Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
332.05
BA
1923^o-24^s
PERIODICALS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Prof. Dr. **H. Göppert,** Wirkl. Geheim. Rat, Bonn; Geheim. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Geh. Rat Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Geheim. Oberfinanzrat Dr. **Karl von Lumm,** Planegg, O./B.; Prof. Dr. **Carl Mollwo,** Tübingen; D. **Max von Schinckel,** Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Rechtsanwalt **Eugen Brink,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Dreiundzwanzigster Jahrgang 1923/24.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXIII. Jahrgangs.

Seite

Adelbert Düringer † 341
Rudolf Havenstein † 39
Karl Helfferich † 187
Wilhelm Kopetzky † 253
Paul Mankiewitz † 251

Riesser, Zum 70. Geburtstag 27, 48

A. Aufsätze.

Abraham, Zinseszinsen? 72
Arzet, Amerikanische Bankprobleme 44, 57
—, Argentinische Währungsreform 287
Beneke, Goldrechnung 16
Bernstein, Die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung 156
—, Bankenvereinigungen und Kartellverordnung . . . 333
Blum, Ein Vorschlag zur Neuordnung der Wertpapierlieferungen in Berlin 14
v. Breska, Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten 45
—, Die Freigabe von Kapitalerträgen nach der Winslow Bill 159
—, Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse . . . 227
Brink, Die Preußische Gewerbesteuer 147
Dahl, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse 298
Delbrück, Die Kapitalkonten der offenen Handelsgesellschaft in der Goldmarkeröffnungsbilanz 290
Doetsch, Ein Vorschlag zu einer grundlegenden Aenderung des Effektenverkehrs 7
Dyckerhoff, Die neuen Devisenbestimmungen in Polen 230
Erbes, Die neue Reichsschuldenverwaltung 189
Eucken, Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten 233
Fischer, Otto Chr., Einzelbetrachtungen zur Goldbilanz-Verordnung 90
Flechtheim, Zur Bilanz-Verordnung 79
—, Die stillen und die offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz 166
—, Die Spruchstelle in Umstellungs-Sachen 198, 231
—, Aus der Praxis der Goldbilanzen 270
Friedrich, Ziele und Geschäfte der Deutschen Golddiskontbank 163
—, Vom alten zum neuen Bankgesetz 341
v. Glasenapp, Rentenbank und Rentenmark . . . 29
Göppert, Wilhelm Kopetzky. Persönliche Erinnerungen 253
Grünschild, Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung 259
v. Gwinner, Helfferich als Bankmann 208
Hallier, Direktes und indirektes Agio. Eine Erwiderung 5
Hanftmann, Gewerkschaftsbanken? 22
Hartmann, Die Bewertung des gewerblichen Vermögens für die Vermögenssteuer 33
—, Vorzugs- und Verwaltungsaktien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold 107
—, Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold 273

Seite

Haußmann, Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz 137
Hempelmann, Der Bankbetrieb und die Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach der Zweiten Steuernotverordnung 101
—, Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebes der Banken 247
—, Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen 279
Herold, I. Zur Frage der fiskalischen Haftung bei Uebermittlungsfehlern im Telegramm-Verkehr. II. Die sich daraus für die Banken ergebenden praktischen Konsequenzen 103
Herrmann, Die interalliierten Schulden 350
Hirschstein, Goldwährung und Kunstwährung. Gedanken zum neuen „Keynes" 210
—, Spezialbanken 296
Horn, Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate 262
Jacusiel, Die Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden 41
Junck, Sind noch mehr Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung nötig? 289
v. Karger, Bereicherungsanspruch der bezogenen Bank aus der Einlösung eines wegen Geisteskrankheit des Ausstellers nichtigen Schecks gegen den Zahlungsempfänger 25
—, Die Durchführung einer größeren Zahl von Entlassungen in kaufmännischen Betrieben 59
—, Feste Gelder und die 3. Steuernotverordnung . . 257
Kleine-Natrop, Der Streit um die Goldwährung . . 301
Koch, Arved, Deutsch-Oesterreichische Parallelen und Divergenzen 70
—, Die Entwicklung und Bedeutung der deutschen Sparkassen unter Berücksichtigung des preußischen Ministerial-Erlasses vom 23. Mai 1924 237
Koeppel, Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer 143
—, Die Behandlung von Aktien bei der Goldbilanz . . 171
—, Nachtrag zu dem Aufsatz: Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer 202
—, Goldmarkbilanz und Steuerrecht 304
Kohlrausch, Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar? 193
Lehmann, Zur Aufwertungsfrage 66
Liefmann, Quellen der Inflation und die Frage der Währungsänderung 1
—, Betrachtungen über die nordischen Valuten . . . 285
Mohrus, Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis 255
Mügel, Realkredit und Spekulation 96
Mühlbach, Zusammenstellung der am 5. Januar 1924 geltenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung . . 103
Ott, Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft bei den Verkehrssteuern 277
Paschke, Die Steueraufwertungs-Verordnung 19
Pinner, Albert, Bewertung von Aktien verschiedener Gattung nach der Verordnung über Goldbilanzen . . 127
v. d. Planitz, Deutsche Geld- und Kreditfragen . . . 153
Ratjen, Reform des Aktienrechts 269
Riesser, Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein † 39
—, Dr. Karl Helfferich † 187
—, Die Deutsche Golddiskontbank 135
—, Die Entscheidung 321

Digitized by Google

332.05
BA
1923-24

Seite

Rosendorff, Die Anfechtbarkeit der Goldmark-eröffnungsbilanz wegen stiller und offener Reserven 241
Sarter, Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 344
Schulin, Sind Zinsüberforderungen Preistreiberei? . . 224
Schütz, Die Aenderung des Depotgesetzes und der Eigentumsvorbehalt bei Wertpapierlieferungen . . . 128
Schwartz, Grundbesitz und Staat 32
—, Die Durchführung der Aufwertung bei Hypotheken und Pfandbriefen der Hypothekenbanken 328
Siew, Lettlands private Kreditanstalten 116
Simonson, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz 313
Sintenis, Zur Verordnung über Goldbilanzen . . . 63
—, Die Gesetze über die Industrie-Obligationen 323
—, Zur Frage der Bilanzierung der Industrie-Obligationen 347
Sippell, Auslandsgesellschaften 221
Solmssen, Inhalt und Tragweite der von den Sachverständigen der Reparationskommission erstatteten Gutachten . . . . . Sonderbeilage zu Nr. 16
Spiegelberg, Die Notwendigkeit der Schaffung neuer Wertpapiertypen 165
Steinthal, Paul Mankiewitz † 251
Stübben, Neue ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Kreditwesen 196
Urbig, Fragen der Währungspolitik 11
Voelcker, Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. in Frankfurt a. M. 348
Wolff, Zur Geschäftsaufsichtsverordnung 226

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Aufrechnung bei verschiedener Währung. Zu §§ 244, 387, 388 BGB. (RG.) 105
Auskunft über Devisendentenz. Zu §§ 249, 676 BGB. (OLG. Düsseldorf) 105
Entwertungsschaden des Gläubigers gegenüber dem im Verzuge befindlichen Schuldner. Zu §§ 287, 288 (OLG. Hamburg) 77
Geldentwertungsanspruch der Bank gegen den Kunden. Siehe Auskunft über Devisentendenz.
Hypothekenaufwertung. Zu § 242 BGB. (RG.) 74
Markbankkonto, Abhebungen von diesem in Frankreich sind nach dem Kurs des Abhebungstages zu berechnen. Zu § 320 ff. BGB. (RG.) 9
Notenfälschung siehe Spezieskauf.
Schadensersatz siehe Verzögerte Zuschreibung
Spezieskauf. Wechselvertrag über eine hingegebene Dollarnote ist . . . Zu §§ 459, 462 BGB. (OLG. Hamburg) 93
Verzögerte Zuschreibung auf das Konto des Empfängers. Der Abschreibende trägt die Folgen. Zu § 278 BGB. (OLG. Hamburg) 77
Verzug siehe Entwertungsschaden.

II. Handelsrecht.

Anfechtung von Kapitalerhöhungsbeschlüssen. Zu § 271 (226, 282) HGB. (RG.) 268
Anstellungsbedingungen, Uebertragung der Befugnis hierzu an einen besonderen Personalausschuß durch Generalversammlungsbeschluß. Zu § 271 HGB., § 70 Betriebsrätegesetz (RG.) 204
Aufsichtsrat und Betriebsrätegesetz. Zu § 271 HGB., § 70 Betriebsrätegesetz (RG.) 161
Auslandswechsel. Ein auf ausländische Währung lautender eingezogener Wechsel darf nicht ohne weiteres in Reichsmark umgewechselt werden. Zu § 346 HGB. (OLG. Hamburg) 232
Betriebsrätegesetz 161, 204
Bezugsrecht, Haftung der Bank bei Ausübung eines Bezugsrechts. Zu § 347 HGB. (RG.) 318
Doppelübermittlung von Telegrammen. Keine Haftung der Post hierfür. Zu § 21 Tel.-Ordnung vom 16. Juni 1904 (RG.) 61
Firmenzusatz siehe Staatsbank.
Gegenwert siehe Auslandswechsel.
Haftung der Post für richtige Uebermittlung von Telegrammen 61
Kapitalerhöhungsbeschlüsse siehe Anfechtung.

Seite

Remboursbank und Prüfung der Dokumente. Zu § 346 HGB. (RG.) 93
Sicherungsüberweisung und Kundenverzug. Zu § 368 HGB., §§ 1234 ff. BGB. (RG.) 9
Sperrfrist siehe Vorzugsaktien.
Staatsbank. Ein diesbezüglicher Zusatz in der Firma einer A.-G. ist geeignet, den Anschein zu erwecken, daß der Staat für die Schulden der Bank haftet. Zu § 18, § 20 HGB. (Sächs. OLG.) 215
Stimmrecht siehe Vorzugsaktien.
Telegramme siehe Doppelübermittlung.
Vorzugsaktien und Sperrfrist. Zu § 252 HGB. (RG.) 205
Verzug siehe Sicherungsüberweisung.
Verzug siehe Zinseszinsen.
Zinseszinsen, Berechtigung der Berechnung hierzu im November und Dezember 1923. Zu §§ 355, 396 HGB., §§ 242, 248 BGB. (KG.) 249

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

Prolongationswechsel. Die Hingabe von diesen bringt regelmäßig das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen. Zu Art. 36 WO., § 334 BGB. (RG.) 48

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Agiogewinn bei Neuausgabe von Aktien ist nicht körperschaftssteuerpflichtig. Zu § 6 Ziffer 9, § 9 KörpStG.; § 33 Abs. 2 EinkStG. (RFH.) 122
Anschaffungsgeschäft. Vereinbarung der Gewährung von Zahlungsmitteln in der Währung eines anderen Landes als Entgelt für die Lieferung von Waren 217
Anschaffungsgeschäft bei Geschäften zwischen Inländern. Zu § 37 Abs. 3 KapVerkStG. (RFH.) . . 219
Anschaffungsstempelpflichtiges Geschäft liegt nicht vor bei Ueberweisung der Aktien durch die Gründer an die Gründungsinteressenten. Zu T.-Nr. 4a RStempG. (RFH.) 49
Auskunfserteilung bei Vorliegen der Voraussetzung der Steuerpflicht. Zu § 168, 169, 173 RAO. (RFH.) 26
Auskunftserteilung kann nicht von der vorherigen Zusicherung einer angemessenen Entschädigung abhängig gemacht werden. Zu § 183 RAO. (RFH.) . . . 206
Bezugsrechtbesteuerung. Zu § 61 KapVerkStG. (RFH.) 355
Darlehnsgewährung einer Gesellschaft an eine andere, bei der ein Gesellschafter der darlehnsgewährenden Gesellschaft gleichzeitig Gesellschafter der darlehnsempfangenden Gesellschaft ist, unterliegt der Anwendung des § 6c des KapVerkStG. Zu §§ 6c, 7 KapVerkStG. (RFH.) 340
Entschädigung für Auskunftserteilung 206
Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln siehe Anschaffungsgeschäft.
Gesellschaftssteuer siehe Darlehnsgewährung.
Gesellschaftssteuerschuld entsteht bei Zahlungen und Leistungen aus Anlaß der Fusion zweier A.-G. unter Ausschluß der Liquidation der aufgenommenen Gesellschaft mit dem Zeitpunkt, in dem die Durchführung des G.-V.-Beschlusses der aufnehmenden Gesellschaft über die Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist. Zu § 9a des KapVerkStG. (RFH.) 216
Gründung einer A.-G. — Stempelpflicht 49
Interimsscheine siehe Vorzugsaktien.
Körperschaftssteuer siehe Agiogewinn.
Maßnahmen vor Inkrafttreten des § 5 RAO. werden der Steuerpflicht nicht unterworfen, siehe Reichsabgabenordnung.
Mehrstimmrechtssteuerschuld entsteht zum Jahresbetrag auch dann, wenn das Mehrstimmrecht im Laufe des Geschäftsjahrs aufgehört hat. Zu § 15 Abs. 2 des KapVerkStG. (RFH.) 18
Niedrighaltung des Gewinns einer G. m. b. H. siehe Reichsabgabenordnung.
Portounkosten bilden nicht einen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts. Zu § 8 Abs. 6 Umsatzsteuer (RFH.) 50
Umgehung der Steuerpflicht (§ 5 RAbgO.) 18

672498
Digitized by Google

Seite

Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist nicht steuerpflichtig. Zu § 6 KapVerkStG. (RFH.) . . 300
Vorzugsaktien siehe Umwandlung.
Zuzahlungen auf umgewandelte Aktien siehe Umwandlung.

V. Friedensvertragsrecht und Ausgleichsverfahren.

Verzinsung der Rembourskredite. Entscheidung des Deutsch-Englischen GSchGH. 220

C. Verbandsangelegenheiten und Mitteilungen aus der Bankpraxis.

Beschlagnahme von Zertifikaten 266
Börsenumsatzsteuer bei Geschäften der Makler 340
—, Zur Herabsetzung der 95, 123, 160, 354
Geschäftsbericht des Centralverbandes für das Jahr 1923 51
Kartellverordnung und Bankenvereinigungen . . 333
Preisprüfungsstellen und Bankkonditionen . . 98
Reichswirtschaftsministerium und Bankkonditionen 158
Reparationsgutachten, Das deutsche Bankgewerbe zum 207
Sparkassen, öffentliche, Stadt- und Kreisbanken 337
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 18, 268

Seite

D. Bücherbesprechungen.

Abraham, Der Uebergang zur Goldbilanz. (Pinner) . . 284
Ball und Dresel, „Reichssteuergesetze und Verordnungen". (Sido) 50
Frank-Fahle, Die Stimmrechtsaktie. (Lessing) . . . 106
Haußmann, Die Tochtergesellschaft. Eine rechtliche Studie zur modernen Konzernbildung und zum Effektenkapitalismus. (Koeppel) 186
Höpker, Entwicklung und Bedeutung der deutschen Sparkassen. (Koch) 237
Keynes, A tract on monetary reform. (Hirschstein) 210
Michaelis und Schachian, Die Goldmarkbilanz in der Praxis. (Koeppel) 300
Quassowski und Susat, Verordnung über Goldbilanzen. (Hartmann) 319
Rambke und Keichel, Die Goldbilanzverordnung. (Hartmann) 319
Rosendorff, Die Goldmarkbilanz. (Hartmann) . . . 319
— Goldbilanzierungsgesetz. (Hartmann) 319
Stützung der Mark, Bericht des 43. (Untersuchungs-) Ausschusses zur Prüfung der Wirkung der Maßnahmen zur Stützung der Mark. (Bernstein) 162
Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Die Arbeitszeitfrage in Deutschland. (Haeffner) 356
Wagemann, Allgemeine Geldlehre. 1. Band, Theorie des Geldwertes und der Währung. (Dalberg) 62

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 5. Oktober 1923.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Quellen der Inflation und die Frage der Währungsänderung.
Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.

Direktes und indirektes Agio. Eine Erwiderung.
Von Rechtsanwalt Dr. Hallier, Hamburg.

Ein Vorschlag zu einer grundlegenden Aenderung des Effektenverkehrs.
Von Eduard Doetsch, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Quellen der Inflation und die Frage der Währungsänderung.

Von Prof. Dr. **Robert Liefmann**, Freiburg i. B.

Die Zerrüttung der deutschen Währung hat jedes für möglich gehaltene Maß überschritten. Wenn daran auch die außen- und innenpolitische Lage Deutschlands in erster Linie die Schuld trägt, so sind doch auch wirtschaftliche Fehler gemacht worden, von denen manche bei besserer Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge hätten vermieden werden können. Daß es daran bei den leitenden Stellen fehlt, wird durch zahlreiche Aeußerungen, Vorgänge und Maßregeln bewiesen. Aber um gerecht zu sein, muß man auch anerkennen, daß auch die Wissenschaft über die verschiedenen Probleme, die bei der Entwertung der Währung vorliegen, und die in das Gebiet der Preistheorie gehören, sich noch sehr im Unklaren befindet. Denn ich darf wohl ohne Uebertreibung behaupten, daß es neben dem theoretischen System, das ich in meinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre", 2. bzw. 3. Auflage, Stuttgart 1923, entwickelt habe, und in dessen Mittelpunkt die Preistheorie steht (Band 2), eine wirkliche Erklärung des Zusammenhangs der Preise mit den Bedürfnissen und eine systematische Theorie der Preisveränderungen überhaupt noch nicht gibt. Es ist hier natürlich nicht möglich, die theoretischen Grundlagen, die bei der Zerrüttung der deutschen Währung zu beachten sind, insgesamt zu entwickeln. Ich möchte hier nur auf 2 Punkte eingehen, die bei den gegenwärtigen Erörterungen über die Beseitigung der Währungsnot eine Rolle spielen und die die Quellen der Inflation betreffen.

Noch heute ist namentlich im Auslande die Ansicht verbreitet, daß man nur den deutschen Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen brauche, um die Mark zu stabilisieren. In Deutschland weiß jeder, daß die Mehreinfuhr und die ungeheuren Zahlungen und Verpflichtungen, die durch das Friedensdiktat von Versailles veranlaßt sind, die Stabilisierung der Mark verhindern würden, auch wenn es gelänge, den Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Leider aber zeigt sich die völlige deutsche Unfähigkeit, die öffentliche Meinung im In- und Auslande zu beeinflussen, auch in diesem Punkte. Als man im April trotz des Ruhr-Einbruchs versuchte, mit Aufwendung großer Mittel die Mark zu stabilisieren, geschah nichts, um das Ausland darauf aufmerksam zu machen, daß diese Maßregel ohne die Beseitigung der auf die Vernichtung der deutschen Wirtschaft ausgehenden Politik Frankreichs an Rhein und Ruhr unmöglich längere Zeit durchgehalten werden könnte.

Jetzt sucht man wieder, trotz der noch viel ungünstiger gewordenen äußeren Lage, allein durch innere Mittel den Staatshaushalt und die Mark zu stabilisieren. Aber bezeichnenderweise geschieht nichts zur Einschränkung der Ausgaben, z. B. zum Abbau des Beamtenheeres, der Verminderung übermäßiger Gehälter und Löhne, sondern man denkt immer nur an eine Erhöhung der Einnahmen. Steuern und Steigerung der Erwerbseinkünfte sollen dabei in gleicher Weise herangezogen werden. So richtig es ist, daß die Besteuerung trotz an sich ganz exorbitanter Sätze vielfach ungenügend war, weil sie nur unvollkommen der immer rascher fortschreitenden Geldentwertung folgte, hat man sich doch die Grenzen, die jeder Besteuerung gesetzt sind, eben mangels einer Theorie der Preisveränderungen nicht klargemacht. Man sprach viel von einer „Erfassung der Sachwerte", von „Eingriffen in die Vermögenssubstanz", die erforderlich seien. Aber wie sie durchgeführt werden sollen, und ob und bis zu welchem Grade sie überhaupt möglich sei, darüber war man sich nicht klar. Es ist doch nicht denkbar und würde wirtschaftlich die schwersten Folgen haben, wenn die Besitzer von Fabriken oder landwirtschaftlichen Gütern einen Teil davon dem Staat abtreten müßten. Bliebe also nur eine hypothekarische Belastung, deren Erlös dem Staate zufließen würde. Wer aber soll das Kapital dazu liefern? Das mobile Kapital ist ja durch die Geldentwertung und zum Teil auch durch die Besteuerung in Deutschland fast völlig beseitigt worden. Man übersieht den alten Satz der Finanzwissenschaft, daß Vermögenssteuern letzten Endes doch nur aus den Einkommen bezahlt werden können. Und wirklich erfaßbar ist darüber hinaus nur das mobile Kapital, also vor allem der Besitz von Rentnern und dergl., die durch die Geldentwertung, Zwangsanleihen und dergl. an sich schon in unerhörter Weise in ihrem Besitz dezimiert sind. Während aber diesen Resten des Mittelstandes eine rücksichtslose Steuerpolitik noch das letzte aus der Tasche nimmt, kann die eigentliche und alleinige Quelle aller Besteuerung, das Einkommen vielfach nicht entsprechend erfaßt und für die Zwecke der Markstabilisierung verwendet werden. Dies deshalb, weil die breitesten Schichten der Einkommensbezieher die Besteuerung einfach zu den Kosten rechnen und ihre Preis- und Lohnforderungen entsprechend erhöhen. Mit andern Worten: weil breite Schichten in Landwirtschaft, Industrie und Handel und unter den Unselbständigen, namentlich jugendliche und unverheiratete Arbeiter und Angestellte sich nicht einschränken wollen. So ist es kein Zweifel, daß ein großer Teil der direkten Steuern einfach preissteigernd wirkt. Das gilt besonders für die Lohnsteuer. Aber auch die Besitzsteuern haben ihre Grenze da, wo die notwendige Kapitalbildung aufhört. Diese Grenze ist heute vielfach überschritten, wenn es auch, allerdings relativ kleine, Schichten gibt, die noch sehr hohe Einkommen erzielen. Aber auch diese denken infolge der immer fortschreiten-

Digitized by Google

den Geldentwertung nicht an Neubildung von mobilem Kapital, ohne welches eine Erfassung der Sachwerte für Steuerzwecke aber ausgeschlossen ist.

Noch viel deutlicher ist es, daß ein großer Teil der indirekten Besteuerung ebenfalls preissteigernd wirkt. So die Kohlen- und die Umsatzsteuer. Diese Preissteigerungen gehen allerdings nicht von der Geldseite aus, aber sie erhöhen doch die Ausgaben des Staates, weil sie zu einer Steigerung aller übrigen Preise führen, und tragen auch durch Erschwerung der Ausfuhr zum Sinken der Valuta bei.

Alle diese Verhältnisse verschärfen sich natürlich um so mehr, je mehr die inländischen Preise und Löhne sich den ausländischen anzupassen suchen, d. h. je mehr alle Anbieter von Waren und Leistungen mit ihren Preisen der sinkenden Valuta zu folgen suchen, „wertbeständige" Löhne und Preise zu erhalten trachten. Daher wirkt auch insbesondere die Anpassung der Verkehrstarife an die sinkende Valuta unzweifelhaft preissteigernd. Wenn man mit ihr das Ziel verfolgt, das Defizit der Eisenbahnen, Post usw. auszugleichen, so ist es sicher, und sollte schon die bisherige Erfahrung lehren, daß das nicht erreicht wird; denn wenn auch die Tarife noch so schnell erhöht werden, solange nicht eine allgemeine Stabilisierung der Mark erreicht wird, läuft der Rückgang der Valuta immer wieder vor der Anpassung der Tarife an die Geldentwertung davon. Hier liegt in Zeiten der Geldentwertung ein großer Nachteil der monopolisierten staatlichen Erwerbseinkünfte, die von den Ausgaben ausgehen, und danach ihre Einnahmen bemessen. Die Verknüpfung von Erwerbseinkünften mit der auf Steuern beruhenden Finanzwirtschaft ist in solchen Zeiten bedenklich. Das Prinzip des Staatshaushalts, die Einnahmen nach den als notwendig erkannten Ausgaben zu bemessen, ist unbedenklich nur bei den Steuern und auch hier nur soweit, als dieselben in kürzester Frist wirklich eingehen. Aber das seit Jahren bei der Post und Eisenbahn benutzte System, die Tarife fortgesetzt zu erhöhen, statt die Ausgaben zu vermindern, ist unsinnig, wenn ein Abbau der Inflation erfolgen soll, und kann niemals zu einer Gesundung führen. Wenn der Staat als Monopolist die Preise wichtiger Güter oder Leistungen erhöht, so muß das um so mehr allgemein preissteigernd wirken, wenn er sie nicht produktiv, d. h. zur Ermöglichung neuer Leistungen im Tauschverkehr verwendet. Dies ist direkt allerdings nicht eine preissteigernde Wirkung von der Geldseite, sondern von der Angebotsseite aus, aber sie wirkt weiter auch von der Nachfrageseite aus bei allen denen, die sich auf Grund erhöhter Preise eine größere Kaufkraft verschaffen konnten. —

Schon seit 1915 habe ich darauf hingewiesen, daß die Darlehnskassenscheine eine falsche Geldschöpfung sind, denn es geht selbstverständlich nicht an, wie die Reichsbank meinte, einfach irgendwelche „Werte" in Zahlungsmittel umzugießen. Die Vorstellung, daß man beliebig Zahlungsmittel ausgeben könne, wenn sie nur irgendwie „gedeckt" seien, ist ein heute noch verbreiteter folgenschwerer Irrtum, wie überhaupt alle Anschauungen über Banknotendeckung auf großen Irrtümern beruhen. Nur auf die Geldvermehrung kommt es an, aber nicht nur auf die der Geldzeichen, der realen Zahlungsmittel, sondern es gibt auch eine Kreditinflation, eine künstliche Steigerung der abstrakten Kaufkraft. Das ist wohl heute in der Theorie allgemein anerkannt, aber leider haben die maßgebenden Praktiker, wie es scheint, davon noch immer keine Vorstellung. So ist jetzt die Menge der auszugebenden Darlehnskassenscheine von 15 auf die ungeheure Summe von 300 Billionen Mark erhöht worden. Und ferner soll nicht nur auch die neue Goldanleihe von ihnen beliehen werden, sondern die kleinen Abschnitte derselben sollen auch als vermeintlich wertbeständiges Zahlungsmittel verwendet werden. Weiter soll die Reichsbank nach Maßgabe ihres Portefeuilles an Festmarkwechseln Zertifikate ausstellen, ähnlich wie das jetzt mit den Reichsschatzanweisungen geschieht, und auch diese könnten, nach Meinung der Reichsbank, ein wertbeständiges Zahlungsmittel werden. Daß mit alledem neue Quellen der Inflation geschaffen wurden, ist klar.

Weiter sollen auch die „Sachwerte" zur Stabilisierung der Mark herangezogen werden. Man will Hypotheken auf den landwirtschaftlichen und industriellen Besitz ausgeben, die entweder auf Goldmark oder auf Roggen lauten sollen. Auf Grund dieser Hypotheken sollen auf Gold oder auf Roggen lautende Noten ausgegeben werden, die wertbeständig sein sollen. Es braucht kaum betont zu werden, daß diese Wertbeständigkeit höchst zweifelhaft ist. Denn die Wertbeständigkeit eines Geldes hängt nicht von irgendeiner Deckung, sondern von der Möglichkeit jederzeitiger Einlösbarkeit in einer allgemein geschätzen Ware ab, und wenn diese nicht gegeben ist, nur von dem Gleichgewicht im Staatshaushalt und der Ausgleichung der Forderungen und Schulden im internationalen Verkehr.

Gleichzeitig soll die Errichtung von Goldmarkkonten bei der Reichsbank möglich sein, die auch die Gewährung von Goldmarkkrediten seitens der Reichsbank zur Folge haben soll. Ob die Einzahlungen auch in Papiermark geleistet werden können, und ob neben dieser „Goldrechenwährung" die Papiermark überhaupt noch beibehalten werden kann, darüber gingen die Ansichten auseinander.

Man hat sich aber auch bei diesen Projekten nicht lange aufgehalten und neuestens die Schaffung einer besonderen neuen Währung gefordert, für die verschiedene Projekte ausgearbeitet worden sind. Diese Projekte, namentlich dasjenige Helfferichs einer wertbeständigen Roggenwährung und das einer privaten Goldnotenbank des Reichsverbandes der deutschen Industrie, hat der Reichswirtschaftsrat abgelehnt, und eine Entschließung gefaßt, in der es u. a. heißt: „Die dringende Gefahr einer völligen Zurückweisung der Papiermark erheischt unter der Voraussetzung der Etatsbilanzierung die Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels, das auf sich selbst gestellt und unabhängig von inneren und äußeren Schwankungen ist. Die Grundlage eines solchen Zahlungsmittels kann zur Zeit nur das Gold oder ein Devisenfonds sein."

„Der Goldbestand der Reichsbank wird mit den aus der Devisenablieferung eingehenden ausländischen Zahlungsmitteln zu einem Münzfonds vereinigt. Dieser wird auf Grund von Sachwertbeleihungen durch ausländische Anleihen nach Möglichkeit erhöht."

„Es wird ein Einlösungsrecht des umlaufenden Papiergeldes zu einem dem Tageswert entsprechenden Kurse gegen Gold oder andere Goldzahlungsmittel erklärt."

„Auf Grund des Münzfonds werden Goldnoten ausgegeben, als deren Deckung Gold, Silber, Edelschmuck, Devisen und diskontierte Goldhandelswechsel dienen." —

Zunächst ist zu bemerken, daß die vorgeschlagenen Währungen keine effektiven Goldwährungen sind, weil an eine Einlösung der ausgegebenen Noten in Gold nicht gedacht werden kann. Darüber ist wohl kein Wort zu verlieren. Noch keines der kriegführenden Länder hat die Goldwährung wieder einführen können. Ebenso ist sie in den meisten neutralen Staaten aufgehoben. Und da soll das ärmste, außenpolitisch machtlose und mit ungeheuren Tributzahlungen belastete Land eine solche einführen!

Ueber den Beschluß des Reichswirtschaftsrates aber ist folgendes zu sagen: Daß in einer solchen offiziellen Entschließung immer nur der Ausgleichung des Staatshaushalts, nicht aber der Zahlungsbilanz Deutschlands und der aus dem Friedensdiktat und seiner willkürlichen Auslegung hervorgehenden ungeheuren Belastung Deutschlands gedacht wird, ist eine geradezu unverantwortliche Nachlässigkeit, die die in der Gleichgültigkeit gegenüber der Schuldlüge und den sonstigen Verleumdungen Deutschlands liegende noch übertrifft. Es scheint fast unbegreiflich, wie die Sachverständigen der Meinung sein können, ohne radikale Aenderung der deutschen außenpolitischen Lage zu einer stabilen Währung und noch dazu zu einer Goldwährung gelangen zu können. Es muß da ein Unverständnis über wirtschaftliche Zusammenhänge vorliegen, wie ich es nicht für möglich gehalten hätte. Es

Digitized by Google

spricht sich dies — um von den früheren Projekten zu schweigen, die uns nicht im Wortlaut vorliegen — u. a. in den Worten aus von dem „wertbeständigen Zahlungsmittel, das auf sich selbst gestellt und unabhängig von inneren und äußeren Schwankungen ist". Von dem Zusammenhang zwischen Geld, Preisen und Einkommen, der Produktion und der Zahlungsbilanz haben also die Urheber dieser Entschließung offenbar keine Ahnung. Sie stehen damit allerdings auf dem Boden heute noch herrschender wissenschaftlicher Anschauungen, die glauben, daß eine Geldtheorie unabhängig von der Erklärung der grundlegenden wirtschaftlichen Zusammenhänge möglich sei.

Es ist klar, daß bei allen Projekten immer wieder der alte Irrtum vorliegt, als ob man auf irgendwelche „Werte" Zahlungsmittel ausgeben könne, und daß deren Wert von ihrer Deckung abhänge. Unsere Banknoten sind heute im Verhältnis zu ihrer Kaufkraft mehr in Gold gedeckt als vor dem Kriege. Aber diese Deckung erhält ihre Kaufkraft nicht, und sie wäre auch ohne die Vermehrung der Banknoten gesunken allein deshalb, weil das Ausland ständig ein großes Mehr an Forderungen an Deutschland gegenüber dessen Forderungen hatte. Die Kaufkraft der abstrakten Rechnungseinheit Mark ist gesunken, auf die alle realen Zahlungsmittel nur lauten und die überhaupt nicht „gedeckt" werden kann. Außerdem hat natürlich auch die unbegrenzte Kreditinanspruchnahme des Reiches zum Sinken der Mark beigetragen, weil dadurch eine künstlich vermehrte Kaufkraft geschaffen wurde, auch wenn sie sich nicht im realen Geldzeichen verkörperte.

Solange Banken auf bloße Finanzwechsel Girokredite geben können und solche Finanzwechsel als Aktivum buchen, ist bei jeder Art von Währung eine Steigerung der Preise möglich, und in dem Umfange, in dem diese Kreditanspannung erfolgt, unvermeidlich. Wo liegt aber heute die Sicherheit, daß der Staat aus außen- oder innerpolitischen Gründen nicht doch wieder Ausgaben machen muß, denen keine Einnahmen gegenüberstehen?

Und solange das Deutsche Reich eine passive Zahlungsbilanz hat, solange ungeheure und sogar zahlenmäßig gar nicht festgelegte Forderungen an Deutschland vorhanden sind, denen so gut wie keine ausländischen Aktiven mehr gegenüberstehen, solange der deutsche Auslandsbesitz in den alliierten Ländern verschleudert wird, und das deutsche Wirtschaftsleben nach wie vor durch Kriegsmaßregeln, Raub öffentlichen und privaten Eigentums vernichtet wird, solange ist es unmöglich, eine Valuta stabil zu halten und ist es Leichtsinn, die Errichtung einer neuen in Angriff zu nehmen und Wertbeständigkeit zu versprechen. —

So wenig also so weitgehende Maßregeln, wie Schaffung einer neuen Währung, heute Erfolg haben können, so wichtig ist es doch, die eine innere Voraussetzung der Stabilisierung der Mark, das Gleichgewicht im Staatshaushalt herbeizuführen. Das muß in erster Linie durch Verminderung der Ausgaben geschehen. Die Steigerung der Einnahmen ist nur begrenzt möglich. Diese Grenze liegt in der Notwendigkeit der Kapitalbildung. Eine solche ist aber wieder nur bei stabiler Währung möglich. Daher ist die Forderung nach Goldrechnungskonten, nach der Möglichkeit wertbeständiger Kapitalanlagen wohlberechtigt. Sie kann aber nur erfolgen durch Sicherung mit dem vorhandenen Sachbesitz. Nur so ist auch die „Erfassung der Sachwerte" möglich, d. h. derjenigen, die Erträge bringen, also vor allem des landwirtschaftlichen Bodens und der Industrie.

Unter keinen Umständen kann aber die „Erfassung der Sachwerte" zur Grundlage einer neuen Währung gemacht werden. Auf Effekten können keine Geldzeichen ausgegeben werden, wenn sie auch noch so schön durch solche gedeckt sind. Denn auch auf Handelswechsel und auf Gold können nur deswegen Banknoten ausgegeben werden, weil sie selbst als Zahlungsmittel gebracht werden können bzw. vorübergehend solche ersetzen. Güter kann man nur mit Erträgen aus dem Tauschverkehr kaufen und nur solche dürfen durch Geldzeichen verkörpert werden. Für die Begründung muß ich auf meine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", Bd. II, verweisen.

Die Erfassung der Sachwerte, die zur Ausgleichung des Staatshaushalts erforderlich ist, kann nur in der Weise erfolgen, daß Einkommen zur Kapitalbildung verwendet und Hypotheken auf den Grundbesitz gewährt werden. Diese sind, wie die sonstigen Festmarkanleihen, nach dem jeweiligen Gold-, Dollar- oder Roggenpreise zu verzinsen. Dadurch wird die unbedingt notwendige Schaffung neuen mobilen Kapitals angeregt und die ebenso notwendige Einschränkung des Konsums zum Zwecke der Kapitalbildung herbeigeführt. Denn eigentliches Sparkapital gibt es heute in Deutschland kaum. Es würde sich erst finden, wenn Kapital und Zinsen wertbeständig und vor Zugriffen der Entente sichergestellt wären. Das ist bei deutschen Staatsanleihen keineswegs der Fall. Es käme daher nur die Ausgabe von Pfandbriefen durch Landschaften, Hypothekenbanken u. dgl. in Frage. Eine einfache Vermögenssteuer, wie sie das eine Projekt empfiehlt, und auch die Entschließung des Reichswirtschaftsrates übernimmt, kann das nötige Kapital nicht liefern. Erst jetzt werden unsere Sachverständigen vielleicht erkennen, was man mit der Vernichtung des mobilen Kapitals angerichtet hat. Und jetzt erkennt man auch den unheilvollen Zirkel, in dem sich das deutsche Wirtschaftsleben auf Grund der innen- und außenpolitischen Hilflosigkeit Deutschlands befindet: Die Erfassung der Sachwerte soll Ausgleichung des Staatshaushalts und Stabilisierung der Währung herbeiführen. Aber sie ist nur bei starker Kapitalbildung möglich, die wieder die Stabilisierung der Währung und innen- und außenpolitische Sicherheit zur Voraussetzung hat. —

Wie sehr auch durch die Befolgung falscher Theorien die Inflation gefördert werden könnte, kann man aus einem Artikel von A. Lansburgh in seiner Zeitschrift „Die Bank", Heft 9, entnehmen, aus dem die „Frankfurter Zeitung" das Wichtigste zum Abdruck bringt. Auch hier findet sich der Glaube, daß allein durch Bilanzierung des Staatshaushalts die Mark stabilisiert werden könnte. So richtig es ist, daß die Finanzreform mit einer Einschränkung der Ausgaben, vor allem mit dem Beamtenabbau, beginnen muß, so falsch sind doch die folgenden Ausführungen des Verfassers. Lansburgh behauptet, wegen der steigenden „Umlaufsgeschwindigkeit" der Mark sei dieselbe „auf einen Tiefpunkt gesunken, der eigentlich einer dreifach stärkeren Inflation entspricht, als tatsächlich vorhanden ist". Man sollte eine derartig extreme Auffassung der Quantitätstheorie und die ihr zugrunde liegende rein materialistische Auffassung des Geldes heute kaum mehr für möglich halten. Nicht der geringste Beweis für diese Behauptung ist vorhanden. Der einzige „wirkliche Wert" der Mark, der nach Landsburgh höher sein soll als der heutige, ist ihr Preis in ausländischer Valuta. Im Inland hat die Mark nur eine Kaufkraft, die für die einzelnen Güter und Leistungen sehr verschieden gesunken ist, aber im Durchschnitt noch erheblich höher ist als ihr Preis im Auslande. Daß man mit einer geringeren Menge von Geldzeichen auskommt, beruht unter anderem darauf, daß gerade im Kleinverkehr, der allein Geldzeichen gebraucht, die Kaufkraft der Mark noch nicht entsprechend der Inflation gesunken ist. Ferner darauf, daß heute Summen im Ueberweisungsverkehr bezahlt werden, bei denen man früher nicht daran gedacht hätte. So erhielt ich dieser Tage eine Aufforderung 420 000 M. zu überweisen, als diese Summe nicht einmal mehr den Wert von 3 Goldpfennigen hatte. Anzunehmen ist, daß mit dem Uebergang zu einer neuen Währung, sofern diese einigermaßen Aussicht auf Wertbeständigkeit hat, der Bedarf an Geldzeichen wieder zunehmen wird. Aber daß man wie früher größere Summen im Portemonnaie bei sich trägt, wird noch lange durch die allgemeine Verarmung in Deutschland und die intensive Besteuerung aller höheren Einkommen verhindert werden.

Lansburgh meint: „In der Differenz zwischen der minimalen Gegenwartsbewertung der Mark und den un-

Digitized by Google

gleich höheren wirklichen Wert, den sie in dem Moment hat, wo es zu einer Neubefestigung der deutschen Währung kommt", sei ein Fonds gegeben, den er auf 300 Millionen Goldmark schätzt, und der zur Erhaltung von 200 000 Beamten für ein halbes Jahr, 100 000 für ein ganzes Jahr und 50 000 für die Dauer von zwei Jahren verwendet werden könnte. Ich glaube, daß es überflüssig ist, die vielen Irrtümer dieser Gedankengänge zu kritisieren. Es wird mit einer derartigen Schaffung zusätzlicher Kaufkraft selbstverständlich die Inflation von neuem anfangen.

Es sei auf das Eindringlichste betont, daß die Stabilisierung der Preise, das einzigste, was wir brauchen, nicht durch eine neue Währung herbeigeführt werden kann, sondern erstens durch außenpolitische Sicherheit und Unabhängigkeit und Befreiung von allen äußeren Lasten. Zweitens auf dieser Grundlage durch äußerste Einschränkung der Einfuhr, durch striktes Verbot aller überflüssigen Waren und möglichste Steigerung der Ausfuhr. Nur ein etwaiger Ausfuhrüberschuß kann vielleicht zu Tributzahlungen verwendet werden. Drittens durch äußerste Einschränkung der Staatsausgaben durch Beamtenabbau, Einschränkung der Erwerbslosenfürsorge usw. Viertens durch scharfe steuerliche Erfassung überdurchschnittlicher Einkommen und allen Luxuskonsums, aber Schonung des mobilen Kapitals und Anregung zur Neubildung desselben. Infolge der Vermögensumschichtung muß das neu zu bildende Kapital aber zum Teil von ganz anderen Schichten gebildet werden, und deswegen ist der von mir schon längst geforderte Sparzwang für unverheiratete und jugendliche Arbeiter und Angestellte einzuführen, wenn man deren relativ zu hohe Entlohnung beibehalten will.

Führt man diese Maßregeln durch, so braucht man keinerlei neue Währung, deren Einführung unter den heutigen Verhältnissen ein höchst gewagtes und kostspieliges Experiment wäre. Was wir brauchen und mit jenen Mitteln allein erreichen können, ist die Stabilisierung der Preise, d. h. der Papiermark. Erfolgt sie, so ist „die Gefahr einer völligen Zurückweisung der Papiermark" nicht im geringsten vorhanden. Was dann nur nötig ist, ist die Zurückschraubung der riesigen Zahlen, mit denen heute zu rechnen ist, und die einen ungeheuren Aufwand von Arbeitszeit und Arbeitskraft erfordern. Sie könnten am einfachsten beseitigt werden durch einen neuen Namen, etwa indem man die Milmark = 1 Million Mark einführt. Den 100. Teil derselben könnte man Pfennig oder Heller nennen. Noch geringere Beträge würden gestrichen. Alle Preise würden dann in Milmark und Pfennigen festgesetzt. Und wenn eine Stabilisierung erreicht ist, könnten auch die alten aus Aluminium und Eisen geprägten Pfennigmünzen wieder in Verkehr gesetzt werden. Die auf Mark lautenden Zahlungsmittel könnten dann langsam durch solche auf Milmark lautende ersetzt werden. Gewisse Schwierigkeiten würden sich nur bei Obligationen und Aktien ergeben, bei denen ja überhaupt die Wertlosigkeit des Nominalbetrags Zustände herbeiführt, die auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden können. Diese Schwierigkeiten werden aber leicht zu überwinden sein. Doch kann hier darauf nicht näher eingegangen werden. Wenn dann die Währung stabilisiert und das deutsche Wirtschaftsleben zur Ruhe gekommen ist, kann man auch an die schwierige Frage herantreten, in welchem Umfange etwa noch auf Gold lautende Forderungen, Renten und dergl. aufzuwerten sind. Ist die Milmark stabilisiert, so kann man auch später das „Mil" wieder weglassen, und zur einfachen Mark zurückkehren. Irgendwelcher kostspieliger Experimente wie Gründung neuer Banken und dergl. — d. h. die bekannte deutsche Ueberorganisation — bedarf es dabei nicht. —

Ich möchte das, was zur Sanierung der deutschen Geldverhältnisse nötig und möglich ist, folgendermaßen zusammenfassen:

1. Eine Stabilisierung der Preise ist das einzige, was eine geordnete Volkwirtschaft in bezug auf das Geld gebraucht. Bei welcher Art von Währung sie erfolgt, ist vollkommen gleichgültig. Eine effektive Goldwährung muß bei jeder größeren politischen Störung aufgehoben werden, und ist, solange solche fortdauert, nicht wiederherzustellen. Die Schaffung einer neuen Währung bewirkt an sich noch keineswegs Stabilisierung der Preise.

2. Je mehr sich die inländischen Preise denen des Auslandes, also dem Kurse ausländischer Valuten entsprechend, anpassen, um so abhängiger ist jede Stabilisierung der Preise von der sogenannten Zahlungsbilanz. Bei großer Mehreinfuhr von Waren, der nicht entsprechende Auslandsforderungen gegenüberstehen, und bei großen ausländischen Tributzahlungen oder sonstigen Forderungen des Auslandes, oder bei dessen Eingriffen in die inländische Wirtschaft ist eine Stabilisierung der Preise unmöglich. Immerhin muß natürlich versucht werden, die Einfuhr möglichst zu beschränken, die Ausfuhr möglichst zu steigern. Und daher müssen im Inlande möglichst alle verfügbaren Arbeitskräfte der Produktion zugeführt werden.

3. Neben der Ausgleichung der Zahlungsbilanz und der Sicherung der außenpolitischen Stellung des Landes ist das Gleichgewicht im Staatshaushalt Voraussetzung stabiler Preise. Es muß vor allem durch möglichste Einschränkung der Ausgaben (Beamtenabbau, Vermeidung unproduktiver Ausgaben, Erwerbslosenfürsorge) herbeigeführt werden. Die Einnahmen können nicht unbegrenzt gesteigert werden, da sonst die notwendige Kapitalbildung beschränkt wird, die auch für die Stabilisierung der Preise von Wichtigkeit ist. Doch muß jeder überflüssige Verbrauch durch Luxussteuern und dergl. verhindert werden.

4. Die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt und die Stabilisierung der Währung erfordert erhebliche Kosten. Sie sind zu beschaffen durch eine „Erfassung der Sachwerte", d. h. der Ertrag bringenden, die durch die Geldentwertung nicht betroffen sind. Daher ist vor allem der Grund und Boden hypothekarisch zu belasten, und das Kapital dafür, soweit es nicht vom Ausland aufgebracht wird, was natürlich für die Zukunft Bedenken hat, aus ersparten Einkommen zu beschaffen. Staatsgarantie für Schuldenaufnahme genügt nicht. Die gewährten Kredite müssen hypothekarisch sichergestellt werden. Da das mobile Kapital größtenteils vernichtet ist, müssen sich möglichst weite Schichten der Bevölkerung an der Kapitalbildung beteiligen.

5. Eine neue Währung ist auf dieser Grundlage nicht zu schaffen, ebensowenig können damit Tributzahlungen geleistet werden, die vielmehr nur auf Grund eines etwaigen Ausfuhrüberschusses möglich sind. (Siehe dazu meinen Aufsatz im Oktoberheft des „Weltwirtschaftlichen Archivs".)

6. Wertbeständige Kapitalanlagen, Löhne, Tarife usw. sind auf die Dauer nur möglich mit gleichzeitiger Stabilisierung der Währung. Schaffung einer wertbeständigen Kapitalanlage in der obigen Form kann aber dazu beitragen, die Stabilisierung herbeizuführen. Ohne Festsetzung des Verhältnisses zur alten ist eine neue Währung überhaupt unmöglich. Man hüte sich, zwei unstabile Währungen nebeneinander zu schaffen. Man braucht auch keine neuen und kostspieligen Bank-Organisationen. Nur auf Stabilität der Währung, d. h. der Preise, kommt es an. Die Papiermark wird genommen, sobald sie stabil ist.

7. Man kann aber die großen Zahlen, mit denen heute gerechnet wird, vermindern durch Veränderung der Benennung, indem man etwa 1 Million Mark einen neuen Namen, etwa Milmark gibt, und sie wieder wie früher in 100 Pfennige einteilt. Irgendwelche besonderen neuen Vorschriften über ihre Deckung sind nicht erforderlich. Sobald die obigen Voraussetzungen der Stabilisierung erfüllt sind, kann die bisherige Währung am besten und einfachsten weiter ihre Funktionen ausüben. Man kann dann auch wieder zur Schaffung monetärer Geldzeichen zurückkehren und für etwaige Valutaschwankungen einen Gold- und Devisenfonds bereithalten.

* * *

Digitized by Google

Während des Druckes dieses Aufsatzes werden die neusten Pläne der Schaffung einer Währungsbank und einer „Boden"- oder jetzt „Neumark" bekannt, die neben der Reichsbank und den von ihr auszugebenden Goldnoten stehen soll. Ich kann nur sagen, daß ich diesen komplizierten Konstruktionen die allergrößten Bedenken entgegenbringen muß, allein schon aus wirtschaftstheoretischen Gründen. Sie sind aber, wie leider alles heute in Deutschland, ein Kompromiß wirtschaftspolitischer Interessen, denen Vernunftgründe und die allgemeinen Interessen geopfert werden. Eine Währungsbank mit nicht weniger als 3 Milliarden Neumark Kapital soll geschaffen werden. Dieses Kapital soll von den Grundstücksbesitzern im Verhältnis der Belastung ihres Bodens aufgebracht werden, d. h. sie sollen die Anteile erhalten und damit Anspruch auf den Gewinn der Bank. Das eigentliche Kapital zur Sanierung der Währung aber soll durch Belastung des Grundbesitzes mit 3 pCt. des Wehrbeitragswertes aufgebracht werden, wofür die Währungsbank Pfandbriefe ausgibt. Das Kapital wird also, wie das auch allein möglich ist, von den Kapitalisten, d. h. im wesentlichen den Einkommensbeziehern aufgebracht, ob aber bei einer 6 prozentigen Verzinsung in dem nötigen Umfang, ist noch sehr die Frage. Da die politische Unfähigkeit des deutschen Volkes und seiner Regierungen bzw. seine innere Zerrissenheit es zwingt, noch über die Verpflichtungen des Versailler Vertrages und die Grundsätze des Völkerrechts hinaus eine Belastung der ganzen deutschen Wirtschaft zu übernehmen, so sollen 12½ pCt. jeden Grundstückswertes dafür reserviert werden und jene Belastung an zweiter Stelle eingetragen werden. Das so erhaltene Kapital leiht dann die Währungsbank dem Reich.

So notwendig die Erfassung der Sachwerte in dieser Form für die Ausgleichung des Staatshaushaltes ist, so darf sie doch in keiner Weise mit der Währung selbst verquickt werden. Die Meinung, daß die Neumark durch Deckung mit jenen Pfandbriefen wertbeständig erhalten werden könnte, ist ein Irrtum, wie man ihn heute Währungssachverständigen eigentlich nicht mehr zutrauen sollte. Es ergibt sich dies ja einfach schon daraus, daß jene Pfandbriefe doch immer nur gegen Neumark realisiert werden können und auch die Zinsen nur in ihr bezahlt werden. Wenn man also auch über den Nennwert des Kapitals und des Zinsbetrages hinaus Neumark erhielte, so würde das eben nichts anderes bedeuten, als daß die Kaufkraft dieses Geldes gesunken, die Preise gestiegen sind. Die Kaufkraft der Neumark hängt nicht von der Möglichkeit dafür Pfandbriefe zu erhalten ab, sondern einzig und allein von der Zahlungsbilanz und der Möglichkeit der Ausgleichung des Staatshaushalts.

Die ganze Währungsbank muß also fallen. Ganz unabhängig von der Währung kann zur Ausgleichung des Staatshaushalts im Wege der Belastung des Bodens eine große Hypothekenbank, am besten in Anlehnung an oder unter Zusammenfassung der schon bestehenden Anstalten geschaffen werden. Wenn eine Bodenbelastung mit 30 pCt. nicht genügt, so muß auch evtl. die Belastung erhöht werden, weil alle anderen Formen der Geldbeschaffung außer durch Anregung des Sparsinns, abgesehen vielleicht von einer Erhöhung der Erbschaftssteuer, preissteigernd wirken.

Die Sorge für die Währung muß weiterhin bei der Reichsbank bleiben. Wertbeständige Kredite bei ihr und den privaten Banken, die auf Goldmark oder Dollar lauten sind notwendig, gleichzeitig aber müssen die oben erwähnten Voraussetzungen für die Stabilisierung der Papiermark geschaffen werden. Ich stimme in dieser Hinsicht ganz mit den Ausführungen des Herrn L. Merzbach in Jhrg. XXII, Nr. 24 des Bank-Archivs überein. Da man leider in der Bevölkerung ganz übertriebene Hoffnungen bei der Errichtung einer neuen Währung erweckt hat, wird man wohl bei der bloßen Stabilisierung der Papiermark und der oben vorgeschlagenen Schaffung der Milmark nicht mehr bleiben können, sondern wird tatsächlich auch Geldzeichen auf neuer Grundlage ausgeben müssen. Dies kann, wenn man schon eine Goldmarkrechnung eingeführt hat, auch nur die Goldmark, d. h. die alte Mark sein. Dabei muß man sich aber natürlich vor dem Irrtum hüten, daß diese Markwährung eine Goldwährung sei, man sollte daher auch den irreführenden Ausdruck Goldmark vermeiden. Es kann nur nochmals betont werden, daß ohne die mehrfach erwähnten Voraussetzungen keine Währung, welcher Konstruktion auch immer, stabil gehalten werden kann. Der Gedanke zweier nebeneinander bestehender Papierparallellwährungen würde das heutige Währungschaos nur noch steigern. Die neuen Geldzeichen dürfen nur in dem Umfang ausgegeben werden, als dem festzusetzenden Wertverhältnis nach Papiermarkbeträge zurückgezogen werden. —

Die bisherigen Währungsprojekte zäumen das Pferd am Schwanz auf. Es ist sehr fraglich, ob die deutsche Wirtschaft überhaupt wird reiten können, so lange äußere und innere Unsicherheit und Unruhen auch das langsamste Pferd zum Scheuen bringen. Wird es aber gar mit überflüssigen und schädlichen Dingen belastet, so ist mit Sicherheit zu sagen, daß es in kürzester Frist den Reiter abwerfen wird.

Direktes und indirektes Agio.

Eine Erwiderung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hallier**, Hamburg.

Der bekannte Aktienrechtler Professor Flechtheim hat in Jhrg. XXII, Nr. 18 S. 225 dieser Zeitschrift das Emissionsagio bei der modernen Form der Kapitalserhöhung besprochen und ist dabei zu dem Resultat gekommen, daß dasselbe in bestimmten Fällen dem gesetzlichen Reservefonds nicht zugeführt zu werden braucht (§ 262 Z. 2). Dieser Aufsatz hat in weiten Kreisen Beunruhigung hervorgerufen, da namhafte Juristen bisher das Gegenteil vertraten. Es soll versucht werden, die gegenteilige Auffassung hier eingehend zu begründen.

Das heutige moderne Emissionsagio bei Kapitalserhöhung dürfte, im Gegensatz zum bisherigen gewöhnlichen Agio, das als direktes bezeichnet werden kann, als indirektes bezeichnet werden können. Der Vorgang ist kurz folgender:

Die Aktiengesellschaft, deren Aktien infolge der Geldentwertung einen unerhört hohen Börsenkurs erreicht haben, beabsichtigt, neue Aktien auszugeben und ihr Kapital zu erhöhen. Sie will das letztere benutzen, um Neuanlagen zu schaffen, alte Anlagen zu erweitern oder Waren bzw. Materialien anzukaufen. Daß sie alle diese Dinge unter heutigen Verhältnissen zu einem viel zu hohen Preise erwirbt, falls mit dem Aktienkapital eine entsprechende Verzinsung erzielt werden soll, bedarf keiner Ausführung. Infolgedessen sucht die Gesellschaft die Neuwerte so zu erwerben, daß sie ihr billig zu stehen kommen. Das ist möglich, falls die Gesellschaft das neue Kapital mit einem sehr hohen Agio erhält, so daß damit die Neuanlagen usw. gegen eine verhältnismäßig geringe Kapitalserhöhung beschafft werden können. Falls die Gesellschaft es kann, muß sie es weiter so einrichten, daß die Neuanlagen, neu beschafften Warenvorräte, sofort auf den entsprechenden niedrigen Wert abgeschrieben werden können. Falls das nicht möglich ist, muß mindestens dagegen ein genügend hoher Reservefonds geschaffen werden, der in Verlustfällen die Abschreibung der Anlagenwerte auf ihren richtigen Stand ermöglicht.

Aus diesem Grunde sind die Aktiengesellschaften häufig so vorgegangen, sich bei Neuemission von jungen Aktien ein möglichst hohes Agio zu verschaffen, und zwar so, daß das Uebernahmekonsortium der jungen Aktien verpflichtet wird, einen Teil der Aktien für Rechnung der Aktiengesellschaft zu realisieren und von dem hierbei erzielten weiteren Agio den erheblichsten Teil an die Aktiengesellschaft abzuführen. Um ein Beispiel herauszugreifen: Die Gesellschaft hat ein Aktienkapital von 20 Millionen Mark. Sie gibt bei einem Börsenkurse von 100 000 pCt.

Digitized by Google

20 Millionen Mark neue Aktien heraus, bietet davon 10 Millionen Mark Aktien ihren Aktionären im Verhältnis 2 : 1 an, d. h. auf je zwei alte je eine neue Aktie zum Börsenkurse von 10 000 pCt., und überläßt weitere 10 Millionen Mark Aktien dem Konsortium mit der Verpflichtung, dieselben mit 10 000 pCt. gleichfalls zu übernehmen und den beim Verkauf erzielten Mehrerlös der Gesellschaft abzuführen nach Abzug von etwa 5 pCt. für ihre Bemühungen als Konsortialgewinn. Diese Handhabung hat verschiedene Vorteile. Die Ausgabe von jungen Aktien erfordert, auch wenn sie noch so schnell betrieben wird, in der Regel immer eine Zeit von einigen Wochen. Aber selbst wenn sich alles in einigen Tagen abspielt, kann der Aktienkurs sich infolge der unsicheren Geldverhältnisse enorm ändern. Gleichzeitig können auch die Bedürfnisse der Gesellschaft beim Einkauf von Waren pp., bei Einrichtung der Anlagen völlig neue Ziffern erweisen. Würde also das ganze Aktienpaket zu einem festen, zur Zeit der Uebernahme vielleicht angemessenen Kurse übernommen werden, so würde derselbe bis zum Tage der Effektuierung sich zu Lasten der Gesellschaft vielleicht so geändert haben, daß der erzielte Gegenwert der Aktien in keiner Weise den Anforderungen der Gesellschaft mehr gerecht wird. Diesem begegnet die Gesellschaft durch die vorerwähnte Abmachung mit den Konsorten. Sie kann sich nunmehr zunächst durch Kreditnahme die nötigen Mittel beschaffen, um die Anlagen etc. zu beschaffen und den genommenen Kredit langsam durch Verkauf der Aktien zu einem entsprechend hohen Kurse abdecken. Noch wichtiger ist ein solches Aktienpaket, wenn plötzlich wichtige Uebernahmen von Grundstücken, Unternehmungen, Maschinen etc. der Gesellschaft angeboten werden. Alsdann kann — ohne erst den langwierigen Weg der Einberufung einer Generalversammlung beschreiten zu müssen — durch Verkauf eines entsprechenden Aktienpakets schnell das erforderliche Geld beschafft und zugegriffen werden. Es ist leicht, weitere Möglichkeiten zu erwägen, in welchen die Schaffung eines Aktienpakets mit indirektem Agio für die Gesellschaft nach heutigen Verhältnissen von entscheidendem Nutzen sein kann.

Die Aktiengesellschaft erhält also solchenfalls ein doppeltes Agio: zunächst das erklärte Agio des Uebernahmekonsortiums (im obigen Falle 20 000 — 100 = 19 900) und weiter das beim Verkauf erzielte indirekte Agio, nämlich den wirklichen Gegenwert, den das Konsortium beim Verkauf der Aktien erzielt.

Zunächst ist zu fragen, ob letzteres überhaupt als Agio der Gesellschaft anzusprechen ist. Wenn eine Vereinbarung der Gesellschaft mit einem Konsortium nur als reiner Gesellschaftsvertrag aufzufassen wäre, dann wäre die Neubeschaffung des Kapitals durch die Uebernahme der Aktien zum festen Kurse beschafft. Alles weitere wäre keine aktientechnische Maßnahme, und der Mehrerlös könnte als Agio nicht angesprochen werden. So liegt aber der Fall tatsächlich wohl nicht. Die Gesellschaft will ihre Aktien zum festen Kurse nicht hergeben, sie will vielmehr auch den erhöhten, beim Weiterverkauf erzielten Kurs haben, und nur unter dieser Bedingung gibt sie die Aktien heraus. Der Mehrerlös ist also ein Agio, das die Gesellschaft haben will und das ihr ausdrücklich zugesichert wird. Die Besonderheit ist nur, daß es ein indirektes Agio ist, nämlich dasjenige, was der Erstübernehmer über den Aufnahmekurs erzielt.

Es fragt sich zunächst, ob das Handelsgesetzbuch ein solches indirektes Agio kennt. Flechtheim hat vollkommen recht, wenn er nachweist, daß das HGB. nur ein Agio kennt, welches einen bestimmten Ausgabekurs feststellt. Etwas anderes ist früher nicht vorgekommen, und niemand hatte Interesse daran, mit indirektem Agio zu arbeiten, denn bei der Stabilität des Aktienkurses in normalen Zeiten, selbst wenn im einzelnen Falle einmal kleine Schwankungen hereinkamen, lag kein Anlaß vor, sich auf einen späteren Mehrerlös einzustellen. Diese Grundlage ist erst neuerdings, wie oben dargelegt, durch die Unsicherheit der heutigen Verhältnisse geschaffen. Das Handelsgesetzbuch kennt daher und bespricht keine Verhältnisse, die auf ein solches indirektes Agio hinarbeiten.

Es fragt sich nun, ob eine solche Abmachung verboten ist. Auch darin dürfte die Ansicht von Flechtheim wohlbegründet und richtig sein, daß das HGB. keine Bestimmung kennt, die eine solche Abmachung prinzipiell verbietet. Die Aktiengesellschaft kann vereinbaren, daß der Uebernehmer neben dem direkten gezeichneten Agio noch dasjenige indirekte Agio ihr zuweist, welches er von dritter Seite bei der Weiterveräußerung erzielt. Die Frage ist nur, ob die Bestimmungen des HGB. sich auf ein solches indirektes Agio beziehen. Zunächst ist es nicht erforderlich, ein solches indirektes Agio bei der Anmeldung anzugeben (§§ 182, 184, 189 HGB.), da die Ausgabe der Aktien zu dem Uebernahmekurs, also mit direktem Agio gezeichnet wird und das indirekte Agio nicht vom Uebernehmer, sondern von dem Dritten, dem Nächsterwerber, bezahlt wird. Infolgedessen kommt man auch mit § 195 Abs. 3 HGB. nicht in Konflikt, indem die Erklärung abgegeben wird, daß die Aktien zu dem ersten Uebernahmekurs von dem Erstübernehmer übernommen sind und daß der hierbei als Agio bezahlte Betrag in bar eingezahlt ist. Ebenso können die Aktien unbedenklich ausgegeben werden, denn der Ausgabekurs der Aktien, also das direkte Agio (§ 179 HGB.), ist voll bezahlt.

Nach vorstehendem würde prinzipaliter das HGB. keine Bestimmungen enthalten, die verböten, schon bei der Gründung einer Aktiengesellschaft so zu verfahren und sich schon hierbei ein solches indirektes Agio auszubedingen. Ob das gerade wirtschaftlich richtig ist und man nicht besser so verfährt, daß man ohne solch indirektes Agio gründet und alsdann durch Kapitalerhöhung sich ein indirektes Agio verschafft, ist eine andere Frage. Die Gründer setzen sich leicht Mißdeutungen und evtl. auch steuerlichen Nachteilen aus, wenn sie bei der Gründung sich ein indirektes Agio für die Aktien ausbedingen, indem z. B. die von den Gründern fest übernommenen Aktien von der Steuerbehörde für wertvoller gehalten und von vornherein zu höheren Steuersätzen herangezogen werden können.

Alle vorstehenden Bestimmungen finden nun gleichfalls bei der Kapitalserhöhung Anwendung. Danach ist es nicht bedenklich, daß der Uebernehmer der Aktien den von ihm zugestandenen Uebernahmekurs als direktes Agio angibt, und daß mitgeteilt wird, daß das daraus sich ergebende Agio in bar eingezahlt ist (§§ 278, 281, 284, 287 BGB.). Irgendein Hinweis auf späteres indirektes Agio ist nicht erforderlich.

Es muß noch untersucht werden, ob das indirekte Agio ein wirkliches Agio ist oder lediglich das Eingehen einer Gesellschaft nach den Regeln des bürgerlichen Rechts darstellt. Die innere Auffassung der Aktiengesellschaft bei Hergabe der Aktien unter den hier besprochenen Bedingungen dürfte die sein, daß der Aktiengesellschaft das indirekte Agio bei der Weiterveräußerung derselben sofort zufließen soll. Das ergibt sich z. B. daraus, daß die Gesellschaft doch offenbar Eigentümer der Aktien bleiben will bis zur Veräußerung derselben durch den Erstübernehmer. Der letztere soll den von ihm gezeichneten Uebernahmekurs nur in dem Sinne zahlen, daß er die Aktien dagegen erhält, wenn ein höherer Kurs von dritter Seite nicht erzielt werden kann. Auch der von dem Erstübernehmer beim Weiterverkauf einzuziehende Erlös soll im Zweifel dem Konto der Aktiengesellschaft in der Regel so gutgebracht werden, daß dieselbe sofort nach Eingang derselben darüber verfügen kann. Im Konkurse des Erstübernehmers würde die Aktiengesellschaft die Aktien als ihr Eigentum vindizieren und dagegen dem Erstübernehmer die eingezahlte Summe herauszahlen, um selbst über die ihr zum Eigentum verbleibenden Aktien weiter verfügen zu können. Es dürfte sich also um ein wirkliches Agio im Sinne des Aktienrechts handeln.

Die entscheidende Frage ist nun, ob § 262 HGB. Anwendung findet. Könnte man diese Frage mit Flechtheim verneinen, so wäre der Aktiengesellschaft damit ganz außerodentlich geholfen. Denn es ist zweifellos, daß es für die Gesellschaften von entscheidender Bedeutung ist, ob sie ein indirektes Agio dem gesetzlichen Reservefonds zufließen lassen müssen oder nicht. Im ersteren

Digitized by Google

Falle haftet das erzielte Agio im Reservefonds nur für Verluste (§ 262 erster Satz HGB.), oder, anders ausgedrückt, die dem Reservefonds zufließenden außerordentlichen Summen, die heute in der Regel ein Vielfaches des ganzen Aktienkapitals ausmachen, können nur dann herangezogen werden, wenn die Gesellschaftsbilanz einen Verlust-Saldo aufweist. Daß es wirtschaftlich bedenklich ist, eine Verlustbilanz herbeizuführen, um notwendige große Abschreibungen zu bewerkstelligen, dürfte ohne weiteres klar sein.

Hätte dagegen Flechtheim recht, so würde das Agio zur beliebigen Verwendung stehen. Es könnte einem besonderen Reservefonds, der je nach der Bestimmung der Gesellschafterversammlung beliebig verwandt werden könnte, zugeführt werden. Ebenso wäre dann möglich, die Summen sofort auf die entsprechenden Anlagekonten abzusetzen und diese auf eine bilanzmäßig richtige Höhe zu bringen.

Nun ist aber die Fassung des § 262 eine derartige, daß derselbe in seiner Z. c nicht mißdeutlich ist. Es ist dort ausdrücklich gesagt, daß jeder Betrag, welcher bei Erhöhung des Grundkapitals erzielt wird, in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen ist. Daß beim indirekten Agio von der Aktiengesellschaft ein solcher Betrag erzielt wird, steht doch nach vorstehendem fest. Man kann nicht sagen, daß dieser Betrag nicht von der Gesellschaft oder nicht bei der Erhöhung des Grundkapitals erzielt ist. Die Fassung des § 262 umfaßt nun einmal jedes direkte und indirekte Agio. Flechtheim gibt weiter zu, und das ist doch auch wesentlich, daß seine Auffassung mit dem Willen des Gesetzgebers nicht übereinstimmt. § 262 läßt daher in seiner jetzigen Wortfassung die Auslegung, die Flechtheim ihm gibt, nicht zu.

Nun ist es fraglos, daß die Aktiengesellschaft ein vitales Interesse daran hat, daß § 262 HGB. geändert wird. Will man nicht weitergehend das Aktienrecht umgestalten, wozu die neuzeitliche Entwicklung des Aktienrechtes vielleicht mancherlei Anlaß gibt, so muß diese Bestimmung im § 262 HGB. jedenfalls gesetzlich geändert werden, und zwar dahin, daß der gesetzliche Reservefonds eine bestimmte Höhe nicht zu überschreiten braucht und daß vielleicht mit Genehmigung des Gerichts oder der betreffenden Handelskammer entsprechende Teile desselben im gegebenen Falle zu Abschreibungen oder sonstigen Zwecken gebraucht werden dürfen. Die wirtschaftlich unhaltbare Sachlage, wie sie auf Grund der jetzigen Rechtsauffassung vorliegt, dürfte auf die Dauer unerträglich sein. Es müßte daher mit aller Energie in den beteiligten Kreisen darauf gedrungen werden, daß die jetzige unmögliche Rechtslage schnellstens gesetzlich abgeändert wird.

Ein Vorschlag zu einer grundlegenden Aenderung des Effektenverkehrs.

Von **Eduard Doetsch**, Berlin.

Zur Besserung der Verhältnisse auf dem Gebiete des Effektenverkehrs sind schon vielfach Vorschläge gemacht worden, ohne daß sich bisher eine nennenswerte Aenderung durchführen ließ. Die Ursachen der Unzuträglichkeiten liegen einmal in der Notwendigkeit, an jedem Tage gewaltige Effektenmassen in Bewegung setzen zu müssen, weil nach den bisherigen Gebräuchen jeder Abschluß durch Lieferung effektiver Stücke zu erfüllen ist, und weiter in der Notwendigkeit, infolge des üblichen Verfahrens bei Kapitalserhöhungen, in immer kürzer werdenden Zwischenräumen sämtliche Aktien einer Gesellschaft in Bewegung zu bringen zwecks Abstempelung bei den Ausgabestellen der jungen Aktien.

Die Wiedereinführung des Terminhandels, die vielfach angeregt worden ist, würde zweifelsohne eine erhebliche Besserung durch Verminderung der täglich zu liefernden Effekten herbeizuführen geeignet sein, doch besteht unter den heutigen Verhältnissen wohl kaum eine Aussicht auf die Wiedereinführung desselben. Zudem würde durch den Terminhandel keine Verminderung der wegen der Kapitalserhöhungen zu bewegenden Effektenmengen erreicht werden können.

In derselben Richtung bewegen sich auch die in der Nr. 7 des Bank-Archivs vom 1. Januar 1923 in dem sehr beachtenswerten Artikel: „Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe" von Bankier M. Lichtenhein, Berlin, unter anderem gegebenen Anregungen zur Verbesserung des Effektenverkehrs in Berlin, auf welche am Schluß noch eingegangen werden soll.

Eine radikale Verminderung der Zahl der aus beiden Ursachen zu bewegenden Effekten ließe sich aber erreichen, wenn die Interessenvertretungen der Berliner Bankwelt eine Bank zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren gründeten, bei der sämtliche in Betracht kommenden Bankfirmen Berlins die bisher in ihren Tresoren verwahrten Effekten hinterlegten, so daß eine Lieferung von effektiven Stücken sich erübrigte und Eigentumsübertragungen durch Umschreibung in den Büchern der „Verwahrungsbank" auf Grund von Ueberweisungsschecks vollzogen werden könnten.

Es dürfte wohl ohne weitläufige Erörterungen klar sein, welche unermeßlichen Vorteile sich für die gesamte Bankwelt aus der Verwirklichung dieser Idee ergeben würden, besonders wenn sich die übrigen deutschen Plätze anschlössen und ebenfalls derartige Institute gründeten bzw. die Berliner Verwahrungsbank Zweigniederlassungen an allen deutschen Börsenplätzen eröffnete. Die anschaulichste Vorstellung von den dadurch zu erzielenden Vorteilen und Ersparnissen ergibt sich, wenn man die Idee bis zur äußersten Konsequenz in der Praxis verwirklicht denkt, d. h. daß sämtliche in Deutschland vorhandenen Wertpapiere in den Tresoren einer oder mehrerer Verwahrungsbanken unbeweglich ruhten.

Dann könnten alle Eigentumsübertragungen, Verpfändungen und Sicherstellungen ohne Bewegung der Wertpapiere selbst allein durch Buchung vorgenommen werden. Durch Vereinbarung mit den Zahlstellen ließe sich die Gutschrift der Kupons und Dividendenscheine ermöglichen, ohne daß eine Trennung von den Stücken vorgenommen zu werden brauchte. Ebenso ließe sich die Abstempelung der Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechtes erübrigen. Die heute so umfangreiche Arbeit in den Tresoren würde fortfallen. Darüber hinaus würden aber auch Fälschungen, Diebstähle und Veruntreuungen von Effekten praktisch unmöglich sein. Versendung und Versicherung von Wertpapieren, Aufgebotsverfahren, Prüfung der Liste von gestohlenen Effekten usw. fielen ganz fort. Die Verlosungskontrolle, die heute eine Reihe von Arbeitskräften in jeder Bank in Anspruch nimmt, wäre unnötig in den einzelnen Betrieben, da die Verwahrungsbank alle gelosten Stücke mit der Einlösungsstelle zu verrechnen hätte. Ein Uebersehen einer Nummer in der Verlosungsliste könnte nicht mehr vorkommen. Die äußerste Konsequenz wäre natürlich, daß bei Neuemissionen die Ausgabe effektiver Stücke überhaupt unterbliebe.

Mit der Verwirklichung dieses Idealzustandes kann natürlich nicht gerechnet werden, eine restlose Konzentrierung aller Effekten bei den Verwahrungsbanken ist aber auch durchaus nicht Vorbedingung, um die Auswirkung der von der Gründung zu erhoffenden Vorteile zum größten Teile zu erreichen.

Es muß in Betracht gezogen werden, daß schon heute ein sehr erheblicher Teil der Effekten in offenen Depots bei den Banken und Bankfirmen verwahrt wird, weiter, daß der Teil der Effektenumsätze, der durch Lieferung aus Depot der Kundschaft bzw. durch Hereinnahme in ein Depot erfüllt wird, sicherlich nicht geringer ist als der Teil der Umsätze, der durch Uebergabe der Stücke an die Kundschaft bzw. Einlieferung der Stücke durch diese erfüllt wird. Selbst bei vorsichtiger Schätzung kann also wohl angenommen werden, daß sofort nach der Aufnahme der Tätigkeit der Verwahrungsbank mindestens die Hälfte der Effektenumsätze durch Uebertragung in den Büchern der Bank erfüllt werden könnte. Wahrscheinlich wird das Verhältnis aber noch viel günstiger sein, denn die hohen Sendungs- und Versicherungskosten, die Häufigkeit der Kapitalserhöhungen, das späte Erscheinen der neuen Aktien und verschiedene andere Ursachen wirken zweifelsohne immer und mehr darauf hin, daß die Effekten in wachsendem Maße in der Verwahrung von Bankfirmen an den Börsenplätzen verbleiben, ein Prozeß, dessen Verlauf sich durch eine zweckentsprechende Gebührenpolitik noch erheblich beschleunigen ließe. Es läßt sich also wohl ohne Uebertreibung behaupten, daß in sehr kurzer Zeit derjenige Teil der Effekten, der für einen häufigen Besitzwechsel in Frage kommt, und das ist der Teil, der ausschlaggebend ist, bei den Bankfirmen der Börsenplätze und damit bei der betr. Verwahrungsbank konzentriert sein wird, so daß die Erfüllung von Geschäften durch Lieferung effektiver Stücke nur in einer an den heutigen Verhältnissen gemessen sehr geringen Zahl von Fällen in Frage kommen würde. Die Trennung der Zins- und Dividendenscheine bzw. die Abstempelung bei Bezügen, soweit die Stücke bei der Verwahrungsbank liegen, könnte vom ersten Tage ab unterbleiben.

Digitized by Google

wenn die Zahlstellen bzw. die Bezugsstellen sich mit einem Nummernverzeichnis der Verwahrungsbank begnügen würden. Die nicht getrennten Zinsscheine könnten bei einer evtl. Auslieferung der Stücke, in der Regel aber anläßlich der Bogenerneuerung, der Zahlstelle übergeben werden; Aktienmäntel wären nur bei einer evtl. Auslieferung seitens der Verwahrungsbank mit einem Stempel zu versehen, daß alle Bezugsrechte ausgeübt sind. Die heute in den Effekten-, Kupons- und Talonsabteilungen der einzelnen Bankfirmen zu leistende Arbeit dürfte dann wohl nur noch verhältnismäßig gering sein.

Technische Schwierigkeiten dürften der baldigen Gründung einer Verwahrungsbank in Berlin kaum im Wege stehen, wenn erst von den beteiligten Kreisen allseitig die sich dadurch ergebenden Vorteile erkannt und der Wille vorhanden wäre, zum Aufbau der Organisation beizutragen. Erforderlich sind Tresorräume und Personal. Wenn von den größeren Firmen derjenige Teil der Tresors, die durch die Gründung der Bank für die einzelnen Firmen entbehrlich würden, mietweise an die Verwahrungsbank abgetreten würden und ebenso ein bestimmter Teil des Fachpersonals, der ja viel kleiner zu sein brauchte als die Zahl der für die Einzelfirmen freiwerdenden Kräfte, so ließe sich bei einigermaßen gutem Willen der beteiligten Kreise die Raum- und Personalfrage wohl unschwierig lösen.

Daß der Verwahrungsbank keine zusammenhängenden Tresorräume zur Verfügung ständen, wäre allerdings ein Nachteil, der aber zu ertragen wäre. Für die Umstellungszeit brächte eine derartige Regelung sogar gewisse Vorteile mit sich, da die Effekten an Ort und Stelle von der Verwahrungsbank übernommen und zunächst dort verbleiben könnten.

Lassen sich Raum- und Personalfrage befriedigend lösen, so bestehen kaum noch technische Schwierigkeiten, wenigstens nicht grundsätzlicher Art, denn die Uebergangszeit wird natürlich vorübergehend sehr schwierige Probleme mit sich bringen. Im übrigen müßte eine Berliner Verwahrungsbank, die für Berlin auf dem Gebiete des Effektenverkehrs dieselbe Aufgabe zu erfüllen hätte wie die Bank des Berliner Kassenvereins auf dem des Zahlungsverkehrs, in enger Verbindung mit letzterer arbeiten; vielleicht könnte sie ihr sogar angegliedert werden.

Die Aufgaben der Verwahrungsbank wären streng auf die Aufbewahrung von Effekten für Berliner Bankfirmen bzw. für auswärtige Verwahrungsbanken zu beschränken. Durch diese Begrenzung würde an den bestehenden Verhältnissen in bezug auf den Verkehr zwischen Bankfirmen und Kundschaft durchaus nichts geändert. Die Provinzbankfirmen brauchten keinerlei Befürchtungen zu hegen; an der Kette „Kunde, Provinzbankier, Börsenbankier" würde nichts geändert werden, nur wäre durch eine zweckentsprechende Gebührenpolitik darauf hinzuwirken, daß das Publikum und die Provinzbankfirmen davon absähen, Effekten von den Börsenplätzen sich einsenden zu lassen.

Die Beschränkung des Geschäftskreises der Verwahrungsbank auf die Bankfirmen am Platze würde den Betrieb ziemlich einfach gestalten, ein fehlerloses Arbeiten und die Möglichkeit einer Abstimmung in ganz kurzen Zwischenräumen gewährleisten, was von ungeheurem Nutzen für alle Bankbetriebe wäre.

Eine besondere Bedeutung für die ganze Frage haben natürlich die Bestimmungen des Depotgesetzes, vorzüglich die über die Nummernaufgabe. Eine Aenderung dieser Vorschriften in der Richtung, daß der Bankier die Nummern nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden anzuzeigen braucht bzw. daß ein *genereller* Verzicht des Kunden ermöglicht wird, würde deshalb von sehr großer Bedeutung sein. Andernteils dürfte aber die Vorschrift über die Nummernaufgabe in ihrer jetzigen Gestalt doch kein *unüberwindliches* Hindernis für den Betrieb einer Verwahrungsbank sein. Diese hätte ja auch nur die Nummern an die Berliner Bankfirmen zu geben, was technisch nicht sehr schwierig wäre, aber natürlich ein größeres Personal und erhöhte Betriebskosten bedeuten würde. Die Schwierigkeiten liegen ja auch mehr auf dem Gebiete des Verkehrs zwischen Börsen- und Provinzbankier bzw. den Kunden, und es ist anzunehmen, daß sich durch die Macht der Tatsachen der Gebrauch einbürgern wird, Aufträge, in welchen nicht der Verzicht auf Nummernaufgabe ausgesprochen ist, nicht mehr auszuführen, so daß der Frage der Nummernaufgabe doch wohl nicht die ausschlaggebende Bedeutung beizumessen wäre in bezug auf die Gründung einer Verwahrungsbank. Sehr wichtig wäre noch der Umstand, daß die rein formellen Vorschriften des Depotgsetzes durchaus keinen wirksamen Schutz gegen Depot*veruntreuungen* bieten, sondern nur geeignet sind, im Falle des Konkurses einer Bankfirma das Vergehen der Depotunterschlagung strafrechtlich verfolgen zu können, während eine unbedingte Sicherheit gegen Depotveruntreuungen nur die Aufbewahrung unter eigenem Verschluß bietet. Sollte es einmal wieder zu Bankbrüchen größeren Umfanges kommen, bei welchen Depotverluste des Publikums einträten, so könnten leicht Vorwürfe gegen die Bankwelt erhoben werden, daß die durch die Gründung von Verwahrungsbanken und die Propaganda für diese Idee das Publikum veranlaßt hätte, die einzige wirkliche Sicherheit gegen Depotunterschlagung, d. h. die Aufbewahrung unter eigenem Verschluß zu vernachlässigen. Glücklicherweise wäre es leicht, auch bei Verwahrungsbanken eine gleichwertige Sicherheit zu bieten. Eine solche Einrichtung könnte ziemlich einfach gestaltet werden, indem von dem Depot der betr. Bankfirma bestimmte Effektenbeträge gesperrt würden, über welche ein kurzes Zertifikat (jedes Effekt einzeln) ausgestellt würde, z. B.: „Von dem Depot der Deutschen Bank, Berlin, sind 10 000 M. A. E. G. gesperrt, über welche diese nur bei Rücklieferung dieser Bescheinigung verfügen kann." Dieses Zertifikat würde dem betr. Kunden der Deutschen Bank bzw. dem der Bankfirma in der Provinz, durch welchen der Deutschen Bank der Auftrag erteilt wurde, ausgehändigt. Dieser Kunde wäre im Besitz des Zertifikates gegen jede unrechtsmäßige Verfügung geschützt.

Die Ausstattung der Zertifikate könnte ziemlich einfach sein, da sie ja nicht zum Umlauf bestimmt sind und nur bei Inanspruchnahme der ursprünglich an der Sperre beteiligten Bankfirmen von Wert sein könnten. Natürlich müßte eine besondere Gebühr für die Sperrung berechnet werden, welche zweckmäßigerweise nach den Kosten zu bemessen wäre, welche eine zweimalige Sendung der effektiven Stücke verursachen würde.

Eine derartige Bemessung würde wahrscheinlich die Benutzung der Sperrmöglichkeit auf diejenigen Kreise beschränken, welche bisher Effekten unter eigenem Verschluß zu verwahren pflegten, so daß eine allzu große Belastung der Verwahrungsbank nicht zu befürchten wäre.

Es sei noch hervorgehoben, daß der Vorschlag eine Ausführung in kleinstem Maßstabe als rein interne Angelegenheit des Berliner Platzes zuläßt, wodurch sich schon ganz gewaltige Ersparnisse an Arbeit, Personal und Raum erzielen ließen, als auch in größtem Maßstabe unter entsprechender Einwirkung auf das Publikum mit dem Ziele, sämtliche Effekten in Verwahrungsbanken an den Börsenplätzen zu konzentrieren, wobei sich ein System des Effektenwesens und — Verkehrs ergäbe, welches die Vorzüge des englischen und des deutschen miteinander vereinigte.

Es könnte scheinen, als ob die „Verwahrungsbank", wenigstens die in Berlin, im Grunde genommen dasselbe wäre wie der in dem eingangs erwähnten Artikel des Bank-Archivs gemachte Vorschlag der Erweiterung des Effekten-Giros beim Berliner Kassenverein. Das dürfte aber doch nicht zutreffen.

Der betr. Artikel bezeichnet als das erstrebenswerte Ziel die Skontrierungs-Verrechnung der getätigten Effektengeschäfte, und zwar in gewissen Abständen, solange die Wiedereinführung des Terminhandels nicht möglich ist, und betrachtet die Erweiterung des Effekten-Giros als einen Notbehelf bis dahin.

Ferner sieht dieser Vorschlag nicht den *reinen* Giroverkehr vor, sondern ein Gemisch von Giroverkehr und Lieferung von Lagerscheinen anstatt effektiver Stücke.

Das Ziel ist also immer nur eine *Verminderung* der Zahl der in Berlin effektiv zu liefernden Stücke aus Börsenabschlüssen, denn die Frage der Bewegung der Effekten aus Anlaß von Kapitalserhöhungen bleibt unerörtert.

Dagegen ist bei der Idee der „Verwahrungsbank" die *Verminderung* der Effektenbewegung nur die nächste Etappe, das Endziel ist das *Aufhören* der Effektenbewegung und der *reine* Giroverkehr, herbeigeführt durch die Konzentrierung der effektiven Stücke in Verwahrungsbanken. Die Konzentrierung ist aber nicht nur Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, sondern zugleich das erstrebenswerte Endziel, um die Schwierigkeiten bei Kapitalserhöhungen, Kuponstrennung usw. zu beseitigen und die Tresorarbeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Eine etwaige Skontrierungsverrechnung wäre nicht Endziel, sondern nur eine allerdings sehr wünschenswerte Einrichtung zur Verminderung der Zahl der täglich vorzunehmenden Buchungen.

Man könnte die Unterschiede ganz kurz ausdrücken durch „Erweiterung des Giroverkehrs in Berlin" einerseits und „Ausschließlicher Giroverkehr und Blockierung der Effekten in Deutschland" andererseits.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 320 ff. BGB.

Die Abhebungen von einem Markbankkonto in Frankreich sind nach dem Kurs des Abhebungstages zu berechnen. Soll ein besonderes Frankenkonto für diese Abhebungen angelegt werden, um erst am Schlusse den Kurs zu berechnen, so muß ein solches Verfahren dem Bankkunden vorher erkenntlich gemacht werden.

Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.-Sen., vom 24. Mai 1922 — I. 6/22 —. *K.*

Der Kläger hatte bei der Filiale der Beklagten in Straßburg ein Kontoguthaben von 10 348,20 M. und ein offenes Depot von Wertpapieren (Kriegsanleihen) im Nennwert von 23 000 M. Die über das Kontoguthaben von den französischen Behörden angeordnete Sperre wurde Anfang 1919 insofern aufgehoben, als dem Kläger gestattet wurde, von jenem Bankguthaben monatlich 1000 Frs. zu seinem Lebensunterhalt zu erheben. Demgemäß hat der Kläger bei der genannten Filiale der Beklagten im Februar, März, April und Mai 1919 je 1000 Frs. und am 2. Juni 1919 noch 500 Frs. erhoben. Nach dem zur Zeit der Entnahme maßgebenden Kurs war durch diese Abhebungen das Konto des Klägers annähernd erschöpft. Die bei den Abhebungen jeweils dem Kläger bankseitig vorgelegten und von ihm unterschriebenen Quittungen enthalten den Passus „i. Rechnung Francs-Konto" und einen Stempelaufdruck, welcher lautet:

> „Die Bank ist berechtigt, diesen Betrag jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung meinem Markkonto zum jeweiligen Tageskurs zu belasten."

Als der Kläger im Februar 1920 seine im offenen Depot der Beklagten befindlichen Wertpapiere (Kriegsanleihen) zurückverlangte, verweigerte die Beklagte die Herausgabe eines Teiles derselben im Nennwert von 8000 M. mit der Begründung, daß der Kläger seine Frankenschuld in Höhe von 4500 Frs. und etwa 400 Frs. Zinsen noch offen habe. Da dieser Betrag nach dem Kurs von Februar 1920 das Markkonto des Klägers weit überschreite, so werde zur Deckung des Anspruches der Beklagten auf Rückgabe von 4900 Frs. das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht an den 8000 M. Kriegsanleihe ausgeübt.

Demgegenüber behauptet der Kläger, daß die von ihm erhobenen 4500 Frs. zum jeweiligen Kurse der Abhebungszeit auf sein Markkonto zu verrechnen gewesen seien und daß danach die Beklagte keine Forderung gegen ihn habe. Der Kläger hat im Klagewege die Herausgabe der von der Beklagten zurückgehaltenen 8000 M. Kriegsanleihe verlangt.

Das Landgericht Mannheim, erste Kammer für Handelssachen, hat durch Urteil vom 29. April 1921 der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung ist durch Urteil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 15. November 1921 bestätigt worden.

In der Revisionsinstanz hat die Beklagte beantragt:

> das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt:

> die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat folgendes ausgeführt:

Der Kläger habe bei der Filiale der Beklagten in Straßburg ein Markguthaben gehabt, welches von den französischen Behörden gesperrt worden sei. Im Januar 1919 sei diese Sperre insofern aufgehoben, als dem Kläger gestattet sei, von dem genannten Bankguthaben monatlich 1000 Frs. für seinen Lebensunterhalt zu erheben. Diese Erlaubnis habe unter den obwaltenden Umständen nur den Sinn haben können, daß die vom Kläger erhobenen Beträge von seinem betreffenden Bankkonto zu dem zur Zeit der Erhebung geltenden Kurse abgeschrieben werden sollten. Wollte die Leitung der Filiale der Beklagten in Straßburg anders verfahren, so hätte dies dem Kläger gegenüber klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dies habe aber nicht dadurch geschehen können, daß seitens der genannten Filiale dem Kläger bei den jeweiligen Auszahlungen Quittungen zur Unterschrift vorgelegt seien, welche außer dem Vermerk „i. Rechnung Francs-Konto" einen Stempelaufdruck trugen, wie er vorstehend im Tatbestand des gegenwärtigen Urteiles angegeben ist. Dies um so weniger, als der Kläger auf den betreffenden Inhalt der Quittungen, insbesondere den Stempelaufdruck, nicht besonders aufmerksam gemacht sei. Der Kläger habe sich mit der Unterschrift unter die Quittungen dem Inhalt des Stempelaufdruckes, der ihm überhaupt nicht zum Bewußtsein gekommen sei, nicht unterwerfen wollen. Außerdem könne der fr. Stempelaufdruck sehr wohl bedeuten, daß bei der Umrechnung der Kurs zur Zeit der Erhebung der betr. Beträge maßgebend sei. Einen Verzicht auf die Benachrichtigung von dem Zeitpunkt der etwaigen Umrechnung, wie er in dem Stempelaufdruck ausgesprochen sei, habe die Bankleitung dem Kläger nur zumuten können, wenn sie selbst eine solche Benachrichtigung für den Kläger als wertlos erachtete. Dies treffe aber nur dann zu, wenn die Umrechnung zu dem Kurse der jeweiligen Erhebung der fr. Beträge erfolgte, da nur eine solche Umrechnung der Kläger selbst kontrollieren konnte. Die Leitung der Filiale der Beklagten in Straßburg habe auch in diesem Sinne den fr. Stempelaufdruck verstanden. Damit stimme überein, daß bei der letzten Erhebung dem Kläger bankseitig gesagt sei, er habe nur noch 500 Frs. gut, und daß der Kläger, der an sich einen höheren Betrag habe abheben wollen, sich mit der Auszahlung von 500 Frs. zufrieden gegeben habe.

Diese Ausführungen, die in wesentlichen Punkten das hier nicht nachzuprüfende tatsächliche Gebiet berühren, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die dagegen erhobenen Revisionsangriffe sind unzutreffend.

Nach dem von der Beklagten vertretenen Standpunkt wäre die Beklagte bzw. ihre Straßburger Filiale in der Lage gewesen, in nicht verkehrsüblicher und nicht zu billigender Weise auf Kosten des Klägers zu spekulieren. Denn alsdann konnte die Beklagte zu einem für sie günstigen Zeitpunkt die Umrechnung der dem Kläger ausgezahlten Franken in Mark vornehmen, und zwar ohne Wissen des Klägers, während dieser ohne die im Belieben der Beklagten stehende Umrechnung sich von seiner Schuld nur durch Zahlung in Franken zu befreien vermochte, dabei aber in der Ausnutzung eines etwa ihm günstigen Kurses behindert war nicht nur, weil die Beklagte oder ihre Filiale in Straßburg ihm beliebig mit der erwähnten Umrechnung zuvorkommen konnte, sondern auch, weil ihm nach dem tatsächlichen Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz entsprechende greifbare Barmittel derzeit nicht zur Verfügung standen. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß eine derartige, die damalige, der Straßburger Filiale der Beklagten nicht unbekannte Notlage des Klägers ausnutzende und die Interessen der Beklagten bzw. ihrer Straßburger Filiale einseitig bevorzugende Vereinbarung klar und deutlich hätte zum Ausdruck kommen müssen, und daß dazu der Inhalt der fr. Quittungen für sich allein nicht genüge. Die Einwendungen der Revision, daß infolge der Beschlagnahme der sämtlichen Guthaben bei der Straßburger Filiale der Beklagten durch die französischen Behörden die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien unterbrochen gewesen sei und daß für das hier streitige Vertragsverhältnis die Willenserklärung des von der Beklagten unabhängigen französischen Sequesters maßgeblich sei, sind nicht durchschlagend. Die Beklagte stützt ihren eigenen Rechtsstandpunkt ausschließlich auf das zwischen ihrer Straßburger Filiale und dem Kläger eingegangene Vertragsverhältnis und muß daher dieses auch gegen sich gelten lassen. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ging aber die für dieses Verhältnis grundlegende Erlaubnis der französischen Behörden dahin, daß der Kläger von seinem Markguthaben bei der Straßburger Filiale der Beklagten monatliche Zahlungen in Franken abheben konnte. Danach legt das Berufungsgericht zutreffend das dieser Erlaubnis entsprechende Vertragsverhältnis der Parteien so aus, daß nicht etwa neben dem ein Guthaben betreffenden und grundsätzlich von den Franken-Auszahlungen unberührten Markkonto des Klägers ein besonderes und selbständiges, die Schuld des Klägers betreffendes Franken-Konto einzurichten war, sondern daß die von dem Kläger erhobenen Franken-Beträge jeweils entsprechend sein Markguthaben mindern sollten und die Bankfiliale nur berechtigt war, diese Abschreibungen nicht sofort bei jeder einzelnen Abhebung sondern nach ihrem Belieben auch später vorzunehmen. Hieran wird durch die keineswegs eindeutige Einfügung der Worte „i. Rechnung Francs-Konto" oder durch den erwähnten Stempelaufdruck in den betreffenden Quittungen oder dadurch, daß die Bankfiliale ein besonderes Frankenkonto für den Kläger einrichtete, jedenfalls dann nichts geändert, wenn der Kläger — wie das nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes der Fall ist — über den bankseitig mit diesen Maßnahmen angeblich verbundenen Sinn und Zweck, nicht ausdrücklich und eingehend aufgeklärt wurde. Danach ist die Revision unbegründet.

II. Handelsrecht.

Zu § 368 HGB., §§ 1234 ff. BGB.

Sicherungsüberweisung aus Kuxendepots. Kommt der Kunde der Bank in Verzug, so sind bei der Verwertung die Formen des Pfandverkaufs zu beobachten. Jedoch steht der Bank der Beweis offen, daß Formverstöße ohne Einfluß auf den erzielten Erlös waren.

Urteil des Reichsgerichts, I. Z.-S., vom 20. Juni 1923. I 831/22.

Tatbestand.

Der Kläger stand seit Dezember 1917 mit der X-Filiale der beklagten Z-Bank derart in Geschäftsverbindung, daß letztere für ihn Wertpapiere kaufte, in Depot nahm und verkaufte. Eine gleiche Verbindung war mit der Y-Filiale angeknüpft. Im September 1918 wurden weitere Verbindungen, die der Kläger bisher mit dem Bankier E. und anderen Bankhäusern unterhalten hatte, vom Beklagten übernommen. Als die Börsenlage sich Ende 1918 verschlechterte, forderte der Beklagte einen Einschuß von 30 000

Digitized by Google

Mark. Diesen leistete der Kläger nicht. Verhandlungen der Parteien über eine Verständigung blieben ohne Ergebnis. Der Beklagte hat die Papiere, die er im Depot hatte (hauptsächlich Kuxe und Kriegsanleihe) verkauft, wobei ein Schuldsaldo des Beklagten von 33 350,40 M. verblieb. Der Kläger behauptet, daß der Verkauf den getroffenen Abmachungen widersprochen habe und in unzulässiger Form vorgenommen sei. Er forderte mit der Klage Ersatz eines Teiles des ihm nach seiner Behauptung erwachsenen Schadens. Nachträglich ist der Antrag dahin abgeändert, daß in erster Reihe Herausgabe der verkauften Wertpapiere beansprucht ist. Der Beklagte erachtet die Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Verkäufe für unbegründet und fordert widerklagend Zahlung des Schuldsaldos von 33 350,40 M. nebst Zinsen.

Das Landgericht Elberfeld und das Oberlandesgericht Düsseldorf haben der Widerklage stattgegeben und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und gebeten, nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Veräußerung der der beklagten Z-Bank zur Sicherheit (in Depot) gegebenen, in blanko zedierten Kuxe sei formell in zulässiger Weise — obgleich nicht durch einen öffentlich ermächtigten Handelsmakler — erfolgt. Die Kuxe seien nicht als Pfand bestellt, denn dazu hätte nach § 108 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes eine schriftliche Verpfändungserklärung gehört, die nicht abgegeben sei; es liege vielmehr eine fiduziarische Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken vor, und eine solche Sicherheit habe ohne Formalität durch freihändigen Verkauf realisiert werden können.

Diese Ausführungen werden von der Revision nicht ohne Grund angegriffen.

Die im Schrifttum angestellten vielfachen Erörterungen haben ergeben, daß — außer durch Pfandbestellung — Kuxe, die in blanko zediert sind, in mehreren, rechtlich verschiedenen Weisen zur Leistung von Sicherheit verwendet werden können. Entweder werden die Kuxe derart übertragen, daß sie in das Eigentum des Gläubigers übergehen sollen. Der Gläubiger kann berechtigt werden, sofort mit Erhalt der Stücke die Blankozession auf seinen Namen auszufüllen und sich zum Eigentümer zu machen (eigentliche fiducia), oder ihm kann in weniger weitgehender Weise nur das Recht gegeben werden, die Blankozession bei Verzug des Schuldners auszufüllen, sogenannte bedingte Eigentumsübertragung; im letzteren Falle wird er erst bei Eintreten des Verzuges Eigentümer, und wenn er die Ausfüllung ganz unterläßt und die Kuxe auf Grund der vorhandenen Blankozession zum Verkauf bringt, wird er überhaupt niemals Eigentümer. Endlich kann auch ein bloßes Retentionsrecht als Sicherung eingeräumt werden mit der Gewährung eines Befriedigungsrechtes aus der Sicherheit. Das Berufungsgericht hat nun, wie bereits erwähnt, zunächst angenommen, eine Pfandbestellung könne nicht gewollt sein, weil die Parteien die nach § 108 erforderliche schriftliche Verpfändungserklärung nicht abgegeben hätten. In diesem Punkte ist ihm zuzustimmen, die Revision hat insoweit auch keine Bedenken geltend gemacht. Es hat daraus dann weiter geschlossen, daß eine fiduziarische Eigentumsübertragung mit der Berechtigung sofortiger Ausfüllung der Blankozessionen im Sinne der Parteien gelegen habe. Dieser Schluß erscheint jedoch nicht zwingend. Es ist nicht beachtet, daß bei Ausschließung einer Verpfändungsabsicht noch die mehreren angeführten, rechtlich unter sich verschiedenen Weisen der Sicherheitsbestellung offen blieben. Nun hat sich im Schrifttum und in der Rechtsprechung mehr und mehr die Anschauung zur Geltung gebracht, daß, wenn Pfandbestellung nicht gewollt ist, im Zweifel eine bedingte Eigentumsübertragung anzunehmen ist. Diese Anschauung ist berechtigt, denn den Interessen des Gläubigers wird in vollem Maße Genüge getan, wenn er das Recht hat, bei Eintreten des Verzuges seines Schuldners die Blankozession auszufüllen oder den Kux auf Grund der Blankozession in ordnungsmäßiger Weise zu verkaufen. Eine weitere Einschränkung der Rechte des Schuldners ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Gläubigers nicht erforderlich und deshalb im Zweifel nicht anzunehmen. Das ist bereits vom Reichsgericht anerkannt, vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 46, S. 146. Das Berufungsgericht hat sich für seine weitergehende Auffassung insbesondere noch darauf berufen, daß der Kläger sich mit dem sofortigen Eigentumserwerb durch konkludente Handlungen nachträglich einverstanden erklärt habe. Hierauf braucht jedoch nicht eingegangen zu werden, da dieser Punkt für die Endentscheidung nicht von maßgebender Bedeutung ist.

Es fragt sich nun, wie eine derartige Sicherheit realisiert werden muß. Wollte man zulassen, daß das durch beliebigen freihändigen Verkauf geschehen könne, so würden die berechtigten Interessen des Schuldners ohne Not — und zwar unter Umständen in erheblichem Maße — gefährdet. Er wäre bei solcher Annahme, wenn er den Realisierungsverkauf angreifen zu können glaubt, darauf beschränkt, seinerseits den Beweis einer Fahrlässigkeit des Gläubigers bei Vornahme des Verkaufs zu erbringen, ein Beweis, der bei den in Zeiten wirtschaftlicher Spannung stark schwankenden Kursen der Kuxe, besonders wenn diese überhaupt nicht oder in der Zeit des Verkaufs nicht notiert sind, kaum zu erbringen ist. Es ist deshalb geboten, daß der Realisierungsverkauf von Kuxen, die mit Blankozession in Depot gegeben sind, nach den Vorschriften des § 1234 BGB. ff., evtl. § 368 HGB. stattfinde. Die Interessen des Gläubigers werden dadurch nicht beeinträchtigt, da die vorgeschriebenen Formen ohne Schwierigkeiten eingehalten werden können. Diese Anschauung über die einzuhaltenden Förmlichkeiten wird jetzt auch überwiegend im Schrifttum vertreten, vgl. Isay, Allg. Berggesetz, Bd. I, S. 562; Haußmann, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 73, S. 229; zustimmend zitiert von Werneburg, Holdheims Monatsschr. Bd. 26, S. 61.

Da vorliegenden Falles jene Vorschriften nicht eingehalten sind, ist der Realisierungsverkauf nicht ordnungsmäßig vorgenommen. Daraus folgt aber nicht, daß nun der Klageanspruch auf Rücklieferung der verkauften Kuxe ohne weiteres berechtigt ist. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger im Verzug und der Verkauf an sich berechtigt war, wobei nur in der Form gefehlt ist. In solchem Falle kann der begangene Formfehler nicht die Wirkung haben, daß dem Kläger die Kuxe wiederverschafft werden müssen, auf deren Behalten er wegen des vom Berufungsgericht angenommenen Verzuges kein Recht hatte. Vielmehr hat der Beklagte nunmehr den Nachweis zu führen, daß der von ihm erzielte Erlös der derzeitigen Preis- und Marktlage entsprach, und daß auch bei Einhaltung der notwendigen Förmlichkeiten das Ergebnis nicht besser gewesen wäre. Eine gänzliche Nichtigkeit der vorgenommenen Verkäufe folgt auch nicht aus dem weiteren Formfehler, daß der Beklagte anscheinend in seinen Abrechnungen über die Realisierung die Sache so dargestellt hat, als ob er die Kuxe zum Teil seinerseits vom Kläger übernommen (gekauft) habe, oder als ob er sie an seine eigene Y-Filiale verkauft habe. Auch hier ist, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nur in der äußeren Form gefehlt; in Wahrheit sind die Kuxe an dritte Personen verkauft und der von diesen erzielte Erlös ist dem Kläger in der Abrechnung gutgebracht.

Aus diesen Gründen unterlag das Berufungsurteil in seinem ganzen Umfange der Aufhebung, ohne daß es auf die weiteren Revisionsrügen ankommt. Es erschien angezeigt, die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zu verweisen, der den gesamten Prozeßstoff neu zu prüfen haben wird.

Druckfehlerberichtigung.

In den in unserer vorigen Nummer veröffentlichten Aufsatz „Bemerkungen zur Roggenwährung" von Oskar Piest, Berlin, haben sich zwei sinnstörende Druckfehler eingeschlichen. Im Abschnitt 4 Ziff. d) muß es heißen: „Diese Möglichkeit divergierender Marktgestaltung im In- und Auslande kann bei dem starken Import- und Exportbedürfnis für die Inlandswirtschaft . . ." und nicht: „für die Landwirtschaft . . .". Im letzten Absatz des 5. Abschnitts muß es richtig heißen: „Wenn aber auch die Roggenwährung ohne effektive Reserve nicht durchführbar erscheint . . ." und nicht: „ohne Reserve durchführbar erscheint . . .". Die Schriftleitung.

Warnung vor einem Scheckschwindler.

Ein Herr Arthur Bochmann, Grünhain i. Sa., hat im Sommer des vorigen Jahres bei einer großen Zahl von Filialen der Direktion der Disconto-Gesellschaft und wohl auch bei anderen Banken ein Konto eingerichtet, auf dieses kleine Beträge eingezahlt, sich Scheckhefte ausstellen lassen und sodann bei den einzelnen Filialen zahlreiche Schecks eingereicht, die mangels Deckung nicht eingelöst wurden. Es ist anzunehmen, daß er hoffte, Vorschüsse zu erhalten und diese später in entwertetem Gelde zurückzahlen zu können.

Gegen Bochmann ist ein Strafverfahren eingeleitet, das beim Landgericht Chemnitz schwebt und über das Stadium der Voruntersuchung noch nicht hinaus gediehen ist.

Wie wir inzwischen von der Filiale Königsberg der Direktion der Disconto-Gesellschaft erfahren, sind neuerdings wieder Schecks des Herrn Bochmann, die auf die Filiale Tilsit der Deutschen Bank gezogen waren, aufgetaucht. Auch diese Schecks sind mangels Deckung nicht eingelöst worden. Es scheint demnach, daß Bochmann trotz des gegen ihn schwebenden Strafverfahrens seine Geschäftspraktiken fortsetzt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 20. Oktober 1923. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Fragen der Währungspolitik.
Vortrag von Franz Urbig, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin.
Ein Vorschlag zur Neuordnung der Wertpapierlieferungen in Berlin.
Von Karl Blum, i. Fa. Bernheim Blum & Co.
Goldrechnung.
Von Amtsgerichtsrat Beneke, Charlottenburg.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Fragen der Währungspolitik.

Vortrag, gehalten auf der Ausschußsitzung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) am 18. Oktober 1923 im Plenarsaal der Berliner Handelskammer, von **Franz Urbig,** Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft Berlin.

Die Aufgabe, das Referat über die Währungsfrage zu übernehmen, ist erst in den letzten Tagen an mich herangetreten, nachdem Kollege Wassermann von der Deutschen Bank urlaubsbedürftig geworden war. Durch die Beratungen über diese Frage bin ich in den letzten Tagen so stark in Anspruch genommen worden, daß ich nicht dazu kam, den Gedankengang schriftlich zu fixieren, auf dem ich über das Problem sprechen will. Ich muß also um Nachsicht bitten, wenn ich alles aus den Eindrücken heraus sage, die ich aus den stattgehabten Beratungen empfangen habe, zugleich als Resultat derjenigen Ansichten, die ich selbst und meine Kollegen bei den Beratungen der Reichsregierung zum Ausdruck gebracht haben.

Ein Weißbrot kostete Ende August etwa 30 000 M., vierzehn Tage später 300 000 M., etwas später 3 000 000 Mark und heute 15 000 000 M. (Rufe: mehr!). Wir Fachleute sind daran gewöhnt, in Devisen zu denken. Ich führe deshalb mein Beispiel an wegen der katastrophalen Anwendung auf die Masse. Es zeigt uns, wie die Dinge in letzter Zeit gegangen sind.

In Würdigung dieser Tatsachen wurde vor mehreren Monaten der Regierung ein Projekt unterbreitet, welches die Schaffung einer Roggenpfundnote bezweckte und die Reichsbanknote außer Kurs setzen sollte. Diese Anregungen haben sich später zu bestimmten Vorschlägen verdichtet, und man trat zu einer Beratung über das Roggengeld zusammen. Wenn man ein Geldzeichen durch rein psychologischen Einschlag fundieren könnte — übrigens ein sehr wichtiger Umstand —, so hätte die Roggenpfundnote diesen Einschlag gehabt. Die Landwirtschaft erklärte, daß die Note wahrscheinlich genommen werden würde. Die anderen Berater stellten sich auf den Standpunkt, daß, wenn etwas wie eine Zwischenlösung geschehen müsse, die Roggenpfundnote vielleicht das gangbarste Mittel sein würde.

Bei näherer Beratung stellten sich manche Bedenken ein, namentlich auf industrieller Seite. Das Roggenpfund als Werteinheit hat einen schwankenden Charakter, ganz abgesehen davon, daß das Roggenpfund einmal einen Weltmarktpreis hat, sodann einen solchen im Innern des Landes und auch dort noch einen verschiedenen. So wird der märkische Roggen manchmal anders bewertet als der Roggen des übrigen Deutschland und stellt sich ganz anders als der Preis des Roggens auf dem Weltmarkt. Es war also außerordentlich schwer, von dem Wert eines Roggenpfundes als etwas Stabilem zu sprechen. Außerdem hat der Roggen während der letzten Monate eine Preisschwankung von etwa 50 pCt. erlebt, und das gab zu denken. Wir sind zu knapp an Roggen und auf die Einfuhr aus dem Ausland angewiesen. Es hätte sich herausstellen können, daß das Roggenpfund bei uns weit über den Weltmarkpreis stieg. Wäre dies auch nur für Monate eingetreten, so hätten wir als Industrieland durch die zu hohe Wertrelation unseres Geldes zu hohe Löhne bezahlt, und unsere Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande wäre erschlagen worden. Hätte man andererseits den Roggenpreis, in ähnlicher Weise wie Brasilien seinen Kaffee valorisiert, im Inlande regulieren wollen, so hätte man dazu schreiten müssen, vorübergehend größere Quantitäten von Roggen einzusperren. Dazu ist aber in Deutschland kein Raum. Man sagt, daß der Wert unserer Roggenernte durchschnittlich eine Milliarde Goldmark beträgt. Das ist weniger als wir verbrauchen. Der Industrie hätte bei dem schwankenden Preis des Roggens die Kalkulationsbasis gefehlt, und sie hätte sich im damaligen Stadium der Beratungen nur mit großen Bedenken der Einführung einer Roggenmark, die sonst viel Bestechendes hatte, angeschlossen. Die Bedenken wurden in der Reichsregierung anerkannt, und das Projekt wurde deshalb auf eine Neumark umgestellt. Die Neumark sollte über eine Einheit von Gold lauten. Man zog also vor, auf die Goldgrundlage zurückzukehren. Die Neumark sollte im übrigen ebenso fundiert sein wie die Roggenpfundnote. Es sollten auch für sie Sicherheiten auf Grundbesitz usw. geschaffen werden zugunsten der zu gründenden Neumarkbank, die dagegen Rentenbriefe ausstellen sollte. Die Neumark sollte durch das Umtauschrecht in die durch Grundschulden gesicherten Rentenbriefe einlösbar gemacht werden.

Schon gegen den Namen der Neumark machten sich Bedenken geltend. Nach einer Neumark konnte auch eine allerneueste Mark folgen. Man zog deshalb vor, der Note den Namen einer Bodenmark zu verleihen, der allerdings im Kreis der Beratenden ebenfalls keinen großen Anklang fand, weil er zu stark an die aus der französischen Revolutionszeit bekannten Mandats territoriaux erinnerte. Das Projekt der Bodenmark wurde weiter durchgearbeitet, und man nahm in Aussicht, die Reichsbanknote, also das jetzt umlaufende Papiergeld zu einem noch näher zu bestimmenden Kurse in die Bodenmark umzutauschen. Man wollte zunächst den Umtausch nicht zwangsläufig, sondern fakultativ gestalten, war aber schließlich zu dem zwangsweisen Umtausch übergegangen. Man stand sonach vor einer Devalvation der Papiermark, die den weithin leuchtenden Vorteil bringen sollte, daß die Reichsbank gereinigt worden wäre, weil das Reich bei ihr Schatzanweisungen nicht mehr diskontieren sollte. Dieser Umstand fiel bei den Beratungen stark ins Gewicht und wurde auch von

Digitized by Google

der Reichsbank in weitgehendem Maße gestützt, die ein begreifliches Interesse daran hatte.

Gerade die Einstellung des Projektes auf ein Verschwinden der Papiermark löste schließlich die größten Bedenken aus. Man stelle sich einmal vor, wohin es gekommen wäre, wenn die Guthaben der ausländischen Gläubiger bei den Banken auf Grundlage der jetzigen Wechselkurse in Neumark verwandelt worden wären. Es wäre dann nicht viel übrig geblieben. Der Staat hat gewiß ein Interesse an einem Verschwinden der Papiermark auf niedrigem Niveau, aber der Zeitpunkt für eine Devalvation ist noch nicht gekommen. Eine Devalvation, wenn wir sie vornehmen, muß eine endgültige sein. Wir Banken wären bei einer jetzigen provisorischen Devalvation als Treuhänder großer Guthaben in eine üble Lage gekommen. Die juristischen Instanzen haben sich merkwürdiger Weise über die Frage, was nach einer Devalvation aus den in mannigfacher Art vorliegenden kleineren Forderungen werden solle, nicht den Kopf zerbrechen wollen. Uns Kaufleuten war der Gedanke sehr viel unangenehmer, daß man ungefähr eine Milliarde Papiermark in eine einzige Neumark verwandelte und nicht wußte, was mit Forderungen und Schulden unter einer Milliarde Papiermark angefangen werden sollte. Entweder mußte man diese Frage lösen, oder man mußte andere Wege gehen. Auch das scheinbar bequemere Formular, den Umtausch der Reichsbanknote fakultativ zu gestalten, hätte Uebles im Gefolge gehabt, weil jeder für die Erfüllung irgend einer Verpflichtung sich selbstverständlich jeweils das ihm am bequemsten erscheinende Mittel ausgesucht hätte. Das hätte eine große Verwirrung geschaffen. Eine Devalvation muß ein festes Gefüge haben, denn sie heißt, daß ein Gläubiger verpflichtet ist, die Erfüllung seiner Forderung in dem neuen Geldzeichen zuzugestehen.

Als die Beratungen über die Bodenmark auf der Schneide standen, war der Zeitpunkt gekommen, wo wir uns im Centralverband darüber schlüssig werden mußten, was wir in einer Versammlung, wie wir sie heute abhalten, über das Währungsproblem sagen wollten. Bei einer Beratung im kleinen Kreise stellte sich heraus, daß eine einheitliche Auffassung über die Frage nicht zu erzielen war. Es hätte nun keinen Sinn gehabt, wenn ein Ausschuß von Fachleuten sich über alle Bedenken gegen eine beabsichtigte Währungsform ausgesprochen hätte und wenn dann nicht an diese Bedenken ganz bestimmte Vorschläge geknüpft worden wären über dasjenige, was man tatsächlich tun sollte. Hier aber setzte die Verschiedenartigkeit der Auffassungen ein. Ich hebe zu meiner Genugtuung hervor, daß es immerhin gelungen ist, einen kleinen Kreis von Männern zu der einmütigen Auffassung zu vereinigen, daß innerhalb des Werdegangs einer Zwischenlösung nicht von einer neuen Währung gesprochen werden dürfe und daß eine Devalvation, also ein Umtausch des Papiergeldes in das neue, nicht durch Metall einlösbare Geldzeichen unter keinen Umständen stattfinden dürfe. Wir haben uns dagegen gesträubt, das neu zu schaffende Geldzeichen überhaupt als eine Note zu benennen und haben uns gesagt, daß auf den Bankierstand schwere Vorwürfe fallen werden, wenn er nicht seine Stimme gegen ein Projekt erhebt, das innerhalb der Bevölkerung, auf allen Straßenbahnen und in allen Eisenbahnkupees als das kommende Heil einer neuen Währung begrüßt wird. Eine Enttäuschung dieser Erwartungen mußte folgen, wenn das Projekt in der beabsichtigten Art durchgeführt worden wäre. Es mußte, wenn man die Reichsbanknote aus dem Verkehr ausgeschaltet hätte, alsbald eine entsetzliche Verwirrung eintreten, denn wir hätten eine Kreditquelle, die immerhin noch besteht und deren Produkt noch in ausländische Währung umgesetzt werden kann, verstopft. Wir hätten aber nicht gewußt, ob das Geldzeichen, welches aus der neuen Quelle fließen sollte, imstande gewesen wäre, die Zahlungsnot zu beseitigen und die Pflichten unseres Zahlungsverkehrs überhaupt zu erfüllen. Dann hätten wir vor einem Chaos gestanden.

Wir sind deshalb im Stadium dieser Erwägungen an das Finanzministerium herangetreten und haben erklärt, daß dasjenige, was wir als die beiden Giftzähne betrachtet haben, aus dem Projekt herausgezogen werden müsse. Wir waren darin einig, daß alles, was in einer Situation wie der gegenwärtigen geschieht, nur eine Umetikettierung des Inflations-Giftes bedeutet. Das eine Objekt der Inflation wird beseitigt und ein neues Objekt der Inflation geschaffen. Wir haben deshalb der Regierung gesagt, daß, wenn schon jetzt eine Devalvation des umlaufenden Geldzeichens vorgenommen werde, wir jeden Kredit für eine endgültige Devalvation in ein späteres besseres Geldzeichen verlieren. Dieses bessere Geldzeichen muß die Goldmark sein. Sie bleibt das Ziel, dem wir zustreben. Die Industrie wäre am liebsten schon jetzt auf dieses Ziel losgegangen und beschäftigt sich deshalb mit dem Plan der Errichtung einer Goldmarkbank mit einer vom Staate unabhängigen Organisation. Davon ist man indessen zurückgetreten, weil die Ueberzeugung durchdrang, daß der Zeitpunkt für eine neue Goldwährung noch nicht gekommen ist. Abgesehen davon sollten wir alle, und zwar nicht nur wir Bankiers, den größten Wert darauf legen, die schließliche Schaffung einer gedeckten und einlösbaren Goldnote bei der Reichsbank zu belassen, die die Einrichtungen einer Notenbank besitzt.

Der Umstand, daß wir nachdrücklich für die Beseitigung der von uns erkannten Uebelstände eingetreten sind, hat uns begreiflicher Weise nicht frei von Vorwürfen gelassen, da das Projekt der Bodenmark dicht vor der Vollendung stand. Es fiel dabei auch das Wort, es sei nicht loyal gewesen, solche Aenderungen in letzter Stunde ohne Anhörung der übrigen Berater zu verlangen. Wir haben uns gegen eine derartige Auffassung gewehrt und haben offen ausgesprochen, daß es weder zum Berufe der Landwirtschaft noch zum Berufe der Industrie gehören kann, ein kompetentes Urteil über Geld- und Währungsfragen abzugeben, ebensowenig wie es unser Beruf sei, über landwirtschaftliche oder industrielle Dinge kompetent zu urteilen. In einer Währungsfrage aber wie der vorliegenden seien wir Bankiers verpflichtet, uns auszusprechen, denn wir würden eine schwere Verfehlung gegen das Land begehen, wenn wir nicht in letzter Stunde einen Vorgang befreien würden von Fehlern, die wir nach Berufsurteil und persönlicher Ueberzeugung als solche erkannt haben. Es ist in der Welt noch immer besser gewesen, daß man aus Fehlern, die sich bei der einen oder anderen Partei herausstellten, vor der Hochzeit die Konsequenzen zog. So lag der Fall auch hier.

Benennung des zu schaffenden Geldzeichens als Note und Devalvation des Papiergeldes sind dann aus dem Projekt herausgenommen worden, und wir stehen nun vor der durch eine Verordnung bereits skizzierten Schaffung einer Rentenmark. Sie soll dasselbe sein wie die Neumark oder die Bodenmark, denn sie soll über ein bestimmtes Quantum Gold lauten und soll ebenfalls durch Belastungen in Form von Grundschulden sichergestellt werden. Diese Belastungen stellen eine Goldverpflichtung dar, welche verzinst werden muß und über welche Rentenbriefe ausgestellt werden, mit denen die Rentenmark auf Verlangen eingelöst werden muß. Die Rentenmark soll kein Geldzeichen sein, sondern eine Schuldverschreibung, die als Zahlungssurrogat umlaufen wird und den Charakter einer inneren Devise trägt, an welcher wiederum der Wert der Papiermark gemessen wird.

Was bei uns die Devisenkurse bestimmt, wird also nach wie vor die Papiermark sein, die zunächst nicht aus dem Verkehr gezogen werden soll. Die Reichsbank wird nach wie vor die Befugnis haben, Diskont- und Lombardkredite in Papiermark zu gewähren, das Reich aber soll Schatzscheine in Papiermark nicht mehr bei der Reichsbank diskontieren.

Als Zahlungssurrogat wird die Rentenmark etwas Aehnliches sein wie die Goldanleihe, die das Reich während der letzten Monate ausgegeben hat und deren Ausgabe die für die Banken sehr unbequeme Folge hatte, daß sie die Summe der Kreditoren stark einschränkte. Den Banken sind bei dieser Gelegenheit Gelder in erheblichem

Digitized by Google

Umfange entzogen worden. Trotzdem hätten wir es lieber gesehen, wenn man statt der Schaffung der Rentenmark eine organische Fortentwicklung der bereits bestehenden Goldanleihe gewählt hätte, weil sie ähnlich wie der Dollarschatzschein den Begriff und die taktische Anwendung der Goldmarkrechnung einigermaßen deckt. Auch der Goldanleihe hätte man die Grundschulden-Sicherheit verleihen müssen. Wir haben ein ganzes Bukett von Zahlungsmitteln, nämlich die Papiermark, den Dollarschatzschein, die Goldanleihe und nun noch die Rentenmark. Die Wertbeständigkeit der drei letzteren wird durch die Papiermark gemessen. Der Wert der Papiermark wird aber nach wie vor durch den Devisenkurs bestimmt, und dies ist das große Loch, welches sich in allen Zwischenlösungen befindet. Wäre es möglich, den Wert der Papiermark auf einem Niveau zu erhalten von beispielsweise 4,2 Milliarden Papiermark für einen Dollar, so wäre das Loch geschlossen. Wenn wir zur Schließung dieses Loches imstande wären, so würden wir aber wiederum eine Rentenmark nicht brauchen. Leider fehlen uns für diese Schließung die erforderlichen Devisen, denn diese können durch keines der vorliegenden Währungsprojekte geschaffen werden. Welchen Weg die Rentenmark nehmen wird, kann niemand sagen. Wir wollen ihr Glück auf ihrem Wege wünschen, aber sie wird nur einigermaßen gesund erhalten werden können, wenn das Reich die Möglichkeit hat, seine Finanzen zu sanieren.

Der Angelpunkt bei dem Projekt war, daß dem Reich ein Kredit zur Verfügung gestellt werden mußte, mit dem es über die nächste Zeit hinwegkommen will, ohne Schatzanweisungen bei der Reichsbank zu diskontieren. Dem Reich sollen von der neuen Rentenbank bis zu 1200 Millionen Rentenmark zur Verfügung gestellt werden, und es hofft, mit diesem Betrage zuzüglich einer Mehrausgabe von etwa 300 Millionen Mark der Goldanleihe auskommen zu können, wenn die Dinge sich nicht wesentlich anders gestalten als sie jetzt sind. Das Reich nimmt sonach für die Bedürfnisse der nächsten 12 Monate respektive für die Zeit bis zu einer endgültigen Währungsregelung 1500 Millionen Goldmark in Aussicht. Der Wert der heute umlaufenden Noten beträgt etwa 100 Millionen Goldmark. Eine Sanierung der Reichsfinanzen ist also bei der Zwischenlösung theoretisch möglich, weil zwischen dem gegenwärtigen Goldmarkwert unserer Gesamtinflation und der Summe, die das Reich haben will, eine starke Differenz liegt. Wenn diese Differenz nicht schwindet, so kann das Reich auskommen. Schränkt sich aber die Differenz dadurch ein, daß die Bewertung einer Rentenmark erheblich unter die Bewertung einer Goldmark sinkt, so stimmt das Exempel nicht mehr, und dann wird in irgendeiner Art die Inflation sich wieder fortsetzen müssen. Die Bedürfnisse des Reiches für ein Jahr auf 1500 Millionen Goldmark abgestellt, ergeben beim heutigen Wechselkurs einen Betrag von 5000 Billionen Papiermark pro Tag. Man bekommt eine Gänsehaut, wenn man sich diese Summe vergegenwärtigt. Und diese 5000 Billionen sind tatsächlich dasjenige, was jetzt als Ueberschuß der fällig werdenden Reichsschatzanweisungen vom Reich bei der Reichsbank diskontiert wird. Sinkt die Papiermark weiter, und alles spricht dafür, so wird dieser Billionenbetrag immer höher. Wer für solche Ziffern Verständnis hat, kann es ruhig aussprechen, daß jede Zwischenlösung auf dem Gebiete unserer Währung, wie immer sie aussehen mag, nicht von langer Dauer sein darf. Sie gleicht einem Brett, daß man über einen Sumpf legt. Es sinkt, wenn es zu lange liegt.

Es ist angebracht, sich bei dieser Gelegenheit über die endgültige Regelung unserer Währung eine Vorstellung zu machen. Trotz unserer Verarmung müssen wir als Industrieland zur Goldwährung zurückkehren. Die Goldwährung setzt ein unabhängiges Noteninstitut voraus, welches die Deckung für die Einlösung der Noten halten kann. Die Deckung wiederum ist nur zu beschaffen, wenn der, der sie einliefert, auch das Vertrauen hat, sie werde unantastbar bleiben. Die Unantastbarkeit kann, wie die Dinge bei uns liegen, erst nach Regelung der außenpolitischen Frage und im Schutze einer Regierung sich vollziehen, die den Mut und die Kraft hat, die Notendeckung gegen jeden Angriff zu schützen. Wenn diese Prämissen gegeben sind, so wird sich mindestens eine halbe Milliarde Goldmark aus dem Besitz der deutschen Untertanen herausziehen lassen, denn jeder wird bereit sein, für die Wiederherstellung unserer Währungsverhältnisse ein Opfer dadurch zu bringen, daß er Goldvaluta an das Noteninstitut einliefert und eine Goldnote dafür empfängt. Diese 500 Millionen Goldmark müßten zuzüglich des noch vorhandenen Goldbestandes der Reichsbank zu einer Währungsdeckung zusammengelegt werden. Ob diese Währungsdeckung es möglich macht, die neuen Noten von vornherein in Gold einzulösen, ist fraglich, doch würde für eine kürzere Uebergangsperiode auch eine Einlösung in Valuta denkbar sein, nur muß die Einlösbarkeit in irgendeiner Form sichergestellt werden, weil nur dadurch ein internationales Tauschobjekt geschaffen wird.

Erst im Zusammenhang mit einer endgültigen Währungsform kommt der Zeitpunkt, wo die umlaufenden Papiermarknoten aus dem Verkehr zurückgezogen werden können, und zwar zu einem Preise, der sich nach den alsdann im Besitze der Reichsbank befindlichen Aktiven richten wird und den der Verkehr schon vor dem Zeitpunkt des Umtausches ermittelt haben dürfte.

Wir müssen zu einer neuen Goldmarknote zurückkehren, welche als Währungszeichen nicht mißbraucht werden kann. Unsere jetzige Papierwährung wird in geradezu schamloser Weise mißbraucht. Nicht nur der Staat läßt aus Gründen, die er für berechtigt hält, Papiergeld drucken, sondern Kreise, Gemeinden, eine Fülle von Gesellschaften halten sich für befugt, Billionen von Notgeld zu schaffen, um zum Teil dafür Devisen zu kaufen. Daß unter solchen Umständen ein Absturz der Mark, wie wir ihn jetzt erleben, unvermeidlich war, ist erklärlich. Ich behaupte, daß durch die Schaffung des Notgeldes in einem geradezu verbrecherischen Umfange dieser gewaltige Absturz der Mark gefördert worden ist. (Lebhafte Zustimmung.)

Wer die Unantastbarkeit einer Währungsreserve, wie sie sein muß, auch für uns in der Vorausschau rekonstruieren will, muß seinen Blick kurz auf das politische Gebiet lenken, sowohl nach außen wie nach innen. Ohne die Lösung der wichtigsten politischen Fragen ist bei uns die Unantastbarkeit nicht zu garantieren, ist also die Schaffung eines gesunden Geldes bei uns nicht möglich. In diesem Zusammenhang sind Ausführungen in einer französischen Zeitung für mich sehr belehrend gewesen, die uns vor Augen führen, daß wir unsere Situation noch immer nicht verstehen. Das Jahr 1879 hat uns den Schutzzoll gebracht, der nach Bismarcks Ansicht dafür sorgen sollte, daß Deutschland wenigstens seinen eigenen Bedarf an Industrieprodukten deckte. Eine Exportindustrie zu schaffen war nicht die Absicht, weil dies nach Bismarcks Ansicht nicht ohne Gefahren war. Kaufkräftige Länder für einen Ueberfluß von Industrieprodukten neu zu erfinden ist nicht ohne weiteres denkbar. Andererseits die bestehenden Märkte einem Anderen ganz oder teilweise abzujagen schafft Zustände der Unruhe. Die Ausdehnung der deutschen Exportindustrie hat diesen Zustand geschaffen. Neue ausländische Märkte waren nicht ohne weiteres da, und in die alten mußte man sich danach zwangsweise teilen. Deutschland habe mehrfach Warnungen von außen her erhalten, habe aber diese Warnungen niemals verstanden, sondern nur dafür gesorgt, daß seine industriellen Anlagen und seine Exportfähigkeit immer größer wurden. Die Folge dieser Vergrößerung sei auch die Schaffung einer großen Handelsflotte und schließlich die Schaffung einer andere Staaten bedrohenden Marine gewesen. Diese Ausdehnungen seien, so heißt es in den Ausführungen wörtlich, die unmittelbare Ursache für den Ausbruch des Krieges gewesen. Für die Schuldfrage ist es immerhin interessant, diesen klaren Ausspruch vor Augen zu haben. Mit gleicher Klarheit wird dann aber auch darauf hingewiesen, daß von einer Wiederherstellung dieser Zustände in Deutschland keine Rede sein dürfe, und daß die Deutschen sich hiermit unbedingt abfinden müßten.

Wir wissen demnach, wohin die Reise gehen soll. Es soll eine industrielle Schwächung Deutschlands unter allen

Digitized by Google

Umständen erreicht werden. Deshalb gibt es für das Reparationsproblem nach meiner Auffassung nur zwei Wege: entweder eine tragbare Lösung oder eine Befreiung. Ueber die mögliche Lösung hat schon Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Hagen gesprochen. Seine Ausführungen decken sich mit meiner Ansicht, daß eine Lösung schwer zu finden sein wird, weil sie nicht im Wunsche Frankreichs liegt und weil sie uns deshalb in ein Ungemach sondergleichen stürzen würde. Mit der Befreiung steht es indessen anders. Das Ruhrgebiet spielt seit dem 11. Januar 1923 die Rolle eines Mannes, den man auf die Folter gespannt hat. Man will in Frankreich, daß das rheinische und das Ruhrvolk eines Tages erklärt: wir werden alles tun, was ihr wollt. Man strebt in Frankreich mit allen Mitteln an, aus dem Rheinland einen selbständigen Staat mit wirtschaftlichem Uebergriff in das Ruhrgebiet zu schaffen, möchte aber, daß dieser Wunsch der Form nach aus dem Volke selbst heraus kommt. Daher die fürchterlichen Drangsalierungen der Unternehmungen und der Bevölkerung und die Abneigung gegen jegliche Verhandlung mit der Regierung in Berlin. Wenn es den Franzosen gelingt, die unter einem ungeheuerlichen Druck lebende Bevölkerung tatsächlich eines Tages dahin zu treiben, daß sie sich für einen selbständigen Staat erklärt, weil sie sich nicht anders retten kann, so bleibt der Vertrag von Versailles nach Ansicht der Franzosen auch für das unbesetzte Gebiet Deutschlands gesichert. Gehen aber die Franzosen den Weg, eine Loslösung der Rheinlande von Deutschland zu verlangen, so haben sie damit den Vertrag von Versailles endgültig beseitigt, und es entfällt dann der Anspruch auf Reparationen. Diese beiden Wege liegen vor uns. Auf den einen oder anderen dieser Wege werden wir durch die Ereignisse gedrängt werden. Wer diese Situation klar erfaßt, der darf sich in der Tat wundern, daß es namentlich im Rheinland eine ganze Menge Menschen gibt, die nicht sehen, daß sie mit einer Freiwilligkeit ihres Entschlusses den Franzosen in die Hände arbeiten. Sie machen Geschäfte, die sich auf den Rheinlandstaat, also auf das Geschehnis selber, richten, und übersehen dabei, daß sie sich in zunehmendem Maße auf den Akt der Freiwilligkeit einstellen, wenn sie sich durch umfangreiche Geschäfte auf den Akt des Zwanges vorbereiten. Vergessen wir nie, daß die Schaffung eines Rheinlandstaates ein Akt der Freiwilligkeit sein muß, wenn Frankreich nicht seine Ansprüche aus dem Versailler Vertrag verlieren will, mit denen es auch noch das unbesetzte Gebiet von Deutschland weiter in die Zange nehmen will. Lassen wir daraus die Hoffnung fließen, daß Frankreich vielleicht doch in letzter Stunde die Notwendigkeit einer Lösung erkennen wird.

Die innerpolitischen Fragen sind, wie Sie alle wissen, nicht minder bestimmend für die Schaffung einer gesunden Währung. An der Spitze stehen Einschränkung oder Aufhebung der Hemmungen sozialer Art, die sich ein verarmtes Land wie Deutschland nicht mehr leisten kann, und das Arbeitsproblem. Bei der Besprechung des Arbeitsproblems muß man sich freimachen vom Geschrei der Straße. Wenn heute gesagt wird, daß der achtstündige Arbeitstag nicht abgeschafft werden könne, weil schon jetzt die Massen nicht beschäftigt seien, so soll man sich dadurch nicht beirren lassen. Zustände, wie wir sie jetzt vor uns sehen, kann man nur heilen in einer Situation, die durch diese Situation zum Teil herbeigeführt worden ist. Und daß der Achtstundentag mit seinen Ausartungen zum Teil daran Schuld ist, daran zweifelt heute bei uns kein vernünftiger Mensch mehr. Auch hier will ich wieder betonen, daß die Rückkehr zu einer Mehrarbeit das Baugewerbe bei uns muß aufleben lassen, welches etwa zwei Millionen Menschen absorbieren kann. Und jetzt oder nie muß dieses Problem durchgebogen werden. Wir müssen zurückkehren zu einer ausreichenden Benutzung unserer Arbeitskraft, die frei ist von Hemmungen und dem tarifarischen Zwang, mit dem jetzt die Wirtschaft drangsaliert wird. Die Schwierigkeiten, mit denen unsere Regierung in diesem Punkte zu kämpfen hat, sind gewiß nicht klein, aber sie müssen schließlich überwunden werden, denn immer klarer hat sich aus dem Wirrwarr der Dinge die Erkenntnis bei uns herausgeschält, mehr arbeiten zu müssen. Wenn wir eine gute Ernte haben, so reicht sie für sechs Tage in der Woche aus. Haben wir eine schlechte Ernte, so reicht sie für fünf Tage. Das Fehlende für ein oder zwei Tage muß durch Käufe von Nahrungsmitteln im Auslande aufgebracht werden. Wenn wir diese Nahrungsmittel aufbringen wollen, so brauchen wir ausländisches Geld. Wollen wir aber ausländisches Geld haben, so müssen wir zunächst an das Ausland Waren verkaufen und müssen diese Waren über den Umfang unseres heimischen Bedarfs hinaus produzieren. Wollen wir das, so müssen wir arbeiten. Und wenn nicht genügend gearbeitet wird, haben wir die Ware nicht zur Verfügung, können an das Ausland nichts verkaufen, können das ausländische Geld nicht erlangen und können dann auch keine Lebensmittel im Ausland erhalten. Es ist wirklich an der Zeit, daß auch die Masse zu dieser Einsicht gelangt, um den kommunistischen Anschauungen endlich den Boden zu entziehen. Der Kommunismus in dem Sinne, wie wir ihn jetzt zur Genüge kennengelernt haben, ist nicht eine Gemeinsamkeit im Aufstieg, sondern eine Gemeinsamkeit im Abstieg. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im vergangenen Jahre in Düsseldorf gesagt habe: Wenn so die Länder aussehen sollen, in denen Menschen unter dem Symbol von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit leben müssen, dann möchte ich lieber wie ein trauernder Grieche mein Haupt verhüllen und in die Wüste ziehen. (Lebhafter, allseitiger Beifall.)

Ein Vorschlag zur Neuordnung der Wertpapierlieferungen in Berlin.

Von **Karl Blum**, i. Fa. Bernheim Blum & Co.

Die Zuckungen am Geldmarkt, die Ueberlastung der Effektenkassen und Verluste, die in den letzten Tagen durch die Insolvenz eines Börsenmaklers erlitten wurden, der durch die Mängel im heutigen System der Effektenlieferung sich enorme Engagementskredite erschleichen konnte, haben den dringenden Wunsch nach Verbesserung des ganzen Lieferungswesens hervorgerufen. Daß das Lieferungswesen veraltet ist, wird nirgends bestritten. Bei besonderen Anlässen, namentlich bei solchen Börseninsolvenzen, wird immer wieder stürmisch verlangt, daß etwas geschehen soll; schließlich ist immer wieder alles beim alten geblieben.

Die bevorstehende Währungsreform bringt ohnehin große Umwälzungen im Effektenverkehr mit sich. Der Augenblick scheint daher geeignet, auch die Lieferung zu reformieren und hierbei eine Anregung in die Wirklichkeit umzusetzen, die seit längerer Zeit innerhalb unserer Interessenvertretungen propagiert worden ist, nämlich, ähnlich wie in Wien ein Wochen-Arrangement einzuführen. Die Wiener Einrichtung ähnelt teilweise der früheren Ultimoliquidation in Berlin. Die Firmen reichen Skontrobogen ein, erfüllen den Saldo teilweise mit dem ihnen aufgegebenen Gegenkontrahenten, teilweise mit der Liquidationskasse selbst, zu den gehandelten Kursen. Im übrigen aber ist das Wiener System viel weiter ausgebaut als unsere frühere Ultimoliquidation. Z. B. wird bei Schrankenpapieren (gleich Berliner Einheitskurswert) grundsätzlich das Engagementsbüro Gegenkontrahent; überhaupt übernimmt der Wiener Giro- und Kassenverein für Wien das, was bei uns die Bank des Berliner Kassenvereins ausführt, die gegenseitige Effektenablieferung der Engagementsmitglieder, Verwaltung fast aller gehandelten Wertpapiere, ähnlich wie das Giro-Effektendepot des Kassenvereins unsere hauptsächlichsten Werte. Auch die Lombardierung ist weiter ausgebaut als bei uns. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Wiener Markt nur einen Bruchteil der Anzahl der Berliner Papiere aufweist und daß das Wiener System eben den Vorzug hat, daß das Institut von seinen Mitgliedern nur an den Stichtagen besonders stark in Anspruch genommen wird.

Digitized by Google

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen, denn der Zweck dieser Zeilen ist hauptsächlich, Vor- und Nachteile dieses Verfahrens abzuwägen.

Um mit den Nachteilen anzufangen: In die Augen springend ist zunächst das Risiko, das im Engagement auf Zeit statt per Kasse liegt. Bei der heutigen Lieferung per Kasse ist der Kontrahent mindestens zwei Tage im Obligo, denn in kürzerer Frist ist bei den heutigen Zuständen eine Erfüllung fast unmöglich. Bis aber im Falle des Verzuges die Erfüllung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls mindestens eine Woche verstrichen, zumal wir augenblicklich nur drei Vollbörsen pro Woche haben, an denen exekutiert werden kann. Beim Wiener Arrangement wird vom Montag zum Montag der Liquidationskurs und damit auch die aufgelaufenen Differenzen festgestellt; geliefert und bezahlt wird allerdings erst Zug um Zug am darauffolgenden Montag. Man ist also sieben Tage mit unbegrenzten Kursschwankungen im Obligo, weitere sieben Tage nur für eine festgestellte Differenz, die eventuell in Berlin, im Gegensatz zu der Wiener Usance, sichergestellt werden könnte. Von dem Risiko sind in Wien die Schrankenwerte ausgeschlossen, da der Gegenkontrahent stets das Arrangementsbüro ist. Im übrigen bringt die starke Konzentration der Abwicklung es mit sich, daß die Teilnehmer große Sicherheiten beim Giroverein liegen haben, die im Falle einer Insolvenz natürlich der Masse zugute kommen. —

Kurz gesagt, das Risiko darf nicht zu hoch veranschlagt werden, wenigstens hat mir die Wiener Kommandite unserer Firma, die das Effekten-Kommissions- und Arbitragegeschäft betreibt, versichert, daß sie im Laufe der letzten Jahre trotz der ungeheuren Umwälzungen im Wiener Kursniveau, aus Arrangementsgeschäften keinerlei Delkredereverluste gehabt hat. Man ist in Wien in der Wahl der Aufgabe für variable Abschlüsse sehr vorsichtig, was wieder das Gute hat, daß nicht jede Adresse große Engagements aufhäufen kann. — In Schrankenwerten ist eine Kontrolle dadurch vorhanden, daß das Arrangementbüro, bei dem sich diese Geschäfte konzentrieren, eine Uebersicht über die Höhe der Geschäfte gewinnt.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Nachteil ist der, daß man für Effekten, die man heute verkauft, erst in 8—14 Tagen bezahlt wird. Das wird im Uebergangsstadium Unannehmlichkeiten verursachen, jedoch haben sich London, Wien und verschiedene andere Plätze hieran längst gewöhnt, denn andererseits wird auch das, was gekauft wird, gleichfalls erst später zu bezahlen sein, das hat den Vorteil, daß bei Effektenanschaffungen namentlich für außerhalb Berlins wohnende Kunden die Tagesgeldvorlage für diese Ankäufe entfällt und damit auch die unerquicklichen Auseinandersetzungen über die Zinsauslagen hierfür.

Wir haben früher beim Ultimohandel ebenfalls den späteren Eingang des Kapitals mit in Kauf genommen. Es wird auch in vielen Fällen dem Verkäufer möglich sein, die später fälligen Beträge zu diskontieren; unter den augenblicklichen Verhältnissen würde das in der Mehrzahl abgewiesen werden. Wenn aber das neue System durchgeführt sein sollte, ist in den Zwischentagen die Geldkalamität bei den Börsenfirmen fast gänzlich behoben. Zwischentermingelder werden an diesen Stellen voraussichtlich recht willig erhältlich sein.

Dagegen hat das vorgeschlagene System folgende weitere große Vorteile: die Arbeit wird ungemein vereinfacht. Ich habe aus eigener Beobachtung bei unserer Wiener Kommandite festgestellt, daß für die gleiche Durchschnittsanzahl von Schlußnoten in Berlin in der Effektenkasse und im Börsenablieferungsbüro die 4—5fache Anzahl von Beamten erforderlich ist wie in Wien und daß die damit beschäftigten Beamten in Wien in den Zwischentagen noch reichlich Zeit für andere Arbeiten zur Verfügung haben.

Dadurch, daß spätestens nach sieben Tagen jedes Geschäft zur Erfüllung angemeldet sein muß, entfällt das unübersehbare Risiko, aus den Börsenaufgaben, die wir nach den heutigen Berliner Börsenusancen, falls wir nicht deren Kreditunfähigkeit vor der Börsenkommission mit Recht behaupten können, nicht zurückweisen können. Bei einer dieser Tage eingetretenen Maklerinsolvenz sind Firmen auf diese Weise mit Billionen Verlusten überrascht worden, obwohl in vielen Fällen die Geschäftsleitung nicht einmal von der Existenz dieses Maklers wußte. Es ist auch bei sorgfältigster Organisation fast unmöglich, Rückstände ganz auszuschalten und diese immer wieder auf ihre Bonität zu prüfen.

Die Fehlerquellen aus rückständigen Lieferungen, aus fehlenden oder abgeänderten Schlußscheinen und aus Exekutionen, werden auf eine Frist von maximum sieben Tagen begrenzt und dann restlos verstopft. Es ist ein offenes Geheimnis, daß an vielen Stellen diese Fehler mehr als den gesamten Nutzen aus Effektenprovisionen aufgefressen haben. Jeder, der als Schiedsrichter bei derartigen Differenzen einmal tätig war, kann bestätigen, daß heute selbst bei den best organisierten Instituten die Kontrolle der Effektenlieferung und Effektenannahme nicht mehr richtig klappt. Wenn hier Remedur geschaffen werden kann, ist dies von unabsehbarer Bedeutung.

Die Effektenumsatzsteuer könnte bei dieser Gelegenheit in die Abwickelungsverrechnung eingeflochten werden, eine speziell für die Maklerschaft nicht hoch genug zu veranschlagende Kapital- und Arbeitsersparnis.

Die Nervosität der täglichen Geldversorgung wird bei den Bankfirmen stark in den Hintergrund treten. Es bleibt jeder Firma genügend Zeit, auf den Zahltag zu disponieren. Sie ist davor geschützt, daß kurz vor Kassenschluß die gesamte Kassendisposition umgeworfen wird und daß ihr mindestens ein Tag Zinsverlust dadurch entsteht, daß das, was heute geliefert wird, in der Regel erst am nächsten Tage weiter geliefert werden kann. Die Abnormitäten der Börsentagesgeldersätze werden gemildert werden und dadurch wird auch der übrige Geldmarkt eine gewisse Erleichterung erfahren. Das Risiko aus dem Herumtragen großer Kapitalien wird stark vermindert.

Die augenblickliche Ueberlastung des Kassenvereins durch Inanspruchnahme der Börsenfirmen und die dadurch auf dessen Mitglieder umgelegten hohen Kosten erheischen dringend eine Abänderung. Durch das Arrangementsbüro werden sie außerordentlich verringert. Wer einmal beobachtet hat, mit welcher Hast zwischen 12 und 3 Uhr auf dem Berliner Kassenverein gearbeitet werden muß, wird zugeben, daß es geradezu ein Wunder ist, daß dank der alteingeführten Organisation des Kassenvereins hierbei nichts passiert. —

Beim Wiener System wird die Unwirtschaftlichkeit des Herumtragens von Bergen von Effekten und die Unannehmlichkeiten aus unvermeidlichen Fehlern und Verzögerungen dabei sehr verringert. — Es soll selbstverständlich nicht verkannt werden, daß diese Umorganisation großen Schwierigkeiten begegnet. Zunächst ist eine Aenderung des Depotgesetzes Voraussetzung. Daß das Depotgesetz sich in jetziger Form überlebt hat, wird in der Fachliteratur seit Jahren beleuchtet. In dieser Zeit, in der soviel Verordnungen produziert werden, kann auch dieser Hinderungsgrund beseitigt werden. Weiter müssen der Kassenverein umorganisiert und die Börsenusancen geändert werden. Der Verein muß durch das neue System einen großen Teil Arbeit der Effektenkassen jeder Bankfirma auf sich nehmen. Dagegen wird der Kassenverein mehr entlastet als belastet, denn schließlich muß doch die Kompensation das Arbeitsquantum, das dem Verein zugemutet wird, auf einen Bruchteil der bisherigen Inanspruchnahme reduzieren. Die Umänderung müßte sukzessive erfolgen. Z. B. könnten zunächst nur die variabel gehandelten Papiere ins Arrangement einbezogen werden, oder die Papiere, die bereits im Giro-Effektendepot aufgenommen worden sind.

Digitized by Google

Mir erscheint aber, daß die Vorteile die Bedenken weitaus überwiegen müßten. — Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, daß diese brennende Frage aus dem Stadium der Erwägungen herauskommt, mit kleinen Korrekturen ist uns nicht geholfen.

* * *

Während der Drucklegung werden die Einzelheiten der Zahlungseinstellung einer vor einigen Jahren gegründeten Berliner Bankfirma bekannt, die die Lücke des augenblicklichen Systems dazu benutzt hat, Baisse-Engagements in Wertpapieren in einer frivolen Höhe einzugehen. — Die Verluste, die die Börse und auch das Publikum hierdurch erleiden, sind, selbst in Goldmark gerechnet, ungewöhnlich groß. — Kaum einer der an der Börse Betroffenen hätte der Firma wissentlich auch nur einen ganz geringen Teil des Engagementskredits eingeräumt, der hier erschoben werden konnte. — Hätten wir ein Wochenarrangement, so wäre der Fall unmöglich gewesen. Hätten wir die Konzentration der Gegenaufgabe bei Einheitspapieren beim Arrangementbüro selbst, dann wäre der unerquickliche Streit mit den vereideten Maklern über das Risiko der Aufgabe gegenstandslos. Das Arrangementbüro hätte schon sehr frühzeitig solchen Leuten das Handwerk gelegt.

Goldrechnung.

Von Amtsgerichtsrat **Beneke,** Charlottenburg.

Die Annahme, daß durch allgemeine Einführung der Goldrechnung dem kranken Wirtschaftskörper Heilung gebracht werden könne, ist irrig. Einführung der Goldrechnung heißt: Jeder im Produktionsprozeß tätige Wirtschafter, also jeder Bezieher von Arbeitseinkommen, soll für seine Beteiligung am Produktionsprozeß diejenige Kaufkraft erhalten, die er erhalten würde, wenn in der Zeit zwischen Festlegung der Goldrechnung und Einkommensbezug keine Entwertung der Papiermark eingetreten wäre. Wer fertige oder unfertige Produkte verkauft, soll zu den Papiermarkpreisen verkaufen, die dem jeweiligen Goldwert entsprechen. Und jeder in Dienst und Arbeit stehende soll am Zahlungstage die Papiermarkbeträge erhalten, die dem Goldwert des am letzten Zahlungstage erhaltenen Entgelts gleichkommen. Man glaubt, auf diesem Wege der Kalkulation wieder einen festen Boden zu geben, die Lohnkämpfe zu beseitigen, und dadurch die Grundlagen der Sanierung zu schaffen. Das erstrebte Ziel ist eine Stabilisierung des Wirtschaftslebens innerhalb der Erwerbswirtschaft. Aber kann denn in der Konsumwirtschaft der Wirtschafter die Kaufkraft, die ihnen auf Grundlage der Goldrechnung zufließt, auch wirklich realisiert werden? Reicht die dem Konsum zufließende Produktion, die durch eine Festlegung der Rechnungseinheit nicht berührt wird, aus, um denjenigen, die Einkommen auf dieser Grundlage beziehen, auch das Aequivalent auf Grundlage der Goldrechnung zu geben? Die Frage ist zu verneinen. Der Grund der Steigerung des Preisniveaus, also der Entwertung der Papiermark, war ja gerade die Unzulänglichkeit der Produktion, war die Tatsache, daß die Produktion nicht ausreichte, um den Einkommensbeziehern die ausreichende Bedürfnisbefriedigung zu verschaffen, welche ihnen unter Zugrundelegung ihrer Einkommen bei stabilem Preisniveau zuteil geworden wäre. Durch die auf dem Versailler Vertrag beruhende Minderung der Produktivität der Arbeit, insbesondere durch Abtretung von Gebieten mit den wichtigsten Rohstoffen, Wegnahme der Kolonien und der Handelsflotte, Zerreißung der wirtschaftlichen Fäden zwischen dem Inland und den abgetretenen Gebieten, durch die Reparationen, durch Verkürzung der Arbeitszeit und Minderung der Arbeitsleistung, durch Ablenkung der Gegenwerte des Exports ins Ausland, war die reale Konsumquote, welche auf die im Produktionsprozeß tätigen Wirtschafter entfiel, derartig gemindert, daß sie die Fortsetzung ihrer Arbeit von einer Einkommenserhöhung abhängig machten. Von den Beziehern der geringsten Arbeitseinkommen, deren Existenzminimum nicht gesichert war, ging der Kampf aus, der alsbald, sich ausdehnend, zu einer Erhöhung aller Arbeitseinkommen in Geld führte. Da aber den steigenden Einkommen keine entsprechende steigende Produktion, also der rechnerisch verstärkten Kaufkraft kein entsprechend vermehrtes Realisierungsobjekt gegenüberstand, trat eine Steigerung des Preisniveaus ein. Die Konsumquote sank alsbald wieder und die Kämpfe setzten im Zirkel sich fort. Der innere Wert des Geldes erhielt dauernd eine sinkende Tendenz. Damit sank im Ausland das Vertrauen zur Mark. Denn man mußte damit rechnen, daß man mit den Markbeträgen, die man erwarb, bis zu dem Zeitpunkt, in dem man sie ihrer Bestimmung, dem Warenimport, zuführte, weniger Waren kaufen konnte, wie zu dem Zeitpunkt ihres Erwerbs. Dieser Tatsache wurde im Ausland beim Erwerb von Markbeträgen Rechnung getragen. Man bewertete sie in der Gegenwart unter ihrem innern Wert, weil man mit einer Senkung für die Zukunft rechnete. Die Abwärtsbewegung des Kurses der Markdevisen im Ausland vollzog sich gegenüber der Abwärtsbewegung des innern Werts der Mark im Inland mit einem Vorsprung und das Sinken der Markdevisen wurde mit dem zunehmenden Sinken des Vertrauens auf eine Besserung beschleunigt. Dadurch wurde Deutschland gezwungen, für den benötigten Import vermehrte Markbeträge aufzuwenden. Die Preissteigerung der importierten Waren führte zu einer Verschärfung der steigenden Tendenz des Preisniveaus. Denn die Preise richten sich nach den Kosten des teuersten zum Zuge kommenden Produzenten, zu denen im wirtschaftlichen Sinn auch der Importeur gehört. Dieses Sinken des innern Werts der Mark von seiten des Imports übertrug sich in verhängnisvoller Wechselwirkung wieder auf den äußeren und von diesem, sich fortsetzend, auf den innern. An den deutschen Börsen aber wurde der sinkenden Tendenz der Markdevisen an den Auslandsplätzen Rechnung getragen und der Bewertung der Auslandsdevisen nicht das Verhältnis ihrer Kaufkraft im Ausland zur Kaufkraft der Mark im Inland zugrunde gelegt, sondern die Entwickelung ihrer Ueberwertung gegenüber der Markdevise im Ausland.

Die letzte Ursache des Schicksals der Mark, die Störung des Gleichgewichtszustandes von Produktion und Konsum, wird wegen des raschen Tempos, in dem sich die Wechselwirkung zwischen innerm und äußerm Markwert vollzieht und wegen der auf die Spekulation zurückzuführenden mächtigen Wellenbewegung der Devisenkurse zu wenig gewürdigt.

Während im Kriege die primäre Ursache der Steigerung des Preisniveaus die zur Deckung des Staatsbedarfs erfolgende Notenvermehrung war, welche zur Einkommenssteigerung führte, ist jetzt die primäre Ursache das gestörte Verhältnis von Produktion und Konsum, das in der sich fortsetzenden Erkämpfung höherer Arbeitseinkommen zum Ausdruck kommt und die Geldvermehrung zur Befriedigung der Bedürfnisse des Verkehrs nach Zahlungsmitteln erforderlich macht, wogegen die steigenden Bedürfnisse des Staats in der Kausalkette nur eine sekundäre Rolle spielen. Diese Störung kann nur beseitigt werden, indem entweder die Wirtschafter die dem Konsum zustrebende Produktion mehren, oder indem sie einschließlich des größten Wirtschafters, des Staats, ihre Bedürfnisse einschränken.

Dagegen würde die Einführung der Goldrechnung zur Beseitigung der Störung nicht beitragen können. Zahlungsmittel des Inlands würde immer die Papiermark bleiben. (Bei Devalvation*) würde die Entwickelung des neuen Zahlungsmittels sich ebenso gestalten, wie die Weiterentwickelung der Papiermark.) Dem Gelde in seiner Funktion

---

*) Die geplante Währungsreform ist nichts anderes als eine Devalvation, bei der die Aenderung der Rechnungseinheit nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen, sondern auf einen Zeitraum verteilt wird.

Digitized by Google

als Zahlungsmittel kann man niemals durch technische Maßnahmen die Wertbeständigkeit geben. Sie ergibt sich aus der Wirtschaft. Sie ist der Ausdruck des Gleichgewichtszustandes von Produktion und Konsum, der Ausdruck der Tatsache, daß die Wirtschafter bereit sind, die Arbeit dem Konsum und den Konsum der Arbeit anzupassen.

Durch Einführung der Goldrechnung würde weder der Kalkulation in der Erwerbswirtschaft eine feste Grundlage gegeben, noch würden die Lohnkämpfe beseitigt werden. Allerdings würde sich zunächst dadurch, daß die Bezieher der reinen Arbeitseinkommen an jedem folgenden Zahlungstage die der Geldwertsenkung entsprechenden Mehreinkommen in Papiermark automatisch auf der Goldbasis ausgezahlt erhalten, die Einkommenserhöhung in Papiermark ohne Kampf auf einer festen Grundlage vollziehen und die Verkäufer von Sachgütern würden mit der Erzielung von Goldmarkpreisen auch mit festen Einkommen auf der Goldgrundlage rechnen können. Aber gezahlt werden kann immer nur in Papiermark. Jeder erhält den Preis seiner Arbeit auf der Goldgrundlage. Aber dieser Preis gibt ihm nicht die Möglichkeit, die Arbeit zu kaufen, die der von ihm geleisteten Arbeit entspricht. Bei der Unzulänglichkeit der Produktion ist die Wirtschaft nicht imstande auf der Goldgrundlage das zu geben, was sie in Einkommen auf Goldgrundlage zusagt. Das Kaufkraftmanko der auf der Goldgrundlage erhaltenen Papiermarkbeträge bewirkt, daß bei jeder neuen Zahlung auf dieser Grundlage auf die Goldmark mehr Papiermarkbeträge entfallen wie zuvor. Eine völlige Entwertung der Papiermark würde eintreten.

Die Erwerbswirtschaften können trotz der Goldrechnung nicht auf der Goldbasis kalkulieren, weil die Papiermarkbeträge, die sie für Arbeitsprodukte auf der Goldgrundlage erhalten, bei der Beschaffung von Waren und Arbeitskraft für die Fortsetzung ihres Betriebs bereits die der Goldmark entsprechende Kaufkraft verloren haben und die Senkung der Kaufkraft in dem Verhältnis weiter beschleunigt wird, in dem sich jeder durch beschleunigte Eindeckung ihr zu entziehen sucht.

Die Arbeiter aber, die erkennen, daß ihre Bedürfnisbefriedigung trotz der Goldrechnung ebenso unzulänglich bleibt wie zuvor, werden ihren Kampf um eine Erhöhung der Konsumquote fortsetzen. Früher suchten sie ihr Ziel durch Erhöhung ihrer Einkommen in Papiermark zu erreichen, deren sinkende Kaufkraft ihnen fortgesetzt das erreichte Ziel wieder entrückte. Die bisher erkämpften Einkommenserhöhungen stellten sich letzten Endes dar als Beteiligung an den sich fortgesetzt erhöhenden Papiermarkeinkommen der Unternehmer, die wieder zurückzuführen waren auf die früher von den Arbeitern fortgesetzt erkämpften Mehreinkommen in Papiermark. Die Kämpfe, die bei Einführung der Goldrechnung um die Erhöhung der Konsumquote innerhalb der einzelnen Produktionszweige einsetzen, erzielen eine Erhöhung der Goldgrundlage der Einkommen. Die Arbeiter werden diese Forderung, von deren Erfüllung sie ihre Beteiligung am Produktionsprozeß abhängig machen werden, durchsetzen können und sich eine erhöhte Anteilsquote an den Golderträgen des Unternehmens verschaffen. Während bisher die Produktion rentabel blieb, weil die Produzenten gegenüber den steigenden Löhnen die Preise der dem Konsum unmittelbar oder mittelbar zufließenden Sachgüter erhöhen, den Arbeitern das Erkämpfte wieder nehmen und die Produktion auf der alten Höhe halten konnten, werden jetzt die Erträge der Unternehmer, insbesondere des Kapitals unmittelbar verringert. Dann aber werden nacheinander die Betriebe, die unter den ungünstigsten Produktionsbedingungen arbeiten, unrentabel. Produktionseinschränkung und Arbeitslosigkeit sind unausbleiblich.

Unabhängig von dieser Ertragsminderung der Betriebe durch Aenderung der Verteilung treten Produktionseinschränkung und Arbeitslosigkeit selbständig durch die Einwirkung der Goldrechnung auf den Außenhandel ein. Wenn in Deutschland die Arbeitslosigkeit sich im Gegensatz zu den meisten übrigen Ländern in mäßigen Grenzen hielt, so lag das gerade daran, daß nicht in Gold gerechnet wurde. Denn die Exporteure konnten, solange die Devisenkurse der Mark dem inländischen Preisniveau voraneilten, den Export forcieren und der Produktion erhöhte Betätigungsmöglichkeit geben. Sie erzielten durch den Verkauf nach dem Ausland höhere Erträge, wie durch den Verkauf nach dem Inland. Und das Ausland konnte in Deutschland billiger kaufen, wie im eigenen Lande. Der inländische Exporteur konnte sich mit einem geringeren Kaufpreis in dem hochwertigen ausländischen Geld begnügen, wie der ausländische Produzent für das betreffende Gut mindestens erzielen mußte, und konnte doch den Preis so hoch stellen, daß er mit dem erzielten ausländischen Gelde mehr deutsches Geld eintauschen konnte, wie er im Inland auf Grund des inländischen Preisniveaus erzielt hätte. Erfolgt aber die Preisberechnung im Inland auf der Goldgrundlage, so heißt das: Der innere Wert des Geldes wird dem äußern angepaßt, der Vorsprung der Markdevisen vor dem Preisniveau wird ausgeschaltet, wir haben im Inland Weltmarktpreise. Dann aber muß der deutsche Export zurückgehen, weil weder der deutsche Exporteur nach dem Ausland teurer verkaufen kann, wie nach dem Inland, noch der ausländische Importeur in Deutschland billiger kaufen kann, wie im Ausland. Der ausfallende Export aber führt selbständig zur Produktionseinschränkung und Arbeitslosigkeit.

Würde der Staat die Arbeitslosen ihrem Schicksal überlassen, so würden allerdings mit dem sich fortsetzenden Ausfall des unproduktiv gewordenen Teils der Produktion und dem sich fortsetzenden Ausfall der Nachfrage der Arbeitslosen in der Theorie schließlich die Voraussetzungen der Stabilisierung eintreten. Aber die Arbeitslosen können natürlich nicht zugrunde gehen. Durch die Aufbringung der Mittel für die Arbeitslosenunterstützung würde wieder die Produktion belastet, aus der im Endergebnis alle Steuern entspringen, die Konsumquote würde weiter verringert, die Lohnkämpfe würden sich weiter fortsetzen, weitere Arbeitslosigkeit eintreten und die Lage der Wirtschaft schlimmer werden, wie zuvor.

Der Versuch, dem kranken Wirtschaftskörper durch Goldrechnung das Heil zu bringen, muß ebenso fehlschlagen, wie der Versuch, den Lohnkämpfen dadurch eine Grenze zu setzen, daß man durch Einstellung der Tätigkeit der Notenpresse der Wirtschaft das flüssige Geld vorenthält, ohne das technisch die erhöhten Löhne nicht ausgezahlt werden können. Nur aus der Wirtschaft kann die Gesundung kommen. Wenn alle im Produktionsprozeß mittelbar oder unmittelbar tätigen Wirtschafter bereit sind, Arbeit und Kapital (d. h. Rechte aus vorgetaner Arbeit) derart in den Dienst der Wirtschaft zu stellen und die Verteilung derart zu gestalten, daß der auf jeden entfallende Anteil, insbesondere die jedem Wirtschafter auf Grund seiner Konsumfähigkeit und Konsumbereitschaft zufallende Konsumquote ausreicht, um die Bereitschaft aller zur Fortsetzung der bisherigen Produktion zu gewährleisten, erst dann und nur dann ist die Stabilisierung erreicht. Der Weg dahin ist dornig. Ist er zurückgelegt, dann bedarf es nicht mehr der Einführung der Goldrechnung, dann ist die Goldrechnung da. Denn in Gold rechnen heißt auf stabilisierter Grundlage rechnen. Dann ist die Einführung der Goldwährung nur ein formaler Akt, während bei vorzeitiger Einführung der Goldwährung das Gold aus dem Verkehr verschwände, die einlösbare Deckung eingelöst und, was übrig bliebe, den Weg der Papiermark ginge. Denn das Geld ist eine Bewegungserscheinung und kann nicht, wie eine Forderung, durch quantitativ begrenzte Güter gedeckt werden. Seine einzige Sicherheit bildet die, wie das Geld, sich fortgesetzt erneuernde Produktion. Innerhalb der einzelnen Produktionszweige in Gold rechnen zu wollen, ohne daß aus der Wirtschaft heraus die den fiktiven Golderträgen entsprechende Konsumkraft gewährt werden kann, ist widersinnig. Goldrechnung ist für den Wirtschaftsorganismus nicht Gesundungsmittel, sondern Zeichen der Gesundheit, ebenso wie heute Inflation Krankheitssymptom, nicht Erkrankungsursache ist.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu § 5 RAO.**

1. Einmal rechtsgültig getroffene Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des § 5 im Einklang mit dem damals geltenden Steuerrechte getroffen sind, können auch dann nicht der Steuerpflicht unterworfen werden, wenn ihre Auswirkung Steueransprüche betrifft, die erst nach Inkrafttreten der RAO. entstanden sind.

2. Das Neue im § 5 besteht nicht in der **Anwendung** der Rechtsgrundsätze des BGB. insbesondere des § 138 über die Nichtigkeit sittenwidriger Geschäfte, auf steuerliche Tatbestände, sondern darin, daß auf steuerrechtlichem Gebiet eine weit über das Anwendungsgebiet des § 138 des BGB. hinausgehende Folgerung aus dem auch dem § 138 zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedanken gezogen wird.

3. Daß vor dem Inkrafttreten der RAO. für das Gebiet der direkten Kriegssteuern Verträge als nichtig behandelt wurden, durch die Gesellschafter einer GmbH. die dieser Gesellschaftsform von der **zukünftigen** Gestaltung der Steuergesetzgebung drohenden steuerlichen Nachteile dadurch vermindern suchten, daß sie den Gewinn der GmbH. niedrig hielten und ihn durch zivilrechtlich gültige Verträge andern Personen zuwendeten, insbesondere, daß die Steuerrechtsprechung die Gründung einer Kommanditgesellschaft durch die Gesellschafter der GmbH. und die Verpachtung des Betriebs der GmbH. an die Kommanditgesellschaft für einen niedrigen Pachtzins mit der Folge, daß das Einkommen der GmbH. für die Zukunft auf den Pachtzins beschränkt blieb, als nichtig ansah, muß verneint werden.

Entsch. des RFH. v. 18. I. 1922 — I. A. 121/21 —. Abgedr. J. W. 1922 S. 1546 ff.

2. **Zu § 15 Abs. 2 des KapVerkStG.**

Die Mehrstimmrechtssteuerschuld entsteht zum Jahresbetrag auch dann, wenn das Mehrstimmrecht im Laufe des Geschäftsjahrs aufgehört hat.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. 9. 1923 II A 131/23.*)

Gründe:

Zu entscheiden ist die Frage, ob die Steuer für Mehrstimmrechtsaktien aus § 15 des Kapitalverkehrsteuergesetzes auch zu erheben ist, wenn das Mehrstimmrecht im Laufe des Geschäftsjahres aufhört. Nach § 15 Abs. 2 werden Teile eines Geschäftsjahres voll gerechnet, und die Steuer entsteht mit dem Ablauf jedes Geschäftsjahres. Das Finanzgericht ist der Meinung, daß zur Entstehung der Steuerschuld zweierlei gehöre:

a) der Ablauf des Geschäftsjahrs,
b) das Bestehen der Mehrstimmrechtsaktien in diesem Zeitpunkt.

Das Finanzamt dagegen hält es für ausreichend, daß die Mehrstimmrechtsaktien in irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahrs bestanden haben. Trifft das zu, so entsteht seiner Ansicht nach die Steuerschuld mit dem Ablauf des Jahres. Der Ansicht des Finanzamts ist beizutreten.

Die Mehrstimmrechtssteuer ist als laufende Jahressteuer gestaltet, für deren Erhebung notwendigerweise gewisse, durch mehr oder weniger lange Zwischenräume getrennte, Zeitpunkte festgesetzt werden müssen. Das Kapitalverkehrsteuergesetz hat das Ende des Geschäftsjahrs als Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bezeichnet.

Das Finanzgericht führt aus, daß nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 der Ablauf des Geschäftsjahrs eine sachliche Voraussetzung der Steuerschuld — ein Tatbestandsmerkmal — sei; zu dem für die Mehrstimmrechtssteuer maßgebenden Tatbestande müsse außer dem Vorhandensein des Mehrstimmrechts noch der Ablauf des Geschäftsjahrs hinzukommen. Diese Folgerung zieht das Finanzgericht aus der Vergleichung des § 81 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung mit dem § 15 des Kapitalverkehrsteuergesetzes; nach der Reichsabgabenordnung entstehe die Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht sei, an den das Gesetz die Steuer knüpfe. Wäre schon mit dem Vorhandensein des Mehrstimmrechts dieser Tatbestand verwirklicht, so müßte — so führt das Finanzgericht aus — nach der Reichsabgabenordnung damit auch schon die Steuerschuld entstanden sein. Das verneine aber § 15 Abs. 2 Satz 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ausdrücklich. Gerade daraus, daß sowohl die Reichsabgabenordnung als auch das Kapitalverkehrsteuergesetz den Wortlaut enthalte: „die Steuerschuld entsteht", sei zu folgern, daß die beiden genannten Voraussetzungen gleichzeitig bestehen müßten, daß also keine Steuerschuld entstehen könne, wenn beim Ablauf des Geschäftsjahrs das Mehrstimmrecht nicht mehr vorhanden sei. Dieser Schluß trifft jedoch nicht zu. Auf eine fortlaufende Steuer nach Art der Mehrstimmrechtssteuer paßt die Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung nicht, weil der Tatbestand, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft, nämlich das Vorhandensein des Mehrstimmrechts sich beständig von neuem verwirklicht. Mußte aber im Kapitalverkehrsteuergesetz eine Sondervorschrift für die Entstehung der Steuerschuld erlassen werden, so lag es nahe, daß nach Möglichkeit eine Anlehnung an den Wortlaut der Reichsabgabenordnung gesucht wurde. Da es nur darauf ankam, einen bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden, Zeitpunkt für die Entstehung der Steuerschuld festzusetzen, so ist keineswegs die Schlußfolgerung notwendig, daß damit auch eine sachliche Voraussetzung der Steuerschuld geschaffen werden sollte. Vielmehr liegt die Annahme nahe, daß neben den sonst im § 15 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen für die Steuerschuld nicht noch aus dem allein von der Höhe der Steuer und dem Zeitpunkt der Entstehung handelnden Abs. 2 des Paragraphen eine weitere Tatbestandsvoraussetzung entnommen werden sollte. Eine wesentliche Stütze für diese Auffassung liegt darin, daß der Satz: „Teile des Geschäftsjahrs werden voll gerechnet" der Vorschrift über die Entstehung der Steuerschuld vorangeht. Damit ist zum Ausdruck gekommen, daß dieser zweite Satz des Abs. 2 lediglich eine Ergänzung des ersten Satzes enthält und allein die Höhe der Steuerschuld betrifft, die Entstehung der Steuerschuld aber unabhängig davon ist, wie lange im Geschäftsjahr das Mehrstimmrecht angedauert hat. Jeder Zweifel würde schwinden, wenn der Satz 3 des Abs. 2, wie es dem Aufbau des Gesetzes entsprochen hätte, in einen besonderen Absatz gestellt wäre.

Diese Auffassung ist auch im Zwecke des Gesetzes begründet. Wie der Senat schon in einer Entscheidung vom 12. Januar 1923 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 11 S. 193) dargelegt hat, soll durch die Mehrstimmrechtssteuer die durch die Mehrstimmrechtsaktien geschaffene Vergrößerung der wirtschaftlichen Macht getroffen werden. Weiter ist ausgeführt: „Man kann zwar die Steuer in Jahresabschnitten erheben und als solchen Jahresabschnitt das Geschäftsjahr nehmen. Man kann aber nicht das Maß der vergrößerten wirtschaftlichen Macht nach dem Geschäftsjahr bestimmen, dergestalt, daß, wenn für das Mehrstimmrecht nur ein viertel oder halbes Geschäftsjahr in Betracht kommt, auch die Auswirkung der vergrößerten wirtschaftlichen Macht nur ein viertel oder einhalb so groß ist. Denn dieses Schwergewicht kommt nur bei einzelnen Beschlüssen, für die Regel nur in der einen Generalversammlung des Jahres zum Ausdruck und verteilt sich nicht verhältnismäßig auf das ganze Jahr. . . . . Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die Jahressteuer ganz zu entrichten ist, wenn nur der Ablauf des Geschäftsjahrs, während dessen ganz oder zeitweilig ein Mehrstimmrecht bestanden hat, in den zeitlichen Wirkungsbereich des Gesetzes fällt." Darin liegt auch die Entscheidung des jetzigen Falles, wenngleich es sich damals nicht wie jetzt um ein im Laufe des Geschäftsjahrs beendetes, sondern um ein im Laufe des Jahres und vor Inkrafttreten des Gesetzes erst eingeführtes Mehrstimmrecht handelte.

*) Mitgeteilt vom Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Infolge des schwebenden Prozesses, betreffend die Rechtsgültigkeit

der Kuxe Glückauf Sondershausen Nr. 4301—5000

erklärt die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. bis zur endgültigen Erledigung dieser Streitfrage die Kuxe mit vorgenannten Nummern für Geschäftsabschlüsse in Kuxen dieser Gewerkschaft als nicht lieferbar.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 5. November 1923.** **Nummer 3.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Steueraufwertungs-Verordnung.
Von Regierungsrat a. D. Dr. Paschke, Berlin.

Gewerkschaftsbanken?
Von Eduard Hanftmann, Berlin.

Bereicherungsanspruch der bezogenen Bank aus der Einlösung eines wegen Geisteskrankheit des Ausstellers nichtigen Schecks gegen den Zahlungsempfänger.
Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Steueraufwertungs-Verordnung.

Von Regierungsrat a. D. Dr. **Paschke**, Berlin.

Die Steueraufwertungsverordnung ist das vorläufige Endglied einer Kette von Bestimmungen, mit denen die Reichsfinanzverwaltung versucht hat, bei verspäteten Zahlungen des Steuerpflichtigen die seit dem Fälligkeitstage eingetretene Geldentwertung auszugleichen, die sie bis dahin in vollem Umfange getragen hatte. Die aus den Zeiten normaler Geldwirtschaft übernommene Verzinsung der fälligen Steuerschuld mit 5 pCt., wie sie der § 104 der Reichsabgabenordnung vorsieht, war schon lange kein Mittel mehr, den Steuerpflichtigen zu pünktlicher Zahlung zu veranlassen. Er arbeitete vielmehr vielfach mit dem ihm so billig überlassenen Gelde des Reiches und zahlte schließlich, wenn die Zwangsvollstreckung einsetzte, das inzwischen fast völlig entwertete Geld mit dem geringen Zinszuschlage. Das Geldentwertungsgesetz vom 20. März 1923 versuchte dem durch die Festsetzung von Zuschlägen bei den wichtigsten Steuern neben erhöhter Zinsverpflichtung, die danach bis 10 pCt. monatlich vom Reichsfinanzministerium heraufgesetzt werden konnte und auch heraufgesetzt worden ist, zu begegnen. Die rapide fortschreitende Geldentwertung machte aber auch diese wirtschaftlichen Zwangsmittel bald unwirksam und führte zu dem Erlaß des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923, in dem die Höhe des Zuschlags und der Verzugszinsen der jeweiligen Festsetzung durch den Reichsfinanzminister überlassen wurde. Eine daraufhin ergangene Verordnung des Reichsfinanzministers vom 15. August 1923 setzte den Zuschlag auf 400 pCt. für den halben Monat unter Zubilligung einer Schonfrist von acht Tagen fest und erhöhte die Zinsbedingungen bei Bewilligungen von Aufschub und Stundung. Durch Verordnung vom 27. September 1923 trat bereits eine erneute Verschärfung der Zuschläge ein, die zum ersten Mal den Gedanken der Zuschlagsberechnung auf Goldbasis zur Anwendung brachte. Die Umrechnung wurde auf dem Goldumrechnungssatz der Landabgabe derart aufgebaut, daß der Betrag der fälligen Zahlung durch den Umrechnungssatz geteilt wurde, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung für die Landabgabe maßgebend war. Der sich hiernach ergebende Betrag wurde mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatz vervielfacht. Der Unterschied zwischen dem auf den Zeitpunkt der Zahlung berechneten Betrag und dem Betrage der ursprünglichen Zahlung wurde als Zuschlag erhoben, der mindestens 10 pCt. der ursprünglichen Zahlung zu betragen hatte.

Die jetzt vorliegende Steueraufwertungsverordnung vom 11. Oktober 1923 will die gesamte Steuerzahlung im Falle verspäteter Zahlung auf Goldbasis bringen. Daneben enthält die Verordnung noch Bestimmungen über die Vermögenssteuer und Zwangsanleihe und über Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.

Leider erfüllen die Verordnung selbst und die dazu bisher ergangenen beiden Durchführungsverordnungen ganz und gar nicht die Hoffnung auf Allgemeinverständlichkeit, die durch Pressenotizen vor Erscheinen der Verordnung erweckt worden waren. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist ein trauriges Zeichen für die Art, wie heutzutage Verordnungen gemacht werden, daß die zweite Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 1923 bereits wieder Teile der ersten Durchführungsverordnung vom 13. Oktober abändern oder aufheben muß. Welcher Steuerpflichtige soll sich bei diesen dauernden Aenderungen — denn es wird ja ähnlich wie bei der Experimentiererei mit den Devisenverordnungen auch hier noch zu einer Unzahl weiterer Verordnungen kommen — noch aus den mit seltenem Geschick aufgebauten Paragraphendrahtverhauen herausfinden! Man nehme sich nur einmal den § 2 der zweiten Durchführungsverordnung oder den § 9 der Verordnung selbst vor und frage sich, ob diese Bestimmungen für einen Steuerpflichtigen verständlich sind. Ein Wirbel von Grundsätzen, die von durch Ausnahmen abgeänderten Ausnahmen durchbrochen werden, ein Wust von Bestimmungen, durch den sich Finanzämter, Steuerpflichtige und die Steuerwissenschaft nur schwer hindurchfinden werden. So lange es nicht gelingt, unsere Steuergesetze auf einfache, klare Formen zu bringen, bei denen von allen kleinlichen Ausnahmebestimmungen abgesehen wird, kann es auch mit unserem finanziellen Aufbau nichts werden. Es wird ein übergroßer Beamtenapparat notwendig sein, um die sich vielfach aus der Unklarheit der Gesetze ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Instanzenzuge zu erledigen. Die Wirkung der überkomplizierten Bestimmungen der Steueraufwertungsverordnung auf die an sich schon schwerfälligen Finanzkassen wird verheerend sein. Dabei war einer der Grundgedanken: Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren zu schaffen. Die „Vereinfachungen" sind leider auf Teil IV der Verordnung beschränkt geblieben.

Die Verordnung behandelt, wie bereits erwähnt, in ihrem ersten Hauptteil die

Steueraufwertung.

Aufgewertet sollen alle Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern sowie Zahlungen auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse werden. Ausgenommen von der Aufwertung sind die Zölle und die Tabaksteuer und diejenigen Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. Januar 1923 entstanden ist, sowie Steuern, die auf der Goldbasis errechnet werden, z. B. die Landabgabe. Da § 1 der Verordnung ganz allgemein von Zahlungen spricht,

Digitized by Google

fallen hierunter Steuern, Kosten und Erzwingungsstrafen. Nicht als Zahlungen in diesem Sinne gelten nach ausdrücklicher Bestimmung Strafen für Steuerzuwiderhandlungen. Die Länder können im Verordnungswege die entsprechende Anwendung der ganzen Verordnung oder einzelner Teile auf Abgaben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften vorschreiben.

Kleinbeträge werden nicht aufgewertet. Kleinbeträge im Sinne der Verordnung sind bei Entstehung der Schuld

1. in den Monaten Januar bis Mai 1923 Beträge von weniger als 5000 Papiermark,
2. im Monat Juni 1923 Beträge von weniger als 15 000 Papiermark,
3. im Monat Juli 1923 Beträge von weniger als 50 000 Papiermark,
4. im Monat August 1923 Beträge von weniger als 300 000 Papiermark,
5. im September und später Beträge im Werte von weniger als 30 Goldpfennigen.

Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist der Zeitpunkt, in dem die Schuld entstanden ist. Maßgebend ist der Wert der Hauptschuld, wobei mehrere Hauptschulden desselben Steuerschuldners nur dann zusammenzurechnen sind, wenn sie in demselben Sollbuch nachgewiesen werden.

Für das Maß der Aufwertung ist entscheidend, wann die Steuerschuld entstanden ist. Die Steuerschuld entsteht nach § 81 Reichsabgabenordnung im allgemeinen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Bei Steuerzahlungen, bei denen die Höhe der Schuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, gilt für die Verordnung als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld das Ende jedes einzelnen Zeitabschnitts, wobei es dem Reichsfinanzminister freigestellt ist, nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung der Schuld zu treffen. Der Reichsfinanzminister hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Anhang 2 der ersten Durchführungsverordnung eine Festsetzung des Zeitpunktes der Entstehung der Steuerschuld für die einzelnen in Frage kommenden Steuern getroffen, wobei er gleichzeitig von der Ermächtigung zur Gewährung von Schonfristen bei einzelnen Steuerarten Gebrauch gemacht hat. Innerhalb der Schonfrist kann die Zahlung auch nach Entstehung der Schuld zu dem ursprünglichen Papiermarkbetrag beglichen werden. Falls keine Schonfrist bestimmt ist oder jemand nach Ablauf der Schonfrist zahlt, so ist der Goldmarkbetrag, der für den Tag der Entstehung der Schuld festgestellt ist, nach dem Goldumrechnungssatz am Tage der Zahlung in Papiermark umzurechnen.

Vor dem 1. Januar 1923 entstandene Steuerschulden, die bei Inkrafttreten der Verordnung, also am 14. Oktober 1923, noch zu zahlen waren, werden nur aufgewertet, wenn es sich um Nachforderungen von Steuern auf Grund von Steuerzuwiderhandlungen oder auf Grund von neuen Tatsachen oder Beweismitteln handelt. In diesem Falle ist ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung, umgerechnet in Gold, zu entrichten, und zwar:

das 50 000 fache bei Entstehung der Schuld vor dem Jahre 1920,
das 15 000 fache bei Entstehung der Schuld im Jahre 1920 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1921,
das 8000 fache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1921,
das 5000 fache bei Entstehung der Schuld in der ersten Hälfte des Jahres 1922,
das 500 fache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1922.

Der sich auf diese Weise ergebende Betrag wird zu dem am 1. September 1923 geltenden abgerundeten Goldumrechnungssatz, nämlich 1 300 000 M. in Gold, umgerechnet.

Für Zahlungen, bei denen die Schuld nach dem 31. Dezember 1922, aber vor dem 1. September 1923 entstanden ist, und die bei Inkrafttreten der Verordnung (14. Oktober 1923) noch zu bewirken waren, gilt als zu zahlender Goldbetrag ein Vielfaches der ursprünglichen Schuld, und zwar das 100 fache bei Entstehung der Schuld in der Zeit vom Januar/Mai 1923, das 30 fache bei Entstehung der Schuld im Juni 1923, das Zehnfache bei Entstehung der Schuld im Juli 1923. Ist die Schuld im August 1923 entstanden, so wird die Zahlung auf den 1. September 1923 mit ihrem einfachen Betrag angesetzt. Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist in allen Fällen der 1. September 1923, und zwar ein abgerundeter Umrechnungskurs von 1 300 000 M.

Bei Entstehung der Schuld nach dem 31. August 1923 ist die Zahlung auch dann nach dem Goldwert zu leisten, wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird.

Der zu zahlende Goldmarkbetrag richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Schuld. Der Reichsfinanzminister gibt täglich den Goldumrechnungssatz bekannt und hat auch für die Zeit vor dem 20. Oktober in der ersten Durchführungsverordnung den Goldumrechnungssatz für die Zeit vom 1. September bis 19. Oktober 1923 veröffentlicht.

Ueber die Art der Zahlung bestimmt § 5 der Verordnung, daß sie in Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu erfolgen hat, die auf deutsche Währung lauten. Der Reichsfinanzminister kann jedoch bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Zahlungen durch Hingabe von deutschen Gold- und Silbermünzen sowie ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden können oder müssen. Derartige Bestimmungen sind bisher noch nicht erlassen. Für die Erbschaftssteuer ist eine besondere Bestimmung dahin ergangen, daß bei Erwerben und Zweckzuwendungen von Todes wegen bis zum 1. Dezember 1923 Schulden, die an sich nach der Aufwertungsverordnung aufzuwerten sein würden, noch durch Leistung des ursprünglichen Papiermarkbetrages getilgt werden können. Soweit jedoch von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, gelten die bisherigen Vorschriften über den Nachteil bei verspäteter Zahlung weiter. Es sind also Zuschläge und Zinsen entsprechend dem Geldentwertungsgesetz und dem Steuerzinsgesetz zu entrichten.

Ueber die Berechnung der Steuerschuld und die Anrechnung geleisteter Zahlungen bringt die zweite Durchführungsverordnung sehr eingehende und teilweise äußerst komplizierte Bestimmungen. Umfaßt eine Steuerschuld (Endschuld) eine bereits früher entstandene Steuerschuld (Vorschuld, z. B. die gesetzlichen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer), so wird für jede Vorschuld der Goldwert festgestellt, den sie zur Zeit ihrer Entstehung gehabt hat. Der Papiermarkbetrag der Endschuld wird um die Summe der Papiermarkbeträge der Vorschuld vermindert und für den alsdann verbleibenden Restbetrag wird der Goldwert festgestellt, den er zur Zeit der Entstehung der Endschuld gehabt hat. Die so errechneten Goldwerte werden zusammengezählt und die Summe stellt den Goldwert der Endschuld dar.

Werden Zahlungen nach Entstehung einer Schuld, die nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist, geleistet, so wird der gezahlte Betrag grundsätzlich in Höhe des Goldwertes, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat, auf den Goldwert der Schuld angerechnet. Es wird jedoch nur der ursprüngliche Papiermarkbetrag angerechnet, wenn die Zahlung innerhalb der Schonfristen oder auf eine Erbschaftssteuerschuld, die bis zum 1. Dezember 1923 in Papiermark geleistet wird, erfolgt, oder wenn der Wert der Zahlung geringer als 30 Goldpfennige ist. Besondere Bestimmungen gelten für die Anrechnung einer Schuld auf eine Vorschuld, die innerhalb der Schonfrist erfolgt.

Vorzeitige Zahlungen, d. h. Zahlungen bevor die Schuld entstanden ist, sind von den Finanzkassen

Digitized by Google

anzunehmen, und der betreffende Einzahlende kann den gezahlten Betrag auf Schulden gleicher Art anrechnen lassen, die innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zahlung ab gerechnet, entstehen. Als Schulden gleicher Art gelten auch Zuschläge, Zinsen und Kosten, die auf die betreffende Steuerart entfallen. Ein nach dem 31. Dezember 1922 vorzeitig gezahlter Betrag wird grundsätzlich in Höhe des Goldwertes angerechnet, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat. Auch hier sind wieder einige Ausnahmen festgelegt, bei deren Vorliegen die vorzeitige Zahlung nur in Höhe der ursprünglichen Papiermarksumme anzurechnen ist, und zwar, wenn die vorzeitige Zahlung durch Verwendung und Entwertung von Steuerzeichen geleistet worden ist, wenn die vorzeitige Zahlung auf eine steuerrechtliche Schuld angerechnet wird, die innerhalb einer Woche nach der vorzeitigen Zahlung entsteht, oder wenn der Wert der vorzeitigen Zahlung geringer als 30 Goldpfennige ist. Die Finanzkasse erteilt über die Höhe der vorzeitigen Zahlung einen Steuergutschein, der die Angabe des gezahlten Betrages in Papiermark und Goldmark, die Bezeichnung der Person, für deren Rechnung bezahlt worden ist, die Bezeichnung der Steuerart und die Bezeichnung der Kasse, bei der der Steuergutschein in Anrechnung gebracht werden soll, enthält. Der Steuergutschein ist unübertragbar und wird nur von der Kasse, auf die er ausgestellt ist, in Zahlung genommen. Bei Inzahlungnahme erlischt die steuerrechtliche Schuld, soweit sie durch den Steuergutschein gedeckt wird, mit Wirkung von dem Tage, an dem die vorzeitige Zahlung geleistet worden ist. Steuergutscheine werden erst nach dem 10. November 1923 ausgegeben werden. Bei einer früheren vorzeitigen Zahlung hat der Steuerpflichtige, wenn er die Anrechnung verlangt, der Kasse Unterlagen über die Zahlung beizubringen. Die vorzeitigen Zahlungen werden nicht verzinst; ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung besteht ebenfalls nicht.

Zuschläge und Zinsen werden für Zahlungen, bei denen die Steuerschuld vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstand, Zahlung jedoch bis zum Inkrafttreten der Verordnung (14. Oktober 1923) nicht bewirkt worden ist, für die Zeit bis zum 31. August 1923 nicht erhoben, jedoch sind derartige Schulden nach § 6 der ersten Durchführungsverordnung vom 1. September 1923 ab mit 5 pCt. pro Jahr in Gold zu verzinsen. Dies ergibt sich aus § 9 der Verordnung in Verbindung mit § 4 der Verordnung und § 6 der ersten Durchführungsverordnung.

Ist die Schuld nach dem 31. August 1923 entstanden und nicht rechtzeitig entrichtet worden, so sind Zinsen in Höhe von jährlich 5 pCt. des Goldmarkbetrages zu berechnen.

Ist die Schuld nach dem 14. Oktober 1923 entstanden, so sind neben der Verzinsung von 5 pCt. auch die Verzugszuschläge des Steuerzinsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen zu entrichten. Wegen Berechnung des Zuschlags vgl. oben im 1. Abs. die Ausführungen über die Verordnung vom 27. September 1923.

Bei Stundung und Zahlungsaufschub sind, wenn die Schuld nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist, jährlich 5 pCt. Zinsen vom Goldmarkbetrage der Zahlung zu entrichten. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann jedoch von der Aufwertung oder Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Entsprechend der Aufwertung der an das Reich geschuldeten Beträge sind im § 8 der Verordnung auch Bestimmungen über die Aufwertung von Erstattungen und Vergütungen festgelegt worden. Eine Aufwertung von Steuerbeträgen, die in den Jahren vor dem 1. Januar 1923 zu Unrecht gezahlt worden sind, kommt nicht in Frage. Sind in der Zeit vom Januar bis August 1923 zu erstattende oder zu vergütende Zahlungen geleistet worden, so werden sie in der gleichen Weise aufgewertet, wie die bereits vorher geschilderten Aufwertungen bei Steuerrückständen aus der gleichen Zeit. Sind Beträge zu erstatten, die nach dem 31. August 1923 geleistet worden sind, so wird die Rückzahlung nach dem Goldwert vorgenommen. Stichtag ist bei Erstattungen der Tag der Zahlung, bei Vergütungen der Tag der Entstehung des Vergütungsanspruchs, und wenn die Höhe der Steuerschuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende des Zeitabschnitts, in dem die Zahlung geleistet worden oder der Vergütungsanspruch entstanden ist. Vergütungszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen und Aufschubzinsen, die vor dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung (14. Oktober 1923) entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

Die Steueraufwertungsverordnung bringt ferner Bestimmungen über die

Abwicklung der Vermögenssteuer und der Zwangsanleihe.

Die Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 wird nicht mehr weiter veranlagt und erhoben. Eingelegte Rechtsmittel gegen stattgefundene Veranlagungen gelten als erledigt.

Die Zeichnungsmöglichkeit auf Zwangsanleihe ist mit Wirkung vom 8. September 1923 erloschen, ebenso die Verpflichtung zur Zeichnung. Die Zwangsanleihe wird also praktisch nicht mehr erhoben. Für Zeichnungen, die nach dem 7. September 1923 vorgenommen worden sind, werden Schuldverschreibungen nicht mehr ausgereicht, nur in Ausnahmefällen kann eine Ausreichung noch erfolgen, wenn die Nichtausreichung auch im Falle der Erstattung des gezeichneten Betrages eine besondere Härte bedeuten würde. Die Brotversorgungsabgabe wird jedoch weiter erhoben und Rechtsmittel, die gegen die Veranlagung zur Zwangsanleihe eingelegt sind, werden deshalb hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die der Brotversorgungsabgabe unterliegen, fortgesetzt. Die Rechtsmittel sind demnach erledigt, soweit das strittige Vermögen aus Vermögensgegenständen der im § 24a Abs. 3 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Zwangsanleihe bezeichneten Art besteht, d. h. in sogenannten Markwerten. Wem noch nicht ein Zwangsanleihebescheid erteilt ist, erhält einen besonderen Bescheid über die Brotversorgungsabgabe, der mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Von den

Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren

ist besonders eine Verordnung des Reichsfinanzministers hervorzuheben, wonach Beschwerden, Einsprüche, Berufungen usw. erledigt sind, wenn der Streitgegenstand am 13. Oktober keinen höheren Wert als 1 Milliarde Mark gehabt hat. Bei Beschwerden usw., deren Streitgegenstand am 13. Oktober 1923 mehr als 1 Milliarde Mark, nicht aber mehr als 3 Milliarden Mark wert gewesen ist, gilt das Verfahren als unterbrochen. Das Verfahren über Rechtsbeschwerden vor dem Reichsfinanzhof ist unterbrochen, wenn der Wert des Streitgegenstandes am 13. Oktober 1923 den Betrag von 3 Milliarden Mark nicht überstiegen hat. In den Fällen, in denen das Verfahren unterbrochen ist, kann der Steuerpflichtige das unterbrochene Verfahren durch eine Erklärung, die innerhalb eines Monats der Rechtsmittelbehörde gegenüber schriftlich abzugeben ist, wieder aufnehmen. Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist das Rechtsmittel erledigt. Kosten werden für erledigte Rechtsmittel nicht erhoben.

Die Verordnung enthält weiter noch einige weniger wichtige Aenderungen der Reichsabgabenordnung über die Zurücknahme von Einspruchsentscheidungen, vereinfachte Form der Zustellung und ähnliches.

Bei dem fast in alle Steuergebiete eingreifenden Inhalt der Aufwertungsverordnung wäre es wohl wünschenswert gewesen, in etwas großzügigerer Form einen Strich unter die bisherige durch die Geldentwertung stark ins Hintertreffen gelangte Steuerwirtschaft zu machen, anstatt daß man durch bis ins kleinste getroffene Regelungen die Arbeit der Finanzbehörden noch erhöht. Ein derartig großzügiges Verfahren würde trotz der Härten, die es mit sich bringen kann, sicher auf Verständnis auch bei den Steuerpflichtigen gestoßen sein.

Digitized by Google

Gewerkschaftsbanken?

Von **Eduard Hanftmann**, Berlin.

In den letzten Jahren wird — unter Hinweis auf die Erfolge der nordamerikanischen „Gewerkschaftsbanken" — in der deutschen Arbeiter- und Angestellten-Gewerkschaftspresse der verschiedenen Schattierungen die Idee der Gründung von „Gewerkschaftsbanken" immer wieder erörtert und propagiert. Nachdem bisher eine Reihe von gewerkschaftlichen Verbänden Sparkassen für ihre Mitglieder unterhalten haben, hat vor kurzer Zeit die, nach Wissen des Verfassers, erste deutsche „Gewerkschafts-Bank" das Licht der Welt erblickt; es ist dies die vom Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. D. A.) ins Leben gerufene „Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft zu Berlin" (s. Nr. 17, Jahrg. 1923 der G. D. A.-Zeitschrift S. 137). Es scheint somit der Augenblick gekommen zu sein, das Für und Wider der Gründung von „Gewerkschaftsbanken" von bankwissenschaftlichen und sozialökonomischen Gesichtspunkten aus zu untersuchen.

Die Diskussion des Problems der „Gewerkschaftsbanken" in den verschiedenen gewerkschaftlichen Publikationsorganen ist fast ausschließlich auf sozialethische und sozialreformerische Erörterungen eingestellt — die sozialrevolutionären Hoffnungen, die eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft von der Gründung bestimmter Banktypen (Beispiel P r o u d h o n s Tauschbank) erstrebten, gehören einer vergangenen Epoche an — und läßt eine gründliche Würdigung und tiefere Kenntnis der Bankwirtschaft und ihrer Gesetzmäßigkeiten vermissen.

Ueber sozialethische und sozialreformerische Ziele und Möglichkeiten, als dem Gebiet der sogenannten „Weltanschauungen" angehörend, läßt sich streiten und wird gerade zwischen den verschiedenen Färbungen der Gewerkschaften heftig gestritten, nicht jedoch läßt sich streiten über bestimmte Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten moderner Kreditbankwirtschaft, deren Verletzung, wie hundertfache Erfahrungen bitter bewiesen haben, mit der Strafe des Zusammenbruchs geahndet wurden.

Die folgenden Ausführungen stellen daher bewußt die spezifisch bankwissenschaftliche Seite des Problems — als diejenige, über die objektive, von „Weltanschauungen" unbeeinflußte Erkenntnisse möglich sind — in den Vordergrund und behandeln seine nationalwirtschaftliche Seite — über die man verschiedener Meinung sein kann — erst später. Zwei Bemerkungen seien noch vorausgeschickt. Zunächst die, daß die Untersuchung bezüglich bankmäßiger Einlage und Anlage vom Boden nicht-inflationistischer Wirtschafts- und Bankverhältnisse ausgeht, da durch den Schleier der Inflation ein für eine exakte Untersuchung unbrauchbares, getrübtes Bild entsteht. Sodann die zweite Bemerkung, daß die Untersuchung sich streng an das deutsche Kreditbankwesen anschließt und mit voller Absicht ein Eingehen auf die nordamerikanischen Gewerkschaftsbanken unterläßt; einmal aus dem Grunde, weil das darüber vorliegende o b j e k t i v e Material noch äußerst dürftig ist und diese jungen nordamerikanischen Kreditorganisationen ihre Lebensfähigkeit auch in Krisenzeiten erst zu erweisen haben werden; zum zweiten deshalb, weil das deutsche und das nordamerikanische Bankwesen sehr bedeutende Wesensverschiedenheiten aufweisen, die sowohl einen direkten Vergleich, als auch eine direkte Nachahmung ausschließen.

Beginnen wir unsere Untersuchung in einfachster Weise mit der Beleuchtung der aktiven und passiven Kreditgeschäfte, die von „Gewerkschaftsbanken" vorgenommen werden können.

Die Grundlage jedes aktiven Bankgeschäfts, jeder Kreditgewährung durch eine Bank bildet das passive Bankgeschäft, die Kreditaufnahme durch die Bank. Die „fremden Gelder" bilden die Basis jeder Kreditbankwirtschaft; sie sind die eigentlichen Betriebsmittel einer Bank, denen gegenüber die eigenen Mittel der Bank (Aktienkapital und Reserven) nur die Rolle eines Garantiefonds spielen. Welcher Art sind nun die „fremden Gelder", welche einer Gewerkschaftsbank zur Verfügung stehen? Als Einleger kommen drei Gruppen von Personen bzw. Personenvereinigungen in Frage: 1. Die gründende Gewerkschaft selbst und ihre Unterverbände, 2. die Mitglieder der Gewerkschaft mit ihren Angehörigen, 3. andere Wirtschaftssubjekte, die nicht Mitglieder der Gewerkschaft sind. Sehen wir uns nun diese möglichen drei Gruppen von Einlegern hinsichtlich der für sie erforderlichen Liquidität, Sicherheit und Verzinsung ihrer Einlagen etwas genauer an. Da ist zunächst die gründende Gewerkschaft selbst und ihre Unterverbände. Ob eine Arbeitnehmer-Gewerkschaft gegenwärtig größere disponible Mittel zur Einlage bei ihrer Bank zur Verfügung hätte, mag dahingestellt bleiben; es hat allerdings den Anschein, als ob der finanzielle Status der deutschen Gewerkschaften stark angespannt ist, da in vielen Fällen die Mitgliedsbeiträge, aus Furcht vor einer Massenflucht der Mitglieder, nicht der Geldentwertung entsprechend erhöht werden konnten, während doch gleichzeitig die Ausgaben der gewerkschaftlichen Organisationen progressiv ansteigen. Selbst aber angenommen, daß die betreffende Gewerkschaft größere Mittel bei ihrer Gewerkschaftsbank einlegen könnte, ergibt sich für solche Gelder, die für den Fall größerer Streiks und Aussperrungen, starker Stellenlosigkeit usw. stets bereit sein müssen, die Forderung nach einer möglichst kurzfristigen und jederzeit sofort realisierbaren Anlage. Die zweite Gruppe der Einleger würden die Mitglieder der Gewerkschaft mit ihren Angehörigen bilden. Ihrem Wesen nach sind die von diesen Personen eingelegten Gelder Spargelder und erfordern demnach in erster Linie unbedingte Sicherheit, in zweiter Linie eine angemessene Verzinsung, zum dritten aber auch einen gewissen Grad von Liquidität, da diese Spargelder in Notfällen, ferner bei größeren Anschaffungen und bei gewissen Familienereignissen usw. erfahrungsgemäß zurückgezogen werden. In diesem Zusammenhange sei vermerkt, daß die vom Gewerkschaftsbund der Angestellten gegründete „Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft" in ihrer in Nr. 17, Jahrg. 1923, der G. D. A.-Zeitschrift veröffentlichten „Einladung zur Beteiligung am Sachwert-Anlage-Dienst" dieser Gewerkschaftsbank bekannt gibt, daß die Einlagen „seitens des Einlegers auf fünf Jahre unkündbar" sind. Hier zeigt sich eine völlige Verkennung sowohl des Wesens von Spargeldern, als auch des unter der Angestelltenschaft vorhandenen Anlagebedürfnisses, das gegenwärtig auf eine kurzfristige, wertbeständige Anlage zum Zwecke der Anschaffung von Kleidern, Einrichtungsgegenständen usw. — welche Gegenstände aus den einzelnen, für ganz kurze Fristen ausbezahlten Gehaltsquoten unmöglich beschafft werden können — abzielt. Um Mißdeutungen vorzubeugen, sei an dieser Stelle eingeschaltet, daß die in diesen Ausführungen wiederholt als Beispiel herangezogene „Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft" nur aus dem Grunde des öfteren exemplifiziert wird, weil sie als erste dem Verfasser bekannte deutsche Gewerkschaftsbank das einzige Objekt ist, auf das verwiesen werden kann.

Die dritte Gruppe der Einleger einer Gewerkschaftsbank würde sich aus Nichtmitgliedern zusammensetzen, die ihre Gelder dieser Bank anvertrauen; ihr würde nach Zahl und Kapitalkraft nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Wahrscheinlich würde sich diese Gruppe in der Hauptsache aus derselben Berufsschicht, der die Gewerkschaftsmitglieder entstammen, rekrutieren. Kaufmännische Kontokorrent-Kreditoren kämen, wie noch zu zeigen sein wird, kaum in Frage. Jedenfalls wäre das Schicksal der Einlagen dieser Außenseiter abhängig von den Dispositionen der Gruppen I und II.

Betrachtet man nun die Hauptgläubiger der Gewerkschaftsbank, nämlich die Gewerkschaft und ihre Unterverbände, ferner deren Mitglieder und Angehörige, dazu noch die der gleichen Berufsschicht angehörenden Nichtmitglieder, so wird sofort augenfällig, welche Gefahrenquelle die auf viel zu enger und einseitiger Basis aufgebaute Gewerkschaftsbank repräsentiert. Um es zunächst an einem Beispiel zu illustrieren: Man stelle sich Zeiten starker

Digitized by Google

Arbeitslosigkeit oder großer Streiks und Aussperrungen vor. Es wird dann ein beträchtlicher Teil der Mitglieder ihre Spargelder, die ja gerade für solche Notfälle zurückgelegt wurden, zurückziehen, während gleichzeitig die Gewerkschaft selbst für Stellenlosen- oder Streik- bzw. Aussperrungs-Unterstützungen sehr bedeutende Mittel benötigt. Es gehört wenig Phantasie dazu, sich auszumalen, in welche Situation die Gewerkschaftsbank, der der größte Teil ihrer „fremden Gelder" plötzlich entzogen wird, kommen kann, denn selbst die theoretisch liquidesten Aktiven — von Kassenbeständen und Bankguthaben, die zinslos bzw. nur gering verzinslich sind und deshalb nur einen kleinen Bruchteil der Anlage darstellen können, abgesehen — sind dann häufig nur verlustbringend realisierbar. Eine solche Situation wäre der Lage einer Bank bei einem echten „Run" verzweifelt ähnlich; um aber einen „Run" aushalten zu können, muß eine Bank ganz andere Fundamente haben, als sie ihrer ganzen Struktur nach eine Gewerkschaftsbank sich schaffen kann.

Bringt man das eben Geschilderte auf eine kurze Formel, so kann man sagen: die Gewerkschaftsbank ist stets in Gefahr, durch plötzliche starke Entziehungen ihrer „fremden Gelder" in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten, weil ihr naturnotwendig einseitiger Aufbau ihre Einleger auf eine bestimmte Berufsschicht begrenzen muß, wodurch ein in der deutschen Kreditbankwirtschaft streng beachtetes Prinzip, das Prinzip des Risikoausgleichs, schwerstens verletzt wird. Das Prinzip des Risikoausgleichs wird häufig nur bezüglich der Aktivgeschäfte der Banken erwähnt und besagt dann, daß eine Bank die ihr anvertrauten Gelder nicht einseitig einer bestimmten Unternehmung, einem bestimmten Wirtschaftszweig oder einem bestimmten zusammenhängenden Personenkreis zuführen darf; sie muß vielmehr — will sie in Zeiten von Krisen nicht auf Gedeih und Verderb mit einem bestimmten Geschäftszweig verknüpft sein — bestrebt sein, ihre Kredite und Diskontierungen auf die verschiedensten Unternehmungen und Wirtschaftszweige auszudehnen, um im Krisenfalle ihre Liquidität, ihr heiligstes Gut, zu behalten. Dieses Risikoausgleichsprinzip gilt in gleicher Weise für das passive Bankgeschäft und fordert dort die Verteilung der Einleger auf die verschiedensten Wirtschaftszweige, Berufsklassen und Volksschichten. Es soll hier keineswegs behauptet werden, daß überall im Bereiche der deutschen Kreditorganisationen, mit Einschluß der Kreditgenossenschaften und der Sparkassen, das Idealbild des Risikoausgleichs im aktiven und passiven Bankgeschäft erreicht ist; das aber kann festgestellt werden, daß keine deutsche Kreditorganisation ihr passives Kreditgeschäft so einseitig auf eine einzige, noch dazu wirtschaftlich so schwache Berufsschicht, wie es die Arbeitnehmer sind, aufbaut.

Um einem etwa zu erwartenden Einwand, nämlich dem Hinweis auf die Kreditgenossenschaften, bei denen die Einleger hauptsächlich dem gewerblichen bzw. bäuerlichen Mittelstand, und sogar die Kreditnehmer ausschließlich dieser Schicht angehören, vorweg zu begegnen, sei nur kurz bemerkt, daß zunächst auch in dieser Tatsache eine gewisse Gefahrenquelle liegt, daß sie indessen in bestimmten, bei den Gewerkschaftsbanken nicht vorhandenen Umständen ihre Korrektur findet; es sei dabei nur erinnert an die Solidarhaft der Genossen, die einen „Run" vermeiden läßt, ferner vor allem an die Möglichkeiten der Kredithilfe, die der einzelnen Kreditgenossenschaft durch ihre genossenschaftliche Zentralbank, ferner durch die Dresdner Bank als Bankverbindung der gewerblichen Kreditgenossenschaften und last not least durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gewährt werden kann.

Eine kleine Verminderung des durch die Einseitigkeit der Einlage bedingten Risikos bei Gewerkschaftsbanken ist allenfalls bei solchen Gewerkschaftsbanken denkbar, die von großen, viele Berufszweige (z. B. Beamte, kaufmännische und technische Angestellte, Arbeiter aller Kategorien) umfassenden gewerkschaftlichen Spitzenverbänden gegründet würden; umgekehrt vergrößert sich das Risiko, je enger das Tätigkeitsfeld der eine Bankgründung vornehmenden Gewerkschaft begrenzt ist. Die von einer Gewerkschaftsbank zu fordernde Liquidität müßte jedenfalls bedeutend größer sein, als etwa die der sich auf alle möglichen Volksschichten erstreckenden kommunalen Sparkassen.

Haben wir nun die Mängel, die notwendigerweise dem passiven Bankgeschäft von Gewerkschaftsbanken anhaften müssen, dargelegt, so ist nun zu zeigen, welche Möglichkeiten sich für sie im aktiven Bankgeschäft unter Berücksichtigung der Erfordernis einer besonders großen Liquidität ergeben.

Will man die Gegenanlage nur — von Kassenreserven usw. abgesehen — in (evtl. wertbeständigen) Schatzwechseln des Reiches und der Länder oder in häufig illiquideren Wechseln der Kommunalverbände oder möglicherweise in manchmal nur mit Kursverlusten realisierbaren Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen irgendwelcher Art vornehmen, dann geht man fehl, einer solchen Institution den Charakter einer Bank zu geben. Dann bleibe man bei einer Mitgliedersparkasse, auf die zwar ebenfalls die angeführten Kriterien ganz oder teilweise zutreffen, die aber, als eine interne Sache der Gewerkschaft, die öffentlichen Interessen weniger berührt, und die vor allen Dingen keine irreführenden Vorstellungen in unorientierten oder unökonomischen Menschen hervorruft.

Indessen an harmlosen Mitgliedersparkassen hat man kein Interesse, denn damit sind sozialreformerische Ziele nicht zu erreichen; die Intentionen gehen, wie am Beispiel der eingangs erwähnten neuen Gründung zu zeigen sein wird, viel weiter.

Theoretisch käme als weitere kurzfristige bzw. nicht zu langfristige Anlage die (evtl. wertbeständige) Kreditgewährung (Kontokorrent-Kredit, Diskont-Kredit, Lombard-Kredit) an Unternehmungen der Industrie und des Handels in Frage. Betrachten wir solche Kredite zunächst vom Standpunkte der erforderlichen Liquidität, so muß darauf hingewiesen werden, daß eine solche Anlage, trotz theoretischer und juristischer Kurzfristigkeit, sich häufig, speziell in Krisenfällen, als etwas langfristiger herausstellt, als man vorher angenommen haben mag. Die Möglichkeit, sie geeignetenfalls durch Aktien- bzw. Oligationen-Emission abzustoßen, ist einer Gewerkschaftsbank nicht gegeben, da man sich das Absurdum einer als Emissionsbank auftretenden Gewerkschaftsbank nicht vorzustellen vermag.

Abgesehen von der Liquiditätsfrage ist die Frage der Gewährung von Industrie- und Handelskrediten in ebenso hohem Maße eine Sicherheitsfrage. Der Diskont-, Akzept- und Kontokorrent-Kredit unserer Kreditbanken hat bezüglich der Prüfung der Sicherheit sein bestes Fundament im dauernden und möglichst nur auf eine Bank beschränkten Geschäftsverkehr der Kreditnehmer mit ihrer Bank. Dieser dauernde Geschäftsverkehr eröffnet der Bank den erforderlichen genauen Einblick in das gesamte Geschäftgebaren ihrer Gläubiger und versetzt sie so in die Lage, sich ein begründetes und scharfes Urteil über deren Kreditwürdigkeit zu bilden und — was ebenso so wichtig ist — sich laufend zu erhalten. Einen solchen laufenden Kontokorrentverkehr mit einer Anzahl von Industrie- und Handelsfirmen zu unterhalten, besitzt eine Gewerschaftsbank weder die benötigten beträchtlichen Mittel, noch auch die vielerlei anderen Voraussetzungen (z. B. Filialnetz, Beziehungen, direkte Börsenverbindung, Erfahrung, geeignetes Personal besonders in verantwortlichen Stellungen usw. usw.). Zu leicht würden die einer Gewerkschaftsbank angetragenen Kreditgesuche solche sein, die von einer Kreditbank aus wohlerwogenen Gründen nicht gewährt würden, d. h. faule Kredite würden auf die Gewerkschaftsbank abgeschoben werden.

So bliebe nur noch die Anlage in Wertpapieren, und zwar, da diejenige in Schatzwechseln und Schuldverschreibungen usw. bereits oben behandelt ist, diejenige in Aktien.

In der Tat scheint manchen Persönlichkeiten aus Gewerkschaftskreisen etwas derartiges vorzuschweben. Wenigstens gewinnt man diesen Eindruck, wenn man die

Digitized by Google

in der G. D. A.-Zeitschrift (siehe oben) veröffentlichte „Einladung zur Beteiligung am Sachwert-Anlage-Dienst" der „Deutschen Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft" liest. Zweck des Geschäftsbetriebes dieser Bank sollen „Bank- und Anlagegeschäfte aller Art" sein. Dann heißt es wörtlich weiter:

„Die Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft will die Sparkraft der Arbeitnehmer im allgemeinen und die Finanzkraft des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, die der Organisation wie ihrer Mitglieder im besonderen, zusammenfassen und systematisch produktiven Zwecken mit dem Ziel der sozialen Beeinflussung von Leitung und Gang der deutschen Volkswirtschaft und der Teilnahme an ihrem Reinertrag zuführen."

Darunter kann sich ein bankmäßig geschulter Kopf doch nur vorstellen, daß man den Ankauf von Aktien mit den Geldern der Gewerkschaft und denjenigen Mitteln, die ihr von Mitgliederseite und von Seite anderer Angestellten zugeflossen sind, bewerkstelligen will, um durch den Aktienbesitz in der Generalversammlung Einfluß auf die Leitung und durch die Dividende — eventuell durch Kursgewinne! — Anteil am Ertrage deutscher Aktienunternehmungen zu bekommen. Die andere logische Möglichkeit, durch Kreditgewährung an Industrie- und Handelsfirmen Einfluß und Erträgnisse zu gewinnen, hat durch die vorangegangenen Ausführungen über die Sicherheit solcher von Gewerkschaftsbankseite erbetenen Kredite in der Hauptsache ihre Beleuchtung erfahren, so daß hier nur hinzuzufügen wäre, daß es wohl sehr kreditschwache Unternehmungen sein müssen, die bereit sind, als Teiläquivalent eines von Gewerkschaftsbankseite gewährten Kredits Einfluß auf ihre Unternehmungen von dort nehmen zu lassen, wiewohl überhaupt nur sehr kreditarme Unternehmer die psychologischen Hemmungen überwinden würden, die einer Kreditaufnahme bei gewerkschaftlicher Seite entgegenstehen.

Die bereits oben wiedergegebene Tatsache, daß die Einlagen bei der „Deutschen Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft" seitens der Einleger fünf Jahre unkündbar sein sollen, beweist jedenfalls, daß man sich auf längere Zeit festzulegen beabsichtigt. Daß es sich bei den Anlagen dieser Bank um Geschäfte mit spekulativem Einschlag handeln muß, bezeugen ferner die Verzinsungs- und Werterhaltungsversprechungen, die in der erwähnten Veröffentlichung gemacht werden, da sie über das, was im Rahmen einer neu begründeten Gewerkschaftsbank im regulären Bankgeschäft verdient werden kann, weit hinausgehen.

Es heißt dort wörtlich: „Die Einleger erhalten jährlich eine garantierte Mindestverzinsung in der durchschnittlichen Höhe des Reichsbankdiskonts des fraglichen Kalenderjahres. Darüber hinaus nehmen sie am Reingewinn der Deutschen Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft teil. Die Deutsche Wirtschaftsbank Aktiengesellschaft garantiert also eine möglichst günstige und werthaltige Anlage der eingelegten Gelder."

Die durch die zitierten Auslassungen sich erhärtende Wahrscheinlichkeit, daß man mit Spargeldern von Handlungsgehilfen oder Arbeitern entweder an die Börse geht — bei Milliardenkursen! — oder Kredite an kreditschwache Unternehmungen gewährt, beides „zur sozialen Beeinflussung von Leitung und Gang der deutschen Volkswirtschaft und der Teilnahme an ihrem Reinertrag", kann bankmäßig betrachtet nicht anders charakterisiert werden, als daß man mit Angestellten- und Arbeiterspargroschen spekuliert, bzw. höchst riskante Kreditgeschäfte betreibt; die dem Ursprung der Gelder nach erforderliche besondere Liquidität und Sicherheit wird bei beiden Anlageformen sozusagen mit Füßen getreten.

Auf jeden Fall, ob nun Kreditgewährungen gegen Zusicherung einer „sozialen Beeinflussung der Leitung" oder Aktienkauf mit der Absicht, diese Beeinflussung in der Generalversammlung vorzunehmen, vorliegt, muß ausgesprochen werden, daß hier eine Entartungserscheinung zu verzeichnen ist; in demselben Sinne, in dem das Uebergreifen der Sparkassen und ihrer Girozentralen auf das kaufmännische Kreditgeschäft und das Effektengeschäft als eine „Entartung des Sparkassenwesens" bezeichnet wird, kann man hier von einer „Entartung des Gewerkschaftswesens" sprechen.

Resümierend kann aus der Betrachtung des für Gewerkschaftsbanken möglichen passiven und aktiven Bankgeschäfts festgestellt werden, daß solchen Banken in Deutschland die Existenzfähigkeit fehlt, weil ihr passives Bankgeschäft auf einer viel zu einseitigen und engen Basis aufgebaut wäre, wodurch diese Gewerkschaftsbanken dauernd der Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten ausgesetzt wären, während das von ihnen zu pflegende aktive Bankgeschäft für Liquidität und Sicherheit der ihnen anvertrauten Gelder gleichermaßen riskant wäre.

Haben wir die Existenzfähigkeit von Gewerkschaftsbanken aus Gesichtspunkten rein bankwissenschaftlicher Natur verneinen müssen, so bleibt nur noch zu untersuchen, ob sie überhaupt im Rahmen der deutschen Kreditorganisationen eine Existenzberechtigung haben und ob die von ihnen erstrebten sozialreformerischen Ziele auf dem Wege von Bankgründungen zu verwirklichen sind. Wir kommen damit von der rein bankwissenschaftlichen auf die sozialökonomische Seite des Problems.

Stellt man die Kernfrage aller Sozialökonomik, die Frage nach dem Bedarf, so ergibt sich, daß ein Bedarf nach Gewerkschaftsbanken weder in ihrer Eigenschaft als Kreditnehmer noch in der als Kreditgeber vorhanden ist. Es mag möglich sein, daß dadurch, daß die gewerkschaftlichen Verbände der Arbeitnehmer in bequemster Weise (etwa durch Betriebsinkasso) das Einsammeln augenblicklich überflüssiger Einkommensteile vermitteln würden, der Sparsinn der Arbeitnehmerschaft gehoben würde — mancher scheut Zeitverlust und Unkosten des Weges zur Sparkasse —, wenn auch die vielerorts vorhandenen Fabriksparkassen usw. hier in die Bresche springen; dies selbst zugegeben, könnte man allenfalls den Gedanken von Gewerkschaftssparkassen, nicht aber den von ganz anders zu operieren habenden Gewerkschaftsbanken verfechten. Die Gewerkschaften würden sich aber kaum damit zufrieden geben, als reine Spargelder-Sammelstellen zu fungieren, die ihre Eingänge den verschiedenen bewährten Kreditinstitutionen (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) abliefern; sie würden zur selbständigen Anlage der ihnen überlassenen Gelder übergehen wollen, woraus sich dann die ausführlich dargelegten Risiken ergeben. Es sei hierbei nochmals ausdrücklich betont, daß auch die Entwicklung eines größeren Sparkassenbetriebes durch die Gewerkschaften eine, wenn auch verminderte, Gefahrenquelle repräsentiert.

Ob ein solches Uebergreifen auf nichtgewerkschaftliches Gebiet für die Gewerkschaften als solche ratsam ist, sei nur gestreift; der Zusammenbruch einer Gewerkschaftsbank oder -sparkasse bedeutet gar zu leicht das völlige Abwenden der durch diese Einrichtung um ihre sauer ersparten Notpfennige gebrachten Mitglieder von der betreffenden Gewerkschaft und stellt somit eine Gefahr für den Bestand der Gewerkschaften selbst dar.

Im übrigen würde die bankmäßige oder auch nur sparkassenmäßige Entwicklung unserer Arbeitnehmergewerkschaften zwar nicht in der Jetztzeit eines stark gesunkenen Reallohnes, wohl aber in einer hoffentlich dereinst wiederkehrenden Zeit eines den früheren Standard erreichenden Reallohnes in erster Linie eine Beeinträchtigung des Einlegerkreises unserer Sparkassen bedeuten. Welche Kapitalkraft die Arbeitnehmerschaft als Einleger ihrer eigenen Banken oder Sparkassen zu entwickeln vermöchte, läßt sich schwer sagen, da nicht einmal der Anteil der Arbeitnehmer-Spargelder am Einlagebestand der deutschen Sparkassen in der Vorkriegszeit statistisch für das ganze Reich erfaßbar ist. Jedenfalls darf sich die Argumentation über die sich hier bietenden Möglichkeiten nicht auf so schiefen Vergleichen aufbauen, wie sie die Gewerkschaftspresse gelegentlich bringt, so, wenn z. B. mit Bezugnahme auf die nordamerikanischen Gewerkschaftsbanken die Jahressumme der Löhne der nordamerikanischen Arbeiter mit dem Gesamtbetrag der Geldmittel der dortigen Banken verglichen wird; die Lohn-

Digitized by Google

summe stellt doch eine Umsatzziffer dar, von der nur ein kleiner Bruchteil für Ersparnisse in Frage kommt, während die Geldmittel der Banken eine Bestandsziffer repräsentieren; wenn überhaupt, so könnte man allenfalls die Lohnsumme mit dem Gesamtumsatz der Banken oder auch die Ersparnisse aus Lohneinkommen mit den Geldmitteln der Banken vergleichen und bekäme dann ein ganz anderes Bild.

Als Kreditgeber sind Gewerkschaftsbanken auf dem deutschen Geld- und Kapitalmarkt nicht erforderlich. Hier kann die Bedarfsfrage glatt verneint werden, denn etwaige Mängel, die der sowohl für langfristige als auch für kurzfristige Kredite — verglichen mit dem Auslande — mustergültigen deutschen Kreditorganisation anhaften mögen, vermögen die Gewerkschaftsbanken am allerwenigsten zu beheben. Eine Betätigung von Gewerkschaftsbanken als Kreditgeber würde nur auf eine Verzettelung des zur Verfügung stehenden Geldkapitals hinauslaufen, während doch eine Zusammenfassung zu wirklichem Wiederaufbau das Ziel sein muß.

Daß auch grober Mißbrauch im bankmäßigen Sinne mit den einer Gewerkschaftsbank anvertrauten Geldern durch Verwendung für Zwecke der Gewerkschaft oder für Streikzwecke nicht ausgeschlossen ist, sei nur nebenbei vermerkt.

Ueber die Streitfrage, ob die durch Gründung von Gewerkschaftsbanken erstrebte Verwirklichung bestimmter sozialreformerischer Ziele, etwa im Sinne der oben zitierten „sozialen Beeinflussung von Gang und Leitung der deutschen Volkswirtschaft", auf diesem Wege überhaupt erreichbar ist, wird eine Einigung mit den Verfechtern der Idee der Gewerkschaftsbanken nicht leicht zu erzielen sein. Eine eingehende Erörterung würde einen viel zu weiten Raum beanspruchen, deshalb seien hier nur zwei beachtliche Momente angeführt. Einmal das, daß eine solche „Einflußnahme" in ihrer Bedeutung sehr abhängig wäre von der Kapitalkraft und diese wieder von der Reallohnhöhe der Arbeiternehmer; daß die Arbeitnehmer bezüglich ihres Reallohnes sehr ins Hintertreffen geraten sind, wird gerade von den Gewerkschaften immer wieder betont; der objektiv urteilende Volkswirt muß daran leider die Bemerkung knüpfen, daß die Reallohnhöhe und damit die Sparfähigkeit der Arbeitnehmer in dem mit Reparationen, Budgetdefiziten und Inflationsunproduktivität belasteten Deutschland auch in der absehbaren Zukunft nicht jene Höhe erreichen werden, die die Arbeitnehmer befähigen könnte, auf diesem kapitalistischen Wege sozialreformerische Ziele zu verwirklichen.

Selbst diese Möglichkeit — so aussichtslos sie ist — theoretisch zugegeben, müßte dann noch gefragt werden, ob man Arbeitnehmerspargelder den unvermeidlichen und bedeutenden Risiken aussetzen dürfte, die jede Form der Geldinvestierung in Industrie und Handel für eine auf einseitiger und schwacher Basis aufgebaute Bank in sich schließt.

Zum Schlusse mag noch gesagt sein, daß das, was man möglicherweise mit der Gründung von Gewrkschaftsbanken oder auch -sparkassen versuchen möchte — der zitierte „Sachwert-Anlage-Dienst" läßt darauf schließen —, nämlich die Substanzerhaltung von Spargeldern durch Aktienkauf oder wertbeständige Kreditgewährung irgendwelcher Art nie und nimmer auf diesem höchst gefährlichen Wege zu erreichen ist. Alle dahingehenden Versuche werden im besten Falle eine Halbheit sein, möglicherweise auch nur ein gut oder schlecht ausgehendes Würfelspiel; hier liegt die einzige Lösungsmöglichkeit in einer gründlichen, nicht überhasteten Währungsreform.

Als Fazit vorstehender Untersuchung ergibt sich der dringende Rat an die deutschen Gewerkschaften aller Richtungen, auf dem bewährten Boden der bisherigen Arbeitsteilung zu verbleiben und sich nicht auf ein für sie selbst wie für ihre Mitglieder gleichermaßen gefährliches Glatteis zu begeben.

Bereicherungsanspruch der bezogenen Bank aus der Einlösung eines wegen Geisteskrankheit des Austellers nichtigen Schecks gegen den Zahlungsempfänger.

Von Rechtsanwalt Dr. **v. Karger.**

Das Oberlandesgericht in Dresden (X. Senat) hat sich in einem Urteil vom 25. September 1922 — Aktenzeichen 9/10 0 325/20 — (abgedruckt in Seufferts Archiv, Band 77 Seite 285) mit folgendem Sachverhalt befaßt:

Ein Geisteskranker kaufte bei einem Juwelier Brillantringe und bezahlte sie mit einem Scheck. Die Ringe wurden ihm sofort, d. h. noch vor Einlösung des Schecks bei der bezogenen Bank, ausgehändigt. Die Bank löste den Scheck ein, mußte aber, als sich die Geisteskrankheit des Ausstellers herausstellte, die Belastung des Kontos des letzteren wieder stornieren. Sie forderte darauf von dem Juwelier Zurückzahlung des ihm ausgezahlten Betrages wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Dieser weigerte sich jedoch mit der Begründung, daß er die Ringe nicht habe zurückerhalten können und deshalb nicht ungerechtfertigt bereichert sei; dem durch die Einlösung des Schecks erfolgten Vermögenszuwachs stände die durch den Verlust der Ringe bedingte Vermögensminderung entgegen.

Das Oberlandesgericht hat diese Verteidigung als berechtigt anerkannt, da die durch den Verlust der Ringe stattgehabte Vermögenseinbuße in entsprechender Höhe die durch die Auszahlung des Schecks erfolgte Vermehrung des Vermögens mindere. Wenn auch die Aushändigung der Ringe nicht mit der Einlösung des Schecks zeitlich zusammenfalle, sondern vorher erfolgt sei, seien das doch nicht voneinander unabhängige Vorgänge, von denen der eine Verlust, der andere Vorteil für den Juwelier gebracht habe. Es handele sich darin vielmehr um die Ausführung ein und desselben Geschäftes, das den Austausch von Leistung und Gegenleistung bezwecke. Die Ringe seien nur im Hinblick auf den Vermögenszuwachs, der bei der Auszahlung des Schecks in Aussicht gestanden habe, hingegeben worden.

Die Stellungsnahme des Oberlandesgerichts Dresden erscheint abwegig. Sie übersieht folgendes:

In dem Augenblick, in dem der Juwelier die Ringe hingab, hatte er eine Vermögenseinbuße erlitten, denn da er infolge des wegen der Geisteskrankheit des Käufers nichtigen Geschäfts keinen Rechtsanspruch auf den Kaufpreis erwarb, verlor er den Besitz der Ringe und erwarb dagegen nur die Forderung gegen den Geisteskranken aus ungerechtfertigter Bereicherung, die sich später als wertlos herausstellte, da der Verbleib der Ringe nicht zu ermitteln war und eine Bereicherung des Geisteskranken durch diese nicht festgestellt werden konnte. Dieser Vermögenseinbuße stand keine Vermögensmehrung durch den Scheck entgegen. Ganz abgesehen davon, daß der Schuldner auch dann, wenn der Scheck gültig gewesen wäre, keinen Anspruch gegenüber der bezogenen Bank auf Auszahlung der Schecksumme gehabt hätte, sondern immer noch Gefahr lief, daß diese Auszahlung mangels Vorhandenseins eines Guthabens unterblieb, war im vorliegenden Falle der Scheck als solcher wegen der Geisteskrankheit des Ausstellers nichtig und gab der Bank auch nicht das ihr bei einem gültigen Scheck zustehende R e c h t, ihn zur Einlösung zu bringen. Der Scheck war also wertlos. Die infolge der Unkenntnis von der Geisteskrankheit trotzdem vorgenommene Einlösung des Schecks stellt einen ganz neuen Vorgang dar; dieser steht mit dem zwischen dem Juwelier und dem Geisteskranken abgeschlossenen Geschäft, das die Vermögenseinbuße des ersteren zur Folge hatte, außer jedem Zusammenhang. Die Bank löste in Unkenntnis der Nichtigkeit den Scheck ein, so daß der Juwelier von ihr etwas erhielt, worauf er keinen Anspruch hatte. Er hat den Scheckbetrag ohne rechtlichen Grund auf Kosten der Bank erlangt und ist ihr deshalb gemäß § 812 BGB. zur Erstattung verpflichtet.

§ 818 Abs. 3 BGB. kann nicht zur Anwendung kommen, da die Bereicherung tatsächlich noch fortbesteht. Denn gegenüber dem Stande des Vermögens vor Einlösung des Schecks bedeutet die erfolgte Einlösung eine Bereicherung, da die Vermögenseinbuße durch den Verlust der Ringe schon erfolgt war und auch bei Nichteinlösung die gleiche geblieben wäre. § 818 Abs. 3 BGB. bringt dies auch insofern zum Ausdruck, als er die Verpflichtung zur Herausgabe nur dann ausschließt, wenn der Empfänger n i c h t m e h r bereichert ist. Der Wegfall der Bereicherung muß also (was begrifflich eigentlich selbstverständlich ist) dem die Bereicherung begründenden Akt nachfolgen. Dies ist in dem eingangs erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Dresden übersehen worden.

Digitized by Google

Etwas anderes wäre es gewesen, wenn die Uebergabe der Ringe an den Geisteskranken erst nach Einlösung des Schecks erfolgt wäre. In diesem Falle ließen sich die beiden Vorgänge tatsächlich nicht trennen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, daß die Nichteinlösung des Schecks auch die Zurückhaltung der Ringe zur Folge gehabt hätte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 168, 169, 173 RAO.

Bevor nicht die Vorfrage über das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerpflicht geklärt ist, kann von dem Steuerpflichtigen keine Auskunft über Verhältnisse gefordert werden, deren Kenntnis nicht zur Beantwortung der Vorfrage, sondern nur hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht im Falle des Vorliegens einer solchen von Interesse ist.

Entsch. des RFH. v. 19. IX. 1922 — II. A. 163/22 —; abgedr. Samml. d. Entsch. d. RFH. 10, 185.

Die beschwerdeführende Gesellschaft m. b H. ist nach § 5 des zur Versteuerung gezogenen Gesellschaftsvertrags vom 10. September 1921 mit einem bar einzuzahlenden Stammkapital von 100 000 M. gegründet worden und hat nach § 4 zum Gegenstand ihres Unternehmens den Erwerb und die Fortführung der offenen Handelsgesellschaft E. N., Eisenhandlung in J. In der Gesellschafterversammlung vom 22. Oktober 1921 hat sie beschlossen, den Geschäftsbetrieb dieser offenen Handelsgesellschaft nach dem Stand vom 31. Dezember 1920 auf Grund der für diesen Tag aufgestellten Bilanz zu erwerben und das für Frau E. N., die eine der drei Gesellschafterinnen der G. m. b. H., aus dem Erwerb resultierende Guthaben dieser zwecks Verrechnung gutzuschreiben, endlich den Geschäftsbetrieb als vom 2. Januar 1921 ab für Rechnung der G. m. b. H. geführt anzusehen.

Mit einem Schreiben vom 2. Februar 1922 hat das Finanzamt von der Beschwerdeführerin verlangt, eine auf den „Tag des Kaufabschlusses, den 22. Oktober 1921", gestellte Bilanz der offenen Handelsgesellschaft einzureichen und in dieser Zusammensetzung der einzelnen Bilanzposten zu spezialisieren. Insbesondere war gefordert: Angabe der einzelnen Wertpapiere nach ihrem Kurswert vom 22. Oktober 1921, Erläuterung des Hinterlegungskontos und Bezifferung des Betrags des sogenannten immateriellen Wertes des erworbenen Geschäfts.

Auf eingelegte Beschwerde hat das Landesfinanzamt in der angefochtenen Beschwerdeentscheidung die Anordnung des Finanzamts für gerechtfertigt erklärt, weil der Steuerberechnung bei Sachgründungen der Gesamtwert der Sacheinlagen zugrunde zu legen, nach § 137 AO. aber jede geschäftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen, also einschließlich des sogenannten immateriellen Wertes, festzustellen sei.

Die Rechtsbeschwerde richtet sich in erster Linie dagegen, daß, obwohl die Gründung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag eine Bargründung sei, von ihr Auskünfte gefordert würden, die nur unter der Annahme einer Sachgründung einen Sinn hätten, die Aufforderung aber die Gründe dafür vermissen lasse, aus denen die Steuerbehörde zur Annahme einer Sachgründung gekommen sei. In zweiter Linie wird die Berechtigung der einzelnen Fragen bemängelt.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Ein Anlaß, von der Beschwerdeführerin die Einreichung einer Bilanz über den Vermögensstand der offenen Handelsgesellschaft als Grundlage für die Berechnung des Gesellschaftsstempels zu verlangen, war für die Steuerbehörde erst gegeben, wenn sie festgestellt hatte, daß ein Sacheinbringen vorlag, das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft also von einem oder mehreren oder allen Gesellschaftern kraft gesellschaftlicher Verpflichtung unter ganzer oder teilweiser Anrechnung des Wertes auf die Kapitaleinlagen eingebracht worden war. Die Steuerbehörde konnte, wenn sie aus irgendeinem Grunde trotz der auf Bargründung lautenden Wortfassung des Gesellschaftsvertrags eine verschleierte Sachgründung vermutete, von der Beschwerdeführerin alle ihr zur Aufklärung dieser Vermutung dienlich scheinenden Auskünfte erfordern, ohne genötigt zu sein, ihre Vermutung näher zu begründen (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. Juni 1922 II A 141/22)[1]). Sie war aber nicht befugt, solange diese Vorfrage nicht in bejahendem Sinne erledigt war, Auskünfte zu verlangen, die nur unter der Voraussetzung eines Sacheinbringens von steuerlicher Bedeutung waren. Wieweit man sich auch immer die Befugnis der Steuerbehörden, Auskunft zu erfordern, nach den weitgehenden Vorschriften der Abgabenordnung gezogen denken mag: keinesfalls geht es an, daß die Steuerbehörde, bevor die Vorfrage über die Voraussetzungen der Steuerpflicht beantwortet ist, in Verhältnisse des Steuerpflichtigen eindringt und ihm mehr oder weniger umfängliche Arbeiten für die Feststellung von Verhältnissen aufbürdet, deren Kenntnis nicht zur Beantwortung der steuerlichen Vorfrage über die Voraussetzungen der Steuerpflicht, sondern erst nach Beantwortung dieser Vorfrage hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht von Interesse ist.

Wollte die Steuerbehörde ein Sacheinbringen annehmen, dann mußte sie sich klar darüber sein, wer der Einbringer und was der Gegenstand des Einbringens ist. Das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft können nur ihre Inhaber einbringen und nur insofern sie gleichzeitig Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. sind. In dieser Hinsicht hat weder das Finanzamt noch das Landesfinanzamt eine klare Feststellung getroffen. Auch enthalten die Akten keine Unterlagen, welche erkennen ließen, welche Feststellungen die Vorinstanzen zu treffen gewillt sind.

Die Beschwerdeentscheidung sagt in tatsächlicher Hinsicht nur, daß an der offenen Handelsgesellschaft zum mindesten die Gründerin Frau E. N. und offenbar auch die Gründerin Frau A. Fr. beteiligt waren und daß durch den Gesellschafterbeschluß vom 22. Oktober 1921 die offene Handelsgesellschaft erworben worden sei. Sie stellt nicht fest, daß beide Gründerinnen als offene Gesellschafter an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt, noch daß sie alleinige Inhaber der offenen Handelsgesellschaft waren.

Nach dem Aktenvermerk Blatt 20 der finanzamtlichen Akten waren ausweislich der Registerakten Inhaber der offenen Handelsgesellschaft E. N. die Frau E. N. und Kaufmann G. N. Hätte dies Verhältnis auch noch bei Abschluß des neuen Gesellschaftsvertrags bestanden, dann konnte Frau E. N. weder das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft einbringen, weil sie nicht alleinige Inhaberin des Vermögens war, noch ihren Anteil am Geschäftsvermögen oder ihre Ansprüche aus dem Gesellschaftsvermögen, weil sie über ersteren nicht allein verfügen konnte und letztere nicht übertragbar waren (HGB. § 109, BGB. §§ 717, 719 und Staub, Kommentar zum HGB., 10. Auflage, Bd. 1 S. 555 Anm. 11 ff.). Hatten sich aber seit dem letzten Registereintrag die Verhältnisse geändert, so mußte zunächst dies festgestellt werden.

Noch weniger ist mit der Angabe der Beschwerdeentscheidung anzufangen, das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft sei durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. Oktober 1921 erworben worden. Durch Gesellschafterbeschluß kann Vermögen, das Dritten gehört, überhaupt nicht erworben werden. Es sind nur zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder war das Vermögen eingebracht, die schuldrechtliche Verpflichtung zur Uebereignung des Vermögens also im Gesellschaftsvertrage begründet, wie dies möglich war, wenn Frau E. N. etwa zur Zeit des Gesellschaftsvertragsabschlusses alleinige Inhaberin des Geschäfts der bisherigen offenen Handelsgesellschaft geworden war: dann konnte von einem nachträglichen Erwerb oder Kaufvertrag überhaupt nicht die Rede sein, aber auch nicht von einem Gesellschafterbeschluß. Denn das Einbringen kann nicht auf einem Beschluß der Gesellschaft, noch weniger auf einem Beschluß der Geschäftsführer der Gesellschaft, sondern nur auf einem Gesellschaftsvertrag zwischen allen Gesellschaftern beruhen, und der nicht anwesende Gesellschafter könnte dann wohl durch einen anderen Gesellschafter, aber nur insofern dieser sein Bevollmächtigter war, nicht als Geschäftsführer handelte, vertreten sein. Die andere Möglichkeit war die, daß das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft tatsächlich erst nachträglich, also außerhalb des Gesellschaftsvertrags, erworben war. Dann lag kein Einbringen vor. Alles dies hätte zunächst aufgeklärt werden müssen, und zu einer solchen Aufklärung war keinesfalls die erforderte Bilanz geeignet.

Die Beschwerdeentscheidung und die Aufforderung des Finanzamts J. vom 2. Februar 1922 waren hiernach aufzuheben.

---

[1]) RFH. 10, 63.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIII. Jahrgang. Berlin, 17. November 1923. Nummer 4.

GEH. JUSTIZRAT PROF. DR. RIESSERS 70. GEBURTSTAG.

Hochverehrter Herr Geheimrat!

Als einen Festtag in freudenarmer Zeit begrüßen wir, die Verwaltung des von Ihnen begründeten und geleiteten Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und mit uns die Mitglieder und Berufsgenossen im ganzen Reiche den heutigen Tag, an welchem Sie, unermüdlich im Dienste hoher Pflichten, das siebzigste Jahr Ihres reichgesegneten Lebens vollenden.

Die Glückwünsche, die wir uns erlauben, Ihnen heute darzubringen, sind getragen von dem Gefühl tiefster innigster Dankbarkeit für das, was Sie uns in den mehr als zwei Jahrzehnten unseres Bestehens waren, für das, was Sie uns sind und was Sie uns allezeit bleiben werden.

Als Sie, hochverehrter Herr Geheimrat, im Jahre 1902 in Ihrer Geburtsstadt Frankfurt a. M. den Ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertag eröffneten, ging von Ihnen der Wach- und Weckruf aus zum Kampfe gegen jene „alle Kraft und alle Energie lähmende Mutlosigkeit, welche den einst so stolzen und zu vorandrängender Initiative geneigten deutschen Bankierstand ergriffen und nahezu hypnotisiert" hatte, zum Kampfe gegen „jene Apathie, welche jede erfolgreiche Abwehr, jeden Fortschritt und jede Besserung der politischen und wirtschaftlichen Lage ausschließt", zur „Stärkung und Stählung des Standesbewußtseins des deutschen Bankiers, damit er seiner Rechte und seiner Ziele sich bewußt, allezeit den ihm gebührenden Platz zu behaupten wisse".

In diesem Kampfe sind Sie dem deutschen Bankgewerbe seitdem Führer zugleich und Bannerträger gewesen. Unter Ihrer Leitung sind unsere Bankiertage stolze und eindrucksvolle Kundgebungen der gemeinsamen sachlichen Ueberzeugungen unseres Berufs geworden. Unbekümmert um Anfeindungen und Gehässigkeiten haben Sie sich stets mit Ihrer ganzen Person für die gute Sache unseres Berufsstandes eingesetzt und haben ihr Treue gehalten, auch nachdem Ihr Aufgabenkreis sich durch Ihre Betätigung im öffentlichen Leben weit über den Rahmen und das Gesichtsfeld Ihrer ursprünglichen Berufstätigkeit

Digitized by Google

ausgedehnt hatte. Ebensowenig hat die angestrengte Arbeit in Nationalversammlung und Reichstag Sie der Wissenschaft des deutschen Bankwesens abzuwenden vermocht, unter deren Begründern Sie als Verfasser des klassischen Geschichtswerks der deutschen Großbanken und einer großen Zahl bedeutsamer Einzelarbeiten, vor allem auf dem Gebiete der Handels-, Aktien-, Scheck-, Börsen- und Bankdepotgesetzgebung, und als Schöpfer, Herausgeber und aktiver Mitarbeiter unseres Bank-Archivs die erste Stelle einnehmen.

Immer aber hat Ihr Wirken als Bankleiter wie als Volkswirt und Rechtsgelehrter, als Politiker und Parlamentarier Ziel und Richtung erhalten durch die Liebe zu Volk und Vaterland. Deutscher zu sein, bevor man irgend etwas anderes ist, war Ihnen eine selbstverständliche, von Ihnen allezeit betätigte Pflicht. Wo immer jener Seelenzustand, den Sie einst treffend als „behagliche Verzweiflung" kennzeichneten, gegenüber dem Schicksal unserer Nation Raum zu gewinnen drohte, haben Sie sich dagegen mit dem ganzen Feuer Ihres jugendlichen Herzens, mit der ganzen Ueberlegenheit Ihrer einen großen Abschnitt deutscher Geschichte in sich schließenden Lebenserfahrung erhoben und haben sich Anspruch auf den Dank erworben, den dereinst das wiedererwachte Deutschland den Männern zollen wird, die in dunkelen Tagen den Glauben an seine Zukunft bewahrt und bei anderen lebendig erhalten haben.

Wir aber, hochverehrter Herr Geheimrat, empfinden in vollem Maße das Glück und die Ehre, Sie heute und — will's Gott — noch viele, viele Jahre den Unsrigen nennen zu dürfen. Möge Ihre „hilaritas animi", die einst ein hervorragender Berufsgenosse als den Grundzug Ihres Wesens und den Ursprung Ihrer optimistischen Weltauffassung bezeichnete, ihre alte Kraft gegenüber den Widerwärtigkeiten einer aus den Fugen geratenen Zeit bewahren und ihr helles Licht noch über viele Tage erfolggesegneter Arbeit scheinen lassen. In diesem Gedanken wünschen wir Ihnen einen glücklichen Eintritt in das neue Lebensjahrzehnt!

In größter dankbarer Verehrung

Vorstand, Ausschuss und Geschäftsführung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.)

Dr. Salomonsohn **W. Mueller** **Barthold Arons** **Fischer**
Hermann Frenkel **v. Metzler** **Pöhlmann** **Dr. Schwartz**
H. von Stein **von Wallenberg-Pachaly** **Max M. Warburg**

Dr. Ahlmann **Fritz Andreae** **Jean Andreae** **Georg Arnhold** **C. von Berenberg-Goßler**
Bieber **Paul Boehme** **Gustav Bomke** **Dr. Brosien** **Bürklin** **A. Christian**
Alfred Cohn **Richard Dammann** **Dr. Paul Damme** **Dr. E. von Eichborn** **Wilhelm Federer**
Robert Frech **Ludwig Fuld** **Max Goldschmidt** **E. C. Hamberg** **Dr. Hammerschmidt**
Otto Hauck **Dr. Georg Heimann** **Bernhard C. Heye** **Dr. Georg Hirschland**
Dr. Paul Homburger **Louis Jacoby** **Carl Joerger** **Wilhelm Jötten** **Hugo Keller**
V. von Klemperer **Hans von Klitzing** **Dr. Richard Kohn** **Dr. A. Koch** **Hermann Malz**
Alfred Maron **Hermann Marx** **Paul von Mendelssohn-Bartholdy** **Leopold Merzbach**
Emil Meyer **C. Michalowsky** **Ernst Michalowsky** **Dr. Mosler** **Oscar Oppenheimer**
Dr. von Pechmann **Karl L. Pfeiffer** **G. Pilster** **von der Planitz** **Friedrich Pregler**
Hermann Reibstein **Reinhart** **Remshard** **Georg Rümelin** **Max v. Schinckel**
Theodor Schlesinger **Richard Schmidt** **Dr. August Schneider** **Dr. von Schwabach**
Albert Schwarz **S. Schwitzer** **Carl Selle** **Dr. Solmssen** **Curt Steckner** **Dr. Straus**
Dr. A. Strube **Tebbenjohanns** **Justus Vogeler** **W. Weißel** **Witscher** **Wittenberg**

Fritz Hartmann **Dr. Henneberg** **Noack** **Dr. Schellenberg**
Dr. Sommerbrodt **Thinius** **Dr. Zeitlmann**

Bernstein **Brink**

Digitized by Google

Dem vorstehenden Glückwunsch schließt sich auch die Schriftleitung des Bank-Archivs mit einem kurzen Worte herzlichster Verehrung und tiefempfundenen Dankes an den Begründer und Herausgeber der Zeitschrift an. In besonderem Maße ist sie sich an einem Tage, wie diesem, bewußt, welch stolzes Programm, aber auch welche große Verpflichtung für sie der Name bedeutet, den das Bank-Archiv an der Spitze seines Titelblatts zu tragen die Ehre hat. Strenge Sachlichkeit unter Ausscheidung unfruchtbarer gelehrter Polemik, Ausgleichung des Gegensatzes von Theorie und Praxis, rückhaltlose Hingabe an die Forderungen des Gemeinwohls: das sind die Ansprüche, welche unser Herausgeber seit nunmehr 22 Jahren unausgesetzt an das von ihm geleitete Organ gestellt hat und für deren Erfüllung seine eigene wissenschaftliche Wirksamkeit ein glänzendes Vorbild sein konnte. Möge es unserer Zeitschrift noch lange Jahre beschieden sein, nicht nur im Geiste Riessers, sondern auch unter seiner stets den Weg nach vorwärts weisenden, die Kräfte seiner Mitarbeiter anspornenden und belebenden Führung den ihr gestellten Aufgaben nachzustreben.

Die Schriftleitung des Bank-Archivs

Bernstein **Brink**

Rentenbank und Rentenmark.

Von Wirkl. Geh. Rat Dr. **von Glasenapp**, Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums, Berlin.

In Gemäßheit der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnung vom 15. Oktober d. J. (RGBl. I S. 963) ist die Deutsche Rentenbank am 20. Oktober gegründet worden. Die Statuten wurden alsbald festgestellt. Aufsichtsrat und Verwaltungsrat sind gewählt. Die Stelle des Präsidenten der Rentenbank hat der Staatsminister Lentze übernommen. Der Druck der Rentenbankscheine ist im Gange, und sobald eine genügende Anzahl ausgabefertig hergestellt ist, aller Voraussicht nach am 15. November, soll die neue Bank ihre Tätigkeit beginnen; sie dürfte sie also bereits begonnen haben, wenn diese Zeilen im Druck erscheinen.

Damit wird ein ganz einzigartiges Projekt in die Tat umgesetzt und der praktischen Erprobung entgegengeführt. Das Projekt, dessen Vater bekanntlich der Staatsminister Dr. Helfferich ist, gehört wohl zu den geistvollsten Projekten, die auf dem Gebiete des Geld- und Währungswesens kombiniert worden sind. Geboren wurde es aus der Not der Zeit heraus.

Die Lage der deutschen Währung ist eine trostlose geworden. Die Mark, einst in der ganzen Welt hoch geachtet, hat sich nahezu völlig entwertet. Die Gründe dafür sind doppelter Art.

Sie liegen zunächst in der fort und fort wachsenden Passivität der deutschen Zahlungsbilanz. Schon vor dem Weltkrieg war, wie bekannt, die deutsche Handelsbilanz passiv. Aber der Minussaldo wurde durch die Aktivposten des sog. unsichtbaren Exports mehr als ausgeglichen. Im Zusammenhang mit dem Weltkriege fielen diese Posten fort. Der Export nahm ab, und der Import wuchs. Das Jahr 1922 brachte bei äußerster Einschränkung des Imports und leisem Anwachsen des Exports eine Abnahme der Passivität, aber keine Ausgleichung der Bilanz. Die Ruhrbesetzung hat alsdann die Lage fortschreitend immer ungünstiger gestaltet. Die Ausfuhr nahm mehr und mehr ab, da der Export aus dem Ruhrbezirk sich verminderte und schließlich fortfiel, und der Import wuchs an, da wir genötigt waren, das, was uns das Ruhrgebiet bisher geliefert hatte, vor allem Kohle, zum Teil aus dem Auslande zu beziehen. Daß das steigende Mißverhältnis zwischen den verfügbar werdenden Devisen und den an das Ausland zu leistenden Zahlungen zu einer fortschreitenden Entwertung der Mark führen mußte, liegt auf der Hand.

Dazu kam als zweiter Hauptgrund die Passivität des Reichsbudgets. Auch sie wurde zu einem großen Teil durch die Ruhrbesetzung bedingt, die dem Reich große Ausgaben und Einnahmeausfälle brachte. Abgesehen hiervon mußte das zum großen Teil eben auch auf die Ruhrbesetzung zurückzuführende Sinken der Valuta die Deckung des Ausgabebedarfs durch Steuereingänge auf das schwerste beeinträchtigen. Denn wenn die Steuerbeträge einliefen, waren sie bereits wieder stark entwertet. Die Folge war, daß das Reich in immer stärkerem Maße zum letzten Hilfsmittel, zur Vermehrung der schwebenden Schuld, greifen mußte. Reichsschatzwechsel wurden in immer stärkerem Maße bei der Reichsbank diskontiert, und die Reichsbank konnte sich der Diskontierung dieser Beträge beim besten Willen nicht entziehen. Denn eine Ablehnung der Diskontierung hätte die Stillegung der gesamten Reichs- und Landesverwaltung zur unmittelbaren Folge gehabt und damit die Anarchie heraufbeschworen.

Selbstverständlich war die Reichsbank unausgesetzt bemüht, die Schatzanweisungen im freien Verkehr wieder abzusetzen, denn durch die Rediskontierung wurde die inflationistische Wirkung der Schatzanweisungen neutralisiert. Das Verfahren hatte zeitweise großen Erfolg. Als besonders erfolgreich erwies sich die Einrichtung der sog. Depotschatzanweisungen. Mit ihrer Hilfe gelang es z. B. Ende August d. J. 17,5 pCt. der gesamten schwebenden Schuld im freien Verkehr unterzubringen. Aber die neuerliche unausgesetzte starke Markentwertung wirkte dem Verfahren entgegen. Am 31. Oktober stellte sich der vom Verkehr aufgenommene Teilbetrag von Schatzanweisungen auf nur rund 5 pCt. des Gesamtbetrages der Schatzanweisungsausgabe. Die im Bestande der Reichsbank verbliebenen Schatzanweisungsbeträge setzen sich entweder sofort oder — soweit die Kredite dem Reiche auf Girokonto gutgeschrieben werden — im Laufe der Zeit in Noten um. Sie müssen inflationistisch wirken, da die vom Reich geforderten Kredite ganz überwiegend nicht auf der wirtschaftlichen Produktion beruhen und in ihr keinen Ausgleich finden, sondern reine Konsumtivkredite darstellen.

Digitized by Google

Sowohl die Passivität der Zahlungsbilanz als auch die auf einer Passivität des Budgets beruhende Inflation kann, wie die Wirtschaftsgeschichte bestätigt, eine Entwertung der Valuta zur Folge haben. Wenn beide Gründe zusammenwirken, wie es zurzeit in Deutschland der Fall ist, muß die Entwertung sich katastrophal gestalten. Die Entwertung ist denn auch so gestiegen, daß die Papiermark im Auslande nur noch in sehr beschränktem Maße verkäuflich ist, und daß sie auch im Inlande mehr und mehr einer gewissen Repudiation begegnet.

In dieser Lage kann und wird, wie wir hoffen, die Rentenbank Abhilfe schaffen. Selbstverständlich vermag sie den Stand der Außenbilanz nicht zu beeinflussen, eine dahingehende Besserung hängt von anderen Faktoren ab. Wohl aber steht zu erwarten, daß sie die in den Verhältnissen des Inlandes liegenden Ursachen der Entwertung abmindern oder beseitigen hilft.

Die Rentenbank ist durch die Initiative der privaten Wirtschaft geschaffen. Das Grundkapital von 3200 Millionen Rentenmark wird zur Hälfte von der Landwirtschaft, zur Hälfte von Industrie, Gewerbe und Handel einschließlich der Banken aufgebracht. Die Aufbringung erfolgt im Wege einer Belastung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit einer Grundschuld in Höhe von 4 pCt. des Wehrbeitragswertes. Die Grundschulden lauten auf Goldmark. Die Zinsen von 6 pCt. sind nach dem Goldwert zur Zeit der Zahlung in Rentenmark zu entrichten. Industrie, Handel und Verkehr werden entsprechend belastet. Die Belastung ruht auf den einzelnen Unternehmungen in Form von Grundschulden oder Schuldverschreibungen.

Auf Grund aller dieser Grundschulden und Schuldverschreibungen stellt die Rentenbank Rentenbriefe aus, die auf je 500 Goldmark oder ein Vielfaches davon lauten und mit 5 pCt. verzinslich sind. Die Rentenbriefe selbst dienen als Deckung für die Ausgabe von Rentenbankscheinen, deren Werteinheit die in 100 Rentenpfennige eingeteilte Rentenmark ist. Ohne derartige Deckung dürfen Rentenbankscheine nicht ausgegeben werden. Die Rentenbankscheine sind in der Weise einlösbar, daß — und dies ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes — jeder Inhaber von 500 Rentenmark die Aushändigung eines Rentenbriefes über 500 Goldmark verlangen kann.

Geschäfte darf die Rentenbank nur machen mit dem Reich, mit der Reichsbank und mit den Privatnotenbanken.

Das Reich, das mit dem Tage des Beginns der Ausgabe von Rentenbankscheinen Schatzanweisungen bei der Reichsbank nicht mehr diskontieren darf, empfängt von der Rentenbank darlehnsweise insgesamt 1200 Millionen Rentenmark, und zwar

300 Millionen, die zur Abdeckung der Reichsschatzanweisungen bestimmt sind, sofort als ein unverzinsliches und

den Rest im Laufe der nächsten zwei Jahre als ein zu 6 pCt. verzinsliches Darlehen.

Der gleiche Betrag von 1200 Millionen Rentenmark ist zu Krediten für die Privatwirtschaft bestimmt. Diese Kredite werden der Privatwirtschaft durch die Reichsbank und die Privatnotenbanken vermittelt. Die Bedingungen, zu welchen diese selbst die Kredite von der Rentenbank erhalten, bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Kredite verteilen sich zwischen Reichsbank und Privatnotenbanken nach dem Verhältnis ihrer Notenausgabe am 31. Juli 1914. In Gemäßheit dieses Verhältnisses entfallen

auf die Reichsbank .....1133,39 Mill. Rentenm.
auf die Privatnotenbanken... 66,61 „ „

Die Erfüllung der hiernach der Reichsbank und den Privatnotenbanken in bezug auf die Durchführung der Rentenbankverordnung gestellten Aufgaben hängt von einer Änderung des Bankgesetzes ab. Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 (RGBl. II S. 402) hat diese Abänderung getroffen. Sie erteilt der Reichsbank und den Privatnotenbanken die Ermächtigung, Rentenbriefe und Rentenbankscheine zu kaufen, zu verkaufen und zu beleihen und Rentenmarkdarlehen bei der Deutschen Rentenbank aufzunehmen; gleichzeitig bestimmt sie, daß die im Besitz der Notenbanken befindlichen Rentenbankscheine und die auf Rentenmark lautenden Wechsel und Schecks, soweit ihnen nicht auf Rentenmark lautende Verpflichtungen gegenüberstehen, zur Notendeckung verwendbar sind. Einige andere wichtige Bestimmungen der Verordnung sind weiter unten noch kurz zu berühren.

Wie wird sich nun die geschäftliche Tätigkeit der Rentenbank gestalten und wie wird sie wirken?

Die Diskontierung von Reichsschatzanweisungen bei der Reichsbank hört, wie erwähnt, auf und damit ist die verhängnisvolle größte Inflationsquelle verstopft. Auf der anderen Seite erhält die Reichsbank vom Reich einen Teil der ihm von der Rentenbank zugewiesenen Rentenbankscheine (bis zu 300 Millionen Rentenmark), um sie für Rechnung des Reiches gegen Papiermark zu veräußern und die Erlöse von der Schatzanweisungsschuld des Reiches abzuschreiben. Der Kurs, zu dem die Abgabe von Rentenbankscheinen erfolgt, wird von der Reichsbank im Benehmen mit der Reichsfinanzverwaltung und der Rentenbank festzustellen sein; er wird sich dem Wechselkurs der Goldmark anzupassen haben. In Wahrheit findet also eine Einlösung der Papiermark gegen Rentenmark statt, durch welche der Notenumlauf vermindert und die Rentenmark in den Geldumlauf überführt wird. Diese Transaktion wird in ihren Wirkungen verstärkt dadurch, daß das Reich sich entschlossen hat, eine neue Goldanleihe in Form langfristiger Schatzanweisungen zu emittieren und gegen Einzahlung von Papiermark abzugeben. Ein Teil des Erlöses ist ebenfalls zur Abdeckung der Schatzanweisungschuld bestimmt. Daß durch die beiden Hand in Hand miteinander gehenden Maßnahmen eine sehr starke Verminderung des Notenumlaufs eintreten muß, leuchtet ohne weiteres ein. Die Abnahme des Notenumlaufs auf der Passivseite und die entsprechende Abnahme der diskontierten Schatzanweisungen auf der Aktivseite der Reichsbankbilanz wird den Status der Reichsbank und das Vertrauen in die Papiermark von Woche zu Woche heben.

Allerdings bringt die Abnahme des Notenumlaufs — soweit sie nicht durch die Begebung der neuen Goldanleihe bedingt ist — keine eigentliche Deflation mit sich. Denn an Stelle der aus dem Verkehr gezogenen Noten tritt eben die Rentenmark und an Stelle der bisher durch Diskontierung kurzfristiger Schatzanweisungen vom Reich flüssig gemachten Beträge treten die aus dem Kredite der Rentenbank herstammenden Beträge an Rentenmark. Demnach stünde an sich ein Fortgang der Inflation zu befürchten. Nur daß diese Inflation statt mit Hilfe der Papiermark sich mit Hilfe der Rentenmark vollzöge. Hier greift nun aber helfend die oben schon erwähnte Vorschrift der Rentenbankverordnung ein, wonach Rentenbriefe gegen Einzahlung von Rentenbankscheinen von der Rentenbank verabfolgt werden müssen. Die Rentenbriefe sind

Digitized by Google

wohl als das beste und sicherste wertbeständige Anlagepapier zu bezeichnen, das es in Deutschland überhaupt gibt. Sie sind durch eine freiwillige und erststellige Selbstbelastung der gesamten deutschen Privatwirtschaft gesichert, lauten auf Goldmark und werden, wie oben bemerkt, zum Goldwerte verzinst. Daß sie als Anlagepapier in weitestem Umfange, namentlich in den Kreisen der Landwirtschaft, begehrt werden, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Insoweit sie im Verkehr Aufnahme finden, vermindern sie den Umlauf an Rentenmark. Denn nur auf Grund der im Besitze der Rentenbank befindlichen Rentenbriefe kann Rentenmark zur Ausgabe gelangen. Die sich hiernach von selbst vollziehende Umwandlung der Rentenbankscheine in ein Anlagepapier läßt sich als eine automatische Deflation bezeichnen. Die Rentenmarkbeträge, die zwecks Ablösung der Reichsschatzanweisungen und zwecks Erteilung neuer Kredite an das Reich in den Umlauf gelangen, werden allmählich fundiert. Die damit verbundene Kontraktion des Rentenmarkumlaufs wirkt gleichzeitig einer Entwertung der Rentenmark entgegen und sichert die Wertbeständigkeit dieses Zahlungsmittels.

Eben deshalb eignet sich auch die Rentenmark zur Rücklage als Sparmittel. Während jedermann die Papiermark angesichts ihrer fortdauernden Entwertung möglichst schnell auszugeben sucht, wird sich ein solches Bestreben hinsichtlich der Rentenmark nicht geltend machen; der einzelne wird eher geneigt sein, sie zurückzulegen, selbst wenn er sie nicht zur Ansammlung des Erwerbspreises für einen Rentenbrief verwenden will. Auch hierdurch wird der inflationistischen Wirkung des Einströmens der Rentenmark in den Verkehr entgegengewirkt.

Neben der Kreditgewährung an das Reich steht, wie erwähnt, die Kreditgewährung an die Privatwirtschaft. Sie erfolgt nicht unmittelbar durch die Rentenbank, sondern durch die Reichsbank (und in beschränktem Umfange auch durch die Privatnotenbanken) mit Hilfe der im Kreditwege von der Rentenbank erhaltenen Rentenmarkbeträge.

Eine derartige Regelung erscheint als die allein zweckmäßige nicht nur, weil die Reichsbank ein Netz von Zweiganstalten und eine ausgebildete Organisation für die Krediterteilung besitzt, während beides der Rentenbank fehlt, sondern auch, weil der Reichsbank die einheitliche Leitung der Diskontpolitik verbleiben muß. Aller Voraussicht nach wird die Weitergabe der empfangenen Kredite im Wege der Lombardierung von auf effektive Rentenmark lautenden Wechseln unter der sogenannten Entwertungsklausel für den Fall eines Sinkens der Rentenmark unter den Goldwert erfolgen. Daß die Reichsbank sich hierbei der Vermittlung der großen wirtschaftlichen Verbände, insbesondere der landwirtschaftlichen Verbände, nach Möglichkeit bedienen wird, liegt in den Verhältnissen begründet.

Sobald der Verkehr durch den Verkauf der Rentenbankscheine gegen Papiermark seitens der Reichsbank, durch Verwendung der dem Reiche von der Rentenbank geliehenen Beträge zu Zahlungszwecken und durch die von der Reichsbank und den Privatnotenbanken vermittelten Kredite an die Privatwirtschaft in genügendem Umfang mit Rentenmark versehen ist, wird die Reichsbank ein Rentenmarkgiro, zunächst für Berlin, unter allmählicher Ausdehnung auf die Zweiganstalten, eröffnen und auf diesem Wege die Einstellung des Verkehrs auf die Rentenmarkzahlung erleichtern und fördern.

Nach alledem sind von der Verwirklichung des Rentenbankprojektes nachstehende wirtschaftliche Vorteile zu erwarten: Der Verkehr erhält ein wertbeständiges, insbesondere zur Finanzierung der Ernte verwendbares Zahlungsmittel, das durch Ausgabe von Rentenpfennigen ergänzt wird, die durch Rentenbriefe gedeckt sind und vom Reich im Einvernehmen mit der Rentenbank geprägt werden. Der Banknotenumlauf wird wesentlich reduziert, was auf die Hebung und Stabilisierung der Papiermark hinwirken muß. Die Inflation wird durch allmähliche Umwandlung der Rentenbankscheine in Rentenbriefe mehr und mehr abgebaut und damit die Grundlage für eine Gesundung der Finanzverwaltung und für einen Wiederaufbau unserer Wirtschaft geschaffen.

Die Besorgnis, es könnte durch eine weitgehende Konversion der Rentenbankscheine in Rentenbriefe ein für die Wirtschaft gefährlicher Zahlungsmittelmangel entstehen, entbehrt der Begründung, denn die Befugnis der Reichsbank, ihre Noten, die nach wie vor das gesetzliche Zahlungsmittel bleiben, auszugeben und auf diese Weise die Elastizität des Zahlungsmittelumlaufs zu sichern, bleibt unverändert. Nur wird in Zukunft die Notenausgabe lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs durch Gewährung wirtschaftlich produktiver Kredite dienen, nicht aber der Deckung des Ausgabebedarfs des Reichs durch Aufnahme der schwebenden Schuld.

In normalen Zeiten gab der Besitz kurzfristiger Schatzanweisungen der Reichsbank die Möglichkeit, durch Rediskontierung Zahlungsmittel aus dem Markte zu ziehen und damit den Geldstand zu verknappen. Der allmähliche Fortfall der Schatzanweisungen würde sie dieses Mittels berauben. Die oben erwähnte Verordnung vom 26. Oktober erteilt mit aus diesem Grunde der Reichsbank die Befugnis, unverzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit beschränkter Laufzeit, auch solche, die auf Gold lauten, auszugeben. Durch Begebung derartiger Schuldverschreibungen würde dann die Reichsbank in die Lage versetzt werden, den Markt ebenso wie früher durch Rediskontierung von Schatzanweisungen zu beeinflussen.

Es bedarf kaum des Hinweises, daß die Rentenmark nicht eine neue Währung darstellt, ihre Schaffung ist nur eine Übergangsmaßnahme, die ein Provisorium ermöglicht, innerhalb dessen die Grundlagen für eine Neugestaltung unserer Währung gelegt werden müssen. Die neue Währung kann sich nur auf das Gold gründen. Um in dieser Hinsicht einen Anfang zu machen, ermächtigt die Verordnung vom 26. Oktober in Art. I die Reichsbank, Banknoten, die auf Goldmark lauten, auszugeben, welche in Gold oder in auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika oder auf englische Pfund lautenden Devisen eingelöst werden und die mindestens zu $^1/_3$ durch einen besonderen nur zu ihrer Deckung bestimmten und nur für den Anspruch aus ihnen haftenden Bestand an Gold oder Golddevisen, im übrigen aber durch auf Goldmarknoten lautende Wechsel und Schecks voll gedeckt sein müssen. Daß diese neue Goldmarknote, wenn sie ins Leben tritt, nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande als wahre und reine Goldnote angesehen werden wird, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Ob die Verwirklichung des Rentenbankprojektes das leisten wird, was sie leisten kann, hängt von zwei Voraussetzungen ab: Einmal davon, ob die Reparationsfrage und damit die Rhein- und Ruhrfrage in befriedigender Weise gelöst wird, und dann davon, ob es gelingt, innerhalb des durch die Kreditgewährung

Digitized by Google

seitens der Rentenbank begrenzten Zeitraumes einen Ausgleich im Haushalte des Reiches herbeizuführen. Gelingt dies nicht, und beginnt nach Erschöpfung des Rentenmarkkredites eine neue Schuldenwirtschaft, so müssen freilich die auf die Sanierung durch die Rentenbank gesetzten Hoffnungen aufgegeben werden. Äußerste Einschränkung der Reichsausgaben und stärkste Erhöhung der Reichseinnahmen neben größtmöglicher Steigerung der produktiven Arbeitsleistung ist somit das Gebot der Stunde.

Grundbesitz und Staat.

Von Geheimem Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin.

Der Grundbesitz ist das Rückgrat eines jeden Staates. Das folgt aus der territorialen Grundlage des Staatsbegriffes. Land und Leute bilden den Staat. In dieser Hinsicht kann auch ein Unterschied zwischen ländlichem und städtischem Besitz nicht gemacht werden. Im Aufbau des Staates sind beide gleich. Beide haben gleich wichtige, ja wesentliche Aufgaben im staatlichen Zusammenleben der Menschen zu erfüllen. Der landwirtschaftliche Besitz hat für die Ernährung, der städtische für die Behausung einzustehen. Der Krieg hat uns in Deutlichkeit gezeigt, daß ein selbständiges Volk im Ernstfalle auf diese beiden Kraftquellen angewiesen ist. Der Gegensatz, der zwischen Land und Stadt seit mehr als vierzig Jahren immer schärfer geworden ist, ist kein wirtschaftlicher, sondern ein politischer, kein natürlicher, sondern ein gemachter. Beide Arten der Grundbesitzer haben im Kriege Opfer bringen müssen, ja sie sind es eigentlich, die es uns ermöglicht haben, den Krieg überhaupt zu führen. Die Zwangswirtschaft des Wohnungswesens hat den städtischen Hausbesitz fast bis zur Enteignung in Anspruch genommen, die Ablieferungspflicht der Landwirtschaft hat die Ernährung des Volkes gewährleistet. Daß in fortschreitendem Maße das Streben nach Wiederherstellung der Eigentumsfreiheit sich geltend macht, ist nicht nur begreiflich, sondern notwendig. Nur der freie wirtschaftliche Besitz kann seine Aufgaben dem Staate gegenüber voll erfüllen. Die Wohnungsfrage ist nur durch privatwirtschaftliche Entwicklung des Bauwesens zu lösen, die ausreichende Ernährung nur durch intensivste Steigerung landwirtschaftlicher Produktion sicher zu stellen. Gerade in unserer Lage kann auf die letztere Notwendigkeit nicht oft und nicht stark genug hingewiesen werden. Unsere Landwirtschaft ist entwicklungsfähig, sie kann die Produktion steigern und dazu kommen, daß sie die Ernährung auch der großen, auf unser leider so sehr beschränktes Territorium eng zusammengedrängten Bevölkerungsmasse ohne fremde Einfuhr gewährleisten kann. Wenn auch der als Ackerland genutzte Boden des Deutschen Reiches von zuvor 26 Millionen Hektar auf 18 Millionen Hektar eingeschränkt sein mag, so würde ein Mehrertrag von einem Zentner je Morgen genügen, um unsere ganze Vorkriegseinfuhr an Getreide, die etwa 3 Millionen Tonnen betrug, zu decken. Daß bei intensiver Wirtschaft dieser Mehrertrag zu erzielen sein wird, darf mit Sicherheit erwartet werden, wenn man den Einfluß der Verwendung von künstlichen Düngemitteln auf die landwirtschaftliche Produktion in Betracht zieht.

Allerdings heißt Befreiung von den Fesseln der Zwangswirtschaft für Stadt und Land nicht auch Befreiung von staatlichen Pflichten und Lasten. Im Gegenteil wird, wie immer auch bei uns, letzten Endes der Krieg vom Grundbesitz bezahlt werden müssen. Seine steuerliche Belastung wird außerordentlich werden. Schon jetzt zeigen sich die Zugriffe von allen Seiten. Das Reich, die Länder, die kommunalen Verbände, sie alle werden auf den Grundbesitz zurückgreifen müssen. Aber gerade darum muß dessen Heranziehung mit Sorgfalt durchdacht und durchgeführt werden, so wie es jetzt gehandhabt wird, geht es nicht weiter. Die Erhebung von Einkommensteuer, Vermögenssteuer, staatlicher Grundsteuer, Umsatzsteuer, Landabgabe, kommunalen Steuern und Landwirtschaftskammerbeiträgen und schließlich jetzt Rente an die Währungsbank, alle nach dem Werte des Roggens oder Gold berechnet, alles in Formen, die der einfache Landmann nicht übersieht, muß dazu führen, daß der Ertrag der Wirtschaft durch Steuern aufgebraucht wird, ehe das Wirtschaftsjahr zu Ende geht. Die wichtigste Forderung für jede Steuer — Gerechtigkeit und Klarheit — ist in den Hintergrund gedrängt. Deshalb hat auch die Absicht einer wenn auch nur provisorischen Neuordnung der Vermögens- und Erbschaftssteuer im Reichswirtschaftsrat so eingehende Erörterungen hervorgerufen. Von einmaligen Besteuerungen abgesehen, wie sie im Wehrbeitrag, in der Zwangsanleihe und in anderer Form notwendig waren, muß jede regelmäßige Steuer aus dem Ertrage zu decken sein, sonst setzt sie die Axt an die Wurzel des Baumes. Einmal darf man an die Substanz gehen und diese Last durch Verschuldung decken, dauernd kann nur der Ertrag belastet werden, soll nicht gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was oben als notwendig und möglich gezeigt ist, nämlich die Hebung der Produktion. Deshalb kämpft auch die Landwirtschaft so zielbewußt für den Ertragswert als Grundlage der Heranziehung des Besitzes, da, wo es sich um Steuern aus dem Vermögen handelt. Den Streit um den gemeinen Wert, wie die Gesetzgebung will, oder den Ertragswert, wie die Landwirtschaft ihn fordert, ist eigentlich ein Streit um Worte, im Kern der Sache kann nur der aus dem Ertrage hergeleitete Wert in Frage kommen.

Wert ist nicht identisch mit Kaufpreis, dieser ist eine Einzelerscheinung, ersterer ein allgemeiner Begriff. Der Wert einer Sache kann nur geschätzt werden. Diese Schätzung muß von dem Ertrage abhängig gemacht werden. Das Hypothekenbankgesetz sagt richtig in § 12, daß bei der Feststellung des Verkaufswertes eines Grundstückes nur dessen dauernde Eigenschaften und der Ertrag zu berücksichtigen sind, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Nur dasjenige Kapital, welches in dem Ertrage normalerweise seine Verzinsung finden kann, kann auch als normaler Kaufpreis gelten. Wenn in den neueren Steuergesetzen dieser Begriffsbestimmung gegenüber von einem gemeinen Wert die Rede ist, wie zuerst bei den kommunalen Steuerordnungen der Vorkriegszeit, so hat das seinen Grund in der Tatsache, daß Ländereien im Umkreis der großen Städte einen Kaufpreis und einen Wert hatten, der durch den zeitigen Ertrag nicht begründet war. Man darf darüber nur nicht vergessen, daß der richtige Ertrag derartigen Baugeländes bei rein landwirtschaftlicher Ausnutzung nicht immer in die Erscheinung trat, sondern in der zukünftigen Benutzung des Grundstückes als Baustelle gefunden werden mußte. Also innerlich war auch hierbei der Ertrag das Entscheidende, allerdings nicht der augenblickliche. Es liegt hierbei genau so wie bei den an der Börse gehandelten Werten. Steigt der allgemeine Zinsfuß, so sinkt der Kurswert festverzinslicher Anlagen

Digitized by Google

ebenso wie der Kurs der Aktien. Aber eine Aktie ist darum nicht gleich Null, weil die Dividende gleich Null ist; der Kurs korrigiert hier, drückt den erwarteten und zu erwartenden Zukunftsertrag aus, genau wie bei einer Baustelle, der nach der Ertragsmöglichkeit ermittelte Wert, den man unglücklicherweise „gemeinen Wert" genannt hat.

Ebenso wie die Vermögenssteuer dieser Erwägung bei dem landwirtschaftlichen Besitz und — nicht nur gerechter, sondern auch logischerweise — beim städtischen Besitz Rechnung tragen muß, kann und muß dies von der Erbschaftssteuer gefordert werden. Denn auch die Erbschaftssteuer muß so gestaltet sein, daß sie gezahlt werden kann, ohne die wirtschaftliche Existenz und Freiheit zu gefährden. Macht jede Erbschaftssteuer die Veräußerung des Betriebes notwendig, so bringt sich der Staat damit selbst in Gefahr. Die alten, auf dem Grundbesitz festgewurzelten Familien, die mit ihrer Erfahrung dem Betriebe die größte Wirtschaftlichkeit sichern können, müssen weichen, um neuen Besitzern Platz zu machen. Eine Stockung des Betriebes und eine Einschränkung der Ertragsfähigkeit sind die Folge. Ein gesunder Staat hat aber an der Erhaltung gerade des landwirtschaftlichen Besitzes in der Familie das allergrößte Interesse.

Ziel unserer Steuer- und Wirtschaftspolitik muß also dem landwirtschaftlichen Besitz gegenüber Erhaltung und Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe sein, und deshalb sind Maßnahmen abzulehnen, die gerade in einer Zeit, welche äußerste Anspannung aller Kräfte zur Hebung unserer landwirtschaftlichen Produktion fordert, eine solche zu stören oder hintan zu halten geeignet sind.

Ebenso bedarf aber auch der städtische Grundbesitz nach einer fast 10jährigen Zwangswirtschaft einer schonenden Behandlung seitens des Staates, soll dieser wichtige Teil unserer Wirtschaft wieder den ihm gebührenden Platz erlangen. Das darf aber nicht auf dem Wege geschehen, den ein vor kurzem bekannt gewordener, von dem Reichsarbeitsministerium vorbereiteter Gesetzentwurf einzuschlagen beabsichtigt (Berl. Lokalanzeiger vom 30. Oktober d. J., Nr. 486). Hiernach soll zwar im Laufe eines Jahres langsam ansteigend, die zwangsweise Einschränkung der Mieten aufgehoben und die Freiheit der Mietsfestsetzung wieder hergestellt werden. Dem Eigentümer des Hauses soll dabei aber nur $^1/_3$ seines Eigentumsertrages belassen und $^2/_3$ der Allgemeinheit im Wege der Rentenbelastung zugeführt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß durch die bisherige hypothekarische Belastung mit Hilfe des Satzes „Mark gleich Mark" ein Strich gemacht wird und die sodann völlig lastenfreie Rente in Höhe von 65 pCt. den Bedürfnissen des Reiches und der Kommunen dienen soll. Das hieße nichts anderes, als allen am städtischen Grundstück beteiligten Kapitalbesitz entschädigungslos enteignen und den Eigentümer unter Zuweisung des geringsten Teiles des Ertrages, mit dem Risiko des Besitzes allein belastet, zum Verwalter staatlichen Interesses herabzudrücken. Man mag über die Frage der Aufwertung von Hypotheken in ihrer rechtlichen Begründung denken wie man will — die Rechtsprechung ist auf dem Wege gesunden Ausgleiches — man mag die Frage, ob die Gesetzgebung hier helfend einzugreifen habe, verneinen, aber die als unvermeidliche Folge unseres Währungsverfalles bis jetzt eingetretene Entwertung des hypothekarischen Besitzes nunmehr von Gesetzes wegen mit rauher Hand zu vollenden, das ist eine rechtliche Enteignung einer einzelnen Vermögensanlage, die nun und nimmer gebilligt werden kann. Diese Gesetzmacherei stößt alle am Grundstück durch Kapitalsbesitz beteiligten Kreise vollends ins Verderben, das heißt diejenigen Besitzenden, welche in der Hypothek die sicherste Anlage für Mündelgelder oder für Ersparnisse erblickten, auch die privaten und öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten, ebenso wie die Pensions- und Versicherungsanstalten, denen Anlage in Hypotheken oder Pfandbriefen gesetzlich zugewiesen und Anschaffung von Aktien verboten war. Mit dem Hausbesitz wurde hier der Teil des privatkapitalistischen Gebäudes in den Abgrund gestürzt, der bisher als Zuflucht der kleinen und sicherste Anlage suchenden Besitzer galt und gelten sollte.

Wie soll in Zukunft die Wohnungsfrage gelöst werden, wenn auf diese Weise dem Privatkapital gezeigt wird, daß es nicht geschützt, sondern vernichtet werden soll? Nicht Wiederaufbau unseres Wohnungswesens, sondern Verfall ungezählter Häuser wird die Folge eines solchen Abschlusses der Zwangswirtschaft sein.

Jeder Grundbesitz — ob in Stadt oder Land — bedarf jetzt einer pflegenden Hand auch in steuerlicher Hinsicht, soll er als Träger staatlicher Aufgaben für die Zukunft wieder lebensfähig werden. Große Mittel bedürfen beide Arten des Grundbesitzes, um zur Wiedererstarkung zu gelangen, die allein den staatlichen und kommunalen Verbänden aller Bürger zu Nutze gereichen wird. Das Land braucht große Betriebskredite, die Stadt nicht minder große Wiederaufbaukredite. Eine bedeutende Aufgabe für alle bislang zum Stillstand verurteilten Realkreditinstitute. Wie ehedem werden dann auch diese Anstalten bei richtiger Würdigung aller dieser Fragen durch unsere Wirtschaft- und Steuergesetzgebung ihren Aufgaben gerecht werden und an dem Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens, das zurzeit nur noch ein Scheindasein führt, mitarbeiten.

Man hüte sich aber — und damit komme ich zum Eingang zurück — die im Grundbesitz liegenden Stützen des Staates zu vernichten. Videant consules!

Die Bewertung des gewerblichen Vermögens für die Vermögenssteuer.

Von **Dr. Walter Hartmann**, Berlin

Eine gerechte, auf klaren und leicht zu handhabenden Grundsätzen aufgebaute Bewertung des gewerblichen Vermögens ist das Steuerrechtsproblem der nahen Zukunft. Der Sturm der Zeiten, insbesondere der Markwährungsverfall, dessen Ausmaß auch in der Geschichte der Assignaten der großen französischen Revolution seines Gleichen nicht findet, rüttelt an den Grundfesten unseres Steuersystems. Dieses ruhte bislang, soweit die direkten Steuern in Frage kommen, auf den beiden Eckpfeilern der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer. Berufene Autoritäten des Steuerrechts und der Steuerpolitik*) beginnen ernstliche Zweifel zu äußern, ob die Erhebung von Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1923 und vielleicht auch für die kommenden Jahre angesichts der schwankenden Geldverhältnisse überhaupt noch möglich sei. Die Unmöglichkeit einer gerechten, der Geldentwertung sich anpassenden Veranlagung und Erhebung dieser Steuern hat ihren letzten Grund darin, daß sie nicht den Wertesaldo eines bestimmten Zeitpunktes erfassen, sondern von der Addition von einzelnen Einnahmeposten eines ein-

*) Vergl. Strutz „Neue Wege der Besteuerung?" in „Steuer und Wirtschaft", August/Sept.-Hefte 1923.

Digitized by Google

jährigen Zeitraumes ausgehen, von denen jeder einen anderen Kaufkraftbetrag darstellt, auch wenn er ziffernmäßig mit den anderen Posten übereinstimmt. Mit anderen Worten, es werden für die Veranlagung der Einkommensteuer gänzlich unvergleichbare Größen zu einer Ziffer vereinigt, die ihrerseits für die Höhe der Besteuerung maßgebend ist. Zu welchen Ungerechtigkeiten dieses Verfahren führen muß, lehrt folgendes Beispiel: Der Kaufmann A. erzielt im Januar 1923 einen für die damalige Zeit erheblichen Gewinn von 1 Milliarde Mark = 20 000 engl. Pfund nach den Mittelkursen der Mark im Januar 1923. Er schließe sein Geschäft am 31. Januar, widme sich während des Restes des Jahres der zweckentsprechenden Anlegung seines Januargewinnes und habe während dieses Zeitraumes keinerlei sonstige steuerpflichtige Einnahmen. Ein Kaufmann B. erziele in den ersten elf Monaten des Jahres 1923 keinen Gewinn und im Dezember 1923 einen Normalgewinn von 1000 Billionen Mark = 100 engl. Pfund, wenn man unterstellt, daß die Mark etwa auf dem gegenwärtigen Stand von 10 Billionen Mark je Pfund Sterling verbleiben sollte. Es ist bei dem gegenwärtigen Normalarbeitslohn von 75 Milliarden Mark pro Stunde unzweifelhaft, daß nach dem bisherigen Tarifsystem Kaufmann A., der durch seinen Januargewinn von 1 Milliarde Mark, an der Kaufkraft gemessen, weit mehr erzielt hat, als B. mit seiner die Billiarde Mark erreichenden Gewinnziffer aus dem letzten Monat des Jahres 1923, innerhalb der Grenze des einkommensteuerfreien Existenzminimums verbleiben, B. hingegen mit seiner Einkommensteuerpflicht in hohe Staffeln des Ende des Jahres nach Lage des Markwerts neu zu schaffenden Steuertarifs geraten wird. Es wird mithin, wenn das bisherige System der Staffelung der Einkommensteuer unter Anpassung an das Fortschreiten der Geldentwertung beibehalten wird, lediglich darauf ankommen, im letzten Monat oder in den beiden letzten Monaten des Jahres 1923 keine Einkünfte zu erzielen, um der Besteuerung zu entgehen. Alle, auch die größten Einkommen der Monate Januar bis Oktober 1923, schrumpfen gegenüber den Papiermark-Einnahmeziffern der letzten beiden Monate zu einem wesenlosen Nichts zusammen und entgehen der Besteuerung, wenn der Steuerpflichtige nur dafür sorgt, daß der „Segen" der Billioneneinkünfte der letzten Monate an ihm vorübergeht. Das in die Augen springende Aushilfsmittel, die Umrechnung der einzelnen Einnahmeposten auf Goldmark und die Staffelung der Steuer nach einem Goldmarktarif, versagt bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer. Es ist eine technische Unmöglichkeit, die Einnahmen z. B. eines Kaufmanns oder gewerblichen Unternehmers auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung in Goldmark umzurechnen; die Errechnung der Goldmarkwerte der einzelnen täglichen Einkommenseingänge wäre eine Arbeit, deren Durchführung dem Steuerpflichtigen und deren Nachprüfung dem Steuerfiskus untragbare Arbeitslasten und Kosten aufbürden würde.

Wie verlautet, sind diese und verwandte Gedankengänge, die sich insbesondere auf dem Gebiete der Schwierigkeit und Unergiebigkeit der Einkommensteuerveranlagung für 1923 bei Beibehaltung des bisherigen Tarifsystems unter Anpassung seiner Sätze an die Geldentwertung bewegen, auch dem Reichsfinanzministerium nicht fremd geblieben. Auch dort soll man in Erwägungen darüber eingetreten sein, ob man die Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1923, insoweit sie nicht schon mittels des 10%igen Lohnabzugs und der Vorauszahlungen zur Erhebung gelangt sind, fallen lassen und an ihre Stelle die ausgebaute Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer setzen soll. Einer Entschließung in diesem Sinne sollen jedoch politische Bedenken, insbesondere die Befürchtung des Widerspruchs der dem Lohnabzug unterworfenen Volksteile und der sie hauptsächlich vertretenden Parteien, entgegengestanden haben. Gleichwohl wird die Not der Zeit dazu zwingen, diesen Entschluß zu fassen. Wir können uns bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reiches einfach nicht mehr den Luxus erlauben, aus „politischen Gründen", d. h. auf gut Deutsch: aus unangebrachter, auf jede Belehrung und Führung des Volkes verzichtender Rücksichtnahme auf falsche Sentiments, Doktrinen und Schlagworte wirtschaftlichen Nonsens zu treiben; denn nichts anderes ist die Ausschreibung von Steuern, deren Ertrag durch die Kosten der Veranlagung und Erhebung ganz oder zum überwiegenden Teil aufgezehrt wird. Eine Regierung, die sich bei ihren Steuermaßnahmen ihrer fiskalischen Verantwortung voll bewußt ist, wird daher ohne Rücksicht auf die Meinung der Straße zu dem Entschluß kommen müssen, auf die Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Jahr 1923 und auf die Erhebung des durch Lohnabzug und Vorauszahlungen etwa noch nicht gedeckten Restes dieser Steuern zu verzichten.

Von umso größerer Bedeutung für alle Steuerpflichtigen und für den Steuerfiskus wird die gesetzliche Ausgestaltung der anderen großen direkten Steuer werden, der Vermögenssteuer. Da das bewegliche, in Forderungen, Obligationen und Aktien steckende Kapital hauptsächlich infolge der Markentwertung, zum kleineren Teile auch infolge der durch die Aufkäufe des Auslandes und die Kapitalflucht des Inlandes herbeigeführten Kapitalabwanderung ins Ausland stark zusammengeschrumpft ist, wird die Hauptlast der Vermögensbesteuerung das fundierte Kapital in Land und Stadt tragen müssen. Die berühmte „Erfassung der Sachwerte" wird jetzt Tatsache werden müssen, nachdem in einer seltsamen Verkennung der durch die Markentwertung herbeigeführten Vermögensverschiebungen von den Markwert- zu den Sachwert-Besitzen der Sachwertbesitz jahrelang in allen Steuergesetzen besondere Privilegien, namentlich auf dem Gebiete der Bewertungsvorschriften, genossen hat, obwohl er von der größten Steuer der Nachkriegsjahre, der „Inflationssteuer", in unverhältnismäßig geringerem Maße betroffen worden ist als der Markwertbesitz. Landwirtschaft, Industrie, Handel und Banken werden sich in die Aufbringung des für das Weiterbestehen des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes unbedingt erforderlichen Steueraufkommens teilen müssen, soweit es auf den direkten Steuern beruht. Die Last wird ungeheuer schwer und drückend sein; umso größer aber auch die Notwendigkeit, einerseits einen gerechten Maßstab für die Umlegung der Vermögenssteuer auf die Steuerpflichtigen zu finden und andererseits die Veranlagung und Erhebung der Steuer so einfach zu gestalten, daß ihr Ertrag durch die Aufbringungskosten nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Beide Ziele werden nur dann erreicht werden, wenn die Vorschriften über die Bewertung des der Besteuerung unterliegenden Vermögens klar, einfach und gerecht, d. h. für die verschiedenen Vermögensarten einheitlich und

Digitized by Google

gleichmäßig sind. Wie wird das neue Vermögenssteuergesetz in der Fassung des Art. I des Gesetzentwurfes über wertbeständige Steuern und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens diesen Forderungen gerecht?

Die Forderung der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit des Bewertungs- (und damit Umlage-)Maßstabes ist scheinbar voll erfüllt. Denn § 15 des Vermögenssteuergesetzes in neuer Fassung lautet:

> „Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände ist ausschließlich der gemeine Wert zugrundezulegen; die Bewertung erfolgt in Goldmark."

Liest man jedoch in dem Gesetzentwurf und seiner Begründung weiter, so erkennt man nur zu bald, daß dieser Schein trügt. § 41a des Art. I bestimmt nämlich, daß der Reichsminister der Finanzen „zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und Beschleunigung der Veranlagung zur Vermögenssteuer zum 31. Dezember 1923 für die Wertermittelung besondere Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Kraft unter Berücksichtigung gewisser Richtlinien erlassen" soll. Die Richtlinien sind in § 41a des Entwurfes enthalten. Sie sollen, wie die Begründung selbst sagt, für die verschiedenen Vermögensgattungen verschieden gestaltet werden:

Bei Grundstücken soll von dem Friedenswert (Wehrbeitragswert) ausgegangen und von diesem ein Abschlag gemacht werden, welcher der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit entstandenen Entwertung Rechnung trägt. Das gesamte Betriebsvermögen soll mit den fiktiven Wiederbeschaffungspreisen vom 31. Dezember 1923 (bei umlaufendem Betriebskapital) und mit den fiktiven Erstellungskosten vom 31. Dezember 1923 (beim Anlagekapital) in Papiermark bewertet und dieser Wert durch den Entwertungsfaktor der Mark geteilt werden. Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sollen ebenso wie Wertpapiere durchweg mit dem Kurse oder Verkaufswerte vom 31. Dezember 1923, geteilt durch den Entwertungsfaktor der Mark, bewertet werden. Der Entwertungsfaktor der Mark soll nach dem laufenden Mittelkurse des Dollars an der Berliner Börse am letzten Tage des Monats Dezember 1923, an dem er festgestellt worden ist, bemessen werden.

Diese Richtlinien, an die der Finanzminister bei Absetzung seiner Bewertungsvorschriften gebunden ist, stehen in einem unlöslichen Widerspruch zu den Grundsätzen des § 15 V.G. n. F., der den gemeinen Wert, d. h. den Veräußerungswert, als ausschließlichen Wertmaßstab aufstellt. Denn für Grundstücke wird der Wehrbeitragswert des Jahres 1913, d. h. der Ertragswert für maßgebend erklärt, da der Wehrbeitrag sich grundsätzlich auf dem Ertrage aufbaute. Für Anlagekapital, Vorräte und Waren soll der fiktive Wiederbeschaffungs- oder Herstellungswert vom 31. Dezember 1923 den Maßstab bilden, der selbstverständlich ebenfalls alles andere als der gemeine Wert (Veräußerungswert) ist, und nur für Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sowie für Wertpapiere ist dem Grundsatze des § 15 a.a.O. durch Abstellung des der Besteuerung zugrunde liegenden Wertes auf den Kurs des Vermögenssteuerstichtages Rechnung getragen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß durch diese Regelung die verschiedenen Arten von Vermögen gänzlich verschieden belastet werden. Wie erheblich z. B. die Landwirtschaft durch die Bemessung der Vermögenssteuer nach dem dem Wehrbeitrage zugrunde liegenden Ertragswerte bevorzugt werden würde, ist jedem Kundigen klar, der die Veranlagungsmethoden der Landräte der Vorkriegszeit, in der Mehrzahl kreiseingesessener Standesgenossen der steuerpflichtigen Landwirte, kennt, Methoden, nach denen minimale Erträgnisse gerade bei den größten und wertvollsten Gütern die Regel bildeten. Aber auch auf dem Gebiete der gewerblichen Betriebsvermögen würden sich große Unterschiede ergeben, je nachdem das Vermögen eines Unternehmens sich mehr aus den zu den Wiederbeschaffungspreisen einzusetzenden Anlagen, Waren und Vorräten (Handel und Industrie), oder aus Forderungen, Devisen und Wertpapieren (Banken) zusammensetzt. Die Forderung der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit des Bewertungsmaßstabes ist durch den Entwurf mithin in keiner Weise erfüllt. Noch weniger kann dies von der zweiten Voraussetzung brauchbarer Bewertungsvorschriften, der Klarheit und Einfachheit der Bestimmungen, gelten. Insbesondere die Vorschriften über die Feststellung des Wertes des gewerblichen Besitzes lassen jede Rücksichtnahme auf diesen Grundsatz vermissen. Wie denkt man sich im Reichsfinanzministerium eigentlich die Bewertung der Anlagen und des Umlaufkapitals der Betriebsvermögen nach dem Wiederbeschaffungspreise vom 31. Dezember 1923? Sollen die Fabriken, Maschinen, Waren, Fabrikate und Rohstoffvorräte z. B. der A.E.G. im einzelnen festgestellt, nach ihren wahrscheinlichen Anschaffungs- und Herstellungspreisen vom 31. Dezember 1923 in Papiermark abgeschätzt und sodann mittels des Divisors des Entwertungsfaktors der Mark auf Goldmark zurückgeführt werden? Eine genaue Schätzung dieser Art würde für viele Steuerpflichtige, insbesondere für die großen Unternehmen, eine nicht zu bewältigende Arbeit darstellen; ebenso würde eine gründliche und zuverlässige Nachprüfung dieser Schätzungen durch die Finanzämter einen ungeheuren Apparat an Beamten und Sachverständigen und einen riesigen Kosten- und Arbeits-Aufwand bedingen. Wird die Nachprüfung und Veranlagung aber in weniger kostspieliger, darum aber auch ungründlicher Weise vorgenommen, so ist damit wiederum steuerlichen Ungerechtigkeiten Tür und Tor geöffnet. Die Bewertungsvorschriften des Gesetzentwurfes müssen mithin mangels Gleichmäßigkeit des Bewertungsmaßstabes für die verschiedenen Vermögensarten und mangels Einfachheit der Veranlagungsvorschriften abgelehnt werden.

Welcher Maßstab erfüllt aber die gekennzeichneten Vorschriften einer gerechten und einfachen Veranlagung der Vermögenssteuer? Sind die bisherigen Bewertungsgrundsätze des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 anwendbar? Wenn ein Satz der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurfe über wertbeständige Steuern und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens uneingeschränkten Beifall verdient, so ist es der, welcher die Erkenntnis ausspricht, daß „mit Bewertungsnormen wie sie im geltenden Vermögenssteuergesetze, im Zwangsanleihegesetze und in den Novellen dazu aufgestellt sind, in Zeiten schwankender Wert- und Wirtschaftsverhältnisse nicht auszukommen ist". Dieser Satz trifft in erster Linie auf die Bestimmungen des § 15 V.G. über die Bewertung des gewerblichen Anlagekapitals zu. Bekanntlich sollen für dieses die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der § 139 Abs. 2 a.a.O., der für die Bewertung der dauernden Betriebe gewidmeten Gegenstände den Anschaffungs- oder Her-

Digitized by Google

stellungspreis abzüglich der Abnutzung oder den niedrigeren gemeinen Wert zu Grunde legt, mit der Einschränkung Geltung haben, „daß und soweit nicht infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen sei". Dieser durch § 15 Abs. 4 V.G. zum Gesetz erhobene Begriff des „gemeinen Dauerwertes", d. h. des „Wertes, der nach bestmöglicher Beurteilung der weiteren deutschen Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preis- und Währungsverhältnisse dem betreffenden Gegenstande im Durchschnitt der nächsten Jahre voraussichtlich beizulegen sein wird*), ist durch die inzwischen erfolgte Entwicklung unserer Währung völlig ad absurdum geführt; denn es wird sich wohl niemand mehr vermessen, beurteilen zu wollen, „welches Maß der Markentwertung als Dauer- und welches als nur vorübergehende Erscheinung anzusehen ist"**), und danach einen dauernden Papiermarkwert der Gegenstände des Anlagekapitals des gewerblichen Betriebsvermögens zu bestimmen. Auf keinen Fall würde eine praktische Anwendung dieses Begriffs, wie sie in den zur Zwangsanleihe erlassenen Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers erfolgt ist, gerechtfertigt sein. Wird doch auch in der Begründung des neuen Gesetzentwurfs unumwunden anerkannt, daß die Multiplikatoren, mit denen die Bewertungsrichtlinien die seinerzeitigen Anschaffungspreise der gewerblichen Anlagegegenstände aufwerteten, schon hinter dem tatsächlichen Werte der Gegenstände am Stichtage der alten Vermögenssteuer und der Zwangsanleihe (31. Dezember 1922) erheblich zurückgeblieben sind.

In Erkenntnis der sich aus dem völligen Markverfall ergebenden Unmöglichkeit der Weiterverwendung des Begriffs des gemeinen Dauerwertes sind seine geistigen Urheber, um wenigstens die Verwendung der Grundlagen dieses Begriffs, der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Bewertung der Gegenstände des Anlage- und Betriebskapitals, in die neue Vermögenssteuer hinüberzuretten, auf die Anregung verfallen, als Bewertungsmaßstab für das Anlagekapital den wirklichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis, umgerechnet in Goldmark zur Zeit der Anschaffung oder Herstellung, abzüglich angemessener Abschreibungen, zuzulassen, vorbehaltlich des Ansatzes eines niedrigeren Goldmarkwertes, wenn dieser dem Veräußerungswert in Goldmark zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht. Der Vorschlag, der gegenüber dem steuerrechtlich ganz neuen Begriffe des Wiederbeschaffungspreises vom 31. Dezember 1923 den Vorzug hat, auf den alten handelsrechtlichen Begriffen des wirklichen Anschaffungswertes und des Veräußerungswertes aufzubauen, erfüllt jedoch gleichfalls nicht die eingangs gekennzeichneten Voraussetzungen eines gerechten, gleichmäßigen und einfachen Bewertungsmaßstabes für die verschiedenen Arten des gewerblichen Betriebsvermögens. Praktisch würde eine jetzt erfolgende Umrechnung der tatsächlichen Anschaffungswerte doch nur solche Anlagen erfassen können, die seinerzeit tatsächlich auch über die Anlagekonten der Bilanz verbucht worden sind. Infolgedessen würden alle diejenigen Unternehmungen, die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren ihre Anlagen ganz oder zum Teil aus laufenden Betriebseinnahmen hergestellt und über Betriebsunkostenkonto abgebucht haben, keine Grundlage für die Umrechnung der Erstellungskosten dieser Anlagen besitzen, mit anderen Worten: die nicht auf Anlagekonten erschienenen Anlagen würden für die Vermögenssteuer unter den Tisch fallen. Da kein Geheimnis mit dem Hinweis auf die Tatsache verraten wird, daß recht zahlreiche Industrieunternehmen in den letzten Jahren in der glücklichen Lage waren, in der geschilderten Weise zu bilanzieren, kann man getrost behaupten, daß die Bewertung der Anlagegegenstände nach dem auf Goldmark umgerechneten tatsächlichen Anschaffungspreise eine erhebliche steuerliche Bevorzugung der Industrie gegenüber Handel und Banken bedeuten würde; denn das Vermögen der Industrie steckt zum größten Teil in den Anlagen, die, soweit sie nicht über Anlagekonto gegangen sind, nach dem Gesagten von der Vermögenssteuer überhaupt nicht erfaßt, und soweit sie auf den Anlagekonten erschienen sind, lediglich mit den im allgemeinen hinter den Veräußerungswerten zurückbleibenden Goldmark-Anschaffungswerten herangezogen werden würden. Bei den Banken liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt. Der Hauptbestandteil ihres Vermögens liegt in den Mark- und Devisen-Forderungen, Wertpapieren und Beteiligungen. Es ist unzweifelhaft, daß diese Vermögensbestandteile sämtlich mit ihrem wirklichen Goldmarkwert der Vermögenssteuer unterliegen werden, indem z. B. die Wertpapiere und Devisenforderungen mit den Papiermarkkursen des Vermögensteuerstichtages angesetzt und der so errechnete Papiermarkveräußerungspreis unter Berücksichtigung des Entwertungsfaktors der Papiermark am Steuerstichtag auf Goldmark zurückgeführt werden wird. Ebenso werden Markforderungen mit ihrem vollen Nennwert eingesetzt werden müssen, soweit nicht die Einbringlichkeit dieser Forderungen in Frage steht. An dem steuerlichen Vorteil, den die Bewertungsmethode der Anlagegegenstände nach den tatsächlichen Goldmark-Anschaffungspreisen in sich schließt, würden die Banken höchstens — und dies auch nur unter besonderen Umständen, die in den seltensten Fällen zutreffen werden — mit ihren Bankgebäuden teilnehmen können, also mit einem verhältnismäßig recht geringfügigen Bruchteil ihres Gesamtvermögens. Was die Industrie durch die gekennzeichnete Bewertungsmethode an Steuern erspart, würden die anderen Volksteile, darunter in erster Linie die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit von der öffentlichen Meinung weit überschätzten Banken, infolge der dann notwendig werdenden höheren Bemessung der Vermögenssteuersätze mehr zahlen müssen. Bei der eingangs dargelegten ausschlaggebenden Bedeutung der Vermögenssteuer kann es der Bankwelt, die vermöge der Natur ihres Betriebskapitals, der Papiermark durch deren Entwertung in ungleich höherem Maße Substanzverluste erlitten hat als die auf Sachwertbesitz gestellte Industrie, nicht zugemutet werden, erhöhte Lasten zum Vorteil anderer leistungsfähigerer Gruppen von Steuerpflichtigen auf sich zu nehmen.

Daß die Veranlagung nach den wirklichen Anschaffungswerten auch keine einfache Methode bedeutet, liegt auf der Hand. Wäre doch eine detaillierte Aufstellung und Umrechnung der Anschaffungswerte aller einzelnen Teile des Gesamtvermögens unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Abnutzung erforderlich.

Andere Bewertungsmaßstäbe für das gewerbliche Vermögen, wie z. B. die Arbeiter- und Angestelltenziffer oder der Umsatz, mögen zwar den Vorzug der

*) Haußmann, „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie" 1922, S. 282.
**) Strutz, in J.W. 1922, S. 855.

Digitized by Google

Einfachheit der Veranlagung für sich haben, sind aber als Bewertungsgrundlage derart ungeeignet und ungerecht, daß sich ihre ernstliche Erörterung erübrigt. Es genügt, auf die Erfahrungen zu verweisen, die mit dem rohen Maßstab der Arbeiter- und Angestelltenzahl bei der Betriebsabgabe gemacht sind, um die Unmöglichkeit darzutun, eine viel einschneidendere Steuer, wie es die neue Vermögenssteuer sein wird, nach einem solchen Maßstab umzulegen.

Will man einen gerechten und für die Veranlagung einfachen Maßstab finden, so muß man an Maßstäbe anknüpfen, wie sie das Wirtschaftsleben selbst für die Bewertung gewerblicher Vermögen verwendet. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß, vom Gesichtspunkt der vorhandenen Steuerkraft gesehen, nach vorsichtiger Schätzung vier Fünftel des gesamten gewerblichen Betriebsvermögens — wobei unter Gewerbe nur Industrie, Handel, Handwerk und Bankgewerbe, nicht aber die Land- und Forstwirtschaft verstanden wird — in Gesellschaftsform, namentlich als Aktiengesellschaft, G.m.b.H. und Gewerkschaft, organisiert ist, und daß die Anteile der überwiegenden Mehrzahl dieser Erwerbsgesellschaften im amtlichen oder Freiverkehr einer deutschen Börse gehandelt werden. Von diesen Überlegungen ausgehend, drängt sich als nächstliegender Bewertungsmaßstab der Kurswert der Anteile des Unternehmens auf. Der Kurs der Anteile an einem bestimmten Stichtage, multipliziert mit der Zahl der Anteile, dividiert durch den Markentwertungsfaktor des Stichtages, ergibt den Gesamtgoldmarkwert des Unternehmens. Diese Bewertungsmethode für börsengängige Unternehmungen ist schon seit Monaten, seitdem die Goldmarkrechnung in den Gedankenkreis der deutschen Wirtschaft Eingang gefunden hat, eine tägliche Übung aller an gewerblichen Unternehmungen und ihren Anteilen interessierten Kreise geworden. Ergibt die geschilderte Rechnung ein Goldmarkminus des Anteils gegenüber dem Bilde, das sich der Interessent von dem Gesamtgoldwert der Unternehmung gemacht hat, so steht der Anteil zu niedrig und wird kaufwürdig befunden; ergibt die Rechnung ein Plus, so steht der Anteil zu hoch und wird bei Andauer der unrichtigen Bewertung von den über die Verhältnisse der Unternehmung unterrichteten Kreisen verkauft. Die Schätzung, die sich aus den täglichen Feststellungen der Kurse der Anteile an der Börse ergibt, ist nach Lage der Dinge die gerechteste und richtigste Schätzung des wirklichen Wertes der gewerblichen Unternehmung und jeder anderen Schätzung durch behördliche Schätzer oder Schätzungskommissionen vorzuziehen. Der Kurs ist eben schließlich nichts anderes als das Durchschnittsurteil einer großen Vielheit von Personen, die an der Unternehmung interessiert sind oder sich interessieren wollen, und deswegen, um des eigenen Geldbeutels willen, bemüht sind, zu einem möglichst zutreffenden Urteil über den Wert des Anteils an der Erwerbsgesellschaft und damit des Gesamtvermögens der Gesellschaft zu gelangen. In diesem täglichen Werturteil über die börsengängigen Unternehmungen, bei dem Großaktionäre und Verwaltungsmitglieder, also insider der Unternehmung, eine Hauptrolle spielen, liegt eine Art Selbsteinschätzung der Wirtschaft vor, die an Gründlichkeit und Sachverständnis jeder Schätzung durch Behörden und Taxatoren, also durch outsider der Unternehmung, weit überlegen ist. Der bedeutsamste Vorzug der Börsenbewertung gegenüber den bisher behandelten Schätzungsmethoden liegt aber darin, daß die Börsenschätzung nicht das Gesamtunternehmen in seine einzelnen Vermögensbestandteile zerreißt, jeden Teil besonders und nach verschiedenen Maßstäben abschätzt und den Gesamtwert durch Addition der einzelnen Schätzungsposten errechnet, sondern den lebendigen Gesamtorganismus der Unternehmung im ganzen bewertet. Dabei werden die Lücken der anderen Schätzungsmethoden vermieden, bei denen die für die Bewertung einer Unternehmung so wichtigen Imponderabilien, wie Ruf, Ansehen, Kundschaft, Beziehungen u. dergl., mit anderen Worten: der gesamte goodwill eines going concern unberücksichtigt bleiben. Was nützen einem Unternehmer die schönsten Fabrikgebäude und Maschinen, wenn sie der Verwertung eines untauglichen Patentes dienen und ihre Erzeugnisse keinen Absatz finden? Diese Fabriken und Maschinen müssen jedoch sowohl nach dem Bewertungsmaßstab der Wiederbeschaffungspreise vom 31. Dezember 1923 als auch nach dem der wirklichen Anschaffungspreise mit den gleichen Werten eingesetzt werden, wie Fabriken und Maschinen einer Unternehmung, die mit hervorragenden Patenten und Fabrikationsgeheimnissen arbeitet und die ganze Welt mit ihren Erzeugnissen versorgt. Rentabilität und standing der Unternehmung fallen, weil sie keine Bilanzposten sind, bei den bisherigen, die Betriebsvermögen in ihren Bestandteilen zergliedernden Schätzungsmethoden steuerlich unter den Tisch; bei der kursmäßigen Bewertung spielen sie hingegen die ihnen zukommende ausschlaggebende Rolle.

Die Veranlagung nach dem Bewertungsmaßstabe der Börsenkurse ist aber nicht nur die nach Lage der Sache gerechteste, sondern auch an Einfachheit allen anderen Bewertungsmethoden derart überlegen, daß es sich nicht verlohnt, darüber Worte zu verlieren. Die Veranlagung der Vermögenssteuer würde gerade bei denjenigen Betriebsvermögen, die bislang den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden den größten Arbeitsaufwand verursachen, mittels einer nur wenige Minuten erfordernden Rechenoperation zu erledigen sein, sobald die Kurse des Steuerstichtages vorliegen.

Um den nächstliegenden Einwänden gegen die Methode der Bewertung des börsengängigen gewerblichen Betriebsvermögens nach dem Börsenkurse zu begegnen, sei von vornherein zugestanden, daß nicht in allen Fällen der Börsenkurs das richtige Bild von dem Gesamtwert der Unternehmung zu geben braucht. Besondere Umstände, z. B. Majoritätskämpfe, Überfremdungskäufe des Auslandes und dergleichen, können im einzelnen Falle den Kurs am Steuerstichtage über den inneren Goldwert des Unternehmens hinaufschnellen lassen. Es wird für solche Fälle im Gesetz ein Ventil dadurch zu schaffen sein, daß es dem Steuerpflichtigen gestattet wird, dem Finanzamt seinerseits den Gegenbeweis gegen die Richtigkeit des aus dem Kurs der Anteile errechneten Goldmarkwertes der Unternehmung zu führen. Bei einer zweckentsprechenden Fassung dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel werden unschwer die unerwünschten steuerlichen Folgen vereinzelter Kursanomalien am Steuerstichtage zu vermeiden sein. Zweckmäßig erscheint auch eine gesetzliche Bestimmung, welche den Reichsfinanzminister ermächtigt, den Steuerstichtag erst nachträglich bekanntzugeben und auf einen in der Vergangenheit liegenden Tag oder auf den Durchschnittskurs mehrerer Tage festzusetzen, um eine Manipulierung der Kurse im Hinblick auf die Ver-

Digitized by Google

mögenssteuer unmöglich zu machen. Die niedrigen Papiermarkkurse der Vergangenheit stehen dem nicht im Wege, da sie ja nach den mittleren Devisenkursen des oder der Steuerstichtage auf Goldmark umgerechnet werden. Ohne Bedeutung wäre es dagegen, wenn, wie es in den bewegten Börsenzeiten der vergangenen Wochen vorgekommen ist, eine allgemeine Über- oder Unterbewertung der Aktienkurse gegenüber dem Goldwerte der Unternehmungen gerade an dem oder den Steuerstichtagen eintreten würde. Es wäre ein Denkfehler, anzunehmen, daß damit die Steuerlast für die börsengängigen gewerblichen Betriebsvermögen allgemein zu hoch oder zu niedrig sein würde; der Kurs stellt ja nur den Maßstab für die Umlegung der Vermögenssteuer auf die verschiedenen gewerblichen Unternehmungen dar; ob die Steuer für diese tragbar ist oder nicht, hängt in entscheidender Weise nur von den Sätzen des Tarifs der Vermögenssteuer ab.

Ein zweiter Einwand gegen den vorgeschlagenen Bewertungsmaßstab nach dem Kurse drängt sich durch die Frage auf: Wie sollen die übrigen nicht in Gesellschaftsform oder nicht in börsengängigen Gesellschaften betriebenen gewerblichen Unternehmungen bewertet werden? Dem Einwand ist grundsätzlich entgegenzuhalten, daß es nicht als notwendig oder nur deutscher Organisations- und Konstruktionswut als notwendig erscheint, auf einen gesunden Bewertungsmaßstab von vier Fünfteln des gewerblichen Vermögens um deswillen zu verzichten, weil er auf das restliche Fünftel nicht paßt. Tatsächlich dürften aber genügend Möglichkeiten der Vergleichung von in Privathand betriebenen Unternehmungen mit in Gesellschaftsform organisierten Unternehmungen gleicher Branche und gleichen Ausmaßes vorhanden sein, um eine Vorschrift zu rechtfertigen, daß auch bei Privatunternehmungen eine Schätzung des Veräußerungswertes des Unternehmens im ganzen, gemessen an dem aus dem Kurse der Anteile errechneten Gesamtveräußerungswerte des der Größe und Art nach nächstverwandten Gesellschaftsunternehmens einzutreten hat. Eine solche Vorschrift würde den Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Bewertungsmaßstäbe zunächst theoretisch insoweit erfüllen, als eine Schätzung des Gesamtunternehmens als solchen, nicht seiner einzelnen Bestandteile, in Frage käme, und dieser Schätzung der gemeine Wert, d. h. der Veräußerungswert des Gesamtunternehmens am Steuerstichtage, nicht aber alle möglichen verschiedenen Bewertungsmaßstäbe für die verschiedenen Gruppen der Vermögensbestandteile der Unternehmung zugrunde zu legen wären. Die praktische Gleichmäßigkeit der Bewertung würde allerdings wesentlich von dem zu treffenden Urteil der zur vergleichsweisen Schätzung berufenen Behörden und Sachverständigenausschüsse abhängen und sich bei der einen Unternehmung leicht, bei der anderen schwerer erreichen lassen. Bei Braunkohlen- und Brikettfabriken würde z. B. die Mächtigkeit und der Stand des Aufschlusses des Braunkohlenflözes sowie die Anzahl der Brikettpressen bei sonst annähernd gleichen Produktionsbedingungen einen ziemlich zuverlässigen Maßstab für die Bewertung der Fabrik abgeben, bei Webereien die Anzahl der Spindeln usw.

In welcher Weise die Land- und Forstwirtschaft zur Vermögenssteuer heranzuziehen wäre, um zu einer restlosen Erfüllung der Forderung ihrer Gerechtigkeit zu gelangen, kann im Rahmen dieses Aufsatzes, der lediglich die Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens behandelt, nicht im einzelnen erörtert werden. Auch hier müßte mit dem Grundsatz der Bemessung nach dem gemeinen Wert, das ist nach dem Veräußerungswert, Ernst gemacht werden.

Der hier vertretene Vorschlag für die Bewertung der gewerblichen Vermögen zur Vermögenssteuer wird den gelehrten Steuerjuristen vielleicht etwas laienhaft anmuten. Eine solche Kritik würde den Vorschlag m. E. nur empfehlen. Es ist während der letzten Jahre in unseren Steuergesetzen leider nur zu viel Konstruktionsjurisprudenz und zu wenig gesunder Menschenverstand verzapft worden. Es ist hohe Zeit, daß mit diesem Verfahren gebrochen wird und daß anstelle von Begriffen, deren gekünstelte und überspitzte Logik selbst ihre Schöpfer nur in Augenblicken besonderer Erleuchtung zu verstehen vermögen, wieder einfache, auch den Laien verständliche Vorstellungen und Begriffe in das Steuerrecht einziehen. Man wird sich dann aber auch mit dem Erreichbaren begnügen müssen und nicht in dem Drang nach absoluter Vollkommenheit auf das als zweckmäßig und vernünftig Erkannte nur um deswillen verzichten dürfen, weil damit nicht alles auf eine Formel gebracht werden kann. Das Reichsfinanzministerium ist anscheinend schon vor mehr als einem Jahre auf dem richtigen Wege gewesen. Nach der Begründung*) zu dem ersten Vermögenssteuergesetz zu urteilen, hat das Reichsfinanzministerium damals auf der Suche nach einer sachlich einwandfreien Formel für den gemeinen Wert an den Börsenkurs, und zwar an einen Durchschnitt der Börsenkurse innerhalb eines längeren Zeitraums gedacht und erwogen, ob nicht „als Unterlagen für die Ermittlung der steuerbaren Vermögen der Unternehmungen der Gesamtwert der Aktien, Anteilscheine und Schuldverschreibungen des Unternehmens, berechnet nach dem mittleren Börsenkurse der der Veranlagung vorangegangenen drei Geschäftsjahre, dienen könne". Man ist von diesem gesunden Gedanken jedoch abgekommen, weil angeblich „die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht gestatte, diese Art der Berechnung zwingend vorzuschreiben". Das Bessere, das jedoch nicht erreichbar war, die für alle Arten des gewerblichen Vermögens gleichmäßige Bewertungsmethode hat sich also wieder einmal als der Feind des erreichbaren Guten, der vernünftigen Bewertungsmethode für vier Fünftel des gewerblichen Betriebsvermögens, erwiesen. Die Folge war: Auf der einen Seite leere Kassen des Reichs und der schließliche gänzliche Verzicht auf die Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer per 31. Dezember 1922, auf der anderen Seite Berge juristischer Steuerrechtsliteratur über den „gemeinen Dauerwert" und ähnliche Begriffsmonstra. Hoffen wir, daß die Spuren des unrühmlich dahingegangenen ersten Vermögenssteuergesetzes die berufenen Gesetzgeber schrecken und bestimmen werden, auf den schon einmal halb beschrittenen Weg der von der Volkswirtschaft selbst gebotenen, einfachen und gerechten Bewertungsweise zurückzukommen.

*) Begründung S. 11/12 in den Drucksachen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Schreiben des Reichsfinanzministers vom 6. August 1921 (III. E. 24330).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 5. Dezember 1923. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein †.
Von Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Vicepräsident des Reichstags, Berlin.

Die Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden.
Von Dr. jur. Max Jacusiel, Berlin-Zehlendorf.

Amerikanische Bankprobleme.
Von Dr. R. Arzet, Berlin.

Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein

geb. 10. März 1857, gest. 20. Nov. 1923.

Von Dr. **Riesser**,
Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Vicepräsident des Reichstages, Berlin.

Diese Zeilen schreibe ich in aufrichtiger Trauer um den plötzlichen Hingang des langjährigen Leiters unserer Reichsbank, eines Mannes, der in großer Zeit berufen war, unsere Währungs-, Kredit- und Diskont-Politik zu leiten und nach dem jähen Zusammenbruch des Reiches dem daniederliegenden Vaterlande seine reichen Kräfte so lange darbot, bis er, erschöpft durch den Kampf nach außen und innen, in den Sielen gestorben ist.

Ausgestattet mit allen großen Vorzügen, die unsere Beamtenschaft als bestes Erbe aus alter Schulung übernommen und sich so lange gewahrt hat, ist Havenstein ein Vorbild dieses Beamtentums gewesen in eiserner Pflichterfüllung, in selbstloser und aufopfernder Arbeit und in beständigem zähen Kampfe um die Achtung vor dem höchsten Gesetz für alle unsere Handlungen: das Gemeinwohl, dem sämtliche Einzelwünsche und Einzelinteressen unterzuordnen sind.

Aus dem Juristenstande hervorgegangen, wurde Havenstein 1890 von Miquel in das Finanzministerium berufen, am 31. März 1900 Präsident der Seehandlungs-Sozietät (jetzt preußische Staatsbank), am 6. Januar 1908 als Nachfolger Dr. Rich. Koch's Präsident des Reichsbankdirektoriums, das er somit fast 16 Jahre geleitet hat.

Schon am 1. Mai 1908, also wenige Monate, nachdem er sein verantwortungsvolles Amt als Reichsbankpräsident angetreten hatte, trat die sogenannte Bank-Enquêtekommission zusammen. In den langen Verhandlungen dieser Kommission, deren Gesamtsitzungen Havenstein leitete, habe ich ihn zuerst näher kennen und schätzen gelernt, insbesondere in seiner ruhigen, sachlichen und vornehmen Art der Leitung dieser Verhandlungen, in denen so viele Fragen erörtert wurden, die an sich die Gegensätze und damit die Leidenschaften wachzurufen sehr geeignet waren.

Man wird die Protokolle dieser Kommission, die ihre Beratungen (auf der Grundlage von Fragebogen), abgesehen von den Fragen des Depositenwesens, auf die wichtigsten Fragen der Geld-, Kredit- und Diskont-Politik erstreckte, noch heute mit Nutzen studieren können, aber auch, da alle diese Fragen, unter Zuziehung weiterer Sachverständiger in kontradiktorischem Verfahren aufs gründlichste erörtert wurden, auch studieren müssen.

Havenstein verfehlte nicht, die Ergebnisse dieser Beratungen während der Jahre 1908—1913 für die Reichsbank und die Wirtschaft überhaupt mit äußerster Energie fruchtbar zu machen. So insbesondere durch eine planmäßige Devisenpolitik, in deren Verfolg er den Bestand der Reichsbank an ausländischen Devisen erheblich vermehren konnte; ferner durch nach und nach erreichte methodische Verstärkung der Gold- und Silber-Bestände der Reichsbank; durch zielbewußte Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Vermehrung der kleinen Banknoten von 50 und 20 M.; durch zielbewußte Versuche der Unterbindung der Ursachen übermäßiger Inanspruchnahme der Reichsbank, mit denen sich auch der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag zu München am 18. September 1912 auf Grund eines glänzenden Berichts von Helfferich befaßte; endlich mit Verbesserung der Kreditpolitik sowie der Bilanz- und Kassen-Liquidität der Reichsbank, der Kreditbanken, Sparkassen und Genossenschaften, nach welcher Richtung vom Februar 1909 ab auch fast alle Großbanken alsbald durch Veröffentlichung zweimonatlicher Rohbilanzen tätig wurden, und zwar nach einem einheitlichen Bilanz-Schema, das im Jahre 1912 wesentlich verbessert worden ist.

Unter diesen Umständen vermochte die deutsche Wirtschaft die Marokko-Wirren (1911) ohne irgend erhebliche Erschütterungen zu überstehen, während sich die deutschen Märkte gelegentlich des plötzlichen Ausbruchs des Balkankrieges (1912) jedenfalls besser als der Pariser Markt gehalten haben.

Die weitere Folge aber war, daß auch der Ausbruch des gewaltigen Weltkrieges im August 1914 die gesamte deutsche Wirtschaft und insbesondere die deutschen Banken und Bankiers in einer weit besseren Verfassung traf, als es bei einem um einige Jahre früheren Kriegsausbruch der Fall gewesen wäre.

Der Goldschatz der Reichsbank hatte bei Kriegsbeginn den Betrag von 1357 Mill. Goldmark

Digitized by Google

erreicht; die Liquidität der Banken, Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften war erheblich verbessert, so daß irgendwelche erheblicheren Zahlungseinstellungen bei Ausbruch des Krieges nicht eintraten, und es war möglich, diesen Vorrat, dem sich nicht unerhebliche Silber-Reserven anschlossen, während des Krieges auf rund 2½ Milliarden Mark zu erhöhen. Die rechtzeitige Durchführung des Grundsatzes, den ich zu Beginn der Ausführungen meiner Schrift: Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung 2. Aufl. S. 1 (1. Aufl. 1909) [1]) als unerläßlich hinstellte: „daß man sich nicht ohne schwere Verluste erst angesichts des Feindes in Gefechtsformation setzen kann", hatte ihre Früchte getragen.

Es ist gelungen, die deutschen Kapital-, Effekten- und Geldmärkte bei Kriegsbeginn vor schweren Erschütterungen zu bewahren, jede Zahlungs- und Kredit-Krisis zu vermeiden, sogar von einem allgemeinen Moratorium abzusehen, welches alle anderen kriegführenden Staaten, sogar einzelne Neutrale, sofort eingeführt hatten, und die Reichsbank-Publicität auch während des Krieges beizubehalten.

Die der Initiative Havensteins und seiner Mitarbeiter zu verdankenden Verordnungen vom 4. August 1914 haben zur Ordnung des Geld- und Kreditwesens während der Dauer des Krieges weiter sehr erheblich beigetragen.

Erst mit dem ungünstigen Ausgang des Krieges und später mit dem furchtbaren Verfall unserer Währung begann die mehr oder minder heftige Kritik, welcher Havenstein in seinen letzten Lebensjahren ausgesetzt war.

Es mag sein, daß einzelne der gegen ihn gerichteten Vorwürfe nicht ganz der Begründung entbehrten, so der, daß er mehrfach nicht rechtzeitig genug einer Zahlungsmittel-Not vorgebeugt habe, wobei freilich nicht ausreichend der Tatsache Rechnung getragen ist, daß die urplötzlichen gewaltigen Senkungen unserer Valuta in Verbindung mit dadurch bedingten gewaltigen Preis-, Lohn- und Gehalts-Erhöhungen, fast jede Vorausberechnung des Zahlungsmittel-Bedürfnisses ausschlossen.

Es mag auch sein, daß man seitens der Reichsbank nicht rechtzeitig genug von weiteren Papiermarkkrediten zu niedrigem Diskontsatz Abstand genommen hat, die dann vielfach zu spekulativen Devisen-, Rohstoff- und Waren-Aufkäufen mit preissteigender Wirkung benutzt und mit weiter entwertetem Geld zurückgezahlt wurden.

Die meisten und gerade die weittragendsten Vorwürfe aber, gegen die sich dann auch Havenstein mit der ganzen Wucht seiner ehrlichen Ueberzeugung und seiner Erfahrung in der Sitzung des Zentralausschusses vom 25. August d. J. gewandt hat, sind entweder ganz oder zum größten Teil unbegründet, namentlich, soweit man auch noch die Schuld an der Inflation dem Reichsbankpräsidenten, seinen Handlungen oder seinen Unterlassungen, aufbürden will.

Zu den wesentlichsten Ursachen unserer Inflation gehört das infolge des Schandvertrages von Versailles und des Raubzugs ins Ruhrgebiet entstandene „hemmungslose Wachsen der schwebenden Schuld" durch dauernde Diskontierung von Reichsschatzanweisungen bei der Reichsbank, sowie die besonders durch jenen Raubzug erfolgte und durch ausländische und gewissenlose inländische Spekulanten beförderte ebenso hemmungslose Entwertung unserer Valuta „in geometrischer Progression". Davon aber, daß der Reichsbankpräsident (insbesondere nach der Autonomie der Reichsbank) die Weiterdiskontierung von Reichsschatzanweisungen etwa allgemein hätte ablehnen sollen, konnte keine Rede sein; denn es war nicht Sache des Reichsbankpräsidenten, die Zahlungseinstellung des Reiches durch eine solche Maßregel herbeizuführen oder öffentlich festzustellen.

Auf die zur Zuständigkeit der Reichsfinanzverwaltung gehörende Ausgabe wertbeständiger Anleihen des Reiches und deren Bedingungen konnte die Reichsbankleitung (welche übrigens vielfach bei diesen und anderen Maßnahmen der Reichsfinanzverwaltung, wie ich einmal auch in einem Ausschuß des Reichstages ausdrücklich feststellte, gar nicht befragt worden ist), irgendeinen entscheidenden Einfluß nicht ausüben; es ist aber unrichtig, daß sie die Anleihepläne des Reiches irgendwie geschädigt oder durchkreuzt, oder, wie der in solchem Zusammenhang besonders widerliche Ausdruck lautet, „sabotiert" habe.

Was schließlich die zum Teil erbitterten Vorwürfe wegen verspäteter Einführung von wertbeständigen Krediten (Goldkrediten) und Goldkonten betrifft, so ist es zweifellos, daß die Reichsbankleitung an die Schaffung solcher Einrichtungen nur sehr zögernd und sehr vorsichtig herangegangen ist. Aber eine solche vorsichtige Politik muß geradezu als Pflicht der Reichsbankleitung betrachtet werden, welche übrigens die Bedenken teilte, die auch von den seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes einberufenen Sachverständigen nach langen Erörterungen „zur Zeit" erhoben wurden, und davon durchdrungen war, „daß ohne durchgreifende Aenderung der Finanzgebarung des Reichs, Herstellung unserer Handels- und Zahlungsbilanz und Wiederkehr wirtschaftlicher Vernunft in unserer inneren, mehr verzehrenden als produzierenden Wirtschaft alle Sondermaßnahmen nur bescheidenen Erfolg haben werden". (Havenstein in der Sitzung des Zentralausschusses vom 25. August d. J.)

Die Leitung einer Zentralnotenbank kann sich im allgemeinen auf neu auftauchende Forderungen des Verkehrs, denen sie sich selbstverständlich nicht verschließen darf, erst dann einlassen, wenn, einigermaßen wenigstens, nachgewiesen ist, daß sie berechtigten Verkehrsbedürfnissen und nicht bloßen Schlagwörtern ihr Dasein verdanken. Solche Schlagwörter aber tauchen naturgemäß in so traurigen Zeiten sehr leicht auf, zumal der Ertrinkende zu seiner Rettung auch nach einem nicht tragfähigen Strohhalm greift und auf einem Gebiet, wo selbst erfahrene Sachkenner oft nicht mit Sicherheit einen Erfolg voraussagen können, oft völlig Unerfahrene und Unkundige sich als Staatsretter aufspielen.

Dem Manne aber, der als „Generalgeldmarschall" im Kriege freudig gefeiert wurde, der in fast 16 Jahren, von denen mehr als die Hälfte schwerste Zeiten umfaßte, am Steuerruder der

[1]) Die in diesem Buche, von dessen Korrektur-Druckbogen der Präsident und der Vicepräsident des Reichsbankdirektoriums Kenntnis nahmen, meinerseits ohne Kenntnis der Absichten der Reichsbankverwaltung gemachten Einzelvorschläge haben zu meiner Genugtuung in allen wesentlichen, in die Zuständigkeit der Reichsbankleitung fallenden Fragen deren Zustimmung gefunden.

Digitized by Google

Reichsbank saß, soll nie vergessen werden, was er dem Vaterlande bei dessen Aufstieg und Abstieg in treuester Pflichterfüllung geleistet hat.

Wenn man die besten Namen nennt, wird man, so hoffe ich zuversichtlich, in aller Zukunft auch den Namen Havenstein nennen, dessen reines Wollen und großes Können, dessen vornehmer Charakter und dessen vaterländisches Wirken ihm einen wohlbegründeten, nie erlöschenden Anspruch auf unsere Dankbarkeit sichern.

Die Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden.

Von Dr. jur. **Max Jacusiel**, Berlin-Zehlendorf.

Die verheerenden Wirkungen der Markentwertung auf das gesamte deutsche Wirtschaftsleben haben auch vor den Betrieben der Banken nicht Halt gemacht. Schon allein der Zwang, mit den ungewohnten großen Zahlen zu arbeiten und die hierdurch beanspruchte Zeit, die nicht enden wollende Flut neuer Gesetze, Verordnungen, Abänderungsverordnungen und Abänderungsverordnungen der Abänderungsverordnungen auf allen Gebieten des Bankgewerbes, dazu die ungeheure Belastung mit Arbeiten im Interesse des Staates, wie statistische Zusammenstellungen, behördliche Meldungen, Steuerangaben, und dies alles mit einem Personal, bei dem die technisch geschulten und eingearbeiteten Kräfte fast nur noch eine Minderheit bilden, alles zusammen hat bewirkt, daß die einst musterhafte Organisation und mustergültige Arbeit des deutschen Bankgewerbes gelitten und die Zahl der täglich im Betriebe vorkommenden Fehler nicht unerheblich zugenommen hat. Die hiergegen einsetzende, zweifellos häufig zu scharfe Kritik überschätzt allerdings ganz offensichtlich die Zunahme dieser Fehler. Selbstverständlich ist auch vor dem Kriege manche Ueberweisung verzögert oder fehl geleitet worden; nur trat durch eine solche Verzögerung bei der stabilen Währung kein oder nur unbedeutender Schaden ein, so daß derartige Fehler, wenn sie überhaupt bemerkt wurden, kaum Anlaß zur Klage boten. Handelte es sich um Leistungen, bei denen besondere Sorgfalt erforderlich war, so wies der Kunde im eignen Interesse auf die Wichtigkeit hin, z. B. bei Hypotheken- oder Mietszahlungen und dergl. Heute, da bei dem dauernden Sturz der Mark fast jeder Fehler bedingt, daß die unrichtige Leistung einen ganz andern Inhalt hat als die gewünschte und daß das Unterlassen einer Leistung von schweren wirtschaftlichen Folgen begleitet ist, entfesselt jeder derartige Vorgang — wenn er nicht zufällig dem Kunden einen Vorteil bringt — eine Fülle von Vorwürfen und Korrespondenzen, und die Zahl der Fehler muß hierdurch notwendig wie durch ein Vergrößerungsglas gesehen werden. Daß die hieran sich knüpfenden Streitigkeiten wieder eine neue und nicht geringe Belastung des Betriebes bedeuten, sei nur nebenher erwähnt.

Die Frage der Fehler bei Ausführung der bankgeschäftlichen Transaktionen gewinnt so durch die Verbindung mit der Geldentwertung ein besonderes Interesse. Jeder deutsche Bankier steht jetzt wohl täglich vor der Frage: Wie weit geht die Haftung für die Fehler meiner Angestellten im Hinblick auf die Geldentwertung, und kann ich mich und bis zu welchem Grade vor dieser Haftung schützen? Die Frage nach der Haftung des Bankiers ist gleichbedeutend mit der Frage nach seiner Sorgfaltspflicht. Die Haftung, die dem Bankier obliegt, trifft ihn im allgemeinen gegenüber seiner Kundschaft und andern Personen, gegen die er Vertragspflichten übernommen hat, z. B. Akkreditierten bei bestätigten Akkreditiven. Nun bestimmt § 276 BGB. der herrschenden Ansicht nach[1]), ganz allgemein, daß jeder, der zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet ist, d. h. jeder durch einen Vertrag Verpflichtete, auch ohne besondere ausdrückliche gesetzliche Vorschrift Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und daß derjenige als fahrlässig handelnd gilt, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Für einen Bankier, dessen Geschäfte auf seiner Seite stets Handelsgeschäfte sind, bestimmt § 347 HGB. ergänzend, daß er für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen hat. Tatsächlich ist diese Bestimmung nur eine Anwendung des § 276 BGB. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn das Gesetz sie ausdrücklich macht oder wenn vertraglich die Haftung erlassen oder beschränkt ist, mit der Einschränkung, daß die Haftung wegen Vorsatzes im voraus nicht erlassen werden kann. Nach § 278 BGB. haftet der Bankier seinem Kunden für ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eignes Verschulden. Als Erfüllungsgehilfen kommt das gesamte Personal in Betracht. Auch diese Haftung kann durch Vertrag ausgeschlossen werden, und zwar hier auch die Haftung für Vorsatz. Die Tätigkeit des Bankiers stellt sich in der Hauptsache, z. B. soweit der gesamte Geldüberweisungsverkehr in Betracht kommt, als Geschäftsbesorgung dar (§ 675 BGB.), im Effektenverkehr ist er Kommissionär bzw. Verkäufer und Verwahrer.

Für alle diese Rechtsgeschäfte sind besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich der Haftung nicht getroffen, so daß die oben dargelegten allgemeinen Haftungsvorschriften zutreffen[2]). Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß der Bankier für die Aufbewahrung der Wertpapiere keine besonderen Gebühren berechnet. In diesem früher nicht seltnen, jetzt wohl als Ausnahme anzusehenden Fall haftet er bei der Aufbewahrung und bei den hiermit in Verbindung stehenden Geschäften, z. B. der Auslieferung nur für die Sorgfalt, die er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 690 BGB.)

Aus dem Gesagten folgt, daß bei der Beurteilung der Frage, ob der Bankier bei Ausführung der ihm erteilten Aufträge einen Fehler begangen hat, der ihn dem Kunden gegenüber haftbar macht, die Entscheidung davon abhängt, ob bei der Behandlung der Angelegenheit die im Verkehr übliche Sorgfalt geübt worden ist, bzw. ob bei Aufwendung dieser Sorgfalt der Fehler auch geschehen wäre. Es ist natürlich in jedem einzelnen Falle eine Tatfrage, ob die Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers verletzt ist. Maßgebend hierfür ist die Anschauung der Beteiligten Verkehrskreise (vgl. RG. 50 S. 177), und zwar wird es hierbei in erster Linie auf die Anschauungen des Bankierstandes selbst ankommen. Die Art, wie die Geschäfte in einem ordnungsmäßig geleiteten Bankhause abgewickelt zu werden pflegen, bildet den Maßstab für das, was man als Sorgfalt des ordentlichen Bankiers erwarten kann. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß es auf diese Weise in der Hand der Interessenten liege, die Sorgfaltspflicht zu bestimmen, denn selbstverständlich fände eine willkürliche Auffassung ihre Schranke darin, daß eine Unsitte und Nachlässigkeit, auch wenn sie allgemein eingerissen wäre, niemals als ordnungsmäßiger Geschäftsgebrauch anzuerkennen wäre (RG. JW. 04, 356) Man kann aber im allgemeinen wohl annehmen, daß die Mehrheit eines Berufsstandes ihr Verhalten pflichtgemäß regelt, und speziell dürfte dies bei dem deutschen Bankierstande unbestritten sein. Auch das Reichsgericht hat anerkannt, daß die Anschauungen eines engeren Verkehrskreises bei Prüfung der Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen sind (vgl. RG. 95, 17). Von besonderem Gewicht werden heute aber die oben erwähnten Zeitumstände sein. Was in den Jahren vor dem Krieg als unbedingte Pflicht des Kaufmannes angesehen wurde und als solche verschiedentlich auch in Entscheidungen festgelegt ist (z. B. sofortiges Lesen der eingegangenen Briefe,

[1]) Vgl. KomBGB. Anm. 6 zu § 276.

[2]) Die Bestimmung des § 385 HGB., daß der Kommissionär, der gegen die Weisung des Kommittenten handelt, zum Schadensersatz verpflichtet ist, stellt auch nur einen Anwendungsfall des § 276 BGB. dar.

Digitized by Google

in JW. 91, 355, unverzügliche Erledigung von Angelegenheiten, RG. 54, 119 u. a. m.), wird man heute nicht unbedingt von dem Bankier fordern können. Die Anschauungen hierüber haben sich, wie über vieles andere, ändern müssen, da die Kräfte zur Bewältigung der gestellten Anforderungen nicht mehr ausreichen. In erheblicherem Umfange als früher wird man ferner verlangen müssen, daß der Kunde bei Erteilung seiner Aufträge dem Bankier die Arbeit erleichtert und sich nicht, wie häufig, auf dessen Sachkenntnis verläßt. Die Vorschrift des § 254 BGB., die die Schadensersatzpflicht aufhebt oder mindert, wenn den Beschädigten ein Mitverschulden trifft, auch nach der Richtung hin, daß er versäumt hat, auf die Gefahr eines besonders hohen Schadens aufmerksam zu machen, wird in dieser Hinsicht besonders zu beachten sein. Bei der Prüfung der fast rein tatsächlichen Frage, ob eine Fahrlässigkeit gegebenenfalls vorliegt (vgl. RG. 25. April 1911 II, 409, 10), werden die Gerichte heute mehr denn je die gutachtliche Mitwirkung der Handelskammern, denen die Anschauungen des Bankierstandes bekannt sind, in Anspruch nehmen müssen.

Wenn unter Berücksichtigung aller dieser Umstände eine Verletzung der Sorgfaltspflicht sich ergibt, so entsteht die weitere Frage, ob und welcher Schaden hierdurch verursacht worden ist. Wie erwähnt, werden als derartige Schäden, für die der Bankier haften soll, von der Kundschaft heute vornehmlich Geldentwertungsschäden geltend gemacht. Die Frage, ob ein im Verzuge befindlicher Schuldner oder ein sonst zum Schadensersatz Verpflichteter für den Schaden aufzukommen hat, den der Geschädigte dadurch erleidet, daß er den gleichen Betrag in Papiermark verspätet, und zwar zu einem Zeitpunkt erhält, in dem dieser Papiermarkbetrag eine geringere Kaufkraft hat, ist in dieser Allgemeinheit vom Reichsgericht bisher nicht entschieden worden. Das Reichsgericht hat eine Schadensersatzpflicht wegen Geldentwertung für verspätete Zahlung zunächst nur dann anerkannt, wenn es sich um einen ausländischen Gläubiger handelt (JW. 20, 638 und 704; 21, 1311), bei einem inländischen Gläubiger, wenn er durch Darlegung der besonderen Umstände des Falls beweist, daß er durch die Markentwertung infolge des Schuldnerverzuges bei bestimmten Geschäften Schaden erlitten hat (JW. 22, 159), sodann aber auch bei außervertraglichen Schadensersatzpflichten ganz allgemein (JW. 23, 174). Schließlich hat das Reichsgericht auch in einem Einzelfalle, in dem es sich um die Erstattung von Aufwendungen handelte, eine Aufwertung geschuldeter Markbeträge zugestanden (JW. 23, 919). Weder ist bisher meines Wissens eine Entscheidung ergangen, die bei Schuldnerverzug allgemein den Geldentwertungsschaden zubilligt, noch eine solche, die dies bei Schadensersatzpflicht aus Rechtsgeschäften überhaupt tut. Oberlandesgerichte und Landgerichte sind bereits weiter gegangen und billigen bei Verzug des Schuldners heute ganz allgemein eine Aufwertung der geschuldeten Markbeträge zu, wobei allerdings der Maßstab der Aufwertung verschieden gewählt wird. Häufig wird der allgemeine Lebenshaltungsindex, häufig der Großhandelsindex, oft auch der Dollarkurs, zuweilen eine Kombination von diesen verschiedenen Maßstäben zugrunde gelegt, jedesmal unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles[3]). Die herrschende Meinung geht jedenfalls dahin — und daß das Reichsgericht sich ihr anschließen wird, ist bei der Tendenz seiner letzten Entscheidung in der Frage der Aufwertung der Hypotheken wohl kaum fraglich —, daß bei einer Minderung der Kaufkraft der Mark bzw. einem Sinken des Markkurses ohne weiteres angenommen wird, daß von dem infolge Verzuges oder aus sonstigem Grunde schadensersatzpflichtigen Schuldner Schadensersatz auch für die Geldentwertung verlangt werden kann, ohne daß für das Vorliegen eines solchen Schadens ein besonderer Beweis von dem Gläubiger angetreten zu werden braucht (prima-facie-Beweis)[4]), daß vielmehr der Schuldner beweisen müsse, daß im Einzelfalle der Gläubiger einen derartigen Schaden nicht erlitten habe. Man wird sich hiermit auch einverstanden erklären können, wenn bei dem gewählten Maßstabe für die Aufwertung nicht rein schematisch verfahren wird, sondern die Verhältnisse im Einzelfall genügend gewürdigt werden. Die Aufwertung wird jedenfalls anders ausfallen müssen, wenn es sich um einen Privatmann handelt, als bei einen Kaufmann, der Geschäfte mit reiner Valutaware betreibt. Andererseits wird in Hinblick auf § 254 BGB. besonders zu berücksichtigen sein, ob sich der Geschädigte den Geldbetrag nicht anderweitig hat beschaffen können, z. B. durch Bankkredit. Dies wird in Industrie- und Handelskreisen überwiegend zutreffen, so daß sich der Schaden in diesen Fällen auf die Spesen eines derartigen Kredites beschränken wird. Der von der herrschenden Meinung und der Judikatur unterhalb des Reichsgerichts zunächst für den im Verzuge befindlichen Geldschuldner eingenommene Standpunkt dürfte in gleicher Weise für alle andern Fälle der Schadensersatzpflicht aus Verträgen berechtigt sein. Die unabweisbare Folge ist, daß der Bankier, der eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht begangen hat, in dem oben erwähnten Umfang auch für den Geldentwertungsschaden haftet, den diese Verletzung zur Folge gehabt hat. Dieser Geldentwertungsschaden kann ein direkter und indirekter sein. Hat der Kunde z. B. den Auftrag gegeben, ihm eine Geldsumme zu übersenden oder zur Verfügung zu stellen, oder ist dem Kunden von dritter Seite ein Geldbetrag überwiesen worden, und ist im ersten Falle der Auftrag schuldhaft verspätet ausgeführt, im zweiten der Eingang des Betrages verspätet mitgeteilt worden, so daß der Kunde den Geldbetrag verspätet erhielt oder erst verspätet imstande war, über denselben zu verfügen — dies kann z. B. auch zutreffen, wenn der Bankier unterlassen hat, ihm den Verkauf von Effekten rechtzeitig mitzuteilen —, so liegt ein direkter Geldentwertungsschaden vor. Führt der Bankier eine Zahlung an einen Dritten im Auftrage des Kunden verspätet aus, so daß ein von dem Kunden getätigter Kaufabschluß hierdurch hinfällig wird, so liegt für den Kunden hierin ein indirekter Geldentwertungsschaden, da die Zurückweisung des Betrages durch den Dritten ja im allgemeinen die Folge der inzwischen eingetretenen Geldentwertung sein wird. Allerdings liegt darin, daß dem Kunden nunmehr der entwertete Geldbetrag, für den er nicht mehr die gleiche Quantität kaufen kann, wieder zur Verfügung gestellt wird, auch ein direkter Geldentwertungsschaden. Der größte Teil derartiger gegen den Bankier erhobener Geldentwertungsansprüche beruht auf verzögerter Ausführung oder Fehlleitungen von Geldzahlungen und verspäteten, bzw. verspätet mitgeteilten Gutschriften und fehlerhaften Ausführungen von Effektenaufträgen. Nicht hierher gehören die Fälle, in denen der Bankier sich im Zahlungsverzuge befindet und wie jeder andere Schuldner für den hierdurch entstehenden Geldentwertungsschaden in Anspruch genommen wird. Es kommen hier hauptsächlich Fälle in Frage, in denen die Berechtigung einer vorgenommenen Belastung in Zweifel gezogen wird. In einem solchen Falle hat z. B. das Oberlandesgericht Breslau eine Bank zum Ersatz des Geldentwertungsschadens, berechnet an Hand der Reichsteuerungsziffern, jedoch auch unter Berücksichtigung des Dollarstandes, verurteilt (vgl. JW. 1923, S. 946). Die Bank hatte den Kunden für ein zu Unrecht honoriertes Akkreditiv belastet und den Betrag trotz Mahnung dem Kunden nicht ausgezahlt. Sie trägt den Geldentwertungsschaden vom Tage der Mahnung als vom Tage des Verzuges ab. Diese Haftung hat mit dem zugrunde liegenden Versehen der Bank nichts zu tun.

Die Frage, wie sich der Bankier von der Haftung für Geldentwertung bei fehlerhafter Ausführung von Aufträgen des Kunden schützen kann, mußte die Bankfirmen und Bankierverbände um so eher beschäftigen, als, wie erwähnt, die Zeitverhältnisse derartige Fehler unvermeid-

[3]) Köln JW. 22, 1592; Berlin JW. 23, 943; Breslau 23, 945/6; Dresden JW. 23, 949.

[4]) Vgl. Rosenfeld, Geiler, Hagen in JW. 23, 102 ff.

Digitized by Google

bar machen. Man ist allgemein dazu übergegangen, zunächst für einige besondere Geschäfte, wie Ausübung und Verwertung von Bezugsrechten, An- und Verkäufe von Effekten, Devisen und Noten die Haftung ganz oder in gewissem Umfange auszuschließen. Schließlich haben sowohl die Mitglieder der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) wie diejenigen anderer ähnlicher Verbände im Reich und eine ganze Reihe einzelner Firmen die Haftung für alle Nachteile ausgeschlossen, die durch verzögerte Ausführung von Aufträgen oder verzögerte Zahlung erwachsen sollten und speziell zum Ausdruck gebracht, daß sie in keinem Fall die Haftung für Geldentwertungsschaden übernehmen. Einen derartigen Haftungsausschluß hat auch das Reichsbankdirektorium für den gesamten Geschäftsverkehr der Reichsbank im September 1923 ausgesprochen. Verschiedentlich ist hieran in der Oeffentlichkeit die Frage geknüpft worden, ob ein derartiger Haftungsausschluß rechtsgültig ist. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Wie bereits erwähnt, gestattet das Gesetz den vertraglichen Ausschluß der Schuldnerhaftung, soweit es sich nicht um den eignen Vorsatz des Schuldners handelt. Durch Vertrag muß der Ausschluß erfolgen, d. h. ist ein Abkommen zwischen den Parteien nötig. Eine derartige Vereinbarung zwischen den Parteien würde jedoch entbehrlich sein, wenn sie Handelsgebrauch und als solcher ohne weiteres Vertragsbestandteil geworden ist. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) steht, wie dem Verfasser auf Befragen mitgeteilt worden ist, auf dem Standpunkt, daß sich auf Grund der außergewöhnlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit und im Zusammenhang mit den gleichlautenden öffentlichen Bekanntmachungen namhafter örtlicher Bankenvereinigung ein Handelsgebrauch gebildet hat, nach welchem eine Haftung der den Zahlungsverkehr vermittelnden Anstalten und Firmen für Geldentwertung bei verschuldeter oder fehlerhafter Auftragsausführung nicht in Frage kommt. Mir erscheint es gleichwohl empfehlenswert, daß die Banken und Bankfirmen die erwähnten Bedingungen zur Vermeidung aller Streitigkeiten über das Bestehen und die Verbindlichkeit dieses Handelsgebrauchs oder über die Maßgeblichkeit in den Zeitungen erfolgter Bekanntmachungen ihren Kunden besonders mitteilen. Diese Mitteilung kann in der üblichen Form geschehen, daß dem Brief an den Kunden ein gedrucktes Rundschreiben beigefügt wird. Derartige Zuschriften zu lesen, gehört zu den Sorgfaltspflichten, die der Kunde zu beachten hat. Tut er dies nicht, so muß er sich so behandeln lassen, als ob er Kenntnis von dem Rundschreiben gehabt hätte. Es handelt sich in diesem Falle nicht etwa um ein einseitiges Diktat der betreffenden Bank, sondern um eine vertragsmäßige Abmachung beider Teile. Denn der Kunde, der in Kenntnis der Tatsache, daß die Bank Aufträge nur unter der Bedingung annimmt, daß sie von der Haftung befreit ist, der Bank einen Auftrag erteilt, erklärt sich hierdurch mit dieser Bedingung einverstanden. Das Gegenteil müßte er ausdrücklich mitteilen, was natürlich zur Folge haben würde, daß die Bank den Auftrag nicht annimmt. Wird die Haftungsbeschränkung in die allgemeinen Kontokorrentbedingungen der Bank aufgenommen, so ist natürlich die Zusendung dieser Kontokorrentbedingungen vor Aufnahme des Geschäftsverkehrs ausreichend, ebenso auch bei bestehendem Geschäftsverkehr die Mitteilung der abgeänderten Kontokorrentbedingungen bei Gelegenheit der Zusendung der Halbjahrsabschlüsse. In letzterem Falle ist es jedoch empfehlenswert, auf die Abänderungen der alten Kontokorrentbedingungen besonders hinzuweisen, z. B. durch Hervorhebung der betreffenden Stelle im Druck.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob ein genereller Ausschluß der Haftung für Fehler speziell auch für Geldentwertungsschaden etwa gegen die guten Sitten verstößt. Ich glaube, diese Frage in vollem Umfange verneinen zu können. Das Reichsgericht hat sich mit der Frage der Zulässigkeit des Haftungsausschlußes mehrfach beschäftigt. Einmal handelt es sich hierbei um die bekannten Bestimmungen im Scheckverkehr, daß der Kontoinhaber alle aus der mißbräuchlichen Verwendung der Scheckformulare entstehenden Folgen und Nachteile zu tragen habe. In mehreren Entscheidungen (JW. 1919, S. 821, Bank-Arch. XXI, S. 356) hat das Reichsgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß mit dieser Bestimmung die Haftung der Bank für eigne Fahrlässigkeit und Verschulden ihrer Angestellten nicht ausgeschlossen werden soll. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Auslegung des Vertragsinhalts. Das Reichsgericht hat grundsätzlich durchaus anerkannt, daß nach §§ 276, 278 BGB. der Haftungsausschluß zulässig sei. Diese Judikatur würde also nur dazu mahnen, einen derartigen Haftungsausschluß in unzweideutiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Dies ist in den oben mitgeteilten Formulierungen zweifellos geschehen. Weiter geht eine Entscheidung des Reichsgerichts (JW. 1914, S. 204), die von der Möglichkeit spricht, daß der Ausschluß der Haftung für jede noch so grobe Fahrlässigkeit gegen die guten Sitten verstoßen könnte. Die zitierte Entscheidung beruht nicht auf diesem Argument. Auch sagt das Reichsgericht nicht, daß der Ausschluß der Haftung für grobe Fahrlässigkeit an und für sich gegen die guten Sitten verstoße. Eine solche Behauptung wäre angesichts der gesetzlichen Zulässigkeit sogar des Ausschlußes der Haftung für vorsätzliche Schädigung seitens der Angestellten auch unzweifelhaft unhaltbar. Das Reichsgericht nimmt vielmehr nur an, daß die Geltendmachung einer derartigen Klausel im Einzelfall gegen die guten Sitten verstoßen könne. Nicht die Vereinbarung als solche ist nichtig, sondern die Herleitung von Rechten aus derselben kann gegen die guten Sitten verstoßen, wenn dies die Umstände des besonderen Falles ergeben. Gegen diese Rechtsansicht wird sich nichts einwenden lassen, nur müssen bei der Prüfung, ob solche besonderen Umstände vorliegen, die zur Schlußfolgerung des sittenwidrigen Verhaltens durch Geltendmachung der Haftungsausschließung berechtigen, die heutigen Zeitverhältnisse besonders berücksichtigt werden. Geht man davon aus, daß es auch dem bestgeleiteten und organisierten Bankhause nicht möglich ist, alle Fehler zu vermeiden, daß selbst ein Institut wie die Reichsbank, das mit Bezug auf den Giroverkehr ein fast monopolartiges Geschäft betreibt, sich gezwungen gesehen hat, die Haftung für sich abzulehnen, und bedenkt man ferner, daß die Vergütung, die die Bank für die Erledigung der laufenden Geschäftsaufträge von der Kundschaft erhält, selbst nach den letzten Verschärfungen der Bedingungen, kaum zur Bestreitung der mit diesem Teil ihres Geschäfts verbundenen Unkosten hinreichen, so daß jedenfalls eine Risikoprämie für derartige Verluste in die Provision und Zinsverdienste nicht einkalkuliert ist und nicht einkalkuliert werden kann, so wird man im Einzelfalle selbst dann keinen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen dürfen, wenn der betreffende Angestellte grob fahrlässig gehandelt hat. Eine Berufung auf den Haftungsausschluß wird man der Bank nur dann als sittenwidrig versagen können, wenn ihre ganzen Einrichtungen und Kontrollen derart sind, daß das Vorkommen derartiger Fehler weitgehend begünstigt wird. Es kann auch in diesem Zusammenhange nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein öffentliches Verkehrsunternehmen mit Monopolcharakter, wie die Post, generell ihre Haftung für Schäden aus nicht rechtzeitiger Ausführung von Aufträgen, also auch Geldentwertungsschäden ausgeschlossen hat, und zwar besonders auch für den Postscheckverkehr (§ 9 des Postscheckgesetzes RGBl. 1921, S. 247).

Der zweite Fall, in dem das Reichsgericht sich mit der Haftungsbeschränkung befaßt hat, betrifft das Speditionsgewerbe. In mehreren Entscheidungen (JW. 1922, 32, 575 und 1533) hat das Reichsgericht dem Spediteur bei grobem Verschulden die Berufung auf die Haftungsbeschränkung versagt. Diese Entscheidungen basieren darauf, daß das Reichsgericht einen Kontrahierungszwang für vorliegend hält, weil alle an dem betreffenden Orte ansässigen Spedi-

Digitized by Google

teure dem Verbande angehören, um dessen Bedingungen es sich handelt. In einem solchen Falle will das Reichsgericht den Ausschluß der Haftung dann nicht anerkennen, wenn es sich um eignes grobes Verschulden des Spediteurs oder mindestens eines leitenden Angestellten handelt, und wenn die Vereinbarung mit dem betreffenden Kunden nicht ausdrücklich getroffen ist. Hierfür sei es nicht ausreichend, wenn die Geschäftsbedingungen vor Abschluß des Vertrages zur Kenntnis des Kunden gelangt seien. Ich kann die Richtigkeit dieser Judikatur nicht anerkennen. Wenn das Gesetz ausdrücklich jedem Staatsbürger erlaubt, die Haftung für grobes Verschulden auszuschließen, so kann unmöglich darin ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden, daß alle Staatsbürger, bzw. alle, die einen bestimmten Beruf betreiben, von dieser gesetzlichen Befugnis Gebrauch machen. Das hieße sonst, daß das Gesetz gegen die guten Sitten verstößt. Auch ist schlechterdings nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Haftung für das grobe Verschulden eines Korrespondenten ausgeschlossen werden kann, nicht aber für das etwa des Korrespondenzchefs. Endlich kann es m. E. keinen rechtlichen Unterschied begründen, ob der Haftungsausschluß speziell mit dem betreffenden Kunden vereinbart ist, oder ob der Kunde in Kenntnis der die Haftung ausschließenden allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vertrag geschlossen hat. Da das Reichsgericht aber seinen ablehnenden Standpunkt nur für den Fall einnimmt, daß mit dem betreffenden Kunden der Haftungsausschluß nicht speziell vereinbart ist, so kommt diese Judikatur für alle Fälle nicht in Betracht, in denen die Bank das Zirkular dem betreffenden Kunden vor Abschluß des Geschäfts zugesandt hat. Denn in diesem Falle ist, wie dargetan, die Vereinbarung erfolgt. Da aber anzunehmen ist, daß der Ausschluß der Haftung fast allgemein von allen größeren Bankinstituten vereinbart werden wird, muß damit gerechnet werden, daß das Reichsgericht auch hier zur Annahme des Kontrahierungszwanges gelangen könnte. Damit würde diese Judikatur für den Fall, daß lediglich eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, die dem Kunden zur Kenntnis gelangt ist, Platz greifen können und man müßte damit rechnen, daß der Ausschluß der Haftung in diesem Falle versagt wird, wenn es sich um das grobe Verschulden eines Chefs oder leitenden Angestellten handelt. Es empfiehlt sich daher auch aus diesem Grunde, die betreffenden Bedingungen jedem Kunden zuzustellen, und die Kontokorrentbedingungen evtl. durch Stempelaufdruck entsprechend zu ergänzen.

Die Wiederkehr normaler Zustände, die wir alle erhoffen, wird gewiß auch dem Bankgewerbe die Möglichkeit geben, wie in früheren Zeiten für die sorgfältige Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte einzustehen. Bis dahin aber kann dem Bankierstande weder juristisch noch moralisch die Berechtigung bestritten werden, das zu tun, was zum Schutze seiner Interessen unbedingt notwendig ist.

Amerikanische Bankprobleme.

Von Dr. **R. Arzet**, Berlin.

I.

Im Dezember d. J. ist es ein Dezennium her, daß durch die Federal Reserve Akte die rechtlichen Grundlagen des Federal Reserve Systems geschaffen worden sind. Es erscheint eigenartig und für die Anlegung kritischer Maßstäbe reizvoll, daß gerade in diesem Jubiläumsjahr das Gefüge des Federal Reserve Systems starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, die zwar keineswegs den Bestand des Systems unmittelbar bedrohten, jedoch innere Widersprüche und Entwicklungshemmungen enthüllten, mit denen sich die amerikanische Oeffentlichkeit in zunehmendem Maße beschäftigt. Die Frage: Was ist mit der Reform von 1913 erreicht worden, was hat das System dem Lande geleistet? wird hierdurch nicht tangiert. Man weiß, daß die Finanzierung der amerikanischen Kriegsproduktion und der Kriegsführung ohne die straffe Zusammenfassung der Bankkräfte, wie sie das Federal Reserve System verkörperte, nicht denkbar gewesen wäre. Auch der zielbewußt durchgeführte Abbau der Inflation in den Jahren 1920 und 1921 kann fast ausschließlich der in diesem Zusammenhang vielgeschmähten Diskontpolitik des Federal Reserve Board zugeschrieben werden. Damit sind aus der Leistungsreihe nur zwei Punkte herausgegriffen, die ohne weiteres den Verdacht beseitigen, daß es sich bei den gegenwärtigen Angriffen auf das Federal Reserve System um eine systematische Wühlarbeit gegen die allgemeinen Ziele dieses Systems handele. Wenn in den letzten Jahren überhaupt eine ernst zu nehmende Kritik geübt worden ist, hat sie sich weniger gegen die Politik des Federal Reserve Board, als gegen die legalen Unterlagen gewisser Neuerungen und den Mechanismus des ganzen Systems und schließlich gegen organisatorische Mängel gerichtet. Solange der Gang der Volkswirtschaft und damit auch die Entwicklung ihrer Organe durch große Gesichtspunkte (Krieg und Kriegsabbau) in eine einheitliche Richtung geleitet wurden, hatten diese Mängel nur die Bedeutung von Schönheitsfehlern, sie mußten sich aber als gefährliche Hindernisse in Perioden erweisen, in denen das in großem Maße zu autarkischen Formen zurückgekehrte Wirtschaftsleben den Banken neue Aufgaben stellte, deren Lösung weniger von einer zentralen Bankpolitik, als von der Initiative und der Umstellungsfähigkeit besonders der kleinen und kleinsten Banken abhing. In solchem Zeichen stand zweifelsohne die amerikanische Wirtschaft während der letzten zwölf Monate. Es hat sich gezeigt, daß gerade in den räumlich und auch geschäftlich von den Hauptzentren des Systems am weitesten entfernt liegenden Bezirken die dem System als Mitgliedsbanken angegliederten National- und States-Banken die größte Regsamkeit an den Tag legten. In ihrem Bestreben, die Grundlagen des Geschäfts zu erweitern, gerieten sie vielfach miteinander in Kollision und durchkreuzten nicht nur die Politik des Federal Reserve Board, sondern beschworen oft auch die Gefahr wirtschaftlicher Funktionsstörungen herauf.

Zum Verständnis der Vorgänge, die sich auf diesem Gebiet gegenwärtig abspielen, ist ein kurzer Hinweis auf die Bedeutung, welche die erwähnten Banken innerhalb des Systems einnehmen, unumgänglich. Zunächst sei bemerkt, daß die mit Notenprivileg ausgestatteten Nationalbanken unter der unmittelbaren Aufsicht des vom Staat ernannten „Comptroller of the Currency" stehen, während die State-Banken der Jurisdiktion der einzelnen Staaten unterliegen. Aus dieser Eigenartigkeit ergaben sich immer gewisse Reibungspunkte. Die Gesetzgebung hinsichtlich der State-Banken war entschieden fortschrittlicher und den jeweiligen Bedürfnissen der Institute besser angepaßt als die für die National-Banken gültigen Bestimmungen. Die State-Banken erhielten ziemlich frühzeitig und allgemein das Recht, in ihrem Bezirk Filialen aufzumachen, wodurch für die im gleichen Bezirk arbeitenden National-Banken, denen der Comptroller dieses Recht nicht zugestand, vielfach eine schwere Konkurrenz erwuchs. Da die Regierung rechtlich gegen diese Sachlage nicht einzuschreiten vermochte, halfen sich die National-Banken in anderer Weise. Wo die Entwicklung zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung drängte, ergab sich in zunehmendem Maße der Tatbestand, daß die National-Banken sich die Aktienmehrheit von State-Banken sicherten und schließlich auf Grund eines Ergänzungsgesetzes zum National-Bank-Gesetz die State-Banken selbst in eine National-Bank umwandelten, sich formell mit dieser fusionierten und auf diesem Wege auch in den Besitz der Filialen gelangten. Trotzdem es also den National-Banken gesetzlich nicht möglich war, sich Filialen anzugliedern, entstanden durch diese organisatorische Neubildung National-Bank-Filialen. Diesem Umstand hat der vorletzte „Comptroller of the Currency" und gegenwärtige Präsident des Federal Reserve Board, Crissinger, dadurch Rechnung getragen, daß er vor ungefähr Jahresfrist die Gründung von Filialen grundsätzlich genehmigte, wobei allerdings der Begriff „Filiale" nicht im Sinne eines selb-

Digitized by Google

ständig arbeitenden Betriebes, sondern nur in der Bedeutung eines „Ergänzungsbüros" aufgefaßt sein sollte. Es war ein Fehler, daß die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches dieser Büros nicht von vornherein klar und unzweideutig erfolgte, denn Crissingers Amtsnachfolger, der dem Filialbanksystem ablehnend gegenübersteht, vermochte leicht den Nachweis zu führen, daß die juristischen Voraussetzungen für die Eröffnung von Filialen fehlten. 'Er glaubte also alle Anträge auf Errichtung von Zweigstellen ablehnen zu müssen. Es ist bisher mit Takt und umleugbarem Geschick vermieden worden, aus den skizzierten Reibungsmomenten auch einen offenen Kampf zwischen dem Provinzbankier und den Anhängern des unbedingten Zentralisationsprinzips zu konstruieren, und auch die berufenen Vertreter des Federal Reserve Systems haben sich anläßlich des letzten Bankiertages entschlossen, die Zweckmäßigkeit eines Filialbanknetzes aus Erwägungen der eigenen Sicherheit und Leistungsfähigkeit zu verneinen, ohne auf die Existenzfrage der Country Banks einzugehen. Die Unsicherheit der allgemeinen Auffassung mußte jedoch über kurz oder lang zu einer grundsätzlichen Klärung führen. Sie ist in den letzten Tagen sowohl von der juristischen, als auch von der praktischen Seite her erreicht worden. Der juristische Entscheid ist im Anschluß an den Fall der First National Bank of St. Louis, die wegen des vom Staate Missouri gegen sie erlassenen Verbots der Filialgründung innerhalb der Stadt St. Louis beim Höchsten Gerichtshof Klage erhoben hatte, erfolgt, doch kann an dieser Stelle über die Haltung des Höchsten Gerichtshofes noch nichts gesagt werden, da das am 12. November zustande gekommene Urteil bis jetzt nicht bekanntgeworden ist. Die juristische Beleuchtung der Filialbankfrage tritt aber auch völlig zurück hinter der zu gleicher Zeit erfolgten offiziellen Stellungnahme des Federal Reserve Board. Dieses hat sich die oben erwähnte Auffassung der Mehrheit des Bankiertages unter gewissen Kautelen zu eigen gemacht und eine Resolution angenommen, wonach nach dem 1. Februar 1924 State-Banken mit neuen außerhalb des Hauptsitzes gegründeten Filialen nicht mehr als Mitgliedsbanken im Sinne des Federal Reserve Akte aufgenommen werden sollen. Nach diesem Zeitpunkt sollen logischerweise bereits dem Federal Reserve System angegliederte State-Banken auch nicht mehr in der Lage sein, weitere Filialen zu errichten. Es handelt sich also um ein Kompromiß insofern, als die bisherige Filialbildung anerkannt wird, während bezüglich der weiteren Entwicklung ein klarer Trennungsstrich gezogen wird. Die Resolution des Federal Reserve Board wird die Entwicklung des Systems auf der Linie der State-Banken mit dem 1. Februar 1924 wohl in der Hauptsache zum Abschluß bringen, denn es ist nicht anzunehmen, daß die State-Banken bei der Alternative, vor die sie gestellt wurden, sich in Zukunft in nennenswertem Umfang auf die Seite des Federal Reserve Systems schlagen werden[1]). Nach der Entscheidung des Federal Reserve Board besteht kein Zweifel mehr, daß die Kontroverse über das Filialbankwesen, die auf den oberflächlichen Beschauer vielfach den Eindruck eines formalen Gezänkes machte, im Grunde genommen ein für das amerikanische Bankwesen außerordentlich wichtiges Gebiet gestreift hat. Zum ersten Male werden hier die Expansions- und Machtgrenzen des Federal Reserve Systems angedeutet. Die Frage, ob State- oder National-Banken Filialen errichten dürfen, ist im Hinblick auf die im großen ganzen doch gleichmäßige Eingliederung der beiden Bankkategorien im gesamten System praktisch unerheblich. Als viel wesentlicher ist die Gefahr zu betrachten, die aus der Möglichkeit eines gesteigerten Filialbetriebes innerhalb des Federal Reserve Systems dem System selbst droht, dann aber auch den letzten unabhängigen Vertretern der Bankwelt, deren Interessen in den „Independent Country Banks" kulminieren. Wie in anderen Ländern verzweigtester Wirtschaft und stärkster Konzentration der Privatbankierstand immer wichtige Funktionen erfüllen wird, so spielen auch in Amerika die Privatbanken eine bedeutsame Rolle. Sie besitzen in hohem Maße das Fingerspitzengefühl, das den Bankfilialen, die doch vielfach Fremdkörper sind, abgeht. Eine rücksichtslose Durchsetzung des Branch Banking Systems würde also in beschleunigtem Tempo volkswirtschaftlich überaus wichtige Teile des Banksystems zerstören, ohne daß andererseits das Zentralisationsprinzip eine wesentliche Förderung erfahren würde. Es ist ein eigentümlicher Zufall, daß gerade in dem Zeitpunkte, in dem das Federal Reserve Board hinsichtlich der State-Bank-Filialen eine scharfe Grenze gezogen hat, für die Filial-Entwicklung im Auslande ein Präzedenzfall geschaffen worden ist. Erst vor kurzem haben als erste die Reserve-Banken von Atlanta und Boston die Erlaubnis erhalten, „Agenturen" auf der Insel Kuba zu errichten. Es wäre verfehlt, diese Entwicklung als Vorläufer einer allgemeinen Expansion des Federal Reserve Systems außerhalb des Landes zu betrachten. Das Board hat niemals einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Stärke des Systems in der Zusammenfassung der inländischen Wirtschaftskräfte liegt. Die Voraussetzung für die Errichtung von Agenturen in Westindien war zweifellos der Umstand, daß der Dollar als internationales Zahlungsmittel in diesen Gebieten in den letzten Jahren eine große Bedeutung erlangt hat. Der Vorstoß des Federal Reserve Systems nach Latein-Amerika kann als ein Teil des pan-amerikanischen Programms betrachtet werden, dessen Verwirklichung sich in dem Maße vollzieht, in dem das zerrüttete Europa in den latein-amerikanischen Ländern an Geltung verliert. (Schluß folgt.)

[1]) Die wachsende Abneigung der State Banks, sich dem Federal Reserve System anzuschließen, ist im Oktober und November Gegenstand einer Enquête seitens des Joint Congressional Committee gewesen, wobei u. a. auch die geringeren Verdienstmöglichkeiten der Mitgliedsbanken innerhalb des Systems als Grund für das Fernbleiben vieler State-Banken und Trust-Companies festgestellt wurden.

Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska,** Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Etwa ein halbes Jahr ist verstrichen, seitdem die amerikanischen gesetzgebenden Körperschaften die Winslow Bill angenommen haben. Die großen Hoffnungen, die auf das Gesetz deutscherseits gesetzt wurden, haben sich leider bisher nur in bescheidenem Umfange erfüllt, da die Zahl der erfolgten Freigaben eine recht geringe ist. Diese Tatsache ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Einmal hat ein allerdings nicht sehr erheblicher Teil der in Betracht kommenden deutschen Berechtigten ein Freigabeverfahren bisher mit Rücksicht auf die deutsche Steuer- und Devisengesetzgebung nicht eingeleitet. Es besteht bei den deutschen Eigentümern von beschlagnahmtem Vermögen vielfach die Sorge, nach der Freigabe vom Reich zu unmäßigen Steuern herangezogen oder aber verpflichtet zu werden, die freigestellten Dollars an den Devisenkommissar abliefern zu müssen. Die erstgenannte Befürchtung erscheint im allgemeinen kaum zutreffend, während man die Möglichkeit einer zwangsweisen Erfassung der erhaltenen Devisen seitens des Reiches immerhin nicht ganz von der Hand weisen kann. Die Folge der erwähnten Besorgnisse ist ein mehrfach zu beobachtendes Zurückhalten der Freigabeanträge, insbesondere bei vermögenden Personen, welche der Auffassung sind, es sei besser, in Amerika beschlagnahmtes Eigentum zu haben, welches dem Zugriff des Reiches in irgendeiner Form nicht zugängig sei und das ja später nach den Bestimmungen der Winslow Bill doch freigegeben würde, als freien Besitz, der bei der jetzigen Situation des Reiches in der Hand eines deutschen Staatsangehörigen den verschiedensten Gefahren ausgesetzt sei.

Die zweite Ursache für die bisher nur in ganz beschränktem Umfange erfolgten Freigaben ist die geringe Zahl der Beamten des A. P. C. So dringend wünschens-

Digitized by Google

wert eine Vermehrung des die Anträge bearbeitenden Personals in Amerika ist, so wenig Aussichten sind für eine Verstärkung des Beamtenstabes bei dem A. P. C. gegeben. Die amerikanische Regierung hat sich den ihr gegenüber gemachten Anregungen durchaus ablehnend verhalten.

Der dritte und wohl wichtigste Grund für die geringen, bisher auf Grund der Winslow Bill erzielten Erfolge sind außer technischen Schwierigkeiten, welche die Banken bei der Auseinandersetzung mit ihrer Kundschaft vielfach haben, Unkenntnis der von dem A. P. C. für die Freigabe verlangten Formerfordernisse, sowie der unglaubliche Formalismus, mit welchem die deutschen Anträge behandelt werden. Es sei hier von vornherein betont, daß die Beamten des A. P. C. an diesem Formalismus kein Verschulden trifft, daß sie selbst vielmehr den denkbar besten Willen haben, dem deutschen Eigentümer zur Rückgabe seines Besitzes zu verhelfen. Den ernsten Wunsch, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu erleichtern hat der A. P. C. dadurch bewiesen, daß er seine leitenden Beamten, die Herren Williams und Wilson, nach Berlin entsandte, welche in äußerst dankenswerter Weise den unmittelbaren Kontakt mit den deutschen Antragstellern, insbesondere auch mit den Banken, sehr zum Vorteil der deutschen Berechtigten hergestellt haben. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß nach der amerikanischen Gesetzgebung dem Entgegenkommen des A. P. C. sehr enge Grenzen gesetzt sind. Der amerikanische Treuhänder untersteht dem „Attorney General" und ist gezwungen, bei der Behandlung von Rechts- und Beweisfragen die äußerst formalistischen amerikanischen Rechtsgrundsätze anzuwenden.

Bei dieser Sachlage muß sich jeder deutsche Kleineigentümer darauf gefaßt machen, daß sein Antrag, wenn er nicht auf das peinlichste vorbereitet ist, abgewiesen oder mindestens beanstandet wird. Jeder Optimismus auf eine großzügige Behandlung der deutschen Anträge ist völlig verfehlt, und es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, unvollständig vorbereitete Anträge nach Amerika hinüberzusenden. Nachstehend sollen daher einige Fingerzeige für die technische Behandlung gegeben werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die von den amerikanischen Beamten gemachten Auskünfte vielfach nicht ohne Widersprüche sind, so daß von einer ganz einheitlichen Praxis im Freigabeverfahren noch nicht gesprochen werden kann.

Jedem deutschen Antragsteller und insbesondere den Banken, welche Anträge ihrer Kundschaft zu bearbeiten haben, ist dringend die Bevollmächtigung eines amerikanischen Vertrauensmannes zu empfehlen. Der A. P. C. hat geradezu den Wunsch ausgesprochen, daß dies geschieht, und es ist nicht zu verkennen, daß Beanstandungen von Anträgen sich sehr viel leichter und schneller durch unmittelbaren Schriftwechsel zwischen dem A. P. C. und dem amerikanischen Bevollmächtigten erledigen lassen, als wenn die Beanstandungsverfügungen des A. P. C. erst nach Europa herübergehen müssen. Zu Bevollmächtigten brauchen keineswegs unbedingt amerikanische Anwälte bestellt zu werden; es kommen vielmehr hierzu insbesondere sowohl die bereits in Amerika tätigen Vertreter deutscher Banken in Betracht, als auch irgendwelche andere geschäftsgewandte Personen. Sofern geeignete Personen dem Antragsteller oder der in Frage stehenden deutschen Bank nicht bekannt sind, wird es das gegebene sein, dasjenige amerikanische Institut zu bevollmächtigen, bei welchem die beschlagnahmten Effekten seinerzeit gelegen haben. Es empfiehlt sich jedoch im allgemeinen, nur größere amerikanische Institute zu bevollmächtigen, da die kleineren Bankgeschäfte der Bearbeitung der Anträge ziemlich hilflos gegenüberstehen. Die Vollmacht schließt sich ihrem Wortlaut nach eng an das auch sonst in Amerika gebräuchliche Formular an; sie muß ebenso wie grundsätzlich alle an den Custodian einzureichenden Schriftstücke durch den amerikanischen Konsul legalisiert werden, welcher bekanntlich Beglaubigungen zum Zwecke des Freigabeverfahrens kostenlos vornimmt. Die Grundlage des Antrages bildet die „Notice of Claim", bei welcher nicht nur der genaue vom A. P. C. vorgeschriebene Wortlaut, sondern auch nur das vom Treuhänder gelieferte Originalformular verwendet werden darf, ein Formalismus, der uns unverständlich ist, der sich aber auch sonst im amerikanischen Prozeßverfahren findet. Es empfiehlt sich für die deutsche Bank, der Kundschaft den Wortlaut der Notice of Claim ins Deutsche übersetzt, soweit erforderlich, zuzusenden, damit der Kunde in der Lage ist, seiner Bank für die Ausstellung der Notice die erforderlichen Unterlagen zu geben. Dem Antrage ist ferner beizufügen ein „certificate of identity". Diese drei Urkunden, die selbstverständlich alle in englischer Sprache abgefaßt sind, bilden das Gerippe des eigentlichen Antrages, dem nun im einzelnen die erforderlichen Beweisurkunden beizufügen sind. Letztere kann man in zwei Gruppen einteilen: in die von den Banken und die von den Kunden unmittelbar beizubringenden.

In allen Fällen, in denen es sich nicht ausnahmsweise um ein direktes Depot des Antragstellers handelt, muß die Bank, unter der die freizustellenden Effekten lagen, den bekannten „assent to allowance" ausfertigen, der natürlich — wie üblich — zu legalisieren ist. Vielfach wird der „assent to allowance" mit dem außerdem noch einzureichenden Statement und Affidavit kombiniert. Nach den von mir gemachten Erfahrungen erscheint es jedoch besser, die beiden Urkunden getrennt einzureichen. Wenn Kunde der deutschen depothaltenden Bank wiederum eine andere deutsche Bank ist, in deren Depot buchmäßig die Stücke des Antragstellers liegen, hat auch die Zwischenbank ihrerseits ein Affidavit mit Statement zu fertigen, worin „by oath" von ihr erklärt wird, daß der beigebrachte Buchauszug eine wahrheitsgetreue Abschrift der Originalbücher ist. Die Unterbank hat ferner zu versichern, daß der Antragsteller bis zum Tage der Ausstellung des Affidavits über die in Betracht kommenden Werte durch Vermittlung der Unterbank nicht verfügt habe.

Außerdem, und das ist vielfach nicht bekannt, verlangt der Custodian, daß auch die Unterbank „disclaims any interest" und „assents to allowance". Ist unter der Unterbank wiederum eine Bank beteiligt, so hat auch diese eine entsprechende Erklärung abzugeben. Hat der Kunde der Unterbank seine Bankverbindung gewechselt und hat demnach ein Uebertrag von den Büchern der einen Bank auf die der anderen stattgefunden, so haben die beiden Banken die oben dargelegten Erklärungen abzugeben, wobei die erste Bank zu bescheinigen hat, daß die freizustellenden Werte für Rechnung des Kunden X. beispielsweise vom 1. 10. 1917 bis 28. 4. 1919 in ihren Büchern geführt worden seien, die zweite Bank, daß die betreffenden Effekten von diesem Zeitpunkte bis zur Ausstellung des Affidavits im Depot des Kunden (natürlich nicht effektiv) lägen. Bei mehrfachen Uebertragungen kann sich unter Umständen die Notwendigkeit der Ausstellung einer ansehnlichen Menge von Statements und Affidavits ergeben, die sämtlich legalisiert sein müssen. Von den geschilderten Uebertragungen, die ich als formelle bezeichnen möchte, sind streng zu unterscheiden materielle Eigentumsübertragungen, welche etwa der Antragsteller in der Zeit nach dem 1. 10. 1917 vorgenommen hat. Die Winslow Bill erklärt alle Veräußerungen von beschlagnahmten Werten für ungültig. In Verfolg dieser Vorschrift läßt der Custodian keine Anträge von Personen zu, welche nicht Vorkriegseigentum nachweisen können. Die Nichtigkeit der erfolgten Uebertragungen ist deshalb in die Winslow Bill aufgenommen worden, weil es andernfalls dem deutschen Eigentümer freistände, seinen Besitz auf einen Amerikaner oder Neutralen zu übertragen und damit die Möglichkeit für die Freigabe seines gesamten, auch 10 000 Dollar übersteigenden Vermögens zu schaffen. Offen bleibt bisher die Frage, ob nicht der nach deutschem Rechte legitimierte Eigentümer seine Stücke auf den Vorkriegsbesitzer nach Einigung mit

Digitized by Google

demselben zurückübertragen kann, um auf diese Weise die Möglichkeit für eine Antragstellung des Veräußerers herbeizuführen. Bisher scheint ein derartiges Verfahren noch nicht angewandt worden zu sein, und ich glaube auch, daß der Custodian einen derartigen Claim deswegen zurückweisen würde, weil ja der Veräußerer nicht ununterbrochenes Eigentum nachweisen kann. Immerhin ist es dringend wünschenswert, daß die amerikanischen Behörden für den erwähnten Fall Erleichterungen schaffen.

Die von den Banken beizubringenden, oben beschriebenen Urkunden genügen dem Custodian zum Nachweise des Eigentums allein im allgemeinen nicht, vielmehr muß der Kunde sämtliche über die freizustellenden Werte in seinem Besitz befindlichen Urkunden einreichen. In Betracht kommen hier in erster Linie naturgemäß die Schlußnoten über den Kauf, sodann die Originaldepotauszüge der Bank sowie die erfolgten Dividendengutschriften. Da diese Dokumente stets in deutscher Sprache abgefaßt sind, müssen dieselben von einem amtlich bestellten Dolmetscher der englischen Sprache übersetzt werden, und zwar auch dann, wenn nur wenige deutsche Worte, wie beispielsweise stets in den Depotauszügen, vorkommen. Eine Schwierigkeit kann sich unter Umständen dadurch ergeben, daß das amerikanische Konsulat — wenigstens in Berlin — lediglich die Unterschrift des Dolmetschers legalisiert, nicht aber die Dolmetscherqualität bestätigt. Ich habe versucht, mir dadurch zu helfen, daß ich die Bestallung des Dolmetschers von einem anderen Dolmetscher ins Englische übersetzen und dessen Unterschrift legalisieren ließ. Damit dürfte dem Custodian ein ausreichender Nachweis dafür erbracht sein, daß die Uebersetzung auch von einem amtlich bestellten Dolmetscher vorgenommen worden ist. Es empfiehlt sich, den einzelnen Freigabeantrag mit einem Begleitschreiben zu versehen, in welchem eine „entire history" des betreffenden Effekts gegeben wird. Die Bank hat in dieser Darstellung zu sagen, daß am . . . laut beiliegender Schlußnote das Effekt für Herrn X. gekauft worden sei, daß nach den beiliegenden Depotauszügen es sich zu den dort angeführten Zeitpunkten im Depot desselben befunden habe, er zu bestimmten Terminen laut beifolgenden Gutschriftsanzeigen für Dividendenbeträge erkannt worden sei, und am Schluß zu versichern, daß kein „Transfer" hinsichtlich der Effekten vorgenommen worden sei.

In vielen Fällen wird es deutschen Antragstellern nicht möglich sein, die Nummern der beschlagnahmten Effekten beizubringen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen vor dem Kriege Effekten zwecks Umtauschs in neue Stücke (Reorganisation) nach Amerika hinübergesandt waren. Ursprünglich hat der Custodian Angabe der Nummern unter allen Umständen verlangt und angekündigt, daß er Claims ohne Nummernangabe zurückweisen würde. Neuerdings scheint es jedoch so, als wenn die amerikanischen Behörden auch Effekten ohne Nummernangabe freistellen würden, wenn die sonst beigebrachten Beweise ausreichend sind. Bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden, daß es den Banken, auch wenn sie nachträglich die Nummern ihrer beschlagnahmten Effekten erfahren, vielfach nicht möglich sein wird, dieselben etwa in der Weise unter ihre Kundschaft aufzuteilen, daß sie den einzelnen Kunden bestimmte Nummern zuweisen. Es sind nämlich, insbesondere bei den erwähnten Reorganisationen, bereits in großer Zahl assents zugunsten von Neutralen und Angehörigen des Feindbundes ausgestellt worden, auf welche der Custodian Stücke freigestellt hat, ohne daß die Banken die betreffenden Nummern erfahren haben. Es schwimmen auch noch eine ganze Reihe derartiger Freistellungserklärungen, so daß kaum eine Bank vorher wissen kann, welche Stücke ihr noch zur Verfügung stehen, wenn die Freigaben auf Grund der Winslow Bill erfolgen. Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß der Custodian seinerzeit Effekten zugunsten von Ausländern und Neutralen auch ohne Nummernangabe freigegeben hat. Es darf erwartet werden, daß die deutschen Besitzer von ihm nicht schlechter gestellt werden als früher die Nichtdeutschen.

Freigabeverfahren bezüglich Barguthaben, welche der Kunde unter einer deutschen Bank in Amerika hatte, können nach Ansicht des A. P. C. nicht gestellt werden. da rechtlich nicht der Kunde, sondern die depothaltende Bank Eigentümerin der Barguthaben ist. Trotz mehrfacher Vorstellungen der deutschen Botschaft hat sich der A. P. C. nicht dazu verstehen können, seinen in dieser Frage strikte ablehnenden Standpunkt aufzugeben. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß auch nach deutschem Recht die Lage hinsichtlich der Barguthaben eine andere als bei Effekten ist. Immerhin wird man sagen müssen, daß der wesentliche politische Gesichtspunkt bei Erlaß der Winslow Bill der war, einen Akt der Wohltätigkeit gegenüber dem deutschen Kleineigentümer vorzunehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb derjenige Deutsche, welcher kurz vor Kriegsausbruch seine amerikanischen Effekten verkauft hat — woraus für ihr ein Barguthaben unter einer deutschen Bank resultierte —, anders gestellt sein soll als derjenige, welcher die effektiven Stücke behielt. Aus der Tatsache, daß bei Anträgen, welche auf Freigabe von indirekten Barguthaben hinzielen, seitens des A. P. C. Rückfragen gestellt wurden, ist zu schließen, daß vielleicht doch der der deutschen Botschaft gegenüber zum Ausdruck gebrachte, durchaus ablehnende Standpunkt aufgegeben werden wird.

Vielfach sind in Amerika gegen deutsche Banken „Suits in Equity" angestrengt worden, welche eine Beschlagnahme des Vermögens des betreffenden Instituts zur Folge hatten. Eine Freigabe wird hier dann möglich sein, wenn der Kunde einen ausreichenden Nachweis für das Eigentum an seinen Effekten führt und alsdann der amerikanische Kläger nach Darlegung des Sachverhalts durch die amerikanische Behörde das betreffende Kundendepot freigibt (Disclaimer).

Schließlich sei noch kurz auf die Behandlung derjenigen Fälle eingegangen, bei denen der Vorkriegseigentümer nach dem 6. Oktober 1917 gestorben ist. In diesem Falle können bekanntlich die sämtlichen Erben nur zusammen 10 000 Dollar zurückfordern. Nach amerikanischem Recht muß prinzipiell ein formelles Nachlaßverfahren eingeleitet werden, welches den Schutz der Gläubiger des Nachlasses zum Zwecke hat. Der Custodian ist ersucht worden, gegenüber deutschen Effektenbesitzern die amerikanischen Formvorschriften zu mildern, er hat sich jedoch als hierzu außerstande erklärt. Lediglich bei Erbschaften im Betrage bis zu 2500 Dollar sind von ihm Erleichterungen vorgesehen worden.

Die Freigabe derjenigen Zinsen, welche seit März 1923 fällig geworden sind und welche in vollem Umfange, d. h. auch, soweit die Depots 10 000 Dollar überschreiten, an die deutschen Berechtigten zur Auszahlung kommen sollen, kann, wie der Custodian mitgeteilt hat, vorläufig noch nicht erfolgen, da die Beamten des A. P. C. durch die Bearbeitung der eigentlichen Freigabeanträge völlig überlastet sind.

Nach Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes erfahre ich aus Amerika, daß der Custodian bei Uebertragung von Effekten während des Krieges einen Antrag durch den Vorkriegsbesitzer zulassen will, wenn eine Rückübertragung durch den Erwerber stattgefunden hat. — Auf Nummernangabe von freizustellenden Effekten will der Custodian nicht unbedingt bestehen, wenn die sonst beigebrachten Beweise ausreichend erscheinen.

Digitized by Google

Danksagung.

Anläßlich meines 70. Geburtstages ist mir eine so überwältigende Fülle von freundlichen und freundschaftlichen Kundgebungen zugegangen, daß ich leider außerstande bin, jedem einzelnen zu danken, wie ich es so gern möchte. Ich bitte deshalb, auf diesem Wege Allen sagen zu dürfen, daß diese warmherzigen Beweise der Freundschaft und namentlich auch des Vertrauens mir den leider in schwerster Zeit begangenen 70. Geburtstag zu einem unvergeßlichen Gedenktag gestaltet haben.

Dr. Riesser,
Vorsitzender
des
Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.),
Vicepräsident des Reichstags.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu Art. 36 WO., § 364 BGB.

Die Hingabe von Prolongationswechseln bringt regelmäßig das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen. Wenn aber die alten Wechsel zurückgegeben werden, sollen diese alten Wechsel im Zweifel nicht in Kraft bleiben. Durch diese Umschaffung werden aber nur die an der Umschaffung Beteiligten frei, nicht die Akzeptanten der alten Wechsel — es sei denn, daß sie auch zu den Beteiligten gehören.

Urteil des Reichsgerichts, V. Ziv.-Sen., vom 14. April 1923. V 779/22.

Die Klägerin als Inhaberin und Indossatarin von dreizehn von D. C. auf die Beklagte gezogenen, von dieser akzeptierten und bei der Klägerin domizilierten Wechseln über zusammen 112 000 M., die an den Fälligkeitstagen nicht eingelöst worden sind, klagt im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen. Die Beklagte, die die Abweisung der Klage beantragte, wandte Nichtigkeit der Akzepte ein, da sie zur Zeit der Akzeptierung geisteskrank gewesen sei. Die Wechsel seien auch von der Ausstellerin bei Fälligkeit bezahlt und dieser zurückgegeben worden. Die Klägerin habe sich die Wechsel später von der Ausstellerin gegen Empfangsschein vom 11. November 1919 zu treuen Händen zu statistischen Zwecken zurückgeben lassen. Den Anspruch auf Rückgabe habe Frau C. der Beklagten abgetreten.

Die Klägerin hat bestritten, daß die Beklagte zur maßgebenden Zeit geisteskrank gewesen sei und daß die Ausstellerin die Wechsel bezahlt habe. Sie habe ihr vielmehr Prolongationswechsel gegeben, die sie eingeklagt habe. Da die Beklagte in jenem Rechtsstreite mit einiger Aussicht auf Erfolg die Einrede der Geisteskrankheit erhoben habe, habe sie sich von der Ausstellerin die alten Wechsel zurückgeben lassen, um ihre Rechte aus diesen gegen die Beklagte geltend zu machen.

Das Landgericht wies die Klage ab und das Kammergericht wies die Berufung der Klägerin zurück, die mit der Revision die Verurteilung nach dem Klageantrag begehrt, während die Beklagte beantragt hat, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Hingabe von Wechseln, wie auch die von Prolongationswechseln in der Regel nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt erfolgt, also das ursprüngliche Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringt. Es findet aber im vorliegenden Falle eine Abweichung von der Regel darin, daß die Klägerin beim Empfange der Prolongationswechsel die ursprünglichen Wechsel nicht behalten, sondern vorbehaltlos der Ausstellerin zurückgegeben hat. In diesem Verhalten sieht es einen Verzicht auf den Anspruch aus den ursprünglichen Wechseln, da ja nach Artikel 36 WO. der Anspruch an den Besitz der Wechsel geknüpft sei. Die Ausstellerin hätte die Wechsel nach deren Rückempfang vernichten können. Wenn sie es nicht getan und sie späterhin der Klägerin wieder ausgehändigt habe, so habe damit der einmal erloschene Anspruch der Klägerin aus den ursprünglichen Wechseln nicht von neuem erstehen können. Das ursprüngliche Schuldverhältnis sei infolge Novation erloschen, und die Klägerin könne gegenüber der Beklagten nicht etwa deshalb wieder auf die Klagewechsel zurückgreifen, weil sie befürchten müsse, bei der Geltendmachung der Prolongationswechsel aus irgendwelchen Gründen zu unterliegen.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß in der Hingabe der Prolongationswechsel eine Novation überhaupt nicht liege. Die Auffassung, daß in der Hingabe von Prolongationswechseln in der Regel keine Novation zu finden sei, die gemäß § 364 Abs. 1 BGB. das alte Schuldverhältnis zum Erlöschen bringe, entspricht der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts (ROHG. Bd. 4 S. 371; Bd. 10 S. 48; Urt. d. I. Z.-S. v. 10. April 1909 in LZ. 09 S. 679 und bei Warneyer, Erg.-Bd. 1909 S. 397). Aber bereits in letzterem Urteil ist für die Entscheidung der Frage, ob, der Regel entgegen, in der Hingabe und Annahme eines Prolongationswechsels eine das alte Schuldverhältnis zum Erlöschen bringende Umschaffung gefunden werden kann, maßgebender Wert darauf gelegt worden, ob mit der Ausstellung der neuen Wechsel die Rückgabe der alten verbunden war. Ebenso erklärt ein Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 16. November 1909 (ROLG. Bd. 20 S. 132), Prolongationswechsel würden im Handelsverkehr meist an Zahlungs Statt gegeben, da für die Erhaltung einer doppelten Wechselverbindlichkeit kein Bedürfnis bestehe, daß dann aber auch regelmäßig die alten Wechsel zurückgegeben würden, so daß, wenn dies nicht geschehe, im Zweifel anzunehmen sei, daß der Gläubiger die neuen Wechsel nur zahlungshalber habe annehmen und den alten habe in Kraft halten wollen. Hiernach kann es nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht die Tatsache der vorbehaltlosen Rückgabe der ursprünglichen Wechsel bei Empfang der Prolongationswechsel für seine Ueberzeugung verwertet, daß die Klägerin im vorliegenden Falle die Prolongationswechsel an Zahlungs Statt genommen hat. Dagegen muß es beanstandet werden, daß es ohne weitere Begründung ein Erlöschen des alten Schuldverhältnisses aus den eingeklagten Wechseln infolge dieser Umschaffung nicht nur zugunsten der Ausstellerin, der die Klägerin die Wechsel zurückgegeben hat, sondern auch zugunsten der Beklagten, der Akzeptantin, angenommen hat. Die ein Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeiführende Umschaffung kann keine stärkere Wirkung haben als die Zahlung. Wie aber die Zahlung durch den Aussteller oder einen sonstigen Regreßpflichtigen den Akzeptanten nicht befreit (Staub, WO., Art. 82 Anm. 56; RGZ. Bd. 9 S. 64; Bd. 11 S. 21; Bd. 61 S. 7), so muß dies auch von der Umschaffung gelten, die sich zwischen dem Wechselinhaber und dem Aussteller durch Hingabe von Prolongationswechseln gegen Ausantwortung der alten Wechsel an den Aussteller vollzieht. Denn die Umschaffung ist kein einseitiger Rechtsakt, sondern geht im Wege der Vereinbarung vor sich (§ 305 BGB.); sie wirkt daher an sich nur zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten. Beteiligt daran könnte die Beklagte nur sein, wenn sie in irgendeiner erheblichen Weise an der Umschaffung mitgewirkt hätte, wenn sie z. B. die Akzepte nicht, wie die Klägerin behauptet, bündelweise, also gewissermaßen auf Vorrat, der Ausstellerin gegeben, sondern sie auf Verlangen der Klägerin, die dafür die Ausantwortung der Klagewechsel an die Ausstellerin auch ihr gegenüber versprochen hätte, zwecks Prolongierung gewährt hätte. Es wäre auch denkbar, daß sie sich auf das Erlöschen durch Umschaffung berufen könne, weil etwa die Umschaffungsvereinbarung als ein Vertrag zugunsten Dritter aufzufassen wäre, wofür die nicht mit Entschiedenheit bestrittene Behauptung der Beklagten, daß sie der C. ihre Akzepte nicht auf Schuld, sondern aus Gefälligkeit gegeben habe, für den Fall von Erheblichkeit sein könnte, daß die Klägerin dies gewußt habe.

Da das Berufungsgericht die erlöschende Wirkung der Umschaffung zugunsten der Beklagten ohne jegliche besondere Begründung angenommen hat, so war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen zwecks Prüfung, ob etwa besondere Umstände ein derartiges, der Beklagten günstiges Ergebnis rechtfertigen. Sollte dies der Fall sein, wobei allerdings auch zu erwägen sein würde, ob die von der Beklagten selbst behauptete geistige Erkrankung zur Zeit der Ausstellung der Prolongationsakzepte ihr nicht zum Nachteil gereichen muß, so würde die Schlußfolgerung des Berufungsurteils nicht zu beanstanden sein, daß die Klägerin bei dem Erloschensein des ursprünglichen Schuldverhältnisses auf die Klagewechsel selbst dann nicht wieder zurückgreifen dürfe,

Digitized by Google

wenn die Wechsel wieder in ihren Besitz gelangt seien. Aber auch wenn eine Umschaffung zugunsten der Beklagten nicht festzustellen wäre, würde die Klage nicht ohne weiteres zuzusprechen sein. Allerdings trifft die Beklagte, da die Klägerin, die im Besitze der Wechsel ist, die sie als (letzte) Indossatarin ausweisen, im Sinne des Artikels 36 WO. als ausreichend zur Klage befugt anzusehen ist, die volle Beweislast dafür, daß sie trotz ihres Akzeptes der Klägerin aus den Wechseln nicht verhaftet ist (Bank-Archiv V. 191; JW. 1908 S. 151 Nr. 24; Z. f. Rechtspfl. in Bayern XVII S. 177). Sie hat nach dieser Richtung ausreichende Behauptungen aufgestellt. Da der Beklagten unbestritten mittels Urkunde vom 30. Januar 1922 von der Ausstellerin C. die Ansprüche auf Herausgabe der laut Quittung vom 11. November 1919 der Klägerin zu treuen Händen zurückgegebenen Wechsel abgetreten sind, so darf sie die Rechte der C. gegen die Klägerin auf Herausgabe der Wechsel und die der C. dafür zur Seite stehenden Gründe für sich geltend machen. Es wird also für den Fall, daß die Klage nicht schon aus dem oben erörterten Grunde abzuweisen ist, vom Berufungsgericht auf das einzugehen sein, was die Beklagte nach dieser Richtung behauptet hat, nämlich daß die Klagewechsel von der C. der Klägerin auf deren Bitte zu statistischen Zwecken auf kurze Zeit im November 1919 ausgeantwortet worden und dieser die Einräumung von sonstigen Rechten an den Wechseln ausschließende Zweck durch den Zusatz in der Quittung „zu treuen Händen" zum Ausdrucke gebracht worden sei, wogegen die Klägerin geltend gemacht hat, daß dieser Zusatz erst später unbefugt in die Quittung hineingeschrieben worden sei, die zudem für sie unverbindlich sei, da F., einer der Unterzeichner, nicht ihr gesetzlicher Vertreter gewesen sei.

Gelingt der Beklagten dieser Beweis nicht, so wird das Berufungsgericht zu erwägen haben, ob nach Lage der Sache die Tatsache zugunsten der Klägerin — falls nicht etwa in letzter Linie der Beklagten der Nachweis ihrer Geisteskrankheit zur Zeit der Hingabe der Akzepte durch sie an die Ausstellerin gelingt — genügt, daß sie im Besitze der sie gemäß Artikel 36 WO. legitimierten Wechsel ist, oder ob etwa zu ihren Gunsten in dieser Rückgabe der Wechsel an sie ein neuer Begebungsvertrag (Art. 16 Abs. 1 WO.) zu finden wäre. Im Falle der Wirkung der Umschaffung zugunsten der Beklagten könnte von einer Begebung durch die Rückgabe im November 1919 keine Rede sein, da dann die Verpflichtung der Beklagten aus ihren Akzepten erloschen war und daher eine neue Akzeptierung hätten erfolgen müssen.

Wenn die Revision dafür eintritt, daß, wenn die Akzepte der Prolongationswechsel wegen Geisteskrankheit der Akzeptantin nichtig waren, die ursprünglichen Wechsel hätten kondiziert werden können und daß in deren Rückgabe die Anerkennung der Berechtigung zu dieser Zurückforderung und die Erfüllung dieses Anspruchs liege, so ist dagegen zu bemerken, daß eine derartige Anerkennung oder auch nur als solche auszulegende Tatumstände in den vorangegangenen Rechtszügen nicht behauptet worden sind.

Hiernach war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu TNr. 4 a RStempG.

Haben bei Gründung einer Aktiengesellschaft die Gründungsinteressenten das Grundkapital nebst Aufgeld vorher unmittelbar für die Gesellschaft eingezahlt und demnächst die formelle Gründung der Gesellschaft für sie durch vorgeschobene Personen als Gründer bewirken lassen, so stellt die Ueberweisung der Aktien durch die Gründer an die Gründungsinteressenten kein zweites anschaffungsstempelpflichtiges Geschäft dar.

Entsch. des RFH. vom 14. 7. 1923 — II A 130/23 —; abgedr. Samml. d. Entsch. des RFH. XII. Bd. Heft 5/6 S. 273 ff.

Nach der Rechtsbeschwerde ist darüber zu entscheiden, ob bei Gründung einer Aktiengesellschaft durch vorgeschobene Personen der Anschaffungsstempel der TNr. 4 a RStempG. nicht nur von der Uebernahme der Aktien durch die Gründer, sondern auch von der Ueberlassung der Aktien seitens der Gründer an diejenigen Personen zu erheben ist, die sich zur Gründung der Aktiengesellschaft vorher zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, das Aktienkapital gezeichnet und bei der die Gründung leitenden Bank nebst einem Aufschlag für die Kosten der Gründung eingezahlt, hiernächst aber die Gründung der Gesellschaft selbst fünf vorgeschobenen Personen übertragen haben.

Die Sache liegt rechtlich nicht wesentlich anders als in dem bekannten, im Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1914 (RGZ. 84, 17) entschiedenen Falle. Dort hatte der Fürst zu H. in der Absicht, seinen bergbaulichen Besitz in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, die Aktiengesellschaft durch fünf vorgeschobene Gründer, die, wie vorliegend, die sämtlichen Aktien zu 110 pCt. übernahmen, gründen, und unmittelbar danach sich einerseits die Aktien von den Gründern gegen Erstattung des Gründungsaufwandes übertragen lassen, anderseits einen „Kaufvertrag" mit der Aktiengesellschaft abgeschlossen, durch den er dieser seinen bergbaulichen Besitz gegen eine dem Aktienbetrage gleichkommende Summe und Einräumung einer immerwährenden Jahresrente abgetreten hat. Das Reichsgericht hat in diesem Falle angenommen, daß zunächst im Sinne der TNr. 1 A a RStempG. als erster Erwerber nicht die vorgeschobenen Gründer, sondern der Fürst zu H. anzusehen sei. Darüber, ob ein oder zwei Anschaffungsgeschäfte im Sinne der TNr. 4 a anzunehmen seien, hat es sich zwar nicht ausgesprochen, wohl aber entschieden, daß für den Anschaffungsstempel jedenfalls gleichfalls als Wert des Geschäfts der Wert des vom Fürsten eingebrachten gesamten bergbaulichen Besitzes in Betracht zu kommen habe.

Die Vorinstanz, die mit dem Finanzamt in der Ueberlassung der Aktien an die Gründungsinteressenten ein zweites anschaffungsstempelpflichtiges Geschäft erblickt, irrt darin, daß sie meint, den den Rechtsvorgängen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tatbestand für die Beurteilung aus TNr. 4 a ausschalten zu können, weil nach § 164 BGB. der Wille, nur in fremdem Namen zu handeln, erkennbar hervortreten müsse und dies bei Abschluß des Errichtungsvertrags in keiner Weise geschehen sei. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß bei Verträgen, die der Schriftform nicht bedürfen — und hier handelt es sich nur um die Ueberlassung der Aktien seitens der Gründer an die Gründungsinteressenten, die den formellen Gründungsakt an sich nicht berührt —, der erkennbare Wille sich nicht gerade aus einer Urkunde ergeben muß, und daß vorliegendenfalls unter den Beteiligten über das Stellvertretungsverhältnis der Gründer zu den Gründungsinteressenten bei keinem irgendein Zweifel vorwaltete oder auch nur vorwalten konnte. Sodann aber übersieht das Finanzgericht, daß ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der TNr. 4 a, worüber im Schrifttum und in der Rechtsprechung Uebereinstimmung besteht, ein entgeltliches Geschäft ist und die Entscheidung darüber, ob eine Leistung gegen Gegenleistung vorliegt, nur aus der Beurteilung des wirtschaftlichen Gesamtverhältnisses heraus getroffen werden kann. Vorliegend kann von zwei entgeltlichen Geschäften, der Uebernahme der Aktien durch die vorgeschobenen Gründer unter Einzahlung des Aktienkapitals und dann der Ueberlassung der Aktien von den Gründern an die Gründungsinteressenten gegen Erstattung von Leistungen, die diese an die Gesellschaft bewirkt hätten, nicht die Rede sein. In Wahrheit liegt vielmehr rechtlich wie wirtschaftlich ein einheitliches Geschäft vor, das den formellen Gründungsakt mit umfaßt, aber über diesen hinausgeht, und bei dem der für die Kapitalinvestition und die Gründungskosten bestimmte Betrag nur einmal, und zwar von den Gründungsinteressenten für die neu zu gründende Aktiengesellschaft eingezahlt worden ist. Es besteht nach dem Aktienrechte keine Vorschrift, daß das von den Gründern einzuzahlende Aktienkapital aus ihrem Vermögen eingezahlt werden müsse und daß nicht ein Dritter aus seinem Vermögen das Aktienkapital einzahlen könne. War aber das Aktienkapital nebst Aufschlag von den Gründungsinteressenten unmittelbar für die Gesellschaft, nicht für die Gründer eingezahlt, so stand auch dem Anspruch der Gründungsinteressenten gegen die Gründer auf Ueberlassung der von diesen übernommenen Aktien keine Verpflichtung gegenüber, den Gründern einen Gründungsaufwand zu ersetzen, den die Gründer gar nicht getragen haben. Es fehlt also jede innere Beziehung von Leistung und Gegenleistung. Aus dem einheitlichen Gesamtrechtsverhältnisse tritt für die Stempelpflicht aus TNr. 4 a einzig die Uebernahme der Aktien durch die Gründer (TNr. 4 a Zusatz 3) hervor, und der Wert dieses Geschäfts wird durch das bestimmt, was auf Grund des Gesamtrechtsverhältnisses an die neu gegründete Aktiengesellschaft abzuführen war. Von einem zweiten entgeltlichen Anschaffungsgeschäfte kann keine Rede sein. Zwar würden bei dem allein vorliegenden einheitlichen Rechtsgeschäfte, bei dem als Gründer im Sinne des Stempelgesetzes die Gründungsinteressenten anzusehen sind, die Beschwerdeführer als diejenigen, die als Treuhänder die Angelegenheit tatsächlich miterledigt haben, als Geschäftsführer herangezogen werden können (AO. § 86 und Becker, AO., 2. Auflage, S. 116 Anm. 2 zu § 86). Indessen ist dieses Geschäft, die Uebernahme der Aktien durch die Gründer, nicht Gegenstand des Rechtsstreits, vielmehr, wie nach dem Urteil der Vorinstanz

Digitized by Google

angenommen werden muß, Gegenstand einer besonderen Steuerfestsetzung gewesen, die im vorliegenden Rechtsstreit nicht angefochten ist.

Die Vorentscheidung und der Einspruchsbescheid des Finanzamts Bremen-Mitte vom 9. November 1922 sind hiernach aufzuheben, und die in den beiden den Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens bildenden Fällen zur Steuerentrichtung herangezogenen Beschwerdeführer sind von der gegen sie geltend gemachten Stempelforderung freizustellen.

2. **Zu § 8, Abs. 6, Umsatzsteuer.**

Portounkosten bilden nicht einen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

Entsch. des RFH. v. 4. VII. 1922.— V. A. 62/22 —; abgedr. Jur. Woch. 1923 S. 249.

Der Beschwerdeführer (der Inhaber eines Bankgeschäfts) ist wegen 892,70 M. Einnahmen für die Aufbewahrung von Wertpapieren im Jahre 1920 mit 89 M. zur erhöhten UmsSt. nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 UmsStG. 1919 herangezogen worden. Er hatte zunächst 647,50 M. Porto für die Einreichung von Wertpapieren zum Reichsnotopfer, für das Abtrennen und die Versendung von Zinsscheinen und sonstigen Verwaltungsspesen, darunter die Kosten der Einbruchsversicherung, nach erfolglosem Einspruch aber nur noch 347,50 M. in Abzug gebracht, während er nunmehr 300 M. für Arbeitsleistungen als steuerpflichtig anerkannte. In der Rechtsbeschwerde bestreitet er nur noch, daß die Portounkosten für die Einreichung der Stücke zum Reichsnotopfer, die Einziehung getrennter Zinsscheine und die Besorgung neuer Bogen in Höhe von 300 M. zu den steuerpflichtigen Verwaltungsgebühren gehören, während er die Versicherungsgebühr in Höhe von 47,50 M. als steuerpflichtig anerkennen will.

Nach § 29 Abs. 1 UmsStG. wird die erhöhte Steuerpflicht für die Aufbewahrung von Wertpapieren usw. im Falle des § 25 Abs. 1 Nr. 2 nicht dadurch berührt, daß der Unternehmer sich neben der Aufbewahrung auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Damit ist ausgesprochen, daß Abzüge für diese Nebenleistung, auch soweit sie nicht aus dem Verwahrungsvertrage folgt, unzulässig sind. Zum steuerpflichtigen Entgelte für die Verwahrungs- und diese Verwaltungstätigkeit i. S. von § 8 UmsStG. gehört daher alles, was vom Leistenden aufgewendet werden muß, um die Leistung zu bewirken, vom Leistungsberechtigten, um die Leistung zu erhalten. Dies gilt für die besonderen Aufwendungen, die durch die einzelne Leistung auch nur veranlaßt werden, wie für die allgemeinen Unkosten des Betriebs des Unternehmers. Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden. Hiervon ist im § 8 Abs. 6 des Gesetzes eine Ausnahme gemacht für die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht. Soweit ihm vom Leistungsempfänger diese Auslagen ersetzt werden, sollen die Beträge nicht als Teile des Entgelts angesehen werden. Dazu gehören auch Portoauslagen, wenn sie vom Verwahrer i. S. des § 25 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der von ihm verwahrten Wertpapiere bei Wahrnehmung der mit der Verwaltung zusammengehörigen Verwaltungstätigkeit aufgewendet werden, wie z. B. bei Einreichung der Stücke auf das Reichsnotopfer bei der Annahmestelle, bei Einziehung von Zinsscheinen und bei Besorgung neuer Bogen. Dies setzt aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes voraus, daß sie auch als solche vom Leistungsverpflichteten dem Leistungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Es muß für diesen ersichtlich sein, welche Portoauslagen für die ihm berechnete steuerpflichtige Leistung wirklich entstanden sind. Das ist nach der Erklärung des Beschwerdeführers der Fall bei den von ihm als direkte Portoauslagen bezeichneten Beträgen in Höhe von 47,50 M. für die Einreichung von Kriegsanleihestücken auf das Reichsnotopfer, mit denen er seine Kunden direkt belastet hat und die daher vom steuerpflichtigen Entgelt auszuscheiden sind. Dagegen ist die gleiche Vorbedingung nicht erfüllt bei 300 M. weiteren Portospesen, die er nach seiner eigenen Angabe nur nach Schätzung eingesetzt, also jedenfalls anders auf seine Kunden verteilt hat. Sie bilden einen reinen Generalunkostenzuschlag, der nach obigen Grundsätzen nicht anders zu behandeln ist wie die sonstigen Geschäftsunkosten und nicht vom steuerpflichtigen Entgelt abgesetzt werden kann.

Bücherbesprechungen.

Ball, Dr. Kurt, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, und Dresel, Alfred, Rechtsanwalt am Kammergericht: „Reichssteuergesetze und Verordnungen". Mannheim, Berlin, Leipzig 1923. J. Bensheimer, 2 Bde. XXXVI u. 1672 Seiten, Goldmark 20,—.

Wer sich darüber im Zweifel befindet, wie sehr Deutschland das Land der systematischen Denker und Organisatoren ist, der studiere die deutsche Steuergesetzgebung, und er wird erkennen, wie dieses Gebiet staatlicher Aufgaben in nichtzuübertreffender Weise bei uns — überentwickelt worden ist.

Nicht nur, daß wir unter der unübersehbaren Fülle der Gesetze zahlreiche haben, die diese Bezeichnung nicht verdienen, da sie nur Rahmenvorschriften darstellen, während sie die eigentliche Aufgabe der Gesetzgebung auf nachgeordnete Stellen detachieren, ist es üblich geworden, je nach Bedarf immer neue Abänderungsgesetze und „Ausführungsbestimmungen" zu erlassen, mittels derer der Kurs der ursprünglichen „Rechtslage" fortwährend den Strömungen der Wirtschaft angepaßt zu werden pflegt. Aus überspannter Bequemlichkeit nimmt manche Bestimmung auf Begriffe früherer, oft wesensverschiedener Vorschriften Bezug, so daß der Sinn nur aus einer ganzen Bibliothek von Steuerliteratur im Einzelfalle ermittelt werden kann.

Um so dankenswerter ist das Unternehmen der Verfasser, ein Nachschlagewerk zu schaffen, das den den neuesten Stand der Reichssteuer-Gesetzgebung in handlichster Form verkörpert, alle Gesetze und Verordnungen, soweit und wie sie gelten, in letzter Fassung lückenlos zusammenstellend. Die Persönlichkeiten der Verfasser verbürgen ihre Gründlichkeit bei der Durchführung ihrer schweren Aufgabe, die ihnen voll gelungen ist, und so dürfte mit dem zweibändigen Werke ein allen Steuerbüros unentbehrliches Requisit geschaffen worden sein.

Dr. Sido, Berlin.

Schluß des redaktionellen Teiles.

Die Buchungsmaschine im Bankbetriebe.

Von einem Bankfachmann.

Die vollkommene Veränderung der ökonomischen Verhältnisse, die sprunghafte Entwertung der deutschen Valuta und die ebenso sprunghafte Steigerung des regulären Zahlungsverkehrs zwingen die Banken um so mehr zu einer gründlichen Revision ihrer bisherigen Technik, als die Schwierigkeiten, fachmännisch geschultes Personal zu erhalten, kaum noch überwindlich erscheinen Unter dem Druck der Zeit sind ungelernte und schlecht ausgebildete Hilfskräfte eingestellt worden. So gut sich diese auch an einzelnen Stellen bewährt haben, tritt doch immer deutlicher der Mangel hervor, daß bei der Organisation der Bankbetriebe auf die Beschäftigung solcher ungelernten Kräfte nicht genügend Rücksicht genommen worden ist. Arbeiten, die von Maschinen weit besser und schneller erledigt werden, sind durch Verknüpfungen mit Kontrollen und selbständiger Denkarbeit für banktechnisch nicht durchgebildete Kräfte unausführbar geworden Auch wenn man die ungeheure Steigerung der Umsätze berücksichtigt, haben die Zahl der vorkommenden Fehler und die dadurch verursachten Verluste sich außerordentlich erhöht. Vielfach herrscht in den Bankbetrieben eine lähmende Unsicherheit.

Die Kontokorrentkarten stimmen nicht mehr, von den Bilanzen gar nicht zu reden; in den Tresoren herrscht eine Ueberfüllung, die an sich schon Mangel an Uebersicht und damit die Quelle neuer Fehler und Irrtümer bedeutet; die Bestände stimmen nicht mehr mit den Depotbüchern überein; die Kundschaft ist unzufrieden. Kurz, der alte Ruf des Bankgewerbes, der bestorganisierte und am fehlerlosesten arbeitende Teil des nationalen Handelsbetriebes zu sein, hat bedenklich gelitten.

Diese Uebelstände sind um so größer, je umfangreicher das Institut ist. Aus dieser Erkenntnis heraus bemüht man sich, in den Banken die Organisation grundlegend zu ändern. Man hat auch erkannt, daß die Benutzung von Maschinen aller Art ein vorzügliches Mittel ist, um zu dem ersehnten Ziel zu gelangen.

Wenn man mit offenen Augen durch einen modernen Bankbetrieb geht, muß man erkennen, daß an vielen Punkten mit Maschinen gearbeitet werden könnte, wo heute die Feder herrscht.

Schwerer zu beantworten ist die Frage, welche von den Maschinentypen am besten das aufzubringende Geldopfer lohnt.

Zur Information wollen wir darauf hinweisen, daß vor Ankauf einer Maschine genau untersucht werden muß, welche speziellen Funktionen sie zu erfüllen hat, das heißt, ob sie etwa ihre Aufgabe mit rein ziffermäßigen Buchungen erfüllen kann, oder ob die Buchungen Ziffern und Text enthalten.

Nicht unwesentlich ist ferner, daß spezielle Maschinen außer der selbsttätigen Addition, Subtraktion, Queraddition und dem selbsttätigen Saldieren ohne Schwierigkeiten zahlreiche, tadellos lesbare Durchschläge schreiben können, so daß also alle Bedingungen für die umfassende Vereinigung zahlreicher bisher getrennt ausgeführter Arbeiten zu einem Arbeitsgang gegeben sind. Ich denke hierbei besonders an den mit flacher versenkbarer Schreibplatte sowie Längs- und Queraddition bzw. Subtraktion ausgestatteten Maschinentyp.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 20. Dezember 1923. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

Amerikanische Bankprobleme. (Schluß.) Von Dr. R. Arzet, Berlin.

Die Durchführung einer größeren Zahl von Entlassungen in kaufmännischen Betrieben. Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

Unter dem Vorsitz des Vize-Präsidenten des Reichstags, Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, fand am 15. Dezember 1923 die ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende mit ehrenden Worten des in diesem Jahre verstorbenen hochverdienten langjährigen Vorstandsmitglieds, Kommerzienrat Albert Stäckel, Berlin, und teilte mit, daß in der vorausgegangenen Ausschußsitzung an Stelle des Dahingegangenen Herr Bruno Edler von der Planitz, i. Fa. F. W. Krause & Co., Bankgeschäft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin, neu in den Vorstand gewählt worden ist. Die Anwesenden nahmen sodann von dem vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht zustimmend Kenntnis, insbesondere von den Ausführungen, welche in dem Bericht selbst sowie in der ihm als Anlage beigefügten Erklärung des Verbands auf eine kurze Anfrage der Reichstagsabgeordneten Bruhn und Genossen zur Abwehr ungerechtfertigter Angriffe auf die Geschäftsbedingungen der Banken gemacht worden sind. Die Versammlung beschloß sodann die Wiederwahl der turnusmäßig aus dem Ausschuß ausscheidenden Mitglieder und stimmte den Vorschlägen des Vorstands betr. Neuwahlen in den Ausschuß zu. Dem Ausschuß werden vom 1. Januar 1924 an als neue Mitglieder angehören die Herren Otto Aschaffenburg, i. Fa. Lazard Speyer-Ellissen, Frankfurt a. M., George Behrens, i. Fa. L. Behrens & Söhne, Hamburg, Richard Blecher, Geschäftsinhaber des Barmer Bankvereins, Barmen, Wilhelm Bürklin, i. Fa. G. F. Grohé-Henrich, Neustadt a. H., Moritz Lichtenhein, i. Fa. Königsberger & Lichtenhein, Berlin, Direktor Papenbrock, Ostbank für Handel und Gewerbe, Königsberg i. Pr., Direktor Stolcke, Osnabrücker Bank, Osnabrück, Dr. Paul Wiebering, Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank, Schwerin. Die Versammlung genehmigte des ferneren einen vom Vorstand und Ausschuß ihr unterbreiteten Vorschlag über die Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge für das Jahr 1924. Bankier Alfred Maron, Dresden, brachte namens der Mitglieder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung den Dank für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zum Ausdruck. Zum Schluß erinnerte der Vorsitzende daran, daß der Geh. Kommerzienrat Steinthal, Aufsichtsratvorsitzender der Deutschen Bank, heute sein 50jähriges Geschäftsjubiläum feiere, und er sprach sowohl ihm wie der Bank im Namen des Verbandes die herzlichsten Glückwünsche aus. Er bezeichnete ihn als einen der Männer, die von den 70er Jahren an die Bank in kluger Voraussicht und weiser Vorsicht sowohl im Handeln wie im Unterlassen in mustergültiger Weise geleitet haben. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß dem deutschen Bankgewerbe im kommenden Jahre eine fruchtbare Betätigung im Interesse der Wiedergesundung der Wirtschaft beschieden sein möge.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1923.

Der französisch-belgische Einfall ins Ruhrgebiet hat dem Jahre 1923, in dessen ersten Tagen er erfolgte, sein geschichtliches Gepräge gegeben. Für eine abschließende Wertung der politischen Bedeutung des deutscherseits gegen diesen Angriff bis in den Herbst des Jahres hinein geführten Widerstands ist die Zeit noch nicht gekommen. Die Wunden, die der Kampf der deutschen Wirtschaft geschlagen hat, liegen offen vor den Augen der Welt. Von der Stärke des Einheitswillens des deutschen Volkes hängt es ab, ob die Urheber des Angriffs auch ihr letztes und größtes Ziel, die politische Zertrümmerung unseres Landes, erreichen werden. In einer solchen Zeit erblicken wir die vornehmste Aufgabe der großen Reichsverbände der deutschen Wirtschaft, insbesondere auch des unseren, darin, nicht nur im Verhältnis zum Ausland, sondern auch gegenüber auseinanderstrebenden Kräften des Parteiwesens, der Stämme und der Stände und schließlich auch gegenüber Ausartungen des privatwirtschaftlichen Egoismus, Träger des deutschen Einheits- und Vaterlandsgedankens zu sein.

Diese Aufgabe enthält die Verpflichtung zu einer von gegenseitigem Vertrauen getragenen Zusammenarbeit mit den Organen der Reichsregierung insbesondere bei ihrem Bestreben nach Wiederherstellung der Ordnung und des Gleichgewichts im Reichshaushalt, wovon der Bestand des Reichs, die Genesung der Wirtschaft und die Gesundung der Währung in erster Linie abhängen. Unter diesen Umständen konnten die Bemühungen unseres Verbands nicht auf eine Verminderung der Steuerlasten gerichtet sein, welche die Regierung auf Grund der ihr erteilten Vollmachten der Wirtschaft aufzuerlegen im Begriffe steht, sondern lediglich auf eine gerechte Verteilung der aufzubringenden Steuern, sowie auf eine Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens. In dieser Richtung haben sich auch die von uns dem Reichsfinanzministerium gegebenen Anregungen hinsichtlich der Gestaltung der Einkommensteuervorauszahlungen für 1924 und der Bewertungsgrundsätze für die Vermögenssteuer im Entwurf der Steuernotverordnung bewegt. Dem unter allen Umständen festzuhaltenden Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit widerspricht allerdings eine steuerliche Ausnahmegesetzgebung zu Lasten bestimmter Berufe, wie sie in der geplanten Erhebung einer Steuer auf Börsen-

Digitized by Google

zulassung und Börsenbesuch zum Ausdruck kommt. Die Begründung dieses Steuervorschlags mit angeblichen besonderen Gewinnmöglichkeiten, durch welche der Börsenbesucher vor anderen Volksgenossen bevorzugt sei, hat in den Kreisen unserer Mitglieder ebenso starkes wie berechtigtes Befremden hervorgerufen, weil in ihr schiefe und weltfremde Vorstellungen vom Wesen der Börse und ihren Einrichtungen, wie sie um die Jahrhundertwende einen bestimmenden Einfluß auf die Börsengesetzgebung ausgeübt haben, wiederaufzuleben scheinen. Der Steuergesetzgebung des heutigen Deutschland tut vor allem eine von der Rücksichtnahme auf Stimmungen und Strömungen der öffentlichen Meinung und von parteipolitischem Opportunismus befreite Sachlichkeit not, und dies vor allem läßt es uns bedauern, daß die Regierung einen Steuervorschlag, der zu dieser Forderung im ausgesprochenen Gegensatze steht, ungeachtet der im Reichswirtschaftsrat erfolgten Ablehnung beibehalten hat. —

Die Leidensgeschichte, welche die deutsche Währung während des Jahres 1923 im Zusammenhang mit dem Ruhrkampf durchgemacht hat, steht lebendig vor den Augen unserer Mitglieder; sie erreichte ihren Höhepunkt, als die Furcht vor weiteren Entwertungsverlusten im Beginn des Herbstes weite am Güteraustausch beteiligte Kreise, insbesondere der Landwirtschaft, zu einer völligen Zurückweisung der auf Papiermark lautenden Geldzeichen veranlaßte. Ohne uns über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß die endgültige Wiederherstellung einer gesunden Währung an innen- und außenpolitische sowie wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft ist, von deren Herstellung wir bei Beendigung des Ruhrkampfes noch weit entfernt waren und es noch heute sind, haben wir doch an dem Versuche, im Wege einer Zwischenlösung über die dringendste Not der Gegenwart hinwegzukommen, wie er durch die Verordnung zur Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 13. Oktober 1923 Verwirklichung gefunden hat, gern mitgearbeitet. Mit der endgültigen Gestalt, welche diese Verordnung unter Berücksichtigung eines Teils der von uns gegenüber dem ersten Entwurf gemachten Abänderungsvorschläge gefunden hat, konnten wir uns einverstanden erklären und unser Vertrauen in eine zweckentsprechende Wirksamkeit dieses Instituts auch durch die Entsendung zweier Vertreter unseres Berufs in den Verwaltungsrat der Rentenbank zum Ausdruck bringen. Als eine der wesentlichsten Errungenschaften der Verordnung betrachten wir ihren § 19, der die Diskontierung von Schatzwechseln des Reichs durch die Reichsbank beseitigt und letztere somit von der Finanzierung unproduktiver Ausgaben des Reiches befreit. Diese Reinigung der Reichsbank, die allerdings noch durch die inzwischen durchgeführte Loslösung von der durch öffentliche und private Stellen in so verderblichem Umfange betriebenen Notgeld-Inflation ergänzt werden mußte, wird eine wichtige Vorstufe der endgültigen Währungsreform bilden.

Der Ausschuß unseres Verbandes hat in seiner am 18. Oktober 1923 unter Zuziehung von Delegierten aller in Deutschland bestehenden Banken- und Privatbankiervereinigungen abgehaltenen Tagung eine Währungskommission eingesetzt, welche den auf diesem Gebiete erforderlichen Maßnahmen ihre ständige Aufmerksamkeit widmet. In einem Schreiben an den Reichsfinanzminister vom 7. November 1923 hat die genannte Kommission mit besonderem Nachdruck die Notwendigkeit betont, daß alle auf dem Gebiete der Währungs- und Devisenpolitik zu treffenden Maßnahmen in logischem Aufbau und unter enger, nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgender Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen getroffen werden. Durch die Nichtbeobachtung dieser an sich selbstverständlichen Forderung während der Währungsnöte dieses Jahres sind die Leiden der Wirtschaft wesentlich vermehrt worden. Insbesondere hat die Gesetzgebung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln die notwendige Einheitlichkeit vermissen lassen, ganz abgesehen davon, daß ihre technische Unzulänglichkeit es schließlich auch dem juristisch vorgebildeten Bankmann unmöglich machte, ein klares Bild der Rechtslage zu gewinnen, über die man selbst von den zuständigen Regierungsstellen in keineswegs vereinzelten Fällen einander widersprechende Auskünfte erhielt. Auch die Regelung, welche die Abgrenzung des Kreises der Devisenbanken durch die Verordnung vom 11. September 1923 gefunden hat, können wir als eine befriedigende nicht ansehen, wie man auch immer grundsätzlich über die Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung denken mag. Wir erkennen an, daß die maßgebenden Stellen bemüht gewesen sind, durch Bewilligung einer großen Anzahl von Ausnahmen die Mißhelligkeiten zu beseitigen, die sich aus der ursprünglichen Beschränkung der Berechtigung zum Abschluß von Devisengeschäften auf die einer Reichsbankabrechnungsstelle angehörenden Firmen ergaben. Infolge der Abhängigmachung der Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung vom freien Ermessen der zuständigen Behörden ist dieselbe indessen vielfach mehr oder weniger von Zufallsmomenten abhängig gewesen und insbesondere hat es eine Reihe geachteter und angesehener Bankfirmen als eine kränkende Zurücksetzung und eine nicht unerhebliche geschäftliche Schädigung empfunden, wenn ihnen die Zulassung als Devisenbank, im Gegensatz zu anderen Mitbewerbern am gleichen Platz, mit der Begründung verweigert wurde, daß ihr Devisengeschäft bisher keinen hinlänglich großen Umfang aufzuweisen gehabt habe. Wir haben unter diesen Umständen gegenüber den maßgebenden Behörden im allgemeinen, sowie in Einzelfällen stets den Standpunkt vertreten, daß alle unserem Verbande angehörenden achtbaren Bankfirmen auf die Zulassung als Devisenbank Anspruch besitzen.

Wenn der zunehmende Währungsverfall, abgesehen von wenigen Kreisen, die aus der Markverschlechterung erheblichen und von der öffentlichen Meinung nicht ohne Grund beanstandeten Nutzen zu ziehen wußten, die deutsche Wirtschaft in ihrer Gesamtheit schwer geschädigt hat, so sind die Nachteile dieser Entwicklung für keinen Berufsstand fühlbarer gewesen, als für das von uns vertretene Bankgewerbe. Die Hoffnung, daß die nach langjährigen Bemühungen unseres Verbands im März d. J. erfolgte Aenderung der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Aufhebung des Bankgeheimnisses einen reicheren Zustrom der Depositen und sonstigen fremden Gelder zur wirtschaftlichen Verwendung durch Vermittlung der Banken und andern Kreditinstitute zur Folge haben werde, konnte sich nicht verwirklichen, da die Gefahr der Geldentwertung zu einer gesteigerten Bankenflucht des Kapitals und damit auch zu einer völligen Lahmlegung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs führte. Für die Banken ergab sich aus dieser Sachlage die Unmöglichkeit, der Wirtschaft Kredite zu den bisher gewohnten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sowie ferner die Notwendigkeit, sich durch eine entsprechende Verschärfung ihrer Geschäftsbedingungen gegen Substanzverluste einerseits aus der Entwertung des dargeliehenen Geldes sowie der in Papiermark berechneten Provisionen und andererseits aus der Zurverfügunghaltung des kostspieligen Personalapparats für unlohnende Geschäfte zu sichern. Bei der Festsetzung dieser Geschäftsbedingungen hat unser Verband, dessen Mitgliederkreis im übrigen über denjenigen der örtlichen Bankenvereinigungen, die an solche Geschäftsbedingungen gebunden sind, erheblich hinausgeht, nicht mitgewirkt. Als Standesvertretung des Bankgewerbes hatte unser Verband jedoch im Anschluß an die Verhandlungen des Münchner Bankiertags von 1912 bereits in seinem Geschäftsbericht über das letzte Vorkriegsjahr dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Beanspruchung einer angemessenen Vergütung für besorgte Geschäfte und ge-

Digitized by Google

leistete Dienste nicht allein ein gesetzliches Recht der Banken und Bankiers ist, sondern auch eine Pflicht, deren Innehaltung ihnen zur Wahrung des Ansehens und der Stellung ihres Berufsstandes obliegt. Wenn darüber hinaus im Laufe dieses Jahres die Festsetzung angemessener Konditionen für unsere Mitglieder eine Frage von Sein oder Nichtsein geworden ist, so konnte unser Verband diesen Gegenstand nicht als außerhalb seines Arbeitsgebiets liegend betrachten. Wir haben uns bemüht, durch Verhandlungen mit den Spitzenverbänden von Industrie, Großhandel und Kleinhandel zu einer Aufklärung der maßgebenden Berufsvertretungen der Bankkundschaft über die Gründe beizutragen, welche die von der Kundschaft unangenehm empfundenen Bedingungen notwendig gemacht haben, und wir haben ferner unsere Mitglieder in der Abwehr ungerechtfertigter Angriffe seitens publizistischer Organe und politischer Stellen unterstützt. Eine Erklärung, die wir dem Reichswirtschaftsministerium zu einer an die Regierung gerichteten Anfrage der Abgeordneten Bruhn und Genossen übermittelt haben, drucken wir am Schluß dieses Berichts ab. Wenngleich über Einzelpunkte auf diesem großen und durch die abnormen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse schwer übersehbar gewordenen Gebiete auch unter Angehörigen unseres Berufs verschiedene Meinungen bestehen können und bestanden haben, so wird doch auch an dieser Stelle ausgesprochen werden können, daß die Vorwürfe in ihrer Allgemeinheit der sachlichen Begründung entbehren und größtenteils auf unzureichender Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie der betriebstechnischen Notwendigkeiten unseres Berufs beruhen. In der bereits erwähnten erweiterten Ausschußsitzung unseres Verbands vom 18. Oktober 1923 ist auch dieser Fragenkreis Gegenstand einer eingehenden Aussprache gewesen. Wenn hierbei einer der Referenten seine Ausführungen zu dem Thema „Mittel und Wege zur Erhaltung der Rentabilität der Bankbetriebe" in die drei Leitsätze zusammengefaßt hat: „Die Bank hat der Wirtschaft zu dienen" — „Der Bankangestellte hat für die Bank zu arbeiten" — „Die Bank ist ein Erwerbsinstitut", so möchten wir die Wichtigkeit dieser an sich so selbstverständlichen und doch mitunter in Vergessenheit geratenen Sätze auch in diesem Zusammenhang noch besonders unterstreichen. Wir tun dies insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, die sich in den Jahren nach dem Kriege in einem für die Spesenlast der Banken und damit auch für die Wirtschaft verhängnisvollen Umfange daran gewöhnt hatten, die Banken und deren Angestellte als Hilfsorgane für die Durchführung öffentlich-rechtlicher Aufgaben in einem mit den eigentlichen Zwecken des Bankbetriebes nicht mehr verträglichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gern erkennen wir an, daß in der allerletzten Zeit an den maßgebenden Stellen auf diesem Gebiete ein größeres Verständnis für die Grenzen des den Banken hier Möglichen Platz gegriffen hat. Wenn es uns jedoch — um nur ein Beispiel zu erwähnen — erst nach elfmonatigem fortgesetzten Petitionieren und Erinnern gelungen ist, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Heraufsetzung der im Kapitalfluchtgesetz vom 24. Dezember 1922 auf dreitausend Mark festgesetzten Freigrenze bei der Affidavit- und Genehmigungspflicht von Auslandsüberweisungen durchzusetzen, so ist dieses eine Beispiel kennzeichnend für den ungeheuren Leerlauf, der nicht nur den Bankbetrieben, sondern auch den Behörden und Aemtern durch die Gesetzgebung der letzten Jahre zugemutet worden ist und kennzeichnend auch für die Schwierigkeiten, die es macht, abwegige Bestimmungen dieser Art, wenn sie einmal getroffen sind, wieder zu beseitigen.

Die Notwendigkeit, den Leerlauf des Bankbetriebes im Interesse der Unkostenherabsetzung zu vermindern, muß auf der anderen Seite allen im Bankgewerbe praktisch Tätigen die Mitarbeit an der Durchführung derjenigen betriebsorganisatorischen Verbesserungen zur Pflicht machen, die eine Abwicklung des Geschäfts mit geringerem Aufwand an Zeit- und Menschenkraft ermöglichen, als dies bisher der Fall gewesen ist; die durch die Verhältnisse bedingte Ausdehnung der Bankbetriebe in persönlicher und räumlicher Hinsicht ist den Banken selbst am wenigsten erwünscht gewesen. Zufolge eines in der Ausschußsitzung vom 18. Oktober 1923 gefaßten Beschlusses ist eine Kommission zur Beratung betriebsorganisatorischer Verbesserungen im Bankbetriebe eingesetzt worden, die als eine ihrer ersten Aufgaben die Vereinfachung der Effektenlieferung unter tunlichst weitgehender Ersetzung der effektiven Uebergabe durch einen interurbanen Ueberweisungs- bzw. Clearingverkehr erkannt hat. Die Lösung dieser Frage ist durch die auf unseren Antrag im Wege einer Verordnung vom 21. November 1923 erfolgte Aenderung der Bestimmungen des Bankdepotgesetzes über die Verpflichtung des Einkaufskommissionärs zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses beträchtlich erleichtert worden. Auf Grund dieser Verordnung ist auf der einen Seite der Schutz des Kommittenten gegen Einbußen im Konkurse des Kommissionärs in Vergleich zum bisherigen Rechtszustand durch Gewährung eines Konkursvorrechts wesentlich verbessert, auf der anderen Seite der Kommissionär durch Beschränkung der Verpflichtung zur Nummernaufgabe auf den Fall besonderer Aufforderung von einer unter den heutigen Verhältnissen nur noch mit unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand durchführbaren Formalverpflichtung befreit worden. Eine begrüßenswerte Erleichterung bildet auch die in der Verordnung ausgesprochene Gleichstellung der unverzinslichen Abschnitte der wertbeständigen Anleihen des Reichs mit Banknoten und Papiergeld, für deren Aufbewahrung die besonderen Bestimmungen des Depotgesetzes nicht in Betracht kommen; wir haben, im Interesse der Erleichterung des Zahlungsverkehrs mit derartigen Anleihestücken, beantragt, diese Gleichstellung mit dem Papiergelde auch auf die Bestimmungen über den Schutz des gutgläubigen Erwerbs von Nichtberechtigten sowie über das Aufgebotsverfahren auszudehnen.

Wenn unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der Technik des Effektenverkehrs in den letzten Wochen auch einer Umstellung der Börsenkursnotierung auf Goldmark oder Rentenmark das Wort geredet worden ist, so scheint es uns wichtig, daß neben den technischen und praktischen Gesichtspunkten, die zugunsten einer solchen Aenderung geltend gemacht worden sind, auch die rechtsgrundsätzlichen und währungspolitischen Bedenken, die gegen eine amtliche Notierung der Börsenkurse in einer anderen, als der gesetzlichen Währung des Reiches geltend zu machen sind, sowie die Abhängigkeit dieser Frage von der der Umstellung der Bilanzen auf Goldmark gebührende Beachtung finden. In keinem Falle aber darf eine Regelung dieser Frage anders erfolgen, als einheitlich für alle Börsen des Reichs. Sollte selbst eine auseinandergehende Handhabung bei den Börsen der einzelnen Länder mit dem Buchstaben des Börsengesetzes vereinbar sein, so würde sie doch zweifellos gegen den Sinn und Zweck des Gesetzes verstoßen und darüber hinaus eine wichtige Errungenschaft auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Einigung des Reiches zerstören.

Die Gesetzgebung des Reichs auf dem Gebiete des Ausgleichsverfahrens und der Liquidationsentschädigung hat in diesem Jahre eine geradezu trostlos zu nennende Entwicklung genommen. Nachdem unter unendlichen Schwierigkeiten im Juni das Reichsentlastungsgesetz zustande gekommen war, durch welches das Reich sich von der ihm im Versailler Vertrage auferlegten Verpflichtung zur Entschädigung der deutschen Liquidationsgeschädigten im wesentlichen befreite und andererseits die Rechte sowohl der Vorkriegsgläubiger als auch der Vorkriegsschuldner, die ihnen das ursprüngliche

Digitized by Google

Ausgleichsgesetz dem Reiche gegenüber eingeräumt hatte, den schärfsten Beschränkungen unterzog, glaubte die Regierung aus dem Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 die Befugnis für sich herleiten zu können, im Wege einseitiger Verordnung, ohne Anhörung der beteiligten Wirtschaftsverbände das kaum erlassene Gesetz neuen Aenderungen zu unterziehen, die einen weiteren Schritt auf dem Wege der Entlastung des Reichsetats durch Aufhebung bestehender Verpflichtungen gegenüber denjenigen Erwerbskreisen bedeuten, die vor dem Kriege, im Vertrauen auf den Schutz des Reiches und zur Förderung der deutschen Wirtschaft, Verbindungen mit dem Ausland unterhalten haben. Wir haben in einer gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft an den Reichstag gerichteten Eingabe die Aufhebung dieser Verordnungen gefordert, in deren Erlassung wir eine Ueberschreitung der der Regierung durch das Ermächtigungsgesetz anvertrauten Befugnisse erblicken. Wir erkennen durchaus an, daß die Regierung in einer Zeit wie dieser, einer Vereinfachung des gesetzgeberischen Apparats bedarf, um den Staatsnotwendigkeiten gerecht zu werden; diese Befugnis darf jedoch nicht, wie es im vorliegenden Falle geschehen, zu dem Zwecke verwendet werden, um die behördlichen Organe von der unbequemen Kontrolle eines aus den Kreisen der Wirtschaft gebildeten Beirats zu befreien und noch weniger darf sie zur einseitigen Aufhebung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten des Reiches mißbraucht werden. Die Schädigung, welche das Reich bei diesem Verfahren seinem Kredit und Ansehen zufügt, sind nicht abzusehen, und leider ist dieser Gesichtspunkt bei der Behandlung des vorliegenden Gegenstands von den zuständigen Stellen stets und namentlich bei dem letzterwähnten Anlaß viel zu leicht genommen worden. Wir betrachten die Verordnungen vom 28. Oktober 1923, solange der Reichstag über den Protest der Wirtschaftsverbände nicht entschieden hat, noch nicht als endgültig. Wenn wir gleichwohl uns dem Wiederaufbauministerium gegenüber auf dessen dringendes Ersuchen bereit erklärt haben, unseren Mitgliedern eine Mitwirkung bei der Durchführung des Effektenliquidationsentschädigungsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Oktober 1923 zu empfehlen, so haben wir uns hierzu nur gegen die uns gegenüber ausdrücklich abgegebene Erklärung des Ministeriums verstanden, daß durch diese Mitwirkung den in unserer erwähnten Eingabe gestellten Forderungen, insbesondere bezüglich der Wiederherstellung der den Beteiligten entzogenen Rechte auf dem Gebiete des Ausgleichsgesetzes in keiner Richtung vorgegriffen werden solle.

In unserm letztjährigen Geschäftsbericht hatten wir mitgeteilt, daß sich unser Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen in dem Geschäftsjahre 1922 vornehmlich mit den Fragen zu beschäftigen hatte, die sich für die Realkreditinstitute aus der fortschreitenden Geldentwertung ergaben. Das gleiche gilt für das Berichtsjahr 1923, in dem die Entwertung der Papiermark fast bis zum Währungsverfall geführt hat. Daß die Zersetzungserscheinungen der deutschen Währung für die Hypothekenbanken, die auf den langfristigen Kredit eingestellt sind, von besonderer Bedeutung sein müssen, liegt auf der Hand. Trotzdem ist es ihnen möglich gewesen, auch in diesem Jahre ihren Aufgaben auf dem Gebiete des Immobiliarkredites nachzukommen. Allerdings haben sie ihre Beleihungstätigkeit im Verlaufe des Jahres größtenteils auf eine wertbeständige Basis umgestellt. Schon im vergangenen Jahre hatten die Hypothekenbanken erkennen müssen, daß die Beleihung von Grundstücken in der bisher üblichen Art, also in Grundpfandrechten, die auf einen bestimmten Geldbetrag in Papiermark lauten, wegen der Entwicklung der Währungsverhältnisse immer mehr steigenden Schwierigkeiten begegnete. Dem Geldgeber konnte die Gewährung fester Markkredite nicht mehr zugemutet werden, weil er befürchten mußte, daß ein weiteres Sinken des Markwertes die Entwertung seiner Forderung, eine Besserung die Schmälerung ihrer Sicherheit zur Folge haben würde. Aber auch für den Geldnehmer, den Eigentümer des belasteten Grundstücks, war die Aufnahme eines Papiermarkkredites mit der Gefahr verbunden, daß die bei ihrer Begründung aus dem Grundstückswert gedeckte Schuld infolge einer Steigerung des Markwertes den Grundstückswert überschreiten und für ihn unerschwinglich werden könnte. Nachdem die in unserm Verbande vereinigten Hypothekenbanken sich übereinstimmend dahin ausgesprochen hatten, daß auch ihnen gleich anderen Instituten die Möglichkeit verschafft werden müsse, wertbeständige Obligationen auf der Grundlage von wertbeständigen Hypotheken auszugeben, hat der Sonderausschuß bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Schritte zum Erlaß eines dahingehenden Gesetzes getan. Eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht nur des Hypothekenbankgesetzes, sondern auch des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung war erforderlich, da die Verkehrshypothek des Bürgerlichen Gesetzbuches bisher nur für eine „bestimmte Geldsumme" eingetragen werden konnte, nicht für eine Forderung, deren Papiermarkwert sich nach dem jeweiligen Preise einer bestimmten Menge gewisser nach der Erfahrung wertbeständiger Güter richtet. Die Wirtschaft hatte sich allerdings vorher teilweise dadurch zu helfen gesucht, daß sie für derart wertbeständige Forderungen Reallasten eintragen ließ; doch konnte dies nur als ein unzureichender Notbehelf angesehen werden. Da die Wünsche der Landwirtschaft und der sonstigen Grundstückseigentümer dem Bestreben der Hypothekenbanken entgegen kamen, wurde auf Antrag der Reichsregierung das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. S. 407) erlassen. Außer den erforderlichen Aenderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung trifft das Gesetz in seinem zweiten Teil besondere Bestimmungen über die Ausgabe von wertbeständigen Hypothekenpfandbriefen durch Hypothekenbanken. Hierbei werden im Einklang mit dem Hypothekenbankgesetz insbesondere Anordnungen darüber gegeben, in welcher Weise die von den Hypothekenbanken ausgegebenen wertbeständigen Obligationen durch wertbeständige Hypotheken gedeckt sein müssen. Von diesem Gesetz haben die Hypothekenbanken in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres in steigendem Maße Gebrauch gemacht.

Auf Anregung des Sonderausschusses haben die gesetzgebenden Körperschaften ferner unter dem 14. Juli 1923 ein Gesetz erlassen, durch das einzelne Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes, die sich als unzeitgemäß erwiesen hatten, geändert, insbesondere die Umlaufsgrenzen für Pfandbriefe und Kommunalobligationen erhöht worden sind. Wir hatten bereits in unserm letztjährigen Geschäftsbericht darauf hingewiesen, daß die bisherige Höchstgrenze für die Ausgabe von Pfandbriefen (§ 7 HGB.) infolge der Entwicklung der Währungsverhältnisse zu eng geworden sei und daß auch einige andere Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes, auf die Verhältnisse der Vorkriegszeit zugeschnitten, den derzeitigen Bedürfnissen nicht mehr entsprächen. Dem damals geäußerten Wunsch, diese Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes einer Aenderung zu unterziehen, ist durch das erwähnte Gesetz zum Teil Rechnung getragen. Doch hat man in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Hypothekenbanken davon Abstand genommen, grundlegende Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes zu ändern. Für die wertbeständigen Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Hypothekenbanken ist auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1923 durch die Verordnung vom 30. September 1923 (RGBl. S. 926) eine besondere Umlaufsgrenze eingeführt worden, die aber, da sie auf Papiermark abgestellt war, infolge der weiteren Geldentwertung durch Beschluß des Reichsrates vom 7. Dezember 1923 erhöht werden mußte. Es besteht die Absicht, diese Umlaufsgrenze von dem Stande der Papiermark unabhängig zu machen und sie dem jeweiligen Stande der Goldmark anzupassen.

Mit besonderem Interesse hat der Sonderausschuß die im Laufe des Berichtsjahres immer stärker hervortretenden Bestrebungen verfolgt, dem Gläubiger einer Forderung, die zur Zeit einer besseren Währung begründet worden ist, einen Ausgleich dafür zu verschaffen, daß ihm der Nominal-

Digitized by Google

betrag der Forderung in entwerteter Papiermark zurückerstattet wird. Diese Fragen, die gewöhnlich unter dem Schlagwort „Aufwertung" zusammengefaßt werden, haben bekanntlich in jüngster Zeit auch das Reichsgericht beschäftigt, das, nach dem Vorgange einer Reihe von Oberlandesgerichten, am 28. November 1923 dahin entschieden hat, es könne dem Gläubiger einer Vorkriegshypothek nicht zugemutet werden, die Rückzahlung in dem minderwertig gewordenen deutschen Papiergelde zum Nominalbetrage anzunehmen, die Höhe der Aufwertung aber von den Umständen des einzelnen Falles abhängig gemacht hat. Das Urteil des Reichsgerichts bedeutet keine endgültige Lösung der Aufwertungsfrage, geschweige denn die Bestimmung eines allgemein gültigen Aufwertungsmaßstabes, es zeigt nur den Weg, auf dem nach Ansicht des höchsten Gerichtshofes eine Lösung zu suchen ist. Ob es möglich und zuträglich sein wird, den Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien, den das Reichsgericht anstrebt, in allen den ungezählten Fällen, in denen eine Aufwertung mit Recht oder Unrecht verlangt wird, im Prozeßwege zu finden, ist allerdings höchst fraglich. Es scheint deshalb die Reichsregierung auf dem richtigen Wege zu sein, wenn sie eine gesetzliche Regelung dieser Frage vorbereitet. Soweit die Hypothekenbanken an diesen Fragen beteiligt sind, wird deren Regelung jedenfalls nur einheitlich für die noch im Umlauf befindlichen alten Pfandbriefe und die für sie als Deckung dienenden Hypotheken erfolgen können.

Das Bestreben des Sonderausschusses, bei den maßgeblichen Behörden dahin zu wirken, daß die Hypothekenbanken während der für sie besonders schwierigen Uebergangszeit zu stabilen Währungs- und Wirtschaftsverhältnissen Erleichterungen hinsichtlich der Steuerzahlungen erhalten, ist bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und den maßgeblichen Behörden der Reichsregierung durchaus auf Verständnis gestoßen.

Die Mitgliederzahl unseres Verbands hat im Berichtsjahre eine erfreuliche Zunahme erfahren, ungeachtet des Umstandes, daß wir angesichts der großen Zahl der Neugründungen von Banken und Bankfirmen uns bei der Aufnahme neuer Firmen stets einer besonders sorgfältigen Prüfung befleißigt haben, damit, wie bisher, aus der Zugehörigkeit einer Firma zu unserem Verbande von Berufsgenossen und Außenstehenden die Vermutung der geschäftlichen Zuverlässigkeit und Respektabilität hergeleitet werden kann.

Einen schweren Verlust erlitt unser Verband in diesem Jahre durch das erfolgte Ableben seines langjährigen Vorstandsmitgliedes, des Herrn Kommerzienrats Albert Stäckel, i. Fa. E. J. Meyer, Berlin. Der Verewigte hat sich um unsern Verband und um unsern Beruf die allergrößten Verdienste erworben, insbesondere auf dem Gebiete, dessen Pflege uns vor allem am Herzen liegen muß, der Wahrung des Ansehens und der Standesehre des Bankiers. Auch nachdem ihm eine schwere Krankheit der Möglichkeit einer tätigen Mitwirkung an unseren Verbandsarbeiten beraubt hatte, brachte er der Entwicklung unserer Organisation, die er in früheren Jahren, ungeachtet der vielfachen Inanspruchnahme seiner unerschöpflich scheinenden Arbeitskraft so überaus erfolgreich gefördert hatte, ein warmes und weitreichendes Interesse entgegen. Wir werden das Andenken dieses seltenen Mannes und unersetzlichen Freundes stets in hohen Ehren halten.

Anlage!

Die Abgeordneten Bruhn und Genossen haben unter dem 13. November 1923 an die Reichsregierung die nachfolgende Anfrage gerichtet:

> „Sind der Reichsregierung die Mißstände bekannt, die sich aus dem neuerlichen Geschäftsgebaren der Großbanken ergeben haben, durch die die Ueberweisung von Geldbeträgen fast zur Unmöglichkeit gemacht wird, der Erwerb und die Verwertung wertbeständiger Anlagen mit ungeheuerlichen Spesen belastet und durch die Zerstörung der Kreditmöglichkeiten das Wirtschaftsleben gedrosselt wird?
>
> Gedenkt sie gegen die sich solcherart äußernde willkürliche Ausnutzung der Macht der Banken einzuschreiten? — Und wie?"

Wenngleich Form und Ton der Fragestellung befürchten läßt, daß es den Fragestellern weniger auf Erlangung sachlicher Aufklärung über die für die Konditionenpolitik der Banken maßgebend gewesenen Gründe ankommt, als auf eine Ausbeutung der im Publikum entstandenen Mißstimmung zu parteipolitischen Zwecken, so soll doch auch dieser Anlaß benutzt werden, um klarzustellen, daß es sich bei den so viel und so heftig angegriffenen Konditionenfestsetzungen der Banken lediglich um Notstandsmaßnahmen handelt, welche die Banken gegen ihren eigenen Willen unter dem Druck der Währungsentwicklung zu treffen gezwungen waren. Die obige Anfrage ist ein Schulbeispiel dafür, wie wenig selbst in verantwortlichen Kreisen der deutschen Oeffentlichkeit Verständnis für die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge vorhanden ist, innerhalb deren die kritisierten Maßnahmen der Banken lediglich eine Teilerscheinung bilden.

Vorweg sei bemerkt, daß die Machtposition, deren willkürliche Ausnutzung die Anfrage den Großbanken zur Last legt, in Wahrheit gar nicht vorhanden ist. Die Großbanken besitzen weder ein gesetzliches noch ein tatsächliches Monopol für die Ausübung der Geschäfte des Kredit- und Zahlungsverkehrs. Neben den Großbanken sind in diesen Geschäftszweigen nicht nur eine große Anzahl privater Banken und Bankfirmen tätig, von denen nur ein Teil zu Konditionsvereinbarungen mit den Großbanken zusammengeschlossen ist, sondern auch städtische und landwirtschaftliche Genossenschaftsbanken, bankmäßig betriebene Sparkassen, Girozentralen, Kommunalbanken und andere öffentlich-rechtliche Bankinstitute. Neue Bankgründungen erfolgen nahezu täglich, da die im § 10 des Kapitalfluchtgesetzes vorgesehenen Beschränkungen der Befugnis zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften infolge der Zulässigkeit der Errichtung neuer Privatbankfirmen durch bisherige Bankangestellte und der späteren Umwandlung solcher Firmen in Aktienbanken sowie ferner infolge der Möglichkeit des sogenannten Mantelkaufs durch neue Bankgründungen den größten Teil ihrer praktischen Bedeutung verloren haben. Wenn trotz dieser weitgehenden und mannigfachen Konkurrenz die in der Anfrage beklagten Bedingungen auch außerhalb des Kreises der Großbanken im allgemeinen Geltung haben, so beweist schon dieser Umstand, daß es unter Verhältnissen, wie den bis zur Einführung einer gesunden Währung in Deutschland bestehenden, für jeden Bankbetrieb, ohne Rücksicht auf die Unternehmungsform, die Kartellzugehörigkeit und die mehr oder weniger verschiedenen Prinzipien der allgemeinen Geschäftspolitik der einzelnen Unternehmungen, notwendig ist, den Kreditverkehr und den Zahlungsverkehr mit Unkosten zu belasten, welche dem in Papiermark denkenden Kritiker ungeheuerlich erscheinen mögen, während tatsächlich der Zweck aller dieser Maßnahmen nur ist, die Bank vor einem völligen Verlust der Substanz ihres Vermögens zu schützen und sie vor einem Versinken in der Flut ihrer Unkosten zu bewahren.

Alle Klagen über die Geschäftsbedingungen der Banken laufen in letzter Linie auf den Wunsch der Kunden hinaus, die aus der Geldentwertung sich ergebenden Nachteile auf die Bank abzuwälzen, vielfach sogar kommt in diesen Klagen der schlecht verhüllte Unwille darüber zum Ausdruck, daß es den Kunden nicht, wie bisher, ermöglicht wird, zu Lasten und zum Schaden der Bank als Kreditnehmer aus der Geldentwertung Vorteil zu ziehen. Der Unmut über entgangene Inflationsgewinne mag bei den beteiligten gewerblichen Kreisen eine subjektiv verständliche Mißstimmung gegen die Banken auslösen; weniger verständlich erscheint es indessen, daß politische Kreise, von denen

Digitized by Google

diese Inflationsgewinne sonst mit Recht als schwere öffentliche Schäden bekämpft werden, sich hier, zweifellos ohne es zu wollen und lediglich in Unkenntnis der bestehenden Zusammenhänge, zu Sprechern und Verteidigern derartiger wirtschaftlich nicht berechtigter Interessen machen.

Wesentlich mit Hilfe des Bankgewerbes ist Deutschlands Industrie und Handel unmittelbar nach dem Kriege in der Lage gewesen, seine Substanz nicht allein zu erhalten, sondern in beträchtlichem Maße zu vermehren. Insbesondere die Industrie ist nach dem Kriege verhältnismäßig schnell dazu übergegangen, sich ganz auf Sachwerte einzustellen, in der Erkenntnis, daß es wirtschaftlich viel richtiger ist, möglichst hohe Bankschulden zu haben und aus der Markentwertung entsprechenden Nutzen zu ziehen, als große Bankguthaben zu unterhalten. Der Industrie soll aus dieser ihrer Geschäftspolitik keineswegs ein Vorwurf gemacht werden, sie hat vielleicht sogar dazu beigetragen, die Wirtschaft vor krisenhaften Zuständen in einer Zeit zu bewahren, in welcher solche unter den unmittelbaren Nachwirkungen des Krieges und der Revolution noch weit verhängnisvoller, als heute, sich ausgewirkt hätten; für das Bankgewerbe wurde es jedoch von dem Augenblicke an, als die Markentwertung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ruhreinbruch und den dagegen eingeleiteten Abwehrmaßnahmen, ein immer rasenderes Tempo einschlug, zur absoluten Unmöglichkeit, ohne wirtschaftlichen Selbstmord zu begehen, die Kreditbedürfnisse der industriellen Kundschaft zu Bedingungen zu befriedigen, die den Anforderungen der durch die bisherige Behandlung verwöhnten Kreditnehmer auch nur annähernd entsprachen. Die Furcht weiter Kreise der Bevölkerung vor der Geldentwertung führte zu einem unaufhaltsamen Abgang an Depositen und fremden Geldern, so daß immer mehr eigenes Kapital der Banken in die Debitoren hineingesteckt werden mußte. Der Wunsch, der Kundschaft in erhöhtem Maße Mittel zur Verfügung stellen zu können, hat in den letzten Jahren viele Banken zu Kapitalerhöhungen veranlaßt; die hierdurch den Banken neu hinzugeflossenen Mittel sind ihnen, soweit sie in das Mark-Kreditgeschäft hineingesteckt wurden, fast restlos verlorengegangen. Wer auch nur einiges Verständnis dafür besitzt, daß es gerade vom Standpunkt einer auf Erhaltung der nationalen Kräfte der deutschen Wirtschaft bedachten Politik aufs dringendste geboten war, den Bankbetrieb in Deutschland in den Händen deutscher Institute zu belassen, die ihre Arbeitskraft, ihre Mittel und ihren Kredit stets rückhaltlos dem Reiche zur Verfügung gestellt haben, der darf den deutschen Banken unmöglich zumuten, daß sie aus Scheu vor einer vielfach durch Interessenten irregeleiteten und mißbrauchten öffentlichen Meinung an einer zur Selbstvernichtung führenden Kreditpolitik festhielten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es verständlich, daß die Banken nicht nur bei Vereinbarungen über Kreditеinräumungen sich in weitgehendem Maße gegen die Nachteile der Geldentwertung zu sichern bestrebt waren, sondern vor allem auch gegen eigenmächtige Kontoüberziehungen, aus denen ihnen die allergrößten Verluste drohten, durch Valorisations- und Zinsfestsetzungen Schutz suchten, deren Zweck es nicht war, aus solchen „Kreditentnahmen" Gewinne zu erzielen, sondern sie schlechterdings zu verhindern! Dieses Verhalten der Banken ist nicht anders zu bewerten, als das des Reichs, welches sich gegenwärtig gegen die Gefahr des Kreditmißbrauchs durch säumige Steuerzahlung ebenfalls im Wege rigoroser Aufwertungsvorschriften in Verbindung mit sonstigen Rechtsnachteilen zu schützen sucht. In dem Maße, in welchem den Banken die Möglichkeit gegeben sein wird, wiederum in einer wertbeständigen Währung oder Zwischenwährung Kredite zu gewähren, wird die Wirtschaft auch wiederum normale Kreditbedingungen zugebilligt erhalten. Es verrät ein hohes Maß von Weltfremdheit, wenn die Herren Fragesteller bei den Banken den Willen zur „Drosselung der Kreditmöglichkeiten des Wirtschaftslebens" voraussetzen, wo es doch gerade den geschäftlichen Interessen der Banken am meisten entspricht, durch eine möglichst weitgehende Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Wirtschaft für sich selbst diejenigen geschäftlichen Erträgnisse zu erzielen, auf welche die bankgewerblichen Unternehmungen nach ihrer Zweckbestimmung und ihren Einrichtungen in erster Linie angewiesen sind. In früheren Zeiten haben die Kritiker der deutschen Banken und der deutschen Bankenorganisation an der Geschäftspolitik der Banken in erster Linie eine zu große Weitherzigkeit in der Gewährung industrieller Kredite auszusetzen gehabt, und insbesondere die Bankenquête von 1908 und 1909 sollte dem Zwecke der Vorbereitung gesetzlicher und administrativer Maßnahmen dienen, durch die im Interesse der Liquidität der Banken und der Volkswirtschaft der Einräumung industrieller Kredite engere Grenzen gezogen würden. Wenn den deutschen Banken, deren Leitung noch heute zum großen Teil in den Händen der gleichen Persönlichkeiten, wie damals, liegt, heute der umgekehrte Vorwurf einer systematischen und böswilligen Kreditabdrosselung gemacht wird, so zeugt dies von einem überaus geringen Verständnis für die auf wirtschaftlichem und valutarischem Gebiet liegenden Ursachen, welche zu einer Einschränkung der Kreditmöglichkeiten für Industrie und Handel im heutigen Deutschland geführt haben. Der Vorwurf einer Abdrosselung der Kreditmöglichkeiten der Wirtschaft durch die Banken steht ungefähr auf der gleichen Höhe, wie etwa die Beschuldigung, daß die Reichseisenbahnverwaltung, wenn sie im Personen- und Frachtenverkehr die durch die Entwicklung der Verhältnisse gebotenen Einschränkungen und Preiserhöhungen eintreten läßt, den Beförderungsverkehr für Personen und Güter abdrossele!

Die Oeffentlichkeit und auch die politischen Kreise müssen sich an den Gedanken gewöhnen, daß die Banken und Bankfirmen keine Wohltätigkeitsinstitute, sondern Erwerbsunternehmungen sind. In dieser letzteren Eigenschaft besteht für sie nur die Wahl, entweder am Einzelgeschäft zu verdienen und Geschäfte ohne angemessene Verdienstmöglichkeit oder gar solche, welche mit Substanzverlusten verbunden sind, abzustoßen, oder für den aus der weiteren Vornahme solcher Geschäfte entstehenden Ausfall Ersatz in um so höheren Gewinnen zu suchen, die unter den heutigen Verhältnissen nur durch Geschäfte von stark spekulativem Charakter zu erzielen sein würden. Wenn die deutschen Banken es ablehnen, diesen letzteren Weg zu wählen, wenn sie insbesondere auch darauf verzichten, nach dem von Banken anderer Länder gegebenen Vorbild im Warengroßhandel oder in anderen kaufmännischen Erwerbszweigen als Mitbewerber ihrer Kunden aufzutreten, so sollte die Beibehaltung dieser soliden Geschäftsprinzipien sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch desjenigen von Handel und Industrie und der sonstigen Bankkundschaft Anerkennung finden.

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen führen auch zu einer richtigen Bewertung des in der Anfrage gegen die Banken erhobenen weiteren Vorwurfs, sie hätten durch ihr Geschäftsgebaren die Ueberweisung von Geldbeträgen fast bis zur Unmöglichkeit gemacht. Den Herren Fragestellern ist anscheinend weder bekannt, daß bei einer im Verlauf weniger Tage sich vollziehenden Entwertung des Geldes auf die Hälfte oder einen noch geringeren Teil des ursprünglichen Werts, wie wir sie im Laufe dieses Jahres verschiedentlich erleben mußten, der Ueberweisungsverkehr schon in sich zur Unmöglichkeit wird, ganz abgesehen von der Höhe etwaiger Bankprovisionen, noch auch scheinen sich die Herren Fragesteller eine Vorstellung darüber gemacht zu haben, mit welchen Unkosten durch die Steigerung der Materialpreise auf der einen, der Angestelltengehälter auf der anderen Seite jede einzelne Zahlung im bankmäßigen Ueberweisungsverkehr belastet ist. Vor dem Kriege war es im allgemeinen nicht üblich, Kleinbeträge unter 100 Goldmark im Wege bankmäßiger Ueberweisung zu zahlen, und es ist damals oft genug von den für die Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Digitized by Google

tätigen Stellen darauf hingewiesen worden, daß die Benutzung der Einrichtungen dieses Verkehrs zur Vornahme von Zwergzahlungen wirtschaftlich keineswegs zweckmäßig sei. In den Kreisen des Mittelstandes, aber auch bei manchen gewerbetreibenden und behördlichen Stellen ist erst verhältnismäßig spät das richtige Verständnis für das Mißverhältnis zwischen dem hohen Papiermarknennbetrag und dem niedrigen tatsächlichen Wert einer auf bargeldlosem Wege angeordneten Zahlung wach geworden; es ist die Ueberweisung von Beträgen, deren Goldwert sich auf Pfennige oder auf Bruchteile von Pfennigen belief, über Bankkonto angeordnet worden, und wenn die Bank sich für eine derartige Mühewaltung eine Gebühr ausbedang, die in Papiermark im Verhältnis zur Höhe des überwiesenen Betrages enorm erschien, in Wahrheit jedoch nicht entfernt zur Deckung der mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Spesen ausreichte, so erhoben sich Klagen über die „Sabotierung" des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Banken und über deren geringe Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Belange des Mittelstandes! Auf der am 18. Oktober 1923 stattgehabten Ausschußsitzung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist von berufener Seite festgestellt worden, daß im Ueberweisungs-, Zahlungs-, Scheck- und Kassageschäft der deutschen Banken 60 bis 90 pCt. aller Geschäfte unterhalb der Rentabilitätsgrenze liegen und daß für diese Geschäftszweige mindestens ²/₃ bis ³/₄ der Bankangestellten beschäftigt werden. Es kann den Banken nicht verdacht, vielmehr muß es geradezu als eine Pflicht derselben angesehen werden, den in diesen Verhältnissen begründeten Leerlauf ihrer Betriebe so schnell und so durchgreifend als möglich abzustellen.

In diesem Zusammenhang mag noch kurz auf den in der vorliegenden Anfrage nicht ausdrücklich erwähnten, aber in der Oeffentlichkeit vielfach erhobenen Vorwurf eingegangen werden, daß die Banken durch Ablehnung einer Haftung für Geldentwertungsschäden bei versehentlicher Fehlleitung oder Verzögerung von Ueberweisungsaufträgen sich eines Verstoßes gegen die ihnen obliegenden Aufgaben oder sogar gegen die guten Sitten schuldig machen. Es berührt eigenartig und ist kennzeichnend für die Sachlichkeit der Kritiker der Bankbedingungen, daß ein ähnlicher Vorwurf niemals gegen die Post- und Telegraphenverwaltung erhoben worden ist, welche sich die gleiche Verantwortungsfreiheit durch Gesetz in weitestgehendem Umfang für den Brief-, Telegraphen-, Postanweisungs-, Postscheck- und Ueberweisungsverkehr hat einräumen lassen; da es sich bei diesen Zweigen des Beförderungsverkehrs, anders als bei den Banken, um die tatsächliche Ausübung eines Monopols und einer darin begründeten Machtstellung handelt, so wäre der Vorwurf des Sittenverstoßes, wenn er überhaupt eine Berechtigung gegenüber derartigen Haftungsablehnungen hätte, hier ungleich mehr am Platze, als gegenüber privaten Unternehmungen, die keinerlei Monopol und keinerlei rechtliche Vorzugsstellungen genießen, und es würde der Vorwurf der sittenwidrigen Handlungsweise vor allem auch die gesetzgebenden Körperschaften treffen, welche derartige Bestimmungen für den Post-, Telegraphen- und Postscheckverkehr getroffen oder genehmigt haben. In Wahrheit würde sich die Postverwaltung nicht ohne Grund gegenüber derartigen Vorwürfen auf die finanzielle Untragbarkeit der rechtlichen Haftung für derartige im Massenverkehr unvermeidliche Versehen und Versäumnisse berufen können und mit Recht geltend machen, daß die Uebernahme derartiger Risiken nur im Wege einer außerordentlichen, für den Verkehr nicht erschwinglichen Gebührenerhöhung zu ermöglichen sei. Ganz genau das gleiche gilt jedoch auch für den bankmäßigen Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr, solange im Hinblick auf den schwankenden Zustand der Währung Fehler und Versehen einzelner Angestellter ein Geldentwertungsrisiko von nahezu unbegrenzter Tragweite in sich bergen; ja, für private Institute, deren etwaige Verluste nicht wie die der öffentlich-rechtlichen Beförderungsbetriebe auf die Gesamtheit der Steuerzahler abgewälzt werden können, ist diese Gefahr eine besonders große, und die Verpflichtung, sich hiergegen zu schützen, besteht für sie auch im Interesse der Sicherheit ihrer Einleger und sonstigen Gläubiger.

Unverständlich ist uns der in der Anfrage erhobene Vorwurf, daß die Banken den Erwerb und die Verwertung wertbeständiger Anlagen mit ungeheuerlichen Spesen belasten. Die Effektenumsatzprovision für Dollarschatzanweisungen und Reichsgoldanleihe ist von den Banken im Benehmen mit den zuständigen Reichsbehörden auf den unter den heutigen Verhältnissen niedrigen Satz von ½ pCt. herabgesetzt worden. Wenn für andere wertbeständige Anleihen höhere Provisionen als für auf Papiermark lautende Schuldverschreibungen berechnet werden, so befinden sich die Banken hierbei in Uebereinstimmung mit dem Reichsfinanzministerium, welches für Geschäfte in wertbeständigen Schuldverschreibungen ebenfalls eine beträchtlich höhere Börsenumsatzsteuer erhebt, als für solche in nicht wertbeständigen Schuldverschreibungen.

Wir glauben uns bei vorliegendem Anlaß auf eine Stellungnahme zu den in der Anfrage der Herren Abgeordneten Bruhn und Genossen berührten Punkte beschränken zu sollen und bemerken, daß wir den Spitzenverbänden der Industrie, des Großhandels und des Einzelhandels auch über andere die Bankkonditionen betreffende Fragen auf deren Wunsch in ausführlichen Besprechungen eingehende Auskünfte erteilt haben. Wir geben zum Schluß der Ueberzeugung Ausdruck, daß nach Wiederherstellung einer wertbeständigen Währung, wozu gegenwärtig die Anfänge gemacht sind, die Wirtschaft ebensowenig wie in der Zeit vor Beginn des Währungsverfalls Veranlassung haben wird, über scharfe oder drückende Bankbedingungen zu klagen, und daß man bei einem objektiven Rückblick auf die den gegenwärtigen Klagen zugrunde liegenden Vorgänge in diesen alsdann nichts anderes sehen wird, als ebenso unerwünschte wie unvermeidliche Begleit- und Folgeerscheinungen der deutschen Währungszerrüttung. Die deutschen Banken und Bankfirmen, die in ihrer übergroßen Mehrzahl mehr als die Angehörigen irgendeines anderen Gewerbes durch den Niedergang der Reichswährung, für deren Stützung sie, wie der Regierung bekannt, fortdauernd schwerste Opfer gebracht haben, in Mitleidenschaft gezogen worden sind, müssen sich aufs entschiedenste dagegen verwahren, mit der Verantwortung für Maßnahmen belastet zu werden, die ihnen durch die öffentliche Inflationswirtschaft aufgenötigt worden sind.

Amerikanische Bankprobleme.

Von Dr. **R. Arzet**, Berlin.

(Schluß.)

II.

Mit der starken räumlichen Ausdehnung des Federal Reserve Systems, die, wie im ersten Teil dargelegt werden konnte, jetzt zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, hat die innere Organisation und insbesondere die Technik der Kreditbefriedigung des Landes nicht immer Schritt halten können. Als die große Deflationskrisis der Nachkriegszeit überstanden war und es sich darum handelte, das Wirtschaftsleben neu anzukurbeln, zeigte es sich, daß die Bestimmungen über die Handhabung des Verkehrs in Bankakzepten einer grundlegenden Neuregelung bedurften. Das Bankakzept hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt so allgemein eingebürgert, daß man bedenkenlos an eine Lockerung der ihm in den Federal Reserve Bestimmungen angelegten Fesseln gehen durfte. Im Frühjahr 1922 wurde den Federal Reserve Banken eine größere Freiheit in der Behandlung und selbständigen Beurteilung der Akzepte zugestanden. In Zweifelsfällen sollte die

Digitized by Google

endgültige Entscheidung über die Bonität des Akzeptes beim Federal Reserve Board liegen, womit man offenbar Auswüchse verhindern zu können glaubte. Gleichzeitig wurden örtliche Verschiedenheiten in der Behandlung des Akzeptes, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hatten, ausgeglichen. Es muß zugegeben werden, daß die liberale Einstellung des Board in der Akzept-Frage dem System viele neue Freunde, besonders unter den Farmern und Exporteuren, zugeführt und zu einer Erweiterung der Grundlagen des Federal Reserve Systems geführt hat, doch konnten die Erfolge in dieser Richtung nicht über die Gefahren hinwegtäuschen, die das System vorübergehend aus der Ausdehnung der Akzept-Praxis gestreift hat. Nicht nur kleine, sondern auch ganz bedeutende Nationalbanken, die sich gewiß nicht auf den Standpunkt der Unkenntnis stellen konnten, haben von diesem Kreditinstrument vielfach in einer verhängnisvollen Weise Gebrauch gemacht. Der Revisionsausschuß des Board sah sich nach halbjähriger Erfahrung mit dem erleichterten Akzept-Verkehr veranlaßt, in einem längeren Bericht die Auswüchse des Akzept-Kredits zu brandmarken. Im besonderen ist darin der Abschnitt interessant, der sich mit der Methode der Finanzierung der letzten kubanischen Zuckerernte befaßt. Demnach ist die Zuckerkrisis dieses Landes zu einem großen Teil auf das Konto einer außerordentlich dilettantischen Kreditgebarung amerikanischer Banken zurückzuführen gewesen. Akzept-Kredite wurden in diesem Zusammenhang nicht über natürliche Produktions- und Verteilungsabschnitte gewährt, sondern oft über die ganze Produktionsperiode mit Prolongationen bis zur Ankunft des raffinierten Zuckers in New York. Dies führte zu spekulativen Positionen, die den Zuckermarkt zeitweilig stark erschütterten und natürlich auch die Liquidität der Banken erheblich beeinträchtigten. In vielen Fällen ist den Kreditnehmern schon im voraus eine mehrfache Prolongation zugestanden worden, obwohl eine alsbaldige Umwandlung dieser Kredite in reguläre Bankkredite ein Gebot solider Bankpraxis gewesen wäre. Auch im Baumwollgeschäft wurden ähnliche Gepflogenheiten festgestellt. Von dem Recht der Kontrolltätigkeit hat deshalb das Board in der Folgezeit ausgiebig Gebrauch machen müssen, doch scheint sich im Lauf dieses Jahres der Akzept-Verkehr allmählich in normale Formen eingespielt zu haben. Allerdings sind die an ihn geknüpften Erwartungen hinsichtlich des Umfanges der Krediterleichterung nicht erfüllt worden. Die ganzen Jahre hindurch hat sich die amerikanische Landwirtschaft vergeblich bemüht, einen größeren Anteil an den Bank-Fazilitäten des Federal Reserve Systems zu erlangen. Durch die heftigen wirtschaftlichen Erschütterungen der letzten Jahre ist der amerikanische Farmer in eine Notlage versetzt worden, die auch durch die allmähliche Besserung der Preisverhältnisse keine wesentliche Linderung erfahren hat. Wenn man den Preisstand von 31 wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und das allgemeine Niveau der Großhandelspreise miteinander vergleicht, so zeigt es sich, daß im Jahre 1922 die Landwirtschaft mit Preisen rechnen mußte, die im Durchschnitt 20 pCt. niedriger waren als die Großhandelspreise. In Wirklichkeit lagen die Verhältnisse in der Landwirtschaft noch ungünstiger, da verschiedene Faktoren in dieser Preisgegenüberstellung nicht berücksichtigt sind. Eine Ausnahme machte im allgemeinen nur der „cotton growers"-Dollar, der ca. 30 pCt. höher stand als der Handels-Dollar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Entwicklung in der Hauptsache auf mangelnden Absatz der amerikanischen Produkte im Auslande zurückzuführen ist, und in diesem Zusammenhang gewinnen die Bemühungen der Farmer, mit Deutschland zu einem Lebensmittel-Kreditabkommen zu gelangen, eine besondere Bedeutung. In landwirtschaftlichen Kreisen selbst wurde die Unterbewertung der landwirtschaftlichen Produkte in großem Maße auf die Unzulänglichkeit der Kreditgewährung zurückgeführt. Das Federal Reserve Board war den heftigsten Angriffen ausgesetzt, und der zunehmende politische Druck führte schließlich zur Entsendung eines Vertreters der Landwirtschaft in das an und für sich unpolitische Federal Reserve Board. Die Zuwahl eines Außenseiters hat in amerikanischen Bankkreisen außerordentliches Aufsehen erregt, und auch heute noch pflegt dieser Punkt bei jeder wichtigeren Versammlung der führenden Bankleute auf der Tagesordnung zu stehen. Wenn man den Versuch unternimmt, die Kreditverhältnisse der Landwirtschaft zu analysieren, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Landwirtschaft mit langfristigen Krediten stets reichlich versorgt worden ist. Die Ausgestaltung des Federal Reserve Systems in der Richtung der Federal Land Banks hat viel dazu beigetragen, daß Farmer, die sonst nicht an die Kreditquellen herankommen konnten, jetzt ausreichend Kredite erhalten, und mit der weiteren raschen Entwicklung des Federal Farm Loan Systems ist auch dem kleinsten und entferntesten Farmer die Möglichkeit geboten, seine langfristigen Kreditbedürfnisse zu befriedigen. Etwas ungünstiger ist die Lage hinsichtlich kurzfristiger Kredite für die laufenden Produktionsbedürfnisse und die Weiterleitung der Ernteerzeugnisse. Hier ist es den Banken des Federal Reserve Systems nicht immer möglich gewesen, die Kreditsuchenden so individuell zu behandeln, wie es in der Natur der Sache gelegen hätte. Dem Einfluß des landwirtschaftlichen Vertreters im Board ist es zuzuschreiben, daß trotz starker Bedenken im Frühjahr dieses Jahres zwei Gesetzesvorlagen zur Annahme gelangten, die den erwähnten Mängeln des Federal Reserve Systems abhelfen sollten. Es handelt sich um die nach ihren Befürwortern mit Capper und Anderson-Lenroot bezeichneten Gesetze. Das erstere bildet die Grundlage zur Errichtung von Federal Agricultural Credit Banks mit einem Mindestkapital von 250 000 Dollar hauptsächlich für „intermediate" Kredite, d. h. solche für die Dauer von neun Monaten bis drei Jahren. Das Gesetz ermächtigt die Federal Reserve Banken, Akzepte der neugebildeten Landwirtschaftsbanken zu rediskontieren. Im Bedarfsfalle sollen sogar besondere Korporationen zu diesem Zweck gebildet werden. Das Anderson-Lenroot-Gesetz erweitert die Befugnisse der bereits bestehenden Federal Land Banks und ermöglicht mit staatlicher Unterstützung den Ausbau besonderer Kredit-Abteilungen innerhalb dieser Banken. Von dem Recht, zur Schaffung flüssiger Mittel Obligationen bis zum zehnfachen Betrage des Nominal-Kapitals ausgeben zu können, ist in den letzten Monaten in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht worden. Man hätte zweifellos in der nach Kriegsschluß gegründeten War Finance Corporation einen brauchbaren Apparat zur Erweiterung der Kreditbasis gehabt, anscheinend aber wollte man dieses Institut, dessen Geltungsdauer vorläufig nur bis zum 1. Februar 1924 verlängert worden ist, durch eine schwerwiegende Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs seines provisorischen Charakters nicht entkleiden. Die materielle Interessenahme des Staates an den neuen Banken ist nicht kritiklos hingenommen worden, und man macht besonders dagegen geltend, daß damit eine gänzlich unberechtigte Belastung der Steuerzahler zugunsten einer besonderen Erwerbsgruppe verknüpft ist. Unabhängig von dieser mehr politischen Kontroverse zeigt die bisherige Entwicklung dieser neuen Institute jedenfalls, daß wichtige Bedürfnisse der Landwirtschaft ihre Gründung sachlich durchaus rechtfertigen.

Im Rahmen dieses Aufsatzes muß noch einer Entwicklungslinie gedacht werden, die für die Zukunft des amerikanischen Bankwesens von einiger Bedeutung sein dürfte. Während, wie in vorstehendem gezeigt wurde, die politische Kraftentfaltung des Farmerstandes zu Neubildungen innerhalb des Federal Reserve Systems führte, kristallisieren sich in den letzten Jahren die finanziellen Interessen der ebenfalls zu größerem Selbstbewußtsein erwachten Arbeiterklasse in besonderen Arbeiterbanken heraus. Zunächst verdienten diese Institute als ziemlich rudimentäre Nachahmungen von Sparkassen mit politischem Hintergrund keine größere

Digitized by Google

Aufmerksamkeit, und die American Bankers Association hat in der ersten Zeit kein Hehl daraus gemacht, daß sie die Versuche bestimmter Arbeitergruppen, sich bei der Verwaltung ihrer Gelder kapitalistischer Grundsätze zu bedienen, nicht ernst zu nehmen geneigt war. Diese Auffassung mußte jedoch in dem Augenblick eine Berichtigung erfahren, in dem solche Banken den Charakter einer Nationalbank erhielten und sogar zur Angliederung alter Banken schritten. Es verlohnt sich deshalb, kurz auf die Geschichte dieser Banken einzugehen. Die erste Arbeiterbank wurde im Sommer 1919 unter dem Namen „Mount Vernon Savings Bank" in Washington unter den Auspizien der Internationalen Vereinigung der Maschinisten mit einem Kapital von 300 000 Dollar gegründet. Dieses Institut verfügt heute bereits über eigene Mittel im Betrage von mehr als 3 Millionen Dollar. Die erste Arbeiterbank, die sich über historische Bankgrundsätze hinwegzusetzen wagte, ist die bekannte Lokomotivführerbank in Cleveland, die heute über mehr als 20 Millionen Dollar eigene Mittel verfügt. Dieses Unternehmen hat einen harten Kampf mit den gesamten übrigen Banken von Cleveland — wo es domiziliert ist — ausgefochten und zweifellos den Ausgang zu seinen Gunsten entschieden. In jüngster Zeit hat es, durch seine Erfolge ermutigt, ein maßgebendes Interesse an der Empire Trust Company in New York erworben. Diese Banken sind Nationalbanken und stehen somit unter der Kontrolle der Regierung. Außer dieser Eisenbahnergewerkschaft haben im vergangenen Jahre die Vereinigten Textilarbeiter eine Bank aufgemacht, die lange Zeit von Gompers, dem Führer der Vereinigten Gewerkschaften, als bolschewistisches Institut bezeichnet worden ist. Auch dieses Unternehmen heimste große Erfolge ein und schreitet gegenwärtig zum Ausbau einer New Yorker Zweigstelle, für die 250 000 Dollar bereits vor der Eröffnung aus den Kreisen der Textilarbeiter gezeichnet worden sind. Am 1. Mai ist die Brotherhood Savings und Trust Company in Pittsburgh, ebenfalls eine Eisenbahnerbank, in Tätigkeit getreten. Weitere mehr oder weniger bedeutende Arbeiterbanken sind in Detroit, San Francisco, Hammond und Birmingham (Ala) und verschiedenen größeren Städten im Entstehen begriffen. In dem Jahresbericht der „American Federation of Labour" nehmen die Angaben über die bisherigen Erfolge der Arbeiterbanken einen breiten Raum ein. Nach diesem Bericht sind zurzeit 23 Arbeiterbanken teils in Betrieb, teils im Begriff, ihre Kassen zu eröffnen. Außerdem befinden sich etwa zwanzig weitere Banken in Gründung; die Errichtung weiterer fünfzig ist im Laufe des Jahres 1924 vorgesehen. Die gegenwärtigen Aktiven dieser Banken übersteigen 50 Millionen Dollar. Das Geheimnis des Erfolges dieser Institute beruht zunächst in der bedeutenden Zinsspannung zugunsten der Einleger. So gewährt die vorgenannte Eisenbahnerbank Cleveland auf gewöhnliche Spareinlagen 1 pCt. mehr Zinsen als die übrigen Banken dieses Platzes. Dazu kommt in vielen Fällen eine zusätzliche Zinsvergütung, die sich aus der Dividendenbeschränkung — Höchstdividende in den meisten Fällen 10 pCt. — ermöglicht. Wie sehr sich die Haltung der angesehenen New Yorker Großbanken den Arbeiterbanken gegenüber geändert hat, konnte anläßlich der jüngst erfolgten Gründung der Federation Bank of New York beobachtet werden. Die alte Seabord National Bank ließ es sich nicht nehmen, dem neuen Institut eine Anzahl bewährter Beamter zur Bewältigung des ersten Depositenansturms zur Verfügung zu stellen, und auch die Guaranty Trust Company hielt es für unbedenklich, die Bank mit Rat und Tat zu unterstützen. Es wurden bei der Eröffnung von Vertretern beider Lager Reden gehalten, und man hätte glauben können, daß diese praktische Fühlungnahme zwischen Arbeit und Kapital die Morgenröte des sozialen Friedens andeute. Das dürfte indessen so ohne weiteres nicht zutreffen. Man kann cum grano salis die bei dem erwähnten Anlaß ausgetauschten Freundlichkeiten mit dem sportlichen Händedruck der Faustkämpfer vor dem Beginn eines Zwölfrundenkampfes vergleichen. Vorläufig erfüllen die Arbeiterbanken zweifellos Funktionen, die sie noch nicht in Kollision mit den bestehenden Banken bringen. Sie machen es sich zur Aufgabe, die früher brachgelegenen Spargelder breiter Erwerbsgruppen durch die weitverzweigten Kanäle politischer Organisationen zu sammeln und sie produktiven Zwecken zuzuführen. Die Tatsache, daß die größeren Arbeiterbanken nicht unbedeutende Banktransaktionen mit der New Yorker Finanzwelt durchführen, ändert an der auf Arbeiterinteressen eingestellten Politik der Arbeiterbanken vorläufig nichts. Jede Erweiterung der Kapitalsbasis des Landes kann auch den Vertretern der „kapitalistischen" Banken nur angenehm sein. Eine andere Frage ist die, ob im Laufe der Jahre die Geschäftsgebarung der Arbeiterbanken nach Erlangung einer größeren Routine und Kapitalsmacht nicht in grundsätzliche Kampfstellung zu den übrigen Banken treten wird. Hier dürfte das Auf und Ab der Konjunktur den wichtigsten Prüfstein für die Daseinsberechtigung der neuen Banken bilden.

Die Durchführung einer grösseren Zahl von Entlassungen in kaufmännischen Betrieben.

Von Rechtsanwalt Dr. **v. Karger,** Berlin.

Eine der ersten Maßnahmen der Reichsregierung, die sie auf Grund des Ermächtigungsgesetzes traf, war die Beseitigung der §§ 12 ff. der Verordnung vom 12. Februar 1920. Zweck dieser Bestimmung war, während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung Entlassungen von Arbeitnehmern, die lediglich zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl dienen sollten, nach Möglichkeit zu verhüten; die Bestimmung ging von dem Grundgedanken aus, daß vorhandene Arbeit tunlichst rationiert werden sollte; war ein Unternehmen genötigt, seinen Betrieb auf die Hälfte einzuschränken, dann sollte die Hälfte der Arbeitnehmer nicht arbeitslos werden und die andere Hälfte im vollen Genuß des bisherigen Arbeitslohnes verbleiben, sondern die durch die Betriebseinschränkung bedingten Nachteile sollten von allen Arbeitnehmern derart gleichmäßig getragen werden, daß sie bei verkürzter Arbeitszeit nur einen entsprechend verkürzten Arbeitslohn verdienten. Die Bestimmung wies viele Mängel auf; sie mochte in der ersten schwierigen Zeit nach dem Kriegsende gute Dienste geleistet haben, hat sich inzwischen aber überlebt, weil sie zwei wesentliche Umstände nicht berücksichtigte: Sie kam zwangsläufig auch dann zur Anwendung, wenn der Arbeitsmarkt dies nicht rechtfertigte; auch dann, wenn ein Betrieb sich einschränken mußte, für die überflüssig gewordenen Arbeitnehmer aber durchaus die Möglichkeit bestand, anderwärts ein Unterkommen zu finden, konnten diese stattdessen auf ihren Verbleib in dem Betrieb unter Durchführung der Arbeitsstreckung bestehen. Sie kam des ferneren auch dann zur Anwendung, wenn es sich nur um einzelne wenige Arbeitnehmer, die zur Entlassung kommen sollten, handelte; es liegt auf der Hand, daß in einem Großbetriebe, bei dem ein ganz geringfügiger Prozentsatz der Arbeitnehmer überflüssig geworden ist, nicht für die erdrückende Mehrzahl der anderen die Arbeit gestreckt werden kann, nur um diese wenigen überzähligen Arbeitnehmer weiter beschäftigen zu können. Der Entwurf eines Stillegungsgesetzes, das bisher aber noch nicht zur Verabschiedung gelangt ist, hat diesen Gesichtspunkten auch gebührend Rechnung getragen.

An Stelle des aufgehobenen § 12 ist dafür der § 2 der Verordnung vom 8. November 1920, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, dahin ergänzt worden, daß während der in dieser Verordnung vorgesehenen Sperrfrist Entlassungen nicht vorgenommen werden dürfen, vom Demobilmachungskommissar aber eine Streckung der Arbeit angeordnet werden kann. Da die zuletzt genannte Verordnung sich aber nur auf gewerbliche Betriebe und solche des

Digitized by Google

Verkehrswesens bezieht, kann sie im Rahmen dieses Aufsatzes außer acht gelassen werden.

Für kaufmännische Betriebe ist demnach der gegenwärtige Rechtszustand der, daß Kündigungen, die eine Verminderung der Arbeitnehmerzahl bezwecken, unbeschränkt zulässig sind. Der Arbeitgeber ist lediglich verpflichtet, den § 74 des Betriebsrätegesetzes zu beachten, welcher ihm vorschreibt, sich mit dem Betriebsrat möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist auf die Rechtsgültigkeit der Kündigung ohne Einfluß; man wird sie höchstens als Schutzvorschrift im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. ansehen können, so daß der Arbeitgeber bei Nichtbeachtung schadensersatzpflichtig wäre. Im einzelnen Falle wird es jedoch dem betroffenen Arbeitnehmer wohl kaum möglich sein, nachzuweisen, daß er durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift einen Schaden erlitten hat. Im übrigen genügt, wie das Kammergericht kürzlich entschieden hat, wenn der Arbeitgeber dem Betriebsrat eine entsprechende Mitteilung macht. Reagiert dieser auf diese Mitteilung nicht, so können für den Arbeitgeber weitere Nachteile nicht entstehen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob bei derartigen umfangreichen Entlassungen das in den §§ 84 ff. des BRG. geregelte Einspruchsverfahren zulässig ist. § 85 Abs. 2 Ziff. 2 schließt das Recht des Einspruches bei Entlassungen aus, die durch die gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebs erforderlich werden. Unter teilweiser Betriebsstillegung wird von den maßgebenden Kommentatoren des Betriebsrätegesetzes ziemlich einmütig die Auffassung vertreten, daß hierunter nicht eine Einschränkung in einem einheitlichen Betriebe, sondern die Stillegung eines selbständigen Teilbetriebes zu verstehen ist. Wenn also z. B. ein größerer gewerblicher Betrieb der Metallindustrie eine eigene Schlosserei besitzt und diese stillgelegt wird, so liegt nach der erwähnten Auffassung eine teilweise Stillegung des Betriebes vor; das gleiche würde gelten, wenn ein großes Exporthaus für die verschiedenen Länder selbständige Abteilungen hat und nun z. B. die Abteilung Spanien stillegt.

Ich vermag mich dieser Ansicht nicht anzuschließen. Unter „Betrieb" ist nicht nur der Gesamtbetrieb als solcher zu verstehen, sondern auch diejenigen Teile eines Großbetriebes, die ihrem Charakter nach die Natur einer selbständigen Betriebsabteilung, eines Betriebes im Betriebe, haben. Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß, wenn, um bei dem vorerwähnten Beispiel zu bleiben, die Schlosserei gänzlich stillgelegt wird, keine Veranlassung besteht, diesen Fall anders zu behandeln, als wenn es sich um eine selbständige Schlosserei handeln würde, die aus irgendeinem Grunde geschlossen wird.

Meine Auffassung rechtfertigt sich aber auch noch aus folgendem Gesichtspunkt: § 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. bestimmt, daß die Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Schlichtungsausschusses zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes der ersteren dann nicht erforderlich ist, wenn es sich um eine Entlassung, die durch Stillegung des Betriebes erforderlich geworden ist, handelt. Die Unstimmigkeit zwischen dieser Bestimmung und der des § 85 Abs. 2 Ziff. 2, die darin besteht, daß letztere teilweise Betriebsstillegung erwähnt, erstere aber nicht, hat zu der Annahme Veranlassung gegeben, daß es sich hier um ein redaktionelles Versehen bei der Abfassung des Betriebsrätegesetzes, das auch noch andere ähnliche Fehler aufweist, handelt und daß auch hier die teilweise Betriebsstillegung gemeint ist. Es ist deshalb die Auffassung vertreten und auch im allgemeinen von den Gerichten gebilligt worden, daß auch § 96 Abs. 2 Ziff. 2 dahin auszulegen ist, daß er nicht auch auf die Fälle gänzlicher, sondern auch auf die teilweiser Stilllegung anzuwenden ist. Ist die von mir bekämpfte Auffassung richtig, dann ist dieser Ansicht unbedingt zuzustimmen. Denn wenn in dem obengenannten Beispiel ein Betriebsratsmitglied in der Schlosserei beschäftigt ist, so ergibt sich die Rechtfertigung seiner Kündigung bereits aus der Tatsache der Stillegung derselben; ein besonderer Schutz, der in dem Einholen der Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. des Schlichtungsausschusses liegt, ist also nicht erforderlich. Würde also § 96 Abs. 2 Ziff. 2 nicht auf teilweise Betriebsstillegungen in dem von mir bekämpften Sinne anzuwenden sein, dann würde das unmögliche Ergebnis herauskommen, daß der Arbeitgeber das Betriebsratsmitglied weiter beschäftigen muß, obgleich die selbständige Betriebsabteilung, für die es angenommen ist, nicht mehr besteht. Der Arbeitgeber wäre also gezwungen, einen Arbeitnehmer in einer Abteilung zu beschäftigen, in der er für ihn vielleicht keinerlei Verwendung hat.

Ist dagegen meine Auffassung richtig, daß unter teilweiser Betriebsstillegung die Einschränkung eines einheitlichen Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung zu verstehen ist, dann ergibt sich ganz zwanglos eine Erklärung für die Verschiedenheit des Wortlautes zwischen § 85 Abs. 2 Ziff. 2 und § 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. Bei einem Arbeitnehmer, der nicht Betriebsratsmitglied ist, könnte in einem solchen Falle das Einspruchsverfahren ausgeschlossen werden, da, wenn auch die Kündigung vielleicht eine unbillige Härte bedeutet, sie doch jedenfalls durch die Verhältnisse des Betriebes, die zu der Einschränkung der Arbeitnehmerzahl zwang, begründet ist. In diesem Falle sollten also Betriebsrat und Schlichtungsausschuß nicht noch Erörterungen darüber anstellen können, ob tatsächlich eine der Voraussetzungen des Einspruchsverfahrens vorliegt; die Tatsache der Betriebseinschränkung schließt die Annahme einer solchen von selbst aus. Anders verhält es sich dagegen bei den Mitgliedern der Betriebsvertretung. Für diese besteht die Gefahr, daß sie bei einer Betriebseinschränkung in die Zahl der zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer eingereiht werden, trotzdem infolge teilweisen Weiterarbeitens des Betriebes oder der Betriebsabteilung an sich die Möglichkeit bestand, sie weiter zu beschäftigen. Hier mußte der besondere Schutz des § 96 einsetzen; die Betriebsvertretung bzw. der Schlichtungsausschuß mußten nachprüfen können, ob die Kündigung des Betriebsratsmitgliedes auch wirklich durch die Verhältnisse des Betriebes oder die sonstige Sachlage gerechtfertigt war; nur so konnte verhindert werden, daß das Betriebsratsmitglied unter Umständen einer Benachteiligung wegen seiner Tätigkeit ausgesetzt wurde. Andererseits ist es selbstverständlich, daß eine Pflicht zur Erteilung der Zustimmung besteht, wenn es sich z. B. bei diesem um einen jungen, unverheirateten Arbeitnehmer handelt und der Arbeitgeber beabsichtigt, an seiner Stelle einen älteren, verheirateten Arbeitnehmer zu behalten.

Ich komme deshalb zu dem Ergebnis, daß im Sinne des § 85 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. unter teilweiser Betriebsstillegung nur die Einschränkung eines einheitlichen Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung zu verstehen ist, da die Stillegung einer selbständigen Betriebsabteilung, die sonst unter diesen Begriff gebracht wird, als gänzliche Stillegung anzusehen ist. Beabsichtigt also ein größeres kaufmännisches Unternehmen, das mehrere tausend Angestellte beschäftigt, einige hundert zu entlassen, so liegt hier eine teilweise Betriebsstillegung vor; ein Einspruch gegen die die Verminderung der Arbeitnehmerzahl bezweckenden Kündigungen ist nicht zulässig.

Gegen meine Auffassung kann auch nicht eingewendet werden, daß man in kaufmännischen Betrieben bei einer Einschränkung der Tätigkeit nicht von einer teilweisen Stillegung des Betriebes sprechen kann. Zweifellos ist die Ausdrucksweise des Betriebsrätegesetzes in diesem Punkte mehr auf gewerbliche Betriebe zugeschnitten; wenn aber z. B. ein Bankunternehmen seinen Zahlstellendienst einstellt, wenn es für Börsenaufträge und Ueberweisungen bestimmte Mindestsummen festsetzt und niedrigere Aufträge unausgeführt läßt, so ist nicht recht einzusehen, warum diese Tatsache nicht auch als

Digitized by Google

eine teilweise Stillegung des Betriebes anzusprechen sein soll.

Schließlich sei auch noch auf folgenden Gesichtspunkt hingewiesen: Ein Großunternehmen sieht sich infolge der wirtschaftlichen Lage genötigt, sein Personal um 10 pCt. einzuschränken; die Entschließung über eine derartige Einschränkung liegt lediglich bei dem Arbeitgeber; ihm, der für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes verantwortlich ist, hat niemand in dieser Beziehung dreinzureden. Die Kündigungen in dem geplanten Umfange müssen also unter allen Umständen vorgenommen werden. Würde man nun den Einspruch zulassen, so könnte dieser sich lediglich darauf stützen, daß die Kündigung anderer Arbeitnehmer sich vielleicht mehr gerechtfertigt hätte. Um ein ganz krasses Beispiel zu nehmen: Unter den Entlassenen befindet sich ein 50jähriger Familienvater und statt seiner wird ein 20jähriger unverheirateter Arbeitnehmer weiter beschäftigt. Würde man aber dem Betriebsrat und dem Schlichtungssausschuß in dieser Hinsicht ein Nachprüfungsrecht zubilligen, so würde dies zu ganz unmöglichen Ergebnissen führen. Der Erfolg wäre nämlich, daß der Schlichtungsausschuß letzten Endes berechtigt wäre, die Entlassung jedes einzelnen Arbeitnehmers dahin nachzuprüfen, ob nicht vielleicht an seiner Statt im Betriebe ein anderer Arbeitnehmer beschäftigt wird, dessen Entlassung sich eher gerechtfertigt hätte. Daß der Schlichtungsausschuß bei einem Großbetriebe gar nicht in der Lage ist, eine derartige Untersuchung anzustellen, liegt auf der Hand; es muß also dabei bleiben, daß auch die Auswahl der zur Entlassung Kommenden dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen bleibt; nur er hat darüber zu bestimmen, wen er am ehesten entbehren kann und wessen Arbeitskraft er für die Weiterführung des Betriebes benötigt. Seine Entscheidung muß endgültig sein. Daß dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich daraus, daß auch § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920 aufgehoben ist, der eine gewisse Rangordnung für die Durchführung solcher Entlassungen vorsah; in erster Linie sollten die Ersetzbarkeit des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu prüfen sein, sodann sollte Lebens- und Dienstalter sowie Familienstand des Arbeitnehmers derart zu berücksichtigen sein, daß die älteren Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen seien. Diese Bestimmung ist gefallen, ohne daß eine andere entsprechende an ihre Stelle getreten wäre und ohne daß das Betriebsrätegesetz irgendwo den gleichen Gesichtspunkt vertritt. Auch diese Tatsache beweist, daß die Auswahl der zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer lediglich beim Arbeitgeber liegt.

Schwierigkeit kann nun allerdings die Frage bereiten, wann eine teilweise Stillegung des Betriebes in dem Sinne, wie ich sie verstehe, vorliegt. Es ist selbstverständlich, daß, wenn ein Betrieb mit 1000 Arbeitnehmern zwei Arbeitnehmer zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entläßt, dies nicht als eine teilweise Betriebsstillegung angesehen werden kann. Irgendwelche bindende Grenzen werden sich kaum aufstellen lassen; einen Anhalt wird § 1 der Verordnung vom 8. November 1920 bieten, der die Sperrfrist nur für den Fall anordnet, daß 5 pCt. der Arbeitnehmer oder aber mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Zum Schluß noch ein Wort für den Fall, daß der Schlichtungsausschuß trotzdem das Einspruchsverfahren für zulässig hält. In diesem Falle kommt seine Entscheidung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften zustande, da für den Fall der teilweisen Betriebsstillegung das Einspruchsverfahren vollständig ausgeschlossen ist. Wenn seine Entscheidung also auch an sich endgültig ist, so ist doch anerkannten Rechts, daß die ordentlichen Gerichte befugt sind, nachzuprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorgelegen haben; ist dies nicht der Fall gewesen, so haben die ordentlichen Gerichte noch stets die Klage auf Zahlung der vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Entschädigung abgewiesen. Handelt es sich also um eine teilweise Stillegung, so wird der Arbeitgeber, selbst wenn der Schlichtungsausschuß unter Mißachtung des § 85 Abs. 2 Ziff. 2 zu einer ihm ungünstigen Entscheidung kommt, doch berechtigt sein, die Zahlung der Entschädigung zu verweigern und es auf die Entscheidung des ordentlichen Gerichts ankommen lassen können.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 21 Tel.-Ordnung vom 16. Juni 1904.

Der Ausschluß der Gewähr der Post für richtige Uebermittelung von Telegrammen schließt auch den Ausschluß der Haftung für versehentliche Doppelübermittelung in sich.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 26. Oktober 1923. — III. 115. 23 —.

Tatbestand.

Das von der Klägerin am Sonntag, den 6. November 1921 zu Aachen an die Bank F. in Berlin aufgegebene Telegramm „5000 Deutsch-Ostafrika-Gesellschaft billigst kaufen" ist zweimal abgefertigt worden, und zwar nach der Darstellung des Beklagten, weil an diesem Tage und in der folgenden Nacht fast alle wichtigen telegraphischen Verbindungen durch schwere Stürme gestört worden seien und diese Störung gerade das beschränkte Sonntagspersonal betroffen habe: so — infolge höherer Gewalt — sei es gekommen, daß das Telegramm vom 6. November zweimal befördert wurde, einmal morgens 3 Uhr drahtlich auf der ungestört gebliebenen Linie nach Frankfurt am Main und sodann — mangels eines Beförderungsvermerks auf dem Original — nochmals morgens gegen 9 Uhr 40 Minuten mit der Post nach Berlin.

Die Klägerin behauptet, infolge der doppelten Zufertigung des Telegramms habe die Bank F. zweimal 5000 jener Aktien für sie gekauft und fordert Schadensersatz.

Das Landgericht hat den Klageanspruch für dem Grunde nach berechtigt erklärt; der Berufungsrichter hat auf Grund des § 21 der Telegraphenverordnung vom 16. Juni 1904 abgewiesen. Beide Instanzen bejahen Fahrlässigkeit des betreffenden Telegraphenbeamten und verneinen höhere Gewalt.

Die Revision der Klägerin wurde vom RG. zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision wendet nicht ein, daß § 21 der Telegraphenverordnung rechtsunwirksam sei (vgl. Scholz, Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. V, Abt. II, S. 796 und RGZ. Bd. 91 S. 64), oder daß § 21 die Haftung nur bei technischem Versagen der Einrichtungen, nicht aber bei Versehen der Telegraphenbeamten ausschließe, — sondern sie bekämpft unter Berufung auf den Aufsatz des Dr. Herold im Bank-Archiv, 22. Jahrgang Nr. 16 vom 15. Mai 1923 S. 206/207, die dem § 21 vom Berufungsrichter gegebene Auslegung:

> „die dem Beklagten kraft seiner Monopolstellung zustehende und in § 21 erfolgte Freizeichnung beschränke sich nach Wortlaut und Sinn klar und zweifellos auf Verlust, Entstellung und Verspätung — sie sei als Ausnahme von der nach allgemeinen Rechtsregeln bestehenden allgemeinen Haftung enge auszulegen, — insbesondere sei es unmöglich, sie auf den Fall der doppelten Abfertigung auszudehnen, an den die Verfasser der schon seit 1852 bestehenden Vorschrift (Preuß. Reglement vom 17. Februar 1852; Telegraphenordnung des Norddeutschen Bundes vom 24. Dezember 1867) nicht entfernt gedacht hatten; wenn ein Telegramm drei- oder vier- oder fünfmal zugefertigt werde und trotzdem der Beklagte nicht haften würde, so könnte der Absender ruiniert werden."

Der Beklagte hat sich in den Instanzen nicht damit verteidigt, daß die Ausübung einer anvertrauten öffentlichen Gewalt nicht in Frage stehe (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 274/275), sondern im Gegenteil durch Berufung auf § 6 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 in Verbindung mit § 21 der Telegraphenordnung; er führt nunmehr lediglich aus:

Digitized by Google

„Die angebliche Notwendigkeit enger Auslegung sei nichts als ein gefährliches, schon durch das Römische Recht widerlegtes Schlagwort; was die Verfasser des § 21 sich dachten, müsse belanglos bleiben, der § 21 gebe eine allgemeine Sicherung gegen die eigentümlichen Gefahren des Telegraphenbetriebs; ganz zutreffend fasse der Berufungsrichter die beiden Abfertigungen als ein einheitliches Ganzes auf, das nicht auseinandergerissen werden dürfe, und so ergebe sich, daß das Telegramm eben nicht richtig übergekommen sei; damit entfalle die Haftung des Beklagten, gleichviel, ob diese eine vertragliche oder eine außervertragliche, eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche genannt werde."

Der Auslegung des Berufungsrichters muß beigepflichtet werden.

Es handelt sich nicht um Ausdehnung einer Ausnahmevorschrift auf rechtsähnliche Fälle (RGZ. Bd. 87 S. 286 und S. 373), und nicht um Ausdehnung einer kasuistischen Ausnahmebestimmung (RGZ. Bd. 64 S. 351; Bd. 90 S. 266; Bd. 96 S. 307/308): Denn der erste Halbsatz des § 21:

> „Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr"

begreift in seiner allgemeinen, gerade nicht kasuistischen Fassung unmittelbar und direkt auch den hier vorliegenden Fall der doppelten Abfertigung. Obwohl § 21 eine Haftungsbeschränkung festsetzt, entscheidet der klare Wortlaut und der in demselben ausgeprägte Sinn, und auf die Ansicht und Absicht der Personen, welche diesen Wortlaut seinerzeit geschaffen haben, kommt es nicht an; RGZ. 53 S. 302/305, 62 S. 291, 82 S. 357, 89 S. 187, 94 S. 242. Das Telegramm ist nicht richtig übergekommen, wenn es zweimal zugefertigt wird — unter Umständen, aus denen nicht sofort zweifelsfrei erhellt, daß die zweite Zufertigung nur eine Wiederholung ist. Mit Recht erblickt diesfalls der Berufungsrichter in den beiden Zufertigungen einen einheitlichen Vorgang; dieser Vorgang macht die zweite Zufertigung zu einer unrichtigen, insofern sie sich als ein neues selbständiges Telegramm darstellt — während sie in Wahrheit nur eine Wiederholung ist, und er macht zugleich die erste Zufertigung zu einer unrichtigen, insofern sie als das erste von zwei gleichlautenden Telegrammen erscheint, während sie in Wahrheit das einzige nur einmal aufgegebene Telegramm absetzen soll. Unrichtigkeit ist nicht nur eine Verstümmelung oder Aenderung der im Telegramm enthaltenen Buchstaben und Zahlen, sondern jeder Fehler der Ueberkunft, der das richtige Verständnis der Zufertigung unmöglich macht. Die Klägerin behauptet denn auch gerade, daß die empfangende Bank die zweite — also, wie ausgeführt, auch die erste — Zufertigung unrichtig verstanden hat und unrichtig verstehen mußte.

Der zweite Halbsatz des § 21 „und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten" ist lediglich ein erläuternder Zusatz, der die allgemeine Tragweite des ersten Halbsatzes keineswegs aufhebt.

Die von der Revision unterstellte Möglichkeit einer drei- oder vier- oder fünfmaligen Zufertigung desselben nur einmal aufgegebenen Telegramms kann als über den Rahmen des hier untergegebenen Falles hinausgehend dahin stehen; könnte sie sich verwirklichen, so würde sich die Frage erheben, ob nicht eine so gehäufte Zustellung genau desselben Wortlauts dem Empfänger offenbar machen mußte, daß ein Fehler unterlaufen war.

Bücherbesprechungen.

Ernst Wagemann: Allgemeine Geldlehre. 1. Bd. Theorie des Geldwertes und der Währung. C. H. R. Engelmann. Berlin 1923.

Es ist ein großes zusammenfassendes Werk über das Geld, das uns hier vorliegt. Nachdem im Jahre 1905 Knapps „Staatliche Theorie des Geldes" veröffentlicht worden war, schien sich die geldtheoretische Arbeit in der Diskussion über die durch dieses Werk angeregten Probleme zu erschöpfen. Ja, vielen schien es, als ob damit für lange Zeit ein gewisser Abschluß der geldtheoretischen Entwicklung eingetreten sei. Als dann im Jahre 1912 der österreichische Volkswirt v. Mises mit seiner „Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel" hervortrat, welches auf metallistischem Boden steht und sich gegenüber der „etatistischen" Auffassung Knapps scharf ablehnend verhielt, zeigte sich besonders deutlich, wie das geldtheoretische Denken in der deutschen Nationalökonomie in diametral entgegengesetzten Richtungen auseinanderstrebte. Aeußerlich trat dies auch darin zutage, daß die dritte Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften vom Jahre 1911 neben dem vom metallistischen Standpunkt geschriebenen Aufsatz Mengers unvermittelt und ohne den Versuch einer Auseinandersetzung die Staatliche Theorie Knapps enthielt.

Hieraus war schon zu ersehen, daß die geldtheoretische Entwicklung nach einer großen neuen Synthese drängte. Eine solche Synthese versucht das Werk Wagemanns, dessen kürzlich erschienener 1. Band „Die Theorie des Geldwerts und der Währung" die Ergebnisse der geldtheoretischen Forschung der letzten Jahrzehnte zu einem einheitlichen Bilde zusammenfügt.

Die darin entwickelte Theorie baut sich auf einer dogmengeschichtlichen Betrachtung auf, die sicherlich in hohem Grade geeignet ist, dem nominalistischen Gedanken ein starkes geschichtsphilosophisches Fundament zu geben. Wagemann zeigt, wie im Merkantilzeitalter als erste große Grundanschauung vom Gelde „der Symbolismus" entsteht, der „unter Identifizierung von Geld und Edelmetall die Edelmetalle als allgemeines Wertsymbol, als Wertzeichen und in diesem Sinne als Inbegriff des Reichtums" auffaßt. Als Antithese dazu entwickelt die klassische Nationalökonomie und der Marxismus die metallistische Lehre, die „ebenfalls Geld und Edelmetall identifiziert, oder doch gleichstellt, die Edelmetalle aber sowohl wie das Geld nicht mehr als allgemeines Wertsymbol, sondern als Ware" auffaßt. Die Synthesis ist der Nominalismus, der von Knapp und teilweise unabhängig von ihm von einer Reihe von deutschen und amerikanischen Schriftstellern ausgebaut werden wird und der die Edelmetalle als Ware, das Geld aber als Wertzeichen oder als Wertausdruck betrachtet.

Auch Wagemann bekennt sich zum Nominalismus, der namentlich durch Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Geld und Wirtschaft, zwischen Währungsform und Wirtschaftsverfassung in eigenartiger Weise beleuchtet. Er legt dar, wie sich aus der frühkapitalistischen Wirtschaft des Merkantilzeitalters eine Geldverfassung ergab, die er als Merkantilverfassung des Geldes bezeichnet. Der Freihandelsverkehrsära entspricht die Chartalverfassung, die er in Anlehnung an Knapp beschreibt. Die Chartaltheorie läßt er aber für die heute herrschende Geldverfassung, die er als Bilanzverfassung bezeichnet und in seiner Bilanztheorie beschreibt und zergliedert, nicht gelten.

In den Rahmen dieser Gesamtauffassung, die man als eine Art der Relativitätstheorie des Geldes bezeichnen möchte, stellt er seine Darstellung der Währungsgeschichte der wichtigsten europäischen und überseeischen Staaten im Laufe der letzten Jahrhunderte. Von besonderem Interesse ist dabei die Geschichte der Papierwährungen und der Goldkernwährung, insbesondere in den südamerikanischen Ländern und die Wiedergabe der internationalen Währungsentwicklung seit Ausbruch des Weltkrieges.

Man wird mit Spannung den zweiten Band erwarten, der die Darstellung des wirtschaftlichen Kreislaufes und der Emissions- und Kreditpolitik enthalten soll. Dalberg.

Schluß des redaktionellen Teiles.

Die Firma Heinrich Zeiss (Unionzeiss) Frankfurt a. M. Kaiserstraße 36 und Berlin NW 7, Unter den Linden 56, bringt bereits seit längerer Zeit Formulare und Bücher mit sogenanntem Karbonisierdruck als Ersatz für Kohlepapier mit Erfolg in den Handel. Dieser Druck eignet sich gleichgut für Maschinen und für Handschrift. Das Druckverfahren sowie die Zusammenstellung der Farben sind durch deutsches Reichspatent gesetzlich geschützt. Die Firma Heinrich Zeiss ist die alleinige Lizenz-Inhaberin für das Deutsche Reich.

Viele Banken haben bereits diese Formulare und Bücher eingeführt. Der Karbonisierdruck wird in verschiedenen Farben geliefert und besitzt u. a. folgende Vorteile gegenüber der Verwendung von Kohlepapier:

1. schnelleres und saubereres Arbeiten,
2. schärfere und bessere Durchschriften,
3. die Möglichkeit, nur bestimmte Stellen des Originals durchschreiben zu können,
4. Ersparnis gegenüber der Verwendung von Kohlepapier.

Die Firma Heinrich Zeiss ist gerne bereit Interessenten Angebote und Musterformulare zu übersenden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 5. Januar 1924. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Verordnung über Goldbilanzen.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.
Zur Aufwertungsfrage.
Von Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.
Deutsch-Oesterreichische Parallelen und Divergenzen.
Von Dr. A. Koch, Jena.
Zinseszinsen?
Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Hierzu Nachschrift der Schriftleitung.
Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Verordnung über Goldbilanzen.

Von Dr. **Gustav Sintenis**,
Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Kurz vor Weihnachten wurde die Oeffentlichkeit durch eine Pressenotiz überrascht, wonach der Entwurf eines Goldbilanzierungsgesetzes im Reichswirtschaftsrat zur Beratung gestanden haben und alsbald auf Grund des Ermächtigungsgesetzes verabschiedet werden sollte. Der Wortlaut des Entwurfs war nur vereinzelten Stellen bekannt. Eine Anfrage bei einer Anzahl von Großbanken und ersten Industriegesellschaften ergab, daß diese keine Kenntnis von dem Entwurfe hatten. Es hatte zwar gelegentlich einmal verlautet, daß die Regierung sich mit Erwägungen über die Umstellung der Bilanzen auf Goldbasis beschäftige, doch war man nicht darauf vorbereitet, daß diese Projekte jetzt plötzlich in die Tat umgesetzt werden sollten. Es sind dann innerhalb weniger Tage der Reichswirtschaftsrat, der Reichsrat und der Fünfzehnerausschuß des Reichstages mit dem Entwurfe befaßt worden; aber diese Beratungen waren, wie sich schon aus der Kürze der Zeit ergab, lediglich summarischer Natur. Trotz eindringlicher Vorstellungen von berufener Seite wurde die Verordnung unter dem 28. Dezember 1923 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Bei der ungeheuren Wichtigkeit, die der Uebergang zur Goldbilanzierung für die gesamte deutsche Industrie-, Handels- und Bankwelt hat, ist das eingeschlagene Verfahren nicht zu billigen. Es war und ist unbedingt notwendig, die Probleme, die hier aufgerührt werden, einer eingehenden sachlichen Prüfung und Würdigung zu unterziehen. Das Ermächtigungsgesetz ist nicht dazu geschaffen, um derartig wichtige Vorlagen, die keineswegs einer besonderen Beschleunigung bedürfen, im Eilzugstempo abzufertigen. Bei den soeben verabschiedeten Steuergesetzen liegt die Sache insofern etwas anders, als hier die dringende Not des Reiches sofortige Entschlüsse notwendig machte. Immerhin war hier den betroffenen Kreisen in ganz anderem Ausmaße Gelegenheit gegeben worden, zu den Plänen der Regierung Stellung zu nehmen. Um so erstaunlicher wirkt es, daß der viel weittragendere Bedeutung besitzende Entwurf des Goldbilanzierungsgesetzes eine andere Behandlung erfahren hat.

In der Sache selbst sei zunächst die Frage aufgeworfen, welche Beweggründe für den schleunigen Erlaß der Goldbilanzierungsverordnung angeführt werden können. Einmal werden vermutlich steuerliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein. Aber hier genügte doch die obligatorische Einführung einer besonderen Steuerbilanz, wie sie schon in früheren Zeitpunkten von vielen Gesellschaften aufgestellt werden mußte. Auch gegenwärtig sieht die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 Art. 2 in §§ 2 und 3 eine Bewertung des gesamten Vermögens vor. Es ist vielleicht zweifelhaft, ob die Vorschriften über diese Bewertung vollständig genug sind, um daraufhin die Aufstellung des Vermögensstandes anfertigen zu können. Vorausgesetzt, daß diese Vorschriften sehr klar und präzise gefaßt sind und dabei alle die Zweifelsfragen ausgeräumt werden, die für eine Bewertung auf Grund der handelsgesetzlichen Vorschriften Platz greifen (vgl. unten bezüglich Bewertung von Grundstücken, Gebäuden aller Art, Vorräten, Hypotheken, Obligationen usw.), würde den steuerlichen Zwecken in vollem Umfange Genüge geschehen sein. Uebrigens würde sich der etwa verfolgte Zweck einer steuerlichen Nachkontrolle nur bei den Gesellschaften erreichen lassen, bei denen das Kalenderjahr Geschäftsjahr ist, denn für die übrigen Unternehmungen sieht die Verordnung die Aufstellung der Eröffnungsgoldbilanz erst mit dem Anfang des neuen Geschäftsjahres vor.

Sollte aber der innere Grund für die schleunige Verabschiedung des Gesetzes darin zu sehen sein, daß hierdurch eine Grundlage für die Ertragsermittlung des neuen Geschäftsjahres gefunden wird, so ist ebenfalls nicht einzusehen, wozu es des gewaltigen Apparates einer Umstürzung von Grundlagen des Aktienrechts bedarf. Denn auch zur Erreichung dieses Zweckes würden exakte Vorschriften über die Errechnung des Ertrages genügen. Es ist die Möglichkeit gegeben, für den Schluß des Geschäftsjahres wiederum die Aufstellung einer Steuerbilanz zu verlangen, die nach genau denselben Grundsätzen anzufertigen wäre wie die Steuerbilanz per 31. Dezember 1923. Der Ueberschuß der zweiten Steuerbilanz über die erste würde den steuerpflichtigen Ertrag bilden. Auf solche oder ähnliche Weise läßt sich das steuerliche Problem lösen, ohne daß die Oeffentlichkeit mit der Angelegenheit beschäftigt zu werden braucht. Man vergesse schließlich auch nicht, daß die handelsrechtlichen Bilanzen nach anderen Grundsätzen aufgestellt werden müssen als die der steuerlichen Ermittlung dienenden Vermögensaufstellungen. Aller Voraussicht nach werden die Finanzbehörden keine Freude erleben, wenn sie die neuen „Eröffnungsbilanzen" ihren Veranlagungen zugrunde legen wollen.

Als weiteres Motiv für die Einführung von Goldbilanzen wird angeblich angeführt, daß endlich die Grundsätze der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit wieder zu Ehren gebracht werden sollen. Es hat gewiß jeder den Wunsch, daß der „Schwindel" mit den phantastischen Papiermarkziffern ein Ende erreichen möchte. Jeder weiß, daß die Bilanzen, wie sie in den letzten Jahren aufgestellt wurden, Zerrbilder waren, und das wird im höchsten Maße auch von den Bilanzen, die für den 31. Dezember 1923 aufgestellt werden, gelten. Aber trotz dieser berechtigten Wünsche muß die Frage gestellt werden: Ist jetzt schon der Zeitpunkt für die obligatorische Einführung von Goldbilanzen gekommen? Die Frage ist entschieden zu verneinen. Zunächst ist zu beachten, daß die Bilanzen per 31. Dezember 1923 ja nach wie vor auf der alten Grundlage aufzustellen sind. Die Neuerung besteht also darin, daß neben der Papiermarkbilanz per

Digitized by Google

31. Dezember 1923 eine neue Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 aufgemacht werden soll. Bedarf es überhaupt einer derartigen Eröffnungsbilanz? Und ist es ratsam, diese Eröffnungsbilanz in einem Augenblick zu verlangen, in welchem die Währungsfrage noch völlig im Fluß ist? Es ist dank der Einführung der Rentenmark und der Stillegung der Papiernotenpresse seit einigen Wochen gelungen, dem unaufhaltsamen Sturz der Papiermarkwährung Einhalt zu tun. Die Rentenmark wird gegenwärtig der sogenannten Goldmark gleich geachtet. Sie ist aber doch nur eine inländische Zwischenwährung, die den Uebergang zu der endgültigen Währung ermöglichen soll. Wie diese endgültige Währung aussehen wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht überblicken, und ebensowenig kann man ein Urteil darüber aussprechen, ob und welche Wandlungen das Währungsproblem bis dahin noch zu durchlaufen haben wird. Von der Lösung dieser Frage ist aber auch die Regelung der Bilanzierung abhängig. Wenn man jetzt Goldbilanzen auf der Grundlage des amerikanischen Dollars einführt, so präjudiziert man der Regelung der Währungsfrage, indem doch noch keineswegs feststeht, ob die künftige Währung auf die Grundlage des Dollars gestellt werden wird. Liegt nicht etwas wie Ueberheblichkeit in der Tatsache, daß Deutschland als einziges Land Europas künftig Dollarbilanzen herausbringen will, während alle anderen Staaten, von England bis zu Oesterreich und Polen, in ihrer eigenen, hinter der Goldparität mehr oder minder zurückbleibenden Währung bilanzieren?

Die Goldmarkeröffnungsbilanz wird ein Unikum in der Geschichte der Handelswissenschaft darstellen. Eine Bilanz ist zugleich Abschluß und Grundlage: sie enthält die Zusammenfassung der bisherigen Bucheintragungen, und andererseits bauen sich auf ihr alle Buchungen des folgenden Zeitabschnitts auf. Die neue Goldbilanz aber steht nicht nur ohne Zusammenhang mit den geführten Handelsbüchern — was noch einigermaßen verteidigt werden könnte —, sondern sie kann auch nicht als Fundament für die künftigen Buchungen dienen. Denn diese Buchungen lassen sich nicht in Goldmark ($= \frac{10}{42}$ Dollar) führen, aus dem einfachen Grunde, weil es keine Goldmarkkonten gibt. Wir haben Papiermark- und Rentenmark-Konten, wir haben außerdem Dutzende von Konten in fremder Währung — nur Goldmarkkonten haben wir nicht. Gerade in dieser, in der Wirklichkeit nicht bestehenden, lediglich gedachten Einheit sollen aber die Goldbilanzen geführt werden.

Weiter ist zu bestreiten, daß die Aufstellung einer Goldbilanz, die Anspruch auf Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit erheben kann, gegenwärtig bereits möglich ist. Die maßgebliche Vorschrift für die Aufstellung dieser Bilanz wäre, nachdem § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. im wesentlichen in Fortfall kommen, in § 40 Abs. 2 HGB. zu finden. Danach sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Wie soll denn in dem jetzigen Zeitpunkte, wo noch alle Wertfaktoren schwankend sind, ein derartiger Wert festgestellt werden? Die sich ergebenden Schwierigkeiten seien nachstehend an einigen Hauptpunkten klargelegt:

1. Aktivseite.

a) Grundstücke sind im Laufe der letzten Monate, in Gold gerechnet, auf ein Vielfaches gestiegen. Dennoch ist der gegenwärtige Wert, wenigstens bei städtischen Terrains, nur gleich einem Bruchteil des Friedensgoldwertes. Bei den stündlich wechselnden Preisen läßt sich ein vernünftiger Maßstab nicht gewinnen.

b) Für städtische Häuser besteht die volle Unmöglichkeit, Bewertungsrichtlinien zu finden, solange die Zwangsmieten nicht aufgehoben und die Grund- und Mietsteuerfragen nicht geregelt sind. Ein gemeiner Wert für städtische Häuser läßt sich auf keine Weise feststellen. Wollte man aber einen Ertragswert zugrunde legen, so würde die Mehrzahl der Häuser wertlos sein. Interessant ist ein Vergleich von zwei nebeneinanderliegenden Häusern, deren eines an einen großen Industriekonzern zu vollem Goldfriedenspreise auf Jahrzehnte hinaus vermietet ist und daher annähernd den vollen Goldwert repräsentiert, während das danebenliegende Haus unter der Zwangsbewirtschaftung zu Friedensmieten mit den gesetzlichen Zuschlägen vermietet und daher gegenwärtig so gut wie wertlos ist.

c) Einen der wichtigsten Posten der industriellen Bilanzen bilden die Fabrikgebäude mit ihrer maschinellen Einrichtung und dem sonstigen Inventar. Hier könnte man daran denken, die Einstandspreise in Gold zugrunde zu legen. Aber einmal würde hierdurch ein völlig schiefes Bild entstehen, weil die Goldpreise in den letzten Jahren infolge der Inflation häufig nur einen kleinen Bruchteil des Weltmarkt- wie auch des Vorkriegspreises ausmachten. Auf der anderen Seite ist es aber zweifelhaft, ob und inwieweit man diese Anlagen zu Buch stellen kann, solange ihre Rentabilität völlig in der Luft schwebt. Diese muß sich erst nach Eintritt der wirklichen Stabilisierung erweisen. Man wird die in den letzten Jahren geschaffenen ausgedehnten Neuanlagen der industriellen Werke nicht eher zu Buch stellen können, bis man weiß, daß man auch eine Beschäftigung dafür haben wird.

d) Bei den Warenpreisen ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß die Preise durch die Entwicklung der letzten Wochen auf ein Mehrfaches der Vorkriegspreise hinaufgeschnellt sind und auch den Weltmarktpreis erheblich überholt haben. In Gold gerechnet, haben sich die Preise vielfach in wenigen Wochen auf das Fünffache gehoben, um dann wieder etwas herabzugleiten. Wir stehen mitten in dieser Entwickelung, die uns noch größte Ueberraschungen nach der einen wie nach der anderen Richtung bringen kann. Wie soll es aber alsdann möglich sein, eine handelsrechtlich maßgebliche Bewertung in Gold vorzunehmen? Will man die Geschäftswelt zwingen, die überwerteten Preise einzusetzen? Oder soll jeder berechtigt sein, sich nach Willkür einen anderen Maßstab zu wählen? Das würde doch nur bedeuten, daß der alte Schwindel durch einen neuen abgelöst wird.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den börsenmäßig notierten Wertpapieren. Auch hier sind in den vergangenen Monaten, in Gold gerechnet, Schwankungen zu verzeichnen, die eine solide Bilanzierung zur Unmöglichkeit machen.

e) Bei den Forderungen sei nur auf das beschlagnahmte amerikanische Vermögen verwiesen. Dieses müßte bei der gänzlichen Ungewißheit über eine spätere Freigabe unbewertet bleiben. Dabei ist es doch aber klar, daß das Schicksal dieses Vermögens das Bild mancher Bilanz wesentlich beeinflussen kann.

Eine besondere Schwierigkeit für die Aktivseite der Bilanz liegt noch in § 4 Abs. 3 der Verordnung. Danach soll ein Unternehmen, welches Wertgegenstände zu einem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise einsetzt, den Unterschied in der Bilanz gesondert ausweisen. Schon oben wurde angedeutet, daß es unmöglich ist, einen Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Gold zu errechnen. Wie soll dieser Preis beispielsweise bei Bauten festgestellt werden, die sich über Jahre hingezogen haben? Die schematische Umrechnung aller hierbei entstandenen Aufwendungen nach dem Dollarkurse eines jeden einzelnen Tages würde, selbst wenn sie sich durchführen ließe, ein ganz unrichtiges Ergebnis zeitigen. Denn bietet der Dollarkurs schon in der Gegenwart keineswegs einen absolut zutreffenden Maßstab für die Bewertung, so noch viel weniger in der Vergangenheit. Man erinnere sich der Zeiten, in denen der Dollarkurs wochen- und monatelang künstlich niedrig gehalten wurde. Es gab Epochen, in denen der Dollar im Inlande nur zu einem Bruchteile seines internationalen Wertes gehandelt werden durfte. Zu anderen Zeiten ergab sich das umgekehrte Bild, indem bei plötzlichem starken Anziehen der Mark der inländische Dollarkurs weit über die internationale Parität hinaus gesteigert wurde. Aber selbst bei freiem und unbeeinflußtem Devisenhandel er-

Digitized by Google

geben sich die größten Ungleichheiten wegen der Verschiedenheit der Kaufkraft. Fehlen somit die Unterlagen für eine Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungspreises, so fällt hierdurch die Voraussetzung für den § 4 Abs. 3 der Verordnung in sich zusammen, und es bleibt nur noch die Möglichkeit einer frei gewählten, auf Schätzung beruhenden und somit gänzlich willkürlichen Einsetzung der Bilanzziffern übrig.

2. Auf der Passivseite sind es vornehmlich die Hypotheken und Obligationen, die einen Unsicherheitsfaktor darstellen. Bevor nicht die gesetzliche Regelung der Aufwertungsfrage erfolgt ist, kann kein Geschäftsmann diesen Posten in Gold bewerten. Eine beträchtliche Rolle spielt aber die Frage der Valorisierung auch auf anderem Gebiete. Es sei wieder an Amerika erinnert, welches die gesamten Markforderungen an deutsche Reichsangehörige valorisiert zurückverlangt und deutsche Schuldner dieserhalb direkt in Anspruch nehmen will. Sollte dieser Standpunkt durchdringen, so würden hierdurch manche Bilanzen entscheidend beeinflußt werden.

Die vorstehenden Andeutungen zeigen, wie wenig die neue Eröffnungsgoldbilanz in der Mehrzahl der Fälle geeignet ist, ein wirkliches Bild des Vermögensstandes zu geben. Es kann unter solchen Umständen der Geschäftswelt nicht zugemutet werden, mit derartigen Bilanzen vor die Oeffentlichkeit und vor die Generalversammlung zu treten. Die Hauptbedenken aber, die gegen die Veröffentlichung und Unterbreitung solcher Bilanzen sprechen, liegen noch in anderer Richtung. Nach dem Entwurf soll nämlich die Aufstellung der Goldbilanzen Hand in Hand gehen mit einer Umstellung des gesamten Apparates der Aktienunternehmungen. Das bisherige, in Papiermark ausgedrückte Grundkapital soll dem aus der Golderöffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuß der Aktiva über die Verbindlichkeiten angepaßt werden. Das ist logisch, übersieht jedoch die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der letzten Jahre ergeben. Nur wenige Gesellschaften haben ihr Ursprungskapital beibehalten oder sich darauf beschränkt, lediglich neue Stammaktien im Wege des Bezugsrechts oder gegen Erwerb anderer Werte auszugeben. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Unternehmungen hat vielmehr in den letzten Jahren teils Vorzugsaktien, teils sogenannte Vorratsstammaktien geschaffen. Hieraus ergeben sich Probleme, die in dem bisher vorliegenden Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt sind.

a) Die Vorzugsaktien, welche die meisten Gesellschaften in den letzten Jahren zum Schutze gegen Ueberfremdung ausgegeben haben, sind, in Gold gerechnet, nur mit winzigen Beträgen eingezahlt. Falls diese Aktien, wie der ursprüngliche Entwurf vorsah, nur mit dem Goldwerte der seinerzeit geleisteten Einzahlung in die Passivseite eingestellt werden dürfen, schrumpft dadurch das Vorzugskapital auf einen winzigen Bruchteil zusammen. Die Folge wäre, daß der Wert der einzelnen Vorzugsaktie unter die niedrigste im Gesetz zugelassene Grenze (ursprünglich 20 Goldmark, später angeblich geändert auf 100 Goldmark) herabsinkt. Hiermit würden alle diese Gesellschaften, die, wie gesagt, die große Mehrzahl der deutschen Aktienunternehmungen bilden, gezwungen sein, ihr Kapital gemäß §§ 9 und 10 des Entwurfs förmlich herabzusetzen und dafür die Gläubigerschutzvorschriften zu beobachten. Weiterhin wäre der Schutz, den die Vorzugsaktien gegenüber Ueberfremdung gewähren sollten, vereitelt. Es ist aber damit zu rechnen, daß das Eindringen fremder Elemente in die deutschen Unternehmungen jetzt erst recht versucht werden wird. Ob die Möglichkeit besteht, den Schutz in anderer Weise herbeizuführen, hängt von dem Beschluß der Generalversammlung ab, dessen Ergebnis ungewiß ist.

Nachdem in der Verordnung die Vorschrift, wonach die Aktienkapitalien nur mit dem Goldwert ihrer jeweiligen Einzahlung auf der Passivseite einzustellen sind, nicht aufrechterhalten ist, ergibt sich gegenwärtig eine nicht minder unerträgliche Lage. Nunmehr werden nämlich in den meisten Fällen die Vorzugsaktien eine ungeahnte und nie gewollte materielle Vormachtstellung gegenüber den Stammaktionären erhalten. Mit dem lapidaren Satz, daß das Verhältnis der Aktien zueinander durch die Umstellung nicht berührt werden soll, läßt sich diese Frage wirklich nicht lösen.

b) Noch schwieriger gestaltet sich die Sache bezüglich der sogenannten Vorratsstammaktien. Bei weitem die meisten Gesellschaften haben in den letzten zwei bis drei Jahren große Pakete solcher Aktien geschaffen, die vielfach nur mit 25 pCt., im übrigen aber meist mit dem Nennwerte eingezahlt sind. Der Grund für die Schaffung solcher Vorratsaktien lag einmal in der schon erwähnten Besorgnis vor dem Eindringen fremder Elemente in die Gesellschaften (Majoritäts- und Minoritätskäufe). Außerdem aber wollten die Gesellschaften sich hierdurch die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung eröffnen. Es ergibt sich also jetzt das Bild, daß bei zahllosen Unternehmungen ein Teil der Vorratsstammaktien freihändig an der Börse verkauft oder zu Erwerbungen, zu Umtauschzwecken und dergleichen verwertet und dafür ein wirklicher materieller Goldwert in die Gesellschaft geflossen ist, während ein anderer Teil sich in den Händen von Freunden der Gesellschaft befindet. Auf die letztgedachten Aktien ist nur eine minimale Einzahlung in Gold geleistet. Trotzdem bestehen die Aktien in vollem Umfange zu Recht, da die durchgeführten Kapitalserhöhungen in das Handelsregister eingetragen und die Aktien förmlich begeben sind. Ob eine derartige Entwicklung wünschenswert war oder nicht, ist jetzt nicht mehr zu erörtern. Man hätte vielleicht gesetzlich einen Riegel vorschieben können. Nachdem dies aber unterblieben ist, muß man sich mit den Zuständen abfinden, wie sie gegenwärtig sind. Wollte man nun, der Regelung des Entwurfs folgend, das gesamte Stammkapital in die Passivseite einstellen, so würde sich die Folgerung ergeben, daß alle diese Stammaktien einander gleichgestellt würden. Die Vorratsaktien würden also denselben Wert erhalten wie die anderen Aktien, was niemals beabsichtigt war und eine schwere Schädigung der anderen Stammaktionäre mit sich bringen würde. Auch hier ergibt sich ein Problem, welches unbedingt der genauen Regelung bedarf, bevor man an die Aufstellung von Eröffnungsgoldbilanzen und die damit verknüpfte Umstellung des gesamten Unternehmens auf eine Goldgrundlage denken kann. Es ist nicht angängig, die Inhaber der Vorratsaktien zum Schaden der alten Stammaktionäre zu bevorzugen.

Türmen sich so auf Schritt und Tritt Zweifelsfragen von größter Tragweite auf, so liegt die Hauptgefahr des Entwurfs darin, daß alle diese Dinge in der breitesten Oeffentlichkeit ausgetragen werden sollen. Es ist vorgesehen, daß die Eröffnungsgoldbilanzen vom Aufsichtsrat geprüft werden, der hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und in dem Berichte die wesentlichen Umstände darzulegen hat, die für die Bewertung der Hauptaktiva maßgebend waren. Alsdann soll die Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz entscheiden und alle damit im Zusammenhang stehenden Umstellungsmaßnahmen, wie Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien oder sonstige Zusammenlegung des Grundkapitals, beschließen. Die Bilanzen sind in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, die Kapital- und Satzungsänderungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Wer in die inneren Verhältnisse des deutschen Aktienwesens eingeweiht ist, wird sich darüber im klaren sein, daß durch derartige Vorschriften teils Unmögliches verlangt wird, teils schwere Beunruhigung und Verwirrung geschaffen wird. Den Aufsichtsräten wird eine ungeheuer schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe auferlegt, die Generalversammlungen aber werden zum Tummelplatz von Streitigkeiten gemacht. Den Aufkäufern von Aktienpaketen wird die ersehnte Gelegenheit gegeben, einen störenden Einfluß auf die Entwicklung der Gesellschaften auszuüben. Es beginnt ein Kampf der Vorzugsaktionäre gegen die Stammaktionäre sowie der einzelnen Kategorien von Vorzugs- und Stammaktionären gegeneinander. Die Schwierigkeiten werden vermehrt durch eine in dem Entwurfe enthaltene Vorschrift, wo-

Digitized by Google

nach bei Vermehrung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien diese den Gesellschaftern auf ihr Verlangen entsprechend ihrem Anteil am eigenen Kapital zuzuteilen sind. Die bisher bekanntgewordene Fassung enthält Unklarheiten nach verschiedenen Richtungen. Soll dadurch ein sogenanntes Sonderrecht für jeden einzelnen Aktionär geschaffen werden, welches durch Beschluß der Generalversammlung nicht beseitigt werden kann? Bezieht sich ferner die Vorschrift nur auf die Stammaktien oder auch auf die Vorzugsaktien? Soll auch den Vorratsstammaktien das gesetzliche Bezugsrecht zustehen? Und ist endlich die Vorschrift nur für die anläßlich der Umstellung erfolgende Kapitalserhöhung anwendbar oder gilt sie auch für spätere Erhöhungen? Selbst wenn alle diese Fragen geklärt werden, wird doch die Tatsache bestehen bleiben, daß gerade in dem Augenblick, in dem viele Gesellschaften am dringlichsten fremdes Kapital benötigen, die möglicherweise geeignetste oder sogar allein mögliche Form der Kapitalbeschaffung durch ein gesetzliches Bezugsrecht von vornherein ausgeschaltet wird.

Dabei ist in der Verordnung nicht einmal klar gesagt, in welcher Weise die Umstellung vorgenommen werden soll. Der regelmäßige Fall wird sein, daß der Ueberschuß der Aktiva über die Verbindlichkeiten nur einen meist recht kleinen Bruchteil des Nennbetrages des Aktienkapitals ausmacht. Alsdann ist „entweder der Unterschied als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einzustellen oder das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend zu ermäßigen". Zu dem Hilfsmittel des Kapitalentwertungskontos, welches nach § 6 der Verordnung innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen ist, wird man nur in Ausnahmefällen schreiten können. Was soll es nun aber heißen, daß das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren ist? Bekanntlich gibt es keine Nachschußpflicht der Aktionäre. Zielt die Absicht der Vorschrift darauf hin, daß eine solche Nachschußpflicht den Aktionären durch Beschluß der Generalversammlung auferlegt werden kann? Soll, mit anderen Worten, der Charakter der Aktiengesellschaft von Grund auf verändert werden? Falls aber nicht pflichtmäßige Einlagen seitens der alten Aktionäre, sondern freiwillige Einlagen gemeint sind, so müssen hiergegen auch neue Rechte am Aktienvermögen gewährt werden, wodurch der Zweck der neuen Einlagen, nämlich die Tilgung der Unterbilanzen, vereitelt wird. Es verbleibt somit die dritte Möglichkeit, nämlich entsprechende Ermäßigung des Betrages des Eigenkapitals. Eine Grenze hierfür ergibt sich aus der Bestimmung, wonach bei der Umstellung die Aktien und Interimsscheine auf einen Betrag von mindestens 100 Goldmark gestellt werden müssen. Innerhalb der Spanne zwischen dem bisherigen Mindestnennbetrage von 1000 „Mark" und dem künftigen Mindestnennbetrage von 100 „Goldmark" scheint völlige Freiheit zu herrschen. Die Umstellung wird also bei der einen Gesellschaft Aktien im Nennbetrage von 800 Goldmark, bei einer zweiten solche von 600 Goldmark und bei einer dritten von nur 150 Goldmark ergeben. So viele Aktiengesellschaften es gibt, so viele verschiedenartige Nennbeträge der Aktien werden in Zukunft existieren können. Ist die Unterbilanz so groß, daß eine Umstellung auf einen Nennbetrag von 100 Goldmark nicht genügt, um das Gleichgewicht herzustellen, so ist die Verminderung der Zahl der Aktien zulässig und wohl auch notwendig. Es fehlt aber eine Andeutung darüber, ob diese Verminderung nur unter Beobachtung der Gläubigerschutzvorschriften des § 290 HGB. erfolgen darf oder ob diese Bestimmung als überaltert beiseite geschoben werden soll. Auch darüber vermißt man nähere Vorschriften, in welcher Weise sich denn bei der Umstellung und auch künftighin die Kapitalserhöhungen vollziehen sollen. Nur für die Neugründung von Aktiengesellschaften ist vorgeschrieben, daß das Eigenkapital auf Goldmark gestellt und der Nennbetrag jeder einzelnen Aktie sich auf mindestens 100 Goldmark belaufen muß. Für das sehr viel wichtigere Gebiet der Kapitalserhöhungen fehlt es an Bestimmungen, die eine ähnliche sachgemäße Regelung vorsehen.

Zum Schluß sei noch auf die ganz besonders unglückliche Vorschrift hingewiesen, wonach die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Hergangs der Umstellung beschließen kann und wonach im Falle der Ablehnung Aktionären, die zusammen 10 pCt. des Grundkapitals besitzen, das Recht eingeräumt ist, die Bestellung von Revisoren bei Gericht zu beantragen. In der Epoche der Gärung, die wir gegenwärtig durchleben, wäre es kein Wunder, wenn in der Mehrzahl der Fälle von diesen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht würde. Eine derartig günstige Gelegenheit, den Gesellschaftsorganen zwecks Erlangung von Sondervorteilen Unbequemlichkeiten zu bereiten, wird sich voraussichtlich nie wieder bieten. Und so werden alle, die im Trüben fischen wollen, den Anlaß benutzen, um Schaden und Verwirrung zu stiften.

Die vorstehende Zusammenstellung von Bedenken gegen die soeben erlassene Verordnung macht keinerlei Anspruch darauf, vollständig zu sein. Vielmehr sind nur einige besonders hervorstechende Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Bei weiterem Eindringen werden sich noch viele andere Momente finden, die der Erörterung bedürfen. Aber schon die hier behandelten Probleme beweisen, daß die Verordnung in der jetzt vorliegenden Form nicht durchgeführt werden kann. Es ist unbegreiflich und muß als ein schwerer Fehler bezeichnet werden, daß man mit einer derartigen Ueberstürzung vorgegangen ist. Irgendein Grund zu besonderer Eile ist nicht ersichtlich, da alle einigermaßen wichtigen Bilanzen erst geraume Zeit nach Beginn des neuen Geschäftsjahres aufgestellt werden. Ferner ist die Heimlichkeit zu beanstanden, mit der die Vorbereitung und der Erlaß der Verordnung betrieben wurden. Die Gesamtheit der Gewerbetreibenden und der Kapitalisten — der großen wie der kleinen — ist an den Fragen, die hier aufgerollt werden, in höchstem Maße interessiert, und es ist deshalb erforderlich, die Erörterung darüber in breitester Oeffentlichkeit zu führen. Man wird jetzt voraussichtlich versuchen, an die Durchberatung der Ausführungsbestimmungen heranzugehen. Falls diese Beratung mit der notwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit erfolgt, so wird sich ergeben, daß die Voraussetzungen für die „Umstellung" der deutschen Handelswelt auf Gold noch nicht vorliegen, und man wird hieraus getrost die einzig mögliche Konsequenz ziehen müssen, die Durchführung der vorzeitig herausgebrachten Verordnung zu vertagen.

Zur Aufwertungsfrage.

Von Rechtsanwalt Dr. **Julius Lehmann**, Frankfurt a. M.

Das Urteil des Reichsgerichts in der Frage der Aufwertung von Hypotheken hat innerhalb und außerhalb Deutschlands das größte Aufsehen erregt und ist für die zukünftige Gestaltung unserer privatwirtschaftlichen Verhältnisse von der größten Bedeutung. Es liegt nunmehr im Wortlaut vor*), und schon die erste Prüfung führt zu dem bedauerlichen Ergebnis, daß die Tragweite des Urteils in den Gründen in durchaus widerspruchsvoller Weise abgegrenzt ist. Es spricht einerseits ganz generell aus, daß Geldforderungen aus Darlehen auf Grund § 242 BGB. aufzuwerten seien und befaßt sich mit Ausnahme eines Satzes, in dem auf den Papiermarkgewinn des Hypothekenschuldners und Grundstückeigentümers hingewiesen wird, mit den besondern Verhältnissen gerade der Hypothekenforderung in keiner Weise; andererseits betont es an anderer Stelle mit Nachdruck, daß es lediglich die Zulässigkeit der Aufwertung von Hypothekenforderungen bejahe, ohne zu der Aufwertung anderer Darlehensforderungen Stellung zu nehmen.

In seiner Begründung geht das Urteil davon aus, daß auf Grund der Währungsgesetzgebung zwar die Nennwerttheorie herrsche, so daß an und für sich die neue Papiermark mit der alten Goldmark formelljuristisch identisch sei. Diese Tatsache schließe jedoch nicht aus, daß die

*) Vgl. S. 74 ff. dieser Nummer.

Digitized by Google

Berufung auf diese Identität gegen Treu und Glauben verstoße und infolgedessen auf Grund § 242 BGB. der Schuldner seiner Leistungspflicht durch Zahlung des ursprünglich vereinbarten Nominalbetrages in Papiermark nicht genüge. An der Richtigkeit dieses Grundsatzes, der ja auch, wie das Reichsgericht mit Recht darlegt, in der bisherigen Gesetzgebung und Judikatur ständig zum Ausdruck gekommen ist, kann füglich nicht gezweifelt werden. Die Frage ist vielmehr, ob auch bei hypothekarisch gesicherten Darlehen regelmäßig auf Grund § 242 BGB. die Rückzahlung eines anderen Betrages als des Nominalbetrages gefordert werden kann. Prinzipiell bejaht das Reichsgericht diese Frage, indem es sich dabei auf § 607 BGB. beruft, dem der Rechtsgedanke zugrundeliege, daß auch die Zurückzahlung eines Darlehens in gleicher Güte zu erfolgen habe. Das Reichsgericht folgert also die Verpflichtung des Schuldners zu einer Aufwertung nicht unmittelbar aus § 607 BGB., sondern aus § 607 BGB. leitet es das Recht her, auch bei dem Darlehen § 242 BGB. zur Anwendung zu bringen, da § 242 BGB. auch vor den währungsrechtlichen Vorschriften nicht Halt machen könne. Folgt man dieser Begründung, so hängt alles von der Entscheidung der Frage ab, ob und unter welchen Umständen im einzelnen Falle die Zurückzahlung eines Darlehens in verschlechterter Mark gegen Treu und Glauben verstößt, und die ganze Frage ist aus einer Rechtsfrage zu einer tatsächlichen Frage geworden. An diesem Punkte wird deshalb die Kritik des Urteils einsetzen und prüfen müssen, ob es denn generell richtig ist, daß bei Hypothekenforderungen ein Aufwertungsanspruch nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gegeben ist.

Das Reichsgericht führt weiter aus, daß man zu dem gleichen Ergebnis auch auf Grund § 157 BGB. komme, wenn nämlich geprüft werde, was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszweckes vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außerordentlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei dem Gebote von Treu und Glauben gefolgt wären, und wenn untersucht werde, ob nach diesem Parteiwillen beim Vertragsschluß der Gläubiger Befriedigung nur nach dem Nennwerte des damals festgesetzten Betrages haben solle, oder ob die Absicht dahin ging, daß bei außerordentlicher Entwertung der Anspruch des Gläubigers sich in angemessenem Umfange vergrößern soll. Durch das Währungsgesetz sei eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des vom Schuldner zu leistenden Betrages nicht ausgeschlossen. Der letzte Satz ist m. E. ebenso richtig, wie die Problemstellung im ersten Satze irreführend ist. Man müßte vielmehr fragen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie nicht nur die Möglichkeit einer Geldentwertung vorausgesehen hätten, sondern darüber hinaus die Tatsache, daß es dem Schuldner durch die Gesetzgebung verboten sein würde, Devisen zu kaufen und Mieten zu erheben, und daß er bis zum November 1923 damit rechnen durfte, seine Hypothek mit dem Nominalbetrage zurückzuzahlen, und wenn der Gläubiger gewußt hätte, daß er auch im günstigsten Falle nicht den vollen hingegebenen Goldbetrag, sondern nur einen größeren oder geringeren Prozentsatz zurückerhalten würde. Hätten die Parteien diese Möglichkeiten erwogen, so hätte der Gläubiger sein Geld nicht gegeben und der Schuldner es nicht genommen. Der Erstere hätte sein Geld in Devisen angelegt, der Zweite sein Haus schleunigst verkauft. Auf Grund § 157 BGB. in jeden Darlehensvertrag eine Art Goldklausel hineinzuinterpretieren scheint mit völlig abwegig zu sein.

Es sei zur Klarlegung des Problems zunächst gestattet, einige Fälle aus der Praxis aufzuführen:

Bankier A. hat Anfang des Jahres 1919 die Entwicklung der Mark sehr skeptisch beurteilt. Er hat jedoch andererseits mit der Möglichkeit einer Wiedererholung der Mark, die damals etwa 33 Goldpfennige wert war, gerechnet und infolgedessen in der Weise disponiert, daß er die Hälfte seines Vermögens in ausländischen Valuten angelegt hat, während er für die andere Hälfte Hypotheken und Obligationen behielt. Er argumentierte hierbei dahin, daß er die Hälfte seines Vermögens auf alle Fälle sichergestellt habe, während er mit der anderen Hälfte bewußt eine Markspekulation à la hausse einging. Es ist mir aus meiner Praxis bekannt, daß zahlreiche Kaufleute etwa in dieser Weise disponiert haben. Nunmehr stellt sich heraus, daß die Spekulation, die der betreffende Bankier einging, zum Verlust der Hälfte seines Vermögens geführt hat. Das Reichsgericht gibt ihm jedoch, sofern sein Schuldner wohlhabend ist, den Aufwertungsanspruch aus § 242 BGB., d. h. also, der Bankier wird in die Lage versetzt, den durch eine bewußte, jedoch fehlgeschlagene Spekulation erlittenen Verlust auf einen Dritten abzuwälzen, sofern dieser Dritte seinerseits ein wohlhabender Mann ist.

Oder man nehme folgenden, gleichfalls dem Leben entnommenen Fall: Während einer vorübergehenden Erholung der Mark glaubte der Kaufmann B., daß der Marksturz eine endgültig überwundene Sache sei und daß es nunmehr kein besseres Geschäft gebe, als Markforderungen zu erwerben. Er kaufte infolgedessen eine Reihe von hypothekarisch gesicherten Obligationen. Kaufmann B. hat sich in seiner Annahme, die Mark werde nunmehr steigen, zwar getäuscht, soll jedoch jetzt das Recht haben, für seinen Irrtum Schadensersatz von dem Grundstückseigentümer zu verlangen. Der Grundstückseigentümer seinerseits hat für das Haus hohe Offerten in Papiermark bekommen, er hat diese jedoch stets abgelehnt, weil er geglaubt hat, daß die Mark weiter fällt und daß es deswegen für ihn ein besseres Geschäft sei, das Haus zu behalten. Den Nutzen aus dieser richtigen Spekulation soll er an den Hypothekengläubiger, der die falsche Spekulation gemacht hat, herausgeben.

Diese Beispiele ließen sich in das Endlose vermehren; sie laufen alle auf dasselbe hinaus: es gab während des Krieges und insbesondere nach dem Kriege nicht nur eine große Baissespekulation in der Mark, sondern es gab auch eine überaus große Anzahl von Personen in Deutschland, die an eine Besserung der Mark glaubten, und infolgedessen Markpositionen behielten oder sich Markpositionen erwarben. Es wäre falsch, anzunehmen, daß diese bewußte Markspekulation sich auf kaufmännische Kreise beschränkt habe. Etwa seit dem Sommer 1919 ist die Frage des weiteren Schicksals der Mark allgemeines Gesprächsthema gewesen. Es gab im großen und ganzen niemanden, der sich nicht klar darüber war, daß das Schicksal der Mark ein ungewisses sei. Es entsprach dem gesunden Sinn des deutschen Volkes, daß ein großer Teil desselben an eine Besserung der Mark glaubte und deswegen an dem Markbesitz festgehalten hat, und zwar ist dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit Bewußtsein und Ueberlegung geschehen. Für diese Einstellung das Wort „Spekulation" zu gebrauchen, mag hart klingen; tatsächlich ist es eine solche gewesen. Umgekehrt haben die zahlreichen Personen, die nach dem Kriege mit hohen Hypotheken belastete Grundstücke erworben oder auf Grundstücke Hypotheken aufgenommen haben, zum großen Teil in der Mark bewußt à la baisse spekuliert. Diese Sachlage ist zu allgemein bekannt, als daß es erforderlich wäre, näher darauf einzugehen.

Wenn das Reichsgericht gerade bei Hypothekenforderungen einen Aufwertungsanspruch um deswillen für gegeben hält, weil hier der Schuldner durch den Besitz des Grundstückes einerseits und die Entwertung des Geldes andererseits in mehr oder minder geringem Maße bereichert ist, so ist darauf hinzuweisen, daß das durch eine Hypothek gesicherte Darlehen nicht nur die Eigenschaft besitzt, daß es in gewisser Weise wirtschaftlich mit dem Grundstück verknüpft ist, sondern noch zwei andere Eigenschaften, die es von dem gewöhnlichen Darlehen unterscheiden. Einmal nämlich die Eigenschaft der Langfristigkeit. Wer ein Darlehen auf lange Sicht gab, glaubte vielfach, sich nicht auf die Bonität des Schuldners im Augenblick der Darlehenshingabe verlassen zu können, sondern außerdem ein Realpfand fordern zu müssen. Der Darlehensgläubiger auf lange Frist wollte sich regelmäßig

Digitized by Google

in besonderer Weise gegen eine mögliche Verschlechterung der Bonität des Schuldners sichern. Es hätte nun an und für sich nichts näher gelegen, als sich auch in entsprechender Weise gegen eine Verschlechterung der Bonität der Währung sicherzustellen. Tatsächlich ist dies in einer außerordentlich großen Anzahl von Fällen durch die sogenannte Goldklausel geschehen, die noch in den 80er Jahren beinahe allgemein üblich war. Erst als nach einer langen Friedensperiode in Deutschland (nicht zum Beispiel in der Schweiz!) die Erinnerung an die Währungszerrüttungen, wie sie die napoleonischen Kriege angerichtet hatten, verschwunden war, kam man von dem Aufnehmen einer Goldklausel mehr und mehr ab, d. h. der Gläubiger glaubte sich für die Bonität der Währung besondere Sicherungen nicht mehr verschaffen zu müssen. Die Folgen dieser Unterlassungssünde sollte nach Treu und Glauben jetzt der Gläubiger und nicht der Schuldner tragen. Das durch Hypothek gesicherte Darlehen hatte aber, sofern es sich um eine gute Hypothek handelte, eine weitere Eigentümlichkeit: es war verkäuflich. Es gab vor dem Kriege, während des Krieges und nach dem Kriege einen Hypothekenmarkt, auf dem es jederzeit möglich war, gute Hypotheken zu verkaufen oder sich gute Hypotheken beleihen zu lassen. In noch höherem Maße ist diese Verwertbarkeit der Hypothekenforderung bei den hypothekarisch gesicherten Obligationen und den Pfandbriefen ausgebildet. Es stand also dem Schuldner jederzeit frei, auch sofern er die Hypothek nicht zur Rückzahlung kündigen konnte, sich gegen die Geldentwertung vollkommen zu schützen. Ob er dies tun wollte oder nicht, lag lediglich in seinem freien Belieben.

Geht man somit von der Lage des Gläubigers aus, der sich von seinen Hypothekenforderungen nicht trennen konnte, weil er an eine Erholung der Mark glaubte, so bedeutet die Berufung auf Treu und Glauben im vorliegenden Fall, daß der Gläubiger, der in der Mark à la hausse spekuliert hat, auf Kosten des Schuldners vor Schaden geschützt werden soll.

Geht man von der Lage des Schuldners aus, so wird mit der Feststellung, daß der Schuldner durch die Entwertung der Hypothek an und für sich bereichert ist, wenig gewonnen sein; denn diesem Gewinn wird regelmäßig ein Verlust an eigenen Markguthaben gegenüberstehen. Man nehme folgenden Fall: C. hat auf seinem Hause eine Vorkriegshypothek, die am 31. Dezember 1923 fällig wird. Nachdem der Dollar in Deutschland den außerordentlich hohen Kursstand von 8 M. erreicht hatte, hielt es C., der ein vorsichtiger Mann ist, im Jahre 1919 für richtig, sich den hieraus für ihn ergebenden Nutzen sicherzustellen. Er legt sich infolgedessen den Hypothekenbetrag in Noten in seinen Safe. C. verliert also zwar sein ganzes Geld, genau so wie der Hypothekengläubiger, soll aber trotzdem den Hypothekengläubiger entschädigen. Mag gerade diese Form der Sicherung nur selten vorgekommen sein, so wird doch regelmäßig ein Hauseigentümer auch seinerseits Markguthaben besessen haben, mit denen er seinerseits die Geldentwertung mitgemacht hat. Typisch ist dies für Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und insbesondere Banken. Für alle Institute der genannten Art liefen außerordentlich erhebliche Markverpflichtungen; die Institute hätten den elementarsten Anforderungen, die an einen ordentlichen Kaufmann gestellt werden, zuwidergehandelt, wenn sie die erhaltenen Geldbeträge nicht ihrerseits auch in Mark angelegt hätten, ein Vorgehen, zu dem überdies Sparkassen und Versicherungsgesellschaften gesetzlich oder statutarisch, die Banken durch das ungeschriebene Gesetz, das von ihnen eine hohe Liquidität verlangte, sowie die Devisengesetzgebung gezwungen wurden. Trotzdem beginnen jetzt sogar Besitzer von Vorkriegsdepositenguthaben von den Banken eine Valorisierung ihrer Guthaben zu verlangen. Ich glaube, daß ein Sturm der Entrüstung ausbrechen würde, wenn die Banken, denen schon die Valorisierung von Markkrediten in den letzten Monaten so außerordentlich verübelt worden ist, versuchen würden, ihrerseits das gleiche Verfahren anzuwenden und dazu übergehen würden, die Rückzahlung von Vorkriegsmarkschulden ihrer Kundschaft unter Valorisierung zu verlangen.

Die Aufwertung von Vorkriegsmarkforderungen bedeutet eine Prämie für schlechte Dispositionen des Gläubigers und eine Strafe für solide Dispositionen des Schuldners.

Ich glaube daher, daß es bei der Begründung aus § 242 BGB. — ebenso wie bei der ähnlichen aus § 157 BGB. — erforderlich ist, nach den „kryptosoziologischen" Gründen zu fragen. Denn eine Einstellung, die generell den Gläubiger schützt, ist zunächst überraschend, sind es doch im allgemeinen die Schuldner, die mit Erfolg an die öffentliche Meinung und an Treu und Glauben appellieren, wobei ich insbesondere an die Vorkriegsvalutaschuldner erinnere, die es mit dem größten Erfolg verstanden haben, das allgemeine und insbesondere das staatliche Mitgefühl für sich zu gewinnen. Hier haben die Verfechter der Aufwertung es in überaus geschickter Weise verstanden, die Verarmung der Witwen und Waisen in den Vordergrund zu stellen und den um ihr Letztes gebrachten Kleinrentnern den als populärsten Typus des Kapitalisten bekannten Hausbesitzer gegenüberzustellen. Dies war dadurch erleichtert, daß es wenig Fälle gibt, in denen die Verarmung des einen und die Bereicherung des andern infolge der Markentwertung in so eindeutiger, krasser und unerfreulicher Weise zutage tritt.

Die Berufung auf Treu und Glauben scheint mir im vorliegenden Falle psychologisch aus ähnlichen Quellen zu fließen wie etwa der Versuch, die Kriegsgewinne zu konfiszieren: es liegt hier ein neuer Versuch vor, die gewaltige Umwälzung, in der wir seit dem Jahre 1914 stehen, für gewisse enge Teilgebiete rückläufig zu machen. Diese Einstellung gründet sich auf eine bourgeoise Vorstellung des Kapitalismus, auf die Idee, daß der Kapitalismus eine Gesellschaftsform sei, in der man sich, sofern man auf der gebahnten Straße bleibe, ungefährdet bewegen könne; dieser Gedankengang ist vollkommen unrichtig; das Wesen des Kapitalismus besteht in dem Kampfe Aller gegen Alle, in dem eine unrichtige Bewegung das Leben kostet. Mündelsichere Anlagen im populären Sinne gibt es nicht. Das Gelddarlehen, insbesondere in der Form der hypothekarisch sichergestellten Schuldverschreibung, ist die typischste kapitalistische Institution, die sich überhaupt vorstellen läßt. Jede Auslegung dieser kapitalistischen Institution nach antikapitalistischen Grundsätzen führt zwangsläufig zu unhaltbaren Konsequenzen. Wenn das Urteil des Reichsgerichts trotzdem in Deutschland im allgemeinen mit Beifall begrüßt worden ist, so liegt der Grund hierfür m. E. darin, daß Deutschland genau so wie es ohne politische Tradition, so auch ohne kapitalistische Tradition ist. Das Urteil des Reichsgerichts wäre denn auch in den alten kapitalistischen Staaten undenkbar. Hinsichtlich Frankreichs sei erneut verwiesen auf Art. 1895 des code civile, der folgendermaßen lautet:

> „L'obligation qui resulte d'un prêt en argent, n'est toujours que de la somme numérique, énoncée au contrat.
>
> S'il y a eu augmentation ou diminution d'espèces avant l'époque du paiement, le débiteur doit rendre la somme numérique prêtée, et ne doit rendre que cette somme dans les espèces ayant cours au moment du paiement."

Hierbei ist zu bemerken, daß diese Gesetzesbestimmung von einem Staate erlassen wurde, der in den letzten hundert Jahren zweimal, bei Law und bei den Assignaten, am eigenen Leibe das Unglück erfahren hat, das eine zusammenbrechende Papiergeldwährung über das Land bringt. Hinsichtlich Englands sei auf ein Urteil verwiesen, das in der „Times" vom 5. 11. 1921 veröffentlicht und in den „Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers" S. 195 auszugsweise

Digitized by Google

wiedergegeben ist (vgl. auch die kurze Wiedergabe Auslandsrecht III S. 167):

„Die klagende englische Bank hatte bei der Bankfiliale einer russischen Bank in London ein Darlehen von 750 000 Rubel im Juni 1914 aufgenommen und zu dessen Sicherstellung ein Wertpapierdepot bei einer Brüsseler Bank erlegt. Die englische Bank klagt nun auf Freistellung dieses Pfanddepots gegen Bezahlung von 750 000 Rubel. Die beklagte Bankfiliale dagegen stand auf dem Standpunkt, daß sie zur Freistellung der verpfändeten Depots nur gegen Erhalt eines Betrages verpflichtet sei, welcher dem Kurswert der Rubel in englischen Pfunden zur Zeit der Darlehnshingabe entspräche. Es war schon vorher über Feststellungsklage der klagenden Bank vom Oberhaus entschieden worden, daß das gegenständliche Darlehen ein Rubeldarlehen und nicht ein Pfunddarlehen war. Das Gericht gab der Leistungsklage der englischen Bank statt. Die beklagte russische Bankfiliale hatte insbesondere eingewendet, daß, wofern russische Rubel im Auslande, d. h. nicht in Rußland zu zahlen seien, nur Zahlung in Goldrubeln gemeint sein könne, eine Ansicht, die das Gericht ablehnte mit dem Hinweis darauf, daß im Vertrag von Goldrubeln nicht die Rede sei, daß sich der Schuldner daher durch Zahlung von den in Rußland als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Rubeln, mögen dies Papier- oder Goldrubel sein, auch außerhalb von Rußland befreien könne. Die Beklagten brachten ferner vor, daß die Zahlung bereits neun Monate nach Hingabe des Darlehens fällig gewesen wäre, somit die Beklagte in Verzug geraten sei und daher für den Kursverlust aufzukommen hätte. Das Gericht schloß sich jedoch dieser Anschauung nicht an, da im vorliegenden Falle die klagende Bank nur gegen gleichzeitige Freistellung ihrer Pfanddepots zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre, diese Freistellung aber, da die Papiere in Belgien verwahrt waren, während der ganzen Kriegsdauer nicht erfolgen konnte. Schließlich sprach das Gericht noch aus, daß der Faustpfandgläubiger verpflichtet sei, das Faustpfand gegen Hingabe des ursprünglichen Forderungsnominals auszufolgen, ohne Rücksicht auf die Wertschwankungen des Geldes, da eben die Gefahr der Geldentwertung ebenso wie der allfällige Vorteil einer Wertsteigerung des Geldes dem Pfandgläubiger zufalle."

Es ist angesichts insbesondere dieses Urteils nicht verständlich, warum in der dritten Beratung des Gesetzes zum Schutze der Hypothekengläubiger sowohl seitens des Antragstellers Düringer, wie seitens des Reichsjustizministers in dieser Frage stets um die Auslegung eines Urteils des Höchsten Gerichtshofs in Warschau vom 25. 2. 1922 gestritten wird (J. W. 1923 S. 893 ff.). Es sei schließlich darauf hingewiesen, daß die ausländische Presse, und zwar sowohl die englische und französische, wie die holländische, soweit mir bekannt ist, ausnahmslos das Urteil des Reichsgerichts mit völliger Verständnislosigkeit aufgenommen hat und z. B. der holländische „Telegraaf" so weit gegangen ist, das Urteil als anarchistisch zu bezeichnen. Wenn in den Eingaben der Hypothekengläubiger-Schutzverbände, wie sie sich aller Orten gebildet haben, darauf verwiesen wird, daß eine Stellungnahme der Regierung gegen das Urteil des Reichsgerichts in dem Auslande vollkommen unverständlich wäre und zu einer Erschütterung des deutschen Kredits führen würde, so sind derartige Motivierungen mit dem Eindruck im Auslande zwar bedauerlicherweise in neuester Zeit bei uns gang und gäbe geworden; mit weniger Recht als hier hat man sich aber wohl selten auf den Eindruck im Auslande berufen. Ganz besonders gilt dies auch, wenn von einer Erschütterung des deutschen Kredits gesprochen wird. Eine größere Erschütterung des deutschen Kredits, und zwar sowohl von Privatpersonen und Gesellschaften, wie von Reich, Ländern und Gemeinden, als sie durch die Drohung einer Valorisierung von Vorkriegsschulden schon hervorgerufen worden ist, und bei einer Bestätigung dieser Judikatur in noch verstärktem Maße eintreten würde, läßt sich wohl überhaupt nicht denken. Das einzige volkswirtschaftliche Aktivum, das Deutschland aus dem ungeheueren Umsturz der letzten Jahre zugeflossen ist, nämlich eine weitgehende Entschuldung der Landwirtschaft, der Industrie, der Städte, Länder und des Reichs, würde durch eine Aufwertung vernichtet werden.

Letzten Endes besteht der Prüfstein auf die Richtigkeit einer juristischen Theorie in der Untersuchung ihrer praktischen Wirkung. Die praktische Wirkung einer Aufwertung von Vorkriegsmarkforderungen wäre katastrophal. In dieser Beziehung verweise ich zunächst auf die Ausführungen des Reichsjustizministers in der schon erwähnten dritten Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Hypothekengläubiger:

a) „Es ist nicht möglich, sich auszudenken, wie die Abgrenzung bei einer versuchten Valorisierung vorgenommen werden soll."

b) „Solange ursprüngliche Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen, kann man sich immerhin noch eine Valorisierung vorstellen. Wie aber, wenn der Anwesenseigentümer erst vor kurzem in Berücksichtigung der Geldentwertung das Anwesen gekauft oder wenn die Hypothek mit entwertetem Gelde erworben wurde?"

c) „Was würden spätere Hypothekengläubiger tun, wenn die erste Hypothek plötzlich aufgeblasen würde?"

d) „Kein Eigentümer würde wissen, wie er sein Anwesen bewerten, kein Gläubiger, wie er seine Hypothek einschätzen müsse."

e) „Jede Sicherheit im Grundstücksverkehr würde beseitigt."

Die Schwierigkeiten beschränken sich aber nicht auf die genannten, die vielleicht zum Teil technischer Natur sind, sondern es ist erforderlich, auch an die weiteren Konsequenzen zu denken. Wenn, um nur zwei Beispiele zu nennen, die Versicherungsgesellschaften die Prämien und die Sparkassen die ihnen anvertrauten Gelder im wesentlichen in Hypotheken angelegt haben, und nunmehr diese Hypotheken aufgewertet werden, so scheint es doch erforderlich zu sein, den Nutzen aus dieser Aufwertung nicht den Sparkassen und den Versicherungsgesellschaften, sondern den Einlegern und den Versicherten zukommen zu lassen. Man stelle sich nun das entstehende Durcheinander vor! Wie sollen die Einlagen aufvalorisiert werden? Wie soll man hierbei berücksichtigen, in welchem Zeitpunkte die einzelnen Einlagen und Abhebungen gemacht worden sind? Sämtliche in den letzten Jahren ausgezahlten Versicherungen müßten revidiert werden! Mit welchem Recht will man ferner die Vorkriegsschulden von Gemeinden, Provinzen, Staaten und Reich von dieser Aufwertung ausschließen? Denn zum mindesten von den Gemeinden wird man nicht sagen können, daß sie verarmt sind. Im Gegenteil, sie sind ihre Goldschuld los geworden und haben ihre Substanz im wesentlichen erhalten, vielfach vermehrt, wenngleich sie infolge der schlechten Steuereingänge unter einer vorübergehenden Zahlungsstörung leiden. Welch eigenartiges Chassé-croisé ergibt sich jetzt weiter, wenn der Vorkriegsvalutaschuldner auf Grund §§ 54 ff. RAG. eine Herabsetzung seiner Schuld erzielen kann, während der Vorkriegsmarkschuldner in Gold zahlen soll. Diese Konsequenzen sind nicht überraschend. Sie sind die notwendige Folge des Versuchs, eine kapitalistische Institution in einem kapitalistischen Staate antikapitalistisch auszulegen. Stört man in diesem Mechanismus ein Rad, so gerät das gesamte Werk in Unordnung. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß diese Judikatur des Reichsgerichts die deutsche Volkswirtschaft voraussichtlich außerordentlich schädigen wird. Denn auf Grund dieses Urteils werden möglicherweise die ausländischen Gerichte dazu übergehen, Vorkriegsforderungen gegen Deutschland auch ihrerseits da zu valorisieren, wo es bisher auf Grund des Friedensvertrags noch nicht geschehen ist. Namentlich die deutsche Rechts-

Digitized by Google

position gegenüber den amerikanischen Vorkriegsmarkforderungen ist durch das Urteil des Reichsgerichts zu einem erheblichen Umfange untergraben.

Es sei schließlich folgende Bemerkung gestattet. Die hier vertretene Auffassung ist gelegentlich als „Verhöhnungstheorie" bezeichnet worden. Nichts ist falscher! Diejenigen, die durch die Markentwertung ihr Vermögen verloren haben, sind ebenso zu bedauern wie diejenigen, die im Kriege gefallen sind oder wie die Auslandsdeutschen, die gleichfalls um ihr Vermögen gekommen sind. So wenig es aber möglich ist, die Toten wieder lebendig zu machen, so wenig es möglich ist, die gesamten gewaltigen Vermögensverschiebungen, die der Krieg und die Nachkriegszeit mit sich gebracht haben, auszuwischen, so wenig ist auf dem beschränkten Gebiet der Vorkriegshypotheken eine restitutio in integrum denkbar oder, wenn man von dem Standpunkt des einzelnen Individuums absieht, auch nur erwünscht.

Die Idee, die gegenwärtig im Reichsfinanzministerium zu bestehen scheint, die durch die Markentwertung erzielten Gewinne steuerlich für sich in Anspruch zu nehmen, ist m. E. ein völliger Mißgriff. Ich wüßte nicht, mit welchem Recht man aus der ungeheuren Zahl derjenigen, die an der Markentwertung reich geworden sind, gerade diejenigen mit einer Sondersteuer belegen sollte, die durch die Markentwertung in den Besitz eines hypothekenfreien Anwesens gelangt sind, während diejenigen, die in den Besitz etwa ausländischer Devisen gelangt sind, der gleichen Steuer nicht unterliegen sollten. Man kann doch wohl kaum annehmen, daß hier der Gedanke zugrunde liegt, daß man die einen leichter fassen kann als die anderen. Es wird außerdem kein erhebendes Bild bieten, wenn der Staat zwar seine eigenen Goldmarkschulden nur in Papiermark zurückbezahlt, von dem Privatmann, der das gleiche tut, jedoch eine Sondersteuer erhebt!

Deutsch-Oesterreichische Parallelen und Divergenzen.

Von Dr. **A. Koch**, Jena.

In einer Zeit schlimmster volks- und privatwirtschaftlicher Depression, in der wir jetzt leben, und von der wir nicht wissen, ob sie das Ende der bestehenden oder den Anfang einer neuen Wirtschaftskrise bedeutet, muß sich jeder im praktischen Leben Stehende die Frage vorlegen, wie ist es möglich, sich aus diesem Elend herauszuarbeiten. Bei Beantwortung dieser Frage kommt man ohne weiteres dazu, die wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Länder und deren Sanierungsversuche vergleichsweise heranzuziehen, und hierbei wird in erster Linie die Lage Oesterreichs unser besonderes Interesse beanspruchen.

Selbstverständlich kann man nicht alle österreichischen Maßnahmen in unveränderter Form und Weise auf die deutschen Verhältnisse zur Anwendung bringen und von ihnen eine der österreichischen Entwicklung analoge Auswirkung in Deutschland erwarten. Hiergegen sprechen schon die verschiedenen geographischen Verhältnisse beider Länder, insbesondere die Lage und Ausdehnung der Territorien sowie die stark voneinander abweichende Einwohnerzahl, ferner das unterschiedliche Kräfteverhältnis, in dem Industrie und Landwirtschaft beider Staaten zueinander und in sich selbst stehen. Aber es ergeben sich doch auch eine überaus große Anzahl von Parallelen, die uns immer wieder zu Vergleichen zwingen und uns auf Oesterreich als Beispiel und hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen als vorbildliches Beispiel zurückführen. Wir sehen folgendes Bild: Oesterreich wie Deutschland durch verlustreiche Kriege geschwächt, durch rigorose Friedensverträge großer wertvoller Gebietsteile beraubt und wirtschaftlich geknebelt, geraten in unaufhaltsame Verschuldung, wobei sich die Reiche außerstande sehen, die enormen zur Bezahlung eines ins Krankhafte gesteigerten Beamtenapparates und der unproduktiven und deshalb unsozialen Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Ausgaben anders als durch die Notenpresse zu decken. Als Folgeerscheinung bei beiden Ländern Inflation und Währungsverfall — gefördert durch passive Handelsbilanzen —, Ausverkauf der Geschäfte und Börsen durch das Ausland und trotzdem Einschränkung der Produktion infolge produktionsfeindlicher Arbeitsmethoden. Bei beiden Ländern das gleiche Bestreben, Abhilfe zu schaffen, und um diese zu erreichen, Erwägung der gleichen Mittel, nämlich Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt, Abbau des Beamtenapparates, Steigerung der Produktion durch Neuregelung der Arbeitszeit, Stabilisierung der Währung durch Stillegung der Notenpresse, Schaffung eines Noteninstitutes und Ausgabe von Noten auf gedeckter Basis. Während es in Oesterreich, allerdings mit ausländischer Hilfe und unter ausländischer Kontrolle, geglückt ist, das Defizit im Staatsbudget erheblich, und zwar von zweieinhalb auf eineinhalb Billionen zu vermindern (K e r s c h a g l in der Oesterr. Revue Nr. 8 vom 19. 11. 1923) und auch hinsichtlich der Währungsstabilisierung unter Errichtung der Oesterreichischen Nationalbank bis jetzt ein guter Erfolg erzielt wurde, sind wir in Deutschland über Ankündigungen und, abgesehen vom Abbau der Beamtengehälter, über unzureichende Maßnahmen kaum hinausgekommen. Zum mindesten ist bis jetzt wenig Positives in dieser Richtung in die Oeffentlichkeit gelangt. Wir haben uns in Deutschland hinsichtlich der Währungsfrage darauf beschränkt bzw. zunächst beschränken zu müssen geglaubt, eine Rentenbank zu gründen mit dem Rechte zur Ausgabe von Rentenbankscheinen, welche schon insofern ein ungewöhnliches Gebilde darstellen, als sie keinen Zwangskurs genießen und nicht als Geldzeichen oder als neue „Währung" anzusprechen sind, die aber von den öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel angenommen werden müssen und durch Einlösung von bei der Reichsbank diskontierten Reichsschatzwechseln in Höhe von 300 Millionen Rentenmark die Aufgabe haben, die alte Papiermark wenigstens teilweise aufzusaugen. Ich möchte in folgendem einige Worte über den Aufbau und den Geschäftskreis der Oesterreichischen Nationalbank und den der Deutschen Rentenbank sagen.

Die Oesterreichische Nationalbank wurde am 22. Dezember 1922 in Form einer Aktiengesellschaft gegründet. Der Gründung ging das Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Notenbank voraus, welches im Einklang mit dem Artikel 1 der späteren Statuten der Oesterreichischen Nationalbank den Zweck der Nationalbank dahingehend angibt, daß diese als N o t e n b a n k „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen habe, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Einlösung des Papiergeldes in Metall der Wert ihrer Noten, wie er im Kurs der Devisen auf Goldwährungsländer oder auf Länder mit wertbeständiger Währung zum Ausdruck kommt, mindestens keine Verschlechterung erfahre". Die sich sofort erhebende Frage, wodurch es der Bank möglich ist, diese ihr zugefallene Aufgabe zu erfüllen, wird durch die Bestimmungen der Statuten über die Deckung und spätere Einlösung der Noten in Gold beantwortet. Auch war in dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 ausgesprochen, daß, sofern die Nationalbank ihrer oben angegebenen Verpflichtung nicht nachkommt, sie den Verlust des ausschließlichen Rechtes der Notenausgabe zu gewärtigen habe; letztere Bestimmung ist allerdings durch das Bundesgesetz vom 14. November 1922 wieder aufgehoben worden. Das Kapital der Bank beträgt 30 Millionen Kronen G o l d und ist eingeteilt in Aktien über 100 Kronen Gold, welche ihrerseits wieder in Viertel-Aktien über je 25 Kronen Gold zerfallen. Die Oesterreichische Notenbank wendet sich also bei Aufbringung ihres Kapitales an weiteste Kreise der Bevölkerung und kommt bei Stückelung ihrer Aktien auf die in England eingeführten und beliebten Pfundshares zurück. D i e E i n z a h l u n g d e r A k t i e n h a t i n e f f e k t i v e m G o l d o d e r i n D e v i s e n z u e r f o l g e n. keinesfalls also in Papierkronen zum jeweiligen Kurse des Einzahlungstages; hierdurch schafft sich die Bank den er-

Digitized by Google

forderlichen Goldfonds und schützt ihr Kapital zugleich gegen etwaige Entwertung. Der Geschäftskreis der Bank ist nicht allein auf ihre Aufgabe, den Kronenkurs zu stabilisieren, beschränkt, sondern sie ist berechtigt, mit allen Kreisen der Bevölkerung auch sonstige bankmäßige Geschäfte, wie z. B. Diskont-, Darlehns-, Depot- und Depositen-, Ueberweisungs- und Inkassogeschäfte, abzuschließen und die kommissionsweise Ausführung von Devisen- und Effektenorders zu übernehmen. Das Diskont- und Darlehnsgeschäft ist selbstverständlich an strenge formelle Voraussetzungen besonders hinsichtlich der Sicherstellung der gewährten Kredite gebunden. Das wertvollste Recht besitzt die Bank in dem ihr erteilten Notenprivileg. Sie ist ausschließlich berechtigt, Banknoten, welche gesetzliches Zahlungsmittel sind, auszugeben, während der österreichische Staat für die Dauer dieses Privilegs der Bank verpflichtet ist, sich jeder Ausgabe staatlichen Papiergeldes zu enthalten. Der Umlauf der Noten richtet sich nach der jeweiligen Bardeckung, welche für die nächsten Jahre von 20 bis 33⅓ pCt. gestaffelt ist. Diese Bardeckung hat entweder in Gold oder in Valuten und Devisen zu erfolgen, wobei unter Devisen nur solche ausländische, keinen außerordentlichen Kursschwankungen unterliegende Währungs-Wechsel zu verstehen sind, die auf Bankhauptplätze Europas oder Amerikas gezogen sind, und aus denen ein Primabankinstitut haftet; soweit der Notenumlauf die Bardeckung übersteigt, erfolgt die Deckung durch prima Handelswechsel. Zur Deckung der Noten wird ein Garantiefonds in Höhe von 25 Millionen Kronen Gold in Form von Guthaben oder Depots an Hauptplätzen Europas oder Amerikas solange gehalten, bis die Einlösung der Noten in barem Gelde aufgenommen wird. Um diese Einlösung sobald wie möglich zu erreichen, wird der Bank die Verpflichtung zur Sammlung eines Edelmetallschatzes auferlegt, und sie mit der Entziehung des Notenprivilegs bedroht, sofern sie nach Aufnahme der Barzahlungen ihrer Verpflichtung, die Noten auf Grund des gesammelten Edelmetallschatzes gegen Metallgeld einzulösen, nicht innerhalb 24 Stunden nachkommt. Bereits im September dieses Jahres betrug die Golddeckung der umlaufenden Noten über 50 pCt., wofür zweifellos die Maßnahme des Beraters der Oesterreichischen Nationalbank, den Kronenkurs nicht in die Höhe zu setzen, von außerordentlicher Bedeutung gewesen ist. Von größter Wichtigkeit ist das Verhältnis der Oesterreichischen Nationalbank zu der österreichischen Staatsverwaltung. Die Bank steht zwar unter Staatsaufsicht, doch darf der österreichische Staat seinerseits die Mittel der Nationalbank im Wege des Kredites in keiner Weise in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung geht sogar soweit, daß auch aus kommissionsweise seitens der Nationalbank für die Bundesverwaltung ausgeführten Geschäften sich kein Debetsaldo zu deren Lasten ergeben darf. Diese in den Statuten der Oesterreichischen Nationalbank niedergelegten Bestimmungen wurden bereits in dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 fixiert, wo es wörtlich heißt: „Der Bund darf die Mittel der neuen Notenbank in keiner Weise, also weder unmittelbar noch mittelbar, für Zwecke des Staates in Anspruch nehmen, ohne daß er den Gegenwert der bezogenen Banknoten in Gold oder Devisen leistet." Durch Uebernahme der Aktiven und Passiven der Oesterreichisch-Ungarischen Bank seitens der Nationalbank hatte letztere einerseits deren gesamten Notenumlauf, andererseits die im Besitze der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank befindlichen Staatsschatzscheine mitzuübernehmen; die Staatsschatzscheine wurden in eine Darlehnsschuld des Bundes an die Bank umgewandelt. Dafür erhielt die Nationalbank das Portefeuille an Handelswechseln, sowie die Gold-, Devisen- und Valutenbestände der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, sowie sonstige Werte aus deren Aktiven in Höhe der übernommenen Passiven. Zusammenfassend liegt die Hauptbedeutung der Nationalbank also einerseits darin, daß die Einzahlung des Aktienkapitals in Gold erfolgt ist und die umlaufenden Noten der Nationalbank ein Drittel in bar und zwei Drittel durch Primahandelswechsel gedeckt sind, und daß andererseits die Nationalbank in keiner Weise berechtigt ist, dem österreichischen Bund, den Ländern oder Gemeinden Kredite zu geben, letztere verpflichtet sind, sich jeder Kreditinanspruchnahme bei der Oesterreichischen Nationalbank oder der Ausgabe von Banknoten zu enthalten. Ueber die Durchführung dieser Bestimmung wird außer seitens der Verwaltungsorgane der Bank auch seitens eines durch den Generalkommissar des Völkerbundes vorgeschlagenen Beraters der Oesterreichischen Nationalbank gewacht.

Die Deutsche Rentenbank basiert auf der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923, und haben auf sie die Bestimmungen des BGB. über den rechtsfähigen Verein Anwendung zu finden. Sie besitzt also nicht eine der Gesellschaftsformen, welche das Handelsgesetzbuch aufstellt, und in welche regelmäßig Bankinstitute gekleidet werden. Ueber den Zweck der Rentenbank ist weder in den Satzungen, noch in der oben angezogenen Verordnung, noch auch in den Durchführungsbestimmungen zur Rentenbank-Verordnung Näheres besagt. Es ist aber allgemein bekannt, daß die Rentenbank aus dem Grunde ins Leben gerufen wurde, um ein wertbeständiges Zahlungsmittel zu schaffen, welches seitens der Landwirtschaft gegen Lieferung von Getreide jederzeit angenommen wird, und um dem Reich die Möglichkeit zu geben, sich ohne Diskontierung von Reichsschatzanweisungen einen Kredit zu verschaffen. Das Kapital der Rentenbank ist weder in Papier noch in Gold fixiert, es beträgt 3,2 Milliarden Rentenmark und zerfällt in ein Grundkapital von 2,4 Milliarden Rentenmark und 800 Millionen Grundrücklage. Eine Aufbringung des Kapitals durch Zahlung von Goldbeträgen und Devisen, welche die Satzung der Rentenbank zwar vorsieht, ist nicht erfolgt. Das Kapital dürfte infolgedessen ausschließlich durch Einbringung von Grundschulden und Schuldverschreibungen aufgebracht worden sein und zwar folgendermaßen: Die Deutsche Rentenbank erwirbt an den Grundstücken, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, sowie an dem industriellen und gewerblichen Grundbesitz und an demjenigen von Handelsbetrieben eine Grundschuld in Höhe von 4 pCt. des Wehrbeitrages. Sofern zum Betriebsvermögen industrieller, gewerblicher und Handelsbetriebe Grundstücke nicht gehören, sind von diesen Unternehmungen auf Goldmark lautende Schuldverschreibungen auszufertigen. Diese Grundschulden, welche bekanntlich sich von den Hypotheken dadurch unterscheiden, daß sie von dem persönlichen Anspruch des Gläubigers vollkommen unabhängig sind, der Schuldgrund somit im Grundbuch nicht zur Eintragung gelangt, und der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes für die Befriedigung des Berechtigten jedoch ausschließlich mit dem Werte des Grundstückes haftet, lauten selbstverständlich zugunsten der Rentenbank, ebenso wie die Schuldverschreibungen. Da es zur Eintragung der Grundschulden eines Antrages des Grundstückseigentümers nicht bedarf — die Grundschulden werden seitens der Rentenbank kraft Gesetzes erworben und müssen seitens des Grundbuchamtes auf einseitiges Ersuchen der Rentenbank eingetragen werden —, sind dieselben ihrer Natur nach mit Zwangshypotheken zu vergleichen.

Entsprechendes gilt selbstverständlich von den Schuldverschreibungen, welche ja auch von den Schuldnern zwangsweise eingefordert werden. Diese Zwangsgrundschulden und Zwangsschuldverschreibungen werden nun seitens der Schuldner in die Deutsche Rentenbank eingebracht und somit das Grundkapital der Rentenbank geschaffen. Irgendwelche liquiden Mittel fließen hierdurch der Rentenbank naturgemäß nicht zu. Ueber die Beteiligung der Eigentümer der belasteten Grundstücke sowie der Unternehmer der belasteten Betriebe an dem Rentenbankkapital werden Anteilscheine nicht ausgegeben. Die Anteile als solche sind auch nicht für den Verkehr bestimmt, sie sind nur mit Genehmigung der

Digitized by Google

Deutschen Rentenbank übertragbar, und es gewähren je 10 Millionen Rentenmark-Anteile eine Stimme. Auf Grund der eingebrachten Grundschulden und Schuldverschreibungen werden seitens der Rentenbank Rentenbriefe über je 500 Goldmark ausgegeben, welche ihrerseits wieder als Deckung der in den Verkehr gebrachten Rentenbankscheine dienen. Die Rentenbankscheine sind also nicht in Gold gedeckt und nicht in Gold einlösbar, sondern sie basieren auch ihrerseits wieder wie das gesamte Institut der Rentenbank auf den eingebrachten Zwangsgrundschulden und Zwangsschuldverschreibungen. Der Geschäftskreis der Rentenbank ist außerordentlich beschränkt. Die Rentenbank darf bankmäßige Geschäfte nur mit dem Reich, der Reichsbank und den Privatnotenbanken abschließen, nicht aber mit Privatpersonen. Dementsprechend werden Rentenmark-Kredite nur durch Vermittlung der Reichsbank an Private, nicht aber seitens der Rentenbank direkt gewährt, weshalb es vorkommen kann, daß große Unternehmungen zwar an der Rentenbank durch Einbringung ihrer Zwangsgrundschulden ganz erheblich beteiligt sind, daß sie aber ungeachtet dieser Beteiligung, für die sie sowieso keinen Gegenwert erhalten, einen Rentenmark-Kredit seitens der Reichsbank nicht eingeräumt bekommen. Dagegen ist dem Reiche ein nicht unerheblicher Kredit seitens der Rentenbank gesetzlich garantiert worden, und zwar 300 Millionen Rentenmark als zinsloses Darlehn zur Einlösung oder Teileinlösung von seitens des Reiches bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen, sowie ein verzinslicher Kredit in Höhe von 900 Millionen Rentenmark, mit dem das Reich seine laufenden Ausgaben bis zum 1. April 1924 decken soll. Zusammenfassend wiederhole ich, daß die Rentenbankscheine also nicht in bar gedeckt sind und auch nicht in bar eingelöst werden sollen, daß der Geschäftskreis der Rentenbank im Vergleich z. B. zu dem der Oesterreichischen Nationalbank ein sehr beschränkter ist, und daß die Rentenbank dem Reich einen Kredit zur Verfügung gestellt hat, der die Hälfte ihres im Wege der Einbringung aufgebrachten Grundkapitals ausmacht.

Zieht man aus vorstehenden Ausführungen das Resultat, so muß es dahin lauten, daß die Rentenbank in keiner Weise geeignet ist, die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank in Deutschland zu übernehmen. Wir wissen, daß hieran auch niemals gedacht worden ist, und daß es sich bei der Rentenbank nur um ein Interimistikum handelt, welches sobald wie möglich durch eine Goldnotenbank ersetzt werden sollte. Diese Erkenntnis allein nützt uns aber noch nichts. Im Hinblick auf die Deckung der Rentenbankscheine und den Umstand, daß der dem Reich nach § 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 zur Verfügung gestellte Kredit, welcher bis zum 1. April 1924 ausreichen sollte, nach vorliegenden Berichten bis auf einen Bruchteil bereits — also innerhalb eines Monats — aufgebraucht und das Reich zwecks Aufbringung der noch erforderlichen und recht erheblichen Mittel allein auf den hinsichtlich seines Ertrages sehr unsicheren Weg der Steuern angewiesen ist, muß die sofortige Durchführung des Goldbankprojektes mit allen Kräften in Angriff genommen werden, damit dem Rentenbankschein durch die Umtauschmöglichkeit in eine gedeckte Goldnote — und es kommt m. E. nach wie vor auf die Deckung, also auf die Qualität, nicht die Quantität, an — der Rückhalt gegeben wird, dessen er in dieser so außerordentlich kritischen und infolge wiederholter Enttäuschungen zur Kritik veranlagten Zeit bedarf. Ob es in Deutschland möglich sein wird, der Errichtung einer Goldnotenbank näherzutreten, hängt in allererster Linie von der Möglichkeit ab, die hierfür erforderliche Golddeckung aus eigenen Kräften zu beschaffen. Daß die Errichtung einer Goldnotenbank aber nicht außerhalb jeder praktischen Erörterung steht, sehen wir an der Gründung der Hamburger Bank von 1923 A.-G., welche den Zweck verfolgt, den Zahlungsmittelverkehr durch Eröffnung von Goldmark-Konten zu erleichtern und zur Aufrechterhaltung der Schiffahrt den Hamburger Reedereien über Goldmark lautende, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde ausgegebene Verrechnungsanweisungen zur Verfügung zu stellen. Das Kapital der Hamburger Bank in Höhe von 12 Milliarden Mark ist zwar in Papiermark festgesetzt und aufgebracht worden, aber die Bank verfügt gleichzeitig über einen Garantiefonds in Höhe von 12 Millionen Gold, welcher in Devisen zunächst mit 25 pCt. eingezahlt worden ist, und auf den die restlichen 75 pCt. jederzeit eingefordert werden können. Außerdem bestimmt das Statut der Bank, daß für alle bei ihr ausschließlich in Gold geführten Kontenguthaben Deckung in Gold, Goldmarkwechseln oder Golddevisen vorhanden ist. Die Rückzahlung der per 15. Dezember 1923 aufgerufenen Verrechnungsanweisungen erfolgte beispielsweise in amerikanischen Dollarnoten. Die Verrechnungsanweisungen der Bank, welche einerseits durch das Grundkapital, das wohl auch wertbeständig angelegt sein dürfte, andererseits durch den Garantiefonds und zum dritten durch die Goldmark-Konten selbst, welche nur gegen Einzahlung von Devisen oder durch Kontenüberträge eröffnet werden, gedeckt sind, werden von allen Kreisen Deutschlands im Gegensatz zu anderen wertbeständigen Landes-, Industrie- und sonstigen Geldzeichen jederzeit gern und zum vollen Kurs in Zahlung genommen und erbringen somit ihrerseits wieder den Beweis für die Notwendigkeit einer wertbeständigen gedeckten Goldnote.

Zinseszinsen?

Von Dr. **Hans Fritz Abraham,** Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Fachpresse und Tageszeitungen haben sich in der letzten Zeit eingehend mit der Zulässigkeit der bankmäßigen sog. „Zinseszinsen" befaßt. Man hat die hohen täglichen prozentualen Zuschläge, die die Banken in der Zeit der Geldentwertung berechneten und sich alsbald wieder verzinsen ließen, als gesetzwidrig und wucherisch bezeichnet und ihre Rechtsgültigkeit angefochten.

Ohne auf alle Einzelheiten dieses Meinungskampfes einzugehen, möchte ich hier nur zwei Gesichtspunkte hervorheben:

1. Zinsen sind Vergütungen für Kapitalnutzung. Soweit man die Vereinbarung von Zinseszinsen gesetzlich einschränkte, wollte man verhindern, daß der Besitzer des Kapitals von dem Nutznießer ein ungebührlich hohes Entgelt für die Gewährung der Nutzung erhielt.

Die prozentualen Zuschläge, die die Banken in den Zeiten der Geldentwertung berechneten, können nun zwar rein äußerlich den Zinsen gleich erschienen sein, tatsächlich waren es aber überhaupt keine reinen Zinsen. Diese Zuschläge wurden — abgesehen von unwesentlichen Bruchteilen — als Vergütung für den Kapitalschwund, nicht als Vergütung für Kapitalnutzung erhoben. Infolge der Geldentwertung verlor der Geldgeber den Sachwert seines Kapitals, genau so, wie es in normalen Zeiten durch Abhebung verringert worden wäre. Wenn daher der Geldgeber sich eine Gegenleistung für den Kapitalschwund gewähren ließ, so war diese Leistung ihrem Wesen nach kein Zins, sondern eine Vergütung besonderer Art. Die Bezeichnung ist gleichgültig, das Wesen entscheidet.

Von einem derartigen Passivposten können also Zinsen genau so erhoben werden, wie von jeder anderen Belastung. Der Begriff „Zinseszinsen" paßt überhaupt nicht.

2. Die Frage, ob derartige Belastungen im Einzelfalle wucherisch sind, kann auf sehr einfache Weise nachgeprüft werden. Man stelle fest:

a) den Goldwert des hingegebenen Kapitals;
b) den Goldwert des zurückgewährten Kapitals einschließlich aller Belastungen („Zinseszinsen", Provisionen usw.);

Digitized by Google

c) denjenigen Betrag, den eine normale friedensmäßige Verzinsung des ursprünglichen, nach Goldmarkberechnung berechneten Darlehnskapitals ergibt.

In der Regel der Fälle wird sich herausstellen, daß trotz aller Zuschläge der Darlehnsnehmer in den Zeiten der Geldentwertung nicht entfernt so viel zurückgewährt, als er bei Berechnung in Gold zuzüglich Goldzinsen hätte zahlen müssen. Im Gegenteil wird regelmäßig derjenige, der jetzt über die Wucherzinsen klagt, Inflationsgewinne gezogen haben.

Nur in solchen Fällen, wo auch bei Goldmarkberechnung sich noch eine unverhältnismäßige hohe Risikoprämie zu Lasten des Kreditnehmers ergibt, kann unter Umständen ein Leistungswucher in Betracht kommen. Das werden aber sicherlich nur seltene Ausnahmefälle sein. In der Regel wird sich zeigen, daß gegen die Berechnung der sog. „Zinseszinsen" weder juristisch noch wirtschaftlich etwas einzuwenden ist.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehend veröffentlichte Einsendung berührt allerdings nur einen Teil der Gesichtspunkte, welche bei Beurteilung der Zinseszinsenfrage in Betracht zu ziehen sind. Mit Recht sieht jedenfalls der Verfasser das Problem in erster Linie als ein wirtschaftliches an, und es ist sehr zu bedauern, daß in den von Juristen herrührenden Auslassungen zu diesem Gegenstand, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein so überaus geringes Verständnis für die wirtschaftlichen Momente zu finden ist, welche den kreditgebenden Bankier in den letzten Monaten zur Vermeidung eigenen Schadens genötigt haben, dem Kunden gegenüber zu einer täglichen Zinsberechnung und Saldierung überzugehen. Es kann nicht oft genug betont werden, daß der Bankier, insbesondere der Effektenkommissionär, dessen Kredit vom Kommittenten meist gegen den Willen des Kommissionärs in Anspruch genommen wird, wirtschaftlich lediglich Kreditvermittler ist; als solcher ist er genötigt, sich das Geld, das er seinem Kunden vorschießt, an der Börse zu den dort üblichen Bedingungen für tägliches Geld zu leihen. Die großen Geldgeber an der Börse, vor allem die öffentlich-rechtlichen bzw. gemischt-wirtschaftlichen Institute, wie Girozentrale, Reichskreditstelle usw. sind zurzeit nicht in der Lage, an der Börse Gelder auf längere Fristen auszuleihen, und solange diese Usance keine Aenderung erfährt, wird der Kommissionär entweder jede Kreditgewährung ablehnen oder Bedingungen vereinbaren müssen, welche ihn vor erheblichen Vermögenseinbußen aus dem Unterschied zwischen gezahlten und empfangenen Zinsen schützen.

An diesen Dingen kann die juristische Betrachtung, soweit sie sich nicht kritiklos in den Dienst einseitiger und vielfach nichts weniger als schutzbedürftiger Interessen der Kreditnehmer stellt, nicht vorbeigehen. Erst eine wirtschaftliche Beurteilung, welche dem Interessenstandpunkt beider Teile, auch des Kreditgebers, gerecht zu werden versucht, ermöglicht eine unter den heutigen Zeitverhältnissen befriedigende Handhabung der einschlägigen positiven Vorschriften des geltenden Rechts, also insbesondere der §§ 248, 138 BGB., § 355 HGB. Wenn Alsberg in der „Vossischen Zeitung" vom 18. Dezember 1923 Nr. 596 meint, man müsse schon etwas nachdenken, wenn man sich darüber klar werden will, wie sich die bestehenden Rechtsgrundsätze dem durch die Inflationszeit revolutionierten Kreditleben anpassen, so kann man dem durchaus beitreten, aber doch bezweifeln, ob gerade in dem erwähnten Aufsatz dieser an sich nützliche Hinweis mit besonderem Erfolge beherzigt ist. Der von Alsberg aufgestellte Satz, daß die Wucherjustiz Gesinnungsjustiz nur im Hinblick auf den Kreditgeber, nicht auch auf den Kreditnehmer sei, erscheint schon vom Standpunkt des geltenden Rechts, welches den Wuchertatbestand in hervorragendem Umfang auf subjektive Momente in der Person des Kreditnehmers abstellt, befremdlich. Jedenfalls aber wäre eine solche Justiz eine schlechte Justiz, deren Organen mit Recht der Vorwurf gemacht werden müßte, daß sie mit verbundenen Augen durch eine Zeit hindurch geschritten sind, in welcher die Bewucherung des Kreditgebers durch den Kreditnehmer die Regel, der umgekehrte Fall hingegen die Ausnahme bildete, wobei dem Kreditnehmer noch die Gunst weiter Kreise der öffentlichen Meinung zugute kam, denen es bisher nicht gelungen ist, sich auf die aus den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden veränderten Auffassungen umzustellen.

Die Gewinnung eines richtigen Standpunkts zu der wirtschaftlichen Seite des Problems erscheint uns zunächst wichtiger als die rein juristische Interpretation der angezogenen Gesetzesbestimmungen. Wer durch Gefühlsmomente oder durch unzureichendes Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes geneigt ist, alles Recht auf seiten des Kreditnehmers, alles Unrecht auf seiten des Kreditgebers zu sehen, der wird sich zu einer ausdehnenden Auslegung des § 248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. zu einer einschränkenden Auslegung der im § 355 des HGB. aufgestellten Ausnahme für berechtigt oder sogar verpflichtet halten; er wird, ohne daß der Wortlaut des § 355 HGB. hierfür eine Stütze bietet, die Meinung vertreten, daß die Abkürzung der kontokorrentmäßigen Abrechnungsperiode auch die jeweilige Uebersendung eines Rechnungsabschlusses nach Ablauf der einzelnen Periode voraussetzt; er wird ferner — wie Alsberg a. a. O. — entgegen der allgemein herrschenden Auffassung, nach welcher die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken lediglich die lex contractus für künftige Rechtsgeschäfte sind, nicht aber im voraus getroffene vertragliche Bindungen, der Meinung sein, daß die Aufnahme der Zinseszinsenklausel in die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine gegen § 248 BGB. verstoßende Vorausverabredung der Verzinsung künftiger Zinsen bedeute, kurz, er wird die Anpassung der bestehenden Rechtsgrundsätze an die Vorgänge des gegenwärtigen Kreditlebens so vornehmen, wie es ihm nötig erscheint, um zu dem Ergebnis zu gelangen, das er von seinem gefühlsmäßigen oder wirtschaftlichen Standpunkte aus für das richtige hält. Im Gegensatz hierzu steht die von uns vertretene Auffassung, die jede ausdehnende Auslegung des § 248 BGB. ablehnt und vor Entscheidung über die Frage des Vorliegens eines Sittenverstoßes eine Prüfung jedes einzelnen Tatbestandes unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten in Betracht kommenden wirtschaftlichen Momente für erforderlich hält.

In der Presse ist unlängst eine Entscheidung des Landgerichts I, Berlin, Kammer 19 a für Handelssachen vom 19. Dezember 1923 mitgeteilt worden, von der es in einzelnen Notizen heißt, daß sie „grundlegend" sei und die Frage, ob die Banken berechtigt sind, täglich Zins von Zins zu berechnen, „zu Ungunsten der Banken" entschieden habe. Diese Berichterstattung ist unzutreffend; es handelte sich um ein — übrigens noch nicht rechtskräftiges — Urteil in einem Arrestverfahren, also einem Verfahren, welches seiner Natur nach nicht zu einer völligen Klärung des Prozeßstoffes führen konnte und in welchem die Abweisung der Arrestklägerin erfolgte, weil Arrestanspruch und Arrestgrund nicht hinlänglich glaubhaft gemacht erschienen. Das Urteil bezieht sich im übrigen auf einen in mancher Hinsicht besonders gelagerten Einzelfall, und von einer generellen Entscheidung der Zinseszinsenfrage zu Ungunsten der Banken kann um so weniger die Rede sein, als die Frage, ob Erstattung von Zinseszinsen unter dem Gesichtspunkt der nützlichen Verwendung oder des Verzugsschadens verlangt werden konnte, ausdrücklich offen gelassen wird, da der Arrestkläger unter diesen Gesichtspunkten seinen Anspruch nicht hinlänglich substantiiert hatte. Mangelt so dem Urteil die ihm zugeschriebene grundlegende Bedeutung, so kann in dieser Zeitschrift, die sich grundsätzlich auf die Mitteilung rechtskräftiger Entscheidung oberer Gerichte beschränkt, auf die Wiedergabe der Entscheidungsgründe sowie auf die Stellungnahme zu einigen darin enthaltenen abwegigen Ausführungen rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalts verzichtet werden.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu § 242 BGB.
Zur Frage der Hypotheken-Aufwertung.
Urteil des RG. v. 28. 11. 1923 — V. 31/1923 —*).

Tatbestand.

Der Kläger ist Eigentümer eines im Grundbuche des vormaligen deutschen Bezirksgerichts von Lüderitzbucht Bd. I Bl. 26 eingetragenen Grundstückes, der Beklagte seit dem Jahre 1913 als Gläubiger einer auf diesen in Abt. III Nr. 3 vermerkten Hypothek von 13 000 M. eingetragen. Die Forderung ist am 1. April 1920 fällig geworden. Der Kläger hat dem Beklagten für Hauptforderung und rückständige Zinsen einen Betrag von 18 980 M. durch eine Bank überwiesen. Er begehrt deshalb die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Hypothekenbriefes und zur Löschungsbewilligung. Der Beklagte verweigert diese, da die Schuld in der im früheren deutschen Schutzgebiete Südwestafrika geltend gewesenen Hartgeldwährung oder in entsprechenden Kurswerten zu entrichten sei. Das Landgericht hat ihn nach dem Klageantrag verurteilt, das Kammergericht seine Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt er, dieses Urteil aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage (auf Abweisung der Klage) zu erkennen. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung wird durch die ihr vom Kammergericht gegebene Begründung nicht getragen und kann nicht aufrechterhalten bleiben. Das Kammergericht geht davon aus, daß mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung nach der Natur der Sache und dem zu vermutenden vernünftigen Willen der Parteien für das unter deutschen Reichsangehörigen in Berlin begründete Darlehn und die Bestellung der Hypothek mit dem im damaligen deutschen Schutzgebiete Südwestafrika belegenen Grundstücke ein anderes als das deutsche Recht, insbesondere englisches Recht nicht in Frage komme, sowie daß nicht ein besonderes deutsches Kolonialrecht, sondern deutsches Inlandsrecht zur Anwendung zu gelangen habe. Der Belegenheit des Pfandgrundstücks könne keine für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebende Bedeutung beigelegt, demnach nicht als Wille der Parteien unterstellt werden, sich dem am Ort des Pfandgrundstücks geltenden Rechte schlechthin zu unterwerfen. Denn das Schicksal der Hypothek hänge grundsätzlich von dem Bestande der persönlichen Forderung ab, die Pfandsicherung habe nur einen akzessorischen Charakter.

Vorliegendenfalls habe aber zur Zeit der Hingabe des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehns keiner der Vertragsteile seinen Wohnsitz im Schutzgebiete gehabt; vielmehr hätte der Kläger den seinigen nach Berlin zurückverlegt gehabt, und auch für den Beklagten sei, wie näher dargelegt wurde, Berlin einer der Mittelpunkte seiner weitverzweigten geschäftlichen Beziehungen gewesen. Im übrigen liege auch nicht der geringste Grund vor für die Annahme, daß die Parteien als Ort der Rückzahlung bei der Begründung der Forderung Lüderitzbucht in Aussicht genommen hätten; die Umstände des Falles sprächen vielmehr für ihre Vorstellung, daß die Schuld in Berlin beglichen werden würde. Danach sei die Annahme des Beklagten abzulehnen, daß der Wille der Parteien dahin gegangen sei, für die Frage, in welcher Währung die Rückzahlung zu erfolgen habe, die besonderen Währungsgesetze des Schutzgebiets Südwestafrika zur Anwendung kommen zu lassen. Die Entscheidung habe vielmehr nach dem für das engere Reichsgebiet maßgebenden materiellen Recht zu erfolgen. Erfüllungsort sei danach Berlin als der Wohnsitz des Schuldners bei der Begründung des Schuldverhältnisses; dem geltenden deutschen Währungsgesetz habe, wie der Beklagte selbst nicht in Abrede stelle, die Zahlung in Papiermark entsprochen und demnach die Tilgung der Darlehnsschuld bewirkt.

Die Revision beschwert sich darüber, daß bei diesen Erwägungen der Inhalt des vom Kläger mit dem Schriftsatze vom 26. Juli 1920 überreichten Hypothekenbriefes unvollständig und rechtlich unzutreffend gewürdigt sei. Aus diesem ergibt sich folgendes:

Die Hypothek ist nicht neu für die hier in Frage stehende Darlehnsschuld eingetragen worden. Sie war vielmehr zunächst bestellt für einen Teil eines von der „X. Y. & Co. Minengesellschaft mit beschränkter Haftung" in Lüderitzbucht dem Kläger gegebenen Darlehns. Die der Eintragung zugrunde liegende Schuldurkunde vom 26. August 1911 ist ausgestellt in Lüderitzbucht von einem Generalbevollmächtigten des Klägers; als Wohnsitz des letzteren ist im Hypothekenbriefe gleichfalls Lüderitzbucht angegeben. Danach wohnten sowohl die Gläubigerin wie der Grundstückseigentümer zu jener Zeit in Lüderitzbucht, wo auch das verpfändete Grundstück liegt. Der im angefochtenen Urteil eingenommene Rechtsstandpunkt, daß mangels entgegenstehender Anhaltspunkte als Erfüllungsort der Wohnsitz des Schuldners bei der Begründung des Schuldverhältnisses anzusehen ist (§ 269 BGB.), würde sonach dahin führen, daß für die der Hypothek ursprünglich zugrunde liegende Forderung Lüderitzbucht der Erfüllungsort war. Daran ist auch dadurch nichts geändert worden, daß nach der vom Kläger ausgestellten Abtretungsurkunde vom 7. Januar 1913 die Hypothek damals bezahlt und zur Eigentümergrundschuld geworden war; denn nach § 1177 Abs. 1 Satz 2 BGB. (dieser, nicht der von der Revision angezogene § 1194 BGB. enthält die für solche Fälle maßgebende Vorschrift; vgl. RGRKomm. Anm. 4 zu § 1177, Anm. 1 zu § 1194 BGB.) sind in Ansehung u. a. des Zahlungsortes die für die Forderung der ersten Gläubigerin getroffenen Bestimmungen maßgebend geblieben auch für das in eine Eigentümergrundschuld umgewandelte Recht. Des weiteren ist in der Urkunde vom 7. Januar 1913 zwar die Umwandlung der Grundschuld in eine Hypothek zugunsten des Beklagten erklärt, Bestimmungen über den Zahlungsort oder über den Zinssatz, der bisher mit 8 pCt. im Grundbuch eingetragen war, sind aber nicht darin getroffen; ebensowenig ist etwas davon gesagt, daß die Währung, in der die Schuld zu tilgen war, anders geregelt werden sollte. Ob etwa kraft Gesetzes der alte Zahlungsort weiter galt oder ob der Zahlungsort (der auch im Jahre 1911 nicht ausdrücklich bestimmt, auch nicht im Grundbuch eingetragen, sondern nur aus den Umständen zu entnehmen war) nunmehr lediglich nach dem neuen Schuldverhältnisse sich bestimmte (dazu Mot. z. BGB. Bd. 3 S. 795; Planck 4. Aufl. Anm. 3 b zu § 1198 BGB.; RGRKomm. Anm. 1 a. E. zu § 1198 BGB.), kann hier dahinstehen, da in erster Linie maßgebend sein muß, was die Parteien bei der Begründung des neuen Schuldverhältnisses beabsichtigt haben. Es bedarf aber auch keiner Stellungnahme zu der Frage, ob die Ausführung des Kammergerichts, es liege „nicht der geringste Grund" für die Annahme vor, daß die Parteien damals Lüderitzbucht als Zahlungsort in Aussicht genommen hätten, eine völlig sichere Gewähr dafür bietet, daß bei der Erforschung des Willens der Parteien die Entwicklung der Hypothek in den Jahren 1911 bis 1913 und die daraus sich ergebende Schlußfolgerung, daß jedenfalls bis zum 7. Januar 1913 Lüderitzbucht als Erfüllungsort anzusehen war und ursprünglich für die Hypothekenforderung die südwestafrikanischen Währungsvorschriften galten, in Betracht gezogen sind, ebenso der Umstand, daß auch der, jedenfalls für deutsche Rechts- und Wirtschaftsanschauungen des Jahres 1913 ungewöhnlich hohe Zinssatz von 8 pCt. bestehen bliebe. Denn wenn selbst diese Bedenken gegenüber dem sonstigen Inhalt des Berufungsurteils, namentlich dessen Sachdarstellung zu Beginn des Tatbestandes, für sich allein nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötigen würden, so muß dieses doch in jedem Falle der Aufhebung verfallen, mag nun Lüderitzbucht oder Berlin als Erfüllungsort zu gelten haben:

im ersteren Falle, weil nach dem im früheren Schutzgebiete Südwestafrika in Geltung gewesenen Rechte, wenigstens nach den Gesetzen und Reichskanzlerverordnungen, Papiergeld kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellte, der Beklagte also zu dessen Annahme nicht verpflichtet wäre,

im zweiten Falle, weil das Kammergericht ohne weiteres davon ausgegangen ist, daß nach deutschem Rechte der Kläger auch trotz der inzwischen eingetretenen Entwertung des Papiergeldes befugt sei, den Beklagten mit solchem zum Nennbetrag der Darlehnsforderung rechtswirksam zu befriedigen.

Im einzelnen ist dabei von folgendem auszugehen:

A. Falls Lüderitzbucht Erfüllungsort war.

. . . . . .

B. Falls Berlin Erfüllungsort war.

In diesem Falle, wenn also lediglich das im eigentlichen Reichsgebiete geltende Recht der Entscheidung zugrunde zu legen ist, war eine Stellungnahme zu der Frage geboten, ob nach diesem Rechte der Beklagte als Hypothekengläubiger mit Rücksicht auf die starke Entwertung des deutschen Papiergeldes eine Aufwertung seiner hypothekarisch gesicherten Forderung beanspruchen kann.

Mit ausdrücklichen Worten hatte der Beklagte im vorliegenden Falle in den Vorinstanzen die Frage der Hypothekenaufwertung allerdings nicht zur Entscheidung gestellt. Aber er hatte doch schon in der Klagebeantwortung darauf hin-

*) Vgl. hierzu die Ausführungen von Lehmann, S. 66 ff. dieser Nummer.

Digitized by Google

gewiesen, es könne ihm nicht zugemutet werden, die Zahlung in minderwertigem deutschen Papiergelde anzunehmen, da er dadurch auf einen erheblichen Teil des Wertes seiner Forderung verzichten müßte. Weiter hatte er im Schriftsatze vom 4. November 1920 ausgeführt: es wäre der reine Hohn, wenn die Eigentümer südwestafrikanischer Grundstücke berechtigt wären, ihre Hypothekengläubiger in fast wertlos gewordener deutscher Papiermark abzufinden, und sie sich den aus der Umgestaltung der politischen Verhältnisse entstandenen Wertzuwachs allein zuführen wollten. Damit hatte er seinen Standpunkt hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er sich nach dem geltenden Rechte für befugt erachtete, bei Zahlung in Papiergeld die Entrichtung eines entsprechend höheren Betrages, als den Nennwert der Forderung, zu beanspruchen. Daraus entsprang die Verpflichtung des Gerichts, dieses Verlangen des Beklagten nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Aus der rein negativen Bemerkung des Kammergerichts am Ende seiner Urteilsgründe: der Beklagte selbst stelle nicht in Abrede, daß die Zahlung in Papiermark dem geltenden deutschen Münzgesetze entsprochen habe, ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Dem Wortlaute nach bezog sich diese Erklärung des Beklagten nur auf das deutsche Münzgesetz, also die Frage der Währung, nicht auf die Frage der Hypothekenaufwertung; mit diesem Vermerke ist also keinesfalls bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß der Beklagte den Gesichtspunkt der Hypothekenaufwertung, der nach dem oben Ausgeführten ebenfalls zu prüfen war, von der gerichtlichen Entscheidung hätte ausnehmen, auf eine Prüfung nach dieser Richtung hätte verzichten wollen.

Es kann auch nicht angenommen werden, daß die Geldentwertung bei der Fälligkeit der Hypothek (am 1. April 1920) so gering gewesen wäre, daß die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung der Hypothekenforderung von vornherein ausscheiden müßte. Denn schon damals hatte der Lebenshaltungsindex sich auf rund 10 erhöht; die Goldmark ist (bei einem Stande des Dollar für den April 1920 von etwa 60 M. — im Februar und März 1920 hatte er noch höher gestanden — und des Pfund Sterling von 270 M.) für April 1920 auf rund 15 M. berechnet. Die Kaufkraft des Papiergeldes war also am 1. April 1920 bereits in nicht unerheblichem Maße verringert. Immerhin wird es zunächst Sache des Berufungsgerichts sein, darüber zu entscheiden, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Aufwertung der Hypothekenforderung (über die weiter unten noch näher zu sprechen ist) zu jener Zeit vorlagen. Dabei wird es Gelegenheit haben, eine Unklarheit in seinem Tatbestande zu beheben, die die Revision nicht ohne Gründe rügt. Dort ist nämlich als unstreitig mitgeteilt, daß das in Rede stehende Darlehn am 1. April 1920 „zurückgezahlt" sei; das stimmt nicht überein mit der Behauptung der — im selben Tatbestande in bezug genommenen — Klagebeantwortung, der Kläger habe eine solche Rückzahlung in Papiergeld zwar versucht, der Beklagte die Annahme dieser Zahlung aber zurückgewiesen, und auch nicht mit dem Tatbestande des kammergerichtlichen Urteils vom 22. Januar 1921, nach welchem die Verweigerung ihrer Annahme unbestritten war.

Sollte das Berufungsgericht dabei zu dem Ergebnisse gelangen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen einer Aufwertung der Forderung im Frühjahr 1920 nach Lage der Verhältnisse noch nicht gegeben waren und daß der Beklagte durch die Weigerung der Annahme des ihm angebotenen Papiergeldbetrages in Annahmeverzug geraten war, so wird es weiter zu untersuchen haben, ob der Beklagte dadurch schlechthin das Recht verloren hat, mit Rücksicht auf die später eingetretene, überaus große Entwertung der deutschen Währung die Aufwertung seiner Forderung zu fordern (vgl. zu dieser Frage das Urteil des Feriensenats des Reichsgerichts vom 6. August 1923, II 215/23 in RGZ. Bd. 106 S. 422).

Die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung von Hypothekenforderungen ist nach dem geltenden deutschen Recht insbesondere nach § 242 BGB. anzuerkennen. Es kommt dafür gerade bei Hypothekenforderungen in Betracht, daß der Schuldner regelmäßig in dem — wenigstens, wenn man die Berechnung in Papiergeld zugrunde legt — erheblich gestiegenen Werte des Grundstücks einen entsprechenden Ausgleich erhalten hat. Ob eine solche Wertsteigerung auch bei dem hier in Rede stehenden, in Lüderitzbucht belegenen Grundstücke eingetreten ist, wird gegebenenfalls vom Kammergericht festzustellen sein.

Unerheblich ist es, ob — wie der Kläger hervorhebt — die Zulässigkeit einer Hypothekenaufwertung also solche im Jahre 1920 bereits in der Rechtswissenschaft erkannt war oder ob diese Erkenntnis erst später, unter dem Einfluß der immer mehr gesteigerten Geldentwertung, sich durchgesetzt hat. Unrichtige Rechtsauffassungen des Jahres 1920 können jetzt nicht mehr ausschlaggebend sein.

Nach § 242 ist zu berücksichtigen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im einzelnen Falle erfordern. Diese erfordern billige Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile. Daraus folgt, daß nicht schlechthin der Grundsatz aufgestellt werden kann, daß allgemein jede Hypothekenforderung ohne weiteres aufgewertet werden müsse ohne daß bei allen die Aufwertung in gleichem Maße, etwa gar im Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark stattzufinden habe. Es werden vielmehr neben dem — bei Zugrundelegung der Papiermarkrechnung — gesteigerten Werte des Grundstücks, der hauptsächlich von Bedeutung sein wird, auch die anderen Umstände des Falles in Betracht kommen müssen, z. B. je nach der Sachlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners, ferner der Umstand, ob es sich um landwirtschaftliche, industrielle oder städtische Grundstücke handelt; ebenso werden die Lasten, namentlich öffentlicher Art, die dem Grundbesitz auferlegt sind, bei Mietgrundstücken auch die Verminderung ihres Ertrages durch die zum Schutze der Mieter ergangenen Bestimmungen Berücksichtigung verdienen.

Die Bestimmungen des deutschen Währungsrechts stehen der Zulässigkeit der Aufwertung nicht entgegen. Zwar sind nach dem Gesetze über die Abänderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 516) die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel. Das gleiche gilt bis auf weiteres für die Reichskassenscheine nach dem Gesetze vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347). Durch § 2 dieses Gesetzes ist ferner bis auf weiteres die Pflicht der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten aufgehoben; vgl. ferner das Gesetz vom gleichen Tage im RGBl. S. 326 und die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417). Aber alle diese Bestimmungen beruhten auf der zur Zeit ihres Erlasses bei dem gesunden Zustande der deutschen Volkswirtschaft durchaus begründeten Auffassung, daß die Banknoten und die Kassenscheine an Wert dem Metallgelde gleichstanden. Noch die Verordnung vom 26. September 1914 ist damit begründet, daß der Verkehr die Vollwertigkeit der Noten unbeschränkt anerkenne und daß die vorübergehende Außerkraftsetzung der Goldklausel den Gläubiger in keiner Weise benachteilige (Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges; Drucksachen des Reichstages, 13. Legislaturperiode, II. Session, Nr. 26 S. 7). An eine wesentliche Entwertung des Papiergeldes, noch dazu an eine derart hohe, wie sie nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und nach dem Umsturz immer mehr und mehr Wirklichkeit geworden ist, hat also der Gesetzgeber beim Erlaß jener Vorschrift nicht gedacht. Nach dem Eintritt des Verfalls der Papiermark entstand nunmehr ein Widerstreit zwischen diesen Währungsvorschriften einerseits, auf der anderen Seite denjenigen sonstigen Gesetzesbestimmungen, die verhüten wollen, daß der Schuldner in der Lage sei, sich seiner Verbindlichkeiten in einer Weise zu entledigen, die mit den Anforderungen von Treu und Glauben sowie mit der Verkehrssitte nicht vereinbar ist, also namentlich mit der das Rechtsleben beherrschenden Vorschrift des § 242 BGB. Bei diesem Widerstreit muß diese letztere Vorschrift den Vorrang haben und müssen die Währungsvorschriften zurücktreten, weil, wie dargetan, bei ihrem Erlasse die Möglichkeit eines derartigen Währungsverfalls, infolgedessen die aus den Währungsbestimmungen sich ergebenden Folgerungen mit den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Billigkeit nicht mehr vereinbar sind, nicht in Betracht gezogen, ein starres Festhalten in ihnen für diesen Fall also nicht vorgesehen war. Tatsächlich hat denn die Reichsgesetzgebung in der letzten Zeit immer mehr und mehr gezeigt, daß sie den Grundsatz „Mark gleich Mark" nicht ohne Einschränkung aufrechterhalte, weil eben gegenüber den Anforderungen des Wirtschaftslebens, dem Einflusse der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse an den Währungsgesetzen, soweit sie die Papiermark der Goldmark gleichstellen, nicht mehr festgehalten werden kann. So bildet nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. Teil I S. 494) zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses im Falle des Ueberganges von Grundstückseigentum bei dem Erwerbs- und dem Verkaufspreis die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung. Nach § 1 des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldbeträgen mit Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (RGBl. Teil I S. 815) können die obersten Landesbehörden bestimmen, daß solche Geldleistungen (ebenso die Versorgungsansprüche, welche einzelnen Familienmitgliedern gegenüber den Inhabern von bisherigen Stammgütern und Familienfideikommissen zustehen) entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht; in § 4 daselbst ist auch die Erweiterung eines dinglichen Rechtes für solche Geldleistungen zugelassen, dabei im Abs. 2 die Erhöhung infolge der allgemeinen Geldentwertung berücksichtigt und in Abs. 3 eine Eintragung der Er-

Digitized by Google

weiterung an der nächstbereiten Stelle im Grundbuche vorgesehen. Die Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung usw. vom 11. und 18. Oktober 1923 (RGBl. S. 939 Teil I und 979; vgl. auch ihre Durchführungsbestimmungen daselbst S. 951, S. 1032, S. 1089, S. 1098) schreibt in § 2 vor, daß bei gewissen Steuern die Zahlung auch dann nach dem Goldwert zu leisten ist, wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird, und läßt in § 10 für Nachforderungen von Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. September 1923 entstanden ist, eine Aufwertung des Steuerbetrages unter Berücksichtigung der seit der Entstehung der Steuerschuld eingetretenen Geldentwertung zu. Nach Art. IV des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 943) ändert sich, falls nach der Verurteilung zu einer in einem bestimmten Geldbetrage ausgedrückten Vermögensstrafe oder nach der Festsetzung einer an den Verletzten zu zahlenden Buße eine Veränderung des Geldwertes eintritt, der zu zahlende Betrag in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichrichtzahl für die Lebenshaltungskosten seit dem Erlasse der Entscheidung ändert, durch welche die Vermögensstrafe oder Buße festgesetzt worden ist. Aehnlich treten nach der vierten Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten vom 30. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 1040; vgl. auch die entsprechende Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher daselbst S. 1042 und die dritte Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom gleichen Tage, daselbst S. 1041) an die Stelle der im Gerichtskostengesetz ziffernmäßig bestimmten Gebührensätze und Wertgrenzen die Beträge, die sich durch Vervielfältigung der (näher bestimmten) Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben. Die große Zahl dieser Anpassungsvorschriften (deren Aufführung unschwer noch erweitert werden könnte: vgl. § 2 der Verordnung über die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit usw. vom 24. Oktober 1923, RGBl. Teil I S. 997; § 1 b des Tabaksteuergesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1923, RGBl. Teil I S. 1045 u. a. m.) zeigt deutlich, daß sie nicht für besondere Verhältnisse, vom allgemeinen Recht abweichende Regeln treffen, aus denen sich ein Rückschluß darauf ergeben könnte, daß in anderen Fällen eine Aufwertung nicht zulässig sei; sie lassen vielmehr klar erkennen, daß der Gesetzgeber den Grundsatz, daß die Papiermark mit befreiender Wirkung zu ihrem Nennwert in Zahlung gegeben werden dürfte, durchbrochen hat, weil er ihn den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber aufgeben mußte.

In gleicher Richtung hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts in immer steigendem Maße bewegt, so ist im Urteil vom 27. Juni 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 394) hinsichtlich der Rückgewähr von Pachtinventar ausgesprochen, daß die Goldmark, die der früheren Schätzung zugrunde lag, und die Papiermark, in der jetzt die Ausgleichung erfolgen muß, trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar sind. Aehnlich ist für Ansprüche aus Unterhalts- und Altenteilsverträgen mehrfach entschieden, daß, falls der Stand des Geldwertes sich nachträglich derart geändert hat, daß es dem Berechtigten auch nicht annähernd mehr möglich ist, aus der ziffernmäßig festgesetzten Rentensumme sich das bestimmte Maß des zum Lebensunterhalt Notwendigen zu verschaffen, durch Zahlung einer summenmäßig gleichbleibenden Rente nicht mehr das geleistet wird, was die Vertragsschließenden gewollt haben, und daher der Berechtigte grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, daß die vereinbarte Rente der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechend erhöht wird (Warneyer Ergänzungsband 1921 Nr. 99, 1923 Nr. 3 und Nr. 36; Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 22. September 1923, V. 427/23 und vom 3. Oktober 1923, V. 865/22). In RGZ. Bd. 106 S. 7 ist für langfristige Grundstückskaufverträge anerkannt, daß eine infolge der Geldentwertung eingetretene erhebliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung den Einwand der veränderten Umstände rechtfertigen kann, weil infolge des Sturzes der Mark die Geldleistung wirtschaftlich nur noch einen geringen Bruchteil des Wertes darstellt, der vor Jahren bei ihrer Vereinbarung der Bemessung der Gegenleistung zugrunde gelegt wurde, und weil mit der grundstürzenden Verschlechterung der deutschen Währung die Geschäftsgrundlage, auf der die beiderseitigen Leistungen bestimmt worden sind, weggefallen ist (auch Warneyer 1923 Nr. 29). Weiter ist im Urteil vom 16. März 1923, VII. 156/22 (auszugsweise in Jurist. Wochenschrift 1923 S. 919 wiedergegeben), für den Fall einer vor mehreren Jahren erfolgten Sicherungsübereignung der Standpunkt des Klägers (des Uebereignenden), daß er die Aufwendungen des damaligen Beklagten nur zu dem Nennbetrage zu erstatten brauche, den dieser aufgewendet hat, für ungerechtfertigt erklärt mit der Begründung: der Kläger verstoße gegen Treu und Glauben, indem er den Beklagten, der seine Auslagen in vollwertigem Gelde gemacht habe, nunmehr mit einer Summe abfinden wolle, die nur einen kleinen Bruchteil des vom Beklagten aufgewendeten Vermögenswertes darstelle. Auch in der Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts ist wiederholt der Unterschied zwischen Nennwert und Verkehrswert, Papiermark und Goldmark anerkannt worden (RGSt. Bd. 56 S. 309, 310, Bd. 57 S. 35, 40).

Die vorerwähnten Urteile der Zivilsenate des Reichsgerichts behandeln zwar Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, während hier ein Darlehn gegen Hypothekenbestellung in Frage steht. Es kann aber nach dem oben Ausgeführten keinen begründeten Bedenken unterliegen, auf Grund des § 242 BGB. die in jenen Entscheidungen anerkannte Zulässigkeit der Aufwertung der Forderung auch bei hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderung für gegeben zu erklären. Auch beim Darlehn besteht seinem Wesen nach die Voraussetzung einer Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung; auch bei ihm soll die Substanz dem Gläubiger erhalten bleiben. Das tritt deutlich zutage in der Vorschrift des § 607 BGB., nach welcher der Darlehnsempfänger verpflichtet ist, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Auch bei Darlehnsgeldschulden geht also die Verpflichtung des Schuldners (und regelmäßig auch der Vertragswille der Parteien) auf Rückzahlung des Geldes nicht nur in gleicher Menge, sondern weiter in gleicher Güte. Wenn die Beteiligten den zurückzuzahlenden Betrag in der Währung ihres Landes bezeichnen, so tun sie das in dem Vertrauen, daß diese Währung einen innerhalb der Grenzen gewisser normaler Schwankungen festen und beständigen Wertmesser darstellt. In gewissem Umfange wird allerdings der Grundsatz, daß der Empfänger eines Gelddarlehns das Empfangene in Sachen von gleicher Güte zurückzugewähren habe, durch die Währungsvorschriften durchbrochen. Der Gesetzgeber gibt dadurch, daß er den gesetzlichen Zahlungsmitteln einen Zwangskurs verleiht, seinen Willen kund, daß, wenigstens unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen, eine Zahlung mit ihnen als Zahlung in der in § 607 BGB. erforderten „Güte" zu gelten habe. Insoweit trifft es zu, daß der Gläubiger bei der Gewährung von Kredit die Gefahr einer Geldentwertung zu tragen hat. Aber dieser Grundsatz muß aus den schon oben dargelegten Erwägungen zurücktreten, falls er infolge einer außerordentlich starken beim Erlaß der Währungsvorschriften nicht vorausgesehenen Entwertung der gesetzlichen Zahlungsmittel zu Ergebnissen führen würde, die mit § 242 BGB. nicht mehr vereinbar wären. Bei welchem Grade der Geldentwertung sich die Notwendigkeit einer Aufwertung der Forderung des Gläubigers als dem Gesetz entsprechend herausstellt, wird im einzelnen Falle nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermessen sein.

Zur Bejahung der Zulässigkeit der Aufwertung gelangt man übrigens auch in wesentlich gleicher Weise auf dem Wege der ergänzenden Auslegung des Vertrags, wenn nämlich vom Gericht geprüft wird, was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszweckes vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei dem Gebote von Treu und Glauben gefolgt wären (§ 157 BGB.), und wenn untersucht wird, ob nach diesem Parteiwillen beim Vertragsschluß der Gläubiger Befriedigung nur nach dem Nennwerte des damals festgesetzten Betrages zu beanspruchen haben sollte, ganz gleichgültig, welchen wirtschaftlichen Wert das gesetzliche Zahlungsmittel jeweils haben würde, oder ob die Absicht dahin ging, daß bei außerordentlicher Entwertung desselben der Anspruch des Gläubigers sich gegenüber der ziffernmäßigen Festlegung der Geldsumme im Vertrage in angemessenem Umfange vergrößern sollte. Die Zulässigkeit einer Vereinbarung des letzteren Inhalts ist bereits in RGZ. Bd. 100 S. 79, 81 anerkannt. Die Währungsvorschriften stehen dem keineswegs entgegen, daß die Geltung des Zwangskurses vertraglich wegbedungen wird und daß eine solche Wegbedingung stillschweigend erfolgt. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zwecke der Gesetze vom 1. Juni 1909 oder vom 4. August 1914 kann entnommen werden, daß für Reichsbanknoten oder Reichskassenscheine ein Zwangskurs in dem Sinne eingeführt werden sollte, daß damit eine, ausdrücklich oder stillschweigende, abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des vom Schuldner zu leistenden Betrages ausgeschlossen wurde.

Nach alledem muß die rechtliche Zulässigkeit einer Aufwertung hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderungen mit Rücksicht auf die starke Entwertung des deutschen Papiergeldes bejaht werden.

Nur eine solche bildet hier den Gegenstand des Rechtsstreits. Demgemäß bedarf es hier keiner Stellungnahme zu der Frage der Zulässigkeit einer Aufwertung bei anderen als Hypothekenforderungen, insbesondere bei Anleiheforderung von Privatunternehmungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, bei Sparkassenguthaben, Pfandbrieforderungen usw.

Weiter braucht im vorliegenden Urteile nicht entschieden zu werden, welche Folgerungen aus der Aufwertung der Hypothekenforderungen, deren Zulässigkeit nach der schuldrechtlichen Seite anzuerkennen ist, in bezug auf deren dingliche Sicherung sich ergeben; insbesondere kann von einer Erörterung der Frage abgesehen werden, ob dem Hypo-

Digitized by Google

thekengläubiger für seine aufgewertete Forderung ein unmittelbares dingliches Recht an dem Grundstück, gegebenenfalls ob ihm ein solches dingliches Recht an derselben Rangstelle, wie die bereits für ihn eingetragene Hypothek, also mit dem Vorrange vor den dieser nachstehenden dinglich Berechtigten zuzubilligen ist, oder ob dem Bestimmungen des Liegenschaftsrechts, namentlich der Grundsatz der Spezialität, entgegenstehen würde. Ebensowenig braucht für den vorliegenden Rechtsstreit entschieden zu werden, welche Ansprüche etwa aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung hergeleitet werden können, und wie die Rechtslage sich gestaltet, wenn der Eigentümer und der persönliche Schuldner nicht oder nicht mehr dieselbe Person ist.

Im vorliegenden Falle verlangt nicht der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück für seine aufgewertete Forderung oder dingliche Sicherstellung ihres aufgewerteten Teils, vielmehr klagt der Schuldner, der zugleich der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, gegen den Gläubiger auf Einwilligung in die Löschung der Hypothek und Zurückgabe des Hypothekenbriefes gegen Zahlung des Nennbetrages der Hypothekenforderung in der im Frühjahr 1920 in Deutschland geltenden gesetzlichen Währung. Dieses Klagebegehren ist, wenn — wie vom Berufungsgericht noch zu prüfen ist — auch die tatsächlichen Voraussetzungen einer Aufwertung der Hypothekenforderung gegeben sind, in jedem Falle ungerechtfertigt. Durch den schuldrechtlichen Vertrag der Parteien, der der Umwandlung der Eigentümergrundschuld von 13 000 M. in eine Hypothek für eine gleichhohe Darlehnsforderung des Beklagten zugrunde lag, hatte der Kläger sich seinerzeit verpflichtet, für die ganze Forderung des Beklagten Sicherheit durch eine Hypothek zu gewähren. Wenn diese Forderung sich durch die infolge des Verfalls der deutschen Währung notwendig werdende Aufwertung ziffernmäßig erweitert hat, so ergeben die Gebote von Treu und Glauben die persönliche Verpflichtung des Schuldners, die hypothekarische Belastung seines Grundstücks für diese Forderung fortbestehen zu lassen solange, bis der Gläubiger wegen seiner ganzen Forderung befriedigt ist, und es würde mit diesem Gebote nicht vereinbar sein, wenn er die Löschung der Hypothek lediglich gegen Zahlung des Nennbetrages in der eingetragenen Höhe beanspruchte. Unter allen Umständen ist aber auch dem Gläubiger das Recht zuzugestehen, wegen seiner aufgewerteten persönlichen Forderung die, sofern sie nicht bereits fällig war, durch die Kündigung der Hypothek von seiten des Schuldners fällig geworden ist und aus demselben rechtlichen Verhältnisse, aus der Darlehnshingabe und dem dieser zugrunde liegenden Vertrage, hervorgegangen ist, die Löschungsbewilligung und die Herausgabe des Hypothekenbriefes in Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB. zu verweigern. Richtig ist zwar, daß der Gläubiger wegen anderer Ansprüche gegen den Eigentümer die Aushändigung der in § 1144 BGB. bezeichneten Urkunde nicht versagen darf, weil ein solches Recht den tatsächlichen Erfolg haben würde, daß der Gläubiger wegen der anderen Ansprüche ebenfalls durch die Hypothek gesichert wäre (RGRKomm. Anm. 2 zu § 1144 BGB. am Ende); hier steht aber gerade eine Forderung aus dem Darlehn, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt war, in Frage.

Danach kann auch bei Anwendung des im Reichsgebiete geltenden deutschen Rechtes die Entscheidung des Kammergerichts nicht aufrechterhalten bleiben.

Nach alledem war wie geschehen, zu erkennen.

2. Zu § 278 BGB.

Der Abschreibende trägt die Folgen einer verzögerten Zuschreibung auf das Konto des Empfängers.

Urteil des OLG. Hamburg, III. Ziv.-Sen., vom 18. Oktober 1923 — Bf. III. 237/23 —.[1])

Kläger schuldete dem Beklagten einen Betrag von 14 500 M. und beauftragte seine Bank, die X.-Bank, die Summe dem Bankkonto des Beklagten bei der Y.-Bank zu vergüten. Der Avisbrief der X.-Bank, daß die Summe für den Beklagten bestimmt sei, ist bei der Y.-Bank nicht angekommen. Es wurde eine Rückfrage erforderlich und die Summe ist erst am 24. November 1922 dem Beklagten gutgebracht. Der Kläger als zahlender ist dafür verantwortlich erklärt.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt lediglich von der Frage ab, ob Kläger den für den Wein geschuldeten Betrag bis zum 15. November an die Beklagte gezahlt hat. Daß die Zahlung durch Ueberweisung an die beklagte Bank, nämlich die Y.-Bank, erfolgen konnte, ist unter den Parteien unstreitig, ebenso steht unter ihnen fest, daß der Betrag am 11. November 1922 bei der Y.-Bank eingegangen ist. Bei Banküberweisungen genügt aber diese Tatsache allein nicht, um die Zahlung als geschehen festzustellen. Der Eingang der Ueberweisung muß vielmehr auch dem Gläubiger erkennbar gemacht, d. h. die Zahlung muß auf sein Konto gebucht sein. Erst dann kann er über den Betrag verfügen, erst dann kann die Zahlung als vollzogen gelten. Es steht weiter fest, daß der von dem Kläger für Beklagte überwiesene Betrag erst um den 24. November 1922 bei der Y.-Bank auf Konto der Beklagten gebucht ist. Es fragt sich, wer für diese Verzögerung verantwortlich ist. Beruht sie auf einem Verschulden der Y.-Bank, dann hat Beklagte die Folgen zu tragen. Denn sie hat sich der Y.-Bank bei der Zahlung als Erfüllungsgehilfen bedient und hat daher ein Verschulden der Y.-Bank sowie ihrer Angestellten nach § 278 BGB. dem Kläger gegenüber zu vertreten. Beruht die Verzögerung dagegen auf einem Verschulden der Bankverbindung, deren sich Kläger zur Ueberweisung bedient hat, nämlich der X.-Bank, dann trägt Kläger die Verantwortung. Bei Zahlungen durch Banküberweisung ist es nun Pflicht des Ueberweisenden, diejenige Person zu bezeichnen, für die der überwiesene Betrag bestimmt ist. Kläger war also verpflichtet, als er die X.-Bank anwies, für Beklagte bei deren Bank 145 000 M. zu überweisen, die Beklagte als Empfänger anzugeben. Er hat das auch getan. Denn seine Bank, die X.-Bank, hat nach ihrer Behauptung am 10. November 1922 an die Y.-Bank geschrieben, daß der Betrag für Rechnung der Beklagten bestimmt sei. Diese Karte ist jedoch — nach Angabe der Beklagten — nicht in die Hände der Y.-Bank gelangt. Beweispflichtig hierfür ist aber Kläger; denn derjenige, der Erfüllung behauptet, muß nachweisen, daß er alles getan hat, was zur Erfüllung gehört; bei Banküberweisungen also ordnungsmäßige Benachrichtigung des Gläubigers oder mindestens der Bank des Gläubigers. Nach den Erklärungen der Y.-Bank und den von ihm vorgelegten Büchern ist es nun in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Karte, wenn sie abgeschickt war, überhaupt nicht bei der Y.-Bank eingetroffen ist. Die Bücher sind ordnungsmäßig geführt, was Kläger nicht bestreitet; in ihnen ist der Eingang der 145 000 M. gebucht, aber es ist offen gelassen, für wen der Betrag bestimmt war. Deshalb hat die Y.-Bank am 15. November 1922 (17) angefragt, für wen er den eingegangenen Betrag verwenden solle. Wenn Kläger meint, er hätte früher anfragen können, so ist der hierin liegende Vorwurf unberechtigt. Denn es ist nichts außergewöhnliches, daß die Mitteilungen über die Verwendung der überwiesenen Beträge ein paar Tage später gemacht werden.

3. Zu §§ 287, 288 BGB.

Entwertungsschaden des Gläubigers gegenüber dem im Verzuge befindlichen Schuldner. Welche Anforderungen sind an den Beweis dieses Schadens zu stellen?

Urteil des OLG. Hamburg, IV. Ziv.-Sen., vom 20. Juli 1923 — Bf. IV. 91/23 —.[1])

Gründe:

Streitig bleibt noch der Anspruch wegen Geldentwertung.

In erster Instanz hatte Klägerin diesen Anspruch nur in Höhe des Doppelten eines Schadens von 58 545 M. geltend gemacht

Mit diesem Anspruch ist Klägerin bereits durch das Teilurteil vom 5. Januar 1923 abgewiesen.

In dieser Instanz hat Klägerin den Antrag erhöht und verlangt als Schadensersatz diejenige Summe, um die der von dem Gutachter zugesprochene Grundbetrag infolge der Geldentwertung an Kaufkraft verloren hat, berechnet auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung unter Berücksichtigung der schon gezahlten Beträge.

Der Gutachter, dem das Landgericht gefolgt ist, hat zugesprochen 16 410 M.

Diese 16 410 M. sind voll gezahlt, und zwar 1750 M. im August 1918; ferner 6456 M. auf Grund des Teilurteils vom 5. Januar 1923 und endlich 8206 M. am 9. Mai 1923.

Sachlich verlangt also Klägerin mit ihrem Antrage nur noch Geldentwertungschaden auf die bereits gezahlten Beträge von zusammen 16 410 M.; die in dem Antrage enthaltene Bezugnahme auf den Geldentwertungsstand im Zeitpunkt der Urteilsfällung ist daher gegenstandslos.

Im Gegensatz zu dem Landgerichte, welches einen derartigen Geldentwertungsschaden grundsätzlich für unberechtigt ansieht, steht dieser Senat auf dem Standpunkte, daß ein solcher Anspruch grundsätzlich gegenüber dem in Verzug befindlichen Schuldner bereits auf Grund § 288 [2] BGB. gerecht-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

fertigt ist und daß es nur fraglich sein kann, welche Anforderungen hinsichtlich der näheren Begründung des Anspruchs zu stellen sind, daß im besonderen die Annahme eines Anspruchs auf Ersatz des durch nicht rechtzeitige Zahlung des geschuldeten Geldbetrages infolge der Geldentwertung entstandenen Schadens mit dem währungsrechtlichen Grundsatz der Markidentität, mit dem Zwangsnennkurs der Mark, keineswegs in Widerspruch steht.

Vgl. die Ausführungen in dem Urteil Passyanides ./. Lassen Bf. IV. 193/23.

Denn mag auch „in obligatione" immer nur ein gleicher Nominalbetrag an Mark sein und bleiben, so bedeutet doch die Vorenthaltung dieses Betrages, daß der Gläubiger während der Vorenthaltung nicht in der Lage ist, den geschuldeten Betrag als Betriebskapital auszunutzen.

Normalerweise, in den Zeiten der Währungsstabilität, zielte die Ausnutzung des Betriebskapitals auf Schaffung von Gewinn unter Erhaltung der Substanz. Verluste, d. h. Verminderung des Betriebskapitals, waren wenigstens theoretisch regelwidrig.

Diese Funktion des Betriebskapitals ist, trotz der Erschütterung der Währung, trotz der andauernden Geldentwertung, die gleiche geblieben, und eine Substanzverminderung stellt nach wie vor einen den Zwecken des Betriebes widersprechenden Vermögensschaden dar, für den der im Verzug befindliche Schuldner daher haftet, sofern der Schaden Folge des Verzuges ist.

Nur insofern haben sich die Dinge geändert, als ein Substanzverlust jetzt bereits dann vorhanden ist, wenn der Nominalbetrag des in Mark ausgedrückten Kapitals sich nicht in einer der gesunkenen Kaufkraft entsprechenden Weise vermehrt hat.

Es hat geraume Zeit gewährt, bis diese Tatsache in dem vollen Umfange ihrer Bedeutung auch kaufmännischen Kreisen zum Bewußtsein gekommen ist, und die Erkenntnis sich Bahn gebrochen hat, daß die erzielten Papiermarkgewinne rein fiktiver Art waren und die Vergleichung des Vermögensstandes zwischen zwei Perioden nur durch Zurückführung auf einen konstanten Wertmesser ermöglicht wird.

Je nach dem Zeitpunkt und dem Grade, in welchem im Einzelfall diese Erkenntnis sich Geltung verschaffte, änderte sich, zum mindesten in kaufmännischen Kreisen, die Methode der Geschäftsführung, indem man sich nicht mit der Erzielung von nominellen Gewinnen begnügte, sondern nach Möglichkeit die Substanz zu erhalten, sich durch sachgemäßes Handeln der Geldentwertung anzupassen suchte.

Mit welchem Erfolge das geschah, hängt ganz vom Einzelfall ab, und von den Unternehmungen ab, die gleich zu Beginn der Geldentwertung, sei es aus glücklichem Zufall, sei es aus richtiger Berechnung, „in Gold lagen" bis zu denen, die aus der Erkenntnis dieser wirtschaftlichen Verhältnisse praktische Folgerungen erst zogen, als sie zur Binsenwahrheit geworden war, wird, je nach den Umständen, die größte Verschiedenheit in bezug auf den Erfolg der Anpassung walten.

Wenn man die Ersatzverpflichtung, wie es allein als richtig erscheint, als reine Schadenshaftung ansieht, zur Feststellung des Umfangs des Schadens daher auf eine Vergleichung des zeitigen Vermögenstsandes und des Standes abzustellen gezwungen ist, der sich im Falle rechtzeitiger Zahlung in concreto ergeben hätte, ist es daher nicht möglich, zur Ermittlung des Schadens auf feste Verhältniszahlen, etwa den Index oder gar den vollen Goldentwertungsquotienten zurückzugeben; denn nichts spricht dafür, daß im Einzelfalle der Gläubiger sich der Entwertung gerade im Verhältnis dieser Zahlen angepaßt hätte. Im Gegenteil, wenn es richtig ist, daß z. B. die Hamburger Kaufmannschaft, wie von manchen Seiten angenommen wird, im Durchschnitt zurzeit nur noch ca. 15 bis 20 pCt. ihres Friedensvermögens in Gold gerechnet besitzt, wird auch die Indexziffer im allgemeinen noch viel zu hoch sein.

Ob eine andere Betrachtungsweise dann gerechtfertigt wäre, wenn man den Entwertungsanspruch auf § 287 ² BGB. in dem Sinne stützen könnte, daß die Geldentwertung als schädigende Veränderung der geschuldeten Leistung selbst — dem in Verzug befindlichen Schuldner zur Last fiele (vgl. Heinsheimer, Verzug und Geldentwertung, in „die Geldentwertung" [Herm. Sacks Verlag] S. 131 ff.), kann dahingestellt bleiben; denn die Konstruktion aus § 287 BGB. scheitert trotz der gegenteiligen Ausführungen Heinsheimers an dem währungsrechtlichen Satze der Geldidentität.

Ist der Satz Mark = Mark richtig, und an seiner Richtigkeit kann, solange die Mark Zwangsnennkurs besitzt, trotz aller Angriffe dagegen nicht gezweifelt werden, bleibt daher immer nur die gleiche Nominalsumme in Mark, durch deren Zahlung die Verbindlichkeit getilgt wird, in obligatione, so kann schlechterdings auch von keiner Veränderung der Leistung im Rechtssinne geredet werden und für die Anwendung von § 287 dahin, daß die „zufällige Verschlechterung" der Leistung dem säumigen Schuldner zur Last fiele, ist kein Raum.

Von diesem Gesichtspunkte aus verändert sich nicht die Leistung, sondern verändert sind die wirtschaftlichen Chancen des Gläubigers, je nachdem er die — rechtlich identische — Leistung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erhält.

Es liegt insofern nicht anders, als wenn in Zeiten der Stabilität dem Gläubiger die Möglichkeit zu gewissen Geschäften entgeht, weil der säumige Schuldner das dafür erforderliche Kapital zurückhält.

Bleibt es somit richtig, daß zwecks Feststellung des Schadens auf die Lage des einzelnen Gläubigers abgestellt werden muß und daß es zu dem Zweck nicht möglich ist, gewisse Entwertungszahlen schematisch zu verwerten, so dürfen andererseits die Ansprüche an die Substantiierung des Schadens auch nicht überspannt werden.

Denn die Erfahrung zeigt, daß gewisse Unternehmertypen sich rascher und erfolgreicher als andere der Entwertung angepaßt haben.

Der durch Wucher- und Preistreibereiverordnungen eingeengte, vielfach des Einblicks in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge entbehrende Kleinhandel hat im allgemeinen ungleich länger mit Substanzverlust gearbeitet, „sich zu Tode verdient" als der Großhandel, und diejenigen kaufmännischen Kreise, die durch den unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande und die dadurch notwendig bedingte Erkenntnis, in wie immer geringer werdendem Grade man mit gleichen Marksummen gleichen Devisenanforderungen gerecht werden konnte, haben den Lauf der Dinge verhältnismäßig am frühesten erkannt und sich der Entwertung angepaßt.

Klägerin nun ist unbestritten eine Großhandelsfirma von altem und weitem Rufe, die auch heute noch Auslandsgeschäfte betreibt und von vornherein Devisenerlaubnis besaß.

Die Schuld von 16 410 M., um die es sich hier handelt, ist mindestens 1917 fällig gewesen und, abgesehen von den bereits 1918 gezahlten bzw. darauf angerechneten 1750 M., in zwei Teilbeträgen, Anfang bzw. Mai 1923 gezahlt.

Es kommt daher darauf an, in welchem Grade Klägerin sich bis zur Zahlung der Geldentwertung angepaßt hat.

Nach allgemeiner Erfahrung darf nun angenommen werden, daß Kreise, wie die, zu denen Klägerin gehört, im allgemeinen spätestens in der zweiten Hälfte 1921, wenn auch vielleicht anfangs nicht immer mit aller Klarheit, des Problems sich bewußt geworden sind, und daß sie, im Laufe des Jahres 1922, mit voller Kaufsequenz, je nach den Umständen, der Geldentwertung sich angepaßt und ihr ganzes Bestreben auf Vermeidung wenigstens weiterer Substanzverluste gerichtet haben.

Das Gericht hegt nun ferner, auf Grund freier Beweiswürdigung, keinen Zweifel, daß die Klägerin bei halbwegs verständiger Führung ihres Geschäfts, wie ohne weiteres unterstellt werden kann, in der Lage war, ihr im Geschäfte verwandtes Markkapital bis zum Tage der letzten Zahlung, Mai 1923, mindestens um das 100- bis 120fache seines Nominalbetrages zu erhöhen, denn das wäre ein Erfolg, der die sachgemäße Anlage privater Kapitalien in Industriewerten kaum übertrifft und hinter dem allgemeinen Entwertungsfaktor weit zurückbleibt.

In Höhe des Einhundertfachen des ursprünglichen Klageanspruchs ist die Klage daher ohne weiteres begründet, und dieser Erwägung kann auch nicht etwa entgegengehalten werden, daß es sich um einen, im allgemeinen des Betriebes wegen seiner Geringfügigkeit verschwindenden Betrag handele, so daß nicht gesagt werden könne, ob nicht der jetzige Vermögensstand der gleiche gewesen sein würde, ob sie nun den kleinen Betrag seinerzeit erhalten habe oder nicht.

Solche Ueberlegungen werden dem Wesen des Geschäftsvermögens nicht gerecht. Das Geschäftsvermögen stellt sich wirtschaftlich als eine einheitliche Masse dar, aus deren Gesamtbewegung sich das Geschäftsresultat ergibt: die rechtlich und wirtschaftstechnisch mehr oder minder selbständigen einzelnen Posten, aus denen es sich zusammensetzt, sind immer nur einzelne Glieder im Gesamtorganismus des Geschäftes, die sich gegeneinander verschieben; es ist daher nicht angängig, dem Gläubiger zuzumuten, darzutun, welche Funktion im Geschäftsgange gerade der ausstehende Betrag ausgeübt hätte, es ist vielmehr im Zweifelsfalle anzunehmen, daß er proportional am gesamten Geschäftsresultat teilgenommen hätte.

Daran ändert auch nichts, daß eine etwa in Aussicht genommene Verwendung eines bestimmten Einzelbetrages möglicher- oder sogar nachweisbarerweise fehlgeschlagen wäre und damit den Gesamterfolg ungünstig beeinflußt hätte; denn auch eine derartige Entwickelung, deren Voraussetzungen zudem die Beklagten darzutun und zu beweisen hätten, würde immer nur eine, dem Gesamtmindererfolg entsprechende prozentuale Verminderung des Schadensanspruches, nie aber seine volle Aberkennung rechtfertigen. Bereits jetzt konnten daher der Klägerin durch Teilurteil 1 641 000 M. zugesprochen werden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 20. Januar 1924. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Bilanz-Verordnung.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grunewald.
Einzelbetrachtungen zur Goldbilanz-Verordnung.
Von Dr. jur. et phil. Otto Chr. Fischer, Direktor der Commerz- und Privat-Bank, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Bilanz-Verordnung.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin-Grunewald.

Von weiten Kreisen der Wirtschaft gedrängt, von gewiß nicht unbeachtlichen aber auch gewarnt, hat die Reichsregierung noch vor Jahresschluß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 durch Verordnung vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1253) die Aufstellung von Goldmarkbilanzen obligatorisch angeordnet. Damit ist die Wirtschaft vor eine schwierige und außerordentlich verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden. Vor allem bedeutet für die Aktiengesellschaften infolge des Veröffentlichungszwanges die Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz und die damit verbundene Umstellung des Aktienkapitals eine Maßnahme, die für die Zukunft der Gesellschaft, für ihre Rentabilität und ihren Kredit von unübersehbarer Tragweite ist. Da die Verordnung den Beteiligten außerordentlich weitgehenden Spielraum läßt, werden die Entschließungen der verantwortlichen Organe vorzugsweise von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten getragen sein. Aber auch die juristische Seite, die rechtlichen Voraussetzungen und die Rechtswirkungen dieser Umstellung werden bei den Erörterungen eine nicht geringe Rolle spielen. Dies um so mehr, als die Verordnung keineswegs das Problem der Goldmarkbilanzen umfassend regelt. Manche der sich sofort aufdrängenden Fragen müssen noch durch die in Aussicht gestellten Durchführungsbestimmungen positiv geklärt werden. Dennoch scheint es mit Rücksicht auf die große Aktualität der Fragen am Platze, sich schon vor dem Erscheinen dieser Durchführungsbestimmungen mit dem durch die Verordnung ausgelösten Fragenkomplex zu beschäftigen. Ich bin mir allerdings bewußt, daß eine systematische und erschöpfende Behandlung der Fragen heute noch nicht möglich ist. Ich bitte daher, die nachfolgenden Ausführungen weniger als Lösungen denn als Anregungen und gewissermaßen als eine Abschlagszahlung auf eine künftige umfassendere Behandlung des Themas anzusehen.

Die neue BV. kann auf Originalität keinen Anspruch erheben. Sie lehnt sich auf das allerengste an die Ausführungsvorschriften der Saar-Regierung zur Verordnung betreffend die gesetzliche Währung im Saargebiet vom 18. Mai 1923 an; zum Teil stellt sie eine fast wörtliche Abschrift dieser Bestimmungen dar. Damit soll an sich kein Tadel ausgesprochen werden. Denn die Saar-Verordnung hat sich in der Praxis immerhin als brauchbar erwiesen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Verhältnisse in dem örtlich beschränkten Bezirk weniger kompliziert sind und vor allem die dortigen Unternehmungen durch das Eindringen der Frankwährung nicht die großen Verwüstungen infolge der Geldentwertung des letzten Jahres mitgemacht haben. Die deutsche Verordnung teilt mit der Saar-Verordnung den Vorzug der Kürze und der Beschränkung auf einige wichtige Grundsätze. Ich würde es deshalb für einen Fehler halten, wenn die angekündigten Durchführungsbestimmungen sich zu sehr in Einzelheiten verlieren würden. Damit würden wahrscheinlich mehr neue Zweifel hervorgerufen als beseitigt. Es kommt vielmehr darauf an, die grundlegenden Gesichtspunkte klar zu erkennen und herauszuarbeiten. Den Hauptvorzug der Verordnung erkenne ich aber darin, daß sie den Beteiligten eine weitgehende Bewegungsfreiheit in der Aufstellung der Goldmarkbilanz und Freiheit in der Wahl der Umstellungsmaßnahmen läßt. Sie begnügt sich damit, die öffentlichen Interessen zu sichern und überläßt es den Beteiligten, innerhalb der hiernach abgesteckten Grenzen die privaten Rechte und Interessen nach allgemeinen Grundsätzen zu wahren. Das ist wenigstens meine Auffassung vom Inhalt der Verordnung, wie ich im nachfolgenden zu zeigen beabsichtige. Jede unnötige Einschränkung dieser Freiheiten würde ich allerdings gerade im jetzigen Augenblick für unheilvoll, aber auch für unnötig halten.

Die Verordnung verpflichtet alle buchführungspflichtigen Kaufleute vom 1. Januar 1924 ab, das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen; das bedeutet eine Abänderung des § 40 Abs. 1 HGB., der die Aufstellung der Bilanz in „Reichswährung" vorschreibt. Die „Goldmark" ist keine Reichswährung, ja überhaupt keine Währung, sondern eine auf eine fremde Währung (Dollar) abgestellte Rechnungseinheit. Auch die Handelsbücher sind nunmehr in Goldmark zu führen. Nur so können sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 38 Abs. 1 HGB.) die Grundlage für die Goldmarkbilanz bilden (vgl. auch § 32 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, wonach vom 1. Januar 1924 ab die Führung der Bücher auf wertbeständiger Grundlage angeordnet wird). Nachdem die Handelsbücher auf der Goldmarkgrundlage geführt sind, wird die Aufstellung der Jahresbilanzen in Goldmark sich ohne besondere Hindernisse vollziehen. Die großen Schwierigkeiten liegen allein in dem Uebergang von der Papiermarkbilanz zu der Goldmarkbilanz. Die Erörterungen über die Einführung der Goldmarkbilanz haben sich zumeist um die Frage gedreht, nach welchen Grundsätzen die letzte Papiermarkbilanz auf Goldmark umgerechnet werden soll. Die Verordnung geht in diesem Punkt radikal vor. Eine Umrechnung von der Papiermarkbilanz in die Goldmarkbilanz findet überhaupt nicht statt. Es wird also die letzte Papiermarkbilanz nicht mehr darauf geprüft, in welchem Maße die einzelnen Posten noch Goldcharakter haben, vielmehr schreibt die Verordnung für den 1. Januar 1924 — im nachstehenden wird davon ausgegangen, daß das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt — die Aufstellung eines Eröffnungs-Inventars und einer Eröffnungs-Bilanz im Sinne des § 39 HGB. in Goldmark vor. Damit soll gesagt werden, daß die Bewertung aller aktiven und passiven Vermögenswerte ohne Rücksicht auf die bisherigen Buchwerte neu festzusetzen sind. Tatsächlich war dieses System infolge des im letzten Halbjahr 1923 eintretenden rasenden

Digitized by Google

Tempos der Geldentwertung das praktisch einzig Mögliche. Die Folge davon ist aber natürlich, daß nunmehr der Zusammenhang der Bilanzen unterbrochen wird. Auf dieses Eröffnungs-Inventar und die Eröffnungs-Bilanz in Goldmark finden grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften Anwendung (§ 3 der BV.). Für die Neufestsetzung der Werte bedeutet dies, daß sämtliche Vermögens-Gegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen sind, den sie am Bilanzstichtag besaßen (§ 40 Abs. 2). Diese Festsetzung des sogenannten „wahren Wertes" ist keine mathematische Operation, sondern verlangt eine Schätzung. In der Praxis ist es aber kaum möglich, für alle Vermögensgegenstände bei einem einigermaßen ausgedehnten Unternehmen den wirklichen Goldmarkwert vom 1. Januar 1924 festzustellen. Das gilt insbesondere für Fabrikanlagen, Vorräte, Effekten, aber auch für Papiermarkforderungen und -Schulden mit Rücksicht auf die noch ungeklärte Aufwertungsfrage. So wird insbesondere die Bewertung der Hypotheken und Anleihe-Schulden, solange diese Frage nicht gesetzlich geregelt ist, Gegenstand der größten Zweifel und Bedenken sein. Unter diesen Umständen ist es von größter Bedeutung, daß die Vorschrift der BV. keinen anderen Charakter hat als des HGB. selbst über die Führung von Handelsbüchern und die Aufstellung von Bilanzen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 38 ff. HGB. begründen eine Pflicht öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist dem Kaufmann auferlegt im Interesse der zu ihm in Rechtsbeziehungen tretenden Geschäftswelt. Das HGB. wie auch die BV. sehen von einem unmittelbaren Zwang zur Erfüllung dieser Verpflichtung ab. Ihre Verletzung macht auch nicht ohne weiteres strafbar, sondern nur im Falle des Konkurses (§§ 239—243 KO.). Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, daß die Vorschriften des § 40 nur die Vorspiegelung eines zu günstigen Vermögensstandes verhüten wollen. Die Ueberbewertung von Aktiven oder die Unterbewertung von Schulden verstößt hiernach gegen öffentliches Recht. Dagegen bleibt es dem Kaufmann — vom Standpunkt der §§ 39, 40 — unbenommen, seine Aktiven unter dem wirklichen Werte oder seine Passiven über dem wirklichen Werte anzusetzen (vgl. Staub-Bondi, HGB. § 40 Anm. 2 und im Ergebnis ebenso auch Düringer-Hachenburg, HGB. § 40 Anm. 12). Dieser Grundsatz gilt auch für die durch die BV. vorgeschriebene Goldmark-Eröffnungbilanz. Es heißt ausdrücklich in der Begründung: „Es bewendet nach wie vor bei dem Grundsatz des § 40 HGB., wonach als Höchstgrenze für die Bewertung der Wert am Bilanzstichtag gilt." Der Kaufmann kann also bei Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände jede Größe, die zwischen einem Goldpfennig und dem vollen Tageswert liegt, wählen. Er ist auch keineswegs gebunden, sämtliche Vermögensgegenstände nach dem gleichen Grundsatz unterzubewerten. Er kann ganz nach seinem Gutbefinden einzelne Gegenstände zum vollen Tageswert einsetzen, andere dagegen stark herabsetzen. Die BV. läßt ihm also freiesten Spielraum, ob und wo er stille Reserven bilden will. Die öffentlichrechtliche Pflicht aus § 2 der BV. hat er erfüllt, wenn das Eröffnungs-Inventar und die Eröffnungs-Bilanz vollständig und übersichtlich, und die einzelnen Vermögensgegenstände nicht überbewertet sind. Der sich nach dieser Eröffnungs-Bilanz ergebende Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, also das Reinvermögen, drückt sich in der Bilanz des Einzelkaufmanns in seinem Kapital-Konto, in der Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in der Summe der Kapital-Konten der Gesellschafter aus. Weitere handelsrechtliche Bestimmungen enthält die BV. für diese Kaufleute nicht. Doch ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift, für den 1. Januar 1924 eine Eröffnungs-Bilanz in Goldmark aufzustellen, den Kaufmann nicht von der im § 39 Abs. 2 HGB. vorgeschriebenen Aufstellung einer Jahresschluß-Bilanz für den 31. Dezember 1923 befreit. Vielmehr ist diese als Abschluß der bisherigen Buchführung nach den alten Grundsätzen aufzustellen. Das Neue liegt nur darin, daß zwischen der Abschluß-Bilanz per 31. Dezember 1923 und der Eröffnungs-Bilanz per 1. Januar 1924 kein buchmäßiger Zusammenhang besteht.

Läßt auch die BV. dem Kaufmann bei Aufstellung der Eröffnungs-Bilanz weitgehenden Spielraum, so kann diese Freiheit der Bewertung aus anderen Gesichtspunkten wesentlich eingeschränkt sein. Nicht unmittelbar aus steuerlichen Rücksichten. § 19 der BV. gibt in weitgehendem Maße einen Freibrief wegen der Wertverschiebungen im Vermögen, die bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Vorschein kommen. Aber auch für die Zukunft ist die Steuerpflicht von der handelsrechtlichen Goldmarkbilanz grundsätzlich losgelöst. Für die Einkommen- und Körperschaftssteuer verpflichtet Art. 1, § 34 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 die buchführungspflichtigen Kaufleute für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 ein Inventar und eine Eröffnungs-Bilanz in Goldmark aufzustellen. Das gilt auch für den Kaufmann, der ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr hat. Er hat zum 1. Januar 1924 eine Goldmark-Eröffnungs-Bilanz für Steuerzwecke aufzustellen, dagegen erst z. B. zum 1. April 1924 die Goldmarkhandelseröffnungsbilanz. In ersterer sind natürlich willkürliche Unterbewertungen nicht zulässig. Endlich schreibt Art. 2 der 2. Steuernotverordnung für die Vermögenssteuer eine besondere Bewertung des Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1923 in Goldmark, und zwar nach ganz besonderen, vom Ueblichen stark abweichenden Wertermittelungsgrundsätzen vor. Wenn hiernach auch die handelsrechtliche Bilanz nicht unmittelbar für die Steuerfragen von Bedeutung ist, so wird natürlich doch der Kaufmann bemüht sein, Widersprüche zwischen der handelsrechtlichen und Steuerbilanz zu vermeiden. Es ist auch möglich, daß die Regierung gerade aus diesem Grunde auf die schleunige Einführung der Goldmark Wert legte, indem sie annimmt, daß die Kaufleute, besonders die mit öffentlicher Bilanzierung, sich aus Gründen ihres Kredits und Ansehens scheuen werden, ihr Vermögen in Goldmark zu niedrig anzugeben.

Weitere Beschränkungen in der Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz können sich aber aus privatrechtlichen, insbesondere handelsrechtlichen Bindungen ergeben.

Das Inventar und die Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ist von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen (§ 40 Abs. 1 HGB.). Das ist eine Vorschrift des öffentlichen Rechts. Nach welchen Grundsätzen aber Inventar und Bilanz im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aufzustellen, insbesondere die Vermögensgegenstände zu bewerten sind, darüber entscheidet der Gesellschaftsvertrag. Soweit dieser nichts besonderes bestimmt, dürfen stille Reserven nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, einschließlich des Kommanditisten, gebildet werden (vgl. Flechtheim in Düringer-Hachenburg, Anm. 4 zu § 120, Anm. 1 zu § 167, Staub, § 120 Anm. 2). Es sind also überall die wahren Zeitwerte anzusetzen. Die hierzu erforderlichen Schätzungen des Goldmarkwertes sind von den geschäftsführenden Gesellschaftern vorzunehmen. Insofern haben sie einen gewissen Spielraum, aber bewußte Unterbewertungen stehen ihnen nicht zu. Weigert ein Gesellschafter zu Unrecht seine Mitwirkung und Anerkennung, insbesondere die Unterzeichnung der Bilanz, so kann er hierzu im Klagewege gezwungen werden (vgl. Flechtheim, § 120 Anm. 7). Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, also das Reinvermögen der Gesellschaft ist in die Kapitalkonten der Gesellschafter zu zerlegen. Hier macht sich nun die Unterbrechung des Zusammenhanges der Bilanzen störend bemerkbar. Meines Erachtens hat man folgendermaßen vorzugehen: Soweit nicht die Gesellschafter bereits vereinbart hatten, ausdrücklich oder stillschweigend, daß für die interne Gewinnabrechnung eine besondere Goldmarkbilanz maßgebend sein soll, erfolgt die Feststellung des Gewinnes und Verlustes der Offenen Handelsgesellschaft nach der zum 31. Dezember 1923 aufzustellenden Papiermarkbilanz. Der sich hiernach ergebende Gewinn oder Verlust ist nach den bisherigen

Digitized by Google

Grundsätzen unter die Gesellschafter zu verteilen und den Kapitalkonten zuzuschreiben (§ 120 HGB.). Diese Kapitalanteile bringen ziffernmäßig die wirtschaftliche Beteiligung des Gesellschafters an dem Geschäftskapital zum Ausdruck (vgl. Flechtheim, § 120 Anm. 6). Im Verhältnis der sich hiernach ergebenden Kapitalanteile ist das bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz festgestellte Gesellschaftsreinvermögen unter die Gesellschafter aufzuteilen. Das entspricht auch dem § 155 Abs. 1 HGB., wonach im Falle der Liquidation das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen ist. Diese neu gebildeten Goldmark-Kapitalanteile sind nunmehr für die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen grundsätzlich maßgebend. So z. B. für die Berechnung der Vordividende (§ 121 Abs. 1 HGB.). Von dem bei der nächsten Jahresbilanz sich ergebenden Gewinn gehört jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von 4 pCt. seines neu gebildeten Goldmark-Kapitalanteiles (§ 121 Abs. 1). Er ist ferner berechtigt, Geld bis zum Betrage von 4 pCt. seines Kapitalanteils für seine laufenden Bedürfnisse zu entnehmen. Das wird man auch schon für das Jahr 1924 zulassen müssen, obgleich § 122 von den „für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteilen" spricht. Die Gesellschaftsverträge enthalten vielfach Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanzen, insbesondere über Bewertung und Abschreibung. Sind diese Bestimmungen auch auf die Goldmarkbilanzen anwendbar? Es taucht zunächst die Frage auf, ob die hiernach im Laufe der Vertragszeit gebildeten und in der Bilanz per 31. Dezember 1923 enthaltenen stillen Reserven bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen sind. Wie bereits oben angeführt, steht es den Gesellschaftern, wenn sie einig sind, frei, in der Eröffnungsbilanz beliebig stille Reserven zu bilden. Eine andere Frage ist es aber, ob bei Meinungsverschiedenheit der Gesellschafter ein einzelner Teilhaber unter Berufung auf den Gesellschaftsvertrag verlangen kann, daß die Vermögensgegenstände nicht nach ihrem wahren Wert sondern unter diesem angesetzt werden. Die BV. steht nicht entgegen. § 3 läßt Bestimmungen der Satzung in Kraft, soweit nicht die Verordnung selbst ein anderes vorschreibt. Das ist für die OH. und KG. nicht der Fall. Das ist vielmehr eine Auslegungsfrage, die im Einzelfall nicht einfach ist. Der Hauptzweck derartiger Bestimmungen ist allerdings, im Interesse der Konsolidierung des Unternehmens die Berechnung und Verteilung zu hoher Gewinne zu verhüten. Dieses trifft nur auf die Jahresbilanz, nicht aber auf die Goldmarkeröffnungsbilanz zu, die niemals die Grundlage für die Berechnung und Verteilung von Gewinnen sein kann. Andererseits hängt aber von der Bewertung der Aktiven auch die Höhe der neu gebildeten Kapitalkonten ab. Diese hinwiederum sind die Grundlage sowohl für die Kapitaldividende (§ 121 Abs. 1) wie auch für das Entnahmerecht (§ 122 Abs. 1). Ferner finden sich in vielen Verträgen Bestimmungen, wonach für die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben die Höhe seines Kapitalkontos schlechthin maßgebend oder sein Guthaben doch auf Grund der jeweiligen Buchwerte zu berechnen ist. In allen diesen Fällen dürfen die bisher gesammelten stillen Reserven nicht ohne weiteres aufgelöst werden. Vielmehr ist das bisherige Maß der Unterbewertung auch bei der Neufestsetzung der Goldmarkwerte zu berücksichtigen. Das ist eine schwierige, aber nicht unlösbare Aufgabe. Auch hierbei muß der Grundsatz gelten, daß die geschäftsführenden Gesellschafter die Anerkennung einer bona fide vorgenommenen Schätzung verlangen können und nur eine bewußte Abweichung von den vertraglichen Bewertungsgrundsätzen unzulässig ist. Es ist selbstverständlich, daß die in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanzen, insbesondere über die Bewertung und Abschreibung, auf die weiteren Goldmark-Jahresbilanzen anzuwenden sind. Zweifel können nur bei solchen Bestimmungen entstehen, die in der Zeit bereits vorgeschrittener Papiermarkentwertung entstanden sind und nicht so sehr die Verteilung wirklich erzielten Reingewinnes beschränken, sondern bilanzmäßige Scheingewinne verhüten wollen. Diese Bestimmungen sind schon wegen der Höhe der vorgesehenen Abschreibungen, Erneuerungsfonds usw. auf Goldmarkbilanzen nicht ohne weiteres anwendbar. Ihre sinngemäße Anpassung ist Sache individueller Auslegung. Es ist selbstverständlich, daß nicht nur die Jahresbilanzen, sondern auch alle sonstigen außergewöhnlichen Bilanzen, wie die Liquidationsbilanz, Bilanz für die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter usw., von nun ab in Goldmark aufzustellen sind. Es entsteht die Frage, wie rückständige Geldeinlagen zu behandeln sind. Durch Einführung der Goldmarkbilanz werden Papiermarkschulden nicht ohne weiteres in Goldmarkschulden verwandelt. Es handelt sich hier nicht um eine Frage der Goldmarkbilanz, sondern um eine Frage der Aufwertung. Diese Frage ist nur individuell nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu entscheiden. Hierbei ist insbesondere auch auf die bisherige Handhabung Rücksicht zu nehmen, z. B. darauf, ob die im Jahre 1923 gemachten Einzahlungen und Entnahmen valorisiert worden sind. Aehnliche Fragen tauchen überall da auf, wo der Gesellschaftsvertrag feste Verpflichtungen in Reichswährung enthält, so z. B., wenn der Vertrag den geschäftsführenden Gesellschaftern ein bestimmtes Gehalt aussetzt, einzelnen Gesellschaftern einen bestimmten Gewinn garantiert, Entnahmen in bestimmter Höhe gestattet usw.

Für die Kommanditgesellschaft gelten allgemein die gleichen Grundsätze wie für die offene Handelsgesellschaft. Nachdem vom 1. Januar 1924 die Bilanzen auf Goldmark lauten, erscheint es auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift zulässig, die Kommandit-Einlage in Goldmark zu bestimmen, und zwar nicht nur für das interne Verhältnis der Gesellschafter, sondern auch für ihre Funktion als Haftsumme. Insbesondere kann also auch die Anmeldung und Eintragung der Einlage in Goldmark erfolgen (§ 162). Es wäre zweckmäßig, wenn die Durchführungsbestimmungen weiter gingen und die Eintragung von Papiermarkeinlagen ebenso ausschlössen, wie es die Verordnung bereits für die Aktiengesellschaften vorsieht. Schwierigkeiten entstehen bei der Kommanditgesellschaft wegen der Behandlung rückständiger Papiermarkeinlagen. Aber auch dies sind weniger Fragen der Goldmarkbilanzen als der Aufwertung, und hierbei wird wiederum das interne Verhältnis wohl zu unterscheiden sein von der Frage der Haftung gegenüber Dritten.

Wesentlich verschieden von der Stellung des Kommanditisten ist gerade bei den hier zur Erörterung stehenden Fragen die des stillen Gesellschafters. Er ist nicht Mitinhaber der Firma, nicht Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens. Seine Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über. Er ist auf obligatorische Ansprüche beschränkt. Sein Einlagekonto drückt nicht einen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen aus, sondern ist ein gewöhnliches Passivum. In diesem Sinne hat er Anteil am Gewinn und Verlust des Unternehmens. Die jährliche Abrechnung mit ihm erfolgt auf Grund der Handelsbücher und der Bilanz. Der Kaufmann, der einen stillen Gesellschafter hat, ist demnach in der Aufstellung seiner Bilanz, vor allem also bei der Bewertung seiner Vermögensgegenstände insofern nicht frei. Insbesondere dürfen die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag es zuläßt, oder der stille Gesellschafter einverstanden ist, unterbewertet werden. An der Bewertung des Anlagevermögens ist der stille Gesellschafter im allgemeinen nicht interessiert, da er an Wertsteigerungen dieses Vermögens und Veräußerungsgewinnen dieser Art nicht beteiligt ist. In diesem Bereiche ist daher auch der Geschäftsinhaber bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz frei. Schwierigkeiten entstehen auch hier bei Neufeststellung des Einlagekontos des stillen Gesellschafters. Es ist, wie alle Verbindlichkeiten, in Goldmark umzurechnen, und zwar nach dem Dollarkurs vom 1. Januar 1924. Der Umrechnung liegt das Guthaben des stillen Gesellschafters per 31. Dezember 1923 zugrunde. Dieses ist festzustellen auf Grund der

Digitized by Google

Papiermarkbilanz von diesem Tage. In den der Gewinnabrechnung mit dem stillen Gesellschafter zugrunde zu legenden Jahresbilanzen werden die Veräußerungsgegenstände nicht zu ihrem vollen Zeitwert angesetzt. Vor allem enthält der Gesellschaftsvertrag häufig Bestimmungen über die Bewertung der Warenvorräte und über Abschreibungen, die praktisch auf die Bildung stiller Reserven hinauslaufen. An diesen, während der Vertragszeit gebildeten stillen Reserven ist der stille Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, beteiligt. Infolgedessen müssen diese Gegenstände auch in der Goldmarkeröffnungsbilanz so bewertet werden, daß die stillen Reserven, in Gold umgerechnet, erhalten bleiben oder aber es müßte das Einlageguthaben des stillen Gesellschafters um seinen Anteil an den stillen Reserven erhöht werden.

Erheblich größere Zweifel entstehen in der Anwendung der BV. auf die Kapitalgesellschaften, also die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die G. m. b. H. Diese haben kein schwankendes Kapital, sondern ein von dem wirklichen Vermögensstande unabhängiges, feststehendes und durch Eintragung in das Handelsregister kundbar getanes Nennkapital. Alle Aenderungen dieses Nennkapitals sind im Interesse der Verkehrssicherheit durch gesetzliche Vorschriften zwingenden Charakters geregelt. Die Verordnung mußte infolgedessen hier viel tiefer in die Verfassung der Gesellschaften eindringen. Aber auch hier beschränkt sich die Verordnung im großen und ganzen auf Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur.

Die allgemeinen Bestimmungen der BV. gelten auch für die Kapitalgesellschaften, insbesondere auch die Bestimmungen über die Aufstellung eines Goldmark-Eröffnungsinventars und einer -Eröffnungsbilanz. Sehr wichtig ist die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der VB., wonach auf die Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften die Spezialbewertungsvorschriften des § 261 Nr. 1—3 HGB. und des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. keine Anwendung finden. Die Tragweite dieser, übrigens der Saar-Verordnung entnommenen, Bestimmung ist sehr groß. Dennoch herrscht hierüber vielfach anscheinend keine klare Vorstellung. Nach § 261 Nr. 1 dürfen Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Bilanzstichtages, sofern dieser Preis aber den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden. Es ist also immer der niedrigere der beiden Preise (Marktpreis — Anschaffungspreis) zulässig. Hierdurch soll bekanntlich die Verteilung eines noch nicht realisierten Gewinnes verhindert werden. Diese Bestimmung wird nun durch die BV. insoweit außer Kraft gesetzt, als sie die Bewertung mit einem höheren Wert als den Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagt. Diese Gegenstände dürfen also in der Eröffnungsbilanz, auch wenn sie billiger erworben worden sind, zum Markt- oder Börsenpreis des Bilanzstichtages angesetzt werden. Nach § 261 Ziffer 2 sind andere Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen. Diese Bestimmung soll auf die Eröffnungsbilanz nicht Awendung finden. Es ist also zulässig, solche Vermögensgegenstände, also z. B. Waren ohne Markt- und Börsenpreis, Halbfabrikate, G. m. b. H.-Anteile, aber auch Anlagewerte über den Anschaffungspreis anzusetzen. Für sie gilt vielmehr der § 40 HGB., wonach diese Vermögensgegenstände nach ihrem wahren Wert am Bilanzstichtag anzusetzen sind. Nach Ziffer 3 des § 261 und der ihm nachgebildeten Bestimmung des § 42 Nr. 1 G. m. b. H. dürfen Anlagen und sonstige, nicht zur Veräußerung bestimmte Gegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, jedoch nur unter Vornahme angemessener Abschreibungen. Diese Bestimmung gestattet also unter gewissen Beschränkungen einen Bilanzansatz über den wirklichen Wert, eine nicht unbedenkliche Freiheit, von der in der Praxis nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht wird. Daß die BV. diese Bestimmung für die Goldmarkeröffnungsbilanz für unanwendbar erklärt, bedeutet also zwar keine Erleichterung für die Gesellschaft, erscheint aber aus Gründen der Solidität wohl berechtigt. Die Vorschriften des § 261 Nr. 1 und 2 gelten nicht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, doch bestimmt die Verordnung ausdrücklich, daß alle diese Sondervorschriften über die Bewertung auch dann für die Eröffnungsbilanz außer Kraft gesetzt sind, wenn etwa die Satzung der Gesellschaft sie vorschreibt. Durch die Beseitigung aller dieser gesetzlichen oder statutarischen Sonderbestimmungen sind die Kapitalgesellschaften in der Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz den übrigen Kaufleuten gleichgestellt. Es gelten für sie also auch alle oben gemachten allgemeinen Ausführungen. Vor allem, daß die grundlegende Vorschrift des § 40, wonach die Vermögensgegenstände nach ihrem wahren Werte am Bilanzstichtag anzusetzen sind, vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus nur die Höchstgrenze festsetzt, Minderbewertungen aber unbeschränkt gestattet. Es ist also auch der Kapitalgesellschaft erlaubt, in ihrer Goldmarkeröffnungsbilanz die einzelnen Gegenstände nach Belieben festzusetzen von der untersten Grenze von 1 Goldpfennnig aufwärts bis zum vollen Tageswert. Sie kann auch innerhalb ihrer Bilanz die einzelnen Vermögensgegenstände mit verschiedenen Maßen messen, also z. B. die Anlagewerte sehr niedrig angeben, dagegen Effekten zum vollen Börsenkurs. Durch eine zu niedrige Bewertung des Aktivvermögens wird das öffentliche Interesse in keiner Weise verletzt. Steuerliche Gesichtspunkte können hierbei nicht mitsprechen, denn für die Steuerveranlagung ist die Goldmarkeröffnungsbilanz nicht ohne weiteres maßgebend. Vielmehr sind, wie bereits ausgeführt, hierfür die besonderen Goldmarksteuerbilanzen nach der 2. Notverordnung vom 19. Dezember 1923 vorgeschrieben. Diese können, aber sie brauchen nicht, mit der Handelsbilanz übereinzustimmen. Uebrigens wird gerade bei den Gesellschaften mit öffentlicher Bilanzpflicht schon deren eigenes Interesse sie von einer zu weitgehenden Unterbewertung ihres Vermögens in der Goldmarkeröffnungsbilanz abhalten. Es bleibt also auch für die Kapitalgesellschaften dabei, daß die durch § 40 HGB. vorgeschriebene Bewertung nach dem Tageswert nur die Höchstgrenze darstellt, wie dies in der bereits zitierten Begründung ja auch ausdrücklich anerkannt wird. Es ist von der größten Bedeutung, daß diese handelsrechtlich gewährte Freiheit in der Bewertung nicht durch die Hineintragung anderer Gesichtspunkte beeinträchtigt wird. Gerade bei der außerordentlichen Schwierigkeit, auch nur einigermaßen zutreffende Schätzungen in Goldmark vorzunehmen, die sich in vielen Fällen praktisch zur Unmöglichkeit steigert, ist eine möglichst weitgehende Bewegungsfreiheit unabweisbare Forderung. Nur so auch ist es den verantwortlichen Leitern der Gesellschaft möglich, bei Aufstellung von Bilanzen Rücksicht zu nehmen auf die von ihnen vorausgesehene zukünftige Entwickelung der Gesellschaft. Solche rein im Gefühlsmäßigen liegende Prognose ist keine Grundlage für eine Schätzung des wahren Wertes. Aber sie ist außerordentlich wichtig für die Gesellschaft zur Verhütung böser Enttäuschungen. Es bleibt ohnehin für die mit der Aufstellung der Bilanz betrauten Organe noch genug an Schwierigkeiten übrig. Neben allen anderen werden auch hier die noch ungelösten Fragen der Aufwertung insbesondere von Hypotheken und Anleiheschulden eine beträchtliche Rolle spielen. Wertbeständige Schulden sind nach ihrem Tagesgoldwert aufzunehmen. Sie dürfen nicht etwa zu ihrem niedrigeren Buchwert angesetzt werden. Das Gesetz vom 17. Dezember 1923 hat für eine Goldmarkbilanz, zumal nach Beseitigung der in § 261 Nr. 1—3 liegenden Beschränkungen keinen Sinn. (Anderer Meinung Herzfeld in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 4. Januar 1924, Nr. 4). Nicht aufzuwertende Papiermarkforderungen und Papiermarkschulden — erstere natürlich unter Berücksichtigung ihrer Bonität — sind nach dem Dollarkurs vom 1. Januar 1924 in Goldmark umzurechnen. Auch hierbei steht den Gesellschaften vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus die Freiheit einer Unterbewertung zu; das gleiche gilt für Effekten und

Digitized by Google

sonstige auf Papiermark lautende Vermögenswerte. Die Gesellschaft, die ihre sämtlichen Vermögensgegenstände nach dem wirklichen Tageswert ansetzen wollte, würde sich allerdings im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften halten, aber eine außerordentlich gefährliche Wirtschaftspolitik treiben. Die stillen Reserven, die trotz ihrer vielfachen Anfeindungen sich für eine gesunde Bilanzpolitik als unentbehrlich erwiesen haben, werden danach auch bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz eine große Rolle spielen. Das gleiche gilt auch für die offenen Reserven. Die vorstehend vertretene Auffassung wird übrigens bestätigt durch die praktischen Erfahrungen, die man im Saargebiet mit der dortigen Verordnung gemacht hat. Auch dort ist es den Gesellschaften nicht im entferntesten eingefallen, die Bewertung nach dem Tageswert vorzunehmen. Die veröffentlichten Bilanzen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Bewertungen auch in der Eröffnungsbilanz vorsichtig und unter Bildung stiller Reserven erfolgt sind. Widerspruch gegen diese Praxis ist m. W. nicht eingelegt worden. So liegt mir die veröffentlichte Bilanz der Pfälzischen Pulverfabriken A. G. St. Ingbert vor. Der Geschäftsbericht sagt über die Frankeneröffnungsbilanz: „Die Bewertung der einzelnen Vermögensteile erfolgte mit aller Vorsicht, die durch die unsichere Wirtschaftslage bedingt ist." In der Eröffnungsbilanz sind u. a. die Posten „Wege und Geleise" mit 2 Franks, „Magazine" und „Mobilien" mit je 1 Frank eingesetzt. Nach dem Geschäftsbericht ist diese Eröffnungsbilanz durch die Revisoren der Handelskammer Saarbrücken vorläufig gutgeheißen worden. Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist nach dem Gesetz eine Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Schulden. Der Ueberschuß der ersteren über die letzteren stellt das Reinvermögen der Gesellschaft dar. Daraus ergibt sich, daß bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz die alten echten Reservefonds, die ja einen Teil des Reinvermögens darstellen, zunächst in Fortfall kommen. Es ist aber den Gesellschaften unbenommen, sie wiederherzustellen. Die Bildung offener Reserven drückt ebenso wie die von stillen Reserven natürlich den bilanzmäßigen Ueberschuß der Aktiven über die Passiven herab und beeinflußt so die Neufestsetzung des Aktienkapitals. Aber auch das ist wiederum eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, bei deren Entscheidung die Gesellschaft durch rechtliche Vorschriften nicht beengt ist. Auf die Frage, wie weit dies intern zulässig ist, und ob Aktionäre der Bildung solcher Reserven widersprechen können, wird unten noch zurückzukommen sein. Hier steht nur die Zulässigkeit vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes zur Erörterung. Unechte Reservefonds, die wie der Erneuerungsfonds und der Delkrederefonds in Wirklichkeit nur Berichtigungsposten zu hoch angesetzter Vermögensgegenstände darstellen, werden durch die Neubewertung dieser Aktivposten gegenstandslos.

Die Verordnung, die die Vorschriften des § 261 Nr. 1 bis 3 für die Eröffnungsbilanz ausschaltet, hat sich doch nicht ganz von der Tendenz dieser Bestimmungen freimachen können. Wenn hiernach der Gesellschaft auch gestattet ist, die Vermögensgegenstände über den Anschaffungswert hinaus bis zur Grenze des vollen Tageswertes anzusetzen, so hat die Gesellschaft doch nach § 4 Abs. 3 der BV. „diesen Unterschied in der Bilanz gesondert auszuweisen". Ich halte diese Bestimmung, die übrigens auch der Saar-Verordnung nicht bekannt ist, nicht für glücklich. Es wäre jedenfalls richtiger gewesen, die Organe zu verpflichten, in dem erläuternden Bericht die Höherbewertung von Vermögensgegenständen gegenüber dem Anschaffungswert mitzuteilen. In die Bilanz gehört ein solcher Hinweis nicht. Die Bestimmung ist überdies unklar und hat bereits große Meinungsverschiedenheiten in der Praxis hervorgerufen. Es fragt sich zunächst, ob unter dem Anschaffungspreis der Nominal-Papiermarkanschaffungspreis oder der umgerechnete Goldmarkanschaffungspreis zu verstehen ist. Der erstere hätte schon deshalb keinen rechten Sinn, weil dieser in der Regel nicht niedriger, sondern wesentlich höher gewesen ist als der heutige Goldmarkwert. Innerhalb einer Goldmarkbilanz lassen sich auch nur Goldmarkwerte vergleichen. Die Bestimmung hat auch bei dieser Auffassung ihren Sinn. Die Goldmarkpreise vom 1. Januar 1924 liegen infolge der Entwickelung der letzten Monate durchweg nicht unwesentlich über dem Friedens- und sogar auch über dem heutigen Weltmarktpreise. Vor allem hat man aber in der Zeit der Geldentwertung in größtem Umfange außerordentlich billig gekauft und gebaut. Hier wird häufig zwischen dem Goldanschaffungspreis und dem Wert vom 1. Januar 1924 ein sehr beträchtlicher Unterschied liegen. Gerade deshalb braucht aber auch eine Ueberschreitung des Anschaffungspreises keine unsolide Bewertung zu sein, und es ist wirtschaftlich nicht begründet, diese Heraufsetzung gewissermaßen als einen Schönheitsfehler anzuprangern. Zweifel sind entstanden, nach welchem Maßstabe die Anschaffungspreise in Goldmark umzurechnen sind. Meines Erachtens nach dem Sinn der Verordnung über den Dollarkurs. — Von größter praktischer Bedeutung ist ferner die Frage, ob die Umrechnung zu erfolgen hat nach dem Tage der Anschaffung, der Rechnungserteilung oder der Zahlung. Ich halte den letzteren Tag für maßgebend. Nach alledem bedeutet es keine geringen Anforderungen an die Gesellschaften, wenn sie genötigt sein sollen, bei jedem Vermögensgegenstand festzustellen, ob auch nicht der Wertansatz über dem früheren Goldanschaffungspreise liegt. Ich halte aber eine Auslegung der BV., die zu einer solchen Spezialprüfung zwingen würde, nicht für unbedingt geboten. Die Bestimmung des § 4 Ziffer 3 bezieht sich nur auf die Eröffnungsbilanz und nicht auch auf das Eröffnungsinventar. Während das Inventar die einzelnen Vermögensgegenstände aufführt, enthält die Bilanz lediglich eine summarische Zusammenstellung unter Zusammenfassung der einzelnen Vermögensgegenstände in Sammelposten. Es ist nicht recht zu verstehen, wie in der Bilanz ein Hinweis darauf, daß einzelne in den Posten einbegriffene Gegenstände im Inventar über ihren Anschaffungspreis angesetzt sind, überhaupt in verständiger Weise vorgenommen werden könnte. Jedenfalls würde bei einer großen Zahl solcher in ihrem Ansatz erhöhten Gegenstände die Bilanz absolut unübersichtlich werden und damit ihren Charakter verlieren und ihren Zweck verfehlen. Anders wenn der von der Verordnung verlangte Hinweis sich nicht auf die einzelnen Gegenstände, sondern nur auf die in der Bilanz enthaltenen Posten als Gesamtheit bezieht. Der Hinweis würde also hiernach auch nur dann geboten sein, wenn der Gesamtwertansatz der Posten höher ist, als der Gesamtanschaffungspreis der unter diesen Posten zusammengefaßten einzelnen Gegenstände. Bei dieser Auslegung verliert die vielbesprochene Bestimmung der BV. wesentlich an Bedeutung, aber auch an Gefahr und Belästigung. Ueber die Form des Ausweises der Differenz zwischen Anschaffungswert und Bilanzwert sagt die BV. nichts. Der Hinweis wird zweckmäßig in einer Fußnote zur Bilanz angebracht oder auch im Text vor dem Strich.

Das sich aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte und der Schulden bilanzmäßig ergebende Reinvermögen ist nunmehr zu vergleichen mit dem „Eigenkapital" der Gesellschaft. Dieses ist das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Aktiengesellschaft oder Stammkapital der G. m. b. H. In diesem Punkt unterscheidet sich die Verordnung wesentlich von der Saar-Verordnung. Nach dieser ist das Grundkapital zunächst durch Umrechnung aller auf dieses gemachten Einzahlungen zum durchschnittlichen Monatskurs in Franken umzurechnen. Ursprünglich war auch für die deutsche Verordnung etwas Aehnliches vorgesehen, und zwar sollten alle Einzahlungen bis zum 1. Januar 1919 zur Friedensparität, spätere Einzahlungen zum durchschnittlichen Dollarkurs im Monat der jeweiligen Zahlung angesetzt werden (vgl. DAZ. vom 28. Dezember 1923, Nr. 601). Hiervon ist die endgültige Verordnung abgegangen, und zwar mit vollem Recht. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft deckt sich nicht mit der Höhe der darauf geleisteten Einzahlungen. Das Agio kommt im Grundkapital nicht zum Ausdruck. Noch viel weniger gibt der Betrag, den das Grundkapital ausdrückt, die Höhe des derzeitigen Gesellschaftsvermögens an. Das Grundkapital ist, vermöge seiner Eintragung in das Handelsregistert, eine starre, nur

Digitized by Google

unter Aenderung des Gesellschaftsvertrages veränderliche Ziffer. Die Feststellung, was die Aktionäre in Goldwert im Laufe des Bestehens der Gesellschaft eingezahlt haben, hat lediglich historisches Interesse. Ob dieses eingezahlte Goldkapital sich vermehrt oder vermindert hat, hängt lediglich von der geschäftlichen Entwickelung des Unternehmens ab. Ein Vergleich des heute vorhandenen, durch die Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Goldmarkreinvermögens mit dem Goldwerte der Einlagen gehört in den erläuternden Bericht, nicht aber in die Bilanz. Die BV. verlangt daher mit gutem Grund, was auch die Begründung bestätigt, nur eine Feststellung des „Unterschieds zwischen Reinvermögen und dem Nennbetrag des Eigenkapitals". Dieser Unterschied muß bilanzmäßig beseitigt werden. Die Verordnung nennt die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen „Umstellung der Gesellschaft" (§ 7 BV.).

Die Vergleichung zwischen dem bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögen einerseits und dem Eigenkapital der Gesellschaft andererseits kann nun folgende Ergebnisse haben:

1. Das bilanzmäßige Reinvermögen ist größer als das Eigenkapital.

Dieser Fall wird im allgemeinen wohl nur bei solchen Gesellschaften vorkommen, die entweder ihr Kapital während der Inflationszeit überhaupt nicht erhöht haben oder nur gegen Hereinnahme entsprechender Sachwerte. Und das auch nur unter der weiteren Voraussetzung sehr geschickter und glücklicher Geschäftsführung. Die Vorschrift bestimmt für diesen Fall, daß der Ueberschuß in der Bilanz entweder als Reserve einzustellen oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen ist. Sie läßt auch die Verbindung beider Maßnahmen zu. Statt einer offenen Reserve kann die Gesellschaft natürlich auch entsprechend stille Reserven bilden. Hierdurch wird der durch die Bilanz ausgewiesene Ueberschuß um diesen Betrag gedrückt. Wählt die Gesellschaft die Heraufsetzung des Eigenkapitals, so kann diese wiederum entweder in der Form stattfinden, daß der Nennbetrag der einzelnen Aktien entsprechend erhöht wird oder daß eine entsprechende Zahl neuer Aktien ausgegeben wird. Für den letzteren Fall ist vorgeschrieben (§ 9 BV.), daß diese den Gesellschaftern auf ihr Verlangen, entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital zuzuteilen sind, es sei denn, daß ein Dritter die Aktien übernommen und sich dabei verpflichtet hat, diese den Aktionären zum Bezuge anzubieten. Es ist also den Gesellschaftern ein direktes oder indirektes Bezugsrecht auf die neuen Aktien eingeräumt. Dieses kann abweichend vom § 282 Abs. 1 HGB. nicht durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung aufgehoben werden. Man will vermeiden, daß die Umstellung zum Nachteil der Kleinaktionäre mißbraucht wird. Die Kapitalserhöhung erfolgt, ohne daß neue Einlagen gemacht werden. Es soll ja eben gerade durch Erhöhung der Passivseite der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital beseitigt werden. Sachlich liegt keine eigentliche Kapitalerhöhung, sondern nur eine Umbenennung vor. Es wird ja nicht nur die Ziffer, sondern vor allem auch die Rechnungseinheit geändert. Man erkennt dies noch deutlicher bei der Umstellung von Markkapital in die Papierfrankwährung.

2. Das bilanzmäßige Reinvermögen ist kleiner als das Eigenkapital.

Für diesen Fall stellt die BV. einzeln oder verbunden folgende Maßnahmen zur Wahl:

a) Das Vermögen wird durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals vermehrt. Diese neuen Einlagen können in verschiedener Form erfolgen. Die Gesellschaft kann ihr Kapital mit einem Goldmarkagio erhöhen. Dieses Agio dient dann zum Ausgleich des fehlenden Eigenkapitals. Es können aber auch neue Einlagen ohne gleichzeitige Erhöhung des Eigenkapitals erfolgen. Diese „Zuzahlungen" haben einen ähnlichen Charakter wie diejenigen, die zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes erfolgen (vgl. § 262 Ziffer 3). Sie vermehren die Aktiven ohne einen entsprechenden Gegenposten unter den Passiven und gleichen dadurch den Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital bilanzmäßig aus. Im allgemeinen werden solche Einzahlungen nur durch Gewährung besonderer Vorzugsrechte an die zuzahlenden Aktionäre erreicht werden können. Es kann aber auch vorkommen, daß sich alle Aktionäre zu solchen Zuzahlungen bereit finden. So vor allem in dem Fall, wo alle Aktien oder Anteile sich in einer Hand befinden. Dann hat natürlich die Gewährung von Vorrechten keinen Sinn.

b) Der Betrag des Eigenkapitals wird entsprechend ermäßigt. Hierbei muß jedoch das Kapital der Aktiengesellschaft mindestens 5000 Goldmark, das der G. m. b. H. mindestens 500 Goldmark betragen. Die Aktien dürfen auf nicht weniger als 100 Goldmark und in den besonderen Fällen des § 180 Abs. 2 und 3 nicht unter 20 Goldmark, die Anteile einer G. m. b. H. müssen auf mindestens 50 Goldmark lauten. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt grundsätzlich durch eine entsprechende Herabsetzung des Nennwertes der Aktien und Anteile. Nur wenn hierbei die Mindestgrenze nicht eingehalten werden kann, läßt die Verordnung (§ 11) eine Verminderung der Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile, also eine Zusammenlegung, zu. Hierbei ist § 290 HGB. anzuwenden (ebenso die Saar-Verordnung, zweifelnd Sintenis, Bank-Archiv, Band 23 Seite 66). Um zu verhindern, daß diese Maßnahme getroffen wird, um Kleinaktionäre zu dem heutigen, nicht günstigen Zeitpunkt aus ihrem Besitz zu verdrängen, bestimmt § 12 der BV., daß die Gesellschafter aus Anlaß der Umstellung Geldzahlungen nicht anzunehmen brauchen. Sie können vielmehr stattdessen auf den Inhaber lautende Genußscheine in Höhe ihres Zahlungsanspruches verlangen. Diese Genußscheine gewähren zwar kein Stimmrecht, jedoch einen Anspruch auf entsprechende Beteiligung am Reingewinn und Liquidationserlös. Auch die Herabsetzung des Eigenkapitals zwecks Ausgleichung hat nicht den Charakter einer gewöhnlichen Kapitalherabsetzung.

c) Der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital kann endlich dadurch beseitigt werden, daß die Gesellschaft den Betrag als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einstellt. Das ist natürlich überhaupt keine sachliche Beseitigung des Unterschiedes, sondern lediglich seine bilanzmäßige Konstatierung. Das Kapitalentwertungskonto ist kein echtes Aktivum, sondern lediglich ein bilanzmäßiger Ausgleichsposten für das zu hohe Aktienkapital. Im Gegensatz zu den unter a) und b) erörterten Ausgleichsmethoden handelt es sich hier nur um eine Uebergangsmaßnahme. Sie soll den Gesellschaften Zeit lassen, den für sie zweckmäßigsten Weg der Beseitigung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital zu wählen, vorzubereiten und durchzuführen. Der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos hat innerhalb von 3 Geschäftsjahren zu erfolgen (§ 6 der BV.). Da die entsprechenden Maßnahmen in der Regel nur auf Grund der Jahresbilanz beurteilt und vorgenommen werden können, wird man diese Bestimmung wohl dahin auszulegen haben, daß die Umstellungsfrist bis zur Genehmigung der Jahresbilanz für das 3. Geschäftsjahr läuft. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn die Durchführungsbestimmungen hierüber Klarheit schüfen. Die Verordnung (§ 6) bestimmt über die Ausgleichung des Entwertungskontos: „Zur Tilgung sind die vorhandenen Reservefonds sowie die Beträge zu verwenden, die gemäß § 262 HGB. in den Reservefonds einzustellen wären; eine Verteilung von Gewinnen ist unzulässig, solange ein Kapitalentwertungskonto besteht." Diese Bestimmung darf

Digitized by Google

nicht so verstanden werden, als ob das einmal gebildete Kapitalentwertungskonto nur durch Heranziehung des Reservefonds und der Gewinne getilgt werden könnte. Vielmehr bleibt unbenommen, während der dreijährigen Frist auch die unter a) und b) beschriebenen Maßnahmen vorzunehmen. Das wird auch in der Begründung als Hauptgrund für die Zulassung des Kapitalentwertungskontos angeführt. Demgemäß kann das Kapitalentwertungskonto während der Umstellungszeit mit einem Mal oder allmählich ausgeglichen werden, und zwar:

aa) durch neue Einzahlungen;

bb) durch Herabsetzung des Eigenkapitals;

cc) aus dem vorhandenen Reservefonds. Dieser konnte schon vorweg zur Verminderung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital benutzt werden. Die Gesellschaft kann ihn aber auch zunächst bestehen lassen und während der Umstellungszeit ganz oder teilweise zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos benutzen;

dd) die Beträge, die während der Umstellungszeit in den gesetzlichen Reservefonds gehören. Diese sind während der Umstellungszeit nicht in die Reserven einzustellen, sondern zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu benutzen. Dazu gehört insbesondere auch ein Emissionsagio. Die BV. sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß auch während des Bestehens des Kapitalentwertungskontos eine Kapitalserhöhung vorgenommen wird. Uebrigens ist auch für diesen Fall das Bezugsrecht des Einzelaktionärs gewährleistet;

ee) der in der Umstellungszeit erzielte Geschäftsgewinn. Das Verbot jeder Gewinnverteilung während der Umstellungszeit wird von selbst die Gesellschaften zu möglichst schneller Durchführung der endgültigen Umstellung veranlassen. Immerhin ist der Gedanke, den Gesellschaften durch Einrichtung des Kapitalentwertungskontos eine Schonfrist zu gewähren, als glücklich zu bezeichnen. Die Saar-Verordnung kennt diesen Weg nicht. Uebrigens schränkt die BV. diese Freiheit insofern ein, als das Kapitalentwertungskonto nicht höher sein darf als 90 pCt. des Eigenkapitals. Sie will hierdurch diejenigen Gesellschaften, bei denen der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital unverhältnismäßig groß und ein Ausgleich auf normalem Wege infolgedessen wenig wahrscheinlich ist, zwingen, diesen Ausgleich wenigstens zum Teil möglichst durch Heranziehung neuen Kapitals oder Herabsetzung des Eigenkapitals zu bewerkstelligen. Sobald das Kapitalentwertungskonto ausgeglichen ist, ist dies dem Gericht anzuzeigen (§ 6). Wenn diese Anzeige unterbleibt, so hat das Gericht der Gesellschaft eine angemessene Frist unter Androhung der Nichtigkeit der Gesellschaft zu stellen (§ 16). Wird die Anzeige innerhalb der Frist nicht erstattet, so ist die Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen. Das bedeutet nach § 311 HGB., daß die Gesellschaft behandelt wird wie eine aufgelöste Gesellschaft. Es findet die Liquidation statt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese, der Saar-Verordnung entnommene Drohung notwendig und die juristische Konstruktion (wonach eine von Haus aus gültige Gesellschaft nachträglich für nichtig erklärt wird) glücklich ist. Die BV. gibt jedenfalls den beteiligten Behörden genügend Spielraum, um zu verhüten, daß diese Bestimmung mißbraucht wird (vgl. §§ 15, 20 BV.).

Welche von den zahlreichen in der Verordnung zugelassenen Umstellungsmethoden ist nun am meisten zu empfehlen? Meines Erachtens kann man weder für die Bewertung noch für die Umstellung allgemeine Richtlinien oder Ratschläge geben. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelfalles nach reinen Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkten zu treffen.

3. Es kann sich ergeben, daß in Goldmark die Schulden die vorhandenen Aktiven übersteigen. Es ist kein Reinvermögen vorhanden, die Gesellschaft ist überschuldet. Nach § 240 Abs. 2 hätte der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. § 14 der BV. setzt diese Verpflichtung während des Laufes der dreijährigen Umstellungsfrist aus. Die BV. geht davon aus, daß eine solche bei Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz sich ergebende Ueberschuldung häufig nur die Folge unrichtiger Bewertung sein wird. Eine Umstellung auf Goldmark kann natürlich erst stattfinden, wenn die Ueberschuldung beseitigt und mindestens ein Reinvermögen von 5000 Goldmark nachgewiesen ist. Uebrigens wird für die Dauer der Umstellungsfrist der Vorstand auch von der Verpflichtung des § 240 Abs. 1 HGB. befreit, wonach er eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, wenn sich bei Aufstellung einer Zwischenbilanz der Verlust des halben Grundkapitals ergibt.

Während die gewöhnliche Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, sondern vom Vorstand auf eigene Verantwortung aufgestellt wird (RG. in Strafsachen 23, 329, Staub-Pinner, § 239 Anm. 7), stellt die BV. (§ 2 Abs. 2) sie in dieser Hinsicht den Jahresbilanzen gleich. Es bedarf also eines Beschlusses der Generalversammlung. Die Goldmarkeröffnungsbilanz bildet eben die Grundlage der zu beschließenden Umstellungsmaßnahmen und ist von diesen nicht zu trennen. Uebrigens wird auch für die Kapitalgesellschaften durch die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz die Verpflichtung zur Aufstellung der Jahresbilanz für das letztverflossene Geschäftsjahr nicht beseitigt. Die Saar-Verordnung stellt dies ausdrücklich fest. Zur Ausräumung bereits entstandener Zweifel (z. B. Herzfeld in der Bergwerkszeitung vom 4. Januar 1924) werden auch die Durchführungsbestimmungen zur BV. hierzu Stellung nehmen müssen.

Die Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz und der die Umstellung bewirkenden oder vorbereitenden Maßnahmen hat in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Auf die Einberufung der Generalversammlung finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Nach § 13 der BV. haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung zu prüfen. Ueber die Prüfung ist der Generalversammlung von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Hierbei sind auch die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung der in § 261 Abs. 1—3 bezeichneten Gegenstände maßgebend gewesen sind. Doch genügt meines Erachtens die Mitteilung der bei ihrer Bewertung leitend gewesenen Grundsätze und Gesichtspunkte. Es bedarf aber nicht der Aufführung der einzelnen unterbewerteten Gegenstände, also der einzelnen stillen Reserven. Der Vorstand kann abwarten, ob die Generalversammlung eine mündliche Ergänzung des Berichtes in einzelnen Punkten oder sonstige Aufklärungen verlangt. Im Bericht wird der Vorstand sich weiter auch über die wirtschaftspolitischen Gründe äußern, die ihn veranlassen, die eine oder die andere Art der Umstellung, die Höhe des neuen Eigenkapitals usw. zu bestimmen. Eine obligatorische Prüfung des Herganges der Umstellung nach Art der Prüfung des Gründungsherganges ist abweichend von der Saar-Verordnung nicht vorgesehen, wohl aber kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Umstellungsherganges beschließen (§ 13 Abs. 2 BV.). Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so kann eine Aktionär-Minderheit von $^1/_{10}$ des Aktienkapitals die Ernennung von

Digitized by Google

Revisoren durch das Gericht beantragen. Diese Bestimmung ist vielfach als besondere Erschwerung empfunden worden (vgl. z. B. Sintenis S. 66). Meines Erachtens zu Unrecht. Sie entspricht dem § 266 HGB. Man muß sich nur darüber klar sein, daß der Bericht der Revisoren für die Generalversammlung in keiner Weise bindend ist. Die Generalversammlung kann also auch eine Eröffnungsbilanz genehmigen, obgleich die Revisoren starke Unterbewertungen der Vermögensgegenstände feststellen, und sie kann ebenso eine Kapitalherabsetzung beschließen, obgleich die Revisoren es für möglich halten, daß die Gesellschaft aus eigenen Gewinnen im Laufe der nächsten drei Jahre den Unterschied werde ausgleichen können. Die Bestimmungen des § 13 über die Erstattung eines Prüfungsberichtes und die Bestellung von Revisoren gelten übrigens nicht auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Weiterhin gilt auch der § 264, wonach die Versammlung über die Bilanzgenehmigung zu vertagen ist, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird oder bei Bemängelung bestimmter Bilanzansätze von einer Minderheit von $^1/_{10}$ des Aktienkapitals verlangt wird. Man vermißt in der BV. Bestimmungen über die für die Abstimmung notwendige Stimmenmehrheit. Für die Genehmigung der Eröffnungsbilanz an sich würde die einfache Stimmenmehrheit genügen, ebenso für den Beschluß, den Unterschied als Kapitalentwertungskonto einzustellen. Zur Kapitalserhöhung bedarf es der ¾ Mehrheit. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmen. Die Kapitalherabsetzung endlich kann gleichfalls nur mit ¾ Mehrheit beschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag kann hier dieses Erfordernis wohl erschweren, aber nicht erleichtern. Die Kapitalherabsetzung wird aber — sei es sofort, sei es zur Ausgleichung des zunächst beschlossenen Kapitalentwertungskontos — die häufigste Umstellungsmaßnahme sein. Dieser Beschluß könnte danach durch eine Minderheit, die über mehr als ¼ des bei der Abstimmung vertretenen Aktienkapitals verfügt, verhindert werden. Hierdurch könnte auf die Gesellschaft ein ungeheurer Druck ausgeübt werden, zumal, wie bereits oben erwähnt, eine Gesellschaft, die nicht rechtzeitig ihre Umstellung vornimmt, von Amts wegen für nichtig erklärt werden kann. Wie bereits oben hervorgehoben, handelt es sich hier gar nicht um echte Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen, sondern um bloße Umbenennungen. Deshalb läßt auch § 19 der BV. „diese lediglich zahlenmäßigen Veränderungen" von der Kapitalverkehrssteuer frei. Die Saar-Verordnung schließt ausdrücklich die Bestimmungen über die Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen aus. Allerdings liegt dann immer noch eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages vor (so auch ausdrücklich § 15 BV.), die gleichfalls eine ¾ Mehrheit verlangt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag sich mit der einfachen Mehrheit begnügt. Es wäre zweckmäßig, wenn die Durchführungsbestimmungen für die bloße Anpassung des Eigenkapitals an das Reinvermögen ohne Einzahlung und Auszahlung das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit fallen ließen und auch die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung klarstellten. Insbesondere haben die für den Fall der Kapitalherabsetzung in § 289 enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Gläubiger hier keinen Sinn. Vor allem würde die Notwendigkeit der Leistung von Sicherheiten für noch nicht fällige Forderungen eine wirtschaftlich verhängnisvolle und praktisch unausführbare Bestimmung sein. Ebenso müßten die Bestimmungen, wonach bei der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, wenn mehrere Gattungen von Aktien bestehen, Sonderabstimmungen der einzelnen Gattungen nötig sind (§ 278 Abs. 2, § 288 Abs. 3), für die bloß ziffernmäßige Veränderung des Eigenkapitals in Fortfall kommen. Sonst würden die Vorzugsaktionäre einen unberechtigten Druck auf die Gesellschaft ausüben können. Daß sie durch die Veränderung des Eigenkapitals nicht geschädigt werden, wird schon durch den später noch zu besprechenden § 8 der BV. gewährleistet. Außerdem bliebe die allgemeine Vorschrift des § 275 Abs. 3 bestehen, wonach es einer Sonderabstimmung der einzelnen Gattungen dann bedarf, wenn das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen zum Nachteil einer Gattung verändert werden soll. Aber auch wenn diese Schwierigkeiten durch die Ausführungsbestimmungen beseitigt werden sollten, ist keineswegs gewährleistet, daß überhaupt ein Beschluß der Generalversammlung über die Eröffnungsbilanz und Umstellung zustande kommt. Es können mehrere Vorschläge vorliegen, von denen keiner die nötige Mehrheit findet. An sich wird das wirtschaftliche Interesse schon dahin drängen, die Verhältnisse möglichst bald endgültig zu ordnen. Dieser Druck wird verstärkt durch die Drohung, daß nach vergeblichem Ablauf der Umstellungszeit die Gesellschaft für nichtig erklärt werden kann. Die Saar-Verordnung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, daß, wenn ein Vorschlag in der Generalversammlung nicht die nötige Mehrheit gefunden hat, das Gericht auf Antrag und nach Anhörung von zwei amtlich zu bestellenden Revisoren den Generalversammlungsbeschluß zu ersetzen hat. Nach meiner Ansicht hat die deutsche Verordnung mit Recht von der Uebernahme dieser Bestimmung abgesehen. Sie greift zu tief in die Autonomie der Gesellschaft ein. Es handelt sich nicht um die gerichtliche Herbeiführung einer gesetzlich eindeutig festgesetzten Rechtsfolge, sondern um die nach Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkten zu treffende Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten. Außerdem wird gerade durch die Aussicht auf einen solchen Gerichtsbeschluß die Verständigung unter den streitenden Interessen-Gruppen eher erschwert als erleichtert.

Der Beschluß der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz und über die zu treffenden Umstellungsmaßnahmen kann nach § 271 HGB. im Klagewege angefochten werden, wenn er das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzt. Dieses Anfechtungsrecht steht im allgemeinen bei Wahrung der formalen Voraussetzungen jedem Einzelaktionär zu. Doch ist eine Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das gesetzliche oder vertraglich statthafte Maß hinaus angeordnet sind, nur zulässig, wenn die anfechtenden Aktionäre über mindestens 5 pCt. des Grundkapitals verfügen. Diese Bestimmung ist auch für die Eröffnungsbilanz maßgebend. Da nach der BV. für die Bewertung entgegen § 261 nicht der Anschaffungspreis, sondern der Tagespreis maßgebend ist, ist jeder Wertansatz, der unter dem wahren Wert vom 1. Januar 1924 liegt, an sich im Verhältnis zum Aktionär unzulässig und, sofern dieser über die nötige Aktienminderheit verfügt, anfechtbar. Hierbei ist aber als besonders wichtig zu beachten, daß nicht schon jede Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Gegenstand tatsächlich zum vollen Werte angesetzt ist, die Anfechtung rechtfertigt, sondern nur eine solche Unterbewertung, die böswillig oder willkürlich ist. Pflichtmäßige Schätzungen sind dagegen der Anfechtung entzogen, nur die bewußte Unterbewertung zur Bildung offener Reserven unterliegt der Anfechtung (vgl. hierzu besonders RG. 94 Seite 213 und die noch weitergehenden Ausführungen von Staub-Pinner, § 261 Anm. 6). Hierdurch ist auch im inneren Gesellschaftsverhältnis der Kapitalgesellschaften eine weitgehende Bewertungs- und Bewegungsfreiheit bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz gelassen. Ueber dieses Maß hinaus kann das Anfechtungsrecht des Aktionärs durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Solche Satzungsbestimmungen sind auch für die Eröffnungsbilanz maßgebend, soweit nicht die Verordnung ein anderes bestimmt (§ 3 BV.). Zu den abweichenden Bestimmungen gehört insbesondere § 4 Abs. 2, wonach die Vorschriften des § 261 Ziffer 1—3 auch dann nicht gelten, wenn die Satzung ihre Anwendung vorschreibt. Dieser Fall ist nicht nur dann gegeben, wenn die Satzung den § 261 zitiert, sondern auch dann, wenn sie die Bestimmungen inhaltlich ganz oder teilweise wiedergibt oder sie als geltend voraussetzt. Letzteres ist der Fall bei zahlreichen Vorschriften über die Abschreibung der Anlagegegenstände vom Anschaffungswert. Bestimmt dagegen die Satzung, daß Effekten oder Waren nicht höher ange-

Digitized by Google

setzt werden dürfen als nach dem niedrigsten Börsen- oder Marktpreis des letzten Geschäftsjahres, so ist diese Bestimmung gültig und schließt insoweit die Anfechtung aus. Es ist schon hervorgehoben worden, daß Satzungsbestimmungen über die Bildung offener Rücklagen durch § 5 der BV. auf die Eröffnungsbilanz unanwendbar sind. Damit sind alle in der letzten Papiermarkbilanz enthaltenen offenen Rücklagen zunächst hinfällig. Das ist auch berechtigt, denn die in der Zeit der Papierwirtschaft entstandenen oder verstärkten Reserven sind durchweg nicht aus Goldmarkreinvermögen gebildet und bedürfen daher wohl der Korrektur. Jedoch kann die vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt nicht verbotene Neubildung solcher offenen Reserven nur von Aktionären, die über mindestens $^1/_{20}$ des Kapitals verfügen, angefochten werden. Hierhin gehören insbesondere auch die Werkerhaltungskonten. Für einen Gewinnvortrag, der ja auch sachlich nichts anderes ist als eine offene Rücklage, ist in der Eröffnungsbilanz naturgemäß kein Platz. Der gesetzliche Reservefonds ist, wie bereits gesagt, nach § 6 der BV. zur Deckung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital zu benutzen. Die Verletzung dieser Bestimmung verstößt wiederum nicht gegen das öffentliche Recht. Ein Beschluß aber, der diese Vorschrift verletzt, ist intern anfechtbar (vgl. Staub-Pinner, § 262 Anm. 8). Durch die Möglichkeit der Anfechtung von stillen und offenen Reserven ist gleichzeitig ein wirksamer Minderheitsschutz gegen eine durch die Vermögenslage der Gesellschaft nicht bedingte Herabsetzung des Aktienkapitals gegeben.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist wie eine Jahresbilanz zu veröffentlichen (Abs. 2 des § 2 BV. in Verbindung mit § 265 HGB.). Der Beschluß über die Umstellung ist binnen 6 Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung anzumelden; die Frist kann aber allgemein oder für den Einzelfall gestreckt werden (§ 15). Bei der Anmeldung ist der Prüfungsbericht vorzulegen. Auch die Einhaltung dieser Frist ist mit der Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft bedroht (§ 16). Das Gleiche gilt, wenn bei der Umstellung die vorgeschriebene Mindestgrenze für Kapital und Anteil nicht innegehalten sind.

Rechtliche Wirksamkeit erlangt der Umstellungsbeschluß, soweit er eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages in sich schließt, also im besonderen bei Erhöhung oder Herabsetzung des Eigenkapitals, erst durch die Eintragung ins Handelsregister (§ 277 HGB.). Erst mit endgültiger Durchführung der Umstellung, insbesondere auch erst nach völliger Ausgleichung eines etwaigen Kapitalentwertungskontos, ist das Eigen-Kapital der Gesellschaft auf Goldmark gestellt und die Aktie eine Goldmark-Aktie geworden. Neue Kapitalserhöhungen können daher auch nur noch auf Goldmark lauten. Das gilt auch für Neugründungen. Dabei muß das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mindestens auf 50 000 Goldmark lauten (§ 17 Abs. 2). Das bisherige Recht kannte für die Aktiengesellschaft eine solche Mindestgrenze überhaupt nicht. Man will damit das Gründungsfieber und die Gründung auf Vorrat einschränken. Neue Aktien müssen auf mindestens 100 Goldmark lauten und in dem Falle des § 180 Abs. 2 und 3 auf mindestens 20 Goldmark. Das Stammkapital einer G. m. b. H. muß mindestens 5000 Goldmark betragen, eine Stammeinlage mindestens 50 Goldmark (§ 17 Abs. 3). Bei Neugründungen gelten für die Eröffnungsbilanz die allgemeinen Grundsätze; die Ausnahmen der Verordnung für die Goldmarkeröffnungsbilanz bestehender Gesellschaften sind nicht anwendbar. Es müssen also auch die § 261 Nr. 1—3 beachtet werden (vgl. auch Staub-Pinner, § 239 Anm. 6 und 7, Lehmann-Ring, § 239 Nr. 9, abweichend dagegen Heilfron, DAZ. vom 5. Januar 1924, Nr. 8). Diese Bestimmungen sind übrigens auch für die Jahresbilanzen der bestehenden Gesellschaften wieder maßgebend (§ 3 BV.), und zwar gelten hier die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- und Herstellungspreise im Sinne der §§ 261, 42 G. m. b. H. Die Gegenstände dürfen also in den späteren Jahresbilanzen nicht höher als in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden, auch dann, wenn inzwischen ihr Wert erheblich gestiegen sein sollte, also z. B. wenn die Effektenkurse gegenüber dem 31. Dezember 1923 steigen. Sinkt dagegen der Wert gegenüber der Eröffnungsbilanz, so sind sie zu dem niedrigeren Wert anzusetzen. Nur Anlagegegenstände dürfen unter angemessenen Abschreibungen zum Werte der Eröffnungsbilanz weitergeführt werden. Auch die statutarischen Bestimmungen über die Jahresbilanzen sind auf die weiteren Goldmarkbilanzen wieder unbeschränkt anwendbar. Das alles wirkt insbesondere auch auf die Tantieme zurück. Insbesondere wird die in § 245 vorgesehene tantiemefreie Vordividende wieder sehr bedeutungsvoll werden. Manche in den letzen Jahren eingeführte Bestimmung über die Aufsichtsratstantieme wird sich als reformbedürftig erweisen, nicht minder die Vereinbarungen mit dem Vorstand.

Nachdem im vorstehenden die allgemeinen und grundsätzlichen Fragen erörtert wurden, mögen noch einige praktisch wichtige Sonderfragen behandelt werden. So die rückständige Einlage. Es darf nicht einfach das Aktienkapital um diesen Betrag gekürzt werden (Staub-Pinner, § 261 Anm. 44). Vielmehr ist der nicht eingezahlte Betrag als Forderung der Gesellschaft unter den Aktiven aufzunehmen. In der Papiermarkbilanz gleichen sich hierdurch ziffernmäßig Aktiven und Passiven aus. Durch die Umstellung auf Goldmark wird nun aber keineswegs die rückständige Einlage gleichfalls automatisch auf Goldmark umgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Einlage ist eine Papiermarkverpflichtung und ändert im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner diesen Charakter auch nicht. Nur ist, wie jede Papiermarkforderung, auch diese in der Bilanz der Gesellschaft in Goldmark nach dem Dollarschlüssel vom 1. Januar 1924 umzurechnen. Hierbei entsteht nur die Frage, ob für die Umrechnung der Nennwert der rückständigen Einlage maßgebend ist, oder ob dieser mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu erhöhen ist, also eine Aufwertung stattzufinden hat. Dieses ist eine Frage, die an sich von der Einführung der Goldmarkbilanz gänzlich unabhängig ist. M. E. ist im allgemeinen die Aufwertung hier zu verneinen. Wenigstens dann, wenn die Gesellschaft es in der Hand hatte, den Betrag einzufordern. Der sich hiernach ergebende Wert (oder Unwert) der rückständigen Einlage ist hiernach bereits bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, so daß nach erfolgter Umstellung eine Unstimmigkeit zwischen Aktiv- und Passiv-Seite aus diesem Grunde nicht vorliegen kann.

Besitzt die Gesellschaft eigene Aktien, was nach § 226 HGB. mit gewissen Beschränkungen zulässig ist, so darf sie nicht etwa den Nennbetrag dieser Aktien vom Aktienkapital abziehen (vgl. Staub-Pinner, 226, Anm. 10); sie hat vielmehr die eigenen Aktien unter ihren Effekten aufzuführen. Bei der Bewertung ist nach der BV. ohne Rücksicht auf den Anschaffungspreis der Börsenkurs vom 31. Dezember 1923 maßgebend. Hatte die Gesellschaft bei einer Kapitalserhöhung junge Aktien einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übertragen, sie zum Nutzen der Gesellschaft zu verwerten, so ist der Anspruch auf Abführung ihres bei der Veräußerung sich ergebenden Gewinnanteils unter Berücksichtigung der Verhältnisse vom 1. Januar 1924 zu bewerten. Man wird dabei von dem Börsenkurse unter entsprechendem Abzuge für Kosten und Provision ausgehen können. In beiden Fällen kann die Gesellschaft auch den Weg der Einziehung (§ 227) wählen, die mit Zustimmung des Aktionärs ja stets zulässig ist. Wenn sie zu diesem Zweck ihr Kapital ermäßigt, so handelt es sich hier um eine echte Kapitalherabsetzung, bei der alle Bestimmungen der §§ 288 ff. HGB. zu beachten sind. Dagegen ist das im § 11 ausgesprochene Verbot der Verminderung der Zahl der Aktien hier nicht gegeben. Unter Umständen kann auch eine Einziehung aus dem Reingewinn ohne Beachtung der für die Kapitalherabsetzung sonst gültigen Bestimmungen in Frage kommen. § 227 Abs. 2 verlangt aber einen „nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn". Das kann die letzte Papiermarkbilanz, aber auch die erste Goldmarkjahresbilanz, nicht aber die

Digitized by Google

Eröffnungsbilanz sein. Es wäre aber zu erwägen, ob nicht durch die Ausführungsvorschriften den Gesellschaften gestattet werden sollte, in Anlaß der Umstellung die eigenen Aktien wie auch die ihnen noch zur Verfügung stehenden Verwertungsaktien formlos einzuziehen und auf der anderen Seite den Nennbetrag dieser eingezogenen Aktien vom eingetragenen Grundkapital abzuziehen.

Endlich die Vorzugsaktien. Das ist das bisher in den Erörterungen der beteiligten Kreise am meisten und heftigsten behandelte Thema (vgl. „Frankfurter Zeitung" vom 4. Januar 1924, Nr. 8). Nach § 8 der BV. wird das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander, vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen, durch die Umstellung nicht berührt. Das klingt etwas nach einer Verlegenheitsphrase, um die noch nicht geklärte Frage einstweilen in der Schwebe zu lassen. Jedenfalls ist aber der im § 8 ausgesprochene Grundsatz richtig. Ich zweifle, ob es zweckmäßig ist, durch die Ausführungsbestimmungen aus einer einfachen Regel ein Gewebe von Einzel- und Ausnahme-Vorschriften zu machen. Gerade auf diesem Gebiet sind die Fälle zu vielgestaltig. Es besteht die Gefahr, daß auch die besten Durchführungsvorschriften die vorhandene Unsicherheit nur noch vergrößern. Die Hauptsache ist, einen richtigen und klaren Ausgangspunkt zu finden, und dieser liegt zunächst in der vom § 8 festgestellten Negative, daß nämlich der Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz und die damit verbundene Umstellung unmöglich Anlaß und Grund sein kann, die Vorzugsaktien im Verhältnis zu den Stammaktien zu benachteiligen, aber auch natürlich nicht ihre Stellung zu verbessern. Die Parität ist zu wahren. Das durch Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien ausbalanzierte Macht- und Kräfte-Verhältnis innerhalb der Gesellschaft darf nicht aus dem äußerlichen Anlaß der Goldmarkbilanz verschoben werden. Daraus ergibt sich schon, daß entgegen weitverbreiteter Ansicht eine Berücksichtigung des Goldmarkwertes der auf die Vorzugsaktien seinerzeit geleisteten Einzahlungen für das Maß der den Vorzugsaktien nach der Umstellung zuzubilligenden Rechte nicht begründet ist. Das ist eine Verkennung des Wesens der Aktie und eine Verwechslung mit der der Vorzugsaktie wirtschaftlich oft (durchaus nicht stets) verwandten Obligation. Das Verhältnis der einzelnen Aktien zueinander wird niemals durch den Wert der darauf geleisteten Einzahlungen bestimmt. Auch auf die Stammaktien sind ja Einzahlungen von ganz verschiedenem Geldwert geleistet. Von einer Gesellschaft sind in Friedenszeiten Aktien mit hohem Agio ausgegeben worden, während sie später junge Aktien ihren Aktionären oder am freien Markt zu einem Kurse begeben hat, der vielleicht noch nicht 10 pCt. des Goldmark-Pariwertes bedeutete. Dennoch sind sie gleichberechtigt. Auch Vorzugsaktien sind vielfach in Gold voll eingezahlt, häufig sogar — und das war sogar früher der Hauptfall — unter namhaften Zuzahlungen. Es war Sache der Gesellschaft, ob sie in den Zeiten der Geldentwertung und bei ungünstigster Börsenlage ihre Aktien, sei es Stamm- oder Vorzugsaktien — gegen eine Einzahlung von geringerem Goldwert abgegeben hat. Während es zum Wesen der Anleihe gehört, daß der Gläubiger das geliehene Geld zurückerhält, erhält der Vorzugsaktionär für seine Einlage Aktienrechte. Der Nennbetrag der Aktien bedeutet bei der Vorzugsaktie so wenig wie bei der Stammaktie eine Geldforderung, sondern bildet die Rechnungsgrundlage für den Anteil am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn, Stimmrecht usw. Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich die bei der Umstellung der Gesellschaft beschlossenen Aenderungen des Eigenkapitals und die sich hieraus ergebenden Aenderungen im Nennbetrag der einzelnen Aktien für Vorzugsaktien und Stammaktien gleichmäßig gelten. Bei der Herabsetzung des Kapitals wird der Nennbetrag der Vorzugsaktie heruntergesetzt im gleichen Verhältnis wie der der Stammaktie. Lauten die Vorzugsaktien über einen niedrigeren Nennbetrag als die Stammaktien, so kann allerdings der Fall eintreten, daß die in der BV. vorgesehene Mindestgrenze bei den Vorzugsaktien nicht eingehalten werden kann. Dann dürfen diese zusammengelegt werden. Das trifft dann wohl den einzelnen Aktionär, aber nicht das Verhältnis des gesamten Vorzugskapitals zum gesamten Stammkapital. Bei dieser Behandlung wird insbesondere das im Stimmrecht sich ausdrückende Macht- und Kräfteverhältnis nicht verschoben. Hatte früher jede Aktie von 1000 Mark eine Stimme, so hat jetzt bei einer Herabsetzung auf ein Fünftel jede Aktie von 200 Goldmark eine Stimme. Hatte dagegen jede Vorzugsaktie von 1000 Mark zehn Stimmen, so behält jetzt jede Vorzugsaktie von 200 Goldmark diese zehn Stimmen. Ebenso verhält es sich mit dem Anteil der Vorzugsaktien am Gewinn. War ihr ein Vorrecht in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes eingeräumt, so wird dieser jetzt von dem herabgesetzten Nennbetrag, aber in Goldmark berechnet. Haben sie einen bevorrechtigten Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages oder eines höheren Prozentsatzes aus dem Liquidationserlös, so ist dieser nicht von dem Einlage-Nennbetrag, sondern von dem neuen Goldmark-Nennwert der Vorzugsaktien zu zahlen. Das mag in vielen Fällen für den Vorzugsaktionär einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Aber nicht mit Unrecht weist Frank-Fahle (Stimmrecht-Aktie 1923, S. 22) darauf hin, daß hierin oft nur ein Ausgleich für die in Zeiten der starken Geldentwertung erlittenen Verluste liegt. Anders wie durch eine einfache, aus dem Grundprinzip geschöpfte Regel läßt sich das Problem überhaupt nicht lösen. Die drei Hauptvorrechte, Stimmrecht, Dividendenrecht und Anteil am Liquidationserlös, sind in den meisten Fällen kombiniert, und zwar im Einzelfall so, daß der Vorteil auf dem einen Gebiet ausgeglichen wird durch einen Nachteil auf dem andern und daß auch wieder innerhalb des einzelnen Gebietes vorteilhafte und nachteilige Bestimmungen sich ergänzen. So z. B. wenn die bevorrechtigte Dividende die Höchstdividende ist. Es ist unmöglich, für jede dieser Beziehungen einen anderen Schlüssel aufzustellen. Dann müßte schon für jede einzelne Gesellschaft eine lex specialis geschaffen werden. In gewissem Umfange werden sich auch die Dinge durch die sich kreuzenden Interessen leichter regeln lassen, als es vielleicht zunächst den Anschein hat. Hat eine Gesellschaft einen starken Posten Vorzugsaktien mit hoher Dividendengarantie, so wird diese natürlich um so weniger fühlbar, je stärker das Kapital herabgesetzt und damit die Verteilung eines verhältnismäßig hohen Prozentsatzes ermöglicht wird. Die Vorzugsaktionäre können nach m. A. eine solche, ihnen ungünstige Art der Umstellung durch Sonderabstimmung nicht verhindern. Ich nehme dabei an, daß die Bestimmung des § 288 Abs. 3 nicht anzuwenden ist. Die allgemeine Bestimmung des § 275 Abs. 3 HGB., wonach eine Sonderabstimmung stets verlangt wird, wenn das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen zum Nachteil einer Gattung gewahrt wird, ist nicht anwendbar. Es handelt sich hier nicht um eine Aenderung bisheriger Gattungsunterschiede, sondern um Nachteile, die eine Satzungsänderung wegen der bereits bestehenden Verschiedenheit für die eine Gattung im Gefolge hat (vgl. Staub-Pinner, § 275 Anm. 4). Auf der anderen Seite werden einer zu starken Zusammenlegung aus diesem Grunde andere Interessen der Aktionäre entgegenstehen. Uebersteigt das Reinvermögen das Eigenkapital und will die Gesellschaft zu diesem Zwecke das letztere durch Vermehrung der Aktien erhöhen (§ 5 Abs. 1 BV.), so sind grundsätzlich die Vorzugsaktien an dieser Erhöhung verhältnismäßig zu beteiligen. D. h. sie erhalten nicht einen entsprechenden Anteil von neuen Stammaktien, sondern von den alten entsprechend ausgestatteten Vorzugsaktien. Dies auch dann, wenn die Vorzugsaktien zwar ein Vorrecht auf Dividende und Liquidationserlös haben, aber auch auf der anderen Seite auf den bevorrechtigten Teil beschränkt sind. Bei solcher Lage wird allerdings die Gesellschaft es vorziehen, den Unterschied nicht durch Erhöhung des Nennkapitals auszugleichen, sondern ihn als Reserve einzustellen. Schwierigkeiten entstehen auch, wenn die Gesellschaft die Absicht hat, den am Reinvermögen fehlenden Betrag durch eine Kapitalserhöhung mit Agio auszugleichen. Nach dem Gesetz haben auch die Vorzugsaktionäre ein unentziehbares

Digitized by Google

Bezugsrecht. Dieser Weg wird also in der Regel nur auf Grund eines Kompromisses gangbar sein. Aber er ist ja eben nicht unbedingt geboten. Alle diese Schwierigkeiten fallen natürlich dort weg, wo die Vorzugsaktien so begeben sind, daß die Gesellschaft über sie noch rechtlich oder doch wirtschaftlich verfügen kann. In diesem Falle kann man das Stammaktienkapital und das Vorzugsaktienkapital nach verschiedenem Maßstabe herabsetzen, und zwar auch so, daß die Vorzugsaktien in ihrer Zahl durch Zusammenlegung vermindert werden unter gleichzeitiger Erhöhung des Stimmrechts. Die §§ 11 und 12 der BV. wollen ja nur die Interessen der Kleinaktionäre schützen. Sie sind gegenstandslos, wenn die Zustimmung der benachteiligten Aktionäre vorliegt. Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus kommt es nur darauf an, daß das eingetragene Eigenkapital mit dem ausgewiesenen Reinvermögen in Einklang gebracht wird. In welchem Umfange zu der hierfür erforderlichen Herabsetzung die Stammaktien und Vorzugsaktien beitragen, ist, wenn diese einig sind, ohne öffentliches Interesse. Auch hier ist der Grundsatz der möglichst weitgehenden Bewegungsfreiheit anzuerkennen. Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig und hoffe, daß die Ausführungsbestimmungen ihn zur Vermeidung von Zweifeln klarstellen werden. Endlich wird die Lösung dieser Frage wesentlich beeinflußt durch die Möglichkeit der Einziehung der Vorzugsaktien.

Die Einziehung von Aktien — die Frage hat nicht nur für die Vorzugsaktien Bedeutung — hat wirtschaftlich mit dem Goldmarkbilanzproblem gewisse Zusammenhänge, aber nicht rechtlich. Ist im Gesellschaftsvertrag oder bei Schaffung der Vorzugsaktien die Einziehung zu einem bestimmten Kurse vorgesehen, so handelt es sich hierbei um eine der Gesellschaft im Falle der Einziehung obliegende Papiermarkzahlung. Diese wandelt sich durch den bloßen Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz nicht von selbst in eine Goldmarkschuld um. Auch vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes liegt zu solcher Annahme kein Anlaß vor. Die Bestimmungen des § 227 Abs. 2 HGB. sorgen dafür, daß die Gläubigerinteressen in keinem Falle gefährdet werden. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob nicht der im Gesellschaftsvertrage oder Erhöhungsbeschluß festgesetzte Papiermarkeinzahlungsbetrag aufzuwerten ist. Diese Frage ist ersichtlich nach dem 1. Januar 1924 nicht anders zu beurteilen als vor diesem Zeitpunkt. Es ist hierfür auch ganz gleichgültig, ob die Gesellschaft ihre erste Goldmarkbilanz bis zum 30. Juni 1924 oder erst bis zum 31. März 1925 zu machen hat. Nach der eingetretenen wirtschaftlichen Entwickelung und dem Zuge unserer Rechtsprechung möchte ich die Frage im Prinzip bejahen. Die Schwierigkeiten liegen hauptsächlich in der Feststellung des Maßes der vorzunehmenden Aufwertung. Hierbei muß zunächst der Gesichtspunkt der Aequivalenz ganz ausscheiden. Es handelt sich ja nicht um einen freiwilligen Verkauf der Aktien, bei welchem von einer Gleichwertigkeit der Leistung ausgegangen werden kann, sondern um eine bei Begebung der Aktien bereits geschaffene Bedingung; außerdem wird der Wert der Aktie gerade durch die Höhe des Einlösungskurses hauptsächlich bedingt, und eben dies ist ja auch der Zweck der Kündbarkeit zu bestimmtem Kurse. Für das Maß der Aufwertung sind wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend und nicht rechtliche. Deshalb muß hier die wirtschaftliche Verwandtschaft der Vorzugsaktie mit der Obligation berücksichtigt werden. Denn gerade die Kategorie der zu einem festen Kurse kündbaren Vorzugsaktie hat wirtschaftlich einen ähnlichen Charakter wie die Obligation. Es sind daher für die Aufwertung auch ähnliche Gesichtspunkte maßgebend, also zunächst der Goldmarkwert der auf die Vorzugsaktie geleisteten Einzahlungen, auf der anderen Seite aber auch die inzwischen bezogenen Dividenden und sonstigen Vergünstigungen. Vor allem aber ist die Lage der Gesellschaft und insbesondere die Veränderung ihrer Lage seit Begebung der Vorzugsaktien zu berücksichtigen. Nur die wenigsten Gesellschaften sind in den letzten Jahren in der Lage gewesen, sich ihre Substanz zu erhalten. Es wird im Streitfall Sache der Gesellschaft sein, ihre individuellen Verhältnisse darzulegen. Die Bezugnahme auf das in der Goldmarkeröffnungsbilanz festgestellte Vermögen und das Maß der Zusammenlegung genügt hierzu nicht, denn die Gesellschaft ist ja, wie oben auseinandergesetzt wurde, berechtigt, Unterbewertungen und demgemäß auch Zusammenlegung über das an sich notwendige Maß hinaus vorzunehmen. Eine individuelle Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Vorzugsaktionärs ist dagegen nicht am Platz. Es entspricht dem Wesen einer Aktien-Emission — ganz gleich, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten —, daß die Höhe der auf die Aktien zu bewirkenden Leistungen von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers unabhängig sein muß. Dagegen ist wohl der allgemeine Erfahrungssatz zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren fast jeder Besitzer mobilen Kapitals erhebliche Geldentwertungsverluste hat tragen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt wird eine Aufwertung des Einziehungskurses auf einer mittleren Linie zu erfolgen haben. In die höchst dringliche gesetzliche Regelung der Aufwertung von Industrie-Obligationen wäre zweckmäßig auch die von kündbaren Vorzugsaktien einzubeziehen. Die Gesellschaft kann die Einziehung entweder aus den durch die letzte Papiermarkbilanz oder die nächsten Goldmarkbilanzen (nicht auch durch die Eröffnungsbilanz) ausgewiesenen und verfügbaren Reingewinnen bewirken oder aber durch Herabsetzung des Aktienkapitals. Im letzteren Falle liegt eine echte Kapitalherabsetzung vor, bei der alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Sehr große Schwierigkeiten wird in der Praxis die Behandlung der Genuß-Scheine machen, also der Urkunden, die unabhängig von dem Besitz einer Aktie Anspruch auf Anteil an dem Reingewinn oder dem Liquidationserlöse gewähren. Das HGB. befaßt sich mit den Genuß-Scheinen nicht. Sie sind sowohl ihrem Entstehungsgrunde wie auch ihrem rechtlichen Charakter nach außerordentlich vielgestaltet (vgl. besonders Staub-Pinner, § 179 Anm. 22 ff., Hachenburg, Leipz. Zeitschrift 17, 776). Die Rechte des Genuß-Schein-Inhabers werden ausschließlich durch den Inhalt der Urkunde bestimmt. Sie können durch die bloße Einführung von Goldmarkbilanzen weder beschränkt noch erweitert werden. Der Inhaber eines 5prozentigen Genuß-Scheines über 1000 Mark kann also nicht eine Dividende von 50 Goldmark oder einen Liquidationsanteil von 1000 Goldmark verlangen. Aber er ist auch nicht auf eine Dividende von 50 Papiermark und einen Liquidationsanteil von 1000 Papiermark beschränkt. Es kommt hier zunächst darauf an, ob nach dem Sinn des Genuß-Scheins der Inhaber die gleiche Dividende und den gleichen Liquidationsanteil wie ein Aktionär haben soll oder doch einen verhältnismäßigen Anteil hiervon oder einen beschränkten Anteil hieran, jedenfalls aber einen nach gleichen Grundsätzen berechneten Anspruch auf Dividende und Liquidationsanteil. Es verschlägt hierbei nichts, wenn in diesem Genuß-Schein Dividende und Liquidationsanteil auf einen Papiermarknennbetrag abgestellt sind, denn das ist ja bei den Aktien auch der Fall. In der Regel wird die Auslegung des Genuß-Scheines eine solche Parallelität von Aktien und Genuß-Scheinen als gewollt erscheinen lassen. Dann ist anzunehmen, daß die Umstellung der Papiermarkaktien auf Goldmark in gleichem Verhältnis auch für den Genußschein gilt. Wird also das Aktienkapital auf ein Fünftel herabgesetzt, so beträgt nunmehr der Dividendenanspruch auch des Genußscheininhabers 5 pCt. von 200 Goldmark. Führt aber die Auslegung des Genußscheines dahin, daß dem Inhaber ohne Rücksicht auf das Schicksal der Aktien ein bestimmter Zahlungsanspruch aus der Liquidiationsmasse und dem Reingewinn zustehen soll, so ist und bleibt dieser Anspruch Papiermarkforderung. Aber es tritt nunmehr die Frage der Aufwertung auf. Diese ist, wie sich auch hier zeigt, nur individuell zu entscheiden.

Eines besonderen Hinweises bedarf endlich noch die Bilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Hier gelten andere Grundsätze für die bei der Gewinnabrechnung mit dem Komplementar, andere für die

Digitized by Google

bei der Gewinnverteilung an die Kommanditisten maßgebende Bilanz (vgl. Staub 320, Anm. 65 ff.). Aber diese verwickelte Rechtslage wird in der Regel durch den Gesellschaftsvertrag wesentlich vereinfacht. Insbesondere durch die Bestimmung, daß auch für die Abrechnung mit dem Komplementar die aktienrechtliche Bilanz zugrunde zu legen ist (Staub-Pinner, 325, Anm. 71). Deshalb kann auch hier von einer Behandlung dieser Besonderheiten abgesehen werden.

Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Aktiengesellschaft. Hiernach muß bei der Herabsetzung das Stammkapital mindestens 500 Goldmark, jeder Stammanteil mindestens 50 Goldmark betragen. Bei Neugründungen ist ein Mindestbetrag von 5000 Goldmark für das Stammkapital vorgeschrieben. Der Prüfungsbericht und die Nachprüfung durch Revisoren fallen bei der G. m. b. H. fort.

Der Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz und die Umstellung ihres Eigenkapitals hat aber natürlich auch über das Gebiet des eigentlichen Handels-Gesellschafts-Rechtes hinaus weittragende Folgen. Die Höhe des Kapitals, die Höhe des Reingewinns spielen in den vertraglichen Beziehungen zu Dritten eine bedeutsame Rolle. So in zahlreichen Verträgen mit Angestellten (Tantieme). Vor allem aber auch in den Interessengemeinschaftsverträgen. Gerade hier ergeben sich außerordentlich schwierige und verwickelte Fragen, die aber nur durch Auslegung des individuellen Vertrages zu lösen sind. Es würde zu weit führen, auf diese einer besonderen Behandlung bedürftigen Fragen hier näher einzugehen.

Einzelbetrachtungen zur Goldbilanz-Verordnung.

Von Dr. jur. et phil. **Otto Chr. Fischer,**
Direktor der Commerz- und Privat-Bank, Berlin.

Die praktische Durchführbarkeit der Verordnung vom 28. Dezember 1923 über die Goldbilanzen scheitert daran, daß wir zurzeit nicht die Wahl zwischen dem Guten und dem Schlechten, sondern nur die Wahl zwischen dem größeren und dem geringeren Uebel haben. Das Gute wäre zweifellos eine wirkliche Goldbilanz, aber sie ist praktisch nur für wenige, ganz auf den Auslandsverkehr abgestellte Unternehmungen möglich, bei denen die Papiermark sozusagen nur noch in der Portokasse Verwendung findet. Bei diesen läßt sich eine wirkliche Goldbilanz durchführen. Dagegen ist dies bei allen Unternehmungen, bei denen die hauptsächlichsten Posten — man denke nur an die Löhne — in Papiermark errechnet und gezahlt werden, nicht möglich. Die Bilanz ist nun einmal, im Gegensatz zu der viel primitiveren Inventur, das Ergebnis eines komplizierten Buchführungsprozesses und dieser Buchführungsprozeß läßt sich vorläufig noch nicht wieder durchführen. Schon in Gold rechnen, ohne in Gold zu zahlen, ist wie Schwimmen in der Luft. Dies gilt in vermehrtem Maße von der Goldbuchführung: ein praktisch brauchbares Ergebnis läßt sich nicht damit errechnen. Damit ergibt sich aber auch, daß das, was die Goldbilanz bewirken soll, nämlich die von jedem soliden Kaufmann gewünschte Bilanzwahrheit, sich auch nicht annähernd erreichen läßt. Nur ein Zerrbild kann entstehen, das um so gefährlicher ist, als es den Anspruch auf reine Wahrheit macht. Vor neuen Karikaturen müssen wir uns aber hüten.

Andererseits hat sich die Aufstellung von Goldinventuren schon jetzt für die meisten Unternehmungen als Notwendigkeit erwiesen. Sie ist erforderlich einmal aus Vergleichsgründen, insofern sie die Grundlage der für jeden Kaufmann heute doppelt wichtigen Nachkalkulation bildet. Auf ihr beruht aber auch bis zu einem gewissen Grade der Nachweis der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens; sie wird daher von den kreditgebenden Banken im weitesten Umfange verlangt. Daß die Aufstellung von Goldinventuren außerordentlich heilsam gewirkt hat und daß sie zur Beendigung des Gratisausverkaufs Deutschlands wesentlich beigetragen hat, wird man kaum bestreiten können. Aber nicht nur aus diesen Gründen besteht die Notwendigkeit der Aufstellung einer Goldinventur. Es kann auch in besonderen Fällen die Oeffentlichkeit ein Interesse an der Aufstellung haben. So bildet beispielsweise bei der Frage, ob eine Aktie an der Börse zugelassen werden soll, den Hauptgegenstand der Prüfung die Bilanz. Entzieht sich die Bilanz der Prüfung, so ist die geleistete Arbeit bis zu einem erheblichen Prozentsatz vergeblich gewesen. Selbstverständlich kann bisher nur eine Papiermarkbilanz vorgelegt werden. Es erscheint aber unbedingt notwendig und sollte nicht dem Ermessen des einzelnen überlassen bleiben, daß die Bilanz eine Ergänzung durch eine Erläuterung der Goldwerte findet. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß derartige Erläuterungen notwendig sind, so wird man zweckmäßigerweise auch Richtlinien herausgeben müssen, nach denen diese Erläuterungen zu erfolgen haben. Sonst würde nur eine neue Willkür an Stelle der alten treten. Aehnliche Gesichtspunkte kommen bei den Kapitalserhöhungen in Frage. Es ist kein Geheimnis, daß selbst sehr große Kapitalserhöhungen in dem letzten Jahre im wesentlichen dem Drucker der Aktien einen Verdienst gebracht haben. Das ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß der Papiermarkrausch jede nüchterne Betrachtung verhinderte, sondern weil man von der eigentlichen Substanz der Gesellschaft überhaupt irgendwelche Vorstellungen nicht mehr hatte. Es war andererseits nicht die genügende Selbstdisziplin unter den Beteiligten vorhanden, um an Stelle der obsolet gewordenen 1000-Mark-Aktie eine andere Mindestgrenze zu setzen — nicht für das Nominale, wohl aber für den Betrag der Einzahlung —, und so konnte sich auf diesem Gebiete etwas vollziehen, für das Wirtschaftshistoriker späterer Zeiten vergeblich nach vernunftgemäßen Erklärungen suchen werden.

Aber abgesehen von diesen Fällen wäre es schon seit einer Reihe von Monaten zweckmäßig gewesen, wenn die veröffentlichten Bilanzen stets einen begleitenden Kommentar gehabt, eine Schätzung der Hauptposten nach dem Goldwerte enthalten hätten. Dies hätte aber den gewünschten Erfolg nur dann haben können, wenn nach einheitlichen Grundsätzen oder Richtlinien verfahren worden wäre, und es wäre zu begrüßen gewesen, wenn solche Richtlinien von den maßgebenden Stellen rechtzeitig herausgegeben worden wären.

Bei der jetzt veröffentlichten Verordnung ist man genau umgekehrt verfahren. Das Prinzip der Goldbilanz ist aufgestellt, und zwar in einer rigorosen, jedes Unternehmen zu ihrer Aufstellung verpflichtenden Form. Die Richtlinien, nach denen das zu geschehen hat, fehlen oder sind für wirtschaftliche Zwecke unbrauchbar, so daß sie für die wirkliche Beurteilung des Goldwertes eines Unternehmens gar nicht in Frage kommen können.

Wenn der Vorstand einer Gesellschaft den Goldwert seiner Anlagen nachprüft, so wird er zweckmäßigerweise ausgehen von einer Bilanz, die nicht nach dem 31. Dezember 1918 errechnet sein dorf. Diese Bilanz wird man im allgemeinen noch als Goldbilanz ansehen können. Selbstverständlich kann man aber auch noch einen früheren Termin dafür in Betracht ziehen. Der Vorstand wird weiter sich zu fragen haben, welche Veränderungen seit dieser Zeit sein Unternehmen erfahren hat. Dabei wird die Frage, was er durch etwa inzwischen erfolgte Kapitalerhöhungen an Mitteln erhalten hat, eine große praktische Bedeutung nicht haben, wenn es natürlich für ihn auch interessant ist zu sehen, ob das, was er durch die Kapitalerhöhungen vereinnahmt hat, sich auch in dem jetzt noch vorhandenen Gegenwert ausweist. Was ihn im wesentlichen für die Anlagekonten interessiert, ist auch nicht die Frage, was er inzwischen hereingebaut oder sonst neu beschafft hat.

Digitized by Google

Man wird auf Grund unserer wirtschaftlichen Gesamtsituation annehmen können, daß die Fälle, in denen die Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Umsatzkapazität der Unternehmung geführt haben, größer sind als die eigentlichen Erweiterungen. In sehr vielen Fällen sind lediglich Umstellungen oder Verbesserungen mehr oder weniger großen Umfanges erfolgt. Es sind Ersatzgebäude geschaffen, neue Maschinen an Stelle der alten aufgestellt worden, Arbeiterhäuser errichtet etc. etc. Es besteht nun nicht die geringste wirtschaftliche Veranlassung, diese Ersatzbauten etwa in vollem Umfange als Zugang zu den bisherigen ausweisen zu müssen. Es wäre ein schwerer Irrtum anzunehmen, daß die Aktiva des betreffenden Unternehmens sich unbedingt um die Zugänge tatsächlich vermehrt haben — man denke nur an die zahlreichen Unternehmungen, die durch den Versailler Vertrag zur Umstellung gezwungen waren —, und es kann eigentlich nichts kindlicheres geben, als nun auf Grund von irgendwelchen Tabellen ausrechnen zu wollen, was die Zugänge gekostet haben, und sie dann zu den bisherigen Konten zuzuschlagen. Eine solche wenig geistreiche Ziegelsteinaddition auf Dollartabellenbasis ist eines großen Wirtschaftsvolkes direkt unwürdig. Dazu kommt, daß vielfach, als die Banken sich noch gegen die Valorisation der Kredite sträubten, die Bauten auf Grund von Vorschüssen errichtet worden sind, so daß genau derselbe Bau dem einen Unternehmen 20 000 Dollar, dem anderen vielleicht nur 100 Dollar gekostet hat. Daneben spielen noch alle möglichen anderen Zufälligkeiten eine Rolle, so daß der Begriff der Herstellungskosten während der Inflationsperiode auch nicht annähernd einwandsfrei festgestellt werden kann. Es gibt, wirtschaftlich betrachtet, für die Bewertung dieser Anlagekonten nur einen Maßstab, und das ist die Frage, wie weit hierdurch die Umsatzmöglichkeit des Unternehmens eine Erhöhung erfahren hat. Hat sie eine Erhöhung erfahren, so wird man diese in Relation zu dem früheren Umsatz bringen können. Wenn beispielsweise eine Weberei ihre Stühle von 800 auf 1000 gebracht hat, so wird die Erhöhung auf den Anlagekonten nicht mehr als 25 pCt. der früheren Anlagekonten zu betragen brauchen. Die Berechtigung, über das Maß der letzten Goldbilanz hinauszugehen, wenn früher zu hohe Abschreibungen vorgenommen worden sind, wird dadurch nicht berührt. Dadurch ergibt sich auch ein klarer Maßstab für die Höchstbewertung. Am meisten trifft dies naturgemäß für diejenigen Unternehmungen zu, die infolge der Nullenwirtschaft zu einer Erweiterung ihrer Anlagekonten getrieben worden sind, also insbesondere für die Banken. Man wird nicht im Ernst behaupten wollen, daß die Bankaufstockungen etc. zu einer Vermehrung des Goldumsatzes auch nur im geringsten beigetragen haben, sie sind vielmehr doch nur eine Folge des in Gold meist nur minimale Zahlen anzeigenden, aber in Papiermark riesenhaft angeschwollenen Umsatzes. Im Gegenteil wird man sogar sagen können, daß letzten Endes durch die Erhöhung der Gebäude sich erhöhte Verwaltungskosten ergeben und Betriebsmittel festgelegt werden, wodurch letzten Endes unvorteilhaft auf die Rente eingewirkt wird.

Folgt man diesem Gedankengange, so ergibt sich als Grundlage für die Bewertung der Bilanz zunächst die letzte Goldbilanz, also beispielsweise die vom 31. Dezember 1918. Bezüglich der Zugänge ist zu prüfen, ob sie einen Ersatz der durch den Krieg und die Unordnung der Nachkriegszeit zum Teil stark mitgenommenen alten Anlage bildet, oder ob eine ins Gewicht fallende Erweiterung der Umsatzmöglichkeit dadurch stattgefunden hat. Nur im letzten Falle erscheint es zweckmäßig, Zugänge zu den Anlagekonten in Erscheinung treten zu lassen. In keinem Falle aber darf man dabei übersehen, daß nicht nur die erwähnten Kriegs- und Revolutionsschäden, sondern auch die gesamte wirtschaftliche Lage Deutschlands zu einer im Vergleich zu den Vorkriegswerten viel geringeren Einschätzung aller Anlagewerte nötigt, so daß es dem Ermessen des Leiters einer Gesellschaft überlassen bleiben muß, auch hier noch Abstriche vorzunehmen. Bei der Beratung der Verordnung hat man offenbar zuerst auch derartige wirtschaftliche Gedankengänge gelten lassen wollen. Plötzlich aber hat man sich — bewußt oder unbewußt sei dahingestellt — zu einer ganz radikalen Methode entschlossen und hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Bilanz vollständig neu aufgestellt werden muß, d. h. man hat mit dem Grundsatz der Kontinuität gebrochen. Dies bedeutet, daß sämtliche Konten neu zu bewerten sind, mit anderen Worten, auch die früher bis zum 31. Dezember 1918 geführten Konten müssen, falls Abschreibungen unter den Wert stattgefunden haben, aufgewertet werden. Es sollen also die stillen Reserven beseitigt werden. Es mag dies für die Steuer von einem gewissen Interesse sein und von noch viel größerem Interesse für diejenigen, die sich an Sachwerterfassung gar nicht genug tun können, insbesondere also für die Mehrarbeitsbekämpfer im Inlande und die Reparationshydra im Westen. Das Interesse der Steuer soll als vollberechtigt anerkannt werden. Es spricht aber auch nicht dagegen, daß die Finanzverwaltung sich, falls sie es im Steuerinteresse für notwendig hält, eine besondere Bilanz ausstellen läßt. Sonst ist überhaupt nicht ersichtlich, wer an einem solchen Verfahren ein Interesse haben könnte. Die Aktionäre haben den früheren Bilanzen ihre Zustimmung gegeben. Es handelt sich also um eine res judicata, bei der zur Wiederaufnahme des Verfahrens auch nicht die geringste Veranlassung besteht. Will man also Richtlinien für eine Goldinventur aufstellen, so erscheint es nicht nur unnötig, sondern auch absolut widersinnig, dabei auf die Erschaffung der Welt zurückzugehen, sondern man wird einen Stichtag aufstellen müssen, der für die Anfangsbewertung absolut maßgebend ist. Bei den Vätern der Verordnung scheint in letzter Minute die Idee groß geworden zu sein, daß die geforderte Eröffnungsbilanz den Mindestwert darstellen soll, in erster Linie wohl zum Schutze des Kleinaktionärs, den man aber durch starre Vorschriften nicht wird erreichen können. Man wird vielmehr in dieser Hinsicht sich auch etwas auf den kaufmännischen Sinn der Leiter eines Unternehmens verlassen müssen. Dieser hat heute zweifellos mehr wie bisher ein Interesse, seine durch die ohnehin tatsächlich schon lange andauernde Dividendenlosigkeit verstimmten Aktionäre nicht noch weiter zu brüskieren, d. h. also, den Nominalwert der Aktien noch weiter herunterzusetzen, als es unbedingt notwendig ist. Er wird andererseits aus klar zutage liegenden Gründen danach streben müssen, sobald wie möglich wieder zu einer Dividende zu gelangen. Hindert man ihn hieran dadurch, daß man ihn zwingt, die Anlagekonten in einer Höhe aufzunehmen, die sowohl zu seinem Goldumsatz, als auch zu seinen sonstigen Betriebsmitteln in falschem Verhältnis steht, so wird sowohl über den Vorstand wie über die Aktionäre leicht eine Stimmung der Gleichgültigkeit und Verdrossenheit kommen, denn es macht doch nur wenigen Direktoren ein Vergnügen, an einer Sache zu arbeiten, die nach außen hin Erfolge nicht erbringen kann.

Diese Gesichtspunkte wird jeder einsichtige Leiter einer Gesellschaft auf das sorgfältigste prüfen. Er wird danach zu einer Bewertung kommen, die dem Interesse seiner Gesellschaft und damit der Aktionäre entspricht. Hierfür können ihm aber Vorschriften, wie sie die Verordnung über die Goldbilanzen enthält, hemmend im Wege stehen.

Dies scheint mir auch für die in den §§ 5 und folgenden enthaltenen Bestimmungen über die Art der Kapitalherabsetzung zu gelten. Daß die Kapitalherabsetzung im laufenden Jahre eine sehr häufige Erscheinung sein wird, dürften schon die Vorgänge der letzten Tage erwiesen haben. Es scheint unbedingt erforderlich, daß, soweit eine Gesellschaft diese Kapitalherabsetzung schon jetzt vornehmen will oder muß, Richtlinien gegeben werden, die im Falle der Kapitalherabsetzung befolgt werden müssen. Dazu bedarf es zunächst einmal einer Abände-

Digitized by Google

rung bzw. Ergänzung der Vorschriften des HGB., insbesondere der §§ 288 ff. Wenn früher eine Kapitalherabsetzung erfolgte, so war das nur in den seltensten Fällen ein günstiges Zeichen für die Gesellschaft. Eine Kapitalherabsetzung bedeutete regelmäßig entweder die Korrektur eines Geburtsfehlers anläßlich der Gründung, oder war die zwangsläufige Folge einer schlechten Wirtschaft. Die für die nächste Zukunft in Aussicht stehenden Kapitalherabsetzungen sind aber zumeist nur das Resultat einer von dem Staate gebilligten, teilweise sogar geförderten Mißwirtschaft, die von fast allen Beteiligten mitgemacht oder nicht ausreichend bekämpft worden ist. Die Kapitalherabsetzung bedeutet jetzt eine Anpassung an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie muß in der einfachsten Form erfolgen können, so daß eine Befolgung der Schutzvorschriften der §§ 288 ff. HGB., sowie des § 240 HGB. sinnlos erscheint, ebensowenig wie durch die Umstellung die Zulassung an der Börse berührt werden darf.

Wohl aber bedarf es neuer Schutzvorschriften zum Schutze der privaten und öffentlichen Interessen. Dabei spielt die an anderer Stelle zu behandelnde Frage der Vorzugs- und Vorratsaktien wohl die bedeutsamste Rolle. Daneben ist aber auch die Art der Zusammenlegung von größter Wichtigkeit für die Entwicklung des ganzen deutschen Aktienwesens. Nach den bisherigen Bestimmungen des HGB. kann eine Kapitalherabsetzung nur so erfolgen, daß als Mindesteinheit die 1000-Mark-Aktie bestehen bleibt. Dies würde einer Expropriation der kleinen Aktionäre in sehr vielen Fällen gleichkommen, und man muß daher mit dem Mindestsatz der Aktie erheblich heruntergehen. Man wird überhaupt in Abweichung von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unbedingt dahin kommen müssen, daß bis zu einer gewissen Grenze keine Zusammenlegung im technischen Sinne, sondern nur eine Umstellung in Form einer Abstempelung erfolgt.

Die Verordnung vom 28. Dezember 1923 sieht für die gewöhnliche Aktie als Mindestsatz den Betrag von 100 Mark vor. Es läßt sich nicht leugnen, daß viele Gründe dafür sprechen, an diesem Betrag als Minimum festzuhalten, namentlich wenn man es vom Gesichtspunkt der dadurch auf die Banken entfallenden Arbeitsleistung ansieht. Man wird auch zugeben müssen, daß man die englischen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf die deutschen übertragen kann. Indessen erscheinen die für die Mindestaktie von 100 Mark vorgebrachten Gründe nicht unbedingt zwingend. Zunächst einmal würde eine Abgeltung der zahllosen Spitzen, wie sie etwa auch die Verordnung vom 28. Dezember durch Ausgabe von Genußscheinen vorsieht, und die weitere Behandlung dieser Genußscheine, aber auch die Regulierung durch Barzahlung eine sehr große und unangenehme Arbeitslast mit sich bringen; ferner wird sich die Arbeitsüberlastung der Banken zum Teil dadurch beseitigen lassen, daß man allmählich dazu kommt, die Aktien nicht unter bestimmten Mindestbeträgen zu handeln. Endlich könnte man auch in Aussicht nehmen, daß bei Kapitalserhöhungen von Gesellschaften mit 50-Mark-Aktien diese Kapitalserhöhung im Wege der Abstempelung, also ohne Ausgabe neuer Urkunden, erfolgen kann. Dadurch würde eine allmähliche Beseitigung der kleinen Aktien herbeigeführt werden können. Ein unbedingtes Festhalten an der 100-Mark-Aktie, die sicherlich das Idealere wäre, entspricht aber auch nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Von den etwa 1200 an der Berliner Börse notierten Aktien notieren ein Drittel unter 10 pCt. Entspricht der Kurs den vorhandenen Werten, so würde man, wenn man an der 100-Mark-Aktie festhielte, für alle diese Gesellschaften zu außerordentlich komplizierten Zusammenlegungen kommen, die, selbst wenn man für sie, was ja unbedingt gefordert werden müßte, die Bestimmungen der §§ 288 ff. HGB. ausschließen würde, nicht nur mit einer ungeheuren Arbeit, sondern auch zweifellos mit schwersten Schädigungen des ohnehin durch die Inflation und ihre Folgen hinreichend mitgenommenen Kleinaktionärs verbunden sein würden. Man würde unter Umständen auf Relationen kommen müssen, die sich praktisch als fast undurchführbar erweisen können. Der von manchen Seiten befürwortete Vorschlag, in solchen Fällen eine Zuzahlung bis zu 100 Mark herauf zuzulassen, erscheint nicht als befriedigender Ausweg, einmal, weil in der jetzigen kapitalarmen Zeit es den einzelnen Aktionären sehr schwierig fallen würde, die nötigen Beträge aufzubringen, dann aber auch, weil es überhaupt unwirtschaftlich erscheint, die Gesellschaften zur Entgegennahme neuer Mittel zu zwingen. Endlich aber darf nicht übersehen werden, daß gerade für die kleineren Gesellschaften die Frage späterer Kapitalbeschaffung zu einem sehr schwer lösbaren Problem werden wird. Die Kapitalarmut Deutschlands, die theoretisch ja schon sehr lange nachweisbar ist, tritt erst jetzt nach Stillegung der Notenpresse klar und deutlich mit allen ihren Folgen in Erscheinung. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Aufbringung von 100 Goldmark für die nächsten Jahre sehr viel schwerer sein wird, als wie vor dem Kriege die Aufbringung von 1000 Mark. Es erscheint mir daher sehr bedenklich, diese kleineren Gesellschaften in eine noch schlechtere Situation zu bringen. Daher wird man sich wohl oder übel damit anfreunden müssen, daß das Minimum einer Aktie bei der Kapitalherabsetzung — aber nur in diesem Falle, nicht bei Neugründungen — die 50-Mark-Aktie ist. Das Ideal für den Handel wäre zweifellos ein Einheitstyp, d. h. also eine Nominaleinheit für sämtliche Aktien. An sich wäre es wohl denkbar, daß man ganz generell auf die 100-Mark-Aktie abkäme und es der Handelsusance überließe, bei Aktien von Gesellschaften, bei denen nur eine kleine Herabsetzung, also etwa auf 800 Mark pro Aktie, stattgefunden hat, nur in bestimmten Mindestbeträgen, also in diesem Falle zu 8 Stück, zu handeln. Aber einen dahingehenden Zwang auf die Gesellschaften auszuüben erscheint nicht angebracht, namentlich nicht von dem Gesichtspunkte aus, von dem hier die ganze Frage betrachtet wird, nämlich daß es zunächst den einzelnen Gesellschaften überlassen bleiben soll, ob sie sich umstellen wollen oder nicht. Hiervon werden ja ohnehin in der Hauptsache zunächst die Gesellschaften Gebrauch machen, bei denen eine erhebliche Herabsetzung notwendig ist. Wohl aber erscheint es notwendig zu bestimmen, daß jede Aktie — abgesehen natürlich von der 50-Mark-Aktie — durch 100 teilbar sein muß. Es würde zu unerträglichen Schwierigkeiten führen, wenn es jeder Gesellschaft überlassen bleiben sollte, irgendeine beliebige krumme Zahl als Nominaleinheit für ihre Aktien zu wählen.

Hiergegen könnte vielleicht eingewendet werden, daß damit gegen die Bilanzwahrheit in allzu starkem Maße verstoßen würde. Wenn bei einer Gesellschaft mit einem gegenwärtigen Kapital von 100 000 000 M. sich ein Aktivsaldo in Höhe von 14 000 000 M. ergibt, so würde nur die Wahl zwischen einem 10 000 000 M. oder einem 20 000 000 Mark Kapital, im letzteren Falle mit einem Kapitalentwertungskonto gegeben sein. So zweckmäßig ein Kapitalentwertungskonto für die wenigen Gesellschaften, die eine konservative Kapitalswirtschaft betrieben haben, sein mag, so wenig zweckmäßig würde es für die große Anzahl der anderen Gesellschaften sein. Der Wunsch nach einer gewissen Bereinigung der Bilanz ist durchaus berechtigt und es erscheint zwecklos, diese Gesellschaften für eine lange Zeit mit einem Kapitalentwertungskonto zu belasten. Dabei wird auch die Unmöglichkeit, im Falle des Bestehens des Kapitalentwertungskontos eine Dividende zu verteilen, eine Rolle spielen. Man wird also in diesem Falle auf 10 000 000 M. gehen und die übrigen 4 000 000 M. einem Reservefonds, oder aber auch, was unserer wirtschaftlichen Situation durchaus entsprechen würde, einem Werkerhaltungskonto offen zuschreiben. Das bisherige Gesetz sieht anscheinend die Möglichkeit einer offenen Reserve, wenn das Eigenkapital nicht erhalten ist, gar nicht vor. Offenbar aus Gründen der sogenannten Bilanzwahrheit. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß für den Handel mit Aktien es unerläßlich ist, sich mit einer durch 100 M. teilbaren Aktie zu begnügen, sieht man andererseits die Belastung mit einem Kapitalentwertungskonto als nur in wenigen Fällen brauchbares Aushilfsmittel an, so würde es gerade der Bilanz-

Digitized by Google

wahrheit entsprechen, wenn man den errechneten Ueberschuß offen in Reserve stellt. Daß dies für die Kreditwürdigkeit vieler Gesellschaften sowohl im In- wie im Auslande eine unbedingte Notwendigkeit ist, braucht eigentlich nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Zusammenfassend wird also für die im vorstehenden behandelten Punkte, die nur einen kleinen Teil des Gesamtproblems umfassen, vorgeschlagen:

1. Ein Zwang für die Veröffentlichung einer Eröffnungsbilanz ist solange abzulehnen, als nicht die Möglichkeit besteht, die Goldbilanz im ordentlichen Buchungswege weiterzuführen.
2. Für diejenigen Gesellschaften, die ihr Kapital herabsetzen wollen, sind Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen des HGB. zuzulassen. Für die Bewertung der einzelnen Konten und Richtlinien aufzustellen.
3. In diesen Richtlinien ist zu bestimmen, von welcher letzten Vorfriedensbilanz bei der Bewertung der Anlagekonten ausgegangen werden darf.
4. Bei den nach Aufstellung dieser Bilanz erfolgten Zugängen auf Anlagekonten ist zu unterscheiden, ob sie eine Erweiterung der Umsatzmöglichkeit mit sich gebracht haben oder nicht. Nur im ersteren Falle sind die Zugänge kenntlich zu machen, und zwar ist dabei zugrunde zu legen ein Vergleich zwischen der erweiterten Umsatzmöglichkeit und der früheren Umsatzmöglichkeit. Der danach ermittelte Unterschied stellt den Höchstwert des Zugangs dar.
5. Der Mindestbetrag der Aktien darf bei der Herabsetzung 50 M. betragen. Im übrigen dürfen nur Nominaleinheiten gewählt werden, die durch 100 teilbar sind.

   Soweit infolgedessen der Aktivsaldo mit einem Aktienkapital, das sich ohne Zusammenlegen in 100- bzw. 50-Mark-Aktien aufteilen läßt, nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist, sind offene Reserven zu stellen.

   Im Falle der Kapitalerhöhung hat der Vorstand auf Verlangen der Generalversammlung Erläuterungen auf Grund einer Goldbewertung zu geben. Ebenso sind in dem Zulassungsprospekt Erläuterungen zu der Papiermarkbilanz zu geben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 459, 462 BGB.

Wechselvertrag über eine hingegebene Dollarnote ist Spezieskauf. Ist die Note gefälscht, so kann der Käufer nicht Lieferung einer echten Note, sondern nur Wandelung verlangen.

Urteil des OLG. Hamburg, IV. Ziv.-Sen., vom 6. Juli 1923 — Bf. IV. 140/23 —.[1])

Tatbestand:

Der Sohn des Beklagten hat am 10. März 1922 bei der Girokasse der Klägerin in der M.-Straße 240 Dollar umgewechselt. Nach einer Woche hat sich nach Behauptung der Klägerin herausgestellt, daß eine der zum Wechseln übergebenen Noten, nämlich eine 50-Dollar-Note gefälscht war. Die Klägerin hat als Ersatz eine echte Note beansprucht, der Beklagte hat das abgelehnt mit der Behauptung, daß er keine unechte Note eingeliefert habe.

Klägerin hat beantragt:

„Den Beklagten zur Zahlung von 50 Dollar oder aber zur Zahlung desjenigen Betrages in deutscher Währung zu verurteilen, welcher am Zahlungstage nach dem dann geltenden Kurse dem Betrage von 50 Dollar entspricht."

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen.

Klägerin hat erklärt, daß sie evtl. aus dem Gesichtspunkte der Wandlung auf Grund des Verzugs des Beklagten ihren Anspruch begründen wolle.

Es wird zunächst als erwiesen angesehen, daß die Dollarnote gefälscht war.

Da ausländische Banknoten im Verkehr wie Handelsware gehandelt werden, so kommt die Haftung wegen eines Mangels im Recht, auf den Klägerin sich beruft, nicht in Betracht. Sie kann sich daher nur auf die Gewährleistungsvorschriften wegen Mängel der Sache stützen. Würde es sich um eine generisch bestimmte Sache handeln, so hätte ohne weiteres Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache, also auf Lieferung einer echten 50-Dollar-Note. Hier handelt es sich um den Verkauf einer Spezies. Bei solchen Geldwechselgeschäften des täglichen Lebens wird nicht eine Verpflichtung zur Lieferung von ausländischem Geld oder ausländischen Noten schlechthin übernommen, sondern es werden bestimmte Noten zum Wechseln übergeben. Nur diese, die der Verkäufer vorlegt, sollen gewechselt werden, keine anderen. Es ist deshalb in Ermangelung entgegenstehender Umstände hier davon auszugehen, daß der übereinstimmende Wille beider Parteien von vornherein darauf gerichtet war, daß die von dem Beklagten vorgelegten Dollarnoten und keine anderen gewechselt werden sollten.

Der Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache ist daher nicht gegeben. Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden, denn das Kaufgeschäft ist durch Lieferung der bestimmten Noten, die Gegenstand des Kaufes waren, erfüllt worden. War eine davon unecht, so liegt lediglich ein Mangel vor, der den Käufer insoweit zur Wandlung berechtigt, ihm aber nicht Rechte wegen Nichterfüllung in die Hand gibt. Der Mangel war nach dem Gutachten ein verborgener und ist sofort nach Entdeckung gerügt worden. Auch Lieferung eines aliud kommt nicht in Betracht, da nicht ein aliud, sondern die Sache geliefert ist, die Gegenstand des Geschäfts war.

Klägerin kann daher nur auf Grund der Wandlung Rückgabe der hingegebenen Markbeträge verlangen. Mit der Zahlung dieser Beträge ist Beklagter seither nicht im Verzuge. Denn Voraussetzung des Verzuges ist ein begründetes Wandlungsbegehren. Das ist erstmals in dieser Instanz gestellt, und zwar eventuell. Durch das eventuelle Wandlungsverlangen konnte der Beklagte indessen nicht in Verzug geraten. Denn Klägerin will in erster Linie nicht wandeln, sondern verlangt Erfüllung und nur, wenn sie damit nicht durchdringt, will sie das Wandlungsverlangen gestellt haben. Ein Verzug mit der Zahlung der hingegebenen Markbeträge liegt daher bis jetzt nicht vor. Der Klage war sonach auf Grund der Wandlungserklärung nur in Höhe dieses Betrags stattzugeben, da der Antrag auch auf Zahlung von Mark gerichtet ist, im übrigen war sie abzuweisen.

II. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Die Verpflichtung der Rembourshank beschränkt sich zwar grundsätzlich auf Prüfung der äußeren Ordnungsmäßigkeit der aufzunehmenden Dokumente; wenn die Rembourshank aber Grund zu Bedenken hat, so muß sie diesen nachgehen.

Urteil des Reichsgerichts, 3. S. I, vom 2. Mai 1923. I. 778/22.

Tatbestand.

Die Firma Richard H. in H. hatte von der Firma P. S. & Co. in S. eine Partie Reis gekauft. Zwecks Abwickelung dieses Geschäftes ersuchte die Beklagte auf Veranlassung der Firma R. H. laut Schreiben vom 18. März 1920 die Klägerin unter Garantie der Beklagten durch die klägerische Zweigniederlassung in S. eine 3 Tage-Sichttratte der Firma P. S. & Co. in S. auf die Beklagte in Höhe von 1 290 000 M. zu negoziieren gegen Uebergabe von Konnossementen und Qualitätszertifikaten über 1000 Sack Reis Ignape zu 21,50 M. per kg cif Hamburg, Abladung März/April. Die Klägerin hat diesen Auftrag der Beklagten angenommen und auf Grund desselben durch die klägerische Zweigniederlassung in S. eine am 28. April ausgestellte Tratte auf die Beklagte über 1 290 000 M. auf 3 Tage Sicht eingelöst gegen Uebergabe eines vollen Satzes der Konnossemente für den norwegischen Dampfer „Louise Nilsen" über verschiffte oder zur Verschiffung übernommene 1000 Sack Reis mit Datum vom 9. März 1920, ferner von Qualitätszertifikaten über die Ware sowie Faktura und Avisschreiben. Die Klägerin hat unter Andienung der oben erwähnten Dokumente die Tratte der Beklagten in H. zur Annahme und späterhin zur Zahlung vorgelegt. Die Beklagte hat aber Annahme und Zahlung verweigert, wodurch Protestkosten entstanden sind. Hierauf hat die Klägerin zunächst auf Zahlung der Wechselsumme von 1 290 000 M. nebst Zinsen und Kosten geklagt. Späterhin ist hiervon, nachdem die inzwischen in H. eingetroffene Ware auf Grund einer Vereinbarung der Parteien

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

für Rechnung wen es angeht zum Marktpreis verkauft ist, der so erzielte Erlös abgesetzt und nur wegen des Restes der Rechtsstreit fortgesetzt worden.

Das Landgericht Hamburg, 10. Kammer für Handelssachen, hat durch Urteil vom 1. Februar 1921 der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung ist durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, 4. Zivilsenat, vom 16. Juni 1922 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin beantragt:
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin haben beantragt:
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das vom 9. März 1920 datierte Konnossement enthält den Passus, „shipped or received for shipment" und besagt, daß die Güter verschifft werden sollen mit dem Dampfer Louise Nilsen oder „any other steamship substituted or following or loading for Hamburg". Es liegt also ein sog. Uebernahme-Konnossement mit Substitutionsklausel hinsichtlich des maßgeblichen Schiffes vor. Daß derartige Konnossemente nach deutschem Recht zulässig sind und zu der maßgeblichen Zeit auch dann zulässig waren, wenn wie hier eine auf bestimmte Monate (März/April 1920) beschränkte Verschiffung (Abladung, shipment) in Frage kommt, ist in der Revisionsinstanz nicht beanstandet und nach der Entwicklung, welche der Verkehr genommen hat, kaum noch zu bezweifeln (siehe auch Schaps, Seerecht, 2. Aufl., Vorbemerkung zum IV. Abschnitt Anm. 13 Seite 303; § 565 Anm. 1 und 9, § 642 Anm. 2, 2 a, Hanseatische Gerichtszeitung 1920 Hauptbl. S. 158 ff.; Seite 162, Seite 266; Gutschow in Hans. Rechtszeitschrift 1920 Seite 537 ff.; ferner ebenda Seite 458). Außerdem hat das Landgericht in rechtlich einwandfreier und von dem Berufungsgericht gebilligter Weise festgestellt, daß derartige Konnossemente im Handel mit Brasilien üblich und nach den in den betreffenden Handelskreisen herrschenden Anschauungen in Fällen der fr. Art vom Käufer der betr. Ladung nicht zu beanstanden sind. Es ist daher die Frage, ob für die zwar in S. ausgestellten Konnossemente deutsches Recht anwendbar ist, von keiner entscheidenden Bedeutung.

Zutreffend hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Darlegungen des landgerichtlichen Urteils angenommen, daß die Klägerin bzw. ihre damalige Zweigniederlassung in S. bei Aufnahme der Konnossemente als solcher die nach Sachlage erforderliche Sorgfalt nicht verletzt habe. Die von der Beklagten erwähnte Prüfung der damaligen Dispositionen des Dampfers „Louise Nilsen" scheidet schon um deswillen aus, weil im Hinblick auf die erwähnte Substitutionsklausel sehr wohl auch ein anderer Dampfer für den betr. Transport in Frage kommen konnte. Des weiteren hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß die Klägerin auch das Qualitäts-Zertifikat prüfen und mit den Konnossementen und dem Inhalt ihres Remboursauftrages vergleichen mußte, daß sich aber auch diese Prüfung nur auf die äußere Ordnungsmäßigkeit der Dokumente zu erstrecken hatte. Nur in diesem Sinne war der laut Schreiben der Beklagten vom 18. März 1920 der Klägerin erteilte Auftrag betr. die Aufnahme von „ordnungsmäßigen" Dokumenten nach Sachlage zu verstehen, wie denn auch in dem von der Beklagten entworfenen und mit ihrer Billigung der Filiale der Klägerin übermittelten Auftragstelegramm schlechthin von „Bill of Lading" und „certifikate of quality" ohne besondere Betonung ihrer Ordnungsmäßigkeit die Rede ist.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß die Datierung der Konnossemente auf den 9. März auf einem Schreibfehler beruht und die Ausstellung der Urkunden erst am 9. April 1920 erfolgt ist. Das Berufungsgericht meint, daß der Unterschied zwischen dem danach für die Konnossementszeichnung einzusetzenden Datum und dem für die Ausstellung des Qualitäts-Zertifikates angegebenen Datum vom 14. April 1920 die Klägerin hätte bedenklich machen und zu einer genaueren Prüfung des Zertifikates veranlassen müssen, wobei sie erkannt haben würde, daß zur Zeit der Konnossementszeichnung die fr. Waren noch in S. im Hause Rua General Camara 356 lagerten. In der Tat war dies Letztere auch ohne besondere Mühe und Bedenklichkeit für die ortsansässige Zweigstelle der Klägerin aus dem Zertifikat zu entnehmen. Denn danach ist der Antrag auf Untersuchung der Ware am 9. April 1920 gestellt, die Untersuchung am 13. April 1920 erfolgt und als Lagerungsort der Ware Rua General Camara 356 angegeben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß nach dem maßgeblichen Dekret der brasilianischen Regierung Nr. 12 982 vom 24. April 1918 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung des brasilianischen Ackerbauministers aus dem fr. Zertifikat u. a. der Lagerplatz der Frachtstücke hervorgehen muß (Art. 2 des Dekretes und der Ausführungsverordnung), daß die Muster zur Prüfung in Gegenwart der Beteiligten — also nicht von diesen, sondern amtlich — den zur Verladung bestimmten Stücken entnommen werden (Dekret Art. 5, Ausführungsverordnung Art. 8) und daß die in Lagerhäusern oder Magazinen untergebrachten und zur Ausfuhr bestimmten Stücke nicht mehr ausgewechselt werden dürfen, sobald der Exporteur die amtliche Untersuchung beantragt hat (Ausführungsverordnung Art. 6). Da nun naturgemäß die amtliche Probeziehung nicht vor dem Antrag auf Untersuchung erfolgt ist, die Probeziehung aber nach dem Zertifikat in dem Hause Rua General Camara 356 vorgenommen sein muß, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellen, daß die Ware an dem eben genannten Lagerplatz lagerte, als die Zeichnung der Konnossemente erfolgte, und daß auch die gen. Filiale der Klägerin zu dieser Annahme auf Grund des Zertifikates gelangen mußte. Denn die von der Klägerin angedeutete Möglichkeit, daß die Ware gleich nach der Probeziehung noch am 9. April 1920 vor der Konnossementszeichnung von der Rua General Camara 356 fortgeschafft ist, war so fernliegend, daß damit ohne ganz besondere Anhaltspunkte von der klägerischen Vertreterin in S. nicht gerechnet werden durfte. Dagegen reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, daß eine Lagerung der Güter in der Rua General Camara 356 zur Zeit der Konnossementszeichnung die Zweigstelle der Klägerin im Rahmen des hier fr. Vertragsverhältnisses der Parteien stutzig machen und von einer vorbehaltlichen Aufnahme der Dokumente für Rechnung der Beklagten abhalten mußte. (Siehe auch RGZ. Bd. 96 S. 250; Bd. 97 S. 147/148). Allerdings bedeutete, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Beschränkung der klägerischen Verpflichtung auf eine Prüfung der äußeren Ordnungsmäßigkeit der Dokumente nicht, daß eine rein formale Erledigung des der Klägerin und ihrer Zweigstelle gewordenen Auftrages genügt. Vielmehr muß der betreffende Bankier die ihm innewohnenden oder zuzumutenden Kenntnisse im Interesse seines Auftraggebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwerten. Weiß er z. B. oder muß er bei gehöriger Sorgfalt wissen, daß die im Konnossement aufgeführten Güter zur Zeit der Unterzeichnung der Konnossemente in der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsgewalt des Schiffsvertreters sich nicht befinden und daß daher die Konnossementsbescheinigung, die Güter seien „received for shipment", der derzeitigen Sachlage nicht entspricht, so darf er die Dokumente nicht ohne weiteres aufnehmen. Eine derartige Feststellung ist aber vom Berufungsgericht nicht getroffen. Insbesondere läßt es das Berufungsgericht ausdrücklich dahingestellt, ob die Klägerin oder ihre Zweigniederlassung darüber im klaren war, was eigentlich zur Uebernahme der Ware zur Verschiffung im Sinne eines derartigen Uebernahme-Konnossements gehört. Die Feststellungen des Berufungsgerichtes gehen nur dahin, daß die Rua General Camara außerhalb der Hafen- und Dockanlagen von diesen durch einige Häuserblocks getrennt gelegen ist und daß dies der klägerischen Filiale bekannt sein mußte. Dies genügt aber nicht, um die Annahme des Berufungsgerichtes zu begründen, daß um deswillen die klägerische Zweigstelle über die Ordnungsmäßigkeit der Konnossemente hätte Bedenken hegen und von der Aufnahme der Dokumente absehen müssen. Insbesondere schließt die Lagerung der Ware auf einem nicht zu den eigentlichen Hafenanlagen gehörigen Lagerplatz keineswegs aus, daß die Vertretung des Schiffes sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Verfügung über das Gut zum Zwecke seiner Verschiffung erlangt hatte, wie solches in den Konnossementen von dem zuständigen Schiffsagenten bescheinigt ist. Bei dieser Bescheinigung konnte sich die Klägerin auch in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse des Lagerplatzes umsomehr beruhigen, als sie aus dem Zertifikat entnehmen durfte, daß auf eben diesem Lagerplatze die der Ausfuhr der Ware grundsätzlich unmittelbar vorhergehende amtliche Probeziehung stattgefunden hatte. Diese amtliche Probeziehung hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes laut Artikel 5 des oben erwähnten Dekretes und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung in den Hafen-Magazinen zu erfolgen, von wo aus sie an Bord befördert werden sollen. Danach konnte die klägerische Vertreterin ohne Verletzung ihrer hier maßgeblichen Pflichten annehmen, daß der in der Nähe des Hafens befindliche Lagerplatz, auch wenn er zu den eigentlichen Hafen- und Dock-Anlagen nicht gehörte, doch ein Magazin war, von welchem aus die Ware an Bord befördert werden sollte. Nach alledem ergeben die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes keinen Anhalt dafür, daß die klägerische Filiale, die, wie erwähnt, grundsätzlich nur die äußere Ordnungsmäßigkeit der Dokumente zu prüfen hatte, bei Aufnahme derselben ein von der Klägerin zu vertretendes Versehen begangen hat. Demgemäß ist die Annahme des Landgerichtes berechtigt, daß die Beklagte verpflichtet war, die ihr von der Klägerin unter Andienung der Dokumente vorgelegte Tratte zu akzeptieren und zu bezahlen. Es ist daher der Klaganspruch, dessen Höhe nicht bestritten ist, für begründet zu erachten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 9. Februar 1924.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.
Realkredit und Spekulation.
Von Staatssekretär a. D. Dr. Mügel, Wirkl. Geh. Rat, Nicolassee.
Hierzu Nachschrift der Schriftleitung.
Preisprüfungsstellen und Bankkonditionen.
Der Bankbetrieb und die Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach der zweiten Steuernotverordnung.
Von Diplom-Kaufmann Dr. Albert Hempelmann, Berlin.
Zusammenstellung der am 5. Januar 1924 geltenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung.
Von Dr. Mühlbach, Berlin.
I. Zur Frage der fiskalischen Haftung bei Uebermittlungsfehlern im Telegrammverkehr. II. Die sich daraus für die Banken ergebenden praktischen Konsequenzen.
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat dem Reichsfinanzministerium sowohl im eigenen Namen als auch in dem des Reichsverbands der Deutschen Industrie und des Zentralverbands des Deutschen Großhandels, unterm 25. Januar 1924 folgende Ausführungen unterbreitet:

I.

Wie von unserer Seite gegenüber dem dortigen Herrn Referenten bereits mündlich eingehend ausgeführt worden ist, ist infolge der seit Dezember v. J. eingetretenen Stetigkeit der Devisenkurse eine völlige Aenderung der Voraussetzungen erfolgt, welche für die Bemessung der gegenwärtig geltenden Börsenumsatzsteuersätze für Geschäfte in Dividendenwerten, in wertbeständigen oder auf ausländische Währung lautenden Anleihen, sowie auch in ausländischen Zahlungsmitteln maßgebend gewesen sind. Die geltenden Steuersätze, die ihre jetzige Höhe durch eine der fortschreitenden Geldentwertung sich anschließende Aufeinanderfolge von Nachtragsverordnungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz erreicht haben, mochten erträglich erscheinen, solange für weite Kreise der Wirtschaft, sowie der übrigen Bevölkerung der Erwerb von Vermögensgegenständen der gedachten Art als ein Mittel zur Erhaltung der Vermögenssubstanz, verschiedentlich auch zur Erzielung spekulativer Gewinne galt, so daß im Verhältnis zum angestrebten Zweck die Höhe der Steuer keine wesentliche Bedeutung hatte. Seit die Schwankungen der Währung aufgehört haben, sind auch auf dem Gebiete des Aktienmarkts, des Rentenmarkts und des Devisen- und Valutamarktes Verhältnisse eingetreten, die denjenigen der Vorkriegszeit gleichen. Die Kursschwankungen der Dividendenwerte bleiben hinter den durchschnittlichen Veränderungen, die der Stand der Aktienkurse in den Jahren vor dem Kriege aufwies, vielfach erheblich zurück; auf dem Gebiete des Rentenmarkts hat sich der im vergangenen Sommer in die Börsenumsatzsteuergesetzgebung eingeführte Unterschied zwischen wertbeständigen und auf Papiermark lautenden Anleihen völlig verwischt, die Umsätze in ausländischen Zahlungsmitteln sind sowohl der Häufigkeit als der Größe nach mit denen des vergangenen Jahres nicht entfernt mehr zu vergleichen. Es sind hiernach die Vorbedingungen eingetreten, unter denen bei der Beratung des Kapitalverkehrssteuergesetzes im Reichstag — vgl. Bericht des 11. Ausschusses Nr. 3754 der Drucksachen — die Reichsregierung ein Wiederherabgehen auf die in den §§ 52, 53 des Gesetzes vom 8. April 1922 vorgesehenen Normalsätze in bestimmte Aussicht gestellt hat und unter denen allermindestens ein Abbau der im Jahre 1923 vorgenommenen Erhöhungen stattfinden muß. Es handelt sich bei diesen Verlangen weder ausschließlich noch auch nur in erster Linie um ein Interesse der am Bank- und Börsenverkehr unmittelbar teilnehmenden Berufskreise, sondern es stehen dabei sehr erhebliche Belange der gesamten Wirtschaft sowie auch des Sparkapitals der Bevölkerung auf dem Spiel. Je dringender sich der Kapitalbedarf der Industrie und des Handels gestaltet, je umfassender die Ansprüche sind, die von den wirtschaftlichen Unternehmungen an den Geldmarkt gestellt werden und je schwieriger es den privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Kreditunternehmungen wird, die für die Befriedigung dieser Ansprüche erforderlichen Mittel flüssig zu machen, umso wichtiger erscheint es volkswirtschaftlich, dem anlagebedürftigen Kapital weitestgehende Erleichterungen einzuräumen, mindestens aber — und zwar mit möglichster Beschleunigung — Beschränkungen und Fesseln zu beseitigen, die einer anderen und abgeschlossenen Wirtschaftsepoche angehörten. Die heutigen Börsenumsatzsteuersätze wirken prohibitiv nicht nur auf die Spekulation, sondern auch auf Geschäfte, welche die reine Kapitalanlage sowie die Aenderung bestehender Anlagen bezwecken; sie immobilisieren sozusagen das in Wertpapieren angelegte bewegliche Vermögen und beseitigen demnach in einer Zeit, wo alles darauf ankommt, die Sparfreudigkeit der Bevölkerung zu heben und alle irgendwie verfügbaren Kapitalien einer volkswirtschaftlich nutzbringenden Verwendung zuzuführen, eines der hierfür wichtigsten Anreizmittel. Die Geschäftsstille, welche, wesentlich auch unter dem Einfluß der bestehenden Steuersätze, seit Wochen an der Börse herrscht, ist zudem geeignet, den Börsenorganismus in seiner Tätigkeit, als Instrument einer richtigen Bewertung der Effekten zu dienen, zu beeinträchtigen, um so mehr als die seit November v. J. eingetretene Erhöhung auch des Händlersatzes unter den heutigen Verhältnissen auf eine Ausschaltung der kursausgleichenden Tätigkeit der Berufsspekulation, der sogenannten Kulisse, hinausläuft. Völlig unbillig müßte es schließlich erscheinen, wenn die zahlreichen notgedrungenen Aktienkäufe und Aktienverkäufe, zu denen die in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Goldbilanzen vor sich gehende Kapitalumstellung der Aktiengesellschaften insbesondere deren Kleinaktionären Veranlassung gibt, mit den Steuersätzen der Inflationszeit belegt würden, was mit der Absicht der Reichsregierung, die Interessen dieser Aktionärschichten zu schützen, in völligem Widerspruch stünde.

Soweit die finanzwirtschaftlichen Interessen des Reichs in Betracht kommen, sind wir der Ansicht, daß die von uns beantragte Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer denselben nicht nur nicht nachteilig, sondern im Hinblick auf die Vermehrung der Umsätze sowie der direkten

Digitized by Google

Steuererträgnisse aus dem Gewerbebetrieb der Banken, Bankiers und Makler sehr vorteilhaft sein wird.

Unter Bezugnahme auf die mit dem dortigen Herrn Referenten gehabte Rücksprache bemerken wir noch, daß innerhalb der beteiligten Bankkreise bereits Verhandlungen schweben, um den veränderten Verhältnissen unter gleichen, als den angezogenen Gesichtspunkten auch durch eine Herabsetzung der Bankierprovision Rechnung zu tragen. Immerhin dürfen wir darauf hinweisen, daß die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer in einem sehr viel weitgehenderem Ausmaß zu erfolgen haben wird, wie dies bezüglich der Effektenprovision der Fall sein kann, da in Deutschland, verglichen mit anderen Ländern, die Börsenumsatzsteuer im Verhältnis zur Bankierprovision eine geradezu übermäßige Höhe erreicht hat. Nach unseren Feststellungen beträgt zur Zeit für Kundengeschäfte in Dividendenwerten

in Wien die Börsenumsatzsteuer die Hälfte
in Paris die Börsenumsatzsteuer $^1/_{20}$
in London die Börsenumsatzsteuer $^1/_{10}$

} des Gesamtbetrages von Provisionen und Courtage,

während in Deutschland die Börsenumsatzsteuer mehr als das 1½fache von Provision und Courtage zusammen und fast das $1^2/_3$fache der Provision ausmacht. Vor dem Kriege betrug in Deutschland der Börsenstempel für Geschäfte in Dividendenwerten etwa die Hälfte des niedrigsten Provisionssatzes. Die Wiederherstellung eines derartigen normalen Verhältnisses der Börsenumsatzsteuer zur Bankierprovision kann mit umso größerem Recht verlangt werden, als der Reichssteuerverwaltung durch die Erhebung dieser Steuer, welche ausschließlich und unentgeltlich seitens der Banken und Bankiers für das Reich besorgt wird, keinerlei Unkosten entstehen.

II.

Im einzelnen erlauben wir uns mit dem Antrag auf allgemeine Herabsetzung der Sätze der Börsenumsatzsteuer auf die in den §§ 52, 53 des Gesetzes vom 8. April 1922 festgesetzte Höhe die Bitte zu verbinden, Erleichterungen und Verbesserungen des gegenwärtigen Rechtszustands nach folgenden Richtungen gewähren zu wollen:

1. Börsenumsatzsteuer bei Devisenzahlungen im Warenhandel.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie sowie der Zentralverband des Deutschen Großhandels haben bei dem dortigen Ministerium bereits in näher begründeten Eingaben angeregt, daß die Bezahlung von Waren mit ausländischen Zahlungsmitteln im Inlandsverkehr insoweit, als sie nach der Devisengesetzgebung zulässig ist, von der Börsenumsatzsteuer befreit bleibt, daß aber mindestens für derartige Zahlungen nicht der erhöhte Privatsatz Anwendung finden darf, und daß ferner die Nachversteuerungsverfahren, welche gegen eine Reihe von Firmen eingeleitet worden sind, weil sie aus Unkenntnis die Versteuerung unterlassen haben, aus Billigkeitsgründen niedergeschlagen werden möchten, da die Firmen die Steuer seinerzeit in den Preis nicht einkalkuliert haben und demnach durch die Nachversteuerung einen schwer tragbaren Verlust erleiden würden.

Wir möchten diese Anregungen auch unsererseits angelegentlichst unterstützen.

2. Börsenumsatzsteuer bei Umsätzen in ausländischen Zahlungsmitteln gegen andere ausländische Zahlungsmittel der gleichen Währung.

Nach § 181 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz liegt ein auf beiden Seiten steuerpflichtiges Tauschgeschäft auch dann vor, wenn Noten gegen Devisen der gleichen Währung umgesetzt werden. Darüber hinaus haben einige Finanzämter, u. E. zu Unrecht, Ein- und Auszahlungen auf Währungskonto sowie gewöhnliche Valutadarlehen für devisenumsatzsteuerpflichtig erklärt, bisweilen sogar die doppelseitige Versteuerung derartiger Geschäfte als Tauschgeschäfte verlangt.

U. E. ist die Ausdehnung der Devisenumsatzsteuer auf den Austausch von verschiedenen Zahlungsmittelarten der gleichen ausländischen Währung oder gar auf Ein- und Auszahlungen über ein Währungskonto unter dem für Devisengeschäfte überhaupt nicht anwendbaren Gesichtspunkt des irregulären Empfangsgeschäfts wirtschaftlich unberechtigt. Die Devisenumsatzsteuer sollte von vornherein nur Umsätze treffen, bei denen die Währung eines Landes als Ware gegen deutsches Geld, gegen die Währung eines anderen Landes oder schließlich auch gegen Sachgüter umgesetzt wird. Bei dem Umtausch verschiedener Zahlungsmittel der gleichen Währung oder bei gewöhnlichen Valutadarlehen handelt es sich um wirtschaftlich völlig anders geartete Vorgänge; ihre Einbeziehung in die Devisenumsatzbesteuerung ist volkswirtschaftlich um deswillen so außerordentlich schädlich, weil sie eine große Anzahl von Geschäften ins Ausland treibt oder solchen Unternehmungen zuführt, die sich von vornherein jeder Besteuerung zu entziehen wissen. Wie wir hören, steht man in Oesterreich aus gleichem Grunde in Begriff, Umsätze von Zahlungsmittel der nämlichen ausländischen Währung, also auch von Devisen gegen Valuten, für steuerfrei zu erklären, da die durch den gegenteiligen Zustand herbeigeführte Geschäftsabwanderung nach denjenigen ausländischen Gebieten, die eine solche Steuer nicht kennen, einen volkswirtschaftlich unerträglichen Zustand herbeigeführt habe. Eine solche Aenderung des Rechtszustandes in einem unserer wichtigsten Nachbarländer ist geeignet, das Gewicht der unabhängig hiervon für unseren Antrag sprechenden Gründe erheblich zu verstärken.

3. Devisenabgaben an die Reichsbank.

Der Reichsfinanzhof hat durch eine von der Reichsfinanzverwaltung herbeigeführte Entscheidung vom 4. Mai 1923 entgegen dem Gutachten des Reichsbank-Direktoriums dahin entschieden, daß die Befreiungsvorschrift für Anschaffungsgeschäfte, welche die Abgabe von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln an die Reichsbank oder an die Devisenbeschaffungsstelle zum Gegenstand haben, nicht auf Devisenverkäufe an Privatbanken Anwendung finden soll, auch wenn der Käuferin die Ablieferung der Devisen an die Reichsbank zur Pflicht gemacht ist und dementsprechend stattgefunden hat. Wie im Schrifttum bereits betont worden ist → vgl. Koeppel, Bank-Archiv Bd. XXII S. 218 — handelt es sich hier um eine im Widerspruch mit dem wirtschaftlichen Zweckgedanken der Befreiungsvorschrift stehende Einschränkung ihres Anwendungsgebiets; einzelne Finanzämter sind sogar noch weiter gegangen und haben auch die kommissionsweise Erledigung derartiger Devisenabgabegeschäfte durch Privatbanken für steuerpflichtig erklärt. Wir bitten, beim vorliegenden Anlaß die Befreiungsvorschrift in demjenigen Umfang wieder herzustellen, der nach dem Urteil der Reichsbank, welches hier wohl als maßgeblich anerkannt werden muß, dem wirtschafts- und währungspolitischen Zweck der Vorschrift entspricht.

Realkredit und Spekulation.

Von Staatssekretär a. D. Dr. **Mügel**, Wirkl. Geh. Rat, Nicolassee.

In der Nummer des Bankarchivs vom 5. d. M. bekämpft Lehmann in seinem Aufsatze „Zur Aufwertungsfrage" die Aufwertung der Hypothekenforderungen. Die Aufwertungsfrage wird voraussichtlich in diesen Tagen durch eine Verordnung der Reichsregierung erledigt oder auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Ausführungen Lehmanns haben aber eine über diese Frage hinausgehende grundsätzliche Bedeutung und vertreten eine Auffassung unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, der m. E. mit Entschiedenheit widersprochen werden muß.

Lehmann kommt zu dem Ergebnisse, daß „die Aufwertung von Vorkriegsmarkforderungen eine Prämie für schlechte Dispositionen des Gläubigers und eine Strafe für

Digitized by Google

solide Dispositionen des Schuldners" bedeute. Wer vor dem Kriege langfristigen hypothekarischen Kredit gegeben habe, habe sich durch das Grundpfand gegen die Verschlechterung der Bonität des Schuldners gesichert, habe es aber unterlassen sich auch gegen eine Verschlechterung der Bonität der Währung durch die Goldklausel sicherzustellen. Die Folgen dieser „Unterlassungssünde" habe nach Treu und Glauben der Gläubiger, nicht der Schuldner zu tragen. Als das Schicksal der Mark zweifelhaft wurde, habe es dem Gläubiger, sofern er die Hypothek nicht zur Rückzahlung kündigen konnte, jederzeit freigestanden, sich gegen die Geldentwertung zu schützen, da es stets einen Hypothekenmarkt gegeben habe, auf dem es möglich war, gute Hypotheken zu verkaufen oder sich gute Hypotheken beleihen zu lassen. Wer dies nicht getan, sondern in dem Glauben an eine Besserung der Mark Markpositionen behalten oder neu erworben habe, habe à la hausse der Mark spekuliert und müsse die Folgen dieser falschen Spekulation tragen.

Was nun zunächst die erste Unterlassungssünde anlangt, so bestand vor dem Kriege, als es Valutahypotheken und wertbeständige Hypotheken noch nicht gab, keine rechtliche Möglichkeit, Hypotheken, die gesetzlich auf Reichswährung lauten mußten, gegen die Folgen einer Währungsverschlechterung zu schützen. Insbesondere war die Goldklausel ein untaugliches Mittel dazu. Gläubiger und Schuldner haben allerdings vielfach gemeint, daß diese Klausel dem Gläubiger den Goldwert der Hypothek sichere; es war dies aber ein Irrtum, da es anerkannten Rechtens ist, daß die Goldklausel als Goldwertklausel nicht eintragungsfähig war und daß sie dem Gläubiger nur das Recht gab, die in deutscher Währung zu leistende Zahlung in Goldmünzen zu verlangen, so lange solche als Währungsgeld im Umlauf waren. Es bestand aber auch kein Anlaß sich gegen die Gefahr einer Währungsverschlechterung zu sichern, da Niemand es als wahrscheinlich zu betrachten brauchte, daß die gute Währung, deren wir uns erfreuten, uns nicht dauernd erhalten bleiben würde. Daß es anders kam, ist eine Folge des außergewöhnlichen Ereignisses des Weltkrieges, der als höhere Gewalt zu betrachten ist. Höhere Gewalt braucht man aber auch in Ländern mit alter kapitalistischer Tradition, die Lehmann uns rückständigen Deutschen als Muster vorhält, nicht in Rechnung zu stellen; vielmehr hat höhere Gewalt in allen Rechten die Wirkung, daß sie ändernd in private Verabredungen eingreift.

Die zweite Unterlassungssünde findet Lehmann darin, daß der Gläubiger trotz der Geldentwertung seine Hypothek behalten habe. Ich möchte hier zunächst bezweifeln, daß es dem Gläubiger jederzeit möglich gewesen wäre seine Hypothek ohne Verlust zu veräußern oder Jemand zu finden, der ihm durch Beleihung in nicht wertbeständiger Form die Gefahr der Geldentwertung zu erträglichen Bedingungen abnahm. Es wäre dies sicher nicht möglich gewesen, wenn alle Gläubiger oder auch nur ihre Mehrzahl so gehandelt hätten, wie es Lehmann als Pflicht eines verständigen Hausvaters ansieht. War aber die Abstoßung der Hypothek zu einer Zeit, in welcher die Erkenntnis der Geldentwertung eine allgemeine geworden war, nur mit großem Verlust möglich, so müßte der Gläubiger nach Treu und Glauben wenigstens für diesen Verlust schadlos gehalten werden, da die erste Unterlassungssünde, die es allein rechtfertigen könnte, ihm diesen Verlust aufzubürden, wie gezeigt, eben keine Unterlassungssünde ist.

Aber auch abgesehen hiervon, so scheint mir der ganze Ausgangspunkt der Betrachtung verfehlt. Lehmann betont einseitig den Gesichtspunkt der Spekulation, der gewiß im Handel seine Berechtigung hat, aber doch nicht unser ganzes bürgerliches Recht beherrscht. Das deutsche Volk besteht nicht ausschließlich aus Kaufleuten, die gewohnt sind, spekulativ zu denken und zu handeln. Viele dürfen nicht spekulieren, viele können nicht spekulieren und viele wollen nicht spekulieren. Vormünden und anderen Vermögensverwaltern ist das Spekulieren gesetzlich untersagt. Freilich sagt Lehmann: „Mündelsichere Anlagen im populären Sinne gibt es nicht"; dies ist aber nicht der Standpunkt des Gesetzes. Allerdings hat sich ein großer Teil mündelsicherer Anlagen, Reichs- und Staatsanleihen, als die schlechteste Kapitalsanlage erwiesen, weil die höhere Gewalt des Krieges und seiner Folgen die Grundlagen unseres Staatswesens umgestürzt hat; hieraus folgt aber nicht, daß der Gesichtspunkt der Mündelsicherheit auch da bei Seite geschoben werden darf, wo die Lage des Schuldners der Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes nicht entgegensteht. Viele können nicht spekulieren, weil ihnen die notwendigen Kenntnisse oder Fähigkeiten oder z. B. bei Beamten, die ihre ganze Kraft in den Dienst des Staates stellen, die erforderliche Zeit oder aber die Gelegenheit zur Betätigung spekulativer Neigungen fehlen. Und viele wollen nicht spekulieren, weil sie unsicheren Gewinnen eine mäßige Verzinsung bei sicherer Anlage ihres Geldes vorziehen. Die Geldentwertung hat allerdings weite Kreise, die nicht spekulieren wollten oder nicht spekulieren sollten, dazu gebracht dies zu tun. Es ist aber der Taumel der Spekulation, in den allzu Viele hineingerissen worden sind, eine der schlimmsten Wirkungen der Geldentwertung, kein Fortschritt in der Entwicklung unserer kapitalistischen Institutionen und es sollte denen, die sich hieran nicht beteiligt haben, hieraus kein Vorwurf gemacht werden.

Für alle diejenigen, die sich von Spekulationen fernhalten müssen oder wollen, ist der Realkredit eine geeignete Form der Anlage von Geld. Er ist seinem Wesen nach das Gegenteil von Spekulation und es ist deshalb nicht richtig, dem Hypothekengläubiger den Schutz des Gesetzes deshalb zu versagen, weil er nicht richtig spekuliert habe. Daß der Realkredit keinen spekulativen Charakter hat, begründet allerdings nicht positiv die Aufwertung der Hypothekenforderungen, diese findet vielmehr ihre Rechtfertigung darin, daß die Hypothek wirtschaftlich eine Beteiligung an dem Werte des Grundstückes ist. Die besondere Behandlung der Hypotheken beruht auf ihrer Eigenart, die sie wesentlich von andern Geldforderungen unterscheidet. Weil die Hypothek eine Belastung des Grundstücks ist, bei der die Person des Eigentümers zurücktritt, so kann auch die von Lehmann betonte Tatsache, daß vielfach auch der Eigentümer Schaden durch die Geldentwertung erlitten hat, die Aufwertung der dinglichen Last nicht hindern.

Bei der Anwendung der Vorschriften über Treu und Glauben verdient derjenige, der an seinem Markbesitze festgehalten hat, den Vorzug vor demjenigen, der à la baisse der Mark spekuliert hat. Würde diese Spekulation nicht überhand genommen haben, so würde der Marksturz nicht das Ausmaß gehabt haben, das wir schaudernd erlebt haben und es würden viel früher Schritte unternommen worden sein, um die Währung zu stabilisieren oder, wenn dies nicht ausführbar schien, durch Einführung der Goldmarkrechnung oder auf andere Weise den Nachteilen der Geldentwertung entgegenzutreten. Auch Lehmann bemerkt an einer Stelle seines Aufsatzes, daß es dem gesunden Sinn des deutschen Volkes entsprochen habe, wenn es an eine Besserung der Mark geglaubt habe; dann sollte man ihm aber diesen Glauben nicht zum Vorwurf machen. Im übrigen kam es bei der Entscheidung über die Beibehaltung oder Abstoßung von Markforderungen nicht nur darauf an, welche Meinung man über die weitere Entwicklung des Geldmarktes hatte, sondern wer mit vollem Bewußtsein und mit Erwägung aller Möglichkeiten an diese Entscheidung herantrat, mußte sich auch fragen, ob die Staatsgewalt (Gesetz oder Richter) untätig dem Verfall der Währung zusehen oder den Nachteilen, die sie für die privaten Rechtsbeziehungen hatte, entgegentreten würde. Wer darauf rechnete, daß die Gesetzgebung in dieser Hinsicht nichts tun würde, hat sich in seiner Erwartung nicht getäuscht, er hat aber außer acht gelassen, daß Voraussetzung seiner Spekulation à la baisse auch die Annahme war, daß der Richter den Satz Mark = Mark als maßgebend anerkennen werde. Da, wie sich gezeigt hat, diese Annahme nicht zutreffend war, so steht jetzt fest.

Digitized by Google

daß er es gewesen ist, der falsch spekuliert hat und, wenn man sich auf den Lehmannschen Standpunkt stellt, so ist es billig und recht, daß er die Folgen seiner fehlerhaften Spekulation zu tragen hat.

Die Geldentwertung und das Versagen der Gesetzgebung haben die Rechtsprechung vor schwierige Aufgaben gestellt und es ist nicht die Schuld der Gerichte, daß es nunmehr ohne Schwierigkeiten und Nachteile mannigfacher Art nicht abgeht. Das Reichsgericht verdient hohe Anerkennung dafür, daß es in allmählicher Entwicklung nach vielseitiger Beschäftigung mit der Frage der Geldentwertung dieses Problems Herr geworden ist; denn das Grundprinzip unseres Rechts ist nicht der Kapitalismus, sondern es gilt noch der alte Satz: ius est ars boni et aequi.

Nachschrift der Schriftleitung.

Der Entwurf der Verordnung, auf welche der Herr Verfasser im Eingange seiner Ausführungen hinweist, ist inzwischen veröffentlicht worden; er enthält leider nicht die erwartete Erledigung der Aufwertungsfrage, sondern läßt den Entscheidungen der Gerichte noch einen außerordentlich weiten Spielraum. Soweit sich die bisher lautgewordenen Stimmen übersehen lassen, fühlt sich durch den Versuch einer Regelung, wie er in diesem Entwurfe vorliegt, weder die Gruppe der Anhänger noch die der Gegner der Aufwertung befriedigt; für den privatwirtschaftlich Unbeteiligten aber, welcher die Frage lediglich unter dem Gesichtspunkte des Gesamtinteresses der Wirtschaft und des Verkehrs betrachtet, treten die großen Gefahren, welche diesen Interessen von einem Fortschreiten auf den von dem Herrn Verfasser gewiesenen Wegen drohen, immer klarer und beängstigender hervor. Der zwischen dem Herrn Verfasser und Herrn Dr. Lehmann über die Gerechtigkeit der einen oder der anderen Lösung geführte Streit tritt gegenüber diesen Gefahren beträchtlich in den Hintergrund; man wird sich der Weisheit des Goethe'schen Wortes, daß eine Ungerechtigkeit immer noch leichter zu ertragen ist, als eine Unordnung, erneut bewußt und vermag unter diesem Gesichtspunkt in die hohe Anerkennung, welche der Herr Verfasser dem Reichsgerichte zollt, nicht einzustimmen und noch weniger der Behauptung beizupflichten, daß der höchste Gerichtshof des Problems der Geldentwertung „Herr geworden" sei. Die hohen Ideale, welchen das Reichsgericht in seiner Entscheidung zu ihrem Rechte verhelfen wollte, wird niemand gering achten, aber die Ergebnisse, zu denen die Rechtsprechung „in allmählicher Entwickelung nach vielseitiger Beschäftigung mit der Frage der Geldentwertung" gelangt ist, führen nicht bloß, wie sich der Herr Verfasser sehr euphemistisch ausdrückt, zu Schwierigkeiten und Nachteilen mannigfacher Art, sondern bedeuten ein völliges Chaos. Von allem anderen abgesehen, werden wertvolle geistige Kräfte aus fruchtbarer und dringend notwendiger Gegenwartsarbeit ausgeschaltet; es droht eine Wiederaufrollung vergangener Rechtsbeziehungen in noch weit höherem und bedenklicherem Ausmaß, als dies unter Vergeudung eines beispiellosen Aufwandes an Zeit, Arbeit und Kosten zur Durchführung der privatrechtlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages unternommen werden mußte. Die bevorstehende Verordnung wird diesem Unheil nur dann zu steuern vermögen, wenn sie, unter Ausschließung aller Aufwertungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtswege, das zivilrechtliche Aufwertungsproblem erschöpfend und abschließend regelt und die Besteuerung der Aufwertungsgewinne auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen solche Gewinne — wie z. B. die aus der Ausgabe von Notgeld erzielten — ohne umständliche und kostspielige Ermittelungen festzustellen und zu erfassen sind. Die Kreise des Bankgewerbes haben gewiß keine Veranlassung, für eine Schonung der Inflationsgewinner einzutreten, die sie nicht nur um große und wertvolle Teile ihrer Substanz gebracht, sondern es auch fertig bekommen haben, die notgedrungenen Gegenmaßnahmen der Banken vor der Oeffentlichkeit und den Behörden als Wucher und Ausbeutung zu verdächtigen. Der unglückselige § 19 des Entwurfs der 3. Steuernotverordnung läßt jedoch erkennen, daß es wiederum die Banken sein sollen, welche „zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten" für die Besteuerung der Inflationsgewinne ihrer Kundschaft dem Reiche als Hilfsorgane zu dienen haben werden, mit der Wirkung, daß der dringend notwendige Abbau an Personal- und sonstigen Unkosten verhindert, damit aber auch der Verbilligung der Konditionen entgegengewirkt wird. Mit der angeblichen Notwendigkeit einer konsequenten Durchführung des Aufwertungsgedankens können derartige Schädigungen der Wirtschaft nicht gerechtfertigt werden, da die Regierung, welche sorgfältig darüber gewacht hat, daß die Interessen des Reichs, der Länder und der Gemeinden von der Durchführung des Aufwertungsgedankens nicht beeinträchtigt werden, den Lebensinteressen der Wirtschaft den gleichen Schutz zu gewähren verpflichtet ist.

Preisprüfungsstellen und Bankkonditionen.

Das Wolffsche Telegraphenbüro versandte vor einigen Tagen die nachfolgende Notiz:

> Kongreß der Preisprüfungsstellen. Am 1. und 2. Februar 1924 traten die Landes-, Provinzial- und Bezirkspreisprüfungsstellen zu einer Aussprache in Berlin zusammen. Die Sitzung wurde vom Reichswirtschaftsminister mit einer Darlegung der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der sich aus ihr für die Preisprüfungsstellen ergebenden Aufgaben eröffnet.
>
> Die eingehende Erörterung insbesondere der Kartellvereinigung und der Zins- und Provisionsbedingungen der Banken ergab eine einmütige Auffassung der Vertreter der Preisprüfungsstellen, die in folgender Entschließung ihren Ausdruck fand:
>
> „Eine Belebung der Wirtschaft und ein weiterer Preisabbau ist sehr wesentlich von der reichlicheren Versorgung der Produktionsbetriebe mit Krediten, von der Erleichterung des Kapitalzuflusses zu den Banken durch Beseitigung der unbilligen Spanne zwischen Kredit- und Debetzinsen und von der Ermäßigung der Zins- und Provisionssätze zu erwarten.
>
> Die Preisprüfungsstellen richten daher an die zuständigen Behörden die Bitte, in diesem Sinne zu wirken.
>
> Eine baldige Einstellung aller Banken auf diese Forderungen wird nicht nur von den Preisprüfungsstellen, sondern auch von der Allgemeinheit gefordert und ist eine der Voraussetzungen für die Gesundung der Wirtschaft."

Die vorstehende Kundgebung würde von Bedeutung und Gewicht sein, wenn die Organe, von denen sie ausgeht, nach sachverständiger Prüfung der wirtschaftlichen und betriebstechnischen Notwendigkeiten, welche die Banken bei ihrer Konditionenpolitik zu berücksichtigen nicht umhin können, zu der begründeten Ueberzeugung gelangt wären, daß Mangel an gutem Willen oder an Verständnis für die Bedürfnisse der Wirtschaft die bisherige Konditionenpolitik der Banken beeinflußt hat. Leider besteht Grund zu der Annahme, daß die versammelten Preisprüfungsstellen über diese so wesentliche Vorfrage sich mit derselben Leichtigkeit hinweggesetzt haben, mit der dies seitens der außerhalb des Bankgewerbes stehenden Kritiker der Bankkonditionen mit wenigen Ausnahmen gewohnheitsmäßig geschieht. Da es die Veranstalter der fraglichen Konferenz im übrigen

Digitized by Google

auch nicht für erforderlich erachtet haben, Vertreter des Bankgewerbes zu ihr hinzuzuziehen, so wird man in der vorstehenden Notiz nur eine der vielen Kundgebungen zu erblicken haben, mit denen in letzter Zeit von unsachverständigen Seiten versucht worden ist, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Ursachen der bestehenden Kredit- und Kapitalnot auf das Schuldkonto der Banken zu schreiben. Was die Betätigung der Preisprüfungsstellen auf dem hier fraglichen Gebiete im allgemeinen betrifft, so ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, daß diese Stellen auch die zwischen den Preisen des Warenhandels und den bankmäßigen Bedingungen bestehenden Zusammenhänge in den Kreis ihrer Betrachtungen einbeziehen. Leider lassen jedoch manche Vorkommnisse erkennen, mit wie wenig zulänglichem Urteilsvermögen diese Stellen an eine derart schwierige und nach ihrer Zusammensetzung ihnen wohl auch meist fremde Aufgabe herangehen. So hat z. B. in Gotha unlängst die dortige Preisprüfungsstelle in den Zeitungen den ortsansässigen Banken den Vorwurf gemacht, daß diese für Papiermarkkredite auch nach dem 20. November 1923 Entwertungsschutzzinsen berechnet hätten, was unbedingt unzulässig sei. „Es ist dabei gleichgültig" — so heißt es in der Veröffentlichung der Preisprüfungsstelle wörtlich —, „ob die Zinsforderungen der Banken auf Papiermark oder Goldmark lauten, denn beide sind seit dem 20. November 1923 in Deutschland festgelegt, d. h. eine Goldmark ist seit diesem Datum gleich einer Papiermarksumme von 1 Billion . . . . . Es kann nicht eingewendet werden, daß sich bei Festsetzung der hohen Entwertungsschutzzinsen der Eintritt der Stabilisierung nicht habe voraussehen lassen. Die Zinsen werden nachträglich errechnet, nachträglich aber kann die Entwertung genau verfolgt, also auch der Zeitpunkt der Aufhörung der Entwertung genau festgestellt werden." Die Preisprüfungsstelle ahnt hiernach nichts davon, daß es sich bei der bestehenden Gleichheit zwischen Billmark und Goldmark lediglich um einen tatsächlichen Zustand handelt, dessen Erhaltung seitens der berufenen Instanzen, namentlich der Reichsfinanzverwaltung, mit heißem Bemühen täglich neu erkämpft werden muß und daß der Gefahr des Mißlingens sowohl die führenden Kreise der Wirtschaft, als auch die maßgebenden Organe des Reichs von Anfang an mit den ernstesten Sorgen und Befürchtungen ins Auge sahen. Bei der Kreditnahme mußte diese Gefahr entweder in der Weise in Rechnung gestellt werden, daß der Kreditnehmer durch Uebernahme einer Aufwertungspflicht das Währungsrisiko übernahm, oder daß sich der Kreditgeber hierzu gegen eine Risikoprämie in Gestalt eines dem Umfang des Risikos entsprechenden Entwertungszinses bereit fand. Bei dem letzteren Wege handelt es sich um ein versicherungsähnliches Geschäft; durch die Entrichtung der Zinsen erhält der Kreditnehmer das Recht, den in Papiermark entliehenen Betrag auch im Falle völliger Entwertung in Papiermark zurückzuzahlen, und dieses Geschäft konnte, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, selbst dann für ihn höchst vorteilhaft sein, wenn die Entwertungszinsen ein Vielfaches von dem betragen hätten, was sie tatsächlich betrugen. Der Ausspruch der Preisprüfungsstelle, daß Entwertungszinsen nachträglich nicht hätten berechnet werden dürfen, weil im Zeitpunkt der Berechnung feststand, daß eine Entwertung nicht eingetreten war, ist gleichbedeutend mit der Meinung, daß bei einer Schadensversicherung der Nichteintritt des Schadensfalles den Versicherungsnehmer von der Zahlung der Versicherungsprämie befreit, sofern sie nicht im voraus bereits bezahlt war. Wenn in einer Frage, wie dieser, die besondere banktechnische Vorkenntnisse nicht einmal voraussetzt, das Urteil einer an einem größeren Provinzplatz ansässigen Preisprüfungsstelle derart in die Irre gehen kann und solche undurchdachten Meinungen einer Behörde hemmungslos den Weg in die Oeffentlichkeit finden, so kann dies allerdings bezüglich der Nützlichkeit und Zweckdienlichkeit einer Betätigung der Preisprüfungsstellen auf diesem Gebiete einigermaßen nachdenklich stimmen. Im übrigen ist es ganz selbstverständlich, daß die maßgebenden Bankkreise schon aus geschäftlichen Rücksichten von sich aus bestrebt gewesen sind und bestrebt bleiben, die von der Kundschaft als drückend empfundenen Bedingungen in dem Maße abzubauen, in dem die Verhältnisse dies gestatten, ohne daß es zu diesem Zwecke irgendwelcher Kundgebungen oder Ermahnungen von außen her bedurfte und bedarf.

* * *

Im Zusammenhang hiermit halten wir es für nützlich, die nachfolgenden, uns von einer hiesigen Großbank übergebenen Tabellen zu veröffentlichen, welche die Substanzverluste, denen die Banken bei der Kredithergabe im vergangenen Jahre ausgesetzt waren, deutlich erkennbar machen und ein charakteristisches Beispiel dafür geben,

erstens, in wieweit sich
eine am 30. September v. J. ausgeliehene Papier-Billion im Laufe der hauptsächlich in Betracht kommenden Monate Oktober und November auf Grund des amtlichen Berliner Dollarkurses entwertet hat,

zweitens, wie
die am 30. September v. J. entstandene Schuld des Kunden durch Berechnung der damaligen Tagessätze angewachsen ist,
a) bei täglichem Zuschlag des Satzes zum Kapital,
b) bei wöchentlichem Zuschlag,
c) bei monatlichem Zuschlag,
d) bei täglicher Belastung des Satzes auf einem wertbeständigen Zinsenkonto und
e) bei täglicher Belastung des Sollzinssatzes unter Berechnung der täglichen Durchschnittsbörsensätze,

drittens,
mit welchem ungeheuren Verlust in Gold trotz dieses Anwachsens der Schuld in Papiermark die Kreditgewährung für die Bank verbunden gewesen ist.

An diesem Ziffernmaterial werden Behörden und Gerichte, die sich mit Beschwerden über angebliche wucherische Ausbeutung von Kreditnehmern durch Banken oder Bankfirmen unter zivil- oder strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beschäftigen haben, bei gewissenhafter Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten unter keinen Umständen vorübergehen können.

Tabelle I.

	A. 1 Billion Mark war in Dollar ausgedrückt	B. 1 Billion Mark wuchs durch Berechnung der Tagessätze wie folgt an:			
am	nach der BerlinerNotiz f. Au z. New York	a) bei tägl. Belastung	b) bei wöchentl. Belastung	c) bei monatl. Belastung	Zinssatz
	$	MM.	MM.	MM.	pCt. pro Tag
30. 9.	6.250.—	1.000.000	1.000.000	1.000.000	
1. 10.	4.132.23	1.050.000			
2. 10.	3.125. —	1.102.500			
3. 10.	2.272.73	1.157.625			
4. 10.	1.818.18	1.215.506			
5. 10.	1.666.67	1.276.281			
6. 10.	—.—	1.340.095			
7. 10.	—.—	—.	1.350.000		
8. 10.	1.193.32	1.474.105			
9. 10.	833.33	1.547.810			5
10. 10.	336.13	1.625.200			
11. 10.	197.63	1.706.460			
12. 10.	250.—	1.791.783			
13. 10.	—.—	1.881.372			
14. 10.	—. —	—. —	1.822.500		
15. 10.	265.96	2.069.509			
16. 10.	243.90	2.172.984			
17. 10.	181.82	2.281.633			

Digitized by Google

A. 1 Billion Mark war in Dollar ausgedrückt		B. 1 Billion Mark wuchs durch Berechnung der Tagessätze wie folgt an:			
am	nach der BerlinerNotiz f. Ausz. New York $	a) bei tägl. Belastung MM.	b) bei wöchentl. Belastung MM.	c) bei monatl. Belastung MM.	Zinssatz pCt. pro Tag
18. 10.	122.55	2.418.531			
19. 10.	83.33	2.563.643			
20. 10.	—.—	2.717.462			
21. 10.	—.—	—.—	2.533.275		
22. 10.	25. -	3.043.557			
23. 10.	17.86	3.226.170			
24. 10.	15.87	3.419.740			
25. 10.	15.38	3.624.924			
26. 10.	15.38	3.842.419			
27. 10.	15.38	4.072.964			
28. 10.	—.—	—.—	3.597.249		
29. 10.	15.38	4.561.720			
30. 10.	15.38	4.835.423			
31. 10.	13.79	—.—	4.028.919	2.630.000	
1. 11.	7.69	5.125.548			
2. 11.	3.125	5.433.081			
3. 11.	2.38	5.759.066			
4, 11.	—.	—.—			
5. 11.	2.38	6.450.154			
6. 11.	2.38	6.837.163			
7. 11.	1.59	7.247.393	5.721.065		
8. 11.	1.59	7.682.237			
9. 11.	1.59	8.143.171			6
10. 11.	1.59	8.631.761			
11. 11.	—.—	—.—			
12. 11.	1.59	9.667.572			
13. 11.	1.19	10.247.626			
14. 11.	—.79	10.862.484	8.123.912		
15. 11.	—.40	11.514.233			
16. 11.	—.40	12.205.087			
17. 11.	—.40	12.937.392			
18. 11.	—.—	—.—			
19. 11.	—.40	14.489.878			
20. 11.	—.24	15.359.271			
21. 11.	—.—	16.280.827	11.535.955		
22. 11.	—.24	17.257.677			
23. 11.	—.24	18.293.148			
24. 11.	—.24	19.390.737			
25. 11.	—.—	—.—			
26. 11.	—.24	21.717.625			
27. 11.	—.24	23.020.683			
28. 11.	—.24	24.401.924	16.381.056		
29. 11.	—.24	25.866.039			
30. 11.	—.24	27.418.001	18.346.783	7.364.000	

Tabelle II.

Nach der Methode der täglichen Belastung der Zinsen auf wertbeständigem Zinsenkonto würde sich für die Monate Oktober und November folgende Zinsstaffel ergeben (Kapital M. 1 Billion, Zinssatz vom 1.—17. 10. 5 pCt. pro Tag, vom 18. 10.—30. 11. 6 pCt. pro Tag):

am	$ Cents	am	$ Cents
1. 10.	20 661.15	1. 11.	46.14
2. 10.	15 625.—	2. 11.	18.78
3. 10.	11 363.65	3. 11.	14.28
4. 10.	9 090.90	4. 11.	14.28
5. 10.	8 333.35	5. 11.	14.28
6. 10.	8 333.35	6. 11.	14.28
7. 10.	8 333.35	7. 11.	9.54
8. 10.	5 966.60	8. 11.	9.54
9. 10.	4 166.65	9. 11.	9.54
10. 10.	1 680.65	10. 11.	9.54
11. 10.	988.15	11. 11.	9.54
12. 10.	1 250.—	12. 11.	9.54
13. 10.	1 250.—	13. 11.	7.14
14. 10.	1 250.—	14. 11.	4.74
	98 292 80		191.16

am	$ Cents	am	$ Cents
Uebertrag	98 292.80		191.16
15. 10.	1 329.80	15. 11.	2.40
16. 10.	1 219.50	16. 11.	2.40
17. 10.	909.10	17. 11.	2.40
18. 10.	735.30	18. 11.	2.40
19. 10.	499.98	19. 11.	2.40
20. 10.	499.98	20. 11.	1.44
21. 10.	499.98	21. 11.	1.44
22. 10.	150.—	22. 11.	1.44
23. 10.	107.16	23. 11.	1.44
24. 10.	95.22	24. 11.	1.44
25. 10.	92.28	25. 11.	1.44
26. 10.	92.28	26. 11.	1.44
27. 10.	92.28	27. 11.	1.44
28. 10.	92.28	28. 11.	1.44
29. 10,	92.28	29. 11.	1.44
30. 10.	92.28	30. 11.	1.44
31. 10.	82.74		
	104 975.24		219.00

Tabelle III.

1 Billion Mark wuchs durch Berechnung der täglichen Durchschnittsbörsensätze im Laufe des Oktobers und Novembers wie folgt an:

Datum	Tagesdurchschnittssatz pCt.	MM.
30. 9.	2	1.000.000
1. 10.	2½	1.020.000
2. 10.	2½	1.045.500
3. 10.	2½	1.071.638
4. 10.	3	1.098.429
5. 10.	3	1.131.382
6. 10.	3	1.165.323
7. 10.	—	—
8. 10.	3	1.235.242
9. 10.	3	1.272.299
10. 10.	3	1.310.468
11. 10.	3	1.349.782
12. 10.	3	1.390.275
13. 10.	3	1.431.983
14. 10.	—	—
15. 10.	5½	1.517.903
16. 10.	5½	1.601.388
17. 10.	7½	1.689.464
18. 10.	9	1.816.174
19. 10.	10½	1.979.630
20. 10.	10½	2.187.491
21. 10.	—	—
22. 10.	11½	2.646.864
23. 10.	6½	2.951.253
24. 10.	7½	3.143.084.
25. 10.	4	3.378.815
26. 10.	5	3.513.967
27. 10.	5	3.689.665
28. 10.	—	—
29. 10.	4	4.058.632
30. 10.	3	4.220.977
31. 10.	—	—
1. 11.	3	4.347.606
2. 11.	3	4.478.034
3. 11.	3½	4.612.375
4. 11.	—	—
5. 11.	3	4.935.241
6. 11.	3	5.083.298
7. 11.	7½	5.235.796
8. 11.	16½	5.628.480
9. 11.	30	6.557.179
10. 11.	15	8.524.333
11. 11.	—	—
12. 11.	7	11.081.633
13 11.	7½	11.857.347
14. 11.	14	12.746.648

Digitized by Google

Datum	Tagesdurchschnittssatz pCt.	MM.
15. 11.	20	14.531.179
16. 11.	17½	17.437.415
17. 11.	12½	20.488.963
18. 11.	—	—
19. 11.	6½	25.611.204
20. 11.	6½	27.275.932
21. 11.	—	—
22. 11.	11½	30.821.803
23. 11.	17	34.366.310
24. 11.	11½	40.208.583
25. 11.	—	—
26. 11.	7½	49.456.557
27. 11.	10	53.165.799
28. 11.	10	58.482.379
29. 11.	6½	64.330.617
30. 11.	4	68.512.107

Tabelle IV.

Verlust der Bank.

Ausgerechnet auf Grund der Berliner Notiz für Auszahlung New York.

a) bei täglicher Belastung des Sollzinssatzes (vgl. Tabelle I unter B a):

am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 31. 10. waren MM. 4.835.423.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 280.07 „
demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = 25.969.93 Goldmark
am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 30. 11. waren MM. 27 418.001.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 27.42 „
demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = 26.222.58 Goldmark
= **99,89 pCt.**

b) bei wöchentlicher Belastung des Sollzinssatzes (vgl. Tabelle I unter B b):

am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 31. 10. waren MM. 4.028.919.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 233.30 „
demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = 26.016.70 Goldmark
am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 30. 11. waren MM. 18.346.783.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 18.35 „
demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = 26.231.65 Goldmark
= **99,93 pCt.**

c) bei monatlicher Belastung des Zinssatzes (vgl. Tabelle I unter B c):

am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 31. 10. waren MM. 2.630.000.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 152.33 „
demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = 26.097.67 Goldmark
am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 30. 11. waren MM. 7.364.000.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 7.36 „
demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = 26.242.64 Goldmark
= **99,96 pCt.**

d) bei täglicher Belastung des Satzes auf einem wertbeständigen Zinsenkonto (vgl. Tabelle II):

am 30. 9. MM. 1.000.000 . . . . . 26.250.— Goldmark
am 31. 10. $ 1.049.75 (Endadd. d. Zinsst.) à MM. 72.500 . . MM. 76.106.949
plus gesch. Betrag „ 1.000.000
MM. 77.106.949 4.466.87 „
demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = 21.783.13 Goldmark
= 82,98 pCt.
am 30. 9. MM. 1.000.000 . . . . . 26.250.— Goldmark
am 30. 11. $ 1.049.75 (Endaddit. d. Zinsst. f. Okt.), + $ 2.19 (Endadd. d. Zinsst. f. Nov.) = $ 1.051.94 à MM. 4.200.000. = MM. 4.418.148.000
pl. gesch. Betr. = MM. 1.000.000
MM. 4.419.148.000 4.419.15 „
demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = 21.830.85 Goldmark
= **83,16 pCt.**

e) bei täglicher Belastung des Sollzinssatzes unter Berechnung der täglichen Durchschnittsbörsensätze (vgl. Tab. III):

am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 31. 10. waren MM. 4.351.565.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 244.52 „
demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = 26.005.48 Goldmark
= 99,07 pCt.
am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = 26.250.— Goldmark
am 30. 11. waren MM. 68.512.107 (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = 68.51 „
demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = 26.181.49 Goldmark
= **99,74 pCt.**

Der Bankbetrieb und die Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach der zweiten Steuernotverordnung.

Von Diplom-Kaufmann Dr. **Albert Hempelmann**, Berlin.

Der nachfolgende Aufsatz ist der Schriftleitung zugegangen, bevor die Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage vom 25. Januar 1924 veröffentlicht wurde. Die Ausführungen des Verfassers behalten gleichwohl ihre Berechtigung; sie lassen auch die Gründe erkennen, aus denen der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes das Reichsfinanzministerium auf die technische Undurchführbarkeit der Verordnung im Bankgewerbe hingewiesen hat.

Artikel 1 § 32 der „Zweiten Steuernotverordnung" vom 19. Dezember 1923 lautet:

„Soweit nach dem Gesetz eine Pflicht zur Führung von Büchern besteht oder an die freiwillige Führung von Büchern Rechtsfolgen geknüpft sind, wird bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftssteuer vom 1. Januar 1924 ab die Pflicht nur erfüllt und treten die Rechtsfolgen nur ein, wenn die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt sind.

Der Reichsminister der Finanzen wird im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Grundsätze für die Umstellung und Führung der Bücher im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 festsetzen und anordnen, welche Rechnungseinheiten

Digitized by Google

für die Buchführung als wertbeständig gelten und wie sie für die Berechnung der Steuer in Goldmark umzuwerten sind."

Wenn auch Klarheit über den Inhalt und die Tragweite dieser Vorschriften noch aus den in Abs. 2 verheißenen Bestimmungen erwartet werden muß, läßt sich nach der Rahmenverordnung des Abs. 1 schon heute sagen, daß der Gesetzgeber hier Forderungen aufstellt, die von einschneidenster Bedeutung und für den Bankbetrieb praktisch unerfüllbar sind.

Der Eingriff des Gesetzgebers in die buchhalterische Organisation mag von einer klaren und an sich berechtigten Absicht ausgehen. Man will sich nicht der Gefahr aussetzen, wieder wie für das Jahr 1923 einem Gemisch von Beträgen verschiedenster Kaufkraft als Quelle für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer gegenüber zu stehen, sondern will Erfolg oder Mißerfolg vom 1. Januar 1924 ab fortlaufend und gleichmäßig ausgewiesen haben. Dieses hofft man nun zu erreichen, wenn die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt werden.

Ob der Vorschrift durch Zusammenstellung besonderer Unterlagen und durch periodische Umrechnungen Genüge geleistet werden kann, muß nach dem Wortlaut der Verordnung als zweifelhaft erscheinen. Es wird „die Pflicht nur erfüllt und treten die Rechtsfolgen nur ein, wenn d i e B ü c h e r auf wertbeständiger Grundlage geführt sind". Hiernach kann es nicht als ausgeschlossen gelten, daß der Gesetzgeber daran denkt, für die nicht als wertbeständig anerkannten Währungen eine Parallelbuchhaltung vorzuschreiben.

Für den Bankbetrieb würde das aber nichts weniger als eine vollständige und grundsätzliche Aenderung des Buchungssystems bedeuten. In der Bankbuchhaltung treten natürlich verschiedene Währungen auf, aber es ist dort allgemein zur striktesten Forderung rationeller und folgerichtiger Buchungsweise geworden, die Verrechnung in strenger, klarer Scheidung vorzunehmen.

Als nach dem Kriege die gewaltige Entwicklung des Devisengeschäftes eintrat, versuchten die Banken wohl allgemein zunächst eine einheitliche, alle Buchungen umfassende Papiermarkbuchhaltung aufrecht zu erhalten, in der man die Beträge fremder Währung nur notizweise mitführte. Bald merkte man jedoch, daß mit diesem starren System ein erheblicher, nutzloser Arbeitsaufwand verknüpft war, durch den überdies die Uebersicht und die Kontrolle keineswegs erleichtert wurde. Man richtete daher neben der Papiermarkbuchhaltung Währungsbuchhaltungen mit vollständig in sich geschlossenem Kontensystem ein und braucht nun Papiermarkbuchungen nur noch vorzunehmen, wenn tatsächlich Papiermarkbeträge verkehren. Die Papiermarkbuchhaltung enthält für die buchhalterisch als selbständiges Ganzes geltenden reinen Währungsgeschäfte nur ein Verbindungskonto, in das beim Abschluß der Papiermarkwert des Bestandssaldos der fremden Währung eingesetzt wird, wodurch dann auch der aus diesen Geschäften resultierende Gewinn oder Verlust in Papiermark zum Ausdruck kommt. Auf diese Weise ist der Papiermarkbuchhaltung für den Abschluß durchaus zentrale Bedeutung verblieben.

Auch die neuerlich in den Verkehr gebrachten Zahlungsmittel, Goldanleihe, Rentenmark usw., verbuchen die Banken meist nach dem für die ausländischen Währungen üblichen System, und solange kein festes Wertverhältnis garantiert ist, muß die Scheidung von der Papiermark unbedingt als ratsam gelten.

Durch die Steuernotverordnung soll den Banken nun aber allem Anschein nach wieder eine kombinierte Verbuchung verschiedener Währungen aufgezwungen werden. Der hiermit verbundene ungeheure Arbeitsaufwand muß den Banken von ihrem Standpunkt aus als vollständig nutzlos vertan erscheinen. Für sie muß z. B. Papiermark klar Papiermark bleiben, sonst laufen sie Gefahr, falsch zu disponieren. Wieviel Mehrarbeit auch durch die Umrechnungen, Doppelbuchungen, Doppelkontrollen usw. geleistet werden mag, für den Bankbetrieb wird nur lästiges, hemmendes Beiwerk erzeugt.

Alle in Frage kommenden Bücher und Formulare müßten geändert werden. Eine bedeutende Anzahl von Beamten wäre für die Mehrarbeit erforderlich. Und das in einer Zeit, wo die Banken sich schon mit unproduktiven Arbeiten überlastet fühlen, wo Umsatz und Verdienst in erschreckender Weise zurückgegangen sind, und man sich überall notgedrungen auf Abbau eingestellt hat. Für schwächere Institute würde eine solche neue unproduktive Belastung wahrscheinlich untragbar sein.

Angenommen aber selbst, diese für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer erwünschte F o r m der Buchhaltung wäre durchführbar und tragbar. Kommt es dann im wesentlichen nicht noch immer darauf an, ob der I n h a l t der Buchhaltung dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck dienlich ist?

Wenn eine Buchhaltung schon während des Geschäftsjahres geeignete Angaben für die Bemessung der Einkommensteuer liefern soll, so müssen Erfolg oder Mißerfolg wenigstens einigermaßen richtig zeitlich verteilt ausgewiesen werden. Diesem Erfordernis entspricht aber wohl kaum eine Buchhaltung so wenig, wie diejenige des Bankbetriebes.

Im Bankbetriebe kann man ein einigermaßen klares Bild über Gewinn oder Verlust erst gewinnen, wenn die lebenden Konten abgeschlossen und die Bestände an Wechseln, Effekten, Devisen usw. bewertet werden. Während also den reinen Erfolgskonten zwischenzeitlich in der Hauptsache nur Posten zugeführt werden, die sich an besondere Geschäftsvorfälle knüpfen, tritt die reguläre Speisung dieser Konten erst beim allgemeinen Abschluß ein. So werden z. B. Kontokorrent-Zinsen und Provisionen insgemein nur halbjährlich verrechnet. Für den gleichen Zeitraum, wenn nicht sogar ausschließlich beim Jahresabschluß, pflegt man aber auch die gemischten toten Konten abzuschließen, deren Saldo vorher ein Gemisch von Bestand und Ertrag ist.

Die Bankbuchhaltung kann demnach, gleichgültig, ob sie auf wertbeständiger oder nicht wertbeständiger Grundlage geführt wird, ihrer bisherigen Inhaltsverteilung nach nur halbjährlich einigermaßen genaues Zahlenmaterial für die Einkommensteuer liefern. Würde der Steuerfiskus sich hiermit nicht zufrieden geben, und erwartete er beispielsweise einen regelmäßigen monatlichen Gewinnausweis, so müßten die Banken auch ihre Kontokorrente monatlich abschließen, müßten monatlich ihre Effekten-, Devisen- und Sorten-Bestände bewerten, ihren Wechselbestand rediskontieren, ihre Gemeinschaftsgeschäfte abrechnen usw.

Der mit einem solchen Zwange verbundene Arbeitsaufwand ist kaum zu überschätzen. Selbst wenn der Steuerfiskus nur vierteljährlich einen genaueren Gewinnausweis verlangte, würden sich die Banken praktisch fast fortlaufend mit Abschlußarbeiten beschäftigen müssen, und auch hierdurch würde natürlich wieder eine bedeutende Personalvermehrung notwendig sein.

Nach alledem muß es, wenigstens für den Bankbetrieb, doch als zweifelhaft erscheinen, ob der Gesetzgeber mit seinem Eingriff in die Buchhaltungs-Organisation den rechten Weg und den rechten Zeitpunkt wählt. Sobald und in welchem Maße der Zahlungsverkehr zur Goldwährung übergeht, wird auch die Buchhaltung sich automatisch umstellen. Wird die Goldmark herrschendes Zahlungsmittel, so gewinnt die Goldmarkbuchhaltung für die Banken ohne weiteres die zentrale Bedeutung, die jetzt noch der Papiermarkbuchhaltung zukommt.

Natürlich muß man, wenn der Wirtschaft nicht künstliches lästiges Beiwerk aufgezwungen werden soll, andere Wege finden, auf denen man den berechtigten Interessen des Steuerfiskus begegnet. Man wird, wenn man sich nicht auf geeignete, ordnungsmäßige Buchhaltungsergebnisse stützen kann, die Einkommensteuerquelle nach irgendwelchen Merkmalen schätzen müssen. Hierfür bietet aber z. B. schon das Goldmarknettovermögen, worüber dem Steuerfiskus Zahlen für den 1. Januar

Digitized by Google

1924 vorgelegt werden sollen, wertvolle Anhaltspunkte. Die Rentabilität des Kapitals wird bei unseren gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen gewiß eine recht verschiedene sein, und wenn Härten vermieden werden sollen, darf sie vorerst nicht zu hoch angenommen werden. Vielleicht schätzt man den Nettoertrag zunächst auf 3—4 pCt. vom Goldmark-Nettovermögen. Dieser Satz könnte dann nach der Einsicht, die man in die Wirtschaftslage gewinnt, geändert werden, wobei man natürlich auch zu Differenzierungen nach irgendwelchen Richtungen hin kommen könnte.

Zusammenstellung der am 5. Januar 1924 geltenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung.

Von Dr. **Mühlbach**, Berlin.

I. a) Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 / 29. Juni 1923 (RGBl. S. 275/507)

b) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (RGBl. S. 279), nebst Aenderungen vom 29. Juni 1923, 24. Juli 1923, 24. August 1923 (RGBl. S. 509, 748, 835).

c) Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers betreffend Umwandlung von Devisen in Sorten vom 17. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 217 vom 19. September 1923).

d) Verordnung betreffend zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark vom 5. November 1923 (RGBl. S. 1082).

e) Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften vom 7. November 1923 (RGBl. S. 1081).

f) Verordnung über Annahme von ausländischen Zahlungsmitteln im Inlandsverkehr vom 23. November 1923 (RGBl. S. 1120), nebst Aenderungsverordnung vom 21. Dezember 1923 (RGBl. S. 1251).

II. a) Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. S. 865).

b) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. S. 865).

c) Verordnung des Kommissars für Devisenerfassung über Devisenbanken vom 11. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 211 vom 12. September 1923) nebst Aenderung der Verordnung des Kommissars für Devisenerfassung über Devisenbanken vom 27. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 225 vom 28. September 1923).

d) Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers betreffend Zulassung bisheriger Devisenbanken als Wechselstuben vom 17. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 217 vom 19. September 1923).

e) Bekanntmachung des Kommissars für Devisenerfassung über Anmeldung von Edelmetallen vom 11. September 1923, nebst Ergänzungsverordnung vom 14. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 211 vom 12. September 1923, Nr. 215 vom 17. September 1923).

III. Verordnung betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland vom 9. August 1923 (RGBl. S. 765), nebst Ausführungsbestimmungen vom 17. August 1923 und 17. September 1923 (RGBl. S. 830 und 903).

IV. a) Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung) vom 8. Mai 1923 (RGBl. S. 282).

b) Devisenmaklerverordnung vom 17. September 1923 (RGBl. S. 902).

V. a) Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse vom 22. Oktober 1923 (RGBl. S. 991).

b) Verordnung über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) zum Einheitskurse vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1071).

c) Verordnung über Termingeschäfte vom 3. Juli 1923 (RGBl. S. 511) [vgl. Verordnung betreffend Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse vom 4. August 1923 (RGBl. S. 759)].

VI. Verordnung über Aenderung der Devisengesetzgebung vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1072).

VII. a) Verordnung über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld vom 16. November 1923 (RGBl. S. 1099).

b) § 6 der zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 (RGBl. S. 1243).

VIII. a) Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (RGBl. S. 833).

b) Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 6. September 1923 (RGBl. S. 869).

c) Durchführungsbestimmungen des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom
30. August 1923 (RGBl. S. 837),
11. September 1923 (RGBl. S. 871),
24. September 1923 (RGBl. S. 911),
10. November 1923 (RGBl. S. 1088),
19. November 1923 (RGBl. S. 1102).

d) Verordnung des Reichspräsidenten über Entrichtung des Gegenwertes für auf Grund der Verordnung vom 25. August 1923 nach dem 25. November 1923 abgelieferte Vermögensgegenstände (ausländische) vom 14. Dezember 1923 (RGBl. S. 1194).

e) Bekanntmachungen über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923, vom 7. September 1923 bzw. 20. September 1923 (RGBl. S. 870 bzw. 895).

IX. a) Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1076).

b) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1074).

c) Verordnung über Festsetzung der Höhe der auf Grund der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1074) abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel vom 29. Dezember 1923 (Reichsanzeiger 1924 Nr. 8).

I. Zur Frage der fiskalischen Haftung bei Uebermittlungsfehlern im Telegramm-Verkehr.

II. Die sich daraus für die Banken ergebenden praktischen Konsequenzen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Herold**, Köln.

I.

Die von mir in Nr. 16 des Bank-Archivs vom 15. Mai 1923 erörterte Frage, ob der Fiskus für einen infolge irrtümlich doppelter Telegramm-Uebermittlung entstandenen Schaden hafte, ist nunmehr vom Reichsgericht durch Urteil vom 26. Oktober 1923 — abgedruckt in Nr. 6 des Bank-Archivs vom 20. Dezember 1923 — dahin entschieden worden, daß eine Haftung des Fiskus n i c h t gegeben sei. In seinen Urteilsgründen hat das Reichsgericht unter enger Einstellung auf den konkreten Fall und genauer Abgrenzung der hierbei streitigen Fragen im wesentlichen ausgeführt, daß die in § 21 Abs. 1 der Telegraphen-Ordnung vom 16. Juni 1904 normierte Nichthaftung des Fiskus für die „richtige Ueberkunft" der Telegramme sich nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und dem in ihr ausgeprägten Sinn a u c h auf den Fall einer doppelten Telegramm-Uebermittlung erstrecke, daß der erste Teil der erwähnten Bestimmung gegenüber dem — nur erläuternden Zwecken dienenden — zweiten Teile eine a l l g e m e i n e Bedeutung besitze und daß daher auch eine unzulässige Ausdehnung der darin enthaltenen A u s n a h m e - Vorschrift nicht vorliege.

Digitized by Google

Da sich jedoch das Reichsgericht offenbar nicht der zwingenden Vorstellung entziehen konnte, daß das erste Telegramm — für sich betrachtet — durchaus richtig übermittelt worden ist, und daß dies auch bei dem zweiten Telegramm — wenn man es gleichfalls für sich betrachtet — der Fall gewesen ist, so hat es die Unrichtigkeit der Uebermittlung dadurch feststellen zu können geglaubt, daß es beide Telegramme zu einem einheitlichen Vorgang zusammenfaßt und daran die Folgerung knüpft, daß dieser Vorgang in seiner Gesamterscheinung unrichtig sei. Hierbei ist das Reichsgericht den Ausführungen des mit der Revision angefochtenen Urteils des Oberlandesgerichts Köln vom 30. November 1922 gefolgt, welches die Einheitlichkeit des Vorganges in der Weise zu begründen sucht, daß es bemerkt, beide Uebermittlungen des selben Telegramms hingen „innerlich so zusammen", daß man sie nur als einheitlichen Vorgang auffassen könne.

Wenn man sich einmal auf den Boden dieser — immerhin etwas konstruiert erscheinenden — Betrachtungsweise stellt, dann entsteht sogleich die Frage, wo die Grenze für die Einheitlichkeit des Vorganges zu ziehen ist. Da man hierbei mit dem Argument des „innerlichen Zusammenhangs" nicht weiterkommen kann, so muß man es darauf abstellen, welche äußeren Merkmale vorliegen müssen, um verschiedene Telegramm-Uebermittlungen noch als einheitlichen Vorgang erscheinen zu lassen. Ist der äußere Zusammenhang derart gelockert, daß — beispielweise — das zweite Telegramm erst nach einem Tage oder noch später übermittelt wird, zu einer Zeit, als das erste bereits längst angekommen und vielleicht auch schon ausgeführt ist, oder wenn das erste Telegramm nicht nur zweimal, sondern dreimal oder gar noch häufiger in verschiedenen Zeitabständen übermittelt wird und wenn weiter hinzukommt, daß die Uebermittlungen der verschiedenen Telegramme auch von verschiedenen Beamten vorgenommen werden — was alles im Bereiche praktischer Möglichkeit liegt —, dann kann doch wohl von einem einheitlichen Vorgang keine Rede mehr sein. Da es nun aber unmöglich ist, hier eine entsprechende Umgrenzung vorzunehmen, innerhalb deren die verschiedenen Uebermittlungen noch unter § 21 TelO. mit befreiender Wirkung für den Fiskus fallen, und außerhalb deren eine Haftung des Fiskus nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften in §§ 633 ff., 276, 278 BGB. eintreten müßte, so ergibt sich, daß diesem Hauptargumente des Reichsgerichts — ohne auf die übrigen Gründe näher einzugehen — keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Reichsgericht scheint dies auch selbst erkannt zu haben, indem es am Schlusse seines Urteils hervorhebt, daß die „von der Revision unterstellte Möglichkeit einer drei- oder vier- oder fünfmaligen Zufertigung desselben, nur einmal aufgegebenen Telegramms als über den Rahmen des hier untergebenen Falles hinausgehend dahinstehen" könne. Wenn es jedoch im Anschluß hieran bemerkt, daß sich in einem solchen Falle die Frage erheben würde, ob nicht der Empfänger den Irrtum erkennen müßte, so verläßt es damit den Boden konsequenter Betrachtungsweise, da es nicht darauf ankommt, ob der Empfänger wegen Erkennbarkeit des Irrtums den Schaden im Verhältnis zum Absender tragen muß, sondern allein darauf, ob der Fiskus für den Schaden haftet.

Es wird jedoch für die Banken zunächst nichts anderes übrig bleiben, als sich auf den Boden des reichsgerichtlichen Urteils zu stellen. Demgemäß wird man die Fälle irrtümlich doppelter Telegramm-Uebermittlung in gleicher Weise behandeln müssen, wie die echter Telegramm-Verstümmelung, also textlicher Entstellung, bei denen ja nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 21 TelO. eine Haftung des Fiskus nicht gegeben ist. Hinzu treten dann noch — um die hauptsächlichsten Risiken im Telegrammverkehre zu erwähnen — diejenigen Fälle, in denen ein Telegramm verspätet zugestellt wird oder auf dem Beförderungswege verloren geht. Auch hierfür kann der Fiskus gemäß § 21 TelO. nicht in Anspruch genommen werden.

II.

Es fragt sich nun, wie sich die Banken gegen diese Risiken des telegraphischen Verkehrs bei den Geschäften mit ihren Kunden schützen können. Die Frage dürfte um so größere Bedeutung besitzen, als in letzter Zeit die Fälle von telegraphischen Uebermittlungsfehlern in geradezu erschreckendem Umfange zugenommen haben und hierdurch sehr bedeutende Verluste eingetreten sind. Diese Verluste fallen regelmäßig zunächst den Banken zur Last, wenigstens in den Fällen, in denen sie als Absender der Telegramme auftreten und daher als Auftraggeber bezüglich des in ihnen enthaltenen Auftrages gegenüber dem Empfänger erscheinen.

Wenn man nun erwägt, daß die Banken bei Kundengeschäften vorwiegend im Interesse ihrer Kunden handeln, so bedeutet es eine große Unbilligkeit, daß sie für verhältnismäßig geringe Provisionen außerordentlich schwerwiegende Risiken eingehen sollen und in deren Verfolg leicht Verluste erleiden können, durch welche auf lange Zeit hinaus jeglicher Gewinn aus derartigen Geschäften absorbiert wird. Es erscheint daher schon vom Billigkeitsstandpunkte durchaus angebracht, die Risiken des telegraphischen Verkehrs grundsätzlich auf die Kunden abzuwälzen. Dies dürfte auch deshalb zweckmäßig sein, weil dadurch unmittelbar die große Masse des Publikums für eine neue — den heutigen Verkehrsanschauungen entsprechende — Regelung der fiskalischen Haftungsfrage interessiert wird. Hierbei steht natürlich nichts im Wege, daß die Banken bei einem in Auswirkung eines Telegrammfehlers entstandenen Verluste die Interessen des betreffenden Kunden — allerdings in dessen Namen und auf dessen Rechnung — wahrnehmen, insbesondere nach der Richtung, daß sie den schuldigen Beamten in Anspruch nehmen.

Es dürfte sich daher für die Banken dringend empfehlen, durch Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in ihre allgemeinen Geschäfts-Bedingungen die Risiken des telegraphischen Verkehrs auf die Kunden abzuwälzen. Die Fassung dieser Vorschrift müßte sich nach den hauptsächlichsten Typen von Uebermittlungsfehlern, wie sie sich in der Praxis herausgebildet haben, richten und diese insoweit berücksichtigen, als nach der jeweiligen Rechtslage eine Haftungsmöglichkeit für die Banken besteht. Als typische Fälle kommen etwa folgende in Betracht, bei denen auch das Haftungsverhältnis kurz gekennzeichnet werden soll:

Verstümmelung.

In diesem Falle ist eine Haftung des Fiskus gemäß § 21 TelO. ausgeschlossen. Dagegen haftet der schuldige Beamte nach den einschlägigen Vorschriften. Hat der Empfänger des Telegramms den in der Verstümmelung liegenden Irrtum (§ 120 BGB.) nicht erkannt und auch nach Lage der Sache nicht erkennen können (§ 122 Abs. 2 BGB.), dann ist ihm gegenüber die auftraggebende Bank zum Ersatz des aus der Ausführung und der darauf folgenden Glattstellung entstandenen Schadens verpflichtet (§ 122 Abs. 1 BGB.).

Irrtümlich doppelte Uebermittlung.

In einem solchen Falle besteht nach der oben besprochenen Entscheidung des Reichsgerichts keine Haftung des Fiskus, während auch hier eine Inanspruchnahme des schuldigen Beamten möglich ist. Im Verhältnis zwischen der auftraggebenden und der ausführenden Bank ist nur dann eine Schadensersatzpflicht der ersteren gegenüber der letzteren gegeben, wenn diese den in der Doppelübermittlung liegenden Irrtum nicht erkannt hat und auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht hat erkennen können (vgl. meinen Aufsatz in Nr. 16 des Bank-Archivs vom 15. 5. 1923, S. 207).

Verstümmelung in Verbindung mit Doppelübermittlung.

Falls ein Telegramm doppelt übermittelt wird und das eine von ihnen noch obendrein in irgendeinem Punkte von dem Aufgabetelegramm abweicht — ein Fall, der sich in letzter Zeit wiederholt ereignet hat —, dann ist das Haftungsverhältnis in entsprechender Weise wie bei den vorstehenden Fällen zu beurteilen.

Doppel-Uebermittlung und Zustellung an verschiedene Personen.

Wird ein Telegramm doppelt übermittelt und das eine von ihnen an eine Person zugestellt, an die es in Wirklichkeit nicht gerichtet ist, dann kann diese die Absenderbank natürlich nicht aus einem Auftragsverhältnis in Anspruch nehmen. Der Fall ist meines Erachtens anders zu beurteilen, als der einer gewöhnlichen Doppel-Uebermittlung, da in letzterem Falle die Absenderbank an sich mit der Adreßbank hat kontrahieren wollen, wobei nur insofern ein Irrtum unterlaufen ist, als der Auftrag doppelt übermittelt wurde. Dagegen hat bei Zustellung eines doppelt ausgefertigten Telegramms an eine Person, an die es überhaupt nicht gerichtet war, die Absenderbank mit dieser Person gar nicht kontrahieren wollen, so daß nicht einmal äußerlich ein Vertragsverhältnis zwischen beiden zustande gekommen ist. Hat die unrichtige Adreßbank den Auftrag ausgeführt, so kann sie sich nur an den Fiskus bzw. den schuldigen Beamten halten.

Verspätete Uebermittlung.

Wird ein Telegramm von der Telegraphenverwaltung nicht rechtzeitig übermittelt, so kann diese hierfür gemäß § 21 TelO. nicht haftbar gemacht werden. Dagegen ist auch hier eine Haftung des schuldigen Beamten gegeben.

Digitized by Google

sofern ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Ist die Verzögerung in der Uebermittlung des Auftrages im Betriebe der auftraggebenden Bank erfolgt, dann haftet grundsätzlich diese ihrem Auftraggeber für den daraus entstandenen Schaden. Ebenso besteht an sich eine Haftung der ausführenden Bank gegenüber der auftraggebenden Bank, soweit die Verzögerung in der Ausführung des telegraphischen Auftrages der ausführenden Bank zur Last fällt.

Verlust.

Wenn ein Telegramm im Betriebe der Telegraphenverwaltung, d. i. von dessen Aufgabe am Absenderort bis zu dessen Zustellung am Adreßort, verloren geht, so kann gemäß § 21 TelO. der Fiskus nicht in Anspruch genommen werden. Ob die Absenderbank oder die Adreßbank — falls bei ihnen der Auftrag bzw. das Telegramm verloren geht — haftet, ist in entsprechender Weise wie im vorhergehenden Falle zu beurteilen.

Die in vorstehenden Fällen liegenden Risiken muß der Kunde nicht nur insoweit tragen, als die Fälle im unmittelbaren Verkehr zwischen ihm und seiner Bank eintreten, sondern natürlich auch insoweit, als in seinem Auftrage oder in seinem Interesse die Bank mit einer anderen Bank oder irgendeinem Dritten in Verkehr tritt und hierbei sich einer der Fälle ereignet. Demgemäß empfiehlt es sich, der in die Geschäftsbedingungen aufzunehmenden Bestimmung folgende Fassung zu geben:

„Der Kunde trägt allein die Gefahr für alle Fehler und sonstigen Unregelmäßigkeiten im telegraphischen (und funkentelegraphischen) Verkehr, insbesondere für Verstümmelungen, Doppel-Uebermittlungen, nicht rechtzeitige Beförderungen und Verlust von Telegrammen seitens der Telegraphenverwaltung, und zwar nicht nur insoweit, als sich der Verkehr zwischen dem Kunden und der Bank, sondern auch insoweit, als sich der Verkehr zwischen der Bank und einem Dritten im Auftrage oder im Interesse des Kunden vollzieht."

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 244, 387, 388 BGB.**

Aufrechnung einer in deutscher Währung entstandenen Forderung gegen eine in ausländischer Währung ausgedrückte, im Inlande zu bezahlende Forderung.

Urteil des RG. vom 20. Dezember 1922 — I 18/22 —; abgedr. Entsch. des RG. Bd. 106 Heft 2 S. 99.

Die Parteien, die in Hamburg ansässig sind, standen miteinander derart in Geschäftsverbindung, daß die Klägerin in skandinavischen Häfen durch ihr nahestehende Firmen für die Beklagte Baumwollsendungen aus überseeischen Dampfern empfangen und nach deutschen Häfen weiterbefördern ließ. Für derartige Geschäftsbesorgungen aus dem Jahre 1915 erteilte die Klägerin der Beklagten eine Abrechnung, die zu ihren Gunsten nach Abzug der Gegenleistungen der Beklagten mit einem Saldo von 3728,96 Kronen schwedischer Währung abschloß. Auf Zahlung dieses Betrags nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 20. Juni 1921 ist die Klage gerichtet. In Höhe von 3099,75 Kronen stellte die Beklagte drei Gegenansprüche von 346,88 M., 800 M. und 2844,65 M. zur Aufrechnung. Die Beträge rechnete sie in 247,45, 629,92 und 2222,38 schwedische Kronen um.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 3099,75 Kronen nebst Zinsen statt, indem es die Gegenansprüche für unbegründet erklärte. Das Oberlandesgericht wies insoweit die Klage ab. Es erachtet die Gegenforderungen für begründet und die Aufrechnung für zulässig. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision erhebt Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung und gegen die Umrechnung der in schwedischen Kronen entstandenen Schuld in eine Markschuld. Die Aufrechnung erachtet sie für unstatthaft, weil ungleichartige Forderungen, auf seiten der Klägerin in schwedischer, auf seiten der Beklagten in deutscher Währung, einander gegenüberständen (§ 387 BGB.).

Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Die Parteien sind Hamburger Kaufleute und haben den Vertrag, aus dem die beiderseitigen Ansprüche hervorgegangen sind, in Hamburg geschlossen. Dieser Ort muß daher für die beiderseitigen Verbindlichkeiten als Erfüllungsort gelten, soweit nicht aus der Natur des Vertrags für einen Teil der Leistungen etwas abweichendes anzunehmen ist (§ 269 BGB.). Das trifft auf die Geschäftsbesorgungen zu, die in den skandinavischen Häfen vorzunehmen waren. Soweit dort von der Klägerin, sei es von ihr selbst, sei es von den von ihr beauftragten dortigen Firmen, eine Tätigkeit zu entfalten war, ergab sich ohne weiteres aus den Umständen, daß die Vertragserfüllung nur in den Auslandshäfen erfolgen konnte. Mithin entstand auch die Vergütung für die dort ausgeübte Tätigkeit in der ausländischen Währung. Leistungsort für die Zahlung war aber im Verhältnis der Parteien untereinander der für den Vertrag im allgemeinen maßgebliche Erfüllungsort Hamburg. Es greift danach der § 244 BGB. Platz, wonach eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld, wenn sie im Inlande zu entrichten ist, in deutscher Reichswährung zu zahlen ist, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Für eine solche besondere Vereinbarung bieten die Verhandlungen der Vorinstanzen und die Feststellungen des Vorderurteils keinen Anhalt. Die Abrede erscheint nach den Verhältnissen des Jahres 1915 auch so fernliegend, daß der Berufungsrichter es nicht nötig hatte, darüber gemäß § 139 ZPO. zur Aufklärung des Sachverhalts das Fragerecht auszuüben. War die Beklagte hiernach berechtigt, den in schwedischen Kronen ausgedrückten Saldo der klägerischen Abrechnung in deutscher Reichswährung zu bezahlen, so war sie auch weiter befugt, gegen die in Markwährung umgerechnete Forderung der Klägerin Gegenforderungen, die ihr gegen die Klägerin in Markwährung entstanden waren, aufzurechnen. Von einem ungleichartigen Leistungsgegenstande kann bei einem derartigen Zusammentreffen von Forderung und Gegenforderung nicht die Rede sein. Da die Aufrechnung das Erlöschen der Forderungen, soweit sie sich decken, zur Folge hat, also wie eine Zahlung wirkt, so ist auf sie der § 244 Abs. 2 BGB. entsprechend anzuwenden, wonach die Umrechnung nach dem Kurswerte erfolgt, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist. Wie als Zeit der Zahlung die Zeit zu verstehen ist, zu der das Zahlungsgeschäft tatsächlich bewirkt wird (RGZ. Bd. 101 S. 312), so ist für die Währungsumrechnung auch bei der Aufrechnung diejenige Zeit maßgebend, zu der die Aufrechnungserklärung gemäß § 388 BGB. gegenüber dem anderen Teile abgegeben wird. An welchem Tage dies im vorliegenden Falle geschehen ist, ist im Berufungsurteile nicht näher erörtert worden; das Berufungsgericht beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Beklagte nach § 244 BGB. zur Umrechnung der in Kronen ausgedrückten Klageforderung in deutsche Währung befugt gewesen sei und einen entsprechenden Teil der Klageforderung getilgt habe, indem sie ihn nach dem zur Zeit der Aufrechnung maßgebenden Kurse umgerechnet und dagegen mit ihrer Markforderung aufgerechnet habe. Diese Ausführungen sind in keiner Weise zu beanstanden. Zu einer näheren Erörterung der Kursverhältnisse hatte der Vorderrichter keine Veranlassung, da von den Parteien die Richtigkeit der Umrechnung nicht bemängelt worden ist. Die Umrechnung ist nun von der Beklagten nicht in der Weise vorgenommen worden, daß sie, wie es genau dem § 244 BGB. entsprochen hätte, den in Kronen ausgeworfenen Saldo der klägerischen Abrechnung in Mark umgerechnet und dagegen ihre in Mark ausgedrückten Gegenforderungen aufgerechnet hat, sondern sie hat die Markbeträge der letzteren in Kronen umgerechnet und dann gegen den Kronensaldo aufgerechnet. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Maßnahme, die das tatsächliche Schlußergebnis nicht anders gestaltet. Irgendein rechtlicher Verstoß kommt dabei nicht in Betracht . . . .

2. **Zu §§ 249, 676 BGB.**

Auskunft über die Tendenz in Devisen. — Geldentwertungsanspruch der Bank gegen den Kunden; Erstattung nach dem Dollarstande. — Entwertung der Hinterlegungssumme.

Urteil des OLG. Düsseldorf vom 7. 12. 1923, 7 U. 556/22[1])

Die Klägerin hat aus laufender Rechnung auf Zahlung eines Saldos von 284 113 M. nebst 5 pCt. Prozeßzinsen geklagt. Die Beklagte hat mit einer angeblichen Schadensersatzforderung wegen schuldhaft falscher Auskunfterteilung aufgerechnet und Klageabweisung beantragt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung die Beklagte verurteilt 177,96 Dollar nebst Prozeßzinsen zu zahlen und die Entwertung des von der Klägerin zur Urteilsvollstreckung hinterlegten Betrages zu ersetzen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Justizrat Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die Klageforderung ist an sich nicht bestritten. Die Beklagte macht dagegen nur eine angebliche Schadensersatzforderung aufrechnungsweise geltend. Für deren Bestehen ist sie beweispflichtig. Die Gegenforderung wäre dann begründet, wenn die Klägerin eine objektiv falsche Auskunft erteilt. wenn sie bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das Unrichtige ihrer Mitteilung erkannt hätte und wenn der Beklagten durch die Auskunft ein Schaden entstanden wäre. Der Beweis für diese Voraussetzungen ist jedoch von der Beklagten nicht erbracht. Wie der Zeuge H. bekundet hat, hat er am Vormittage des 21. 8. 1922, kurz bevor er der Beklagten die Auskunft über die Tendenz gab, mehrere größere Geschäfte in englischen Pfund zum Kurse von 5565 bis 5600 gemacht. Beachtenswert ist, daß mehrere dieser Geschäfte mit anderen Banken gemacht wurden, bei denen man eine Kenntnis der Marktlage voraussetzen muß. Der Zeuge konnte daher, ohne fahrlässig zu handeln, annehmen, daß die von ihm erzielten Kurse der allgemeinen Tendenz entsprachen. Dies gälte selbst dann, wenn ihm von anderer Seite eine abweichende Mitteilung von der Tendenz gemacht worden sein sollte, was jedoch die Beklagte nicht einmal behauptet. Da mithin eine Fahrlässigkeit in seinem Verhalten nicht gefunden werden kann, ist der Schadensersatzanspruch der Beklagten unbegründet, ohne daß es einer Untersuchung über das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieses Anspruchs bedarf.

Der von der Klägerin mit der Anschlußberufung geltend gemachte Schadensersatzanspruch stützt sich auf den Verzug der Beklagten. Daß diese der Klägerin den eingeklagten Betrag schuldete, ist oben ausgeführt. Spätestens am 18. 9. 1922, mit der Zustellung der Klage, ist sie in Verzug gekommen. Daß sie die eingeklagte Summe erst am 3. März 1923 gezahlt hat, und daß die Klägerin am 24. Februar 1923 zum Zwecke der Zwangsvollstreckung 120 000 M. hinterlegt hat, ist nicht bestritten. Hätte die Beklagte die 284 113 M. am 18. 9. 1922 bezahlt, dann hätte die Klägerin dadurch bei einem Dollarkurse von 1492 einen Wert von 284 113 : 1492 = 190,42 Dollar erlangt. Als die 284 113 M. am 3. März 1923 gezahlt wurden, hatten sie bei einem Dollarkurse von 22 796 nur noch einen Wert von 284 113 : 22 796 = 12,46 Dollar. Die Klägerin hat demnach durch die verspätete Zahlung eine Vermögenseinbuße von 190,42—12,46 = 177,96 Dollar erlitten. Die Entwertung der Mark, auf der dieser Schaden beruht, ist zwar ein Zufall; aber die Beklagte hat auch diesen Zufall zu vertreten, da sie in Verzug war (§ 287 BGB.). Der Beklagten steht nun der Beweis offen, daß dieser Schaden ganz oder teilweise die Klägerin auch bei rechtzeitiger Zahlung betroffen hätte, daß also der geschuldete Betrag auch in den Händen der Klägerin an Wert verloren hätte. Diesen Beweis hat sie jedoch nicht erbracht. Der Sachverständige hat keine bestimmten Angaben darüber gemacht, welcher Schadensersatz der Klägerin für die verspätete Zahlung zu leisten ist, und er kann das naturgemäß auch nicht, da er nicht wissen kann, wie die Klägerin diesen Betrag verwendet hätte. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Klägerin den Betrag zum Ankauf von Devisen verwendet oder ihn in sonstiger Weise wertbeständig angelegt hätte. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß die Klägerin auch sonstige Ausgaben zu machen habe, insbesondere an allgemeinen Geschäftsunkosten. Denn bleibt in einem kaufmännischen Betriebe eine fällige Zahlung aus, so laufen die allgemeinen Geschäftsunkosten weiter und müssen beglichen werden. An dieser Stelle ist also eine Einschränkung wegen des Ausbleibens der Zahlung nicht möglich. In einem Bankbetrieb vertragen auch die Wechseldiskontierungen und Markkredite nicht so leicht eine Einschränkung wie der Einkauf von wertbeständigen Werten. Daher spricht keine Vermutung dafür, daß die geschuldete Summe, wenn sie rechtzeitig eingegangen wäre, auch bei der Klägerin an Wert verloren hätte. Die Beklagte hat das auch nicht bewiesen und hat deshalb für den Schaden in der angegebenen Höhe aufzukommen.

Daß der Klägerin auch durch die Hinterlegung der 120 000 Mark ein Schaden entstanden ist und noch weiter entsteht, unterliegt keinem Zweifel, da ihr dieser Betrag in entwertetem Gelde zurückgezahlt werden wird. Wie hoch dieser Schaden ist, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, da die Rückgabe noch nicht erfolgt ist. Daher ist dem Feststellungsantrage stattzugeben.

Nachschrift des Einsenders.

Da die fällige Zahlung nicht bewirkt und rechnerisch ein Geldentwertungsschaden entstanden ist, so handelt es sich nur noch um den ursächlichen Zusammenhang. Würde der Geldbetrag bei rechtzeitiger Zahlung zu einer wertbeständigen Anlage oder zur Deckung einer wertbeständigen Schuld verwendet worden sein? Nur dann hat der Schuldner diesen Schaden verursacht.

Den ausbleibenden Zahlungen ist die Wahrscheinlichkeit der wertbeständigen Anlage zuzusprechen. Wie das Urteil zutreffend hervorhebt, wäre es verfehlt, ihnen die Generalunkosten gegenüberzustellen. Das ist ohne weiteres klar, wenn das Geschäft mit Gewinn gearbeitet hat, denn dann sind diese anderweit gedeckt. Aber selbst bei bloßem Scheingewinn oder offenem Verlust ist die Möglichkeit, daß die ausgebliebene Zahlung, wenn sie eingegangen wäre, wertbeständig angelegt worden sein würde, solange naheliegend, als der Kredit des Kaufmannes dem Verlust gegenübersteht. Daß er aber den Betrag verwendet haben würde, um seinerseits irgendwem einen nicht wertbeständigen Kredit zu geben, läßt sich nicht vermuten, zumal nicht im Bankgeschäft, das hierin die äußerste Einschränkung walten lassen muß. Der Schuldner kann auch nicht einwenden, weil er nicht gezahlt habe, hätte die Bank sich in ihren nicht wertbeständigen Kreditgewährungen entsprechend eingeschränkt und demzufolge hieran keinen Geldentwertungsverlust, sondern nur einen Zinsausfall erlitten. Hierzu erwägt das Urteil, daß sich die Markkredite und Wechseldiskontierungen nicht so leicht einschränken ließen, als der Einkauf von wertbeständigen Werten. Man darf hinzufügen, daß diese Einrede der Compensatio lucri et damni voraussetzt, daß Schaden und Vorteil durch dasselbe Ereignis verursacht sind, während hier eine selbständige Vermögensverfügung der Bank vorliegen würde, und daß ferner der Schuldner den von ihm behaupteten Zusammenhang kaum jemals wird nachweisen können.

Im vorliegenden Falle erscheint uns die Vermutung, daß die Bank den Betrag wertbeständig angelegt haben würde, schon allein dadurch begründet, daß die Forderung aus Devisengeschäften entstanden ist. Denn die im Devisenverkehr entstandenen Forderungen ebenso wie die Verbindlichkeiten gleichen Ursprungs spiegeln sich im Devisenbestande wieder ohne Unterschied, ob jene in Inlands- oder Auslandswährung ausgedrückt sind.

Bücherbesprechungen.

Dr. jur. Frank-Fahle: Die Stimmrechtsaktie. Berlin 1923. Verlag Franz Vahlen, 198 Seiten, Goldmark 4,—.

Die Zahl der besonders in der Tagespresse und in Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen, die sich mit dem Problem der Stimmrechtsaktie befassen, ist in den letzten Jahren ins Uferlose gegangen, und es war wohl auch kaum mehr dem Fachmann möglich, einen Ueberblick über all diese zum Teil sicherlich wertvollen Arbeiten zu gewinnen. Für diejenigen Kreise, die zwar an dem Fragenkomplex interessiert sind, denen aber nicht ohne weiteres das wissenschaftliche Material zur Durchdringung der Einzelheiten zur Verfügung steht, ist es daher von besonderem Vorteil, in der vorliegenden Arbeit eine überaus instruktive Zusammenstellung der Rechtslage und der praktischen Ausgestaltung der Stimmrechtsaktie zu gewinnen. Der Verfasser nimmt zu den wichtigsten Fragen mit selbständigem Urteil erschöpfend Stellung. Hervorzuheben ist ferner, daß er die tatsächlichen Verhältnisse darstellt und an einer Fülle von Beispielen den Weg zeigt, den die Entwicklung der Vorzugsaktie, besonders in der letzten Zeit, genommen hat. Im einzelnen werden die vermögensrechtlichen Bestimmungen und das Stimmrecht der Vorzugsaktien selbst erörtert. Es wird festgelegt, unter welchen Bedingungen und wieweit die Stimmrechtsaktien zulässig sind und wie die Begründung des Mehrstimmrechts erfolgt, wobei auch der Begebungsbeschluß und andere damit zusammenhängende Tatsachen, wie der Konsortialvertrag, das Treuhandverhältnis usw., erörtert werden. Neben der prozessualen Behandlung (Anfechtungs- und Feststellungsklagen) der Stimmrechtsaktie werden noch die steuerrechtlichen Fragen dargestellt. Das Auslandsrecht wird in reichlichem Maße zum Vergleich angezogen. Ein Anhang enthält den Text der in der Arbeit selbst kritisch gewürdigten richterlichen Entscheidungen, die über die Stimmrechtsaktie ergangen sind; u. a. wird das grundlegende Urteil des Reichsgerichts vom Juni 1923 wiedergegeben. Besonders zu erwähnen ist eine ausführliche Tabelle derjenigen Gesellschaften, die Stimmrechtsaktien ausgegeben haben, wobei bei den einzelnen Gesellschaften die Beteiligung dieser Aktienkategorie an Kapital, Gewinn, wie auch an der Verwaltung übersichtlich zusammengestellt wird.

Die vorliegende Arbeit ist zur Zeit auch deshalb von Interesse, weil die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 eine große Anzahl von Zweifelsfragen in sich birgt, besonders auch in bezug auf solche Gesellschaften, bei denen Stimmrechts- oder andere Vorzugsaktien ausgegeben sind. Bei den hier vorzunehmenden Kapitalsumstellungen wird das Buch ebenso gute Dienste leisten, wie bei dem Studium der Grundlage vorhandener oder neu auszugebender Stimmrechtsaktien. Dr. jur. et phil. Hans Lessing.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 26. Februar 1924. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorzugs- und Verwaltungsaktien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold.
Von Dr. Walter Hartmann, Berlin.

Lettlands private Kreditanstalten.
Von Dr. B. Siew, Riga.

Gerichtliche Entscheidungen.

Vorzugs- und Verwaltungsaktien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold.

Von Dr. **Walter Hartmann**, Berlin.

Das bedeutsamste Problem, das in dem weiten Felde der Umstellung der Bilanzen auf Goldmark noch der Lösung harrt, betrifft die Behandlung der Vorzugs- und Verwaltungsaktien bei der Umstellung des Eigenkapitals. Die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 hat sich in dieser Hinsicht bekanntlich mit dem im § 8 niedergelegten Satze begnügt, daß

> „das Verhältnis der mit den Aktien . . verbundenen Rechte zueinander vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen durch die Umstellung nicht berührt wird".

Sintenis[1]) hat diesen Satz, nicht ohne ironischen Unterton, als „lapidar" bezeichnet. Ich möchte mich dieser Bezeichnung, jedoch nicht dem kritischen Sinne, in dem sie gebraucht ist, anschließen. Vergegenwärtigt man sich, daß die Goldbilanzenverordnung (BV.) zunächst einmal lediglich die großen Richtlinien für die Umstellung unserer Papierbilanzen festlegen sollte, so muß man anerkennen, daß die Verordnung mit der sie vor anderen Erzeugnissen neuzeitlicher Gesetzgebungskunst auszeichnenden Treffsicherheit den Ausgangspunkt und Kern der kommenden Regelung richtig herausgeschält und vorangestellt hat: Grundsätzlich soll bei Vorhandensein verschiedener Gattungen von Aktien die Umstellung nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung der einen oder der anderen Gattung führen; die Rechts- und Machtstellung jeder Gattung von Aktien soll im Verhältnis zueinander grundsätzlich die bisherige bleiben. Diese grundsätzliche Regelung ist durch das Wesen des Aktienrechts bedingt. Auch die Vorzugsaktien sind in erster Linie Aktienrechte, d. h. Mitgliedschafts- und Anteilsrechte an einer Gesellschaft. Daß sie auf einen Nennbetrag in Mark lauten, macht sie ebensowenig zur Forderungsrechten wie die Stammaktien; der Nennbetrag zeigt nur das Ausmaß ihres Anteils im Verhältnis zu dem Anteil der übrigen Aktien an. Was auf sie seinerzeit bei Begebung eingezahlt worden ist, ist für das Ausmaß ihrer Anteilrechte grundsätzlich ohne Bedeutung. Der Unterschied der Vorzugsaktien zu den Stammaktien liegt, wie schon ihr Name besagt, in ihrer bevorrechtigten Stellung gegenüber anderen Aktien: sie nehmen in der Regel am Gesellschaftsgewinn und Gesellschaftsvermögen, gegebenenfalls auch an der Herrschaft über die Gesellschaft vermittels des Stimmrechts bevorzugt teil. Diese Vorrechtsstellung kann nun wieder Beschränkungen in dieser oder jener Beziehung unterworfen sein. Die Vorrechtsdividende kann auf einen bestimmten Prozentsatz derart begrenzt sein, daß der nach Befriedigung des Gewinnanteilrechtes der Vorzugsaktien verbleibende Gewinn lediglich auf die Stammaktien zu verteilen ist. Der Anteil am Liquidationserlöse kann dahin beschränkt sein, daß aus der Liquidationsmasse zunächst der Nennbetrag oder ein diesen übersteigender Prozentsatz des Nennbetrages der Vorzugsaktien gezahlt, der Ueberschuß aber lediglich auf die Stammaktien verteilt wird, auch wenn diese dabei mehr als ihren Nennbetrag erhalten. Das Mehrstimmenrecht kann auf bestimmte Fälle von Generalversammlungsbeschlüssen beschränkt sein, während es im übrigen bei der Regel des § 252 HGB. verbleibt, daß jede Aktie ein ihrem Nennbetrage entsprechendes Stimmrecht hat. Stets ist aber das Vorrecht der Vorzugsaktie das primäre, die Beschränkung des Vorrechts das sekundäre Moment.

Was für die Vorzugsaktien gilt, gilt in noch höherem Maße für die Verwaltungsaktien mit ihren beiden Hauptspielarten der Schutz- und Vorratsaktien, d. h. Stammaktien, welche sich im Gegensatz zu den Vorzugsaktien satzungsgemäß in nichts von den sonstigen Aktien unterscheiden, deren Besitzer aber in der Verfügung über sie zugunsten der Gesellschaft durch besondere Vereinbarungen gebunden sind. Diese Schutz- und Vorratsaktien sind volle Aktienrechte ohne Vorzüge oder Nachteile gegenüber den sonstigen Stammaktien; eine Sonderbehandlung dieser Aktien gegenüber den sonstigen Stammaktien bei der Umstellung der Bilanzen läßt sich aktienrechtlich noch weniger rechtfertigen als eine Sonderbehandlung der Vorzugsaktien.

Kann es vom rein logisch-dogmatischen Standpunkte aus mithin keinem Zweifel unterliegen, daß „die bei der Umstellung der Gesellschaft beschlossenen Aenderungen des Eigenkapitals und die sich hieraus ergebenden Aenderungen im Nennbetrage der einzelnen Aktien für Vorzugs- (Verwaltungs-) und Stammaktien grundsätzlich gleichmäßig gelten müssen, und daß insbesondere bei der Herabsetzung des Kapitals der Nennbetrag der Vorzugs- (und Verwaltungs-) Aktie im gleichen Verhältnis wie der der Stammaktie herabgesetzt werden muß"[2]), so ist für den Gesetzgeber die Sache mit der im § 8 BV. niedergelegten Anerkennung dieses Grundsatzes nicht erledigt. Der Gesetzgeber hat nicht Konstruktionsjurisprudenz zu treiben, sondern schutzbedürftige und schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen durch Schaffung geeigneter Rechtsnormen vor Gefährdung oder Verletzung zu schützen. Es fragt sich: liegen beim Nebeneinanderbestehen mehrerer Aktiengattungen und Aktiengruppen derartige Interessen vor und werden diese Interessen durch eine gesetzlich nicht gehemmte Durchführung des aus der Natur des Aktienrechts folgenden, im § 8 BV. niedergelegten Rechtssatzes gefährdet oder verletzt? Werden diese Fragen bejaht, so ist die Reichsregierung berechtigt und verpflichtet, von der ihr im § 20 gegebenen Ermächtigung zur Verfügung von Ausnahmen von dem Grundsatze des § 8 BV., d. i. zur Verordnung einer Sonderbehandlung der Vorzugs- und Verwaltungs-Aktien Gebrauch zu machen, auch wenn sich diese Sonderbehandlung in die aktienrechtliche Theorie nicht logisch-konstruktionell einfügen läßt.

[1]) Bank-Archiv 1924 Seite 65.

[2]) Flechtheim im Bank-Archiv 1924 Seite 88.

Digitized by Google

Für die Beantwortung der gestellten Fragen genügt ein Blick in die Tageszeitungen und Zeitschriften. Ungeachtet der in dem Hinweis auf eine „nähere Regelung in den Durchführungsbestimmungen" enthaltenen Andeutung, daß der Gesetzgeber mit dem § 8 nicht das letzte Wort gesprochen haben wollte, hat sich aus den Kreisen der Stammaktionäre ein wahrer Sturm von Protesten gegen die gleichmäßige Behandlung von Stamm- und Vorzugsaktien bei der Herabsetzung des Eigenkapitals der Aktiengesellschaften erhoben. Man wies — für viele Fälle unzweifelhaft mit Recht — darauf hin, daß eine strikte Durchführung des Grundsatzes des § 8 zu einer ungeheuerlichen und nie gewollten Bevorzugung namentlich der zu Stimmzwecken geschaffenen Vorzugs- und Schutzaktien auf Kosten der Stammaktien führen würde, die um so krasser werden müsse, je größer der Nennbetrag des ausgegebenen Vorzugs- und Schutzaktienkapitals und je kleiner der Goldwert der darauf geleisteten Einzahlungen sei. Würde letzteres Moment bei der Umstellung nicht berücksichtigt, der Nennbetrag der Aktien verschiedener Gattungen vielmehr lediglich entsprechend ihrem im Nennbetrage zum Ausdruck kommenden Anteilrecht am Gesellschaftsvermögen gleichmäßig herabgesetzt, so würden die Vorzugs- und Schutzaktien gewissermaßen über Nacht vollwertige Anteilrechte an der Gesellschaft erhalten und die Rechte der Stammaktionäre eine entsprechende Kürzung erfahren, ein Erfolg, der weder mit dem Willen der Beteiligten bei Schaffung der Aktien, noch mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und der guten Sitten zu vereinbaren sei. Umgekehrt wurde von Vorzugsaktionärseite mit dem gleichen Temperament geltend gemacht, daß die Vorzugsaktien, auch wenn ihre Vorrechte limitiert seien, stets Anteilrechte an der Gesellschaft verkörperten und daß die Vorzugsaktionäre, denen ihre Vorrechte mit Wissen und Willen auch der Stammaktionäre verliehen seien, verfassungswidrig enteignet würden, wenn der Nennbetrag ihrer Aktien stärker herabgesetzt würde als der Nennbetrag der Stammaktien. Die Inhaber von echten Vorzugsaktien aus Vorkriegszeiten gingen über die Forderung einer gleichmäßigen Herabsetzung der Stamm- und Vorzugsaktien noch hinaus und verlangten eine Erhaltung des Nennbetrages der Vorzugsaktien in Goldmark oder zum mindesten eine weniger scharfe Herabsetzung des Nennbetrages ihrer Aktien als des Nennbetrages der Stammaktien, indem sie, im Gegensatz zu den vorzitierten Vorzugsaktionären, nicht den aktienrechtlichen Charakter ihrer Rechte, sondern den vermeintlichen obligatorischen Anspruch auf den ziffernmäßig begrenzten Betrag ihres Liquidationsanteils hervorhoben, wobei sie kurzerhand Goldmark statt Papiermark setzten. Zur Klärung der zu lösenden Fragen hat diese Flut von Zuschriften und Protesten wenig beigetragen, da jeder Rufer im Streit nur den ihn insonderheit interessierenden Fall im Auge hatte und die seinem Interessenstandpunkt entsprechende juristische Begründung verfocht. Eine Klarheit hat dieser unharmonische Chorus aber jedenfals gebracht: die Erkenntnis, daß der Ausgleich der einander widerstreitenden Interessen der verschiedenen Aktionärgruppen nicht der privaten Auseinandersetzung der Beteiligten überlassen werden könne. Gewiß ist es richtig, daß es vom Standpunkt des öffentlichen Rechts nur darauf ankommt, daß das ins Handelsregister eingetragene Nominalkapital mit der ausgewiesenen Goldsubstanz in Einklang gebracht wird und daß es ohne öffentliches Interesse ist, in welchem Umfange zu der hierfür erforderlichen Herabsetzung die Stammaktien und die Vorzugsaktien beitragen, wenn diese einig sind[3]). Diese Einigkeit wird aber in vielen Fällen nicht, oder nur formal gegen den Willen einer zur Ablehnung der Umstellungsbilanz nicht ausreichenden Minorität, zu erzielen sein. Die „Ermäßigung" des Betrages des Eigenkapitals (§ 5 BV.) ist nicht eine bloße Anpassung an eine neue Rechnungseinheit[4]), sondern ein Unterfall der im Handelsgesetzbuch in den §§ 288 ff. geregelten Herabsetzung des Grundkapitals. Weil der Betrag des Nominalkapitals das Reinvermögen der Gesellschaft übersteigt, sei es aus dem Grunde entstandener Substanzverluste, sei es aus dem Grunde materieller (wenn auch nicht formaler) Unterpari-Emissionen in der Inflationszeit, muß der Nennbetrag des Aktienkapitals mit der ausgewiesenen Goldsubstanz in Einklang gebracht, d. h. auf diesen Betrag herabgesetzt werden. Wenn die Verordnung für diesen Vorgang das ominöse Wort „Herabsetzung" vermeidet und statt dessen von einer „Ermäßigung" spricht, so ändert das nichts an seinem wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter. Ich sehe daher keinen Weg, auf dem nach den geltenden Rechtsvorschriften die Anwendung der Bestimmungen der §§ 288 ff. des Handelsgesetzbuches auf den Fall der Ermäßigung des Eigenkapitals nach § 5 BV. und demzufolge bei Vorhandensein mehrerer Aktiengattungen die gesonderten Abstimmungen der Aktionäre der verschiedenen Gattungen vermieden werden könnten[5]). Mit dieser Rechtslage ist aber der Boden für eine skrupellose Wahrnehmung der Interessen einzelner Gattungen von Aktien zum Schaden der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre gegeben. Die Aktionärgruppe, die über die größte Robustheit in der Wahrnehmung ihrer Belange verfügt, hat mit der getrennten Abstimmung das Mittel in der Hand, für sich bei der Umstellung der Bilanz die größten Vorteile zu erpressen. Die im § 16 BV. für den Fall der Nichtgenehmigung der Umstellungsbilanz angedrohte Nichtigkeit der Gesellschaft wird diese Elemente stets weniger schrecken als die Partei der anständigen Leute. Einer solchen, die geschäftliche Unmoral begünstigenden Rechtslage gegenüber darf der Gesetzgeber nicht in Untätigkeit verharren. Das nächstliegende Abwehrmittel wäre die Außerkraftsetzung der Vorschriften des § 288 HGB. über die Notwendigkeit getrennter Abstimmungen und einer qualifizierten Mehrheit für den Fall der Ermäßigung des Eigenkapitals nach § 5 BV. Es erscheint zweifelhaft, ob der Gesetzgeber diesen Ausweg beschreiten wird. Denn er würde einen schwerwiegenden materiellen Eingriff in bestehende Rechte bedeuten; die Vorzugs- und Machtstellung der zu Stimmzwecken geschaffenen Vorzugsaktien würde für einen sehr wichtigen Fall ihrer Betätigung stark geschmälert werden; derartige materiellrechtliche Eingriffe hat die BV. aber bewußtermaßen bislang vermieden und werden auch die zu ihrer Durchführung noch ergehenden Verordnungen vermeiden wollen, wenn es sich auf anderem Wege ermöglichen läßt, dem Terror einer das Sonderabstimmungsrecht mißbrauchenden Aktionärgattung wirksam zu begegnen. Einen gewissen Schutz wird schon der Gesichtspunkt der guten Sitten bieten. Generalversammlungsbeschlüsse, welche eine Aktionärgattung mittels Majorisierung der Abstimmung auch der anderen Gattung durchdrückt, werden als gegen die guten Sitten verstoßend der Nichtigkeit verfallen, wenn sie dieser Gruppe ungerechtfertigte Vorteile zuschanzen. Wann eine ungerechtfertigte Bevorzugung einer Aktiengattung vorliegt, wird freilich vielfachen Zweifeln unterliegen. Diese werden insbesondere in dem häufigsten Umstellungsfall, dem der Herabsetzung des Nennbetrages, bestehen, wenn eine gleichmäßige Herabsetzung für die Stamm- und die in Inflationszeiten begebenen Vorzugs- und Stimmaktien beschlossen wird. Die Verfechter des aktienrechtlichen Prinzips werden erklären, daß eine der aktienrechtlichen Natur und dem § 8 BV. entsprechende gleichmäßige Behandlung der Stamm- und Vorzugsaktien unmöglich gegen die guten Sitten verstoßen könne, und daß, wenn im Hinblick auf den geringen Wert der auf die Vorzugs- und Stimmaktien geleisteten Einzahlungen überhaupt von einer Unbilligkeit gesprochen werden könne, diese jedenfalls bereits in der Vergangenheit, nämlich bei der mit Wissen und Willen der Stammaktionäre erfolgten Begebung der Vorzugs- und Stimmaktien gegen geringe Papiermarkeinzahlungen, geschehen sei. Die Stamm-

[3]) Flechtheim a. a. O. Seite 89.

[4]) Wolff in der Schrift „Die A.E.G.-Vorzugsaktie und ihre Umstellung in der Goldbilanz" Seite 28.

[5]) a. M. Flechtheim a. a. O. Seite 88, zustimmend Heymann in „Die A.E.G.-Vorzugsaktie und ihre Umstellung in der Goldbilanz" Seite 17.

Digitized by Google

aktionäre werden demgegenüber darauf verweisen, daß nie die Absicht bestanden habe, den Vorzugs- und Stimmaktionären gleichwertige Rechte mit den Stammaktionären einzuräumen, dieser Erfolg aber durch eine gleichmäßige Herabsetzung des Kapitals der verschiedenen Gattungen herbeigeführt werde. Der Schutz durch die guten Sitten ist also kein zweifelsfreier. Er versagt völlig in dem Fall, daß sich der Terror einer zur Sonderabstimmung berechtigten Gruppe lediglich in der Verhinderung der Genehmigung der Umstellungsbilanz auswirkt. Hier würde vielleicht eine behördliche oder halbbehördliche unparteiische Stelle helfen können, an welche bei Nichterzielung einer Einigung der verschiedenen Aktiengruppen die Verwaltung mit der Wirkung müßte appellieren können, daß die Genehmigung der Umstellungsbilanz durch diese Stelle die Genehmigung der Generalversammlung ersetzt. Auch diese Lösung hat jedoch manche grundsätzlichen und praktischen Bedenken gegen sich. Ich glaube danach, daß in der Tat nichts anderes übrig bleiben wird, als den § 288 HGB. für den Fall der Ermäßigung des Eigenkapitals und § 278 Abs. 2 für den Fall seiner Heraufsetzung außer Kraft zu setzen[6]).

Mit der Ausschaltung dieser Vorschriften ist die Angelegenheit für den Gesetzgeber jedoch noch nicht erledigt. Nur eines der größten Hindernisse für die Durchführung der Umstellung ist damit beseitigt. Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre würden nunmehr in einer gemeinsamen Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Genehmigung der Umstellungsbilanz Beschluß zu fassen haben. Für den häufigsten Fall der Vorzugsaktien, der mit Mehrstimmenrecht ausgestatteten und in fester, der Verwaltung nahestehender Hand befindlichen Vorzugsaktien, bedeutet dies praktisch, daß die Verwaltungspartei in der Generalversammlung in der Regel das Uebergewicht haben und die Bilanz nach ihren Wünschen formen wird. Bei Gesellschaften, die etwas auf sich halten und die Wert darauf legen, daß ihnen die Mittel ihrer Aktionäre auch in Zukunft bei Kapitalbedarf zur Verfügung stehen, wird diese Machtstellung der Verwaltungspartei nicht mißbraucht werden. Die Verwaltung wird die Interessen der Stammaktien einerseits und der mit geringen Goldmarkbeträgen eingezahlten, zu Stimmzwecken geschaffenen Vorzugs- und Schutzaktien andererseits gegeneinander abwägen und einen Umstellungsmodus vorschlagen, der eine finanzielle Benachteiligung der Stammaktionäre zugunsten der Stimmaktionäre vermeidet. Der Ausgleich wird in einer stärkeren Denominierung der Stimmaktien oder — bei gleichmäßiger Denominierung von Stimm- und Stammaktien — in einer dem Kurswert der Stammaktien entsprechenden Zuzahlung auf die Stimmaktien gefunden werden können. Ist der Ausgleich gerecht und billig, so wird er in der Generalversammlung auch die Zustimmung der Stammaktionäre finden. So zahlreich in Deutschland die Gesellschaften sein mögen, bei denen der Grundsatz des fair play noch die oberste Richtschnur bildet, so kann sich der Gesetzgeber doch keinesfalls darauf verlassen, daß alle Gesellschaften so verfahren werden. Die Versuchung, „Umstellungsgewinne" auf Kosten von Aktiengruppen zu machen, die die Sachlage nicht genügend durchschauen, oder, wenn sie sie durchschauen, mit Schlagworten wie „Aktie ist Aktie" juristisch leicht abzufertigen sein werden, ist dazu zu groß, und die Gelegenheit dafür zu günstig. Der Gesetzgeber würde seine Pflichten daher schlecht verstehen, wenn er der Möglichkeit solcher Mißbräuche nicht von vornherein einen Damm entgegenzusetzen versuchte. Dabei darf ihn die Schwierigkeit dieser Aufgabe, die aus der Vielgestaltigkeit der zu regelnden Fälle entspringt, nicht schrecken. Wenn es ihm gelingt, wenigstens 90 pCt. der Fälle einer befriedigenden Regelung zu unterwerfen, so dürfen die 10 pCt., die sich ihr entziehen, ihm nicht Anlaß geben, von einer Regelung gänzlich abzusehen.

Die Reichsregierung hat denn auch trotz mannigfacher Warnungen den Weg der Tat beschritten und den Versuch einer Lösung des gesetzgeberischen Problems der Behandlung der Vorzugs- und Verwaltungsaktien unternommen. Nach eingehenden Beratungen mit Sachverständigen aus dem Wirtschafts- und Rechtsleben hat sie einen ersten Entwurf zu einer „Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen" ausgearbeitet und ihn vor wenigen Tagen den Spitzenverbänden des Bankgewerbes, der Industrie und des Handels zur Aeußerung zugehen lassen. Die einschlägigen Bestimmungen lauten in den §§ 25—29 dieses Entwurfs wie folgt:

§ 25.

(1) Sind für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festgesetzt worden, so entfällt bei der Umstellung auf jede Gattung derjenige Teil des Reinvermögens, der dem Verhältnis des auf die einzelne Gattung der Aktien entfallenden Nennbetrages zum Nennbetrag der gesamten Aktien entspricht.

(2) Durch die Umstellung wird das Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Gattungen von Aktien für die Gesamtheit der Aktien jeder Gattung nicht geändert.

§ 26.

(1) Bei Aktien, bei denen der Anteil am Liquidationserlös sowie im Falle der Einziehung nach § 227 HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrages beschränkt ist (schuldverschreibungsähnliche Aktien), darf der auf diese Gattung von Aktien entfallende Teil des Reinvermögens den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einlagen, abzüglich des Wertes der mit ihnen verbundenen Bezugsrechte, nicht übersteigen. Der diesen Wert übersteigende Betrag des nach § 1 auf diese Gattung von Aktien entfallenden Teils des Reinvermögens wird dem auf die anderen Aktiengattungen entfallenden Teil hinzugerechnet.

(2) Für die Berechnung des Goldmarkwertes der Einlagen ist der Fälligkeitstag maßgebend. Als Fälligkeitstag gilt der Tag der Generalversammlung, in der die Ausgabe der Aktien beschlossen worden ist, sofern die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach diesem Tag erfolgt ist. Maßgebend ist der letzte auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittelkurs des nordamerikanischen Dollars. Ist dieselbe Gattung von Aktien zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so ist ein Durchschnittswert festzusetzen.

(3) Ueber die Höhe des Goldmarkwertes der Einlagen sowie des Wertes der Bezugsrechte entscheidet im Streitfalle oder auf Antrag der Gesellschaft unter Ausschluß des Rechtsweges die von der Reichsregierung bestimmte Stelle.

(4) Nach der Umstellung muß der Betrag der im Abs. 1 bezeichneten Aktien mindestens eine Goldmark betragen. Die Aktionäre sind berechtigt, zum Zwecke der Erhaltung ihres Aktienrechts den für die Einhaltung dieser Mindestgrenze erforderlichen Betrag sowie den Betrag der entstehenden Kosten zu zahlen. Aktienurkunden sollen nicht über niedrigere Beträge als 20 Goldmark ausgegeben werden.

§ 27.

(1) Sofern andere, als die im § 26 Abs. 1 bezeichneten Aktien nach dem 31. Dezember 1918 ausgegeben und mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind, finden auf sie die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung. Ausgenommen hiervon sind solche Aktien, auf die eine dem Kurse oder Wert der nicht mit erhöhtem Stimmrecht ausgestatteten Aktien entsprechende Einzahlung geleistet ist.

(2) Nach der Umstellung muß der Gesamtnennbetrag der mit erhöhtem Stimmrecht ausgestatteten Aktien mindestens 5000 Goldmark betragen. § 26 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 28.

(1) Andere als die in den §§ 26, 27 bezeichneten Aktien, deren Inhaber in der Verfügung zugunsten der

[6]) So geschehen im Entwurf der 2. Durchführungsverordnung zur BV. §§ 6, 16.

Digitized by Google

Gesellschaft durch besondere Vereinbarung mit dieser gebunden sind, kann die Gesellschaft einziehen.

(2) Der zur Einziehung zu verwendende Betrag bemißt sich nach demjenigen Teil des Reinvermögens, der dem Verhältnis des auf die einzuziehenden Aktien entfallenden Nennbetrages zum Nennbetrag der gesamten Aktien entspricht. Der Betrag darf jedoch den in Goldmark umgerechneten Wert der auf die einzuziehenden Aktien geleisteten Einlage nicht übersteigen.

(3) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der §§ 227, 288, 289 HGB. gelten nicht.

§ 29.

(1) Wird im Falle des § 28 Abs. 1 die Einziehung der Aktien nicht spätestens bei der Beschlußfassung über die Umstellung beschlossen, so finden auf ihre Umstellung die Vorschriften der §§ 25, 26 dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Nach der Umstellung bilden die Aktien mit den bisher der gleichen Gattung angehörigen Aktien auch dann eine einheitliche Aktiengattung, wenn ihnen nach der Umstellung ein mehrfaches Stimmrecht zusteht.

(2) Statt der Umstellung nach Maßgabe der §§ 25, 26 können die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Aktien wie die übrigen der gleichen Gattung angehörigen Aktien umgestellt werden. In diesem Falle ruht jedoch bis zu dem Zeitpunkte, in dem gemäß den mit der Gesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Aktien verfügt wird, das Recht auf Beteiligung am Geschäftsgewinn, soweit diese 6 pCt. des Goldwertes der bisher auf diese Aktien geleisteten Einzahlungen übersteigt, sowie der Anspruch auf die Ausübung eines Bezugsrechts. Wird demnächst über die Aktien verfügt, so steht der Gegenwert unbeschadet des Anspruchs der Inhaber auf den Goldwert der von ihnen auf die Aktien geleisteten Einzahlungen sowie auf die vereinbarte Vergütung der Gesellschaft zu. Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, durch die dieser Anspruch der Gesellschaft beeinträchtigt wird, sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam; die an solchen Vereinbarungen oder Rechtshandlungen beteiligten Personen sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner für einen ihr hierdurch entstehenden Schaden haftbar. Wird die Gesellschaft vor dem im Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt aufgelöst, so ist sie berechtigt, die Aktien nach Maßgabe des § 28 einzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Einziehung spätestens bei der Beschlußfassung über die Umstellung beschlossen worden ist."

Die Regierung hat mithin drei Gruppen von Aktien einer von dem § 8 BV. abweichenden Sonderregelung unterworfen:

1. Im § 26 die sogenannten schuldverschreibungsähnlichen Aktien, d. h. einstimmige oder mehrstimmige Vorzugsaktien, bei denen der Anteil am Liquidationserlös sowie im Falle der Einziehungsbefugnis der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrages beschränkt ist.
2. Im § 27 mehrstimmige, nach dem 31. Dezember 1918 ausgegebene Vorzugsaktien ohne Limitierung ihres bevorrechtigten Liquidationsanteils.
3. Im § 28 Verwaltungsaktien (Schutz- und Vorratsstammaktien), d. h. einstimmige, nicht mit irgendwelchen Vorrechten ausgestattete Stammaktien, deren Inhaber in der Verfügung zugunsten der Gesellschaft durch besondere Vereinbarungen gebunden sind.

Für alle drei Gruppen von Aktien gelten unbeschadet der Sonderregelung der §§ 26—28 folgende, aus dem Prinzip des § 8 BV. geschöpfte Grundsätze:

1. Gleichmäßige, d. h. den Nennbeträgen der Aktien entsprechende Anteilnahme an dem umgestellten Reinvermögen der Gesellschaft,
2. Wahrung der bisherigen Stimmenmacht jeder Gruppe von Aktien.

Der erstbezeichnete Grundsatz ist im § 25 Abs. 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung mit Recht der ganzen Sonderregelung vorangestellt. Mit ihm erkennt die Durchführungsverordnung den dogmatischen Grundgedanken der zu treffenden Regelung, daß alle Arten von Aktien in erster Linie Aktienrechte sind, nicht nur, wie § 8 BV., theoretisch an, sondern setzt ihn unmittelbar in die Wirklichkeit um. Die praktische Bedeutung der Vorschrift liegt darin, daß sie die Höchstgrenze festsetzt, innerhalb welcher die verschiedenen Aktiengruppen an dem nach der Umstellung verbliebenen Reinvermögen teil haben können. Wird die Goldsubstanz einer Gesellschaft nach der Umstellung nur noch mit 10 pCt. des früheren Grundkapitals ausgewiesen, und wird demzufolge eine Herabsetzung des Grundkapitals von 10 auf 1 erforderlich, so kann nach der Vorschrift des § 25 Abs. 1 nicht der Nennbetrag der einen Gattung im Verhältnis von 10 : 1, der der anderen Gattung nur im Verhältnis von 5 : 1 oder überhaupt nicht herabgesetzt werden. Vielmehr muß der Nennbetrag jeder Gattung mindestens von 10 auf 1 herabgesetzt werden, wofern nicht nach den Sondervorschriften der §§ 26—28 bei der einen oder der anderen Gattung eine noch stärkere Herabsetzung oder Zusammenlegung Platz greift. Damit sind alle Ansprüche der Inhaber von echten, namentlich in Vorkriegszeiten bei Sanierungen begebener Vorzugsaktien auf eine Besserstellung gegenüber den Stammaktien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold vom Gesetzgeber zurückgewiesen worden. Das Beispiel, an dem die angebliche Unbilligkeit einer gleichmäßigen Herabsetzung der Vorzugs- und Stammaktien dargetan wird, ist mutatis mutandis stets das folgende: Eine Gesellschaft, die in Friedenszeiten 5 Millionen Mark voll in Gold eingezahlter Stammaktien und 5 Millionen Mark ebenso eingezahlter Vorzugsaktien besaß, hat ihr Grundkapital im Jahre 1921 verdoppelt, ohne den Vorzugsaktionären ein Bezugsrecht auf die neu geschaffenen 10 Millionen Mark Stammaktien einzuräumen, die naturgemäß mit geringen Goldwerten eingezahlt wurden. Unter der Annahme einer verbliebenen Goldsubstanz von 10 Millionen Goldmark soll nun bei der Umstellung jede Art der Herabsetzung der Vorzugsaktien als Unbilligkeit abgelehnt werden, die ihnen nicht die Hälfte des neuen Goldmarkkapitals von 10 Millionen Goldmark mit Rücksicht darauf überläßt, daß sie vor dem Jahre 1921 einen bevorrechtigten Anteil an der Hälfte des Grundkapitals besessen haben. Das den Vorzugsaktien seinerzeit eingeräumte Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Liquidationsvermögen müsse ihnen sinngemäß auch bei der Umstellung der Bilanzen zugestanden werden. Ebenso wie die Vorzugsaktionäre es bisher in der Hand gehabt hätten, jede Herabsetzung des Nennbetrages ihrer Aktien und damit ihres bevorrechtigten Anteils am Gesellschaftsvermögen zu verhindern, indem sie dem Herabsetzungsantrage in der Sonderabstimmung ihre Zustimmung versagten und dadurch die Liquidierung erzwangen, müsse ihnen dieses Recht auch bei der anläßlich der Umstellung erfolgenden Herabsetzung des Grundkapitals zustehen. Dieser Argumentation scheint mir die irrtümliche Auffassung zugrunde zu liegen, daß der Vorzugsaktionär im Falle einer Liquidation seiner Gesellschaft berechtigt sei, den Nennbetrag seiner Aktie in Goldmark zu verlangen. Diese Annahme ist nicht zutreffend, da nach den Satzungen der Vorzugsaktionär im Falle der Liquidation nur einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung in Höhe des Nennbetrages seiner Aktie zuzüglich eines etwaigen Aufgeldes hat. Da die Aktie aber auf Papiermark lautet, steht dem Vorzugsaktionär bis zur Umstellung an sich auch nur der Nennbetrag seiner Aktie in Papiermark zu. Erst neuerdings dürfte in Anbetracht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Urteil vom 28. November 1923) und der in der III. Steuernotverordnung entwickelten Grundsätze die Frage berechtigt sein, ob man dem Vorzugsaktionär im Falle einer vor der Umstellung eintretenden Liquidation vielleicht einen Anspruch auf Aufwertung seiner Forderung auf den Nennbetrag seiner Aktie in Papiermark zubilligen müsse. Praktisch waren die Vorzugsaktionäre also in den letzten Inflationsjahren

Digitized by Google

nicht in der Lage, sich der gleichmäßigen Herabsetzung der Nennbeträge der Vorzugs- und Stammaktien zu widersetzen, da sie bei einer auf diese Weise erzwungenen Liquidation Gefahr liefen, ungleich mehr zu verlieren, als sie bei einer selbst sehr scharfen Herabsetzung des Grundkapitals verlieren konnten. Ihnen jetzt anläßlich der Umstellung ein Recht auf den Empfang von Goldmarkvorzugsaktien im Nennbetrage der bisherigen Papiermarkvorzugsaktien zuzugestehen, hieße, ihnen ein Vorrecht einräumen, das ihnen bisher nicht zustand, das ferner mit der aktienrechtlichen Natur ihrer Rechte in unlöslichem Widerspruch stehen und unter Umständen zu der Unbilligkeit führen würde, die Stammaktionäre völlig um ihre Anteilsrechte zu bringen. Was die vermeintliche Unbilligkeit in dem vorerwähnten Beispiel anlangt, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Vorzugsaktionäre es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie im Vertrauen auf ihr Vorrecht am Liquidationsvermögen eine Verwässerung des Grundkapitals zuließen, ohne für sich das gleiche Bezugsrecht zu verlangen, das sie den Stammaktionären zubilligten. Für den Gesetzgeber besteht keine Veranlassung, auf die Interessen der Vorzugsaktionäre sorgsamer bedacht zu sein als diese selbst es waren.

Erörterbar wäre eine Besserstellung der Vorzugsaktionäre lediglich in dem seltenen Fall, daß ihnen das Vorrecht auf einen bestimmten Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht nur für die Fälle der Liquidation und Amortisation, sondern ausdrücklich auch für den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals eingeräumt worden ist. Hier ist es eine Frage der Auslegung der betreffenden Satzungsbestimmungen, ob den Vorzugsaktionären oder wenigstens der Gattung als solcher ein unentziehbares Sonderrecht auf ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen gewährt werden sollte. Ist diese Frage zu bejahen, so würde eine Herabsetzung der Vorzugsaktien aus Anlaß der Umstellung der Bilanz auf Gold ohne Zustimmung sämtlicher Vorzugsaktionäre oder wenigstens der Gattung als solcher (in getrennter Abstimmung) ausgeschlossen sein[7]).

Von dem beherrschenden Grundsatz der gleichmäßigen Beteiligung der verschiedenen Aktiengruppen an dem verbliebenen Reinvermögen nimmt der Entwurf der Durchführungsverordnung an erster Stelle die „schuldverschreibungsähnlichen" Vorzugsaktien aus. Der auf diese Gattung nach § 25 entfallende Teil des Reinvermögens darf den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einzahlungen abzüglich des Wertes der mit ihnen verbundenen Bezugsrechte nicht übersteigen. Der diesen Wert übersteigende Betrag wird dem auf die andere Aktiengattung entfallenden Teil des Reinvermögens hinzugerechnet. Diese Vorschrift wirkt sich je nach Lage des Einzelfalles verschieden aus, wie folgendes Beispiel zeigt: Eine Aktiengesellschaft habe 100 Millionen Mark Stammkapital und 10 Millionen Mark Vorzugskapital und weise die verbliebene Goldsubstanz mit 11 Millionen Mark aus. Hier findet zunächst gemäß § 25 des Entwurfs entsprechend der verbliebenen Goldsubstanz eine Herabsetzung des Nennbetrages sowohl der Stammaktien wie der Vorzugsaktien von 10 auf 1 statt, d. h. aus den 100 Millionen Mark Stammaktien werden 10 Millionen Mark Stammaktien in Stücken von je 100 Goldmark, aus den 10 Millionen Mark Vorzugsaktien werden 1 Million Mark Vorzugsaktien in Stücken von je 100 Goldmark. Sind die Vorzugsaktien seinerzeit mit 1 Million Mark in Gold eingezahlt, so verbleibt es bei der Umstellung des Kapitals der Vorzugsaktien von 10 auf 1 Million Mark. Sind sie dagegen nur mit 500 000 M. eingezahlt gewesen, so wird das Vorzugsaktienkapital statt auf 1 Million auf 500 000 Mark herabgesetzt und die Differenz von 500 000 M. dem Stammaktienkapital zugeschlagen, so daß künftighin das Grundkapital von 11 Millionen Goldmark sich aus 10,5 Millionen Goldmark Stamm- und 0,5 Millionen Goldmark Vorzugsaktien zusammensetzt. Sind die Vorzugsaktien seinerzeit mit mehr als 1 Million Goldmark eingezahlt worden, so erhalten sie gleichwohl entsprechend der verbliebenen Goldsubstanz nur 1 Million Mark Vorzugsaktien in Stücken von je 100 Goldmark. Der Goldmarknennbetrag ist in Zukunft sowohl für die satzungsgemäße Dividende wie für den Anteil am Liquidationserlöse und für den Rückzahlungsbetrag im Falle der Einziehung maßgebend. Im ersten und dritten Falle verbleibt es bei der gleichmäßigen Herabsetzung von Stamm- und Vorzugsaktien, im zweiten Falle werden die Vorzugsaktien stärker als die Stammaktien herabgesetzt. Im ersten und zweiten Falle erhalten die Vorzugsaktionäre ihr eingezahltes Goldkapital, im letzten Falle weniger als dieses in Goldmarkaktien zurück. Ist diese Sonderbehandlung der im § 26 bezeichneten Aktien notwendig und billig?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es zunächst der Klärung der Vorfrage, welche Aktien unter die Sonderregelung des § 26 des Entwurfs der Durchführungsverordnung fallen. § 26 spricht von Aktien mit limitiertem Anteil am Liquidationserlös und limitiertem Rückzahlungsbetrage im Amortisationsfalle. Dies werden in der Regel Vorzugsaktien sein, brauchen aber nicht notwendig solche zu sein. Es gibt auch Aktien, bei denen nicht ein Vorrecht auf den Liquidationserlös limitiert ist, sondern ein Nachrecht, das erst nach Vorbefriedigung des Anteilsrechtes anderer Aktien mit dem festgesetzten Hundertsatze ihres Nennbetrages zur Befriedigung gelangt (sogenannte Nachzugsaktien). Irgendein Unterschied hinsichtlich der Zeit der Begebung der Aktien (Vor- oder Nachinflationsaktien) oder hinsichtlich ihrer stimmrechtlichen Ausstattung (einstimmige oder mehrstimmige Aktien) ist im § 26 nicht gemacht. Den praktischen Hauptanwendungsfall des § 26 werden demnach die lediglich zu Stimmzwecken ausgegebenen Vorzugsaktien mit limitiertem Liquidationsvorrecht bilden, die in der Hand von Treuhändern, befreundeten Gruppen oder sonstigen der emittierenden Gesellschaft nahestehenden Vereinigungen, Gesellschaften oder Konsortien sind. Nach seinem Wortlaut fallen aber auch die zu Kapitalbeschaffungszwecken ausgegebenen echten Vorzugsaktien mit limitiertem Liquidationsvorrecht, die sich in den Händen des Publikums befinden, unter den § 26 der Verordnung. Es sind also einigermaßen heterogene Elemente in dieser Bestimmung zusammengeworfen.

Daß die erstbezeichnete Gruppe, die Stimmaktien, einer schärferen Herabsetzung ihres Nennbetrages unterworfen wird als die Stammaktien, dürfte allseits gutgeheißen werden. Es geht in der Tat nicht an, Stimmaktien, die nur deshalb mit finanziellen Rechten bekleidet wurden, weil das deutsche Aktienrecht reine Stimmaktien, d. h. Leeraktien, die nur das Stimmrecht haben, nicht kennt, aus dem dogmatischen Gesichtspunkte heraus, daß auch sie Anteilsrechte an der Gesellschaft verkörpern, der gleichen Regelung zu unterwerfen wie die Stammaktien. Die finanziellen Rechte, die den zur Abwehr innerer und äußerer Ueberfremdung in den letzten Jahren geschaffenen Stimmrechtsaktien verliehen worden sind, sollten ihnen kaum jemals effektive Vorrechte gewähren und gewährten ihnen in den Inflationsjahren praktisch auch keine Vorteile. Das übliche Dividendenvorrecht auf 6 pCt. des Reingewinns war schon 1921 kein Vorrecht, sondern wirtschaftlich ein Nachteil; ebenso schrumpfte das Liquidationsvorrecht mit der steigenden Geldentwertung zu einem wesenlosen Nichts zusammen. Daß die Stimmrechtsaktien überhaupt mit diesen Vorrechten ausgestattet wurden, erklärt sich lediglich aus der Macht der Gewohnheit; da man nach § 252 Abs. 1 Satz 3, 185 HGB. gezwungen war, für mehrstimmige Vorzugsaktien irgendwelche finanziellen Sonderrechte zu schaffen, besann man sich auf diese bisher bei Sanierungsvorzugsaktien üblich gewesenen Vorzugsrechte und benutzte sie zur Erzielung der die Voraussetzung des Mehrstimmrechts bildenden Sondergattung. Daß die finanziellen Rechte der Stimmrechtsaktien von den Stammaktionären nicht als eine wirkliche Konkurrenz ihrer Anteilsrechte am Gesellschaftsvermögen angesehen wurden, lehrt die Kursbewegung der Stammaktien, welche durch das Erscheinen

[7]) Vgl. Frank-Fahle in der Berliner Börsen-Zeitung vom 20. Januar 1924.

Digitized by Google

und die Begebung der Stimmrechtsaktien meist in keiner Weise beeinflußt wurden. Stamm- wie Stimmaktionäre werteten die Stimmrechtsaktien eben nicht als Kapitalsanteile, sondern als Herrschaftsinstrumente. Es entspricht daher durchaus dem Willen der beteiligten Aktionärgruppen wie auch den Geboten der Billigkeit, daß diese Stimmaktien bei der Umstellung nicht wie volle Aktien behandelt, sondern in ihren künftigen, auf Gold gestellten finanziellen Vermögensrechten auf einen Nennbetrag beschränkt werden, der dem Goldwert der seinerzeit auf sie geleisteten Papiermarkeinzahlungen entspricht.

Bei der Begründung der Notwendigkeit der Herabsetzung der zu Stimmzwecken begebenen Vorzugsaktien auf den Goldmarkwert ihrer Einzahlungen spielt mithin die Tatsache der Beschränkung ihres Liquidationsanteils auf einen Prozentsatz ihres Nennbetrages keine Rolle. Umgekehrt liegt die Sache bei der zweiten, unter § 26 fallenden Kategorie von Vorzugsaktien, den echten, im Publikum untergebrachten Vorzugsaktien mit limitiertem Liquidationsanteil. Die Begebung dieser Vorzugsaktien erfolgte seinerzeit nicht zu Stimm-, sondern zu Kapitalbeschaffungszwecken. Ueber die Frage, ob es den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, diese echten Vorzugsaktien bei der Umstellung anders als Stammaktien zu behandeln, gehen die Meinungen weit auseinander. Zwei extreme Ansichten stehen einander gegenüber. Die eine verweist auf die Begrenzung des Gewinn- und Liquidationsanteils der Vorzugsaktien und auf die damit in der Regel verbundene Einziehbarkeit zu einem festen Hundertsatze des Nennbetrages. Sie folgert daraus den Obligationscharakter dieser Vorzugsaktien und billigt ihnen nur denjenigen Prozentsatz des Goldwertes der auf sie geleisteten Einzahlungen zu, mit dem auch die Obligationen aufgewertet werden, d. h. 15 pCt. Diese Meinung ist als mit der Natur des Vorzugsaktienrechts unvereinbar abzulehnen. Sie ignoriert die Tatsache, daß auch die Vorzugsaktie in erster Linie Aktie ist, und verkehrt die Sach- und Rechtslage in ihr Gegenteil, indem sie das sekundäre Moment der Beschränkung des Vorrechts der primären Eigenschaft der Vorzugsaktien, ihrem aktienrechtlichen Vorrecht am Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsgewinn voranstellt und damit rechtlich und wirtschaftlich überbewertet. Die entgegengesetzte Meinung verlangt die völlige Gleichbehandlung der limitiert-privilegierten Vorzugsaktien mit den Stammaktien, indem sie umgekehrt ausschließlich auf die aktienrechtliche Natur der Rechte der Vorzugsaktien verweist und die wirtschaftliche Bedeutung der Beschränkung dieser Rechte auf bestimmte Nennbeträge und Prozentsätze sowie ihre Kündbarkeit zu bestimmtem Kurse außer Betracht läßt. Diese Auffassung ist, soweit die rechtliche Natur der Vorzugsaktien in Betracht kommt, unbestreitbar[8]). Weder die Beschränkung des Dividenden- und Liquidationsvorrechts, noch die Einziehbarkeit begründet eine juristische Verwandtschaft der Vorzugsaktie mit der Obligation. Das limitierte Vorzugsrecht auf einen Gewinnanteil ist kein forderungsähnliches Zinsrecht, weil es den Vorzugsaktionären lediglich bei vorhandenem Reingewinn zusteht. Das beschränkte Liquidationsvorrecht ist gleichfalls durch das Vorhandensein einer entsprechenden Liquidationsmasse bedingt, während der Forderungsanspruch von dem Vorhandensein von Vermögen auf seiten des Verpflichteten unabhängig ist. Die Einziehbarkeit von Aktien zu festem Kurse ist endlich keine Besonderheit der Vorzugsaktien, sondern ein accidentale des Aktienrechts, das gemäß § 227 HGB. für alle Arten von Aktien im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden kann. Juristisch betrachtet begründet die Sonderausstattung dieser Vorzugsaktien mithin keinerlei Verwandtschaft der Vorzugsaktie mit der Obligation. Wirtschaftlich betrachtet liegt die Sache jedoch anders. Ein Aktienrecht, das gegen Zahlung eines bestimmten Betrages rückrufbar ist, läuft im Endergebnis für den Berechtigten vielfach, nämlich dann, wenn die Gesellschaft von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, auf einen bloßen Anspruch auf einen Markbetrag hinaus, wie er auch aus Forderungsrechten entspringt. Das Gleiche gilt für das limitierte Liquidationsvorrecht; tritt vor der Umstellung der Bilanzen auf Gold bei einer Aktiengesellschaft der Liquidationsfall ein, so bedeutet das auf 110 pCt. vom Nennbetrage limitierte Liquidationsanteilsrecht des Vorzugsaktionärs praktisch nichts anderes mehr als einen obligationsmäßigen, gegebenenfalls aufwertbaren Anspruch auf 1100 Papiermark. Ein Aktienrecht, das so ausgestaltet ist, ist wirtschaftlich kein vollwertiges Aktienrecht wie das der im unentziehbaren Besitze voller Anteilsrechte am Gesellschaftsgewinn und Gesellschaftsvermögen befindlichen Stammaktie. Daß auch die Wirtschaft selbst die limitiert-privilegierten Vorzugsaktien nicht als vollwertige Anteilsrechte ansieht, sondern ihnen ihren Rang weit hinter den Stammaktien anweist, lehrt ein Blick in den Kurszettel der Berliner Börse der Jahre 1920—1923. Der Kursunterschied zwischen Stammaktien und Vorzugsaktien ist derart bedeutend, daß keine Rede davon sein kann, daß sich in ihm lediglich die verschiedene Ausstattung der Aktien mit Dividende, Stimmrecht und dergl. widerspiegelt[9]). Wie schon oben ausgeführt, hatte das Dividendenvorrecht, wie das Dividendenrecht überhaupt, in der Inflationszeit herzlich geringe Bedeutung. Noch geringer ist im allgemeinen der Wirklichkeitswert des beschränkten Liquidationsanteilrechts gewertet worden, da der Aktionär sein Aktienrecht, von Ausnahmefällen abgesehen, stets und mit Recht nur unter dem Gesichtspunkt der Fortführung und nicht der Liquidierung der Gesellschaft betrachtet. Es wäre nicht zu verstehen, warum die Börse um dieser unbedeutenden vermögensrechtlichen Verschiedenheiten willen die Vorzugsaktien gegenüber den Stammaktien so wesentlich unterbewertet haben sollte, wenn sie sie im übrigen als vollwertige Anteilsrechte an der Gesellschaft betrachtet hätte. Bezeichnend ist auch, daß der Kurs der rückforderbaren, in der Inflationszeit begebenen Vorzugsaktien im Gegensatz zu dem gleichzeitig begebener Stammaktien sich in der Folge nicht dem Kurse der alten Aktien annäherte, sondern bis zum Ende des Jahres 1923 dauernd wesentlich niedriger notierte als der Kurs der Stammaktien. Noch lehrreicher ist aber ein Blick auf die Kursentwicklung des Jahres 1924. Diese zeigt die auffallende Erscheinung, daß in den ersten Börsentagen des Jahres 1924 plötzlich fast alle an der Berliner Börse notierten Vorzugsaktien eine wesentliche Erhöhung, vielfach sogar eine Angleichung ihres Kurses an den Kurs der Stammaktien erzielten. Des Rätsels Lösung liegt in der am 28. Dezember 1923 erschienenen, bis dahin in der Oeffentlichkeit so gut wie unbekannten Bilanzverordnung und ihrem § 8. Mit dem im § 8 niedergelegten Grundsatze der Gleichstellung aller Aktienkategorien bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold tat sich für die Vorzugsaktien plötzlich die Fata morgana ihrer aktienrechtlichen Vollwertigkeit nach der Umstellung auf, die ihnen nach zutreffender Ansicht der Börse wirtschaftlich bisher gefehlt hatte. Die Börse glich nunmehr die Kurse der Vorzugsaktien folgerichtig denen der Stammaktien an, weil die dem § 8 BV. entsprechende Umstellung der Stammaktien und Vorzugsaktien auf gleiche Goldmarknennbeträge die Hoffnung erweckte, daß die bisher schemenhaften Vorrechte der Vorzugsaktien in wirkliche goldwerte Vorzugsrechte am Gesellschaftgewinn und Gesellschaftsvermögen verwandelt werden würden.

Die richtige, den wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende Behandlung der Vorzugsaktien liegt in der Mitte zwischen den dargelegten Extremen. Als aktienrechtliche Anteilsrechte am Gesellschaftsvermögen müssen sie am Schicksal des Gesellschaftsvermögens teilhaben und sich eine Herabsetzung ihres Nennbetrages oder eine Zusammenlegung zum mindesten in dem Umfange gefallen lassen, in welchem das Reinvermögen der Gesellschaft bei der Umstellung der Bilanz auf Gold gegenüber dem bisherigen Grundkapital zusammenschmilzt. Die Beschränkung ihrer Rechte am Gesellschaftsvermögen

[8]) Vgl. zum folgenden Wolff a. a. O. S. 27.

[9]) Heymann a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

und Gesellschaftsgewinn und ihre Einziehbarkeit zu bestimmtem Kurse erfordern auf der anderen Seite eine stärkere Herabsetzung oder Zusammenlegung ihrer künftigen finanziellen Anteilsrechte an der Gesellschaft gegenüber den wirtschaftlich vollwertigen Stammaktien. Den Schlüssel für diese stärkere Herabsetzung entnimmt die Durchführungsverordnung dem Goldmarkwert der auf sie seinerzeit geleisteten Papiermarkeinzahlungen. Die Vorzugsaktien erhalten damit einerseits mehr als sie im Falle einer vor Umstellung der Bilanz erfolgenden Liquidation oder Einziehung erhalten hätten. Auf der anderen Seite erhalten sie, wenn der Goldwert ihrer Einzahlung geringer ist als der auf sie entsprechend ihrem Nennbetrage entfallende Teil des Reinvermögens, weniger als den ihnen nach ihrem Nennbetrage aktienrechtlich zustehenden Anteil am Gesellschaftsvermögen. Ob im übrigen der Schlüssel des Goldmarkwertes der Einzahlungen und die für die Berechnung des Goldmarkwertes der Einzahlungen im § 26 Abs. 2 und 3 niedergelegten Vorschriften den notwendigen Grad der Herabsetzung richtig treffen, ist eine sekundäre Frage. Andere Schlüssel wie z. B. das Verhältnis des Goldwertes der Einzahlung zu den zur Zeit der Begebung notierten Kursen der Vollaktien, wären für manche Fälle wahrscheinlich ein noch gerechterer Maßstab. Auch hätte er den Vorzug der Einfachheit für sich, da die Einzelvorschriften über die Berechnung des Goldmarkwertes der Einzahlungen notgedrungen einigermaßen verwickelte sind. Maßgebend für die Berechnung des Goldmarkwertes der Einzahlungen ist ihr Fälligkeitstag (§ 26 Abs. 2). Als Fälligkeitstag gilt der Tag der über die Ausgabe der Aktien beschließenden Generalversammlung, sofern die Einzahlungen innerhalb von zwei Monaten nach diesem Tage erfolgt sind. Als Maßstab gilt der Mittelkurs der amtlichen Berliner Notiz des nordamerikanischen Dollars. Die Verfechter der obligationsähnlichen Natur der limitiert-privilegierten Vorzugsaktien mag dabei die Erwägung trösten, daß die Vorzugsaktionäre bei Berechnung des Goldwertes ihrer Einzahlungen nach der amerikanischen Dollarnotiz in der Regel weniger als den wirklichen Goldwert ihrer Einzahlungen erhalten, weil die von ihnen seinerzeit geleisteten Einzahlungen angesichts der hohen Inlandskaufkraft der Mark meist einen erheblich höheren Goldwert gehabt haben, als in der Notiz des amerikanischen Dollars an der Berliner Börse zum Ausdruck kam. Die Verfechter der aktienrechtlichen Natur der Vorzugsaktien werden es in die Habenseite der Durchführungsverordnung buchen, daß der Tag des über die Ausgabe der Vorzugsaktien beschließenden Generalversammlung für die Berechnung des Goldwertes der auf die Vorzugsaktien geleisteten Einzahlungen den Ausschlag gibt; da die Einzahlungen tatsächlich meistens nicht unerhebliche Zeit nach dem Generalversammlungstage, also in einer bereits wieder weiter entwerteten Mark erfolgt sind, erhalten in solchen Fällen die Vorzugsaktien mehr als den tatsächlich entrichteten Goldmarkwert ihrer Einlagen. Zu billigen ist jedenfalls, daß angesichts der Vielgestaltigkeit der Einzahlungsmodalitäten der Entwurf die Entscheidung von Streitigkeiten über die Höhe des Goldmarkwertes der Einlagen durch eine von der Reichsregierung noch zu bestimmende Stelle unter Ausschluß des Rechtsweges in einem beschleunigten Verfahren vorsieht (§ 26 Abs. 3). Das Gleiche gilt für Streitigkeiten über den Wert der Bezugsrechte, welche mit den Vorzugsaktien verbunden sind. Auch hier kann die behördliche Stelle um Entscheidung in einem etwaigen Streite angegangen werden. Es wäre zu wünschen, daß diese Befugnis der Anrufung einer unparteiischen Stelle auf die Frage ausgedehnt würde, ob der Goldmarkwert der Bezugsrechte im Einzelfall überhaupt abgezogen werden soll. Die Berechtigung dieses Abzugs wird in sehr vielen Fällen erheblichen Bedenken begegnen. Diese werden insbesondere bei solchen Vorzugsaktien mit limitierten Vorrechten begründet sein, welche in Vorinflationszeiten z. B. in Sanierungsfällen geschaffen worden sind. Bei späteren Kapitalverwässerungen wird diesen Vorzugsaktien in der Regel das ihnen nach § 282 HGB. zustehende Bezugsrecht durch den Kapitalerhöhungsbeschluß gewährt sein, da für sie andernfalls keine Veranlassung vorlag, in der nach § 278 Abs. 2 HGB. erforderlichen Sonderabstimmung ihre Zustimmung zu einer sie zum mindesten in ihrem Stimmrecht beeinträchtigenden Vermehrung des Aktienkapitals zu geben. Ich vermag keinen Grund einzusehen, warum z. B. bei einer Gesellschaft, welche lediglich 5 Millionen Mark Stamm- und 5 Millionen Mark Vorzugsaktien, beide in Friedensgoldmark eingezahlt, besaß und bei einer im Jahre 1920 erfolgten Kapitalverdoppelung den Stamm- und Vorzugsaktionären ein gleichmäßiges Bezugsrecht entsprechend der Regel des § 282 HGB. gewährte, der Goldwert des Bezugsrechts für die Vorzugsaktionäre bei der Umstellung mindernd auf ihre künftigen Anteilsrechte an der Gesellschaft wirken soll, bei den Stammaktien jedoch nicht. Der Gedanke, der zu der Bestimmung des Abzugs der Bezugsrechte geführt hat, dürfte der Wahrnehmung entsprungen sein, daß Vorzugsaktien, die in Inflationszeiten begeben und in Konsortien gebunden sind, vielfach als Ersatz für die Entwertung der geleisteten Einzahlungen Bezugsrechte eingeräumt worden sind, deren Wert jetzt bei der Umstellung, wo die Vorzugsaktien den Goldwert ihrer Einzahlungen in dem entsprechenden Anteilsrechte am umgestellten Gesellschaftsvermögen zurückempfangen, in Abzug gebracht werden muß, wenn die Vorzugsaktionäre nicht die Geldentwertung doppelt vergütet erhalten sollen. Der Beweggründe, die zur Gewährung des Bezugsrechts an Vorzugsaktien bei Kapitalerhöhungen der Inflationszeit geführt haben, sind jedoch so viele, daß eine einheitliche Regelung leicht zu erheblichen Unbilligkeiten führt, wenn nicht Ausnahmen von der Regel vermittels der Anrufung einer unparteiischen Stelle ermöglicht werden.

In der Fassung des § 26 fällt noch die von dem § 18 der III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 abweichende Umschreibung des Begriffes der schuldverschreibungsähnlichen Aktien auf. Nach der Steuernotverordnung gelten als schuldverschreibungsähnliche Aktien solche Aktien, bei denen der Gewinnanteil und der Anteil am Liquidationserlöse sowie im Falle der Einziehung nach § 227 HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrages beschränkt sind. In dem Entwurf der Durchführungsverordnung fehlt die Voraussetzung der Beschränkung des Gewinnanteils. Die Weglassung dieser Voraussetzung dürfte zu billigen sein, da dem Dividendenvorrecht seit Beginn der Inflation in den meisten Fällen sehr geringe praktische Bedeutung beigemessen worden ist. Das Gleiche gilt aber, wie schon ausgeführt, auch für den limitierten Liquidationsanteil, der von den Aktionären wirtschaftlich kaum gewertet worden ist, weil der Liquidationsfall in der Regel völlig außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag. Nach der Fassung des § 26 Abs. 1 würden aber auch solche Aktien, die sich lediglich durch den — als Vorrecht oder als Nachzugsrecht ausgestalteten — begrenzten Anteil am Liquidationsvermögen von anderen Aktien unterscheiden, der Sonderregelung des § 26 unterworfen werden; es dürfte aber sehr zweifelhaft sein, ob bei der Bewertung solcher Aktien seitens der Wirtschaft — und das ist nach hier vertretener Auffassung die alleinige Rechtfertigung der Sonderbehandlung! — ein irgendwie erheblicherer Unterschied gegenüber den sonstigen Aktien gemacht worden ist. Es scheint mir daher richtiger zu sein, die Frage der wirtschaftlichen Verwandtschaft von Aktien mit Obligationen und damit den Eintritt der Sonderbehandlung des § 26 lediglich auf die Kündbarkeit zu bestimmtem Rückzahlungsbetrage abzustellen. Denn diese Modalität der Ausstattung von Aktien dürfte unter allen Umständen von erheblichem Einfluß auf ihre kursmäßige Bewertung gewesen sein und ihnen in den Augen der Wirtschaft den obligationsähnlichen Stempel aufgedrückt haben. Ueber eine weitere Modifizierung der Regelung des § 26 wird im übernächsten Absatze zu sprechen sein.

Die zweite, vom Entwurf der Durchführungsverordnung einer Sonderregelung unterworfene Gruppe umfaßt alle mehrstimmigen, nach dem 31. Dezember 1918 ausgegebenen Aktien ohne schuldverschreibungsähnliche

Digitized by Google

Ausstattung im Sinne des § 26. Der Entwurf (§ 27) schreibt auch für diese Aktien, die satzungsgemäß weder einziehbar noch im Liquidationsfalle auf einen Hundertsatz vom Nennwert beschränkt sind, sondern gleich den Stammaktien behandelt werden, die gleiche verschärfte Herabsetzung auf den Goldwert der auf sie geleisteten Einzahlungen vor wie bei den im § 26 behandelten schuldverschreibungsähnlichen Vorzugs- und Stimmaktien. Die Regierung ging hierbei davon aus, daß auch solche Aktien gelegentlich mit ganz geringen Goldeinzahlungen geschaffen worden sind, ohne daß sich die Stammaktionäre davon Rechenschaft gegeben haben, welche großen Rechte sie diesen Aktien einräumten. Die mit dem § 27 verfolgte Absicht geht dahin, eine Schädigung der Stammaktionäre zu verhindern, die dadurch eintreten würde, daß diese Stimmrechtsaktien trotz der geringen Goldeinzahlung genau wie die Stammaktien an dem auf Gold umgestellten Vermögen der Gesellschaft teilhaben. Gegen diese Absicht, deren Berechtigung schon bei den oben behandelten Stimmrechts-Vorzugsaktien mit obligationsähnlichem Charakter dargelegt wurde, ist um so weniger etwas einzuwenden, als man in der Tat bei manchen als Vollaktien mit ganz nebensächlichen Vermögensunterschieden ausgestatteten Stimmrechtsaktien die Empfindung hat, daß die übernehmende Gruppe sich mit ihnen außer dem Machtinstrument ungebührliche pekuniäre Vorteile verschaffen wollte, eine Verquickung von Zwecken, die bekanntlich in mehreren Anfechtungsprozessen von den Gerichten als gegen die guten Sitten verstoßend mit Nichtigkeit der aus ihr hervorgegangenen Generalversammlungsbeschlüsse geahndet worden ist. Es kann daher nur gebilligt werden, daß die finanziellen Vorteile dieser Stimmrechtsaktien durch § 27 Abs. 1 Satz 1 auf das ihnen zukommende Maß zurückgeführt werden.

Satz 2 des § 27 macht von dem Grundsatze des Satz 1 für solche Aktien eine Ausnahme, „auf die eine dem Kurse oder Werte der nicht mit erhöhtem Stimmrecht ausgestatteten Aktien entsprechende Einzahlung geleistet worden ist". In diesem Falle würde die Regelung des Satz 1 zu einer außerordentlichen Härte gegenüber den Besitzern derartiger Stammaktien führen. Denn das Geld dieser Stimmrechtsaktien hat genau wie das Geld der gleichzeitig ausgegebenen Stammaktien in der Gesellschaft gearbeitet, die Stimmrechtsaktionäre haben genau die gleichen Goldwerte in die Gesellschaft eingelegt wie die Stammaktionäre, und es besteht daher kein Grund, ihnen nun lediglich den Anspruch auf Rückempfang ihrer Goldeinzahlungen in einem entsprechenden Nominalbetrage von Goldmarkvorzugsaktien zu geben, d. h. also in diesem Falle die Stammaktien ungerechtfertigt zu bereichern. Die gleiche Ausnahme wäre übrigens auch für die im § 26 geregelten schuldverschreibungsähnlichen Aktien am Platze. Auch für diese würde die seinerzeitige Leistung einer dem damaligen Kurse der Stammaktien entsprechenden Einzahlung ihre Gleichbehandlung mit den Stammaktien bei der Umstellung rechtfertigen. Die Erstreckung der Ausnahme des § 27 Abs. 1 Satz 2 auf die im § 26 geregelten Aktien würde den Klagen über die Unbilligkeit der Sonderregelung des § 26 in den meisten Fällen den Boden entziehen.

Die dritte, in den §§ 28 und 29 des Entwurfs einer Sonderbehandlung unterworfene Gruppe sind die sogenannten Verwaltungsaktien, nach ihren Begebungszwecken auch „Schutzaktien" und „Vorratsaktien" genannt.

Die Schwierigkeiten der Regelung beginnen hier schon bei der Begriffsbestimmung. Die Durchführungsverordnung hat sich in der Weise geholfen, daß sie diese Aktien negativ als „andere als in den §§ 26 und 27 bezeichnete Aktien, deren Inhaber in der Verfügung über sie zugunsten der Gesellschaft durch besondere Vereinbarungen mit dieser gebunden sind", bezeichnet. Die Negative ergibt die Positive: Es muß sich um einstimmige Stammaktien handeln, und diese Stammaktien müssen in der Hand ihrer Besitzer zugunsten der Gesellschaft gebunden sein. Praktisch handelt es sich einmal hauptsächlich um die in den letzten zwei Jahren in Aufnahme gekommenen Schutzaktien, deren Zweck der gleiche ist wie der der Stimmrechtsaktien: Schutz der Gesellschaft und ihrer Verwaltung vor dem Eindringen fremder Aktionärgruppen. Dieser Zweck wird durch die einstimmigen, von den übrigen Stammaktien satzungsmäßig in keiner Weise verschiedenen Schutzaktien in ungleich höherem Maße als durch mehr- oder einstimmige Vorzugsaktien erreicht, weil bei ihnen nicht wie bei letzteren in den Fällen der §§ 275 Abs. 3, 278 und 288 HGB. getrennte Abstimmungen der verschiedenen Aktiengattungen erforderlich sind. Die Schutzaktien können demnach nicht nur wie die Stimmrechtsaktien ihnen unerwünschte Beschlüsse der Generalversammlung verhindern, sondern auch ihnen genehme Beschlüsse in der Generalversammlung positiv durchsetzen. Die zweite Spielart der Verwaltungsaktie ist die Vorrats- oder Verwaltungsaktie, eine Stammaktie, die nicht zu Stimm-, sondern zu Kapitalbeschaffungszwecken geschaffen, aber nur vorläufig, „auf Vorrat", an ein der Gesellschaft nahestehendes Konsortium zu niedrigem Kurse mit der Auflage begeben wird, sie bei eintretendem Kapitalbedarf der Gesellschaft oder bei sonstiger Gelegenheit (Angliederungen) im Einvernehmen mit der Verwaltung der Gesellschaft zu deren Gunsten zu verwerten. Vielfach sind bei der Schaffung von Verwaltungsaktien auch beide Beweggründe, der Schutz- und der Vorratszweck, gleichzeitig vorhanden gewesen. Im übrigen wirken lediglich mit dem Vorratszweck geschaffene, noch in der Hand des der Gesellschaft befreundeten Uebernahmekonsortium befindliche und von ihm zur Verfügung der Gesellschaft gehaltene Vorratsaktien stets zugleich als Schutzaktien, weil ihr Stimmrecht, solange sie auf Vorrat gehalten werden, praktisch der Verwaltungsgruppe zur Verfügung steht. Umgekehrt können Aktien, die lediglich zu Schutzzwecken geschaffen und an einen Treuhänder oder ein befreundetes Konsortium begeben sind, im Einverständnis mit dem Treuhänder oder dem Konsortium durch Abänderung der nur obligatorisch bindenden Vereinbarung jederzeit den Charakter von Vorratsaktien annehmen und weiterbegeben werden. Eine begriffliche Unterscheidung dieser beiden Arten von Aktien ist mithin nicht möglich. Die Durchführungsverordnung hat sie daher einer gemeinsamen Regelung unterworfen. Diese sieht im § 28 in erster Linie eine erleichterte Einziehung der Verwaltungsaktien vor. Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, soll befugt (nicht verpflichtet!) sein, diese Aktien vor oder bei der Umstellung einzuziehen, ohne dabei an die hemmenden Vorschriften der §§ 227, 288 und 289 HGB. (Einziehung entweder nur aus dem Reingewinn oder nach den Regeln der Kapitalherabsetzung) gebunden zu sein. Der zur Einziehung zu verwendende Betrag bemißt sich nach demjenigen Teil des Reinvermögens, der dem Verhältnis des auf die einzuziehenden Aktien entfallenden Nennbetrages zum Nennbetrage der gesamten Aktien entspricht. Der Betrag darf jedoch den in Goldmark umgerechneten Wert der auf die einzuziehenden Aktien geleisteten Einlage nicht übersteigen. Erfolgt die Einziehung der Aktien nicht spätestens bei der Beschlußfassung über die Umstellung, so finden auf ihre Umstellung die für die schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch hier scheut der Gesetzgeber also die logisch-dogmatischen Bedenken gegen eine ungleichmäßige Herabsetzung der volle Aktienrechte verkörpernden Schutzaktien und der sonstigen Stammaktien nicht, sondern führt die künftigen Anteilsrechte der Schutzaktien, sofern sie nach der Umstellung überhaupt bestehen bleiben sollen, auf den dem Goldmarkwert ihrer Einzahlung entsprechenden Nennbetrag zurück. Dieser Nennbetrag ist dann ebenso wie bei den Vorzugs- und mehrstimmigen Stimmrechtsaktien für sämtliche Rechte der Schutzaktien am Gesellschaftsgewinn und Gesellschaftsvermögen (Gewinnanteil, Liquidationsanteil und Bezugsrecht auf junge Aktien) maßgebend. Diese Regelung ist aus den gleichen Gründen wie die entsprechende für die sonstigen Stimmrechtsaktien zu billigen, zumal eine gleichmäßige Herabsetzung der Schutz- und sonstigen Stammaktien zu einer noch viel größeren Be-

Digitized by Google

nachteiligung der Stammaktien führen müßte als eine gleichmäßige Herabsetzung von Stamm- und sonstigen Stimmrechtsaktien; sind doch die Schutzaktien im Hinblick auf ihr Einstimmenrecht in ziffernmäßig sehr viel größeren Mengen im Verhältnis zum Stammaktienkapital ausgegeben worden als die mehrstimmigen Vorzugsaktien.

Speziell für die Vorratsstammaktien ist der zweite Absatz des § 29 geschaffen, der mangels begrifflicher Scheidung der Vorrats- und Schutzaktien aber auch auf erstere angewendet werden kann. Er bezweckt, den zur Weiterverwertung bestimmten Vorratsaktien die Weiterungen zu ersparen, die entstehen würden, wenn sie erst auf den Goldmarkwert ihrer Einlagen zusammengelegt und dann zwecks Weiterbegebung wieder in ihrem Nennbetrag erhöht werden müßten. Nach meinem Empfinden sind diese Weiterungen nicht so erheblich, um die reichlich verwickelte Regelung des Absatz 2 zu rechtfertigen, die auf die Umstellung der Vorratsaktien in Parität mit den sonstigen Stammaktien unter Schaffung von Sicherungen gegen eine Benachteiligung der Inhaber der begebenen Stammaktien hinausläuft. Auch unterliegt die praktische Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungen erheblichen Bedenken.

Es bleibt noch übrig, auf den zweiten, im § 25 der Sonderregelung vorangestellten ausschlaggebenden Grundsatz kurz einzugehen, den der Wahrung des bisherigen Stimmrechts jeder Gattung und Gruppe von Aktien. Er entspricht dem grundsätzlichen Bestreben der BV., nicht aus dem äußerlichen Anlasse der Umstellung der Bilanzen auf Gold in bestehende Rechts- und Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaften materiell einzugreifen. Zu Stimmzwecken ausgegebene Vorzugs- und Schutzaktien behalten mithin, mögen sie einstimmig oder mehrstimmig sein, als Gattung bzw. Gruppe die ihnen vor der Umstellung im Verhältnis zu den übrigen Aktien verliehene Stimmenzahl. Das Stimmrecht der einzelnen Aktie kann sich dabei verändern. Je nach dem Grade der nach den Vorschriften der §§ 26—28 a. a. O. erfolgenden Herabsetzung und Zusammenlegung von Vorzugs- und Schutzaktien kann das Stimmrecht der einzelnen Aktie erhöht und vervielfacht werden. Werden z. B. bislang einstimmige, in der Hand eines Konsortiums gebundene Schutzstammaktien in Anwendung der Vorschriften des § 29 Abs. 1 im Verhältnis von 10 : 1 herabgesetzt, während die sonstigen Stammaktien ihren Nennbetrag behalten, so entfallen nach der Umstellung auf die bisher einstimmigen Schutzaktien je zehn Stimmen. Es wird mithin in Zukunft in Abweichung von der Regel des § 252 HGB. Abs. 1 Satz 4 Stammaktien geben, die sich vermögensrechtlich in nichts von den übrigen Stammaktien unterscheiden, gleichwohl jedoch ein von diesen verschiedenes Stimmrecht haben. Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß diese mehrstimmigen Stammaktien zusammen mit den übrigen Stammaktien eine einheitliche Aktiengattung im Sinne der §§ 275, 278, 288 HGB. bilden, ist dies im § 29 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich ausgesprochen. Die Vorschrift enthält keine Aenderung, sondern lediglich eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage. Nach herrschender Ansicht sind verschiedene Gattungen von Aktien nur bei Vorliegen verschiedener Vermögensrechte gegeben (§ 185 HGB.). Die aus der Umstellung hervorgegangenen mehrstimmigen Schutzaktien besitzen aber gegenüber den sonstigen Stammaktien, abgesehen vom Stimmrecht, keinerlei anders geartete Rechte als die übrigen Stammaktien. Da, wie oben ausgeführt, die Einheitlichkeit der Gattung von großer Bedeutung für die Stimmenmacht der Schutzaktien ist, ist es zu begrüßen, daß der Entwurf etwaige Zweifel darüber, ob die aus der Umstellung gemäß § 29 Abs. 1 hervorgehenden mehrstimmigen Schutzaktien eine Sondergattung sind oder nicht, durch die Vorschrift des Satzes 2 a. a. O. von vornherein beseitigt.

Würde der Grundsatz der Wahrung der bisherigen Stimmenmacht der Stimmrechts- und Schutzaktien bei gleichzeitiger Herabsetzung ihres Nennwerts auf den Goldmarkwert der auf sie geleisteten Einzahlungen in vollem Umfange durchgeführt, so würde es in Zukunft Gesellschaften geben, bei denen die ausschlaggebende Stimmenmacht in der Generalversammlung in einer oder wenigen Aktien mit vieltausendfachem Stimmrecht konzentriert ist. Zur Vermeidung der Entstehung solcher Aktien bestimmen die §§ 27 Abs. 2 und 26 Abs. 4, daß der Gesamtnennbetrag der Stimmrechtsaktien nach der Umstellung mindestens 5000 Goldmark betragen und daß der Betrag einer jeden Aktie mindestens eine Goldmark oder ein Vielfaches davon betragen müsse. Die Aktionäre sollen in Fällen, in denen diese Mindestgrenze durch den Goldmarkwert der Einzahlungen nicht erreicht wird, berechtigt sein, zum Zwecke der Erhaltung ihres Aktienrechts den für die Erhaltung dieser Mindestgrenze erforderlichen Betrag zuzuzahlen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so erlöschen ihre Aktienrechte, anscheinend ohne daß ihnen nach dem Willen der Durchführungsverordnung dann ein dem § 12 BV. entsprechender Anspruch auf Ausfolgung von Genußscheinen zustehen soll. Dagegen wird man ihnen entsprechend den Grundsätzen der BV. einen Anspruch auf Auszahlung des die Mindestbeträge nicht erreichenden Goldmarkwerts der Einlagen für den Fall, daß sie die Zuzahlung nicht leisten wollen, zubilligen müssen. Die Verfügung dieses Zuzahlungszwanges ist zu billigen, da durch ihn die krassesten Auswüchse der in den letzten Jahren geübten Praxis, sich mit möglichst geringem Kapitalaufwand weitestgehende Herrschaftsrechte über eine Gesellschaft zu sichern, beseitigt werden. Künftighin wird also ein Mindestkapital von 5000 Goldmark in die Gesellschaft investiert werden müssen, wenn sich eine Gruppe mittels Stimmaktien einen ausschlaggebenden Einfluß bei ihr verschaffen oder erhalten will. Daß der Nennbetrag der einzelnen Stimmaktie bis auf eine Goldmark herabgeschrieben werden kann, kommt dem Bestreben entgegen, die Zahl der Stimmrechtsvorzugsaktien nicht allzu stark zu vermindern und größere in bar auszuzahlende Spitzenbeträge zu vermeiden. Die sonst gegen zu niedrige Mindestnennbeträge sprechenden Bedenken, die sich auf die Unsumme von Mehrarbeit und Kosten im Effekten- und Börsenverkehr beziehen, welche aus den riesigen Quantitäten von Kleinaktien erwachsen, greifen hier nicht Platz; denn die zu Stimmzwecken ausgegebenen Vorzugs- und Schutzaktien sind nicht für den Handel und Verkehr bestimmt, sondern pflegen dauernd im Besitze der sie haltenden Gruppe zu verbleiben.

Da die Erwägungen, die zur Verordnung des Mindestbetrages von 5000 Goldmark geführt haben, in gleicher Weise für die zu Stimmzwecken geschaffenen einstimmigen Vorzugsaktien und Schutzaktien gelten, dürfte die Regelung des § 27 Abs. 2 wohl in der endgültigen Verordnung auch auf diese Fälle ausgedehnt werden. Auf der anderen Seite erscheint es nicht erforderlich und nicht zweckmäßig, den Mindestnennbetrag von 1 M. für andere als gebundene Stimmrechtsaktien, insbesondere also für die im Publikum befindlichen „schuldverschreibungsähnlichen" Vorzugsaktien des § 26 zuzulassen, weshalb die daselbst in Abs. 4 befindliche Vorschrift entsprechend zu ändern wäre.

Es erübrigt sich noch, die Frage zu beantworten, ob den Vorschriften über die Sonderbehandlung der in den §§ 25—29 bezeichneten Aktien zwingende Bedeutung zukommt. M. E. wird durch die §§ 25—29 dem Aktionär ein Sonderrecht auf die in ihnen vorgeschriebene Art und Weise der Umstellung eingeräumt. Das bedingt auf der einen Seite, daß gegen den Widerspruch auch nur eines Aktionärs eine andere Durchführung der Umstellung nicht beschlossen werden kann, auf der anderen Seite, daß mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre die Bilanz auch anders umgestellt, insbesondere also das Herabsetzungsausmaß für die verschiedenen Aktiengattungen abweichend von den §§ 26—29 geregelt werden kann. Nur sind in einem solchen Falle die allgemeinen Erfordernisse für die Gültigkeit von Beschlüssen über Aenderungen der Satzung zum Nachteil einer Gattung (§ 275 Abs. 3 HGB.) zu beachten, da § 6 des Entwurfs das Erfordernis der getrennten Abstimmungen mehrerer Gattungen von Aktien m. E. nur für den Fall einer den Bestimmungen des Entwurfs entsprechenden Umstellung außer Kraft setzt.

Ueberblickt man die Gesamtregelung des Entwurfs,

Digitized by Google

so wird man sich in materieller Hinsicht mit ihr im großen und ganzen einverstanden erklären können. Insbesondere verdienen die beiden großen Richtlinien des § 25, die für sämtliche Gattungen und Arten von Aktien gelten, uneingeschränkte Zustimmung: die grundsätzliche Maßgeblichkeit des Nennbetrages der einzelnen Aktie aller Gattungen für ihren Anteil am umgestellten Grundkapital und die Wahrung des bisherigen Stimmrechts der verschiedenen Aktiengattungen ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Herabsetzung ihrer Nennbeträge. Von den verordneten Ausnahmen von ersterem Grundsatze werden diejenigen, welche sich auf die Stimmrechtsaktien mit ihren verschiedenen Spielarten (einstimmige und mehrstimmige Vorzugs- und Nachzugsaktien, einstimmige Schutz-Stammaktien) beziehen, allgemeinen Beifall finden. Aber auch der Sonderbehandlung über die sogenannten schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien wird man unter dem Vorbehalt beipflichten können, daß, wie oben ausgeführt, einmal der Begriff auf den Fall der zu festem Kurse kündbaren Aktien beschränkt und zweitens ein Sicherheitsventil gegen die Regel der Herabsetzung auf den Goldmarkwert der Einlagen durch Ausdehnung der Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 2 auf diese Aktien eröffnet wird. In formaler Hinsicht wird zu überlegen sein, ob sich im Falle der Berücksichtigung vorstehender materieller Anregungen nicht eine Fassung finden lassen könnte, welche einfacher und klarer als die §§ 26—29 die Sonderbehandlung auf die beiden Fälle der kündbaren Aktien und der gebundenen Stimmrechtsaktien aller Spielarten abstellt.

Lettlands private Kreditanstalten.

Von Dr. **B. Siew**, Riga.

I. Historische Uebersicht.

Mit der Stabilisierung des lettländischen Rubels in der zweiten Hälfte 1921 beginnt die normale Entwicklung des Kreditwesens in Lettland. Krieg und Revolution hatten die Grundlagen der Kreditwirtschaft völlig vernichtet. Die allgemeinen durch den Krieg geschaffenen ungünstigen Verhältnisse raubten den Kreditanstalten jede Möglichkeit, ihre Geschäfte weiterzuführen. Schon zu Beginn des Krieges wurde fast die gesamte Industrie in das Innere Rußlands evakuiert. Der frühere blühende Handel, der einen internationalen Charakter trug, war völlig lahmgelegt. Freiwillig und teilweise auch unfreiwillig mußten auch die Kreditanstalten alle ihre Werte und Kapitalien ins Innere Rußlands überführen und, wieweit es ging, ihre Tätigkeit dort in sehr beschränktem Umfange aufnehmen.

Als im Jahre 1919 die lettländische Regierung zum wirtschaftlichen Wiederaufbau schritt, war die Zahl der zurückgebliebenen Kreditanstalten gering und ihre Kassen fast leer. Zu dem gesellten sich noch die außerordentlich ungünstigen Valutaverhältnisse, unter welchen die Kreditanstalten nicht gedeihen konnten. Im Verkehr waren verschiedene Geldzeichen — Zarenrubel, Dumarubel, Kereski, Lettl.-Rubel, Ost-Rubel und deutsche Reichsmark. Das Wertverhältnis zwischen diesen Geldzeichen war großen täglichen Schwankungen unterworfen. Der eigenen Kapitalien beraubt, konnten die zurückgebliebenen Kreditanstalten nicht auf einen Zustrom von fremden Kapitalien rechnen. Die kleine Zahl der zurückgebliebenen Kreditanstalten trug eigentlich den Charakter von Wechselstuben und bildete sozusagen den legalisierten Teil der „schwarzen Börse".

Nach amtlichen statistischen Angaben wirkten in Lettland zum 1. Januar 1920 insgesamt 32 Kreditanstalten gegen 313 zum 1. Januar 1914. Die Gesamtbilanz stellte sich zum 1. Januar 1920 auf 194,09 Millionen L.-Rubel gegen 898,4 Millionen Goldfranken zum 1. Januar 1914. Wenn wir sogar bei der Berechnung den jetzigen günstigen amtlichen Kurs des lettländischen Rubels zum Goldfranken (Lat) = 1 Goldfranken = 50 Rubel annehmen (zum 1. Januar 1920 war der Kurs noch niedriger), so betrug die Gesamtbilanz der Kreditanstalten zum 1. Januar 1920 nur 3,80 Millionen Goldfranken, eine jedenfalls verschwindend geringe Summe.

Auf die einzelnen Kategorien der Kreditanstalten verteilen sich die Bilanzen wie folgt:

	Bilanzen der Kreditanstalten zum 1. Januar 1914 in Goldfranken:	1. Januar 1920	Anzahl der Kreditanstalten zum 1. Januar 1914	1. Januar 1920
Banken	509,21	2,92	13	5
Gesellschaften gegenseit. Kredits	211,92	0,67	41	10
Leih- und Sparkassen .	177,27	0,21	259	17
insgesamt	898,40	3,80	313	32

Die Abnahme der Anzahl der Kreditanstalten wie auch deren Bilanzen zum 1. Januar 1920 im Vergleich zum 1. Januar 1914 stellt sich demnach wie folgt:

	Anzahl der Kreditanstalten	Bilanzen in Mill. Goldfrank.
Banken	— 8	— 506,29
Gesellschaften gegenseit. Kredits	— 31	— 211,25
Leih- und Sparkassen	— 242	— 177,06
	— 281	— 895,50

Aus der Tabelle geht hervor, daß die Anzahl der Kreditanstalten um 281 und ihre Bilanz um 895,50 abgenommen hatte. Die Gesamtbilanz der Kreditanstalten zum 1. Januar 1920, wie gering sie schon an und für sich ist, stellte jedoch noch nicht das ganze Bild des finanziellen Zusammenbruchs der Kreditanstalten dar, da in der Bilanz ganz zweifelhafte Posten, wie z. B. die ehemaligen russischen Wertpapiere, die in den späteren Jahren ganz abgeschrieben wurden, noch mit einem verhältnismäßig hohen Betrag figurierten. Ferner trug die ganze Bilanz sozusagen nur einen formellen Charakter, um den Anforderungen des Kreditdepartements gerecht zu werden.

Wie schon oben hervorgehoben wurde, trat eine Gesundung der Kreditanstalten erst in der zweiten Hälfte 1921 ein, als durch die neue Geldreform ein beständiger Wertmesser geschaffen wurde. Die vorhergegangene Anerkennungs Lettlands de jure, die Befestigung des inneren politischen Lebens und die stabil gewordene Valuta steigerten das Vertrauen der Bevölkerung zu den Kreditanstalten. Die im Jahre 1921 gegründete staatliche Kredit- und Leihkasse, aus welcher am 1. November 1922 die jetzige Bank von Lettland sich herausbildete, kam auch in gewissem Umfang den Kreditanstalten in der Gewährung von Krediten zur Hilfe, und zwar in der Gestalt von Wechselrediskont und der Wiederbeleihung von Waren. Zwar war in der ersten Zeit der Antagonismus zwischen der staatlichen Kreditanstalt und den Privatanstalten sehr zugespitzt, da die Privat-Kreditanstalten wegen angeblicher Spekulation und Wucherzinsen beschuldigt wurden. Außerdem spielten Konkurrenzrücksichten wie auch Motive reinen persönlichen und nationalen Charakters eine gewisse Rolle. Aber allmählich kam doch eine gewisse Annäherung zwischen der staatlichen Kreditanstalt und den privaten Kreditanstalten zustande.

Durch den allgemeinen Aufschwung des Wirtschaftslebens begann die Anzahl der Kreditanstalten wie auch deren Bilanzen an Umfang zuzunehmen, was aus folgender Uebersicht zu ersehen ist:

	Bilanzen in Mill. Rbl. zum 1. Januar 1920	1921	1922	1923
Banken	146,30	330,85	514,61	1733,75
Gesellschaften gegenseit. Kredits	33,63	88,90	170,01	366,61
Leih- und Sparkassen .	14,16	41,14	84,47	181,80
insgesamt	194,09	460,89	769,09	2037,59

	Anzahl der Kreditanstalten zum 1. Januar 1920	1921	1922	1923
Banken	5	9	10	13
Gesellschaften gegenseit. Kredits	10	22	25	28
Leih- und Sparkassen .	17	72	115	156
insgesamt	32	103	150	187

Digitized by Google

Demnach weisen die Anzahl der Kreditanstalten wie ihre Bilanzen zum 1. Januar 1923 im Vergleich zum 1. Januar 1920 folgende Zunahme auf:

	Bilanzen in Mill. Rbl.	Anzahl der Kreditanstalten
Banken	+ 1342,88	+ 8
Gesellschaften gegenseit. Kredits	+ 332,98	+ 18
Leih- und Sparkassen	+ 167,64	+ 139
insgesamt	+ 1843,50	+ 155

Im Jahre 1923 haben die Kreditanstalten einen weiteren Aufschwung zu verzeichnen, der aus folgenden amtlichen Daten zu ersehen ist:

	Bilanzen in Mill. Goldfrank.		Anzahl der Kreditanstalten	
	Ende Januar 1923	Ende Juni 1923	Ende Januar 1923	Ende Juni 1923
Banken	34,68	55,55	14	16
Gesellschaften gegenseit. Kredits	6,82	8,96	24	23
Leih- und Sparkassen	4,49	8,01	167	179
insgesamt	45,99	72,52	205	218

Aus der Uebersicht ist zu ersehen, daß die Banken und Leih- und Sparkassen eine bedeutende Zunahme erfahren haben, während die Anzahl der Gesellschaften gegenseitigen Kredits sogar abgenommen hat und der Zuwachs ihrer Bilanzen verhältnismäßig gering war. Diese Tatsache erklärt sich dadurch, daß innerhalb der Kreditanstalten Lettlands eine scharfe Differenzierung stattgefunden hat. Die gemischten kapitalistisch-genossenschaftlichen Gesellschaften gegenseitigen Kredits verwandeln sich allmählich in rein kapitalistische Aktienbanken. Es ist interessant, daß allein im Zeitraum Juli/November 1923 drei Rigaer Gesellschaften gegenseitigen Kredits in Aktienbanken verwandelt worden sind, und zwar:

Gesellschaft gegenseit. Kredits bei der Rigaer Kaufmannskammer mit einem Grundkapital in Lat . (1 Lat = 1 Goldfranken = 50 LRbl.)	100 000,—
Nordische Gesellschaft gegenseit. Kredits mit einem Grundkapital in Lat	300 000,—
Gesellschaft gegenseit. Kredits für Handel u Gewerbe mit einem Grundkapital in Lat	500 000,—

Nach der Gründung von Aktienbanken nahm diese Entwicklung vor allem in den letzten Monaten einen derart lebhaften Charakter an, daß der Finanzminister, um spekulativen Gründungen vorzubeugen, im Oktober 1923 sich genötigt sah, eine neue Verfügung zu erlassen, laut welcher die Statuten neuer Aktienbanken nur dann bestätigt werden können, wenn ihr Grundkapital nicht weniger als 1 Million Lat oder 50 Millionen Rubel beträgt. Gesellschaften gegenseitigen Kredits können nur dann in Aktienbanken verwandelt werden, wenn sie bereits drei Jahre in Lettland tätig sind und ein Grundkapital von nicht weniger als 500 000 Lat oder 25 Millionen Rubel aufweisen. Diese strengen Anforderungen jedoch haben die Gründertätigkeit auf dem Gebiete der Aktienbanken nicht lahmgelegt, und in den letzten drei Monaten sind vier neue Aktienbanken mit einem Grundkapital von 5 Millionen Lat gegründet worden.

Eine bedeutende Zunahme der Aktienkapitalien der Banken hat im Jahre 1922 stattgefunden im Zusammenhang mit der Umwertung der Liegenschaften der Banken. So z. B. ist durch diese Umwertung, die vom Finanzministerium verlangt wurde, allein das Grundkapital von Lettlands Handels- und Industriebank von 5 auf 75 Millionen Rubel erhöht worden. Auch in der Bilanz der Rigaer Kommerzbank vom 31. Dezember 1922 sind die Liegenschaften mit einem Betrage von 96,07 Millionen Rubel bei einem Grundkapital von 190 Millionen Rubel gebucht. Es hat demnach im Jahre 1922 nur eine scheinbare Vergrößerung der Kapitalien stattgefunden. Im Jahre 1923 dagegen macht sich durch die Gründung von neuen Aktienbanken, die noch keine Liegenschaften erworben haben, ein realer Kapitalienzuwachs bemerkbar. Immerhin genügen bei weitem noch nicht die Bankkapitalien für die Befriedigung des immer zunehmenden Kreditbedarfs im Handel und Gewerbe. Es sei z. B. darauf hingewiesen, daß das Aktienkapital der Rigaer Kommerzbank allein vor dem Kriege 10 Millionen Goldrubel oder rund 29 Millionen Goldfranken betrug, während das Gesamtkapital aller jetzt in Lettland arbeitenden Kommerzbanken rund 9 Millionen Goldfranken beträgt. In Lettland arbeiteten vor dem Kriege Filialen von fünf Petersburger Großbanken, und zwar der Azow-Don Kommerzbank, der Russischen Bank für Auswärtigen Handel, Russisch-Asiatischen Bank und Petersburger Internationalen Handelsbank und Wolga-Kama Kommerzbank, die von den Zentralen zwecks Finanzierung des Handels mit großen Kapitalien versehen waren. Allerdings hatten die Banken damals weit größere Aufgaben im allrussischen Umfange zu erfüllen, da 25 pCt. des russischen Außenhandels über Lettland gingen. Ferner besaß Lettland damals eine Großindustrie, die jetzt durch Krieg und Revolution lahmgelegt wurde. Immerhin muß jedoch mit einer fortwährenden Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens Lettlands wie auch mit einer gewaltigen Zunahme des russischen Transithandels gerechnet werden. Die bestehenden Banken besitzen jedoch keine genügenden Mittel, nicht nur für die Finanzierung der Industrie, sondern auch für die Kreditgewährung an den immer zunehmenden Außenhandel. Für neue solide Banken mit größeren Kapitalien gibt es demnach noch Platz genug, ungeachtet der großen Anzahl der bereits bestehenden Aktienbanken.

II. Kapital und Operationen der lettländischen Banken.

Ueber die Bewegung der Grund- und Reservekapitalien der Banken und der Gesellschaften gegenseitigen Kredits gibt folgende Tabelle Aufklärung:

Grund- und Reserve-Kapitalien der Banken:

	Anzahl der Banken	Grundkapitalien in Mill. Rbl.	Reservekapitalien in Mill. Rbl.
1. Januar 1920 . . .	5	12,08	4 16
„ 1921 . . .	9	32,33	6,47
„ 1922 . . .	10	32,15	6,70
„ 1923 . . .	13	352,46	13,25
1. Juli 1923	16	469,00	19,55

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

1. Januar 1920 . . .	10	1,88	0,93
„ 1921 . . .	22	4,41	1,78
„ 1922 . . .	25	6,89	2,47
„ 1923 . . .	24	16,00	11,20
1. Juli 1923	24	21,50	19,50

Verhältnismäßig gering ist der Effektenbestand der Banken. Die alten russischen Staatspapiere, Eisenbahnobligationen und Aktien von Handels- und Industrie-Unternehmen sind nunmehr mit großem Verluste ganz abgeschrieben. Auf Grund einer jüngsten Verfügung des Kreditdepartements im Finanzministerium sind die Banken gezwungen worden, ihre Reservekapitalien in lettländische Staatsanleihen und Pfandbriefe der Lettländischen Staatsagrarbank anzulegen. Diese Verfügung hat in der Bankwelt zwar böses Blut hervorgerufen, da die Banken erklärten, daß ihre freien Barbestände schon ohnehin so gering seien, daß es nicht anginge, sie noch in schwer realisierbare Staatsanleihen anzulegen. Außerdem erklärte Herr Professor Birkhahn, Direktor von Lettlands Handel- und Industriebank, daß die Kurse der Staatsanleihen künstlich zu hoch gehalten werden, und daß im Falle einer notwendigen Realisierung den Banken große Verluste entstehen könnten. Aber der Direktor des Kreditdepartements erklärte rundweg, daß die Banken aus allgemein nationalen Rücksichten auch gewisse Opfer ihrerseits bringen müßten, und zwar, wie er sich ausdrückte, als Entgelt für die ihnen erteilten Konzessionen ihrer Statuten. (In Lettland besteht das Konzessionssystem für die Bestätigung der Statuten von Aktien-Gesellschaften.)

Im großen und ganzen muß jedoch gesagt werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die ganze Frage mehr einen theoretischen Charakter trägt und der Streit nur eine grundsätzliche Bedeutung hatte, da tatsächlich der gesamte Betrag der Reservekapitalien der Banken und der

Digitized by Google

Gesellschaften gegenseitigen Kredits verhältnismäßig gering ist, wie aus folgender Uebersicht zu ersehen ist:

Effektenbestand der Banken:

	Anzahl der Banken	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	47,22
„ 1921	9	28,93
„ 1922	10	17,79
„ 1923	13	17,20
1. Juli 1923	16	30,50

Effektenbestand der Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

1. Januar 1920	10	1,64
„ 1921	22	2,64
„ 1922	25	2,37
„ 1923	24	0,50
1. Juli 1923	24	1,50

Insgesamt betrug somit der eigene Effektenbestand der Banken und der Gesellschaften gegenseitigen Kredits zum 1. Juli 1923 32 Mill. Rubel oder 0,64 Mill. Goldfranken. Auch die Umsätze der Beleihung von Effekten in den lettländischen Banken sind nicht groß. Nur Aktien einer kleinen Anzahl sehr solider Unternehmen werden an einigen Banken beliehen. Bei der Abwesenheit eines amtlichen Effektenmarktes und bei dem Mangel an freien Kapitalien ist kaum eine Ausdehnung dieser Operationen in allernächster Zeit vorauszusehen.

Zu den Hauptaktivoperationen der Banken übergehend, verdient der Wechseldiskont besonderes Interesse. Das Diskontgeschäft hat vielleicht einen allzu stürmischen Lauf angenommen. Man klagt über eine große Anzahl kursierender Finanzwechsel. Bei einer eventuell entstehenden Krise könnten diese Wechsel verhängnisvoll für manche Kreditanstalten werden. Zahlreiche Firmen lassen ihre Wechsel zum Protest kommen und kaufen sie erst beim Notar aus. Nach amtlichen Daten betrug zum 1. Oktober 1923 die Anzahl der protestierten Wechsel 1500. Ferner muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß dank der herrschenden Geldknappheit in Lettland die Prolongation der Wechsel in den meisten Kreditanstalten Usus geworden ist.

Die Bewegung des Wechselbestandes veranschaulicht folgende Tabelle:

Wechselbestand bei den Banken:

	Anzahl der Banken	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	11,35
„ 1921	9	35,04
„ 1922	10	57,64
„ 1923	13	188,03
1. Juli 1923	16	382,20

Wechselbestand der Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

1. Januar 1920	10	10,05
„ 1921	22	28,76
„ 1922	25	33,59
„ 1923	24	113,50
1. Juli 1923	24	177,50

Im Verlaufe der ersten Hälfte 1923 hat sich also der Wechselbestand bei den Banken mehr als verdoppelt.

Im großen Umfange wird das Diskontgeschäft auch außerhalb der Banken von privaten Diskonteuren gepflegt, die Wucherzinsen nehmen. Nach wie vor betragen die Diskontsätze auf dem sogenannten „Privatmarkt" 3—5 pCt. und sogar mehr monatlich. Es gibt sogar manche Banken und Gesellschaften gegenseitigen Kredits, die in versteckter Form durch die Buchung auf Gebührenkonto bis 3 pCt. monatlich auf Wechseldiskont erheben. Bei soliden Banken jedoch beträgt der Diskontsatz durchschnittlich 12—15 pCt. jährlich. Der amtliche Zinsfuß der Lettländischen Staatsbank ist ab 1. September 1923 folgender: dreimonatliche Handels- und Industriewechsel und sechsmonatliche landwirtschaftliche Wechsel 9 pCt. jährlich; Wechselrediskont an Banken und Kreditanstalten 7 pCt.; Vorschüsse an Banken gegen Unterpfand von Waren und Wertpapieren 8 pCt.; Spezialkonti an private Personen und Anstalten gegen Unterpfand von Waren und anderen Werten 10 pCt.; kurzfristige Vorschüsse gegen Sola-Wechsel mit Garantie von Immobilien auf dem Lande 7½ pCt.; on call an ländliche Kreditgenossenschaften mit Wechselgarantie 7 pCt. Das Finanzministerium und hierauf die Lettländische Staatsbank haben mehrmals versucht, die private Diskontpolitik zwangsmäßig zu regeln. Ringold K e l n i n g hatte seinerzeit als Finanzminister die Kreditanstalten sogar mit der Anwendung scharfer Maßregeln bedroht. Später hat die Staatsbank versucht, durch Sperrung von Krediten die renitenten Banken zu veranlassen, sich bestimmten Vorschriften des Finanzministeriums zu unterwerfen. Tatsächlich wurde vor einigen Monaten der Kredit zweier Kommerzbanken in der Staatsbank gesperrt. Anderen Banken wurde die Eröffnung eines Rediskontkredites bei der Staatsbank von der Unterzeichnung eines Reversals, daß sie nicht mehr als 15 pCt. jährlich auf Wechseldiskont erheben werden, abhängig gemacht. Aber all diese Maßregeln und Drohungen führten doch zu keinem Ziele. Die Mehrzahl der Banken blieb bei der Ansicht, daß Diskontsätze sich nicht künstlich regeln lassen. In diesen Tagen fand unter dem Vorsitz des Generaldirektors der Staatsbank E. S c h w e d e eine Sitzung der Bankdirektoren statt, auf welcher diese Frage wieder gründlich behandelt wurde. Diesmal jedoch mußte sich Herr S c h w e d e mit der Ansicht der Bankdirektoren einverstanden erklären.

Größere Gewinne wirft auch die Lombardierung von Waren und sonstigen Wertsachen ab.

Ueber die Bewegung der Lombardgeschäfte gibt folgende Tabelle Aufklärung:

Banken:

	Anzahl der Banken	Darlehen gegen Unterpfand von Waren u. Wertpapieren (in Mill. Rbl.)
1. Januar 1920	5	34,13
„ 1921	9	54,59
„ 1922	10	64,23
„ 1923	13	138,03
1. Juli 1923	16	352,50

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

1. Januar 1920	10	12,21
„ 1921	22	12,80
„ 1922	25	27,82
„ 1923	24	40,20
1. Juli 1923	24	51,00

Die immer mehr zunehmenden Geldansprüche beeinträchtigen die Kassenbestände der Banken erheblich. Laut amtlichen Angaben hatten die Kassenbestände zum 1. Juli 1923 im Vergleich zum 1. Januar 1923 bei den Banken ansehnlich abgenommen.

Kasse und laufende Rechnung bei der Staatsbank:

Banken:

	Anzahl der Banken	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	6,71
„ 1921	9	45,45
„ 1922	10	51,35
„ 1923	13	111,61
1. Juli 1923	16	88,50

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

1. Januar 1920	10	2,07
„ 1921	22	12 08
„ 1921	25	20,19
„ 1923	24	22,50
1. Juli 1923	24	35,00

Bei den Banken hat demnach im ersten Halbjahr 1923 eine Abnahme der Kassenbestände um 23,11 Millionen Rubel stattgefunden.

Andererseits läßt sich auf der Passivseite eine starke Zunahme der Depositen bei den Banken und Gesellschaften gegenseitigen Kredits feststellen. Man soll sich jedoch nicht unter den Depositen Spareinlagen vorstellen. Denn der Gesamtbetrag der Einlagen auf feste Termine ist äußerst gering. Diese Tatsache läßt sich aus manchen Gründen erklären. Die Lebensbedingungen der breiten Schichten der Bevölkerung sind noch derartig, daß sie an Sparen nicht denken können. Ferner hat der Spartrieb der Bevölkerung durch Krieg und Revolution bedeutend verloren. Schließlich muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß wegen Mangels an einem geregelten Scheckver-

Digitized by Google

kehr wie auch wegen des Fehlens einer genügenden Anzahl von Kreditanstalten in der Provinz die Form der Barzahlung noch vorherrschend ist. So stellen die Depositen größtenteils nur laufende Rechnungen der Handels- und Industriewelt dar, deren Ursprung man in gewisser Hinsicht auch im Wechseldiskont zu suchen haben wird.

Die Bewegung der Depositen veranschaulicht folgende Tabelle:

Banken:	Anzahl der Banken	Depositen in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	67,74
„ 1921	9	105,85
„ 1922	10	119,26
„ 1923	13	312,78
1. Juli 1923	16	511,00
Gesellschaften gegenseitigen Kredits:		
1. Januar 1920	10	15,57
„ 1921	22	39,88
„ 1922	25	71,49
„ 1923	24	126,50
1. Juli 1923	24	181,50

Manche Banken veranstalten eine förmliche Jagd auf die Depositen. So gibt es eine Kommerzbank, welche öffentlich mittels Zeitungsinserate auf Einlagen und laufende Rechnung bis 9 pCt. jährlich anbietet, während bekanntlich der amtliche Zinsfuß der Staatsbank auf Wechseldiskont 9 pCt. und auf Rediskont an Kreditanstalten sogar nur 7 pCt. jährlich beträgt. Auch mehrere größere Banken zahlen auf Einlagen durchschnittlich 6 pCt. jährlich, solide Banken jedoch nur 4 pCt. Die Staatsbank zahlt ab 1. September 1923 auf laufende Rechnung an private Personen und Anstalten 4 pCt., Einlagen auf Sparbücher 5 pCt. und terminierte Einlagen: bis sechs Monate 5 pCt., mehr als sechs Monate 6 pCt.

Zu den fremden Geldern der Banken gehören auch die Kreditoren, worunter meistens ausländische und innere Kredite verstanden werden. Die Kreditoren stellten sich wie folgt:

Banken:	Anzahl der Banken	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	27,13
„ 1921	9	42,16
„ 1922	10	37,39
„ 1923	13	64,49
1. Juli 1923	16	316,50
Gesellschaften gegenseitigen Kredits:		
1. Januar 1920	10	10,40
„ 1921	22	18,16
„ 1922	25	17,16
„ 1923	24	52,50
1. Juli 1923	24	79,00

Die fremden Gelder (Kreditoren und Depositen) sind durch die Grund- und Reservekapitalien der Banken verhältnismäßig genügend gesichert.

Die fremden Kapitalien bei den Banken werden wie folgt gedeckt (in Millionen Rubel):

	Aktienkapital	Aktienkapital u. Reserven	Fremde Gelder	Die fremden Gelder betrugen in pCt. des Aktienkapitals	des Aktienkapitals u. Reserven
1. Januar 1920	12,08	18,24	94,87	790,5	521,2
„ 1921	32,83	38,80	148,01	452,2	331,4
„ 1922	32,15	38,85	156,65	486,4	403,7
„ 1923	352,46	365,71	377,27	106,8	103,1
1. Juli 1923	469,00	488,55	827,50	176,4	169,3

Gewiß wird sich bei den einzelnen Banken ein weniger günstiges Bild ergeben. Ebenso gibt die nachfolgende Tabelle über die Liquidität der Banken zum 1. Juli 1923 nur ein allgemeines Bild, für die Praxis wird man jedoch hinsichtlich der Liquidität jede einzelne Bank individuell zu betrachten haben.

Liquidität bei den Banken zum 1. Juli 1923 (in Mill. Rbl.):

Kasse und lauf. Rechnung	Wechseldiskont	Darlehen gegen Unterpfand	Kreditoren und Depositen
88,50	382,00	352,50	827,50

Demnach betrug die Liquidität am 1. Juli 1923 97 pCt.

III. Oertliche Verteilung der Kredit-Anstalten.

Der Sitz der Zentralen aller in Lettland arbeitenden Kommerzbanken befindet sich in Riga. Nur vier Kommerzbanken haben Filialen in Libau, Mitau, Windau und Dünaburg. Ueberhaupt sind bis jetzt die Kreditbedürfnisse der Provinz wenig berücksichtigt worden. Einerseits erklärt sich diese Tatsache aus Mangel an den notwendigen Geldmitteln und andererseits aus Mangel an organisatorischen Kräften in der Provinz. Lettgallen z. B. besitzt nicht eine einzige Gesellschaft gegenseitigen Kredits, während allein in Riga vierzehn solcher Gesellschaften zum 1. Juli 1923 bestanden haben. Ueber die geographische Verteilung der Gesellschaften gegenseitigen Kredits gibt folgende Tabelle Aufschluß (zum 1. Juli 1923):

	Riga	Livland und Kurland
Anzahl der Gesellschaften	14	9
Bilanz in Mill. Lat	7,34	1,62

Auch das Leih- und Sparkassenwesen ist insbesondere in Lettgallen wenig entwickelt, wie aus folgenden Daten zu ersehen ist (zum 1. Juli 1923):

	Riga	Livland	Kurland	Lettgallen
Anzahl der Leih- und Spargesellschaften	20	51	88	14
Bilanz in Mill Lat	2,56	1,79	2,70	0,31

Ferner bestanden in Lettland zum 1. Juli 1923 noch folgende Sparkassen:

	Städtische Sparkassen	Gemeinde- u. Dorfkassen
Anzahl der Kassen	4	2
Bilanz in Mill Lat	0,63	0,02

IV. Die Tätigkeit der einzelnen Banken in Lettland.

Gegenwärtig bestehen in Lettland bereits 20 Aktienbanken mit einem Grundkapital von 16,87 Millionen Lat. Auf die einzelnen Banken verteilt sich diese Summe wie folgt:

Bereits in Tätigkeit:

Name der Banken	Grundkapital in Lat
Rigaer Kommerzbank	3 800 000,—
Landwirtschaftliche Zentralbank, früher Mitauer Kommerzbank	120 000,—
Lettlands Handels- und Industriebank	2 100 000,—
Lettlands Volksbank	100 000,—
Lettlands Kommerzbank	500 000,—
Lettlands Bauernbank	500 000,—
Libauer Bank	1 000 000,—
Lettische Aktienbank	100 000,—
Rigaer Internationale Bank	1 200 000,—
Lettgaller Aktienbank	150 000,—
Rigaer Kreditbank	200 000,—
Lettlands Kaufmannsbank	200 000 —
Russische Genossenschaftliche Transitbank	500 000,—
Sind im Begriff ihre Tätigkeit zu eröffnen:	
Rigaer Kaufmannsbank	100 000,—
Nordische Bank	300 000,—
Rigaer Handelsbank	500 000,—
Rigaer Bank für Auswärtigen Handel	1 000 000,—
Lettlands Privatbank	2 000 000,—
Oestliche Kommerzbank	1 500 000,—
Rigaer Unionbank	1 000 000,—

Unter den lettländischen Aktienbanken ist die Rigaer Kommerzbank die älteste. Sie wurde im Jahre 1871 gegründet und war somit auch eine der ältesten unter den ehemaligen russischen Aktienbanken. (Die erste Aktienbank in Rußland wurde im Jahre 1869 gegründet unter dem Namen Petersburger Privatbank.) An der Bank waren vor dem Kriege auch deutsche Kapitalien beteiligt und die Aktien der Bank wurden auf der Berliner Börse gehandelt. Während des Weltkrieges ging ein großes Paket Aktien der Bank in den Besitz der Petersburger Russisch-Französischen Bank über. Die Bank erhielt dann den Namen „Petrograder-Rigaer Kommerzbank", wobei ihr Grundkapital bedeutend vergrößert wurde. Während der deutschen Okkupationszeit übersiedelte die Bank im Jahre 1918 von Petersburg zurück

Digitized by Google

nach Riga, wo sie ihre Tätigkeit in ganz geringem Umfange wieder aufnahm. Durch die Heranziehung erheblichen amerikanischen Kapitals, das die Dollar Trading Co. in San Franzisko zur Verfügung stellte, gelang es der Bank im Jahre 1922, eine Sanierung ihrer zerrütteten Finanzen durchzuführen.

In dem Bericht des Verwaltungsrats der Rigaer Kommerzbank an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 19. Mai 1923 heißt es, daß im Berichtsjahre 3 600 000 Lat oder 180 Millionen Rubel emittiert und voll bezahlt wurden, so daß das Gesellschaftskapital am Ende des Jahres 1922 3 800 000 Lat oder 190 Millionen Rubel betrug. Es muß bemerkt werden, daß das eingezahlte Stammkapital der Bank am 1. Januar 1922 15 Millionen russische Rubel betrug, die laut Verfügung der lettländischen Regierung zu 66⅔ russ. Kop. = 1 Lettl.-Rubel umgerechnet werden mußten, also einen Betrag von 10 Millionen LRbl. oder 200 000 Lat ausmachten. Demnach betrug das Stammkapital am 31. Dezember 1922 3 800 000 Lat, bestehend aus 380 000 Aktien zu 10 Lat die Aktie.

Auf Grund der bestehenden Gesetze wurden die ehemaligen Filialen der Bank in Estland und Polen in selbständige Aktienbanken mit direkter Beteiligung der Rigaer Kommerzbank umgewandelt, während in Litauen (Schaulen) noch bis jetzt die alte Filiale besteht. Aus dem Effektenbestande der Bank am 31. Dezember 1922 ist zu ersehen, daß die Bank im Besitze von 39 165 Aktien der Estländischen Industrie- und Handelsbank (hervorgegangen aus der früheren Filiale der Rigaer Kommerzbank) auf den Betrag von 15 Millionen LRbl. und 187 000 Aktien der Polnischen Kommerz-Aktienbank (ebenfalls frühere Filiale der Rigaer Kommerzbank) auf 13 216 225 LRbl. war. Es besteht somit eine enge Interessengemeinschaft zwischen den genannten Kreditanstalten.

Die Rigaer Kommerzbank hat ferner Filialen in folgenden lettländischen Städten: Dünaburg, Libau, Mitau, Rositten, Windau, und in Litauen: Schaulen. Die der Rigaer Kommerzbank nahestehende Estländische Industrie- und Handelsbank mit Sitz in Reval besitzt Filialen in Dorpat, Hapsal, Pernau und Walk. Die Polnische Kommerz-Aktienbank mit Sitz in Lodz hat Filialen in Warschau, Bialystok, Czenstochau, Kalisch, Radom und Suwalki. Im Mai 1922 hat die Bank die Aktiva und Passiva der Kurländischen Kreditbank übernommen.

Bei einem Gesamtumsatz von 11 689 958 121 LRbl. betrug der Reingewinn der Rigaer Kommerzbank im Jahre 1922 nach den üblichen Abzügen 3 666 422 LRbl., der laut Beschluß der Generalversammlung dem Extrareservekonto zur Deckung der Kriegsschäden zugeführt worden ist. Die Gesamtbilanz der Zentrale und Filialen in Lettland stellte sich zum 31. Dezember 1922 auf 652 498 351 LRbl. und die Bilanz der Filialen in Rußland, Polen und Estland in Liquidation auf 67 208 438 LRbl.

Der Aufsichtsrat der Bank setzt sich aus folgenden Herren zusammen: W. Meslin, Präses; Konsul A. Hernmarck, Vizepräses; Richard Dettmann, A. Glasneck, Konsul Dr. A. Hofer, L. Neuburg, H. Rauert, Generalkonsul E. Schwede und A. H. Simon. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Herren: Kommerzienrat J. Vogelsang, Präses; P. Aschmann, Vizepräses; G. Bucher, disponierender Direktor; H. Hofer, Kommerzienrat Wilhelm Kerkovius (verstorben), E. Magnus, Rechtsanwalt, G. Upeneek. Die Rigaer Kommerzbank wird, ungeachtet der Beteiligung von lettischen Kapitalisten, noch als Minoritätenbank (zu den Minoritäten in Lettland gehören Deutsche, Russen, Juden und Polen) betrachtet. Die zweitgrößte Aktienbank in Lettland ist Lettlands Handels- und Industriebank. Die Bank ist im Jahre 1920 gegründet worden und hat die Aktiva und Passiva von mehreren lettischen Gesellschaften gegenseitigen Kredits übernommen. Die Bank bildet das private Kreditinstitut der lettischen städtischen Großbourgeoisie, und ihre Hauptaktionäre sind lettische Großindustrielle, Kaufleute und Hausbesitzer. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der frühere Innenminister im Kabinett Ulmanis, Rechtsanwalt Arved Berg, der gegenwärtig Mitglied des Landtags ist. Die Verwaltung setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Vorsitzender Rechtsanwalt Seeberg, früherer Handelsminister im Kabinett Ulmanis und jetziger Präses des Rigaer Börsenkomitees, Vizepräses J. Brigader, Disponierender Direktor ist der Professor der Lettländischen Hochschule und derzeitiges Mitglied des Landtages E. Birkhahn, Direktoren sind P. Dannenberg, G. Tempel, J. Rappa, Mitinhaber der großen Buchhandlung Walter & Rappa, J. Taube, Großindustrieller, früheres Mitglied der Lettländischen Konstituierenden Versammlung, V. Wihtols, früherer Direktor des Kreditdepartements. Der Bank steht auch der Verband „Lettlands Kaufleute" nahe. Die Bank kann als das größte lettisch-nationale private Kreditunternehmen betrachtet werden. Die Geschäftsoperationen der Bank haben in den letzten zwei Jahren bedeutend zugenommen. Der Gesamtumsatz betrug in Millionen Rubel:

	1921	1922
In der Zentrale	2 100,07	5 471,82
In den Filialen	564,65	3 426,70
insgesamt	2 664,72	8 898,52

Im Jahre 1922 wurde ein Reingewinn von 9 158 168 Rubeln erzielt gegen 5 142 588 Rbl. im Jahre 1921.

Im Jahre 1923 ist das Aktienkapital der Bank von 75 auf 105 Mill. Rbl. erhöht worden.

Ausschließlich Letten sind die Aktionäre der Bauernbank Lettlands, deren konstituierende Versammlung vor kurzem stattgefunden hat. Um die Bank gruppieren sich die Führer des Bauernbundes, und zwar der frühere Premierminister und jetzige Abgeordnete des Landtages K. Ulmanis, der Präsident der Verwaltung ist. Als Aufsichtsratsmitglied fungiert der derzeitige Ministerpräsident und Außenminister Siegfried Meierowicz. Ferner gehören dem Aufsichtsrat eine Reihe anderer Mitglieder des Landtages an, und zwar Bauernbündler. Ueber die Tätigkeit der Bank ist vorläufig nichts zu hören.

Große Bedeutung wird man der Kommerzbank Lettlands, auch ein rein lettisches Unternehmen, das im Jahre 1921 mit einem Grundkapital von 500 000 Lat gegründet wurde, nicht beimessen können. An der Spitze der Bank steht der ehemalige Gehilfe des Finanzministers, W. Aboltinsch, und der ehemalige Präses der Budgetkommission in der Konstituierenden Versammlung, A. Blodnieks.

Kaum umfangreich werden wohl auch die Geschäfte der im Jahre 1923 von lettischen Kaufleuten gegründeten Lettlands Kaufmannsbank sein, die über ein Grundkapital von 200 000 Lat verfügt.

Die Lettische Aktienbank ist aus einer früheren Gesellschaft gegenseitigen Kredits hervorgegangen. Präses der Verwaltung der Bank ist der bekannte Rechtsanwalt A. Krastkaln, Führer der lettischen christlich-nationalen, d. h. der äußerst rechten politischen Partei in Lettland. Bei einem Gesamtumsatz von 483,6 Millionen LRbl. betrug der Reingewinn der Bank im Jahre 1922 822 105 Rbl., aus welcher eine Dividende von 8 pCt. auf das Grundkapital von 5 Mill. Rbl. ausgeschüttet worden ist.

Zu den Minoritätenbanken werden gerechnet:

Rigaer Kreditbank (deutsch-baltische Kapitalien),
Rigaer Internationale Bank (amerikanisch-englische und jüdische Kapitalien),
Libauer Bank (reichsdeutsche und lettländische Kapitalien).

Die Rigaer Kreditbank, die sich eines sehr guten Rufes erfreut, ist im Jahre 1923 aus der zweiten Gesellschaft gegenseitigen Kredits hervorgegangen. Der Gesamtumsatz der Gesellschaft betrug 1922 917,54 Mill. Rbl. (im Vorjahre 176,72 Mill. Rbl.) und erzielte einen Reingewinn von 1 777 846 Rbl.

Die Rigaer Internationale Bank, die jetzt die drittgrößte Kommerzbank in Lettland darstellt, ist im Jahre 1922 mit einem Grundkapital von 750 000 Lat gegründet worden. Mitte dieses Jahres ist das Grundkapital auf 1 200 000 Lat erhöht worden. Die jüngst stattgehabte

Digitized by Google

Generalversammlung der Aktionäre beschloß, das Grundkapital um weitere 1 800 000 Lat zu erhöhen, also bis auf 3 Mill. Lat oder 150 Mill. Rbl. Der Hauptaktionär der Bank ist der Industrielle J. Hoff, Hauptbesitzer der Flachs-Spinnerei-Aktiengesellschaft in Mitau L. & J. Hoff und der Baltischen Papierfabrik in Steitzel. Herrn Hoff soll es gelungen sein, größere Kapitalien in Amerika und England für die Internationale Bank zu gewinnen. Der Gesamtumsatz der Bank betrug in den ersten zehn Monaten 1923 8 725,9 Millionen Lat, wobei der Umsatz von Monat zu Monat stieg.

Die vierte Stelle unter den lettländischen Aktienbanken nimmt die Libauer Bank ein, an welcher Reichsdeutsche und lettländische Kapitalien beteiligt sind. Die Bank ist im Jahre 1922 durch die Umwandlung der Libauer Börsenbank in eine Aktienbank mit einem Grundkapital von 15 Mill. LRbl. gegründet worden. In diesem Jahre wurde das Grundkapital um weitere 10 Millionen bis auf 25 Mill. Rbl. erhöht. Es besteht die Absicht, in allernächster Zukunft das Grundkapital um weitere 25 Mill. Rbl. zu erhöhen. Die Hälfte des Aktienkapitals befindet sich im Besitz eines Bankkonsortiums, bestehend aus der Darmstädter und Nationalbank in Berlin, der Nordischen Bank für Handel und Industrie in Berlin und der Litauischen Kommerzbank in Kowno. An der Spitze des Konsortiums steht die Darmstädter und Nationalbank. Die zweite Hälfte des Aktienkapitals gehört dem Libauer Börsenverein. Der Aufsichtsrat der Bank setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Dr. R. Erhardt, ehemaliger Finanzminister in Lettland, Dr. O. Fischer, Direktor der Darmstädter und Nationalbank in Berlin, K. Hilbrandt, Direktor der Libauer Linoleumwerke (Wicander & Larsen), Konsul Seelig, A. Siemann, ehemaliges Mitglied der Konstituierenden Versammlung, Dr. N. Soloweitschik, Direktor der Nordischen Bank für Handel und Industrie in Berlin, H. Schmeemann und A. Schwarz. Im Verwaltungsrat sitzen A. Behrsin, ehemaliger Handelsminister in Lettland, Vorsitzender, J. Ettinger, Direktor der ehemaligen Libauer Börsenbank, K. Schmidt, E. Wainstein, ehemaliger Direktor der Odessaer und Charkower Filialen der Azow-Don Kommerzbank, J. Hahn, Mitglied des Landtages und Syndikus des Libauer Börsenkomitees, und K. Kohz, Direktor der ehemaligen Libauer Börsenbank.

Am 28. November 1923 eröffnete die Rigaer Bank für auswärtigen Handel ihre Tätigkeit mit einem Grundkapital von 1 Million Lat. Gründer und Hauptaktionär der Bank ist der aus Sowjetrußland jüngst zurückgekehrte Flüchtling A. Schkolnikow. Es ist ihm gelungen, zur Mitarbeit den derzeitigen Direktor des Departements für indirekte Steuern A. Winters und einen Leader der rechten sozialdemokratischen Partei, Skubikia, heranzuziehen. Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Herren: B. Bettmann, A. Drews, L. Blechmann, M. Krüger, M. Lange, J. Kurjansky, A. Schkolnikow, G. Schkolnikow und Rechtsanwalt Kassowsky. Die Verwaltung besteht aus folgenden Herren: A. Winters, E. Skubikis, P. Kokle, S. Landau und M. Schkolnikow.

In allernächster Zeit wird „Lettlands Privatbank" mit einem Grundkapital von 2 000 000 Lat eröffnet werden. Gründer der Bank ist der ehemalige Direktor der Kommerzbank Juncker & Co. in Moskau E. Kogan. Es verlautet, daß es Herrn Kogan gelungen ist, größere Kapitalien in England für die Bank zu gewinnen. Die Prager Legio-Bank hat sich 30 pCt. des Aktienkapitals gesichert.

In Lettland arbeitet die Filiale einer ausländischen Bank, und zwar der Litauischen Handels- und Industriebank in Libau. Das Grundkapital für Lettland beträgt 250 000 Rbl. Die Gesamtbilanz zum 1. Oktober 1923 stellte sich auf die Höhe von 14 444 329 Rbl.

Die Statuten der russischen genossenschaftlichen Transitbank sind im Oktober 1923 vom lettländischen Finanzminister bestätigt worden. Wie schon der Name besagt, ist die Aufgabe der Bank, alle Finanzoperationen des Transithandels der in Sowjetrußland bestehenden Genossenschaften zu vollziehen. Am 15. November 1923 fand die konstituierende Versammlung der Bank statt. Es waren die Hauptaktionäre der Bank, darunter Vertreter der allrussischen Genossenschaftsbank (Wseko-Bank), der Moskauer Volksbank in London, des Zentrosojus und des allrussischen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Selskosojus und Ljnozentr) anwesend. In bezug auf die künftigen Aufgaben der Bank wurde hervorgehoben, daß die Bank das finanzielle Zentrum des russischen genossenschaftlichen Transits sein werde, und daß eine finanzielle Einmischung in das wirtschaftlich-genossenschaftliche Leben Lettlands in keinem Falle zulässig sei.

In den Aufsichtsrat der Bank wurden folgende Personen gewählt: Golenischtschew-Kutusow, Vorsitzender der Wseko-Bank, F. J. Schmelew, Vorsitzender der Volksbank, Schurida, A. Petrewicz, A. Kreewinsch, A. Buschewitz, T. Lieventhal, P. Jusbaschew, J. Broedrich, J. Eglons, K. Rosit und R. Bihlmann. Zu Mitgliedern der Direktion wurden gewählt: K. Lohrenz, J. Pruss, B. Duchowany und zum disponierenden Direktor K. Lohrenz. Im Aufsichtsrat befinden sich sechs lettländische Bürger, und zwar fünf Mitglieder der linken lettischen sozialdemokratischen Partei, darunter der frühere Finanzminister A. Buschewitz und der rechte Sozialdemokrat A. Petrewicz. Der disponierende Direktor K. Lohrenz ist auch Mitglied des Landtages und war früher Arbeitsminister in Lettland.

Anmerkung: Nach den gegenwärtigen Bestimmungen über die Gründung neuer Aktiengesellschaften (Regierungsanzeiger Nr. 223 von 1923) muß der Bestand der Verwaltungsorgane folgender sein:

1. In Versicherungsgesellschaften müssen alle Glieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Liquidationskommission, der Vorsitzende und der disponierende Direktor lettländische Bürger sein.

2. In Industrie-Aktiengesellschaften müssen ein Drittel der Glieder des Vorstandes und der Liquidationskommission, darunter der Vorsitzende, lettländische Bürger sein.

3. In den übrigen Aktiengesellschaften müssen zwei Drittel des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und der disponierende Direktor, lettländische Bürger sein.

Lettlands Volksbank, die im Jahre 1921 gegründet worden ist, erteilt Kredite nur an genossenschaftliche und kulturelle Organisationen, wie auch an die städtischen und ländlichen Selbstverwaltungen. Aus dem Verwaltungsbericht der Bank zum 1. Januar 1923 geht hervor, daß die Mitglieder (Aktionäre) der Bank folgende Organisationen waren:

Genossenschaftliche Organisationen	309
Verschiedene kulturelle Organisationen	92
Selbstverwaltungen	239
insgesamt	640

Korrespondenten der Bank im Auslande sind:

1. England: a) The Bank of Liverpool & Martins Ltd. London, b) The Moscow Marodny Bank Ltd. London, c) The London Joint City & Midland Bank Ltd. London.
2. Frankreich: a) Banque des Cooperatives de France, Paris, b) Banque pour le Commerce et l'Industrie, Paris.
3. Deutschland: a) Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin, b) Dresdner Bank, Berlin.
4. Belgien: Union du Credit de Bruxelles, Bruxelles.
5. Holland: Rotterdamsche Bankvereeniging, Rotterdam.
6. Schweden: Skandinaviska Kreditaktiebolaget, Stockholm.

Digitized by Google

7. Polen: Bank dla Handlju i Przemyslu, Warschau.
8. Litauen: a) Litauische Kreditbank, Kowno, b) Litauische Genossenschaftsbank, Kowno.
9. Estland: Estländische Genossenschaftsbank, Reval.
10. Amerika: a) Irving Bank Columbia Trust Company, New York, b) Baltic States Bank, New York.

In Lettland bestehen ferner drei kommunale Kreditanstalten, und zwar die Rigaer Stadt-Diskontobank, die Städtische Bank in Mitau und die Städtische Bank in Windau. Die älteste und bedeutendste unter diesen Kreditanstalten ist die Rigaer Stadt-Diskonto-Bank, deren Statuten am 28. April 1871 bestätigt worden sind. Die Bank ist eine selbständige juristische Person, deren Beziehungen zu der Rigaer städtischen Verwaltung darin bestehen, daß die Stadt der Bank eine Verwaltung gibt, ihre Tätigkreit revidiert, die allgemeine Verantwortung für die Verbindlichkeiten übernimmt und sich laut den Statuten an dem Reingewinn beteiligt. Im übrigen jedoch ist die Rigaer Stadt-Diskonto-Bank eine reine Kommerzbank, und es steht ihr das Recht zu, alle üblichen Bankoperationen zu vollziehen.

Durch ihre äußerst vorsichtige Bankpolitik hat sich die Bank im Laufe der Jahre einen sehr guten Ruf im In- und Auslande erworben. Die Geschäftsleitung der Bank befindet sich in den Händen von bewährten Fachleuten. Langjähriger Präsident der Verwaltung der Bank ist Dr. R. Büngner und Geschäftsführer G. Anders.

Die anderen obengenannten zwei städtischen Banken unterscheiden sich wenig in ihrem Aufbau von der Rigaer Stadt-Diskonto-Bank, spielen jedoch eine rein lokale Rolle.

Ferner sei erwähnt die Rigaer Börsenbank, deren Statuten am 3. Juli 1863 bestätigt worden sind. Für die Tätigkeit der Bank ist der Rigaer Börsenverein verantwortlich, der an der Spitze der Bank steht und laut Statuten auch einen Teil des Gewinns erhält. Das Grundkapital betrug am 31. Oktober 1923 8 370 000 Rbl., Reserve- und Spezialkapitalien 1 635 324 Rbl., terminierte und nichtterminierte Einlagen 6 927 533 Rbl., laufende Rechnung 84 538 119 Rbl., Zinsen 6 290 632 Rbl. und anderes. Aus dem Aktiv sei hervorgehoben: Wechseldiskont 67 392 113 Rbl., Vorschüsse gegen Unterpfand von Waren 19 640 313 Rbl., Kasse und laufende Rechnung 16 389 085 Rbl. und anderes.

Zu den privaten Kreditanstalten gehören noch drei städtische Hypothekengesellschaften und drei Lombardunternehmen. Die Hypothekengesellschaften sind auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe und Solidarität aufgebaut. Sie erteilen ihren Mitgliedern nur langfristige Kredite in der Form von Pfandbriefen, für deren Verkauf die Mitglieder selbst Sorge tragen müssen. Im Einklang mit den Bestimmungen des lettländischen Kreditgesetzes ist auch die Möglichkeit gegeben, Hypothekenbanken auch auf Aktien zu gründen, aber vorläufig bestehen in Lettland solche Banken noch nicht.

Laut Mitteilung der lettischen Presse beabsichtigt das lettländische Finanzministerium mit staatlicher Subvention eine Hypothekenbank auf Aktien zu gründen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 6 Ziff. 9, § 9 KörpStG.; § 33 Abs. 2 EinkStG.

Der bei der Neuausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennwert erzielte sogenannte Agiogewinn ist nicht körperschaftssteuerpflichtig.

Urteil des RFinH. vom 30. Juni 1923 — I A 94/23 —; abgedr. Entsch. des RFinH. Bd. 12, Heft 7/8.

Streitig ist lediglich, ob zu dem körperschaftssteuerpflichtigen Gewinne der beschwerdeführenden A. G. im Geschäftsjahr 1919/1920 vereinnahmtes sogenanntes Transaktionsagio in Höhe von 1 051 996 M. hinzuzurechnen ist. Das Agio ist bei der Ausgabe von jungen Aktien zu einem über dem Nennwert liegenden Betrag erzielt; die Gesellschaft faßt es als Teil der Kapitaleinlage der Aktionäre auf und will es nicht zum steuerbaren Geschäftsgewinne gerechnet wissen, die Vorinstanzen haben dagegen die Steuerpflicht bejaht. Die Rechtsbeschwerde der Aktiengesellschaft ist begründet. Der erkennende Senat hat die Frage, ob das bei Ueberpariausgabe von jungen Aktien erzielte Agio dem Geschäftsgewinne hinzuzurechnen sei, für das Gebiet der Kriegssteuergesetze in ständiger Rechtsprechung verneint. Die Vorinstanzen befassen sich in dieser Hinsicht nur mit der in der amtlichen Sammlung nicht abgedruckten Entscheidung I A 72/19 vom 12. März 1920, in welcher ausgeführt ist, daß Nennbetrag und Aufgeld Kapitaleinzahlungen der neuen Aktionäre auf ihre Aktien, also Vermehrungen des in den Unternehmungen arbeitenden Kapitals seien, mittels dessen der Geschäftsgewinn erzielt werde, und nicht selbst Geschäftsgewinn. Das Finanzgericht lehnt die Anwendung der Grundsätze dieses Urteils auf den vorliegenden Fall ab, weil das Urteil auf der Quellentheorie des preußischen Einkommensteuergesetzes beruhe und seine Ausführungen daher auf die Körperschaftssteuer keine Anwendung finden könnten. Der Ausgangspunkt des Finanzgerichts ist jedoch rechtsirrig. Die durch die Kriegssteuergesetzgebung eingeführte Steuer vom Mehrgewinne der Erwerbsgesellschaften war aufgebaut auf dem Geschäftsgewinne, wie er sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete. Dieser Geschäftsgewinn war von den der Besteuerung nach dem System des preußischen Einkommensteuergesetzes unterworfenen Ueberschüssen der Aktiengesellschaften begrifflich verschieden. Diesen Gesichtspunkt hebt das gleichfalls, wie das von den Vorinstanzen erwähnte Urteil I A 72/19, in einer Kriegsabgabesache ergangene, in Bd. 3 S. 72 der amtlichen Sammlung abgedruckte Urteil I A 204/19 vom 21. Mai 1920 hervor, indem es ausführt:

„Richtig ist, daß, anders als bei der preußischen Einkommensteuer, nicht bloß die zu bestimmten im Gesetze ausdrücklich genannten Zwecken verwendeten Teile des ordnungsmäßig berechneten Bilanzgewinns steuerpflichtig sind. Nach § 16 KStG. in Verbindung mit KAbgG. 1918 §§ 21, 22 und 24 ist Geschäftsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre sowohl wie der Friedensgeschäftsjahre der Bilanzgewinn ohne Rücksicht auf die Art seiner Verwendung. Richtig ist auch, daß der bei der Ausgabe neuer Aktien erzielte sogenannte Agiogewinn (das neue Handelsgesetzbuch vermeidet absichtlich den Ausdruck „Gewinn" im § 262 Ziff. 2 HGB.) kein Gewinn, sondern Kapitaleinzahlung, Kapitalvermehrung ist. Werden die Aktien zu einem höheren Werte als dem Nennwert ausgegeben, dann erscheint das Agio, eben weil es Kapitaleinzahlung, Kapitalvermehrung ist, grundsätzlich nicht im ordnungsgemäß berechneten Bilanzgewinne, die aus dem Agio gedeckten Aktienausgabekosten können daher den Bilanzgewinn nicht mindern."

An dieser Stellungnahme ist auch für das Körperschaftssteuerrecht festzuhalten. Hier ist bei den Handelsbücher führenden Erwerbsgesellschaften, welche als ihren Geschäftsgewinn gemäß § 9 KörpStG., § 33 Abs. 2 EinkStG. den Bilanzgewinn zu versteuern haben, die Rechtslage bezüglich des sogenannten Agiogewinns die gleiche wie nach dem Kriegssteuerrechte. Da das Agio begrifflich nicht zum Bilanzgewinne gehört, fällt es nicht unter das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb. Es kommt hinzu, daß § 6 Ziff. 9 KörpStG., welche Vorschrift für Erwerbsgesellschaften dem § 33 Abs. 2 EinkStG. im Falle der Kollision vorgehen würde, als nicht zum steuerbaren Einkommen gehörig unter anderem die gesellschaftlichen Einlagen erwähnt. Zu den gesellschaftlichen Einlagen aber gehören, wie im Einklang mit der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts anzunehmen ist, sowohl der bei Errichtung einer A. G. durch Ueberpariemission erzielte Agiogewinn (preußisches Oberverwaltungsgericht in Staatssteuersachen Bd. 7 S. 97, 296; Bd. 10 S. 246, 255), wie der bei Ausgabe neuer Aktien erzielte Agiogewinn (preußisches Oberverwaltungsgericht Bd. 10 S. 244 und 261).

Danach war die Einbeziehung des Transaktionsagios in den steuerbaren Gewinn rechtlich unzulässig.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 13. März 1924.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kundgebungen für die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Bewertung von Aktien verschiedener Gattung nach der Verordnung über Goldbilanzen.
Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Die Aenderung des Depotgesetzes und der Eigentumsvorbehalt bei Wertpapierlieferungen.
Von Rechtsanwalt Wilhelm Schütz, Berlin.

Kundgebungen für die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Unter Bezugnahme auf die im Bank-Archiv vom 9. Februar 1924 abgedruckte Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes betr. Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer veröffentlichen wir nachstehend die Entschließungen, welche am 8. März 1924 in überaus zahlreich besuchten Versammlungen im ganzen Deutschen Reich zum gleichen Gegenstand gefaßt worden sind:

1. Berlin.

Die vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gemeinsam mit dem Börsenvorstand, Abteilung Wertpapierbörse, und den Berliner Berufsorganisationen des Bank- und Maklergewerbes sowie der Gemeinschaft Berliner Börsenvertreter einberufene Versammlung in der Singakademie, welche von etwa 2000 Personen besucht war, nahm einstimmig die nachfolgende Resolution an:

> 1. Die Versammlung ist darin einig, daß die im Verordnungswege eingeführten Zuschläge zu den Börsenumsatzsteuersätzen der §§ 52, 53 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, insbesondere diejenigen für Umsätze in Dividendenwerten, vom Verkehr und von der Wirtschaft unter keinen Umständen länger getragen werden können. Ihre Fortgeltung bedeutet nicht nur eine völlige Lahmlegung des Börsengeschäfts, sondern vor allem eine schwere Behinderung der Kapitalbeschaffung für Industrie, Handel und Gewerbe, außerdem aber auch für weite Kreise der Bevölkerung eine Beeinträchtigung der sachgemäßen Vermögensverwaltung; denn eine solche ist undenkbar, wenn infolge der Höhe der Spesen jede Aenderung der Kapitalanlage mit empfindlichen Verlusten verbunden ist. Durch Aufrechterhaltung der übermäßigen Sätze beraubt sich überdies die Reichsfinanzverwaltung der erhöhten Einnahmen, die ihr bei einer erträglicheren Gestaltung der Steuer aus den vermehrten Umsätzen zufließen würden. Die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz und die Gefährdung der Steuerkraft zahlreicher Bank- und Maklerfirmen sowie großer Schichten der Bankangestelltenschaft hat die unmittelbare oder mittelbare Schädigung wichtiger Interessen der Allgemeinheit im Gefolge. Die Versammlung richtet an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, unter Würdigung aller dieser Gründe mit größter Beschleunigung eine Verordnung zu erlassen, die durch Wiederherstellung der im Gesetz selbst vorgesehenen Steuersätze der gegenwärtigen Notlage abhilft.
>
> 2. Des weiteren bittet die Versammlung die Regierung, bei diesem Anlaß die Börsenumsatzsteuer für solche Devisengeschäfte aufzuheben, bei denen Devisen nicht gegen Zahlungsmittel deutscher Währung umgesetzt, sondern in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlich notwendiger Weise gegen Waren in Zahlung gegeben werden oder den Gegenstand von Tausch-, Leih- und Kreditgeschäften bilden. Eine steuerliche Begünstigung dieser Geschäfte empfiehlt sich namentlich insoweit, als sie zu einer Verminderung der Inanspruchnahme des Devisenmarkts und der Reichsbank beitragen und die Einfuhr wirtschaftlich notwendiger Rohstoffe und Waren erleichtern.

Die anwesenden Vertreter des Reichsverbands der Deutschen Industrie, des Zentralverbands des Deutschen Großhandels, des Hansa-Bunds für Gewerbe, Handel und Industrie und der Handelskammer Berlin erklärten sich für ihre Körperschaften mit dem Inhalt der Resolution einverstanden.

2. Frankfurt a. M.

Die hier ebenfalls in überfüllter Versammlung gefaßte Entschließung hatte folgenden Wortlaut:

> Die Erhaltung eines kräftigen Bankierstandes ist im Interesse der gesamten Volkswirtschaft erforderlich. Der bankgeschäftliche Verkehr und der Ausgleich der Wechselkurse dürfen nicht durch untragbare Effekten- und Devisenumsatzsteuern unterbunden werden, wenn der deutsche Bankier seine gerade in Krisenzeiten und in Perioden valutarischer Schwankungen auf dem Weltmarkt wichtige Aufgabe richtig erfüllen soll. Angesichts der Armut der deutschen Wirtschaft und des dadurch bedingten Mangels an Betriebskapital ist die Erleichterung der Kapitalzufuhr an die Betriebe eine Notwendigkeit. Ein hoher Umsatzstempel erschwert die Plazierung von Obligationen und Aktien und wirkt daher produktionshemmend. Die hohe, ein Vielfaches der Auslandstarife betragende Umsatzsteuer wirkt nicht nur erschwerend auf die Wirtschaft, sondern schädigt auch den Fiskus. Die Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer würden durch Ermäßigung des Steuersatzes nicht gemindert; erfolgt solche nicht, so würden die Gewerbesteuern und Einkommensteuern aus dem Börsenbetrieb erheblich gemindert. War die Steuer in der Inflationsperiode bei Entrichtung in entwertetem Geld tragbar, so ist sie es bei sofortiger Goldmarkzahlung jetzt nicht mehr. Auch das fiskalische Interesse macht eine Herabsetzung des Steuersatzes erforderlich. Die lähmende Wirkung der hohen Umsatzsteuer bringt ganze Betriebe infolge Unrentabilität in Erliegungsgefahr und läßt ein Heer von Bankbeamten der Erwerbslosenfürsorge anheimfallen. Schon jetzt sind eine Reihe von Wechselstuben und

Digitized by Google

Depositenkassen geschlossen und eine große Anzahl Bankbeamter entlassen. Wir beantragen daher, die im Verordnungswege eingeführten Zuschläge zur Börsenumsatzsteuer (§§ 52, 53 Kapitalverkehrssteuergesetzes), insbesondere für Umsätze in Dividendenwerten, mit sofortiger Wirkung zu beseitigen.

3. Hamburg.

Eine vom Vorstand der Hamburger Wertpapierbörse einberufene, von zahlreichen Mitgliedern der Kaufmannschaft besuchte Versammlung hat einstimmig die nachstehende Entschließung gefaßt:

Die Belastung des Geschäfts in Devisen und Noten durch die Devisenumsatzsteuer schädigt nicht nur den sich berufsmäßig hiermit befassenden Handel, sondern darüber hinaus das gesamte Geschäft und damit das ganze deutsche Wirtschaftsleben auf das schwerste. Die Steuer muß daher aufgehoben werden, insbesondere auch für die sogenannten Usancegeschäfte und diejenigen Warengeschäfte, bei denen die Zahlung vereinbarungsgemäß in Devisen zu erfolgen hat. Ferner müssen die Devisenleihgeschäfte von jeder Steuerpflicht frei sein. Die Börsenumsatzsteuer auf Dividendenpapiere behindert in ihrer jetzigen Höhe die im allgemeinen Interesse dringend erforderliche Kapitalbeschaffung und die richtige Kapitalverwaltung. Sie wirkt stark erschwerend auf die Unterbringung junger Aktien, die für die Kapitalstärkung von Industrie- und Verkehrsgesellschaften notwendig ist. Eine Zurückführung dieses Steuersatzes auf ein erträgliches Maß muß daher mit Nachdruck gefordert werden. An der richtigen Regelung dieser Fragen hat der Handel Hamburgs in seiner Gesamtheit das lebhafteste Interesse, weil eine gesunde und leistungsfähige Börse eine Lebensfrage für ihn bedeutet. Die Zuziehung hiesiger Sachverständiger zu den Beratungen über Revision der erwähnten Steuervorschriften wird dringend erbeten.

4. München.

Die im Saale der Handelskammer stattgehabte Versammlung faßte nach eingehender Aussprache einstimmig die nachfolgende Resolution:

1. Die heute einberufene Versammlung der an der Börsenumsatzsteuer interessierten Kreise ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die im Verordnungswege eingeführten Zuschläge zu den Börsenumsatzsteuersätzen der §§ 52 und 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes, insbesondere diejenigen für Umsätze in Dividendenwerten, vom Verkehr und von der Wirtschaft nicht länger getragen werden können. Die derzeitige Höhe der Sätze verursacht weiterhin eine schwere Hemmung der Kapitalsbeschaffung für Industrie, Handel und Gewerbe, außerdem aber auch für weiteste Kreise der Bevölkerung eine anhaltende Beeinträchtigung der sachgemäßen Vermögensverwaltung. Eine solche ist unmöglich, wenn infolge der Höhe der Spesen jede Aenderung der Kapitalsanlage mit empfindlichen Verlusten verbunden ist. Bei einer Rückkehr zu den ursprünglichen Steuersätzen des Gesetzes erwachsen zweifellos der Reichsfinanzverwaltung infolge der wiederauflebenden Börsengeschäfte und vermehrten Umsätze weit höhere Einnahmen, als sie sich derzeit ergeben. Dabei zeigt sich durch die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz und die Gefährdung der Steuerkraft zahlreicher Bank- und Maklerfirmen, sowie durch die Arbeitslosigkeit in den Reihen der Bankangestellten deutlich die unmittelbare oder mittelbare Schädigung wichtiger Interessen der Allgemeinheit.

Die Versammlung richtet an die maßgebenden Stellen der Reichsregierung das dringende Ersuchen, unter Berücksichtigung dieser zwingenden Gründe mit größter Beschleunigung eine Verordnung zu erlassen, die durch Wiederherstellung der im Gesetze selbst vorgesehenen Steuersätze der gegenwärtigen Notlage wirksam abhilft.

2. Im Anschluß hieran ersucht die Versammlung die Reichsregierung, gleichzeitig die Börsenumsatzsteuer für solche Devisengeschäfte aufzuheben oder zu ermäßigen, bei denen Devisen nicht gegen Zahlungsmittel deutscher Währung umgesetzt, sondern in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlich notwendiger Weise gegen Waren in Zahlung gegeben werden oder den Gegenstand von Tausch-, Leih- oder Kreditgeschäften bilden. Eine steuerliche Begünstigung dieser Geschäfte ist namentlich insoweit erforderlich, als diese zu einer Verminderung der Inanspruchnahme des Devisenmarktes und der Reichsbank beitragen und die Einfuhr wirtschaftlich notwendiger Rohstoffe und Waren erleichtern.

5. Mannheim.

Auf Einladung der Badisch-Pfälzischen Bankenvereinigung haben sich heute Vertreter der Handelskammern Mannheim und Ludwigshafen, der Börse, sowie der Mehrzahl der hier ansässigen wichtigeren wirtschaftlichen Organisationen zwecks Stellungnahme zur Börsenumsatzsteuer versammelt und einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

Es wird der Abbau der zurzeit noch auf der durch die Inflation des vergangenen Jahres bedingten Höhe der Börsenumsatzsteuer auf ein normales Maß gefordert, wie dies durch die Regierung bei den Verhandlungen über das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 für die Wiederkehr stabiler Verhältnisse in bestimmte Aussicht gestellt wurde. Zur Begründung wird angeführt, daß der gegenwärtige, nahezu vollständige Stillstand des Verkehrs an den deutschen Börsen in erster Linie auf die Wirkung der geradezu prohibitiven Börsenumsatzsteuer zurückzuführen ist. Die Andauer solcher Verhältnisse dürfte zur Folge haben, daß die deutschen Börsen den ihrer noch harrenden Aufgaben für die Umstellung der Wirtschaft nicht mehr gewachsen sein werden. An dem Vorhandensein leistungsfähiger Börsen haben nicht nur die Börsenbesucher selbst, sondern alle Wirtschaftskreise von der Großindustrie bis zum Kleinhandel, vom Großkapitalisten bis zum kleinen Sparer, nicht zuletzt aber auch das Reich selbst, die Länder und die Kommunen das größte Interesse. Wir glauben auch, daß das finanzielle Interesse des Reiches durch den Abbau der Börsenumsatzsteuer nicht nur nicht geschädigt, vielmehr gefördert wird, da eine wesentliche Ermäßigung der Steuer zweifellos eine starke Erhöhung der Umsätze zur Folge haben wird.

Im Zusammenhang mit dem Abbau der Börsenumsatzsteuer wird auch der Fortfall der besonders in Industrie- und Handelskreisen als überaus störend empfundenen Börsenumsatzsteuer bei Devisenzahlungen im Warenhandel, bei Umsätzen in ausländischen Zahlungsmitteln gegen andere ausländische Zahlungsmittel der gleichen Währung, sowie bei Devisenabgaben an die Reichsbank durch Vermittelung von Banken, ferner Herabsetzung der Steuer für Usancegeschäfte gefordert.

6. Essen-Düsseldorf.

An das Reichsfinanzministerium wurde die nachfolgende Eingabe gerichtet:

Die bedrohliche Lage der Industrie in der Kapital- und Kreditbeschaffung zwingt die Wirtschaft des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, die Oeffentlichkeit auf die Börsenumsatzsteuer aufmerksam zu machen, die in erheblichem Maße das Wiederaufleben unserer Wirtschaft erschwert. Die Steuer belastet nämlich den An- und Verkauf von Wertpapieren mit je 3 pCt. vom Rechnungsbetrage gegenüber einer Stempelsteuer im Frieden von $^3/_{10}$ vom Tausend. Die Steigerung beträgt also das volle

Digitized by Google

Hundertfache. Es ist natürlich, daß unter diesen hohen Sätzen der Wertpapierhandel außerordentlichen Schaden nehmen muß, denn durch die erheblich verminderte Nachfrage wird auch der Kursstand der Papiere, da Angebot und Nachfrage auch auf dem Wertpapiermarkt die Preise bestimmen, gedrückt. In innerem Zusammenhange hiermit steht die Kreditbeschaffung für die einzelnen industriellen Werke, nämlich die Möglichkeit, größere Posten von Wertpapieren unterzubringen, um dadurch die noch vorhandenen Sparkapitalien der Börse und damit den Industrie- und Handelskreisen zuzuführen. Dieser Geld- und Kapitalzufluß wird aber durch die hohe Börsenumsatzsteuer gehemmt. An einer starken und belebten Börse in der gegenwärtigen Zeit haben aber vor allem die industriellen Kreise das größte Interesse, da gerade die Produktion infolge des Kapitalmangels an ihrer stärkeren Entfaltung gehindert wird. In dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk wird die Entwickelung des Wirtschaftslebens vor allen Dingen bestimmt durch die Industrie. Mit dem Darniederliegen der untersten Produktionsstufen stirbt auch die darüber aufbauende Wirtschaft ab. Vor allen Dingen leidet durch die schlechte Beschäftigung der Industrie die Arbeiterschaft, so daß die allgemeine schlechte Wirtschaftslage, unter der die Industrie, der Handel und die breiten Konsumentenschichten leiden, mit zurückzuführen ist auf den stark gehemmten Geld- und Kapitalverkehr. Hinzu kommt besonders für das besetzte Gebiet, daß infolge der starken Belastung durch die Micumverträge die finanzielle Lage der Industrie so sehr geschwächt ist, daß nicht die geringste weitere Belastung von ihr getragen werden kann. Es ist deshalb eine vernünftige Forderung der gesamten Wirtschaft des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, daß im Interesse einer möglichsten Belebung des Geld- und Kapitalmarktes die hemmende Börsenumsatzsteuer auf ein erträgliches Maß herabgesetzt wird. Wenn die Einnahmen des Reiches hierdurch auch eventuell vorübergehend einen Rückgang aufweisen, so werden diese fiskalischen Verluste reichlich wett gemacht durch die erheblich höheren Umsätze an der Börse selbst und durch die infolge der höheren Produktion gesteigerte Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, die wieder zu einer Kräftigung der Steuerquellen führen wird.

Der Vorstand der Börse für die Stadt Essen.
Der Vorsitzende:
gez. Dr. v. Waldthausen.

Die Börse zu Düsseldorf.
Der Vorsitzende:
gez. Max Trinkaus.

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
gez. Wiskott.

Zugleich im Namen der Handelskammern:
Bochum, Duisburg-Wesel und Münster.

Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen.
Der Präsident:
gez. Tengelmann.

Die Geschäftsführung:
i. V.: gez. Dr. Krey.

Handelskammer zu Düsseldorf.
Der Vorstand:
gez. C. R. Poensgen.

Der Geschäftsführer:
gez. Dr. Wilden.

7. Hannover.

Eine auch von zahlreichen Vertretern aus Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft besuchte Versammlung der hannoverschen Börsenkreise erhebt schwerste Bedenken gegen das Fortbestehen der Inflationszuschläge zur Börsenumsatzsteuer. Seit Aufhören der Währungsschwankungen sind die Vorbedingungen eingetreten, unter denen ein Wiederherabgehen auf die Normalsätze des Gesetzes vom April 1922 in bestimmte Aussicht gestellt wurde. Die Nichterfüllung dieses Versprechens wird gänzliche Lahmlegung der jetzt schon verödeten Börsen bedingen und die gegenwärtig mehr als je notwendige Geldbeschaffung für Industrie, Handel, Landwirtschaft und Gewerbe im Wege über die Börse gänzlich unterbinden. Durch Steuererleichterungen und damit erfolgende Anregung der Börsentätigkeit würden nicht nur weiteste Wirtschaftskreise finanziell belebt werden, sondern auch der Staat durch größere Ergiebigkeit der betreffenden Steuerquellen wesentlichen Nutzen erfahren. Die unter gegenwärtigen Verhältnissen bestehende Gefährdung der Existenz vieler Bank- und Maklerfirmen sowie gleichzeitig ihrer Angestellten veranlaßt die heutige Versammlung zu der dringenden Bitte an die Reichsregierung, mit tunlichster Beschleunigung zu verordnen, daß die vorjährigen Zuschläge zur Börsenumsatzsteuer wieder abgebaut werden und auch bei der Devisenumsatzsteuer die im ursprünglichen Kapitalverkehrsteuergesetz enthaltenen Sätze wiederhergestellt, sowie die Umsatzsteuer für Tausch und Leihgeschäfte innerhalb der gleichen Auslandswährung beseitigt werden.

8. Bremen.

Eine von der Handelskammer einberufene Versammlung, in der Vertreter der Handelskammer, des Bremer Verbandes des Einfuhrhandels, der Bremer Baumwollbörse, des Vereins Bremer Exporteure, des Bremer Reedervereins, der bremischen Industrie, der Ortsgruppe Bremen des Zentralverbands des Deutschen Großhandels sowie der bremischen Banken und sonstigen am Wertpapierhandel beteiligten Firmen zugegen waren, faßte die nachfolgende Entschließung:

Nachdem eine Stabilität der deutschen Währung eingetreten ist, führt der überhohe Effektenstempel, der den in Deutschland vor dem Kriege üblich gewesenen Satz um das 100fache übersteigt, zu einer Immobilisierung des gesamten in deutschen Effekten angelegten Kapitals, während es doch eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit wäre, diesen Kapitalbestand so beweglich und flüssig wie möglich zu gestalten, damit er dazu beiträgt, die jetzt herrschende Geldnot erleichtern zu helfen. Eine Ermäßigung der Steuersätze würde den Börsenverkehr zweifelsohne beleben und damit auch die Ausfälle an Steuereinnahmen ausgleichen.

Noch jetzt unterliegt nach der Auffassung der Steuerbehörden eine Hingabe von Devisen zur Bezahlung von Waren einer Börsensteuer von ½ pCt. des Warenwertes, der Umtausch einer ausländischen Devise in die andere einer Steuer von $^{1}/_{10}$ pCt., sogar der Umtausch von sonstigen Zahlungsmitteln in Devisen derselben Währung wird besteuert. Nachdem in Deutschland die Devisen gegenüber der Inlandswährung ihre besondere Kaufkraft eingebüßt haben, bedeutet diese Besteuerung weiter nichts als eine Verteuerung des Warenverkehrs, eine Belastung desselben zugunsten der ausländischen Konkurrenz. Die völlige Beseitigung dieser Besteuerung ist daher eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Die Reichsregierung stellt unermüdlich an die Privatwirtschaft die Forderung, einen Abbau der Preise vorzunehmen. Dazu ist aber auch erforderlich, daß Steuervorschriften, die den Verkehr lahmlegen und übermäßig verteuern, gleichfalls dem Abbau verfallen und daß die verantwortlichen Stellen ebenso

Digitized by Google

wie die Privatwirtschaft den Mut zu solchem Abbau aufbringen in der Zuversicht, daß bei ermäßigten Steuern eine Belebung der Wirtschaft durch Vermehrung der Umsätze den Steuerausfall beim einzelnen Umsatz ausgleichen wird.

Die Versammlung richtet daher an das Reichsfinanzministerium und an die gesetzgebenden Körperschaften die dringende Aufforderung, diese fiskalischen Steuern schleunigst zu beseitigen oder doch ganz erheblich abzubauen.

9. Leipzig.

Der Börsenvorstand ist gemeinschaftlich mit der Vereinigung der Leipziger Banken und Bankiers beim Reichsfinanzministerium in Berlin um sofortigen Abbau der Inflationszuschläge zur Börsenumsatzsteuer telegraphisch vorstellig geworden. Gleichzeitig haben der Leipziger Börsenvorstand und die Vereinigung der Leipziger Banken und Bankiers das Reichswirtschaftsministerium und das Sächsische Wirtschaftsministerium telegraphisch gebeten, ihre Schritte beim Reichsfinanzministerium auf das tatkräftigste zu unterstützen.

10. Breslau.

Zahlreiche Vertreter von Banken, Handel und Industrie haben, versammelt im Sitzungssaal der Handelskammer zu Breslau, in gemeinsamer Sitzung folgendes einmütig beschlossen:

Die im Verordnungswege während der Zeit der Inflation festgesetzten Zuschläge zu den Tarifsätzen der §§ 52 und 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes verhindern jeglichen für Handel und Industrie notwendigen Kapitalumsatz; sie beeinträchtigen in weiten Kreisen der Bevölkerung die ordnungsmäßige Vermögensverwaltung, sie bringen bei den mittleren und kleineren Börsen, deren wirtschaftliche Aufgabe und deren wirtschaftliche Bedeutung unbestritten ist, jeden Börsenverkehr zum Stillstand und bedrohen damit endlich zahlreiche Bankfirmen und deren Beamte und Angestellte in ihrer wirtschaftlichen Existenz. Aus den vorgetragenen Gründen wird die Reichsregierung nachdrücklichst ersucht, mit aller Beschleunigung im Wege der Verordnung zu bestimmen, daß höchstens die im Kapitalverkehrssteuergesetz ursprünglich vorgesehenen Steuersätze sofort wieder in Gültigkeit treten.

11. Dresden.

Von der Börsenversammlung wurde nachfolgende Resolution einmütig angenommen:

Die Börsenumsatzsteuer stellt nach ihren jetzigen Sätzen eine der Höhe nach ungerechtfertigte und wirtschaftlich unerträgliche Belastung der Umsätze in Dividendenwerten, wertbeständigen oder auf ausländische Währung lautenden Anleihen und ausländischen Zahlungsmitteln dar.

Die jetzigen Steuersätze mögen in der Zeit der fortschreitenden Geldentwertung und der damals bis in weitere Bevölkerungskreise gedrungenen Spekulationslust berechtigt gewesen sein. Nachdem heute die Schwankungen der Währung seit längerer Zeit aufgehört haben, stehen sie außer jedem Verhältnis zu den im Börsenverkehr tatsächlich eintretenden Kursveränderungen, die ihrerseits heute vielfach unter dem Durchschnitt der Vorkriegszeit bleiben.

Die spekulativen Gewinnmöglichkeiten, die man sich unter dem Einfluß der Papiermarkrechnung bei Festlegung der jetzt geltenden Steuersätze vorstellte, sind daher überhaupt nicht mehr vorhanden. Andererseits wirkt die Höhe der Steuersätze, die außer jedem Verhältnis zu den Kursen steht, lähmend auf den gesamten Börsenverkehr. Hierdurch wird die gerade in der jetzigen Zeit volkswirtschaftlich so bedeutsame Möglichkeit für Handel und Industrie, ihren Kapitalbedarf zu befriedigen, aufs schwerste beeinträchtigt. Diejenigen Volkskreise, die für ihre Ersparnisse zweckmäßige Kapitalanlagen suchen, werden immer mehr davon abgeschreckt, durch Anlage in Dividendenpapieren oder wertbeständigen Anleihen ihre Sparbeträge der produktiven Volkswirtschaft zuzuführen. Dies insbesondere auch deswegen, als nicht nur der Erwerb, sondern auch die Wiederveräußerung der Effekten, die gerade der Kleinkapitalist bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in den Bereich seiner Erwägungen ziehen muß, durch die Höhe der Steuer in ganz unverhältnismäßiger Weise belastet wird. Als eine der bedauerlichsten Folgen der Höhe der Börsenumsatzsteuer muß daher die Tatsache angesehen werden, daß sie geradezu abschreckend auf den Spartrieb der Bevölkerung wirken muß.

Aus diesen Gründen halten wir, und zwar nicht nur ausschließlich oder auch nur in erster Linie im Interesse der am Bank- und Börsenverkehr teilnehmenden Berufskreise, sondern vor allem in demjenigen der allgemeinen Volkswirtschaft, eine wesentliche Herabsetzung der Sätze der Börsenumsatzsteuer für unbedingt notwendig.

12. Stuttgart.

Die unter Anwesenheit von Vertretern des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Arbeitsministeriums und der Stadt Stuttgart zusammengetretene Versammlung der Verbandsvertretungen des Bankgewerbes, der Industrie, des Großhandels und des Einzelhandels, ferner der württembergischen Handelskammern und der Sparkassenverbände hat einstimmig nachstehende Entschließung gefaßt:

Die Teilnehmer der heutigen Kundgebung haben auf Grund eingehender Beobachtungen die Ueberzeugung gewonnen, daß für die auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittene Börsenumsatzsteuer keine Berechtigung mehr vorliegt, da die maßgebenden Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Gegenüber den in den Inflationszeiten eingetretenen Ausnahmeverhältnissen ist nunmehr eine gewisse Stetigkeit eingetreten; die Lebensinteressen der Börse, deren wirtschaftliche Notwendigkeit nicht bezweifelt werden kann, dürfen deshalb ohne schwere Schädigung unserer gesamten Wirtschaft, zumal in Anbetracht der Notwendigkeit der Kapitalbeschaffung für Handel und Industrie und der sachgemäßen Vermögensverwaltung, nicht länger in der bisherigen Weise beeinträchtigt werden. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß durch eine Ermäßigung der Börsenumsatzsteuer das Interesse des Reichsfiskus keinesfalls geschädigt würde, weil durch die Steuerherabsetzung eine wesentliche Vermehrung der durch die unangemessene Belastung stark geminderten Börsenumsätze herbeigeführt würde. Hierdurch würde es auch dem ohnehin zu Einschränkungen genötigten Bankgewerbe gestattet, das im Wertpapiergeschäft tätige Personal weiter zu beschäftigen. Aus diesen Gründen müssen wir mit aller Entschiedenheit fordern, daß die Regierung, dem Geiste und Sinne der ihr im Kapitalverkehrssteuergesetz erteilten Ermächtigung folgend, von dieser jetzt Gebrauch macht und daß sie demzufolge die Börsenumsatzsteuer, insbesondere von Dividendenwerten, auf ein erträgliches Maß zurückführt, das auch der Börse eine unverkümmerte Lebensfähigkeit läßt. Ebenso müssen wir im Interesse der erleichterten Beschaffung der Rohstoffe und der Verbilligung der Lebenshaltung eine scharfe Ermäßigung der Devisenumsatzsteuer, hauptsächlich bei der Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln, im Warenhandel fordern. Wir empfehlen die Erwägung und Berücksichtigung des Inhalts dieser Entschließung.

Digitized by Google

Bewertung von Aktien verschiedener Gattung nach der Verordnung über Goldbilanzen.

Von Justizrat **Albert Pinner**, Berlin.

Die Frage, wie Aktien verschiedener Gattung bei der Umstellung der Gesellschaften zu bewerten sind, insbesondere die Frage der Bewertung der Vorzugsaktien, wird leider durch Interessenkämpfe getrübt, die sich an Aktien bestimmter Gesellschaften anknüpfen.

Es soll in folgendem versucht werden, in objektiver Weise die Frage zur Lösung zu bringen.

Der Aktionär ist mit einem entsprechenden Teil am Vermögen der Aktiengesellschaft beteiligt. Dieser, rein rechtlich betrachtet, nicht ganz einwandfreie Satz trifft ökonomisch das Richtige. Eine Aktiengesellschaft von 1 Million Mark Kapital hat 1000 Aktien à 1000 M. ausgegeben; jeder Aktionär hat nicht etwa eine Forderung von 1000 M. gegen die Gesellschaft, sondern ist mit $^1/_{1000}$ am Vermögen derart beteiligt, daß er bei der Auflösung den 1000. Teil des Liquidationserlöses erhält.

Jetzt hat die Verordnung über die Goldbilanzen eine „Umstellung" in Aussicht genommen. Es wird das tatsächlich vorhandene Vermögen, d. h. der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, nach Goldmark errechnet und als Kapital der Gesellschaft festgesetzt. Die Gesellschaft, die bisher eine Million Papiermarkkapital hatte, hat nach der Umstellung 100 000 M. Goldkapital. Dies allein ist Zweck der Verordnung. Hieraus folgt, daß materiell eine Aenderung nicht eintreten soll; das Vermögen wird nur der Aenderung des Geldwertes entsprechend, statt, wie bisher in Papiermark, in Goldmark festgestellt.

Nun hat aber die Ermäßigung des Kapitals mit Rücksicht darauf, daß nach unserem Aktienrecht die Aktien mit einer bestimmten Summe bezeichnet werden, zur unausbleiblichen Folge, daß, wenn das Kapital herabgesetzt wird (es wird hier nur von diesem Fall, nicht von der Heraufsetzung gesprochen, da praktisch letztere wohl kaum allzu häufig in Betracht kommen wird), die Bezeichnung der Aktien entsprechend herabgesetzt werden muß, bzw. wenn der gesetzliche Mindestbetrag einer Aktie nicht erreicht wird, eine Zusammenlegung zu erfolgen hat. Dies bietet keinerlei Schwierigkeiten, wenn nur Aktien vorhanden sind, die gleiche Rechte am Vermögen haben. Sind also nur sogenannte Stammaktien vorhanden, so findet eine rein rechnerische Herabsetzung des Nominalbetrages oder Zusammenlegung statt. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann die einzelnen Aktien übernommen sind, ob sie mit vollwertigem oder minderwertigem Gelde, ob sie voll oder nur zum Teil eingezahlt sind; sie haben dieselben Rechte am Liquidationserlöse und dies allein entscheidet. Es ist daher auch mit Recht davon abgesehen worden, den Wert zu differenzieren nach etwaigem Vorzug oder Nachteil am Dividendenrecht oder nach mehrfachem Stimmrecht oder nach sonstigen Nebenrechten. Würde man für derartige Aktien besondere Bewertungsgrundsätze einführen wollen, so käme man zu Differenzierungen, die praktisch nicht durchführbar sind, denn es läßt sich der Wert einer etwa 6 prozentigen Vorzugsdividende oder eines mehrfachen Stimmrechts nicht berechnen. Demnach ist davon auszugehen, daß alle Aktien, mögen sie sonst Vorrechte oder Nachteile haben. welcher Art es auch sei, gleichmäßig zu behandeln sind, wenn sie nur am Vermögen gleich beteiligt sind.

Nun gibt es aber auch Aktien, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft; diese werden von der dritten Steuernotverordnung als „schuldverschreibungsähnliche" Aktien genannt, eine Bezeichnung, die nicht glücklich gewählt erscheint, da sie, was erst begrifflich zu beweisen ist, in dem Namen vorwegnimmt. Das Charakteristische dieser Aktien ist, daß sie am Liquidationserlöse und im Fall ihrer Einziehung mit dem Rückzahlungsbetrag auf bestimmte Summen oder auf Prozente des Nennbetrages oder ihrer Einzahlungen beschränkt sind. Es ist also z. B. bestimmt, daß diese Aktien bei der Liquidation oder im Fall der Kündigung nur 100 pCt. oder 120 pCt. des Nennbetrages oder der von ihnen geleisteten Einzahlungen zu erhalten haben. Derartige Aktien gibt es verschiedener Arten. Einzelne geben außerdem Vorzugsrechte auf Dividenden oder auf Stimmrecht. Andere, besonders die sogenannten Vorratsaktien, d. h. die der Verfügung der Verwaltung unterliegen, haben derartige Vorrechte meist nicht. Alle diese Unterschiede aber können und müssen außer Betracht bleiben, ebenso, wie dies bei den Stammaktien geschieht, denn an diesen Rechten soll durch die Umstellung nichts geändert werden.

Die Frage ist lediglich die: wie sind Aktien, die auf Prozente des Nennwertes oder der Einlage beschränkt sind, bei der Veränderung des Grundkapitals durch die Goldbilanz im Verhältnis zu den anderen Aktien, d. h. denen, die unbeschränkt am Liquidationserlöse beteiligt sind, zu bewerten.

Rein rechtlich läßt sich die Frage nicht befriedigend beantworten. Die am Vermögen beschränkt beteiligte Aktie hat alle Merkmale einer Aktie; sie hat Stimmrecht, sie erhält keine Zinsen, sondern Dividende, ist auch nicht Gläubigerin der Gesellschaft; z. B. im Konkurs steht sie den Gläubigern nach, sie ist auch am Vermögen der Gesellschaft in gewisser Weise beteiligt; nur ein Merkmal fehlt, sie ist am Vermögen nicht unbeschränkt, sondern beschränkt beteiligt. Sie hat im Fall der Liquidation oder Kündigung, soweit diese für zulässig erklärt ist, nur einen in gewisser Weise beschränkten Anteil am Vermögen. Sie hat also bis auf ein Merkmal alle Eigenschaften einer Aktie. Andererseits ist es verfehlt, sie eine Obligation zu nennen. Hier fehlt die Gläubigereigenschaft und hier hindern die Merkmale, die für die Aktieneigenschaft angegeben sind. Es liegt also ein eigenartiges Rechtsgebilde vor, das die Praxis geschaffen und das bisher sich der Konstruktion durch die Wissenschaft entzogen hat. Hierzu lag auch bisher keine Veranlassung vor, denn solange der Nennwert seinen Wert behielt, konten praktisch Schwierigkeiten nicht entstehen. Jetzt, da die Geldentwertung eingetreten ist, und das Kapital sich in Goldmark umwandelt, wird die Frage akut. Betrachtet man die beschränkt beteiligte Aktie als Aktie, so erhielte sie einen ihrem Nennwert entsprechenden Anteil am herabgesetzten Vermögen und erhielte im Fall der Zusammenlegung den vollen Betrag des nach der Umwandlung festgesetzten Nennwertes; sieht man sie als Obligation an, so müßte man folgerichtig dem Aktionär lediglich den Betrag seiner Einzahlungen zurückzahlen, wobei dann die Frage, ob und inwieweit aufzuwerten ist, zu entscheiden wäre. Diese letztere Lösung wäre ganz abwegig, denn es können natürlich nicht die Ausführungsbestimmungen zu einer auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Verordnung derartig in erworbene Rechte eingreifen, daß sie eine Aktie in eine Forderung umwandeln. Aber auch die erstere Lösung befriedigt in keiner Weise. Theoretisch verkennt sie, daß die Aktie nicht die vollen Rechte der Aktie hat, sondern in einem der wichtigsten Merkmale, nämlich dem Anteil am Vermögen, beschränkt ist. Praktisch würde die Gleichstellung mit vollwertigen Aktien eine große, durch nichts gerechtfertigte Schädigung dieser letzteren bedeuten.

Man wird daher zu einer Regelung kommen müssen, die die beiden Merkmale, die in dieser Aktie enthalten sind, nämlich das aktienähnliche und das obligationsähnliche Moment, berücksichtigt und die beide Teile, nämlich die beschränkten und unbeschränkten Aktien, möglichst wenig schädigt. An dem Problem vorbeizugehen, ist nicht möglich, denn dies würde eine absolute Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Es muß daher eine Regelung in den Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

Bei dieser Regelung wird man davon ausgehen müssen, daß die beschränkten Aktien im wesentlichen Aktien sind, und erst obligationsmäßigen Charakter erhalten, wenn ihre Einlösung, soweit dieselbe zulässig ist, erfolgt.

Sieht man also zunächst von der Einlösung ab, so liegt kein Grund vor, die beschränkte Aktie anders zu behandeln, als die unbeschränkte; sie unterliegt daher der

Digitized by Google

Denominierung oder Herabsetzung genau in demselben Verhältnis wie die andere Aktie. Also wenn bei einer Aktiengesellschaft ein Kapital von 1 Million Mark vorhanden war, und 250 000 M. beschränkte und 750 000 M. unbeschränkte Aktien vorhanden waren und das Kapital auf 100 000 M. herabgesetzt wird, so wird jede Aktie, gleichviel, ob sie beschränkt oder unbeschränkt, von 1000 M. auf 100 M. herabgesetzt. Es bestehen dann 25 000 M. beschränkte und 75 000 M. unbeschränkte Aktien.

Hierin kann eine gewisse Schädigung der unbeschränkten Aktien liegen, insbesondere, da die den beschränkten Aktien oft gewährte Vorzugsdividende nach erfolgter Herabsetzung des Kapitals materiell etwas ganz anderes bedeuten kann, als früher. Dies, sowie den praktisch sehr selten vorkommenden Fall der Liquidation, bei dem ebenfalls eine Benachteiligung der Stammaktien vorkommen kann, muß man aber in Kauf nehmen, um überhaupt zu einer Regelung zu kommen.

Demnach wird man, soweit nicht die Einlösung durch Einziehung oder Verkauf in Frage kommt, davon absehen, für die beschränkt am Liquidationserlös beteiligten Aktien irgendwelche besonderen Normen aufzustellen.

Tritt dagegen eine Einziehung oder Kündigung mit Rückzahlung ein, so kommt der obligationsartige Charakter zum Vorschein. Der Aktionär hat statutenmäßig 100 oder mehr Prozent seiner Einlage oder seines Nennwerts zu fordern. Er hat also in diesem Falle nicht mehr einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, sondern er hat eine bestimmte Summe, berechnet nach seiner Einlage oder seinem Nennwert, zu fordern. Dieses erworbene Recht und die Verpflichtung der Aktiengesellschaft kann und soll die Verordnung nicht ändern. Es bleibt in dieser Beziehung genau so, wie es zurzeit ist. Der Aktionär hat eine Forderung, die Gesellschaft hat diese Forderung zu erfüllen.

Hier kommt nun aber weiter in Frage, ob und wie diese Forderung, die der Aktionär hat, aufzuwerten ist. Diese Frage kann durch die Verordnung über Goldbilanzen, insbesondere durch die Ausführungsbestimmungen, überhaupt nicht geregelt werden, weil dies ein Eingriff in wohlerworbene Rechte wäre. Ich stimme Flechtheim in seinem Aufsatz im Bank-Archiv S. 89 darin zu, daß hier die allgemeinen Grundsätze entscheiden.

In der dritten Steuernotverordnung findet sich eine Entscheidung, wie hoch in solchem Falle aufzuwerten ist, nicht. Die dort schuldverschreibungsähnlich genannten Aktien finden sich nur in § 18 erwähnt, der von der Besteuerung der Schuldverschreibungen spricht. Im übrigen sind sie in § 1 als Gegenstände der Aufwertung nicht mit aufgezählt. Nun bestimmt allerdings § 12 Abs. 1, daß, wenn die Aufwertung anderer Vermögensanlagen verlangt wird, sie das Maß der Aufwertung der Verordnung nicht überschreiten darf. Abs. 2 fügt aber hinzu, daß Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen nicht als Vermögensanlage gelten. Da es sich hier jedenfalls um derartige Ansprüche handelt, findet an sich die Verordnung mit ihrer Beschränkung auf 15 pCt. keine Anwendung, es muß daher nach allgemeinen Grundsätzen aufgewertet werden. Es kann theoretisch die Aufwertung auf weniger als 15 pCt. oder über 15 pCt. erfolgen. Es ist aber wohl ohne weiteres anzunehmen, daß, nachdem einmal die dritte Steuernotverordnung, soweit man von dieser als einer sicheren Rechtsquelle sprechen kann, die Aufwertung auf allgemein 15 pCt. festgesetzt hat, die Gerichte nur in besonderen Ausnahmefällen über diesen Betrag hinausgehen werden, ebenso, wie ein Heruntergehen auch nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein wird. Es wird daher im allgemeinen bei Rückzahlungen der Aktien der betreffende Aktionär 15 pCt. des Goldwerts der Summe zu fordern haben, die er an sich statutenmäßig zu erhalten hat. Andererseits hat er diese Summe sofort zu verlangen und nicht in den Fristen, die die dritte Steuernotverordnung festsetzt. Dieses Resultat entspricht dem obligationsähnlichen Anspruch, der sich bei der Rückzahlung der Aktien zeigt.

Wie die Regierung in der Ausführungsverordnung die Frage entscheiden wird, steht noch nicht fest; jedenfalls muß sie entschieden werden. Ich glaube, daß obiger Vorschlag am meisten der Billigkeit entspricht und die Rechte der beschränkt beteiligten Aktionäre wahrt, denn er gibt ihnen für den praktisch wichtigen Fall der Rückzahlung genau dasjenige, was sie an sich zu fordern haben.

Der Vorschlag formuliert, würde etwa folgendermaßen lauten:

> „Der Grundsatz des § 8 der Verordnung, daß das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander durch die Umstellung nicht berührt wird, gilt auch, wenn für einzelne Aktien oder Anteile verschiedene Rechte festgesetzt sind. Wird durch die Umstellung das Eigenkapital geändert, so wirken die hieraus sich ergebenden Aenderungen gleichmäßig auf Aktien aller Gattungen. Bei Aktien, bei denen ein Einziehungs- oder ein Rückkaufsrecht seitens der Gesellschaft derart vorgesehen ist, daß der Rückzahlungsbetrag auf eine bestimmte Summe oder auf einen Bruchteil des Nennbetrages oder der geleisteten Einzahlungen beschränkt ist, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, ob ein Recht auf Aufwertung gegeben ist."

Die Aenderung des Depotgesetzes und der Eigentumsvorbehalt bei Wertpapierlieferungen.

Von Rechtsanwalt **Wilhelm Schütz**, Berlin.

I.

Durch Verordnung vom 21. November 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 121 S. 1119), in Kraft seit dem 14. Dezember, ist auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, in einer Reihe wesentlicher Punkte abgeändert worden*).

Zunächst erscheint es dem Leser auffallend, daß „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet" gerade eine Aenderung des Depotgesetzes notwendig wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Schöpfer der Reichsverfassung Notverordnungen auch für solche Fälle ins Auge gefaßt hatten. Jedenfalls ist heute allgemein anerkannt, daß Artikel 48 auch Notverordnungen wirtschaftlicher Art gestattet. Ueberdies steht in Wissenschaft und Rechtssprechung fest, daß die Gerichte bei Notverordnungen zwar zu prüfen haben, ob die betreffende Behörde zum Erlaß solcher Verordnungen an sich berechtigt ist, auch ob diese in der richtigen Weise unterzeichnet und verkündet sind, nicht aber, ob ein Fall der „Not" tatsächlich vorlag. — Die Absicht einer Aenderung des Depotgesetzes, so wie sie jetzt erfolgt ist, bestand schon längst, weil ein Bedürfnis dazu nicht bestritten werden konnte. Zutreffend führt der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seiner an den Reichsjustizminister gerichteten Eingabe vom 21. September 1923 aus, daß die Verpflichtung des Kommissionärs zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses sowie die Rechtstellung des Kommittenten hinsichtlich der kommissionsweise angeschafften Wertpapiere im Konkurse des Kommissionärs den heutigen Zeitverhältnissen angepaßt werden müsse. Weil die Verordnung keine Begründung enthält, seien hier die Hauptpunkte aus jener Eingabe im Wortlaut angeführt; sie werden zugleich die Auffassung widerlegen, als ob die Reichsregierung Wünschen von Fachgruppen

*) Eine eingehende Kommentierung hat die neue Verordnung in der 4. Aufl. des Riesser'schen Kommentars zum Bankdepotgesetz, Berlin, Otto Liebmann, 1924, gefunden, der dem Verfasser bei Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht vorlag.

Digitized by Google

stattgegeben habe, ohne daß eine unbedingte Notwendigkeit hierzu vorlag:

„Die katastrophale Geldentwertung hat auch auf dem Gebiete des Wertpapiermarktes und der Wertpapierverwahrung zu einer völligen Umwälzung der bei der Erlassung des Bankdepotgesetzes bestehenden Verhältnisse geführt. Der Wert der auf Reichsmark lautenden festverzinslichen Wertpapiere ist auf einen winzigen Bruchteil seines ursprünglichen Ausgabewertes herabgesunken, aber auch die Aktien und Anteile industrieller Gesellschaften haben infolge der Geldentwertung und infolge damit in Zusammenhang stehender vielfach wiederholter Kapitalserhöhungen heute nur noch einen Wert, der bei weitem hinter dem im Handelsgesetzbuch für Aktien vorgeschriebenen Mindestnennwert von 1000 Goldmark zurückbleibt. Auf der anderen Seite hat infolge von Kapitalserhöhungen und Neugründungen die Zahl der umlaufenden Stücke eine Vervielfachung erfahren, für welche in der Verkehrssprache der nicht unzutreffende Ausdruck „Effekten-Inflation" geprägt worden ist. Vervielfältigt hat sich aber nicht nur die Zahl der umlaufenden Stücke, sondern vor allem auch die Zahl der in ihnen getätigten Umsätze. Abgesehen von rein spekulativen Geschäften, zu denen nicht nur die Kursschwankungen der Mark, sondern auch die Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse erhöhten Anreiz boten, hat die verhältnismäßige Wertbeständigkeit der Vermögenslage in industriellen Aktien sowie neuerdings in Sachwertanleihen und wertbeständigen Anleihen des Reichs und der Länder in einem vor dem Kriege ungeahnten Maße dazu geführt, daß vorübergehend flüssige Geldbestände selbst von Angehörigen des Mittelstandes, insbesondere von Beamten und Angestellten, auf sehr kurze Zeit in Wertpapieren Anlage finden, um im Bedarfsfalle wiederum veräußert zu werden. Infolge der Ausschaltung des Terminhandels vollziehen sich alle Umsätze ausschließlich im Wege des Kassageschäfts, was zur Folge hat, daß alle Geschäfte durch körperliche Uebergabe der Stücke zur Erfüllung gelangen, wodurch die Zu- und Abgänge in den Depotbeständen der Banken eine weitere namhafte Vervielfachung erfahren.

Aus allen diesen Gründen, zu denen noch die gewaltige Mehrbelastung der Banken und Bankfirmen durch die mit der Geldentwertung zusammenhängende Vermehrung des Buchungsverkehrs sowie durch die zahlreichen im Reichsinteresse ihnen auferlegten Arbeiten (Kapitalfluchtnovelle, Devisenhandelsgesetzgebung, Auskunftspflicht gegenüber den Steuerbehörden etc.) hinzutritt, ist es den Banken, und zwar auch solchen Bankinstituten und Bankhäusern, deren organisatorische Einrichtungen im Inland und Ausland als vorbildlich angesehen werden, unmöglich geworden, den Verpflichtungen nachzukommen, welche § 3 des Bankdepotgesetzes dem Einkaufskommissionär in Ansehung der Uebermittelung eines Stückeverzeichnisses auferlegt. Das Publikum hat sich mit diesem tatsächlichen Zustand im allgemeinen abgefunden, teils in richtigem Verständnis für die in der Lage der Dinge begründete Unmöglichkeit, teils auch, weil in den letzten Jahren Zusammenbrüche von Banken oder Bankfirmen verhältnismäßig selten vorgekommen sind und darum dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit nicht nennenswert in Anspruch genommen hat. Wenngleich wir keinen unmittelbaren Grund zu der Befürchtung haben, daß in naher Zukunft Erscheinungen und Ereignisse eintreten werden, durch die die hier behandelte Frage eine erhebliche und unwillkommene praktische Bedeutung erlangen könnte, so halten wir als Vertretung des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes es doch für unsere unabweisliche Pflicht, auf die dringende Notwendigkeit einer sofortigen gesetzlichen Regelung hinzuweisen, welche auf der einen Seite die Verpflichtungen des Kommissionärs auf das Maß des unter den heutigen Verhältnissen Möglichen beschränkt, auf der anderen Seite aber dem Kommittenten diejenigen Sicherungen gewährt, deren er unter dem heutigen Gesetz so, wie die Dinge sich tatsächlich gestaltet haben, entbehrt."

Der Erlaß der Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wäre ohne weiteres möglich gewesen; nachdem dies weggefallen und der Erlaß eines entsprechenden neuen Gesetzes zweifelhaft geworden war, blieb nur die Notverordnung auf Grund des Artikels 48 übrig, wenn man eine weitere Verzögerung, welche durch die ordentliche Gesetzgebung notwendig eintreten mußte, vermeiden wollte. — Nach Artikel 48 Abs. 3 hat der Reichspräsident von allen Maßnahmen dieser Art unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben und sie auf Verlangen des letzteren außer Kraft zu setzen. Es ist aber nicht zu erwarten, daß der Reichstag eine solche Forderung erheben wird.

Was die Einzelheiten der neuen Verordnung betrifft, so bedarf die Abänderung des Einganges zum § 1 keiner Erläuterung. Wenn die Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihen — wozu auch Dollar-Schatzanweisungen des Reichs zu rechnen sein werden — als Zahlungsmittel benutzt werden sollen, müssen die einschränkenden Bestimmungen des Depotgesetzes hierfür wegfallen. Weil andererseits nur die (sogenannten) unverzinslichen Schatzanweisungen als Zahlungsmittel dienen, haben die mit Zinsscheinbögen ausgestatteten auch im Sinne des Depotgesetzes ihren Charakter als Wertpapiere behalten. Man könnte zweifeln, ob es einer besonderen Hervorhebung der Rentenbankscheine noch bedurfte, oder ob diese nicht, wie ich annehme, ohne weiteres unter den Begriff „Papiergeld" fallen. Daß die Rentenbankscheine kein gesetzliches Zahlungsmittel sind, kann hierfür nicht ausschlaggebend sein. Andererseits kann ihre besondere Erwähnung anderen Arten des Papiergeldes gegenüber zu einer nicht zu billigenden einschränkenden Auslegung des Depotgesetzes führen.

Die durch Neufassung des § 1 Ziffer 2 geschaffene Erleichterung in der Führung des Depotbuches, in das in Zukunft die Wertpapiere nur nach Gattung und Nennwert einzutragen sind, während die Eintragung der Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmale wegfällt, ist eine wesentliche, aber auch notwendige Erleichterung für die Banken, aus der bei gesonderter Aufbewahrung der eingelieferten Wertpapiere auch ein Nachteil für die Kunden nicht erwachsen kann. Eine Verpflichtung hierzu besteht gemäß § 2 des Depotgesetzes auch jetzt noch, wenn die Bank hiervon nicht — von Nichtbankiers in jedem einzelnen Falle durch ausdrückliche schriftliche Erklärung — befreit ist. Daß bei verschiedener Berechtigung einzelner Gruppen von Aktien oder Obligationen die betreffenden Emissionen auch jetzt noch im Depotbuch angegeben werden müssen, versteht sich von selbst, ebenso daß bei Lospapieren, z. B. Prämienanleihen, weiterhin Nummernverzeichnisse geführt werden müssen.

Noch wichtiger sind die Aenderungen des § 3, welcher die Verpflichtung des Kommissionärs zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses betrifft. Bisher war die Rechtslage folgende: Der Kommissionär hatte dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Stückeverzeichnis zu übersenden. Ein Verzicht hierauf war, falls der Kommittent nicht selbst Bankier ist, nur wirksam, wenn der Verzicht bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wurde. Erfüllte der Kommissionär diese Verpflichtung nicht, und holte er das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so war letzterer berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen, jedoch nur dann, wenn er dem Kommissionär binnen drei Tagen nach fruchtlosem Ablauf der Nachholungsfrist erklärte, daß er von diesem Recht Gebrauch mache (§ 4). Spätestens mit der

Digitized by Google

Absendung des Stückeverzeichnisses ging das Eigentum an den darin aufgeführten Papieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt war. Hinsichtlich der in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere hatte der Kommissionär die in § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers (§ 7).

Nach der Neuordnung des Depotrechts besteht die Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses — das auch jetzt noch trotz der Aenderung des § 1 die Nummern der darin aufgeführten Wertpapiere enthalten muß — nur auf Verlangen des Kommittenten, und zwar unter Ausdehnung der Frist auf eine Woche. Die Frist begann früher, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft machte, mit dem Erwerb der Stücke, anderenfalls mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Für den letzteren Fall ist der Anfang der Frist jetzt auf den Zeitpunkt verlegt, wo dem Kommissionär das Verlangen des Kommittenten zugeht; frühestens auch jetzt noch der Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär die Stücke beziehen konnte. Für den anderen Fall, daß der Kommissionär einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, ist jedoch, wohl versehentlich, der Erwerb der Stücke als Anfang der Frist stehengeblieben, während auch hier natürlich die Frist erst mit dem Augenblick zu laufen beginnen konnte, wo dem Kommissionär das Verlangen des Kommittenen zugeht; denn die neue Bestimmung, daß das Nummernverzeichnis nur auf Anfordern erteilt zu werden braucht, bezieht sich auch auf diesen Fall. Bei einer Neufassung der Verordnung oder des Gesetzes wird dieses Versehen zu berichtigen sein; praktisch ist es ohne wesentliche Bedeutung, weil die Namhaftmachung des Dritten im Bankverkehr meines Wissens niemals vorkommt. Was das „Zugehen" des Verlangens betrifft, so ist dies in dem üblichen Sinne zu verstehen; der Kommissionär muß also in die Lage versetzt werden, von dem Verlangen Kenntnis zu nehmen; ob er dies wirklich tut, ist gleichgültig. Die bloße Absendung des Verlangens genügt natürlich nicht. Der Kommittent muß im Streitfalle beweisen, daß es dem Kommissionär zugegangen ist. Dabei steht nichts im Wege, daß der Kommittent dieses Verlangen ein für allemal stellt, ebensowenig aber, daß der Kommissionär durch Geschäftsbedingungen vorschreibt, dieses Verlangen müsse in jedem einzelnen Falle erhoben werden. Eine solche Bedingung muß mit Rücksicht auf die Folgen, welche durch Nichtzusendung des Stückeverzeichnisses für den Bankier eintreten können, als gerechtfertigt bezeichnet werden.

Während bisher ein Verzicht auf das Stückeverzeichnis möglich war, bei Privatkunden allerdings nur durch jedesmalige ausdrückliche und schriftliche Erklärung, ist dies jetzt — abgesehen von Bankiers — nur insofern der Fall, als sich der Kommissionär das Recht ausbedingen kann, und zwar auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen, dem Kommittenten an Stelle der Uebersendung des Stückeverzeichnisses die Stücke selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten. Diese Verschärfung des Gesetzes scheint mir durch die Verhältnisse nicht geboten zu sein. Vielleicht war der Gedankengang hierbei der, daß ja beim Depotvertrag der Hinterleger regelmäßig jederzeit die Rückgabe der für ihn verwahrten Papiere fordern kann; das Verlangen der Uebersendung eines Stückeverzeichnisses sei aber eine weniger einschneidende Maßnahme als die Rückforderung der Stücke selbst; infolgedessen könne auch hierauf nicht verzichtet werden. Dem steht aber das praktische Bedenken entgegen, daß es in Zeiten starken Geschäftsganges vielfach unmöglich sein wird, das Stückeverzeichnis binnen einer Woche fertigzustellen oder die Stücke innerhalb derselben Zeit — was offenbar durch die Worte „an Stelle der Uebersendung des Stückeverzeichnisses" verlangt wird — dem Kunden herauszugeben. Eine Milderung liegt allerdings darin, daß, falls der Kommissionär die Stücke nicht selbst in Verwahrung hat, auch die Abtretung des Herausgabeanspruches an die zur Verwahrung bestimmte dritte Stelle genügt; dies wird z. B. bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins und noch mehr dann praktisch werden, wenn die Stücke im Ausland liegen. Eine wirksame Abtretung des Herausgabeanspruches wird freilich nur dann gegeben sein, wenn der dritte Verwahrer nicht Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte daran geltend machen kann und geltend macht. — Der bestehen gebliebene Absatz 3 des § 3 müßte gelegentlich einer Neuredigierung des Gesetzes der neuen Fassung des Absatz 2 angepaßt werden.

Die Abänderung des Depotgesetzes erfordert eine neue Prüfung der Frage, ob die Uebersendung des Stückeverzeichnisses von der Erfüllung der Verpflichtungen des Kommittenten abhängig gemacht werden kann, wofür hauptsächlich Breit (bei Holdheim 1909 S. 137) gegen Riesser 3. Auflage S. 70 und Lusensky S. 74 eintritt. Man kann darüber streiten, ob ein solches Zurückbehaltungsrecht nach dem bisherigen Depotgesetz bestand, weniger deshalb, weil seinerzeit die Reichstagskommission einen entsprechenden Vorschlag der Regierung gestrichen hat, als weil das Gesetz selbst für diesen Fall eine Möglichkeit vorsah, nämlich durch den ausdrücklichen Verzicht des Kommittenten auf das Stückeverzeichnis. Jetzt ist ein solcher Verzicht, wenigstens bei Privatkunden, nicht mehr möglich, die Gründe aber, welche es für die Bank notwendig erscheinen lassen, das Eigentum an nicht vollbezahlten Wertpapieren zu behalten, bestehen auch heute noch; insbesondere kann man heute, wo sich das Kapital in Deutschland in außerordentlichem Maße vermindert hat, weniger als je von einer Bank verlangen, daß sie für den Kunden zum Ankauf von Wertpapieren Geld vorlegt ohne die Möglichkeit, sich auf die Wertpapiere anderswo Geld zu besorgen. Man kann hiergegen auch nicht einwenden, daß ja diese Möglichkeit durch den noch heute bestehenden § 2 geschaffen werde, also durch die Ermächtigung des Kommittenten, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über diese zum eigenen Nutzen des Bankiers zu verfügen. Denn dies ist ein außerordentlich umständlicher Weg; der Kommissionär müßte zunächst auf Verlangen des Kommittenten ihm ein Stückeverzeichnis senden, ihm also das Eigentum an den Papieren verschaffen, um sich diese alsdann auf Grund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes wieder übereignen zu lassen. Das bloße gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs kann diesem nicht genügen, weil ihn dies nicht zur Weiterverpfändung der Papiere ermächtigt. Wenn so ein wirtschaftliches Bedürfnis nach dem Zurückbehaltungsrecht am Stückeverzeichnis zugebilligt werden muß, so steht diesem auch das Gesetz nicht entgegen; mit Recht führt der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in seinem Rundschreiben vom 3. Dezember 1923 aus, daß, wenn der Kommittent jetzt die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses verlangt, dies sich als Geltendmachung eines Anspruchs aus einem gegenseitigen Vertrage darstelle, dessen Erfüllung von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig sei. Eine wesentliche Unterstützung erfährt diese Auffassung durch den neugeschaffenen § 7 a. Denn wenn dieser das „Befriedigungsrecht" des Kommittenten davon abhängig macht, daß jener seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, so ist nicht einzusehen, warum dann die Uebersendung des Stückeverzeichnisses mit der Folge des Eigentumsüberganges sollte verlangt werden können, wenn der Kommittent noch nicht voll erfüllt hat. Die gegenteilige Auffasung würde eine Unbilligkeit gegenüber denjenigen mit sich bringen, welche keine Verpflichtungen mehr haben. Bei diesen ist es angemessen, daß sie auch Eigentum an den Wertpapieren erlangen. Wenn dagegen auch diejenigen Kommittenten, die nur eine vielleicht unbedeutende Anzahlung geleistet haben, Anspruch auf Uebertragung des Eigentums haben sollen, so wird hierdurch in den meisten Fällen eine Schädigung einmal jener Gläubiger eintreten, die der Bank Geld zu anderen Zwecken gegeben haben als zur kommissionsweisen Be-

Digitized by Google

schaffung von Wertpapieren, insbesondere auch solcher, welche Wertpapiere im Eigengeschäft erworben haben und darauf Geld schuldig geblieben sind; denn diesen steht kein Recht auf Uebersendung eines Stückeverzeichnisses zu. Aber auch eine Benachteiligung derjenigen, die voll bezahlt haben, würde dann eintreten, wenn in der Konkursmasse nicht genug Stücke vorhanden sind, um sowohl diejenigen zu befriedigen, die voll bezahlt haben, als auch diejenigen, welche durch Uebersendung des Stückeverzeichnisses Eigentum erlangten. Daß in diesem Falle beide Gruppen sollten gleichmäßig behandelt werden, wäre nicht gerechtfertigt.

§ 4 des Gesetzes ist in Kraft geblieben. Die darin erwähnten Fristen haben sich also nicht geändert; der Kommittent muß auch heute noch nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Frist für die Uebersendung des Stückeverzeichnisses oder die Auslieferung der Stücke oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs eine Nachfrist von drei Tagen setzen und dann innerhalb weiterer drei Tage erklären, daß er das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweise und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlange.

§ 5 des Gesetzes ist ebenfalls bestehen geblieben. Es hat also auch heute noch der Kommissionär bei Umtausch von Wertpapieren oder Ausübung von Bezugsrechten binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Stückeverzeichnis zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist ausliefert, und zwar ohne besonderes Verlangen des Kommittenten. Hier besteht ein nicht zu billigender Widerspruch mit § 3 in der neuen Fassung, der aber deshalb von geringerer Bedeutung ist, weil § 5 durch Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann. Auch in diesem Falle muß es aber genügen, wenn statt der Aushändigung der Stücke der Herausgabeanspruch der Bank gegen die zur Verwahrung bestimmte dritte Stelle an den Kommittenten abgetreten wird; § 3 Absatz 2 muß hier analog angewendet werden.

Der Zweck der früheren Vorschrift der §§ 3 und 5, daß dem Kommittenten binnen drei oder vierzehn Tagen ein Stückeverzeichnis zu übersenden sei, war, ihm alsbald das Eigentum an den für ihn beschafften Wertpapieren und damit im Konkurs der Bank ein Aussonderungsrecht zu gewähren. Deshalb ist einerseits der Verzicht auf das Stückeverzeichnis in den Hauptfällen des Kaufes von Wertpapieren an die erschwerte Form des § 3 Absatz 2 (bezüglich des einzelnen Auftrags ausdrücklich und schriftlich) gebunden, andererseits die Verletzung der Pflicht zur alsbaldigen Uebersendung des Stückeverzeichnisses durch § 10 für den Fall unter Strafe gestellt, daß der Berechtigte bezüglich seines Aussonderungsrechtes benachteiligt werde. Nachdem nun das Stückeverzeichnis für den Fall des Kaufes von Wertpapieren nur noch auf Verlangen übersandt zu werden braucht, ein solches Verlangen aber wahrscheinlich in zahlreichen Fällen nicht gestellt werden wird, war auf andere Art eine Sicherung des Publikums zu schaffen.

Allerdings ist der Verkäufer eines Gegenstandes ohnehin nach § 433 BGB. verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der gekauften Sache zu verschaffen. Entsprechendes muß für den Kommissionär gelten. In dieser Beziehung sind auch durch die Erleichterungen hinsichtlich der Uebersendung des Stückeverzeichnisses keine Aenderungen eingetreten; denn es stand seinerzeit bei Schaffung des Depotgesetzes fest, daß dessen Erlaß nur eine Verschärfung der schon nach dem bürgerlichen Recht bestehenden Pflichten des Bankiers bringen sollte; daher kann auch eine Milderung der Bestimmungen des Sondergesetzes die bürgerlich-rechtlichen Pflichten des Bankiers nicht vermindern. Wenn dem Kommittenten das Eigentum an den kommissionsweise erworbenen und damit zunächst in das Eigentum des Kommissionärs übergegangenen Papieren nicht übertragen wird, sondern diese dem Kommittenten nur auf Stückekonto gutgeschrieben werden, so hatte der Kommittent im Konkurse des Kommissionärs bisher kein Aussonderungsrecht. Nach dem Depotgesetz gab es für diesen Fall keinen Schutz; denn es bestimmt zwar in § 7 Absatz 2, daß der Kommissionär bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergangenen Wertpapiere die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Pflichten eines Verwahrers habe, also insbesondere die Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung; der Eigentumsübergang tritt aber, abgesehen von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses mit seiner durch das Gesetz besonders geregelten Folge, erst dann ein, wenn der Kommissionär die Stücke für den Kommittenten in Verwahrung nimmt, also der Eigentumsübergang in irgendeiner Weise äußerlich erkennbar wird (§ 930 BGB.). Die Nichtübertragung des Eigentums infolge Unterlassung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses war allerdings durch § 10 des Depotgesetzes mit Strafe bedroht.

Nun bestimmt der neugeschaffene § 7 a, daß wenn der Kommittent bei einem Kommissionsgeschäft über den Einkauf von Wertpapieren seine Verpflichtungen dem Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt hat, ohne Eigentümer der für ihn angeschafften Wertpapiere geworden zu sein, in Ansehung der Befriedigung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Papiere die Forderung des Kommittenten den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vorgeht, wobei mehrere Kommittenten untereinander gleichen Rang haben. Es handelt sich hier nicht um ein Aussonderungsrecht; denn dies setzt nach § 43 KO. voraus, daß die betreffenden Gegenstände dem Gemeinschuldner nicht gehören; auch erlangen die Kommittenten durch § 7 a keine Ansprüche auf Aushändigung der Wertpapiere, sondern nur auf abgesonderte Befriedigung aus deren Wert. Etwas Aehnliches findet sich in § 62 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und in § 35 des Hypothekenbankgesetzes, Bestimmungen, welche ebenfalls gewissen Arten von Gläubigern ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung gewähren.

Der Kommittent muß also seine Verpflichtungen zur Zeit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Kommissionärs vollständig erfüllt, somit in der Hauptsache die ihm aus dem Kommissionsgeschäft obliegenden Zahlungen in vollem Umfange geleistet haben. Wenn der Kommittent gleichzeitig mehrere Kaufaufträge gegeben hat, die von ihm geleisteten Zahlungen aber die Rechnungsbeträge für die sämtlichen Kaufsummen nicht voll decken, wird man im Zweifel von einer vollen Erfüllung nicht sprechen können, es sei denn, daß etwa getrennte Rechnungen für die einzelnen Wertpapierposten erteilt und einzelne hiervon voll bezahlt sind; alsdann würde ein Vorrecht an den letzterwähnten Papieren entstanden sein. Wenn der Kommittent und der Kommissionär eine laufende Rechnung miteinander haben und ersterer nach und nach Aufträge zum Kauf von Wertpapieren erteilt und nach und nach Einzahlungen auf sein Konto geleistet hat, aber bei Konkursbeginn noch etwas schuldet, so wird man diese Schuld nur auf die zuletzt angeschafften Wertpapiere beziehen können; man kann nicht etwa sagen, daß die sämtlichen nach dem letzten Abschluß der laufenden Rechnung angeschafften Wertpapiere nicht voll bezahlt seien; eine solche Auffassung würde dem Sinne des § 7 a, welcher das Publikum schützen soll, offenbar nicht gerecht werden. — Das neugeschaffene Recht des Kommittenten besteht nur an solchen in der Masse liegenden Wertpapieren, welche dem Kommissionär gehören; es gilt in dieser Beziehung also dasselbe, wie bei der Uebersendung des Stückeverzeichnisses (§ 7 Absatz 1 Satz 1). Dabei brauchen diese Papiere nicht gerade für die betreffenden Kommittenten angeschafft zu sein; nach der allgemeinen Fassung des § 7 a fallen auch solche darunter, welche zum Privatvermögen des Gemeinschuldners gehören. Eine Erweiterung des Rechts der Kommittenten tritt dadurch ein, daß es sich auch auf solche Papiere erstreckt, hinsichtlich deren der Konkursmasse nur (obligatorische) Ansprüche auf Lieferung zustehen; Wertpapiere, hinsichtlich deren die Konkursmasse dingliche Herausgabeansprüche hat, gehören ihr ja bereits. Unter diese Lieferungsansprüche fallen insbeson-

Digitized by Google

dere solche, deren Erfüllung der Konkursverwalter gemäß § 17 KO. verlangt; der Umstand, daß jener die Erfüllung nicht zu verlangen braucht, ist m. E. nicht geeignet, das Recht der Kommittenten an diesen Papieren zu beseitigen, auch wenn der Konkursverwalter dadurch Masseverpflichtungen übernimmt. Dagegen gehören zu diesen Ansprüchen nicht solche aus Fix- (Termin-) Geschäften, deren Erfüllung ja nach § 18 KO. nicht verlangt werden kann. — § 7 a ändert natürlich nichts an den Beziehungen zwischen dem in Konkurs geratenen Kommissionär und dessen Lieferanten, insbesondere nichts an etwaigen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten der letzteren, ebensowenig wie er ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten berührt.

Zu erwähnen ist noch, daß in allen Fällen, auf die der neue § 7 a keine Anwendung findet, der Kommittent nur die Stellung eines gewöhnlichen Konkursgläubigers, nicht etwa eines Massegläubigers, hat. Wegen dieser Forderungen gelten nach § 7 a die Vorschriften für Absonderungsberechtigte, soweit letztere auf abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind. — Mehrere Kommittenten haben hinsichtlich des neuen Rechtes gleichen Rang; auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Papiere und der Bezahlung durch den Kommittenten kommt es also nicht an. Wenn nicht alle volle Befriedigung erhalten können, muß unter ihnen zum Zwecke gleichmäßiger Befriedigung eine Auseinandersetzung stattfinden, welche nötigenfalls ein vom Gericht zu bestellender Pfleger zu bewirken hat. — Aussonderungsberechtigte können denjenigen Kommittenten, die ein Recht aus § 7 a geltend machen, nicht gleichgestellt, sondern müssen vor ihnen befriedigt werden, weil § 7 a ja voraussetzt, daß die Wertpapiere, an denen die Kommittenten Rechte geltend machen, dem Gemeinschuldner gehören müssen. — Durch den neuen § 7 a verliert auch die Streitfrage einen großen Teil ihrer Bedeutung, ob bei Wertpapieren, deren Uebereignung an bestimmte Formen gebunden ist, z. B. Kuxen, deren Innehaltung trotz Uebersendung des Stückeverzeichnisses zum Eigentumsübergang erforderlich ist, oder ob bei diesen Papieren das Stückeverzeichnis nur ein persönliches Aussonderungsrecht begründet (vgl. hierzu R i e s s e r 3. Auflage, S. 71).

Man kann darüber streiten, ob die mit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses gesetzlich eintretende Folge des Eigentumsüberganges an den darin ausgeführten Wertpapieren jetzt überhaupt noch notwendig ist, nachdem der Kommittent ein „Befriedigungsrecht" aus den von ihm voll bezahlten Wertpapieren erlangt hat. Mir erscheint es bedenklich, diese gesetzliche Folge jetzt zu beseitigen; denn wenn der Kommittent das Eigentum an ganz bestimmten Nummern der fraglichen Wertpapiere erlangt hat, kann er im Konkurs diese Papiere unter allen Umständen aussondern, während er sich bei der bloßen Geltendmachung der Rechte aus § 7 a unter Umständen mit anderen Schicksalsgenossen in diesen Wertpapieren teilen muß, wenn die Zahl derselben zur Befriedigung aller nicht ausreicht, und den wirklich Aussonderungsberechtigten auf jeden Fall nachsteht. Ferner kann sich der Kommittent auch nur durch die Erlangung des Eigentums an den Papieren mit nahezu völliger Sicherheit dagegen schützen, daß der Kommissionär diese anderweitig veräußert und verpfändet, was beides bei Wertpapieren, die in das Eigentum des Kommittenten übergegangen sind, nur unter Einhaltung der Form des § 2, also ausdrücklicher Erklärung des nicht Bankgeschäfte betreibenden Kommittenten, zulässig ist. Endlich hat das Stückeverzeichnis auch noch insofern Bedeutung, als es dem Kommittenten als Beweisurkunde für den erfolgten Eigentumsübergang dient, insbesondere auch für den Fall, wo es zweifelhaft ist, ob ein gültiges constitutum possessorium vorliegt.

Die übrigen Bestimmungen des Depotgesetzes sind unverändert geblieben. Zu bemerken ist nur noch, daß § 10 zweiter Halbsatz, soweit er einen Verstoß gegen § 3 unter Strafe stellt, seine Bedeutung zum großen Teil verloren hat, nachdem auch ohne Uebersendung eines Stückeverzeichnisses wegen des durch § 7 a geschaffenen Rechtes eine Benachteiligung des Kommittenten kaum noch in Frage kommen dürfte.

II.

Die Abänderung des Depotgesetzes gewinnt dadurch besonderes Interesse, daß eine Anzahl Berliner Banken seit kurzem bei Wertpapiergeschäften einen Eigentumsvorbehalt machen, und zwar regelmäßig durch einen Aufdruck auf ihre Rechnungen, etwa folgenden Wortlauts: „Das Eigentum an den nachbezeichneten Wertpapieren bleibt bis zum Eingang des Gegenwertes (bisweilen auch: des baren Gegenwertes) vorbehalten."

Der Zweck dieser Bestimmung ist in erster Linie eine Sicherung dagegen, daß die liefernde Bank, wenn der Empfänger in Konkurs gerät, wegen ihres Anspruches auf Zahlung des Kaufpreises lediglich auf die Konkursquote angewiesen ist. Als Grund für die Einfügung dieser Klausel wird u. a. angegeben, daß die Ablehnung einer Aufgabe an der Börse kaum möglich und daher ein Schutz gegen Zahlungseinstellung des Gegenkontrahenten, dessen Zahlungsfähigkeit man nicht vorher prüfen könne, geboten sei. Die Klausel wird aus naheliegenden Gründen gegenüber j e d e m Vertragsgegner ohne Rücksicht auf die Rechtsform und die Größe des betreffenden Unternehmens, also auch von Großbanken untereinander, angewendet. Die Klausel hat übrigens, ob nun das Wort „bar" hinzugesetzt wird oder nicht, dieselbe Bedeutung. Die „bare" Zahlung soll nur den Gegensatz zu der Zahlung durch Scheck ausdrücken; selbstverständlich gehört zur Barzahlung auch die durch Giroüberweisung.

Die Rechtsgrundlage für den neuen Vorbehalt, der bisher meines Wissens im Wertpapierverkehr noch nicht angewendet wurde, ist § 455 BGB., wonach bei Eigentumsvorbehalt im Zweifel anzunehmen ist, daß die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Das Recht des Verkäufers, einen solchen Vorbehalt zu machen, ist nicht zu bezweifeln, wenn nicht eine Verpflichtung desselben zur Vorleistung besteht; denn im allgemeinen sind die dem Verkäufer nach § 433 BGB. obliegenden Pflichten, Uebergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums daran, Zug um Zug gegen Erfüllung der Pflichten des Käufers, nämlich Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der verkauften Sache, zu erfüllen. Eine Art Vorleistungspflicht des Verkäufers würde bestehen, wenn er, sei es durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung, sei es durch Handelsbrauch, gehalten wäre, Wertpapiere nicht nur zu übergeben, sondern auch dem Käufer das Eigentum daran zu übertragen, falls ihm dieser dagegen einen Scheck auf eine angesehene Bank aushändigt. Einen solchen Handelsbrauch habe ich nicht feststellen können; die gedruckten Usancen der Berliner Fondsbörse enthalten darüber jedenfalls nichts. Das Bestehen eines solchen Handelsbrauches ist aber auch sehr unwahrscheinlich; was für Banken sollten z. B. als Bezogene zugelassen sein? nur Großbanken wäre nicht angängig; schon hierbei wäre eine Abgrenzung unmöglich. Mangels eines Handelsbrauches oder einer Vereinbarung ist jedenfalls der Verkäufer nicht verpflichtet, einen Scheck in Zahlung zu nehmen und dagegen Eigentum zu übertragen, wie in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist.

Auch sonst stehen, wie schon erwähnt, Börsenusancen, insbesondere die „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse" der Einführung des Eigentumsvorbehaltes bei Wertpapierlieferungen nicht entgegen. Was die Erfüllung der Börsengeschäfte anbetrifft, so bestimmt § 2 der erwähnten Bedingungen, daß der Verkäufer die verkauften Werte dem Käufer oder derjenigen hiesigen Firma, die der Käufer bei Abschluß des Geschäftes oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat, liefert oder liefern läßt. Nach § 3 muß die Zahlung des Kaufpreises bei der Lieferung in deutscher Reichswährung erfolgen. — Auch die Bestim-

Digitized by Google

mungen über die Zwangsregulierung enthalten nichts dem Eigentumsvorbehalt Entgegenstehendes. § 14, der die Zwangsregulierung bei Kassegeschäften behandelt, ist hier nur für den Fall von Interesse, daß der Käufer, dem gegenüber der Eigentumsvorbehalt gemacht ist, die Zahlungen einstellt, oder sonstwie mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät. (Bei Termingeschäften, § 19 der Börsenusancen, kommt der Eigentumsvorbehalt für die Zwangsregulierung kaum in Betracht, weil, wenn diese vorgenommen wird, die Lieferung der Stücke regelmäßig noch gar nicht erfolgt ist, die Stücke also ohnehin noch im Besitze des Verkäufers sind, wenn dieser sie überhaupt schon selbst angeschafft hat.) — Unrichtig wäre folgender Schluß: Die Börsenusancen treffen schon Bestimmungen für den Fall, daß der Käufer nicht erfüllt; infolgedessen ist eine weitere Sicherung des Verkäufers unzulässig. Dem steht entgegen: Die Börsenusancen sind nicht zwingend, sondern können durch Vereinbarung der Parteien abgeändert werden. Wenn die eine Partei stets nur unter Eigentumsvorbehalt liefert und die andere dies weiß, so gilt dies als Geschäftsinhalt. Wie steht es aber, wenn die andere Partei dies nicht weiß, weil sie ja den Gegenkontrahenten erst durch den Makler erfährt, der Makler ihr hiervon aber keine Mitteilung gemacht hat? Dann ist im Zweifel das Geschäft überhaupt nicht zustande gekommen (§ 139; von seiten des Liefernden ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß er das Geschäft auch ohne Eigentumsvorbehalt geschlossen hätte) und der Käufer kann sich wegen des Schadens, den er etwa erleidet, an den Makler halten, der ja weiß oder wissen mußte, daß der Verkäufer, wie es ja Großbanken allgemein tun, nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen will; es sei denn, daß auch der Käufer dies wissen mußte. Man kann auch nicht sagen, daß der Verkäufer keine Zwangsregulierung mit Wertpapieren vornehmen könne, die ihm noch gehören. Das Gegenteil folgt schon daraus, daß eine Zwangsregulierung bei Zeitgeschäften auch dann vorgesehen ist, wenn der Verkäufer noch gar nicht geliefert haben kann, also noch Eigentümer der Papiere ist (§ 20). Weiter folgt die Zulässigkeit daraus, daß nach § 14 Ziffer 7 die Zwangsregulierung auch durch Selbsteintritt geschehen kann, daß also ein Verkauf an dritte Personen nicht erforderlich ist, sondern nur der Unterschied zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse festgestellt werden soll.

Man könnte hiernach fragen, ob bei der eingehenden Regelung der Nichterfüllung von Verpflichtungen in den Börsenusancen überhaupt noch ein Bedürfnis für den Eigentumsvorbehalt im Wertpapiergeschäft besteht, zumal man doch bisher ohne diese Einrichtung ausgekommen ist. Demgegenüber ist, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, zu bemerken, daß sich die Verhältnisse seit der Zeit vor dem Kriege auch für das Wertpapiergeschäft außerordentlich verändert haben. Die Zahl der an diesem Geschäft beteiligten Personen und Firmen hat sich seitdem so gewaltig vermehrt, und zwar unstreitig auch durch viele Neugründungen mit geringem Kapital, daß größere Sicherungen am Platze sind als früher. Dazu kommt, daß das Risiko bei den starken Kursschwankungen, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, und die das Maß des vor dem Kriege üblichen weit überschreiten, außerordentlich gewachsen ist. — Vom Rechtsstandpunkt aus gesehen, bringen ja die Vorschriften über Zwangsregulierung gar nichts über die Rückgabe von Wertpapieren, die bereits ohne Bezahlung geliefert worden sind; daß diese zurückgegeben werden müssen, steht auch nach den Börsenusancen außer Zweifel; es fragt sich nur, ob dieser Anspruch des Verkäufers kraft dinglichen Rechts (auf Grund des Eigentumsvorbehalts) oder nur obligatorisch in Form einer Konkursforderung geltend gemacht werden kann. — Daneben besteht ein Bedürfnis für diese Regelung für außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte, auf welche die Börsenusancen keine Anwendung finden. — Von nicht geringer Bedeutung ist der Eigentumsvorbehalt auch in den Fällen, wo die Bank von einem Kunden beauftragt wird, Wertpapiere des letzteren gegen Zahlung eines gewissen Betrages an jemanden auszuliefern, dieser einen Scheck in Zahlung gibt, die Papiere an einen gutgläubigen weiterliefert und dann in Konkurs gerät, bevor jener Scheck eingelöst wird. In diesem Falle wird der Kunde die Bank für den Schaden, der ihm aus der Auslieferung der Papiere ohne Gegenleistung entsteht, verantwortlich zu machen suchen. Es erscheint mir allerdings fraglich, ob er damit durchkommen wird, weil man vielleicht sagen kann, daß kein Verschulden der Bank vorliege, wenn sie beispielsweise einen von einer Bankfirma ausgestellten Scheck in Zahlung nimmt, über die bis dahin nichts Ungünstiges bekannt geworden ist. Immerhin können hier im Einzelfalle Zweifel entstehen, so daß auch hier eine Sicherung der Bank geboten ist. Natürlich kann hier die Bank nicht sich das Eigentum an den Wertpapieren vorbehalten, das sie ja gar nicht besitzt, sondern dem Kunden; aus diesem Grunde empfiehlt es sich, der Klausel eine neutrale Fassung zu geben, die auch diesen Fall einschließt.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich nun aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Depotgesetzes? Dabei werden besonders die Folgen einer Zahlungseinstellung des Käufers ins Auge zu fassen sein, wegen deren ja in erster Linie die Klausel eingeführt ist. Aber auch die Zahlungseinstellung des Verkäufers ist in dieser Hinsicht von Bedeutung; endlich sind auch, ohne daß die eine oder andere Katastrophe eintritt, die Folgen der Klausel nach verschiedenen Richtungen hin von Interesse.

Was zunächst den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges betrifft, so ist hierfür die „Zahlung des Kaufpreises" maßgebend; also bei Zahlung durch Scheck der Zeitpunkt, wo dieser eingelöst wird, sei es bar bei Präsentation an der Kasse des Bezogenen, sei es durch Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers, falls dieser ein solches bei dem Bezogenen unterhält, oder endlich durch Gutschrift auf dem Reichsbankgiro- und sonstigen Bankkonto des Verkäufers; also jedenfalls nicht erst im Zeitpunkt des Einganges der Gutschriftsanzeige bei letzterem. Dasselbe gilt für Zahlungen durch Giroüberweisung. Eine besondere Uebereignungserklärung ist nicht mehr nötig; das Eigentum geht mit der Zahlung von selbst auf den Käufer über. — Eine Ausnahme wird bei der Zahlung durch bestätigten Reichsbankscheck gelten müssen, der wegen der eigenen Verpflichtung der Reichsbank so gut wie bares Geld anzusehen ist, vorausgesetzt, daß zur Zeit der Uebergabe dieses Schecks die Vorlegungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Wenn mehrere Schecks gegeben worden sind, deren Gesamtbetrag der Gesamthöhe des Kaufpreises für mehrere Wertpapierposten entspricht, und von diesen Schecks einzelne nicht eingelöst werden, so gilt Aehnliches, wie oben bei der Besprechung des neuen § 7 a des Depotgesetzes bereits dargelegt ist. Wird für einen jeden von mehreren Wertpapierposten ein besonderer mit dem Rechnungsbetrag übereinstimmender Scheck gegeben, und werden von diesen einzelne nicht eingelöst, so geht das Eigentum nur hinsichtlich der Posten über, die durch Einlösung der Schecks bezahlt wurden. Werden dagegen mehrere Schecks gegeben, bei denen nur die Gesamtsumme dem Gesamtbetrag der Wertpapierrechnungen entspricht, ohne daß die einzelnen mit den einzelnen Rechnungsbeträgen übereinstimmen (was vorkommen kann, wenn Kunden-Schecks weiter giriert werden), und dann einzelne nicht eingelöst, dann ist hinsichtlich keines der Wertpapiere Eigentum übergegangen. Hier gilt § 366 BGB.; es wird keine der übrigen Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt; weil insbesondere der Schuldner nicht bei der Leistung (der Scheckübergabe) bestimmt hat, welche Schuld getilgt werden sollte, so wird die Schuld verhältnismäßig getilgt, d. h. eine Vollbezahlung ist für keinen der Wertpapierposten erfolgt. —

Bis zur Bezahlung kann der Verkäufer nicht etwa von dem Geschäft zurücktreten; er hat dieses Recht vielmehr nach § 455 BGB. erst dann, wenn der Verkäufer mit der Zahlung in Verzug kommt, d. h. trotz Mahnung nicht

Digitized by Google

zahlt (§ 284 BGB.). Dies entspricht dem schon erwähnten § 14 der Börsenusancen. —

Was den Käufer betrifft, so darf dieser die Wertpapiere, solange sie noch nicht in sein Eigentum übergegangen sind, nicht weiter übereignen. Er darf sie also nicht weiter liefern, ohne den Empfänger darauf hinzuweisen, daß ihm die Papiere nicht gehören, so daß auch der Empfänger kein Eigentum daran erwerben kann; dies läuft praktisch darauf hinaus, daß der Käufer die Papiere, solange der Eigentumsvorbehalt nicht erledigt ist, überhaupt nicht weiterliefern darf. Anderenfalls würde er sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Unterschlagung aussetzen (der Weiterverkauf dieser Papiere, also der Abschluß des obligatorischen Veräußerungsgeschäftes, ist natürlich zulässig; denn man kann ja bekanntlich auch eine Sache verkaufen, die einem nicht gehört). Ebensowenig darf der Verkäufer, falls er selbst nur Kommissionär ist, sie seinem Kommittenten aushändigen. Dagegen ist er berechtigt, diesem sofort ein Stückeverzeichnis darüber zu übersenden, sie dessen Depot beizufügen, sie in ein Sammeldepot mehrerer Kunden zu legen, oder sie auch schließlich mit anderen ihm gehörigen Wertpapieren zu vermischen, alles unter der Voraussetzung, daß die Nummern der gelieferten Papiere feststehen; denn in allen diesen Fällen behält der Verkäufer sein Eigentum an den Papieren. Die Erklärung hierfür ist, daß der Kommittent, dem das Stückeverzeichnis gemäß § 3 des Depotgesetzes übersandt wird, hierdurch an den darin bezeichneten Wertpapieren nur insoweit Eigentum erlangt, als der Kommisionär darüber zu verfügen berechtigt ist (§ 7 des Depotgesetzes). Dasselbe gilt hinsichtlich der Indepotnahme für den Kommittenten (§ 933 BGB.). In den beiden letzten Fällen (Verwahrung in dem Sammeldepot mehrerer Kunden und Vermischung mit eigenen Papieren) geht das Alleineigentum des Verkäufers nicht verloren, weil hier keine „untrennbare Vermischung" vorliegt (§ 948 BGB.). — Diese Grundsätze erleiden auch durch den neuen § 7b des Depotgesetzes keine Veränderung; denn, wie schon oben erwähnt, können unter den „in der Masse vorhandenen" Wertpapieren nur solche verstanden werden, die in das Eigentum des Kommissionärs gelangt sind; anderenfalls könnte der Verkäufer sie ja aussondern.

Nun scheint es, als ob hierdurch für den Erwerber der Papiere ein sehr unbefriedigender Zwischenzustand geschaffen sei, der ihn in seinen Dispositionen empfindlich behindern könne. Denn wie soll er feststellen, wann die Zahlung tatsächlich erfolgt ist? Muß der Käufer etwa in jedem Falle erst die Belastungsaufgabe der Bank abwarten, auf die er den Scheck gezogen oder die er mit der Ueberweisung des Gegenwertes beauftragt hatte? und hat er tatsächlich in diesem Falle die Gewißheit, daß die Bezahlung nun wirklich erfolgt, daß nicht etwa die Belastungsaufgabe irrtümlich herausgegangen ist? Wie, wenn der Empfänger des Schecks diesen nicht sofort zur Einlösung vorlegt, oder wenn der Scheck durch irgendein Versehen des Bezogenen nicht sofort eingelöst wird? Werden also nicht gerade für einen vorsichtigen Bankier Hemmungen geschaffen, die für diesen eine unerträgliche Belastung darstellen? — Tatsächlich ist dies aber viel weniger der Fall, als es zunächst den Anschein hat. Der Eigentumsvorbehalt ist natürlich für den Fall geschaffen, daß der Käufer unmittelbar nach Empfang der Wertpapiere seine Zahlungen einstelle. Wenn in dieser Richtung keine Gefahr besteht, liegt kein Anlaß zu besonderer Sorge vor. Insbesondere steht unter der erwähnten Voraussetzung dem nichts im Wege, daß der Käufer über die Wertpapiere weiterverfügt, sobald er die Einlösung der von ihm ausgestellten Schecks oder die Gutschrift des im Girowege überwiesenen Gegenwertes der Papiere unter normalen Umständen vermuten kann, also beim Verkehr innerhalb Berlins schon am nächsten, wenn nicht sogar schon an demselben Tage. Hat sich der Käufer in dieser Vermutung getäuscht, z. B. wenn der Verkäufer den Scheck nicht sogleich vorgelegt oder wenn sich die Einlösung aus irgendeinem Grunde verzögert hat (nur natürlich nicht aus dem dem Verkäufer bekannten Umstand, daß sein Guthaben bei dem Bezogenen nicht ausreicht!), so wird ihm niemand einen Vorwurf daraus machen können — geschweige denn liegt eine strafbare Handlung vor —, wenn er über die Papiere weiterverfügt, auch wenn dadurch der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinfällig wird. Ernsthafte Schwierigkeiten treten somit durch den Eigentumsvorbehalt nicht ein; etwaige kleine Verzögerungen müssen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs in den Kauf genommen werden. —

Was die Auswirkungen des Eigentumsvorbehalts bei Konkurs oder Geschäftsaufsicht betrifft, so können diese hier nur in Umrissen geschildert werden, weil deren genaue Darstellung hier zu weit führen würde.

Wenn der Käufer in Konkurs gerät, ohne daß die von ihm ausgestellten Schecks eingelöst worden sind, so kann der Verkäufer, der sich das Eigentum an den gelieferten Papieren vorbehalten hat, diese aussondern (§§ 43 ff. KO.). Weil aber hier der Vertrag von dem Gemeinschuldner überhaupt noch nicht, mindestens aber nicht vollständig (nämlich nur durch Hingabe unbezahlt gebliebener Schecks) erfüllt ist und auch auf Seiten des Verkäufers eine vollständige Erfüllung wegen des Eigentumsvorbehalts nicht vorliegt (vgl. Jaeger, Anm. 11 zu § 17 KO.), so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teil verlangen. Hiermit ist aber für den Verkäufer kein Nachteil verbunden, weil er für seine hierdurch entstehende Forderung Massegläubiger wird (§ 59 Ziff. 2), überdies das Eigentum auch jetzt noch erst übergeht, wenn vollständige Zahlung geleistet ist; denn die ursprünglichen Bedingungen des Vertrages, insbesondere der Eigentumsvorbehalt, werden durch die Konkurseröffnung nicht berührt. Wenn dagegen der Eigentumsvorbehalt nicht gemacht wäre, würde § 17 KO. überhaupt nicht mehr in Frage kommen; denn es darf ja keiner von beiden Teilen den Vertrag vollständig erfüllt haben, wie es auf seiten des Verkäufers dann der Fall wäre; das heißt also, daß in diesem Falle der Verkäufer seine Papiere verloren hätte und nur eine gewöhnliche Konkursforderung deswegen geltend machen könnte. (Für Fixgeschäfte, bei denen aber der Eigentumsvorbehalt nur eine geringe Rolle spielt, gilt dies nicht, § 18 KO.) Die Ungewißheit über die Abwickelung des Geschäftes kann der Verkäufer durch eine Aufforderung an den Konkursverwalter zur Erklärung, was dieser zu tun gedenkt, abkürzen; denn unterläßt der Verwalter daraufhin eine unverzügliche Erklärung, so kann er auf Erfüllung nicht mehr bestehen (§ 17 Abs. 2 KO.).

Ist andererseits der Verkäufer in Konkurs geraten, so kann auch sein Konkursverwalter, wenn zur Zeit der Eröffnung die Schecks des Käufers noch nicht eingelöst worden sind, die Erfüllung verlangen, wobei er dem Käufer die Wertpapiere überlassen muß, oder die Erfüllung ablehnen und die Wertpapiere dann auf Grund des Eigentumsvorbehalts zur Masse ziehen. —

Falls über das Vermögen des Käufers oder Verkäufers nur die Geschäftsaufsicht auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 verhängt ist, so kann unter denselben Voraussetzungen wie nach § 17 KO. der (unter Geschäftsaufsicht gestellte) Schuldner mit Ermächtigung des Gerichtes die Erfüllung ablehnen; diese Ermächtigung soll jedoch nur erteilt werden, wenn die Nichterfüllung des Vertrages zur Erreichung des Zweckes der Geschäftsaufsicht geboten ist und dem anderen Teil keine unverhältnismäßigen Nachteile bringt (§ 9). Die Folgen davon sind für beide Teile und in beiden Fällen, sowohl wenn der Käufer, wie wenn der Verkäufer unter Geschäftsaufsicht gestellt wird, ebenso wie beim Konkurse. —

Die vorstehenden Ausführungen sollen zur Klärung einiger Punkte der neuen Depotverordnung und des neueingeführten Eigentumsvorbehaltes bei Wertpapierlieferungen beitragen. Weitere Fragen wird die praktische Anwendung dieser Neuerungen wohl in nicht geringer Zahl bringen; ihre Lösung mag der Zukunft und weiterer Bearbeitung dieses Stoffes vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 25. März 1924.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Deutsche Golddiskontbank.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz.
Von Direktor Dr. Fritz Haußmann, Berlin, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Die Preußische Gewerbesteuer.
Von Rechtsanwalt Brink, Berlin.

Die Deutsche Golddiskontbank.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser.**

Etwa eine Stunde vor seiner Auflösung, am 13. März 1924, hat der Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank" (Drucks. Nr. 6594) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, über den ich als Berichterstatter namens des Haushalts-Ausschusses berichtet hatte, von welchem einige, nicht sehr tief greifende Aenderungen an dem Entwurfe beschlossen worden waren. Der Ausschuß hatte den Entwurf in zwei Sitzungen beraten, am 8. und 12. März d. J.; in der Sitzung vom 8. März hatte der Reichsbankpräsident Dr. Schacht, der an der späteren nicht teilnehmen konnte, ausführliche — zum Teil vertrauliche — Erläuterungen zum Entwurf gegeben. Ich will zunächst in Kürze den wesentlichsten Inhalt des nunmehr Gesetz gewordenen Entwurfes darlegen.

I. Inhalt des Gesetzes.

1. Mit dem Sitze in Berlin und mit einem in Gold oder hochwertigen Devisen einzuzahlenden Kapital in Höhe von 10 Millionen Pfund Sterling soll eine von der Reichsregierung völlig unabhängige, ausschließlich von der Reichsbank zu leitende „Deutsche Golddiskontbank" mit dem Sitze in Berlin errichtet werden; die Bank ist privatrechtliche juristische Person und ist, vorbehaltlich der im Gesetz oder in den Satzungen getroffenen abändernden Bestimmungen, den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften unterworfen.

2. Die Hälfte des Kapitals (mit 5 Mill. Pfund Sterling) soll die Reichsbank (auf Grund eines ihr in dieser Höhe zugesagten ausländischen Kredits) zeichnen; sie soll aber, um stets die Mehrheit zu haben, von den deutschen Banken und Bankiers, welche die andere Hälfte von 5 Mill. Pfund Sterling auf ihr Ersuchen übernommen haben, noch eine Aktie hinzuerwerben. Die Reichsbank kann jederzeit die Liquidation der Bank, vorbehaltlich der hierzu nach den Satzungen, welche veröffentlicht werden sollen, erforderlichen Zustimmung der einfachen Mehrheit der Generalversammlung, herbeiführen und hat dann auch die Liquidation allein zu besorgen.

Die Aktionäre haben Anspruch auf eine (kumulative) Jahresdividende von 8 pCt.; von dem verbleibenden Reingewinn erhält das Reich 50 pCt.

3. Die Bank kann auf Pfund Sterling lautende Noten bis zum Betrage von 5 Mill. Pfund Sterling ausgeben, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind und nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der Devisengesetzgebung gelten sollen, nicht der Börsenumsatzsteuer unterliegen, an der Börse ohne Prospekt zu notieren und bei Vorlegung an der Kasse der Golddiskontbank in Berlin zum vollen Nennwerte einzulösen sind.

Die Bank hat stets für den umlaufenden Notenbetrag mindestens 50 pCt. in Gold oder kurzfristigen Devisen (§ 2 Abs. 1—4), den Rest in diskontierten, auf ausländische Währung effektiv lautenden Wechseln und Schecks bestimmt vorgeschriebener Art (siehe § 2 Abs. 5) als Deckung zu halten. Ihr Notenausgaberecht erlischt mit demjenigen der Reichsbank, spätestens aber, vorbehaltlich gesetzlicher Verlängerung, mit dem 31. Dezember 1934. Solange es besteht, darf ein solches Recht nicht an Banken verliehen werden, die es nicht schon beim Inkrafttreten des Gesetzes über die deutsche Golddiskontbank besaßen; das Notenausgaberecht der Reichsbank, der vier Landesnotenbanken*) und der Deutschen Rentenbank, sowie die Möglichkeit der Verlängerung und Erweiterung des Notenausgaberechts dieser Institute bleibt also unberührt.

Die Bank ist befreit von der Notensteuer und von allen Reichs-, Landes- und Gemeinde-Steuern mit Ausnahme der Wechselsteuer und (im allgemeinen; siehe jedoch § 11 Abs. 2), auch von der Börsenumsatzsteuer; ihre Dividenden sind frei von der Kapitalertragsteuer.

Der § 14, welcher in gewissem Umfange eine Amnestie wegen vor dem 1. März 1924 begangener Zuwiderhandlungen gegen die Kapitalfluchtgesetzgebung im Interesse der Devisenrückwanderung aus dem Auslande und zum Nutzen der Zeichnungen auf das Kapital hat gewähren wollen, ist im Ausschuß und im Plenum abgelehnt worden.

*) Diesen Ausdruck sollte man endlich, um Mißverständnisse, auch im Verhältnis zur Reichsbank, zu vermeiden, an Stelle des bisher gebräuchlichen Ausdrucks: „Privatnotenbanken" setzen.

Digitized by Google

4. Die ausschließlich der Reichsbank zustehende Geschäftsführung der Bank, welche letztere als Notenbank (mit gewissen Ausnahmen siehe § 12), den allgemeinen für Notenbanken geltenden Vorschriften des Bankgesetzes unterliegt, wird sich infolgedessen auch im allgemeinen im Rahmen der Diskont- und Währungspolitik der Reichsbank halten; der § 12 bestimmt hierzu noch ausdrücklich, daß die Devisengesetzgebung keine Anwendung auf die Bank findet und daß sie Depot- und Depositengeschäfte im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes betreiben kann. Die Bank ist hiernach auch zum Abschluß von Börsengeschäften und verzinslichen Depositengeschäften an sich befugt; die Reichsbank hat jedoch auf meine Anfrage die Erklärung abgegeben, daß es nicht in ihrer Absicht liege, diese beiden Geschäftszweige zu betreiben.

II. Bemerkungen.

Zweck des Gesetzes ist die Schaffung einer besonderen, auf Gold und Devisen gegründeten Kreditbank, um den überaus starken Mangel unserer Wirtschaft an Betriebsmitteln durch einen erheblichen ausländischen Kredit in einer Form zu vermindern, die eine wirkliche Zufuhr neuen Kapitals bedeutet; ihr einen größeren Devisenbestand zur Verfügung zu stellen und damit die Rentenmark und den deutschen Devisenmarkt zu entlasten, die Devisenkonzertzeichnungen zu verringern, der Gefahr einer Inflation zu begegnen und somit auch, soweit irgend möglich, die Stabilisierung unserer Valuta weiter zu sichern. Der in Aussicht stehende Auslandskredit wird sich in der Form verwirklichen, daß der ausländische Kreditgeber vorläufig bis zur Höhe von 5 Mill. Pfund Sterling oder 100 Millionen Goldmark die von der Golddiskontbank regelmäßig je nach Bedarf aus dem laufenden Geschäft zu verkaufenden Wechsel rediskontiert.

Die im Haushaltsausschuß vorgetragenen und im Plenum des Reichstages in nachdrücklichster Weise wiederholten Bedenken gegen den Plan richteten sich in erster Linie gegen das Notenausgaberecht der neuen Bank überhaupt und dann dagegen, daß die Werte der neuen Bank (Aktien und Noten) auf Pfund Sterling lauten sollen.

Das Notenausgaberecht sei nicht erforderlich, auch nicht zweckmäßig, weil es dann vier Arten von Noten geben werde und überdies bedenklich, weil die Noten der Deutschen Diskontbank, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich Geld seien und als solches im Verkehr angesehen werden würde. Sie würden deshalb in Konkurrenz mit der Rentenmark treten und gerade das erhöhen, was durch das vorliegende Gesetz möglichst verhindert werden sollte, die Gefahr der Inflation.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Noten der Deutschen Golddiskontbank, wenn sie auch in der ersten Hand, also bei der Zeichnung des etwa seitens des Bankenkonsortiums zu emittierenden Teils des Aktienkapitals, nicht gegen Papiermark, sondern nur gegen Devisen zu erwerben seien, doch in zweiter oder dritter Hand gegen Papier- und Rentenmark verkauft werden und dann bei der Deutschen Diskontbank zur sofortigen Einlösung in Devisen (Scheck London, Auszahlung London, oder Noten der Bank von England, siehe § 3) vorgelegt werden könnten. Damit aber sei ein Mittel zu völlig gesetzmäßigem Erwerb von Devisen auf einem Umwege gegeben, der bei einem lebhafteren Verkehr dieser Art die Entstehung eines Agios für diese Goldnoten und die Gefahr einer Inflation für die Papier- und Rentenmark in eine gewisse Nähe rücken könnte.

Was den letzteren Hinweis betrifft, der keinenfalls leicht genommen werden darf und dem deshalb m. E. durch geeignete Gegenmaßregeln, soweit irgend möglich, abgeholfen werden müßte, wozu auch die Ausgabe von ausschließlich größeren Stücken gehören dürfte, so war und bin ich, ebenso wie bei dem grundsätzlichen Einwand gegen die Noten-Ausgabe der Golddiskontbank überhaupt, nicht der Ansicht, daß man darüber ohne weiteres hinweggehen kann und soll, und weit davon entfernt, jede Gefahr einer Inflation leugnen zu wollen. Finanzielle und wirtschaftliche Maßregeln auf so schwierigen Gebieten haben eben fast durchweg nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile in ihrem Gefolge und es gilt daher, obwohl hier schließlich erst der Erfolg die Probe auf das Exempel ist, mit Ruhe und Sachlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen abzuwägen, ob nach Lage der Umstände die Vorteile oder die Nachteile überwiegen. Ich möchte mich im vorliegenden Falle für das erstere entscheiden.

Die Deutsche Diskontbank soll nicht sein und ist nicht eine Währungsbank; sie ist lediglich eine Kreditbank; ihre Noten, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, nicht einmal von den öffentlichen Kassen an Zahlung angenommen werden müssen und deren Ausgabe in sehr bescheidenen Grenzen gehalten wurde, sind also nicht Geld und können es auch in der tatsächlichen Auffassung des Verkehrs kaum werden; denn sie haben nicht die Stellung und die Aufgaben inländischer Umlaufsmittel, sondern sollen und werden gesetzmäßige deutsche Zahlungen nach dem Auslande, also insbesondere die Finanzierung des Imports aus dem Auslande, erleichtern, in erster Linie also dem internationalen Geschäftsverkehr dienen.

Wir haben aber auch in dieser Frage kaum freie Wahl, da die Ausgabe von Noten, die ja der wesentlichste Gewinnbringer für die Bank sind, nun einmal Bedingung der Kreditgewährung seitens der ausländischen Kreditgeber ist und da überdies, wenn wir sie nicht schaffen würden, infolge der Kapital- und Kreditnot die Belastung des Papier- und Rentenmarkverkehrs so stark werden könnte, daß die Inflationsgefahr, der wir unter allen Umständen und mit allen erträglichen Mitteln vorbeugen müssen, wieder in bedrolicher und völlig unerträglicher Weise am Horizont erscheinen würde. Es darf auch nicht vergessen werden, daß derzeit weder der Kredit der Reichsbank wesentlich weiter angespannt werden kann, noch der Kredit der Banken, denen ein so großer Teil ihre Depositen zu Steuerzahlungen und Ergänzungen des Betriebskapitals der Einleger erfolgt worden ist, dies wenigstens solange und soweit diese Depositen nicht wieder zurückfließen.

Es ist schließlich im Reichstage mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Einfluß einer Notenausgabe von 5 Mill. Pfund Sterling, also von 100 Mill. Goldmark, auf die gesamte gegenwärtige und zukünftige Notenausgabe des Deutschen Reichs kaum von wesentlicher Bedeutung sein könne, daß ferner von diesen Noten, welche man in weiten Kreisen als umsatzsteuerfreie Werte lieber als die Pfundnoten erwerben werde, eher eine Stützung als eine Schädigung der Rentenmark zu erwarten sei und daß

Digitized by Google

man den Abs. 3 des § 1, wonach das Notenausgaberecht anderen Banken nicht erteilt werden soll, die es derzeit noch nicht besitzen, nicht, wie beantragt war, streichen solle, da aus dieser Vorschrift gerade das Vertrauen zu den Noten der Golddiskontbank und die Absicht hervorgehe, sie zu fördern.

Die Stellung der Noten auf Pfund Sterling aber, wogegen sich der zweite Einwand richtet, der auch auf die bisherige Anlehnung unserer Goldmark an den Dollar hinweist, soll und wird gerade nach außen klar erkennen lassen, daß es sich hier nicht um eine Währungs-, sondern um eine Kreditbank handelt, und zwar um eine solche, deren Noten im Auslande an die Stelle der Devisen treten, also in der Tat in erster Linie dem internationalen Verkehr dienen sollen. Gewiß hat das Pfund Sterling in letzter Zeit, im Gegensatz zum Dollar, manche Schwankungen und Abwärtsbewegungen durchgemacht, aber umsomehr ist es begreiflich, daß England verlangt und zur Bedingung gemacht hat, daß die Aktien und Noten der Deutschen Golddiskontbank auf Pfund Sterling gestellt werden. Es ist das eine zweite Bedingung, die wir eingehen mußten, wenn anders das ganze deutsche Unternehmen zustande gebracht und ihm der englische Kredit und auch der englische Geldmarkt — der amerikanische ist uns ja noch so gut wie verschlossen — wenigstens in bescheidenem Umfange zur Verfügung gestellt werden sollte.

Erwägt man schließlich, daß, abgesehen von dem unter anderen Verhältnissen zustande gekommenen Deutsch-Niederländischen Finanzabkommen, die bisherigen Versuche, für das Reich oder für den gesamten deutschen Wirtschaftsverkehr größere ausländische Kredite zu beschaffen, abgesehen von den neuerlichen von Deutschland aus in Holland begründeten internationalen Unternehmungen, fehlgeschlagen sind und daß lange Zeit hindurch seit dem Kriege nur einzelne deutsche Privatunternehmungen derartige Kredite erhalten haben, so wird man, ungeachtet aller Bedenken, die nie völlig aus der Welt zu schaffen sind, nicht die Verantwortung für die Ablehnung eines nach großen und dankenswerten Mühen zustande gekommenen Vorschlages übernehmen können, welchen die Not der Stunde geboren hat. Er gibt uns auf dem Wege einer, wie hervorgehoben werden muß, vom Auslande nicht kontrollierten und auch von der Reichsregierung unabhängigen Aktiengesellschaft ein Mittel an die Hand, um unsere furchtbare wirtschaftliche und finanzielle Lage, soweit irgend möglich, zu verbessern und richtet zugleich ein weithin sichtbares Fanal auf, welches die Welt erkennen läßt, daß wir selbst in jeder Weise bemüht sind, unsere Verhältnisse in Ordnung zu bringen, die bei jeder Einmischung des Auslands, wie unsere Erfahrungen leider bewiesen haben, immer nur jammervoller und zerfahrener geworden sind.

Schließlich sei noch auf Eines hingewiesen: Man hat, ähnlich wie in zahlreichen früheren Fällen, auch hier die deutschen Banken und Bankiers, denen hierzu Kreditvereinbarungen mit dem Ausland nicht zur Verfügung stehen, aufgefordert, ein Konsortium zur Uebernahme der Hälfte des Aktienkapitals, also von 5 Mill. Pfund Sterling, zu bilden, und sie haben sich dazu im Interesse der Algemeinheit bereit finden lassen, ungeachtet des schweren Ernstes der Zeiten.

Es ist dies eine vornehme Antwort auf große Unfreundlichkeiten, welche die Banken infolge der „Konditionen" von manchen Regierungsorganen haben über sich ergehen lassen mußten, obwohl diese Konditionen ein notwendiger, wenn auch den Banken selbst wenig erwünschter und hoffentlich bald zu entbehrender Akt der Selbsterhaltung waren.

Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz.

Von Direktor Dr. **Fritz Haußmann**, Berlin,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

Nach der Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 sollen Kaufleute und Handelsgesellschaften von dem 1. Januar 1924 ab „ein neues Leben beginnen"[1]; von nun ab soll die Goldrechnung die Grundlage ihres Rechnungswesens und der Bilanzierung bilden. Dementsprechend ist für den 1. Januar 1924, oder falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, für diesen Zeitpunkt ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 HGB. in Goldwährung aufzustellen[2]). § 39 HGB. bestimmt, daß jeder Kaufmann bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen hat. Die Aufstellung der ersten Goldbilanz hat darnach so zu erfolgen, wie wenn ein Kaufmann sein Geschäft ganz neu beginnen würde. Die VO. will anscheinend bewußtermaßen mit der Vergangenheit brechen: die Bewertungen der früheren Zeit sollen ohne Bedeutung sein und eine Neubewertung unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse am Bilanzstichtage erfolgen. Denn die Bewertung hat nach § 40 HGB. vor sich zu gehen, wonach bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Die Bestimmungen über die Bilanzierung in Gold nach dem Tageswert gemäß § 40 HGB. sind ebenso wie die früheren Bilanzvorschriften des HGB. Höchstvorschriften. Hierüber scheint in der Literatur Einigkeit zu bestehen[3]). § 40 HGB. will vermeiden, daß durch die Bilanz der Anschein eines zu günstigen Vermögensstandes erweckt wird. Eine Unterbewertung verstößt nicht gegen die Grundsätze der §§ 39, 40 HGB. Es bleibt daher dem Einzelnen unbenommen, bei der Bewertung der Vermögensgegenstände nach seinem Ermessen einen Ansatz zu wählen, der zwischen dem augenblicklichen Tageswert und einer Goldmark liegt. Hierbei kann er innerhalb dieser Grenzen in der Bewertung der einzelnen Vermögensobjekte verschieden vorgehen, indem er einzelne Gegenstände zum Tageswert, andere unter demselben ansetzt. Die VO. über die Goldbilanzen gibt also nur einen Rahmen für die Bewertung, d. h. sie gibt die Grenzen, innerhalb deren sich der Kaufmann frei bewegen kann.

Allgemein scheint man bei den bisherigen Erörterungen über die Goldbilanzen der Ansicht zu sein, daß mit den erwähnten Grenzfeststellungen die Aufgabe des Juristen erschöpft sei. Nach welchen Gesichtspunkten und Grundsätzen der Kaufmann positiv bei seiner Bewertung vorzugehen hat, soll allein dem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfalle vorbehalten

---

[1]) Vgl. Schlegelberger: Verordnung über die Goldbilanzen. Textausgabe. 1924, Verlag Vahlen. Einleitung Seite 9.

[2]) § 2 VO. über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923.

[3]) Vgl. u. a. Flechtheim, Bank-Archiv 1924 S. 80.

Digitized by Google

sein. Mag es aber auch letzten Endes ausschlaggebend auf die pflichtgemäße Schätzung im Einzelfalle ankommen, an der positiven Bewertungsfrage, die praktisch, im Grunde genommen, die Hauptfrage bildet, wird man auch juristisch nicht vorübergehen können.

Unter welchen Gesichtspunkten wird die positive Bewertungsfrage rechtlich erheblich?

Der Kaufmann wird seine Bewertungen in der Goldbilanz nach drei Richtungen zu rechtfertigen haben: einmal vor sich selbst, da der Aufbau der Goldbilanz für die ganze weitere Führung des Unternehmens von ausschlaggebender Bedeutung werden kann, ferner bei Gesellschaften gegenüber dem Aktionär und sonstigen Anteilseigner; und endlich kann die Goldbilanz für die Steuer, sowohl für die Einkommen- wie auch für die Vermögenssteuer, soweit die positiven Vorschriften der Steuergesetze einen Spielraum für das freie kaufmännische Ermessen lassen, von Bedeutung werden.

Vor Erörterung des ersteren der vorstehenden Gesichtspunkte bedarf es einer kurzen Auseinandersetzung mit den Wertbegriffen der Bilanz.

II.

Für den Kaufmann ist es gleichgültig, welchen Wert eine Sache, die er besitzt, in der Hand eines anderen hat, welchen Verkaufswert sie hat, wenn er die Sache dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt hat, und welchen Gebrauchswert sie hat, wenn er sie zur Veräußerung erworben hat. Verändert der Kaufmann die Bestimmungen des Gegenstandes, so ändert sich für diesen hierdurch die Wertgrundlage; muß er z. B. aus irgendwelchen Gründen ein industrielles Unternehmen, das er fabrikmäßig betrieben hat, veräußern, so kommt von dem Zeitpunkt an, in welchem er den Entschluß gefaßt hat, nicht mehr der Gebrauchswert, sondern nur noch der Realisationswert in Betracht. Aus diesen Erwägungen heraus kommt Simon[4]) zu dem Begriff des individuellen Werts, d. i. des besonderen Gebrauchs- oder Verkehrswerts, und zwar hängt es von der Bestimmung des Gegenstandes ab, ob der Gebrauchs- oder Verkehrswert maßgeblich ist.

Von etwas anderen Erwägungen gehen Staub[5]) und Rehm[6]) aus. Sie knüpfen an den sogenannten Geschäftswert an, wobei Geschäftswert nicht den Wert des Geschäfts, sondern den Wert für das Geschäft bedeutet, den Wert, den das Vermögensstück hat, erstens für das Geschäft, und zwar zweitens bei dessen Fortbestehen.

Mögen diese beiden Formulierungen äußerlich Gegensätze bedeuten, insofern Simon auf den individuellen Wert abstellt, Staub auf den objektiven Wert, zwei Erwägungen sind beiden Gedankengängen gemeinsam: die Bilanzbewertung kann bei den einzelnen Gegenständen nur im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu dem gesamten Unternehmen erfolgen, und sie darf ferner nicht von dem Gesichtspunkt der Veräußerung, also des Realisationswerts, vielmehr nur von dem Gesichtspunkt der Fortführung des Unternehmens ausgehen. Es kann für bestimmte Zwecke auch eine Bilanz nach dem Veräußerungswert der einzelnen Gegenstände wie des gesamten Unternehmens in Frage kommen, beispielsweise bei der von einem Liquidator aufzustellenden Bilanz. Die Goldbilanz, von welcher die VO. vom 28. Dezember 1923 ausgeht, dient derartigen Zwecken nicht.

In steuerlichen Bilanzwerttheorien sind ähnliche Erwägungen festzustellen. So weist Lion[7]) darauf hin, daß auch in der Vermögensbilanz die Bewertung der einzelnen Aktiv- und Passivposten dem Einfluß der Zugehörigkeit zu dem Betrieb und den sich hieraus ergebenden Gesetzen unterliegt, und daß die Vielheit der einzelnen Gegenstände und Verbindlichkeiten in jedem Fall als eine Einheit gilt, ein Gesamtposten, der auch für das Recht eine Einheit ist, nicht nur ein Inbegriff selbständig bleibender Sachen, sondern eine „Vermögensmasse" als Einheit gedacht.

Die Steuergesetzgebung trägt diesem Gedanken ebenfalls Rechnung, insofern § 137 Abs. 2 AO. bestimmt:

> Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Uebung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

Und ähnlich wie das Reichsoberhandelsgericht in seiner berühmten Entscheidung Bd. 12 S. 19 für das Handelsrecht sagt: es müsse davon ausgegangen werden, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, vielmehr der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt werde, und daß daher bei der Bewertung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen sei, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde, bestimmt die Steuergesetzgebung in ihren allgemeinen Bewertungsgrundsätzen in § 139 Abs. 1 AO.:

> Bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Nach alledem ist bei der Bilanzbewertung von folgenden allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen:

1. Die Bewertung der einzelnen Gegenstände hat unter dem Gesichtspunkt der Einheit des gesamten Unternehmens und der Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände zu dieser Einheit zu erfolgen.
2. Die Bewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung der einzelnen Gegenstände im Rahmen des Unternehmens und für dasselbe.
3. Die Bewertung hat unter dem Gesichtspunkt der Fortführung und nicht der Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in seinen einzelnen Teilen vor sich zu gehen.

Mit dem Grundsatz zu 1 ist der Gedanke der Gesamtbewertung ausgedrückt. Entscheidend ist der Gesamtwert, der mit der Summe der Einzelwerte nicht identisch zu sein braucht. Findet man im Gesamtwert das Endergebnis, so ist die Feststellung der Einzelwerte nur Korrektiv.

Mit dem zweiten Grundsatz kommt zugleich zum Ausdruck, daß bei der Bilanz der Wert des betreffenden einzelnen Gegenstandes für das Unternehmen von seiner Nutzbarkeit für dasselbe entscheidend bestimmt wird. Allerdings meint Staub[8]) für das bisherige Bilanzrecht, daß bei der Bilanzbewertung der Ertrag des Geschäfts nicht berücksichtigt werden dürfe. Hier handelt es sich aber nicht um den tatsächlichen Ertrag, vielmehr um die Ertragsmöglichkeit. Fragt man, was im Grunde genommen die Bewertung unter dem Gesichtspunkte der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Unternehmen bedeutet, so kann der Nutzen, den der betreffende Gegenstand für das Unternehmen hat, schlechterdings nicht außer Betracht gelassen werden, ja er ist geradezu der maßgebende Faktor für die Bewertung im Rahmen des Ganzen. Ein Fabrikbetrieb, der während des Krieges infolge der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eine hohe Rente abwarf und heute eine solche infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr erzielt, hat für das Unternehmen nicht mehr den gleichen Wert wie früher. Soweit noch praktische Verwertungsmöglichkeiten für die betreffenden Objekte vorhanden sind, ist ein, wenn auch geminderter Wert bestehen geblieben. Bestehen solche Verwertungsmöglichkeiten im Rahmen des Geschäfts nicht mehr, so kommt letzten Endes nur der Schrottwert in Betracht. Die Rentabilitätsfrage

[4]) Vgl. zum Folgenden Simon, Bilanzen S. 303, 304.
[5]) Staub, § 40 Anm. 3 HGB.
[6]) Rehm, Bilanzen, § 92 S. 359 ff.
[7]) Lion, Bilanzsteuerrecht S. 11.
[8]) Staub, § 40 Anm. 3 HGB. und RG. in Gruchot, Bd. 44 S. 158.

Digitized by Google

ist hiernach für die Bilanz im allgemeinen und im speziellen für die Goldbilanz von ausschlaggebender Wichtigkeit.

In dem dritten Grundsatz kommt u. a. zum Ausdruck, daß auch die sonstigen Faktoren, die für die Fortführung des Unternehmens von Bedeutung sind, bei der Bewertung eine Rolle spielen müssen. Hierher gehören die finanziellen Grundlagen der Fortführung, die Kreditwürdigkeit, die künftige, möglichst leichte Beschaffung von Geldmitteln u. s. f., soweit die Bilanz als solche hierzu helfen kann.

III.

Galten diese Grundsätze schon bisher bei der Aufmachung einer Eröffnungsbilanz, so sind sie im besonderen bei Aufmachung der ersten Goldbilanz zu beachten.

§ 2 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 39 HGB. weist allerdings auf eine Einzelbewertung in Goldmark hin. Das liegt im Wesen der Sache. Denn es muß in der Bilanz eine Bewertung der einzelnen Posten stattfinden, und auch praktisch wird man sich naturgemäß in erster Linie ein Bild von dem Wert der einzelnen Objekte zu machen suchen. Ausgangspunkt der Einzelbewertung wird in der Regel der Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Abnutzung sein, weil man davon ausgeht, daß, wenn dieser Anschaffungspreis nicht zugleich auch den wirklichen Wert für das Geschäft darstellen würde, man die Anschaffung des Gegenstandes zu dem betreffenden Preise unterlassen hätte.

Daß § 4 der Goldbilanzverordnung die Anschaffungspreise als Höchstgrenzen im Sinne des § 261 HGB. beseitigt, spricht nicht gegen die Benutzung der Anschaffungspreise als Bewertungsrichtlinie. Der Sinn dieser Bestimmung ist nur, daß die Anschaffungspreise, die infolge der Geldentwertung teilweise sehr niedrig waren, entsprechend normalen Anschaffungspreisen berichtigt werden können[9]).

Bei einer Eröffnungsbilanz aber, zumal bei einer solchen, welche eine Anpassung der gesamten Wertverhältnisse an einen neuen Wertmaßstab, wie es die Goldmark ist, zum Ausdruck bringen soll, besagt der Wert des einzelnen Gegenstandes nur etwas im Zusammenhang mit dem Ganzen.

Da der Gesamtwert mit der Summe der an und für sich betrachteten Einzelwerte nicht identisch zu sein braucht, bedarf es hiernach vorerst der Feststellung, wie der Gesamtgoldwert, der für die Fixierung des Goldkapitals wie für die Bewertung im einzelnen von entscheidender Bedeutung wird, zu finden ist.

Die Sachlage ist hier ähnlich, wie wenn jemand eine Eröffnungsbilanz aufzustellen hat, der in normalen Zeiten ein ganzes Unternehmen neu erworben hat. Die Preisbestimmung, von der ein Erwerber auszugehen pflegt, setzt sich aus zwei Hauptelementen zusammen, dem Sachwertelement und dem Ertragswertelement. Schmalenbach[10]) meint, entscheidend sei einmal der „Zukunftsertragswert" und zweitens der „Reproduktionswert", d. h. der Wert, der aufzuwenden wäre, um das Unternehmen in dem augenblicklichen Zustande wiederherzustellen. Hierbei geht er davon aus, daß, wenn der Zukunftsertragswert niedriger ist als der Reproduktionswert, der erstere entscheidet. Für die Eröffnungsbilanz in Gold wäre mit dieser Formulierung praktisch nicht viel gewonnen. An Stelle des Zukunftsertragswerts, dessen Feststellung mehr oder weniger auf eine rein gefühlsmäßige Schätzung hinauslaufen würde, muß, um eine Grundlage zu gewinnen, der gegenwärtige nachhaltige[11]) Ertragswert in Gold treten, wobei die weitere Entwicklung mit zu berücksichtigen ist, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist. Den Reproduktionswert an Stelle des Sachwerts einzuführen würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Goldbilanz nicht möglich sein. Für die Bewertung in der Goldbilanz interessiert nicht, wieviel man neu aufwenden müßte, um das Unternehmen wiederherzustellen — in vielen Fällen würde man wahrscheinlich heute diese Kosten überhaupt nicht zum zweiten Male aufwenden —, sondern der gegenwärtige Sachwert im Unternehmen[12]). Dieser setzt sich aus der Summe der Einzelsachwerte zusammen, wobei Zu- oder Abschläge für die Imponderabilien zu machen sind und die Zuschläge sich zum Teil mit dem sog. „goodwill" decken werden.

Ausgangspunkt der Gesamtschätzung ist hiernach der gegenwärtige Sachwert einerseits und der augenblickliche Ertragswert, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Zukunftsaussichten andererseits. Je nachdem sich der betreffende Unternehmer darauf verläßt, mit den vorhandenen Sachwerten eine neue nachhaltige Rentabilität in Gold zu erzielen, oder aber, ob er lediglich an die bestehende Rentabilität anknüpfen und auf dieser seine Tätigkeit weiter bauen will, wird er dem Gesichtspunkt der bisherigen Rentabilität oder einem darüber hinausgehenden Sachwert ein größeres Gewicht beilegen. Da gerade bei der Golderöffnungsbilanz von der normalen Weiterführung des Geschäfts ausgegangen wird, weil ja die Goldbilanz nur die Rechnungsgrundlage, nicht aber die materielle Geschäftsgebarung ändert, wird die tatsächliche Rentabilität, in Gold gerechnet, der ausschlaggebende Faktor für die Gesamtbewertung sein müssen.

Der Rentabilitätswert in diesem Sinne bezieht sich in erster Linie auf die Schätzung arbeitender Unternehmungen. Für einzelne besondere Gegenstände wird man in erster Linie an den Sachwert anknüpfen müssen, beispielsweise für Pakete von Aktien, die einen Kurs haben und keine dauernde Beteiligung sind.

So läßt die Feststellung des Gesamtgoldwerts dem Ermessen des Einzelnen naturgemäß einen beträchtlichen Spielraum. Es kam im Vorstehenden nur darauf an, die Elemente aufzuweisen, die zu seiner Feststellung führen.

Praktische Hilfsmittel für die Schätzung des Gesamtwerts werden sich in erster Linie aus der bisherigen Entwicklung des Unternehmens selbst entnehmen lassen. Wenn man auch nicht schematisch von der letzten Bilanz, die noch halbwegs auf einen Goldbetrag gestellt war, also etwa der Bilanz per 31. Dezember 1918, wird ausgehen können[13]) — dazu werden sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmungen in den letzten fünf Jahren zu stark verändert haben —, so bieten diese letzten Bilanzen Anhaltspunkte für die Einzelbewertung wie zur Beurteilung der Rentabilitätsfrage. Aehnlich wie Fischer[14]) die nach dem 31. Dezember 1918 hinzugekommenen neuen Objekte auf ihre Nutzbarkeit für das Unternehmen unter-

[9]) Mit dem Vorstehenden ist nicht gesagt, daß allgemein die Anschaffungspreise als positive Richtlinien der Bewertung angesehen werden müssen. Denn im obigen Zusammenhang handelt es sich nur um die Einzelwertbestimmung, während entscheidend die Bestimmung des Gesamtwerts ist. Wollte man daher, wie dies ursprünglich vom Reichsverband der Deutschen Industrie beabsichtigt war, praktische Bewertungsrichtlinien für die Goldbilanz aufstellen, so würde die Festsetzung des Anschaffungspreises als Grundsatz für die Bewertung mehr eine Fessel als einen Nutzen bedeuten.

[10]) Schmalenbach, Finanzierungen S. 12. Vgl. zum Folgenden auch Schmalenbach: Die Goldbilanz in Z. f. Handelswissenschaftliche Forschung, Januarheft 1924, sowie Schmidt, Z. f. Betriebswirtschaft 1924 S. 1 ff.: Die neuen Goldmarkbilanzen und die Goldmarkbuchführung; ersterer ähnlich wie im Text unter starker Betonung des „Gesamtwertes".

[11]) D. h. nicht nur zufällig und vorübergehend in einem Jahr erzielte.

[12]) Der Reproduktionswert hat auch in den Entwürfen zur Vermögenssteuer 1923 eine gewisse Rolle gespielt. In dem ersten Entwurf war der Gedanke aufgetaucht, das Anlagekapital mit demjenigen Betrage zu bewerten, den der Betreffende Ende 1923 zur Neuanschaffung hätte aufwenden müssen. Darin liegt eine völlige Verkennung des gemeinen Werts. Denn dieser geht ja gerade davon aus, daß der Eigentümer den betreffenden Gegenstand verkaufen und nicht erwerben soll. An Stelle des unmöglichen Gedankens der Vermögensbewertung nach dem Reproduktionswert sind alsdann die jetzt geltenden Bestimmungen des § 3 Ziff. 2 der zweiten Steuernotverordnung getreten, d. h. also, Ausgangspunkt für die Bewertung der Anlagen ist der Friedenswert im Jahre 1913.

[13]) Fischer: Einzelbetrachtungen zur Goldbilanzverordnung, Bank-Archiv 1924 S. 91.

[14]) Fischer a. a. O.

Digitized by Google

suchen und dadurch zu dem Gesamtgoldwert gelangen will, wird man insbesondere die letzten Kapitalerhöhungen der Gesellschaften darauf sich rückschauend betrachten müssen, was an bleibendem Goldwert im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung dem Unternehmen zugeflossen ist.

Das Verhältnis des Gesamtgoldwerts zu den Einzelwerten wird nach den vorstehenden Gedankengängen von selbst klar. Die Gesamtsumme aller in Gold berechneten Einzelwerte ist noch nicht identisch mit dem Gesamtwerte. Die Einzelwerte sind nur Hilfsmittel der Gesamtschätzung. Um hiernach von dem Gesamtwert auf den tatsächlichen Einzelwert, wie er in der Bilanz schließlich einzusetzen ist, zu kommen, bedarf es einer rechnungsmäßigen Unterverteilung dieses Gesamtwerts, bevor die vorläufig für sich ermittelten Einzelwerte ihren endgültigen Ansatz in der Goldbilanz erhalten. Die im einzelnen ermittelten Goldwerte werden für diese Unterverteilung Anhaltspunkte bieten; eine bindende Richtlinie aber geben sie nicht, vielmehr können besondere geschäftspolitische oder sonstige Gesichtspunkte auch ein Abweichen von der Unterverteilung nach den Einzelwerten ergeben, ohne daß das Gesamtbild, die Goldsumme der Aktiven abzüglich Passiven, sich hierdurch ändert. So bleibt die Unterverteilung auf die einzelnen Objekte letzten Endes Sache des freien Ermessens und spielt auch praktisch keine entscheidende Rolle, wenn nur der Ausgangspunkt der Gesamtbewertung des Unternehmens entsprechend richtig getroffen ist.

Unter Berücksichtigung des oben erörterten allgemeinen Gesichtspunktes der Bewertung im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens bedarf es schließlich noch einer von der Ermittlung des Gesamtgoldwerts nicht zu trennenden Erörterung des Problems der stillen Reserven. Allerdings kann man hier nicht lediglich an den Gedanken anknüpfen, daß die stillen Reserven der letzten Goldbilanz aufrechtzuerhalten seien, weil es sich gewissermaßen um eine res judikata handelt, bei der zur Wiederaufnahme des Verfahrens keine Veranlassung besteht[15]). Man wird umgekehrt die Frage der stillen Reserven intern von Grund auf unter dem Gesichtspunkt prüfen müssen, welche stillen Reserven das Unternehmen einerseits nötig hat und andererseits sich heute in der Gesamtheit noch leisten kann. In dem Gedanken der stillen Reserven steckt keineswegs nur ein geschäftspolitischer, sondern zugleich ein eminent wirtschaftlicher Grund[16]). Teilweise allerdings dienen die stillen Reserven bewußtermaßen der Zurückhaltung von Mitteln im Interesse der Stärkung des Unternehmens. Zum erheblichen Teile aber tragen sie dem Gedanken des Risikoausgleichs und dem in der Unsicherheit der Konjunktur liegenden Gefahrenmoment Rechnung. Insoweit dies der Fall ist, ist die Beibehaltung der stillen Reserven eine absolute Nowendigkeit. Und soweit unter diesem Gesichtspunkt bisher in dem betreffenden Unternehmen stille Reserven für erforderlich gehalten worden sind, müssen sie gerade im Hinblick auf die allgemeine Unsicherheit der nächsten wirtschaftlichen Zukunft unter allen Umständen im Interesse des Unternehmens wie des Anteilseigners in der Goldbilanz aufrechterhalten, wenn nicht verstärkt werden. Wird hiernach von dem mehrfach erwähnten Gesamtgoldwert ein Abschlag im Hinblick auf die Unsicherheit der Konjunktur gemacht, so ist ein solcher Abschlag die notwendige Folge des allgemeinen Gedankens, daß die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Fortführung des Unternehmens zu erfolgen hat.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die gesamten vorstehenden Erwägungen untrennbar miteinander verknüpft sind, daß also nicht vorerst ein theoretischer Gesamtgoldwert ermittelt werden kann, von dem dann besondere „Abschläge" für stille Reserven zu machen wären; vielmehr ist der Gesamtgoldwert, und hieraus sich ergebend, bei Gesellschaften die Höhe des Gesellschaftskapitals, unter Berücksichtigung der gesamten vorstehenden Erwägungen festzustellen.

[15]) Fischer a. a. O.

[16]) Abweichend Rosendorff: Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften. Verlag Vahlen 1917 S. 74.

Das Gesamtbild der vorstehenden Bewertungsgrundsätze stellt einen Grundgedanken der Goldbilanzverordnung klar, der zwar aus ihrem Wortlaut nicht zu entnehmen ist, aber notwendig aus ihrem Wesen folgt: Die Goldbilanz ist keine Neukonstruktion, sondern nur eine Rekonstruktion in Gold, welche die Folgen der Geldentwertung im Rechnungswesen beseitigt und auf die Herstellung des früheren Zustandes der normalen Goldrechnung abzielt. Daher gelten die alten Bewertungsregeln der früheren Bilanzen grundsätzlich fort, ebenso wie ja auch zum großen Teil die alten, früher in Gold bewerteten Objekte noch vorhanden sind. Das „neue Leben", das die Gesellschaften in Gold beginnen sollen, ist nichts anderes wie die Rückkehr zu den früheren Bewertungsgrundsätzen und -Gewohnheiten der Friedenszeit. Nur das ist der richtig verstandene Grundgedanke der Goldbilanzverordnung.

Wie nach alledem aus den Elementen der Neufeststellung des Gesamtgoldwerts im konkreten Falle das neue Goldkapital sich bildet, ist die Kunst und die Verantwortung der Leiter des Unternehmens. Daß diese Erwägungen aber auch nach außen hin von Bedeutung sind, zeigt ihr Einfluß auf das Anfechtungsrecht des Aktionärs.

IV.

Ueber die materiellen und formellen Voraussetzungen der Anfechtung von Goldbilanzen durch Aktionäre und andere Anteilsinhaber enthält die Goldbilanzverordnung keine Bestimmungen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen des HGB., so daß also formell die Voraussetzungen für die Anfechtung gegeben sind, wenn 5 pCt. des Aktienkapitals die Anfechtung erklären (§ 271 Abs. 2 Satz 2 HGB.), und materiell, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt.

Von den verschiedenen Anfechtungsgründen des § 271 HGB. kommen in Betracht: die allgemeine Anfechtung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten[17]) und die Anfechtung wegen willkürlicher und böswilliger Unterbewertung.

Aeußerlich läge aktienrechtlich ein Vergleich mit Anfechtungen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen nahe[18]); bei solchen kann die Frage des Verstoßes gegen die guten Sitten z. B. dann praktisch werden, wenn der Zweck der Herabsetzung auf Herausdrängung eines Aktionärs gerichtet ist, der die zur Zusammenlegung nötige Zahl von Aktien nicht hat[19]). Eine Anfechtung etwa diesen Inhalts kann aber bei der Umstellung auf Goldbilanzen, die ja keine Kapitalherabsetzung ist, sondern ein auf den besonderen Bestimmungen der Goldbilanzverordnung beruhender Klarstellungsvorgang, nicht in Frage kommen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten wird in derartigen Zusammenhängen praktisch, wenn es sich um Kämpfe zwischen Mehrheit und Minderheit handelt und die Minderheit oder die Mehrheit sich vergewaltigt fühlt. Für die Einheitlichkeit der Behandlung aller Aktionäre aber ist nach der Goldbilanzverordnung und den durch sie in Bezug genommenen oder nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen Vorsorge getroffen. Die allgemeine Behauptung also, daß eine besonders starke Herabsetzung lediglich im Interesse der Herausdrängung einer Minderheit durch die Mehrheit beabsichtigt sei, wird bei der Alle gleichmäßig treffenden Umstellung auf Gold gar nicht in Frage kommen können.

Es bleibt hiernach lediglich die Anfechtung wegen willkürlicher oder böswilliger Unterbewertung.

Eine solche Anfechtung wird in der Praxis im allge-

[17]) Es ist anerkannt, daß eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 271 HGB. auch dann vorliegt, wenn der Beschluß der Generalversammlung gegen die guten Sitten verstößt, vgl. z. B. die bei Staub zu § 271 Anm. 8 HGB. zitierten Entscheidungen.

[18]) Vgl. Staub zu § 288 Anm. 14 HGB.

[19]) Die Rechtsprechung schränkt derartige Anfechtungen außerordentlich ein, RG. 68, 235 (Hibernia-Fall) und OLG. Düsseldorf, Leipziger Zeitschrift 1914 S. 273, bestätigt vom RG. bei Holdheim 23/66, näheres bei Staub zu § 250 Anm. 9 HGB.

Digitized by Google

meinen ausgeschlossen, wenn nach der Satzung die Generalversammlung die freie Entscheidung über die Verteilung des Reingewinns hat; in diesem Falle kann sie Abschreibungen und Reserven nach ihrem freien Ermessen beschließen. Pinner[20]) meint, daß man derartige Satzungsbestimmungen, wonach die Generalversammlung frei über den Gewinn verfügen kann, als Ausfluß eines allgemeinen Grundsatzes ansehen könne, der generell die Bewertung der Aktiven und Passiven, deren Differenz ja den Reingewinn ergäbe, in die Hand der Generalversammlung lege. Diese Ansicht verkennt den Grundgedanken der allgemeinen Anfechtung wegen Unterbewertung im Verhältnis zur Anfechtung der Goldbilanz. Die erstere hat zum Ziel, daß der Aktionär die Ausschüttung des Betrages verlangt, der zur Bildung der stillen Reserve oder zur Unterbewertung verwandt werden soll. Gegenüber diesem Verlangen auf Dividendenverteilung kann sich die Gesellschaft mit Recht auf eine Satzungsbestimmung berufen, nach welcher der Generalversammlung eine souveräne Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns eingeräumt ist. Das Verlangen eines Aktionärs auf Festsetzung eines höheren Goldwerts in der Bilanz hat aber mit der Verfügung über einen Reingewinn nichts zu tun. Der Aktionär wendet sich mit seiner Anfechtung materiell dagegen, daß sein Aktiennominale in zu großem Maße herabgesetzt wird. Es liegt weder in dem materiellen Inhalt, noch in dem Sinne von Satzungsbestimmungen der vorerwähnten Art, daß die allgemeine souveräne Verfügung der Generalversammlung über den Reingewinn zugleich auch die unumschränkte, von Anfechtungen nicht beeinflußbare Bestimmung der Höhe des Goldwertansatzes in sich schließe.

Der Erfolg der Anfechtung einer Eröffnungsgoldbilanz wegen Unterbewertung hängt hiernach allgemein davon ab, wann in einer solchen Unterbewertung eine Gesetzesverletzung zu erblicken ist.

Das Reichsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, daß der Anspruch eines Gesellschafters auf den Jahresgewinn nicht durch die willkürliche Minderbewertung von Vermögensgegenständen vereitelt oder geschmälert werden dürfe[21]). Als willkürliche Unterbewertung gilt jede bewußte Unterbewertung ohne Rücksicht auf die maßgebenden Zweckmäßigkeitsgründe[22]). Demgegenüber steht die überwiegende Ansicht mit Pinner[23]) auf den Standpunkt, daß eine willkürliche Unterbewertung nicht vorliege, soweit die Schätzung das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen nicht überschreite, und soweit die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu der Ansicht komme, daß Reserven nötig seien, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und es gegen zu erwartende Gefahren zu stärken.

Die vorstehende Kontroverse trifft nicht eigentlich den für die Goldbilanz praktisch werdenden Anfechtungsfall, behandelt vielmehr nur die Verkürzung der Ansprüche des Aktionärs auf Dividendenverteilung.

Es bedarf hiernach, unabhängig von dieser Kontroverse, einer selbständigen Untersuchung des Inhalts des Anfechtungsrechts gegenüber den Bewertungen in der Goldbilanz.

Sedes materiae ist § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. Dieser handelt von einer Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrag festgelegte Maß hinaus angeordnet seien. Die vorerwähnte Bestimmung des § 271 HGB. regelt zwar inhaltlich nur den Prozentsatz des Gesellschaftskapitals, welcher zur Durchführung der Anfechtung notwendig ist; hierbei wird aber die Möglichkeit der Anfechtung wegen zu hoher Abschreibungen und Rücklagen, also auch wegen der Bildung von stillen Reserven, vorausgesetzt. Entsprechend der bisherigen allgemeinen Meinung, welche gemäß der vorerwähnten Bestimmung des § 271 HGB. die Anfechtung wegen böswilliger oder willkürlicher Unterwertung zuließ[24]), wird man die Möglichkeit einer solchen Anfechtung grundsätzlich auch bei der Goldbilanz anerkennen müssen.

Da der Fall einer „böswilligen" Unterwertung praktisch außer Betracht gelassen werden kann, bleibt die Frage entscheidend: Wann liegt in der Goldbewertung eine willkürliche Unterbewertung?

Eine Goldbilanz, die unter Berücksichtigung der vorher entwickelten Grundsätze über die Bewertung des Gesamtsachwerts und der nachhaltigen Rentabilität wie der Entwicklungsaussichten aufgestellt ist, kann niemals wegen willkürlicher Unterbewertung der Anfechtung unterliegen. Eine Unterbewertung kann nicht in Betracht kommen, wenn pflichtgemäßes Ermessen im Sinne obiger Darlegungen zur Gesamtgoldwertschätzung und damit zur Fixierung des Goldkapitals geführt haben. Das Ermessen der Verwaltung als solches ist nicht nachprüfbar, wenn nur überhaupt ein von wirtschaftlichen Erwägungen getragenes Ermessen feststellbar ist, das eine Bewertung zum Gegenstande hat. Willkürlich wird das Ermessen erst dann, wenn Bewertungsgründe überhaupt nicht mehr erkennbar sind.

So können praktische Zweifel eigentlich nur bei der Frage der stillen Reserven auftauchen, und auch hier nur insoweit, als diese über die Methode der eigentlichen Bewertung, also über die Idee des Risiko- und Gefahrenausgleichs hinausgehen. Hier ist aber folgendes für die Anfechtung gegenüber Goldbilanzen zu beachten. Bei der Eröffnungsgoldbilanz handelt es sich — und damit kehrt die Erörterung zu den Elementen der Bildung der Goldbilanzansätze zurück — nur scheinbar um eine Neubewertung. In Wirklichkeit soll die Bilanz nur aus dem Zerrbild, welches die Geldentwertung aus ihr gemacht hat, zu ihrer ursprünglichen Form der reinen Goldbilanz unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen zurückkehren. § 271 Abs. 3 HGB. gibt nun aber dem Aktionär ein Anfechtungsrecht nur gegen die Bildung, nicht aber gegen die Erhaltung bisheriger stiller Reserven. Zweifellos würde, wenn die Goldrechnung der letzten Jahre vor 1918 erhalten geblieben wäre, einem Aktionär niemals ein Recht eingeräumt worden sein, gegen früher bereits gebildete, von den betreffenden Generalversammlungen genehmigte stille Reserven Widerspruch zu erheben. Daß dem Aktionär entgegen dem früheren Zustand gelegentlich der Golderöffnungsbilanz der Anspruch auf Anfechtung der stillen Reserven der alten Goldbilanzen im Interesse der Erhöhung seines Aktiennominale eingeräumt sein soll, kann nicht der Sinn der Goldbilanzverordnung gewesen sein.

Unter diesen Umständen ist ein Anfechtungsrecht des Aktionärs gegenüber der Feststellung stiller Reserven in der Goldbilanz nur in dem Umfange gegeben, als diese Reserven über den Zweck des Risikoausgleichs hinausgehen — insoweit liegen „Reserven" im Grunde genommen überhaupt nicht vor[25]) —, und ferner über dasjenige Maß neu gebildet werden sollten, das an Reserven in den früheren Goldbilanzen bereits vorhanden war.

---

[20]) Pinner: Die Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923. JW. 1924 S. 132.

[21]) RG. 40, 32; 72, 28 und JW. 1919 S. 312, sowie weitere Literatur und Judikatur bei Staub zu § 261 Anm. 6 HGB.

[22]) Vgl. zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. 12. 1918 JW. 1919 S. 313 Flechtheim Anm. zu 14.

steht die überwiegende Ansicht mit Pinner[23]) auf dem

[23]) Pinner zu § 261 Anm. 6 HGB.

[24]) Vgl. zum Folgenden auch Staub zu § 261 Anm. 6 HGB. und die daselbst angeführte Literatur.

[25]) Es ist nicht ohne Interesse, daß das Problem der stillen Reserven auch im Kriege unter ähnlichen Gesichtspunkten besonders erörtert wurde. Vgl. zum Nachstehenden Haußmann: Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht. Bank-Archiv 15. Jahrg. Nr. 10. Auch hier wird bereits der mit dem Problem der stillen Reserven untrennbar verknüpfte Gedanke der Gesamtbewertung wie der Berücksichtigung der künftigen Verhältnisse betont und auf die seit dem Kriege viel zitierte Entscheidung des OVG. vom 18. Dezember 1913 (OVG. 66, 205 ff.) verwiesen, in der es heißt:

„Zukünftige Ereignisse können schon im voraus auf den Wert einzelner Sachen mindernd einwirken."

Digitized by Google

Der Inhalt der Anfechtung des Aktionärs gegenüber der Goldbilanz bedarf aber noch einer weiteren Klarstellung.

Die Anfechtung wendet sich gegen eine zu starke Herabsetzung des Nominalbetrages der einzelnen Aktien. Wie oben dargelegt, sind nun zwar die Einzelansätze in der Bilanz Komponenten für die Goldwertermittlung, entscheidend aber bleibt die Gesamtsumme. Der Einzelansatz ergibt sich letzten Endes aus der Unterverteilung der Gesamtsumme, welche der Unternehmer für die gesamte Rekonstruktion in Gold vor Augen hat. Nur gegen diese Gesamtsumme also kann sich der anfechtende Aktionär wenden, d. h. also, wenn die Gesamtheit der Aktiven minus Passiven, wie sie der Unternehmer in Gold einzusetzen hat, unter Berücksichtigung aller für die Weiterentwicklung in Betracht kommenden Umstände, besonders der Rentabilität, gegenüber dem wirklichen Gesamtgoldwert willkürlich oder böswillig zu niedrig gegriffen ist.

Dies ergibt sich schon aus dem Zweck der Verordnung. Denn das Wesen der Goldbilanz liegt in dem Saldo, der sich in dem neuen Kapital ausdrückt, und gegen diesen Saldo sind die Angriffe des Aktionärs gerichtet. Deshalb kann der Aktionär an Hand einzelner Ansätze zwar beispielsweise darlegen, aus welchen Gründen er die Herabsetzung des Aktiennominale für zu hoch erachtet. Er kann aber die Bemängelung der einzelnen Bilanzposten nur insoweit aufrecht erhalten, als dadurch der Gesamtgoldwert entscheidend beeinflußt werden kann.

Dies ergibt sich auch aus der Erwägung, daß die Anfechtung auf der gerügten Unterbewertung beruhen muß[26]). Wäre der Unternehmer berechtigt, wenn der Aktionär mit der Einzelbemängelung eines Postens recht hätte, einen anderen Posten entsprechend geringer einzusetzen, als er dies tatsächlich getan hat, so wäre die Anfechtung, selbst wenn sie Erfolg hätte, für den Aktionär ohne Einfluß; denn die Höhe seines Aktienbetrages würde im Endergebnis doch nicht verändert werden.

Diese Erwägungen bedeuten nicht eine Veränderung der Beweislast in dem Sinne, daß gegenüber einem den Einzelansatz bemängelnden Aktionär der Unternehmer den Nachweis zu erbringen hätte, daß er andere Objekte zu niedrig bewertet habe. Der ursprüngliche Ausgangspunkt der Anfechtung kann, wie sich aus dem Wesen der Gesamtschätzung in dem dargelegten Sinne und aus dem Wesen der Anfechtung gegenüber der Goldbilanz ergibt, nur der Gesamtwert als solcher sein. Es genügt daher zu einer Substanzierung der Anfechtungsklage nicht ohne weiteres die willkürliche Bemängelung eines einzelnen Bilanzansatzes, der naturgemäß nur aus der Gesamtbewertung zu verstehen ist, und, für sich betrachtet, nichts Entscheidendes besagt. Nur rein tatsächlich kann, wenn nach der Begründung der Anfechtungsklage aus der Bemängelung der verschiedenen einzelnen Ansätze sich eine offensichtliche Gesamtunterbewertung ergibt, entsprechend die Beweislast nach Lage des Falles sich zu Lasten der Gesellschaft umkehren. Grundsätzlich aber muß die Anfechtungsklage die Gesamtunterbewertung unter Berücksichtigung der vorgenannten materiellen Voraussetzungen der Anfechtung von vornherein begründen[27]).

V.

Es bedarf endlich einer Erörterung der in Betracht kommenden steuerlichen Gesichtspunkte.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Goldbilanz nach der Verordnung vom 28. Dezember 1923 und der sogenannten Steuergoldmarkbilanz ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht gegeben. § 34 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 bestimmt:

> Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, haben für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar) zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen.
>
> Steuerpflichtige, die regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. Juni bis einschließlich 31. Dezember machen, sind berechtigt, für die Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 1924 das letzte vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Inventar zugrunde zu legen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Inventars sind die Vermögensgegenstände für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit dem Werte vom 1. Januar 1924 einzusetzen. Die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte gelten als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924, sie sind ferner bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen, sofern nach Artikel II dieser Verordnung für die Vermögenssteuer eine höhere Bewertung vorzunehmen ist[28]).

Hieraus ergibt sich für die Vermögenssteuer, daß eine selbständige steuerliche Wertermittlung für den 31. Dezember 1923 Platz zu greifen hat. Für das Anlagekapital gelten die fiktiven Anschaffungswerte Ende 1913 abzüglich Amortisation. Wie die Wertermittlung dieser theoretischen Anschaffungswerte und der für die Zeit bis 1924 festzusetzenden Beträge für Abnutzung erfolgen wird, steht noch dahin. Sowohl bezüglich der Anschaffungswerte 1913, zumal sie ja fiktiv sind, wie auch bezüglich der Höhe des Abnutzungsbetrages ist ein gewisser Spielraum für eine freie Schätzung gegeben. So wird innerhalb dieser freien Beurteilung der Sachlage die Bewertung des Anlagekapitals in der Goldbilanz einen gewissen steuerlichen Einfluß haben können; nicht in dem Sinne, daß die Werte der späteren Goldbilanz für die Vermögenssteuerbewertung ohne weiteres maßgebend sein werden, jedenfalls aber wird man bei der steuerlichen Bewertung des Anlagekapitals die in die Goldbilanz eingesetzten Werte auch für die Vermögenssteuer als Mindestbeträge zugrunde legen[29]). Hierbei bleibt aber für Erwerbsgesellschaften die Korrektur durch die Kurse der Anteile dieser

---

[26]) So die übereinstimmende Meinung vgl. Staub zu § 271 Anm. 4 HGB.

[27]) Es braucht hiernach in der Bewertung von Maschinen mit 1 M. keineswegs bereits ein Anfechtungsgrund zu finden sein, nicht nur unter dem Gesichtspunkt, daß in den letzten Goldbilanzen bereits schon früher derartige Bewertungen in dem Unternehmen erfolgt sind (s. o.), aber auch abgesehen hiervon aus der materiellen Erwägung, daß die Bewertung mit 1 M. das Ergebnis einer Unterverteilung sein kann, und das Gesamtgoldergebnis, wenn eine andere Unterverteilung stattgefunden hätte, hierdurch nicht beeinflußt werden würde.

[28]) Artikel II enthält die Grundsätze für die Vermögensbesteuerung, und zwar ist in § 3 als Hauptgrundsatz für das Betriebsvermögen bestimmt, daß das Anlagekapital mit dem Preise, der Ende des Jahres 1913 zur Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes aufzuwenden gewesen wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für Abnutzung zu bewerten ist. Für Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Fertigfabrikaten sowie Waren sind die Anschaffungs- oder Herstellungspreise am 31. Dezember 1923 einzusetzen. Für Wertpapiere gilt der Steuerkurs am 31. Dezember 1923.

Mindestbetrag des Vermögens bei inländischen Erwerbsgesellschaften ist der Wert der Summe der Aktien etc., umgerechnet nach dem Steuerkurs am 31. Dezember 1923.

[29]) Die Wechselbeziehungen zwischen der Bewertung nach den Grundsätzen der Goldbilanz und der vermögenssteuerlichen Bewertung werden auch aus dem Grunde bestehen müssen, weil auch die Vermögensbesteuerung an der Frage der Rentabilität eines Gegenstandes nicht vorübergehen kann. Dem wird allerdings entgegengehalten, die Vermögenssteuer habe mit dem Ertrage nichts zu tun. Im Rahmen der Bilanz aber kann eine Bewertung, wie früher dargelegt, überhaupt gar nicht erfolgen, wenn man nicht weiß, wieviel der Gegenstand für das Geschäft wert ist, d. h. also, welche Nutzbarkeit er für das Geschäft hat. Eine Berücksichtigung des Rentabilitätsgedankens auch bei der Vermögensbewertung ist hiernach ganz unvermeidlich, weil ohne diese Berücksichtigung eine sachgemäße Bewertung gar nicht zustande kommen kann.

Digitized by Google

Gesellschaften bestehen[30]), so daß, wenn die Berücksichtigung dieser Kurse einen höheren Vermögenswert ergibt als die Einzelfeststellung der verschiedenen Posten, die Bewertung des Anlagekapitals in der Goldbilanz insoweit einflußlos ist. Für das Umlaufskapital und die Wertpapiere gelten für die vermögenssteuerliche Bewertung Spezialbestimmungen.

Was die Einkommen- und Körperschaftssteuer anlangt, so will man nach der Idee des vorerwähnten § 34 sich auch für diese Steuerarten, jedenfalls in der gegenwärtigen Uebergangszeit, von der eigentlichen Goldbilanz unabhängig machen und auch hier lediglich von der Steuerbilanz ausgehen. Da überhaupt über den Aufbau der künftigen Einkommen- und Körperschaftssteuer, sowie die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Abschreibungen in den Goldbilanzen noch völliges Dunkel herrscht[31]), lassen sich die Wirkungen der eigentlichen Goldbilanz auf die Einkommen- und Körperschaftsbesteuerung zurzeit noch nicht übersehen. Aller Voraussicht nach aber werden jedenfalls für die Bewertung der Waren und Materialien, ebenso wie für die Vermögenssteuer auch für die Einkommen- und Körperschaftssteuer besondere steuerliche Bewertungsgrundsätze beibehalten werden, die von der Goldbilanzbewertung unabhängig sind, sodaß also für die nächste Zukunft eine hohe oder niedrige Bewertung des Umlaufskapitals in der Goldbilanz eine steuerliche Wirkung nicht ausüben dürfte.

Allgemein betrachtet scheint es allerdings, daß der Höchstsatz von 7,5 v. T. bei der Vermögenssteuer gegenüber der voraussichtlich zu erwartenden Einkommen- und Körperschaftssteuer von vielleicht 25 pCt., zu welcher noch die Gewerbesteuern treten, durchschnittlich weniger ins Gewicht fällt. Selbst eine prozentual hohe Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer hat aber nur dann Bedeutung, wenn wirkliche Goldgewinne erzielt werden. Will der Gesetzgeber die Waren und Materialien ohne Berücksichtigung der eisernen Bestände in die Steuerbewertungen einsetzen, so wird unter Berücksichtigung der allgemeinen schwierigen Wirtschaftsverhältnisse die Höhe der Einkünfte aus Einkommen- und Ertragssteuern in der nächsten Zukunft mit einem starken Fragezeichen versehen werden müssen.

Unter diesen ganzen Umständen kann sich auch die steuerliche Beurteilung nicht allein auf die augenblickliche Uebergangszeit abstellen, muß sich vielmehr die voraussichtlichen steuerlichen Belastungen für die nächsten Jahre im allgemeinen vor Augen halten. Unzweifelhaft werden in den nächsten Jahren der Staatsetat wie die Reparationsverpflichtungen starke steuerliche Belastungen erfordern. Was die Einkommen- und Körperschaftssteuern an Erträgen bringen werden, steht noch dahin. Obwohl schon die heutigen vermögenssteuerlichen Belastungen nichts anderes als scharfe Substanzeingriffe sind, wird weiterhin damit zu rechnen sein, daß jedenfalls die Vermögenssteuerbelastungen in starkem Umfange für die Zukunft bestehen bleiben werden. Hierzu kommt, daß gegenwärtig bereits gewisse Uebergänge zwischen Einkommen-, Ertrags- und Vermögenssteuern zu beobachten sind. So knüpft beispielsweise die Körperschaftssteuervorauszahlung schon an einen Mindestsatz des Vermögens an. Ebenso wird bei der Gewerbesteuer das Vermögenssteuerelement durch die Berücksichtigung des Betriebskapitals mehr und mehr betont. Daß hiernach Betriebe, die ein großes Vermögen selbst mit verhältnismäßig geringem Gewinn ausweisen, sich steuerlich in den nächsten Jahren verhältnismäßig günstiger stehen werden, als Betriebe mit höheren Erträgen und kleinen Vermögensobjekten, ist nicht zu erwarten. Die Erwägung, daß hiernach für die nächste Zeit die Ausweisung eines möglichst hohen Vermögensstandes und, damit verbunden, eine Verringerung des steuerlichen Gewinns vorteilhaft sein wird, ist hiernach zum mindesten mit einem starken Fragezeichen zu versehen.

Aus den vorstehenden Erwägungen aber ergibt sich, daß überhaupt bei der Aufstellung von Goldbilanzen die steuerliche Lage nicht entscheidend wird in Rücksicht gezogen werden können. Im Interesse einer gesunden Goldbilanzierung und einer gesunden Rechnungsführung ist es unendlich wichtiger, die Goldbilanz darauf abzustellen, eine Rechnungsbasis zu finden, welche für die Zukunft wieder dauernde Verdienste in Gold ermöglicht, als die steuerlich ganz unübersehbaren künftigen Verhältnisse und die Vermutungen, die man bestenfalls in dieser Hinsicht anstellen kann, entscheidend mitsprechen zu lassen.

Nur die aus der bisherigen Entwicklung des Unternehmens und aus der bestmöglichsten Beurteilung der künftigen Entwicklung und Rentabilität gewonnene Erkenntnis des „wirklichen Gesamtgoldwerts" wird im Sinne der Goldbilanzverordnung, die keine juristisch formale, sondern eine im höchsten Maße nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu handhabende Verordnung ist, das Richtige treffen.

[30]) Vgl. Anm. 28.

[31]) Dem Vernehmen nach will man die nachträgliche Heraufsetzung der früher gering bewerteten Posten des Anlagekapitals, also insbesondere auch der 1-M.-Posten, und die alsdann hierauf erfolgten Abschreibungen für die Körperschaftssteuer nicht ohne weiteres anerkennen. Für die in den Zeiten der Geldentwertung vorgenommenen Abschreibungen trifft dieser Gesichtspunkt sicherlich nicht zu. Will man aber hier steuertechnisch die nächsten Jahre mit Differenzierungen und teilweisen Anrechnungen früherer Abschreibungen nach ihrer Entstehungszeit belasten? Die baldige Rückkehr zu den einkommensteuerlichen Grundsätzen der Friedenszeit und die entsprechende Anlehnung an die Bilanz wird mit der Wiedereinführung der Goldbilanzen zur Notwendigkeit.

Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

I. Die Aktien als Bestandteil des steuerpflichtigen Vermögens.

Artikel II § 3 Nr. 5 der 2. Steuernotverordnung besagt:

> „Für die Wertermittelung gilt folgendes:
> Wertpapiere sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen gehören, mit dem Steuerkurswert oder ermittelten Verkaufswert am 31. Dezember 1923 zu bewerten; § 142 Abs. 3 der RAO. (Dividendenabschlag) findet keine Anwendung."

Hierdurch ist zunächst klargestellt, daß alle zum Kapital- und Betriebsvermögen gehörenden Effekten mit dem Steuerkurs einzusetzen sind und nicht mit dem Anschaffungswert, mag es sich um Dauerwerte oder um Gegenstände des laufenden Betriebskapitals im engeren Sinne handeln. Zweifellos liegt darin eine wesentliche Abweichung von § 15 Abs. 4 Satz 3 des Vermögenssteuergesetzes vom 20. April 1922 (RGBl. S. 335). Diese Abweichung ist bewußt erfolgt. Die abweichende Regelung ist gesetzlich zulässig, da die 2. Steuernotverordnung eben insoweit als selbständige Rechtsquelle neues Recht schafft. Auch § 139 Abs. 2 der RAO. ist in rechtlich zulässiger Weise insoweit außer Kraft gesetzt worden.

Eine andere Frage ist es, ob diese Gleichstellung von Dauerwerten und sonstigen Effekten wirtschaftlich berechtigt ist. Man muß anerkennen, daß der Gesetzgeber bei Fertigstellung der 2. Steuernotverordnung sich in einer ganz ungewöhnlichen Zwangslage befand, eine Betrachtung, welche immer wieder bei der starken Kritik, denen diese Gesetze ausgesetzt sind, beachtet werden muß. Zu einer Zeit, als es in Deutschland noch weniger wirkliche Werte gab als heute, mußten die Grundsätze eines neuen Steuergesetzes festgelegt werden, und man muß immerhin anerkennen, daß es sehr schwierig gewesen wäre, wirkliche Anschaffungswerte — in Gold ausgedrückt — für eine Steuerbilanz vorzuschreiben zu einer Zeit, zu der es Goldwerte überhaupt nicht gab. Das Dilemma, in welchem der Gesetzgeber sich befand, besteht darin, daß die kaufmännischen Goldbilanzen noch nicht durchgeführt waren

Digitized by Google

und auch heute noch nicht durchgeführt sind, daß aber steuerlich die Veranlagung zur Vermögenssteuer auf einer von einer bis zur Veranlagung etwa eintretenden Geldentwertung unabhängigen Basis erfolgen mußte. Man muß, wenn man die oben gestellte Frage der wirtschaftlichen Berechtigung des in der neuen Gesetzgebung enthaltenen Grundsatzes der völligen Gleichstellung der Bewertung der Dauerwerte und der zum sonstigen Betriebskapital oder Privatvermögen gehörenden Effekten prüft, immer diese Notlage des Gesetzgebers berücksichtigen. Kann man mit ihr diese einmalige Gleichstellung vielleicht begründen, so ist damit natürlich eine wirtschaftliche, für spätere Zeiten festgelegte Rechtfertigung eines solchen Verfahrens nicht verbunden. Solange der Grundsatz des § 261 Ziff. 3 HGB. aufrechterhalten bleibt, muß auch entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten § 139 Abs. 2 RAO. bleiben und damit eine andere Bewertung der zum Anlagekapital gehörenden Effekten erfolgen als derjenigen Effekten, welche zum Betriebskapital im engeren Sinne und zum Privatvermögen gehören. Gerade in dieser Hinsicht aber besteht begründeter Anlaß, immer wieder darauf hinzuweisen, daß aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus für die Bewertung der zum Anlagekapital eines Kaufmanns gehörenden Wertpapiere Besonderheiten nach den §§ 137 bis 139 RAO. gelten. Das Reichsfinanzministerium hat in einem durch mehrere Jahre hindurch bei der Beratung über Steuergesetze in den Parlamenten geführten Kampf sich dagegen gewehrt, den § 139 Abs. 2 RAO. auch auf Effekten anzuwenden. Bei späteren Erörterungen über neue Steuergesetze im neuen Reichstag müssen von seiten der Wirtschaft die Grundsätze beachtet werden, welche ich an anderer Stelle entwickelt habe[1]).

Durch die oben wiedergegebene Vorschrift des § 3 Nr. 5 ist die Frage nicht beantwortet, ob dem Steuerpflichtigen der Einwand ganz verschlossen ist, daß bei einer Verwertung der vorhandenen Papiere diese Steuerkurse nicht erzielbar gewesen wären. Im allgemeinen gelten die Steuerkurse für unwiderleglich richtig. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist noch keine endgültige. Es gibt zwei Urteile: Der I. Senat hat in einem Urteil vom 28. Oktober 1921 in einem besonderen Fall sich dahin entschieden, daß deutsche, österreichische und ungarische Kriegsanleihen in eine zum Zweck der Berechnung der Kriegsabgabe vom Mehrgewinn aufgestellte Bilanz mit einem geringeren Kurse als dem damaligen tatsächlichen Kurswert eingestellt werden dürften, weil nachträglich in diesem besonderen Falle der Börsenkurs vom 31. Dezember 1917 dem Verkaufswert der Anleihe nicht entsprochen habe; die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage am Bilanzstichtage sei sehr schlecht zu beurteilen gewesen. Dieses Urteil des I. Senats ist vereinzelt geblieben. Ein anderer Senat des Reichsfinanzhofs hat in einem Urteil vom 7. Oktober 1921, welches in der amtlichen Sammlung Bd. 7 S. 37 abgedruckt ist, den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und folgenden Grundsatz aufgestellt: Die Bewertung der Aktien nach dem Kursstand eines bestimmten Zeitpunktes kann nicht durch den Einwand entkräftet werden, daß der Kursstand ein niedrigerer sein würde, wenn der gesamte Betrag der Aktien auf einmal auf den Markt geworfen würde. Nach § 138 Abs. 1 RAO. seien bei Feststellung des gemeinen Preises ungewöhnliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen. Solche seien aber gegeben, wenn ein ungeheurer Posten von Aktien auf einmal an dem gleichen Tage an den Markt gebracht würde. Es sei widersinnig, für die Wertbemessung zum Zweck der Steuerberechnung einen Wertumstand zu berücksichtigen, der ernstlich nie eintreten werde; denn es werde dem Eigentümer der Aktien nicht einfallen, sich auf diese Weise selbst den Kurs zu verderben. Im übrigen bringe eine Aktiengesellschaft die Aktien einer anderen Gesellschaft nicht an sich, um sie am gleichen Tage wieder loszuschlagen, sondern um sich einen dauernden Einfluß auf die andere Gesellschaft zu sichern. Nach meiner Ansicht wird man bei Beantwortung der Frage etwas tiefer schürfen müssen. Herkömmlicherweise wird beim Kapitalvermögen bisher jede einzelne Aktie als wirtschaftliche Einheit angesehen und dementsprechend die Tatsache, daß jemand viele Aktien derselben Art besitzt und dadurch das Unternehmen beherrscht, vielleicht aber auch außerstande ist, diese große Zahl von Aktien zum Kurswert zu verwerten, als ein ungewöhnlicher, nach § 138 nicht zu berücksichtigender Umstand behandelt. Zusammen mit Becker (RAO. § 137 S. 172 Anm. 2) halte ich es für unrichtig, jede Aktie an sich als wirtschaftliche Einheit anzusehen. Im übrigen kann dieser Grundsatz nur bei der Bewertung von Aktien, die zum Kapitalvermögen gehören, gelten; der Reichsfinanzhof hat sich auch schon in einem in Band 7 Seite 347 veröffentlichten Urteil dahin ausgesprochen, daß dieser Grundsatz für Aktien, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nicht gelte. Der Reichsfinanzhof wird voraussichtlich Gelegenheit haben, sich darüber schlüssig zu machen, ob einmal an sich und zweitens neben der Bestimmung des § 3 Nr. 5 der 2. Steuernotverordnung ein größerer Betrag von zum Betriebsvermögen gehörenden Aktien deshalb zu anderen Werten als zum Steuerkurs eingesetzt werden kann, weil sie zu diesem Kurs offenbar nicht verwertet werden können. Die Rechtsprechung ist noch keineswegs so gefestigt, daß es sich nicht verlohnte, noch einmal diese Frage zur Erkenntnis des Reichsfinanzhofes zu stellen. Durch § 3 Nr. 5 ist nach meiner Ansicht nur gesagt, daß § 15 des Vermögenssteuergesetzes keine Anwendung finden soll, so daß also grundsätzlich auch bei Daueranlagen in Effekten vom Kurswert auszugehen ist; nicht gesagt ist aber, daß besondere Verhältnisse auch besondere Berücksichtigung verdienen.

Dagegen ergibt sich aus der Fassung des § 3 Nr. 5, daß für Schachtelgesellschaften keine Besonderheiten gelten. In denjenigen Fällen, in welchen dieser offenbare Mangel zu wirtschaftlichen Härten führt, wird der Reichsjustizminister gemäß § 108 RAO., obwohl dies in den Durchführungsbestimmungen leider nicht ausdrücklich gesagt ist, Abhilfe schaffen; in dieser Hinsicht sind Erklärungen bei den Verhandlungen mit den Sachverständigen über die Durchführung der 2. Steuernotverordnung ausdrücklich seitens des Reichsjustizministeriums abgegeben worden.

Die deutschen Aktien sind grundsätzlich nur mit dem halben Kurswert einzusetzen. § 3 Nr. 5 Satz 2 besagt:

> „Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes und die von solchen Gesellschaften ausgegebenen Genußscheine sind beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte dieses Wertes anzusetzen."

(Vgl. auch § 37 der Durchführungsbestimmungen.) Bei der Gesamtbetrachtung des geltenden Steuerrechts muß § 34 Satz 3 des Artikels I der 2. Steuernotverordnung hier berücksichtigt werden. § 34 schreibt vor, daß buchführende Kaufleute für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen haben. Dabei gelten die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte „als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924; sie sind ferner bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen, sofern nicht nach Art. II dieser Verordnung für die Vermögenssteuer eine höhere Bewertung vorzunehmen ist." Es ist mit Recht die Frage aufgeworfen worden, wie diese Vorschrift sich zu der eben angegebenen Bestimmung des § 3 Nr. 5 Satz 2 verhält. Nach letzterer Vorschrift sollen bei der Vermögenssteuer deutsche Aktien nur zum halben Steuerkurs in die Bilanz eingesetzt werden; dagegen besagt § 34 des Art. I der genannten Verordnung zweifelsfrei, daß die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahre 1924 gelten sollen und auch bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen sind. Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß in die Eröffnungs-

[1]) „Die steuerliche Bewertung des Vermögens" von Dr. Haußmann u. a. S. 243 ff.

Digitized by Google

bilanz die gesamten Effekten nur zur Hälfte des Steuerkurses einzusetzen wären. In die Eröffnungsbilanz sind die Effekten nach kaufmännischen Grundsätzen einzustellen, und es steht nichts im Wege, hier einen Unterschied zwischen den Dauerwerten und den zum sonstigen Betriebsvermögen im engeren Sinne gehörenden Wertpapieren zu machen. Eine Einsetzung der Effekten zu Steuerkursen in die Eröffnungsbilanz ist überhaupt nicht vorgeschrieben. Wollte man den § 34 so auslegen, so würde sich das geradezu widersinnige Resultat ergeben, daß im Hinblick auf § 3 Nr. 5 Satz 2 die Effekten in die Eröffnungsbilanz zum halben Steuerkurs einzusetzen wären und, da sie in die Schlußbilanz zu den dann geltenden Kursen einzusetzen sind, sich ein erheblicher steuerpflichtiger Geschäftsgewinn ergeben würde, der natürlich ein rein fiktiver und buchmäßiger, in Wahrheit nicht erzielter ist. In Wirklichkeit bezieht sich der § 34 Satz 3 Halbsatz 2 überhaupt nicht auf die Bewertung von Effekten, und es ist bei der Ueberfülle von Arbeit dem Gesetzgeber das menschliche Versehen unterlaufen, daß er den Widerspruch, welcher sich bei der jetzt vorhandenen, später erst in das Gesetz hineingearbeiteten Fassung des § 3 Nr. 5 Satz 2 ergibt, leider nicht mehr bemerkt hat.

Voraussetzung für die Bewertung der Effekten zum Steuerkurs oder zu dem amtlich ermittelten Verkaufswert ist ihre freie Begebbarkeit. Sobald die Effekten beschlagnahmt sind und auf Grund der Vorschriften des Friedensvertrages einer Liquidation unterliegen, gelten die Bestimmungen des Liquidationsschädengesetzes. Die in Amerika beschlagnahmten Effekten sind nach meiner Ansicht jetzt überhaupt nicht zu bewerten; denn ob hier jemals Beträge freigegeben werden, ist zurzeit noch nicht abzusehen. Der Gesetzgeber hat auch gar kein Interesse daran, daß diese beschlagnahmten Effekten irgendwie steuerlich jetzt bewertet werden; denn für den Fall ihrer Freigabe erfolgt dann eine steuerliche Erfassung dieses Vermögensbestandteils. Wenn der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich beantragt, insoweit die Veranlagung auszusetzen, erfolgt eben überhaupt keine Berücksichtigung dieser Werte; denn die Aussicht auf ihre Freigabe war am 31. Dezember 1923 praktisch sehr gering. Waren die Effekten bereits liquidiert, so gelten ohne weiteres die Bestimmungen des Liquidationsschädengesetzes; denn der frühere Eigentümer hat dann nur einen Entschädigungsanspruch gegen das Reich.

Wenn keine Steuerkurse festgesetzt sind, so ist der Verkaufswert zu ermitteln. Im Anschluß an den § 141 Abs. 2 RAO. besagt § 35 der Ausführungsbestimmungen:

> „Zur Ermittelung des Vermögenswertes von Erwerbsgesellschaften, für deren Anteile Steuerkurswerte nicht festgesetzt oder Verkaufswerte nicht ermittelt sind, sowie des Wertes des Betriebsvermögens von Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, ohne daß ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes betrieben wird, kann das Finanzamt bei der für das Unternehmen zuständigen amtlichen Handelsvertretung oder anderen amtlichen Berufsvertretung (Handels-, Handwerks-, Detaillisten-, Gewerbekammer u. dgl.) beantragen, daß ihm unter sinngemäßer Anwendung des § 34 ein Gutachten über den Gesamtwert des Betriebsvermögens am 31. Dezember 1923 erstattet wird. Vor Erstattung des Gutachtens hat die begutachtende Stelle dem Steuerpflichtigen auf Antrag Gelegenheit zu geben, sich über den Wert seines Betriebsvermögens zu äußern.
>
> Der von der Gutachterstelle (Abs. 1) begutachtete Gesamtwert des Betriebsvermögens gilt als der Wert, mit dem das Betriebsvermögen für die Vermögenssteuer mindestens zu bewerten ist."

Die Gutachterstelle wird bei dieser Tätigkeit besonders sorgfältig darauf zu achten haben, daß es sich immer um die Ermittelung des Wertes von Effekten handelt, bei denen also, sofern von dem inneren Wert des Unternehmens ausgegangen wird, nicht etwa die amtlichen Bewertungsgrundsätze, namentlich über Bewertung von Grundstücken, anzuwenden sind. Es ist mir bekannt, daß in dieser Hinsicht bei Verhandlungen mit amtlichen Stellen schon irrige Auffassungen widerlegt werden mußten: Es handelte sich um den Versuch, Verkaufswerte für nichtnotierte Terrainwerte zu ermitteln, wobei der Prüfer den Versuch machte, diese Werte zu ermitteln im Anschluß an die Bewertung der Grundstücke unter Berücksichtigung der amtlichen Bewertungsrichtlinien für Grundstücke. Ein solches Verfahren ist falsch; denn es handelt sich nicht darum, festzustellen, wie der innere Wert solcher Anteile unter Berücksichtigung der amtlichen Bewertungsgrundsätze des Reichsfinanzministeriums ist, sondern es handelt sich darum, festzustellen, wie etwa die Börse am 31. Dezember 1923 solche Anteile bewertet haben würde. Gerade bei Terrainwerten ging die Börse niemals vom Wehrbeitragswert oder ähnlichen Werten aus; vielmehr war am 31. Dezember 1923 die Konjunktur für den Terrainmarkt ungewöhnlich schlecht. Konnte man im Frieden für planiertes Bauland in Groß-Berlin für die Quadratrute einen Preis von bis zu 750 Mark erzielen, so ist für das bestgelegene planierte Bauland im Jahre 1923 in Berlin wohl niemals mehr als 100 Goldmark erzielt worden, und auch in neuester Zeit sind die Preise bei Barzahlung nicht höher. Bei Anwendung der Wehrbeitragswerte mit Abschlägen, wie sie in den Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetz vorgesehen sind, muß man zu ganz falschen Ergebnissen kommen. Diejenigen Gesellschaften, deren Anteile sich in festen Händen befinden, haben Anlaß, gerade darauf bei den Verhandlungen mit den Finanzämtern aufmerksam zu machen. Wenn z. B. Aktien eines deutschen Unternehmens sich in drei Händen fest befinden, so würde es vollkommen falsch sein, die Bewertung dieser Aktien auszusetzen bis zur Ermittelung des steuerpflichtigen Vermögens der Aktiengesellschaft; denn die Ermittelung des Vermögens dieser Aktiengesellschaft erfolgt nach den amtlichen Richtlinien, wobei also vielfach die tatsächlichen Marktpreise gelten. Man würde dann nicht einen Effektenwert ermitteln, sondern den Liquidationswert des Unternehmens. Das Ergebnis würde sein, daß gerade die vom Kapitalmarkt bisher ferngehaltenen Aktien viel schärfer bewertet werden würden, als wenn sie entweder an der Börse oder auch nur im freien Verkehr jemals begeben worden wären.

Besondere Grundsätze gelten für die Bewertung von jungen Aktien, Schutzstammaktien, Vorzugsaktien und Genußscheinen. § 36 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen besagt:

> „Soweit für junge Aktien, Schutzstammaktien, Vorzugsaktien und Genußscheine weder Steuerkurswerte festgesetzt sind noch Verkaufswerte bestehen, gilt folgendes:
>
> a) Junge Aktien sind mit 90 pCt. des Steuerkurswertes oder Verkaufswertes der alten Aktien anzusetzen;
>
> b) Schutzstammaktien sind mit dem Steuerkurswert oder dem Verkaufswert der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten;
>
> c) Vorzugsaktien sind mit 10 pCt. des Steuerkurswertes oder Verkaufswertes der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Vorzugsaktien den Stammaktien gegenüber besitzen;
>
> d) Genußscheine sind mit 10 pCt. des Steuerkurswertes oder des Verkaufswertes der Stammaktien zu bewerten.
>
> Hat der Steuerpflichtige derartige Aktien oder Genußscheine zur Verfügung der Gesellschaft zu halten, so hat er für die Aktien und Genußscheine nur den Betrag anzusetzen, den er von der Gesellschaft gegen Aushändigung der Aktien oder Genußscheine erhält."

Unter den jungen Aktien in Ziffer a) sind diejenigen Aktien zu verstehen, welche bereits im freien Verkehr ge-

Digitized by Google

handelt werden, aber noch nicht zum amtlichen Verkehr zugelassen sind, oder im amtlichen Verkehr infolge abweichender Dividendenberechtigung besonders als junge Aktien gehandelt werden. Nicht aber gehören dazu die Vorratsaktien, welche noch beim ersten Erwerber zur Verfügung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft oder einer sonstigen Persönlichkeit liegen. Diese nicht begebenen Vorratsaktien sind überhaupt nicht zu bewerten. Es ergibt sich das aus folgender Betrachtung: Wenn eine Gesellschaft bei 100 Millionen Mark Aktienkapital 50 Millionen Mark Stammaktien im amtlichen Verkehr lieferbar begeben hat, für welche Steuerkurse bestehen, und weitere 30 Millionen Mark im freien Verkehr gehandelt werden und schließlich 20 Millionen Mark noch nicht begebene Aktien beim Bankenkonsortium zur Verfügung von Vorstand und Aufsichtsrat liegen, so wirken auf den Kurs diese 20 Millionen Mark überhaupt noch nicht ein. Wären sie am 31. Dezember 1923 begeben, so würde der Kurs entsprechend sich ermäßigt haben und es würde der Gesamtwert der multiplizierten Aktienkurse nicht höher sein, als wie er jetzt ohne Hinzurechnung dieser 20 Millionen Mark ist. Nun wirken Vorratsaktien gleichzeitig als Schutzaktien, da ja das Stimmrecht bereits vorhanden ist und regelmäßig im Sinne der Verwaltung ausgeübt wird. Diese Vorratsaktien sind aber nicht diejenigen Schutzstammaktien, welche das Reichsfinanzministerium in § 36 Abs. 2 b meint. Wenn dort von Schutzstammaktien gesagt wird, sie seien mit dem Steuerkurswert oder dem Verkaufswert der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten, so kann sinngemäß diese Vorschrift nur auf diejenigen Schutzstammaktien angewendet werden, welche entweder von fester Stelle übernommen worden sind, ohne daß Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft oder eine sonstige Stelle noch jetzt Bestimmungen über ihre Verwertung treffen können. Auch dann ist die eben angeführte Vorschrift noch bedenklich genug; denn auch diese Schutzstammaktien würden den Börsenkurs und damit den Steuerkurs erheblich herabgedrückt haben, wenn sie wirklich in den Verkehr gekommen wären. Wenn man insbesondere noch die in den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung §§ 30 ff. enthaltenen Gedanken der Zusammenlegung auf den eingezahlten Goldmarkbetrag hinzunimmt, so ergibt sich hier ein höchst bedauerliches Auseinandergehen bei steuerlicher Bewertung und juristischer Festlegung der Grundsätze für die künftige Goldbilanz, ein Auseinandergehen, für welches es an wirtschaftlichen Gründen der Rechtfertigung fehlt. Es wird deshalb Aufgabe der Spitzenverbände sein müssen, die in ihrer jetzigen Fassung nach meiner Ansicht unhaltbare Vorschrift des § 36 Abs. 2 b zu ändern.

Die Bewertung der Vorzugsaktien in § 36 Abs. 2 c ist ebenfalls viel zu allgemein und deshalb viel zu rigoros. Ganz unrichtig aber erscheint mir eine höhere steuerliche Bewertung des Vermögenswertes mehrstimmiger Vorzugsaktien gegenüber einfachen Vorzugsaktien. Durch Vorzugsaktien allein kann man eine Gesellschaft niemals beherrschen; denn bei allen wesentlichen Entscheidungen sind durch das HGB. zwingend getrennte Abstimmungen der verschiedenen Aktiengattungen vorgeschrieben. Infolgedessen ist es ganz unrichtig, zu behaupten, daß man durch Vorzugsaktien eine Gesellschaft beherrschen könne; man kann einen Sperrbesitz haben, einen Herrschaftsbesitz niemals. Vor allem aber ist es unrichtig, die durch das mehrfache Stimmrecht gewährte Herrschaft nun vermögensrechtlich derart roh festzustellen, daß jedes vermehrte Stimmrecht mit dem Steuerkurs multipliziert werden soll. Es kann doch keine Rede davon sein, daß eine Vorzugsaktie mit zehnfachem Stimmrecht den zehnfachen Vermögenswert einer Stammaktie hat abzüglich 90 pCt. Das kommt auch deutlich zum Ausdruck, wenn man einmal sieht, zu welchen Werten tatsächlich solche Vorzugsaktien verkauft worden sind. Es ist deshalb die Frage berechtigt, ob diese Grundsätze des Reichsfinanzministeriums bindend sind. Die Ermächtigung des § 3 Nr. 9 der 2. Steuernotverordnung bezieht sich auf alle Fälle der vorliegenden Art nicht; denn danach kann der Reichsfinanzminister nur einen anderen Stichtag für die Bewertung festlegen oder andere Umrechnungssätze für maßgebend erklären. Die alte Ermächtigung auf Grund der Novelle zum Geldentwertungsgesetz gilt heute nicht mehr. Im § 16 der Steuernotverordnung Art. II heißt es:

> „Der Reichsfinanzminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen; dabei ist zur Erleichterung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei der Veranlagung der Vermögenssteuer die einzelnen in Frage kommenden Vermögensgruppen auseinandergehalten werden."

Auch darin liegt keine Ermächtigung des Reichsfinanzministers, derart bindende Grundsätze aufzustellen, wie sie § 36 enthält. Einen wesentlichen Bestandteil des Vermögenssteuergesetzes auch in der durch die 2. Steuernotverordnung vorliegenden Fassung bildet die RAO., welche subsidiäres Recht enthält, das zwingend anzuwenden ist, sofern das einzelne Steuergesetz nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt. Da die Steuerkurse für die Schutzstammaktien und Vorzugsaktien sowie Genußscheine nicht gelten, gilt § 141 Abs. 2 RAO. Danach hat das Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn auf Anfrage mitzuteilen. Die Richtlinien des Reichsfinanzministeriums in § 36 sind also weiter nichts als Verwaltungsanordnungen, welche indessen kein zwingendes Recht enthalten. Sie sind auch nicht einmal so auszulegen, als ob die Finanzämter schlechthin an sie gebunden wären, oder als ob es nun Sache des Steuerpflichtigen wäre, den Gegenbeweis eines geringeren Wertes zu führen, sondern es muß eben unter Anhörung von Sachverständigen von Fall zu Fall der wirkliche Wert festgesetzt werden. Dabei ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Grundsätze des § 36 Abs. 2 b—d sich ganz wesentlich von denjenigen Richtlinien entfernen, welche die vom Reichsfinanzministerium angehörten Sachverständigen, insbesondere diejenigen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, angegeben haben.

II. Die Aktien als Maßstab für die Steuerabgabe von Kapitalgesellschaften.

Das steuerbare Vermögen von inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes ist mit mindestens dem Betrage anzusetzen, der der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine und Schuldverschreibungen festgesetzten Steuerkurswerte oder ermittelten Verkaufswerte entspricht.

Der Kreis der hierunter fallenden Erwerbsgesellschaften ist in § 34 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wie folgt angegeben:

> „Als Erwerbsgesellschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Als Erwerbsgesellschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nach dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 375) der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken, sowie die unter Staatsaufsicht stehenden, mit dem Rechte zur Ausgabe von Schiffspfandbriefen ausgestatteten Schiffsbeleihungsbanken."

Bei den Verhandlungen mit den Sachverständigen ist vom Reichsfinanzministerium die Frage aufgeworfen worden, wie junge Aktien, Schutzstammaktien und Vorzugsaktien zu bewerten wären. Das Reichsfinanzministerium

Digitized by Google

hat schließlich jetzt in § 34 Abs. 3 folgende Regelung vorgeschrieben:

„Bei der Bewertung nach Abs. 1 sind Vorratsaktien mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder des Verkaufswerts der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten. Junge Aktien, Schutzstammaktien, Vorzugsaktien, Genußscheine und Schuldverschreibungen sind in den Fällen, in denen für sie besondere Steuerkurswerte festgesetzt oder Verkaufswerte ermittelt worden sind, mit dem Steuerkurswert oder Verkaufswert anzusetzen. Sind für diese Aktien, Genußscheine und Schuldverschreibungen Steuerkurse nicht festgesetzt oder Verkaufswerte nicht ermittelt, so gilt folgendes:

a) Junge Aktien sind mit 90 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der alten Aktien anzusetzen;

b) Schutzstammaktien sind mit dem vollen Steuerkurswert oder Verkaufswert der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten, sofern sie nicht einen höheren Verkaufswert besitzen. Schutzstammaktien, die die Besitzer zur Verfügung der Gesellschaft halten müssen, sind mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Schutzstammaktien den gewöhnlichen Stammaktien gegenüber besitzen;

c) Vorzugsaktien, die bis zum 30. Juni 1919 ausgegeben sind, sind mit ihrem Verkaufswert zu bewerten;

d) Vorzugsaktien, die nach dem 30. Juni 1919 ausgegeben sind, sind mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Vorzugsaktien den Stammaktien gegenüber besitzen. Sind die Vorzugsaktien am Gewinn oder am Liquidationserlöse beteiligt, so sind sie mit dem Verkaufswert zu bewerten, wenn dieser höher ist;

e) Genußscheine sind mit 10 pCt. des Steuerkurswerts oder Verkaufswerts der Stammaktien zu bewerten. Sind die Genußscheine am Liquidationserlöse beteiligt, so sind sie mit dem Verkaufswert zu bewerten, wenn dieser höher ist;

f) Schuldverschreibungen im Sinne des § 38 sind nach ihrem Papiermarknennbetrag in Goldmark umzurechnen."

Diese Regelung erregt Bedenken, weil die Bewertung der Vorzugsaktien und der Schutzstammaktien auf unrichtigen Erwägungen beruht. Es darf insoweit auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden. Wenn der Gesetzgeber, einer Anregung aus Wirtschaftskreisen nachkommend, zum Zwecke der Vereinfachung des steuerlichen Veranlagungsgeschäfts in der Notverordnung selbst vorgeschrieben hat, daß das steuerliche Vermögen von Erwerbsgesellschaften mit dem multiplizierten Wert der Kurswerte der Anteile zu bewerten sei, so ist man selbstverständlich, worüber auch die Besprechungen mit den Sachverständigen im Ministerium einen Zweifel nicht offen ließen, davon ausgegangen, daß eben bei diesem rohen Maßstab nur die in den Verkehr ausgegebenen Aktien berücksichtigt werden sollten, welche einen Einfluß auf die Kursgestaltung haben. Dazu gehören Schutzstammaktien nicht; das Vorhandensein dieser Schutzstammaktien drückt sich bereits im Kurse aus. Noch unrichtiger ist die Bewertung der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht; es darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Vorratsaktien, d. h. noch nicht begebene Aktien, sind überhaupt nicht zu bewerten; denn es handelt sich hier tatsächlich um bedrucktes Papier. Nun ist die Grenze zwischen Vorratsaktien und Schutzstammaktien schwer zu ziehen. Zum mindesten wirkt jede Vorratsaktie als Schutzstammaktie; aber es wäre falsch, deshalb alle Vorratsaktien mit 90 pCt. des Kurswertes zu bewerten. Es entspräche dies auch nicht den Absichten des Finanzministeriums, wie der Inhalt der mit den Sachverständigen erfolgten Verhandlungen ergibt. Als Schutzstammaktien im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind vielmehr nur diejenigen Aktien anzusehen, welche ernsthaft bereits begeben sind und für welche nach den Absichten von Vorstand und Aufsichtsrat auch eine Weiterbegebung nicht mehr erfolgen soll. Dahin gehören also niemals die z. B. beim Bankenkonsortium zur Verfügung von Vorstand und Aufsichtsrat liegenden Vorratsaktien.

Oben wurde auseinandergesetzt, daß die in § 36 Abs. 2 vorgeschriebene Bewertung nicht gesetzlich bindend sei. Hier ist zu erörtern, ob die in § 34 Abs. 3 vorgeschriebene Regelung gesetzlich zwingend ist. Art. II § 3 Nr. 4 der 2. Steuernotverordnung besagt:

„Das steuerbare Vermögen von inländischen Erwerbsgesellschaften ist mit mindestens dem Betrag anzusetzen, der der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft festgesetzten Steuerkurswerte oder ermittelten Verkaufswerte entspricht."

Es handelt sich also um die Feststellung der Summe der für die Gesellschaftsanteile festgesetzten Steuerkurswerte. Aus dieser Fassung allein wird sich eine einwandfreie Beantwortung der Frage nicht herleiten lassen; denn Aktien im Sinne des HGB. sind die Vorratsaktien auch vor ihrer Weiterbegebung durch das Bankenkonsortium; denn sie sind ernsthaft übernommen. Steuerkurse sind für diese Vorratsaktien nicht festgesetzt; der Reichsfinanzminister könnte natürlich Steuerkurse festsetzen. Er hat nun Steuerkurse für Vorzugsaktien und für Schutzstammaktien festgesetzt; die Festsetzung eines Steuerkurswerts setzt eben nicht voraus, daß es ich um eine im Verkehr befindliche Stammaktie handelt. Die Beantwortung der Frage bleibt höchst zweifelhaft, und es wird deshalb Aufgabe der Spitzenorganisationen sein, darauf hinzuweisen, daß durch diesen Wortlaut der Ausführungsbestimmungen die wirkliche Absicht des § 3 Nr. 4 Abs. 1 über den wirtschaftlich berechtigten Zweck hinaus weit ausgedehnt wird. Da eben die Börse das Vorhandensein der Schutzstammaktien usw. schon bei der Festlegung des Kurses berücksichtigt und deshalb die kursmäßige Gesamtbewertung des Vermögens der Gesellschaft sich allein richtig durch eine Berücksichtigung des Kurses der begebenen Stammaktien ergibt.

Häufig wird der Kurswert wesentlich höher sein als das wirkliche Vermögen der Gesellschaft, namentlich bei den Gesellschaften mit unverwässertem Kapital. Häufig wird ferner gerade die Anwendung der Grundsätze des § 34 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen eine zu hohe Ziffer ergeben. In derartigen Fällen hat der Reichsfinanzminister in den Besprechungen mit den Sachverständigen entsprechend einer im Steuerausschuß des jetzt aufgelösten Reichstags abgegebenen Erklärung sich bereit erklärt, im Wege des § 108 RAO. nach genauer Prüfung des Einzelfalles zu helfen.

Die Preußische Gewerbesteuer.

Von Rechtsanwalt **Brink**, Berlin.

Am 23. 11. 1923 hat das Preußische Staatsministerium bekanntlich auf Grund des Artikels 55 der Preußischen Verfassung eine „Notverordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer" (Pr. Ges. Samml. Nr. 71 S. 519 ff.) erlassen. Diese Verordnung hebt mit Wirkung vom 1. 1. 1924 das alte preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891 auf und stellt die Gewerbesteuer auf eine völlig neue gesetzliche

Digitized by Google

Grundlage. Praktische Bedeutung erhält die Notverordnung im vollen Ausmaße jedoch erst für die Zeit vom 1. 4. 1924 ab, da durch die Verordnung vom 24. 11. 1923 zur Abänderung des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgaberechts (Pr. Ges. Samml. Nr. 72 S. 536) den Gemeinden gestattet ist, für das vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923, also für die Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 1924, die Gewerbesteuer nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu erheben. Auch für die Zukunft sind der Geltungsdauer der Verordnung Schranken gesetzt; wie in ihrem Artikel III ausdrücklich bestimmt ist, soll sie mit Abschluß der Veranlagung für das Jahr 1925 wieder außer Kraft treten. Da es auffällig erscheinen muß, daß die preußische Regierung die neben der Grundsteuer wichtigste Landessteuer auf dem Wege der Notverordnung einer Neuregelung unterzogen hat, sei ein kurzer Ueberblick über die Bestrebungen der letzten Jahre, auch in Preußen die Gewerbesteuer in eine zeitgemäße Form zu bringen, gegeben.

Da das Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1891 als veraltet angesehen werden mußte, hatte die preußische Regierung seit Ende des Jahres 1922 die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen Gewerbesteuerrechts in Angriff genommen. Daß sie die Gewerbesteuer nicht gleich andern Ländern (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Thüringen) schon früher auf eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage gebracht hatte, lag, wie sie selbst in der Begründung zu dem im Jahre 1923 den Staatsrat vorgelegten Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes angibt, in der Hauptsache daran, daß die Reform wesentlich abhängig schien von der Neugestaltung der noch dauernd im Fluß befindlichen Reichssteuergesetzgebung. Insbesondere wollte die preußische Staatsregierung zunächst den schon damals in Aussicht genommenen Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden abwarten. Dieser Standpunkt mußte, obwohl die Erhebung der Gewerbesteuer nach den veralteten Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes von 1891 sowie den auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes eingeführten besonderen Gewerbesteuerordnungen der Gemeinden vielfach zu großen Unzuträglichkeiten geführt hatte, als berechtigt anerkannt werden. Denn eine Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten, die u. a. in einer starken Ueberspannung der Gewerbesteuer in vielen Gemeinden bestanden, war nicht zu erwarten, solange das Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920 nicht eine grundlegende Aenderung zugunsten der Länder und Gemeinden erfuhr. Da die Beträge, die die Gemeinden aus den sogenannten Ueberweisungssteuern (insbesondere der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) erhielten, für ihren Bedarf in keiner Weise ausreichten, waren sie zur Deckung ihres Defizits hauptsächlich auf die Gewerbesteuer angewiesen. Die von der Wirtschaft angesichts der Ueberspannung der Gewerbesteuer erhobene Forderung, in das neue Gewerbesteuergesetz eine Höchstbelastungsgrenze aufzunehmen, konnte daher kaum auf Erfolg rechnen, solange nicht den Gemeinden außer den Realsteuern andere ergiebige Steuerquellen eröffnet wurden. Das Gesetz zur Aenderung des Landessteuergesetzes vom 23. 6. 1923 (Finanzausgleichsgesetz) hatte zwar die Anteile der Länder und Gemeinden an den Reichssteuern erhöht, es hatte jedoch nicht die in weiten Kreisen immer dringender geforderte durchgreifende Aenderung in der Verteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Reich und den Ländern gebracht. Trotzdem glaubte die Preußische Staatsregierung im November 1923 nicht mehr zögern zu dürfen, den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines neuen Gewerbesteuergesetzes vorzulegen. Dieser Entwurf, der während der ersten Hälfte des Jahres 1923 in den beteiligten Ministerien beraten und wiederholt in wesentlichen Punkten abgeändert worden war, ist jedoch nicht zum Gesetz erhoben worden. Im November 1923 entschloß sich vielmehr die Staatsregierung, den Entwurf nicht dem Plenum des Landtages vorzulegen, obwohl er den Staatsrat schon passiert hatte, sondern die ihr nunmehr unaufschiebbar dünkende Reform des Gewerbesteuerrechts in Form einer Notverordnung auf Grund des Art. 55 der Preußischen Verfassung durchzuführen.

Es ist mit Recht vielfach bezweifelt worden, ob diese Bestimmung der Preußischen Verfassung dem Staatsministerium die Befugnis gibt, das gesamte Gewerbesteuerrecht mit Wirkung für die Veranlagung in den Jahren 1924 und 1925, also nicht nur für eine kurze Uebergangszeit, auf völlig neuer Grundlage zu regeln. Der Preußische Landtag hat jedoch, allerdings nur mit knapper Mehrheit, der Verordnung seine, nach der Verfassung erforderliche, Genehmigung erteilt, so daß sie Rechtskraft erlangt hat. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß es nicht für notwendig gehalten wurde, bei der Neuregelung dieser für die Wirtschaft besonders wichtigen Steuer den hauptsächlich Beteiligten, den Gewerbesteuerpflichtigen, in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Ansichten zu äußern, daß man vielmehr durch Ausschaltung des Plenums des Landtages die Reform gleichsam unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vollzogen hat. In der Verhandlung des Landtages, die zur Genehmigung der Notverordnung geführt hat, war es naturgemäß nicht mehr möglich, ihren Inhalt grundlegend zu ändern. Wesentliche Anträge einzelner Parteien wurden abgelehnt, insbesondere der Antrag, daß die Lohnsummensteuer von einer Gemeinde nur im Einverständnis mit den Berufsvertretungen der Gewerbesteuerpflichtigen eingeführt werden dürfe, und der weitere Antrag, das Arbeitseinkommen des Betriebsinhabers steuerfrei zu lassen. Dem vornehmlichsten Wunsch des Gewerbestandes, eine absolute Steuerhöchstgrenze einzuführen, konnte, wie nach dem oben gesagten erwartet werden mußte, nicht entsprochen werden, da die Regierung im Gegensatz zu ihrer früheren Stellungnahme mit der Neuregelung nicht bis zu der grundlegenden Aenderung des Finanzausgleiches gewartet hatte. Inzwischen hat die 3. Reichssteuernotverordnung vom 14. 2. 1924 in ihrem V. Artikel das Finanzausgleichsgesetz bekanntlich in wesentlichen Punkten geändert. Neben einer erheblichen Erhöhung der Anteile an den Ueberweisungssteuern sind den Ländern und Gemeinden neue Steuerquellen eröffnet worden. Da auch die durch verspätete Ueberweisung der Reichssteueranteile entstandenen Wertverluste seit der Stabilisierung unserer Währung fortgefallen sind, werden die Gemeinden in Zukunft erheblich besser gestellt sein als bisher, obwohl ihnen in der 3. Reichssteuernotverordnung auch neue Lasten auferlegt worden sind. Wenn sie die durchaus notwendige Sparsamkeit auf der Ausgabenseite ihres Etats walten lassen, besteht daher keine Berechtigung mehr, zur Deckung des Gemeindebudgets in der Hauptsache auf die Gewerbesteuer zurückzugreifen. Es kann daher nunmehr mit verstärktem Recht die Forderung gestellt werden, daß für die Belastung der gewerblichen Betriebe eine Höchstgrenze geschaffen wird. Statt dessen hat eine zweite Nachtragsverordnung, die „Ergänzungsverordnung" vom 16. 2. 1924 (RGBl. S. 109 Nr. 14) neben einer notwendigen und zweckmäßigen Aenderung der Bestimmungen über die Vorauszahlungen im Jahre 1924 eine Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden gebracht, die zu einer übermäßigen Anspannung der Lohnsummensteuer führen kann. Auf diese bedeutungsvolle Bestimmung soll weiter unten des Näheren eingegangen werden.

Obwohl somit gegen den Erlaß der Notverordnung mit Recht Bedenken geltend zu machen sind, soll nicht bestritten werden, daß sie zum mindesten in einem Punkte eine Besserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bedeutet. Wie schon oben erwähnt, konnten die Gemeinden bisher auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes besondere Gewerbesteuerordnungen erlassen und in diesen die Gewerbesteuer außer nach dem Ertrage und dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals auch nach „sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe" bemessen. Nicht nur die Ueberspannung der Gewerbesteuer, die auch in solchen Gemeinden zu verzeichnen war, welche von dem Erlaß be-

Digitized by Google

sonderer Gewerbesteuerordnungen abgesehen und es bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuergrundbeträgen belassen hatten, sondern weit mehr noch die Verschiedenartigkeit der Besteuerung in den einzelnen Gemeinden hatte zu Klagen Anlaß gegeben. Die Staatsregierung selbst stellt in der Begründung zu dem ursprünglich vorgesehenen Entwurf eines Gewerbesteuergesetzes fest, daß die Gewerbebetriebe infolge der gesetzlich fast uneingeschränkten Steuerautonomie der Gemeinden einer nicht nur außerordentlich verschiedenartigen, sondern auch oft willkürlichen und zu ungerechten Ergebnissen führenden Gewerbebesteuerung ausgesetzt waren. So konnte es z. B. vorkommen, daß ein und derselbe Gewerbebetrieb, dessen Betriebsorte in verschiedenen Gemeinden gelegen waren, in einer Gemeinde nach dem Ertrage, in der anderen nach dem Anlage- und Betriebskapital, in der dritten nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und in der vierten nach dem Umfange der zum Gewerbebetriebe benutzten Fläche herangezogen wurde, da jede Gemeinde ohne Rücksicht auf die Gesamtbelastung gerade das Steuermerkmal herausgriff, das ihr die meisten Einnahmen zu bringen schien. Mitteilungen aus dem Kreise der Gewerbesteuerpflichtigen ließen in der Tat erkennen, daß der Mangel einheitlicher Grundsätze in Preußen zu einer Verwirrung geführt hatte, die kaum noch zu überbieten war. Es ist daher als ein wesentlicher Vorzug der Notverordnung zu betrachten, daß sie der Steuerautonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete ein Ende bereitet. Nach Art. II der Notverordnung werden mit dem 1. 1. 1924 die ihr entgegenstehenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 6. 1893, namentlich die §§ 28—32 und 53, und die auf Grund des § 29 erlassenen besonderen Gewerbesteuerordnungen der Gemeinden aufgehoben. Wie oben erwähnt, ist die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung durch die Verordnung vom 24. 11. 1923 allerdings bis zum 1. 4. 1924 hinausgeschoben worden. Von diesem Zeitpunkt an können die Gemeinden lediglich zu den nach Maßgabe der Notverordnung veranlagten Steuergrundbeträgen Zuschläge erheben. Die Mannigfaltigkeit der Veranlagungsmaßstäbe ist beseitigt; in Zukunft kann das Gewerbe nur nach zwei Merkmalen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, und zwar nach dem des Ertrages und nach der Höhe des Gewerbekapitals oder an dessen Stelle nach der von dem Unternehmen gezahlten Lohnsumme (§ 4 der Notverordnung).

Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus den Gewerbebetrieben und dessen Ermittlung festgestellt (§ 5). Die Begründung zu dem Entwurf des Gewerbesteuergesetzes weist mit Recht darauf hin, daß es angezeigt erschien, bei der Ermittlung des Gewerbeertrages von den Vorschriften des Reichseinkommensteuergesetzes auszugehen, weil der Gewerbeertrag sich in vielen Beziehungen mit dem Einkommen im Sinne dieses Gesetzes deckt. Die Veranlagung zur Einkommen- und Gewerbesteuer erfolgt also — abgesehen von einzelnen Besonderheiten, die sich aus dem Wesen der Gewerbesteuer als einer Objektsteuer ergeben — im wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen. Hierdurch wird der Steuerpflichtige der Aufgabe enthoben, verschiedene Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen. Der Gewerbesteuerausschuß wird in der Lage sein, die Unterlagen für die Einkommensteuerveranlagung auch für die Veranlagung zur Gewerbesteuer zu verwerten.

Da die erste Veranlagung des Ertrages nach der Notverordnung gemäß § 16 erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1924 stattfindet, erscheint es zur Zeit nicht erforderlich, den sich aus den neuen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Begriff des „Gewerbeertrages" des Näheren zu beleuchten, zumal noch ungewiß ist, welche Veränderungen die Verordnung bis zur ersten Veranlagung erleben wird. Wichtiger sind zunächst die Bestimmungen für die Vorauszahlungen vom 1. 4. 1924 ab, die in der oben erwähnten Ergänzungsverordnung enthalten sind. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß nach § 11 der Notverordnung in Verbindung mit Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung der Steuersatz nach dem Gewerbeertrage für den Teil des abgabepflichtigen Ertrages, der den Betrag von 2400 Goldmark nicht übersteigt, 1 pCt., für einen weiteren Teil des Ertrages bis zu dem 1½ fachen von 2400 Goldmark, also bis 3600 Goldmark 1½ pCt. und für den darüber hinausgehenden Teil des Ertrages 2 pCt. des abgabepflichtigen Ertrages beträgt. Die Bezüge des Betriebsinhabers zählen, wie schon oben erwähnt, nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben; die Verordnung läßt lediglich zu, daß bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 900 M. abgezogen werden (§ 5 Abs. 3 der Notverordnung in Verbindung mit Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung). Wird neben der Steuer nach dem Ertrage eine Steuer nach dem Gewerbekapital erhoben, so erhöht sich, falls der Ertrag 50 pCt. des Wertes des Gewerbekapitals überschreitet, der Steuersatz nach dem Ertrage für je angefangene 25 pCt. um ¼, höchstens jedoch um ¾. Diese Vorschrift findet nur Anwendung, wenn der Gesamtertrag 4800 Goldmark übersteigt. Wird neben der Steuer nach dem Ertrage eine Steuer nach der Lohnsumm erhoben, so erhöht sich, falls der Ertrag 100 pCt. der im letzten Kalenderjahr gezahlten Lohnsumme überschreitet, der Steuersatz nach dem Ertrage für je angefangene 50 pCt. um ¼, höchstens jedoch um ¾.

Das zweite Steuermerkmal der Notverordnung ist das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital), das nach § 6 „sämtliche dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte" umfaßt. Diese Vorschrift entspricht dem § 23 des alten Gewerbesteuergesetzes; die Einschränkung, daß die Werte dem Betriebe „dauernd" gewidmet sein müssen, ist also beibehalten worden. Der Entwurf zu dem Gewerbesteuergesetz hatte diese Einschränkung beseitigen wollen; die Begründung erklärte hierzu: „Im bewußten Gegensatz zu dem Gewerbesteuergesetz von 1891 wird die dauernde Widmung der Werte nicht mehr verlangt, weil die Abgrenzung dieses Begriffes in der Praxis zu nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten geführt hat, im übrigen auch nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde die Geldmittel aus dem Kontokorrent oder die Depositen anders behandelt werden sollen als die einem starken Wechsel unterliegenden Werte des Betriebskapitals, z. B. Waren, Geld, Wechsel usw." Der Entwurf des Gesetzes war hierbei dem Beispiel des bayerischen Gewerbesteuergesetzes vom 27. 6. 1921 gefolgt, dessen Definition des Betriebskapitals ebenfalls das Wort „dauernd" nicht enthält (Art. 8 dortselbst). Auf Veranlassung des Ständigen Ausschusses ist in die preußische Notverordnung diese Einschränkung wieder aufgenommen worden. Es sollte, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, in der wichtigen Frage, welche Werte dem Betriebskapital zuzurechnen sind, bei dem bisherigen Rechtszustande verbleiben. In das Gesetz von 1891 war das Wort „dauernd" auf Grund eines Beschlusses der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügt worden. Wie der Kommissionsbericht bemerkt, „ist die Einschiebung in der ausdrücklichen Absicht erfolgt, die Hinzurechnung der nur vorübergehend einem Geschäfte überlassenen Werte, also der Geldmittel aus dem Kontokorrent oder der Depositen, zu dem Anlage- und Betriebskapital ausdrücklich auszuschließen". (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. 10. 1894, Entscheidungen des OVG. in Steuersachen, Bd. 3 S. 300 ff.; Fuisting, „Die Preußischen direkten Steuern", Kommentar zum Gewerbesteuergesetz § 23 Anm. 6.) Im Jahre 1921 hat zwar das Oberverwaltungsgericht in einem Falle dahin entschieden, daß zum Anlage- und Betriebskapital, wenn die Gemeindesteuerordnung sämtliche dem Betriebe gewidmeten Werte heranziehe, auch sämtliche Kreditoren zu rechnen seien; doch konnte eine solche Entscheidung nur deshalb ergehen, weil in der be-

Digitized by Google

treffenden Gemeindesteuerordnung das Wort „dauernd" ausgemerzt worden war. Für die neue Notverordnung muß aber ebenso wie für das alte Gewerbesteuergesetz gelten, daß die Kontokorrentguthaben und Depositen, da sie dem Gewerbebetriebe nur vorübergehend überlassen sind, nicht zu dem Gewerbekapital zählen.

Im übrigen bestimmt der § 6 der Notverordnung hinsichtlich des Gewerbekapitals nur noch, daß der Miet- und Pachtwert der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel zu dem Gewerbekapital gehören. Eine ausdrückliche Bestimmung über den Umfang des Schuldenabzuges, wie sie in dem Entwurf des Gewerbesteuergesetzes vorgesehen war, ist in die Notverordnung nicht aufgenommen worden. Auf die Bewertung des Gewerbekapitals finden die Vorschriften der Reichsgesetze über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer entsprechende Anwendung (§ 7 der Notverordnung), insoweit das Vermögenssteuergesetz auf die Reichsabgabenordnung verweist, also auch deren Bestimmungen.

Der Steuersatz vom Gewerbekapital beträgt nach § 12 der Notverordnung in Verbindung mit Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung für den Teil des Gewerbekapitals, der 12 000 Goldmark nicht übersteigt, 1 v. T., für den darüber hinausgehenden Teil des Gewerbekapitals 1½ v. T. Betriebe, deren Gewerbekapital den Betrag von 4800 Goldmark nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit.

Wie schon oben mitgeteilt, ist in der Notverordnung als Besteuerungsmerkmal auch die von dem Unternehmen gezahlte Lohnsumme zugelassen. Im Gegensatz zu der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs, die die Lohnsumme als Besteuerungsmerkmal neben dem Gewerbekapital in erster Linie vorsah, ist die Lohnsummensteuer in der Notverordnung auf Betreiben des Landtages an die zweite Stelle gerückt und ihres obligatorischen Charakters entkleidet worden. Sie kann jetzt nur durch besonderen Beschluß der Gemeinde eingeführt werden, der nach § 4 Abs. 2 der Notverordnung der zuständigen Veranlagungsbehörde vor Beginn des Steuerjahres, also für das erste Jahr, bis zum 1. 1. 1924, zugestellt sein muß. Durch Art. II § 2 der Ergänzungsverordnung ist diese Frist für das Jahr 1924 bis zum 1. 4. 1924 verlängert worden.

Gegen die Einführung einer Lohnsummensteuer sind mit Recht erhebliche Bedenken geltend gemacht worden; insbesondere wurde dagegen angeführt, daß sie die Gewerbebetriebe ungleichmäßig belaste und unsozial wirke. Dieselben Einwendungen sind bekanntlich auch gegenüber der Reichsbetriebsabgabe auf Grund des Gesetzes vom 11. 8. 1923 (RGBl. S. 769) erhoben worden und haben schließlich zur Aufhebung dieser Steuer mit Wirkung vom 1. 1. 1924 geführt. Allerdings war die Betriebsabgabe, die in doppelter Höhe des Lohnsteuerabzuges, also mit rund 20 pCt. der Lohnsumme entrichtet werden mußte, weit höher als die in der Notverordnung vorgesehene Lohnsummensteuer, so daß sich bei ihr die dieser Besteuerungsart anhaftenden Fehler besonders bemerkbar machten. Nach der Notverordnung beträgt der Grundbetrag der Lohnsummensteuer 1 v. T. der Lohnsumme; hiernach berechnen sich die Zuschläge der Gemeinden. § 41 der Notverordnung bestimmt, daß die Zuschläge zu dem Steuergrundbetrag nach dem Kapital oder nach der Lohnsumme grundsätzlich die gleichen sein sollen wie die nach dem Ertrage; die Gemeinden sollten aber berechtigt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden, Abweichungen bis zum Doppelten zu beschließen. Diese Vorschrift bot immerhin noch eine gewisse Gewähr gegen eine einseitige Ueberspannung der Lohnsummensteuer durch die Gemeinden. Denn da der Grundbetrag der Ertragsteuer 2 pCt., der der Lohnsumme 1 v. T. beträgt, so würde, wenn die Lohnsummensteuer auf 2 pCt. gesteigert werden soll, dies bereits eine Ertragsbesteuerung in Höhe von 20 pCt. des Ertrages bedingen. Bedauerlicherweise ist diese Vorschrift durch den Ständigen Ausschuß des Landtages bei der Beratung der Ergänzungsverordnung in einem Zusatz zu § 41 erheblich verschlechtert worden. In besonderen Ausnahmefällen können nunmehr die Gemeinden auch über das Doppelte hinaus Abweichungen beschließen, allerdings nur mit besonderer Genehmigung der beteiligten Minister. Es ist zu befürchten, daß die Gemeinden versuchen werden, von dieser Befugnis einen möglichst umfassenden Gebrauch zu machen, da die Lohnsummensteuer von ihnen als bequem zu handhabende Besteuerungsart besonders geschätzt wird. Demgegenüber muß gefordert werden, daß die beteiligten Minister, bevor sie einen dahingehenden Beschluß einer Gemeinde ihre Genehmigung erteilen, eine genaue Prüfung ihrer Finanzlage vornehmen und im Interesse des Staates und der Wirtschaft die möglichste Sparsamkeit verlangen. Vornehmlich aber wird in den Gemeindevertretungen selbst dahin zu wirken sein, daß die Lohnsummensteuer nicht über das erträgliche Maß hinaus angespannt wird.

Die Veranlagung der Steuergrundbeträge nach dem Ertrage und dem Gewerbekapital bzw. der Lohnsumme erfolgt durch den Gewerbesteuerausschuß, der für jeden Veranlagungsbezirk (Kreis) zu bilden ist. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Vertreter werden von den beteiligten Ministern ernannt. Die Mitglieder werden zum Teil von der Kreisvertretung, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf 3 Jahre gewählt, zum Teil von den beteiligten Ministern oder den von ihnen beauftragten nachgeordneten Behörden nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern und Handwerkskammern) ernannt. Die Zahl der ernannten Mitglieder darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die gewählten Mitglieder müssen mindestens zur Hälfte Gewerbesteuerpflichtige des Veranlagungsbezirks sein. Die Verwaltung der Gewerbesteuer liegt den Stadt- und Landkreisen und denjenigen kreisangehörigen Gemeinden ob, die bereits im Rechnungsjahr 1922 eine besondere Gewerbesteuer erhoben haben. Soweit die Verwaltung der Gewerbesteuer von den Kreisen und Gemeinden abgelehnt wird, können die beteiligten Minister gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung bei dem Reichsminister der Finanzen beantragen, daß die Verwaltung der Gewerbesteuer Behörden der Reichsfinanzverwaltung übertragen wird. Die Gewerbesteuerausschüsse sind bei den Stellen zu bilden, welche die Steuer verwalten.

Die beteiligten Minister bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Gewerbetreibende zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind; die hierüber zu erlassenden Ausführungsbestimmungen werden demnächst ergehen. In § 29 Abs. 2 der Notverordnung selbst ist bereits in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gewerbesteuergesetz angeordnet, daß juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmen verpflichtet sind, ohne besondere Aufforderung ihren Geschäftsbericht und Jahresabschluß sowie die darauf bezüglichen Abschlüsse der Generalversammlung alljährlich dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses einzureichen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind, die Bilanz einzureichen.

Auf die Ermittlung und Festsetzung des Steuergrundbetrages finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung größtenteils sinngemäße Anwendung. Ueber den veranlagten Steuergrundbetrag erteilt der Vorsitzende des Steuerausschusses dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Veranlagungsbescheid. Gegen den Veranlagungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß zu, gegen die Einspruchsentscheidung kann er Berufung bei dem Berufungsausschuß einlegen; dieser ist bei jeder Regierung und für die Stadt Berlin bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion zu

Digitized by Google

bilden. Gegen die Berufungsentscheidung ist die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben.

Die von dem Gewerbesteuerausschuß veranlagten Staatssteuergrundbeträge werden wie bisher nicht erhoben, zur Erhebung gelangen dagegen die von den Gemeinden beschlossenen Zuschläge zu den Grundbeträgen. Wie schon oben erwähnt, sollen die Zuschläge zu den Grundbeträgen nach den einzelnen Besteuerungsmerkmalen grundsätzlich gleich sein; abgesehen von der erwähnten allgemeinen Ausnahme ist den Gemeinden jedoch eine verschiedene Abstufung der Zuschläge für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen gestattet, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten (Zweigstellensteuer). Diese Zuschläge dürfen jedoch um nicht mehr als 20 pCt. über die in der Gemeinde sonst festgesetzten Zuschläge hinausgehen. Leider ist es nicht gelungen, diese ungerechtfertigte Sonderbelastung der Filialen zu beseitigen.

Wichtig ist die Bestimmung, auch schon gegenwärtig, da sie in gleicher Weise für die Vorauszahlungen gilt, daß Zuschlagsbeschlüsse, die 200 pCt. übersteigen, der Genehmigung der Aufsichtsinstanz bedürfen. Soweit eine Genehmigung erforderlich ist, müssen die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen, die zuständigen Handels- und Handwerkskammern, vor Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden. Auf Grund einer Ermächtigung in der Notverordnung haben die beteiligten Minister hierzu in einer Verfügung vom 15. 12. 1923 bestimmt, daß die Berufsvertretungen sich über folgende Punkte zu äußern haben:

1. über die Tragbarkeit der beabsichtigten Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen in Höhe von mehr als 200 pCt.,
2. über die Zweckmäßigkeit ungleicher Bemessung der Zuschläge in Abweichung von § 41 Abs. 2 Satz 1, also für den Fall, daß die Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen nach dem Kapital oder der Lohnsumme größer als die nach dem Ertrage sein sollen,
3. über die Richtigkeit der den beabsichtigten Zuschlägen zugrunde gelegten Schätzung des Aufkommens an Gewerbesteuer.

Die Berufsvertretungen können sich ferner über das Verhältnis des Aufkommens an Gewerbesteuer zu dem Aufkommen aus den übrigen Einnahmen der Gemeinden, insbesondere aus der Grundvermögenssteuer äußern. Als Unterlagen für die gutachtlichen Aeußerungen sind ihnen mitzuteilen: 1. der geplante Zuschlagsbeschluß, 2. die vorgenommenen Schätzungsberechnungen, 3. der Haushaltsplan; falls dieser noch nicht vervielfältigt ist, eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Die Berufsvertretung oder die von ihr bestimmte örtliche Vertretung hat binnen 10 Wochentagen nach Eingang der Unterlagen zu erklären, ob sie Einwendungen erheben will oder die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wünscht. Die Stellungnahme der Berufsvertretung oder der von ihr beauftragten Stelle ist mit dem genehmigungsbedürftigen Beschluß der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die beteiligten Minister weisen im Eingang der Verfügung vom 15. Dezember 1923 darauf hin, daß die auch schon im Kommunalabgabengesetz vorgesehene Anhörung der Vertretungen der Steuerpflichtigen durch § 45 der Notverordnung im Hinblick auf die Gewerbesteuer einen Ausbau erfahren habe, da § 54 KAG. in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 eine Genehmigung erst bei Zuschlägen über 500 pCt. des Steuergrundbetrages vorschrieb. Es bleibt aber weiterhin zu fordern, daß die Berufsvertretungen einen maßgeblichen Einfluß auch auf die Ausgabeseite des Gemeinde-Etats gewinnen, da sie nur dann einer Ueberspannung der Gewerbesteuer mit Erfolg entgegentreten können.

Die Vorauszahlungen für 1924. Die erste Veranlagung der Steuergrundbeträge nach den neuen gesetzlichen Vorschriften findet, wie schon oben erwähnt, nach Ablauf des Kalenderjahres 1924 statt. Bis zum Empfang des Veranlagungsbescheides hat der Steuerschuldner auf die Steuerschuld des Kalenderjahres 1924 Vorauszahlungen zu leisten, die sich, wie in der Notverordnung zunächst bestimmt war, nach der zuletzt festgestellten Gewerbesteuer richten sollen. Zu diesem Zwecke sollte eine Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage für das Kalenderjahr 1923 erfolgen. Die preußische Staatsregierung hat sich inzwischen jedoch gleich dem Reiche davon überzeugt, daß eine solche Veranlagung kaum überwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde, und in der Ergänzungsverordnung die Vorschriften für die Vorauszahlungen im Jahre 1924 mit Wirkung vom 1. 4. d. J. ab grundlegend geändert. Nach Art. I § 2 der Ergänzungsverordnung beträgt der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 pCt. des Betrages, der nach den §§ 5—8 und 12 des Art. I der 2. Reichssteuernotverordnung sowie ihrer Durchführungsbestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigem Betriebe als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlen ist. Welche Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer von Banken und Bankiers zu entrichten sind, ist des Näheren in dem Rundschreiben des Centralverbands Nr. 12 vom 8. 2. 1924 mitgeteilt worden. Für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage ergibt sich aus den maßgeblichen Bestimmungen folgende Regelung: Bei Banken und Bankiers, die bis zum 18. 2. 1924 dem Finanzamt erklärt haben, daß sie die Vorauszahlung für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer nach dem Vermögen entrichten wollen, beträgt die monatliche Vorauszahlung 1,25 v. T. ihres steuerpflichtigen Vermögens. Der Steuergrundbetrag für die Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer beträgt 10 pCt. hiervon, also 0,125 v. T. des Vermögens. Bei Banken und Bankiers, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, beträgt die Vorauszahlung für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer 2 pCt. der Betriebseinnahmen (Roheinnahmen abzüglich der Lohn- und Gehaltsaufwendungen) in dem letzten für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitt, also in dem letzten Vierteljahr oder Monat. Für die Gewerbesteuervorauszahlung beläuft sich somit der Steuergrundbetrag bei diesen Banken auf 2 v. T. der Betriebseinnahmen im letzten Vierteljahr oder Monat. Sind die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer auf Grund der Artikel I §§ 15 oder 37 der 2. Steuernotverordnung durch das Finanzamt besonders festgesetzt worden, so gelten 10 pCt. des festgesetzten Betrages als Steuergrundbetrag. Wird durch den festgesetzten Betrag nicht lediglich Einkommen aus dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe versteuert oder ist bei der Festsetzung der Verbrauch berücksichtigt worden, so hat auf Antrag des Steuerschuldners der Gewerbesteuerausschuß den Steuergrundbetrag unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Gewerbeertrages festzusetzen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der endgültig entscheidet. Wird das Einkommen aus einem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe von mehreren Unternehmern (Gesellschaftern, Teilhabern) versteuert, so beträgt der Steuergrundbetrag 10 pCt. des Betrages, den die sämtlichen Mitunternehmer insgesamt als Vorauszahlung für das Einkommen aus diesem Betriebe zu entrichten haben. Zu diesen Steuergrundbeträgen treten die von den Gemeinden festgesetzten und, falls sie über 200 pCt. betragen, von den Aufsichtsinstanzen genehmigten Zuschläge. Die Vorauszahlungen an die Gemeinden haben in gleichen Fristen wie die Einkommensteuervorauszahlungen zu erfolgen, also nach Art. I § 5 der 2. Steuernotverordnung binnen 10 Tagen nach Ablauf des Vorauszahlungsabschnittes, erstmalig bis zum 10. 4. 1924.

Nach § 6 der Ergänzungsverordnung bestimmen die beteiligten Minister, ob und inwieweit der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Entrichtung der Voraus-

Digitized by Google

zahlungen eine Voranmeldung über Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Kalendervierteljahr oder Monat der zur Hebung berechtigten Gemeinde einzureichen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Wird die Voranmeldung bis zum Abschluß der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, ohne begründete Entschuldigung versäumt oder entsprechen die Vorauszahlungen nicht den Bestimmungen der Ergänzungsverordnung, so setzt der Gewerbesteuerausschuß auf Antrag einer beteiligten Gemeinde, ohne daß es einer Verhandlung mit dem Steuerschuldner bedarf, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen oder nötigenfalls auf Grund einer Schätzung den vorauszuzahlenden Betrag fest. Die Gewerbesteuerausschüsse sind nach näherer Bestimmung der beteiligten Minister sogar befugt, auch vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnittes den Steuerschuldnern Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen zu erteilen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerschuldner die Berufung an den Berufungsausschuß zu, der endgültig entscheidet. Bestimmungen der Ministerien hierzu werden in einer demnächst erscheinenden Ergänzungsverordnung getroffen werden.

Eine Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital kommt, wie oben gesagt, nur in Frage, wenn die Gemeinde nicht statt dessen die Erhebung einer Lohnsummensteuer beschlossen hat. Nach § 53 der Notverordnung hat der Steuerschuldner in diesem Falle zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkten und für den von ihr bestimmten Zeitraum Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt festgestellten Gewerbesteuer nach dem Kapital zu entrichten, wie dies ursprünglich ebenso für die Vorauszahlungen nach dem Ertrage bestimmt war. Zu diesem Zwecke soll durch die Gewerbesteuerausschüsse eine Veranlagung des Gewerbekapitals nach dem Stande vom 31. 12. 1923 so bald wie möglich erfolgen. Da der Abschluß der Veranlagung aber kaum vor dem Monat Juni dieses Jahres zu erwarten ist, können Vorauszahlungen auf die Kapitalsabgabe vorläufig nicht erhoben werden; sie sollen allerdings mit Wirkung vom 1. April d. J. nachträglich entrichtet werden. Trotzdem werden die Gemeinden auch schon aus diesem Grunde die Vorauszahlung nach der Lohnsumme vorziehen.

Nach § 55 der Notverordnung hat der Steuerschuldner auf die Steuer nach der Lohnsumme zu den von der Gemeinde festgestellten Zeitpunkten und für den von ihr bestimmten Zeitraum Vorauszahlungen zu leisten, die auf Grund der in diesem Zeitraum gezahlten Lohnsumme unter Berücksichtigung der jeweils geltenden örtlichen Zuschläge errechnet werden. Nach § 8 der Ergänzungsverordnung ist die Lohnsumme nach Goldmark zu berechnen und die Vorauszahlung nach dem Goldwert zu leisten. Hiernach haben also die Gewerbesteuerpflichtigen in den Gemeinden, die an Stelle der Kapitalsabgabe die Steuer nach der Lohnsumme gewählt haben, Vorauszahlungen auf diese in den von den Gemeinden festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten, in Berlin bisher am 10. jeden Monats.

Um einen Anhalt für die durch die Gewerbesteuervorauszahlungen zu erwartende Belastung zu geben, sei mitgeteilt, daß der Magistrat von Berlin beabsichtigt, den Zuschlag für die Vorauszahlung nach dem Ertrage vorläufig auf 500 pCt., für die Vorauszahlung nach der Lohnsumme auf 1000 pCt. des Steuergrundbetrages festzusetzen. Das bedeutet, daß als Ertragssteuer von den Banken und Bankiers, die die Vorauszahlung für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer nach dem Vermögen entrichten, monatlich 5×0,125 v. T., also 0,625 v. T. des Vermögens vorauszuzahlen sind. Die Gewerbesteuervorauszahlung nach dem Ertrage beträgt also in Berlin die Hälfte der Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftssteuer. Daneben ist die Vorauszahlung auf die Lohnsummensteuer zu entrichten, die 10×1 v. T., also 1 pCt. der Lohnsumme betragen soll. Die Genehmigung der Aufsichtsinstanzen zu dieser außerordentlich hohen Belastung der Gewerbebetriebe ist allerdings noch nicht erteilt. Von anderen Gemeinden. insbesondere Industriegemeinden, sind noch höhere Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen in Aussicht genommen. Gegenüber solchen Plänen werden die Handelskammern, in Ausübung des ihnen in § 45 verliehenen Rechtes, dahin zu wirken haben, daß die Gewerbesteuer auf das unbedingt notwendige und für die Unternehmen erträgliche Maß beschränkt wird. Auch wenn derartig hohe Zuschläge zunächst genehmigt werden sollten, müssen sie wieder auf das normale Maß herabgesetzt werden, sobald sich ergibt, daß der Etat der Gemeinden durch die in der Dritten Reichssteuernotverordnung vorgesehene Vermehrung ihrer sonstigen Einnahmen, insbesondere durch die Mietzinssteuer, eine so anormal hohe Belastung der gewerblichen Unternehmen nicht mehr unbedingt erforderlich macht.

Von den sonstigen Bestimmungen der Notverordnung seien nur noch diejenigen über die „Zerlegung der Steuergrundbeträge" erwähnt, da sie auch schon für die Vorauszahlungen in diesem Jahre praktische Bedeutung haben. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in dem Bezirk mehrerer Gemeinden (Betriebsgemeinden), so sind die Steuergrundbeträge in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zu zerlegen (§ 36 der Notverordnung). Die Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, erhält vorab den 10. Teil der Steuer zugewiesen; die übrigen neun Zehntel werden bei Banken und Kreditunternehmen, soweit es sich um die Steuer nach dem Ertrage und dem Gewerbekapital handelt, nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen verteilt. Die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach der Lohnsumme erfolgt nach Maßgabe der Summe der Löhne und Gehälter, die in der Gemeinde, in deren Bezirk eine Betriebsstätte unterhalten wird, an die dort beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der Steuergrundbetrag nach dem Ertrage, nach dem Kapital oder nach der Lohnsumme auf die Gemeinden, wie § 37 Abs. 2 lediglich bestimmt, „nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen". Die Zerlegung ist gleichzeitig mit der Veranlagung vorzunehmen. Gegen den Zerlegungsbeschluß steht den Beteiligten, dem Steuerschuldner und den Gemeinden, binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch bei dem Steuerausschuß zu, gegen den Einspruchsbescheid binnen gleicher Frist die Berufung an den Berufungsausschuß, gegen dessen Bescheid die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

Für die Vorauszahlungen hat der Steuerschuldner nach § 9 der Ergänzungsverordnung die Zerlegung der Steuergrundbeträge selbst vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß die Roheinnahmen bzw. die Gehälter und Löhne des Monats März 1924 als Verteilungsmaßstab zugrunde zu legen sind. Die Banken und Bankiers, die Filialen unterhalten, müßten hiernach also für die am 10. 4. d. J. fällige Vorauszahlung eine Berechnung darüber aufstellen, welche Roheinnahmen die einzelnen Betriebsstätten des Unternehmens im Monat März 1924 erzielt haben. Da diese Berechnung in so kurzer Frist nicht möglich ist, wird die bereits oben erwähnte Nachtragsverordnung für Bankunternehmen voraussichtlich eine Bestimmung dahin treffen, daß die Frist für die Vorauszahlung der Ertragssteuer bis zum 30. 4. 1924 verlängert wird. Die Schwierigkeiten, die durch § 9 der Ergänzungsverordnung den Banken mit einem größeren Filialnetz erwachsen, werden hierdurch allerdings nicht völlig beseitigt, da die Roheinnahmen für einen einzelnen Monat überhaupt schwer festzustellen sind. Es ist aber zu berücksichtigen, daß es sich hierbei nur darum handelt, die in ihrer Gesamthöhe feststehende Steuerleistung des Unternehmens für die Vorauszahlungen auf die beteiligten Gemeinden in angemessenem Verhältnis zu verteilen, daß also etwaige Ungenauigkeiten bei Zahlung der endgültigen Steuer berücksichtigt werden können.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 1. April 1924.** **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Deutsche Geld- und Kreditfragen.
Von Bruno Edlen von der Planitz, persönlich haftendem Gesellschafter der F. W. Krause & Co. Bankgeschäft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin.

Die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Reichswirtschaftsministerium und Bankkonditionen.

Die Freigabe von Kapitalerträgen nach der Winslow Bill.
Von Dr. jur. Herbert von Breska, Berliner Handels-Gesellschaft.

Zur Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Deutsche Geld- und Kreditfragen.

Von Bruno Edlen von der Planitz,
persönlich haftendem Gesellschafter der F. W. Krause & Co. Bankgeschäft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin.

Geld, Umlaufsmittel und Kapital und ihre Märkte werden häufig miteinander verwechselt, während es sich hier um verschiedene Dinge handelt, deren Abgrenzung allerdings an einigen Stellen nicht leicht kenntlich ist. Wenn wir uns mit der heutigen Kreditnot der deutschen Wirtschaft beschäftigen, so müssen wir zwar einen Blick auf den Geldumlauf werfen, um uns die Frage vorzulegen, ob er erweiterungsfähig oder -bedürftig ist oder ob er der Einschränkung bedarf. Ferner aber muß man das Vorhandensein des zu Kreditzwecken zur Verfügung stehenden In- und Auslandskapitals nach der Richtung hin prüfen, ob eine Vergrößerung der Kredithergabe zu erhoffen ist.

Der gesamte deutsche Geldumlauf betrug in der Vorkriegszeit annähernd 6 Milliarden*) Goldmark ohne Berücksichtigung der als Zahlungsmittelreserve dienenden Auslandsguthaben, fremden Noten und deutschen Handelswechsel. Mitte März dieses Jahres betrug der Umlauf schätzungsweise 3,2 Milliarden M. einschließlich Rentenbankscheine, der kleinen Stücke der Goldanleihe und Notgeld. Berücksichtigt man die durch den Friedensschluß erfolgte Verkleinerung des Umlaufsgebietes um 10 pCt., so steht dem Vorkriegsumlauf von 5,4 Milliarden M. heute nur ein solcher in drei Fünftel der ursprünglichen Höhe gegenüber. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet betrug er früher 88 Mark, heute 53 Mark. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß einerseits viele Waren jetzt höhere Grundpreise haben als früher, also größere Geldauslage bedingen, während andererseits infolge der Verarmung Deutschlands und vielfacher Verringerung des Umsatzes seiner Betriebe der Geldbedarf bescheidener geworden ist und gleichzeitig die Flucht aus der Mark in die Ware eine Beschleunigung des Umlaufs herbeigeführt hat. Seit der vorläufigen Stabilisierung unserer Währung im November vorigen Jahres hat eine Umlaufsvermehrung um rund 1 Milliarde Mark stattgefunden.

In der Oeffentlichkeit war vielfach, verursacht durch irreführende Pressenachrichten von der Stillegung der Notenpresse, die Auffassung entstanden, die Reichsbank werde mit dem Erscheinen der Rentenbankscheine den Notendruck einstellen und darüber hinaus diejenigen Rentenbankscheine, die sie vom Reich zwecks Zurückziehung der Schatzwechsel erhalte, zur Einziehung von Noten verwenden. Letzteres war nicht beabsichtigt und ist nur in sehr geringem Umfange geschehen. Ersteres konnte selbstverständlich nicht erfolgen, wenn sich nicht die Reichsbank der Möglichkeit begeben wollte, über die von der Rentenbank zur Weitergabe an die Wirtschaft fließenden Rentenbankscheine hinaus Kredite zu geben.

Die Rentenbank hat bisher rund 1600 Millionen Mark in Scheinen in Verkehr gebracht, von denen schätzungsweise 1200 als auf wertbeständiger Grundlage gegebene Kredite Anlage gefunden haben, während der Rest sich in unzählige Einzelkanäle als Privattagesgeld verteilt hat oder in Kassen zu Zahlungen bereit gehalten wird. An dieser Stelle dürfte ein Rückblick auf den Goldwert des Reichsbanknotenumlaufs der letzten beiden Jahre interessieren: Während er vor dem Kriege durchschnittlich 2 Milliarden M. betrug, hatte er Anfang 1922 einen Goldwert von 2,8, dagegen ein Jahr später 1,2 Milliarden M., um im Herbst 1923 seinen Tiefstand mit annähernd 140 Millionen M. zu erreichen. Vergleicht man diese Zahlen mit den riesenhaft gestiegenen Nominalbeträgen, so erkennt man erst klar den Weg der Vernichtung, den unsere Währung gegangen ist, während es uns deutlich macht, mit welch bescheidenen Umlaufsmitteln im vorigen Jahre Deutschland ausgekommen ist, dessen Reichsbanknotenumlauf durch die anderen Zahlungsmittel nur eine geringe Verstärkung erfahren hatte, während der vor dem Kriege über 3 Milliarden M. betragende Hartgeldumlauf völlig versiegt war.

Auch heute ist trotz der inzwischen eingetretenen Steigerung der Goldmarkumlaufsmittel von einer Sättigung des Verkehrs nicht die Rede, so daß gegen eine weitere Verstärkung in normaler Zeit kein Bedenken zu erheben wäre. Es ist aber der Reichsbank nicht zu verdenken, daß sie bei allem Verständnis für die Kreditnot der Wirtschaft und für die Gefahr der Produktionsdrosselung bei der Gewährung weiterer Kredite mit äußerster Vorsicht verfährt. Sie würde gern Kredite geben, wenn sie die Gewähr hätte, daß die Zahlungsmittel tatsächlich nur als Betriebsmittel Verwendung finden. Sie fürchtet aber mit Recht nach den Erfahrungen der letzten Zeit, daß die solcherhand ausgegebenen Noten allmählich an Stellen zusammenfließen, die sie zu spekulativen Zwecken, sei es auf dem Effekten- oder auf dem Devisenmarkt, mißbrauchen oder zu solchem Zwecke ausleihen und von neuem die mühsam errichtete Währungsstabilisierung gefährden, indem sie scheinbare Wertsteigerungen ohne Werteschaffung verursachen, anstatt den Rückfluß dieser Noten in die Kassen der Reichsbank zu leiten, wo sie zu neuen Betriebskrediten Verwendung finden könnten. Dieses ist nicht zu erwarten, solange im freien Markt mehr Zinsen zu erzielen sind, als Schuldner bei der Reichsbank bezahlen müssen, da der Bankdiskont niedriger ist, als die Marktzinssätze. Es erhebt sich daher für die Reichsbank die Frage, ob sie ihren Diskontsatz heraufsetzen solle, was nebenbei auch dem weiter unten zu erwäh-

*) In Milliarden Mark: Reichsbanknoten 2, Gold 2¾, Silber ¾, Privatbanknoten und Kassenscheine 0,4.

Digitized by Google

nenden Auslandsgelde Anreiz zur Betätigung in Deutschland bieten würde. Mit Recht würden zahlreiche Zweige der deutschen Wirtschaft gegen eine Erhöhung des Diskontsatzes schwere Bedenken erheben. Ich denke vor allem an die Landwirtschaft. Sie hat zweifellos gute Jahre hinter sich, die sie zur Entschuldung und Meliorierung verwandt hat, was vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft aus nur zu begrüßen ist, da es für die Dauer die Gewähr bietet, daß dieser überaus wichtige Zweig der Wirtschaft in seiner Produktionsfähigkeit wesentliche Förderung erfahren hat. Heute aber befindet er sich in einer außerordentlich schweren Kreditkrise, die sich dadurch verschärft, daß der landwirtschaftliche Kreditbedarf — hierin mit den Bedürfnisen der Ernteverarbeitung und Zuckerindustrie vergleichbar — Saisonbedarf ist, der sich für den ganzen großen Wirtschaftszweig auf einmal geltend macht. Es gilt, die Frühjahrssaat und deren Düngung zu finanzieren. Die flüssigen Mittel stehen dem Landwirt hierzu nicht zur Verfügung. Soweit er seine Ersparnisse nicht in illiquide Betriebsanlagen oder, wie Graf Kanitz kürzlich ausgeführt, wenn ihm nicht zu helfen war, in unnütze Dinge investiert hat, sind sie ihm weggesteuert worden oder haben sich durch die Geldentwertung verflüchtigt. Der Landwirt ist aber nicht in der Lage, einen höheren Kreditzins zu zahlen, nachdem seine Produktpreise einen Tiefstand erreicht haben, der an die für ihn schwärzesten Zeiten der 90 er Jahre erinnert, während seine Betriebshilfsmittel teilweise über Vorkriegspreisen stehen. Er ist auch nicht in der glücklichen Lage, sich jeweils durch schnelleren Umsatz oder anderweitige Umstellung den Verhältnissen im Augenblick anzupassen. Er ist an die Scholle und an die Jahreszeit gebunden und sieht bei dem über Erwarten langen Winter seine Herbstsaaten schwinden, während an eine Frühjahrsbestellung noch nicht zu denken ist.

Auch andere Wirtschaftszweige würden eine Erhöhung des Leihgeldzinses nicht tragen können, zum Beispiel das Baugewerbe, das mit großer Sorge dem Frühjahr entgegengeht, und dessen Aufblühen, neben allem anderen für die Behebung der Wohnungsnot und damit für unser ganzes Volksleben, von größter Bedeutung ist. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß an den Sorgen des Baugewerbes eine übertriebene Heraufsetzung der Löhne erhebliche Schuld trägt.

Ein wesentliches Moment für die Stärkung unserer Wirtschaft sehe ich in dem Handelswechsel, dessen Wiederaufleben als Zahlungsmittel mir unbedingt erforderlich erscheint. Der auf solider Grundlage beruhende Warenwechsel diente vor dem Kriege als starke Unterstützung des Zahlungsmittelumlaufs. Er ging während seiner Laufzeit von Hand zu Hand und ersetzte auf seinem Wege einen erheblichen Betrag des Bargeldumlaufs. Heute sucht er mit größter Beschleunigung den Weg zur Reichsbank, weil die Angst vor etwaiger weiterer Markentwertung für diese Verwendung des Wechsels ein Hindernis bildet, dessen Beseitigung durch Eingehung der Entwertungsklausel technisch bei einem durch viele Hände gehenden Wechsel großen Schwierigkeiten begegnet; also hierfür ist dauernde Stabilisierung unserer Währung unerläßliche Vorbedingung.

Reichsbank- und Rentenbankkredite können nach Aufgaben und Struktur der beiden Institute nur als kurzfristige in der Hauptsache durch Warenerlös Abdeckung findende Kredite dienen. Dasselbe gilt von den Krediten, die der offene Geldmarkt beschaffen kann. Kredite dagegen, die zum Aufbau der Wirtschaft Verwendung finden, können nur vom Kapitalmarkt befriedigt werden, weil sie auf lange Sicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies bringt uns zu der am Anfang erwähnten Frage, ob und inwieweit eine Erleichterung des Kreditbedürfnisses aus dem Kapitalmarkt zu erhoffen ist, wobei betont werden muß, daß auch das kurzfristige Leihgeld des offenen Marktes letzten Endes seinen Ursprung im Sparkapital hat.

Die gestellte Frage bringt uns zu einem der traurigsten Kapitel der in den letzten Jahren stattgefundenen Entwickelung Deutschlands. Berauscht von den Zahlen der Inflation haben sich weiteste Kreise des Volkes dem Irrwahn großer Vermögensvermehrung hingegeben, die jetzt in der erbarmungslosen Glut der Goldmarkrechnung dahinschmilzt. Wie das Messer des Chirurgen, so schmerzhaft es im Augenblick wirkt, Segen schafft, so soll uns auch die Rückkehr zur Goldmark mit allem, was damit zusammenhängt, segensreich sein, so schmerzhaft auch heute für viele die Erkenntnis der Wahrheit ist, die sie an den Tag bringt; schmerzlich auch für den Steuerfiskus, dem wohl das vor uns liegende Jahr an unzähligen Fällen beweisen wird, daß die Steuern vom sogenannten Einkommen in den letzten Jahren vielfach aus der Substanz geflossen sind, allerdings gemildert durch die regelmäßig zwischen Festsetzung und Zahlung eingetretene Geldentwertung. Schmerzlich auch für so manchen Doktrinär, der in blinder Wut gegen das verhaßte Privatkapital sich nicht genug an Konfiskationswünschen tun konnte und nun sieht, daß die Entwickelung vielfach über seine Wünsche hinausgegangen, aber dabei auch der Ast vom ehemals grünen Baum der deutschen Wirtschaft herabgebrochen ist, der ihm bisher als Stütze diente. Dabei kann er den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen, daß er nicht verabsäumt hat, das Herabbrechen des Zweiges durch fleißigen Gebrauch der Säge zu beschleunigen.

Neben diesen erst jetzt zum Bewußtsein der Verarmung gelangten Volksschichten stehen die allzuvielen, denen die schreckliche Erkenntnis völliger Vermögenslosigkeit und damit so vielfach trostloser Einkommensverhältnisse schon seit langem nicht vorenthalten worden ist. In der Flut der Inflation ist das Kapital, das Generationen fleißiger und sparsamer Deutscher zusammengetragen haben, wie Bienen den Honig, hinweggespült worden. Gerade die Kreise, die in der soliden Auffassung, die Deutschland groß gemacht hat, und in dem Vertrauen zu Reich, Staat und sonstigen öffentlichen Körperschaften ihre Ersparnisse, den Schutz vor der Sorge des Alters, die Sicherheit für Weib und Kind, in früher für unzweifelhaft sicher gehaltenen Werten angelegt haben, sind mit den Hypothekenbesitzern um ihr Letztes gebracht. Die grinsende Not hat schon lange an ihre Tür geklopft. Dem brutalen Zwange der Verhältnisse folgend, hat die Reichsregierung über diese Werte das Todesurteil gesprochen. Damit hat sie auch den Untergang derjenigen Schichten besiegelt, die wie ein Sauerteig das ganze Volk durchdringen und wahrlich nicht zu den schlechtesten und nicht zu den staatsfeindlichen Schichten gehören. Man hat einen Teil des Volkes entrechtet, indem man nach außen eine fiktive Zahlungsfähigkeit aufrechterhielt, ein Heer von Beamten und Angestellten unterhielt, während man gleichzeitig seine Zahlungen dadurch einstellte, daß man denjenigen, der Goldmark gegeben hat, mit einem Zettel befriedigte, dessen angeblicher Wert nicht einmal den Papierwert erreichte, geschweige denn die Kosten des Druckes. Bei weitem der größte Teil aller von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegebenen Werte trägt die Bezeichnung „Reichswährung". Reichswährung ist nicht die Mark, letztere ist nur Rechnungseinheit, Reichswährung ist die Goldwährung, und ist es auch trotz Suspendierung der Noteneinlösungspflicht geblieben. Dieselben Schichten, die jetzt entrechtet werden, haben noch in den letzten Jahren auf Grund ihres Besitzes an derartigen Werten Vermögenssteuern zahlen müssen, zu deren Tilgung sie sich zum Teil anderer Vermögenswerte entäußert haben, da sie für die festverzinslichen Werte immer noch auf eine Steigerung hofften, sie daher nicht weggeben wollten. Videant consules! Einst wird man, wenn man wieder an das Sparkapital appelliert, nicht mehr dasselbe Vertrauen finden wie früher.

Auf die Ursachen der Inflation, die jeden von uns hart betroffen und das Geschick vieler erfüllt hat, näher einzugehen, ist hier nicht der Raum. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Inflation als Folge einer Geldzeichenschöpfung, die nicht Hand in Hand mit Warenschöpfung geht, in der Nachkriegszeit in Deutschland den besten Nährboden fand. Man braucht sich nur den Leerlauf der Arbeit anzusehen, den weite Kreise des Volkes in den letzten Jahren leisteten, und sein Verhältnis zur Werteschaffung mit demjenigen zu vergleichen, in dem sich in früherer Zeit die

Digitized by Google

Werteschaffung zur sonstigen Arbeit bei uns bewegte. Wir hatten uns jetzt chinesischen Verhältnissen genähert, wenn nicht gar sie überflügelt, wo auch der größte Teil des Volkes von der Werte schaffenden Arbeit einer kleinen Minderheit lebt. Die Einstellung zahlreicher Beamten in Staat und Privatwirtschaft, die das Dogma vom Achtstundentage notwendig machte, die geringere Produktion des Handarbeiters, die den steigenden Gehaltsansprüchen der Beamten folgenden Gehalts- und Lohnsteigerungen in der Privatwirtschaft, die bei vermehrter Produktion volkswirtschaftlich berechtigt gewesen wären, haben ebenso inflationistisch gewirkt, wie die in weiten Volksschichten plötzlich erwachte Neigung, sich der Betätigung im Handel zuzuwenden. Wer nur einigermaßen moderner Auffassung gerecht werden wollte, suchte eine Schreibmaschine und einen Lehrling, um ein Im- und Exportgeschäft aufzumachen. Ging eine Ware in der Vorkriegszeit nach Herstellung oder Einfuhr durch zwei Hände bis zum Konsum, so wollten jetzt gewiß sechs davon leben. Daß dies nicht gerade zur Warenverbilligung führen konnte, liegt auf der Hand. So haben wir in den letzten Jahren von der Inflation gelebt und wachen nunmehr zu der schrecklichen Erkenntnis von der Wahrheit des in anderem Sinne geprägten Clemenceauschen Wortes auf, daß Deutschland 20 Millionen Einwohner zuviel habe. Nur wenn wir zu rastloser Arbeit ohne Leerlauf und gesteigerter Produktion zurückkehren, können wir unseren Menschenüberfluß ernähren, sofern uns das Ausland die Möglichkeit des Warenabsatzes beläßt. Inzwischen haben alle gegen feste Besoldung arbeitenden Kreise die schmerzliche Erfahrung eines großen Gehaltsabbaues machen müssen, soweit sie nicht ihre Arbeitsstätte überhaupt verloren haben.

Sind wir durch die Inflation und ihre Ursachen verarmt, so desgleichen durch ihre Folgen. Bei dem Verkauf von Werten aller Art an das Ausland berauschte sich der Verkäufer an den hohen Papiermarkzahlen des Preises, ohne sich klar zu machen, daß wir damit die Verschleuderung eines großen Teiles unseres Volksvermögens vornahmen, weil die Papiermarkpreise nicht annähernd den Goldwerten entsprachen. Dazu tritt dessen Verminderung durch die an unsere Feinde bisher erfolgten Leistungen, die große Steuerlast und die schwere Schädigung der Wirtschaft infolge der französisch-belgischen Ruhrbesetzung mit ihren Folgen. Schließlich sei auf die Vermögensminderung durch Verlust der Kolonien und Auslandsguthaben Deutschlands aus der Vorkriegszeit, sowie die Liquidierung deutscher Unternehmungen im Auslande hingewiesen, von denen letztere nur zu sehr ungünstigen Bedingungen gegen deutsche Reparationsverpflichtungen Aufrechnung gefunden haben, was um so empfindlicher ins Gewicht fiel, als der größte Teil deutschen Besitzes an Auslandseffekten bereits während des Krieges zu Markstützungszwecken ins Ausland zurückgeflossen war.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine ungeheure Minderung des Gesamtvermögens Deutschlands eingetreten ist, die allein schon unsere Kreditnot erklärt. Man kann nicht sagen, der Verlust des einzelnen an festverzinslichen Werten werde durch den Gewinn der Schuldner dieser Beträge ausgeglichen. Dadurch, daß die öffentlichen Körperschaften ihrer Schulden mehr oder weniger ledig geworden sind, haben sie keine Mittel zur Behebung der Kreditnot freibekommen, während die festverzinslichen Werte als Vermögensobjekte früher vielfach als Kreditquelle dienten. Die Inflation hat ferner eine derartige Angst vor der Mark erzeugt, daß jeder freiwerdende Kapitalbetrag umgehend Anlage suchte. Zuerst geschah dieses in Effekten; als man erkannte, daß auch hierin nicht das Heil lag, da ihre Kurse sich der Geldentwertung nicht anpaßten, wurde die Flucht in die Ware angetreten und somit der Rest der zu Kreditzwecken verfügbaren Mittel absorbiert. Dazu trat die Sorge des Auslands vor der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung Deutschlands, die dazu geführt hat, daß auch von dieser Seite aus Kreditbeträge in nennenswerter Höhe nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die ein Ruhmesblatt deutscher Wirtschaftsgeschichte bildende Schöpfung der Rentenbank hat hierin Wandel geschaffen, von dem man hoffen kann, daß er von Dauer ist. Vielleicht wäre es möglich gewesen, die Stabilisierung der Mark schon bei niedrigerem Dollarstande durchzuführen. Freuen wir uns, daß wenigstens bis jetzt der Kurs der Rentenmark sich gehalten hat, und unterstützen wir alle Bestrebungen, die darauf zielen, sie weiterhin zu festigen, um von ihr aus allmählich zur Goldnote zurückkehren zu können. Unbedingtes Erfordernis hierzu ist die Balancierung unseres öffentlichen Haushalts. Sie ist die Vorbedingung jeder Währungsstabilisierung, letztere wieder ist unerläßliche Voraussetzung für die Erlangung von Kreditkapitalien, weil sonst von neuem die Flucht in die Ware eintritt. Sie ist auch Vorbedingung für die Beschaffung von Auslandskrediten. Nur ein Ausland, dessen Vertrauen in die Entwickelung Deutschlands erstarkt, wird uns langfristige Kredite zur Verfügung stellen. An dem oben erwähnten kurzfristigen Auslandsleihgeld ist uns wenig gelegen. Ihm wohnt die Gefahr plötzlicher Zurückziehung und damit starker Erschütterung des Geldmarktes inne.

Auslandskredit brauchen wir um so mehr, als wir nach dem Verlust unseres Auslandsvermögens auf Eingänge, abgesehen vom Warenexport, kaum zu rechnen haben. Unsere Handelsbilanz ist noch passiv und darüber hinaus ist aus dem eben Gesagten eine aktive Zahlungsbilanz nicht herbeizuführen. Hiernach ist die Gründung der Golddiskontbank als ein wichtiger Fortschritt zu begrüßen. Man kann rechnen, daß sie uns rund 400 Millionen Goldmark in Devisen neu zur Verfügung stellt, wenn man davon ausgeht, daß 5 Millionen £ Aktienkapital im Umtausch gegen Devisen beschafft werden, die nur zum Teil durch Aktienzeichnungen des Auslandes neu hereinkommen, während gegen weitere 5 Millionen £ Devisen 10 Millionen £ Noten ausgegeben werden können. Bei viermaligem Umschlag bedeutet dies einen Jahreskredit von 1600 Millionen Goldmark; unser vorjähriger Import betrug 6 Milliarden Goldmark, von denen die größere Hälfte für Lebensmittel, die kleinere für Rohstoffe Verwendung fanden. Die Golddiskontbank würde demnach die Hälfte der Rohstoffeinfuhr finanzieren können. Sie würde hierbei durch die kürzlich in Holland gegründeten 3 Kreditinstitute Unterstützung finden, die gleichfalls im wesentlichen der Finanzierung deutscher Einfuhr zu dienen bestimmt sind. Es muß jedoch darauf Wert gelegt werden, in erster Linie denjenigen Import zu fördern, der die Möglichkeit des Exportes bietet. An einem gesteigerten Inlandskonsum haben wir zur Zeit wenig Interesse. Er bringt uns wieder die Gefahr der Inflation. Das Interesse wird um so geringer, wenn wir für ihn Rohstoffe einführen, also unsere Handelsbilanz ungünstig beeinflussen müssen. Wünschenswert ist für den Importkredit der Golddiskontbank ein niedriger Zinssatz, damit wir billiger exportieren und damit wieder konkurrenzfähig werden können. Die Erfahrungen der Leipziger Frühjahrsmesse haben ergeben, daß unsere Preise zum Teil über die Weltmarktsätze hinausgehen, wozu der bisherige Mangel an Devisen und billiger Devisenkredite zweifellos beigetragen hat. Ob die Golddiskontbank bei der Sicherung eines gewissen Dividendensatzes für die Aktionäre den Kreditzinssatz niedrig gestalten kann, wird von den Abmachungen abhängen, die dem in England aufgenommenen Kredit zugrunde liegen. Neben dem Moment der Krediterleichterung sind als wichtigste Faktoren auf der Gewinnseite der Bankschöpfung die Tatsachen zu buchen, daß überhaupt das Ausland wieder soviel Vertrauen in deutsche Verhältnisse gewonnen hat, um sich zu so erheblichen Kreditzusagen bereit zu finden, und daß England als unser Gläubiger aus einem Friedensgeschäft nunmehr ein Interesse an unserem Ergehen haben muß, während es uns — darin liegt wohl der tiefere Sinn der auf £ abgestellten Noten — in seinem Verteidigungskampf gegen den Dollar ebenso nutzt, wie es früher unseren Degen zur Vertretung seiner kontinentalen Interessen verwandt hat.

Zweifellos wird der Auslandskredit beitragen, unsere schwere Lage zu erleichtern, er wird namentlich die Kreditsuchenden, die sich seiner bedienen können, von der Inanspruchnahme des Rentenbank- und Reichsbank-

Digitized by Google

kredites fernhalten, so daß letzterer dem auf das Inland abgestellten Bedarf uneingeschränkt verfügbar bleibt. Zur Hebung der Aktivität unserer Zahlungsbilanz muß die Einfuhr auf die wichtigsten Erfordernisse beschränkt werden.

Aus der Kreditnot hinaus kann uns aber nur neue Kapitalienbildung im Inlande führen. Die zarten, neu aufsprießenden Pflänzchen bedürfen sorgsamster Pflege. Man schütze sie ebenso vor dem Frost substanzvernichtender Vermögenssteuern, wie vor dem Hagel sozialistischer Experimente. Nur wenn die Kapitalfeindschaft in der Gesetzgebung nicht zu Worte kommt, können wir auf den Wiederaufbau unserer Wirtschaft hoffen. Aufgabe der Kreditinstitute wird es sein, durch angemessene Verzinsung der Guthaben alle zur Kredithergabe in Betracht kommenden Mittel herauszulocken. Darüber hinaus muß der infolge der Inflation völlig verlorengegangene Sparsinn wieder geweckt und auf jede Weise gefördert werden. Aus dem Volk, das die Inflation zu einer großen Spielergemeinschaft gemacht hatte, muß wieder ein sparendes Volk werden. So allein können sich die kleinen Kapitalienbäche bilden, die sich zu Strömen vereinen, um in große Staubecken zu fließen, welche die Wirtschaft speisen; so nur kann auch Deutschland wieder zu der Gesundung der Volksseele kommen, die allein einen allen Stürmen trotzenden Wiederaufbau gewährleistet.

Die letzte Zeit hat manches Mal einzelne Zweige des Wirtschaftslebens in Kampfstellung einander gegenüberstehend gesehen. Ueber die Preisbildung einzelner Berufszweige hatten sich starke Differenzen in den Auffassungen gebildet, die zu heftigen Kontroversen führten. Namentlich der Bankierberuf ist großen Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Ich habe nicht die Absicht, mich hierüber ausführlich zu äußern. Ich bin der Ueberzeugung, daß derartige Angriffe vielfach auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhen, die in den Berufen herrschen, denen man nicht selbst angehört. Ich bin ferner der Ansicht, daß alle Zweige der deutschen Wirtschaft das eine große Ziel haben müssen, gemeinsam den Kampf ums Dasein unseres Volkes aufzunehmen und zu führen. In den letzten Wochen haben manche Besprechungen zwischen den Verbänden verschiedener Wirtschaftsgruppen stattgefunden, herbeigeführt durch die eben erwähnte Kampfstellung. Ich möchte meine Zeilen mit dem Wunsche schließen, daß diese Aussprachen zum besseren Verstehen der Sorgen des anderen beigetragen haben und für die Zukunft eine Annäherung der verschiedenen Gruppen und ihre dauernde Fühlungnahme erhoffen lassen. Von unserem Berufsstande, der beim Aufbau der deutschen Wirtschaft in vorderster Linie mitgewirkt und stets den weiten Blick gezeigt hat, der das Gesamtwohl den Privatinteressen voranstellt, weiß ich, daß er bei der Wiederaufrichtung eines festgefügten deutschen Baues seiner Pflichten auch da eingedenk sein wird, wo es heißt, Opfer zu bringen. Das hat er erst jüngst bewiesen, als es galt, das halbe Aktienkapital der Golddiskontbank zu übernehmen und dafür die so begehrten Devisen hinzugeben.

Die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

Der Reichswirtschaftsminister hat das auf Grund der Verordnung vom 2. November 1923 eingesetzte Kartellgericht um ein Gutachten darüber ersucht, ob die mit der Aufstellung bankgewerblicher Konditionen betrauten Vereinigungen als Kartelle im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen anzusehen seien. In dem Ersuchen des Reichswirtschaftsministers wird eingeräumt, daß diese Frage erst nach dem Ergehen der Verordnung vom 2. November 1923 „auftaucht" sei. Es wird mithin zugestanden, daß das Reichswirtschaftsministerium bei der Erlassung der Verordnung an die Einbeziehung der Konditionenvereinigungen des Bankgewerbes in den Geltungsbereich der Verordnung überhaupt nicht gedacht hat, obwohl ihm das Bestehen dieser Vereinigungen bekannt sein mußte und bekannt war. Hieraus ergibt sich eigentlich bereits die Notwendigkeit einer Verneinung der an das Kartellgericht gestellten Frage, ganz abgesehen davon, daß auch der Wortlaut des § 1 der Verordnung deutlich erkennen läßt, daß die Regierung bei ihrer Erlassung lediglich an Vereinigungen gedacht hat, welche sich mit der Festsetzung von Preisen für den Verkauf von Waren und Fabrikaten sowie mit hierauf bezüglichen Geschäftsbedingungen befassen.

Nachdem gleichwohl durch das erwähnte Ersuchen des Reichswirtschaftsministers, über welches bisher eine Entscheidung des Kartellgerichts noch aussteht, eine Beziehung zwischen dem Bankgewerbe und den Vorschriften der Kartellverordnung begründet worden ist, erscheint es angebracht, auch in dieser Zeitschrift die staatsrechtliche Frage zu untersuchen, ob die Kartellverordnung als solche auf Rechtsgültigkeit Anspruch erheben kann.

Das Kartellgericht hat sich bereits in der ersten von ihm erlassenen Entscheidung vom 7. Januar 1924 (Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts Heft 1 Seite 1) mit dieser Frage befassen müssen. Der beklagte industrielle Verband hatte die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung damit begründet, daß die Verkündung der Kartellverordnung erst am 3. November 1923, also zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die sozialdemokratischen Minister bereits aus der Regierung ausgeschieden waren und demnach das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923, auf welchem die Kartellverordnung beruht, seine Wirksamkeit verloren hatte. Das Kartellgericht hat diesen Einwand für nicht durchgreifend erachtet; es nimmt an, daß der Beschluß der Reichsregierung, auf dem der Erlaß der Verordnung beruht, bereits am 2. November 1923, „also" noch vor dem Wechsel in der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung zustande gekommen sei, durch den die Ermächtigung des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 erloschen ist. Diese Entscheidung des Kartellgerichts kann indessen als eine endgültige Erledigung der vorliegenden Frage nicht angesehen werden; denn wenn die Kartellverordnung rechtsunwirksam ist, so ist auch das Kartellgericht, da seine Einsetzung auf der Verordnung beruht, rechtlich nicht vorhanden und die über seine eigene Rechtsgrundlage von ihm getroffenen Entscheidungen würden demnach der Gültigkeit und Verbindlichkeit entbehren.

Unter diesen Umständen erübrigt sich eine materielle Nachprüfung der Wirksamkeit der Kartellverordnung in keiner Weise. Einer solchen hat sich Rechtsanwalt Dr. von Karger in Nr. 134 der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 26. März 1924 unterzogen. Er gelangt zu einer Verneinung der Rechtsgültigkeit im wesentlichen auf Grund folgender Erwägungen:

Der Weg der Gesetzgebung gliedere sich in mehrere Abschnitte, von denen die wichtigsten die Feststellung des Gesetzesinhalts durch die zuständige Stelle und die Ausfertigung und Veröffentlichung des Gesetzes sind. Jeder dieser Abschnitte sei so wichtig, daß ohne ihn eine Gültigkeit des Gesetzes nicht zustande kommen kann. Ist ein Gesetz nicht verkündet worden, so kann es keine Geltung erlangen. Die gleichen Grundsätze seien auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die sich vom Gesetz nur in formaler, nicht in materieller Hinsicht unterscheiden. Das Veröffentlichungsrecht und die Veröffentlichungspflicht steht derjenigen Stelle zu, die auch zum Erlaß der Verordnung berechtigt ist; im vorliegenden Fall wäre das die Reichsregierung. Wenn nach dem Ermächtigungsgesetz im § 2 die der Reichsregierung zustehenden Befugnisse in dem Augenblick erlöschen, in dem sich die parteipolitische Zusammensetzung der Reichsregierung ändert, dann hat das Gesetz dieser letzteren Tatsache eine derart überwiegende Bedeutung beigemessen, daß nach dem Eintritt dieses Ereignisses keinerlei Handlung seitens der Reichsregierung mehr vorgenommen werden kann, die sich unmittelbar auf das Ermächtigungsgesetz stützt und sich als ein Ausfluß der in ihm niedergelegten Befugnisse darstellt. Eine solche

Digitized by Google

Handlung kann aber auch dann nicht mehr vorgenommen werden, wenn die Reichsregierung noch in ihrer alten Zusammensetzung der Verordnung zugestimmt hat, es aber noch nicht zu ihrer Veröffentlichung gekommen ist. Dies ist ein wesentlicher Teil des Gesetzgebungsaktes, ja, für die Allgemeinheit sogar mit der wesentlichste, denn sie verschafft der Verordnung erst die die Allgemeinheit bindende Bedeutung, daß sie nicht mehr erfolgen kann, nachdem die Voraussetzungen weggefallen sind, die das Recht der Verordnungsgebung begründen. Der Verfasser betrachtet es deshalb als unerheblich, ob der Reichskanzler die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen schon vor der Arbeitsniederlegung der sozialistischen Minister unterzeichnet hat oder erst nachher. Denn auch im ersteren Falle ist die Veröffentlichung selbst unzweifelhaft erst nachher geschehen, und zwar in einem Zeitpunkte, als die Reichsregierung nicht mehr berechtigt war, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes noch irgendwelche Rechtsverordnungen zu erlassen. Der Verfasser weist schließlich noch auf einen weiteren Mangel der Rechtsgültigkeit der Verordnung hin, der sich daraus ergibt, daß in Nr. 116 des Reichsgesetzblatts vom 16. November 1923 eine vom Reichswirtschaftsminister unterm 5. November 1923 vollzogene Berichtigung der Verordnung erschienen ist, die sich keineswegs als eine bloße Druckfehlerberichtigung, sondern als eine materielle Aenderung des Verordnungstextes in verschiedenen Punkten darstellt. Entweder hat also der Reichsregierung bei ihrer Beschlußfassung bereits ein falscher Text vorgelegen oder aber die Ausfertigung der Verordnung durch den Reichskanzler und den Reichswirtschaftsminister ist fehlerhaft erfolgt. In beiden Fällen müsse die Berichtigung als unzulässig erachtet werden.

Den vom Verfasser zum Nachweise der Ungültigkeit der Kartellverordnung gemachten Ausführungen ist nicht nur beizutreten; dieselben sind vielmehr noch durch einige weitere wesentliche Gesichtspunkte zu ergänzen. Wenn sich schon aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, daß „die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes, die Gesetzespublikation, ein staatsrechtlich für das Zustandekommen eines Gesetzes ebenso wesentliches Element ist, wie die ihr vorausgehenden materiellen Gesetzgebungsakte" (vgl. Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Stuttgart 1923 Seite 381), so ist die Bedeutung der Gesetzesverkündung unter der Geltung der Weimarer Verfassung noch weit erheblicher, als unter der früheren Rechtsordnung. Nach Artikel 72, 73 der Reichsverfassung besteht nämlich bis zur Verkündung eines Gesetzes ein Recht sowohl einer qualifizierten Minderheit des Reichstags, als auch des Reichspräsidenten, die Inkraftsetzung des Gesetzes vorläufig — d. h. im ersten Falle auf die Dauer von 2 Monaten, im zweiten Falle bis zum Ergehen eines Volksentscheids — zu verhindern. Die Artikel 72, 73 der Weimarer Verfassung gelten aber zweifellos nur für Gesetze im formalen Sinne, nicht für die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen. Die Ermächtigung zur Erlassung von Rechtsverordnungen hat somit einen doppelten Inhalt: sie bedeutet einerseits für das Beschlußfassungsstadium die Entbindung der Regierung von der Verpflichtung zur Herbeiziehung der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichstags, andererseits für das Verkündungsstadium den Verzicht des Reichstags auf das aufschiebende Vetorecht, das seiner Minorität durch Artikel 72 der Verfassung eingeräumt ist, sowie ferner die Außerkraftsetzung der entsprechenden Befugnis, welche Artikel 73 dem Reichspräsidenten — und zwar in der Eigenschaft als Treuhänder des Reichsvolks — gewährt. Berücksichtigt man dies, so offenbart sich die ganze Tragweite der Resolutivbedingung, unter welcher der Reichsregierung die Ermächtigung des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 erteilt ist. Es handelt sich bei dem Gesetz vom 13. Oktober 1923 nicht lediglich um eine Ermächtigung zur Erlassung von Ausführungsverordnungen zu formalen Gesetzen, sondern von Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft (vgl. hierzu Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Band 2 Seite 88), also von Verordnungen, deren Inhalt und Bedeutung derjenigen eines formalen Gesetzes durchaus gleichkommt und gegenüber denen die besonderen Garantien der Artikel 72, 73 der Reichsverfassung demnach an sich von mindestens der gleichen, wenn nicht noch größerer Wichtigkeit wären, als gegenüber den im ordentlichen Gesetzgebungswege erlassenen Gesetzesvorschriften. Das der Reichsregierung gewährte Recht zur Verkündung derart beschaffener Verordnungen unter Ausschließung der Artikel 72, 73 der Reichsverfassung, also unter Wegfall der der Reichstagsminderheit, dem Reichspräsidenten und dem Reichsvolk eingeräumten aufschiebenden Vetorechte ist demnach der Ausdruck eines besonderen Vertrauens, welches über den Verzicht des Reichstags auf die Mitwirkung bei dem Gesetzgebungsbeschlusse noch hinausgeht; denn die Rechte, von deren Berücksichtigung im Verkündungsstadium der Reichstag die Regierung entbunden hat, stehen dem Reichstag als solchem gar nicht zu, sondern im Falle des Artikels 72 seiner Minderheit, im Falle des Artikels 73 dem durch den Reichspräsidenten treuhänderisch vertretenen Gesamtvolk. Die sehr bedeutsame Frage, ob der Reichstag auf diese Rechte überhaupt und insbesondere im Wege einer generellen Ermächtigung verzichten kann, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben; zweifelsfrei erscheint, daß der Reichstag auch diesen Verzicht und gerade diesen Verzicht vom Nichteintritt der Bedingung abhängig machen wollte, mit welcher das besondere, der erteilten Ermächtigung zugrundeliegende Vertrauen hinfällig wurde, nämlich der Aenderung der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung. Mit diesem Zeitpunkt verlor die Reichsregierung das Recht, in Verordnungsform gekleidete materielle Gesetze an Stelle des Reichspräsidenten und unter Wegfall der Vetorechte der Artikel 72, 73 der Weimarer Verfassung zu verkünden, und damit ergab sich die Notwendigkeit, noch nicht verkündete Verordnungen materiellrechtlichen Inhalts wiederum von Anfang an den Weg der ordentlichen Gesetzgebung gehen zu lassen.

An diesen Fragen werden weder das Kartellgericht noch die ordentlichen Gerichte, welche über die Gültigkeit der Kartellverordnung zuständigerweise zu befinden haben werden, vorübergehen können; keinesfalls kann die Prüfung, der sich das Kartellgericht in seiner Entscheidung Nr. 1 unterzogen hat, als eine erschöpfende oder auch nur ausreichende angesehen werden. Der einzige Grund, den sie für die Gültigkeit der Kartellverordnung anführt, ist nicht einmal schlüssig, denn die Feststellung, daß der Beschluß der Reichsregierung, auf dem der Erlaß der Verordnung beruht, bereits am 2. November 1923, „also" noch vor dem Wechsel in der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung zustande gekommen ist, trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß der Wechsel der Zusammensetzung der Regierung im Laufe des 2. November 1923 erfolgt ist, und daß ein Nachweis dafür, daß die Vollziehung des Beschlusses vor dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister stattgefunden hat, bisher überhaupt nicht, geschweige denn in einer staatsrechtlich ausreichenden Form, geführt worden ist.

Den staatsrechtlichen Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung und die sie bejahende Entscheidung des Kartellgerichts hat sich auch ein dem bisherigen Reichstage angehörender namhafter Jurist[1]) nicht verschließen können; er betrachtet die Entscheidung

[1]) Rechtsanwalt Dr. Curtius in der Industrie und Handelszeitung vom 5. März 1924.

Digitized by Google

jedoch politisch als begrüßenswert, weil sie die Grundlage des ganzen Kartellrechts sicherstelle. Es ist bereits dargetan worden, daß letzteres nicht der Fall ist, weil das Kartellgericht nicht in der Lage ist, über die Rechtmäßigkeit seines eigenen Bestehens eine endgültige Entscheidung zu treffen. Auf die Frage, ob die Unanfechtbarkeit der Kartellverordnung politisch zu begrüßen sein würde, soll hier nicht eingegangen werden; sie wird von der parteipolitischen Einstellung des Beurteilers und außerdem von Erwägungen abhängen, die außerhalb des Gebiets rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtung liegen. Wirtschaftlich gesehen, würde es nichts weniger als ein Unglück sein, wenn bis zum Vorliegen eines unter Mitwirkung der maßgebenden Wirtschaftskreise[2]) sorgfältig erwogenen und durchdachten Kartellgesetzes die vorliegende Verordnung verschwände, die in kaum einer ihrer Bestimmungen die Ueberstürzung und Uebereilung verleugnen kann, in der sie entstanden ist, und die bisher praktisch lediglich als ein Mittel zur Lossagung von eingegangenen Verpflichtungen Anwendung gefunden hat, und zwar aus Gründen, die mit Interessen der Oeffentlichkeit meist nicht das mindeste zu tun hatten[3]). Wenn schließlich die Unwirksamerklärung der Kartellverordnung die Folge haben sollte, daß die formalrechtlichen Grundlagen der Gesetzgebung der Deutschen Republik besser stabilisiert werden, als dies unter der Ermächtigungswirtschaft insbesondere des vergangenen Jahres der Fall gewesen ist, so wäre dies auch vom politischen Standpunkt aus als ein nicht geringer Gewinn zu verbuchen.

Reichswirtschaftsministerium und Bankkonditionen.

In der 407. Sitzung des Reichstags vom 7. März 1924 hat Herr Reichswirtschaftsminister H a m m eine längere Rede über Gegenstände seines Ressorts gehalten und dabei auch Ausführungen über den obigen Gegenstand gemacht, welche wir wegen ihrer Wichtigkeit für das Gebiet dieser Zeitschrift im nachfolgenden nach dem stenographischen Bericht wörtlich wiedergeben:

„Meine Herren und Frauen! Die notwendige Niedrighaltung der Preise würde freilich noch eines fordern, nämlich b i l l i g e s G e l d. Damit indes, glaube ich, steht es in unserer Wirtschaft am schlechtesten.

(Zuruf: Die Industrie gibt eben keine Rohstoffkredite mehr!)

— Und warum gibt sie sie nicht? Weil sie selbst der Kredite bedarf. Auch hier muß ein Wort zur Gerechtigkeit gesagt werden. Soviel über hohe Zinssätze geklagt wird, darf man doch nicht außer acht lassen, daß wir eben ein geldarmes Land geworden sind und nur auf dem Wege der Arbeit und Sparsamkeit, nicht auf dem Wege künstlicher Geldschöpfung und des Notendrucks wieder Vermögen ansammeln können. Unser Geld ist weggeflossen, sowohl das Konsumtivvermögen wie das Produktivvermögen, und daher kommt es, daß hinter diesen Sachwerten, von deren Erfassung man so viel gesprochen hat, nicht mehr die motorische Kraft des mobilen Kapitals steht. Wir machen eben einen bitteren Anschauungsunterricht durch, daß man für eine blühende Wirtschaft sowohl den persönlich verantwortlichen Unternehmer von höchster Leistungsfähigkeit wie den arbeitswilligen, an Staat und Wirtschaft interessierten Arbeiter braucht, wie aber auch die motorische Kraft des Kapitals braucht, ohne die die sogenannten Sachwerte Sachen sind und nicht Werte. Wir werden also mit billigem Gelde so lange nicht rechnen können, als wir selber uns dieses Geld nicht wieder erarbeitet haben oder solange wir nicht, vorbereitet durch die Stabilisierung unserer politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Bereinigung der Reparationsfrage, vom Auslande Kredite in großem Umfange und zu erträglichen Bedingungen erhalten haben werden.

(Sehr gut!)

Daß auf diesem Wege alles geschehen muß, was irgendwie geschehen kann, darüber bedarf es keiner Ausführung. Die Ankündigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Golddiskontbank zeigt Ihnen, daß die Regierung und der Präsident der Reichsbank in der Zuführung solcher Kredite eine besonders wichtige Aufgabe sehen, um unserer Wirtschaft wieder Anreiz zu geben und unsern Geldmarkt über diese Zeit der Spannung hinwegzubringen, von der ich vorhin sprach.

Dabei dürfte aber selbstverständlich die Aufgabe nicht gering eingeschätzt werden, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse doch auf die möglichste B i l l i g h a l t u n g d e s i n n e r e n Z i n s s a t z e s hinzuwirken. Darüber war mehrfach mit den Banken zu verhandeln. Ich kann mich hierüber um so kürzer fassen, als ich erst unlängst Anlaß hatte, in der Antwort auf eine Anfrage, die über die Tätigkeit der Regierung „gegenüber der Zerstörung der Kreditmöglichkeiten und der Erdrosselung des Wirtschaftslebens durch die K r e d i t b e d i n g u n g e n d e r B a n k e n", wie es in der Anfrage hieß, an uns erging, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen*). Ich habe in der Antwort auf die zahlreichen Verhandlungen mit den Banken verwiesen, „in Verfolg deren, auch im Hinblick auf die stabiler werdende Lage des Geldmarktes, wesentliche Verbesserungen der Bedingungen eingetreten sind". Ich habe dort weiter zum Ausdruck gebracht, daß es nicht möglich sei, den Geldmarkt durch Festsetzung von Zinssätzen behördlich zu regeln, da sich schließlich Angebot und Nachfrage durchsetzen müßten, daß es aber immerhin Aufgabe der Regierung bleibe, Uebergriffen entgegenzutreten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Kredite der Reichsbank bei Weiterleitung in die Privatwirtschaft nicht übermäßig verteuert werden und daß auch die eigenen Kredite der Banken in einem angemessenen Verhältnis zu dem Reichsbanksatz, den vergüteten Kreditzinsen und den wirtschaftlichen Leistungen der Banken stehen. Diese Antwort hat den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu einer Stellungnahme veranlaßt, die durch die ganze Presse gegangen ist. In dieser wurde dargestellt, daß die Banken in der Inflationszeit ungeheure Verluste erlitten haben — eine Tatsache, die, glaube ich, niemand, der mit der Wirtschaft auch nur in ganz loser Aermelfühlung steht, verborgen geblieben ist.

(Zuruf aus der Mitte: Auf Kosten der Reichsbank!)

— Große Verluste allerdings auch auf Seiten der Reichsbank. — Im S c h r e i b e n d e s B a n k i e r v e r b a n d e s ist weiter darauf verwiesen worden, daß eine so objektive und maßgebende Behörde wie das bayerische Finanzministerium diese Dinge in vollem Umfange anerkannt habe, und zwischen den Zeilen ist zu lesen, daß das bayerische Finanzministerium sie jedenfalls objektiver und gerechter anerkannt habe als der Reichswirtschaftsminister.

(Hört! Hört! in der Mitte.)

Aber Selbstverständlichkeiten anzuerkennen, dazu bedarf es nicht vieler Worte. Worauf es uns ankam, war nicht die Feststellung der Verluste in der Vergangenheit,

[2]) Der vorl. Reichswirtschaftsrat ist, soweit bekannt, über die Verordnung vom 2. November 1923 n i c h t gehört worden.

[3]) Vgl. hierzu den sehr beachtlichen Artikel der D e u t s c h e n B e r g w e r k s - Z e i t u n g vom 28. März 1924: „Ist das Kartellgericht notwendig?"

*) (Anmerkung der Schriftleitung): Die Antwort des Reichswirtschaftsministers auf die kleine Anfrage des Abgeordneten B r u h n — um diese handelte es sich — war in ihrem oben nicht wiedergegebenen Teil so abgefaßt, daß dadurch in der Oeffentlichkeit der Eindruck entstehen konnte und entstanden ist, als ob die ebenso maßlosen wie unberechtigten Angriffe des genannten Abgeordneten, die sich übrigens ausschließlich auf die Konditionenpolitik der Banken w ä h r e n d der Inflationszeit bezogen, durch den Minister gebilligt würden. Dieser Umstand bildete die hauptsächliche Veranlassung zu der in der Rede des Ministers erwähnten Erklärung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Digitized by Google

sondern die Sorge dafür, daß nicht etwa zum Zwecke der Einholung solcher Verluste die gegenwärtig ohnehin genug belastete Wirtschaft noch stärker belastet werde, als es um der Aufrechterhaltung eines gesunden Bankwesens willen notwendig ist.

(Sehr richtig!)

In der Veröffentlichung heißt es weiter:

> Wenn in der Antwort des Reichswirtschaftsministeriums gesagt wird, daß die seit jener Zeit von den Banken in ihren Kreditbedingungen vorgenommenen Ermäßigungen eine Folge von Verhandlungen des Reichswirtschaftsministeriums mit den Banken gewesen seien, so können wir dies nicht unwidersprochen lassen. Die Banken sind vielmehr von sich aus bestrebt gewesen und noch bestrebt, die von der Kundschaft als drückend empfundenen Bedingungen in dem Maße abzubauen, in dem die Lage des Geldmarktes und die sonstigen Verhältnisse dies gestatten, und sind in diesem Abbau sogar weiter gegangen, als es mit Rücksicht auf die Erhaltung der Rentabilität der Betriebe und die Last der Unkosten gerechtfertigt erscheinen konnte.

Selbstverständlich habe ich auch stets angenommen, was hier beteuert wird, daß die Banken auch von sich aus das Bestreben hatten und haben, aus volkswirtschaftlicher Verantwortung wie aus privatwirtschaftlicher Klugheit, die Bedingungen immerhin so billig zu gestalten, wie es ihnen möglich schien. Deshalb bleibt doch der Hinweis richtig, daß mehrere Besprechungen zwischen der Vertretung der Banken und dem Reichswirtschaftsministerium stattfanden, und daß in deren Verfolg wesentliche Erleichterungen eintraten. Es ist in der Tat nicht bloß einmal erfolgt, daß unmittelbar bevor diese Besprechungen stattfanden, bereits die Mitteilung von gewissen Erleichterungen kamen, so daß dann allerdings diese Besprechungen insoweit von vornherein unter einem freundlichen Stern stehen konnten, allerdings immerhin noch genug an Wünschen übrig ließen.

Wenn es aber weiter in der Veröffentlichung des Verbandes heißt, daß

> die Vertreter des Bankgewerbes den Zweck ihrer Teilnahme an den Besprechungen im Reichswirtschaftsministerium lediglich darin erblickten, den zuständigen Persönlichkeiten des Ministeriums über die Grundsätze der bankmäßigen Kreditgewährung, insbesondere in der Inflationsepoche, die nötigen Aufklärungen zu geben, von dem Wunsche erfüllt, daß die Fragen des Bankverkehrs, deren oberflächliche und unfachmännische Behandlung in den letzten Jahrzehnten oft unsäglichen Schaden angerichtet hat, an allen maßgebenden Stellen mit derjenigen Sachlichkeit und Gründlichkeit bearbeitet werden, die sowohl ihrer Bedeutung als auch ihrer Schwierigkeit entspricht,

so muß ich dazu allerdings sagen, daß ich eine bloße Entgegennahme von Belehrungen und Unterweisungen seitens der Banken bei solchen Erörterungen weder für Vergangenheit noch Zukunft annehmen kann, sondern daß es sich dabei um Kontroversen handelte, in denen beide Teile, der eine vom anderen, Hörenswertes hören konnten.

Ich sage das nicht, um den Banken irgendwie zu nahezutreten; nichts läge mir ferner wie dies. Ich habe immer als selbstverständlich betont, daß wir in unserer Wirtschaft ohne eine rege Tätigkeit unserer Banken und ohne deren kluge, verantwortliche Leitung nicht vorwärts kommen können, und daß gerade jetzt die Leitung im Bankgewerbe mit unsäglichen Schwierigkeiten, namentlich in der Verteilung der Kredite gemäß dem volkswirtschaftlichen Bedarf, zu kämpfen hat, und auch mit sehr viel größerer Verantwortung beladen ist wie je früher. Aber ich halte fest an der Verpflichtung aller Beteiligten, das Mögliche zur Förderung des Spar- und Kreditwesens zu tun, und am Recht der Reichsregierung, dahin zu wirken."

Die Freigabe von Kapitalerträgen nach der Winslow Bill.

Von Dr. jur. **Herbert von Breska**, Berliner Handels-Gesellschaft.

Der deutsche Besitzer von in Amerika beschlagnahmten Effekten erhält nach den Bestimmungen der Winslow Bill Zinsen seines ursprünglichen Vermögens in zweierlei Gestalt: einmal als Teil des reklamierten Grundbetrages innerhalb der 10 000-Dollar-Grenze, sodann darüber hinaus bis zu 10 000 Dollar jährlich gemäß Sektion 23. Zu unterscheiden sind Zinsen, welche in der Zeit bis zum 4. März 1923 zuwachsen (Inkrafttreten der Winslow Bill), und solche, die später fällig werden. Soweit Barguthaben seitens der in Betracht kommenden amerikanischen Bank an den Alien Property Custodian abgeführt worden sind, kommt nach den Erklärungen der genannten amerikanischen Behörde eine Verzinsung bis zum 4. März 1923 überhaupt nicht in Frage. Der deutsche Eigentümer würde einen Ertrag seines Vermögens nur für diejenige Zeit bekommen, welche von Kriegsbeginn bis zur tatsächlichen Abführung des Betrages an den Custodian verstrichen ist, da für diesen Zeitraum die Bank ihm Zinsen gutschreibt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Custodian seinerseits die an ihn abgeführten Kapitalien zinstragend angelegt hat und daß ihm demnach bei der Höhe der in Frage stehenden Summen ganz bedeutende Beträge an Zinsen zugeflossen sind. Damit erhebt sich die Frage, in welcher Weise der Custodian die auf ca. 27 Millionen Dollar geschätzten Erträge der deutschen beschlagnahmten Barguthaben verwenden will. Zeitungsnachrichten zufolge hat der Senator Watson im Dezember 1923 eine Vorlage eingebracht, wonach die aufgelaufenen Zinsen auf das unter amerikanischer Zwangsverwaltung stehende Eigentum ehemals feindlicher Staatsangehöriger zum Ankauf von Weizen und Fetten für Deutschland verwandt werden sollen. Ob die Vorlage irgendwelche Aussicht auf Erfolg hat, ist unbekannt. Es dürfte anzunehmen sein, daß der eingebrachte Gesetzentwurf weniger dem Fürsorgebedürfnis für das notleidende Deutschland, als vielmehr dem Wunsch, den notleidenden amerikanischen Farmern zu helfen, entsprungen ist.

Gutschriften wegen Zins- und Dividendenscheinen in der Zeit seit der Beschlagnahme des deutschen Eigentums in Amerika bis zum 4. März 1923 werden hinsichtlich der Freigabe als Teil des Kapitals angesehen. Besitzt jemand also beispielsweise 10 000 Dollar Effekten und 3000 Dollar hierauf aufgelaufene Zinsen, so erhält er nicht etwa die Effekten zuzüglich Zinsen frei, sondern lediglich im ganzen 10 000 Dollar. Es empfiehlt sich aus naheliegenden Gründen, zunächst in erster Linie die Freigabe der aufgelaufenen Barguthaben und erst in zweiter Linie die Effekten zu verlangen. Um bei dem oben erwähnten Beispiel zu bleiben, würde also der Antragsteller als freizugebende Werte 3000 Dollar bar und 7000 Dollar Effekten bezeichnen. Der Aprilkupon 1917 ist durchweg dem Konto der deutschen depothaltenden Bank gutgeschrieben worden, so daß sich für die deutschen materiell Berechtigten wiederum das bekannte „indirekte Guthaben" ergibt, zu dessen Herausgabe der Custodian sich bis jetzt nicht recht hat entschließen können. Gerade die verschiedene Behandlung des Kupons April 1917 und der späteren zeigt klar, wie unbillig und m. E. unhaltbar der Standpunkt des Custodian in der erwähnten Frage ist.

Die auf Grund des eingereichten Antrags erfolgte Freigabe von 10 000 Dollar hat bei Vermögen, welche diesen Betrag übersteigen, eine doppelte Bedeutung. Außer der Tatsache, daß dem deutschen Eigentümer der erwähnte Betrag freigestellt wird, erkennt auch der Custodian mit der Freigabe an, daß die 10 000 Dollar übersteigenden nicht freigegebenen Werte dem betreffenden Berechtigten zustehen. Es ist aus diesem Grunde auch allgemein Uebung, in der Notice of Claim nicht nur diejenigen Effekten aufzuführen, welche bis zum Betrage von 10 000 Dollar für den Kunden freigegeben werden sollen, sondern auch diejenigen Wertpapiere, deren Freigabe zu-

Digitized by Google

nächst noch nicht erwartet werden kann. Die Anerkennung des Besitzrechts durch den Custodian ist wiederum in zweifacher Hinsicht von Wichtigkeit. Einmal erübrigt sich die Einleitung eines neuen Freigabeverfahrens für den Fall, daß das gesamte deutsche Eigentum freigegeben werden sollte. Die Teilaufhebung der Beschlagnahme gibt außerdem zugleich dem deutschen Besitzer die Möglichkeit, vom Alien Property Custodian die Zahlung von Zinsen bis zum Betrage von 10 000 Dollar jährlich auf Grund der Vorschriften der Section 23 der „Trading with the Enemy Act" zu verlangen. Bisher hat man allgemein angenommen, daß bezüglich dieser Zinsen ein spezieller Antrag gemäß den vom Custodian noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu stellen wäre. Es scheint jedoch nach den letzten Informationen aus Amerika, daß derartige Ausführungsbestimmungen kaum ergehen werden. Der Custodian ist durch die Bearbeitung der bis jetzt herübergesandten Claims, die bereits die Zahl 25 000 erreicht haben mögen, derartig überlastet, daß er selbst das größte Interesse hat, die Einreichung besonderer Zinsfreigabeanträge zu vermeiden. Er hat sich daher auf ergangene Anfrage dahin geäußert, daß, wenn ein Antrag entsprechend Section 9 bereits gestellt und genehmigt sei, automatisch jährlich die aufgelaufenen Zinsen von ihm bezahlt werden würden. Wörtlich äußert er sich über die erwähnte Frage wie folgt:

> „Therefore, as soon es it is possible after March 4, 1924, the people who are entitled to the benefits of Section 23 will receive their checks in due course, provided there is on file here a claim from them for the return of property under Section 9."

Die von dem Custodian vorgesehene Regelung der Zinsfrage ist eine für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Banken, äußerst erfreuliche, da sowohl in Amerika als auch in Deutschland eine sehr erhebliche Arbeit durch die von dem Custodian gemachten Konzessionen erspart wird. Offen bleibt zunächst noch die Frage, welchen Zinsfuß der A. P. C. auf Barguthaben für die Zeit ab 4. März 1923 berechnen wird. Angeblich wird beabsichtigt, 4 pCt. zu vergüten, jedoch steht dieser Satz noch nicht endgültig fest.

Da der weitaus größte Teil der Freigaben erst nach dem 4. März 1924 erfolgen wird, so dürfte in den meisten Fällen zugleich mit der Freigabe der 10 000 Dollar die Auszahlung der Zinsen für die Zeit vom 4. März 1923 bis 1924 erfolgen.

Man wird es zwar begrüßen, daß der Custodian hinsichtlich der Auszahlung der Zinsen auf das noch beschlagnahmt bleibende Vermögen für den deutschen Eigentümer wesentliche Erleichterungen getroffen hat, noch erfreulicher wäre es jedoch, zu hören, daß diese Zinszahlungen deswegen vom Custodian eingestellt werden, weil das deutsche Eigentum in seiner Gesamtheit in Amerika freigegeben wird. Ob und wann dies der Fall sein wird, ist leider nach wie vor vollkommen in Dunkel gehüllt.

Zur Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Ueber diesen Gegenstand hat zwischen dem Reichsfinanzminister und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) folgender Schriftwechsel stattgefunden:

Berlin, den 25. März 1924.

Der Reichsminister der
Finanzen.

III Dv 1174.

Betr. Börsenumsatzsteuer.

Auf das an Herrn Staatssekretär Zapf gerichtete Schreiben vom 25. März 1924 erwidere ich ergebenst, daß ich mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und auf die dort bekannten allgemeinen Erwägungen nicht in der Lage bin, die Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte bei Kundengeschäften unter 1,5 v. H. und bei Händlergeschäften unter 0,4 v. H. herabzusenken. Eine weitere Herabsetzung der Steuer erscheint mir zurzeit nicht tragbar. Die Steuerermäßigung wird davon abhängig sein, daß zuvor eine Herabsetzung der Bankenprovisionen für diese Geschäfte auf 50 v. H. des derzeit gültigen Betrages erfolgt.

Ich kann mir von einer weiteren Erörterung der Fragen, die die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte betreffen, einen Erfolg nicht versprechen und darf bitten, mir alsbald Ihre gefällige Entschließung über die Provisionsermäßigung zugehen zu lassen.

Ueber die Frage der Devisenumsatzsteuer sind z. Zt. noch Verhandlungen zwischen den Ressorts im Gange, nach deren Abschluß ich auf Ihre Anregungen zurückkommen werde.

gez.: Dr. Luther.

An den
Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
Berlin.

Berlin, den 27. März 1924.

An den Herrn Reichsminister der Finanzen
Berlin.

III Dv. 1174.

Betr. Börsenumsatzsteuer.

Das Schreiben vom 25. März 1924 in obiger Angelegenheit haben wir zunächst den beteiligten Berliner Gruppen zur Kenntnis gebracht. Dieselben haben, ebenso wie wir selbst, mit großem Bedauern davon Kenntnis genommen, daß ungeachtet der von allen Kreisen der Wirtschaft erhobenen Forderung nach einer Rückkehr zu den Normalsätzen des Gesetzes vom 8. April 1922 und ohne Rücksicht auf das Gewicht der hierfür geltend gemachten Gründe seitens des Reichsfinanzministeriums eine Steuerherabsetzung lediglich in einem derart begrenzten Ausmaß beabsichtigt ist, daß die Sätze der herabgesetzten Steuer diejenigen der für eine Zeit der Hochkonjunktur und der steigenden Inflation erlassenen lex Keil vom 9. November 1921 um ein Beträchtliches übersteigen werden. Wir können ferner nicht umhin, das Verhältnis zwischen Börsenumsatzsteuer und Bankierprovision, wie es sich aus der Durchführung der an die Steuerherabsetzung dortseits geknüpften Bedingung ergibt, als ein sachlich ungerechtfertigtes und wirtschaftlich unbilliges zu bezeichnen, da die Provision, im Gegensatz zur Börsenumsatzsteuer, die Entlohnung für eine vom Bankier aufgewendete Arbeitstätigkeit darstellt. Unser Standpunkt, daß aus diesem Grunde die Höhe der Steuer hinter derjenigen der Provision erheblich zurückbleiben muß, wie dies ja auch in allen übrigen Ländern der Fall ist, ist umso berechtigter, als mit der Provision auch die von dem Bankier bei der Erhebung der Steuer für das Reich geleistete Arbeit abgegolten wird, eine Arbeit, die sich durch die Durchführungsbestimmungen und Aufwertungsvorschriften der letzten Zeit zu einer ungemein zeitraubenden und außerdem risikovollen gestaltet hat. Namens der von uns vertretenen Berufskreise legen wir gegen die dortseits beabsichtigte Umkehrung des normalen und natürlichen Verhältnisses zwischen Börsenumsatzsteuer und Provision nachdrücklichst Verwahrung ein, insbesondere in dem Sinne, daß dieses Verhältnis unter keinen Umständen als ein für die Dauer gültiger Maßstab für die Verteilung der Geschäftsspesen auf Steuer und Provision anerkannt werden kann. Im Hinblick auf die Zwangslage, in welche sie durch den dortigen Bescheid gesetzt werden und unter Würdigung des großen Interesses der gesamten Wirtschaft an einer Herabminderung der Effektenumsatzspesen haben sich gleichwohl die in Betracht kommenden Berliner

Digitized by Google

Gruppen entschlossen, eine Herabsetzung der Bankenprovisionen für Geschäfte in Dividendenwerten auf 50 v. H. des derzeit gültigen Betrages mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der in Aussicht gestellten Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer eintreten zu lassen, in der Voraussetzung der Zustimmung auch der auswärtigen Bankplätze, deren Herbeiführung bereits in die Wege geleitet ist.

Wir gehen davon aus, daß das im dortigen Schreiben bezüglich der Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte Gesagte auch für die Börsenumsatzsteuer für Geschäfte in auf ausländische Währung lautenden Anleihen Geltung haben soll und geben zur Erwägung, beim vorliegenden Anlaß auch den Steuersatz für wertbeständige inländische Anleihen auf die für Papiermarkanleihen geltenden Sätze herabzusetzen, da die im vergangenen Jahre vorgenommene Erhöhung des Steuersatzes für Geschäfte in wertbeständigen Anleihen unter den heutigen veränderten Verhältnissen der Berechtigung entbehrt.

Eine Bekanntgabe des Beschlusses über die Provisionsherabsetzung wird morgen veranlaßt werden; einer Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuerherabsetzung dürfen wir zwecks Benachrichtigung unserer Mitglieder mit möglichster Beschleunigung entgegensehen.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

gez. Bernstein.

Druckfehlerberichtigung.

In der letzten Nummer (Nr. 12) muß es in dem Aufsatz von Riesser, Die Deutsche Golddiskontbank, auf Seite 136, rechte Spalte, 3. Absatz, letzter Satz, wie folgt heißen:

„Es darf auch nicht vergessen werden, daß derzeit weder der Kredit der Reichsbank wesentlich weiter angespannt werden kann, noch der Kredit der Banken, denen ein so großer Teil ihrer Depositen zu Steuerzahlungen und Ergänzungen des Betriebskapitals der Einleger entzogen worden ist, dies wenigstens solange und soweit diese Depositen nicht wieder zurückfließen."

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 271 HGB., § 70 Betriebsrätegesetz.

Aufsichtsrat und Betriebsrätegesetz.

Urteil des RG., II. Ziv.-Sen., vom 11. Januar 1924 — II. 274. 23. T.

Die B. H.- und W.-Bank, Aktiengesellschaft, hatte in ihrer Generalversammlung vom 24. Juni 1922 verschiedene Satzungsänderungen beschlossen. Sie betrafen sämtlich die Stellung des Aufsichtsrats. Die §§ 15, 16 der geänderten Satzung hoben die bisherige Bestimmung auf, wonach sich der Aufsichtsrat monatlich mindestens einmal versammeln sollte; sie gestatteten, durch Mehrheitsbeschlüsse Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden oder einzelnen Mitgliedern bestimmte Obliegenheiten zuzuweisen; der Aufsichtsrat sollte seine Beschlüsse entweder in Sitzungen oder auf schriftlichem, telegraphischem oder telephonischem Wege fassen dürfen; Sitzungen sollten auf Verlangen von 3 (statt bisher 2) Mitgliedern gehalten werden. Der abgeänderte § 17 übertrug die Festsetzung der Reglements für die einzelnen Dienstzweige u. a. m. an Stelle des Aufsichtsrats dessen Vorsitzendem zusammen mit seinem Stellvertreter. Gegen diese Beschlüsse hat der Kläger, Geschäftsführer des Deutschen Bankbeamtenvereins und Inhaber einer Aktie der Beklagten, die Anfechtungsklage gemäß § 271 HGB. erhoben. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte teilweisen Erfolg.

Das Reichsgericht stellte fest, daß keine der Satzungsänderungen gegen die Normen des Aktienrechts verstoße. Aber:

„Es bleibt die Kernfrage, . . . ob die Aenderungen auch den Geboten des § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und des § 3 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 standhalten. Das Berufungsgericht hat diese Frage im wesentlichen um deswillen bejaht, weil die neuen Bestimmungen . . . durch die angeführten Gesetze nicht verboten würden. Die Entsendung der Betriebsratsmitglieder dürfe nicht eine Verbesserung und Vereinfachung des Geschäftsgangs des Aufsichtsrats — soweit das Gesetz nicht im Wege stehe — hindern, denn auch sie hätten die Interessen des Betriebs und damit der Gesellschaft zu fördern; ein Recht auf fortgesetzte Beteiligung an den Arbeiten des Aufsichtsrats und auf Erledigung aller seiner Aufgaben in Sitzungen hätten die Betriebsratsmitglieder nicht; das Gegenteil würde nicht nur den Geschäftsgang erheblich lähmen, sondern auch eine Bevorzugung der Betriebsratsmitglieder bedeuten; es genüge, daß ihnen die gleichen Rechte mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern eingeräumt seien; auch sie könnten in einen Ausschuß gewählt werden und zusammen mit einem dritten Mitglied die Einberufung einer Versammlung erzwingen.

Diese Begründung wird einem unbefangenen Verständnis der beiden oben gedachten Gesetzesvorschriften nicht durchweg gerecht. § 70 BRG. schreibt vor, daß in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in diesen entsandt werden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten, und daß die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben, Tantieme jedoch nicht erhalten. § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 besagt, daß im übrigen auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die für die andern Aufsichtsratsmitglieder geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. In der Begründung zu § 70 heißt es:

> „. . Die Verleihung einer so weitgehenden Befugnis, welche das im allgemeinen gewährte Mitberatungsrecht in ein Mitbestimmungsrecht verwandelt, wird in der Ueberzeugung vorgeschlagen, daß nichts so sehr die Arbeitsfreudigkeit, das Verantwortlichkeitsgefühl und das Interesse an der Hebung der Betriebsleistungen und des Ertrags zu steigern geeignet ist, als die verantwortliche Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens, daß solche jeder äußerlichen Kontrolle bei weitem überlegen ist, daß sie aber auch nur da möglich ist, wo wegen der gesellschaftlichen Form des Unternehmens bereits ein kollegialer Aufsichtsrat besteht, dem die Arbeitnehmervertretung leicht eingefügt werden kann. Denn nur hier ist eine Beteiligung an der Betriebsleitung möglich, ohne den bereits verworfenen Weg der Schaffung zweier gleichgeordneter, einander lähmender Organe zu gehen."

Ob der Zweck des Gesetzes dadurch, daß die Betriebsratsmitglieder gerade in den Aufsichtsrat entsandt werden, voll erfüllt wird, mag Zweifeln begegnen, da die Auffassung der Begründung, daß im Aufsichtsrat die oberste Leitung des Betriebs verkörpert ist, normalerweise nicht zutrifft, diesem Organe vielmehr im allgemeinen und in der Hauptsache nur eine Ueberwachungstätigkeit obliegt. Allein diese Frage zu entscheiden ist nicht Sache des Gerichts. Für dieses kommt es nur darauf an, wie sich die Dinge an der Hand der bestehenden Gesetzesvorschriften zu gestalten haben.

Wesentlich ins Gewicht fällt hier zunächst die Tatsache, daß sich die beiden Gesetze an eine fertig bestehende, vom Gesetz in allen wesentlichen Richtungen geregelte Rechtseinrichtung, den Aufsichtsrat — hier denjenigen der Aktiengesellschaft — anschließen. Sie enthalten sich durchaus, diese Einrichtung selbst irgendwie zu verändern oder gar umzugestalten, setzen vielmehr den Aufsichtsrat als etwas Gegebenes und gesetzlich Geordnetes voraus. Daraus folgt, daß das Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsvorschriften so zu schaffen, zu belassen oder zu ändern, daß sie andern als den aktienrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist namentlich nicht verpflichtet, dem Aufsichtsrat solche Aufgabe zuzuweisen, welche die Interessen und Forderungen der Arbeitsnehmer (Beamten) sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs betreffen. Ja es ist nicht gehindert, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und sie anderen Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, eine Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden; vgl. den Kommentar zum BRG. von Kieschke, Syrup und Billerbeck, 5. Aufl. S. 265 unter II Abs. 2. Die Betriebsrätegesetze haben es unterlassen, den Unternehmungen eine solche Anpassung an ihre Zwecke vorzuschreiben. Diese stehen daher lediglich unter den eigenen Gesetzen und haben auf fremde Vorschriften nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ausdrücklich von ihnen ver-

Digitized by Google

langt wird. Die Neufassung des § 17 der Satzung verstößt daher nicht gegen § 70 BRG. und § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922. Das Handelsgesetzbuch hat die dort aufgeführten Geschäfte dem Aufsichtsrat nicht auferlegt. Es stand und steht völlig im freien Ermessen der Gesellschaft, ob sie diese Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zuweisen, belassen oder anderen Organen übertragen will. Daß darunter auch die für die Bankbeamten so wichtige Feststellung der Dienst-einrichtungen (Betriebsreglements) fällt, kann grundsätzlich nicht von Belang sein. Denn die Bank ist, wie gesagt, nicht verpflichtet, diese Dinge den Angestellten zuliebe dem Aufsichtsrat zu überweisen.

Aber andererseits schreibt § 70 BRG., obgleich er die Einrichtung des Aufsichtsrats rechtlich unberührt läßt, doch vor, daß die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie ihre Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs vertreten sollen. Diese Vorschrift kann sinngemäß nicht einseitig und nur theoretisch dahin verstanden werden, daß die Betriebsratsmitglieder das Recht haben, diese Vertretung vorzunehmen. Es ist vielmehr gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, den Betriebsratsmitgliedern die volle Möglichkeit zur Ausübung dieses Rechts zu gewähren, soweit ihr nicht damit Opfer aufgebürdet werden, die ihr nach dem Gesetz oder mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines zweckentsprechenden Betriebs nicht zugemutet werden dürfen. In dieser Weise ist immerhin der Zweck des Gesetzes zu erreichen, wenn auch, wie oben angedeutet, vielleicht nicht so vollkommen wie geplant war. Dem Aufsichtsrat liegt, wenn auch nicht die oberste Leitung, so doch die Ueberwachung aller Zweige der Verwaltung ob, und diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Geschäftsführung (vgl. Stier-Somlo, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 53 S. 50). Es gehört daher zum Pflichtenkreis des Aufsichtsrats, sich auch mit den Diensteinrichtungen und den Anstellungs- und Pensionsverhältnissen der Bankbeamten zu befassen und, soweit ihm auf diesem Gebiet Anregungen, berechtigte Wünsche und Forderungen der Beteiligten zugehen, auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken. Um diese vom Gesetz vorgeschriebene Wirkung zu erzielen, muß aber den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich vor versammeltem Aufsichtsrat aussprechen zu können. Mit Recht hat der Kläger darauf hingewiesen, daß, um eine schriftliche Eingabe zu ermöglichen, dats BRG. nicht erst hätte erlassen zu werden brauchen. Es fragt sich daher, ob die zu §§ 15, 16 beschlossenen Satzungsänderungen den Beriebsratsmitgliedern diese Möglichkeit nicht unzulässig verbauen. Die Frage muß im Gegensatz zum Berufungsgericht bejaht werden. Zwar ist es sicher richtig, daß die neuen Bestimmungen die Betriebsratsmitglieder nicht ausdrücklich von der ihnen durch das Gesetz zugestandenen Betätigung ausschließen. Allein sie sind so beschaffen, daß bei entsprechender Gesinnung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit solcher Ausschließung praktisch besteht. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jede Sitzung des Aufsichtsrats verhindern (§ 16 Abs. 1) und auch im übrigen nach seinem Ermessen entscheiden, wann der Fall vorliegt, daß die Geschäfte eine Beschlußfassung des versammelten Aufsichtsrats erheischen. Die Möglichkeit, eine Einberufung des Aufsichtsrats zu erzwingen, besteht für die Betriebsratsmitglieder nicht, wenn sich die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ihr entgegensetzen. Denn es müssen drei Mitglieder das entsprechende Verlangen stellen, und ihre Zahl beträgt nur zwei. Es ist zu erwägen, daß es sich um tiefgreifende Interessengegensätze handelt, und daß das Gesetz den Arbeitnehmern Rechte einräumt, welche die Arbeitgeber ihnen bisher mit Entschiedenheit bestritten haben. Unter solchen Umständen darf es nicht genügen, daß bei wohlwollender Gesinnung der Arbeitgeber im Einzelfalle den gesetzlichen Rechten der Arbeitnehmer Folge gegebenen werden kann, sondern es muß bei gerechtem Verständnis des Gesetzes die Gewähr dafür verlangt werden, daß nach der Satzung der Gesellschaft es nicht möglich ist, die Ausübung dieser Rechte zu vereiteln. Es ist aber auch namentlich nach dem Wortlaut des § 70 BRG. der Gesellschaft oder dem Aufsichtsrate zuzumuten, den Betriebsratsmitgliedern zur Vertretung der ihnen anvertrauten Interessen in einer oder der andern Sitzung des Aufsichtsrats Gelegenheit zu geben. Das Gesetz sagt, daß die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben. Dabei setzt es als normal voraus, daß der Aufsichtsrat Sitzungen abhält, und das trifft zu. Es muß daher die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, mag sie durch die Satzung oder durch ihn selbst festgesetzt sein, eine Bestimmung enthalten, welche die Abhaltung von Sitzungen vorschreibt. Dabei ist natürlich nicht zu verlangen, daß die Satzungsvorschriften, wonach sich der Aufsichtsrat monatlich mindestens einmal zu versammeln hat, aufrechterhalten bleibe. Es ist durchaus der Vermehrung seiner Mitglieder und dem Bedürfnis schneller und vereinfachter Geschäftserledigung Rechnung zu tragen, wie denn überhaupt die Anforderungen einer modernen und zweckentsprechenden Regelung der Tätigkeit des Aufsichtsrats die Grenzen für die Rechte der Betriebsratsmitglieder zu bilden haben. Das schließt jedoch nicht aus, daß ihnen in angemessenem Umfang die Ausübung ihrer Rechte ermöglicht und gewährleistet wird. Wie das einzurichten ist, wird Sache erneuter Erörterung und Beschlußfassung durch die Generalversammlung sein. Im übrigen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Verlangen der Betriebsräte nach fortgesetzter Beteiligung an den Arbeiten des Aufsichtsrats und die Auffassung, der Aufsichtsrat habe seine Geschäfte ausnahmslos in Sitzungen zu erledigen, zurückzuweisen ist, weil damit letzten Endes die Bildung von Ausschüssen unmöglich gemacht würde; ferner aber auch darin, daß das BRG. den Betriebsratsmitgliedern ein Recht auf Bevorzugung gegenüber den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern nicht einräumt.

Unter diesen Umständen braucht auf die Behauptung des Klägers, die Generalversammlung habe die gesetzlichen Rechte der Betriebsratsmitglieder durch ihre die Satzung ändernden Beschlüsse absichtlich vereiteln wollen, nicht eingegangen zu werden. Soweit diese Aenderungen dem BRG. nicht zuwiderlaufen, kommt es nicht darauf an, ob die Generalversammlung eine dahingehende Absicht gehabt hat, und soweit dies nach den obigen Ausführungen tatsächlich der Fall ist, versteht sich die Aufhebung der Beschlüsse auch ohne Berufung auf § 826 BGB.

Eine Notwendigkeit, die sämtlichen auf Satzungsänderung gehenden Beschlüsse der Generalversammlung aufzuheben, bestände nur, wenn sie inhaltlich unlösbar miteinander zusammenhingen. Das trifft aber offensichtlich nur betreffs der §§ 15 und 16 zu. Obwohl diese beiden Paragraphen in ihrer neuen Fassung nicht ihrem gesamten Inhalt nach, sondern nur zum Teil zu beanstanden sind, erscheint es doch angemessen, ihre Aenderung im ganzen für ungültig zu erklären, weil sich nicht übersehen läßt, ob nicht andernfalls Unklarheiten oder Unstimmigkeiten entstehen würden. Nach Streichung beider Paragraphen wird es für die Beklagten leichter sein, unter Berücksichtigung der vom Revisionsgericht aufgestellten Grundsätze Ersatz zu schaffen.

Bücherbesprechungen.

Bericht des 43. (Untersuchungs-)Ausschusses zur Prüfung der Wirkung der Maßnahmen zur Stützung der Mark. (Reichstagdrucksache Nr. 6591; ausgegeben am 11. März 1924, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.)

Die Tätigkeit des Untersuchungs-Ausschusses, über welche der vorliegende vom 6. März 1924 datierte Bericht nunmehr im Druck vorliegt, hat seinerzeit die Oeffentlichkeit und deren Organe in lebhaftester Weise beschäftigt. Heute gehört sie nicht nur der Vergangenheit, sondern beinahe schon der Vergessenheit an. In einer Zeitschrift, die der wissenschaftlichen Erforschung der Bank- und Währungsfragen zu dienen bestimmt ist, erscheint es jedoch wichtig, auf dieses nach vielen Richtungen hin auch heute noch interessante und bedeutsame Dokument hinzuweisen, welches über die Vorgänge der damaligen Zeit bemerkenswerte und verschiedentlich noch nicht allgemein bekannte Aufschlüsse gibt. Der Bericht schließt mit der einmütigen Feststellung des Ausschusses, „daß die Unmöglichkeit, am 18. April 1923 den bis dahin gehaltenen Kurs noch weiter durchzuhalten, ihren Ursprung nicht in der planmäßigen Manipulation einzelner Persönlichkeiten oder Kreise hatte, sondern in den ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen diese Stützungsaktion ausgeführt wurde und schließlich zusammenbrach. Inwieweit bei dieser Situation Spekulantenkreise mit dazu beitrugen, das Uebel zu verschlimmern, konnte im einzelnen bei den Verhandlungen nicht festgestellt werden." Bezüglich der Unrichtigkeit und Haltlosigket der seinerzeit gegen einzelne Personen und Verbände ausgesprochenen Verdächtigungen enthält der Bericht an verschiedenen Stellen ausdrückliche Klarstellungen des Ausschusses, und man kann nur bedauern, daß diese Klarstellungen in einem wenig gelesenen Aktenstück verschwinden, während von den Verdächtigungen und Verleumdungen seinerzeit die gesamte Oeffentlichkeit widerhallte.

Bernstein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1924.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Ziele und Geschäfte der Deutschen Golddiskontbank.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Berlin.

Die Notwendigkeit der Schaffung neuer Wertpapiertypen.
Von Dr. Ernst Spiegelberg, Hamburg.

Die stillen und die offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grunewald.

Die Behandlung von Aktien bei der Goldbilanz.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Bücherbesprechungen.

Ziele und Geschäfte der Deutschen Golddiskontbank.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Berlin.

Am 7. d. M. ist die Deutsche Golddiskontbank ins Leben getreten und wird am 16. April im Gebäude der Reichsbank zu Berlin ihre Geschäfte eröffnen. Ihr Ziel ist, das mit der Errichtung der Rentenbank begonnene Werk der Stabilisierung der Mark fortzusetzen und zu sichern. Die Errichtung der Rentenbank ermöglichte, das innere Hauptelement der Markentwertung, die Inflationswirtschaft des Reiches auszuschalten. Die Deutsche Golddiskontbank soll der anderen, von der Außenwirtschaft her drohenden, aus der starken Nachfrage für fremde Devisen bei dauernd knappem Angebot erwachsenden und allzuleicht auf die innere Markbewertung überspringenden Gefahr starken Rückgangs des deutschen Wechselkurses begegnen. Das Mittel, mit dem die Deutsche Golddiskontbank arbeitet, ist zu einem guten Teil die Heranziehung ausländischen Leihkapitals für die Zwecke der deutschen Wirtschaft. Mit diesem Mittel wird man nun nicht ohne weiteres die Krankheit unserer Außenwirtschaft beheben können. Die Unterbilanz dieser Außenwirtschaft, die das dauernd starke Ueberwiegen der Nachfrage nach fremden Devisen über das Angebot zur Folge hat, regelt sich nach der Gesamteinstellung unserer Wirtschaft, zur Zeit im wesentlichen nach Import und Export, nach unserem Bedarf an fremden Leistungen und dem Umfang unserer Leistungen an die Fremden, kurz: nach unseren Einnahmen und Ausgaben im internationalen Sinne, die letzten Endes, wenn man Sonderleistungen wie die Reparationen außer acht läßt, entscheidend beeinflußt werden von unserer gesamten Konsumtions- und Produktionswirtschaft. Auf den ersten Blick wird man sagen müssen, daß an diese Dinge die Deutsche Golddiskontbank nicht heranreichen kann. Ist in diesen Beziehungen etwas falsch, d. h. konsumieren wir, international gedacht, zu viel, während wir zu wenig produzieren, so kann der Fehler nicht durch Kredite beseitigt werden; im Gegenteil, Auslandskredite, die den Import erleichtern, können, unvorsichtig verwendet, nur zu leicht den Konsum fremder Produkte zur Unzeit erhöhen und das Uebel noch verschlimmern, und zwar um so mehr, je mehr eine durch langjährige Entbehrungen verstärkte Konsumtionslust zusammentrifft mit der Neigung des Auslandes, uns gerade auch solche Waren mit Hilfe von Kredit zu verkaufen, die ihm entbehrlich sind, ohne daß sie uns auch wahrhaft nützen. Aber damit ist der Gegenstand nicht erschöpft: die Devisen, die uns fehlen, fehlen uns auch und gerade für das, was uns nützt. Betrachtet man das ganze deutsche Volk wirtschaftlich als eine Einheit im internationalen Kreise, so ist es als produktiv nur anzusprechen, insoweit es mindestens soviel an das Ausland entgeltlich zu leisten in der Lage ist und leistet, als es von ebendaher entgeltlich bezieht. Um dieses internationale Güteraustauschgeschäft betreiben zu können, braucht es eine gewisse Menge von international verwendbarem Betriebskapital, d. h. einen gewissen Bestand an Gold oder fremden Devisen. Fehlt es hieran, so können zahlreiche Geschäfte mit dem Ausland, Warenlieferungen an dasselbe, nicht gemacht werden, weil wir hierzu ausländische Produkte benötigen, die wir nicht bezahlen und daher nicht beziehen können. Der Mangel an Devisen hat mehr oder weniger den Stillstand unseres internationalen Geschäfts zur Folge, eines Geschäfts, das wir brauchen, um den Bedarf an Kosumartikeln aller Art, den wir im eigenen Lande nicht aufzubringen vermögen, zu decken. Aber nicht wir allein haben ein Interesse an einem normalen Gang unseres ausländischen Geschäfts, sondern auch das Ausland, da durch eine günstige Entwicklung unseres Exports unsere Konsumkraft gegenüber jeder Art von Erzeugnissen des Auslandes gestärkt wird.

Die Aufrechterhaltung und Sicherung unserer Produktivität im internationalen Sinne ist die Aufgabe der Deutschen Golddiskontbank. Damit ist die Richtung für ihre Tätigkeit, für ihre Kredite gegeben, und es kann vor allem nicht deutlich genug betont werden, daß der Kredit der Deutschen Golddiskontbank nicht dazu dienen kann, Waren zum Zwecke des Verbrauchs oder Verschleißes im Inland zu importieren. Die deutsche Wirtschaft kann normalerweise nur insoweit Verpflichtungen gegenüber dem Ausland eingehen, als sie andererseits wieder Forderungen gegen das Ausland erwirbt, aus denen sie jene zu decken vermag. Der Kredit der die gesamte deutsche Wirtschaft in dieser Richtung dem kreditgebenden Ausland gegenüber vertretenden deutschen Golddiskontbank kommt daher nur in Betracht in dem Zuge der Import- und Exporttätigkeit des deutschen Volkes, also zu dem Zwecke, Rohstoffe, aber auch andere Waren usw. im Auslande zu erwerben, durch deren Weiterveräußerung nach dem Ausland, mit oder ohne Weiterverarbeitung, hochwertige Devisen gewonnen werden. Die Diskontierung von Wechseln, die aus solchen Geschäften herrühren, ist die eigentliche Bestimmung der Deutschen Golddiskontbank. Diese in der Regel durch die Bankverbindung des Kreditnehmers einzureichenden Wechsel müssen solche sein, denen eine aus Warenumsätzen und ähnlichen geschäftlichen Vorgängen hervorgehende Verpflichtung zugrunde liegt. Hiernach würde es sich handeln um

- Wechsel deutscher Importeure auf ausländische Abnehmer,
- Wechsel deutscher Importeure auf deutsche Exporteure,
- auf ausländische Abnehmer oder inländische Exporteure lautende, von deutschen Verarbeitern ausländischer Importwaren gezogene, an den Importeur girierte Wechsel. Die Beteiligung des Importeurs am Wechsel selbst ist entbehrlich,

Digitized by Google

wenn die übrigen Unterschriften ausreichen und der den Kredit in Anspruch nehmende Verarbeiter den Betrag an den Importeur oder dessen ausländischen Gläubiger weiterleitet.

Solche Aufzählung kann selbstverständlich nicht erschöpfend sein, es sind noch vielerlei andere Fälle denkbar, wie auch weitere Zwischenverarbeiter der Waren an dem Umlauf des Wechsels beteiligt sein können. Nur muß grundsätzlich gesichert sein, daß die Wechseldeckung aus dem schließlichen Exportgeschäft auf natürliche Weise hereinkommt und eine Inanspruchnahme des deutschen Devisenmarktes zum Zwecke der Wechseldeckung nicht erforderlich wird. Somit ist nicht daran gedacht, das Geschäft in strenger Weise nach den oben genannten Beispielen zu schematisieren. Kredite können überdies gegeben werden auch ohne eigentliche Ein- und Ausfuhr; es gibt auch abseiten des Warengeschäfts Beziehungen zum Auslande, die zu Verpflichtungen und Forderungen gegenüber demselben führen und zu Krediten bei der Deutschen Golddiskontbank Veranlassung geben können. Ferner kann der Kredit der Deutschen Golddiskontbank dem Exportgeschäft auch ohne vorgängigen Import dienstbar gemacht werden. Viele Firmen arbeiten für den Export, ohne fremde Devisen, insbesondere Pfund Sterling zu benötigen, da sie nur inländische Waren verarbeiten und nur heimische Hilfsstoffe und Arbeitskräfte verwenden, die sie ausschließlich in deutscher Währung bezahlen. Ihnen, die aus dem Export genügende Valuten hereinbringen, die zur Deckung von Währungskrediten durchaus geeignet sind, kann der Kredit der Deutschen Golddiskontbank aus irgendwelchem Grunde sehr gelegen sein. Er wird ihnen gewährt werden können, nur müßten sie sich verpflichten, die kreditierten Pfunde, die sie ja nicht benötigen, sofort der Reichsbank zum Kauf unter den üblichen Bedingungen anzubieten. Der Geschäftsgang wäre dann der, daß die Deutsche Golddiskontbank den Nettobetrag des diskontierten Pfundwechsels zugunsten des Kreditnehmers der Reichsbank, und zwar der für ihn zuständigen Reichsbankanstalt, zur Verfügung stellt; letztere ist dann in der Lage, die Pfunde in der üblichen Weise von ihm käuflich zu übernehmen.

Was die Form der Wechsel und die Unterschriften anlangt, so finden die bei der Reichsbank geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Wechsel sollen sich also eng an geschäftliche Umsätze, namentlich Warenumsätze anschließen, am besten so, daß sie in der Reihenfolge der Giros den Verlauf des zugrunde liegenden Geschäfts widerspiegeln. Indessen wird je nach den in den einzelnen Geschäftszweigen üblichen Zahlungsbedingungen und Gewohnheiten dies nicht immer möglich sein. Es sollen daher auch Akzepte von Banken und Bankiers zugelassen werden, aber selbstverständlich auch nur unter strenger Wahrung der für die ganze Tätigkeit der Deutschen Golddiskontbank maßgebenden Gesichtspunkte, wonach die Grundlage ausschließlich reguläre Waren- und ähnliche Geschäfte zu bilden haben, die in einem den Eingang entsprechender Devisen sichernden Exportgeschäft ausmünden. Die hiermit verlangten Voraussetzungen müssen in jedem Falle durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Bestellbriefe, Rechnungen usw.) als gegeben nachgewiesen werden. Bei dieser Gestaltung ist den Banken und Bankiers Gelegenheit zu fruchtbringender Tätigkeit gegeben; das Bankakzept, das früher eine große Rolle spielte, wird damit wieder mehr eingeschaltet; das ist aber nur möglich, insoweit dadurch der Kredit der zur Zeit unter so schwierigen Verhältnissen arbeitenden Exportindustrie nicht in unerträglicher Weise verteuert wird. Es wird Sache der beteiligten Bankkreise sein, ihre Sätze diesem Postulat anzupassen, und Sache der Deutschen Golddiskontbank, ihre Kredite im einzelnen nur zu gewähren, sofern dem berechtigten Verlangen der Industrie und des Handels nach angemessener Gestaltung der Provisionen usw. Rechnung getragen wird.

Die Tätigkeit der Deutschen Golddiskontbank umfaßt zwar das ganze Reich, bleibt aber bis auf weiteres in Berlin konzentriert. Immerhin hat die Reichsbank, in deren Händen durch das Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924 die Geschäftsführung der Bank gelegt ist, bis zu einem gewissen Grade auch die Mitwirkung ihrer Provinzorganisation zur Verfügung gestellt. Die Bankanstalten sind angewiesen, den Interessenten mit näherer Auskunft über die Handhabung der Geschäfte an die Hand zu gehen. Anträge auf Gewährung von Diskontkrediten durch die Deutsche Golddiskontbank sind an die für den Antragsteller zuständige Reichsbankanstalt zu richten, welche sie auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse des Antragstellers und der sonstigen Wechselverbundenen, sowie der vorzulegenden erforderlichen Aufschlüsse und Unterlagen prüft und mit ihrer Stellungnahme an die Deutsche Goddiskontbank weitergibt.

Wie schon aus dem Vorstehenden sich ergibt, kommen bis auf weiteres nur Diskontkredite in Betracht, wie sie nach den Grundsätzen der Reichsbank gegeben werden sollen, selbstverständlich nur insoweit, als der Deutschen Golddiskontbank selbst Mittel und Rediskontierungsgelegenheit zu Gebote stehen. Die Kredite sind Pfundkredite, doch ist auch an Kredite in anderen Währungen gedacht. Die Wechsel selbst können in England oder in Deutschland zahlbar sein; in letzterem Falle müssen sie auf Pfund effektiv lauten und sollen bei der Deutschen Golddiskontbank in Berlin zu Lasten eines bei derselben geführten, bestimmt bezeichneten Pfundkontos domiziliert sein. Außer Wechseln können auch Pfundschecks auf England diskontiert werden.

Sämtliche zu diskontierenden Wechsel und Schecks sind an die Deutsche Golddiskontbank zu Berlin zu girieren.

Die Deutsche Goldiskontbank arbeitet sonach im großen und ganzen nach dem Rezept der Reichsbank. Dies gilt auch von dem Diskont, der sich nach den offiziellen, öffentlich bekanntgegebenen Zinssätzen der Deutschen Golddiskontbank bemißt. Die Lage der Industrie verlangt möglichst niedrige Sätze; valutarische Bedenken wie beim Reichsbankdiskont stehen zwar hier nicht entgegen, wohl aber besteht auch hier nach unten eine Grenze, da die Bank einerseits für ihre Aktionäre eine Mindestdividende von 8 pCt. aufbringen, im übrigen aber ihre eigenen Kredite im Ausland entsprechend verzinsen muß. Die sonstigen Bedingungen sind ähnlich wie bei der Reichsbank, d. h. Provision rechnet die Bank nicht, Nebenbezüge nur in dem bekannten mäßigen Umfange. Der Mindestdiskont für jedes Diskontpapier beträgt 1 sh.

Die Auszahlung der Kredite und die Einlösung der Wechsel erfolgt grundsätzlich über bei der Deutschen Golddiskontbank zu führende Pfundkonten. Es ist nicht beabsichtigt und auch ziemlich schwierig, diese Vorgänge rein kassenmäßig zu erledigen. Daher werden die Erträge der Diskontierungen dem Diskontanten zunächst auf Pfundkonto gutgeschrieben, von dem er nun weiter disponieren kann. Diese Konten werden den Reichsbankgirokonten nicht unähnlich sein. Nur sind die Formen etwas freier gedacht. Die Aufträge müssen zwar schriftlich erteilt werden, doch genügt einfacher Brief, selbst für Ueberweisungsaufträge; besondere Formulare (etwa den roten Schecks der Reichsbank entsprechend) sind einstweilen nicht vorgesehen. Verfügungen durch Barabhebung können allerdings nur gegen auf die Deutsche Golddiskontbank auszustellende weiße Schecks erfolgen; doch sollen solche Barzahlungen (englische gesetzliche Zahlungsmittel oder Pfundnoten der Deutschen Golddiskontbank) nicht zur Regel und Scheckbücher daher nur auf besonderen Antrag gegen Erstattung der Kosten ausgegeben werden. An Stelle der Barzahlung soll grundsätzlich die Ueberweisung oder die Auszahlung London oder die Aushändigung von Scheck London treten. Darum hat die Deutsche Golddiskontbank in ihren Geschäftsbedingungen sich ausdrücklich vorbehalten, etwa verlangte Auszahlung von Pfundbeträgen nach ihrer Wahl an Stelle der Hergabe von englischen gesetzlichen Zahlungsmitteln oder von eigenen Noten durch Abgabe von Schecks auf ihre englischen Korrespondenten oder durch Auszahlung London zu leisten.

Digitized by Google

Durch die Domizilierungsvorschrift ist Sorge getragen, daß auch die Einlösung der diskontierten Pfundwechsel, soweit sie nicht auf England lauten, über Pfundkonto erfolgt. Der Kontoinhaber hat vor Fälligkeit des Wechsels diesen der Deutschen Golddiskontbank in Berlin zu advisieren, und es empfiehlt sich hierbei, das Muster des bei der Reichsbank üblichen Domiziladvises zu beachten oder in sinngemäßer Abänderung zu verwenden; auch hier genügt einfacher Brief, doch ist darauf zu achten, daß alle wesentlichen Mitteilungen über Betrag, Verfalltag, Bezogenen, Aussteller darin enthalten sind. Es ist zulässig, daß auf ein Konto auch Wechsel domiziliert werden, die auf einen anderen als den Kontoinhaber lauten. Sache der Beteiligten ist es, dafür zu sorgen, daß bei Verfall auf den zur Domizilierung benutzten Konten auch die nötigen Pfundbeträge zur Verfügung stehen. Die Domizilierung von bei der Deutschen Golddiskontbank diskontierten Wechseln erfolgt gebührenfrei; diejenigen Domizilwechsel, die von dritter Seite zur Präsentation gelangen, bedingen 1/6 pCt. Gebühr.

Die Pfundkonten dürfen stets nur Guthaben aufweisen; bestimmte Mindestguthaben werden dagegen nicht verlangt. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Im einzelnen wird sich der Verkehr auf den Konten etwa wie folgt gestalten.

Zur Gutschrift gelangen:

Barzahlungen: englische gesetzliche Zahlungsmittel oder Pfundnoten der Deutschen Golddiskontbank;

Verrechnungen: Wert der diskontierten Wechsel und Schecks sowie der Ertrag von Inkassopapieren;

Uebertragungen von der Reichsbank und anderen Pfundkontoinhabern, ferner von London auf Grund von Zahlungen, welche für die Deutsche Golddiskontbank bei deren englischen Korrespondenten zugunsten des Kontoinhabers geleistet werden (Einzahlung London).

Belastet werden:

Barzahlungen: englische gesetzliche Zahlungsmittel oder Pfundnoten der Deutschen Golddiskontbank;

Verrechnungen: nämlich ausgehändigte Schecks der Deutschen Golddiskontbank auf ihre englischen Korrespondenten oder Auszahlungen auf London gegen auf die Deutsche Golddiskontbank ausgestellte weiße Schecks; sodann fällige Domizilwechsel, wie oben angegeben; schließlich mangels Zahlung zurückkommende diskontierte Wechsel und Schecks, die Belastung dieser letzteren Wechsel und Schecks ist ohne Antrag des Kontoinhabers zulässig;

Uebertragungen auf die Reichsbank und andere Pfundkonteninhaber.

Auch die Pfundkonten werden ausschließlich in Berlin bei der Deutschen Golddiskontbank geführt. Die Reichsbankanstalten sind bis auf weiteres am Geschäftsgang nicht beteiligt; nur sind Anträge auf Eröffnung von Konten durch Vermittlung der zuständigen Reichsbankanstalt zu stellen, falls sich dies nicht dadurch erübrigt, daß ein Diskontantrag vorliegt und genehmigt wird.

Bei dieser Konzentration fallen die im Reichsbankgiroverkehr üblichen Kontogegenbücher fort, und es werden dafür die Gutschriften und Belastungen täglich dem Kontoinhaber durch Postkarte mitgeteilt, so daß er in der Lage ist, für geordnete Kontoführung bzw. Kontrolle zu sorgen.

Wegen der Bedingungen im einzelnen sei auf die bei der Reichsbank überall erhältlichen Geschäftsbedingungen der Deutschen Golddiskontbank hingewiesen, die, was schließlich noch bemerkt sei, auch die Annahme von Wechseln, Schecks und dergleichen zum Einzug und zur Gutschrift auf Pfundkonto und endlich die Einführung weiterer Geschäftszweige vorsehen.

Die Notwendigkeit der Schaffung neuer Wertpapiertypen.

Von Dr. **Ernst Spiegelberg**, Hamburg.

Seitdem kürzlich durch den Erlaß der sogenannten Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 in den Grundpfeiler der großen Aktie, der in unserem Aktienrecht eine so große Rolle spielt, ein empfindlicher Riß gekommen ist, mehren sich schon jetzt in der Publizistik die Stimmen, die eine schleunige Rückkehr zu den strengen Formen des im Handelsgesetzbuch enthaltenen Vorkriegsaktienrechts fordern. Es sei insbesondere an den Aufsatz von Professor Liefmann in der Frankfurter Zeitung vom 18. Februar 1924 erinnert.

Sicherlich sind die Forderungen nach „Sicherheit, Einfachheit und Einheitlichkeit" zu jeder Zeit berechtigt, und am stärksten in unserer Zeit, die an Ueberkompliziertheit leidet und deshalb den Gesetzgeber vor ganz besonders schwierige Aufgaben stellt. Aber wir werden uns wohl davor hüten müssen, aus Gründen der Einfachheit schlechthin nur die uns geläufigen und strengen Formen der Vorkriegszeit anwenden zu wollen. Das gilt nicht nur für die Frage der Gestaltung der sogenannten Goldaktien; auch andere Gebiete unseres Wertpapierrechts dürften betroffen werden.

Vor dem Kriege gab es für uns kein Währungsproblem und es suchten und fanden die deutsche Landwirtschaft, die Industrie, der Handel und der Kleingewerbetreibende leicht das Betriebskapital auf dem heimischen Markt. Es blieben sogar beträchtliche Betriebsüberschüsse, die die deutschen Unternehmungen im Auslande finanzieren und darüber hinaus zu Krediten und Anleihen an fremde Länder und fremdländische Unternehmungen dienen konnten. Wir waren finanziell vom Auslande unabhängig und konnten deshalb auch unser Gesellschafts- und Wertpapierrecht unabhängig, nach unserem eigenen Geschmack und nach den strengsten Grundsätzen der Solidität so spekulationshindernd wie möglich gestalten.

Heute schreit die ganze deutsche Wirtschaft nach Kapital und Kredit, und der heimische Geldmarkt ist infolge des völligen Verschwindens der Sparkapitalien so überaus eng geworden, daß er nicht einmal die dringendsten Bedürfnisse befriedigen kann. Tausende von soliden Industrieunternehmungen, große und kleine Landgüter stehen vor der Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, wenn es nicht gelingt, ihnen die nötigen Betriebsmittel zuzuführen. Das wird ohne Interessenahme des Auslands nicht möglich sein. Solche Zeit ist nicht geeignet, um vor den elastischen Formen des englischen und amerikanischen Wertpapierrechts zu warnen; sie zwingt uns vielmehr, darüber nachzudenken, welche Formen am leichtesten und schmerzlosesten der deutschen Wirtschaft das ausländische Kapital zuführen können.

Die größte Schwierigkeit bietet auch in dieser Frage das ungelöste Währungsproblem. Die Goldbilanzverordnung zwingt zur Wiedererschaffung einer Goldmarkaktie, bevor wir eine neue Währungsgoldmark haben. Die Goldmark, mit der wir agieren, ist nur eine kalkulatorische Goldmark, gibt nur eine Goldmarkrechnungsbasis. Man kann zweifelhaft sein, ob der Zeitpunkt für die Durchführung der Goldbilanzverordnung, soweit die Aenderung des Nennwerts der Aktien usw. in Betracht kommt, nicht zu früh gewählt ist. Richtig ist, daß sich die Aufstellung der Bücher und Bilanzen nicht länger in der bisherigen gesetzlichen Währung aufrechterhalten ließ, aber die Frage ist wohl berechtigt, ob sich trotz der fehlenden Neuordnung unserer Währung schon die Umstellung der Papiermarkaktie auf einen neuen Nennbetrag rechtfertigt, der möglicherweise nicht der Grundeinheit unserer zukünftigen Währung entspricht.

Soll der Neuaufstellung der Bilanzen die neue Festsetzung der Anteile am Aktienkapital folgen, so läge vielleicht ein etwas anderer Weg nahe, auf den das amerikanische Aktienrecht weist. In Amerika erfreut

Digitized by Google

sich die Aktie „without nominal value", die Aktie ohne Nennbetrag, einer großen Beliebtheit und wird dort in gleicher Weise wie Aktien mit Nominalbetrag gehandelt: Natürlich verträgt sie nicht den in Deutschland üblichen Handel in Prozenten, aber in Amerika vollzieht sich überhaupt der Aktienhandel nach dem effektiven und nicht nach dem prozentualen Kaufwert. Die letzten Jahre haben auch in Deutschland den Vorteil der prozentualen Notiz recht illusorisch gemacht und eigentlich mehr zur Komplizierung als zur Vereinfachung des Wertpapierhandels beigetragen. Die Aktie ohne Nennbetrag bringt zum Ausdruck, daß der Besitzer einer solchen Aktie denjenigen Teil des Unternehmens besitzt, der der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien entspricht. In unserem heutigen Zustande, in dem wir nicht wissen, ob wir in einigen Jahren eine Goldmark- oder eine Gulden- oder Frank- oder £-ähnliche Währung haben werden, ist es nicht unbedenklich, eine vollkommene Umwertung unserer Aktien auf eine fiktive Goldwährung vorzunehmen, und mit der Gefahr vor Augen, vielleicht in wenigen Jahren eine neue Umwertung vornehmen zu müssen. Geht man auf die Bedeutung der Aktie zurück, so ergibt sich der sehr natürliche Weg, die Aktie dem Kux ähnlicher zu gestalten, der auch ohne Nennwert einen bestimmten Bruchteil am Vermögen des Bergwerksunternehmens darstellt. Die Frage der Ueberkapitalisierung erledigt sich ohne rechnerische Kunststücke. Dem deutschen Handelsrechtler, der auf die Aktie mit festem Nennwert eingeschworen ist, mag dieser Weg geradezu revolutionär erscheinen, aber er wird vielleicht der geeignetste sein, um in den kommenden Jahren der Währungsumwälzung gesetzgeberisch und markttechnisch die größten Vereinfachungen herbeizuführen. Auf die Schwierigkeiten, die diesem Vorschlage entgegenstehen, und die technischen Einzelheiten soll im Rahmen dieser kurzen Skizze nicht näher eingegangen werden; die Bedenken werden vermutlich, wenn dieser Vorschlag überhaupt Beachtung findet, alsbald zu sehr in den Vordergrund geschoben werden.

Diese Zeilen sollen im Augenblick nur dazu dienen, die Diskussion über das Für und Wider dieser weitgehenden gesetzgeberischen Aenderung unseres Aktienrechts schleunigst zu eröffnen.

Erwähnt sei nur, daß nicht an eine obligatorische Einführung der Aktie ohne Nennbetrag gedacht zu werden braucht, sondern nur an die fakultative Zulässigkeit; diese wird genügen, um zahllose Unternehmungen diesen Weg beschreiten zu lassen, und das Umwertungsproblem zu erleichtern.

Bei der unvermeidlich erscheinenden Aktienreform wird auch eine elastischere Gestaltung der Vorzugsaktien wünschenswert sein. Die Vorzugsaktien werden bei den kritischen Zuständen, in denen sich unsere Wirtschaft befindet, vermutlich in den kommenden Jahren eine wesentlich größere Rolle spielen, als bisher. Vor allem sollte die Stimmrechtsaktie legaliter als Schutzaktie gegen gewisse Gefahren zugelassen werden. Das Ausland wird für diese Maßnahme aus Gründen der nationalen Wirtschaft Verständnis haben, und je klarer der Gesetzgeber diesen Schutz als Nationalschutz zuläßt, um so leichter wird dieser Schutz den ausländischen Geldgebern gegenüber durchzusetzen sein.

Eine aus schwierigen Wirtschafts- und Geldverhältnissen herausgewachsene Wertpapierreform ist der „convertible bond", der in Amerika in zahllosen Fällen die Gesundung gefährdeter Unternehmungen ermöglicht hat. Der convertible bond gibt die Möglichkeit, zunächst dem Geldgeber einen weitgehend gesicherten Titre zu geben und ihm gleichzeitig die Chance zu gewähren, im Falle des zukünftigen Gedeihens des Unternehmens, dem er sein Geld anvertraut hat, auch an den Gewinnen teilzunehmen, indem er seine Forderung in eine gewinnberechtigte Aktie — sei es Vorzugs- oder meist Stammaktie — verwandelt. Aus dem Gläubiger wird nach einer Reihe von Jahren der Aktionär. Dieser Typ wird vermutlich dem ausländischen Geldgeber gefällig erscheinen; er wird aber nach gegenwärtig geltendem Aktienrecht schwer zu creieren sein und die nach dieser Richtung erforderliche Elastizität unseres Gesetzes sollte sehr bald geschaffen werden.

Weiter ist für die Gewinnung ausländischen Kapitals der sogenannte „equipment bond" ein interessanter Typ. Er ist spezifisch amerikanisch und aus der Geldbedürftigkeit der amerikanischen Eisenbahngesellschaften entstanden. Selbst wenn Eisenbahnen sich in recht mißlicher Lage befanden, haben sie sich oft genug durch equipment bonds noch Mittel für die Weiterführung des Betriebs sichern können. Der equipment bond, die Ausstattungs- oder Ausrüstungs-Obligation (oder vielleicht besser: Wagenpark-Anleihe) dient zur Beschaffung der Mittel für den Ankauf des rollenden Materials. Dieses Material wird einer Treuhandgesellschaft zu Eigentum übertragen, und dieser Treuhänder empfängt die aus dem neubeschafften Material erzielten Einnahmen. Der Geldgeber ist also dagegen geschützt, daß sein Geld zur Bezahlung alter Schulden verwendet wird, er erhält eine Spezialsicherheit an dem Wagenpark und an den Revenuen aus diesem Wagenpark. In Deutschland wird der equipment bond wohl nicht zu so großer Bedeutung gelangen können wie in dem Lande der Privateisenbahnen, aber bei dem überaus kritischen Zustande der deutschen Reichsbahnfinanzen ist dieser Typ ernsthaft für die Finanzierung unserer Bahnen in Betracht zu ziehen. Er könnte auch insbesondere für die Finanzierung einzelner Telephonkabel usw. nützlich werden.

Die Aktie ohne Nennwert, der convertible bond (die wandelbare Schuldverschreibung) und der equipment bond sind wohl die hervorragendsten Typen des ausländischen Wertpapiermarktes, die wir uns auf ihre Verwendbarkeit zur Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals für die deutsche Wirtschaft anzusehen haben. Vielleicht müssen noch Aenderungen unseres Hypothekenrechts hinzutreten, um Pfandbriefe im Auslande plazierbar zu machen. Die Kredit- und Kapitalnot ist eine so brennende, daß jedenfalls keine Zeit verloren werden darf, um sich gesetzgeberisch vorzubereiten, und deshalb sollten Finanz- und Wirtschaftskreise sich rechtzeitig mit den zuständigen Reichsministerien vereinigen, um großzügig den gesetzlichen Weg zu ebnen für die Gewinnung der ausländischen Finanzmärkte, ohne deren Hilfe die deutsche Wirtschaft verkümmern müßte.

Der berechtigte Schutz des Publikums gegen Fütterung mit unsoliden Wertpapieren schließt nicht die Schaffung solcher für die Finanzierung unserer Wirtschaft fast unvermeidlich scheinenden Wertpapiertypen aus. Der Schutz sollte eher in strenger Durchführung der Emissions- und Prospekthaftung liegen, aber die Gefahr des Mißbrauchs des Typs gegenüber Unkundigen darf in solch kritischer Zeit nicht im Wege stehen, wenn es sich darum handelt, die für uns so außerordentlich schwer zu erschließenden Auslandsmärkte für die Finanzierung unserer Industrie zu gewinnen. Dem Auslande, das das Geld liefern soll, sind diese Typen geläufig, und das ist das Entscheidende.

Die stillen und die offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin-Grunewald.

I.

Die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 gehört zu den Gesetzen, die, kaum veröffentlicht, von der Wirtschaft in fast ihrer Gesamtheit bereits praktisch angewendet werden müssen. Es war daher die erste und dringlichste Aufgabe, die beteiligten Wirtschaftskreise mit den Grundgedanken der Verordnung und den wesentlichsten Vorschriften der Verordnung selbst und der zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen vertraut zu machen. Nun aber ist die Zeit für die wissenschaftliche Durchdringung des neuen Rechtsstoffes gekommen. Dabei wird sich ergeben, daß manche bei der ersten Bearbeitung

Digitized by Google

aufgestellten Sätze nicht aufrechterhalten werden können oder doch eingeschränkt werden müssen. Das ist natürlich und nicht schlimm. Nur schrittweise werden wir das neue Recht der Goldmarkbilanz aufbauen. Je länger ich mich mit der Materie praktisch und wissenschaftlich beschäftige, um so mehr erkenne ich, daß wir keinen in der überkommenen Bilanzlehre anerkannten Satz auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz ohne sorgfältigste Prüfung und größte Skepsis übertragen dürfen. Die äußere Aehnlichkeit der Bilanzaufmachung und die gleiche Benennung der einzelnen Bilanzposten verdunkeln die innere grundsätzliche Verschiedenheit einer wesentlich der Erfolgsermittelung und der Gewinnverteilung dienenden Jahresbilanz von einer reinen Vermögensbilanz, die als Grundlage für die Neubezifferung des Aktienkapitals dienen soll. Die Erkenntnis dieses tiefgreifenden Gegensatzes muß insbesondere das im Brennpunkt der ganzen Fragen-Komplexe stehende Bewertungsproblem beherrschen.

II.

a) Nach § 4 der Verordnung ist für die Goldmark-Eröffnungsbilanz die Anwendung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 261 HGB. im wesentlichen ausgeschlossen. Es bewendet daher für diese bei der allgemeinen Norm des § 40 Abs. 2 HGB., wonach sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen sind, den sie am Bilanzstichtag besaßen. Es ist anerkannten Rechtens, daß diese Bestimmung den Charakter einer bloßen Höchstbewertungsvorschrift hat. Sie will im Interesse des redlichen Geschäftsverkehrs die Vorspiegelung eines zu hohen Geschäftsgewinnes verhüten. Die §§ 39, 40 HGB. verbieten dagegen nicht die Unterbewertung von Aktiven und die Ueberbewertung von Passiven. Denn hierdurch erscheint das Geschäftsvermögen kleiner, als es in Wirklichkeit ist. Vom öffentlich-handelsrechtlichen Standpunkt — die fiskalischen Interessen scheiden hierbei ganz aus — ist daher die Bildung von stillen Reserven unbeschränkt zulässig. Ich habe in meinem Aufsatz in dieser Zeitschrift S. 79 ff. nachzuweisen versucht, daß diese Grundsätze auch für die Goldmark-Eröffnungsbilanz unbeschränkt anzuwenden sind. Ich habe hierbei insbesondere auch auf die Begründung zu der Verordnung hingewiesen, die ausdrücklich feststellt, daß der § 40 HGB. auch in seiner Anwendung auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz, lediglich die Höchstgrenze für die Bewertung vorschreibt. Diese Grundsätze sind, soweit ich sehe, fast einmütig angenommen worden[1]). Diese Ansicht ist auch nicht nur juristisch einwandfrei, sie ist vor allem wirtschaftlich gesund und unentbehrlich. Eine Gesellschaft, die ohne Bildung stiller oder offener Reserven ihr Goldkapital neu beziffern würde, wäre hilflos dem ersten wirtschaftlichen Sturm preisgegeben. Wir werden für die kommende Zeit mehr denn je Wert auf die innere Kräftigung und Festigung unserer Unternehmungen legen müssen. Vor allem muß im Vordergrund der Erwägungen die Frage der Rentabilität stehen. Ein hohes Aktienkapital, das nicht verzinst werden kann, ist ein Unglück für die Gesellschaft und ihre Aktionäre, aber auch für die gesamte Wirtschaft. Eine möglichst weitgehende Freiheit der Gesellschaft in der Bewertung und damit auch in der Neufestsetzung des Aktienkapitals ist also eine wirtschaftspolitisch unabweisbare Forderung. Aber es ist dennoch nötig, sich darüber klar zu werden, daß die Bildung von stillen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz vom Standpunkt des Gläubigerschutzes aus eine wesentlich andere Bedeutung hat als bei der Jahresbilanz. Die Vornahme von stillen Reserven in der Jahresbilanz bedeutet Herabdrückung des bilanzmäßigen Reingewinnes, also Beschränkung der Dividende. Das kann vom Standpunkt des Gläubigerschutzes nur erwünscht sein. Anders bei der Goldmark-Eröffnungsbilanz. Eine Verteilung von Dividende kommt hier nicht in Frage. Die Unterbewertung von Aktiven (und ebenso die Ueberbewertung von Passiven) bedeutet hier nicht Herabdrückung von Gewinn — denn ein solcher wird überhaupt nicht festgestellt — sondern Herabdrückung des Reinvermögens. Die Folge ist eine stärkere Herabsetzung des neuen Goldmark-Grundkapitals. Für die Geschäftswelt, die mit der Gesellschaft erst in Verkehr treten will, liegt darin keine Gefahr. Anders aber für die bereits vorhandenen Gläubiger. Denn wird später die in der Goldmark-Eröffnungsbilanz gebildete stille Reserve, insbesondere durch Verkauf des unterbewerteten Gegenstandes, realisiert, so vergrößert sie den bilanzmäßigen Reingewinn und kann als Dividende verteilt werden. Das ist bei der Bildung von stillen Reserven in der Jahresbilanz für den Gläubiger unschädlich. Denn in diesem Fall wird nur ein an sich bereits verteilungsfähiger Reingewinn in einem spätern Zeitpunkt verteilt. Dagegen ist die in der Goldmark-Eröffnungsbilanz gebildete Reserve überhaupt kein Reingewinn, also auch nicht verteilungsfähig. Die Folge würde also sein, daß ein Teil des Einlagekapitals durch die Bildung und Wiederauflösung der stillen Reserve, entgegen dem Grundsatz des § 213 HGB., zurückgezahlt wird. Das hätte nicht eintreten können, wenn der Gegenstand zu seinem vollen Werte in die Goldmarkbilanz eingesetzt worden wäre. Dann wäre die Grundkapitalziffer entsprechend höher gewesen und hätte nach der Vorschrift des § 261 Ziffer 5 die Ausschüttung des bei der Veräußerung dieses Gegenstandes erzielten Erlöses verhindert. Die Bindung von Vermögensteilen durch die Grundkapitalsziffer ist eben stärker als die durch eine stille Reserve. Wir sind durch die Inflationszeit an die Verteilung von Scheingewinnen bereits zu sehr gewöhnt, um genügend zu empfinden, daß in dieser Kapitalrückzahlung eine Verletzung grundsätzlicher aktienrechtlicher Gläubigerschutz-Bestimmungen liegt. Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, daß, während die Bildung stiller Reserven in der Jahresbilanz vom Standpunkt des Gläubigerschutzes nicht nur unbedenklich, sondern erwünscht ist, deren Bildung in der Goldmark-Eröffnungsbilanz nicht frei von Gefahren ist. Sie gefährdet aber auch die zukünftigen Aktienerwerber. Denn eine Ausschüttung von Dividenden aus dem Substanzvermögen erweckt den Anschein einer gar nicht vorhandenen Rentabilität und führt so zu falschen Aktienkursen. Dennoch konnte ein Verbot der Bildung stiller Reserven vom Standpunkt des Gesetzgebers nicht in Frage kommen. Die überwiegenden wirtschaftlichen Gründe für ihre Zulassung sind bereits oben erörtert. Hierzu tritt die praktische Unmöglichkeit, im Einzelfall festzustellen, ob und in welchem Umfange eine Unterbewertung, also die Bildung einer stillen Reserve, vorliegt. Wollte der Gesetzgeber die Bildung stiller Reserven aus Gründen des öffentlichen Wohles verbieten, so würde folgerichtig jede Bilanz, die hiergegen verstieß, nichtig sein. Denn es könnte natürlich die Wahrung der Gläubigerschutzinteressen nicht in die Hände der Aktionäre gelegt werden. Die Goldmark-Eröffnungsbilanz als Grundlage für die Umstellung verträgt aber keine latente Nichtigkeit. Ueberdies werden die Interessen der Gläubiger nicht durch die Bildung der stillen Reserve, sondern erst durch ihre Auflösung und Verwendung berührt. Es konnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob hiergegen ein Schutz zu schaffen sei. Auch das mußte unmöglich erscheinen. Es wäre im Einzelfall schlechterdings kaum nachweisbar, ob und in welchem Umfange ein bei der Veräußerung von Vermögensbestandteilen erzielter Gewinn auf eine bei Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz vorgenommene Unterbewertung oder auf nachträgliche Preissteigerung zurückzuführen ist. Jede Gewinnverteilung bis zur Befriedigung oder Sicherstellung der alten Gläubiger zu verbieten, würde aber noch über die bei der Herabsetzung des Grundkapitals

[1]) Rosendorff, Kommentar, S. 17; Byk, Kommentar, § 1 Anmerk. 24; Pinner, JW. 24, 132; Hausmann, Bank-Archiv, Bd. 23, 137; Richtlinien für die Aufstellung der Goldbilanz, im Auftrage der Berliner Handelskammer herausgegeben von Feilchenfeld, S. 13; abweichend Fischer, Bank-Archiv, Bd. 23, 91.

Digitized by Google

vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen hinausgehen[2]). Eine solche Dividendensperre konnte auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommen[3]). Schließlich war zu berücksichtigen, daß die Verteilung eines sich aus der Realisierung stiller Reserven ergebenden Buchgewinnes frühestens nach Ablauf des ersten Goldmarkgeschäftsjahrs erfolgen kann und hierdurch in gewissem Umfange das gleiche erzielt wird, wie durch das Sperrjahr nach § 289 Abs. 4 HGB.

Das Ergebnis bleibt also, daß vom Standpunkt des öffentlichen Handelsrechtes die Bildung von stillen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz unbeschränkt zulässig ist und daß auch die Auflösung der stillen Reserven und die Verwendung des sich hieraus ergebenden Buchgewinnes weder verboten noch beschränkt ist.

b) Wie stellt sich die Goldmarkbilanz-Verordnung zur Bildung stiller Reserven vom Standpunkt des Aktionär-Interesses? Ich habe im Bank-Archiv Seite 86 f. die Geltung der für die Anfechtung stiller Reserven bei Aufstellung der Jahresbilanz maßgebenden Grundsätze auch für die Goldmark-Eröffnungsbilanz verteidigt. Danach kann eine böswillige oder willkürliche Unterbewertung von Vermögensgegenständen von Aktionären, die zusammen über mindestens 5 pCt. des Grundkapitals verfügen, angefochten werden. Diese Ansicht hat, soweit ich sehe, allgemein grundsätzliche Zustimmung gefunden[4]). Hierbei blieb auch für die Goldmark-Eröffnungsbilanz streitig, was unter einer „willkürlichen" Minderbewertung zu verstehen ist. Während das Reichsgericht jede bewußte Unterbewertung als anfechtbar ansieht, verneint Pinner die Willkür, „soweit die Schätzung das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägung nicht überschreitet und die Verwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu der Ansicht kommt, daß Reserven nötig sind, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und es gegen zu erwartende Gefahren zu stärken"[5]). So will Pinner, JW. 24, 132, die Anfechtung stiller Reserven auch in der Goldmark-Eröffnungsbilanz nur zulassen, „wenn die angefochtene Schätzung in der Bilanz das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägung überschreitet". Noch weiter geht Hausmann, Bank-Archiv, Bd. 23, 137 ff. Er wendet sich gegen die kritiklose Uebertragung der für die Anfechtung der Jahresbilanz geltenden Grundsätze auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz und verlangt eine selbständige Untersuchung des Inhalts des Anfechtungsrechts gegenüber den Bewertungen in der Goldbilanz. Hierbei geht er von § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. als „sedes materiae" aus und hält daher eine Anfechtung stiller Reserven auch bei der Goldmarkbilanz grundsätzlich für zulässig. Eine „willkürliche" Unterbewertung liege aber niemals vor, wenn die Goldmarkbilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere der nachhaltigen Rentabilität, aufgestellt sei. Außerdem sei nur die Neubildung stiller Reserven, nicht aber die Erhaltung alter stiller Reserven anfechtbar. Ich halte diese Formulierung nicht für glücklich. Sie wird im ernstlichen Streitfall dem Richter keine Entscheidungsnorm geben. Aber Hausmann hat richtig den wunden Punkt der bisherigen Fragestellung erkannt. Er ist jedoch m. E. auf halbem Wege stehen geblieben. Weshalb beanstandet der Aktionär bei der Jahresbilanz einen zu niedrigen Wertansatz? Weil hierdurch verteilbarer Gewinn zurückgehalten wird. Also wegen der Bindung dieses bisher nicht gebundenen Vermögensteils. Und wie sieht es bei der Goldmark-Eröffnungsbilanz aus? Es steht weder eine Gewinnfestsetzung, noch eine Gewinnverteilung in Frage. Wie wir aber bereits sahen, bedeutet die Unterbewertung eines Vermögensgegenstandes in der Goldmark-Eröffnungsbilanz eine Abschwächung der Bindung dieses Vermögensteiles gegenüber der Bindung, die durch eine entsprechende Höherbezifferung des Goldmarkgrundkapitals erzielt würde. Im letzteren Fall ist dieser Vermögensteil nur unter den Voraussetzungen einer wirklichen Kapitalsherabsetzung verteilbar, in ersterem Falle schon nach der Realisierung der stillen Reserve, also insbesondere bei einem Verkauf über den Buchwert hinaus. Bei der Jahresbilanz handelt es sich um Zurückhaltung von Gewinn von der Verteilung, bei der Goldmark-Eröffnungsbilanz um Zurückhaltung von Vermögen von der Festlegung als Grundkapital. Also wirtschaftlich geradezu die entgegengesetzte Situation. Infolgedessen passen auch gerade die wirtschaftlichen Erwägungen, die Pinner für die Erschwerung der Anfechtung willkürlicher Minderbewertungen anführt, nämlich die Stärkung des Unternehmens gegen zu erwartende Gefahren, nicht für die Anfechtung der Goldmark-Eröffnungsbilanzen. Aber auch die Rechtslage ist eine ganz andere. Worauf beruht das Anfechtungsrecht des Aktionärs gegenüber Unterbewertungen in der Jahresbilanz? Nicht etwa auf einer Verletzung der §§ 40, 261 HGB. schlechthin. Denn diese Bestimmungen haben ja eben nur den Charakter von Höchstbewertungsvorschriften, und werden durch eine Unterbewertung nicht verletzt. Vielmehr ist ein Bilanzbeschluß nur dann anfechtbar, wenn durch Vornahme von weder gesetzlich noch statutarisch vorgesehenen Abschreibungen oder Rücklagen das Dividendenrecht des Aktionärs verletzt wird. Die Grundlage der Anfechtung ist also die Verletzung des gesetzlichen (§ 213 HGB.) Anspruchs des Aktionärs auf den Reingewinn. Dieser darf ihm nicht durch willkürliche Unterbewertungen verkürzt werden. Also nicht die Unterbewertung an sich, sondern nur als Mittel der Dividendenverkürzung ist anfechtbar. Darüber besteht in Rechtsprechung und Rechtslehre keine Meinungsverschiedenheit[6]). Daraus wird ja auch die Folgerung gezogen, daß der Aktionär stille Reserven nicht anfechten kann, wenn durch die Satzung der Generalversammlung die freie Verfügung über den Reingewinn eingeräumt, der gesetzliche Anspruch des Aktionärs auf den Reingewinn also ausgeschlossen ist[7]).

Daraus ergibt sich für die Goldmark-Eröffnungsbilanz eine wichtige Erkenntnis: Das Anfechtungsrecht des Aktionärs bei der Jahresbilanz läßt sich nicht ohne weiteres übertragen auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz, denn der Rechtsgrund des Anfechtungsrechtes, der Anspruch auf Dividende, kommt hier nicht in Frage. Die bloße Tatsache einer Minderbewertung — und sei es selbst eine willkürliche — genügt nicht zur Anfechtung, wenn hierdurch nicht ein sonstiges Gesetz oder die Satzung verletzt wird. § 271 Abs. 1 HGB. Die Goldmark-Eröffnungsbilanz soll die Grundlage für die Neubezifferung

[2]) Vgl. Staub-Pinner, § 289, Anmerk. 10.

[3]) Vgl. auch § 17 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen.

[4]) Byk, § 1 Anmerk. 26; Pinner, a. a. O. 132; Hausmann, a. a. O. 140.

[5]) Pinner, Beiträge, S. 30, Staub-Pinner, § 261 Anmerk. 6, vgl. übrigens schon ähnlich Fischer in Ehrenbergs Handbuch III, 1, S. 389, Richtlinien der Berliner Handelskammer, S. 14, auch Flechtheim, JW. 19/1, S. 312 Anmerk. 14.

[6]) RG. 40 S. 36 sagt: „Gleichwohl kann dem Aktionär der Nachweis nicht abgeschnitten werden, daß er durch ein böswilliges oder willkürliches Verfahren der Generalversammlung in seinem statutenmäßigen und gesetzlichen Anspruch auf die Dividende geflissentlich geschädigt sei." RG. 72 S. 38: „Für den anderen Fall, wenn nämlich durch übermäßige Abschreibung der Anspruch des Aktionärs auf Dividende geschädigt wurde, hat das Reichsgericht sich immer zu dem Satz bekannt, daß eine Anfechtung nur zuzulassen sei, wenn Arglist nachgewiesen sei oder wenn die Bilanz als eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümliche erscheint." RG. 94 S. 214: „Beim Fehlen einer dies zulassenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages darf der Anspruch des einzelnen Gesellschafters (einer G. m. b. H.) auf den Jahresgewinn nicht durch die willkürliche Minderbewertung von Vermögensgegenständen vereitelt oder geschmälert werden." Ebenso Staub-Pinner, § 261 Anmerk. 6, Pinner, Beiträge S. 25; Fischer in Ehrenbergs Handbuch III, 1, O., 389 f; Hausmann, Bank-Archiv 23, S. 141 usw.

[7]) Staub-Pinner, § 213 Anmerk. 9, § 261 Anmerk. 6; Pinner, JW. 24 S. 132; Fischer, a. a. O. 307 f.

Digitized by Google

des Grundkapitals abgeben. Die Unterbewertung der Aktiven führt zu einer Herabdrückung des Goldmarkreinvermögens und damit zu einer stärkeren Ermäßigung des Grundkapitals. Werden hierdurch die Rechte des Einzelaktionärs verletzt? Man muß unterscheiden, je nachdem die Ermäßigung des alten eingetragenen Eigenkapitals sich in der bloßen Herabsetzung des Nennwertes der einzelnen Aktie (Denomination) vollzieht oder zu einer Verminderung der Gesamtzahl der vorhandenen Aktien (Zusammenlegung) führt. Bei der bloßen Denomination behält der Aktionär sein Aktienrecht und bleibt im gleichen Verhältnis wie bisher am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Die größere oder geringere Herabsetzung des Nennwertes kann gewiß mittelbar wirtschaftliche Folgen von großer Bedeutung haben, läßt aber sein Aktienrecht unberührt. Anders die Zusammenlegung. Wer nicht die zum Umtausch erforderliche Zahl besitzt, oder Spitzen übrig behält, kommt in die Gefahr, sein Aktienrecht zu verlieren[8]). Die Aussicht auf einen Genußschein (§ 12 der Verordnung) oder einen Anteilschein (§ 17 Abs. 2—6 der Durchführungsbestimmungen) gewährt keinen vollwertigen Ersatz für den Verlust des Aktienrechts selbst. Das in der Aktie verkörperte Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs ist grundsätzlich gegen einseitige Entziehung geschützt. Nur unter ganz besonderen Voraussetzungen[9]) kann ihm seine Mitgliedschaft genommen werden. Durch die Verordnung über die Goldmarkbilanzen wird ein neuer Fall der Entziehung des Mitgliedschaftsrechts statuiert. Voraussetzungen und Wirkungen der „Ermäßigung des Eigenkapitals" sind andere, als die der normalen Kapitalherabsetzung. Insbesondere fehlt der Schutz der qualifizierten Mehrheit (§ 288 Abs. 1 HGB. mit § 17 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen). Nach § 11 der Verordnung ist jedoch die Zusammenlegung nur als ultima ratio zugelassen[10]). Daraus ergibt sich, daß eine Verletzung dieser Bestimmung und damit des Sonderrechts des Aktionärs auf Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft[11]) vorliegt, wenn infolge willkürlicher Unterbewertungen eine Zusammenlegung der Aktien erfolgen muß, die ohne diese Unterbewertung nicht stattzufinden brauchte. Das gleiche muß natürlich gelten, wenn infolge der Unterbewertung eine ohnehin unvermeidbare Zusammenlegung verschärft wird. Solange es jedoch bei der bloßen Denomination verbleibt, ist jede Anfechtung von Bewertungen ausgeschlossen, weil hierdurch kein Sonderrecht des Aktionärs verletzt wird. Indem die Verordnung (vgl. auch § 5 der Durchführungsbestimmungen) die Festsetzung der Goldmarkbilanz und die Umstellung der Generalversammlung überträgt, ist diese in der Bildung stiller Reserven ebenso freigestellt, als wenn ihr durch die Satzung für die Jahresbilanz die freie Verfügung über den Reingewinn eingeräumt wird. Hiernach ergeben sich vor allem klare Verhältnisse: Unanfechtbarkeit der stillen Reserve bei bloßer Denomination, Anfechtbarkeit willkürlicher Unterbewertungen im Falle der Zusammenlegung. Das Anfechtungsrecht im letzteren Falle kann die Gesellschaft durch Berufung auf bloße Zweckmäßigkeitsgründe nicht abwenden.

Es fragt sich, ob dieses Anfechtungsrecht dem Einzelaktionär zusteht oder nur der Aktionärminderheit von 5 pCt. des Grundkapitals aus § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. Man könnte versucht sein, schon auf den Wortlaut dieser Bestimmung hinzuweisen, denn von „Abschreibungen" kann man wohl nicht reden, wenn Vermögensgegenstände ganz ohne Rücksicht auf ihren Anschaffungspreis neu bewertet werden. Aber ich lege hierauf keinen entscheidenden Wert. Maßgebend muß vielmehr der erkennbare wirtschaftliche Zweck der Bestimmung sein. Dieser aber geht, wie allgemein anerkannt wird, dahin, die Anfechtung von Reserven durch dividendenhungrige Aktionäre zu erschweren und dem Unternehmen die innere Kräftigung durch Thesaurierung von Gewinnen zu erleichtern. In dem Bericht der Reichstagskommission zum neuen Handelsgesetzbuch (S. 94), der diese Bestimmung zu verdanken ist, findet sich der Satz: „Die Konsequenz des jetzt bestehenden Gesetzes sei, daß ein Schikanör die ganze weitere Abschreibung hintertreiben könne, da selbstverständlich, sobald er seine Dividende erstritten habe, auch alle anderen Aktionäre die Auszahlung der Dividende zu verlangen in der Lage seien." Das Anfechtungsrecht zum Schutze des Dividendenanspruchs konnte man abschwächen, da der Aktionär ja an dem Gesamt-Gesellschaftsvermögen und damit auch an dem zurückbehaltenen Gewinn beteiligt blieb. Bei der Zusammenlegung handelt es sich aber um den endgültigen Verlust der Mitgliedschaft. Das Zurückbehalten von Gewinnen stärkt die Gesellschaft. Die Bildung einer stillen Reserve in der Goldmark-Eröffnungsbilanz ändert an dem Gesamt-Gesellschaftsvermögen nichts, schwächt höchstens die Bindung ab. Es fehlt also an jedem Grund, die beschränkende Bestimmung des § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. auf den völlig anders gelagerten Fall der Anfechtung von stillen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz zu übertragen.

Danach komme ich zu dem Ergebnis: Die Bewertung von Vermögensgegenständen in der Goldmark-Eröffnungsbilanz, sowie die Bildung von stillen Reserven ist ausschließlich Sache der Generalversammlung. Eine Anfechtung durch den Einzelaktionär ist grundsätzlich ausgeschlossen. Anfechtbar sind nur willkürliche Unterbewertungen, wenn hierdurch eine Zusammenlegung der Aktien herbeigeführt oder eine ohnehin unvermeidliche Zusammenlegung verschärft wird. In diesem Falle steht die Anfechtung jedem Einzelaktionär zu.

Ich glaube, daß diese Regelung des Anfechtungsrechts vor der bisher vertretenen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt den Vorzug verdient. Sie erweitert auf der einen Seite die Bewertungs- und Bewegungsfreiheit der Generalversammlung, erhöht aber auf der anderen Seite den Schutz des Kleinaktionärs gegen Entrechtung. Vor allem schafft sie einfache und klare Verhältnisse.

III.

a) Die vorstehend entwickelten Gedankengänge führen notwendig auch zu einer Nachprüfung der Frage, wie offene Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz zu behandeln sind. Es kann zunächst kein Zweifel darüber bestehen, daß die in den alten Papiermarkbilanzen enthaltenen offenen Reserven — gleichviel welchen Charakter sie haben — verschwinden. Ich verweise hierzu auf meine Ausführungen in dieser Zeitschrift Seite 83. Ich habe ferner dort den Standpunkt vertreten, daß ebenso wie es zulässig ist, in der Goldmark-Eröffnungsbilanz stille Reserven zu legen, auch die Einsetzung offener Reserven zulässig ist[12]). Die Bildung offener Reserven bei dem Umstellungsvorgang kann sich formell auf zweierlei Art abwickeln, nämlich in der Goldmark-Eröffnungsbilanz oder bei der Umstellung selbst. Die Goldmark-Eröffnungsbilanz soll das Goldmarkvermögen nach Abzug der Schulden (nicht der Passiva), also das Goldmarkreinvermögen feststellen (§ 5 der Verordnung). Reserve-Konten, die in Wirklichkeit bloße Berichtigungsposten für zu hoch bewertete Aktiven darstellen, fallen durch die Neubewertung der Vermögens-

[8]) Vgl. § 290 HGB. in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen.

[9]) §§ 219 Abs. 3, 227, 290 HGB.

[10]) Vgl. auch die 1. Durchführungsverordnung vom 5. Februar 1924, wonach bis auf weiteres die Verminderung der Zahl der Aktien aus Anlaß der Umstellung verboten wird.

[11]) Vgl. wegen dieses Sonderrechtes Staub-Pinner, § 250 Anmerk. 12; Horwitz, Recht der Generalversammlung S. 47.

[12]) Dem ist auch Pinner, JW. S. 132 beigetreten, ebenso die Richtlinien S. 17. Abweichend dagegen anscheinend Byk, § 5 Anmerk. 3; Fischer, Bank-Archiv Bd. 23 S. 92

Digitized by Google

gegenstände ohnehin fort. Reserve-Konten, denen Ansprüche Dritter zugrunde liegen, haben den Charakter von Schulden und sind daher abzuziehen. Durch den Abzug echter offener Reserven würde das Goldmarkreinvermögen herabgedrückt. Eine solche offene Reserve wirkt also für die Umstellung ebenso wie die Unterbewertung von Aktiven, die Bildung stiller Reserven. Die Umstellung selbst besteht in der Anpassung des eingetragenen Eigenkapitals an das durch die Goldmark-Eröffnungsbilanz ausgewiesene Goldmarkreinvermögen, also in der Regel in einer entsprechenden Herabsetzung des Eigenkapitals. Da aber der Nennwert der neuen Goldmarkaktien nur auf 20, 100 oder auf ein Vielfaches von 100 Mark lauten können (§ 35 der Durchführungsbestimmungen) ergibt sich regelmäßig ein Spitzenbetrag, der als Reserve vorgetragen werden muß. Es kommt praktisch auf das Gleiche heraus, ob diese Reserve bereits in die Goldmark-Eröffnungsbilanz eingesetzt oder erst bei der Umstellung gebildet wird.

Beispiel: Das eingetragene Eigenkapital ist 12 Millionen Mark. Die Aktiven ergeben 3 Millionen Goldmark. Hiervon gehen 1 600 000 Goldmark Schulden ab. Es bleibt somit ein Reinvermögen von 1 400 000 Goldmark. Die Herabsetzung erfolgt im Verhältnis von 1 : 10, d. h., aus der 1000-Markaktie wird eine Aktie von 100 Goldmark. Das neue Aktienkapital beträgt mithin 1 200 000 Goldmark. Die Spitze von 200 000 Goldmark, die auch nicht mehr ausreicht zur Herstellung von 20-Markaktien, ist vorzutragen. Es besteht aber auch kein Bedenken, die 200 000 Mark bereits in die Goldmarkbilanz als offene Reserve einzustellen. Dann ergibt sich ein Goldmarkreinvermögen von 1 200 000 Mark, also gerade der Betrag des neuen Grundkapitals. Die Bildung von offenen Reserven in der einen oder der anderen Form ist also schon mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes über die zulässigen Nennbeträge in der Regel unvermeidlich. Immerhin ist es nötig, sich über die wirtschaftliche Bedeutung des Vorganges klar zu werden. Das Reinvermögen der Aktiengesellschaft erscheint in der Bilanz auf verschiedenen Konten, nämlich im Grundkapital-Konto und in den Reserve-Konten. Dazu kommt bei der Jahresbilanz der Gewinnvortrag. (Das in den stillen Reserven gebundene Reinvermögen tritt bilanzmäßig nicht in die Erscheinung.) Die Reserven sind entweder gesetzliche oder freiwillige. Die letzteren sind wieder entweder statutarische oder sie beruhen auf einem einfachen Beschluß der Generalversammlung. Sie alle dienen der Bindung von Gesellschaftsvermögen. Aber die Intensität der Bindung ist verschieden bei den einzelnen Arten. Am stärksten ist sie beim Grundkapital. Aehnlich beim gesetzlichen Reservefonds. Dagegen können die freiwilligen Reserven durch Beschluß der Generalversammlung, gegebenenfalls unter Aenderung der Satzung, wieder aufgelöst und verteilt werden. Während nun die Bildung offener Reserven aus dem Jahresgewinn immerhin eine stärkere Bindung überhaupt dieser nicht gebundenen Vermögensteile bedeutet, liegt in der Bildung von offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz eine Abschwächung der Bindung von Teilen des Gesellschaftsvermögens gegenüber ihrer Bindung durch das Grundkapital-Konto. Die offene Reserve kann später zur Verteilung von Dividenden benutzt werden. Darin liegt eine Gefahr für die bereits vorhandenen Gesellschaftsgläubiger sowie die späteren Aktienerwerber. Diese Gefahr ist hier sogar größer als bei den stillen Reserven. Denn einmal ist die Bildung offener Reserven dem Umfange nach nicht beschränkt. Ferner müssen die stillen Reserven erst realisiert werden. Bei den offenen genügt schon der Beschluß der Generalversammlung. Andererseits bestehen hier die gleichen Interessen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Art wie bei der Bildung stiller Reserven. Durch die Schaffung von Reserve-Vermögen soll der erste Ansturm von Wirtschaftskrisen abgeschlagen werden. Vor allem soll die Grundkapitalziffer nicht höher bemessen werden, als es die voraussichtliche Rentabilität zuläßt. Der Gesetzgeber hat daher die offenen Reserven nicht verbieten können und nicht verboten, nicht nur, soweit sie infolge der Bestimmung über den zulässigen Nennbetrag der Aktien unvermeidlich sind, sondern auch darüber hinaus. Aber er ist sich auch der mit der Bildung beliebig hoher offener Reserven verbundenen Gefahr offenbar wohl bewußt gewesen und hat hier die Dämme gezogen, die bei den stillen Reserven wegen ihrer mangelnden Offenkundigkeit unanwendbar sind. Der § 5 Abs. 1 der Verordnung beschäftigt sich mit dem Fall, daß das Goldmarkreinvermögen das Eigenkapital übersteigt. In diesem Fall hat die Gesellschaft, falls sie nicht ihr Kapital heraufsetzen will, „den Ueberschuß als Reserve einzustellen". Nach § 12 der Durchführungsbestimmungen darf diese Reserve nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden. Sie gilt als Reservefonds im Sinne des § 262 HGB. Man kann zweifeln, ob diese Bestimmung richtig ist, soweit das ausgewiesene Goldmarkreinvermögen den Betrag des Grundkapitals und des bisherigen gesetzlichen Reservefonds übersteigt. Denn insoweit war ja bereits, in Goldmark, eine freiwillige Reserve vorhanden, und es ist nicht recht einzusehen, warum die Gesellschaft in der Verfügung über diesen effektiven Reingewinn früherer Jahre beschränkt wird. Hiervon abgesehen, ist aber der Gedanke richtig. Interessanter ist jedoch die Behandlung des Ueberschusses in dem weitaus häufigeren Falle der Herabsetzung des Grundkapitals. § 35 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen bestimmt zunächst, daß die Aktien bei der Umstellung „auf 100 Goldmark oder ein Vielfaches von 100 Goldmark gestellt werden müssen. Die überschießenden Beträge sind, soweit nicht Aktien über 20 Goldmark gewährt werden, in Reserve zu stellen. Diese Reserve gilt als Reservefonds im Sinne des § 262 HGB.". Hier ist also ausdrücklich bestimmt, daß die bei der Umstellung entstehende Reserve den Charakter eines gesetzlichen Reservefonds hat. Sie darf also nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes benutzt werden. Nicht zur Ausgleichung einzelner Geschäftsverluste, sondern nur einer Unterbilanz darf die Reserve in Anspruch genommen werden[13]). Der Betrag darf also vor allem nicht zur Auszahlung von Dividende verwendet werden. Die Interessen der bei der Umstellung vorhandenen Gläubiger sind hierdurch vollständig gewahrt. Nichts anderes kann gelten, wenn die offene Reserve nicht erst bei der Umstellung gebildet, sondern bereits in die Goldmark-Eröffnungsbilanz eingestellt wird. Die Bestimmung darf auch nicht etwa beschränkt werden auf die Reservierung der durch Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Nennbeträge unvermeidlich entstehenden Spitzenbeträge. Denn die Höhe dieses Spitzenbetrages hängt ganz von dem Belieben der Gesellschaft ab. Er wird beeinflußt durch die Bewertung der Aktiven, aber auch durch die Wahl des Nennbetrages der Aktien. Hätten in dem obigen Beispiel die Schulden statt 1,6 Millionen Mark nur 1,5 Millionen Mark betragen, so bliebe ein Reinvermögen von 1,5 Millionen Mark und also nach Bildung von 100-Markaktien ein Ueberschuß von 300 000 Mark. Aus diesen hätten noch 12 000 Aktien zu 20 Mark gebildet werden können, aber nicht müssen. Je nach der Beschlußfassung über diesen Punkt bliebe ein in Reserve zu stellender Ueberschuß von 300 000 Goldmark oder von 60 000 Goldmark. Es kann aber nicht von der Willkür der Gesellschaft abhängen, ob ein Teil des vorhandenen Goldmarkreinvermögens den Charakter der gesetzlichen oder freiwilligen Reserven trägt. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Bildung von Reserven bei der Umstellung (im Gegensatz zur Jahresbilanz) nichts anderes bedeutet als die Verteilung des vorhandenen Goldmarkreinvermögens auf mehrere Kapitalkonten von verschiedener Gebundenheit. So ergibt sich aus den positiven Bestimmungen des Gesetzes der Grundsatz, daß alle offenen Reserven, die in der Goldmarkbilanz oder bei der Umstellung gebildet werden, den Charakter der gesetzlichen Reserve getragen, also nur zur Deckung von Bilanzverlusten, aber nicht zur Verteilung von Divi-

[13]) Staub-Pinner, § 262 Anmerk. 6.

Digitized by Google

dende benutzt werden dürfen.[14]) Damit ist aber auch den Anforderungen der Wirtschaft vollkommen genügt. Für die Gesellschaft hat die Auflösung des gesetzlichen Reservefonds weiterhin den Vorteil, daß ein nach der Umstellung wirklich erzielter Reingewinn unverkürzt (§ 262 Ziff. 1 HGB.) verteilt werden kann. Es besteht deshalb das Bedürfnis und auch der allseitige Wunsch bei der Umbildung des Vermögens den alten gesetzlichen Reservefonds ganz oder teilweise wieder herzustellen. Dieses ist entgegen vielfach geäußerten Bedenken und Befürchtungen[15]), vom Standpunkt der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchaus zulässig. Unzulässig ist dagegen z. B. die Bildung von Dividendenergänzungsfonds. Aber auch von Reservefonds zur Deckung zukünftiger Schäden oder Ausgaben, z. B. einer Baureverse, denn durch diese wird mindestens die Abschreibungslast späterer Jahre vorweg genommen und damit in diesen Jahren ein größerer Gewinn als wirklich erzielt, ausgewiesen, und also auf Kosten des jetzt vorhandenen und gebundenen Reinvermögens die Ausschüttung höherer Dividende ermöglicht. Das Gleiche gilt auch für allgemeine Unterstützungsfonds. (Selbstverständlich nur soweit ihnen nicht rechtlich begründete Ansprüche zugrunde liegen.) Durch eine Deckung solcher Kosten zu Lasten des Unterstützungsfonds wird das betreffende Jahr entlastet, mittelbar also eine Dividende aus dem Vermögen gezahlt. Auch der Umstand, daß die Satzung die Bildung derartiger Reserven vorsieht, ändert hieran nichts. Die Satzung kann nur die Bildung solcher Reserven aus dem Jahresgewinn und nicht aus dem Substanzvermögen vorschreiben. Derartige Vorschriften bleiben selbstverständlich für die späteren Goldmarkjahresbilanzen in Kraft. — Was vorstehend für die Aktiengesellschaften ausgeführt ist, gilt auch für die G. m. b. H. Das Wesen einer in der Eröffnungbilanz oder bei der Umstellung gebildeten offenen Reserve ist das gleiche wie bei der A. G. § 36 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen bestimmt: „Die Stammeinlagen müssen durch 10 teilbar sein. Die überschießenden Beträge sind in Reserve zu stellen. Diese dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden." Hierdurch wird zum ersten Mal auch für die G.m.b.H. ein gesetzlicher Reservefonds im Sinne des § 262 HGB. eingeführt.

b) Wie weit ist die Bildung offener Reserven vom Aktionärstandpunkt aus zulässig? Für die Jahresbilanz ist jede offene Reserve, also jede offenkundige Zurückhaltung von Reingewinn anfechtbar ohne Rücksicht auf Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte. (Vgl. RG. 40, 35.) Pinner schließt auch die Anfechtbarkeit offener Reserven aus, wenn sie das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägung nicht überschreiten. Er wendet auch diesen Grundsatz auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz an[16]). Die Rechtslage ist hier die gleiche wie bei den stillen Reserven. Ein Dividendenrecht, das durch Bildung offener Reserven geschmälert würde, steht nicht in Frage. Das Recht auf Erhaltung der Mitgliedschaft wird erst verletzt, wenn durch die Bildung der offenen Reserve eine Zusammenlegung der Aktien erforderlich oder verschärft wird. Bei bloßer Denomination ist daher jede Anfechtung einer von der Generalversammlung beschlossenen offenen Reserve unzulässig, im Falle der Zusammenlegung dagegen ohne weiteres gegeben. Und auch hier ohne die einschränkende Voraussetzung des § 271 Abs. 3 Satz 2. Von „Rücklage" kann ohnehin nicht die Rede sein, wo es sich um die bloße Verteilung des vorhandenen Reinvermögens auf verschiedene Reinvermögens-Konten handelt.

Ich komme demnach für die offenen Reserven zu folgendem Ergebnis:

Die Bildung von offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz und bei der Umstellung ist unbeschränkt zulässig. Sie haben stets den Charakter eines gesetzlichen Reservefonds. Sie sind nur anfechtbar, wenn sie eine Zusammenlegung der Aktien herbeiführen oder verschärfen. Eine solche Anfechtung steht dem Einzelaktionär zu.

---

[14]) Es ist deshalb rechtlich verfehlt, aber auch wirtschaftlich bedenklich, wenn die Richtlinien der Berliner Handelskammer S. 47 empfehlen, offene Reservefonds „nicht als gesetzliche Reservefonds, sondern als eine Rückstellung für die Uebergangswirtschaft zu bilden, damit die Gesellschaft sich nicht zu scheuen braucht, die offene Rückstellung aufzulösen, wenn die Entwickelung der Verhältnisse auf dem Aktienmarkt oder innerhalb der Gesellschaft selbst seine Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigen". Das wäre alles ganz richtig, wenn es sich um die Reservierung und spätere Verteilung von Gewinn handelte, nicht aber um bereits gebundenes Substanzvermögen.

[15]) Vgl. z. B. Fischer, Bank-Archiv 23 S. 92.

[16]) Pinner, JW. 24, 132.

Die Behandlung von Aktien bei der Goldbilanz.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

In den amtlichen Durchführungsbestimmungen vom 28. 3. 1924 sind die Vorschriften der Goldbilanzverordnung selbst vom 28. 12. 1923 wesentlich ergänzt und auch abgeändert worden. Im folgenden sollen zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung von Aktien bei der Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark angegeben werden, welche die notwendigen Angaben über die Behandlung von Stammaktien enthalten; im Anschluß daran werden in besonderen Abschnitten die Grundsätze für die Behandlung der Vorratsaktien und der Vorzugsaktien erörtert.

A. Allgemeine Grundsätze.

1. Der Grundsatz der Vollzahlung.

Aktien, auf die Einzahlungen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt unberührt.

Hat also eine Gesellschaft Vorratsaktien mit 25 pCt. Einzahlung, so gelten diese nicht voll eingezahlten Aktien grundsätzlich bei Berechnung des gesamten Aktienkapitals als voll gezahlt, es sei denn, daß diese Vorratsaktien nach Maßnahme des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 auf den eingezahlten Goldmarkbetrag zurückgeführt werden. Ueber diese Möglichkeit sind die einzelnen Grundsätze weiter unten in dem Abschnitt zu C. erörtert.

Die Gesellschaft selbst hat gegen den Aktionär Anspruch auf Vollzahlung. Die Verordnung selbst besagt nichts darüber, ob dieser Anspruch in Goldmark besteht oder ob er auf Papiermark lautet und in letzterem Falle aufzuwerten ist. Durch die Umwandlung wird das gesamte Gesellschaftskapital auf Goldmark gestellt, und man könnte deshalb geneigt sein, anzunehmen, daß mit der Umwandlung des einzelnen Mitgliedschaftsrechts auf Goldmark auch der Anspruch der Gesellschaft auf Vollzahlung von einem Papiermarkanspruch in einen Goldmarkanspruch verwandelt wird. Die Bejahung dieser Ansicht müßte indessen zunächst beweisen, daß der Anspruch der Gesellschaft gegen den Aktionär oder von dem gleichen Standpunkt umgekehrt, die Verpflichtung des Aktionärs gegen die Gesellschaft eine aus dem Mitgliedschaftsrecht entspringende Verpflichtung, welche keinen schuldrechtlichen Charakter hat, ist. Mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in §§ 218 ff. möchte ich jedoch annehmen, daß es sich hier um eine schuldrechtliche Verpflichtung des Aktionärs gegen die Gesellschaft handelt. Infolgedessen nehme ich an, daß dieser Anspruch auch weiterhin auf Papiermark lautet. Ueber die Aufwertung eines solchen Anspruchs bestehen in der Dritten Steuernotverordnung zwingende Grundsätze nicht. Es handelt sich nach meiner Ansicht um einen Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag, so daß für die Auf-

Digitized by Google

wertung die allgemeinen Grundsätze über Treu und Glauben, mithin die Vermögensverhältnisse von Gläubiger und Schuldner von ausschlaggebender Bedeutung sind.

2. Der Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung des Goldkapitals auf die verschiedenen Aktiengruppen.

Wenn eine Aktiengesellschaft Stammaktien und Vorzugsaktien derart ausgegeben hat, daß sie z. B. 1 Million Mark Stammaktien und 100 000 M. Vorzugsaktien hat, welche eine bevorzugte Dividende genießen, so müssen die Stammaktien und Vorzugsaktien an dem auf Gold umgestellten Grundkapital auch später in demselben Verhältnis beteiligt sein wie jetzt. § 27 Abs. 1 drückt diesen Grundsatz folgendermaßen aus:

> „Sind für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festgesetzt worden, so sind sie an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital in dem Verhältnis zu beteiligen, daß dem Nennbetrag der einzelnen Aktiengattung zum Nennbetrag des gesamten Aktienkapitals entspricht."

Für Vorzugsaktien, bei denen der Anteil am Liquidationserlös und der Rückzahlungsbetrag im Falle der Einziehung auf einen bestimmten Prozentsatz des Nennbetrages beschränkt ist, gelten besondere Grundsätze; vgl. § 28 und die Erläuterungen zu D.

3. Aufrechterhaltung des Stimmverhältnisses verschiedener Aktiengattungen.

Der eben angeführte Grundsatz zu 2. erleidet durch die wirtschaftliche Eigenart bestimmter Vorzugsaktien und Vorratsaktien notwendige Ausnahmen. Bestimmte Vorzugsaktien müssen, Vorratsaktien können auf den Gegenwert des eingezahlten Goldmarkbetrages zurückgeführt werden. Die einzelnen Vorschriften sind unter C. und D. eingehend auseinandergesetzt. Bei der Durchführung des Grundsatzes, daß jede Aktie nur die bisherigen Stimmrechte hat, würden namentlich die Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht nicht mehr denjenigen wirtschaftlichen Schutz vor Ueberfremdung gewähren, welchen die Gesellschaft erstrebt hat. Die Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark sollte nach dem Willen des Gesetzgebers mit Recht nicht dazu führen, an diesen während der Inflationszeit geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die ja zu erheblicher Machtverschiebung vielfach geführt haben, etwas zu ändern. Infolgedessen bestimmt § 27 Abs. 2:

> „Durch die Umstellung wird das Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Gattungen von Aktien für die Gesamtheit der Aktien jeder Gattung nicht geändert."

Eine Ergänzung dieser Vorschrift findet sich für Vorratsaktien im § 32. Insbesondere wird hier im Absatz 2 gesagt:

> „Aktien bilden nach der Umstellung mit den bisher derselben Gattung zugehörigen Aktien auch dann eine einheitliche Aktiengattung, wenn ihnen nach der Umstellung ein mehrfaches Stimmrecht zusteht."

Dieser § 27 Abs. 2 hat, wie seine Stellung in der Verordnung ergibt, eine allgemeine Bedeutung. Man kann nicht etwa aus der besonderen Erwähnung des eben angeführten § 32 Abs. 2 oder sogar aus § 32 Abs. 1 folgern, daß der Gesetzgeber etwas anderes gewollt habe. Diese Bestimmungen besagen je etwas anderes. § 27 stellt die allgemeine Regel auf, daß durch die Umstellung grundsätzlich das jetzt bestehende Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Gattungen von Aktien für die Gesamtheit der Aktien jeder Gattung nicht geändert wird. Die logische Durchführung dieses Grundsatzes, auch bei den auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zusammengelegten Vorzugsaktien, ergibt notwendigerweise, daß diese Vorzugsaktien nach der Umstellung ein mehrfaches Stimmrecht haben, auch dann, wenn sie vorher nur ein einfaches Stimmrecht gehabt haben. Hat z. B. eine Gesellschaft ein Kapital von 100 Millionen Mark Stammaktien und 50 Millionen Mark Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht, für welche ein Goldmarkgegenwert von 200 M. eingezahlt wurde, so ist es nicht möglich, die allgemeine Zusammenlegung von 10 : 1, d. h. der Stammaktien von 100 Millionen Mark auf 10 Millionen Gmk. auch bei den Vorzugsaktien durchzuführen. Die Vorzugsaktien sind vielmehr, sofern ihr Anteil am Liquidationserlös und der Rückzahlungsbetrag im Falle der Einziehung auf einen bestimmten Prozentsatz des Nennwertes beschränkt ist, auf den Goldmarkgegenwert von 200 M. zurückzuführen. Sie sind also schärfer zusammenzulegen wie die Stammaktien. Da nun durch die Umstellung das vor der Umstellung bestehende Stimmverhältnis zwischen Stammaktie und Vorzugsaktie nicht geändert werden soll und jetzt die Vorzugsaktien insgesamt 50 pCt. der Stimmenzahl haben, welche die Stammaktien besitzen, so müssen diese 200 Gmk. Vorzugsaktien nach erfolgter Umstellung 50 pCt. der Stimmenzahl besitzen, die die Stammaktien haben. Damit keine Zweifel entstehen, hat der Gesetzgeber diese notwendige Folgerung des im § 27 Abs. 2 allgemein für alle Aktien enthaltenen Grundsatzes noch ausdrücklich im § 32 Abs. 2 hervorgehoben.

Wenn er überdies im § 32 Abs. 1 noch hervorhebt, daß auch bei der im § 31 Abs. 1 unter C. genauer zu besprechenden Möglichkeit der Umstellung der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert auch diese auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zurückgeführten Vorratsaktien dasselbe Stimmrecht behalten, welches sie jetzt im Verhältnis zu den begebenen Stammaktien haben, so war diese besondere Hervorhebung notwendig; denn Vorratsaktien bilden gegenüber den begebenen Stammaktien keine besondere Gattung von Aktien. § 27 Abs. 2 besagt aber nur, daß durch die Umstellung das Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Gattungen von Aktien für die Gesamtheit der Aktien jeder Gattung nicht geändert wird. Mit Recht sagt der Gesetzgeber deshalb im § 32 Abs. 1, daß durch die Anwendung der Vorschrift des § 31 Abs. 1 das Stimmverhältnis zwischen mehreren Gruppen von Aktien derselben Gattung nicht berührt wird.

Es wird weiter unten auseinandergesetzt werden, daß zwischen den Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht und mehrfachem Stimmrecht insofern ein Unterschied besteht, als bei Aktien mit mehrfachem Stimmrecht nach der Umstellung jede Aktie auf eine Goldmark oder ein Vielfaches hiervon lauten kann, jedoch der gesamte Nennbetrag dieser Aktien auf mindestens 5000 Gmk. lauten muß. Dagegen wird hinsichtlich der obligationsmäßigen Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht lediglich im § 28 Absatz 5 gesagt, daß deren Betrag nach der Umstellung auf mindestens 20 Gmk. für jede Aktie lauten muß, jedoch ohne Mindestgrenze des Vorzugsaktienkapitals. Infolgedessen ist es möglich, daß künftig namentlich bei den in der letzten Zeit geschaffenen obligationsmäßigen Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht eine Aktie über 20 Gmk. diejenigen Stimmen behält, welche heute die gesamten Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht haben. Aus dieser ungewöhnlichen Stimmenmacht kann ein Verstoß gegen § 138 BGB. allein nicht hergeleitet werden; denn eine materielle Aenderung soll durch die Umstellung gerade nicht herbeigeführt werden. Der Gesetzgeber war auf Grund der weitgehenden Vollmacht des § 20 der Verordnung zu dieser sich aus § 27 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen ergebenden Folgerung berechtigt; eine unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebende Stimmenmacht kann kein unsittlicher Verstoß sein. Es ist nur zu prüfen, ob bereits vor der Umstellung dieses Mißverhältnis der Stimmenmacht bereits einen Verstoß gegen § 138 BGB. darstellt.

4. Vereinfachung der Abstimmung in der Generalversammlung.

In § 5 der Durchführungsbestimmungen ist eine wesentliche Vereinfachung der Abstimmungsvorschriften des Handelsgesetzbuches vorgesehen. Hier heißt es:

> „Zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Genehmigung der

Digitized by Google

Eröffnungsbilanz und die Umstellung genügt einfache Stimmenmehrheit; das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Das gilt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Eine gesonderte Abstimmung der Aktionäre mehrerer Gattungen von Aktien findet nicht statt. Diese Vorschriften finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung."

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß bei der Umstellung der Vorzugsaktien auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert eine getrennte Abstimmung nicht erfolgt. Diese Abtimmung erfolgt auch dann nicht, wenn die Inhaber von mehrstimmigen Vorzugsaktien zuzahlen, um den in § 29 Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestbetrag von 5000 Gmk. zu erreichen. Zweifelhaft ist dagegen, ob diese vereinfachte Abstimmung auch für eine Zuzahlung über 5000 Gmk. hinaus und für jede Zuzahlung über den eingezahlten Goldmarkgegenwert bei obligationsmäßigen Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht gilt. Die hier vertretene Ansicht der Anwendung der vereinfachten Abstimmungsgrundsätze des § 5 auf die im § 29 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Zuzahlung dürfte sich daraus ergeben, daß die vereinfachte Abstimmung nach dem Zweck und der Stellung des § 5 allgemein für diejenigen Fälle gilt, in denen Abstimmungen unbedingt zur Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark notwendig sind; die Verordnung bezweckt, möglichst Aktionärrechte zu erhalten. Aus diesem Grunde ist die Zuzahlung im § 29 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen. Diese Zuzahlung ist aber zur Erhaltung des Stimmrechts der obligationsmäßigen Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht nicht notwendig. Insofern besteht ein Unterschied. Tatsächlich ist zwar auch die Zuzahlung aus § 29 Abs. 2 Satz 2 eine Erhöhung des Grundkapitals; an sich würden also die besonderen Abstimmungsvorschriften des Handelsgesetzbuches gelten. Gleichwohl war die Regierung auf Grund der weitgehenden Fassung des § 20 der Goldbilanzverordnung berechtigt, eine Ausnahme von diesen allgemeinen Bestimmungen zu gewähren. Aus der Verordnung selbst wird unmittelbar für diesen besonderen Fall der Zuzahlung auf 5000 Gmk. nicht ausdrücklich auch die Anwendung der vereinfachten Abstimmungsgrundsätze des § 5 erklärt. Diese Ausnahmen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dürfen aber nicht ausdehnend ausgelegt werden. Da die Erhöhung des Grundkapitals durch Zuzahlung bei den obligationsmäßigen Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht in der Verordnung selbst nicht vorgesehen ist, so müssen hier nach meiner Ansicht die allgemeinen Grundsätze des Handelsgesetzbuches Platz greifen. Es handelt sich um eine Erhöhung des Grundkapitals, welche in der Tagesordnung angekündigt sein muß. Es muß eine getrennte Abstimmung der Aktien und eine Gesamtabstimmung stattfinden. Dabei entsteht dann die weitere Frage, wie zu verfahren ist, wenn erstens in der Generalversammlung selbst die Vorzugsaktionäre beantragen, daß eine derartige Zuzahlung erfolgen soll. Die Frage ist gleichbedeutend mit der anderen, wie zu verfahren ist, wenn die Inhaber der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht eine Zuzahlung über 5000 Gmk. hinaus beschließen wollen. Stimmen alle Beteiligten zu, so kann, falls sämtliche Vorzugsaktien in der Generalversammlung vertreten waren, der Registerrichter nicht wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften die Eintragung dieses Beschlusses verweigern. Dagegen kann der Beschluß, der in der Tagesordnung nicht genügend angekündigt war, von einem Vorzugsaktionär angefochten werden, sofern dieser nicht in der Generalversammlung anwesend war oder dagegen stimmte. Möglich ist auch die Anfechtung durch einen abwesenden oder gegen diesen Beschluß stimmenden Stammaktionär.

Ueber besondere Fälle der Ankündigung in der Tagesordnung und der Abstimmung wird noch weiter unter C. bei der Behandlung der Vorratsaktien zu sprechen sein.

5. Kann die Generalversammlung mit gewöhnlicher Mehrheit die Schaffung stiller und offener Reserven beschließen?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu untersuchen, ob die Verordnung und die Durchführungsbestimmungen selbständige, von den Vorschriften des HGB. abweichende Vorschriften entweder nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut oder nach ihrem Sinn treffen, durch welche die Schaffung stiller oder offener Reserven verhindert wird.

Die Verordnung enthält ausdrückliche Bestimmungen, durch welche die Vorschriften des HGB. geändert werden, nicht. Vielmehr wird in den §§ 2 bis 4 ausdrücklich auf die Bestimmungen des HGB. verwiesen, und es heißt im § 2 Abs. 2 Satz 1:

„Für die Angabe und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Bestimmungen."

Eine Abweichung kann auch nicht aus § 2 Abs. 3 entnommen werden, in welchem für besondere Verhältnisse die Einstellung eines Bewertungskontos vorgeschrieben wird, zumal im § 4 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen für fast alle Fälle die Notwendigkeit der gesonderten Einstellung dieses Bewertungskontos wieder aufgehoben ist. Wenn im § 13 der Verordnung den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Umstellung zu prüfen und wenn ferner in der Generalversammlung Vorstand und Aufsichtsrat schriftlich über die Prüfung Bericht zu erstatten haben, wobei sie die wesentlichen Umstände darlegen müssen, die für die Bewertung der im § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. bezeichneten Gegenstände maßgebend sind, so folgt auch daraus nicht, daß die Verordnung andere Grundsätze aufstellt als das HGB. Wenn im § 13 Abs. 2 vorgesehen ist, daß die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Hergangs der Umstellung beschließen kann, und wenn hier weiter gesagt wird, daß Aktionäre, welche den zehnten Teil des Grundkapitals besitzen, die Ernennung von Revisoren durch das Gericht fordern können, so folgt auch daraus nicht, daß die Verordnung abweichende Grundsätze vom HGB. aufstellt, zumal gar nicht gesagt wird, welches die Rechtsfolge sein soll, wenn die Revisoren zu dem Ergebnis kommen, daß eine Unterbewertung der Aktiven durch die Organe der Gesellschaft stattgefunden hat.

Daß in gewissen Fällen von der Verordnung offene Reserven für zulässig gehalten werden, ergibt sich zweifelsfrei aus § 35 Abs. 1 Satz 2 (vgl. hierzu die Ausführungen zu B. 2).

Folgt so aus dem Wortlaut der Verordnung nichts, was auf abweichende Vorschriften gegenüber dem HGB. hinweist, so kann ebensowenig etwas anderes aus dem Sinn der Verordnung interpretiert werden. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die Verordnung dem Aktionär Klarheit über das vorhandene Aktivvermögen der Gesellschaft geben wollte. Sicherlich soll eine gewisse Bilanzklarheit geschaffen werden. Es ergibt sich dies aber aus dem anderen Zweck der Golderöffnungsbilanz gegenüber der gewöhnlichen Gewinnermittlungsbilanz. Die Gewinnermittlungsbilanz soll den Reingewinn feststellen, hier soll ein Teil des Geschäftsergebnisses an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Die Goldmarkeröffnungsbilanz soll unter keinen Umständen dazu führen, daß irgendwelche Bestände des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre jetzt oder später ausgeschüttet werden. Dieser Grundsatz führt notwendigerweise dazu, daß offene Reserven nur unter der Voraussetzung zulässig sind, daß sie durch einen Reservefonds behandelt, also für Gewinnverteilungszwecke gesperrt werden und nur zur Deckung von Kapitalverlusten benutzt werden können. Eine allgemeine offene Reserve scheint mir nicht zulässig zu sein, und es wäre zu prüfen, ob der Registerrichter eine solche Bilanz eintragen dürfte, wenn nicht gleichzeitig die Generalversammlung ausdrücklich beschließt, daß hier ein Reservefonds gesperrt gehalten ist.

Grundsätzlich müssen auch die gleichen Erwägungen für die stillen Reserven, d. h. für die sogenannten Unterbewertungen der Aktivseite der Bilanz gelten. Indessen wird der Grundsatz hier sehr nachdrücklich dadurch

Digitized by Google

korrigiert, daß es heute wegen des Nichtvorhandenseins richtiger Werte und Preise unmöglich ist, die Zulässigkeit stiller Reserven zu verneinen; vor allem würde dies auch dem wirtschaftlichen Zweck des ganzen Aktienrechts, der Solidität des Bilanzwesens widersprechen. Es erscheint mir deshalb richtiger, daß es bei der Frage der stillen Reserven es bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Handelsgesetzbuches verbleibt. Da aber nirgends gesagt wird, daß die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes andere sein sollen als wie sie das HGB. selbst enthält, so kann man niemals aus dem Zweck dieser Verordnung selbst herleiten, daß für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Schaffung stiller Reserven andere Grundsätze gelten als nach dem bisher maßgebenden Gesetz. Auch aus § 5 der Durchführungsbestimmungen kann nichts anderes entnommen werden. Wenn hier der Gesetzgeber grundsätzlich die gewöhnliche Mehrheit der Generalversammlung über das Schicksal der Eröffnungsbilanz entscheidend sein läßt, so kann man daraus nicht etwa folgern, daß diese gewöhnliche Mehrheit deshalb dem Gesetzgeber als ausreichend erschien, weil nach dem Sinn der Verordnung die Bewertungsgrundsätze des Aktivvermögens zwingender Natur seien.

Es gelten also die allgemeinen Grundsätze des HGB. Insoweit sei hier auf die Ausführungen von Staub, Pinner § 261 Anm. 1 ff. verwiesen. Bisher ist allgemein anerkannt, daß die besonderen Bilanzvorschriften des § 261 zunächst Höchstvorschriften sind, und zwar insoweit, als die Aktiven nicht höher bewertet werden sollen, als es in den §§ 40 und 261 Ziffer 1—3 vorgesehen ist. Diese Höchstvorschriften sind im allgemeinen öffentlichen Interesses und auch im Interesse der Aktionäre selbst gegeben. Insoweit haben die Vorschriften sicherlich zwingenden Charakter. Deshalb muß der schriftliche Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat sich darüber äußern, daß die Bewertung nicht die Grundsätze dieser Vorschriften überschreitet. Darauf muß der Registerrichter beim Studium des Berichtes achten. Zweifelhaft ist dagegen, inwieweit die die Aktiven betreffenden Bilanzvorschriften auch Mindestbewertungen enthalten. Ein öffentliches Interesse an der Innehaltung solcher Mindestbewertungsgrundsätze besteht nicht; denn die Gläubiger haben nur einen Vorteil davon, wenn Unterbewertungen vorkommen, also stille Reserven geschaffen werden. Bestimmen also die Satzungen geringere Bewertungen, so sind diese ohne weiteres zulässig. Ueberläßt die Satzung der Generalversammlung die Neuentscheidung über die Verteilung des Reingewinns, so ist bisher allgemein anerkannt, daß sie dann nach freiem Ermessen Mindestbewertungen und Abschreibungen vornehmen, sowie Reserven bilden kann. Dieser für Gewinnermittlungsbilanzen bisher allgemein anerkannte Grundsatz erleidet nach meiner Ansicht eine Ausnahme auch nicht für die hier vorgeschriebene Eröffnungsbilanz; denn die Zulässigkeit dieses Rechts der Generalversammlung wird, falls die Satzung eine derartige Vorschrift enthält, hergeleitet aus der Tatsache, daß § 261 ein nicht zwingendes Recht, sondern ein durch die Satzung abänderliches Recht enthält. Wenn der Wortlaut solcher satzungsmäßigen Vorschriften nicht ausdrücklich auf die Gewinnermittlungsbilanz beschränkt ist, so bezieht er sich dem Sinn nach auf jede Bilanz, welche der Generalversammlung vorliegt; denn bei dieser Golderöffnungsbilanz gelten die wirtschaftlichen Zwecke, um deren Erreichung jede Satzung diese Vorschrift enthält, in einem viel größeren Maße noch als bei der gewöhnlichen Gewinnermittlungsbilanz. Streitig ist dagegen nach bisherigem Recht, ob eine stille Reserve auch dann gebildet werden kann, wenn nach der Satzung die Generalversammlung nicht die freie Entscheidung über die Verteilung des Reingewinns und die Bewertungen hat. Das Reichsgericht hat im allgemeinen bisher die Auffassung vertreten, daß in solchen Fällen die Bewertungsvorschriften der §§ 40 und 261 innezuhalten seien, daß aber im Hinblick darauf, daß ziemlich jede Bewertung eine Schätzung ist, mithin also die Chancen und Risiken des Geschäftslebens zu berücksichtigen wären, nur eine böswillige oder willkürliche Schätzung einen diese Bewertungsvorschriften des Gesetzes außeracht lassender Beschluß der Generalversammlung anfechtbar macht, und zwar nur durch die Anfechtungsklage nach § 271 HGB. In einem neueren Urteil hat allerdings das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen, daß jede Unterbewertung bereits dann willkürlich sei, wenn die Generalversammlung sich nicht darauf beschränke, die Aktiven abzuschätzen und nach dem Schätzungswert einzustellen, sondern wenn sie zwecks Bildung einer Reserve diese absichtlich unter ihrem Wert in die Bilanz einstellt, und zwar auch dann, wenn dies in der Absicht geschehen ist, das Unternehmen zu stärken. Mit Recht wird insbesondere von Pinner die Auffassung vertreten, daß eine Willkür dann nicht vorliegen kann, wenn die Schätzung das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Ueberlegung nicht überschreitet und wenn die Verwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu der Ansicht kommt, daß Reserven nötig sind, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu halten und es gegen zu erwartende Gefahren zu stärken. Da die Bewertungsgrundsätze auch des § 261 immer eine Schätzung voraussetzen, und bei dieser Schätzung gerade die völlig unübersehbaren Verhältnisse der jetzigen Zeit und der künftigen Entwicklung mit berücksichtigt werden müssen und diese wirtschaftlichen Verhältnisse zwingend stille Reserven fordern, nicht zum wenigsten um der Solidität des Aktienwesens willen, so erscheint es mir als ein zwingendes Gebot wirtschaftlicher Selbsterhaltung, daß an diesen Grundsätzen des HGB. durch neuere Auslegung nicht gerüttelt wird.

Es ist die Frage aufzuwerfen, ob ein Beschluß der Generalversammlung, welcher willkürliche Unterbewertungen enthält, nach § 271 HGB. angefochten werden kann. Ein solches Anfechtungsrecht erscheint mir nicht ohne weiteres gegeben. § 271 HGB. will einer bestimmten Gruppe von Aktionären das Recht geben, darauf zu dringen, daß die in einem Geschäftsjahr erzielten Gewinne als Dividenden ausgeschüttet werden. Hier handelt es sich nicht um die Ausschüttung von Dividenden, sondern um die Bewertung des vorhandenen Aktivvermögens.

§ 271 HGB. gibt das Recht in den Fällen, in denen das grundsätzlich vorhandene Recht des Aktionärs auf Erstattung der Dividende verkürzt wird. Ein solches Aktienrecht wird durch die Einstellung stiller Reserven nicht verletzt. Man könnte dann davon sprechen, wenn der ganze Aktienbesitz selbst verschwindet, also z. B. der Aktionär entweder völlig des Mitgliedschaftsrechts verlustig geht oder auf den Besitz eines Anteilscheines verwiesen wird. In diesem Falle wäre das Anfechtungsrecht gegeben, und es erscheint mir in solchen Fällen immer richtiger, jedem einzelnen Aktionär ist die Anfechtungsklage gegeben als nur der im § 271 HGB. vorgesehenen Minderheit, weil diese Beschränkung des Klagerechts im § 271 HGB. auf eine gewisse Minderheit von Aktien eine Sonderbestimmung des Gesetzes ist, und es sich doch eigentlich bei der Verletzung des Mitgliedschaftsrechts um die Verletzung eines einzelnen Rechts handelt, welches immer ein besonderes, eigenes Klagerecht auslöst.

Eine ähnliche Frage wird noch später unter B. 2 zu erörtern sein. Es scheint mir auch für die hier vertretene Auffassung zu sprechen, daß die Verordnung selbst einen Revisorenbericht vorsieht, der bei einer völligen Ablehnung des Anfechtungsrechts ziemlich illusorisch würde.

B. Die Behandlung der Stammaktien.

1. Allgemeines.

Bei der künftigen Umgestaltung des Stammaktienkapitals ist abgesehen von den Vorratsaktien — vgl. hierüber unter C. — nicht auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zurückzugehen; nach Deutschem Aktienrecht hat jede Aktie den gleichen Anteil am Gesellschaftsvermögen ohne Rücksicht darauf, welcher Gegenwert für die Stammaktien eingezahlt ist. An diesem obersten aktienrechtlichen Grundsatz hat der Gesetzgeber für die Stammaktien nicht gerüttelt. Infolgedessen sind alle Aktien gleichmäßig zu behandeln. Für die Höhe des Aktienkapitals ist entscheidend das Aktivvermögen der Gesellschaft. Für die Bewertung dieses Aktivvermögens sind die

Digitized by Google

im § 4 ff. der Durchführungsbestimmungen enthaltenen Grundsätze entsprechend den dringend wirtschaftlichen Bedürfnissen wesentlich geändert worden.

Auf diese Grundsätze der Bewertung des Aktivvermögens des Gesellschaftskapitals kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher eingegangen werden (vgl. A. 5).

Hervorgehoben werden soll lediglich, daß auch bei der Beschlußfassung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz und die Umstellung einfache Stimmenmehrheit genügt; das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Es gilt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Infolgedessen haben Aktien mit mehrfachem Stimmrecht nur einfaches Stimmrecht. Eine gesonderte Abstimmung der Aktionäre mehrerer Gattungen von Aktien findet nicht statt.

Bei der Umstellung des Gesellschaftskapitals ist dasjenige Kapital zu berücksichtigen, welches im Zeitpunkt des Umstellungsbeschlusses vorhanden ist. Fallen bei einer Gesellschaft Geschäftsjahr und Kalenderjahr zusammen, so kann diese Gesellschaft noch jetzt eine Papiermarkerhöhung ihres Kapitals vornehmen; die Gesellschaft hat die Goldmarkbilanz auf den 1. Januar 1924 aufzumachen. Nach besonderer Vorschrift gelten die später erfolgten Kapitalerhöhungen bereits als am 1. Januar 1924 erfolgt. Das gleiche gilt für etwa sonst erfolgte Herabsetzungen des Kapitals.

2. Wichtig sind die Vorschriften über die Ausgestaltung der Aktien. Grundsätzlich muß jede Aktie, worauf namentlich bei der Behandlung der Vorratsaktien unter C. hingewiesen werden wird, auf einen Betrag von 100 Gmk. und ein Vielfaches von 100 Gmk. gestellt werden. Haben die Aktien einen Steuerkurswert von weniger als 40 pCt., so gilt als Mindestgrenze für die Aktien dieser Gesellschaft ein Betrag von 20 Gmk. Am Schluß der Ausführungen unter C. wird nachgewiesen werden, daß diese Vorschrift dahin auszulegen ist, daß diese Aktien auch auf ein Vielfaches von 20 Gmk. lauten dürfen, nicht aber auf krumme Beträge von 30 oder 35 Gmk. Ergibt sich bei der Umstellung des Gesellschaftskapitals ein Ueberschuß, so kann die Gesellschaft mit gewöhnlicher Mehrheit beschließen, entweder den ganzen Ueberschuß in Reserve zu stellen — in diesem Falle gilt diese Reserve als Reservefonds im Sinne des § 262 HGB., kann also nicht zu Dividendenzahlungen benutzt werden, sondern nur zum Ausgleich von Kapitalverlusten — oder aber es kann die Ausgabe von Aktien über 20 Gmk. beschlossen werden. Wenn die Gesellschaft mit gewöhnlicher Mehrheit beschlossen hat, diese Spitzen ganz in den Reservefonds zu stellen, so kann nach meiner Ansicht nicht eine Aktionärgruppe mit 10 pCt. des Grundkapitals diesen Beschluß anfechten. § 271 HGB. gibt einer solchen Gruppe bekanntlich das Recht, einen Beschluß der Generalversammlung anzufechten, wenn durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus beschlossen worden sind. § 271 HGB. befindet sich unter den Vorschriften über die Gewinnermittlung und will grundsätzlich durchführen, daß der Aktionär einen Anspruch auf Ausschüttung des erzielten Geschäftsgewinns nach Abschreibung der kaufmännisch notwendigen Reserve hat; er will im Interesse der Ausschüttung des richtigen erzielten Jahresgewinns übermäßige Rückstellungen einschränken. Bei der Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark handelt es sich nicht um eine Gewinnermittlung, sondern es handelt sich um die Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft. Eine unmittelbare Anwendung des § 271 HGB. kann mit Rücksicht auf den wirtschaftlich ganz verschiedenen Zweck der Bilanzierung bei einer Vermögensaufstellung und bei einer Gewinnermittlung nicht erfolgen. Eine entsprechende Anwendung des § 271 HGB. halte ich nicht für unbedenklich, weil der Gesetzgeber ausdrücklich in diesem Falle eine entsprechende Anwendung nicht vorgesehen hat und die besonderen Vorschriften nach meiner Auffassung dahin auszulegen sind, daß die gewöhnliche Mehrheit der Generalversammlung darüber entscheiden soll, ob die überschießenden Spitzenbeträge in den Reservefonds eingestellt werden sollen oder nicht. Der Gesetzgeber war mit Rücksicht auf den weiten Wortlaut der im § 20 der Goldbilanzverordnung erteilten Vollmacht rechtlich in der Lage, derartige Bestimmungen zu treffen, so daß es einer Erörterung darüber gar nicht bedarf, ob hierdurch etwa eine Abänderung des materiellen Rechts des Handelsgesetzbuches erfolgt.

Die Gesellschaft kann an sich auch beschließen, Aktien über 20 Gmk. zu gewähren und den dann noch entstehenden Spitzenbetrag in Reserve zu stellen. Wenn im § 35 Absatz 1 die Aushändigung von Anteilscheinen vorgesehen wird, so sind diese Anteilscheine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 nur für diejenigen Fälle vorgesehen, in welchen infolge der besonderen Stückelung des Aktienkapitals Aktienrechte verlorengehen würden. Es wird hierüber noch genauer am Schluß der Ausführungen unter C. bei der Behandlung der Vorratsaktien gesprochen werden. Wenn eine Gesellschaft z. B. Aktien über 1000 M. und 600 M. ausgestellt hat und im Verhältnis von 1 : 10 zusammenlegt, so haben die Inhaber der auf 600 M. ausgestellten Aktien den Anspruch auf Aushändigung von Anteilscheinen. Diese Anteilscheine des § 35 Abs. 1 Satz 3 können auf ganz krumme Beträge ohne Begrenzung nach unten lauten, da hier der § 17 Abs. 6 ausdrücklich nicht für anwendbar erklärt ist.

Es entsteht die Frage, ob der Beschluß der Generalversammlung, Aktien über 100 Gmk. und über 20 Gmk. zu schaffen und nur den restlichen Betrag in den Reservefonds zu stellen, von einer Mehrheit von 10 pCt. des Grundkapitals angefochten werden kann. Die Fassung des § 35 Abs. 1 läßt die Beantwortung dieser Frage noch zweifelhafter erscheinen als die eben erörterte, ob eine derartige Minderheit von Aktionären einen Beschluß über die Einstellung des gesamten überschießenden Betrages in den Reservefonds anfechten kann. Ich möchte es für zulässig halten, daß die Generalversammlung ohne Zulässigkeit der Anfechtung des Beschlusses durch eine Minderheit von Aktionären trotz des § 17 einen derartigen Beschluß fassen kann, weil es dem wirtschaftlichen Zweck der Freiheit der Generalversammlung, mit gewöhnlicher Majorität derartige Beschlüsse zu fassen, entspricht.

Ueber die Besonderheiten des § 17 soll in einem besonderen Nachtrag gesprochen werden.

C. Die Behandlung der Vorratsaktien.

Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, haben die meisten Aktiengesellschaften zum Zwecke besserer Ausnützung des Kapitalmarktes die nicht den alten Aktionären zum Bezuge angebotenen jungen Aktien zunächst von einem Konsortium übernehmen lassen, welches seinerseits bei der Zeichnung die Verpflichtung übernommen hatte, diese Aktien nur im Einvernehmen mit Vorstand und Aufsichtsrat zu verkaufen und den Erlös an die Gesellschaft abzuführen; das Konsortium war auf eine Provision angewiesen, welche von vornherein auf einen festen prozentualen Betrag des Verkaufspreises begrenzt war. Das Konsortium hielt also diese Aktien auf Vorrat zur Verfügung der Gesellschaft, war also wirtschaftlich lediglich Treuhänder der Aktiengesellschaft. Juristisch sind diese Aktien endgültig begeben; denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine ernsthafte Begebung im Sinne des HGB. vorliegt. Ebenso unzweifelhaft ist, daß das Konsortium wirtschaftlich lediglich Treuhänder dieser Kapitalien ist; denn eine freie Verfügung steht dem Konsortium nicht zu; das Konsortium ist vielmehr auf einen Provisionsbetrag angewiesen.

Mit Rücksicht darauf, daß die stempelrechtliche Behandlung bei der weiteren Begebung dieser Vorratsaktien nicht immer im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs erfolgt ist, empfiehlt es sich, etwas vom Thema abschweifend, noch einmal auf die Grundsätze hier ausdrücklich hinzuweisen, welche der II. Senat des Reichsfinanzhofs in dem im Reichssteuerblatt 1923 S. 8 veröffentlichten Urteil vom 22. September 1922 entwickelt hat. Die weitere Begebung dieser Aktien durch das Kon-

Digitized by Google

sortium ist börsenumsatzsteuerfrei; denn nach dem Inhalt des Angebotsschreibens und des Zeichnungsscheins ist in solchen Fällen das Konsortium von vornherein verpflichtet, die übernommenen Aktien nur entweder nach Weisung oder im Einverständnis mit Vorstand und Aufsichtsrat zu verwenden und den Erlös (abzüglich der Provision) in das Vermögen der Gesellschaft zu überführen. Ergeht eine solche Weisung nicht, so ist das Konsortium verpflichtet, die Aktien gegen Zahlung des Nennwertes selbst zu behalten; ein entsprechendes Recht hat das Konsortium aber nicht. Infolgedessen hat das Konsortium hinsichtlich des Aktienvertriebes nur die Stellung eines Verkaufskommissionärs, der sich dafür haftbar gemacht hat, daß für die abzusetzenden Aktien mindestens der Nennwert eingeht. Da im Stempelrecht nach § 4 der RAO. der wirtschaftliche Zweck neben der formal-juristischen Betrachtungsweise entscheidend ist, so muß natürlich gerade im Stempelrecht der Begriff des Treuhänders eine entscheidende Rolle spielen, und man kommt infolgedessen sowohl bei der Frage der Börsenumsatzstempelpflichtigkeit wie auch bei der stempelrechtlichen Behandlung des Emissionsagios zu anderen Folgerungen als im Zivilrecht. Erste Erwerber im Sinne des Stempelrechts sind diejenigen Personen, welche die Aktien vom Bankenkonsortium erwerben, so daß die Begebung der Aktien durch das Bankenkonsortium stempelfrei ist. Diese Auslegung des obengenannten Urteils des Reichsfinanzhofs steht im Einklang mit der ständigen Uebung insbesondere auch des Finanzamts Berlin-Börse. Häufig wird in Unkenntnis der eben genannten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs diese erste Begebung verstempelt worden sein.

Diese Grundsätze hat der Reichsfinanzhof in einem neueren Urteil vom 14. Dezember 1923 noch einmal ausdrücklich entwickelt. In jenem Fall wurden die jungen Aktien von einem Bankenkonsortium übernommen mit der Verpflichtung, sie nach Anweisung von Vorstand und Aufsichtsrat der erhöhenden Gesellschaft zu begeben; das Konsortium gab demnächst einen Teil der übernommenen Aktien an eine andere Aktiengesellschaft im Tausch gegen Aktien einer anderen Gesellschaft in gleichem Nennbetrag. Die eingetauschten Aktien, welche damals ungefähr den 1100 fachen Kurswert hatten, wurden der Aktiengesellschaft, welche das Kapital erhöht hatte, übereignet, wofür die Aktiengesellschaft dem Bankenkonsortium den Barbetrag, welcher dem wirklichen Kurswert der Aktien entsprach, vergütete. Der Reichsfinanzhof hat dahin entschieden, daß die 7½ prozentige Gesellschaftssteuer von diesem der Gesellschaft dem Konsortium vergüteten Barbetrage zu entrichten ist, daß aber andererseits ein Schlußnotenstempel für den Umtausch der Aktien zwischen dem Konsortium und der anderen Aktiengesellschaft nicht in Frage kommt, weil die andere Aktiengesellschaft erster Erwerber ist. Die Gründe des Reichsfinanzhofs sind im wesentlichen folgende:

> „Der Gesellschaftssteuer des § 6a KVStG. unterliegen die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlichen Zahlungen und Leistungen des ersten Erwerbers. Für die Stempelabgabe aus Tarifn. 1 A a RStG. hat der erkennende Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. 84, 17) in ständiger Rechtsprechung (RFH. 4, 211; 6, 155) den Grundsatz aufgestellt, daß die Frage, wer erster Erwerber der Aktien ist und worin seine Gegenleistungen bestehen, nicht lediglich nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten auf Grund der von den Beteiligten gewählten äußeren rechtlichen Form zu entscheiden ist, sondern in erster Linie unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zwecks der angeführten Steuervorschrift, die den Kapitalzusammenschluß in Gesellschaftsform in vollem Umfange steuerlich erfassen will. Dieser Grundsatz ist namentlich dann zur Anwendung gebracht, wenn bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung die sämtlichen Aktien von einem Bankenkonsortium in eigenem Namen gezeichnet waren. In solchem Fall verliert allerdings das Konsortium die Eigenschaft als erster Erwerber nicht schon dadurch, daß es sich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Aktien ganz oder teilweise den alten Aktionären zu einem bestimmten Kurse anzubieten oder sie zu einem sonstigen Zwecke zu verwenden. Eine andere Beurteilung muß jedoch Platz greifen, wenn und soweit die Gesellschaft nach dem mit dem Konsortium geschlossenen Uebernahmevertrage rechtlich in der Lage ist, über die von dem Konsortium gezeichneten Aktien weiterhin selbst oder durch eine von dem Konsortium zu befolgende Anweisung für eigene Rechnung anderweitig zu verfügen und auf diesem Wege außer dem von dem Konsortium zu zahlenden Zeichnungspreise noch eine weitere Gegenleistung in Form eines Aufgeldes oder eines höheren Sachwerts von dritter Seite ihrem Gesellschaftskapital zuzuführen. Dementsprechend hat der erkennende Senat in der vom FG. angezogenen, amtlich nicht veröffentlichten Entscheidung vom 22. September 1922 (II A 24/22) ein Konsortium, das bei einer Kapitalerhöhung die sämtlichen jungen Aktien zum Nennwert in eigenem Namen fest gezeichnet hatte, gleichwohl nicht als ersten Erwerber anerkannt, weil es nach dem Uebernahmevertrage verpflichtet war, die gezeichneten Aktien in erster Linie zum Erwerbe bestimmter Kuxe zu verwenden, ferner die hierzu nicht verwendeten Aktien nach Weisung der Emittentin anderweitig zu veräußern und alsdann sowohl die eingetauschten Kuxe als auch den den Nennwert übersteigenden Erlös der verkauften Aktien an die Gesellschaft abzuführen, während es selbst für seine Mitwirkung bei dem ganzen Aktienvertrieb nur eine feste Provision erhielt. Im vorliegenden Falle ist die Stellung des Konsortiums keine andere. Trotzdem es die jungen Aktien der äußeren Form nach fest gezeichnet hatte, war die Beschwerdeführerin nach wie vor berechtigt, über die Aktien für eigene Rechnung zu verfügen. Das Konsortium war zwar zur Uebernahme der Aktien gegen Bezahlung des Nennwerts verpflichtet, hatte aber nicht das Recht, sie zu behalten oder durch Weiterveräußerung für sich zu verwerten. Es erhielt nur, soweit die Beschwerdeführerin von ihrem Verfügungsrechte Gebrauch machte, den von ihm gezahlten Zeichnungspreis erstattet und hatte im übrigen nach dem Annahmeschreiben der Beschwerdeführerin „für die Führung des Geschäfts und die Abwicklung der gesamten Transaktionen eine Vergütung von ½ pCt. auf den Nennwert der 40 Millionen Mark neuer Aktien" zu beanspruchen. Bei dieser Sachlage ist auch im Sinne des § 6a KVStG. nicht das Konsortium, sondern jene Aktiengesellschaft als erste Erwerberin von 3 119 000 M. junger Aktien anzusehen und ihre Gegenleistung, bestehend in einem gleichen Nennbetrage anderer Aktien, die vollständig in das Gesellschaftsvermögen der Beschwerdeführerin überging, ist dieserhalb der Gesellschaftssteuer nach § 6a KVStG. unterworfen. Die Ausführung der Beschwerdeführerin, daß ihr Erwerb der Aktien mit der Kapitalerhöhung und der Ausreichung der eigenen jungen Aktien nichts zu tun habe, steht mit den unstreitigen Vorgängen in völligem Widerspruch.

Zu demselben Ergebnis muß man aber auch dann gelangen, wenn man mit dem FG. und entsprechend der eigenen Auffassung der Beschwerdeführerin das Konsortium als ersten Erwerber der jungen Aktien betrachten will. Denn in solchem Falle besteht dessen Gegenleistung nicht nur in der Zahlung einer dem Aktiennennwert entsprechenden Geldsumme, sondern außerdem in der Uebernahme der Verpflichtung, die gezeichneten Aktien bis 31. Dezember 1930 zur Verfügung der Beschwerdeführerin zu halten und sie nur nach deren Anweisung zu verwenden. Ohne diese Verpflichtung, die der Beschwerdeführerin die Möglichkeit verschaffen sollte und verschafft hat, die Aktien anderweitig mit Auf-

Digitized by Google

geld für eigene Rechnung zu veräußern, würde sie die Aktien dem Konsortium sicherlich nicht zum Nennwert überlassen haben. Auch diese Verpflichtung würde daher der Gesellschaftssteuer nach § 6a KVStG. unterliegen. wie der Senat schon in einem gleichliegenden Falle bei Berechnung der Stempelabgabe aus Tarifn. 1 A a RStG. in seinem Urteil vom 6. Juli 1923 (RFH. 12, 250) entschieden hat. Der für die Steuerberechnung nach § 11b KVStG. maßgebende Wert der Verpflichtung ist keinesfalls niedriger anzunehmen als der Gewinn beträgt, den die Beschwerdeführerin dadurch erzielt hat, daß sie über die von dem Konsortium gezeichneten Aktien anderweitig verfügte. Er besteht also mindestens in dem damaligen Kurswert der eingetauschten Aktien abzüglich des Nennwerts der eigenen Aktien, den sie dem Konsortium erstatten mußte."

Daß der vom Konsortium infolge des Verkaufs dieser Vorratsaktien an die Gesellschaftskasse abgeführte Erlös nach § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes gesellschaftssteuerpflichtig ist, unterliegt keinem Zweifel (vgl. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. Januar 1923 Bd. 6 Seite 196).

Ob aber dieses Emissionsagio in den Reservefonds zu überführen ist, wird verschieden beantwortet. Es darf insoweit auf die auch die abweichenden Auffassungen wiedergebenden Ausführungen von Flechtheim „Das Emissionsagio bei den modernen Formen der Kapitalserhöhung" im Bank-Archiv 1923 Seite 225 verwiesen werden.

Die Durchführungsbestimmungen enthalten verschiedene Möglichkeiten der Umstellung dieser Vorratsaktien bei der Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark: 1. die Einziehung der Vorratsaktien. 2. die Umstellung nach Art der Vorzugsaktien, 3. die Umstellung nach Art der im Verkehr befindlichen Stammaktien.

Zu 1. Ueber die Einziehung der Vorratsaktien bestimmt § 30 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Goldbilanzen:

> 1. Andere als die in den §§ 28, 29 bezeichneten Aktien, deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden sind oder gebunden waren, kann die Gesellschaft einziehen. Die Einziehung erfolgt durch den Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
>
> 2. Der zur Einziehung zu verwendende Betrag bemißt sich nach demjenigen Teil des auf Goldmark umzustellenden Grundkapitals, der dem Verhältnis des Nennbetrags der einzuziehenden Aktien zum Nennbetrage der gesamten Aktien entspricht. Der Betrag darf jedoch den in Goldmark umgerechneten Wert der auf die einzuziehenden Aktien geleisteten Einlagen nicht übersteigen. Der Wert etwa gewährter Bezugsrechte ist abzuziehen, soweit dies nicht zu einer offenbar unbilligen Härte für die betroffenen Aktionäre führen würde. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
>
> 3. Diese Vorschriften gelten nicht für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurse oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind.
>
> 4. Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
>
> 5. Die Vorschriften der §§ 227, 288, 289 des Handelsgesetzbuches gelten nicht. Die Vorschriften des § 12 der Verordnung über Goldbilanzen bleiben unberührt.
>
> 6. Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

Danach kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, also ohne Berufung der Generalversammlung, die Vorratsaktien einziehen. Diese Einziehung muß erfolgen zeitlich vor der Generalversammlung, welche über die Umwandlung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark einen Beschluß faßt. Bezugsrechte kommen nicht in Frage. Ueber die Berechnung des zur Einziehung zu verwendenden Betrages trifft § 30 Abs. 2 zweifelsfreie Vorschriften. Wenn über den zur Einziehung zu verwendenden Betrag trotz der Vorschrift des § 30 Abs. 2 Streit entsteht, so ist dieser Teil des Kapitals von der durch die Reichsregierung noch zu bestimmenden Stelle festzusetzen. Auch wenn kein Streitfall besteht. kann die Gesellschaft beantragen, daß diese Stelle den Betrag festsetzt. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung des § 30 Abs. 2 zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. Die Entscheidung dieser Stelle ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Vorschriften der §§ 227, 288, 289 HGB. finden keine Anwendung, so daß insbesondere es gleichgültig ist, ob die Gesellschaft im Gewinnvortrag einen entsprechenden Betrag hat, um ihn zur Einziehung der Aktien zu verwenden.

Da im § 30 Abs. 6 ausdrücklich gesagt wird. „die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt", so ist diese Einziehung nur dann möglich, wenn die Vorratsaktien vom Konsortium noch nicht begeben worden sind. Sonst würden die Aktionäre sich gegen diese Einziehung wenden; denn wenn die Aktien vom Konsortium im Einverständnis mit Vorstand und Aufsichtsrat begeben worden sind, so handelt es sich eben nicht mehr um Vorratsaktien. Ob in einem solchen Falle dann auch noch die Einziehung möglich ist, und zwar ohne Befragen der Aktionäre, ist in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern. Jedenfalls ist die Einziehung nach § 30 Abs. 3 nicht möglich für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurse oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind.

Ist ein Teil der Vorratsaktien begeben, ein anderer Teil noch nicht, so ist entsprechend dem wirtschaftlichen Zweck des § 30 für den noch nicht begebenen Teil, also die noch in Händen des Konsortiums befindlichen Vorratsaktien, die Einziehung gemäß § 30 möglich.

Zu 2. Außer der Einziehung ist die Umstellung der Vorratsaktien nach Art der Vorzugsaktien möglich. Hierüber verhält sich § 29 wie folgt:

> „Sofern andere als die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Aktien nach dem 31. Dezember 1918 ausgegeben und mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind, finden auf sie die Vorschriften des § 28 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Goldmarkwert der Einlagen der Wert etwa gewährter Bezugsrechte abzuziehen ist, soweit dies nicht zu einer offenbar unbilligen Härte für die betroffenen Aktionäre führen würde.
>
> Nach der Umstellung muß der Betrag der mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten Aktien auf eine Goldmark oder ein Vielfaches davon, der gesamte Nennbetrag dieser Aktien auf mindestens fünftausend Goldmark lauten. Werden diese Nennbeträge nicht erreicht, so sind die Aktionäre berechtigt, die für die Einhaltung dieser Mindestgrenzen erforderlichen Beträge sowie den Betrag der entstehenden Kosten zu zahlen."

In dem angezogenen § 28 Abs. 1 bis 4 ist folgendes gesagt:

> 1. Bei Aktien, bei denen der Anteil am Liquidationserlös sowie im Falle der Einziehung nach § 227 des Handelsgesetzbuchs der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrages beschränkt ist, darf der auf diese Gattung von Aktien entfallende Teil des auf Goldmark umgestellten Grundkapitals den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen.
>
> 2. Für die Berechnung des Goldmarkwertes der Einlagen ist der Fälligkeitstag maßgebend. Als Fälligkeitstag gilt, sofern die Leistungen innerhalb eines folgt sind, in der die Ausgabe der Aktien beschlossen

Digitized by Google

worden ist, der in der Mitte zwischen diesem Tag und dem Tag der Eintragung gelegene Tag. Maßgebend ist der letzte auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittelkurs. § 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist dieselbe Gattung von Aktien zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so kann ein Durchschnittswert festgesetzt werden. Sind die Aktien gegen Einlieferung von Aktien derselben Gattung begeben, so ist der bei der ersten Begebung der Gesellschaft zugeflossene Goldmarkwert maßgebend.

3. Diese Vorschriften gelten nicht für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurse oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind.

4. Der Teil des Grundkapitals, der unter Anwendung dieser Vorschriften auf diese Aktiengattung entfällt, wird im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft von der durch die Reichsregierung bestimmten Stelle festgesetzt. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. Die Entscheidung der Stelle ist endgültig.

Diese Umstellung der Vorratsaktien nach Art der Vorzugsaktien wird wenig praktisch sein, weil einmal der Gesellschaft dadurch die Möglichkeit, durch Begebung dieser Vorratsaktien am Kapitalmarkt sich Betriebsmittel zu beschaffen, praktisch fast ganz abgeschnitten wird, und weil außerdem der eingezahlte Goldwert in den meisten Fällen nur sich nach Pfennigen beziffert.

Wird so in zahlreichen Fällen die Umstellung der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkbetrag nicht im Interesse der nach Befriedigung dringenden Kapitalbedarfs ausschauenden Verwaltungen liegen, so wird doch recht häufig die Gesamtheit der Aktionäre derjenigen Aktien, die sich im freien Verkehr befinden, ein anderes Interesse haben; denn bei der Möglichkeit der unten unter 3. auseinandergesetzten Umstellung der nicht begebenen Vorratsaktien nach genau demselben Schlüssel wie der begebenen Stammaktien fahren die Inhaber der im freien Verkehr befindlichen Aktien schlechter.

In dieser Möglichkeit der Reduktion der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkbetrag liegt nach meiner Ansicht eine juristisch-dogmatische Unlogik des Gesetzgebers; denn diese Stammaktien sind genau so gut Aktien wie die im freien Verkehr befindlichen Aktien. Juristisch gehört den nicht begebenen Vorratsaktien genau derselbe Anteil am Gesellschaftsvermögen wie den Inhabern der im freien Verkehr befindlichen Aktien. Es ist immerhin mit der wirtschaftlichen Eigenart der Vorratsaktien zu erklären, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einziehung vorsieht. Mit gutem Grund wird der Beschluß über die Einziehung dieser Stammaktien lediglich in die Hand des Vorstandes gelegt und nur an die Voraussetzung der Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Die Generalversammlung kann die Einziehung dieser Vorratsaktien überhaupt nicht beschließen, wenigstens nur nach den allgemeinen Bestimmungen des HGB. Die in den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung enthaltene Einziehung erfolgt ja ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines entsprechenden Bilanzgewinns und ist zulässig ohne Rücksicht darauf, ob die Einziehung überhaupt in den Satzungen und bei der Begebung der Aktien vorgesehen war; diese Art der Einziehung trägt dem besonderen Charakter der Vorratsaktien Rechnung, welche auf Vorrat zum Zwecke der Finanzierung der Gesellschaft gehalten wurden, da andere Möglichkeiten der Finanzierung, insbesondere die Begebung von Schuldverschreibungen, nicht vorhanden waren.

Bedenklich erscheint es aber, daß der Gesetzgeber neben dieser Möglichkeit noch die Umstellung der Vorratsaktien nach Art der Vorzugsaktien auf den eingezahlten Goldmarkbetrag vorsieht. In der Goldbilanzverordnung selbst ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen. Die Reichsregierung ist im § 20 dieser Verordnung ermächtigt, „die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen und, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen sowie auf der Grundlage der für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen die Bilanzierung, Umstellung und Neugründung anderer Arten von Unternehmungen in Goldmark zu regeln". Zweifellos geht diese Ermächtigung sehr weit; ob sie aber so weit geht, daß der Gesetzgeber bei der Umstellung einem Mitgliedsschaftsrecht einen ganz anderen Charakter gibt, derart, daß der Wert dieses Mitgliedschaftsrechts für einen Teil ganz anders festgelegt wird als für einen anderen Teil, erscheint mir doch nicht zweifelsfrei. Man kann nicht ohne weiteres aus der Argumentation, die völlige Einziehung der Aktien unter Abweichung von den Vorschriften des HGB. wäre zulässig, schließen, daß dann erst recht die doch etwas Geringeres darstellende Umstellung der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldwert gestattet sei; denn es handelt sich hier um die Frage, ob es dem Gesetzgeber erlaubt ist, Mitgliedschaftsrechte, welche vor der Umstellung juristisch vollkommen gleich waren, bei der Umstellung als etwas Verschiedenes zu behandeln. Es wäre auch nicht richtig, diesen gleichen Zweifel bei der Behandlung der Vorzugsaktien aufzuwerfen; denn die Vorzugsaktien des § 28 der Durchführungsbestimmungen haben juristisch mit den Aktien im wesentlichen nur das Stimmrecht gemeinsam; sie sind wirtschaftlich so stark Obligationen, daß der Gesetzgeber ohne weiteres für sie besondere Vorschriften treffen durfte. Obwohl also hier bei den Vorratsaktien Zweifel durchaus berechtigt sind, möchte ich doch zu der Auffassung neigen, daß die vom Gesetzgeber getroffene Regelung zulässig ist, weil die Ermächtigung des § 20 den Sinn hatte, dem Gesetzgeber sehr weitgehende Vollmachten zu erteilen, um zu einem wirtschaftlich günstigen Ergebnis zu gelangen. Er sollte in die Lage versetzt werden, Vorschriften zu erlassen, welche bei der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark den verschiedenen wirtschaftlichen Wert verschiedener Aktiengattungen verschieden behandeln ließ.

Wenn die Verwaltungsorgane die Aktien nach Art der Vorzugsaktien des § 28 behandeln wollen, so bedarf es zur Durchführung dieser Absicht eines Beschlusses der Generalversammlung. In dieser Generalversammlung findet gemäß § 5 der Durchführungsbestimmungen nur eine gemeinsame Abstimmung statt, und zwar nach Aktienbeträgen, so daß bei dieser Abstimmung ein etwaiges mehrfaches Stimmrecht anderer Aktien entfällt. Bei einem solchen Beschluß können insbesondere zwei Hauptschwierigkeiten für die Verwaltung auftauchen:

a) Wie verhalten sich Vorstand und Aufsichtsrat, wenn die Generalversammlung die Einziehung der Vorratsaktien beschließt und die von den Verwaltungsorganen gewünschte Umstellung dieses Teils des Kapitals auf den eingezahlten Goldwert ablehnt? Ein solcher Beschluß wird praktisch nur gegen die Stimmen der Vorratsaktien gefaßt werden. Die Vorratsaktien können aber nicht gegen ihren Willen eingezogen werden. Der Beschluß würde praktisch ungültig sein; ob er nichtig ist oder ob es einer Anfechtungsklage nach § 271 HGB. bedarf, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Es kann auch der Fall eintreten, daß die Verwaltungsorgane die Umstellung der Vorratsaktien nach Maßgabe der unten unter 3. erörterten Bestimmungen, d. h. in gleicher Weise wie der im freien Verkehr befindlichen Stammaktien, beantragen, daß aber die Generalversammlung diesen Beschluß ablehnt und statt dessen beschließt, die im freien Verkehr befindlichen Stammaktien unter Berücksichtigung des Aktivvermögens der Gesellschaft umzustellen, die Vorratsaktien aber auf den eingezahlten Goldwert zu reduzieren. Wenn formale Verstöße bei einer solchen Abstim-

Digitized by Google

mung nicht vorkommen, so entscheidet lediglich die Mehrheit nach § 5 der Durchführungsbestimmungen. Praktisch sind dann die Vorratsaktien nur noch Schutzstammaktien; sie behalten bei solcher Umstellung diejenigen Stimmen, die sie bisher im Verhältnis zu dem anderen Kapital gehabt haben. Dies ergibt sich aus § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen.

b) Eine Schwierigkeit wird in der ersten Zeit häufig bei der Beantwortung der Frage entstehen, auf welchen Nennbetrag diese auf den eingezahlten Goldmarkbetrag zurückgeführten Vorratsaktien lauten sollen?

§ 31 Abs. 1 erklärt ausdrücklich den § 29 für anwendbar. § 29 Abs. 1 enthält eine gewichtige Ausnahme von § 35. Während nämlich nach § 35 grundsätzlich die Aktien bei der Umstellung nur auf einen Betrag von 100 Goldmark oder ein Vielfaches hiervon gestellt werden können — Ausnahmen gelten nur für Aktien unter 40 pCt. Steuerkurswert —, gewährt § 29 Abs. 2 ausdrücklich die Möglichkeit, Aktien auf 1 Goldmark oder ein Vielfaches hiervon zu stellen. § 29 Abs. 2 besagt:

> „Nach der Umstellung muß der Betrag der mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten Aktien auf 1,— Goldmark oder ein Vielfaches davon, der gesamte Nennbetrag dieser Aktien auf mindestens 5000 Goldmark lauten. Werden diese Nennbeträge nicht erreicht, so sind die Aktionäre berechtigt, die für die Einhaltung dieser Mindestgrenzen erforderlichen Beträge sowie den Betrag der entstehenden Kosten zu zahlen."

Da § 31 Abs. 1 den gesamten § 29 ausdrücklich für anwendbar erklärt, so gilt dieser § 29 Abs. 2 sicherlich auch für die auf den Goldmarkgegenwert zurückgeführten Vorratsaktien. Allerdings liegt darin eine gewisse Inkongruenz gegenüber der Behandlung der Vorzugsaktien, für welche im § 28 Abs. 5 ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß die Vorzugsaktien nach der Umstellung auf 20 Goldmark, 100 Goldmark oder ein Vielfaches hiervon lauten müssen. Da § 29 Abs. 1 den § 28 Abs. 5 aber ausdrücklich nicht für anwendbar erklärt und § 31 Abs. 1 wiederum nur auf § 29 verweist, so gilt diese Regelung der Vorzugsaktien nicht für die Vorratsaktien. Man kann auch nicht sagen, daß der § 29 Abs. 2 dem Sinne nach auf die Vorratsaktien keine Anwendung finden könne. Es hat ganz guten Sinn, daß der Gesetzgeber für diese Vorratsaktien dieselben Vorschriften wie für die Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht für anwendbar erklärt hat; denn ein wirklicher Geldwert ist der Gesellschaft in der Regel weder bei den Vorratsaktien noch bei den Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, wohl aber bei den Vorzugsaktien mit gewöhnlichem Stimmrecht zugeflossen.

In zahlreichen Fällen wird der Goldmarkwert der auf die Aktien eingezahlten Beträge den Betrag von 5000 Goldmark nicht erreichen. Ohne Zustimmung der anderen Aktionäre darf in solchen Fällen die Gesellschaft den auf die Vorratsaktien eingezahlten Betrag nicht auf 5000 Goldmark abrunden. Eine solche Abrundung würde eine Verletzung des Gesetzes bedeuten. Der Registerrichter hat von Amts wegen nicht nachzuprüfen, sondern es bedarf der Erhebung einer Anfechtungsklage. Zur Erhebung dieser Klage ist aber eine Minorität nicht erforderlich; es kann vielmehr jeder einzelne Aktionär den Beschluß anfechten.

Wird der Betrag von 5000 Goldmark nicht erreicht, so können die Vorratsaktionäre den fehlenden Betrag nebst Kosten einzahlen. Bei den Vorratsaktien werden sich Schwierigkeiten nicht ergeben, weil sie stets von der Verwaltung nahestehenden Gruppen gehalten werden. Deshalb kann die Frage unerörtert bleiben, ob ein einzelner Aktionär dieses Nachzahlungsrecht ausüben kann, und ob er in der Lage ist, bei Nichtausübung dieses Rechts durch andere soviel nachzuzahlen, daß der Mindestbetrag von 5000 Goldmark insgesamt erreicht wird. Dagegen ist zu prüfen, bis zu welchem Zeitpunkt diese Nachzahlung erfolgen muß; denn es könnte der Fall praktisch werden, daß die Verwaltung erst abwarten will, ob die Generalversammlung eine andere Verteilung des Aktivvermögens vornimmt.

Am nächsten läge es, diese Frage dahin zu beantworten, daß die Nachzahlung auf 5000 Goldmark bis zur Generalversammlung erfolgt sein muß. Diese Auffassung würde damit zu stützen sein, daß die Generalversammlung erst über die Umstellung des Gesellschaftskapitals beschließen muß, und daß sie deshalb allein das Gesellschaftskapital festsetzt. Da diese Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkbetrag nur zurückgeführt werden können, wenn der Gegenwert 5000 Goldmark beträgt, so kann die Generalversammlung entweder nur die völlige Vernichtung dieser Vorratsaktien beschließen oder ein Kapital von 5000 Goldmark festsetzen. Da vor erfolgter Belegung dieses Betrages durch die Vorratsaktionäre aber der Gegenwert nicht vorhanden ist und Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht befugt sind, aus den Mitteln der Gesellschaft Beträge hierfür zu entnehmen, so könnte man zu der Folgerung kommen, daß diese Zahlung eben schon bis zur Abstimmung der Generalversammlung über diesen Punkt erfolgt sein müßte. Eine solche Folgerung würde ich für unrichtig halten; denn es ist nicht notwendig, daß das Kapital in der Generalversammlung schon eingezahlt ist; vielmehr muß nur eine Erklärung der Vorratsaktionäre vorliegen, ob sie diesen Betrag nachzahlen werden. Sie müssen sich spätestens in der Generalversamlung zu dieser Nachzahlung verpflichten. Für unmöglich halte ich es allerdings, daß eine derartige Erklärung rechtsgültig noch nach dem Beschluß der Generalversammlung einlaufen kann. Zum mindesten kann niemals ein Beschluß der Generalversammlung über die Abschaffung der Vorratsaktien mangels einer entsprechenden Erklärung der Vorratsaktionäre auf Zuzahlung des Fehlbetrages ungültig oder anfechtbar werden dadurch, daß später nach Schluß der Generalversammlung von den Vorratsaktionären dieser Betrag noch bezahlt wird. Haben also z. B. Vorstand und Aufsichtsrat beantragt, die Vorratsaktien in demselben Verhältnis umzustellen wie die im freien Verkehr befindlichen Stammaktien, lehnt aber die Generalversammlung diesen Beschluß ab und beschließt statt dessen, die Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert zurückzuführen, so müssen zunächst Vorstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung Auskunft darüber geben, wie hoch der eingezahlte Goldmarkgegenwert ist. Dieser Goldmarkgegenwert berechnet sich nach § 28 Abs. 2 nach folgenden Grundsätzen:

> „Für die Berechnung des Goldmarkwerts der Einlagen ist der Fälligkeitstag maßgebend. Als Fälligkeitstag gilt, sofern die Leistungen innerhalb eines Monats nach dem Tage der Generalversammlung erfolgt sind, in der die Ausgabe der Aktien beschlossen worden ist, der in der Mitte zwischen diesem Tage und dem Tage der Eintragung gelegene Tag. Maßgebend ist der letzte auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittelkurs; § 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist dieselbe Gattung von Aktien zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so kann ein Durchschnittswert festgesetzt werden. Sind die Aktien gegen Einlieferung von Aktien derselben Gattung begeben, so ist der bei der ersten Begebung der Gesellschaft zugeflossene Goldmarkwert maßgebend."

Ergibt sich, daß dieser Goldmarkbetrag unter 5000 Goldmark liegt, so müssen die Vorratsaktionäre nunmehr erklären, ob sie den Mehrbetrag zuzahlen wollen. Erfolgt eine solche Erklärung in der Generalversammlung nicht, so kann die Generalversammlung alsdann lediglich diese Aktien für ungültig erklären, d. h. einziehen. Für diesen Fall also kann auch die Generalversammlung Vorratsaktien einziehen, ohne daß die Einziehung dieser Aktien im Gesellschaftsvertrage oder sonst bei der Begebung der Aktien vorgesehen war. Ein solcher Beschluß wird nach meiner Ansicht auch dadurch nicht anfechtbar, daß erst nachher die Vorratsaktionäre sich entschließen, den fehlenden Betrag nachzuzahlen.

Dagegen halte ich die Zahlung selbst in der Generalversammlung nicht für nötig; wohl aber würde ich die Bestimmungen des allgemeinen Aktienrechts insofern an-

Digitized by Google

wenden, als dem Registerrichter ebenso wie bei einer gewöhnlichen Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Zahlung bei der Anmeldung der Umstellung des Kapitals zum Handelsregister nachzuweisen ist.

Es bleibt nur noch die oben lediglich gestreifte Frage zu erörtern, ob die nach Analogie der Vorzugsaktien umgestellten Vorratsaktien gewöhnliches oder ein mehrfaches Stimmrecht haben. § 32 Abs. 1 besagt:

> „Durch die Anwendung der Vorschrift des § 31 Abs. 1 wird das Stimmenverhältnis zwischen mehreren Gruppen von Aktien derselben Gattung nicht berührt."

Vorratsaktien und im freien Verkehr befindliche Stammaktien sind Aktien derselben Gattung, sind aber im Sinne des § 32 Abs. 1 „mehrere Gruppen von Aktien derselben Gattung". Das Stimmenverhältnis zwischen den im Verkehr befindlichen Stammaktien und den Vorratsaktien soll durch die Anwendung der in § 31 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit der Umstellung der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert nach Analogie der Vorzugsaktien nicht geändert werden. Daraus ergibt sich notwendigerweise, daß die so umgestellten Vorratsaktien ein vielfaches Stimmrecht haben können. Diese Auslegung des § 32 Abs. 1 entspricht dem vom Gesetzgeber erstrebten wirtschaftlichen Zweck, weil sonst die Schutzstammaktien, welche in den meisten Fällen reine Vorratsaktien sind, ihren sehr berechtigten wirtschaftlichen Zweck verfehlen würden.

Zu 3. Am meisten praktisch wird die Umwandlung der beim Konsortium befindlichen Vorratsaktien gemäß § 31 Abs. 2 sein.

Ist die Einziehung der Aktien nicht bis zur Umstellung der Gesellschaft erfolgt, so mußte nach dem Entwurf der Durchführungsbestimmungen grundsätzlich die Umstellung erfolgen, wie sie hier zu 2. erörtert ist. Da diese Umstellung auf den Bilanzstichtag, in der Regel den 1. Januar 1924, zurückwirkt, war diese Regelung wegen der Notwendigkeit des dauernd fortschreitenden Verkaufs der Vorratsaktien, ferner wegen der namentlich in den ersten Monaten dieses Jahres bei der Aufnahmeunfähigkeit des deutschen Marktes notwendigen Begebung deutscher Aktien zu ermäßigten Kursen ins Ausland unmöglich, es konnte eine Reduzierung auf den eingezahlten Goldwert nicht in Betracht kommen; vielmehr war eine andere Behandlung nötig. Infolgedessen bestimmt § 31 Abs. 2:

> Statt der Umstellung nach Maßgabe des § 29 können die Aktien wie die übrigen derselben Gattung zugehörigen Aktien umgestellt werden. In diesem Falle ruht jedoch bis zu diesem Zeitpunkte, in dem gemäß den mit der Gesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Aktien verfügt wird, das Recht auf Beteiligung am Geschäftsgewinn, soweit diese 6 pCt. des Goldmarkwerts der bisher auf diese Aktien geleisteten Einlagen übersteigt, sowie der Anspruch auf die Ausübung eines Bezugsrechts. Werden die Aktien demnächst veräußert, so steht der Gegenwert unbeschadet des Anspruchs der Inhaber auf den Goldmarkwert der von ihnen auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie auf die vereinbarte Vergütung der Gesellschaft zu. Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, durch die dieser Anspruch der Gesellschaft beeinträchtigt wird, sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam; die an solchen Vereinbarungen oder Rechtshandlungen beteiligten Personen sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner für einen ihr hierdurch entstehenden Schaden haftbar. Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) hat in der Generalversammlung über die Veräußerung der Aktien zu berichten und auf Verlangen den Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Aufklärungen zu geben und Unterlagen vorzulegen. Wird die Gesellschaft vor dem im Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt aufgelöst, so ist sie berechtigt, die Aktien nach Maßgabe des § 30 einzuziehen, auch wenn die Umstellung der Gesellschaft schon erfolgt ist.

Bei dieser Art der Umstellung interessieren vor allem folgende Fragen:

a) Bilden diese umgewandelten Vorratsaktien von vornherein einen Bestandteil des endgültigen Gesellschaftskapitals oder ist der umgewandelte Betrag auf der Passivseite der Bilanz vor der Linie zu führen? Ist auf der Aktivseite der Bilanz ein besonderer Betrag, der dem schätzungsweisen späteren Eingang des Erlöses in die Gesellschaftskasse durch das Konsortium gleichkommt, aufzunehmen, oder kann wenigstens ein solcher Betrag aufgenommen werden? Ist dieser Betrag vor der Linie zu führen?

b) Gehört der spätere Erlös dieser Vorratsaktien, soweit er in die Gesellschaftskasse fließt, ganz oder teilweise in den Reservefonds?

c) In welcher Höhe ist bei noch nicht vollgezahlten Vorratsaktien der nachzuzahlende Betrag zu berechnen?

d) Hat die Gesellschaft bei Eingang des vom Konsortium erzielten Erlöses vom ganzen Betrag oder, sofern die Aktien vom Konsortium in Papiermark schon vollgezahlt waren, nur von dem Eingang über den künftigen Nennwert dieser Vorratsaktien eine Gesellschaftssteuer nach § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes zu entrichten?

Zu a) § 31 Abs. 2 besagt, „die Aktien können wie die übrigen derselben Gattung zugehörigen Aktien umgestellt werden". Dieser Wortlaut ist doppelsinnig: er kann bedeuten, daß nur die formale Art der Berechnung bei der Umstellung erfolgen soll in derselben Weise, wie die Umstellung der übrigen im Verkehr befindlichen Stammaktien erfolgt; er kann aber auch bedeuten, daß diese Vorschrift eine materiell-rechtliche Regelung enthält derart, daß die beim Konsortium befindlichen Vorratsaktien genau so vermögens- und aktienrechtlich bei der Umstellung behandelt werden wie die im Verkehr befindlichen Stammaktien.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist festzuhalten, daß rechtlich die Uebernahme der Aktien durch das Konsortium die allein handelsrechtlich maßgebende, auf Grund der Zeichnung erfolgte Begebung der Aktien darstellt. Mag wirtschaftlich das Konsortium nur Treuhänder sein, so ist eine solche Betrachtung aktienrechtlich nach der bisher herrschenden Auffassung gleichgültig; ich habe im Eingang dieses Aufsatzes darauf hingewiesen, daß zwischen den Grundsätzen der handelsrechtlichen Lehre und des Stempelrechts ein Unterschied besteht (vgl. hierzu namentlich auch Flechtheim im Bank-Archiv 1923 Seiten 225 ff.). Handelsrechtlich wird das Gesellschaftskapital vor der Umstellung gebildet nicht nur von den im Verkehr befindlichen Stammaktien, sondern auch von den beim Konsortium befindlichen Vorratsaktien. Das Gesellschaftskapital ist untrennbar. Man kann zwar in der Bilanz, wenn man will, das Kapital trennen zwischen begebenen Stammaktien und Vorratsaktien, rechtlich besteht aber nach deutschem Recht eine Unterscheidung nicht. Da die Durchführungsbestimmungen eine Aenderung dieses Rechtsgrundsatzes nicht enthalten, so bleibt dieser Grundsatz auch nach der Umstellung gewahrt. Daraus ergibt sich, daß das umgestellte Kapital ein einheitliches ist. Hieraus wiederum folgert, daß auf der Passivseite der Bilanz das umgestellte Kapital der beim Konsortium befindlichen Vorratsaktien nicht etwa vor der Linie geführt werden kann.

Uebrigens ergibt sich diese Auffassung nicht nur aus dem Fehlen einer den bisherigen Rechtszustand aufhebenden ausdrücklichen Bestimmung der Durchführungsverordnung, sondern auch aus den Vorschriften in § 31 Abs. 2 Satz 2 ff. Welchen Sinn hätte es sonst, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich anordnet, daß bei dieser Umstellung der Vorratsaktien nach Art der im Verkehr befindlichen Stammaktien nur ein beschränktes Dividendenrecht gewährt wird und der Anspruch auf die Ausübung eines Bezugsrechts ruht? Mit dieser Auffassung steht nicht im Gegensatz, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich sagt, daß bei einer späteren Veräußerung dieser so umgestellten Vor-

Digitized by Google

ratsaktien der Gegenwert, unbeschadet des Anspruchs der Inhaber auf den Goldmarkwert der von ihnen auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie auf die vereinbarte Vergütung, der Gesellschaft zusteht. Eine derartige ausdrückliche Bestimmung war immerhin zweckmäßig, einmal bei der verwickelten Rechtslage, und zweitens bei der Notwendigkeit der Aenderung zahlreicher Konsortialverträge. Würde der Gesetzgeber die so umgewandelten, noch beim Konsortium befindlichen Vorratsaktien nicht als wesentlichen Bestandteil des einheitlichen Gesellschaftsvermögens aller Stammaktien betrachten, so wäre es sinnlos, wenn er ausdrücklich sagt, daß der Anspruch auf die Ausübung eines Bezugsrechts „ruht". Er hätte dann ja zwar sagen können, daß diese Aktien kein Bezugsrecht haben können — dann hätte diese Feststellung immerhin als Klarstellung einen Sinn, die bei der verwickelten Rechtslage erklärlich wäre —; aber der Gesetzgeber sagt ausdrücklich, daß das Bezugsrecht „ruht"; er geht also davon aus, daß mangels dieser ausdrücklichen Bestimmung ein Bezugsrecht vorhanden ist. Ein Bezugsrecht aber haben nach den Bestimmungen des HGB. nur diejenigen Aktien, welche zum Gesellschaftskapital jetzt schon gehören, d. h. jetzt schon Mitgliedschaftsrechte sind.

Ueberhaupt würde es der Struktur des deutschen Aktienrechts grundsätzlich widersprechen, diesen Vorratsaktien ein Stimmrecht zu geben, welches sie zweifellos haben, und sie nicht zum Gesellschaftskapital zu zählen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, eine Anordnung zu treffen, daß die so umgewandelten Aktien auf der Aktiv- und Passiv-Seite vor der Linie geführt werden können. Eine solche Bestimmung hat der Gesetzgeber eben nicht getroffen; eine solche Möglichkeit gibt es jetzt nicht; denn der Gesetzgeber hat die möglichen Fälle der Umstellung des beim Konsortium befindlichen Vorratsaktienkapitals erschöpfend erörtert. Er kennt nur die drei hier behandelten Fälle: 1. die Einziehung, 2. die Umwandlung unter Rückführung auf den eingezahlten Goldmarkbetrag, 3. die Umwandlung nach Art der Umstellung der im Verkehr befindlichen Stammaktien.

Es ist nicht etwa möglich, von der Einziehung Abstand zu nehmen und nur einen Teil der Aktien nach Maßgabe des § 31 Abs. 2, d. h. nach Art der anderen im Verkehr befindlichen Stammaktien umzuwandeln und den Restbestand auf beiden Seiten vor der Linie zu führen; denn alsdann würde nach dem zweifelsfreien Wortlaut des § 31 Abs. 1 spätestens in der Generalversammlung, welche über die Umstellung der Gesellschaft Beschluß faßt, dieser Restbestand der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkbetrag zurückzuführen sein.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob nach den Bestimmungen des HGB. es überhaupt denkbar gewesen wäre, das nichtumgewandelte Vorratsaktienkapital bis zur endgültigen weiteren Begebung durch das Konsortium auf beiden Seiten vor der Linie zu führen. Daß ein solches Verfahren recht praktisch ist, leuchtet ohne weiteres ein; ob es juristisch zulässig ist, will mir recht zweifelhaft erscheinen, da das deutsche Handelsrecht jedenfalls nur endgültige Mitgliedschaftsrechte und ein einheitliches Gesellschaftskapital kennt.

Die oben aufgeworfene Frage ist also hier dahin beantwortet, daß die Regelung des § 31 Abs. 2 materiellrechtliche Bedeutung hat. Die so umgewandelten Vorratsaktien bilden einen wesentlichen Bestandteil des einheitlichen, endgültig auf der Passivseite zu führenden Aktienkapitals. Es wird meistens, wie Besprechungen ergeben, bisher die Auffassung vertreten, daß die notwendige Folgerung dieses eben entwickelten Grundsatzes sei, daß der Gegenwert dieser Vorratsaktien in dem Aktivvermögen der Gesellschaft enthalten ist. Praktisch führt diese Auffassung zur Notwendigkeit, die begebenen Stammaktien schärfer zusammenzulegen, als es sonst der Fall sein würde.

Für die Gesellschaft wird sehr häufig die Frage praktisch werden, ob sie berechtigt ist, einen ziffernmäßigen Betrag für die gegen das Bankenkonsortium bestehende Forderung auf Abführung des beim späteren Verkauf zu erzielenden Erlöses in die Gesellschaftskasse unter den Aktiven der Gesellschaft zu verbuchen. In der Bewertung der sonst vorhandenen Aktiven ist die Gesellschaft durch die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen ziemlich beengt und die Frage, ob ein derartiger Posten auf die Aktivseite der Bilanz eingestellt werden kann, spielt eine recht erhebliche Rolle bei der Frage der Finanzierung. Hat eine Gesellschaft z. B. ein Friedenskapital von 10 Millionen Mark gehabt und besitzt sie jetzt bei einer gesamten Kapitalerhöhung auf 110 Millionen Mark einen Bestand an Vorratsaktien von 10 Millionen Mark, so ist es für die Frage des Satzes der Zusammenlegung von erheblicher Bedeutung, ob sie unter den Aktiven der Gesellschaft einen Betrag für diese Forderung gegen das Bankenkonsortium einsetzen darf. Will sie im Verhältnis von 1 : 10 zusammenlegen, würde also das Kapital 11 Millionen Gmk. betragen, haben aber inzwischen wesentliche Neubauten usw. nicht stattgefunden, so würde es notwendig sein, das Kapital stärker zu reduzieren, da es ja nicht möglich ist, die übrigen Aktiven mit 1,— Gmk. höher zu bewerten als es im Frieden geschehen ist.

Wirtschaftlich wird zunächst berücksichtigt werden müssen, wie die Verteilung des etwaigen Liquidationserlöses beim Vorhandensein der Vorratsaktien vor sich gehen würde. Die Vorratsaktien sind volle Aktien, ebenso wie die im freien Verkehr befindlichen sonstigen Stammaktien; an sich erhalten alle Aktien den gleichmäßigen Anteil am Vermögen der Gesellschaft als Liquidationsrate. Die Vereinbarung der Gesellschaft mit dem Bankenkonsortium geht aber sinngemäß dahin, daß der aus dem Verkauf, d. h. bei der späteren Liquidation erzielte Erlös ganz oder zum größten Teil an die Gesellschaft abzuführen ist. Die Durchführung dieser Abrede bei der Liquidation bedeutet, daß die Inhaber der im freien Verkehr befindlichen Stammaktien eine größere Rate erhalten als die Vorratsaktionäre. Aus dieser Erwägung heraus kann man aber noch nicht folgern, daß es berechtigt ist, einen besonderen ziffernmäßigen Betrag unter den Aktiven der Gesellschaft für die Vorratsaktien zu verbuchen; denn diese Besserstellung der einen Gruppe von Aktionären bedeutet nur eine verschiedene Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Liquidation. Es besagt aber noch nicht, daß außer den sonstigen Aktiven der Gesellschaft lediglich durch das Vorhandensein der Vorratsaktien der Gesellschaftskasse ein weiterer über die anderen Aktiven hinausgehender Betrag zugeflossen ist.

Die Beantwortung der Frage ist vielmehr davon abhängig, ob diese Vorratsaktien bereits jetzt einen besonderen, über die anderen Aktiven hinausgehenden Gegenwartswert für die Gesellschaftskasse haben. Sie sind wirtschaftlich das Mittel zur Finanzierung der Gesellschaft. Werden sie aber nicht verkauft, so erhält die Gesellschaftskasse kein Geld. Die Vorratsaktien haben also einen greifbaren Vermögenswert für die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung der späteren Veräußerung. Die Veräußerung hängt davon ab, ob die Gesellschaftsorgane und der etwaige Käufer hierzu bereit sind. Es handelt sich also um eine aufschiebend bedingte Forderung.

Die Frage ist also dahin zu präzisieren, ob die Gesellschaft berechtigt ist, unter den Aktiven einen besonderen ziffernmäßigen Betrag für diese aufschiebend bedingte Forderung einzusetzen. Die Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Für unmöglich möchte ich die besondere Bewertung nicht halten, erachte es aber für notwendig, immer die Verhältnisse des Einzelfalles entscheidend sein zu lassen.

Daß es nicht notwendig ist, einen besonderen Posten in die Aktiven der Bilanz für die aufschiebend bedingte Forderung einzusetzen, dürfte aus dem vorstehend Entwickelten sich ergeben.

Bei dieser Betrachtung wurde davon ausgegangen, daß der Gegenwert dieser nach Art der Stammaktien umgestellten Vorratsaktien mit in dem ganzen Aktivvermögen

Digitized by Google

des Gesellschaftskapitals enthalten wäre. Diese Auffassung wird aus dem Ansehen der Vorratsaktien als Mitgliedsschaftsrechte hergeleitet; das Mitgliedschaftsrecht verkörpert eben einen bestimmten, erst bei der Liquidation der Gesellschaft feststellbaren Anteil am Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft hat nun aber sehr häufig ein Interesse daran, daß diese Vorratsaktien auch nach Analogie der Stammaktien, d. h. unter Außerachtlassung des bisher eingezahlten Goldmarkgegenwertes nicht zu einer schärferen Zusammenlegung der alten begebenen Stammaktien führen müssen. Der Gesetzgeber hat überhaupt diese ganze Möglichkeit der Erhaltung der Vorratsaktien nutr deshalb getroffen, weil für die Praxifl ein Weg geschaffen werden mußte, einmal bestehende Kapitalien auch späterhin an den Markt bringen zu können. Die Beschaffung neuer Geldmittel durch Begebung von Stammaktien wird auch weiterhin bei den einmal vorhandenen trostlosen Verhältnissen des Kapitalmarktes für viele Gesellschaften eine Notwendigkeit sein, und es wäre deshalb ein Zeugnis geradezu ungeheuerlicher Verkennung wirtschaftlicher Interessen gewesen, wenn das Reichsjustizministerium etwa die jetzt gewährleistete Erhaltung dieser Vorratsaktien in Frage gestellt haben würde oder etwa die Bedingung daran geknüpft hätte, daß ein wesentlicher Goldmarkgegenwert bereits eingezahlt worden ist. Wirtschaftlich hat die Gesellschaftskasse für diese nicht begebenen Vorratsaktien einen wirklichen Gegenwert noch nicht erhalten. Sie gehören nach Deutschem Aktienrecht trotzdem schon zum Grundkapital. Wirtschaftlich gehören sie nun aber der Gesellschaft, wobei es ganz gleichgültig ist, ob sie beim Bankenkonsortium liegen oder bei einer Treuhandgesellschaft, die sämtliche Aktien des Unternehmens in der Hand hat. Wenn man sie deshalb wirtschaftlich als eigene Aktien der Gesellschaft betrachten will, so würde man zu der Auffassung kommen, daß auf der Aktivseite der Bilanz genau derselbe Gegenposten einzustellen ist wie auf der Passivseite, so daß auf beiden Seiten ein Posten für Vorratsaktien in gleicher Höhe eingestellt wird. Bisher bestanden immerhin wichtige Zweifel namentlich deshalb, weil bei einer konsequenten Durchführung dieser Grundsätze diese Vorratsaktien ein eigenes Stimmrecht, insbesondere bei der Entlastung von Vorstand und Ausichtsrat der Gesellschaft, nicht haben dürfen und weil bei einer derartigen Durchführung auch die Aufrechterhaltung dieser ganzen Vorratsaktien mit Rücksicht auf diejenigen Ausführungen erschwert wird, welche das Reichsgericht in dem bekannten Urteil der Aktien der Friedrichshaller A.-G. eben erst entwickelt hat. Mit der Verordnung selbst scheint mir ejdoch diese Möglichkeit der Bilanzierung im Einklang zu stehen. Nur ist zu berücksichtigen, daß diese Gesellschaft dann diese Aktien niemals unter dem Nennwert verkaufen kann, wenn sie keinen Verlust erleiden will.

Zu b) Ob bei einer späteren Veräußerung der Aktien durch das Konsortium der an die Gesellschaft abgeführte Erlös in den Reservefonds aufzunehmen ist, muß unter Berücksichtigung des § 262 Ziffer 2 HGB. beantwortet werden. In den Reservefonds ist einzustellen der Betrag, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielt wird. Die Frage kann nur aufgeworfen werden für den Betrag, der über den Nennwert der Aktie hinausgeht. Die Aktie ist voll bezahlt. Selbst wenn die Vollzahlung noch aussteht, so gilt die Vollzahlung für die Umstellung nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 26 Abs. 1 als erfolgt. Ebenso wie vor der Umstellung die Frage der Abführung von Beträgen in den Reservefonds nur bei einer Veräußerung über den Nennwert hinaus in Frage kommen kann, so kommt auch nach der Umstellung die Frage nur für diejenigen Beträge in Betracht, die über den Nennwert hinausgehen. Es irritiert, daß der Nennbetrag früher in Papiermark und jetzt in Goldmark auszudrücken ist. Auf Grund der besonderen Fiktion der Goldbilanzverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen liegt ja aber gerade in dieser Umstellung keine Wesensänderung des Mitgliedschaftsrechts. Das ist bei der Beantwortung der hier gestellten Frage von grundlegender Bedeutung. Ob man den über den Nennbetrag der Aktien hinausgehenden Erlös, soweit er in die Gesellschaftskasse fließt, in den Reservefonds abführen muß, hängt davon ab, ob man den § 262 Ziffer 2 HGB. überhaupt auf das Agio anwendet, welches bei einer auf Veranlassung der Gesellschaftsorgane durch das Konsortium erfolgten Veräußerung erzielt wird. Die Gründe für und gegen die Auffassung sind erschöpfend in dem Aufsatz von Flechtheim im Bank-Archiv 1923 Seite 225 ff. ausgeführt; Neues kann zu dieser Frage nicht beigetragen werden, und es mag deshalb auf die Ausführungen jenes Verfassers verwiesen werden.

Zu c) Sind die Aktien nur teilweise bezahlt, so gelten sie, wie eben angegeben, nach § 26 „im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt". Ausdrücklich wird aber gesagt, „der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt". Sind also Aktien mit 25 pCt. eingezahlt, so bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf Zahlung der restlichen 75 pCt. unberührt. Ich würde es für falsch halten, zu argumentieren, daß noch Dreiviertel des Mitgliedschaftsrechts unbezahlt waren und die Gesellschaft nicht einen Anspruch auf Zahlung von 750 Papiermark, sondern von Dreiviertel Nennwert des Mitgliedschaftsrechts hat, also bei einer Umstellung von 1 : 10 auf Zahlung von 75 Goldmark. Es handelt sich vielmehr um eine einfache Forderung der Gesellschaft, die sie gegen die Inhaber der Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktienrechts geltend zu machen hat. Dieses Forderungsrecht ist, da die dritte Steuernotverordnung insoweit Bestimmungen nicht enthält, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen, also nach Treu und Glauben aufzuwerten.

Stellt man auf der Aktivseite der Bilanz für die vorhandenen Vorratsaktien einen Gegenposten in gleicher Höhe wie auf der Passivseite ein, so würde natürlich der für diese Aktien hereinkommende Erlös, soweit er nicht über den Nennwert hinausgeht, nicht in den Reservefonds einzustellen sein, weil es sich insoweit nur um eine Veränderung des auf der Aktivseite der Bilanz vorhandenen Postens handelt. Jedenfalls möchte ich dies für die besondere Behandlung der Vorratsaktien für richtig halten und sogar eher die Frage aufwerfen, ob bei dieser Art der Bilanzieung auch der über den Nenwert hinausgehende Betrag in den Büchern als im Reservefonds befindlich zu verbuchen ist.

Zu d) Die letzte aufgeworfene Frage ging dahin, von welchem Betrage bei der weiteren Begebung der Aktien durch das Konsortium die Gesellschaftssteuer des § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes zu entrichten ist. Die Steuer ist zu berechnen von denjenigen Beträgen, welche bei der Begebung von Aktien der Gesellschaftskasse zu dauernder Verwendung zugeführt werden. Es kommt nicht darauf an, ob das aktienrechtliche Mitgliedschaftsrecht schon einmal voll bezahlt war oder nicht, so daß es unerheblich bleibt, daß aktienrechtlich diese Umstellung auf Goldmark keine Aenderung des Mitgliedschaftsrechts bringt. Stempelrechtlich ist allein entscheidend, ob noch weitere Geldbeträge bei einer Veräußerung vom Konsortium an die Gesellschaftskasse gelangen. Ist dies der Fall, so ist von diesen Beträgen die Gesellschaftssteuer mit 7½ pCt. zu entrichten.

Wenn die Vorratsaktien genau so wie die anderen Stammaktien zusammengelegt werden sollen, so ist jetzt noch zu erörtern, auf welche Beträge die Aktien lauten müssen. Grundsätzlich besagt § 35 folgendes:

> „1. Die Aktien müssen bei der Umstellung, sofern sie nicht auf einen Betrag von einhundert Goldmark gestellt werden, auf ein Vielfaches von einhundert Goldmark gestellt werden. Die überschießenden Beträge sind, soweit nicht Aktien über zwanzig Goldmark gewährt werden, in Reserve zu stellen. Diese Reserve gilt als Reservefonds im Sinne des § 262 HGB. Soweit mit Rücksicht auf eine Verschiedenheit der Stückelung oder der Art der Umstellung der Aktien Spitzenbeträge nicht in

Digitized by Google

Reserve gestellt werden können, sind Aktien über zwanzig Goldmark und für die überschießenden Beträge auf den Inhaber lautende Anteilscheine zu gewähren. Auf diese finden die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

2. Falls der Wert von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien am 31. 12. 1923 weniger als vierzig Billionen für hundert Mark Aktienkapital betrug, gilt als Mindestgrenze für die Aktien dieser Gesellschaft ein Betrag von zwanzig Goldmark. Maßgebend für die Wertberechnung ist die vom Reichsminister der Finanzen für die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Jahr 1924 getroffene vorläufige Festsetzung der Steuerkurse und Steuerwerte, für die Zeit nach der endgültigen Festsetzung durch den Reichsrat diese Festsetzung. Hat eine Festsetzung nicht stattgefunden, so trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die näheren Bestimmungen über die Ermittelung des Wertes."

Da in zahlreichen Fällen der Steuerkurswert der Aktien per 31. 12. 1923 unter 40 pCt. liegt, so ist die Auslegung des § 35 Abs. 2 Satz 1 von erheblicher Bedeutung. Der Unterschied des § 35 Abs. 2 Satz 1 gegenüber § 35 Abs. 1 Satz 1 fällt sogleich in die Augen. Im Absatz 1 wird gesagt: „Die Aktien müssen bei der Umstellung auf einen Betrag von einhundert Goldmark oder auf ein Vielfaches dieses Betrages lauten." Im Absatz 2 heißt es, daß für Aktien mit einem Steuerkurswert unter 40 pCt. „als Mindestgrenze für die Aktien ein Betrag von 20 Goldmark gilt".

Die Fassung des § 35 Abs. 1 läßt nur erkennen, daß die Ausgabe von Aktien zu 110 Gmk. oder 190 Gmk. unzulässig ist und daß der Registerrichter eine derartige Kapitaleinteilung ins Handelsregister nicht eintragen darf. Dagegen läßt die Wortfassung des § 35 Abs. 2 berechtigte Zweifel darüber zu, ob bei Gesellschaften mit einem Steuerkurswert der Anteile unter 40 pCt. die Aktien auf 25, 30, 50 Gmk. usw. lauten können; denn es wird nur gesagt, daß als Mindestgrenze für diese Aktien ein Betrag von 20,— Gmk. gilt. Diese Fassung des Textes der Verordnung ist zweifellos unglücklich; denn die strenge Wortauslegung entspricht nicht dem vom Gesetzgeber gewollten Sinn und auch dem berechtigten Bedürfnis der Praxis.

Die Verordnung bemüht sich, Aktien grundsätzlich nur über Beträge von einhundert Goldmark, ein Vielfaches dieses Betrages oder von 20 Gmk. zuzulassen. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 und § 28 Abs. 5.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 2, in welcher für die Umstellung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und — infolge der Verweisung des § 31 Abs. 1 und auch des § 29 — der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert Aktien von 1,— Gmk. für zulässig erklärt werden, ist eine aus den wirtschaftlichen Besonderheiten dieser Aktienarten entspringende besondere Regelung, welche aus dem Rahmen des sonst vom Gesetzgeber erstrebten Zweckes herausfällt. Der Gesetzgeber hat eine Vereinfachung der den Banken obliegenden Arbeit und auch der Notierung der Aktien an der Börse erreichen wollen, und zu diesem Zweck wurde grundsätzlich den Gesellschaften das Recht der beliebigen Benennung der Aktien genommen. Aus diesem Grunde sollen die Aktiennennbeträge grundsätzlich über 100 Gmk., ein Vielfaches hiervon oder, wie § 28 Abs. 5 für Vorzugsaktien ausdrücklich vorsieht, auf 20,— Gmk. lauten. Es wäre direkt widersinnig, den § 35 Abs. 2 ohne Rücksicht auf diesen erkennbaren wirtschaftlichen Zweck des Gesetzes in engster Anklammerung an den Wortlaut so auszulegen, daß bei Aktien mit einem Steuerkurswert unter 40 pCt. nach der Umstellung krumme Beträge herauskommen könnten. Es wird hier vielmehr entsprechend dem wirtschaftlichen Zweck der Verordnung die Auffasung vertreten, daß die Aktien über 20,— Gmk. lauten müssen. Wenn der Gesetzgeber den Ausdruck wählt, daß „als Mindestgrenze für die Aktien dieser Gesellschaft ein Betrag von zwanzig Goldmark gilt", so ist zu prüfen, ob er damit sagen wollte, daß die Gesellschaften berechtigt sind, die Aktien in solchen Fällen auch auf ein Vielfaches von 20,— Gmk. zu stellen. Ist es z. B. zulässig, daß die Aktien auf Gmk. 40,—, 60,—, 80,— lauten? Die Bejahung dieser Frage würde den Banken eine erhebliche Mehrarbeit aufbürden und würde das Effektengeschäft für den Tresor sehr viel unübersichtlicher gestalten. Auf der anderen Seite würden die Gesellschaften schon aus Gründen der Papierersparnis sich genötigt sehen, sogenannte Globalaktien anzufertigen. Da das Handelsgesetzbuch die Gesellschaft ja nicht zwingt, über jede einzelne Aktie eine Urkunde auszustellen, so kann die Gesellschaft die Ausgabe mehrerer Aktien in einer Urkunde durch die Generalversammlung beschließen lassen.

Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage erscheint zweifelhaft. Wenn der Gesetzgeber Aktien nicht über 100 Gmk., sondern auch ein Vielfaches hiervon für zulässig hält, so steht nach meiner Ansicht ein zwingender Grund dem kaum entgegen, den § 35 Abs. 2 dahin auszulegen, daß bei Aktien mit einem Steuerkurswert unter 40 pCt. die Aktien auf 20,— Gmk. oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten können. Es würde erwünscht sein, wenn der Gesetzgeber, um alle Zweifel bei der Auslegung des § 35 Abs. 2 auszuschalten, eine klarere Fassung vornehmen würde.

Will die Generalversammlung die sämtlichen im Verkehr befindlichen und auf Vorrat gehaltenen Stammaktien in gleicher Weise auf Gold umstellen, so werden sich vielfach überschießende Beträge ergeben.

Da man bei der Bewertung des Vermögens der Gesellschaft, namentlich bei größeren Gesellschaften, entsprechenden Spielraum hat, so wird man praktisch nach eingehender Ausrechnung des Aktivvermögens der Gesellschaft versuchen, eine Umstellungsziffer zu finden, welche möglichst keine Spitzen übrig läßt. Hat die Gesellschaft nur Aktien über 1000 M. ausgegeben, so kann sie z. B. alle Aktien auf 100 Gmk. oder 300 Gmk. umstellen. Hat sie aber daneben Aktien über 600,— M. oder 1200 M. ausgegeben, so bleiben bei der Umstellung 1 : 10 schon Spitzen übrig. Außerdem ist es auch leicht möglich, daß im Gesellschaftsvermögen Beträge vorhanden sind, welche im Kapital nicht mehr ausgedrückt werden. Es kann der Gesellschaft durchaus erwünscht sein, offene Reserven zu stellen, um späteren Eventualitäten vorzubeugen. Für solche Fälle sind die Vorschriften im § 35 Abs. 1 Satz 2 bis 4 von wesentlicher Bedeutung.

Es ist hier zunächst der Fall zu betrachten, daß nicht das ganze Aktivvermögen der Gesellschaft durch das Gesellschaftskapital belegt wird, also ein Ueberschuß vorhanden ist. Hatten die Aktien der Gesellschaft einen Steuerkurswert über 40 pCt., so kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 5 der Durchführungsbestimmungen beschließen, den gesamten überschießenden Betrag in Reserve zu stellen. Es entscheidet lediglich das Mehrheitsprinzip, weil die an sich im § 35 Abs. 1 Satz 2 zugelassene Möglichkeit der Ausgabe von Aktien über 20,— Gmk. kein Sonderrecht der Aktionäre ist, sondern einen Teil des gewöhnlichen Mitgliedschaftsrechts darstellt, über dessen praktische Ausgestaltung gemäß § 5 die gewöhnliche Mehrheit zu entscheiden hat. Die so gebildete Reserve darf übrigens nicht für Gewinnverteilungen benutzt werden, sondern gilt als Reservefonds im Sinne des § 262 HGB. Es ist dies deshalb geschehen, weil der Gesetzgeber der Ansicht war, daß anläßlich der Umstellung die Gesellschaften offene Reserven bildeten und diese später nicht nur zum Ausgleich von Kapitalverlusten, sondern auch trotz eingetretener Kapitalverluste zur Ausschüttung von Dividenden benutzten. Ob diese Regelung wirtschaftlich eine sehr glückliche ist, mag dahingestellt bleiben.

Die Generalversammlung kann auch statt der Einstellung dieses Betrages in die Reserve die Ausgabe von Aktien über 20,— Gmk. beschließen. Bleiben noch

Digitized by Google

krumme Beträge über 20,— Gmk. hinaus offen, so entsteht die weitere Frage, ob in diesem Falle die Generalversammlung die Einstellung dieser krummen Beträge in den Reservefonds mit gewöhnlicher Mehrheit beschließen kann oder ob alsdann der einzelne Aktionär ein nicht durch Mehrheitsbeschluß entziehbares Sonderrecht auf Ausstellung von Anteilscheinen über die Restbeträge hat. Nach meiner Auffassung ist ein solches Recht des Aktionärs nicht vorhanden. Zu beachten sind im § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5. Satz 4 lautet:

> „Soweit mit Rücksicht auf eine Verschiedenheit der Stückelung oder der Art der Umstellung die Aktien Spitzenbeträge nicht in Reserve gestellt werden können, sind Aktien über zwanzig Goldmark und für die überschießenden Beträge auf den Inhaber lautende Anteilscheine zu gewähren."

Nach meiner Ansicht will der Gesetzgeber hier lediglich verhüten, daß Aktienrechte derjenigen Aktionäre vernichtet werden, die nur wenig Aktien haben und infolge des Umstellungsverhältnisses keine Aktien mehr erhalten. Wenn also im Verhältnis von 10 : 1 umgestellt wird und die Aktien von 1000 M. auf 100,— Gmk. abgestempelt werden, so soll der Inhaber einer 600-Mark-Aktie die Ausstellung von Anteilscheinen verlangen können, damit nicht sein Aktienrecht völlig untergeht. In einem solchen Falle würde der Kleinaktionär geschädigt werden, und diese Vorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 4 dient dem Schutze des Kleinaktionärs. Dagegen kann der Gesetzgeber nach meiner Ansicht nicht erstrebt haben, den allgemeinen Verlust von Aktienrechten, welcher sämtliche Aktionäre in gleicher Weise trifft, zu verhindern. Darüber entscheidet eben der gewöhnliche Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung, inwieweit Aktienrechte erhalten bleiben und inwieweit sie untergehen. Immerhin ist zuzugeben, daß der Wortlaut im § 35 Abs. 1 Satz 4 die hier aufgeworfene Frage nicht zweifelsfrei beantwortet. Man könnte immerhin auch so argumentieren, daß nach § 35 Abs. 1 Satz 2 für die überschießenden Beträge entweder Aktien über 20,— Gmk. auszugeben sind oder daß diese überschießenden Beträge, also die Gesamtbeträge, in Reserve zu stellen seien. Eine derartige Auslegung des § 35 Abs. 1 Satz 2 dürfte aber reichlich formal erscheinen, und ich kann einen zwingenden wirtschaftlichen Grund nicht erkennen, weshalb die Generalversammlung nicht in der Lage sein soll, mit gewöhnlicher Mehrheit die Abführung eines Teils der überschießenden Beträge in den Reservefonds zu beschließen, wenn sie die Abführung des Gesamtbetrages in den Reservefonds zweifelsfrei beschließen kann.

In denjenigen Fällen, in welchen die Anteile der Gesellschaften einen Steuerkurswert unter 40 pCt. hatten, können auch für überschießende Beträge kleinere Aktien als über 20,— Gmk. nicht gewährt werden.

Die nach § 35 Abs. 1 Satz 4 auszugebenden Anteilscheine können auch auf einen geringeren Betrag als 5,— Gmk. lauten; sie können auch auf ganz krumme Beträge lauten. § 35 Abs. 1 Satz 5 erklärt ausdrücklich den § 17 Abs. 6 nicht für anwendbar, in welchem generell sonst die Aushändigung von Anteilscheinen über einen geringeren Betrag als 5,— Gmk. für unzulässig erklärt wird. Der Gesetzgeber war eben sehr ängstlich bemüht, auch den kleinsten Verlust von Aktienrechten zu verhüten. Es ist der einzige Fall, in welchem Anteilscheine über ganz krumme Beträge, sogar über Pfennige lauten können. Daß diese Anordnung wirtschaftlich denkbar unglücklich ist, wird die nächste Zukunft leider sicher lehren. Es hat auch an warnenden Stimmen nicht gefehlt; aber der Gesetzgeber hat geglaubt, in einer nach meiner Auffassung geradezu übertriebenen Weise dem Schutz der Kleinaktionäre sich zur Verfügung stellen zu müssen. Allgemein wirtschaftlich wäre es nach meiner Auffassung viel richtiger gewesen, nicht diese übertriebene Maßnahme des § 17 und § 35 Abs. 1 Satz 4 zu treffen, sondern dafür zu sorgen, daß diese Kleinaktionäre sich ihres Besitzes entledigen und ihre Beträge in Obligationen oder Sparkassen- und Bankeinlagen anlegen. Diese schwachen Hände gehören nicht an den Kapitalmarkt, und es ist dies ein bedauerliches Ueberbleibsel der Zeiten der wildesten Inflation, daß diese Kreise sich am Börsenmarkt betätigen konnten.

Die im übrigen namentlich bei dem Umtauschgeschäft auftretenden Fragen der Aushändigung von Anteilscheinen nach § 17 können im Rahmen dieser Darstellung nicht mehr behandelt werden.

Alle drei Arten der Behandlung von Vorratsaktien können nebeneinander bestehen. Die Gesellschaft kann also einen Teil der Vorratsaktien einziehen, kann einen anderen Teil auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert reduzieren und schließlich den Rest in demselben Verhältnis umstellen wie die anderen im freien Verkehr befindlichen Stammaktien. Die Zulässigkeit dieser gleichzeitigen verschiedenen Behandlung ergibt sich ohne weiteres aus dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vorschriften. § 31 Abs. 2 will lediglich verhüten, daß durch den Zwang der Einziehung oder Rückführung auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert alle Gesellschaften gezwungen werden, neue Kapitalerhöhungen vorzunehmen. Es sollte den Gesellschaften also nur eine Möglichkeit der Erhaltung der Vorratsaktien gegeben werden. Die Gesellschaft selbst muß darüber entscheiden, inwieweit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen soll. Bei diesen Betrachtungen muß sie sich immer vor Augen halten, daß die spätere Einziehung der Vorratsaktien in der Regel nicht mehr möglich sein wird und daß eine spätere Reduktion nur nach den allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über eine Herabsetzung des Grundkapitals, insbesondere also unter Einhaltung der Sperrfrist möglich ist.

Nachzutragen ist hier noch, daß die Frage unerörtert bleiben kann, ob infolge des Entstehens des mehrfachen Stimmrechts bei der Rückführung der Vorratsaktien auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert eine besondere Steuer nach § 17 des Kapitalverkehrsteuergesetzes fällig wird, weil diese Steuer inzwischen aufgehoben ist.

D. Die Vorzugsaktien.

Für eine bestimmte Sorte von Vorzugsaktien gelten Ausnahmebestimmungen. Sofern bei Aktien der Anteil am Liquidationserlös und der Rückzahlungsbetrag im Falle der Einziehung (§ 227 HGB.) auf einen bestimmten Hundertsatz begrenzt ist, besteht eine Höchstgrenze für die Umstellung dieses Teils des Aktienkapitals. Der auf diese Gattung von Aktien entfallende Teil des Kapitals darf nämlich den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen. Diese Regelung entspricht dem obligationsmäßigen Charakter dieser Vorzugsaktien.

Für die Berechnung des Goldmarkgegenwerts der obligationsmäßigen Vorzugsaktien bestimmt § 28 Abs. 2:

> „Für die Berechnung des Goldmarkgegenwerts der Einlagen ist der Fälligkeitstag maßgebend. Als Fälligkeitstag gilt, sofern die Leistungen innerhalb eines Monats nach dem Tage der Generalversammlung erfolgt sind, in der die Ausgabe der Aktien beschlossen worden ist, der in der Mifte zwischen diesem Tag und dem Tag der iEntragung gelegene Tag. Maßgebend ist der letzte auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechnete Mittelkurs. § 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist dieselbe Gattung von Aktien zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so kann ein Durchschnittswert festgesetzt werden. Sind die Aktien gegen Einlieferung von Aktien derselben Gattung begeben, so ist der bei der ersten Begebung der Gesellschaft zugeflossene Goldmarkwert maßgebend."

Diese Notwendigkeit der Rückführung auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert gilt für folgende zwei Gruppen von Vorzugsaktien, nämlich

1. für die sogenannten obligationsmäßigen Vorzugsaktien, d. h. diejenigen Aktien, „bei denen der

Digitized by Google

Anteil am Liquidationserlös sowie im Falle der Einziehung nach § 227 HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrags beschränkt ist"; — beide Voraussetzungen müssen zusammen gegeben sein, wie die Fassung des Satzes ergibt —

2. allgemein für alle Aktien mit mehrfachem Stimmrecht, die nach dem 21. 12. 1918 ausgegeben sind.

Nach dem besonderen Zweck des Gesetzes wird man annehmen müssen, daß nicht nur die Ausgabe dieser Aktien nach dem 31. 12. 1918 erfolgt sein muß, sondern daß Aktien nach diesem Tage auch schon mit mehrfachem Stimmrecht ausgegeben sein müssen.

Durch diese Regelung des § 28 ist ein langer Streit über die Behandlung der obligationsmäßigen Vorzugsaktien beendet worden. In der Presse waren zahlreiche Artikel darüber enthalten, daß die obligationsmäßigen Vorzugsaktien juristisch genau so Aktien seien wie die Stammaktien und daß deshalb bei ihrer Behandlung ebenso wie bei den Stammaktien von dem eingezahlten Goldmarkgegenwert abgesehen werden müßte. Diese starke, den formalen Charakter der obligationsmäßigen Vorzugsaktien als Mitgliedschaftsrechte in den Vordergrund schiebende juristische Polemik übersah — zum Teil aus bestimmten Zwecken — zu sehr den besonderen wirtschaftlichen Charakter. Wenn auf diese obligationsmäßigen Vorzugsaktien Einlagen entsprechend dem Kurse oder Wert der Stammaktien geleistet worden sind, so besteht natürlich kein Hindernis, sie ebenso zu behandeln wie die Stammaktien. Dieser Forderung hat auch der Gesetzgeber im § 28 Abs. 3 Rechnung getragen. Praktisch ist dadurch erreicht worden, daß in den ersten Fällen die alten Vorzugsaktien ebenso behandelt werden wie die Stammaktien. Die von diesen Kreisen erstrebte Vorschrift, daß ihnen mindestens der Goldmarkbetrag erhalten bleiben müßte, war nicht durchführbar; denn es ist natürlich nicht möglich, einer einzelnen Gruppe von Effektenbesitzern den Goldwert im Gegensatz zur Entwicklung aller anderen Teile des Wirtschaftslebens zu garantieren. Deshalb hat der Gesetzgeber auch bei den obligationsmäßigen Vorzugsaktien nur den Grundsatz aufgestellt, daß der eingezahlte Goldmarkgegenwert die Höchstgrenze für die Umstellung zu bilden hat. Es ist der Gesellschaft unbenommen, unter diese Höchstgrenzen zu gehen, nur müssen alsdann bei der Umstellung die Stammaktien in demselben Verhältnis zusammengelegt werden. Von dem Augenblick an, in welchem die Vorzugsaktien in einem unter den eingezahlten Goldmarkgegenwert heruntergehenden Verhältnis auf Goldmark zusammengelegt werden, muß dieses Verhältnismaß der Zusammenlegung auch bei den Stammaktien angewendet werden, weil ein anderes Verfahren der zwingenden Vorschrift des § 27 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen widersprechen würde.

Es ist vorausgesehen, daß bei den starken wirtschaftlichen Interessen der Aufkäufer der obligationsmäßigen Vorzugsaktien der Versuch gemacht werden wird, die Regelung des § 28 Abs. 1 als mit den Ausführungen des Deutschen Aktienrechts — die obligationsmäßigen Vorzugsaktien seien in ihrer Verkörperung von Mitgliedschaftsrechten genau so zu behandeln wie die Stammaktien — rechtsungültig angefochten werden wird. Dieser Versuch muß fehlschlagen. Zuzugeben ist, daß in der Verordnung selbst eine derartige Regelung nicht enthalten ist. § 8 der Verordnung selbst besagt: „Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen durch die Umstellung nicht berührt." Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber auch den unter A 3 entwickelten Grundsatz der Aufrechterhaltung des jetzigen Stimmverhältnisses im § 27 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen aufgestellt. Dagegen ist insofern bei der Durchführung der Vorschrift im § 28 Abs. 1 eine Aenderung des Verhältnisses erreicht, als rein juristisch von dem Gegner eingewendet werden konnte, daß diese Vorzugsaktien jetzt volle Mitgliedschaftsrechte seien. Tatsächlich ist dieser Einwand aber falsch; denn gerade für den Fall der Liquidation haben diese Mitgliedschaftsrechte nur einen Anspruch auf Auskehrung eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts der Aktien. Dieser Prozentsatz des Nennwerts lautet vor der Umstellung zweifellos auf Papiermark; ob er nach der Umstellung auf Goldmark lautet, wird nachehr zu prüfen sein. Selbst wenn man aber nach der Umstellung den Anspruch als auf Goldmark lautend ansehen wollte und daraus infolge der stärkeren Reduktion der Vorzugsaktien wegen des geringeren eingezahlten Goldmarkgegenwertes eine Veränderung des jetzt bestehenden Verhältnisses der Rechte der einzelnen Aktiengruppen im Widerspruch zu § 8 der Verordnung sehen wollte, so wird dabei übersehen, daß der Gesetzgeber im § 20 der Verordnung ausdrücklich die Reichsregierung ermächtigt hat, „die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen". Die Regierung „kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen und soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen, sowie auf der Grundlage der von Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaften auf Aktien geltenden Bestimmungen die Bilanzierung, Umstellung und Neugründung anderer Arten von Unternehmungen in Goldmark regeln." Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsregierung ermächtigt ist, auch von der Bestimmung des § 8 der Verordnung abzusehen, selbst wenn man in der Regelung der §§ 28 und 29 eine solche Abweichung sehen will.

Entsteht ein Streit darüber, wie hoch der eingezahlte Goldmarkgegenwert wird, so hat hierüber auf Antrag der Gesellschaft oder der Aktionäre die von der Reichsregierung noch zu bestimmende Stelle unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. Die Entscheidung dieser Stelle ist endgültig. Diese Bestimmung des § 28 Abs. 4 fordert für vernünftige Auslegung ein ungewöhnlich großes Maß von wirtschaftlichem Verständnis, und es dringend zu wünschen, daß die Reichsregierung bei der Besetzung der Stelle hierauf Rücksicht nimmt. Diese Stelle ist also in der Lage, den Beschluß der Generalversammlung über die Behandlung der Vorzugsaktien abzuändern. Insbesondere wird diese Stelel darauf Rücksicht nehmen müssen, wie die Kursgestaltung der Vorzugsaktien in der Zeit seit Oktober 1923 gewesen ist und wie sie früher war. In letzter Zeit haben zahlreiche Aufkäufe von Vorzugsaktien stattgefunden, im wesentlichen aus spekulativen Gründen. Diese Spekulation darf unter keinen Umständen von dieser Stelle geschützt werden. Oberste Richtlinie für diese Stelle wird es sein, eine derartige Spekulation unter allen Umständen auszuschließen und vor allem zu verhindern, daß unter Berufung auf formale rechtliche Erwägungen, wie insbesondere die Eigenart dieser Vorzugsaktien als Mitgliedschaftsrechte, starke Vermögensvorteile für die jetzigen Inhaber der Vorzugsaktien entstehen.

Bei der Berechnung des Goldmarkgegenwerts sind gewährte Bezugsrechte nicht zu berücksichtigen. Es ist nicht recht erfindlich, weshalb diese im ersten Entwurf enthaltene Berücksichtigung der Bezugsrechte später wieder gestrichen ist.

Wenn infolge der Höchstgrenze die Vorzugsaktien stärker zusammengelegt werden müssen, als es sonst dem allgemeinen Verhältnis der Zusammenlegung entspricht, so ist dieser Betrag den Stammaktien zuzuschlagen (vergl. § 28 Abs. 6). Nach meiner Ansicht kann die Generalversammlung mit gewöhnlicher Mehrheit auch darüber beschließen, daß dieser freibleibende Betrag des Grundkapitals dann in den Reservefonds gestellt wird. An dem Stimmrecht der Vorzugsaktien im Verhältnis zu den Stammaktien wird durch diese Notwendigkeit der Rückführung auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert nichts geändert.

Bei der Behandlung der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht gelten an sich dieselben Grundsätze für die

Digitized by Google

Rückführung auf den eingezahlten Goldmarkgegenwert. Nur ist von dem Goldmarkwert der Einlagen hier der Wert etwa gewährter Bezugsrechte abzuziehen, soweit dies nicht zu einer offenbar unbilligen Härte für die betroffenen Aktionäre führen würde.

Bei der Fassung des § 29 Abs. 1 kann ein Zweifel darüber entstehen, ob diese abweichende Berechnung allgemein für Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht Platz greift oder ob sie nur für diejenigen Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht gilt, bei denen der Anteil am Liquidationserlös und der bei der Einziehung nach § 227 HGB. zu leistende Rückzahlungsbetrag nicht auf einen Hundertsatz des Nennwerts beschränkt ist. § 29 Abs. 1 beginnt bekanntlich mit den Worten: „Sofern andere als die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Aktien nach dem 31. 12. 1918 ausgegeben und mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind . . ." Die an sich denkbare Auslegung, der Unterschied der von § 29 betroffenen Vorzugsaktien gegenüber den im § 28 geregelten Vorzugsaktien bestände darin, daß die hier im § 29 behandelten Aktien, ist deshalb durchschlagend, weil die Fassung des § 29 Abs. 1 zweifelsfrei ergibt, daß hier von Aktienkapitalien gesprochen wird, die erstens andere Aktien sind als die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Aktien und zweitens mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind. Es mag sein, daß dieser Unterschied vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Immerhin ist zu berücksichtigen, daß, wenn man über diesen Unterschied hinausgehen wollte, es erst recht nicht erfindlich sein würde, weshalb bei diesen Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht bei der Berechnung des eingezahlten Goldmarkgegenwertes der Wert der etwa gewährten Bezugsrechte abzuziehen ist. Jedenfalls nötigt die einmal getroffene Fassung des § 29 Abs. 1 zu der Ansicht, daß etwa gewährte Bezugsrechte von dem Goldmarkeinzahlungsgegenwert derjenigen Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht abgezogen werden können, bei denen der Liquidationserlös und der bei der Einziehung zu gewährende Rückzahlungsbetrag nicht auf einen bestimmten Hundertsatz vom Nennwert begrenzt ist.

Die obligationsmäßigen Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht müssen mindestens auf 20 Gmk., 100 Gmk. oder ein Vielfaches von 100 Gmk. lauten. Sie können z. B. über 40 Gmk. lauten. Rechtlich zulässig wäre es natürlich, eine sogenannte Globalaktie über 40 Gmk. zu schaffen. Diese Aktie verkörpert aber dann zwei Mitgliedschaftsrechte.

Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht müssen auf eine Goldmark oder ein Vielfaches hiervon, der gesamte Nennwert dieser Aktien auf mindestens 5000 Gmk. lauten. Bei diesen ist also eine Mindestgrenze des Kapitals vorgesehen. Wenn diese Nennbeträge nicht erreicht werden, so sind die Aktionäre berechtigt, die für die Einhaltung dieser Mindestgrenzen erforderlichen eBträge sowie den Betrag der entstehenden Kosten zu zahlen. Die Fassung des § 29 Abs. 2 Satz 2 zeigt, daß es sich um ein Sonderrecht dieser Vorzugsaktionäre handelt, welches ihnen nicht genommen werden kann, und da müssen sämtliche Vorzugsaktionäre mit einer anderweitigen Regelung einverstanden sein; wenn sie nicht den Betrag von mindestens 5000 Gmk. zahlen, so muß die Generalversammlung das ganze Vorzugsaktienkapital streichen. Einen entgegengesetzten Beschluß kann der Registerrichter nicht eintragen, weil dieses gesetzlich unzulässig ist. Aktienkapitalien für Aktien mit mehrfachem Stimmrecht betragen grundsätzlich mindestens 5000 Gmk.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, welcher Betrag auf gekündigte Vorzugsaktien zurückzuzahlen ist.

Ist die Kündigung vor der Umstellung des Grundkapitals erfolgt, so ist wohl ziemlich zweifelsfrei nur Papiermark zurückzuzahlen. Inwieweit eine Aufwertung dieses Papiermarkbetrages zu erfolgen hat, ist hier nicht eingehend zu erörtern. Naß eine Aufwertung erfolgen muß, ist zweifelsfrei.

Erfolgt die Kündigung nach der Umstellung des Grundkapitals, so ist nach meiner Ansicht in solchem Falle nicht der Papiermarkbetrag zurückzuzahlen, sondern der jeweilige Nennwert, da das Mitgliedschaftsrecht, welches in der Vorzugsaktie verkörpert ist, umgeändert ist. Die abweichende Auffassung, welche bei einer nach erfolgter Umstellung auf Goldmark erfolgenden Kündigung nur eine Rückzahlung in Papiermark vornehmen will, wird nach meiner Ansicht der vorhandenen inneren Umänderung des Mitgliedschaftsrechts nicht gerecht.

§ 28 Abs. 7 der Durchführungsbestimmungen besagt:

> „Der Kapitalbetrag, der im Falle der Liquidation und im Falle der Einziehung nach § 227 HGB. der Berechnung des Hundertsatzes gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen ist, darf nicht hinter 15 pCt. des Goldmarkbetrages (§4 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung) zurückbleiben."

Aus der Fassung dieser Vorschrift kann für die Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage nichts entnommen werden. Es wird nur eine Mindestgrenze festgelegt; dieses geschieht deshalb, weil eine Mindestgrenze für die Zusammenlegung des Aktienkapitals nicht vorhanden ist und deshalb grundsätzlich die Vorzugsaktien bei der Umtellung auch auf weniger als 15 pCt. des eingezahlten Goldmarkbetrages zurückgeführt werden können. Erfolgt dann die Kündigung, so soll allerdings bei der Rückzahlung nicht weniger als 15 pCt. des eingezahlten Goldmarkgegenwerts zurückgewährt werden. Diese Bestimmung verstößt nicht gegen die hier vertretene Auffassung, daß durch die Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark auch das Mitgliedschaftsrecht der Vorzugsaktien innerlich umzuwandeln ist und damit gleichzeitig auch der im Falle der Kündigung entstehende Anspruch des Inhabers der Vorzugsaktien auf den Gegenwert. Diese Bestimmung soll nur infolge der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der Vorzugsaktien dem Inhaber der Vorzugsaktien einen Mindestbetrag garantieren und hat ihre hauptsächlichste praktische Bedeutung für die vor der Zeit der Geldentwertung geschaffenen alten, echten Vorzugsaktien.

Bücherbesprechungen.

Die Tochtergesellschaft. Eine rechtliche Studie zur modernen Konzernbildung und zum Effektenkapitalismus von Direktor Dr. Fritz Haußmann, 1923, Verlag von Otto Liebmann.

Der bekannte Steuerschriftsteller hat im Verlag von Otto Liebmann vor einigen Monaten eine Schrift erscheinen lassen, in welcher sehr wesentliche Fragen der Neufinanzierung, insbesondere der Konzernbildung und des Effektenkapitalismus behandelt werden. Zunächst werden die Entstehungsgründe der Tochtergesellschaft dargelegt, wobei einige interessante Mitteilungen das Aufbausystem der Konzerne, über Arbeitsteilung und Gewinnzerlegung sowie über die wirtschaftliche Abhängigkeit der Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft gemacht werden. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß es unmöglich ist, theoretische Formeln für die Behandlung des Tochtergesellschaftsbegriffs aufzustellen. Alsdann werden zunächst zivilrechtliche Fragen erörtert, wobei insbesondere die Wirksamkeit von Verträgen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft eine hervorragende Rolle einnimmt. Im Anhang befinden sich dann auch noch die besonderen Bestimmungen über die Behandlung der Tochtergesellschaft im Steuerrecht.

Wesentlich neue Mitteilungen werden in dieser Schrift nicht geboten; ihr Hauptwert beruht darin, daß es der Versuch einer systematischen Darstellung der bisher in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Tochtergesellschaften ist und daß vor allem hier ein durchaus erfahrener und mit gutem wirtschaftlichen Blick für rechtliche Kenntnisse begabter Verfasser den durchaus geglückten Versuch macht, die wirtschaftliche Entwickelung bis in das letzte Stadium hinein zu schildern. Die Schrift darf als eine wirkliche Bereicherung der neuen wirtschaftlichen Literatur bezeichnet werden.

Dr. Koeppel, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1924.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

Dr. Karl Helfferich †.
Die neue Reichsschuldenverwaltung.
Von Staatsfinanzrat Erbes, Berlin.
Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar?
Von Dr. E. Kohlrausch, Professor des Strafrechts an der Universität Berlin.
Neue ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Kreditwesen.
Vom Finanzpräsidenten Dr. Stübben, Braunschweig.
Die Spruchstelle in Umstellungs-Sachen.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grunewald.
Nachtrag zu dem Aufsatz: Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.

Dr. Karl Helfferich †.

Diese Zeitschrift trug seit langen Jahren, zuletzt noch am 15. April 1924, Karl Helfferichs Namen auf dem Titelblatt unter der kleinen Zahl Derer, deren ständige Mitwirkung ihr zugesagt und allzeit gesichert war[1]). Das deutsche Vaterland führte seinen Namen an der Spitze aller Derer, auf die es im Aufschwung und Niedergang, in Glück und Unglück, in Rat und Tat zählen konnte und mußte.

Ein erschütterndes Unglück hat dem Leben des noch nicht 52jährigen ein vorzeitiges und jähes Ende bereitet, der insbesondere in wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen und Bankfragen als Forscher, Wegweiser und Führer schon in jungen Jahren Großes geleistet hatte und noch überaus viel in der Folge zu leisten berufen schien.

Auch die kürzeste Uebersicht über seine Arbeiten, Leistungen und Stellungen ergibt das Bild eines Mannes, der jede Minute seines Daseins zu fruchtbringender und fast durchweg unmittelbar auf die praktische Anwendung berechneter Arbeit ausnutzte.

Kaum übersehbar ist die Zahl der großen Arbeiten, die er veröffentlichte und der privaten und amtlichen Stellungen, die er bekleidete. Noch in der letzten Zeit sandte er mir in rascher Aufeinanderfolge die 3 Bände, die er als „Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit" über Leben und Wirken seines Schwiegervaters, des unvergeßlichen Dr. Georg von Siemens, veröffentlichte; ein Werk, das, weit über den Rahmen des Lebensbilds eines Einzelnen hinausgehend, ein Bild des Lebens und Strebens der ganzen Zeit und insbesondere der Wirtschaft entwarf, in der Georg von Siemens wirkte und der er vielfach den Stempel seines genialen Wesens aufdrückte.

Fast gleichzeitig mit den letzten 2 Bänden dieser Schrift, die Helfferich offensichtlich mit einer Liebe geschrieben hatte, die nicht nur dem verehrten Haupte der Familie seiner geliebten Gattin, sondern auch dem großen Bankfachmann galt, dem Helfferich sich wohl in manchen Beziehungen wesensgleich fühlte, schickte mir der Unermüdliche die sechste Auflage seines großen in Wissenschaft und Praxis anerkannten Werkes: „Das Geld". Die erste Auflage war im Jahre 1903 im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften erschienen und hätte als Ergänzung eine Darstellung des Bankwesens verlangt, zu welcher der Verfasser, der leider nicht dazu gekommen ist, in erster Linie berufen gewesen wäre. Die sechste Auflage schließt mit den beherzigenswerten Worten, die für Helfferichs stets auf Belehrung, Warnung und Wegweisung gerichtete Art besonders charakterische sind: „das Geldwesen eines Landes ist nicht ein Ding an sich, nicht eine auf sich selbst stehende juristische, administrative oder technische Konstruktion, sondern ein Glied, das an der Gesundheit und Krankheit des Gesamtkörpers teilnimmt".

Die Geld- und Währungsfragen, in denen sich Helfferich auch in der letzten Zeit seines Lebens so große Verdienste erworben hat, sind die ersten gewesen, mit denen er sich forschend und lehrend beschäftigte, so in seinen Schriften: Die Folgen des Deutsch-Oesterreichischen Münzvereins von 1857 (erschienen 1894), deren erster Abschnitt unter dem Titel: „Der Deutsche Münzverein von 1857/71" als Straßburger Doktor-Dissertation Helfferichs veröffentlicht wurde; „Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reichs" (1898); „Studien über Geld- und Bankwesen (1900); „Das Geld im russisch-japanischen Kriege" (1906). Ein etwas weiteres Ziel auf finanzwirtschaftlichem Gebiete steckte sich die Schrift: „Russie et Japon, les Finances des Belligérantes (1904).

[1]) Im Bank-Archiv erschienen folgende Abhandlungen Helfferichs:
Jahrg. 1 S. 173 ff.: Goldproduktion, internationale Goldbewegungen, inländischer Geldbedarf u. Diskontsatz.
Jahrg. 6 S. 65 ff.: Diskontsatz und Geldverfassung.
Jahrg. 6 S. 294 ff.: Zur Revision des Börsengesetzes.
Jahrg. 7 S. 129 ff.: Richard Koch.
Jahrg. 8 S. 309 ff.: Die „Besitzsteuern".
Jahrg. 10 S. 209 ff.: Auslandswerte.
Jahrg. 12 S. 17 ff.: Deutschlands Finanzkraft in der Marokkokrisis.
Jahrg. 12 S. 167 ff.: Die türkische Staatsschuld und die Balkanstaaten.
Jahrg. 14 S. 1 ff.: Die Kriegsanleihe.
Jahrg. 20 S. 189 ff.: Die Neugestaltung der Reichseinkommensteuer.
Jahrg. 21 S. 215 ff.: Die Autonomie der Reichsbank.

Digitized by Google

Daneben erschien eine Fülle von Arbeiten finanzpolitischer und wirtschaftlicher Natur, aus denen ich die folgenden hervorhebe:

Handelspolitik (1901);

Deutscher Volkswohlstand 1888 bis 1913 (1913), ein Buch, das ungemein viel besprochen und bekämpft und immer wieder als Grundlage für praktische Folgerungen benutzt worden ist, zu dessen Ergänzung aber in bezug auf das Volkseinkommen die überaus belehrende, jedoch viel zu wenig bekannte und gewürdigte Abhandlung Helfferichs über „Die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen 1896—1912" (In der „Festgabe" zu meinem 60. Geburtstage. J. Guttentag, 1913) heranzuziehen ist.

Teils rein politischen, teils wirtschaftspolitischen Inhalts sind endlich die Schriften:

„Reden und Aufsätze aus dem Kriege" (1917)

und das große, im Wesentlichen auch der Verteidigung der eigenen Tätigkeit des Verfassers gewidmete Werk:

Der Weltkrieg, 3 Bände (1919), und zwar:

1. Band: „Die Vorgeschichte des Weltkrieges";
2. Band: „Vom Kriegsausbruch bis zum uneingeschränkten U-Boot-Krieg";
3. Band: „Vom Eingreifen Amerikas bis zum Zusammenbruch"

und die Arbeit:

„Die Politik der Erfüllung" (1922),

wobei ich absehe von den ungemein zahlreichen kleineren Aufsätzen und Schriften, die vielfach Zielen praktischer Politik, auch der Parteipolitik oder der Bekämpfung politischer Gegner dienten. —

Bedenkt man, daß der Verfasser aller dieser Arbeiten während der ganzen Zeit seiner ausgedehnten schriftstellerischen Arbeiten in beständig wechselnden amtlichen und privaten Stellungen, die stets ein neues Einarbeiten und eine eiserne Arbeitskraft erforderten, zu immer neuen und größeren Aufgaben berufen war, also nur die dringend notwendige, aber meist sehr karg bemessene Urlaubszeit oder späte Nachtstunden zu solchen Arbeiten benutzen konnte, so wird man die Energie, die Arbeitslust und die Elastizität dieses vielseitigen Mannes nur rückhaltslos bewundern können.

Schon im Gymnasium, wie mir einmal sein Vater mit berechtigtem Stolze erzählte, ein besonders hervorragender Schüler, wurde er, nach Ablauf seiner Studien- und einer mehrjährigen Reise-Zeit, in sehr jungen Jahren Privatdozent für Staatswissenschaften an der Universität Berlin und Dozent für Kolonialpolitik am Berliner Seminar für orientalische Sprachen.

Zufolge des obenerwähnten Werkes über Handelspolitik wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt, trat aber schon 1901 als Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts über, in der er 1905 vortragender Rat wurde, nachdem er 1904 einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Bonn abgelehnt hatte.

Im Jahre 1906 ging er als Direktor der Anatolischen Eisenbahnen zur praktischen Betätigung seiner theoretischen wirtschaftlichen Kenntnisse über, wozu ihm 1908 ein noch größeres Feld durch seine Ernennung zum Mitglied der Direktion der Deutschen Bank geboten wurde.

Am 16. Januar 1915 kam doch wieder die Stunde, wo er zur Reichsverwaltung zurückkehrte, dieses Mal in der während des Krieges besonders verantwortlichen und viel angefochtenen Stellung als Reichsschatzsekretär, eine Stellung, die er am 22. Mai 1916 als Nachfolger Delbrücks mit dem Amte des Staatssekretärs des Innern und Stellvertreters des Reichskanzlers, sowie eines Mitglieds des Preußischen Staatsministeriums vertauschte.

Im August 1917 trat er von dem Amte des Staatssekretärs des Innern zurück und im November 1917 legte er auch die anderen Staatsämter nieder, um nur noch einmal, im Juli 1918, für kurze Zeit an Stelle des ermordeten Grafen Mirbach-Harff als Vertreter des Deutschen Reichs bei der Sowjet-Regierung in Moskau eine amtliche Stellung zu bekleiden.

Nach der Revolution trat er als Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei wieder politisch hervor, wurde von ihr 1919 als Kandidat für die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung und 1920 für den Reichstag aufgestellt und gewählt und gewann bald auch in den Parlamenten, wie überall, wo er auftrat, eine einflußreiche und in vielen Fragen eine führende Stellung, wenn er auch einer rein sachlichen Würdigung seiner Arbeit, seiner Verdienste und seiner lauteren Persönlichkeit durch eine gewisse, meist gar nicht gewollte und ihm selbst kaum je bewußte Schärfe des Tones mitunter selbst Schwierigkeiten in den Weg legte.

Es war die Ueberlegenheit seines Wissens, die Fülle seiner Erfahrungen, die unerbittliche Logik seiner Darlegungen, durch die er sich in immer wachsendem Maße „das Ohr des Hauses" gewann. Selbst die rohesten und die fanatischsten Feinde beugten sich widerwillig vor der zwingenden Uebermacht der Kenntnisse und der lauteren Persönlichkeit eines Mannes, der stets geleitet war von heißer Vaterlandsliebe, eines Mannes, dessen Leben Arbeit und dessen Arbeit Leben war.

Er hat, obwohl oft bis zur Erschöpfung von Arbeiten und Pflichten bedrängt, zu denen in letzter Zeit auch die Pflicht trat, viel in öffentlichen Versammlungen, in Ausschüssen und Fraktionssitzungen zu sprechen, eine Arbeit oder eine Bitte um Mitarbeit nie mit dem Einwand des Mangels an Zeit abgelehnt. Dem Bank-Archiv hat er, wie aus der Anm. 1 auf S. 187 hervorgeht, auf mein Ersuchen mitten aus drängender Arbeit heraus wertvolle Beiträge geliefert, dem Direktorium des Hansa-Bundes ist er als stets eifrig tätiges Mitglied beigetreten. Auf dem IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag aber hat er auf meine dringende Bitte am 18. September 1912 jenes große Referat über „Die zeitweise übermäßige Inanspruchnahme der Reichsbank, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe" gehalten, welches seinen bis dahin doch im Wesentlichen nur in Fach- und Gelehrtenkreisen bekannten und geschätzten Namen mit einem Schlage in ganz Deutschland bekannt und populär gemacht und ihn alsbald zum berechtigten Kandidaten auf die höchsten Aemter des Reiches erhoben hat, weil diese Rede nicht nur überzeugend in ihren Ausführungen und glänzend in ihrer Fassung, nicht nur ein hoher ästhetischer Genuß für die Hörer war, sondern auch

Digitized by Google

ein mit der Wucht ehrlicher Ueberzeugung vorgetragenes Programm darbot, dessen Großzügigkeit und Klarheit sich niemand entziehen konnte. Noch heute und gerade heute klingen die Worte nach, die Helfferich damals mit erhobener Stimme sprach:

„In Büßergewand und Schmachtriemen ist noch nie ein Volk in der Welt vorangekommen. Dazu gehört Lebens- und Schaffensfreude und die wollen wir uns nicht nehmen lassen."

Nun ist der Mann hinweggerafft, der immer wieder von neuem, wo immer er stand, seine überragende Kraft und seine vielseitigen Erfahrungen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt hat, und das an Führern so arme Vaterland muß auf seinen Rat und seine Kraft verzichten.

Aber die große vaterländische Arbeit, die er geleistet hat, bleibt und seine Werke überleben ihn.

Riesser.

Die neue Reichsschuldenverwaltung.

Von Staatsfinanzrat **Erbes**, Berlin.

Durch die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 26. März 1924 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 28. März 1924) sind die §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGB. I. S. 95) mit Wirkung vom 1. April 1924 ab in Kraft gesetzt. Damit sowie mit der Verordnung des Preußischen Finanzministers vom 31. März 1924 (GS. S. 194) über das Inkrafttreten der §§ 23 Abs. 2 und 24 der Preußischen Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (GS. S. 132) ist eine Umgestaltung in der Verwaltung unserer wichtigsten öffentlichen Anleihen, der Reichsschuld und der Preußischen Staatsschuld, vollzogen.

Bisher lag die Verwaltung der Reichsschuld in den Händen der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, die sie unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung" führte. Dieser auf den ersten Blick befremdende Zustand, dass die Verwaltung der Reichsschuld einer nach preußischem Staatsrecht organisierten Behörde anvertraut war, deren Beamte preußischem Beamtenrecht und preußischer Aufsicht unterstanden, findet seine Erklärung darin, dass noch bis zur Emission der Kriegsanleihen der Umfang der Reichsschuld hinter dem der preußischen Staatsschuld zurücktrat. Aus der Begründung zur neuen Reichsschuldenordnung ist zu ersehen, daß noch unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges sich die Schuld, nach dem Nominalbetrag der Anleihen berechnet, bei Preußen auf etwa 10,8, beim Reich dagegen auf nur etwa 5,2 Milliarden Mark belief. Nach Beendigung des Krieges aber hatte sich dies Zahlenverhältnis vollkommen geändert. Während die preußische Schuld auf ihrem Vorkriegsstande geblieben war, war die Reichsschuld auf 87,1 Milliarden Mark angewachsen. Diese gewaltige Vermehrung der Reichsschuld, die durch die Uebernahme der Preußischen fundierten Schulden aus Anlaß der Verreichlichung der Preußischen Staatsbahnen eine weitere Steigerung erfuhr, legte aber den Gedanken nahe, ihre Verwaltung nunmehr einer besonderen Reichsbehörde zu übertragen.

Dieser Gedanke findet in der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 seine Verwirklichung, deren §§ 23 bis 30 der staatsrechtlichen Stellung und der inneren Einrichtung der neuen zur Verwaltung der Reichsschuld berufenen Behörde gewidmet sind. Diesen Vorschriften schliessen sich in den §§ 31 bis 35 Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Reichsschuldenausschusses an. Mit dieser organisatorischen Regelung ist indessen der Gegenstand der neuen Reichsschuldenordnung nicht erschöpft. Die für die Art der Verbriefung der Reichsanleihen geltenden und andere das Recht der Anleihegläubiger betreffenden Vorschriften, die bisher teils in der alten Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900, teils in späteren Gesetzen enthalten waren, bedurften der Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse. Eine Zusammenfassung dieser Vorschriften findet sich in den §§ 1 bis 22.

I.

Für das Verständnis der staatsrechtlichen Stellung und Organisation der Reichsschuldenverwaltung und des ihre Tätigkeit überwachenden Reichsschuldenausschusses, wovon im folgenden allein die Rede sein wird, erscheint ein geschichtlicher Rückblick unentbehrlich, der zunächst auf die Entwicklung der Preußischen Schuldenverwaltung zu richten ist, die für die Ausgestaltung der Reichsschuldenverwaltung bestimmend war.

Um aus dem trostlosen Zustande, in dem sich Haushalt und Schuldenwesen der Preußischen Monarchie nach dem Friedenschluß von 1815 befanden, herauszukommen, mußte vor allen Dingen ein Ueberblick über die ungetilgten, vielfach noch gar nicht verbrieften und illiquiden Verpflichtungen des Staates gewonnen werden, die teilweise noch aus der Zeit der Friederizianischen Kriege herrührten, um alsdann die Mitttel zu ihrer Verzinsung und Tilgung zu bestimmen, als welche in erster Linie die Einkünfte aus den Domänen und der Erlös aus deren Veräußerung ins Auge gefaßt waren. Bei dieser überaus mühevollen Arbeit, die sich bis zum Ende des Jahres 1819 hinzog, gewann, nachdem bereits im Mai 1818 zur Verwaltung und bestimmungsmäßigen Verwendung eines zur Einlösung von Staatsschuldscheinen ausgeworfenen Tilgungsfonds von jährlich 1 Million Taler eine besondere Kommission eingesetzt war, der Gedanke festere Gestalt, im Interesse des Staatskredits sowohl wie der Staatsgläubiger eine besondere Behörde einzusetzen, der die Verbriefung, Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu übertragen sei und die darüber zu wachen habe, dass sowohl die zur Verzinsung und Tilgung bestimmten Staatseinkünfte zu diesem Zwecke Verwendung fänden, als auch kein Staatsschuldschein über den gesetzlich festgelegten Betrag hinaus ausgegeben werde. Zugleich mit der Veröffentlichung des Schuldenetats wurde diese Behörde als Hauptverwaltung der Staatsschulden durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (GS. S. 9) eingesetzt. Damit wurde die Verwaltung der Staatsschulden, die nach der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 zum Ressort des Finanzministers gehörte und auf Grund der Kabinettsordre vom 3. November 1817 auf das neu gebidete Schatzministerium übergegangen war, in die Hände einer von der allgemeinen Finanzverwaltung losgelösten, keinerlei Befehlen, Anweisungen oder Kontrollen selbst der höchsten Staatsbehörden unterworfenen, also den politischen Strömungen entzogenen und nur dem Könige verantwortlichen Zentralbehörde gelegt. Ihr wurden die bis dahin dem Schatzministerium unterstehende Staatsschuldentilgungskasse und das schon damals „Kontrolle der Staatspapiere" genannte Ausfertigungsbüro als ausführende Organe überwiesen. Die Aufgaben der neuen Behörde waren folgende:

1. Die Feststellung und Verbriefung der Staatsschuld, soweit diese noch nicht erfolgt waren, und die Sorge dafür, dass über die Endsumme des in der Verordnung vom 17. Januar 1820 veröffentlichten Schuldenetats hinaus kein Staatsschuldendokument ausgestellt werde. Die Aufnahme neuer Staatsanleihen wurde an die Zustimmung und Mitgarantie der künftigen Reichsständischen Versammlung geknüpft.
2. Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuldscheine in Gemäßheit der in der Verordnung hier-

Digitized by Google

zu gegebenen Anweisung und aus den zu diesen Zwecken bestimmten Mitteln, nämlich

a) den Einkünften aus den Domänen und Forsten,

b) dem Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern und der Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben,

c) den Salzrevenüen, soviel davon zur Ergänzung des Staatsschuldentilgungsbedarfs erfordert werde.

Zahlungen für den Erwerb von Staatsgütern und für die Ablösung von Renten und Grundabgaben sollten nur dann rechtswirksam sein, wenn sie von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt waren.

Die neue Behörde hatte alljährlich der künftigen Reichsständischen Versammlung und bis zu deren Zusammentreten dem Staatsrate Rechnung zu legen. Die Erteilung der Decharge, und zwar auf Grund eines von der Reichsständischen Versammlung bzw. dem Staatsrate zu erstattenden Gutachtens, war dem König vorbehalten. Für ihre Geschäftsführung war eine gewisse Aufsicht durch die künftige Reichsständische Versammlung insofern vorgesehen, als diese mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Schulddokumente nach der Erteilung der Decharge in gemeinschattlichen Verschluß nehmen und für ihre Aufbewahrung Sorge zu tragen hatte, eine Kontrolle, die bis zum Zusammentreten der Reichsstände einer Deputation des Berliner Magistrats übertragen war.

Die Behörde war kollegialisch eingerichtet. Ihr Kollegium setzte sich aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Ihr erster Präsident war der um die Finanzierung der Freiheitskriege hochverdiente Wirkliche Geheime Oberfinanzrat und spätere Staatsminister Rother, bis dahin Direktor im Schatzministerium, gleichzeitig auch Präsident der Seehandlung. Eins der vier Mitglieder, der Chef des Berliner Handlungshauses Gebr. Schickler, David Schickler, war gewissermassen als Vertrauensmann der Staatsgläubiger, und um eine Verbindung zwischen der Behörde und der Bankwelt herzustellen, nicht dem Berufsbeamtentum, sondern dem Handelsstande entnommen, was zwar nicht ausdrücklich angeordnet war, aber in der Folgezeit zur Uebung wurde. Ein Versuch der Regierung, nach der Einführung der Preußischen Verfassung und mit Rücksicht auf die dadurch geschaffene parlamentarische Kontrolle dies unbesoldete Ehrenamt in ein besoldetes umzuwandeln, begegnete dem Widerstande des Abgeordnetenhauses. Es wurde daher an dem Brauche festgehalten und auch die neue Reichsschuldenordnung rechnet mit seiner Fortdauer. Der Präsident und die Mitglieder des Kollegiums waren auf ihre Dienstobliegenheiten durch einen besonders feierlichen und sorgfältig formulierten Eid zu verpflichten.

Nicht zum mindesten der in Vorstehendem geschilderten staatsrechtlichen Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der dadurch bedingten Möglichkeit, die Tilgung der Staatschuld aus den hierzu bestimmten Mitteln ohne Rücksicht auf die Politik und die Wünsche der Finanzverwaltung durchzuführen, ist es zu verdanken, daß das preußische Schuldenwesen in verhältnismäßig kurzer Zeit in Ordnung kam. Der in dem Schuldenetat von 1820 ausgewiesene Schuldbetrag von 191 334 067 Taler war bis zum Januar 1843 auf 150 103 434 Taler durch Tilgung vermindert. Die Wirkung zeigte sich in dem Steigen der Kurse der Staatsschuldscheine, die im Jahre 1821 auf 66⅔ pCt. gesunken waren, im Dezember 1834 aber wieder den Paristand erreicht hatten und sich dann weiterhoben, so daß eine Herabsetzung des Zinsfußes von 4 pCt. auf 3½ pCt. möglich wurde.

Die Einführung der Verfassung in Preußen mußte auch auf die staatsrechtliche Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zurückwirken. Zweierlei bedurfte der Regelung: einmal die Ausgestaltung der Befugnisse des neuen Parlamentes gegenüber der Schuldenverwaltungsbehörde und ferner deren Beziehung zu dem dem Parlamente verantwortlichen Chef der allgemeinen Finanzverwaltung. In ersterer Hinsicht war es selbstverständlich, daß an der Dechargierung künftig die beiden Kammern Anteil nehmen mußten; das ergab sich schon aus Art. 104 Abs. 2 der Verfassungsurkunde. Es schien aber geboten, nicht nur die in der Verordnung vom 17. Januar 1820 den künftigen Reichsständen zugedachten Aufgaben, nämlich die Entgegennahme der Rechnungslegung und die gemeinsame Aufbewahrung der eingelösten Schulddokumente, einer besonderen Kommission zu übertragen, sondern diese mit der fortlaufenden Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit der Behörde, soweit sie deren eigener Verantwortung unterliegt, zu betrauen und ihr dementsprechend die Befugnis zu geben, die Monats- und Jahresabschlüsse zu empfangen, Auskünfte zu verlangen und Revisionen vorzunehmen. Die so geschaffene Staatsschuldenkommission war nicht als eigentlicher parlamentarischer Ausschuß gedacht; ihre enge Beziehung zum Parlament ergab sich aber einmal aus ihrer Zusammensetzung: von ihren sieben Mitgliedern sollten drei der ersten und drei der zweiten Kammer angehören, das 7. Mitglied sollte der Präsident der Oberrechnungskammer sein, und sodann aus ihrer Aufgabe, jährlich den beiden Kammern über ihre Aufsichtstätigkeit zu berichten und die von der Oberrechnungskammer revidierten und von ihr nachgeprüften Rechnungen mit ihrem Berichte zu überreichen. Eine Leitungsbefugnis oder auch nur ein Einspruchsrecht gegenüber der Hauptverwaltung der Staatsschulden sollte ihr dagegen nicht zustehen.

Was das Verhältnis der Behörde zum Finanzminister anlangte, so schien es nicht möglich, ihre bisherige völlige Selbständigkeit weiter aufrecht zu halten. Ihr Aufgabenbereich stand im engen Zusammenhang mit den Obliegenheiten der allgemeinen Finanzverwaltung, für welche der Finanzminister dem Parlamente gegenüber verantwortlich war, und auf bestimmten Gebieten der Zuständigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, insbesondere bei der Verwaltung der ihr zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung überwiesenen Einkünfte und anderer ihr nachträglich zugewiesener Fonds, mußte ein Dualismus verhütet werden, der die Kreditoperationen des Finanzministers hätte gefährden können. Andererseits wurde nicht verkannt, daß die Behörde bisher mit bestem Erfolg gewirkt habe, und daß dieser Erfolg aufs engste mit ihrer unabhängigen Stellung zusammenhänge. Es wurde deshalb ein bestimmter Aufgabenkreis fest umgrenzt, den die Hauptverwaltung der Staatsschulden, deren grundsätzliche Abgesondertheit von der allgemeinen Finanzverwaltung ausdrücklich betont wurde, auch weiter selbständig mit eigener Verantwortung bearbeiten sollte, während im übrigen eine obereLeitung des Finanzministers vorgesehen wurde.

Das Gesetz betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission vom 24. Februar 1850 (GS. S. 57), das die im Vorstehenden besprochenen Rechtsgedanken formuliert, hält in § 1 grundsätzlich an der Selbständigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden fest, unterstellt sie jedoch insoweit der oberen Leitung des Finanzministers, als dies mit der ihr nach § 6 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist, und führt in § 6 als der unbedingten Verantwortlichkeit unterstehende Aufgaben an insbesondere die Anfertigung, Ausfertigung und Ausreichung der Staatsschuldendokumente und der zu ihnen gehörigen Zinskupons nach Maßgabe der Gesetze, also unter Beachtung der in den Kreditgesetzen enthaltenen Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen, die regelmäßige Verzinsung und gesetzmäßige Tilgung der Staatsschulden, endlich die Kassation und Aufbewahrung der eingelösten Schulddokumente bis zu deren gänzlicher Vernichtung. Mit der Einrichtung des Schuldbuchs im Jahre 1883 trat zu diesen Aufgaben noch die gesetzmäßige Führung des Staatsschuldbuchs. Im übrigen, insbesondere bei der Verwaltung der ihr überwiesenen Fonds, hatte sie dagegen den Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten. Dies Gesetz bildete bis zum 1. April 1924 die

Digitized by Google

Grundlage für die staatsrechtliche Stellung und den inneren Aufbau der mit der Verwaltung der preußischen Staatsschuld betrauten Behörde. Es hat im Laufe der Jahre nur geringe Abänderungen erfahren, von denen hier lediglich die der Gesetze vom 4. Juli 1919 (GS. S. 134) und 10. März 1922 (GS. S. 51) erwähnt seien; jenes gestattete, aus Anlaß der mit den Kriegsanleihen verbundenen Mehrarbeit, die Ernennung ständiger Hilfsarbeiter neben den Mitgliedern, dieses bestimmte, der veränderten Preußischen Verfassung Rechnung tragend, die Zusammensetzung der Staatsschuldenkommission in der Weise, daß sie aus 8 Abgeordneten des Landtages, 2 Mitgliedern des Staatsrates und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer bestehen sollte.

Das Gesetz vom 24. Februar 1850 bildete aber bis zu dem gleichen Zeitpunkt auch die organisatorische Grundlage für die Verwaltung der Reichsschuld, die, wie bereits im Eingange bemerkt wurde, bisher der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung Reichsschuldenverwaltung obgelegen hat. Bald nach der Begründung des Norddeutschen Bundes hatte zwar die Bundesregierung nach Bewilligung der ersten Bundesanleihe eine Gesetzesvorlage über die Errichtung einer besonderen Bundesschuldenverwaltung eingebracht, die auch im Reichstage eingehend beraten, aber an der Forderung der Opposition gescheitert war, in dem Gesetze die Befugnis des Reichstags sowohl wie des Bundesrates festzulegen, falls sich bei der Dechargierung Mängel in der Verwaltung ergäben, die hieraus herzuleitenden Ansprüche gegen die verantwortlichen Beamten zu verfolgen. Bismarck selbst griff in die Debatte ein, wies auf das Bedenken hin, daß Entschließungen einer Verwaltungsbehörde dem Urteile des Stadtrichters unterstellt würden, und zog die Vorlage zurück, als sich die Mehrheit des Reichstages für das Amendement erklärte. Statt dessen erging das Bundesgesetz vom 19. Juni 1868, das die Verwaltung der Anleihe bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertrug derart, daß diese Verwaltung unter Beachtung der Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu führen sei, daß die nach diesem Gesetze dem Preußischen Finanzminister eingeräumte obere Leitung dem Bundeskanzler zustehe, daß der Präsident und die Mitglieder den von ihnen geleisteten Eid auch für die Verwaltung der Bundesschuld als maßgebend protokollarisch anerkennten und daß die Pflichten und Rechte der Staatsschuldenkommission in Angelegenheiten der Bundesschuld von einer aus je 3 Mitgliedern des Bundesrates und des Reichstages und dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aus dem Präsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer, bestehenden Bundesschuldenkommission ausgeübt würden.

Den Rechtszustand, daß die Reichsanleihen durch die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden verwaltet wurden, übernahm auch die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. S. 129), nur daß sie dies allgemein anordnete, während bis dahin die Verwaltung jeder Anleihe durch das sie bewilligende Kreditgesetz der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen werden mußte. Die Bestimmungen dieser alten Reichsschuldenordnung, die sich mit der die Verwaltung der Reichsschuld führenden Behörde beschäftigen, beschränken sich auf die Festlegung der vorbesprochenen, bereits in dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1860 formulierten Rechtssätze. Aus ihrem sonstigen Inhalte, der in der Hauptsache dem Rechte der vom Reiche ausgegebenen Wertpapiere gewidmet war, sei hier nur erwähnt, daß sie die Zahl der Mitglieder der Reichsschuldenkommission auf 13 erhöhte: 6 Mitglieder des Bundesrats, die aus seinem ständigen Ausschuß für das Rechnungswesen zu wählen waren, 6 Mitglieder des Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofs bzw. der Oberrechnungskammer.

II.

Im Gegensatze zur alten begründet die neue Reichsschuldenordnung eine besondere Reichsbehörde für die Verwaltung der Reichsschuld, deren staatsrechtliche Stellung und inneren Aufbau sie allerdings in engem Anschluß an die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 ausgestaltet. Obwohl nun diese neue Behörde keine der Verzinsung und Tilgung der Reichsanleihen dienenden Fonds zu verwalten hat — denn die Mittel hierzu müssen ihr von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden — und obwohl damit einer der Gründe für die Einführung der oberen Leitung des Preußischen Finanzministers über die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nämlich die Befürchtung, daß durch die Dispositionen über diese Fonds die Kreditoperationen des Finanzministers gestört werden könnten, wegfällt, sieht doch auch die neue Reichsschuldenordnung aus Rücksicht auf die enge Beziehung der allgemeinen Finanzverwaltung zu der Verwaltung der Reichsschuld dessen obere Leitung insofern vor, als dies mit der Unabhängigkeit der Behörde vereinbar ist. Diese Unabhängigkeit aber besteht nach § 23

a) für die ordnungsmäßige Ausstellung und Ausreichung der Schuldurkunden des Reichs, für die Umschreibung von Inhaberurkunden auf den Namen eines Berechtigten und von Namensschuldurkunden auf den Namen eines anderen Berechtigten, für den Austausch einer Namensschuldurkunde gegen eine Inhaberschuldurkunde, für Ersatzleistung im Falle der Vernichtung einer Schuldurkunde und für den Erlaß bestimmter Verwaltungsgrundsätze,
b) für die gesetzmäßige Führung des Reichsschuldbuchs,
c) für die richtige Zahlung der nach den Gesetzen und Vertragsbedingungen vom Reiche geschuldeten Zinsen und für die Tilgung des Schuldkapitals in der durch die Gesetze und Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise,
d) für die gehörige Verwahrung, Entwertung und Vernichtung der vom Reiche eingelösten, zurückerworbenen oder in Buchschulden umgewandelten Schuldurkunden.

Im übrigen wird der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz der Selbständigkeit durch die Anordnung der oberen Leitung des Reichsministers der Finanzen durchbrochen. Da indessen die wichtigsten Obliegenheiten der Behörde ihrer eigenen Verantwortung unterstellt sind, so bleibt für die Betätigung der oberen Leitung des Finanzministers verhältnismäßig wenig Spielraum. Als Ausfluß seiner Leitungsbefugnis wird es beispielsweise anzusehen sein, wenn er auf eine Beschwerde gegen säumige Geschäftsführung der Behörde eingreift oder wenn er hinsichtlich der Tilgung der Anleihen Anordnungen trifft, die mit den Gesetzen und Anleihebedingungen vereinbar sind. Die Grenze zwischen dem Bereiche ihrer Selbständigkeit und der Leitungsbefugnis des Finanzministers wird trotz der sorgfältig gewählten Fassung des § 23 nicht immer leicht zu ziehen sein. Die der Behörde zu ihrer selbständigen Verantwortung übertragene Aufgabe der ordnungsmäßigen Ausstellung der Schuldurkunden des Reichs schließt jedenfalls die Sorge dafür in sich, daß in den von ihr ausgegebenen Urkunden die Gläubigerrechte rechtsgültig und deutlich verbrieft werden. Deshalb wird die Feststellung des Wortlauts der Schuldurkunden, soweit er für die Wirksamkeit und die Umgrenzung des verbrieften Rechtes von Bedeutung ist, dem selbständigen Ermessen der Reichsschuldenverwaltung unterliegen, während hinsichtlich gewisser die äußere Form und Ausgestaltung der Urkunden betreffender Fragen dem Reichsminister der Finanzen kraft seiner oberen Leitung eine Einflußnahme nicht abzusprechen sein wird. Damit, daß nach § 23 zu a der Behörde die ordnungsmäßige Ausstellung und Ausreichung der Schuldurkunden des Reiches zu eigener Verantwortung übertragen ist, ist ihr auch die Beobachtung und Einhaltung der Kreditgesetze, die sogenannte Kreditkontrolle, anvertraut. Da nach § 4 in Verbindung mit §§ 1 und 2 alle sowohl zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits wie zu Sicherheitsleistungen oder zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln auszugebenden

Digitized by Google

Schuldurkunden des Reichs, mögen es Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Wechsel oder Schuldscheine sein, von der Reichsschuldenverwaltung auszustellen sind, so hat diese die Möglichkeit und nach § 23 zu a die Pflicht, darüber zu wachen, daß sich die Anleihen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen halten, die für ihre Ausgabe nach Art. 87 der Reichsverfassung und § 2 der Reichsschuldenordnung erforderlich sind. Sie ist bei dieser Prüfung völlig unabhängig. In dieser Prüfung vornehmlich sowie in der ebenfalls ihrer Verantwortung unterstellten Sorge für die richtige Verzinsung und die gesetz- und vereinbarungsgemäße Tilgung der Anleihen liegt ihre staatsrechtliche Bedeutung. Ihre unbedingte Verantwortlichkeit auf diesen Gebieten verlangt es, daß sie sich Wünschen und Anweisungen der Finanzverwaltung auf Ausgabe von Schulddokumenten, die im Widerspruch mit den Kreditgesetzen stünden, oder auf eine Einschränkung der Tilgung, die den Gesetzen oder Anleihebedingungen zuwiderlaufen würde, widersetzt, und zwar auch dann, wenn solche Wünsche und Anordnungen bei der jeweiligen politischen und finanziellen Lage des Reichs erklärlich wären.

Mit dieser präventiv wirkenden Kontrolle ist die Möglichkeit von Konflikten zwischen der Schuldenverwaltung und der allgemeinen Finanzverwaltung gegeben. Für solche Konflikte sucht die Reichsschuldenordnung der Reichsschuldenverwaltung durch verschiedene Bestimmungen gewissermaßen den Rücken zu stärken, indem sie ihr entsprechend ihrer materiellen Selbständigkeit bei der Ausübung ihrer wichtigsten Funktionen auch eine gewisse innere Selbständigkeit gewährt und ihre verantwortlichen Organe mit bestimmten Garantien für die Unabhängigkeit ihrer Entschließungen ausstattet.

Die Reichsschuldenverwaltung bildet nach dem Muster der Hauptverwaltung der Staatsschulden ein Kollegium, das aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den sonstigen Mitgliedern besteht. Auch der Präsident und sein Stellvertreter sind Mitglieder und haben im Kollegium die gleichen Befugnisse wie diese, nur daß dem Präsidenten und in seiner Behinderung seinem Stellvertreter die Leitung der Sitzungen und bei Stimmengleichheit ein ausschlaggebendes Stimmrecht zusteht. Die Befugnisse der Obersten Reichsbehörde nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes übt gegenüber dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den sonstigen Mitgliedern der Reichsminister der Finanzen aus, allein für die wichtigsten hier in Betracht kommenden Maßnahmen, insbesondere für die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Verfügung der Suspension bedarf er der Zustimmung des Reichsrats und der vorherigen Anhörung des Kollegiums. In dieser Vorschrift sowie in dem Ausschluß der Versetzbarkeit im Falle des dienstlichen Bedürfnisses — ein Ausschluß, der allerdings während der Geltung der Reichsabbauverordnung illusorisch ist — zeigt sich das Bestreben, den Mitgliedern des Kollegiums eine der richterlichen ähnliche unabhängige Stellung zu gewähren; daß die Reichsschuldenordnung hierin nicht weitergeht und die Mitglieder des Kollegiums nach dem Vorbilde der Reichshaushaltsordnung nicht mit allen Garantien höchstrichterlicher Unabhängigkeit ausstattet, ist eine Inkonsequenz, die nur darin ihre Erklärung findet, daß auch die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden diese Garantien entbehrten. Den übrigen Beamten der Behörde gegenüber vereinigt der Präsident die im Reichsbeamtengesetz vorgesehenen Befugnisse der Obersten Reichsbehörde, der vorgesetzten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten in seiner Hand. Damit wird der Behörde ein gewisses Maß innerer Selbständigkeit verliehen und insbesondere dem Präsidenten die Möglichkeit gegeben, gegen nachlässige und ungetreue Beamte unverzüglich die wichtigsten und durchgreifendsten Maßnahmen disziplinarer Natur zu treffen und damit unter Umständen einer Schädigung des Fiskus vorzubeugen.

Auch die Reichsschuldenordnung sieht die Bestellung von ständigen Hilfsarbeitern und bei außerordentlichem Bedürfnis auch die vorübergehende Beschäftigung von nichtständigen Hilfsarbeitern vor. Da diese Hilfsarbeiter nicht die gleiche Stellung und Besoldung wie die Mitglieder genießen, für sie auch nicht die vorbesprochenen, der Sicherung unbeeinflußter Entschließungen dienenden Sondervorschriften gelten, so trifft das Gesetz Vorsorge gegen die Möglichkeit einer Ueberstimmung der Mitglieder durch die Hilfsarbeiter im Kollegium und räumt den Mitgliedern die Befugnis ein, bestimmte Geschäfte sich selbst vorzubehalten. Mitglieder und Hilfsarbeiter sind vor Antritt ihres Amtes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere der der Reichsschuldenverwaltung zu eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte, durch einen besonderen Eid in feierlicher Sitzung des Kollegiums zu verpflichten.

Die büromäßige Erledigung der Geschäfte der Reichsschuldenverwaltung geschieht in der Hauptbuchhalterei, der Kontrolle der Reichspapiere, der Reichsschuldenkasse und dem Reichsschuldbuchbüro. In der Hauptbuchhalterei werden Angelegenheiten allgemeiner Natur bearbeitet, der Kontrolle der Reichspapiere liegt in der Hauptsache die Ausfertigung der Schuldurkunden, die Ausgabe neuer Zinsscheinbogen und die Buchführung und Rechnungslegung hinsichtlich sämtlicher Anleihen ob, der Reichsschuldenkasse die Auszahlung und Ueberweisung der Zins- und Tilgungsbeträge und dem Reichsschuldbuchbüro die büromäßige Bearbeitung der Schuldbuchangelegenheiten. Diese der Reichsschuldenverwaltung unterstehenden Stellen verfügen und korrespondieren in gewissen Fällen selbständig und unter ihrer eigenen Bezeichnung.

Organisation und Aufgaben des Reichsschuldenausschusses, wie ihn die neue Reichsschuldenordnung benennt, sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie die der Reichsschuldenkommission nach der alten Reichsschuldenordnung. Der Reichsschuldenausschuß, der die Aufsicht über die der Reichsschuldenverwaltung zu eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte ausübt, besteht aus 6 Mitgliedern des Reichstags, 6 aus seinem Ausschusse für Haushalt und Rechnungswesen zu wählenden Mitgliedern des Reichsrates und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. Letzterer führt den Vorsitz, während die alte Reichsschuldenordnung den Vorsitz dem Vorsitzenden des Reichsratsausschusses für Rechnungswesen übertrug. Der Reichsschuldenausschuß empfängt von der Reichsschuldenverwaltung die Monats- und Jahresabschlüsse und die Geschäftsübersichten; er ist berechtigt, von ihr Auskünfte zu verlangen und seine Bemerkungen der Reichsschuldenverwaltung zur Stellungnahme mitzuteilen. Mindestens einmal jährlich hat er eine außerordentliche Revision der Geld- und Wertbestände der Reichsschuldenverwaltung vorzunehmen. Er erhält die vom Rechnungshof vorgeprüften Rechnungen der Reichsschuldenkasse und erstattet dem Reichsrat und Reichstag jährlich über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Reichsschuld Bericht. Seine Mitwirkung bei der Verwahrung und der Vernichtung der eingelösten Schuldurkunden ist nicht mehr angeordnet, weil diese einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erfordernde Tätigkeit angesichts seiner weitgehenden Kontrollbefugnisse nicht als unbedingt nötig erachtet wird. —

Zum Schluß noch ein Wort über die Verwaltung der Preußischen Staatsschulden. Nach § 23 Abs. 1 seiner Schuldenordnung vom 12. März 1924 kann Preußen die Verwaltung seiner Staatsschuld durch Vereinbarung seines Finanzministers mit dem Reichsminister der Finanzen der Reichsschuldenverwaltung übertragen. Hiervon hat Preußen mit Wirkung vom 1. April 1924 an Gebrauch gemacht. Das Verhältnis zwischen Reich und Preußischem Staat im Hinblick auf ihre Schuldenverwaltung ist damit das umgekehrte geworden, wie es bis zum 1. April 1924 bestand. Jetzt führt die Reichsschuldenverwaltung die Verwaltung der Preußischen Staatsschuld unter dem Namen „Preußische Staatsschuldenverwaltung". Sie geschieht nach den Vorschriften der Preußischen Schuldenordnung, jedoch finden die Bestimmungen der Reichsschuldenordnung über die unbedingte Verantwortlichkeit

Digitized by Google

der Reichsschuldenverwaltung, über die Möglichkeit der Heranziehung von Hilfsarbeitern und die Beschränkung ihrer Befugnisse, endlich über die obere Leitung des Finanzministers auf die Bearbeitung der preußischen Angelegenheiten entsprechende Anwendung, letztere Bestimmung selbstverständlich mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Preußische Finanzminister tritt. An der Zusammensetzung des Staatsschuldenausschusses hat die Preußische Staatsschuldenordnung nichts geändert. Seine Obliegenheiten sind nach den entsprechenden Vorschriften der Reichsschuldenordnung über die Aufgaben des Reichsschuldenausschusses geregelt.

Die Gründung der Hauptverwaltung der Staatsschulden fiel in die Zeit eines außergewöhnlichen Tiefstandes der preußischen Finanzen und des preußischen Staatskredits, deren Besserung in nicht geringem Maße auf das Wirken der Hauptverwaltung der Staatsschulden und ihrer unabhängigen Stellung zurückzuführen ist. Auch der Reichsschuldenverwaltung bietet sich die Aufgabe und dank ihrer Unabhängigkeit auf ihren wichtigsten Arbeitsgebieten auch die Möglichkeit, an der Wiederaufrichtung des heute ebenfalls tief daniederliegenden Reichskredits mitzuwirken. Welchen Vorzug dabei gerade eine jedem politischen Einfluß entzogene unabhängige Schuldenverwaltungsbehörde namentlich in politisch bewegten Zeiten und in parlamentarisch regierten Staaten für das Staatswesen bietet, darauf hat auch der Reichsminister der Finanzen Dr. Luther bei der Feier der Uebernahme der Schuldenverwaltung durch das Reich mit Recht besonders hingewiesen. —

Inwieweit sind die Wuchergesetze auf die Zinspolitik der Banken anwendbar?

Von Dr. **E. Kohlrausch,** Professor des Strafrechts an der Universität Berlin.

Der den Banken wegen ihrer Zinspolitik gemachte Vorwurf des Wuchers ist so schwer, ja in Anbetracht der Stellung, die die Banken im Wirtschaftsleben einnehmen, so ungeheuerlich, daß seine Berechtigung einer ernsteren Prüfung bedarf, als sie ihr, in der Oeffentlichkeit wenigstens, in der der Vorwurf erhoben wurde, bisher zuteil wurde. Man bedenke: Der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Kreditwucher — und Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit würde gegebenenfalls meist vorliegen — ist vom Strafgesetzbuch moralisch auf eine Stufe mit schwerer Kuppelei und Meineid gestellt, indem bei diesen drei Verbrechen, und nur bei ihnen, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bindend vorgeschrieben ist. Auch nach der Preistreiberei-Verordnung ist sie zulässig, in schweren Fällen geboten! Die Geschichte aller sogenannten Vermögensdelikte, der „Erpressung" oder des „Betrugs" wie des „Wuchers", zeigt, daß man sich hüten muß, Schlagworte, die aus der begreiflichen Mißstimmung einzelner Wirtschaftskreise geboren werden, für identisch mit den wohl abgewogenen Gesetzesbegriffen zu halten.

Zur Beantwortung der Frage, wieweit den Banken wegen ihrer Zinspolitik in und nach der Inflationszeit der Vorwurf eines strafbaren Wuchers gemacht werden kann, ist geradezu entscheidend die Vorfrage, welche Gesetze hierfür in Betracht kommen. Es sind deren anscheinend zwei Gruppen: Die §§ 302 a bis 302 e StGB. und die §§ 3 und 4 der Preistreibereiverordnung (PrTrVO.) vom 13. Juli 1923.

1. § 302 a bestraft wegen Wuchers (Kreditwucher) den, der „unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen". Die Strafe ist Gefängnis bis sechs Monate, dazu obligatorisch Geldstrafe und (fakultativ) Ehrverlust; bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit (§ 302 d) Gefängnis von drei Monaten bis fünf Jahre, dazu obligatorisch Geldstrafe und Ehrverlust.

2. § 302 e bedroht mit der letztgenannten Strafe den sogenannten Sachwucher, d. h. den, der „mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302 a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage usw.".

3. § 3 PrTrVO. straft „wegen Preiswuchers" den, der „vorsätzlich für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs einen Preis fordert, der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthält, oder einen solchen Preis sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt". Strafe Gefängnis bis 5 Jahre und Geldstrafe, fakultativ Ehrverlust; in besonders schweren Fällen („Habsucht", „besonders verwerfliche Weise") Zuchthaus und obligatorisch Ehrverlust.

4. § 4 PrTrVO. straft „wegen Leistungswuchers" den, der „vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt". Strafe wie zu 3.

Zu 3 und 4 ist zu beachten, daß auch Fahrlässigkeit mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer von beiden Strafen bedroht ist; sie kann darin liegen, daß der Täter bei der Aufmerksamkeit, zu der er verpflichtet und imstande war, die Uebermäßigkeit der Leistung hätte erkennen können. —

Daß § 302 a auf die in Betracht kommenden Bankgeschäfte gegebenenfalls anwendbar, § 302 e auf sie nicht anwendbar ist, ist unstreitig. Die Anwendbarkeit von § 3 PrTrVO. ist bisher noch nicht behauptet worden. Der Streit geht um die Anwendbarkeit des § 4 PrTrVO. Die Tragweite des Streits ist klar: § 302 a fordert ein „auffälliges Mißverhältnis" zwischen Leistung und Gegenleistung und die Ausbeutung einer individuellen Notlage usw. Nach § 4 PrTrVO. genügt objektive Uebermäßigkeit des Verdienstes.

Die Anwendbarkeit des § 4 ist nach drei Richtungen zu prüfen: Nach seinem Wortlaut, seiner Entstehungsgeschichte und seinem inneren Sinn.

I. Der Wortlaut eines Gesetzes scheint der sicherste, ist aber meist der trügerischste Auslegungsbehelf. Gewiß kommt es darauf an, was das Gesetz sagt, nicht was der Gesetzgeber sagen wollte. Und wenn das Gesetz eindeutig ist, kommt ein abweichender Wille des Gesetzgebers nicht in Betracht. Aber ein Wort der Umgangssprache ist fast nie eindeutig. Erst wenn es zu einem terminus technicus, insbesondere auch der Rechtssprache, geworden ist, ist der Wortlaut ein maßgebender Fingerzeig.

Im § 4 handelt es sich um das Wort „Leistung". Dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens widerspricht es nun nicht, die Hingabe eines Darlehens eine „Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs" zu nennen, obwohl schon hier der Zweifel entsteht, ob die Stundung eines Kaufpreises, die Diskontierung eines Wechsels oder ein ähnliches Kreditgeschäft gleichfalls ungezwungen so genannt werden könnte. Indessen wenn solche Wortinterpretation erlaubt und maßgebend sein soll, so hätte es mindestens ebenso nahegelegen, Geld einen Gegenstand des täglichen Bedarfs zu nennen. Pflegt doch auch der Nationalökonom in seiner mehr bildhaften Sprache das Kapital als Ware und den Zins als deren Preis zu bezeichnen. Niemand aber hat auch nur versucht, die alte PrTrVO. vom 8. Mai 1918, die den übermäßigen Gewinn für „Gegenstände des täglichen Bedarfs" unter Strafe stellte, so auszulegen. Man war sich zwar bald darüber klar, daß diese Bestimmung wegen der

Digitized by Google

Außerachtlassung des „Leistungs"-Wuchers zu eng war. Aber bezüglich des Geldes hätte ja nichts im Wege gestanden, es schon damals unter die „Gegenstände" zu rechnen. Man hat es nicht getan, also früher wohl insofern auch keine Lücke empfunden.

Man hat aber zweifellos auch gefühlt, daß am „Geld" nicht das Gegenständliche, der Sachwert es ist, nach dem täglicher Bedarf besteht, sondern sein fiktiver Wert, seine Bedeutung als Maßstab für die Werte der Gegenstände. Ist dem so, dann ist die Befriedigung eines Geldbedarfs aber auch nicht ohne weiteres, nicht weil man täglich „Geld" benötigt, eine „Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs", sondern höchstens — d. h. falls die Darlehnsgewährung überhaupt eine „Leistung" ist — dann, wenn mit dem Geld seinerseits ein täglicher Bedarf befriedigt werden soll, was des Nachweises im Einzelfall bedürfen würde. Indessen dies kann zunächst dahingestellt bleiben, solange der Begriff der „Leistung" noch so schwankend ist.

Hat dieser keinen festen Sinn in der Umgangssprache, so könnte es doch sein, daß er ein juristischer terminus technicus ist. Dies ist aber nicht der Fall. Allerdings bestimmt § 241 BGB. das Wesen des Schuldverhältnisses dahin, daß der Gläubiger das Recht auf eine „Leistung" erhält. Indessen abgesehen davon, daß hieraus noch keineswegs folgt, daß alles geschuldete Tun oder Unterlassen eine „Leistung" ist (vgl. hierüber Siber bei Planck BGB. 4. Aufl., III 20 ff.), meint ja § 241 überhaupt nur solche „Leistungen", die auf einem bereits bestehenden Schuldverhältnis beruhen und zu dessen Erfüllung dienen. Sprachlich gibt es aber auch Leistungen, die ein Schuldverhältnis erst begründen sollen, bei allen Realkontrakten im Gegensatz zu den Konsensualkontrakten. Gerade das Darlehn ist ein Beispiel. Ist ein solches vertraglich versprochen worden (§ 610 BGB.), so ist die Hingabe des Geldes eine „Leistung" im Sinne des § 241. Wird aber mit dessen Hingabe das Darlehn erst geschlossen (§ 607), so ist diese zwar auch eine Leistung, aber nicht im Sinne des § 241.

Der Hervorhebung dieser Selbstverständlichkeit bedarf es im Hinblick auf ein mir vorliegendes Urteil einer Strafkammer in Frankfurt a. M. Sie fühlt mit Recht das Bedürfnis, die folgenschwere Annahme, daß § 4 PrTrVO. auch den Kreditwucher treffe, juristisch zu rechtfertigen: „Was als Leistung im Sinne des § 4 zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt. Der Begriff läßt sich aber aus § 241 BGB. entnehmen. Hiernach ist Leistung jedes rechtserhebliche Tun oder geschuldete Unterlassen." Solche „juristischen" Bemäntelungen lassen die Buchstabenauslegung nur um so unerfreulicher durchscheinen und sind geeignet, die Jurisprudenz zu diskreditieren! Zunächst steht im § 241 etwas ganz anderes: Nicht daß „jedes rechtserhebliche Tun eine Leistung" ist — rechtserhebliches Tun ist auch das Morden oder das Steuerzahlen, die Sachbeschädigung oder die Testamentserrichtung —, sondern daß ein „Schuldverhältnis" durch eine „Leistung" zu erfüllen ist. Umgekehrt aber ist auch die Definition der Strafkammer zu eng: Die Beschränkung auf schulderfüllende Leistungen hätte im § 4 gar keinen Sinn. Zwar sucht die Strafkammer den Schein der Uebereinstimmung mit § 241 zu wahren, indem sie fortfährt: „Die vertragliche Grundlage liegt in dem bestehenden Kontokorrentverhältnis und der Aushändigung des Scheckbuchs an den Bankkunden." Aber aus dem Kontokorrentverhältnis folgt keineswegs die Pflicht, unbegrenzt Darlehen zu gewähren, und aus der Aushändigung des Scheckbuchs keineswegs das Recht zur Kontoüberziehung. Und wo bleibt der übliche Fall, wo das Darlehn als Realvertrag geschlossen ist, den aus § 4 auszunehmen doch ganz sinnwidrig wäre? Man darf wohl mit Recht bezweifeln, daß die Strafkammer den § 4 für unanwendbar erklärt hätte, wenn das Darlehn zu denselben Zinsen ohne Kontokorrentverhältnis und ohne Scheckbuch gewährt worden wäre!

Ernster zu nehmen wäre ein Hinweis auf § 138 BGB. oder auf § 302a StGB. Hier wird für das von dem Wucherer Gewährte, auch für Darlehn, Stundung usw., das Wort „Leistung" gebraucht. Auf § 302a beruft sich denn auch Reichswirtschaftsgerichtsrat Wodtke in „Buchwalds Börsenberichte" vom 15. April 1924, womit er immerhin dokumentiert, daß er für seine Auslegung des § 4 eine Stütze außerhalb des gewöhnlichen Sprachgebrauchs benötigt. Indessen, daß man die Gewährung eines Darlehns eine „Leistung" nennen kann, ist ja außer Streit. Es fragt sich, ob man sie gemäß § 4 so nennen muß. Für diesen Schluß reicht die Heranziehung beliebiger anderer Gesetze, nach deren spezifischem Zweck die Darlehnsgewährung mit anderen Leistungen zu einem Wort zusammengefaßt werden mußte, keinesfalls aus. Ein Gesetz kann nur aus sich selber verstanden werden. Daß ein für alle Fälle bindender terminus technicus geschaffen werden soll, ist nie zu vermuten, bedarf stets des Nachweises. Natürlich ist es im technischen Sinn gemeint, wenn das StGB., z. B. in § 308, von „Eigentum" spricht. Aber man denke an andere Begriffe, die den technischen Rechtsbegriffen noch näherstehen, als der der Leistung, und über deren mehrfache Bedeutung trotzdem kein Streit herrscht: Nach § 81 StGB. ist der Begriff der „Verfassung" ein anderer als in der „Verfassungsurkunde"; daß „Sache" im Sinne des § 242 StGB. nur ein körperlicher Gegenstand sein kann, wird angenommen, aber ohne daß § 90 BGB. dabei als maßgebend erachtet wird; für die „Urkunde" des § 415 ZPO. wird Schriftlichkeit erfordert, für die des § 267 StGB. nicht.

Es mag auf eine eigenartige strafrechtliche Folge aufmerksam gemacht werden, die sich aus der Annahme ergeben würde, der Begriff „Leistung" in § 4 entspräche einem bürgerlich-rechtlichen terminus technicus: Sollte der Wucherer die Gewährung eines Darlehns nicht für eine „Leistung" im Sinne des § 4 halten, so wäre er in einem sogenannten außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum befangen, und ein solcher Irrtum schließt nach der ständigen Judikatur des Reichsgerichts die Strafe aus! Begreiflich bei dem, der eine „fremde" Sache stiehlt in der auf zivilrechtlichem Irrtum begründeten Annahme, er sei ihr Eigentümer. Aber unbegreiflich bei jenem Wucherer: Er würde einfach über die Strafbarkeit seines Tuns irren und dieser Irrtum würde ihn nicht entschuldigen, woraus man rückschließend zu folgern hat, daß der Begriff „Leistung" nicht als ein technischer aus dem Zivilrecht in den § 4 übernommen, sondern daß er hier autochthon entstanden ist, also auch nur ausgelegt werden kann nach den Gründen, die zu der Aufstellung des Tatbestandes des § 4 geführt haben, und nach dem Sinn, der diesem ganzen Tatbestand innewohnt.

II. Die Entstehungsgeschichte des § 4 liefert für die Bedeutung des Begriffs „Leistung" erheblich zwingendere Argumente als der immer etwas windige sogenannte Sprachgebrauch.

1. Den Zinsverboten des kanonischen Rechts und den staatlichen Zinstaxen des 16. bis 18. Jahrhunderts entsprach es, als „Wucher" formal das Nehmen gesetzwidriger Zinsen zu strafen. Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland die Zinsmaxima aufgehoben wurden, verschwand zunächst auch der Begriff des Wuchers.

2. In den siebziger Jahren begann eine neue Bewegung. Sie scheint rückläufig, bringt aber in Wahrheit einen neuen Gedanken. Man erkannte, daß es übereilt war, wenn man mit der Zinsfreiheit Wucherfreiheit gegeben hatte. „Wucher" wurde nun wieder bestraft, aber der Begriff wurde aus seiner Starrheit aufgelockert, aus einem formalen ein materieller. Die erkämpfte Zinsfreiheit sollte unangetastet bleiben, aber der Einzelne gegen die durch sie ermöglichte Ausbeutung einer persönlichen Notlage oder dergleichen geschützt werden. So entstand das Kreditwuchergesetz von 1880, die §§ 302a bis d StGB.

Dieser Gedanke drängte weiter. Wenn der „Wucher" nichts mehr mit staatlichen Preisregulierungen zu tun hatte, bestand kein Anlaß, bei dem Kreditwucher

Digitized by Google

stehen zu bleiben. Der Gedanke der Bestrafung einer „Ausbeutung" mußte auf das Gebiet aller Sachlieferungen und Dienstleistungen übertragen werden, wo zwar Preisregulierungen selbst in der Zeit des Polizeistaats selten, Ausbeutungen aber (vgl. die Enquete des Vereins für Spezialpolitik) häufig und kraß genug waren, gerade auch in den siebziger und achtziger Jahren. So entstand das zweite Wuchergesetz von 1893, der § 302 e StGB.

3. Die weitere Entwicklung erfolgte in der Kriegs- und Nachkriegszeit; und zwar, was zu beachten ist, im Anschluß an die Höchstpreisgesetzgebung. Höchstpreise aber wurden nur für Waren, nicht für Geldkredite eingeführt. Und nun vollzog sich auf dem Warenhandelsgebiet eine Entwicklung, die analog der früheren polizeistaatlichen Entwicklung auf dem Geldzinsgebiet verlief: den staatlichen Taxen, den Höchstpreisen entsprach die Strafbarkeit der formalen Höchstpreisüberschreitung (4. 8. 1914 usw.); es folgte die Besinnung auf den materiellen Grundgedanken solcher Strafbarkeit, auf die „Ausbeutung", nicht des Einzelnen, sondern der allgemeinen Not, es folgte die Strafbarkeit der „übermäßigen Preissteigerung" (23. 7. 15 usw.). Immer mehr Straftatbestände wurden aus diesem Grundgedanken herausentwickelt, so der des Kettenhandels und der Zurückhaltung von Waren, bis dann in der PrTrVO. vom 8. Mai 1918 die Erzielung eines „übermäßigen Gewinns" als das eigentliche Kriegswucherdelikt sich von den anderen Tatbeständen abschichtete. Aber alle diese Gesetze galten nur als Fortbildung von § 302 e. Nur auf dem Gebiet des Waren- und Preiswuchers, nicht auf dem des Geld- und Zinswuchers spielte sich diese Entwicklung ab.

An Geldwucher hat niemand gedacht. Ich kenne aus der Kriegs- und Nachkriegszeit keine Stelle der Gesetzesmaterialien, kein Gerichtsurteil und keine Aeußerung des Schrifttums, wo Geld als „Gegenstand des täglichen Bedarfs" bezeichnet worden wäre, obwohl eine Wortauslegung schon damals dahin hätte führen können und obwohl auch durch Verteuerung des Kredits Waren „im Preis gesteigert" werden können. Aber die Zinsfreiheit galt als selbstverständliches Noli me tangere, wie ja auch niemand m. W. den ernsten Versuch gemacht hat, feste Zinsmaxima wieder einzuführen, der wohl auch die tödliche Gefahr einer Abschnürung des wirtschaftlichen Blutkreislaufes bedeutet haben würde.

4. Es ist eine völlige Verkennung dieser Entwicklung, wenn man neuerdings eine Strafbestimmung gegen den Kreditwucher aus der neuen PrTrVO. vom 13. 7. 23 herauslesen zu können glaubt. Auch was sich gesetzgeberisch von 1918 bis heute ereignet hat, gibt keinerlei Anlaß hierzu.

Die PrTrVO. vom 8. 5. 18 hatte den bestraft, der für „Gegenstände des täglichen Bedarfs" einen „übermäßigen Gewinn" erzielte. An Geld war, wie gesagt, nicht gedacht. Hierin sieht auch die amtliche Begründung zur neuen PrTrVO. keine Lücke. Nur das findet sie unbillig, daß „der Wucher mit Leistungen des täglichen Bedarfs, die für den Verbraucher (nota bene!) ebenso wichtig sind, völlig straflos bleibt". Und nun folgt eine Fülle von Beispielen aus den Gebieten der niederen und höheren Dienstleistungen: Schuster und Schneider, „Ausbessern, Reinigen, Färben, Aufbewahren, Transportieren, Verleihen von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Arbeiten an einem Gebäude oder an einem Grundstück oder das Vermieten oder Verpachten von Grundstücken, Wohnungen oder Zimmer" werden genannt, im Einzelfall sogar „wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, z. B. der Aerzte, Rechtsanwälte, Notare, Künstler, Gelehrten" als mögliche „Leistungen des täglichen Bedarfs" hingestellt, um den neuen Tatbestand des „Leistungswuchers" dem des Preiswuchers nebenzuordnen — das Darlehn fehlt.

Es ist nicht zu leugnen, daß die kasuistische Aufzählung, unter Verzicht auf jede begriffliche Erfassung des „Leistungswuchers", die einer amtlichen Begründung obliegende Aufgabe etwas oberflächlich erledigt. Indessen damit muß man sich bei den heutigen Gesetzen abfinden. Aber sicher ist hiernach doch, daß der Gesetzgeber an Kreditwucher nicht von ferne gedacht hat, vielmehr nur durch Gleichstellung des Leistungswuchers mit dem Sachwucher den lückenlosen Anschluß an § 302 e StGB. erstrebte. Bei der Fülle der vorgeführten Beispiele, von denen das des „Verleihens von Gegenständen des täglichen Bedarfs" den Gedanken an das Darlehn besonders nahelegen mußte, ist der Schluß zwingend, daß das juristisch wie wirtschaftlich eigenartige und dabei für die Wucherfrage so besonders wichtige „Darlehn" erst recht aufgeführt worden wäre, hätte man auch es treffen wollen. Wenn Reichswirtschaftsgerichtsrat Wodtke (a. a. O.) schreibt, die Leistungen der Aerzte, Rechtsanwälte usw. seien nur deshalb aufgeführt, um jeden Zweifel an der Zugehörigkeit dieser höheren Arbeit zu den „Leistungen" im Sinne des § 4 auszuschließen, so trifft das für eine bestimmte Stelle der Begründung zu. (Es ist freilich nicht einzusehen, was er damit für das „Darlehn" beweisen will.) Aber an einer von Wodtke nicht angeführten Stelle steht jene oben erwähnte Menge von Beispielen höherer und niederer „Leistungen", die sämtlich den Gebieten des Dienst- und Werkvertrags und der Leihe angehören, und unter denen das Darlehn eben fehlt. Auch der Kommentar des der Abfassung der PrTrVO. nahestehenden Ministerialrats Schäfer (1924) erwähnt den Geldkreditwucher mit keinem Wort. Es ist mir unbegreiflich, wie Wodtke das Gegenteil behaupten kann. Auf der von ihm angeführten S. 86 steht überhaupt nichts und auf der voraussichtlich gemeinten S. 36 führt Schäfer neben weiteren Beispielen, mit denen er die der Begründung vermehrt, auch an: „Ausführung von Bankaufträgen jeder Art". Es darf nicht angenommen werden, daß ein hoher Richter dies mit der Gewährung eines Darlehns, der Diskontierung eines Wechsels, Einlösung eines Schecks od. dgl. verwechselt haben sollte! Natürlich bildet die Ausführung solcher „Aufträge" eine „Leistung" im Sinne des § 4. Aber das Darlehn ist nicht der Auftrag und der Darlehnszins oder Wechseldiskont ist nicht die „Vergütung" für solche „Bankaufträge", sondern für die Nutzung des hingegebenen oder gestundeten Kapitals. Die „Vergütung" für den „Auftrag" wird durch die Provision gebildet, wird unabhängig vom und neben dem Zins berechnet und darf nicht „übermäßig" sein. Das ist so selbstverständlich, daß eine Verwechslung das Bestehen des Referendarexamens gefährden würde, weshalb auch die Meinung von Wodtke nicht die hier zurückgewiesene sein kann. Welches sie dann aber ist, bekenne ich, nicht zu verstehen. Man muß im Gegenteil sagen: Wenn Schäfer weitere Beispiele bringt, unter ihnen auch das zutreffende: „Ausführung von Bankaufträgen", und wiederum das hier in der Tat naheliegende Darlehn unerwähnt läßt, so mutet das fast wie eine authentische negative Auslegung an.

5. Beweist so die Entstehungsgeschichte bündig, daß der Kreditwucher nicht unter § 4 fallen sollte, so bliebe ja die Möglichkeit, an ein Versehen des Gesetzgebers zu denken und eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes anzunehmen. Indessen würde das den Richter nicht berechtigen, sie auszufüllen. Im Strafrecht gilt nicht der berühmte Grundsatz des § 1 des Schweizerischen Civilgesetzbuchs, wonach der Richter in solchem Falle das annehmen soll, was der Gesetzgeber, wenn er an den zu regelnden Tatbestand gedacht hätte, angenommen hätte, sondern der § 2 StGB. und der Art. 116 RVerf.: Nulla poena sine lege poenali!

III. Eine Lücke des Gesetzes anzunehmen, besteht aber kein Anlaß. Die hier vertretene Auslegung entspricht durchaus dem inneren Sinne der Wuchergesetze und es ist fraglich, ob der Gesetzgeber recht daran tun würde, den Kreditwucher den Grundsätzen der PrTrVO. zu unterstellen.

Die Kreditverträge stellen einen durchaus eigenen Typus gegenüber allen anderen dar. Bei jedem

Digitized by Google

Kreditvertrag ist die „Leistung" des Kreditnehmers doppeldeutig: sie besteht zunächst in der Erstattung des kredierten Werts und für diese Leistung ist charakteristisch das Moment der Zeitspanne zwischen Vertrag und Leistung, oder wirtschaftlich gesprochen: zwischen Leistung und Gegenleistung. Hierzu kommt aber meist eine zweite Leistung, bedingt durch die mit jenem Zeitmoment gegebenen Tatsachen, daß in der Zwischenzeit der Kreditgeber den Nutzen des Kapitals entbehrt und dabei noch (tatsächlich, nicht notwendig juristisch) die Gefahr trägt, die in der Möglichkeit der Insolvenz des Kreditnehmers oder einer objektiven Veränderung der Wirtschaft liegt. Daher die zweite Gegenleistung, der Preis des Kredits, der Zins. Regulierungsfähig wären beide Leistungen; in ersterer Hinsicht braucht nur an die neueste Aufwertungsgesetzgebung, in letzterer Hinsicht an die alten Zinstaxen gedacht zu werden. Hier steht nur die letztere in Frage.

Für die Frage, wieweit man „Preise" regulieren kann und soll — einerlei ob durch feste Taxen oder durch das Verbot „übermäßiger" Preise —, ist dieser Unterschied zwischen den Kreditverträgen einerseits, allen anderen Verträgen andererseits entscheidend. Man kann es nur, wenn sich der Wert von Leistung und Gegenleistung annähernd feststellen läßt. Und man soll es nur, wenn die Regulierung nicht störend in das Wirtschaftsleben eingreift. Beides liegt für die zwei Geschäftstypen sehr verschieden.

Gemeinsam haben beide, daß Angebot und Nachfrage preisbildende Faktoren sind. Immerhin wird schon da behauptet werden dürfen, daß trotz der kontrollierenden und regulierenden Tätigkeit großer Zentralbankinstitute diese Faktoren auf dem Geldmarkt schwerer festzustellen sind, als etwa für Stiefel oder Butter oder andere Gegenstände des täglichen Bedarfs. Es ist ja bekannt, wie die Diskontpolitik der Reichsbank vielfach durch Erwägungen der hohen Politik bestimmt ist, die für den Kredit der nachgeordneten Geldgeber nicht notwendig in Betracht zu kommen brauchen.

Verschieden aber liegt die tatsächliche Regulierungsmöglichkeit bei beiden Vertragstypen insofern, als dem Waren- und Leistungstyp (entsprechend dem § 302 e StGB.) der aus dem Zeitmoment folgende Gefahrfaktor fehlt, der dem Kredittyp gerade wesentlich ist und hier neben Angebot und Nachfrage den zweiten preisbildenden Faktor darstellt. Und dies Gefahrmoment ist völlig individuell und schon schwer schätzbar für den Kreditgeber selber, unschätzbar für eine generelle Regulierung. Allerdings ist auch beim Warenverkehr jetzt jedem die Idee der „Risikoprämie" geläufig. Sie hat aber mit jenem Gefahrmoment beim Kreditgeschäft nichts zu tun. Sie betrifft die Möglichkeit, sich zwecks Fortführung des Betriebes mit neuer Ware zu versorgen, und kommt auch beim Kreditgeschäft insofern in Frage, als der Kreditgeber, wenn er sein Gewerbe fortsetzen will, sich weiteres Kapital beschaffen muß. Die Gefahr aber, die dem kreditierten Kapital selber droht in der Insolvenz des Schuldners oder in der Entwertung des Geldes, ist eine andere, die den Warenverkäufer nicht berührt, und sie ist in den Zins aufs individuellste einzukalkulieren.

In dem gleichen Maße, in dem die Kreditpreis-Regulierung schwieriger ist als die meisten Warenpreis-Regulierungen, ist sie aber wohl auch gefährlicher als diese. Gerade jene täglich, ja stündlich, und außerdem persönlich immer wieder anders liegenden Verhältnisse des Geldmarktes, dazu seine Abhängigkeit von politischen Ereignissen und internationalen Einflüssen müssen doch wohl jeder Art Regulierung entgegenstehen, weshalb es ja kein Zufall ist, daß man auch im Krieg zwar Warenhöchstpreise einführte, nicht aber Zinsmaxima oder auch nur Strafen für „übermäßige" Zinsen.

All diese Fragen sind natürlich viel zu kompliziert, als daß sie hier unzuständigerweise weiter verfolgt werden könnten. Nur darauf kommt es hier an: Daß die Gesetzgebung von jeher die Kreditverträge in wucherlicher Hinsicht anders behandelt hat als alle anderen Verträge — auf der einen Seite Kreditwucher (§ 302 a), auf der anderen Seite Sach- und Leistungswucher (§ 302 e, fortgebildet durch §§ 3, 4 PrTrVO.) —, daß sie die Grenze zwischen diesen beiden Typen zieht, obwohl sie konstruktiv-juristisch anders verlaufen mag, hat seinen guten Grund. Ein durchaus zu rechtfertigender Straftatbestand des Kreditwuchers ist die bewußte Ausbeutung einer persönlichen Notlage usw. zwecks Zinsgewinns, der in auffälligem Mißverhältnis zu der eigenen Leistung steht. Aber ohne weiteres den übermäßigen Gewinn unter Strafe stellen, wäre beim Kreditwucher so plump und bedenklich, daß es, solange die Präsumption gestattet ist, ein Gesetz wolle das Vernünftige, nicht als Gesetzeswille vermutet werden darf. —

Nach der Entstehungsgeschichte der Gesetze wie nach deren immanenter Vernunft ist also die nach dem Wortlaut offenstehende Auslegung geboten, daß die §§ 3 und 4 PrTrVO. vom 13. 7. 1923 mit dem Kreditwucher nichts zu tun haben.

Unter welchen Voraussetzungen die Bankzinspolitik der Inflationszeit dem § 302 a StGB. unterfällt, ebenso, wieweit sie nach § 4 PrTrVO. strafbar sein würde, wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht den § 4 für anwendbar halten sollte, ist eine zweite Frage, die besonderer Prüfung bedarf.

Neue ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Kreditwesen.

Vom Finanzpräsidenten Dr. **Stübben**, Braunschweig.

Eine Fortsetzung der in den Jahren 1921 und 1922 an dieser Stelle veröffentlichten Abhandlungen betreffend die Auswüchse und Mißstände in der Girozentralenbewegung unterblieb seinerzeit, da der Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet es als Pflicht erscheinen ließ, von inneren Auseinandersetzungen Abstand zu nehmen[1]). Zu einer Aenderung dieses Standpunktes würde die Tatsache der Aufgabe des passiven Widerstandes an der Ruhr und des leider verschiedenlich hervorgetretenen Mangels an Zurückhaltung in inneren Angelegenheiten keinen Anlaß gegeben haben. Das Girozentralensystem hat aber so erhebliche neue Auswüchse zu verzeichnen, daß es im Interesse des deutschen Kreditwesens, und zwar nicht nur im Interesse des öffentlichen Kreditwesens notwendig wird, die Sonde der öffentlichen Kritik wieder anzusetzen, damit zugunsten der Allgemeinheit weiterem vermeidbaren Schaden vorgebeugt werde.

Um einer von der Gegenseite bereits früher versuchten Verschiebung des Gegenstandes der Beanstandungen von vornherein vorzubeugen, sei festgestellt, daß sich diese Kritik keineswegs richtet gegen die Betätigung der Girozentralen auf ihrem natürlichen Gebiete, demjenigen des kommunalen Geld- und Kreditwesens. Soweit die Girozentralen hier als Geldausgleichsstelle dienen und nicht als Eindringlinge kräftezersplitternd wirken, bleibt nur die vom Gesichtspunkte der Staatsnotwendigkeit unabweisliche Forderung der genügenden Einordnung in das Staatsganze übrig.

Bekanntlich haben die Girozentralen es verstanden, zumal in Preußen in das öffentlich-rechtliche provinzielle Kreditwesen, das nach der Staatsordnung und dem natürlichen Gang der Dinge eine Angelegenheit der provinziellen Selbstverwaltung war und ist, ihrerseits einzudringen und Konkurrenzunternehmen gegen die provinziellen Landesbanken in das Leben zu rufen, oder die Sparkassen gegen die Provinzialinstanz aufzuwiegeln. Anscheinend hat das preußische Ministerium des Innern zunächst die Tragweite dieser Girozentralen-Aktion nicht übersehen und nachher ist sie ihm über den Kopf gewachsen. Vielleicht spielen auch Beziehungen eine Rolle, die in der nachrevolutionären Zeit, da verschiedentlich das Schwergewicht entscheidungsvoller Arbeit auf Ministerial-Referenten überging, hie und da nicht glücklichen Einfluß

[1]) Vgl. Bank-Archiv 1923 Nr. 14 S. 178.

Digitized by Google

ausgeübt haben. Nachdem die Girozentralen so in das Arbeitsgebiet der in die natürliche Staatsordnung eingegliederten öffentlichen Bankinstitute sich hatten einnisten können, erhoben sie den schönen Ruf nach „Zusammenfassung des öffentlichen Kapitals", ausgerechnet sie, die Eindringlinge. Die innere Unwahrheit dieses Lockrufs liegt klar zutage. Das öffentliche Kapital wäre ohne weiteres zusammengefaßt geblieben, wenn nicht die Girozentralen zunächst unter der harmlosen Flagge der Förderung des kommunalen bargeldlosen Geldverkehrs eingedrungen wären und die bis dahin vorhandene Einheitlichkeit des öffentlichen Kapitals zerstört hätten. Gleichzeitig wurden die unteren Stellen des öffentlichen Kreditwesens, die Sparkassen, gegen ihre bestehenden öffentlichen Bankverbindungen mobil gemacht, offenbar wiederum zur „Zusammenfassung des öffentlichen Kapitals". Wenn es auf diese oder ähnliche Weise den Girozentralen hie und da gelungen ist oder gelingen sollte, die Zustimmung offizieller preußischer Provinzinstanzen oder der provinziellen Bankanstalten dazu zu erlangen, daß letztere sich zwecks „Zusammenfassung des öffentlichen Kapitals" unter Vertauschung der Rollen überschlucken lassen, so ist dies für die Girozentralen zweifelsfrei ein besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1924 außerordentlich fetter Bissen. Die preußischen Provinzen, die diese Selbstentäußerung finanzieller Hoheitsrechte mitmachen und ihre Kreditorganisation unter die Abhängigkeit eines außerhalb der natürlichen Staatsordnung stehenden Verbandes bringen, dürften die Folgen am eigenen Leibe verspüren. Die Preisgabe der Selbständigkeit, der Unabhängigkeit der Provinzialgewalt und die Unterwerfung von Provinzial-Instituten unter fremde Instanzen, verbunden mit der Uebernahme der Haftung für fremde Verbindlichkeiten, dürfte vor der Geschichte nicht leicht zu vertreten sein. Vielleicht können derartige Akte der Selbstabdankung als Erscheinungen der Zeit gewisse psychologische Erklärungsgründe in sich bergen. Das preußische Innenministerium scheint fast die zweifelsfrei entstehende Minderung der staatlichen natürlichen Ordnung zu fördern. Während die Girozentralen, die einer wirksamen staatlichen Aufsicht entbehren, alle Bankgeschäfte ohne Ausnahme betreiben, werden die Satzungsänderungen der preußischen Provinzialbanken scharf unter die Lupe genommen und es wird eine Erweiterung ihres Geschäftskreises auch nur annähernd im Umfange der Girozentralen abgelehnt, obwohl bei diesen preußischen Provinzial-Instituten ganz andere Sicherheitsvoraussetzungen vorliegen, wie bei den Girozentralen. Es ist einstweilen sachlich nicht verständlich, wie dieser Berliner Zwiespalt der Natur zu erklären ist.

Von besonderem Interesse, und zwar in erster Reihe für die gesamte Bankwelt ist aber der neueste Auswuchs der Girozentralenbewegung, bei dem es möglich ist, ab ovo die zersetzende Arbeit der Auswuchstendenzen der Girozentralen zu verfolgen. Es handelt sich um das Gebiet der privaten Kreditgenossenschaften, die bekanntlich in der Schulze-Delitzschen Organisation sich gut und vorteilhaft entwickelt und bankgeschäftliches Ansehen errungen haben. An sich bestehen recht triftige Gründe für die Meinung, daß in der heutigen für die Kommunalfinanzen und den Kredit der Kommunen sowie für die Sparkassen ganz außerordentlich schwierigen Zeit dieses gegebene Arbeitsgebiet der Girozentralen die bei ihnen vorhandenen Mittel über das zur Verfügung stehende Maß hinaus beanspruchen müßte. Die Deutsche Girozentrale scheint anderer Meinung zu sein. Sie glaubt im Gegensatz zum Gang des Gesundungsprozesses im gesamten Bankgewerbe, der volkswirtschaftlich zutreffend nicht auf Expansion, sondern nur auf Zusammenfassung der Kräfte gehen kann, in neue Gebiete des Bank- und Kreditwesens, und zwar des privaten Bankwesens, zersetzend eindringen zu dürfen. Die Blätter für Genossenschaftswesen (1924 Nr. 6 Schulze-Delitzsch) und das Deutsche Handwerksblatt (Mitteilungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages Heft 4 1924) enthalten darüber lehrreiche Mitteilungen. Die Blätter für Genossenschaftswesen sprechen in einem längeren Artikel über einen von der Deutschen Girozentrale vorgetriebenen Keil in die Kreditgenossenschaftsbewegung. Die Deutsche Girozentrale hat Neugründungen, so in Magdeburg und Braunschweig, als Kreditgenossenschaftszentralen geschaffen, um die herum dann Einzelgenossenschaften neu errichtet werden. Es wird dazu zutreffend bemerkt: „Also man beginnt gewissermaßen den Kirchenbau bei der Kirchturmspitze". Besonders interessant sind die Mitteilungen über die Magdeburger Gründung, die den stolzen Namen „Mitteldeutsche Zentralgewerbebank" trägt. Sie erblickte das Licht der Welt auf eigenartige Weise. Eine kleine Kreditgenossenschaft in der Altmark in R. wurde veranlaßt, ihren Sitz nach Magdeburg zu verlegen, um dann ihr Geschäft auf die neu errichtete Zentralgewerbebank zu übertragen. Die bestehende genossenschaftliche Kreditorganisation wurde damit durchbrochen. Durch die Agitation für den Beitritt zur neuen Zentralgewerbebank, die in weitestem Umfange unter den Kreditgenossenschaften der Altmark und Umgebung Propaganda machte, angeregt, wollten sich Vertreter verschiedener Kreditgenossenschaften nach dem Betrieb der neuen Zentralbank umsehen. Hierbei stellte es sich heraus, daß die Zentralgewerbebank in Magdeburg so gut wie unbekannt, daß ihr Geschäftslokal selbst Eingeweihten nicht bekannt war. Der Vorstand, nachdem er endlich gefunden war, erklärte, daß er Geschäfte eigentlich noch nicht mache![2]) Dabei geht die Propaganda für die Neuerrichtung von Mittelstandsbanken immer weiter und greift schon nach Schlesien über. Wenn bestehende Kreditgenossenschaften sich der Girobewegung nicht anschließen wollen, werden die Mitglieder aufgewiegelt, ihren bisherigen Kreditgenossen den Rücken zu kehren. Den Handwerkern, Handel- und Gewerbetreibenden selbst wird als Lockmittel billigerer Kredit versprochen und der billigere Kredit stammt von der Girozentrale, die allenthalben in die Kreise der Genossenschaften einzudringen sucht. Der Artikel bemerkt mit Recht: „So wird ein Keil in die für die Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes (Handwerk, Handel und Gewerbe) bisher zufriedenstellend arbeitenden Kreditgenossenschaften, wird eine Zersplitterungsarbeit in gefährlichstem Maße getrieben", während die in der Not der Zeit doppelt notwendige volkswirtschaftlich vertretbare Hilfe nur in dem Ausbau der bestehenden Kreditinstitute bestehen kann.

Die Deutsche Girozentrale versucht heute auf dem Gebiete der Kreditgenossenschaftsorganisation das, was sie unter Ausnutzung der Unklarheit der Kriegszeiten und der Revolution innerhalb der öffentlichen Kreditorganisation bereits mit einem gewissen Erfolge unternommen hat: Eindringen in den Geschäftsbereich bestehender Kreditanstalten, Gründung von Konkurrenzinstituten, Zersplitterung des vorhandenen Aufbaus, Aufwiegeln der Einzelnen gegen die bestehende Bankorganisation, Arbeit mit allen Mitteln ungehemmt durch staatliche Aufsicht. Und es kann vorausgesagt werden, daß, falls die Girozentrale bei der Zersetzungsarbeit innerhalb der Organisation der Kreditgenossenschaften nicht erhebliche Nackenschläge empfängt, was immerhin der Fall sein könnte, der Girozentralenruf erschallen wird: „Notwendigkeit des Zusammenschlusses des Kreditgenossenschaftskapitals" (nachdem es wohlbemerkt erst durch die Wühlarbeit der Girozentrale zersplittert ist). Es wird notwendig sein, den Gang der Zersplitterungsarbeit, die sich die Deutsche Girozentrale auf dem Gebiete der Kreditgenossenschaften leistet, aufmerksam weiter zu verfolgen und insbesondere festzustellen, ob die für die Deutsche Girozentrale kraft eigenen Entschlusses für das ganze Deutsche Reich sich als zuständig ausgebende preußische Aufsichtsinstanz, das Preußische Ministerium des Innern, auch dieser Zersetzungsarbeit, betrieben mit öffentlichen Geldern auf dem Gebiete des privaten Bankwesens und des Genossenschaftswesens, untätig zusehen oder sie gar stillschweigend fördern wird. Es kann aber schon heute vorausgesagt werden, daß das neue Minierunternehmen der Girozentralen bereits im

[2]) Blätter für Genossenschaftswesen 1924 Nr. 4 S. 49.

Digitized by Google

Anfangsstadium nicht einen so ungetrübten Verlauf nehmen wird, wie das Zersplitterungsunternehmen gegen die bestehenden öffentlichen Kreditorganisationen, dem die Kriegswirren und die Wirren der Nachkriegszeit außerordentlich zu Hilfe kamen.

Vor einigen Wochen ist in Kiel der Zusammenschluß der Girozentralen Schleswig-Holstein und Hannover festlich begangen worden. Bekanntlich handelt es sich hierbei nicht um einen freiwilligen Zusammenschluß. Vielmehr war vor 1½ Jahren die Girozentrale Schleswig-Holstein durch unzulässige Devisenspekulation zusammengebrochen und die Girozentrale Hannover nahm sich der Sache an, da sonst der Kieler Zusammenbruch sehr unangenehme, weite Wellen hätte schlagen müssen. Durch die Inflation, durch die Wertminderung der Papiermark und der damit automatisch vor sich gehenden Minderung der Riesenverluste in Kiel auf einen verhältnismäßig verschwindenden Betrag wurde die alsbaldige Durchführung des „Zusammenschlusses" ermöglicht. Man kann durchaus zweierlei Meinung darüber sein, ob dieser Zusammenschluß bei seinem mehr als traurigen Grunde berechtigten Anlaß zu einem großen Feste mit zahlreichen Ehrengästen, Vertretern der Staatsregierung usw. zu geben vermochte. Das Fest muß aber in anderem Zusammenhange hier erwähnt werden. Der Sprecher des Deutschen Zentralgiroverbandes erklärte feierlich, in der gegenwärtigen Zeit heiße es, alle Kräfte zusammenzufassen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles, des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft. Der Widerspruch zwischen diesen, die Zusammenfassung der Kräfte predigenden Worten und der gleichzeitigen Zersplitterungsarbeit der Deutschen Girozentrale im Kreditgenossenschaftswesen ist so groß und so unanfechtbar, daß das Urteil dem Leser und der Oeffentlichkeit ohne weiteren Kommentar überlassen werden kann.

Die Oeffentlichkeit, das Staatsganze, das deutsche öffentliche und private Bankwesen, das deutsche Kreditgenossenschaftswesen haben Anlaß, sich eingehend mit der Frage zu beschäftigen, wie die ganze derzeitige Stellung der Girozentralen mit den Lebensnotwendigkeiten unseres deutschen Vaterlandes verträglich ist. Es besteht allgemeine Uebereinstimmung über die Notwendigkeit des Beamtenabbaus, über die Vereinfachung des gesamten öffentlichen Apparats, über die Zurückführung der Behörden und der öffentlichen Institutionen auf ihren gegebenen Aufgabenkreis. Die Durchführung dieser von der Reichsregierung klar erkannten Aufgaben gehört zu den großen Sanierungsmaßnahmen, ohne die unser Vaterland nicht gesunden kann, sondern zugrunde gehen muß. Es muß öffentlich festgestellt werden, daß auf dem wichtigen Gebiete des öffentlichen Kreditwesens hinsichtlich der Girozentralen leider bisher nichts geschehen ist. Neben den geordneten Institutionen des öffentlichen Kredites machen sich die Girozentralen ungehindert weiter breit. Warum in aller Welt wird diese kostspielige Doppel-Organisation im Zeitraume der Vereinfachung und Zusammenfassung des öffentlichen Apparats geduldet? Die Reichsregierung und die für die Wahrung der Gesamtinteressen des Deutschen Reiches zuständigen Stellen haben allen und jeden Anlaß, mit starker Hand einzugreifen, wenn ein Einzelstaat der Aufgabe der Beseitigung der Doppel-Organisation sich nicht gewachsen zeigt, oder sich nicht mit ihr aus sachlich völlig unklaren Gründen befassen will. So gehen die Dinge nicht weiter. Während bis in die letzte Gemeindekasse hinein Beamte abgebaut werden, bekümmert sich keine Stelle im Deutschen Reich darum, ob und welcher Beamtenabbau bei den Girozentralen vor sich geht. Sie bilden auf Grund einer unverständlichen Duldung tatsächlich einen vom Staate unabhängigen Organismus, für den die Richtlinien, die die staatliche Existenz sichern sollen, anscheinend nicht bestehen. Da sie sich aber selbst als öffentlich-rechtliche Organisationen bei jeder Gelegenheit bezeichnen und auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Struktur alle Gerechtssame und Privilegien bis zur Mündelsicherheit für sich in Anspruch nehmen, so ergibt sich die unabweisbare Forderung, daß die Gesichtspunkte der Vereinfachung des öffentlichen Apparats, die Gesichtspunkte der Beseitigung öffentlicher Doppel-Organisation, die Gesichtspunkte des Beamtenabbaus, die Gesichtspunkte der Gehaltsordnung innerhalb der vom Reiche und den Einzelstaaten gegebenen Grenzen auch bei der öffentlich-rechtlichen Organisation der Deutschen Girozentralen voll und restlos zur Anwendung kommen. Tertium non datur. Die starke Hand der Reichsregierung hat, wo immer auch der Einzelne politisch stehen mag, mit den Riesenmißständen der Inflationszeit auf den anderen Gebieten gründlich aufgeräumt. Sie hat die staatliche Ordnung und die staatliche Autorität durchgesetzt. Sie darf und sie wird nicht davor zurückschrecken, auch der Girozentralenorganisation gegenüber sich durchzusetzen, wenngleich es sich dabei infolge verschiedener Zusammenhänge und Beziehungen zunächst um einen Griff in das Wespennest handeln mag. Unser armes Vaterland, das alles zusammenraffen muß, um durch die Finanznot der Zeit durchzukommen, das den Einzelnen fast bis zur Produktionsstörung belastet, das die nicht abgebauten Beamten auch heute noch in erschreckender Weise unterbezahlt, kann es sich einfach nicht leisten, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Kreditwesens in den Provinzen, und zumal in den preußischen Provinzen, Neugebilde, die in den letzten 8 Jahren entstanden sind, ein von den allgemeinen Abbau-, Zusammenfassungs- und Vereinheitlichungsmaßnahmen vollständig ungestörtes öffentlich-rechtliches Dasein führen, Organisationen, die bis zu dem heutigen Tage außerhalb jeder natürlichen staatlichen Ordnung stehen und die offensichtlich das öffentliche Kapital nicht zusammenfassen, sondern zersplittern und zum Teile verzetteln. Die Tatsache, daß in dieser Zeit des Abbaues die dem Preußischen Ministerium des Innern unterstehende Deutsche Girozentrale dazu übergeht, in anderen Freistaaten in eigenartiger Weise eine die Organisation der privaten Kreditgenossenschaften zersplitternde Bewegung in das Dasein zu rufen und dazu öffentliches Geld zur Verfügung zu stellen, während gleichzeitig die öffentlichen Finanzen schwerste Not leiden, ist so unhaltbar, daß das Reich sie nicht auf sich beruhen lassen kann. Es ist tatsächlich ein Schlag in das Gesicht der gesamten deutschen Außenpolitik, daß in einem Zeitraume, während dessen Deutschland wegen der völligen Erschöpfung der öffentlichen Finanzen die schwerwiegendsten Verhandlungen mit der Entente zu führen gezwungen ist, neuentstandene Institute, die öffentliche Gelder verwalten, als Doppel-Organisation neben den bestehenden öffentlichen Kreditanstalten sich breit machen können und darüber hinaus öffentliche Mittel zur Sprengung der privaten Kreditgenossenschaftsorganisation verwenden. Das Vorgehen der Deutschen Girozentrale auf dem Genossenschaftsgebiete ist national und volkswirtschaftlich im gegenwärtigen Zeitraume tief zu bedauern. Rückkehr zur staatlichen Ordnung und nicht Abkehr von den Staatsnotwendigkeiten gilt auch für die Bewegung, die die Girozentralen entfacht haben; der gesunde Ursprungskern der Girozentralen kann nach ihrer Zurückführung in die staatliche Ordnung des Wohlwollens und der Förderung aller derer gewiß sein, die die öffentlichen Angelegenheiten und die Frage der Wirtschaftsorganisation vorurteilsfrei im Interesse des Ganzen zu beurteilen berufen sind.

Die Spruchstelle in Umstellungs-Sachen.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin-Grunewald.

Bei der Durchführung der Goldbilanzverordnung ist die Regierung gewissen Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege gegangen, daß die endgültige Entscheidung in die Hände einer besonderen Spruchstelle gelegt wird. Diese Spruchstelle soll durch die Reichsregierung bestimmt werden. Die Regierung wird sich aber damit nicht begnügen können, eine schon vorhandene Stelle zu bestimmen oder eine solche neu zu schaffen, sie wird auch eine Reihe mit der Einführung dieser Spruchstelle sich

Digitized by Google

aufwerfender Fragen regeln müssen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Aufgaben dieser Spruchstelle nach den positiven Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 zu untersuchen. Insofern sollen also die nachfolgenden Ausführungen Bausteine für die ergänzende gesetzliche Regelung bilden.

Die grundlegende Bestimmung findet sich in § 28 Abs. 4:

> „Der Teil des Grundkapitals, der unter Anwendung dieser Vorschriften auf diese Aktiengattung entfällt, wird im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft von der durch die Reichsregierung bestimmten Stelle festgesetzt. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. Die Entscheidung der Stelle ist endgültig."

Die Bestimmung ist leider reichlich aphoristisch und wird den Anlaß zu mancherlei Zweifelsfragen geben.

1. Zuständigkeit der Spruchstelle.

a) Der § 28 beschäftigt sich mit einer besonderen Art von Vorzugsaktien, nämlich mit den Aktien, bei denen der Anteil am Liquidationserlös, sowie im Falle der Einziehung nach § 227 HGB. der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennwertes beschränkt ist. Man nennt sie mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Charakter „schuldverschreibungsähnliche Vorzugsaktien". Während § 27 Abs. 1 bei dem Vorhandensein von verschiedenen Gattungen von Aktien die grundsätzliche Regel aufstellt, daß diese an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital im Verhältnis des Gesamtnennbetrages der Aktiengattungen beteiligt sein sollen, schränkt § 28 Abs. 1 diesen Satz für die schuldverschreibungsähnlichen Vorzugsaktien dahin ein, daß der auf diese Aktien entfallende Teil des Goldkapitals den Goldwert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen darf. Absatz 2 gibt Bestimmungen über die Berechnung des Goldwertes der Einlagen. Absatz 3 macht eine Ausnahme für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der Stammaktien geleistet worden sind. Für diese gilt also wieder die allgemeine Regel des § 27 Abs. 1. Nach Abs. 4 hat nun die Spruchstelle bei Festsetzung des auf die Vorzugsaktien entfallenden Teils des Goldmarkkapitals eine doppelte Aufgabe. Sie hat einmal zu bestimmen, welcher Teil des Goldkapitals „unter Anwendung dieser Vorschriften" auf die Vorzugsaktien entfällt. Sie kann aber weiterhin aus Billigkeitsgründen eine hiervon abweichende Festsetzung treffen. Ihre Aufgabe besteht aber in beiden Fällen immer nur darin, die Höhe des nach § 28 Abs. 1 auf die Vorzugsaktien entfallenden Teils des Gesamtgoldkapitals der Gesellschaft festzusetzen. Hierunter fällt z. B. der Fall, daß ein Streit über die Berechnung des Goldwertes der Einzahlungen nach Abs. 2 besteht. Oder aber es machen die Vorzugsaktionäre geltend, daß nach Ausgabe der Vorzugsaktien neue Stammaktien mit einer so geringen Goldeinzahlung geschaffen worden sind, daß danach der durchschnittliche Goldeinlagebetrag auf die Stammaktien geringer ist die als auf die Vorzugsaktien geleistete Einlage. Dann wäre es unbillig, die Vorzugsaktien dennoch stärker zu denominieren als die Stammaktien. Dagegen ist die Spruchstelle nicht zuständig, wenn es sich um einen Streit darüber handelt, ob überhaupt die Vorzugsaktien nach der Sondervorschrift des § 28 Abs. 1 umzustellen sind. Es ist also z. B. streitig, ob im Falle der Liquidation der Anteil der Vorzugsaktien auf einen Hundertsatz des Nennwertes beschränkt ist. Vor allem aber gehört hierhin ein Streit darüber, ob die Ausnahme des Abs. 3 vorliegt, ob also auf die Vorzugsaktien Einlagen, entsprechend dem Kurs oder Wert der Stammaktien, geleistet worden sind. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um einen Streit darüber, welcher Teil des Grundkapitals „unter Anwendung dieser Vorschriften", d. i. der Vorschriften der Abs. 1 und 2 des § 28 auf die Vorzugsaktien entfällt. Ein solcher Streit ist vielmehr nach dem Grundsatze des § 271 HGB., also durch Anfechtungsklage bei den ordentlichen Gerichten, auszutragen[1]). Das erscheint auch mit Rücksicht auf die große Tragweite einer solchen prinzipiellen Streitfrage angebracht. Ist der Goldeinzahlungswert der Vorzugsaktien höher als der bei der gleichmäßigen Denomination auf die Vorzugsaktien entfallende Nennbetrag, sind also auch die Stammaktien unter den Goldeinzahlungswert der Vorzugsaktien herabgesetzt, so ist für die Anwendung des § 28 Abs. 1 und demgemäß auch für die Anrufung der Spruchstelle kein Raum. Es könnte also in diesem Falle auch nicht aus Billigkeitsgründen eine Differenzierung zwischen Stamm- und Vorzugsaktien vorgenommen werden. Auch das erscheint sachlich berechtigt. Denn in diesem Falle spielt der schuldverschreibungsähnliche Charakter der Vorzugsaktien eben keine Rolle. Hat eine Gesellschaft Vorzugsaktien, die weder unter § 28 noch § 29 fallen, also etwa normale Sanierungs-Vorzugsaktien, die zwar ein Vorrecht auf eine bestimmte Dividende und einen bestimmten Anteil an dem Liquidationserlös gewähren, aber nicht auf diese beschränkt sind, so ist das Goldmarkkapital auf diese im Verhältnis der Nennwerte zu verteilen, ohne daß eine abweichende Festsetzung durch die Spruchstelle vorgenommen werden kann. Nichts anderes kann gelten für schuldverschreibungsähnliche Aktien, wenn diese im selben Maße wie die Stammaktien herabgesetzt werden.

b) Nicht schuldverschreibungsähnliche Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, die nach dem 31. Dezember 1918 ausgegeben sind, werden nach § 29 Abs. 1 grundsätzlich ebenso behandelt wie die schuldverschreibungsähnlichen Aktien. Auch Abs. 4 des § 28 wird für anwendbar erklärt. Merkwürdigerweise aber nur Satz 1. Die Anrufung der Spruchstelle als Billigkeitsinstanz ist also grundsätzlich nicht vorgesehen. Für diese mehrstimmigen Vorzugsaktien gilt noch eine weitere Abweichung insofern, als hier bei der Berechnung des Goldmarkwertes der Einlage der Wert etwa gewährter Bezugsrechte abzuziehen ist, soweit dies nicht zu einer unbilligen Härte für die betroffenen Aktionäre führen würde. Die Spruchstelle hat hiernach also insoweit Billigkeitserwägungen nachzugeben, als es sich um die Frage der Abzugsfähigkeit von Bezugsrechten handelt. Die Gründe für eine solche unterschiedliche Behandlung sind nicht ohne weiteres erkennbar. Auch im Rahmen dieser Bestimmung kann die Spruchstelle nur angerufen werden, wenn die mehrstimmigen Aktien nicht in dem gleichen Maße wie die Stammaktien, sondern auf den niedrigeren Goldwert der Einlagen herabgesetzt werden sollen, und die Höhe des hiernach auf sie entfallenden Teils des Goldkapitals streitig ist. Also nicht im Falle gleichmäßiger Herabsetzung von Stammaktien und Vorzugsaktien und ebenfalls nicht wenn ein grundsätzlicher Streit darüber besteht, ob überhaupt die Vorzugsaktien sich eine ungünstigere Behandlung als die Stammaktien gefallen lassen müssen. Dieser Streit ist nach § 271 ff. HGB. auszutragen.

c) Die §§ 30 ff. behandeln die Umstellung von Aktien, deren Inhaber sich der Gesellschaft gegenüber in der Verfügung gebunden hat (sogenannte Schutz-, Vorrats- und Verwertungs-Aktien). Die Durchführungsbestimmungen sehen für diese Aktien drei Möglichkeiten der Umstellung vor. Sie können umgestellt werden wie die Aktien gleicher Gattung, die nicht gebunden sind. Für diesen Fall gelten besondere Schutzvorschriften (§ 31 Abs. 2 und 3). Sie können eingezogen werden (§ 30), und sie können endlich ebenso behandelt werden wie die nach dem 31. Dezember 1918 ausgegebenen Mehrstimmaktien (§ 31 Abs. 1). In diesem Falle gelten für diese Aktien auch hinsichtlich der Spruchstelle die obigen Ausführungen zu b.

d) § 30 Abs. 1 gibt der Gesellschaft das Recht, die Schutz-, Vorrats- und Verwertungs-

[1]) Abw. Roth, Neue Steuerrundschau Jg. 5 S. 108, der den Streit darüber, ob Vorzugsaktien nach der allgemeinen Regel des § 27 oder nach den Sondervorschriften der §§ 28 und 29 umzustellen sind, der Spruchstelle überweist.

Digitized by Google

Aktien ohne die Voraussetzung der §§ 227, 288, 289 einzuziehen. Die Einziehung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dem betroffenen Aktionär ist ein Betrag herauszuzahlen, der sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Nennbetrages der Aktie zum Gesamtnennbetrag aller Aktien richtet, aber nicht höher sein darf als der Goldwert der geleisteten Einlage. Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Hier wird also der ganze Abs. 4, auch soweit er die Spruchstelle als Billigkeitsinstanz vorsieht, für anwendbar erklärt. Die entsprechende Anwendung führt zu der Regel, daß die Spruchstelle nur anzurufen ist, wenn es sich um die Festsetzung der Höhe des Rückzahlungsbetrages handelt, nicht aber für einen Streit über die Zulässigkeit der Einziehung überhaupt. Gerade in diesem Falle erkennt man, wie bedenklich eine über den Wortlaut hinausgehende Ausdehnung der Zuständigkeit der Spruchstelle sein würde. Denn die in der Satzung nicht vorgesehene Einziehung der Aktien ist der schärfste Eingriff in das Mitgliedschaftsrecht, der sich überhaupt denken läßt und kann unmöglich mit einem geringeren Rechtsschutz versehen sein als die bloße Verletzung einzelner aus der Mitgliedschaft fließender Rechte. Diese Erkenntnis ist um so wichtiger, als gerade der Wortlaut des § 30 Abs. 1 nicht besonders glücklich gewählt ist. M. E. hätte die erleichterte Einziehung sowohl mit Rücksicht auf die Aktionär- wie die Gläubiger-Interessen nur für den Fall zugelassen werden dürfen, in dem die einzuziehenden Aktien der Gesellschaft selbst rechtlich oder doch mindestens wirtschaftlich gehören (so auch mein Vorschlag, Bank-Archiv Bd. 23 S. 88). Der zweifellos weitergehende Wortlaut des § 30 Abs. 1 umfaßt Fälle, für die die erleichterte Einziehung nicht recht passend ist. Es ist hier nicht am Platze, diese Frage weiter zu verfolgen, aber es scheint mir richtig, daß dem von einer in der Satzung nicht vorgesehenen Einziehung betroffenen Aktionär der volle Rechtsschutz für die Verteidigung seiner Rechte verbleiben muß. Da die Einziehung durch den Vorstand erfolgt und keines besonderen Beschlusses der Generalversammlung bedarf, kann im Streitfall der Aktionär gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Unwirksamkeit der Einziehung und des Weiterbestehens seiner Mitgliedschaft klagen, ebenso die Gesellschaft auf Feststellung, daß die Einziehung wirksam erfolgt und das Mitgliedschaftsrecht erloschen ist. Werden bei der Umstellung die eingezogenen Aktien als nicht mehr vorhanden betrachtet, so kann der hierdurch verletzte Aktionär den Bilanz- und den Umstellungs-Beschluß nach § 271 HGB. anfechten. Die Spruchstelle ist hierfür nicht zuständig.

2. Die Anrufung der Spruchstelle.

Die Spruchstelle soll nach § 28 Abs. 4 tätig werden „im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft". Der Gegensatz liegt nicht darin, daß etwa bei vorhandenem Streit die Spruchstelle ohne Antrag, also von Amts wegen, einzugreifen hätte. Es bedarf vielmehr stets der Anrufung durch eine Partei, sei dies nun die Gesellschaft oder ein beteiligter Aktionär. Die Gesellschaft ist nur insofern bevorzugt, als sie die Spruchstelle auch dann anrufen kann, wenn überhaupt keinerlei Streit zwischen der Verwaltung und einzelnen Aktionären oder Aktionärgruppen oder solcher untereinander entstanden ist. Es kann sich für die Gesellschaft empfehlen, die Spruchstelle um eine Entscheidung zu ersuchen, weil die Verwaltung selbst über die richtige Verteilung des Goldmarkkapitals auf die verschiedenen Gattungen von Aktien im Zweifel ist oder doch einem von ihr erwarteten Streit durch die Entscheidung der Spruchstelle vorbeugen will. Von diesem Fall abgesehen, wird das Vorliegen eines Streitfalles für die Anrufung der Spruchstelle vorausgesetzt. Der Hauptfall ist der, dass sich in der Generalversammlung Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gattungen von Aktien über die Umstellung ergeben, also z. B. darüber, ob der Goldmark-Einzahlungsbetrag richtig berechnet ist oder ob nicht aus Billigkeitsgründen doch über den Goldmark-Einlagebetrag herausgegangen werden muß usw. Ist es zu einer Beschlußfassung gegen die Stimmen der Opposition gekommen, so kann diese den Beschluß durch Anrufung der Spruchstelle angreifen. Sie kann die Spruchstelle aber auch in dem Falle anrufen, daß es überhaupt zu keiner Beschlußfassung gekommen ist, insbesondere also auch dann, wenn auf Antrag der Minderheit die Beschlußfassung vertagt (§ 264 HGB.) ist oder Revisoren nach § 13 der Goldbilanzverordnung bestellt worden sind. Auch die Gesellschaft kann in diesen Fällen die Spruchstelle angehen. Man wird aber weitergehen und es als ausreichend ansehen müssen, wenn etwa bereits vor der Generalversammlung auf Grund der veröffentlichten Vorschläge der Verwaltung ein Streit zwischen einzelnen Gruppen entstanden ist. Ich sehe gerade darin einen Hauptvorzug der Spruchstelle, daß sie nicht wie das ordentliche Gericht darauf beschränkt ist, die Richtigkeit eines bereits vorliegenden Generalversammlungsbeschlusses nachzuprüfen, sondern daß es durch Einholung ihrer Entscheidung möglich ist, den Streit vor der Beschlußfassung zu beseitigen.

Im Falle der Einziehung von Schutz-, Vorrats- oder Verwertungs-Aktien wird sich der „Streitfall" überhaupt zunächst außerhalb der Generalversammlung abspielen. Der von der Einziehungserklärung des Vorstandes betroffene Aktionär beanstandet die ihm angebotene Rückzahlungssumme. Er kann ohne weiteres die Spruchstelle anrufen. Es kann aber auch ein von der Einziehung nicht betroffener Aktionär die von der Verwaltung angebotene Rückzahlungssumme als zu hoch bemängeln und deren anderweitige Festsetzung durch die Spruchstelle beantragen.

3. Das Wesen der Spruchstelle.

Die Spruchstelle hat eine doppelte Funktion. Sie soll einmal den auf besondere Aktiengattungen entfallenden Teil des Goldmarkkapitals, wie er sich aus der Anwendung gesetzlicher Vorschriften ergibt, feststellen. Das ist eine reine Rechtsentscheidung. Die Spruchstelle hat also eine Verteilung des Goldkapitals unter die verschiedenen Aktiengattungen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, aufzuheben und durch eine richtige zu ersetzen. Ohne das Vorhandensein der Spruchstelle würde hier die Anfechtungsklage wegen Verletzung eines Gesetzes gegeben sein (§ 271 Abs. 1 HGB.). Diese Anfechtungsklage wird durch die Anrufung der Spruchstelle ersetzt. Eine auf Verletzung des § 28 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen gestützte Anfechtungsklage wäre abzuweisen. Insofern enthält die Durchführungsverordnung eine Abänderung des HGB.

Sodann ist aber die Spruchstelle Billigkeitsinstanz. Es wird ein Ventil gegen Härten eingebaut. In dieser Eigenschaft kann die Spruchstelle eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verteilung des Goldmarkkapitals unter die verschiedenen Aktiengattungen abändern. Vorausgesetzt wird, „daß die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde". Der Ausdruck ist insofern nicht glücklich gewählt, als die Gesellschaft als solche in der Regel an der Verteilung des Goldmarkkapitals auf die verschiedenen Aktiengattungen nicht berührt wird. Gemeint ist die Gesellschaft als Vertreterin der Aktionärmehrheit gegenüber der Opposition. Es entspricht diese Auffassung dem Grundgedanken des § 272 Abs. 1 HGB., wonach die Gesellschaft als solche den Mehrheitswillen zu vertreten und zu verteidigen hat. Die Härte kann also sowohl darin liegen, daß der unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vorzugsaktien entfallende Teil des Goldmarkkapitals zu hoch, als auch zu niedrig sein kann. Im Falle einer solchen Härte hat die Spruchstelle „eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten zu treffen". Beteiligt sind die Aktienbesitzer derjenigen Gattungen, deren Anteile am gesamten Goldkapital durch die Spruchstelle geändert werden sollen. Da aber die Entscheidung immer nur für die ganze Aktiengattung erfolgen kann (vgl. unten Ziffer 4), kann nicht das Interesse einzelner

Digitized by Google

Aktionäre berücksichtigt werden, sondern nur das Gesamtinteresse einer Aktiengattung. Ist das ursprüngliche Stammaktienkapital während der Inflationszeit durch vollwertige Stammaktien erhöht worden, so kann nicht etwa die Spruchstelle die Stammaktien je nach ihrer Ausgabezeit in verschiedenem Maße an dem Goldkapital beteiligen. Sie kann auch keine Rücksicht darauf nehmen, was der einzelne Aktionär für seine Aktien bezahlt hat. Nur die Durchschnittsverhältnisse bei den miteinander streitenden Gattungen sind zu berücksichtigen. Auch der Umstand, daß ein Teil der Vorzugsaktien sich im Besitze von Stammaktionären oder im Besitze der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahestehenden Gruppe befindet, kann eine Differenzierung nicht begründen. Noch viel weniger die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktienbesitzers.

Die Spruchstelle darf bei ihrer Entscheidung nur die Interessen der Beteiligten berücksichtigen, nicht auch die Interessen Dritter. Zu den Dritten gehören in diesem Sinne auch die Inhaber von Genußscheinen. Sie können mittelbar durch die Umstellung der Stammaktien mitbetroffen sein. Noch viel weniger sind öffentliche Interessen zu berücksichtigen, wie z. B. fiskalische Interessen.

4. Die Entscheidung der Spruchstelle.

§ 28 Abs. 4 Satz 3 sagt: „Die Entscheidung der Stelle ist endgültig." Dieser Satz gilt auch ohne weiteres für den Fall der Einziehung von Schutz-, Vorrats- und Verwertungs-Aktien, da nach § 30 Abs. 4 der ganze § 28 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet. Dagegen ordnet § 29 Abs. 1 für die mehrstimmigen Vorzugsaktien nur die entsprechende Anwendung des Satzes 1 an (vgl. oben Ziffer 1 b). Hier liegt aber wohl nur ein Redaktionsversehen vor. In dem dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurf hatte der § 28 Abs. 4 nur zwei Sätze. In dem ersten Satz befanden sich aber die Worte „unter Ausschluß des Rechtsweges". In der endgültigen Fassung sind diese Worte aus dem Satz 1 fortgelassen und durch den Satz 3 inhaltlich wiederholt. Es ist offenbar übersehen worden, die Fassung des § 29 Abs. 1 dementsprechend zu berichtigen. Daß die Entscheidung der Spruchstelle auch für die Fälle des § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 endgültig sein soll, ergibt sich schon aus dem Zweck der Spruchstelle.

Die Endgültigkeit der Entscheidung bedeutet zunächst, daß ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben ist. Sie besagt aber ferner, daß auch die Gerichte, und zwar sowohl die Prozeßgerichte wie auch das Registergericht die Entscheidung der Spruchstelle ohne Nachprüfung ihrer sachlichen Richtigkeit anzuerkennen haben. Vor allem aber liegt in dem Satz der Ausspruch, daß die Entscheidung der Spruchstelle für die Gesellschaft selbst bindend ist. Die Entscheidung wirkt ebenso wie das auf Anfechtungsklage hin ergehende Urteil „für und gegen alle Aktionäre" (§ 273 Abs. 1 HGB.). Die Verteilung des Goldkapitals unter die verschiedenen Aktiengattungen kann allen Aktionären gegenüber nur einheitlich erfolgen. Das ergibt sich aus dem Wesen des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft und des Nennbetrags der einzelnen Aktien (vgl. § 178 HGB.).

Die Entscheidung der Spruchstelle kann immer nur in der Festsetzung des auf die einzelnen Aktiengattungen entfallenden Teiles des Goldkapitals der Gesellschaft bestehen. Weiter geht die Entscheidung nicht. Sie berührt also insbesondere nicht die Goldmark-Eröffnungsbilanz. Denn durch diese wird das Goldmark-Reinvermögen, dessen Verteilung in Frage steht, festgesetzt. Sie berührt dagegen wohl die Umstellung. Gelangt die Spruchstelle zu einer von dem Beschluß der Generalversammlung abweichenden Verteilung des Grundkapitals, so wird hierdurch dem Umstellungsbeschluß der Boden entzogen. Aber die Entscheidung der Spruchstelle tritt nicht an die Stelle des Generalversammlungsbeschlusses. Es bedarf vielmehr einer neuen Beschlußfassung, für die die Entscheidung der Spruchstelle die bindende Grundlage bildet. Durch die Verschiebung der auf die einzelnen Gattungen entfallenden Teile des Grundkapitals werden aber unter Umständen neue Beschlußfassungen der Generalversammlung insbesondere über die Nennbeträge der Aktien, über die Bildung von Reserven und evtl. von Anteilscheinen (§ 35 Abs. 1) notwendig. In diesen Punkten kann die Spruchstelle der Generalversammlung nicht vorgreifen (vgl. wegen der ähnlichen Frage bei Ungültigkeitsurteil Staub-Pinner, HGB. § 273 Anm. 2 und die dort angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts und Literatur). Dagegen ist die Generalversammlung nunmehr nicht berechtigt, etwa die Goldmark-Eröffnungsbilanz selbst zu ändern und damit das Goldkapital anderweitig festzusetzen. Sie kann auch nicht durch Bildung offener Reserven bei der Umstellung (vgl. meinen Aufsatz Bank-Archiv Bd. 23 S. 169) eine stärkere Herabsetzung aller Aktiengattungen vornehmen. Unbedenklich kann sie eine andere Verteilung des Kapitals dann vornehmen, wenn hierdurch von der Entscheidung der Spruchstelle nicht zum Nachteil derjenigen Aktiengruppe, die diese Entscheidung herbeigeführt hat, abgewichen wird. Es wird also z. B. die Herabsetzung der Stammaktien in höherem Maße vorgenommen, als dies durch die Besserstellung der Vorzugsaktien bedingt wird.

Handelt es sich um Einziehung von Schutz-, Vorrats- oder Verwertungs-Aktien, so ist die von der Spruchstelle getroffene Entscheidung maßgebend für die Höhe des Rückzahlungsbetrages. Der betroffene Aktionär kann ohne weiteres diesen Betrag von der Gesellschaft verlangen. Der Vorstand kann die einmal ausgesprochene Einziehung nicht wegen der Erhöhung des Rückzahlungsbetrages einseitig widerrufen. Aber auch für die Generalversammlung ist die Entscheidung der Spruchstelle über den Rückzahlungsbetrag maßgebend. Nach § 30 Ziff. 6 der Durchführungsverordnung gilt für die Umstellung die Einziehung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt. Der auf die eingezogenen Aktien zu zahlende Betrag ist also als Schuldposten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, so daß sich um ihn das Goldmark-Reinvermögen vermindert. Die Generalversammlung kann also nur noch den hiernach verbleibenden Rest der Umstellung zugrunde legen.

Große Schwierigkeiten würden in der Praxis entstehen, wenn die Spruchstelle noch Aenderungen in der Verteilung des Grundkapitals anordnen könnte, nachdem die Umstellung nicht nur beschlossen, sondern bereits durchgeführt ist. Nach dem Wortlaut der Verordnung ist es nicht einmal ausgeschlossen, die Spruchstelle überhaupt erst nach Durchführung der Umstellung anzurufen. Der Fall kann sich sehr wohl ereignen, wenn einzelne Aktionäre erst aus den vollendeten Tatsachen erkennen, daß eine unrichtige oder für sie unbillige Verteilung des Goldkapitals auf ihre Aktiengattung stattgefunden hat. Aehnliche Schwierigkeiten können allerdings an sich auch bei der Anfechtung eines Umstellungsbeschlusses nach dem HGB. entstehen. Die Wirkung eines Nichtigkeitsurteils macht auch vor der bereits erfolgten Eintragung des angefochtenen Beschlusses und selbst vor der Inverkehrbringung der umgestellten Aktien nicht Halt (vgl. Staub-Pinner, § 273 Anm. 1—7, Flechtheim, Das Urteil auf Ungültigkeitserklärung eines Generalversammlungsbeschlusses in der Festgabe für Zitelmann 1913). Immerhin beugt das Gesetz solchen Fällen dadurch weitgehend vor, daß die Anfechtungsklage grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn der Aktionär in der Generalversammlung gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat und die Klage binnen Monatsfrist erhoben wird (§ 271 Abs. 2 und 3). Der Registerrichter erhält durch das Protokoll von dem Widerspruch Kenntnis und hat, wenn er die Anfechtung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht für aussichtsvoll hält, die Eintragung vorläufig auszusetzen (Staub-Pinner, § 273 Anm. 22). Roth (Neue Steuer-Rundschau, Jahrgang 5 S. 108 Anm. 3) will diese Bestimmungen auch auf die Anrufung der Spruchstelle übertragen. Das scheint mir ohne positive gesetzliche Vorschrift kaum möglich. Es ist auch zu berücksichtigen,

Digitized by Google

daß die Anrufung der Spruchstelle sich ja nicht ausschließlich gegen Beschlüsse der Generalversammlung, sondern im Falle der Einziehung, auch gegen Erklärungen des Vorstandes richtet. Aber es scheint mir dringend geboten, die entsprechende Anwendung des § 271 Abs. 2 und Abs. 3 in den noch zu erlassenden Bestimmungen über die Spruchstelle vorzuschreiben. Sonst würde die Rechtsgültigkeit des Umstellungsaktes auf unbegrenzte Zeit in Frage gestellt sein, und das würde eine unerträgliche Unsicherheit hervorrufen.

5. Das Verfahren vor der Spruchstelle.

Das Verfahren vor der Spruchstelle ist kein eigentlicher Prozeß im Sinne der ZPO., auch nicht etwa ein schiedsgerichtliches Verfahren. Die Entscheidung der Spruchstelle ist aber auch kein Verwaltungsakt. Die Spruchstelle hat vielmehr den Charakter eines Sondergerichtes. Sie entscheidet über privatrechtliche Verhältnisse und auch nur unter Berücksichtigung privater Interessen. Sie wird nur tätig auf Antrag eines Beteiligten. Wird sie im „Streitfall" angerufen, so hat das Verfahren den Charakter eines Prozesses zwischen zwei Parteien. Als Vertreter des Mehrheitswillens erscheint die Gesellschaft (vgl. oben zu 2). Die Gesellschaft wird hierbei durch den Vorstand vertreten. Die Bestimmung des § 272 Abs. 1, wonach im Anfechtungsprozeß die Gesellschaft durch den Vorstand und den Aufsichtsrat vertreten wird, findet hier keine Anwendung. Auf der anderen Seite stehen die an dem Streitfall beteiligten Einzelaktionäre. Eine gemeinsame Vertretung dieser Aktiengattung ist nicht vorgesehen. Ich selbst hatte früher eine solche gemeinsame Vertretung nach Analogie der Vertretung der Besitzer von Schuldverschreibungen nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1899 befürwortet. Ich muß aber diese Ansicht zurücknehmen. Die Interessen der zu einer Aktiengattung gehörenden Aktionäre können sehr verschiedenartig sein. Bei einer Zwangsvertretung würden die Interessen der in der Minderheit befindlichen Aktionäre dieser Gattung unvertreten bleiben. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Anrufung der Spruchstelle, soweit es sich um Rechtsentscheidungen handelt, die Anfechtungsklage ersetzt. Eine andere Frage ist es, ob nicht zweckmäßig für die Anrufung der Spruchstelle ein gewisser Mindestbesitz von Aktien der betreffenden Gattung verlangt werden soll. Ist die Spruchstelle von einem Aktionär angerufen, so muß jedem an dem Streitfall interessierten Aktionär die Möglicheit offenstehen, sich an dem Verfahren zur Wahrung seiner Interessen zu beteiligen.

Ueber das Verfahren vor der Spruchstelle bestehen keine Vorschriften, und es erscheint auch kaum zweckmäßig, die Spruchstelle durch eingehendere Bestimmungen in der Erfüllung ihrer Aufgabe einzuengen. Die Spruchstelle sollte ihr Verfahren lediglich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmen, ähnlich wie ein Schiedsgericht. Die Spruchstelle kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts und zutreffenden Beurteilung der Angelegenheit dienenden Erkenntnisquellen benutzen. Daraus ergibt sich auch die Beantwortung der Frage, ob die Spruchstelle Aktionäre, die sich nicht von sich aus an dem Verfahren beteiligt haben, hinzuziehen kann. Handelt es sich um eine bloße Rechtsentscheidung (§ 28 Abs. 4 Satz 1), so wird dies in der Regel nicht angezeigt sein. Anders aber bei Billigkeitsentscheidungen (Satz 2). Da in diesem Falle die Spruchstelle nicht die individuellen Interessen des Antragstellers, sondern nur die Durchschnittsinteressen der Aktiengattung zu berücksichtigen hat, wird die Zuziehung weiterer Aktionäre, evtl. auch durch öffentlichen Aufruf unter Umständen zweckmäßig sein.

6. Besetzung der Spruchstelle.

Die Spruchstelle wird durch die Reichsregierung bestimmt. Aus den vorstehenden Ausführungen über den Aufgabenkreis der Spruchstelle ergeben sich jedoch gewisse Grundsätze, die die Regierung bei ihrer Bestimmung nicht ohne Schaden wird vernachlässigen können.

Nach Ziffer 1 meiner Ausführungen ist die Spruchstelle als Rechtsinstanz nur zuständig für Streitigkeiten über die Höhe des auf eine Aktiengattung nach den §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 entfallenden Teils des Goldkapitals, nicht dagegen, wenn es sich um die prinzipielle Frage handelt, ob überhaupt diese Sonderbestimmungen anzuwenden sind. Die hiernach zur Zuständigkeit der Spruchstelle gehörenden Fälle werden selten sein und sind verhältnismäßig einfach. Wichtiger und schwieriger ist die Tätigkeit der Spruchstelle als Billigkeitsinstanz. Hierbei wird alles von der Wahl der Persönlichkeiten abhängen. Eine solche Entscheidung, die Rechte und Interessen ganzer Aktiengruppen gegeneinander abwägen und abgrenzen soll, setzt ein außergewöhnlich hohes Maß von wirtschaftlicher Erfahrung und geschäftlichen Kenntnissen voraus. Dazu eignen sich nur Männer, die das praktische Wirtschaftsleben aus eigener persönlicher Tätigkeit kennengelernt haben. Spezielle Branchekenntnis tritt hierbei ganz zurück. Um so wichtiger ist Verständnis für die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge. Rechtskenntnisse spielen hierbei eine verhältnismäßige untergeordnete Rolle. Immerhin wird der Vorsitzende der Spruchstelle eine gewisse Uebung und Erfahrung in der Verhandlungsleitung und der Kunst des Judizierens haben müssen. Selbstverständlich Voraussetzung ist, daß die an der Entscheidung beteiligten Richter an dem Einzelfall weder unmittelbar noch mittelbar interessiert sind. Ganz ausgeschlossen ist natürlich ein Urteil nach Weisung irgendwelcher Behörde oder Organisation. Wenn die Reichsregierung auch die Stelle zu bestimmen hat, so hat sie selbstverständlich auf die Spruchtätigkeit der Stelle selbst keinen Einfluß auszuüben. Entgegen den bereits von anderer Seite geäußerten Ansichten lege ich keinen besonderen Wert auf die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die zur Entscheidung kommenden Fälle werden an sich nicht besonders zahlreich sein. Vor allem aber handelt es sich gerade hier um Entscheidungen, die nicht aus abstrakten Rechtssätzen gewonnen werden können, sondern ausschließlich aus der individuellen Lagerung des einzelnen Falles. Hier würde im Gegenteil die Schaffung von Präjudizien eher gefährlich als wünschenswert sein. Infolgedessen stehe ich auch auf dem Standpunkt, daß es keineswegs notwendig, ja nicht einmal zweckmäßig sein würde, eine einzige Spruchstelle für das ganze Reich zu bestimmen. Bei sehr vielen Gesellschaften mehr lokaler Art erscheint vielmehr die Berücksichtigung der für die Entscheidung maßgebenden individuellen Verhältnisse eher gewährleistet, wenn an der Entscheidung Richter teilnehmen, die diesen Verhältnissen auch örtlich näherstehen. Man könnte daher sehr wohl derartige Spruchstellen an den größeren Börsenplätzen einrichten. Die Einführung von Härte-Paragraphen in das feste Gefüge unseres Aktienrechts enthält zweifellos gewisse Gefahren. Um so wichtiger ist es, durch die Auswahl sachkundiger, unparteiischer und unabhängiger Richter zu verhüten, daß diese Bestimmungen mißbraucht oder auch nur mißverstanden werden.

Nachtrag zu dem Aufsatz:

Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel, Berlin.**

Zu den Ausführungen auf Seite 145 Spalte links Absatz 2 ist noch folgendes nachzutragen:

Von grundsätzlicher Bedeutung ist § 18 des Reichsentlastungsgesetzes vom 9. Juni 1923. Hier ist folgendes bestimmt:

„Gibt eine ehemals feindliche Macht allgemein die von ihr beschlagnahmten, im Eigentume

Digitized by Google

Deutscher stehenden Vermögensgegenstände den Berechtigten ganz oder zum Teil wieder frei oder stellt sie im Falle der Liquidation dieser Vermögensgegenstände allgemein den Reinerlös den Berechtigten ganz oder zum Teil zur Verfügung, ohne nach den Bestimmungen des Vertrages von Versailles hierzu verpflichtet zu sein und ohne vom Deutschen Reiche eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, so sind die bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 von den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 genannten Steuern des Reiches befreit.

Für die Befreiung der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände von der Kriegsabgabe vom Vermögenzuwachs, vom Reichsnotopfer und von der Besitzsteuer gelten die Vorschriften des § 13.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer bleiben die Werte der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände oder die für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträge für die Ermittelung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschafts-(Geschäfts-)Jahr außer Ansatz, in dem den Berechtigten die Vermögensgegenstände zurückgegeben oder die Kapitalbeträge ausgezahlt worden sind. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Von der Vermögenssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit.

Bei der Veranlagung zur Vermögenszuwachssteuer sind die Werte der im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände vom steuerbaren Vermögenszuwachs abzuziehen, sofern sie im maßgebenden Endvermögen, nicht aber im Anfangsvermögen enthalten sind. Das gleiche gilt von den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalbeträgen, sofern diese im maßgebenden Endvermögen, jedoch weder sie noch die Werte der Vermögensgegenstände, für deren Verlust sie ausgezahlt worden sind, im Anfangsvermögen enthalten sind.

Von der Erbschaftssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge zugunsten der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Personen befreit, sofern der Anspruch auf Rückgabe oder Auszahlung in der Person des Erblassers selbst entstanden war, der Erbfall nicht später als fünf Jahre nach der Rückgabe der Vermögensgegenstände oder der Auszahlung der Kapitalbeträge eingetreten ist und der Unterhalt des Erben bis zum Eintritt des Erbfalls im wesentlichen aus den Erträgen des Nachlaßvermögens bestritten worden ist."

Danach gilt folgendes: Waren die Effekten am 31. 12. 1923 beschlagnahmt, so sind sie, wie die Entschädigungsvorschriften des Liquidationsschädengesetzes ergeben, vermögenssteuerfrei.

Waren die Effekten am 31. 12. 1923 freigegeben, so sind sie von der Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 frei und sind nur bei späteren Vermögenssteuern abgabepflichtig.

Werden die Effekten im Laufe des Jahres 1924 freigegeben, so sind sie frühestens der Vermögenssteuer per Ende 1925 unterworfen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die dem südafrikanischen Entschädigungsverfahren unterliegenden Werte. Praktisch ergibt sich, daß der Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 nur diejenigen Kredit-Zertifikate der südafrikanischen Union unterliegen, welche bereits 1922 dem Eigentümer beschlagnahmten südafrikanischen Eigentums übergeben wurden. Das jetzt noch beschlagnahmte Eigentum bleibt ebenso vermögenssteuerfrei wie die im Jahre 1923 dafür ausgegebenen Kredit-Zertifikate.

Nicht im Einklang mit dieser gesetzlichen Regelung stehen die Grundsätze, welche der Reichsfinanzminister in seinem Runderlaß vom 18. 3. 1924 — III C ^{3} 1000 —, abgedruckt im Reichssteuerblatt 1924 Seite 97 ff., aufgestellt hat. Dort werden in Ziffer 6 bestimmte vermögenssteuerfreie Ausgleichsforderungen und Entschädigungsansprüche aufgezählt. Es ist aber offenbar übersehen worden, auf § 18 des Reichsentlastungsgesetzes zu verweisen; denn die durchgängig erst im Jahre 1922 ausgehändigten Stücke der 4 prozentigen Union-Bonds, welche die südafrikanische Regierung als Entschädigung für verlustig gegangenes deutsches Eigentum in Südafrika oder im ehemaligen Deutsch-Südwestafrika ausgegeben hat, sind zweifelsfrei nach § 18 des Reichsentlastungsgesetzes vermögenssteuerfrei, während diese in den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers offenbar zu Unrecht als steuerpflichtig bezeichnet werden.

Auf Grund dieser falschen Anweisung haben bisher bei Unterhaltungen mit den Finanzämtern Unterredungen darüber stattgefunden, daß diese Anleihestücke deshalb steuerfrei sein müßten, weil diejenigen Personen und Unternehmungen diese Stücke dem Reichsausgleichsamt ganz oder teilweise abliefern müssen, weil das Ausgleichsamt im Ausgleichsverfahren Valutaschulden bezahlt hat. Es ist dann in der Regel immer über die Höhe dieses möglicherweise vom Reichsausgleichsamt auftretenden Anspruches verhandelt worden, und die Behörde war nur widerstrebend bereit, die Berechtigung anzuerkennen, mindestens denjenigen Teil der Anleihestücke freizulassen, welcher sicherlich abzuliefern war. Dieser Verhandlungen bedarf es nicht. Die Anweisung des Reichsfinanzministers ist bei dem weiteren Verstoß gegen § 18 des Reichsentlastungsgesetzes ganz zweifelsfrei rechtsungültig, und es wäre sehr zu hoffen, daß der Reichsfinanzminister in einem Nachtrag zur Durchführungsverordnung die Unrichtigkeit dieses Erlasses ausdrücklich feststellen würde.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß sich in diesen Durchführungsbestimmungen noch eine weitere Unrichtigkeit des Ministeriums befindet. Es wird nämlich im Abschnitt 6 erklärt:

> „Die auf Grund der Winslow Bill von den Vereinigten Staaten von Nordamerika freigegebenen Beträge (bis zu 10 000 Dollar) sind der Vermögenssteuer unterworfen, und zwar auch dann, wenn der Berechtigte seinen Anspruch noch nicht geltend gemacht hat."

Diese Auffassung des Reichsfinanzministers ist deshalb falsch, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen der Winslow Bill außer acht läßt. Die Winslow Bill stellt nicht ohne weiteres diese Forderungen frei, sondern sie gibt nur die Erklärung, daß unter ganz besonderen Verhältnissen, da im einzelnen sehr verwickelte Verfahren nachgewiesen sind, die amerikanische Regierung durch einen behördlichen Akt die Freigabe verfügen kann. Das Verfahren zieht sich sehr lange hin und wird noch mehrere Jahre dauern. Bis zu der durch die amerikanische Behörde verfügten Freigabe sind diese Vermögensbestandteile beschlagnahmt und deshalb der Verfügung der Deutschen entzogen, also vermögenssteuerfrei.

In einem in der Allgemeinen Steuerrundschau 1924 S. 140 veröffentlichten Aufsatz „Zweifelsfragen zu den Steuervorschriften des Reichsentlastungsgesetzes" führt Kennerknecht aus, daß die Geltung dieser Steuervorschriften des REG. durch die seit seinem Erlaß erfolgten Rechtsänderungen in verschiedener Beziehung stark eingeschränkt ist. Nachdem er hervorgehoben hat, daß von den Steuern der Vergangenheit diese Vorschriften im wesentlichen nur noch für die Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1922, die Rhein-Ruhr-Abgabe, die Brotversorgungs-Abgabe und für die Erbschaftssteuer Bedeutung haben, hebt er generell richtig hervor, daß für die Zukunft ihre Anwendung bei allen in § 12 Abs. 2 genannten Steuern in Betracht kommt, soweit diese noch erhoben werden. Er fährt dann fort:

Digitized by Google

„Eine Ausnahme hiervon ist aber für die Vorschrift des § 18 REG. festzustellen. Die hier ausgesprochene Befreiung der von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmten, aber wieder freigegebenen Vermögensgegenstände und der den Berechtigten zur Verfügung gestellten Liquidationserlöse gilt künftig nicht mehr für die Vermögenssteuer, und zwar auch schon nicht mehr bei der Veranlagung auf den 31. Dezember 1923; denn im § 18 Abs. 4 REG. ist die Befreiung der bezeichneten Objekte von dieser Steuer ausdrücklich auf die erste Vermögenssteuerveranlagung (nach dem Stichtage vom 31. Dezember 1922) beschränkt."

Diese Ausführungen können mißverständlich wirken. Zunächst ist in ihnen nur die Rede von früher beschlagnahmten, am 31. Dezember 1923 aber bereits freigegebenen Effekten. Dagegen wird nicht von den in der Praxis viel häufigeren Fällen gesprochen, in denen diese Effekten noch von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmt sind. Daß in diesen Fällen nach § 18 REG. eine Veranlagung zur Vermögenssteuer per 31. Dezember 1923 nicht in Frage kommen kann, erscheint auch bei einer noch so engen Auslegung des Wortlauts des § 18 Abs. 4 zweifelsfrei. „Von der Vermögenssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalsbeträge bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit." Gemeint war bei dem Erlaß des Gesetzes, wie die Verhandlungen ganz eindeutig ergeben, daß diese Vermögensgegenstände während der Dauer der Beschlagnahme völlig vermögenssteuerfrei bleiben und darüber hinaus steuerfrei bleiben sollen bei der ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer, welche nach der Freigabe erfolgt. Diese Auslegung des § 18 Abs. 4 ergibt sich aber nicht nur aus der Entstehungsgeschichte, sondern auch aus dem Zweck des Gesetzes, insbesondere aus dem Zusammenhang: Es ist in allen einzelnen Absätzen des § 18 immer derselbe Gedanke enthalten, daß die beschlagnahmten Werte während der Dauer der Beschlagnahme überhaupt aus dem steuerpflichtigen Vermögen eines Deutschen ausscheiden und darüber hinaus erst dann steuerpflichtig werden, wenn der erste jeweilige Steuerstichtag sowohl für Vermögenssteuern wie für laufende Steuern vorbei ist. Aus diesem Grunde sollen diese Beträge nach ihrer Freigabe auch nicht als steuerpflichtiger Geschäftsgewinn bei der Körperschafts- und Einkommensteuer angesehen werden; aus demselben Grunde sollen sie naturgemäß auch von der Vermögenssteuer frei bleiben, welche erstmals nach der Freigabe veranlagt wird. Nur in diesem Sinne sind die Worte „bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer" aufzufassen. Es steht kein Wort davon im Gesetz, daß es sich um die erste Vermögenssteuerveranlagung handeln müßte.

Letzten Endes entspricht die hier vertretene Auffassung aber nicht nur der Entstehungsgeschichte, dem Zweck und Sinn des Gesetzes, sondern auch seinem Wortlaut. „Von der Vermögenssteuer sind die im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit." Das Gesetz sagt also nicht: Bei der Veranlagung der Vermögenssteuer nach dem Stande vom 31. Dezember 1922 bleiben diese Bestandteile steuerfrei; das Gesetz stellt vielmehr auf den Einzelfall ab und nicht auf die allgemeine Veranlagung; denn es sagt ja ausdrücklich, daß diese Vermögensgegenstände bei der ersten Veranlagung zu dieser Steuer befreit sein sollen. Wird aber auf den Einzelfall abgestellt, so ist damit, wie die sinngemäße Auslegung unter Berücksichtigung des Zusammenhanges des § 18 Abs. 4 zu den vorhergehenden und nachfolgenden Absätzen zweifelsfrei ergeben muß, gemeint, daß die Beträge bei der auf die Freigabe erfolgenden ersten Veranlagung zur Vermögenssteuer frei sein sollen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu § 271 HGB., § 70 Betriebsrätegesetzes.

Der Generalversammlungsbeschuß, durch welchen die bisher dem Aufsichtsrat zustehende Befugnis zur Feststellung der Anstellungsbedingungen des Vorstands und zur Zustimmung zur Erteilung von Prokuren einem Personalausschuß übertragen wird, enthält keinen Verstoß gegen das Betriebsrätegesetz.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 21. März 1924 — II 546/1923 —.

Die Kläger sind die von dem Betriebsrate der beklagten Aktiengesellschaft in deren Aufsichtsrat entsandten Mitglieder. Der Aufsichtsrat der beklagten Aktiengesellschaft hatte gemäß §§ 16, 24 Abs. 2 a des Statuts von 1920 die Anstellungsverträge mit den Direktoren (Mitgliedern des Vorstandes — § 12 a —) abzuschließen. Seiner Zustimmung bedurfte es ferner gemäß § 13 Abs. 4 des genannten Statuts zur Bestellung von Prokuristen.

Durch Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 2. Mai 1922 wurden dem Aufsichtsrat diese Befugnisse (§§ 13 Abs. 4, 16, 24 Abs. 2 a des Statuts von 1920) entzogen und auf einen Personalausschuß (§ 25 a des geänderten Statuts) übertragen. Dieser besteht aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Kläger gehören nicht zu diesen Aufsichtsratsmitgliedern. Außer den handelsgesetzlichen Mindestbefugnissen hat der Aufsichtsrat der Beklagten nach dem geänderten Statut (§ 24) noch das Recht behalten, die Mitglieder der Direktion zu ernennen, die Geschäftsordnung und die Instruktionen für die Direktion zu erlassen und mit der Direktion über die Errichtung und Auflösung von Zweiganstalten und Kommanditen zu beschließen.

Die Kläger begehren mit der im November 1922 erhobenen Klage die Feststellung, daß die genannten Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 2. Mai 1922 nichtig sind, evtl., daß die von dem Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder (Kläger) das Recht haben, in dem gemäß dem neu beschlossenen § 25 a des Statuts der Beklagten errichteten Personalausschuß gleichberechtigt neben den anderen Mitgliedern mitzuwirken.

Für die behauptete Nichtigkeit der Beschlüsse machen die Kläger insbesondere geltend, daß diese unmittelbar durch das Aufsichtsrats-Entsendungsgesetz vom 15. Februar 1922 veranlaßt worden seien und nur den Zweck verfolgten, den Einfluß der Kläger auszuschalten.

Die Beklagte bestreitet dies und stellt im Abrede, daß die Beschlüsse nichtig seien.

Ihrem Antrage entsprechend haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen, auch die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die in Betracht kommenden Beschlüsse der Generalversammlung vom 2. Mai 1922, wonach dem Aufsichtsrat der Abschluß der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes entzogen, sowie das Erfordernis seiner Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen beseitigt worden ist, indem diese ihm bisher satzungsgemäß zustehenden Befugnisse auf einen Personalausschuß übertragen wurden, stehen mit den aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 246, 238, 235 HGB.) nicht im Widerspruch. Das Gegenteil behaupten die Kläger auch gar nicht. Sie erkennen an, daß dem Aufsichtsrat die handelsgesetzlichen Mindestbefugnisse (§ 246 HGB.) und mehr als diese verblieben sind, folgern aber zu Unrecht aus § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 (RGBl. 209) in Verbindung mit § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. 147) einen Eingriff in die ihnen durch diese Gesetze verliehenen Rechte. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 11. Januar 1924 — II 274/1923 —[1]) dargelegt hat, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob der nach der Begründung des Betriebsrätegesetzes mit diesem verfolgte Zweck auch erfüllt wurde durch die Entsendung der Betriebsratsmitglieder gerade in den Aufsichtsrat, dem im allgemeinen und in der Hauptsache nur eine Ueberwachungspflicht obliegt. Das Gericht hat sich an die Gesetzesvorschriften, wie sie bestehen, zu halten. Geht man hiervon aus, so kann von einem Eingriff in den Klägern durch die genannten Gesetze verliehene Rechte nicht die Rede sein, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Der erkennende Senat hat in der erwähnten Ent-

[1]) Vgl. Bank-Archiv XXIII S. 161.

Digitized by Google

scheidung darauf hingewiesen, daß die beiden genannten Gesetze den Aufsichtsrat als etwas Gegebenes und gesetzlich Geordnetes voraussetzen, ohne diese Einrichtung irgendwie zu verändern oder umzugestalten. Weil die Betriebsrätegesetze es unterlassen haben, den Unternehmungen vorzuschreiben, sich ihren Zwecken anzupassen, bleiben für diese die bestehenden eigenen Gesetze maßgebend; sie haben auf fremde Vorschriften nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dieses ausdrücklich von ihnen verlangt wird. Daraus wird in der genannten Entscheidung dann gefolgert, daß ein Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsvorschriften so zu schaffen, zu belassen oder zu ändern, daß sie andern wie den aktienrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist hier ferner insbesondere nicht nur die Verpflichtung des Unternehmens verneint worden, dem Aufsichtsrate solche Aufgaben zuzuweisen, welche die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer (Beamten) sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes betreffen, sondern es ist auch ausdrücklich betont worden, daß das Unternehmen nicht gehindert ist, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und anderen Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, eine Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden.

An dieser Entscheidung, mit der die Ausführungen des Berufungsgerichts im wesentlichen im Einklang stehen, ist festzuhalten. Demnach kann von irgendwelchen Sonderrechten der Kläger, die die Beklagte verletzt haben soll, nicht die Rede sein. Nach dem Dargelegten ist es für die Entscheidung auch ohne Bedeutung, ob sich die besonderen, im § 70 des Betriebsrätegesetzes umschriebenen Aufgaben in einem machtvollen Aufsichtsrat besser erfüllen lassen, als in einem solchen, der nur die gesetzlichen Mindestbefugnisse des HGB. hat. Die Unternehmungen, mögen sie auch verpflichtet sein, den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren, sind nicht gehalten, zu deren Gunsten die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse aufzugeben, nur dürfen sie diese Befugnisse nicht in einer Weise ausüben, die den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit, ihre Aufgaben überhaupt zu erfüllen, völlig nimmt. Das trifft hier in keiner Weise zu. Eine Vertretung der Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs im Rahmen der dem Aufsichtsrat, gemäß § 246 HGB. gewährten gesetzlichen Befugnisse ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht nur möglich, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften auch für ausreichend zu erachten.

Von einer Umgehung des Gesetzes kann hier nicht gesprochen werden. Ein Rechtsgeschäft, als welches sich der Beschluß der Generalversammlung jedenfalls darstellen kann, ist durch die Betriebsrätegesetze nicht verboten. Es kommt deshalb hier nicht in Frage, ob durch ein dem verbotenen Rechtsgeschäft ähnliches der Erfolg des verbotenen Rechtsgeschäfts herbeigeführt ist. Der Endzweck der Betriebsrätegesetze kann andererseits, weil diese es, wie dargelegt, unterlassen haben, den Unternehmungen vorzuschreiben, sich ihren Zwecken anzupassen, nicht dazu führen, Generalversammlungsbeschlüsse, die aktienrechtlich zulässig sind, hinsichtlich ihrer Gültigkeit um deswillen zu beanstanden, weil sie den Endzweck der genannten Gesetze beeinträchtigen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann, auch bei Unterstellung einer absichtlichen Beeinträchtigung der Kläger durch die fraglichen Generalversammlungsbeschlüsse, nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts und bei Berücksichtigung der Zulässigkeit der Beschlüsse an sich und ihres Inhalts nicht angenommen werden.

Demnach ergibt sich die Zurückweisung der Revision.

2. **Zu § 252 HGB.**

Liegt ein Verstoß gegen § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. in dem Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, wonach neu auszugebende Vorzugsaktien an einen Bankverein begeben werden sollen gegen dessen Verpflichtung, die Vorzugsaktien während einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und während dieser Zeit beim Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat das Stimmrecht nur im Einklang mit diesen Beschlüssen auszuüben?

Urteil des RG. vom 19. Juni 1923 — II 53/23 —; abgedruckt in RGZ. 137, 67.

Am 24. April 1920 fand eine außerordentliche Generalversammlung der Beklagten statt, in der Beschlüsse gefaßt wurden über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die Uebernahme der Tantiemesteuer auf die Gesellschaft sowie über die Ermächtigung des Aufsichtsrats zu allen zur Durchführung der ergangenen Beschlüsse notwendigen Maßnahmen. Nach dem aufgenommenen Protokoll führten die in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre mit Stammaktien zum Nennbetrage von 11 530 000 M. und mit jungen Aktien zum Nennbetrage von 7 122 000 M. 18 652 Stimmen. In der Versammlung wurde zunächst von den Inhabern der alten Aktien außerhalb der angekündigten Tagesordnung einstimmig beschlossen, daß zur Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der jungen Aktien, die noch nicht ausgefertigt waren, diejenigen Personen legitimiert sein sollten, die nach der Bescheinigung einer Hinterlegungsstelle die Kassenquittung einer Bezugsstelle über die geleistete erste Einzahlung hinterlegt hätten oder aber eine solche Kassenquittung selbst vorlegen würden. Sodann wurde mit allen übrigen gegen 3718 Stimmen die Erhöhung des Grundkapitals um weitere 6 000 000 M. durch Ausgabe von 6000 auf den Namen lautenden, nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats übertragbaren Vorzugsaktien unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Nach dem Beschlusse gibt jede Vorzugsaktie 3 Stimmen und erhält von dem jährlichen Reingewinn vorab einen auf 6 pCt. für das Jahr beschränkten Gewinnanteil auf den Nominalbetrag und im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen auf 115 pCt. ihres Nominalbetrages beschränkten Anteil am Gesellschaftsvermögen. Die Einziehung der Vorzugsaktien ist, wie es in dem Beschlusse ferner heißt, auch in Teilbeträgen und im Wege der Kündigung oder Auslosung, zu 115 pCt. ihres Nennbetrages zulässig. Der Beschluß lautet dann weiter:

„Die gesamten 6000 Stück neuer Vorzugsaktien werden an den A. Sch. Bankverein, Aktiengesellschaft in K., begeben, der sich verpflichtet, dieselben sofort, nachdem die Kapitalerhöhung von der Generalversammlung beschlossen und staatlich genehmigt ist, zum Kurse von 115 pCt. zu zeichnen und den Schlußstempel zu tragen, während die übrigen mit der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft gehen. Voraussetzung der Begebung an das genannte Bankhaus ist, daß dieses sich verpflichtet, die Vorzugsaktien während einer Sperrzeit von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht während dieser Zeit, falls übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erzielt werden, im Einklang mit diesen auszuüben, andernfalls aber sich der Abstimmung zu enthalten; diese Bestimmung gilt nicht für Beschlüsse, durch welche die Vorrechte der Vorzugsaktien beseitigt oder geändert werden sollen. Wenn Wahlen zum Aufsichtsrat zur Abstimmung kommen, hat sich der Vorstand der Mitwirkung bei der dahingehenden Beschlußfassung zu enthalten."

Der Kläger, welcher Aktionär der Beklagten ist, legte ausweislich des Protokolls sowohl gegen diesen Beschluß als auch gegen die sämtlichen übrigen Beschlüsse zu der Tagesordnung Widerspruch ein. Mit der rechtzeitig erhobenen Anfechtungsklage beantragt er, die sämtlichen Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. April 1920 für nichtig zu erklären. Er vertritt die Auffassung, daß der Beschluß betreffend das Stimmrecht der jungen Aktien gegen den Gesellschaftsvertrag und das Gesetz verstoße. Sämtliche Beschlüsse seien aber auch deshalb ungültig, weil sie unter Anwendung unerlaubter und unlauterer Mittel zustande gekommen seien. Im einzelnen macht der Kläger geltend, daß sogenannte Legitimationsaktionäre mitgestimmt hätten, daß der Beschluß, betreffend die Uebernahme der Tantiemesteuer auf die Gesellschaft, gegen § 138 BGB. verstoße, und daß der Beschluß über die Ausgabe von 6000 Stück Vorzugsaktien nicht nur sittenwidrig sei, sondern auch eine nach § 317 HGB. strafbare Gesetzesverletzung darstelle.

Das Landgericht erklärte den Beschluß betreffend die Ausgabe von 6000 Vorzugsaktien für nichtig, wies dagegen im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurück, letztere indes mit der Maßgabe, daß der Beschluß der Generalversammlung zu Punkt 4 der Tagesordnung insoweit für nichtig erklärt wird, als er sich auf die durch den Beschluß zu Punkt 1 der Tagesordnung notwendig werdenden Aenderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags bezieht.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Die Klage wurde im ganzen Umfang abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet in Uebereinstimmung mit dem Landgericht durch den Beschluß betreffend die Ausgabe von 6000 Vorzugsaktien den § 252 HGB. als verletzt, wonach jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Durch den oben wörtlich wiedergegebenen Teil des Beschlusses wird nach Auffassung des Berufungsgerichts der Aktionär in der Ausübung des Stimmrechts in einer Weise beschränkt, die dessen Aufhebung

Digitized by Google

gleichkommt. Das Berufungsgericht führt weiter aus, es liege nicht eine bloße Mitteilung der Bedingungen für den abzuschließenden Begebungsvertrag über die neuen Aktien und die Entgegennahme dieser Mitteilung durch die Generalversammlung vor, diese selbst habe vielmehr die Beschränkung des Stimmrechts unzulässigerweise bestimmt; der Beschluß sei als ein einheitlicher in vollem Umfange für nichtig zu erklären.

Mit Recht bekämpft die Revision diese Auffassung als rechtsirrig. Die Begebung der Vorzugsaktien an den Sch. Bankverein sollte nach dem Beschlusse unter der Voraussetzung erfolgen, daß dieser sich schuldrechtlich verpflichte, die Vorzugsaktien während einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht während dieser Zeit nur in der im Beschlusse bezeichneten Weise beschränkt auszuüben. Die vom Sch. Bankverein in dem abzuschließenden Vertrage zu übernehmenden, von der Generalversammlung beschlossenen Vertragsbedingungen sind verschieden von den in die Satzung gehörigen Bestimmungen. Es handelt sich um einen neben der Satzung herlaufenden Sondervertrag zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär. Die Zulässigkeit derartiger Sonderverträge an sich ist in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt; die Grundsätze des Aktienrechts gelten für sie nicht. Das den Vorzugsaktien unbedingt anhaftende Stimmrecht wird durch den Sondervertrag sachlich nicht berührt. Ein Verstoß des Bankvereins gegen die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung der Stimmenthaltung würde die Stimmabgabe in der Generalversammlung nicht ungültig machen. Danach ist der Revision darin beizutreten, daß es aktienrechtlich nicht angängig ist zu sagen, die Generalversammlung habe durch ihren Beschluß das Stimmrecht der Vorzugsaktien vollständig beseitigt und damit gegen § 252 Abs. 1 Satz 1 HGB. verstoßen.

Gegen den ersten Teil des Beschlusses erhebt das Berufungsgericht vom Standpunkt des materiellen Aktienrechts kein Bedenken. Der Kläger hat hiergegen auch besondere Anfechtungsgründe nicht geltend gemacht, es sei denn, daß man annehmen wollte, er habe die Anfechtung auch auf den Ausschluß des Bezugsrechts und die Verleihung eines höheren Stimmrechts für die Vorzugsaktien gestützt.

Der Ausschluß des Bezugsrechts der alten Aktionäre vermag als solcher allein nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anfechtung des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht zu begründen (RGZ. Bd. 105 S. 373). Auch daß den Vorzugsaktien ein höheres Stimmrecht beigelegt wurde als den alten Aktien, ist an sich rechtlich bedenkenfrei, wenn es sich bei den neu zu schaffenden Vorzugsaktien um eine besondere „Aktiengattung" im Sinne der §§ 252 Abs. 1 Satz 4 und 185 HGB. handelt. Das trifft aber hier zu. Ob „Aktiengattungen" entgegen der herrschenden Auffassung allein durch Beilegung verschieden hohen Stimmrechts geschaffen werden können, braucht nicht entschieden zu werden, da tatsächlich hier noch andere rechtliche Unterschiede, namentlich bezüglich der Uebertragung (hier Namensaktien, im übrigen Inhaberaktien), der Verteilung des Gewinnes sowie der Beständigkeit des Mitgliedschaftsrechts, vorhanden sind.

Der Auffassung des Klägers, daß der Beschluß der Generalversammlung über die Ausgabe von 6000 Stück Vorzugsaktien in seiner Gesamtheit oder doch in seinem zweiten Teile sittenwidrig sei, und in seinem zweiten Teile eine nach § 317 HGB. strafbare Gesetzesverletzung darstelle, kann nicht beigetreten werden.

Für die Annahme der Sittenwidrigkeit bietet das Vorbringen des Klägers keine genügenden Anhaltspunkte. Darüber, ob der Beschluß im Interesse der Gesellschaft liegt, hat allein die Generalversammlung zu befinden. Wenn die Mehrheit sich ihre Stellung planmäßig zu sichern bestrebt war, so enthält das, weil die Anwendung unzulässiger Mittel nicht dargelegt worden ist und in dieser Beziehung auch sonst nichts vorliegt, was zu Bedenken Anlaß geben könnte, keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Ein solcher kann auch nicht darin allein gefunden werden, daß nach dem Begebungsvertrage der Bankverein die schuldrechtliche Verpflichtung übernehmen sollte, die neuen Aktien innerhalb einer Sperrfrist von 10 Jahren nicht an den Markt zu bringen und das Stimmrecht zugunsten von Vorstand und Aufsichtsrat nur in der näher angegebenen Weise auszuüben. Daß dadurch irgendwelche unlautere Machenschaften gefördert werden sollten, erhellt nicht.

Ein gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung mit dem Sch. Bankverein abgeschlossener Begebungsvertrag erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 317 HGB. (vgl. RG. bei Bauer, Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften, Bd. 21 S. 277). Der Begebungsvertrag sollte davon abhängig sein, daß der Bankverein sich schuldrechtlich verpflichtet, das Stimmrecht in der angegebenen Weise auszuüben. Es wird dem Bankverein als künftigem Aktionär, aber nicht, wie dies § 317 HGB. verlangt, neben seinen Aktienrechten ein besonderer Vorteil für die in der erwähnten Weise zu bewirkende Ausübung des Stimmrechts zugebilligt.

In formeller Hinsicht erachtet das Berufungsgericht den Beschluß für einwandfrei, wie aus den Ausführungen hervorgeht, mit denen es an anderer Stelle die vom Kläger auch gegen diesen Beschluß gerichteten Angriffe (wegen Mitstimmens gewisser Aktionäre) zurückweist. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die beiden Angriffe des Klägers als nicht geeignet zur Begründung der Anfechtung erachtet, einmal weil der Kläger gegen den Beschluß betreffend das Stimmrecht hinsichtlich der jungen Aktien keinen Widerspruch erhoben, ihm vielmehr zugestimmt habe, und ferner weil er, soweit das Mitstimmen von sogenannten Legitimationsaktionären in Betracht kommt, es an den erforderlichen Darlegungen dafür habe fehlen lassen, daß überhaupt Aktien durch andere Personen als ihre Eigentümer vertreten gewesen seien.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 183 RAO.

Die Erteilung einer Auskunft kann nicht von der vorherigen Zusicherung einer angemessenen Entschädigung abhängig gemacht werden.

Entsch. des RFH. vom 24. 10. 1923 — A. Z. III. A. 336/23 —.

In Sachen der X.-Bank betreffend die Anordnung eines Zwangsmittels hat auf die Rechtsbeschwerde der Genannten gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern zu Münster i. W. vom 27. Juni 1923, der III. Senat des Reichsfinanzhofs in der Sitzung vom 24. Oktober 1923 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Finanzamt ersuchte in einem Ermittelungsverfahren die Beschwerdeführerin, die unverkürzten Bankauszüge des Steuerpflichtigen einzureichen. Die Beschwerdeführerin bestritt an sich ihre Auskunftspflicht nicht, verlangte jedoch vor Aushändigung der Auszüge Ersatz der Kosten oder wenigstens vorherige Zusicherung einer angemessenen Entschädigung gemäß § 183 der Reichsabgabenordnung. Demgegenüber verwies das Finanzamt die Regelung der Kostenfrage auf ein späteres Verfahren und verlangte nunmehr die Einreichung der Auszüge unter Androhung einer Zwangsstrafe.

Die gegen die Androhung erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich im wesentlichen gegen den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Mai 1922, III R 24799, durch den bestimmt ist, daß bei schriftlichen Auskünften eine Entschädigung nur für Aufwand, und zwar nur dadurch zu gewähren ist, daß den Auskunftspersonen ein mit Dienstmarke freigemachter Briefumschlag für die Antwort beigefügt wird. In der Rechtsbeschwerde wird des näheren dargelegt, daß dieser Erlaß der Eigenart des Bankbetriebes nicht gerecht werde und gegen den Grundsatz des § 6 der Reichsabgabenordnung verstoße. Indem das Finanzamt Einreichung der Auszüge verlange, ohne daß die Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zu erwarten habe, würden Recht und Billigkeit verletzt.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Pflichten solcher Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, sind zur Erteilung von Auskunft durch die Vorschriften der §§ 177 ff. der Reichsabgabenordnung eingehend geregelt. Das Gesetz bestimmt insbesondere genau die Fälle, in denen die Auskunft verweigert werden darf. Die Weigerung der Beschwerdeführerin, die Auszüge vor Regelung der Entschädigungsfrage zu erteilen, findet aber in diesen Vorschriften nicht die geringste Stütze. Das Ermittelungsverfahren würde auch im höchsten Grade erschwert werden, wenn das Finanzamt verpflichtet wäre, sich vor Erteilung der Auskunft mit der Auskunftsperson über die Gewährung einer Entschädigung auseinanderzusetzen. Hieran wird nichts dadurch geändert, daß § 183 der Reichsabgabenordnung die Frage, ob einer Auskunftsperson eine Entschädigung zu gewähren ist, in das Ermessen des Finanzamts stellt, und diese Entscheidung gemäß § 6 der Reichsabgabenordnung nach Recht und Billigkeit zu erfolgen hat. Mag auch das Gesetz die Regelung der Entschädigungsfrage nach Recht und Billigkeit voraussetzen, so macht es sie doch keineswegs zu einer Vorbedingung der Auskunftserteilung. Wenn auch im vorliegenden Falle zu erwarten ist, daß das Finanzamt den Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführerin nach den von dem Reichsminister der Finanzen aufgestellten Grundsätzen beurteilen wird, so kann doch auf die Frage, ob diese Grundsätze der Billigkeit entsprechen, nicht eingegangen werden.

Die Rechtsbeschwerde ist deshalb unter der durch § 286 der Reichsabgabenordnung bestimmten Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 19. Mai 1924. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Das deutsche Bankgewerbe zum Reparationsgutachten.

Helfferich als Bankmann. Von Arthur v. Gwinner.

Goldwährung und Kunstwährung. Gedanken zum neuen „Keynes". Von Hans Hirschstein, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Hierzu die Sonderbeilage:

Inhalt und Tragweite der von den Sachverständigen der Reparations-Kommission erstatteten Gutachten. Von Dr. Georg Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft u. Direktor des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G.

Das deutsche Bankgewerbe zum Reparationsgutachten.

Bei den über die Gutachten der internationalen Sachverständigen innerhalb des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes unter dem Vorsitz des Herausgebers dieser Zeitschrift stattgehabten Beratungen ist nach Entgegennahme des dieser Nummer als Sonderbeilage beigefügten Referats von Dr. Georg Solmssen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, sowie nach einer eingehenden Erörterung des gesamten Materials, bei der sich eine Fülle von Fragen als diskussionsbedürftig ergab, eine grundsätzliche Einigkeit über die folgenden wesentlichsten Punkte festgestellt worden:

I. Das Gutachten der internationalen Sachverständigen zeichnet sich vor allen früheren Versuchen der Lösung des Reparationsproblems nicht nur durch eine in die Tiefe gehende Durchdringung der mit diesem Problem verknüpften finanziellen, wirtschaftlichen und währungspolitischen Fragen aus, sondern — was trotz aller vom deutschen Standpunkte aus zu erhebenden Einwendungen anerkannt werden muß — vor allem durch den Geist, in welchem die Mitglieder der Gutachterkommissionen an ihre Aufgabe herangetreten sind. Die deutscherseits zu erhebenden Bedenken würden geringer sein, wenn den Sachverständigenkommissionen in ihrer bisherigen Zusammensetzung auch eine entscheidende Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Vorschläge übertragen würde, insbesondere für den Fall, daß wesentliche tatsächliche Voraussetzungen und Erwartungen, welche im einzelnen für die Vorschläge der Sachverständigen maßgebend gewesen sind, sich nicht bewahrheiten oder nicht erfüllen sollten.

II. Von den Sachverständigen ist anerkannt worden, daß Deutschland nur dann in der Lage ist, die Reparationsverpflichtungen zu erfüllen, wenn

1. die fiskalische und wirtschaftliche Einheit und Souveränität des Deutschen Reiches wiederhergestellt und
2. eine dauernde Stabilisierung der deutschen Währung herbeigeführt wird.

Es kommt indessen nicht nur darauf an, diese grundlegenden Voraussetzungen der Durchführung des Sachverständigenplans überhaupt zu schaffen, sondern sie mit äußerster Beschleunigung zu verwirklichen, da eine Hinauszögerung das Bild des wirtschaftlichen Deutschlands, welches den Sachverständigen bei ihrem Gutachten vorgeschwebt hat, wesentlich verändern und die Erfüllung der günstigen Entwickelungsmöglichkeiten, mit denen das Gutachten rechnet, von vornherein vereiteln würde.

III. Bei ihren Vorschlägen für die deutscherseits zu bewirkenden Leistungen erkennen die Sachverständigen an, daß Deutschland in seinem heutigen Zustand nicht in der Lage ist, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und gleichzeitig die Zahlung seiner Auslandsschulden sicherzustellen; sie begründen indessen die von ihnen angenommene Tragbarkeit der dem deutschen Volk und seiner Wirtschaft in ihren Vorschlägen auferlegten Last mit allgemeinen Darlegungen über die potentielle Leistungsfähigkeit Deutschlands, die mit Zahlen weder bewiesen noch widerlegt werden können. Wie sehr aber auch die Meinungen hierüber auseinandergehen mögen — diejenigen, welche auf das vorliegende Gutachten Ansprüche gegen Deutschland zu stützen willens sind, sind durch die Gebote der Logik nicht minder als durch die von Treu und Glauben gebunden, einem wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands, wie ihn die Gutachter von der Zukunft erwarten, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Unter diesem Gesichtspunkte muß, soweit die Ausführung der Vorschläge der Gutachter in Betracht kommt, auf folgende Notwendigkeiten hingewiesen werden:

1. Das deutsche Bankgewerbe hält in Uebereinstimmung mit der Ansicht der ausländischen Sachverständigen ohne gleichzeitige dauernde Stabilisierung der deutschen Währung eine Regelung der Reparationsfragen für unmöglich und sieht in der zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Goldnotenbank ein geeignetes Mittel, um die dauernde Stabilisierung der Währung insbesondere in Verbindung mit einer Deutschland zu gewährenden Anleihe von 800 Millionen Goldmark anzubahnen. Hierbei muß jedoch vorausgesetzt werden, daß die deutsche Verwaltung der Goldnotenbank volle Freiheit in der Durchführung der Diskontpolitik erhält und nicht durch Maßnahmen des Ueberweisungskomitees, welche der Ueberführung der Guthaben an die alliierten Staaten dienen, in der Durchführung dieser Diskontpolitik behindert wird.

   So richtig es ist, daß Reparationsleistungen nur aus dem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr geleistet werden können, so enthält doch auf der anderen Seite auch die Ansammlung

Digitized by Google

der ohne Beeinflussung der Währung nicht überführbaren überschüssigen Guthaben der Reparationskommission in den vorgesehenen großen Beträgen eine schwere Gefährdung der deutschen Wirtschaft. Es muß Sicherheit geschaffen werden, daß diese Beträge nur im Einklang mit der Diskontpolitik der Goldnotenbank und nur in Formen verwendet werden, welche dem Geist des Gutachtens und der in ihm geforderten Rücksicht auf die deutsche Wirtschaft und ihre Selbständigkeit entsprechen.

2. Vom Standpunkte des deutschen Bankgewerbes aus kann dem Grundsatz der alliierten Eisenbahnsachverständigen zugestimmt werden, daß eine kaufmännisch geleitete Eisenbahngesellschaft die Erzielung einer angemessenen Reineinnahme als ihr Hauptziel betrachten, gleichzeitig aber sorgsam darauf bedacht sein muß, durch ihre Tarifpolitik nicht die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu vermindern, von der nicht nur die Rentabilität der Eisenbahn, sondern auch die Fähigkeit Deutschlands zur Aufbringung der sonstigen Reparationsleistungen abhängt. So wenig es gebilligt werden könnte, wenn die Verwaltung der Reichsbahn durch verlustbringende Tarife bestimmten Unternehmungen oder Erwerbszweigen unberechtigte Gewinne zuführen wollte, so entschiedene Verwahrung ist gegen den Versuch einzulegen, die Tarifpolitik der Reichsbahn den Interessen der alliierten Länder an der Erhaltung ihrer Ueberseemärkte dienstbar zu machen, da diese Forderung über die Bestimmungen des Versailler Vertrages hinausginge, vor allem aber die Fähigkeit Deutschlands zur Leistung der planmäßigen Reparationszahlungen gefährden würde. Auch aus diesem Grunde muß bei der Organisation der zu schaffenden Reichseisenbahngesellschaft Vorsorge getroffen werden, daß die nach dem bisherigen Plan bestehende Möglichkeit, dieses Unternehmen vollkommen unter ausländische Kontrolle zu bringen, beseitigt wird.

   Klargestellt werden muß sodann, daß die Exekutionsrechte des Treuhänders der Eisenbahnobligationen nicht ausgeübt werden dürfen, wenn das Zurückbleiben der Leistungen der Eisenbahn hinter dem Leistungssoll auf Umständen beruht, welche von der deutschen Verwaltung nicht zu vertreten sind, und daß ein etwaiger Verzug der Eisenbahn in der Erfüllung der ihr obliegenden Anleiheverpflichtungen dadurch geheilt wird, daß das Deutsche Reich auf Grund seiner Bürgschaft die Erfüllung an Stelle der Eisenbahn bewirkt.

3. Der Plan der Sachverständigen hat zur Voraussetzung seiner Durchführung, daß Deutschland in seinen wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Ländern volle Freiheit genießt. Dies bedingt
   a) Klarstellung, daß die den Alliierten in bezug auf die Zolleinnahmen gewährten besonderen Garantien das Recht Deutschlands zur autonomen Regelung seiner handelspolitischen Beziehungen unberührt lassen;
   b) Anerkennung der wirtschaftlichen und rechtlichen Gleichberechtigung der deutschen Staatsangehörigen mit denen anderer Länder in den alliierten Staaten, insbesondere der Unverletzlichkeit ihres Eigentums. Die Fortdauer der Rechte aus § 18 der Anlage II hinter Art. 244 des Versailler Vertrages würde auch für die auswärtigen Anlagen der neu zu errichtenden Notenbank und damit für die Interessen ihrer Aktionäre und Gläubiger eine ernsthafte Gefährdung bedeuten.

IV. Ein schiedsrichterliches Verfahren ist in dem Sachverständigengutachten lediglich für solche Meinungsverschiedenheiten vorgesehen, welche sich auf die Durchführung der Bestimmungen über die Konzession der Eisenbahnbetriebsgesellschaft beziehen. Es erscheint wesentlich, daß ein ähnliches Schiedsgericht auch für alle sonstigen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vorgesehen wird, welche sich bei der Durchführung der Vorschläge der Sachverständigen etwa ergeben könnten. Insbesondere darf das Vorliegen einer vorsätzlichen Verfehlung Deutschlands gegen die ihm durch die Vorschläge der Sachverständigen auferlegten Verpflichtungen nur durch den Spruch eines unparteiischen Schiedsgerichts festgestellt werden. Diese Forderung ist um so gerechtfertigter, als der Zahlungsplan der Sachverständigen für Deutschland ein eigentliches Moratorium nicht vorsieht und die Schätzungen, auf welche er sich bezüglich der Leistungen der ersten Jahre stützt, besonders umstritten sind.

V. Die Sachverständigen haben eine ziffernmäßige Begrenzung der gesamten Leistungen Deutschlands als außerhalb ihres Aufgabenkreises liegend erachtet. Wenn unter diesen Umständen auch bei der Beurteilung des Gutachtens der Sachverständigen eine Erörterung dieser Frage zu unterbleiben hat, so muß doch mit allem Nachdruck gefordert werden, daß bei Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen selbst über den Gesamtumfang der Belastung bzw. über die Dauer der aus dem Haushalt zu bewirkenden Jahresleistungen stattfinden, die bisher deutscherseits vorgenommenen Reparationsleistungen zu ihrem wahren Werte angerechnet werden. Der Streit über den Geldwert dieser Leistungen ist gegebenenfalls durch ein unparteiisches Schiedsgericht zu entscheiden.

Helfferich als Bankmann

von

Arthur v. Gwinner.

„Denn er war unser."

Helfferich hatte sich durch ein gutes Buch über das Geld einen geachteten Namen als Volkswirt gemacht; war dann in den Reichsdienst getreten und wurde die rechte Hand des Kolonialsekretärs Stübel. Er war noch nicht 35 Jahre alt, als ich ihn durch Verhandlungen über ostafrikanische Dinge kennen und schätzen lernte. Die besondere Empfehlung einer edlen Frau, der Witwe meines

Digitized by Google

Meisters und Freundes Georg von Siemens, dessen Leben zu schreiben Helfferich übernommen hatte, förderte die Entscheidung.

Unserer Aufforderung, in die Verwaltung der Anatolischen Eisenbahnen einzutreten, folgte er mit Begeisterung. Das war im Mai 1906. In Konstantinopel fühlte er sich so wohl wie ein Fisch im frischen Wasser und verlebte dort mit seiner liebenswerten Schwester Emilie ein paar der glücklichsten Jahre seines Lebens. Geschäftlich erreichte er viel, noch über die gesteckten Aufgaben hinaus. Gegen meinen Wunsch und Willen schloß er dann im Mai 1908 mit den Türken die Konvention über den Weiterbau der Bagdadbahn über den Taurus und Amanus, bis in das Kurdenland nach El Helif, 840 Kilometer über den früheren Endpunkt hinaus. Der kluge Botschafter Freiherr von Marschall hatte früher einmal gemeint: „mit den Franzosen zusammen kommen wir bis Aleppo, nur mit Franzosen und Engländern nach Bagdad". Aber die Konvention war gegen die beiden zustande gekommen; natürlich auch gegen die Russen, deren Politik von je die Zertrümmerung des türkischen Reiches verfolgte, während die Bagdadbahn dessen Rückgrat werden sollte. Zur Durchführung jener Konvention gehörte aber dauernd schönes Wetter, an dem es bald nur allzusehr gebrach. Dem Gewitter der italienischen Besetzung von Tripolis folgten die Stürme der beiden Balkankriege. Der englische Vertreter in der Verwaltung der türkischen „Dette Publique", Sir Henry Babington Smith, deutete mir später einmal an, unser allzu kühner Bagdadvertrag vom Mai 1908 sei der Anlaß zu dem im nächsten Monat erfolgten Ausbruch der jungtürkischen Umwälzung und zur Absetzung Abdul Hamids gewesen. Wer hat wohl damals in Mazedonien die Minen springen lassen?

Wie dem auch sei, die finanzielle Durchführung des Bahnbaues ward eine schwere Aufgabe. Zur Mitarbeit wurde Helfferich noch 1908 nach Berlin und in den Vorstand der Deutschen Bank berufen. Die türkischen Dinge waren denn auch hier zunächst seine Hauptaufgabe. Rasch arbeitete er sich in so viele, ihm bis dahin fremde Materien ein. Sein Eifer war unermüdlich, seine Befähigung von größter Vielseitigkeit. Erstaunlich war sein Gedächtnis und bewundernswert die Leichtigkeit, mit der er mündlich und schriftlich zu formulieren wußte. Jede an ihn herantretende Aufgabe erledigte er mit Leichtigkeit. Allmählig wuchs sein Dezernat auch über die türkischen Dinge hinaus. Durch eine frühere Beschäftigung in der Reichsbank erschien er prädestiniert, die Deutsche Bank in dem Reichsbankausschuß zu vertreten. Besonderes Interesse hatte er naturgemäß für koloniale Unternehmungen. So trat er für die Deutsche Bank in den Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Gesellschaft ein. Hoffnungsvolle Geschäfte folgten unter Helfferichs eigenster Initiative, so der Erwerb einer Aktienmajorität der Nyassa Co. und eine Anbahnung deutscher Einflußnahme bei der Benguelabahn, die den kürzesten Weg zu wichtigen Rohprodukten bildet und berufen ist, dereinst ein großes, für europäische Siedlung geeignetes Kolonialland zu erschließen. Diese beiden Sachen waren übrigens mit Wissen und Billigung der englischen Regierung an uns herangekommen. Auch für inländische Geschäfte der Deutschen Bank wurde Helfferich vollwertiger Mitarbeiter. Im Frühjahr 1912 geriet die uns befreundete Bergmann Elektrizitäts-Gesellschaft in Gefahr. Es gelang uns, ihre Selbständigkeit zu retten und die große schwebende Schuld zu konsolidieren; als Vertreter der Deutschen Bank trat Helfferich in den Aufsichtsrat. Einige Zeit darauf wurde uns die Bebauung des Tempelhofer Feldes angetragen; nur der Weltkrieg war im Stande, ein so großartiges Unternehmen zu zerstören. Wir fanden den besten Berliner Fachverständigen zur Mitarbeit bereit, und Helfferich wurde Vorsitzender der für die Durchführung errichteten Aktien-Gesellschaft.

Inzwischen braute das Gewitter auf dem Balkan immer gefahrdrohender. Der zur Durchführung der übernommenen Bauverpflichtung notwendige Verkauf einer weiteren Bagdadanleihe war unmöglich. Wir mußten uns anderweitig die Mittel schaffen: die Anatolische Bahngesellschaft konnte mit ihren damals großen Barmitteln aushelfen. Der Verkauf der Eisenbahnstrecken in der Europäischen Türkei, der sogenannten Orientbahnen, an eine östreichisch-ungarische Gruppe diente dem gleichen Zweck. Mit Bulgarien war eine schwierige Verhandlung über Entschädigung für die von den Bulgaren weggenommene rumelische Strecke der Orientbahnen zu führen. Die meisten dieser komplizierten Verträge hat Helfferich mit Geschick und Erfolg durchgeführt.

Das hohe Glücksgefühl freien Schaffens, jener faustische „höchste Augenblick", war ihm indessen wohl kaum beschieden. Denn in immer fühlbarer werdendem Maße engte sich das uns einschnürende Netz, und türmten sich die zu überwindenden Schwierigkeiten. Die im Anfang des Jahrhunderts begangenen Fehler der deutschen Politik rächten sich auch an der Deutschen Bank. Ueberall Widerstand, bestenfalls Zurückhaltung. Ein arabisches Sprichwort rät: „Packe deine Last nicht auf ein sterbendes Kamel." Die deutsche Politik hatte so gutem Rate nicht gefolgt. Wir mußten, fast ohne Gewinnmöglichkeit, große Anleihen an die Türken und an die Oestreicher vermitteln. Durch den Verlauf der Balkankriege wurden die türkischen Staatseinnahmen und damit die Pfänder für unsere Bagdadanleihen empfindlich verringert. Helfferich vertrat die deutsche Regierung im Sommer 1913 in Paris bei der Konferenz über die, von den Nachfolgestaaten der eroberten türkischen Provinzen zu übernehmenden Verpflichtungen. Seine Geschicklichkeit und Beherrschung der komplizierten Materie fanden sogar bei den Gegnern Anerkennung, insbesondere seitens des englischen Vertreters. Schon einige Wochen vorher, im Juni 1913, hatte ich in London bei Verhandlungen der deutschen Botschaft (Lichnowsky, Kühlmann) mit der englischen Regierung zu sekundieren; dabei wurde die Zustimmung der Engländer zu dem Weiterbau der Bagdadbahn bis zu dem für große Seeschiffe erreichbaren Hafen Basra erzielt. Es folgten Konventionen mit der englischen Smyrna-Aidin-Bahn; ferner mit den Italienern, die ohne vorherige Leistungen ein kleines Betätigungsfeld in dem südlichen Kleinasien herausholten; sogar die Oestreicher erwischten einen Brocken. Endlich, im nächstfolgenden Winter, verhandelte Helfferich mit Delegierten der französischen Regierung über die Abgrenzung der beiderseitigen Unternehmungsgebiete in der asiatischen Türkei und unterzeichnete im Februar 1914 eine beide Teile befriedigende Konvention, die gleich allen übrigen Abmachungen, der türkischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden sollte. Alle diese Dokumente sind später veröffentlicht worden (vgl. Prof. Earle, Columbia Universität, Political Science Quarterly, 1923).

Soviel mühsam erreichte Einigungen waren aber alle vergeblich. Das Verhängnis nahm seinen Lauf. Russische Eroberungsgier, französischer Revanchedurst, englischer Konkurrenzneid, östreichisch-überhebliche Unfähigkeit und — deutsche Dummheit führten den verbrecherischen Weltkrieg herbei, der unser armes Vaterland zerbrochen hat und in seinen Folgen jetzt noch den ganzen Kontinent bedroht, mehr als insbesondere die Franzosen ahnen.

Am Tage nach der Kriegserklärung legte Helfferich seine Akten auf den Tisch und sagte zu mir: „Hier ist doch nichts mehr zu tun; das gibt ein Trümmerfeld." Von da an strebte er mit allen Fasern nach dem Eintritt ins öffentliche Leben und erreichte schon nach wenigen Monaten das durch den Krieg schwierig gewordene Amt des Reichsschatzsekretärs. Alles weitere fällt nicht in den Rahmen dieser Erinnerungen. Mit dem Eintritt in das politische Leben mußte Helfferich sich gefallen lassen, daß „sein Charakterbild von der Parteien Haß und Gunst verwirrt" erscheint.

Was Mitwelt sonst an ihm beklagt, getadelt,
Es hats der Tod, es hats die Zeit geadelt. —

Digitized by Google

Goldwährung und Kunstwährung.
Gedanken zum neuen „Keynes".

Von **Hans Hirschstein**, Berlin.

I.

Die Vorgänge der letzten Jahre auf dem Gebiete der Währungstheorien erinnern in gewisser Hinsicht an die Zeiten des Doppelwährungsstreites. Wenn man die Literatur dieser Zeit zur Hand nimmt, dann zeigt es sich, daß der Kampf zwischen den einzelnen Richtungen gelegentlich noch schärfere Formen angenommen hatte, als heute und daß auch damals nicht immer sehr fair gegen den Gegner vorgegangen worden ist. Es sei in dieser Hinsicht an den Kampf zwischen Dr. Helfferich und Dr. Arendt erinnert, die bis vor kurzem beide, wenn auch auf anderem Gebiete, noch eine Rolle spielten. Trotz aller Schärfe kann man aber nicht sagen, daß es sich damals um mehr gehandelt hätte, als um Außenwerke der Feste Goldwährung. Die unbegrenzten Möglichkeiten der Note waren noch nicht entdeckt und zum Teil war bei den Verfechtern der Doppelwährung wirklich eine ernste Sorge die treibende Kraft, die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Welt könne infolge Mangels an Umlaufsmitteln ins Stocken kommen. Daß daneben der Eigennutz, besonders der amerikanischen Silberförderer eine Rolle spielte, ist selbstverständlich. Der ganze jahrzehntelange Kampf erschütterte aber die Goldwährung so wenig, daß sie nachher noch selbst Theoretiker als gegeben voraussetzten, bei denen man dies zunächst nicht annehmen würde. Das gilt sogar von Knapps „Staatlicher Theorie des Geldes". Denn wenn man die von ihm so hoch gepriesene „exodromische Verwaltung" — wir würden heute von aktiver Devisenpolitik sprechen — genauer durchdenkt, überzeugt man sich rasch, daß sie gedacht und durchführbar nur ist in Beziehung auf einen festen Maßstab, nämlich auf die „Währung des handelspolitisch mächtigsten Staates". Das war damals die englische Goldwährung und ist heute die amerikanische Dollarwährung. Daß Knapp, der der Goldwährung neutral gegenüberstand, ein ausgesprochener Gegner der Quantitätstheorie war, ist richtig, steht aber auf einem anderen Blatt.

Immerhin, der erste ernsthafte Angriff gegen die Idee der Goldwährung, wenn ich mich so ausdrücken darf, fällt noch in die Vorkriegszeit. Es ist der bekannte Fishersche Vorschlag des „compensated dollar", wonach der Dollar, einer Indexziffer entsprechend, in seinem Goldinhalt vermehrt oder vermindert werden sollte. Fishers Gedankengänge fanden damals nicht viel Freunde, die Anhänger der Selbststeuerung im Währungswesen (und das ist doch der innerste Kern der Goldwährung) blieben weitaus in der Mehrzahl.

Die Hauptkämpfe haben sich damals in den angelsächsischen Ländern abgespielt, die Theoretiker und Praktiker namentlich Englands sind aber vor dem Kriege in einer Schärfe für die reine Goldwährung eingetreten, die überrascht, wenn man sie mit dem vergleicht, was heute gesagt und geschrieben wird. Besonders kraß ist der Gegensatz zwischen dem Hauptführer der Praktiker jener Zeit, Sir Edward Holden von der (jetzt) Midlandbank und seinem Nachfolger MacKenna, der heute zu den Vorkämpfern der Keynesschen Gedankengänge einer bewußten Beeinflußung der Wirtschaftsentwicklung über die Währung, um mit Knapp zu reden, durch die lytrische Verwaltung gehört. Keynes selbst betont in seinem neuen Buch[1]), wie sich die Ansichten in der letzten Zeit geändert hätten und verweist dabei besonders auf den erst im Jahre 1918 erschienenen Cunliffe Report, der noch völlig von dem Gedanken ausging, das alte Goldpari des Pfundes möglichst bald wiederherzustellen. Selbst dieses Jahr aber bildet nicht die eigentliche Grenze, denn z. B. Sir Felix Schuster, Leiter der National Provincial Bank, bezeichnet noch im Jahre 1921 als das Ziel „to return as soon as possible to the pre-war gold standard, whether it be this year, next year or in five, six or ten years". Der Cunliffe Report selbst kommt zu dem Schluß, daß spätestens nach einem Jahrzehnt die Währungsangelegenheiten noch einmal durchzuprüfen seien. Von dieser Zeit ist etwa die Hälfte verstrichen — und wie anders stehen England und Amerika heute zu diesen ganzen Fragen!

MacKenna z. B. hat in der diesjährigen Generalversammlung der Midlebank sich nach zweijähriger Pause erneut zu diesen Fragen geäußert. (Die Generalversammlungsreden der englischen Bankdirektoren spielen ungefähr die Rolle, wie in Deutschland die Bankberichte. Die Berichte selbst sind trocken und völlig inhaltlos; das, was der Leiter der Bank zu sagen hat, sagt er in der Generalversammlung. Es bekommt dadurch meist eine persönlichere Note als die fast immer sehr nüchternen Ausführungen in den deutschen Bankberichten.) Er liest seinen Aktionären glattweg ein Kolleg über Währungstheorie, das etwa in den folgenden Forderungen gipfelt: „Bleibt die Gütererzeugung innerhalb der Volkswirtschaft unter der Erzeugungsmöglichkeit, dann sollte man die Politik verfolgen, Geld herauslassen (to let money out); steht die Produktion auf höchster Höhe, dann sollte der Abfluß von Geld unterbunden, wenn sich Anzeichen von Inflation gezeigt haben, Geld aus dem Verkehr gezogen werden." Er betont an anderer Stelle, daß Geschäft und Handel bei dauernder Steigerung der Kaufkraft des Geldes nicht bestehen könnten und sagt schließlich glattweg: „Ups and downs in trade we are bound to have, but wise monetary policy can always prevent the cyclical movement from going to extremes". W. C. Goodenough von Barclays Bank äußert sich etwas zurückhaltender, fordert aber schließlich auch, daß man eine Steigerung des Kredits (der Bankdarlehen) zugestehen müsse, selbst wenn das „fresh borrowing by the Government" bedinge und sagt weiter, daß größere Dehnbarkeit des Umlaufmittels notwendig sei und daß die Währung eine gewisse Unveränderlichkeit im Verhältnis zu den Waren bekommen müsse. Er macht, übrigens im Gegensatz zu MacKenna, eine ausdrückliche Verbeugung vor der alten Goldwährung, die aber recht zurückhaltend ausfällt. Als Ergänzung zu den Aeußerungen dieser englischen Praktiker von Rang und Namen sei noch die Stimme eines „Mannes aus dem Volke" erwähnt, allerdings keines ganz gewöhnlichen. Der Leiter der Firma Nortz & Co. in New York, Eugen Nortz, einer der größten Kaffeehändler der Welt, durch seine klugen Fachberichte schon seit Jahrzehnten bekannt, sagt in einem seiner Briefe vom Anfang dieses Jahres: „Gold, das seinen Aufstieg seiner magnetischen Schönheit dankte, das aber praktisch als Ware wertlos ist, ist jetzt in den Händen einiger Weniger verborgen und verliert seinen Zauber für die Massen, die beginnen, Fragen zu stellen. Wie bei Perlen scheint seine Magie zu schwinden, wenn es eingeschlossen gehalten wird. Es wird mehr und mehr das Sinnbild einer Vergangenheit, deren wir uns alle gern erinnern, die aber aufgehört hat zu leben. Sogar die augenblicklichen Anstrengungen der Verwaltung dieses Landes, eine größere Anzahl von „yellow backs", das heißt Goldzertifikaten in Umlauf zu setzen, wird diese Wertminderung nicht aufhalten, denn es handelt sich um eine Frage der Massenpsychologie, die man verstehen und pfleglich behandeln muß."

II.

Der erste große Theoretiker dieser Denkweise war wohl Cassel, der in seinem zweiten Gutachten, Anfang 1922, darauf hinwies, daß Gold infolge der großen Wertschwankungen der letzten Jahre nicht mehr die Wertfestigkeit besitze, die die tiefste Grundlage seiner Stellung als Währungsmetall und Wertmesser für die ganze Welt bilde und der an anderer Stelle des gleichen Gutachtens die schleunige und endgültige Aufgabe des Goldes als Währungsgrundlage forderte. Recht kennzeichnend für die Gesamtstimmung der englisch sprechenden Wissen-

[1]) J. M. Keynes A tract on monetary reform, jetzt auch in deutscher Uebersetzung vorliegend.

Digitized by Google

schaft ist es auch, daß die vielleicht schärfste Kritik des Werkes von Keynes, die von Professor Cannan, den „König Gold" nur als „constitutional monarch" glaubt auf den Thron zurückführen zu können und dann ausdrücklich für den Fisherschen compensated dollar und internationale Vereinbarungen darüber eintritt. Keynes selbst bezeichnet in seinem Buche die Goldwährung als Ueberrest aus Zeiten der Barbarei und erklärt, es sei unmöglich, zu ihr zurückzukehren. Was er predigt, ist die „managed currency", eine völlige Kunstwährung also. Im „Traktat über Währungsreformen" setzt er sich mit diesen Fragen zum ersten Male eingehend auseinander. Andeutungen hat er schon in Artikeln gemacht, die im „Manchester Guardian" (Wiederaufbau-Nummern) und in der „Nation" erschienen.

In seinem neuen Buche stellt Keynes zunächst die Tatsachen dar, wie er sie gesehen wissen will. Zunächst prüft er die Aenderungen des Geldwertes und ihre Folgen für die Güterverteilung, dann für die Gütererzeugung. Die Darstellung bewegt sich zum größten Teil in bekannten Gedankengängen, arbeitet aber einige Punkte besonders scharf heraus, die für die weiteren Schlüsse des Verfassers Bedeutung haben. Es ist zunächst die uns aus den Erfahrungen der letzten Jahre bekannte Tatsache, daß am meisten unter der Geldentwertung der Rentner leidet, wozu Keynes bemerkt, Geldentwertung gebe es, seitdem es überhaupt Geld gebe und sie sei sogar wirtschaftlich notwendig dann, wenn ein allzu großer Teil des Volkseinkommens der Rentnerklasse zufließe, also zu unerarbeitetem Einkommen geworden sei und wenn andere Möglichkeiten einer Aenderung der Vermögensverteilung etwa durch hohe Erbschaftssteuern oder dergleichen nicht beständen. Eine Zusammenstellung von Ziffern in diesem Kapitel zeigt die bemerkenswerte Tatsache, daß die Kaufkraft der Zinsen von englischen Consols unter Berücksichtigung der Einkommensteuer in den Jahren von 1815 bis jetzt zwar gewaltigen Schwankungen unterlag, zu Anfang dieser Zeit, das heißt kurz nach der napoleonischen Zeit, aber nur knapp $^2/_3$ so hoch war wie 1914, nämlich 59 gegen 100; noch erstaunlicher ist es, daß sie 1922 (mit 50) nur ganz unwesentlich von jener des Jahres 1815 abwich. Allerdings trat nach 1815 ganz wie nach 1919 rasch eine bedeutende Steigerung der Kaufkraft des Geldes ein, dort von 56 auf 90 (1826), hier von 26 auf 50. Das ist die Kaufkraft der Rente; die Kaufkraft des Kapitals selbst schwankte in den gleichen Jahren zwischen 56 und 92, sowie 22 und 47. Besonders scharf betont Keynes die Tatsache, selbst eine hohe „Inflationssteuer" lasse sich deshalb stets durchführen, weil die Bequemlichkeit der Benutzung von Geld für gewisse Zwecke des täglichen Lebens so groß sei, daß das Publikum selbst hohe Kosten in den Kauf nehme. Es gebe eben stets Dinge, die nur mit barem Gelde erledigt werden könnten. Deshalb hat sich auch bei uns das Geld im Umlauf gehalten selbst in Zeiten einer Entwertung, wie sie sonst in der Geschichte nicht vorgekommen ist. Eigenartig ist es, daß die finanziellen Berater der Räteregierung, wie Keynes berichtet, sich ihm gegenüber schon in Genua ganz deutlich dahin ausgesprochen haben, sie seien sich über diesen Charakter der Inflation als Steuer vollständig klar und benutzten die Inflation bewußt dazu, um Gelder anzuziehen. Keynes schätzt die Summe, die die Räteregierung in den Jahren 1918 bis 1922 so erhalten hat, auf rund 2,5 Milliarden Goldmark. Was er zum Schluß zusammenfassend über diese Seite der Inflation sagt, ist so deutlich, daß man es am besten wörtlich wiedergibt: „Man spricht im allgemeinen so, als ob das Volk keine Steuern zahlte, wenn eine Regierung ihre Ausgaben durch Inflation deckt. Wir haben gesehen, daß dem nicht so ist. Was der Notendruck einbringt, wird genau so dem Publikum weggenommen, wie der Betrag der Biersteuer oder der Einkommensteuer. Was eine Regierung ausgibt, bezahlt das Volk. Ein solches Ding wie ein ungedecktes Defizit besteht nicht. Aber in manchen Ländern scheint es möglich, das Publikum zufriedenzustellen, wenn man ihm als Gegenwert für die Steuer, die es zahlt, schön gravierte Empfangsanzeigen auf Wasserzeichenpapier gibt. Wir in England werfen die Quittungen über die Einkommensteuer in den Papierkorb; in Deutschland nennen sie sie Banknoten und stecken sie in die Brieftasche. In Frankreich bezeichnen sie sie als „Rente" und schließen sie in den Familiengeldschrank." Zu der Gesamtfrage des Einflusses der Inflation nach der Seite der Güterverteilung sagt Keynes: „Die Inflation schichtet das Volksvermögen um, und zwar sehr verderblich für den Anleger, sehr gewinnbringend für den Unternehmer und, unter modernen industriellen Bedingungen, wahrscheinlich mit im ganzen günstigen Wirkungen für den Lohnempfänger." Daß die Erzeugung durch die Inflation stark angeregt wird, hebt auch er hervor. Seine Ausführungen in diesem Punkte entsprechen überhaupt so ziemlich dem, was in Deutschland die Erfahrung gelehrt hat. Den Abschluß dieser wirtschaftshistorischen Erörterungen bildet das Urteil, daß, ausgenommen im Fall einer ganz ungeheuren Inflation, bei Abwägung aller Umstände Deflation vielleicht doch das Schlimmere sei. Es sei überdies nicht „safe or fair", den Aufbau einer Gesellschaft, wie sie sich im 19. Jahrhundert entwickelt habe, mit einer Politik des Gehenlassens in Fragen des Geldwertes zu verknüpfen. Daß sich die früheren Methoden bewährt hätten, sei nicht richtig.

„Aktuell" und insofern vielleicht erwähnenswert ist die Ansicht von Keynes über einen Sonderfall, den Franken, die auch seine Gesamteinstellung zur Inflationsfrage besonders klar erkennen läßt: „Wenn wir vorwärts schauen und unsere Augen von dem Auf und Ab wegwenden, das in der Zwischenzeit Reichtümer schaffen oder zerstören kann, so wird der Stand des Franken auf lange Sicht nicht vom Börsenspiel oder von der Handelsbilanz bestimmt werden, nicht einmal vom Ausgang des Ruhrabenteuers, sondern davon, welchen Teil seines erworbenen Einkommens der französische Steuerzahler sich wird abnehmen lassen, um damit die Forderungen des französischen Rentners zu bezahlen. Der Kursstand des Franken — das Buch ist Mitte 1923 abgeschlossen — wird fallen, bis der Kaufwert der Franken, die der Rentner bekommt, im Verhältnis zum Volkseinkommen soweit gefallen ist, wie sich das mit den Gewohnheiten und mit der geistigen Einstellung des Landes verträgt."

III.

Ein eigenes Hauptstück widmet Keynes dann einer Darlegung der Quantitätstheorie, und seine Ausführungen darüber weichen in mancher Richtung von denen seiner Vorgänger ab. Nicht nur mit Bezug auf die (wohl bekannteste) Darstellung von John Stuart Mill, die meist so wiedergegeben wird, daß, wenn alle Kassenvorräte der Volkswirtschaft in einem Augenblick verdoppelt würden, sich, ceteris paribus, auch der allgemeine Preisstand verdoppeln würde. Dem Nachweis, daß dieses „ceteris paribus" eben nie der Fall ist, widmet Keynes einen Teil seiner Erörterungen und Berechnungen. Im übrigen aber stellt er sich ebenso wie die meisten angelsächsischen Theoretiker auf den Standpunkt, daß die Quantitätstheorie die Grundlage allen Denkens über das Geld sei und daß ihre Uebereinstimmung mit den Tatsachen überhaupt nicht bezweifelt werden könne. Neu an seiner Fassung ist vor allem das Zurückgehen auf Verbrauchsgüter (nicht auch auf Kapitalsgüter) und der Versuch, die Darlehnspolitik der Banken mit in seine Rechnung einzustellen. Das Wort „Rechnung" ist hier in seinem eigentlichen Sinne zu verstehen, denn Keynes ist, wie die meisten angelsächsischen Volkswirte, wie z. B. auch Cassel, mathematischer Nationalökonom und faßt seine Ansicht schließlich in einer Formel zusammen. In dem Sinne, wie in der Mathematik, sind solche Formeln in der Volkswirtschaft ja nur selten zu brauchen — es gibt in ihr eben keine absolute Erkenntnis —, aber sie geben manchmal in schlagender Kürze ein besseres Bild, als seitenlange Erörterungen.

Bei seiner theoretischen Zergliederung der Frage geht Keynes wie die meisten Neueren vom Papiergeld

Digitized by Google

aus, weil der Eigenwert des Goldes fraglos die Zusammenhänge verdunkle und stellt dabei den Satz auf, daß die Umlaufsmittel in einem Lande mehr oder weniger einen festen Kaufwert hätten ohne Rücksicht auf die Stückzahl. Die Anzahl der Noten, die sich im Umlauf befänden, sei bestimmt durch die Kaufkraftmenge, die das Publikum üblicherweise an Hand haben wolle „and by nothing else". Für diese Kaufkraftmenge andererseits sei teilweise der Reichtum des Landes, teilweise seine Gewohnheiten bestimmend und unter der Voraussetzung von deren Unveränderlichkeit sei diese Kaufkraftmenge meßbar in einer „Verbrauchseinheit", die man etwa auf einer Lebenshaltungskennziffer aufbauen könne. Bezeichne man alsdann die Zahl dieser gewohnheitsmäßig in den Taschen der Bevölkerung befindlichen Kaufkrafteinheiten mit k, den Preis jeder dieser Verbrauchseinheiten, also die Warenpreiskennziffer mit p, die Anzahl der Kaufkrafteinheiten, die die Geschäftswelt durchschnittlich bei ihren Banken halte, mit k^1, das Verhältnis der flüssigen Mittel erster Ordnung (Bargeld und Notenbankguthaben) zu den Verbindlichkeiten mit r, dann sei

$$n \text{ (der Notenumlauf)} = p\,(k + rk^1).$$

Bei seinen weiteren Berechnungen benutzt Keynes fast durchweg k als Unbekannte; er führt jene nur für England mit Bezug auf die Jahre 1919 und 1922 durch und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich Gesamtkaufkraft der Umlaufsmittel und der Bankdepositen stark verändert hätte, und zwar umgekehrt wie ihre Nennbeträge. Z. B. sank der Notenumlauf während dieser Depressionsjahre von 585 auf 504 Millionen Lstrl., die Kaufkraft aber zeigte das Verhältnis von 230 : 300. Man wird — wenigstens geht es mir so — bei diesen ganzen Berechnungen das Gefühl nicht los, daß es sich im Grunde genommen um eine sogenannte „identische" Gleichung handelt. In jede der benutzten Ziffern gehen so viele Einzelfaktoren ein, daß ihre genaue Zergliederung gar nicht möglich ist; das einzige, was man erkennt, sind die gegenseitigen Abhängigkeiten. Immerhin, die Rechnungen geben ein recht gutes Bild davon, wie starken und wie verschieden gerichteten Schwankungen die Menge der Umlaufsmittel und ihr Gesamtwert, damit auch der Kaufwert des einzelnen Stückes unterliegen.

Die Rücklagepolitik der Notenbanken vor dem Kriege bezeichnet Keynes als „for show" berechnet. Sie hätten sich bemüht, aus der großen Förderung am Rande möglichst viel Gold an sich zu ziehen, hätten sich aber nur sehr ungern davon getrennt, wenn die Welle gegen sie gelaufen sei; infolge davon sei die Wirkung der Goldmengen, die von dort gekommen seien, auf die Preise geringer gewesen, als das sonst der Fall gewesen wäre. Ueberhaupt sei das Arbeiten mit dem Banksatz zur Erhaltung einer möglichst hohen Goldrücklage (Druck auf „n") viel zu sehr als Selbstzweck betrachtet, höchstens aber im Hinblick auf die Rücklagepolitik der Privatbanken (Wirkung auf „r") gewürdigt worden. Hier liege die unmittelbare Möglichkeit einer Beeinflussung auf der Hand; die größten Möglichkeiten der Wirkung aber lägen bei k und k^1, ebenso die wichtigsten Pflichten der Bankleiter. Stetigkeit von n und r führe zur Unstetigkeit der Preise, wenn nicht auch k und k^1 stetig blieben. Man müsse also dem Schwankenwollen von k und k^1 durch rechtzeitige Aenderungen von n und r bewußt entgegenarbeiten. Wie sich Keynes dieses Entgegenarbeiten denkt, darüber an anderer Stelle.

Auf die Entwicklung der Währungstheorie in Deutschland möchte ich hier nicht näher eingehen, sondern nur betonen, daß der Einfluß von Knapps „Staatlicher Theorie" uns in der Währungspraxis viel geschadet hat. Knapp ist kein Gegner der Goldwährung, aber seine Gedankengänge, in denen unsere Beamtenschaft und unsere Bankiers großen Teils erzogen worden sind, betonen den „Primat des Staates", wenn ich mich so ausdrücken darf, in einer für die Gesunderhaltung der Währung bedenklichen Weise. Ueberdies bekennt er sich des öfteren als ausgesprochenen Gegner der Quantitätstheorie. So sagt er z. B. an der Stelle des erwähnten Werkes, wo er den Uebergang Deutschlands zur Goldwährung behandelt, „nicht die Vermehrung der Goldmenge an sich ist wirksam" (für Veränderungen des Goldwertes — es handelt sich um das Entstehen eines kleinen Aufgeldes für Gold in Silber) und dort, wo er die Ausprägung des „ärarischen" Silbers in Oesterreich behandelt: „Jenes Silber wird nicht in London gekauft; wie sollte seine Ausprägung dazu beitragen, die österreichische Währung auch nur der Tendenz nach herabzudrücken."

IV.

Die Auseinandersetzung mit der Theorie der Kaufkraftparitäten geht zunächst von der Feststellung aus, daß diese nur das Verhältnis des inneren zum äußeren Geldwert kennzeichne, mithin eine Theorie des inneren Goldwertes zur Voraussetzung habe. Ihr Hauptmangel sei das Verlangen, es müßten die Versandkosten, Einfuhr- und Ausfuhrzölle und -Erschwerungen berücksichtigt werden. Gerade das sei außerordentlich schwer, vor allem aber seien auf die tatsächlichen Kosten der Lebenshaltung, also den Urgrund des Vergleichsmaßstabes Dinge von erheblichem Einfluß, die mit den nicht international gehandelten Gütern zusammenhängen. Auch die Tatsache, daß man willkürlich ein Jahr zur Grundlage der Berechnungen nehmen müsse, mache die Schlüsse aus den so errechneten Kaufkraftparitäten recht unsicher. Ueberdies treffe die Casselsche Grundvoraussetzung nie zu, daß Preisänderungen in den betrachteten Ländern alle Güter in gleichem Grade beeinflußt haben müßten. In der „Verkehrsgleichung", in der man das unmittelbare Austauschverhältnis der Güter (und Dienste) zweier Länder zueinander darstellen könne, könnten sich Veränderungen vollziehen, infolge deren eine kleinere Anzahl von Gütereinheiten eines Landes einer größeren Anzahl von Gütereinheiten des anderen entspräche, als früher, was eine verschiedenartige Preisbewegung von Einfuhr- und von Inlandsgütern in beiden betrachteten Ländern zur Folge haben würde; der Einfluß auf die (stets aus heimischen und Einfuhrgütern zusammengesetzten) Kennziffern liegt auf der Hand. Immerhin erkennt auch Keynes eine Parallelität der Wechselkurs- und der Kaufkraftparitäten-Schwankungen an, meint aber, daß die jahreszeitlichen Schwankungen der Wechselkurse oft unabhängig seien von dem Schwanken der Kaufkraftparitäten.

V.

Aus diesen theoretischen und praktischen Grundlegungen zieht Keynes dann seine Folgerungen. Er erweist zunächst der geschichtlichen Bedeutung des Goldes noch einmal seine Reverenz und sagt, es habe zwar nicht alle theoretischen Vorzüge der Kunstwährungen gehabt, sei aber (in den Jahren von 1815 bis 1914) Eingriffen von außen nicht ausgesetzt gewesen und habe sich als verläßlich erwiesen. Trotzdem wäre die „Dynastie des Goldes" wohl auch in dieser Zeitspanne schon entthront worden, ohne den „halb zufälligen" Umstand, daß in langen Jahren das Gold neben der Stetigkeit der Wechselkurse im ganzen auch eine gewisse Stetigkeit der Preise bewirkt hätte. Durch die Umschichtung der Goldbestände und die Entgoldung des Verkehrs in allen Ländern während des Weltkrieges habe sich das aber völlig geändert, so daß jetzt der Wert des Goldes völlig von der Politik der Notenbanken, insbesondere der Bundes-Reserve-Banken, abhänge. Auf diesen Punkt hat auch Cassel gelegentlich hingewiesen, der berechnet, daß in den Jahren 1911 bis 1919 8000 Millionen Mark Gold aus dem Umlauf an die Notenbanken geflossen seien. Trotzdem macht man sich im allgemeinen von der geradezu riesenhaften Verschiebung der Ziffern keine rechte Vorstellung. Für drei Jahre, 1889, also kurz vor Beginn der Großförderung am „Rande", 1910 und 1922, habe ich versucht, die wichtigsten

Digitized by Google

Ziffern zu berechnen. Dann ergibt sich das folgende Bild (in Millionen Goldmark):

	Weltbestände	davon bei Notenbanken: insgesamt	in den Ver. Staaten
1889	28 300[1])	6 000 = 21.5 %[3])	1 800 = 6 5 %[3])
1910	52 000[1])	20 000 = 38,4 %[3])	5 900 = 11.5 %[3])
1922	72 600[2])	38 300 = 52 8 %[4])	16 500 = 22.7 %[4])

	Jahresförderung	davon nach Indien
1889	500	ca 40 = 8 %
1910	1910	„ 360 = 19 %
1922	1300	„ 400 = 30 %

In einem später erschienenen Aufsatz in der „Nation" meint Keynes, solche Zustände wie jetzt habe es nur zweimal in der Geschichte der Welt gegeben, das eine Mal, als Alexander die Tempelschätze (=Bankrücklagen) Persiens raubte, das andere Mal, als die Spanier mit jenen Amerikas das gleiche taten. Beide Male sei nachher der Goldwert aufs schärfste gesunken und genau so werde es jetzt wieder gehen, wenn die Vereinigten Staaten einmal aufhörten, das Gold einzusperren, und es auf Parität mit dem Dollar zu halten.

VI.

Ob stetige Wechselkurse oder stetige Preise vorzuziehen seien, darüber könne man verschiedener Ansicht sein. Es hänge u. a. davon ab, wie wichtig der Außenhandel eines Landes für die Wirtschaft dieses Landes sei. Im allgemeinen spreche mehr für Stetigkeit der Preise, wenn diese sich erreichen lasse. „Stetigkeit der Wechselkurse ist mehr eine Annehmlichkeit, die dem Arbeiten und dem Verdienst derer zugute kommt, die den Außenhandel pflegen. Preisstetigkeit andererseits ist von größter Wichtigkeit für die Vermeidung der verschiedenen Uebel, die im Hauptstück 1 (über die Geldentwertung und ihre Folgen für die Gesellschaft) beschrieben sind. Verträge und geschäftliche Erwartungen, die einen stetigen Wechselkurs voraussetzen, müssen ihrer Anzahl nach geringer sein als jene, die Stetigkeit des Preisstandes voraussetzen, — selbst in einem Handelslande, wie England. Der Hauptgrund, der für das Gegenteil vorgebracht wird, scheint zu sein, daß Stetigkeit der Wechselkurse leichter zu erreichen sei, da sie nur gleiches Wertmaß im eigenen und im fremden Lande erfordert; eine Binnenwährung, die so gehandhabt wird, daß sie Stetigkeit der Preise nach einer Warenpreis-Kennziffer gewährleistet, ist jedoch eine schwierige wissenschaftliche Neuerung, die bisher niemals in die Praxis umgesetzt wurde." An dem Beispiel Indiens versucht dann Keynes den Nachweis, daß dort die Stetigkeit der inneren Preise in den Jahren 1919 bis 1921 wesentlich größer gewesen sei, als in den Goldwährungsländern. Seine Kritiker haben behauptet, dies hinge zum Teil damit zusammen, daß er 1919 mit 100 eingesetzt habe: wenn er 1913 = 100 gesetzt hätte, wäre das Ergebnis ein ganz anderes gewesen. Soweit nachzuprüfen, scheint das auch richtig zu sein; fest steht in jedem Falle, daß der „slump" und seine Folgen in Indien nicht milder waren, als in irgendeinem anderen der betroffenen Länder.

Ueberhaupt sei, sagt Keynes zusammenfassend, die Frage nicht mehr, ob man eine Kunstwährung haben wolle oder nicht: sie sei da und nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Er drückt sich sehr drastisch aus und sagt, eine nichtmetallische Kunstwährung habe sich unbemerkt eingedrängt; sie bestehe bereits. Während die Volkswirte schlummerten, habe der akademische Traum von einhundert Jahren Mantel und Kappe abgeworfen und sei, in papierene Lumpen gekleidet, in die Welt der Wirklichkeit gekommen mit Hilfe der bösen Feen, die stets mächtiger seien als die guten, mit Hilfe der bösen Finanzminister. Die Wirkung der alten Mittel der Bankpolitik sei heute eine ganz andere als früher. Damals seien die Notenbanken ausgegangen von dem Verhältnis ihrer Goldbestände zu den Verbindlichkeiten und hätten danach den Diskont festgesetzt. Jetzt habe dieses Verhältnis alle Bedeutung verloren und es sei widersinnig, die Bankpolitik darauf aufzubauen. Die Goldbestände würden in keiner Weise mehr für den inneren Umlauf verwendet, man richte sich auch in der Diskontpolitik nicht mehr nach ihnen. Tastend und unvollkommen versuche man mit dem gleichen Mittel wie früher „the infation and deflation of credit", also die Darlehenshergabe, im Hinblick auf Stetigkeit der Beschäftigung und Preise zu regeln.

Die bisherigen Versuche mit nichtmetallischen Währungen seien alles andere gewesen als überlegtes wissenschaftliches Vorgehen. Aber immerhin habe das letzte Jahrzehnt eine ganze Reihe von brauchbaren Bausteinen geliefert. Besonders Großbritannien hätte nichts weiter nötig, als auf dem jetzt bereits Gegebenen weiter zu bauen. Der innere Preisstand werde im wesentlichen bestimmt durch die Darlehenshergabe seitens der „Big Five", und diese wiederum richteten sich dabei nach dem Verhältnis der fremden Gelder zu ihren Verbindlichkeiten; das sei bei den englischen Banken außerordentlich stetig, etwa 1 zu 9. Letzten Endes sei die Politik des Schatzamtes und der Bank von England entscheidend für die Beträge, die die Banken zur Verfügung hätten und für die Sätze zu denen sie sie hergeben könnten. Dabei solle es bleiben. Die beiden Stellen, die überhaupt miteinander Hand in Hand arbeiten müßten, sollten „die Schaffung von Kredit beobachten und die Schaffung von Umlaufsmitteln sich danach entwickeln lassen", nicht umgekehrt, wie das früher der Fall gewesen sei. Sie sollten also mehr auf Stetigkeit der Preise, in Pfund ausgedrückt, als auf die Stetigkeit der Wechselkurse achten, und wenn irgend etwas geschehe, das, wenn man es sich selbst überlasse, die Erwartung einer Aenderung im allgemeinen Preisstand hervorrufe, dann sollte die „controlling authority" Schritte einleiten, um dieser Erwartung entgegenzutreten dadurch, daß sie irgendeinen Faktor, der gegenteilig wirke, in Bewegung setze. Wenn eine solche Politik nicht völligen Erfolg habe, so wäre sie doch eine Verbesserung gegenüber dem Zustande ruhigen Dabeisitzens, während das Wertmaß, das durch Zufallsgründe beeinflußt und einer Aufsicht bewußt entzogen werde, Erwartungen hervorrufe, die die Erzeugung lahmlegten oder aufpeitschten. An anderer Stelle betont er, wenn man mit solchen Maßnahmen warte, bis sich die Preisbewegung ausspreche, dann sei es oft zu spät, ihr entgegenzuwirken, was u. a. gegen gewisse Fisher-sche Ausführungen gerichtet ist. Wie man aber eigentlich vorgehen soll, dafür sind die Angaben sehr dürftig. Es liege außerhalb des Rahmens des Buches, die Untersuchung der wirtschaftlichen Gezeiten (credit cycle) ins einzelne zu führen. Mehr beiläufig führt er als Merkmale, die seiner Ansicht nach maßgebend sein müßten, Preise, Beschäftigung, Erzeugung, Darlehensfrage, Zinssätze für verschiedene Anlagen, Neu-Emissionen, Geldumlauf, Außenhandel und Wechselkurse an, im wesentlichen also die Tatsachen, die der Harvard Economic Service in Amerika, der Cambridge Economic Service in Großbritannien laufend erfaßt und zu Statistiken verarbeitet. Bezeichnend ist, besonders wenn man es mit dem vergleicht, was in der deutschen Oeffentlichkeit meist in den Vordergrund gestellt wird, daß er Außenhandelsbilanz und Wechselkurse an letzter Stelle nennt. —

Es sei die Hauptsache, alles auf Stetigkeit der Preise einzustellen und nur, soweit es damit zu vereinbaren sei, solle man auch auf Stetigkeit der Wechselkurse hinarbeiten. Allerdings sei es ein Vorteil der Goldwährung gewesen, daß sie die Empfindlichkeit der Wechselkurse für vorübergehende Störungen sehr stark vermindert habe, aber das müsse auch zu erreichen sein, ohne daß man alle großen Schwankungen des Goldwertes mitmache.

Vielleicht der bedeutsamste neue Vorschlag, den Keynes macht, findet sich in diesen Erörterungen, der nämlich, die Bank von England solle wöchentlich auch einen Goldpreis bekanntgeben, am besten für Kauf und Verkauf, also vielleicht mit einer Spanne von 1 pCt. zwischen Geld und Brief. Allerdings müßte sie sich dann bei Schwankungen des Preisstandes eine Ansicht

[1]) Cassel. Theor. Sozialökonomik.
[2]) Fortschreibung.
[3]) Frankf. Ztg. vom 19. 12. 1912.
[4]) Bericht des amerik. Münzdirektors.

Digitized by Google

bilden, ob diese auf innere oder äußere Gründe zurückzuführen seien. Beruhe eine Aenderung des Gesamtpreisstandes auf inneren Gründen, dann müsse der Diskont, beruhe sie auf äußeren, der Goldpreis geändert werden. So habe man die Möglichkeit, unmittelbar entweder auf den Stand der inneren Preise oder auf die Wechselkurse einzuwirken; den jahreszeitlichen regelmäßigen Schwankungen dieser gegenüber sei allerdings Zurückhaltung zu empfehlen. Besonders praktisch sei es, wenn die Bank von England auch Zeitpreise für Gold, vielleicht zur Dreimonatslieferung festsetze; deren Bemessung werde alsdann davon abhängen, in welchem Verhältnis die Geldleihsätze in London und in New York nach Meinung der Bank zu stehen hätten.

VII.

Mit der Schaffung eines solchen Goldmarktes werde auch die Grundlage geschaffen für einen großen Wechselzeitmarkt in London, der die glatte Verlegung von kurzfristigen Geldern (K. spricht hier immer von London und New York) erleichtere und Goldbewegungen unnötig mache. Die Wichtigkeit eines solchen Wechselzeitmarktes schätzt Keynes überhaupt sehr hoch ein und er baut, soweit zu erkennen, eigentlich seine ganze Praxis der Währungspolitik auf ihm auf. Die Bedeutung dieses Marktes sei heute noch nicht sehr groß, er werde aber auch noch nicht in dem Umfange benutzt, in dem das eigentlich angebracht sei, obgleich er auch in seiner heutigen Form schon Schutz vor Verlusten gewähren könne. Von dem Zeitkurs für Dollar abgesehen, habe er sich sogar in London erst seit 1919 richtig ausgebildet, trotzdem aber seien die Kosten seiner Benutzung gering im Verhältnis zu dem Risiko des Kaufmannes, der sich dieses Marktes nicht bediene. Theoretisch sei vor allem der Satz für kurzfristiges Geld bestimmend für die Kurse am Wechselzeitmarkt. Heute seien neben Anderem nur sehr beschränkte Mittel für ihn verfügbar und daher gingen in erregten Zeiten die Kursschwankungen weit über das gebotene Maß hinaus. Hier hätten die Staatsbanken, deren Zusammenarbeit er mehrfach empfiehlt, große Aufgaben zu erfüllen. Sie sollten nicht etwa in den allgemeinen Markt gehen, aber täglich Sätze bekanntgeben, zu denen sie Wechsel auf die wichtigsten Plätze für sofort und Zeit kauften und verkauften; im übrigen sollten sie nur mit Banken und Bankiers und gegen entsprechende Sicherheit arbeiten. Aus dem Beispiel, das K. gibt, geht hervor, daß er vor allem an den Tausch von Drahtzahlung gegen Zeitwechsel denkt, also an „Kurssicherung" für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel. Die Mittel, die eine Staatsbank dafür brauche, seien viel geringer, als die, die man zu echten Stützungen nötig habe; sie strömten ja auch immer zurück. Daß das in allen Fällen zutrifft, wird man besonders angesichts der Kursschwankungen während der letzten Monate nicht ohne Weiteres anerkennen können. Es könnte doch einmal vorkommen, daß die Zeitpfunde, die die Bank von Italien in seinem Beispiel gekauft hat, nicht rechtzeitig eingehen, sogar ohne daß es sich dabei um Spieler zu handeln braucht, die nicht erfüllen wollen; es braucht ja nur z. B. infolge von Ausständen oder dgl. die Ausfuhr nicht rechtzeitig erfolgt zu sein.

In diesem Wechselzeitmarkt hätten die Staatsbanken ein Mittel, die Leihsätze für ausländische Gelder zu beeinflussen und so eine Art von Valuten-Diskontpolitik zu treiben. Es sei hier besonders eines zu beachten: Vor dem Kriege hätten Diskontunterschiede Gelder nach dem teureren Platz gezogen, jetzt sei das selbst zwischen London und New York nur in sehr bescheidenem Umfange der Fall. Allgemein und selbst zwischen diesen beiden Plätzen bewirke eine Diskontänderung zunächst lediglich eine Aenderung der Spanne zwischen den Kursen für Kabel und Zeitwechsel. Die Zinsunterschiede wögen das Kursrisiko nicht auf, daher auch der bereits erwähnte Vorschlag, die Wechselkurse durch die Goldpolitik zu beeinflussen.

Zum Schluß dieser Ausführungen macht Keynes den Vorschlag, der wahrscheinlich dem schärfsten Widerspruch begegnen wird. Er bezieht sich auf den Goldbestand und seine Verwertung. Die Vorschriften oder die Tradition über das Verhältnis der Mindestmenge von Gold zu den Verbindlichkeiten legten diese Mindestmenge nutzlos fest und überdies kämen die Diskontänderungen, soweit sie sich auf den Schwankungen dieses Verhältnisses aufbauen, meist zu spät; die Gleichgewichtstörungen der Wirtschaft seien dann schon weit fortgeschritten und bedenkliche Preisänderungen eingetreten. Man könne also „die Goldrücklage völlig vom Notenumlauf trennen" und das Gold devisenpolitisch zum Ausgleich der täglichen Schwankungen benutzen. Das sei eine sehr wichtige Rolle und als letzten Schutz der Währung, als Rücklage für Notfälle, gebe es noch heute nichts besseres als Gold. Nur brauche man das heimische gesetzliche Zahlungsmittel nicht allen Launen des Goldes auszuliefern.

VIII.

Soweit die Ausführungen von Keynes. Er glaubt also, daß im freien Spiel der Kräfte jetzt ein starker Fall des Goldwertes, daß heißt große Preissteigerungen in allen Ländern eintreten würden. Damit steht er in einem gewissen Gegensatz zu Cassel, der seine Befürchtung vor einem allzu starken Wiederansteigen des Goldwertes, das heißt einem entsprechenden Fallen der Preise (im II. Gutachten) mit der allgemeinen Rückkehr zur Goldwährung begründet. Beide Ansichten zählen beachtliche Vertreter, sicher aber läßt sich wohl nur das eine sagen, daß die Puffer, die früher besonders in den Goldmengen des freien Verkehrs und außerhalb der Notenbanken lagen, und die die Schwankungen des Goldwertes milderten, sehr stark zusammengeschrumpft sind und in absehbarer Zeit sicherlich die Wirkung, wie in den Jahrzehnten vor dem Krieg, nicht wieder erreichen werden. Kann aber das Papier der feste Wertmesser sein, der das erreicht, was sogar das Gold heute nicht mehr leisten kann?

Zunächst drängt sich ein praktischer Einwand auf. Schon für die Goldwährung haben alle Fachleute, auch Keynes selbst mit Recht hervorgehoben, es komme darauf an, daß alle, mindestens alle wichtigen Länder sie annähmen. Schließlich war ja der Uebergang Indiens zur Goldrandwährung, wenn man sich so ausdrücken will, zum Teil auch eine Folge davon, daß die Engländer den Wunsch hatten, in ihrem Geschäft mit Indien feste Wechselkursverhältnisse zu haben. Bei den Kunstwährungen würde es aber erst recht wichtig sein, daß alle oder wenigstens alle wichtigeren Länder sie annähmen; ferner bleibt bei ihnen dem Ermessen und der Willkür der Notenbanken, vielleicht auch dem Druck der Regierungen ein wesentlich größerer Spielraum, als bei der Goldwährung. Man könnte noch nicht einmal immer der Notenbank, die bei Handhabung der Kunstwährung eine entgegengesetzte Geldpolitik betreibt, wie andere Länder, den Vorvurf machen, sie handele böswillig; sie kann ja aus den statistischen Unterlagen andere Schlüsse ziehen, als das in den Nachbarländern geschieht. Was das für den internationalen Handel und die Währungen bedeuten würde, liegt auf der Hand.

Die Stellung der großen Goldwährungsländer, vor allem der Union und Großbritanniens zu der Frage ist auch nicht auf eine einfache Formel zu bringen. Leicht würde es für die Union mit ihren riesenhaften Goldbeständen, für Großbritannien mit seinen gewaltigen Auslandsguthaben — die Schätzungen der letzten Zeit beziffern sie auf 3½ Milliarden Pfund —, aber nicht sein, ihre Währungen und damit alle Verträge, die auf Geld lauten, vom Golde zu lösen. Den Einwand, der am nächsten liegt, den nämlich, daß England es sich infolge seiner Beteiligung an den Goldgruben des Randes usw. nicht leisten könne, von der Goldwährung abzugehen, tut Keynes allerdings mit der Bemerkung ab, die Schuld an die Vereinigten Staaten, die auch in Gold ausgedrückt sei, betrage ein Vielfaches der Beträge, die die englische Volkswirtschaft aus dem Goldbergbau ziehe.

Digitized by Google

Zur Spitzenregulierung will Keynes das Gold beibehalten. Er setzt sich aber nicht mit der Frage auseinander, welcher Wert dem Golde bleiben würde, wenn auch die letzten stillen Abmachungen fallen, die jenen seit „Dungi, Darius und Konstantin bis zu Lord Liverpool und Senator Aldrich" bestimmten. Auch hier kann man einen Versuch machen, die Verhältnisse in Zahlen darzustellen. Das Gold, das früher in die Gewerbe geflossen ist, kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, es wird bei einer merklichen Senkung des Goldwertes — und eine solche wäre zunächst als sicher anzunehmen, den Markt kaum in großen Mengen wieder aufsuchen. Zurzeit nehmen sie außergewöhnlich viel auf, nach dem Bericht des amerikanischen Münzdirektors z. B. im Jahre 1922 400 Millionen Goldmark, knapp ein Drittel der Weltförderung dieses Jahres. Vor dem Kriege war der Anteil zuletzt knapp ein Viertel. Nach Indien ging seit Jahren ebenfalls ein Viertel bis ein Drittel der Jahresförderung. Die übrigen Staaten des asiatischen Kulturkreises kommen wenig in Betracht, geben auch ihr Gold wesentlich leichter wieder her als Indien. Setzt man für Gewerbe und Indien zwei Drittel der Jahresförderung ab, was sehr reichlich ist, so verbleiben noch immer etwa 500 Millionen Mark jährlicher Zuwachs zu den 40 000 Millionen Mark Notenmark-Beständen. (Wert des gesamten Welthandels 1910 150 000 Millionen Mark!) Es ist doch mehr als zweifelhaft, ob der Markt das verdauen könnte, wenn die alte Ueberlieferung endgültig fällt, die dem Gold in den wichtigsten Ländern einen festen Preis — den Münzwert — sichert. Der Versuch ist ja bereits einmal gemacht worden, beim Silber. In den Jahren, in denen das Preisverhältnis des Silbers zum Golde anfing sich zu verschlechtern, nachdem zuerst Deutschland zur Goldwährung übergegangen war, zeigt allerdings die Silberförderung eine gewisse Steigerung, während jene des Goldes vorübergehend fällt (1866/70 12,7 : 87,3; 1871/75 8,1 : 91,9). In den eigentlich entscheidenden Jahren aber, in der Zeit der Schließung der indischen Münzstätten, ist das Verhältnis (1891/95) 4,8 : 95,2, um dann rasch wieder bis auf durchschnittlich 10 : 90 anzusteigen. Man kann daraus wenigstens das eine folgern, daß die Schließung sicherer Märkte hier viel stärker gewirkt hat, als die Aenderung in den Förderziffern, — es würde beim Golde wohl nicht anders sein.

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß eine wirklich bestehende Goldwährung dem Kaufmann gestattet, im Voraus bereits seine Forderungen und Verbindlichkeiten in fremden Ländern abzuschätzen, was bei Kunstwährungen selbst mit Hilfe des Wechselzeitmarktes wohl kaum möglich sein würde. Wenn man bedenkt, daß z. B. zwischen dem Verkauf von Baumwollwaren nach Indien und dem Eingang des Geldes unter Umständen ein bis eineinhalb Jahre liegen können, so wird einem die Bedeutung dieser Tatsache klar.

Von der Geldseite aus gesehen, spricht somit vieles gegen die Durchführbarkeit der Vorschläge von Keynes. Wie sieht es bankpolitisch aus? Bis jetzt, das betont auch Keynes, hat die Bankpolitik fast überall versagt. Es seien übereilte Notmaßnahmen gewesen, und man dürfe nach deren Erfolg die Fähigkeiten der Notenbankleiter und Staatsmänner nicht beurteilen. Cassel ist nicht ganz so optimistisch. Noch in seinem zweiten Gutachten betont er, daß eine Kunstwährung zweifellos gefährlich sei und fährt dann fort: Wenn die Staatenlenker das Vertrauen der Massen für ihre Stabilisationspolitik gewinnen wollen, dann müssen sie sich „in the most solemn manner to such an aim" — nämlich der Stetighaltung des Geldwertes — verbinden. Wenn man aber aus den Lehren der Geschichte etwas lernen kann, dann ist es das, was auch Keynes sagt, daß nämlich derartige Versprechen, mögen sie noch so feierlich sein, in dem Augenblicke gebrochen werden, wo es sich um die Existenz des Staates oder auch nur der Regierung handelt. Es ist ein Hauptvorteil der Goldwährung, daß sie den Bruch eines solchen Versprechens wenigstens sofort „aktenkundig" werden läß. Uebrigens hat Keynes selbst noch vor zehn Jahren in seinem Buche über die indische Währungs- und Finanzpolitik die Wirksamkeit der englischen Banksatzpolitik darauf zurückgeführt, daß das Land im Markt für kurzfristige Gelder überwiegend Gläubiger sei. Ob diese Politik auch im Fall überwiegender kurzfristiger Verschuldung ohne weiteres wirke, sei zweifelhaft.

Es bleibt schließlich noch die Frage, ob denn die wichtigste Voraussetzung richtig ist, von der Keynes ausgeht. Keynes scheint nämlich auf dem Standpunkt zu stehen, Preisschwankungen seien schlechthin unerwünscht für das Wirtschaftsleben. Er begründet das in der Einleitung damit, das Risiko, das der Unternehmer bei der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung der Märkte liefe, sei so groß, daß er nicht noch die Gefahr von Geldwertschwankungen tragen könne. Diese Gefahr haben uns die letzten Jahre zur Genüge kennen gelehrt, es ist aber trotzdem zweifelhaft, ob nicht die völlige Vermeidung von Preisschwankungen, auf die die Vorschläge hinzielen, dem Wirtschaftsleben mehr schaden als nutzen würde. Ueberdies ist zwar nachgewiesen, daß man mit bankpolitischen Maßnahmen einer Hochkonjunktur ein Ende machen kann; ob sie ausreichen, in Depressionszeiten die von K. erwartete Anregung zu geben und rasch zu geben, das ist nach den bisherigen Erfahrungen weniger sicher.

Das Werk von Keynes hat bei seinem Erscheinen auch in England starken Widerspruch gefunden und erst in den letzten Tagen des April zeigte eine langdauernde Erörterung in einer dortigen wissenschaftlichen Gesellschaft wieder, daß die Politik des Cunliffe-Berichtes — zurück zur alten Goldwährung — mit etwa der gleichen Kraft verteidigt wird, wie die Politik der „managed currency". Seine Erörterungen bewegen sich z. T. in Gedankengängen, die andere bereits vorgezeichnet; weite Strecken der Darlegungen über die Quantitätstheorie z. B. in denen des jüngsten Buches von Marshall „Money, Credit and Commerce". Sogar den Vorwurf der Oberflächlichkeit habe ich dem „Tract" machen hören, — vielleicht deswegen, weil er so klar und verständlich geschrieben ist, wie wenige Bücher seiner Art. Man mag aber dem Buch und seinen Vorschlägen noch so zweifelnd gegenüberstehen, so wird man ihm eines nicht bestreiten können: es zeigt, nicht zum wenigsten durch die gleichzeitigen, meist von ihm angeregten Erörterungen einen Wechsel in der geistigen Einstellung Englands zum Geldwesen an, der in seiner Bedeutung kaum überschätzt werden kann; der Zweifel an der absoluten Weisheit der Goldwährung hat weite Kreise, Persönlichkeiten von Einfluß ergriffen, während er sich bis vor wenigen Jahren auf ganz bedeutungslose Eigenbrötler beschränkte. Auch an sich aber scheint mir das Werk, vor allem in seinen möglichen praktischen Auswirkungen, der bedeutsamste Beitrag zur Währungsfrage seit langen Jahren, vielleicht seit den Zeiten des Doppelwährungsstreites. Wohl alle Erörterungen der nächsten Jahre werden sich in allen Ländern mit Keynes und seinen Vorschlägen auseinanderzusetzen haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 18, § 20 HGB.

Der Zusatz „Staatsbank" in der Firma einer A.-G. ist geeignet, den Anschein zu erwecken, daß der Staat für die Schulden der Bank haftet.

Beschluß des 6. Zivilsenats des Sächsischen Oberlandesgerichtes vom 17. April 1923 (2 A. Reg. 192/23).

Auf Blatt 859 des beim Amtsgerichte A. geführten Handelsregisters ist seit dem 29. Juli 1922 die Firma „Staats- und Bezirksbank O. Aktiengesellschaft" in A. eingetragen. Gegen die Zulässigkeit der Firmenbezeichnung hat der gemeinsame Ausschuß der Handels- und Gewerbekammer in P. in der Eingabe vom 19. Dezember 1922 Einspruch eingelegt und, unter näherer Begründung seiner Ansicht und mit dem Hinweise darauf, daß die von ihm vertretene Auffassung auch schon von den Revisoren bei Prüfung des Gründungsvorganges

Digitized by Google

geteilt worden sei, das Registergericht ersucht, das Unternehmen zu einer bedenkenfreien Aenderung der Firma zu veranlassen. Nach Erteilung einer Abschrift des Einspruchs an den Bevollmächtigten der eingetragenen Firma hat das Amtsgericht den „Einspruch" durch Beschluß vom 8. Januar 1923 als unbegründet zurückgewiesen. Der gemeinsame Ausschuß hat gegen den Amtsgerichtsbeschluß Beschwerde eingelegt, von der das Amtsgericht wiederum dem Anwalte der Firma Abschrift zugefertigt hat mit dem Bemerken, daß es die Akten dem Landgericht vorlegen werde. Das Landgericht hat darauf durch den Beschluß vom 5. Februar 1923 auf die nach § 126 FGG. zulässige Beschwerde der Handelskammer den Amtsgerichtsbeschluß aufgehoben und angeordnet, daß das Registergericht die Worte „Staats" und „Bezirks" in der Firmenbezeichnung zu löschen habe. Das Landgericht hält die Bezeichnungen „Staatsbank" und „Bezirksbank" deshalb für unzulässig, weil sie nach der Auffassung der Verkehrskreise, die sich mit Bankgeschäften einließen, den Eindruck aufkommen ließen, daß der Staat- und Bezirksverband der Amtshauptmannschaft A. für die Verbindlichkeiten des Unternehmens hafteten, was tatsächlich nicht der Fall sei, und weil dieser Eindruck durch den Zusatz „Aktiengesellschaft" der im geschäftlichen Verkehr häufig weggelassen werde, nicht beseitigt werde. Das Landgericht bemerkt dazu, daß sich das Rechtsmittel nicht gegen den zuletzt behandelten Firmenteil richte und insoweit der Beschluß auf § 142 FGG. beruhe.

Die weitere Beschwerde der Firma bekämpft die Auffassung des Landgerichts als irrig, erblickt das Wesentliche darin, daß in der Firmenbezeichnung die Gesellschaftsform des Unternehmens — Aktiengesellschaft — angegeben und damit klar und deutlich für alle in Betracht kommenden Kreise zum Ausdruck gebracht sei, welche Rechtspersönlichkeit für das Unternehmen hafte, und weist ausdrücklich darauf hin, daß auf der andern Seite die Firma ein sehr großes Interesse daran habe, zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht um ein rein privates Unternehmen, sondern um ein vom Staate und den Gemeinden finanziertes handele.

Die in der richtigen Form eingelegte Beschwerde ist zulässig, gleichviel, ob sie ganz oder teilweise als weitere Beschwerde oder als erste Beschwerde gegen eine landgerichtliche Entscheidung anzusehen ist. Sie ist aber nur zum Teil begründet.

In der Sache handelt es sich ausschließlich darum, ob die von der Beschwerdeführerin gewählte Firmenbezeichnung nach den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 2, 20 HGB. als zulässig angesehen werden darf oder nicht. Nach § 18 HGB., der zunächst für die Firma des Einzelkaufmanns Bestimmungen trifft, unbestritten aber auch auf Handelsgesellschaften Anwendung zu finden hat, darf der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Das Landgericht erblickt zunächst in der Bezeichnung „Staatsbank" insofern eine unzulässige Angabe, als diese geeignet sei, über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers zu täuschen.

Das Oberlandesgericht kann dem nur beitreten. In Wirklichkeit handelt es sich um ein Unternehmen, daß als Aktiengesellschaft von einer Reihe von Privatpersonen, politischen Körperschaften und der nach dem Sächs. Ges. vom 25. Juni 1921 zu beurteilenden Sächs. Staatsbank gegründet worden ist. Eine dauernde Beziehung des Unternehmens zum Staate ist durch diese Gründung nicht geschaffen. Die Aktien sind als Inhaberaktien frei veräußerlich und können demnach jederzeit von den Gründern auf andere Berechtigte übertragen werden. Auch hinsichtlich der neuerdings geschaffenen Vorzugsaktien, die auf Namen ausgestellt sind, ist zwar bestimmt, daß sie nur innerhalb eines beschränkten Kreises von Beteiligten (Staatsbank, Bezirksverbände, politischen Gemeinde) übertragbar sind, aber auch sie sind nicht notwendig und dauernd an den Besitz des Staates oder der Staatsbank geknüpft. Gleichwohl ist schon insoweit die Bezeichnung „Staatsbank" die in der Gesamtfirmenbezeichnung enthalten ist, geeignet, eine falsche Vorstellung über eine dauernde Verbindung des Unternehmens mit dem Staate oder einer von ihm betriebenen Unternehmung hervorzurufen. Sie ist aber weiter, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, geeignet, in dem mit der Bank in Verbindung tretenden Publikum, das sich nach der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung aus den weitesten Kreisen der Bevölkerung zusammensetzt und sich nicht auf kaufmännisch oder juristisch vorgebildete Kreise beschränkt, den Eindruck zu erwecken, daß der Staat oder die Staatsbank, für die er gesetzlich haftet, es ist, die für die von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten aufzukommen haben, und daß zum mindesten für diesen Zweck staatliche Mittel als Sicherheit zur Verfügung stehen. Dieser Eindruck ist eine Täuschung, da der Staat als solcher ebensowenig wie seine Unternehmung, die Staatsbank, für die Verpflichtung der eingetragenen Firma einzustehen haben und nach Leistung des für die Uebernahme der Aktien bei der Gründung gewährten Entgeltes eine Haftung auch dann nicht besteht, wenn die Aktien im staatlichen Besitze geblieben sein sollten. Das Unternehmen der Firma ist in der Tat ein Privatunternehmen, dessen Rechtsverhältnisse sich ebenso wie bei jeder anderen Aktiengesellschaft nach den einschlagenden handels- und privatrechtlichen Vorschriften regeln, ohne Rücksicht darauf, daß die zur Gründung aufgebrachten Kapitalien in der Hauptsache von öffentlich-rechtlichen Körperschaften herstammen. Das kommt zwar auch in der Firma durch die nach § 20 HGB. gebotene Hinzufügung des Wortes „Aktiengesellschaft" in gewisser Weise zum Ausdruck. Allein diese Hinzufügung, die — wie das Landgericht ebenfalls zutreffend bemerkt — im täglichen Verkehr häufig weggelassen wird, ist nicht imstande, den Eindruck, der in der angegebenen Richtung durch das an den Anfang der Firmenbezeichnung gestellte und darum besonders betonte Wort „Staatsbank" hervorgerufen wird, zu entkräften. Der gemeinsame Ausschuß der Handels- und Gewerbekammer, dem insoweit die Kenntnis der maßgebenden Auffassung des allgemeinen Verkehrs zuzutrauen ist, und dessen Auffassung auch durch die Auslassungen des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankier-Gewerbes ebenso wie durch den Bericht der Revisoren bestätigt wird, hat mit Recht darauf hingewiesen, daß nur einem besonders aufmerksamen Leser der Firma durch die Hinzufügung des Wortes Aktiengesellschaft die Ueberzeugung beigebracht wird, daß das Unternehmen lediglich eine Privatgesellschaft darstelle. Der unbefangene und nicht besonders kaufmännisch oder juristisch vorgebildete Leser des großen Publikums haftet unwillkürlich an dem Worte „Staatsbank" und erblickt darin die Gewähr dafür, daß der mit der Firma in Verbindung Tretenden gegenüber die Verbindlichkeiten der Firma in irgendwelcher Weise staatlich gesichert sind. Da dies nicht der Fall ist, hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum die Bezeichnung Staatsbank als unzulässig angesehen.

Das Landgericht vertritt diese Ansicht auch für die in der Firma weiter enthaltene Bezeichnung Bezirksbank, indem es annimmt, daß diese auf das Verhältnis zum Bezirksverband der Amtshauptmannschaft A. hinweise. Dem vermag allerdings das Oberlandesgericht nicht beizupflichten. Inwiefern zunächst der Ausdruck Bezirksbank auch in Verbindung mit dem Worte O. ohne weiteres gerade auf den Bezirksverband A. hindeuten soll, ist nicht zu ersehen. Es kann aber auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß er überhaupt einen Hinweis auf irgendeinen Bezirksverband enthalte. Das Wort Bezirk ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung eine so allgemeine, für die verschiedensten Gebiete gebrauchte Bezeichnung, daß daraus nicht der Schluß gezogen werden kann, eine Bank, die sich Bezirksbank nennt, stehe in irgendwelchen Beziehungen zu einem durch das Sächs. Gesetz vom 21. April 1873 mit den Rechten der juristischen Person ausgestatteten Bezirksverbände. Es bringt, wie auch die Revisoren in ihrem Prüfungsbericht bemerkt haben, im Grunde nur zum Ausdruck, daß sich das Unternehmen auf ein gewisses, räumlich begrenztes Gebiet beziehe, deutet aber nicht an, daß dies gerade der politische Bezirk des sogenannten Bezirksverbandes sein müsse, und läßt ebensowenig erkennen, daß das Vermögen dieses politischen Verbandes für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haften solle.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu § 9a des KapVerkStG.**

Bei Zahlungen und Leistungen aus Anlaß von Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften unter Ausschluß der Liquidation der aufgenommenen Gesellschaft gemäß §§ 305, 306 des HGB. entsteht die Gesellschaftssteuerschuld nach § 9 zu a des KapVerkStG. mit dem Zeitpunkt, in dem die Durchführung des Generalversammlungsbeschlusses der aufnehmenden Gesellschaft über die Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

Gutachten des RFH. vom 14. 3. 1924 — II. D. 5/24 —[1]).

Gründe:

Die Gesellschaftssteuerschuld in den Fällen des § 6 zu a des KapVerkStG. entsteht gemäß dessen § 9 zu a, sobald die Zahlungen oder Leistungen fällig werden, spätestens indes, sobald sie bewirkt werden. Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage hängt deshalb von der Feststellung ab, wann bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften gemäß

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

§§ 305, 306 des HGB. der Anspruch der aufnehmenden Gesellschaft auf Uebertragung des gesamten Unternehmens der aufzunehmenden Gesellschaft gegen Hingabe von Aktien der ersteren als fällig und wann die Uebertragung als erfolgt angesehen werden muß. Die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften kann mit und ohne Erhöhung des Aktienkapitals der aufnehmenden Gesellschaft erfolgen. Letzterer Fall hat indessen hier außer Betracht zu bleiben, weil er eine Gesellschaftssteuerschuld nicht auslöst. Im ersteren Falle geht die Verschmelzung regelmäßig in folgenden Rechtsakten vor sich:

1. Zwischen den Vertretern der beiden Aktiengesellschaften wird der Vertrag über die Uebertragung des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft als Ganzes an die aufnehmende Gesellschaft unter Wegfall der Liquidation der letzteren vereinbart unter dem Vorbehalte, daß der Vertrag von den Generalversammlungen der beiden Gesellschaften genehmigt wird;
2. die Generalversammlung der aufzunehmenden Gesellschaft genehmigt den Vertrag gemäß § 303 Abs. 1, § 304 Abs. 2, § 306 Abs. 1 des HGB.;
3. die Generalversammlung der aufnehmenden Gesellschaft beschließt die Erhöhung ihres Grundkapitals nach Maßgabe des Vertrags zu 1, und dieser Beschluß wird, da er vorher gemäß § 277 Abs. 3 des HGB. keine Wirkung hat, in das Handelsregister eingetragen;
4. der Vorstand der aufzunehmenden Gesellschaft meldet den Generalversammlungsbeschluß zu 2 und die durch ihn nach § 303 Abs. 2 des HGB. eingetretene Auflösung der Gesellschaft unter Beifügung des Vertrags zu 1 zur Eintragung in das Handelsregister an (§ 304 Abs. 3, § 306 Abs. 1 ebenda);
5. der Vorstand der aufnehmenden Gesellschaft meldet die Durchführung der Kapitalerhöhung unter Beifügung des Vertrags zu 1 und unter Nachweis, daß der Generalversammlungsbeschluß der aufzunehmenden Gesellschaft zu 2 und die Auflösung dieser Gesellschaft gemäß deren Anträgen zu 4 im Handelsregister eingetragen ist, zur Eintragung in das Handelsregister an (§ 306, § 305 Abs. 2, § 304 Abs. 4 des HGB.).

Vgl. hierzu Staub, HGB. 10. Aufl. Anm. 10 zu § 306.

Der Uebergang des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft auf die aufnehmende im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzieht sich, sobald die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß dem Antrag zu 5 im Handelsregister eingetragen ist. Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft unter Ausschluß der Liquidation als Ganzes vom Reiche, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen, so gilt allerdings gemäß § 304 Abs. 5 des HGB. der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft auf Reich, Staat oder Kommunalverband als erfolgt mit der Eintragung des diesen Vertrag genehmigenden Beschlusses der Generalversammlung der Gesellschaft in das Handelsregister. § 304 Abs. 5 des HGB. findet aber auf die Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes auf eine andere Aktiengesellschaft nicht unmittelbare, sondern nur, wie § 306 Abs. 1 besagt, entsprechende Anwendung.

Die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften ist ein einheitlicher Vorgang, das Vermögen der aufzunehmenden Gesellschaft muß zu dem gleichen Zeitpunkt auf die aufnehmende übergehen, in welchem die Aktionäre der ersteren Aktionäre der letzteren werden. Dies geschieht aber nicht früher, als bis die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen ist. Die entsprechende Anwendung des § 304 Abs. 5 auf den Tatbestand des § 306 führt deshalb dahin, diesen Zeitpunkt auch als denjenigen anzusehen, mit welchem die Uebertragung des gesamten Vermögens von der einen auf die andere Gesellschaft eingetreten ist. Hierüber besteht, soweit ersichtlich, im Schrifttum Einverständnis (siehe Lehmann und Ring, HGB. 2. Aufl. Anm. 4 zu § 306 und Staub, HGB. 10. Aufl. Anm. 12 zu § 306), und es ist kein Anlaß gegeben, dieser Rechtsauffassung entgegenzutreten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Gesellschaftssteuerschuld mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entsteht, sofern nicht der Anspruch auf Uebertragung des gesamten Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft früher fällig geworden ist. Letzteres ist zu verneinen. Der Verschmelzungsvertrag ist für beide Gesellschaften allerdings rechtsverbindlich geworden, sobald einerseits der Zustimmungsbeschluß der aufzunehmenden Gesellschaft und andererseits der Kapitalerhöhungsbeschluß der aufnehmenden Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, und beide Gesellschaften sind von da ab gegenseitig verpflichtet, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach dem Gesetze noch erforderlich sind, damit die aufnehmende Gesellschaft Gesamtrechtsnachfolgerin der aufzunehmenden und die Aktionäre der letzteren Aktionäre der ersteren werden. Wenn aber, wie gezeigt, der ganze Verschmelzungsvorgang derartig als eine Einheit anzusehen ist, daß die Uebertragung des Vermögens und der Erwerb der Aktionärsrechte zusammenfallen müssen, so kann die Uebertragung des Vermögens nicht eher gefordert werden, als bis die Aktionärsrechte erworben worden sind oder erworben werden. Nach der rechtlichen Gestaltung müssen deshalb hier Fälligkeit und tatsächliche Vollziehung als gleichzeitig angesehen werden.

Der Senat gelangt hiernach zu der gleichen Ansicht, wie sie der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß an die Landesfinanzämter vom 31. 12. 1923 — III. Dv. 4128 — unter A. 3 Abs. 2 vertritt. Im Schrifttum haben, soviel ersichtlich, nur Dr. Koeppel (Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 6. Jahrgang S. 37) und Dr. Friedländer (Bank-Archiv XXII. Jahrgang S. 143 ff., insbesondere S. 146) Stellung genommen, und zwar dahin, daß die Steuerschuld mit dem Abschluß des Verschmelzungsvertrags entstehe. Denn der Verschmelzungsvertrag stelle einen gültigen Veräußerungsvertrag dar, unbeschadet der Notwendigkeit der Zustimmung der Generalversammlung, und durch diese Notwendigkeit sei der Vertrag nur aufschiebend bedingt, was aber nach der Abgabenordnung für die Steuerpflicht keine Bedeutung habe. Selbst wenn diese Ausführungen an sich richtig wären, würden sie doch übersehen, daß die Gesellschaftssteuerschuld nach § 9a des KapVerkStG. nicht mit dem rechtsgültigen Abschluß des Vertrags, sondern erst mit der Fälligkeit oder der Bewirkung der aus ihm geschuldeten Zahlungen oder Leistungen entsteht.

2. Zu KapVerkStG. § 35 Abs. 1 zu c.

Die Vereinbarung der Gewährung von Zahlungsmitteln in der Währung eines anderen Landes als der der Vertragschließenden als Entgelt für die Lieferung von Waren durch einen inländischen Kaufmann ins Ausland ist kein nach § 35 Abs. 1 zu c) des Kapitalverkehrsteuergesetzes steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles nicht die Lieferung der Ware, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der wesentliche Inhalt des Vertrags ist.

Gutachten des RFH. vom 28. März 1924*) — II D 6/24 — über die Frage:

Liegt ein nach § 35 Abs. 1 zu c) des Kapitalverkehrsteuergesetzes steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor, wenn sich ein inländischer Kaufmann für nach dem Ausland gelieferte Waren als Entgelt Zahlungsmittel in der Währung eines anderen Landes als der der Vertragschließenden gewähren läßt?

Gründe:

Nach § 35 Abs. 1 zu c) des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegen der Börsenumsatzsteuer, soweit nicht — wovon hier abgesehen werden kann — §§ 41, 42, 62 eingreifen, Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten. Auf ausländische Währung im Sinne eines deutschen Gesetzes lautet jedes nicht in deutscher Währung ausgestellte Zahlungsmittel. Da der inländische Kaufmann nach dem gegebenen Tatbestande sich solche für die von ihm nach dem Ausland gelieferte Ware gewähren läßt, so ist also zu untersuchen, ob hierin ein Anschaffungsgeschäft erblickt werden muß.

Der Begriff des Anschaffungsgeschäfts ist in das Steuerrecht eingeführt durch die Stempelnovelle vom 29. Mai 1885, angelehnt an den damaligen Art. 271 des HGB. und im Kommissionsbericht (Drucks. des Reichstags von 1884/86 Nr. 286 S. 15) erläutert als jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Es stellt einen Oberbegriff zu den bis dahin allein der Steuer unterworfen gewesenen Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäften dar. Die in Theorie und Praxis einhellig anerkannte Begriffsbestimmung hat indes in ihrer Anwendung auf die Rechtsgeschäfte des Verkehrs vielfache Zweifel nicht ausgeschlossen. Nachdem zunächst die auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1921 (RGBl. S. 1331) erlassene Verordnung vom 9. November 1921 (RGBl. S. 1333) und sodann § 35 Abs. 1 zu c) des KapVerkStG. in Erweiterung des biher (Tarifstelle 4a Nr. 4 des RStempG. 1913 und Befreiungsstelle 3 dazu) nur beschränkt zur Steuer herangezogenen Verkehrs mit ausländischem Gelde allgemein die Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel für steuerpflichtig erklärt hat, hat die Grenzziehung auf diesem Gebiet eine erhöhte Bedeutung

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

gewonnen, weil die Versuchung naheliegt, jedes mit ausländischen Zahlungsmitteln zu erfüllende Geschäft als Anschaffungsgeschäft über solche anzusehen. Dieser Möglichkeit ist bereits bei der Beratung über das KapVerkStG. Ausdruck gegeben worden. Dort (vgl. Kommissionsbericht Drucks. 3754 des Reichstags 1920/22 S. 18) wurde die Frage aufgeworfen, ob der Erwerb von ausländischen Devisen im Wege des Exports der Devisenumsatzsteuer unterliege: Gedacht werde an den Fall, daß der Exporteur nach dem Ausland verkaufe und Zahlung in ausländischer Währung erhalte. Regierungsseitig wurde darauf erwidert, wenn ein Exporteur den Kaufpreis für gelieferte Waren in ausländischer Währung fakturiere und demnächst die ausländische Valuta für die Lieferung erhebe, so falle dieser Vorgang nicht unter die Börsenumsatzsteuer; hier liege kein Umsatz einer Devise vor.

Das unterscheidende Merkmal liegt, dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts entsprechend, darin, ob Gegenstand des Vertrags der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels oder ob die Hergabe des letzteren nur die Zahlungsleistung für die den Vertragsinhalt bildende Lieferung ist. Man mag das, wie es häufig geschieht, auch dahin ausdrücken, das ausländische Zahlungsmittel müsse bei einem Anschaffungsgeschäft als Ware gehandelt werden, sofern man nur festhält, daß auch ausländische Währung im Inland als Zahlungsmittel in Betracht kommen kann (§ 244 des BGB.), mithin in diesem Sinne (anders AGZ. Bd. 96 S. 265) nicht grundsätzlich Ware ist.

Stellt man die Frage, ob der Gesetzgeber selbst zu erkennen gibt, wann er den einen und wann er den anderen Fall als vorliegend annimmt, so kommt in Betracht, daß der Begriff des Anschaffungsgeschäfts in §§ 37 Abs. 2—4 und 39 des KapVerkStG. berührt wird. Von diesen erweisen sich für die hier zu entscheidende Frage als bedeutungslos § 37 Abs. 2 und § 39, ersterer, weil er ebenso wie § 7 Abs. 2 der VO. vom 9. November 1921 nur eine den Begriff des Zahlungsmittels betreffende Einzelfrage regeln will (Kommissionsbericht S. 54), letzterer, weil er entsprechend dem § 25 Abs. 1 des RStempG. nur diejenigen Geschäfte ausnimmt, denen das Merkmal der Entgeltlichkeit fehlt (vgl. den Kommissionsbericht zur Stempelnovelle vom 27. April 1894 Drucks. 266 des Reichstags 1893/94 S. 19 und RGZ. Bd. 46 S. 34).

Von Bedeutung sind dagegen § 37 Abs. 3 und Abs. 4. Die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Vorschriften sind hervorgegangen aus dem Bestreben der Kommission, die Steuerpflicht auf den Umsatz von Devisen im wirtschaftlichen Sinne zu beschränken; zu diesem Zwecke hatte die erste Lesung jede Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel gegen ein nicht in der gleichen Währung ausgedrücktes Entgelt für ein Anschaffungsgeschäft erklärt (Kommissionsbericht S. 18), in der zweiten Lesung erwog man jedoch, daß bei dieser Fassung Zweifel auftreten könnten (a. a. O. S. 54), und wählte die jetzige Fassung. Wenngleich eine weitere Begründung fehlt, so ist die Vorschrift doch offenbar zurückzuführen auf das Gesetz vom 3. Februar 1922 (RGBl. S. 195) über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, welches gleichzeitig beraten wurde und im § 1 Abs. 3 bestimmt:

> Als Geschäft über ausländische Zahlungsmittel gilt es auch, wenn bei Inlandsgeschäften die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolgt. Inlandsgeschäfte im Sinne dieser Vorschrift sind Geschäfte zwischen Parteien, die beide ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben und bei denen, soweit es sich um Warenlieferungen handelt, die Waren nicht zum Versande nach dem Ausland bestimmt sind.

Die Begründung rechtfertigt diese Bestimmung folgendermaßen:

> Da davon auszugehen ist, daß der Begriff „Geschäft über ausländische Zahlungsmittel" insofern von Praxis und Rechtsprechung eng ausgelegt werden wird, als Geschäfte, denen z. B. eine Warenlieferung oder Darlehnshingabe usw. zugrunde liegen, und wo die ausländischen Zahlungsmittel nur als Gegenleistung gegeben werden, nicht unter die Bestimmung fallen, eröffnet sich eine weite Möglichkeit der Umgehung. Es war daher erforderlich, auch die Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel als Leistung oder Gegenleistung für andere Leistungen unter die Bestimmungen des § 1 einzubeziehen. Hierbei lag aber wiederum die Gefahr nahe, daß reguläre Geschäfte, bei denen die Bezahlung in Auslandswährung nicht nur unschädlich, sondern sogar erwünscht ist, wie z. B. Exportgeschäfte, und die Bezahlung in Auslandswährung seitens in Deutschland sich aufhaltender Ausländer getroffen werden ..... um aber allen Möglichkeiten vorzubeugen, ist die Bestimmung auf Inlandsgeschäfte, deren Begriff näher umschrieben worden ist, beschränkt worden (Drucks. Nr. 3145 des Reichstags 1920/21 S. 5/6).

Beide Gesetze verfolgen gleiche Ziele, nämlich die Eindämmung der volkswirtschaftlich schädlichen Devisenspekulation, man geht also nicht fehl, wenn man ihnen die gleichen Gedankengänge unterstellt. Hielt also der Gesetzgeber es für nötig, durch Aufnahme der Sondervorschriften einer Umgehung der Hauptvorschrift vorzubeugen, so kann dies, ohne daß es für den vorliegenden Zweck einer Untersuchung der Tragweite des § 37 Abs. 3 im einzelnen bedarf, nur aus der Auffassung erklärt werden, daß ohne diese Regelung die dort genannten Geschäfte mindestens zum großen Teil dem § 35 nicht unterfallen würden, daß also die Verschaffung ausländischer Zahlungsmittel als Gegenleistung gegen eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung in der Regel kein Anschaffungsgeschäft darstelle, weil dann voraussetzlich das ausländische Zahlungsmittel nur als Entgelt für die Bewirkung der Leistung hergegeben wird. Diese Voraussetzung will aber der Gesetzgeber grundsätzlich nicht in dem in Abs. 3 des § 37 geregelten Falle bei Geschäften zwischen Inländern gelten lassen, sofern nicht die im Abs. 4 behandelten Ausnahmen vorliegen. Wollte man dieser Auffassung nicht folgen, so fehlte jeder Grund für die Notwendigkeit, die sonstige Besonderheiten nicht bietenden Einzelfälle zwecks Erfassung des Devisenumsatzes im wirtschaftlichen Sinne besonders hervorzuheben.

Der Senat erblickt mithin in dem Vorhandensein des § 37 Abs. 3 einen Beweis dafür, daß der Gesetzgeber Rechtsgeschäfte, in denen ausländische Zahlungsmittel für andere als Geldleistungen ausbedungen werden, nicht ohne weiteres als Anschaffungsgeschäfte ansieht. Das entspricht auch den Anschauungen des Verkehrslebens, weil in solchem Falle besondere Umstände hinzutreten müssen, um den Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels als den Hauptinhalt des Vertrags erscheinen zu lassen. Das Schrifttum, welches überwiegend ein Anschaffungsgeschäft annimmt, wenn die Devise die dem Geschäft unterliegende Ware ist (Koeppel, Die neuen Börsensteuern S. 36; derselbe im Bank-Archiv Jahrg. 21 S. 85, 226; Keßler, Kapitalverkehrsteuergesetz Anm. 9 zu § 37; Weinbach, Kapitalverkehrsteuergesetz Anm. 9 zu § 37; a. M. anscheinend Veiel, Kapitalverkehrsteuergesetz Anm. zu § 37), glaubt dies nur in den Fällen ausschließen zu sollen, wo die Devisen als Zahlungsmittel in einem Lande benutzt werden, in dem sie gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Diese Einschränkung kann als zutreffend nicht erachtet werden. Sie wird teils (Veiel a. a. O.) damit begründet, daß jede Verpflichtung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel einen steuerpflichtigen Devisenumsatz darstelle, daß aber ausländische nur Zahlungsmittel seien, die da, wo die Verpflichtung übernommen wird, nicht gesetzliche Währung haben. Gegen diese Auffassung ist einzuwenden, daß sie dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts nicht gerecht wird, und daß sie unter Umständen nichtdeutschen Zahlungsmitteln die Eigenschaft als ausländischen abspricht, obgleich dies mit dem Sprachgebrauch eines deutschen Gesetzes unvereinbar ist. Eine andere Begründung (so namentlich Weinbach, Ergänzungsband zum KapVerkStG. Anm. zu § 37) erblickt im § 37 Abs. 3 eine Bestätigung der ohnehin geltenden Regel, daß die Hingabe eines anormalen Zahlungsmittels, d. h. eines solchen, welches nicht die Währung des für das Geschäft in Frage kommenden Landes ist, keine Zahlung, sondern eine Hingabe an Zahlungs Statt, mithin den Hinzutritt eines Anschaffungsgeschäfts zum Hauptgeschäft darstelle. Diese auf eine Auslegung des Begriffs Anschaffungsgeschäft hinauslaufende Beweisführung wird aber weder den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht, wenn sie ohne Berücksichtigung des Einzelfalls die Zerlegung eines einheitlich vorgenommenen Rechtsgeschäfts zur Grundlage nimmt, noch entspricht ihre Bewertung des § 37 Abs. 3 seiner oben aus der Entstehungsgeschichte dargelegten Bedeutung; die von Weinbach daraus abgeleitete Ansicht, daß Zahlungen, welche ein Ausländer, der im Inland in seiner Währung leistet, devisenumsatzsteuerpflichtig seien, widerspricht geradezu dem ausgesprochenen Zwecke der Bestimmung.

Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, in den Begriff des ausländischen, des nichtdeutschen Zahlungsmittels noch eine Unterscheidung hineinzutragen, die im Gesetze keine Stütze findet und der Auslegung des Wortes Anschaffungsgeschäft im Einzelfalle Fesseln anlegt, zu denen das Gesetz nicht nötigt. Denn dieses macht nirgends einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der ausländischen Zahlungsmittel und beschränkt insbesondere auch die Anwendung des § 37 Abs. 4 nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Gegenleistung in der Währung des betreffenden Auslandes erfolgt. Ein Grundsatz, daß die Leistung eines Zahlungsmittels aufhört, Geld und Kaufpreis zu sein, weil sie auf fremde Währung lautet, besteht nicht. Bei dieser Auffassung kann es denn auch nicht vorkommen, daß die in das Gesetz hineingetragenen Beschränkungen zu Entscheidungen führen, welche von den Vertretern solcher Auslegung selbst als unbillig anerkannt werden (Weinbach, Nachtragserläuterung zu § 37 S. 318 bezüglich des Warenver-

Digitized by Google

kaufs nach Ländern mit unterwertiger Währung; derselbe Anm. 9 zu § 37 bezüglich der Anschaffungsgeschäfte im Rahmen der Regelfälle).

Zusammenfassend ist also der Grundsatz aufzustellen: Geschäfte, durch welche für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung irgendwelche ausländische Zahlungsmittel als Gegenleistung übernommen werden, sind keine der Börsenumsatzsteuer unterliegenden Anschaffungsgeschäfte, es sei denn, daß § 37 Abs. 3 eingreift oder, daß nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles, wofür natürlich auch die Art der vereinbarten Valuta als Beurteilungsgrundlage mit herangezogen werden kann, nicht die Lieferung, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der eigentliche Zweck des Geschäfts ist.

Spricht sohin die Vermutung für die Steuerfreiheit des Lieferungsgeschäfts in das Ausland, so unterfällt die in der Anfrage des Reichsfinanzministeriums ferner noch zur Sprache gebrachte nachträgliche Abänderung des vereinbarten Zahlungsmittels rein tatsächlicher Würdigung. Sie hängt mit der vorliegend erörterten Frage kaum zusammen und kann kurz dahin beantwortet werden, daß ein nach § 35 steuerpflichtiges Geschäft dann vorliegt, wenn der Umtausch in eine andere ausländische Währung — auch die Landeswährung eines Beteiligten — als ein selbständig neben dem ursprünglichen Geschäft bestehendes Abkommen erscheint, da er dann nur den Erwerb des Zahlungsmittels zum Gegenstande haben kann, dieses aber durch Loslösung von dem ursprünglichen Vertrage die Eigenschaft einer Ware angenommen hat. Ist dagegen die Nachtragsabrede als Aufhebung des bisherigen Vertragsinhalts und dessen Ersetzung durch einen neuen aufzufassen, so ist die Frage der Steuerfreiheit, wie für den ersten, so auch für den zweiten Vertragsinhalt nach den oben dargelegten Grundsätzen zu beurteilen.

3. Zu § 37 Abs. 3 KapVerkStG.

§ 37 Abs. 3 stellt eine unwiderlegbare Vermutung für das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäfts bei Geschäften zwischen Inländern auf. Abs. 4 gestattet aber nach Entstehungsgeschichte und Zweck, die für Geschäfte über Warenlieferungen nach dem Ausland eingeführte Befreiung auf andere Geschäfte, die ihre Wurzeln im Auslandsverkehre haben, auszudehnen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 29. April 1924 — II A 4/24 —*).

Gründe:

Die O. Versicherungs-Gesellschaft in J. wurde auf Grund des § 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes durch Bescheid vom 6. November 1923 zur Steuer herangezogen:

1. für einen Betrag von £ 475.3.1, welchen die Firma A. in J. durch Scheck an sie als Prämie für die Uebernahme der Versicherung von nach China und Japan zu versendenden Waren gezahlt hatte;
2. für einen Betrag von £ 166.0.9, welchen sie an die Firma B. in J. durch Scheck als Havarieschaden auf Grund einer von ihr in Höhe von 1600 £ übernommenen Versicherung von Drahtstiften gezahlt hatte, die von Hamburg nach Yokohama versandt waren.

In beiden Vorgängen wurden Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel erblickt.

Der Einspruch, welcher die Anwendbarkeit der §§ 35 und 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes auf Versicherungsgeschäfte der vorliegenden Art bestritt, weil Anschaffungsgeschäfte nur vorlägen, wenn die ausländische Valuta als Ware erworben würde, nicht aber, wenn sie Zahlung für ein auf ein anderes wirtschaftliches Ziel gerichtetes Geschäft sei, wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung stellte das Finanzgericht jedoch die Gesellschaft von der Steuer frei. Es führte aus, daß die Schadensregulierung nur ein Erfüllungsgeschäft sei, die Prämienzahlung aber um deswillen nicht unter § 35 falle, weil das ausländische Zahlungsmittel nicht die Ware, sondern das Entgelt bilde. Auch § 37 Abs. 3 sei nicht anwendbar, weil er nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte nur auf solche Fälle bezogen werden könne, bei denen die Devise als Ware nicht unmittelbar übertragen, sondern mittelbar verschafft werde. Gegen diese Entscheidung hat das Finanzamt Rechtsbeschwerde eingelegt und Verletzung der §§ 35 Abs. 1, 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes durch Verkennung des Begriffs eines Anschaffungsgeschäfts gerügt. Ein solches liege immer vor, wenn bei einem im Inland abgeschlossenen Vertrage der eine Teil sich verpflichte, dem anderen Teile ein ausländisches Zahlungsmittel gegen Entgelt zu Eigentum zu übertragen; § 37 Abs. 3 sei nur eine Auslegungsvorschrift für zweifelhafte Fälle. Auch die Schadensregulierung sei nicht nur die Erfüllung einer Verpflichtung, sondern eine neue Vereinbarung über Abgeltung des Schadens. In der mündlichen Verhandlung hat die Versicherungsgesellschaft ihre Auffassung von der Bedeutung der §§ 35, 37 näher dargelegt und die Unanwendbarkeit auf die von ihr getätigten Versicherungsverträge aus anderen Bestimmungen des Gesetzes sowie mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Folgen zu begründen versucht.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts kann keinen Erfolg haben.

In einem Gutachten vom 28. März d. J. — II D 6/24 — hat sich der erkennende Senat bereits mit dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts im Sinne des Börsenumsatzsteuergesetzes beschäftigt und ausgesprochen, daß Geschäfte, durch welche für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung ausländische Zahlungsmittel als Gegenleistung gewährt werden, keine der Börsenumsatzsteuer unterliegenden Anschaffungsgeschäfte sind, es sei denn, daß § 37 Abs. 3 eingreife oder daß nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles nicht die Lieferung, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der eigentliche Zweck des Geschäfts sei. Er ist zu dieser Anschauung gelangt, weil er ein Devisenanschaffungsgeschäft begrifflich nur dann als gegeben ansieht, wenn der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels den Gegenstand des Vertrags bildet, diese Voraussetzung aber mangels eines Grundsatzes, daß die Leistung eines Zahlungsmittels aufhöre, Geld und Kaufpreis zu sein, weil sie auf fremde Währung laute, nicht schon dann gegeben sei, wenn es sich nur um das Entgelt für eine anderweite den Vertragsinhalt bildende Lieferung handle. Hieraus ergibt sich, daß die Auslegung, welche das Finanzamt dem Begriffe des Anschaffungsgeschäfts gibt, zu weit ist und daß nach dem gegebenen Tatbestande, wo Gegenstand des Vertrags die Uebernahme eines Versicherungsrisikos ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß tatsächlich wesentlich der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel bezweckt wird, in den zur Steuer herangezogenen, nur Ausflüsse des Versicherungsvertrags bildenden Rechtsvorgängen steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte nicht erblickt werden können, wenn hierfür nicht aus § 37 Abs. 3 die Grundlage gewonnen werden kann.

Es bedarf also einer Untersuchung über die Tragweite dieser Vorschrift, welche in dem vorerwähnten Gutachten dahingestellt geblieben ist. Denn es handelt sich um ein Geschäft zwischen Inländern, und man kann, wenngleich der Versicherungsvertrag letzten Endes in eine bedingte Geldzahlungsverpflichtung ausmündet, doch nicht sagen, daß die Gegenleistung eine in Zahlungsmitteln bestehende Leistung darstelle.

§ 37 Abs. 3 und 4 verdanken ihre Entstehung den Beratungen des Ausschusses im Reichstag und sind hervorgegangen aus dem Bestreben, die Steuerpflicht auf den Umsatz von Devisen im wirtschaftlichen Sinne zu beschränken. Nachdem dies besonders im Hinblick auf das Exportgeschäft den Ausschußmitgliedern durch die Fassung der Regierungsvorlage nicht hinlänglich gewährleistet erschien und in der ersten Lesung ein entsprechender Zusatz beschlossen war (Bericht S. 18), wurde die jetzige Fassung in zweiter Lesung mit der Begründung angenommen, daß sie bestimmt und geeignet sei, die Zweifel, die bei der Fassung der ersten Lesung hätten auftreten können, zu beseitigen. Der Regierungsvertreter äußerte dazu, daß nun geregelt sei, wann im inländischen Warenverkehr ein Anschaffungsgeschäft über Devisen vorliege, und daß für den Aus- und Einfuhrhandel ausreichende Schutzvorschriften getroffen seien (Bericht S. 53). Der Senat hat in dem vorerwähnten Gutachten ausgeführt, daß die nicht näher erläuterte Bestimmung offenbar auf § 1 Abs. 3 des gleichzeitig beratenen Gesetzes vom 3. Februar 1922 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (Reichsgesetzblatt S. 195) zurückzuführen sei, wo sie verhindern sollte, daß das Verbot von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel dadurch umgangen würde, daß sie in Lieferungsgeschäfte eingekleidet würden. Es würde irrig sein, daraus zu folgern, daß ihre Anwendung auf diejenigen Fälle beschränkt sei, in denen eine solche Umgehungsabsicht festgestellt werden kann. Dagegen spricht schon der Wortlaut, welcher bei dem Vorhandensein des gesetzlichen Tatbestandes ohne Ausnahme ein Anschaffungsgeschäft als vorliegend erklärt. Dagegen spricht die Absicht des Gesetzes, welches auch auf die Gefahr einer rohen Begriffsabgrenzung hin klare Rechtsverhältnisse schaffen wollte, weil sich die Trennung der Spekulationsgeschäfte von den übrigen nicht durchführen lasse (Begründung zum Entwurf S. 25). Dagegen spricht die Erklärung des Regierungsvertreters in der zweiten Ausschußberatung, daß nunmehr geregelt sei, wann im inländischen Warenverkehr ein Anschaffungsgeschäft über Devisen vorliege. Dagegen spricht endlich die an gleicher Stelle hervorgehobene Schutzvorschrift für den Aus- und Einfuhrhandel (Abs. 4), deren Notwendigkeit allein aus der Annahme erklärt werden kann, daß andernfalls eine unbedingte Anwendung des Abs. 3 eintreten würde. Eben-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Digitized by Google

sowenig kann man die Anwendung des § 37 Abs. 3 auf Warengeschäfte im engeren Sinne beschränken. Denn wenn auch diese Geschäfte das Hauptanwendungsgebiet darstellen und deshalb bei den Beratungen wesentlich zur Begründung herangezogen sind, so ist die Vorschrift doch auf alle nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistungen ausgedehnt und nicht, wie Abs. 4 Nr. 2, auf Warenlieferungen beschränkt.

Wenn gegen diese Auslegung eingewendet wird, daß alsdann eine Reihe anderer Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes dem ausgedehnten Begriffe des Anschaffungsgeschäfts hätten angepaßt werden müssen, daß insbesondere für inländische Warengeschäfte die §§ 45, 46 über die Person des Steuerschuldners und den Begriff des Händlers, sowie die Steuerentrichtung durch Schlußnoten, für inländische Versicherungsgeschäfte das Fehlen einer dem § 43 Abs. 2 entsprechenden Bestimmung nicht passe, so kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die behaupteten Mängel des Gesetzes vorliegen und ob nicht ein entsprechender Ausbau mit Absicht unterlassen ist. Denn selbst wenn das Fehlen der vermißten Vorschriften darauf zurückzuführen sein sollte, daß es sich um einen im Parlament eingefügten Zusatz handelt, bei dem eine Anpassung anderweiter Gesetzesvorschriften unterblieben ist, so würde das doch nicht gegen den unzweideutigen Wortlaut und eine dem Zwecke der Vorschrift gerecht werdende Auslegung ins Feld geführt werden können.

Bislang steht also folgendes fest: Geschäfte, durch welche für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung ausländische Zahlungsmittel als Gegenleistung übernommen werden, sind an sich keine der Börsenumsatzsteuer unterliegenden Anschaffungsgeschäfte, wenn nicht der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der eigentliche Zweck des Geschäfts ist. Sie sind es aber dann, wenn die Verpflichtung zur Verschaffung der ausländischen Zahlungsmittel bei einem Geschäfte zwischen Inländern übernommen wird. Dabei ist zu bemerken, daß eine Auslegung des Wortes „verschaffen", wie sie die Vorinstanz vertritt, weder durch die Entstehungsgeschichte noch durch den Wortlaut gerechtfertigt werden kann. Der Zweck der Vorschrift steht ihr sogar entgegen.

Nun kann aber die Untersuchung nicht bei Abs. 3 stehenbleiben. Denn wenn dieser eine praesumptio juris et de jure aufstellt, so tut er dies doch, wie die Entstehungsgeschichte zeigt, nur unter Wahrung der Bedürfnisse des auswärtigen Handels. Dieserhalb ist ihm Abs. 4 angefügt, der mit ihm eine Einheit bildet. Während also für reine Inlandsgeschäfte ein Bedürfnis, die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel zu erleichtern, vom Gesetzgeber nicht anerkannt wird, hält er eine solche Rücksichtnahme für den Handel mit dem Ausland für geboten. Allerdings spricht Abs. 4 ausdrücklich nur von zwei Fällen, nämlich von dem Geschäftsabschluß durch die ausländische Niederlassung eines der Vertragsteile und von den Geschäften über Waren, die zum Versand durch den Käufer nach dem Ausland bestimmt sind; und die auf Grund des § 62 ergangene Verordnung vom 19. Mai 1923 (Reichsgesetzblatt S. 302) scheint eine ausdehnende Auslegung des Abs. 4 ohne weitere Grundlage nicht für angängig zu erachten, falls es nicht in ihrer Absicht lag, allen rechtlichen Zweifeln von vornherein die Spitze abzubrechen. Der Senat ist auf Grund der Entstehungsgeschichte der Auffassung, daß der Gesetzgeber die starre Präsumption für diejenigen Geschäfte nicht hat aufstellen wollen, welche in dem Verkehre mit dem Ausland wurzeln, weil er bei ihnen im Zweifel die Berechtigung anerkennt, die Gegenleistung für die Ware (im weiteren Sinne) als Zahlung zu bewerten. Er trägt deshalb keine Bedenken, gemäß § 4 der Reichsabgabenordnung Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Abs. 4 im § 37 zur Geltung zu bringen und die in Rede stehenden Versicherungsverträge, da sie über die Versendung von Waren in das Ausland geschlossen und sowohl hinsichtlich der versicherten Summe als auch hinsichtlich der Prämienzahlung auf ausländische Währung lauten, in entsprechender Ausdehnung des Abs. 4 Nr. 2 von der Unterstellung unter Abs. 3 auszunehmen. Denn es ist anzuerkennen, daß Waren, die gegen ausländische Währung nach dem Ausland gehandelt werden, auch in ausländischer Währung gegen das Transportrisiko versichert werden müssen. Die ausländische Grundlage des Warengeschäfts läßt daher auch die Transportversicherung im ausländischen Verkehre wurzeln.

Daraus ergibt sich die Freistellung der Versicherungsgesellschaft von der geforderten Steuer und die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde des Finanzamts.

III. Friedensvertragsrecht.

Zur Verzinsung der Rembourskredite.

Entsch. des Deutsch-Englischen GSchGH.; abgedr. Mitteilg. d. RAusglA. 1922 Nr. 8.

Tatbestand:

Die englische Gläubigerin hat der deutschen Schuldnerin einen Akzeptkredit eröffnet (Rembourskredit). Bei Ausbruch des Krieges gingen die zur Deckung der bestehenden Wechselverbindlichkeiten von der Schuldnerin der Gläubigerin zu übersendenden Summen nicht ein. Die Gläubigerin sah sich deshalb veranlaßt, ebenso wie die anderen Akzepthäuser den Kredit der Bank von England in Anspruch zu nehmen, die das erforderliche Geld zum Satze von 2 v. H. über der Bankrate hergab. Die Gläubigerin hatte das Geld binnen einem Jahre nach Friedensschluß an die Bank zurückzuzahlen.

Die Gläubigerin meldete den von ihr der Bank von England geschuldeten Betrag (Kapital und Zinsen) im Ausgleichsverfahren an. Das RAA. schrieb 1628 Lstrl. gut. Von diesem Betrage machte Gläubigerin einen Abzug auf Kommission und Kosten, zahlte den Rest an die Bank von England und verlangt jetzt mit der Klage den nicht anerkannten Betrag in Höhe von rund 308 Lstrl. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 17. November 1920.

Die Schuldnerin macht geltend, daß im Unterschied von dem bereits entschiedenen Fall H. gegen F. und S. (vgl. Rundschreiben Nr. B 573) hier nicht ausdrücklich vereinbart sei, daß „Gefahr und Kosten" auf Rechnung der Schuldnerin gingen. Sie behauptet weiter, daß von der Gläubigerin auf ein „unallocated account" bei der Bank von England ein Betrag eingezahlt sei, der sich im September 1921 auf rund 512 150 Lstrl. belaufen habe, und auf den ihr von der Bank Zinsen in gleicher Höhe vergütet würden, wie sie an die Bank für die dargeliehene Summe zu zahlen habe. Es handele sich tatsächlich um Rückzahlungen auf diese Schuld, und das müsse gegenüber der Schuldnerin anteilmäßig berücksichtigt werden. Die anteilmäßige Verteilung müsse ähnlich wie beim Konkurs oder bei der großen Haverei vorgenommen werden. Sie beruft sich zum Beweise für die Richtigkeit dieser Ausführungen auf verschiedene Urteile englischer und deutscher Gerichte in ähnlich liegenden Fällen.

Dagegen führt die Gläubigerin aus, daß das „unallocated account" mit Bewilligung der Bank von England eingerichtet worden sei, da man nicht habe voraussehen können, ob von allen Kunden nach dem Kriege die zur Abdeckung der Wechselverbindlichkeiten notwendigen Summen eingehen würden. Deshalb habe sie von der Rückzahlung auf bestimmte einzelne Wechsel abgesehen und eine Einzahlung auf einem Generalkonto vorgezogen. Die Schuldnerin habe kein Recht, zu verlangen, daß festgestellt werde, diese Rückzahlung sei anteilmäßig auf ihre Schuld erfolgt. Sie sei nicht zu spekulativen Zwecken so verfahren, sondern um sich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Bank zu entledigen und zugleich sich vor etwaigen Verlusten zu bewahren.

Gründe: Zwar ist der Vertrag zwischen den Parteien hier abweichend vom Falle H. gegen F. und S. ohne den Passus über die Tragung von Gefahr und Kosten durch den Schuldner geschlossen; doch ergibt sich auch ohne diese besondere Vereinbarung die Verpflichtung der Schuldnerin auf Schadloshaltung der Gläubigerin aus dem Vertrage, und obgleich dieser Vertrag durch den Krieg aufgehoben wurde, ist doch die Verpflichtung insoweit durch § 7 der Anlage zu Art. 303 FrV. aufrechterhalten.

Die Gläubigerin ist Beauftragte der Schuldnerin. Ihrer Verpflichtung aus dem Auftrage, nämlich der Annahme der Wechsel, ist sie nachgekommen. Es war jetzt Sache der Schuldnerin, die Gläubigerin mit Deckung zu versehen. Da sie wegen des Krieges diese Deckung nicht senden konnte, mußte die Gläubigerin ihrerseits Verbindlichkeiten eingehen. Insofern die Uebernahme dieser Verbindlichkeiten nicht mehr unmittelbar aus dem Auftragsverhältnis entspringt, ist die Gläubigerin nicht verpflichtet, ihre eigenen Interessen denen der Schuldnerin unterzuordnen. Sie mußte in erster Linie darauf bedacht sein, bis zum vorgeschriebenen Tage sich die Beträge zu sichern, deren sie zur Bezahlung der Gesamtschuld an die Bank von England bedurfte. Zu diesem Zwecke konnte sie zunächst auf ihre unsicheren Kunden Rücksicht nehmen. Das „unallocated account" entspricht seiner Höhe nach der gegenwärtigen Verschuldung der Gläubigerin an die Bank von England wegen anderer als deutscher Verbindlichkeiten aus den Wechseln. Eine Verpflichtung der Gläubigerin auf anteilmäßige Verrechnung auf die deutschen Verbindlichkeiten besteht nicht. Analogie mit den Fällen des Konkurses und der großen Haverei liegt nicht vor.

Die Gläubigerin handelte richtig, wenn sie sich des Kredites der Bank von England bediente, und sie war berechtigt, für ihre eigenen Zwecke auf das ihr von der Bank von England eröffnete „unallocated account" die Summe einzuzahlen, die zur Abdeckung ihrer Schuld gegenüber der Bank, von den hier vorliegenden Wechseln abgesehen, erforderlich waren.

Urteilsformel: Die Summe von 308.3.5 Lstrl. ist vom Schuldner an den Gläubiger nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 17. November 1920 zu zahlen. Schuldner hat ferner für Prozeßkosten den Betrag von 50 Lstrl. an die Gläubigerin zu entrichten (Case 53).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 4. Juni 1924.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Auslandsgesellschaften.
Von Dr. jur. K. E. Sippell, Berlin.

Sind Zinsüberforderungen Preistreiberei?
Von Dr. jur. Paul Schulin, Gerichtsassessor im Preuß. Justizministerium.

Hierzu eine Entgegnung von Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin.

Zur Geschäftsaufsichtsverordnung.
Von Rechtsanwalt Bernhard Wolff, Berlin.

Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse.
Von Dr. jur. Herbert von Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Die neuen Devisenbestimmungen in Polen.
Eine Uebersicht von Rechtsanwalt Dyckerhoff, Berlin-Lankwitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Auslandsgesellschaften.

Von Dr. jur. **K. E. Sippell**, Berlin.

Durch den Versailler Vertrag ist Deutschland seiner Kolonien vorläufig beraubt worden. Dadurch ist gleichzeitig mit einigen wenigen Ausnahmen den deutschen Kolonialgesellschaften der Boden für ihre bisherige Tätigkeit entzogen worden, weil ihr Besitz liquidiert worden ist. Sie sind auf Grund der Liquidationsschädengesetzgebung für ihre Verluste in ganz unzureichender Weise entschädigt worden und haben trotz der ihnen infolgedessen gezogenen engen Grenzen vielfach versucht, sich einen neuen Wirkungskreis im Ausland zu schaffen, was jedoch einem Teil bisher auch deshalb nicht gelungen ist, weil die schon ungenügende Entschädigung in dem tollen Inflationswirbel derart zusammengeschmolzen ist, daß mit den vorhandenen Mitteln ein aussichtsreicher Wiederaufbau im Ausland nicht möglich war. Der Gedanke eines Zusammengehens verschiedener Kolonialgesellschaften, die nach Art und Umfang mit vereinten Kräften vielleicht etwas Ersprießliches leisten könnten, lag daher sehr nahe, ist aber, soweit bekannt, nur in wenigen Fällen zur Durchführung gelangt. Schwierigkeiten ergaben sich hier u. a. aus dem Fehlen gesetzlicher Vorschriften, auf Grund deren die Fusion einer Kolonialgesellschaft mit einer anderen Kolonialgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft möglich gewesen wäre.

Die Suche der Kolonialgesellschaften nach einem neuen Tätigkeitsfeld und die in verschiedenen Fällen mit dem Wiederaufbau in anderen Ländern notwendig gewordenen Satzungsänderungen (Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, Beseitigung der Aufsichtsbefugnisse etc.) haben nun zu der Frage Veranlassung gegeben, ob ihre Rechtspersönlichkeit nicht durch die veränderten Verhältnisse in ihrem Bestande getroffen sei; denn nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes (SchGG.) in seiner Fassung vom 10. 9. 1900 ist das Charakteristikum der Kolonialgesellschaften: die Betätigung in „deutschen Schutzgebieten" als ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens. Diese Voraussetzung trifft nicht mehr zu, da es deutsche Schutzgebiete vorläufig nicht mehr gibt und die Gesellschaften in den ehemaligen Schutzgebieten meist entwurzelt worden sind. Nachdem diese Gesellschaften aber einmal unter der Herrschaft des SchGG. auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats die Eigenschaft einer juristischen Person erhalten haben, kann ihnen dieser Charakter nicht durch nachträgliche Beseitigung der Voraussetzung für die Verleihung dieser Eigenschaft ohne weiteres verloren gehen. Es wäre dazu ein neuer gesetzgeberischer Akt notwendig, wofür aber natürlich keinerlei Bedürfnis vorliegt. Ebensowenig liegt eine Veranlassung vor, das Schutzgebietsgesetz zu beseitigen, da wir daran festhalten müssen, daß in der Kolonialfrage noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Die Mandatsverhältnisse des Versailler Vertrages müssen eines Tages wieder zu einer Rückgabe, und sei es auch nur eines Teils unserer Kolonien, führen.

Dagegen haben die neue Betätigung der deutschen Kolonialgesellschaften im Ausland und die Notwendigkeit, die Beziehungen deutschen Kapitals zum Ausland, namentlich dem nahen Osten und zu überseeischen Gebieten wieder anzubahnen und zu vertiefen — soweit das hierfür nach den Enttäuschungen der Vergangenheit und bei der herrschenden Kapitalnot für kolonisatorische Betätigung überhaupt noch zur Verfügung steht —, den Wunsch laut werden lassen, diesen Weg durch Schaffung neuer Gestaltungsmöglichkeiten zu erleichtern. Das Bedürfnis nach einer neuen Form drängt sich einmal deshalb auf, weil die Vergangenheit gelehrt hat, daß für Auslandsunternehmungen, an welchen ein größerer Personenkreis durch Kapitaleinlagen beteiligt ist, die Gestaltungsformen des geltenden Rechts, weil vielfach zu schwerfällig, unzureichend sind und die Rechtsform, welche noch die größte Bewegungsfreiheit gab, die der Kolonialgesellschaft, wegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 11 des SchGG. nicht mehr zu gebrauchen ist. Die sonst am meisten gebräuchlichen Rechtsformen wie die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft weisen neben den ihnen anhaftenden Vorzügen aber eine Reihe von Nachteilen auf — zu denken ist hier namentlich bei ersterer an die Schwierigkeit der Abtretung der Geschäftsanteile, welche notarieller Beurkundung bedarf, bei letzterer an die Vorschriften über Anmeldungen von Kapitalerhöhungen etc. zum Handelsregister und an Bilanzierungsvorschriften —, so daß diese nicht genügen.

Die Grundgedanken der unter der Bezeichnung „Ueberseegesellschaft" gedachten neuen Rechtsform hat Herr Direktor Hupfeld, Deutsche Togo-Gesellschaft, schon in einem vor längerer Zeit gehaltenen Vortrag entwickelt und in einem Aufsatz „Besondere Rechtsform für Ueberseegesellschaften" in der Kolonialen Rundschau Heft 1 von 1924 niedergelegt. Die verdienstvolle Vorarbeit, welche Herr Direktor Hupfeld hierdurch geleistet hat, ist auf fruchtbaren Boden gefallen und hat die Beschäftigung weiterer Kreise mit dem Problem zur Folge gehabt. Es hat sich dabei eine mannigfache Erweiterung des Grundgedankens als notwendig herausgestellt. Die wesentlichen Gesichtspunkte sollen in folgendem kurz angedeutet werden, in der Hoffnung, daß die Erörterung auch an dieser Stelle zu einer schnelleren, umfassenderen gesetzlichen Regelung beitragen wird.

Vorweg sei betont, daß es nicht zweckmäßig erscheint, im Wege einer Novelle zum SchGG. oder zum Handelsgesetzbuch die Materie zu ordnen. Das, was not tut, ist eine neue Rechtsform, die zwar in Anlehnung an Bestehendes geschaffen werden soll, aber doch etwas ganz Neues darstellt und schon deshalb nicht systematisch im Wege einer Novelle mit einem bestehenden Gesetz verknüpft werden sollte.

Zwei Forderungen wird das kommende Gesetz in erster Linie erfüllen müssen:

Digitized by Google

1. Möglichst geringe Bevormundung durch zu sehr ins einzelne gehende Bestimmungen, also Schaffung einer Rechtsform, welche nach jeder Richtung große Bewegungsfreiheit gewährt.
2. Steuerliche Begünstigung, durch die verhindert werden soll, daß die in Frage kommenden Kreise das Gewand einer ausländischen Gesellschaft wählen, und durch die andererseits die Beteiligung ausländischen Kapitals angeregt werden soll.

Der ersten Forderung wurde im allgemeinen schon das SchGG. gerecht, welches sich im wesentlichen frei von jeder ängstlichen Bevormundung hält und seinen Zweck gut erfüllt hat, denn es gab den Kolonialgesellschaften die Bewegungsfreiheit, deren sie bedurften, um sich ersprießlich entwickeln zu können. Eine hinreichende Garantie gegen zweifelhafte Gründungen bot die Bestimmung, daß die Kolonialgesellschaft die Rechtsfähigkeit nur durch Beschluß des Bundesrats erhielt, der natürlich nur auf Grund einer eingehenden Prüfung des Gründungsherganges gefaßt wurde. Das ehemalige Reichskolonialamt hatte im übrigen ein Muster für den Gesellschaftsvertrag von Kolonialgesellschaften ausgearbeitet, dessen Bestimmungen als solche für Neugründungen empfohlen wurden und die erforderlichen Mindestsicherungen boten. Es kam hinzu, daß die Kolonialgesellschaften der Aufsicht des Reichskanzlers unterstanden.

Es liegt daher nahe, sich bei der neuen Gesellschaftsform, der „Auslandsgesellschaft" — diese Bezeichnung erscheint am zweckmäßigsten, da Beschränkung der Tätigkeit auf bestimmte Gebiete nicht in Frage kommt —, an das bewährte Vorbild anzulehnen. Um den Begriff der Auslandsgesellschaft genügend von anderen Gesellschaftsformen abzugrenzen, muß, ähnlich wie bei den Kolonialgesellschaften, die Betätigung im Ausland als ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens gefordert werden. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit wäre an die Genehmigung des Reichskanzlers zu knüpfen. Beschlußfassung des Reichsrats, wie sie für Kolonialgesellschaften vorgeschrieben ist, könnte entbehrt werden, um das Verfahren möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gesellschaften, welche hiernach die Rechtsfähigkeit erhalten haben, sind in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Wenn ferner der Registerrichter die Weisung erhält, darüber zu wachen, daß die von der Auslandsgesellschaft satzungsgemäß zu übernehmenden Verpflichtungen eingehalten werden, kann auch die für Kolonialgesellschaften vorgeschriebene Aufsicht des Reichskanzlers entfallen. Die Beschlußfassung des Reichskanzlers als notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Auslandsgesellschaft findet in einer fortdauernden Beaufsichtigung durch den Reichskanzler keine logische Fortsetzung. Da die Auslandsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden soll, so muß es für sie, ebenso wie für andere Gesellschaften, bei denen sich dies in jeder Beziehung bewährt hat, genügen, daß die nach der Eintragung erforderliche weitere Beaufsichtigung dem Registerrichter übertragen wird. — Welche Verpflichtungen der Gesellschaftsvertrag im einzelnen auferlegen sollte, wird in Anlehnung an § 12 SchGG. festzulegen sein. Es gehören dahin Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber, über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe, über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes, Einrichtung und Dotierung eines Reservefonds, über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

Von großer Bedeutung ist es, daß in diesem Zusammenhang ferner klar zum Ausdruck kommt, daß das Kapital der Auslandsgesellschaft auf eine ausländische Währung gestellt werden darf. Das SchGG. enthält keine Bestimmungen hierüber. Theoretisch wäre demnach nichts dagegen einzuwenden, daß eine Kolonialgesellschaft auch heute schon ihr Kapital auf eine ausländische Währung stellt. Ob das bei Fassung des Gesetzes beabsichtigt war, kann freilich zweifelhaft sein; Tatsache ist jedenfalls, daß mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelung Raum für eine Auslegung im bejahenden Sinne besteht. Praktisch ist diese Auffassung übrigens durch das Beispiel der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft erhärtet.

Da diese Frage heute nach dem völligen Verfall unserer Währung und im Hinblick darauf, daß wir eine neue gesetzliche Goldwährung noch nicht haben, in ganz anderem Licht erscheint, wird eine gesetzliche Regelung schon deshalb unbedingt richtig sein, um entgegengesetzter Auslegung den Boden zu entziehen. Daß nach den Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 die Gründung von neuen Aktiengesellschaften und G. m. b. H. nur noch auf Basis eines Goldmarkkapitals möglich ist, steht dem nicht entgegen. Denn mit der theoretischen Goldmark (1 Goldmark = $^{10}/_{42}$ U. S. $) läßt sich im vorliegenden Falle nicht viel anfangen. Nach Lage der Dinge wird die jetzige theoretische Goldmarkrechnung nur ein Provisorium sein können, welches über kurz oder lang verschwindet. Für die geforderte gesetzliche Regelung spricht aber namentlich folgendes: Eine Gesellschaft, welche ihren ausschließlichen Geschäftsbetrieb in einem Lande mit fremder Währung hat, also alle Einnahmen in dieser Währung zieht und die Hauptausgaben in ihr hat, muß die Möglichkeit haben, das Grundkapital auf diese oder eine Standardwährung zu stellen und dementsprechend auch in dieser Währung zu bilanzieren. Sie läuft sonst Gefahr, infolge der verschiedenen Bewertung der ausländischen Währung an den Bilanzstichtagen Verluste oder Gewinne ausweisen zu müssen, die in sich nicht ohne weiteres berechtigt sind. Außerdem ist das Vertrauen des Auslandes zur deutschen Währung, selbst wenn sie sich mit dem Mantel der „Goldmark" umkleidet, noch so erschüttert, daß ausländische Kapitalisten nur sehr ungern für auf Mark lautende Anteile von Auslandsgesellschaften Geld hergeben würden. Die Mitwirkung ausländischen Kapitals ist aber bei dem Zusammenschrumpfen des Vermögens der ehemaligen Kolonialgesellschaften und des gesamten deutschen Kapitals gar nicht zu entbehren. Sie liegt auch im Interesse der Länder, in welchen sich deutscher Unternehmungsgeist und deutsche Erfahrungen schöpferisch betätigen wollen.

Wenn der Auslandsgesellschaft hiernach erlaubt werden muß, ihr Kapital auf eine beliebige ausländische Währung zu stellen, so muß ihr ferner gestattet sein, von einer Währung auf eine andere Währung überzugehen. Eine Auslandsgesellschaft, die beispielsweise zunächst in Chile gearbeitet hat und daher ihr Kapital auf chilenische Pesos gestellt hat, deren geschäftlicher Schwerpunkt aber mehr und mehr nach Venezuela verlegt wird, wird in die Lage versetzt werden müssen, ihr Kapital auf venezolanische Bolivares umzustellen. Da für alle Satzungsänderungen die Genehmigung des Reichskanzlers eingeholt werden muß, so würde eine solche Kapitalumstellung an die gleiche Voraussetzung geknüpft werden müssen, wodurch genügender Schutz gegen Mißbräuche gewährt wird.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß die infolge der mangelhaften Entschädigung und der Geldentwertung eingetretene Substanzverminderung des Vermögens der bestehenden Kolonialgesellschaften den Gedanken eines Zusammenschlusses verschiedener solcher Gesellschaften nahegelegt hat, um die vereinten Gesellschaften beim Wiederaufbau im Auslande stoßkräftiger zu machen oder ihnen den Wiederaufbau überhaupt zu ermöglichen. Das SchGG. enthält keine Bestimmungen über die Fusion von Kolonialgesellschaften. Auch sonst bietet das geltende Recht keine Anhaltspunkte für derartige Zusammenschlüsse. Immerhin ist die Frage offen, ob nicht gerade das Fehlen positiver Bestimmungen im SchGG. für die Gesellschaften, welche seiner Geltung unterstehen, gleichbedeutend mit Gestaltungsfreiheit ist. Um hiergegen aufkommende Zweifel zu beheben, wäre es zweckmäßig, in das Gesetz über die Auslandsgesellschaften eine Vorschrift hierüber, nämlich die Zulassung der Fusion von Kolonialgesellschaften untereinander einzufügen. Die gesetzliche Regelung darf hierbei aber nicht Halt machen. Es gibt

Digitized by Google

nämlich neben den Kolonialgesellschaften auch Aktiengesellschaften, auf welche die Voraussetzungen des § 11 des SchGG. zutreffen. Ich erinnere nur an die Schantung-Eisenbahngesellschaft. Wie erst in der letzen Generalversammlung dieser Gesellschaft mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen ist, hat sie so gut wie alles verloren und kaum noch die Möglichkeit, aus eigener Kraft etwas im Auslande zu unternehmen. Aber ganz abgesehen von diesem Einzelfall sind die Kapitalien der meisten Gesellschaften durch die Inflation so zusammengeschmolzen, daß eine Zusammenfassung auch sonst heterogener Elemente ermöglicht werden muß, um wieder lebenskräftige Gebilde zu schaffen. Die außergewöhnlichen Zeitumstände erheischen auch diesen gerecht werdende Gesetze. Wo es sich um ein notwendiges Gebot der Stunde handelt, darf man daher über sonst vielleicht gewichtige theoretische Bedenken nicht straucheln. Die hier zu stellende Forderung geht also dahin, daß auch Aktiengesellschaften, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 des SchGG. bzw. des Begriffs der Auslandsgesellschaften erfüllen, sich mit Kolonialgesellschaften und Auslandsgesellschaften fusionieren dürfen. Da hiernach nur eine eng begrenzte Kategorie von Gesellschaften in Betracht kommt, sind die Folgen also nicht allzu weitreichend. Immerhin sind diese Fälle so wichtig, daß eine gesetzliche Regelung nicht gut zu umgehen ist.

Für Kolonialgesellschaften und Auslandsgesellschaften untereinander muß natürlich das gleiche gelten. Eine besondere Genehmigung für die Fusion einer Aktiengesellschaft mit einer Kolonialgesellschaft oder Auslandsgesellschaft erübrigt sich. Die Fusion setzt das Bestehen der letzteren bereits voraus. Es entsteht also keine neue juristische Person, für deren Errichtung sonst eine Genehmigung einzuholen wäre. Soweit aber die Fusion eine Kapitalerhöhung der Kolonialgesellschaft oder der Auslandsgesellschaft bedingt, was den Regelfall bilden dürfte, so ist diese ja, weil sie eine Satzungsänderung zur Folge hat, sowieso genehmigungspflichtig.

Die genannten Fusionsmöglichkeiten müßten weitgehendst stempel- und steuerrechtlich begünstigt werden, denn einmal mildert diese Erleichterung des Wiederaufbaues das Unrecht, welches an den entwurzelten Gesellschaften durch völlig unzureichende Schadloshaltung für die Enteignung ihres Besitzes im Auslande begangen worden ist, und ferner liegt die Bildung wirklich lebensfähiger Auslands- und Kolonialgesellschaften im wirtschaftlichen und politischen Interesse Deutschlands.

Der gleiche Gesichtspunkt trifft auch für die weitere Forderung zu, daß allen in Form juristischer Personen bestehenden Gesellschaften, welche die allgemeinen Voraussetzungen einer Auslandsgesellschaft erfüllen, Gelegenheit gegeben wird, ohne Liquidation die Form der Auslandsgesellschaft anzunehmen. Das gilt also sowohl für Kolonialgesellschaften als auch für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und rechtsfähige Vereine. Daß der Kreis hierdurch nicht zu weit gezogen wird, folgt wieder daraus, daß die allgemeinen Voraussetzungen der Auslandsgesellschaft vorliegen müssen. Um aber Mißbräuchen zu begegnen, wird man für diese Umwandlung bestehender Gesellschaften in Auslandsgesellschaften die Genehmigung des Reichskanzlers fordern müssen, die auch für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an neu zu gründende Gesellschaften Vorbedingung ist. Entbehren könnte man diese Genehmigung nur in dem Falle, wo, wie bei den Kolonialgesellschaften, für deren Gründung bereits die gleiche Voraussetzung bestand.

Für die „Umwandlung" der genannten Gesellschaften in Auslandsgesellschaften müßte ein Generalversammlungsbeschluß genügen, welcher sich mit einer für die Liquidation der Gesellschaft vorgeschriebenen Majorität zugunsten der Umwandlung auszusprechen hätte. Der Gesetzgeber wird natürlich die Rechtsfolgen dieser „Umwandlung" im einzelnen näher regeln müssen, wie das beispielsweise für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine G. m. b. H. geschehen ist. Auch für diese Umwandlung muß Stempel- und Steuerfreiheit aus den gleichen Gründen, welche für die Vergünstigung bei Fusionen gefordert wurden, zugestanden werden.

Schließlich bedarf noch ein Sonderfall von weittragender Bedeutung der Regelung. Die Form der Aktiengesellschaft ist ein internationales Gebilde, welches in fast allen Kulturstaaten besteht und dementsprechend international gewertet wird. Es wird sich daher neben der Form der Auslandsgesellschaft, namentlich in den bei den heutigen Geldverhältnissen in Deutschland außerordentlich häufigen Fällen, wo die Beteiligung ausländischen Kapitals die Wege ebnen helfen soll, nicht nur als zweckmäßig, sondern auch als ein Gebot der Klugheit erweisen, Gesellschaften, welche die Voraussetzungen der Auslandsgesellschaft erfüllen, die Möglichkeit zu eröffnen, als Aktiengesellschaft zu wirken. Freilich muß diese Aktiengesellschaftsform beweglicher gestaltet werden. Insonderheit müssen die im Aufsatz des Herrn Hupfeld a. a. O. S. 24, 25 angedeuteten Hindernisse des Aktienrechts beseitigt werden. Das Gesetz dürfte sich also nicht damit begnügen, Aktiengesellschaften die Möglichkeit zu gewähren, sich in Auslandsgesellschaften umzuwandeln, sondern müßte ihnen auch unter Beibehaltung ihrer Rechtsform Befreiung von diesen hemmenden Vorschriften des HGB. zubilligen und sie, namentlich soweit die Währungsfrage und die Steuerfrage in Betracht kommen, den Auslandsgesellschaften gleichstellen.

Wie einleitend hervorgehoben wurde, werden bei den außerordentlich drückenden Steuern in Deutschland Unternehmungen, welche sich im Auslande betätigen, wenig Anreiz darin erblicken, ihren Sitz in Deutschland zu nehmen. Es besteht mit anderen Worten die große Gefahr, daß diese von Deutschen ins Leben gerufenen oder zu gründenden Unternehmungen Deutschland den Rücken kehren oder sich von vornherein im Ausland niederlassen, zumal sie ja dort auch Steuern zahlen müssen, die Beibehaltung eines Sitzes in Deutschland oder die Gründung in Deutschland letzten Endes also nur die Folge der Doppelbesteuerung haben würde. Dies führt zu der oben aufgestellten zweiten Forderung der steuerlichen Begünstigung der Auslands- und der ihnen gleichzustellenden Gesellschaften.

Im fiskalischen Interesse liegt es, den Auslandsgesellschaften eine Existenz in Deutschland zu ermöglichen und sie damit dem deutschen Steuerzugriff zu erhalten. Das kann natürlich nur durch weitgehende Steuervergünstigungen mit Aussicht auf Erfolg geschehen, weil die Doppelbesteuerung die Gesellschaften ohnedies schwer belastet. Das Gesetz über die Auslandsgesellschaften muß daher, sofern es seinen Zweck überhaupt erfüllen soll, unter allen Umständen weitgehende Steuererleichterungen oder Befreiungen für die Auslandsgesellschaften, die Kolonialgesellschaften und die den Bestimmungen für Auslandsgesellschaften in dieser Beziehung gleichzustellenden Aktiengesellschaften gewähren. Diese Befreiungen werden sich auf der Einnahmenseite des Steuerfiskus nicht als Befreiungen oder Erleichterungen, also als ein Minus, sondern als Steuermehrungen auswirken, weil sie überhaupt erst die Möglichkeit bieten sollen, die genannten Gesellschaften zu deutschen Steuerzahlern zu machen. Die naheliegende Befürchtung, daß die Form der Auslandsgesellschaft dann leicht aus Steuergründen mißbraucht werden könnte, ist nicht begründet, weil einmal die Gründung der Auslandsgesellschaft oder die ihr in dieser Beziehung gleichgestellten Gestaltungsmöglichkeiten anderer Gesellschaften (Umwandlung in die Form der Auslandsgesellschaft etc.) der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegen soll, und die allgemeine Voraussetzung, die ausschließliche Betätigung im Ausland, eine genügend enge Grenze zieht.

Die steuerlichen Vergünstigungen werden nach zwei Richtungen zu gewähren sein. Einmal muß die Gründung möglichst frei von drückenden Gesellschaftssteuern sein. Das mindeste, was in dieser Hinsicht zu fordern ist, ist eine Gleichstellung mit den Kolonialgesellschaften gemäß § 13a des Kapitalverkehrssteuergesetzes. Der hiernach zu zahlende ermäßigte Satz beträgt aber noch 3 pCt. Er ist wie alle anderen Sätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes, welche in der Inflationszeit festgesetzt wurden, wo sie leicht tragbar waren, viel zu hoch und müßte deshalb bei der ohnehin zu erwartenden und teilweise bereits

Digitized by Google

erfolgten Nachprüfung der Sätze des Kapitalverkehrssteuergesetzes weiter wesentlich, und zwar auf mindestens 1 pCt., herabgesetzt werden.

Die Steuererleichterung im engeren Sinne ferner müßte in erster Linie auf dem Gebiete der Vermögens- und Körperschaftssteuer gewährt werden. Die steuerliche Belastung, welche die Auslands- und Kolonialgesellschaften im Ausland treffen, sind naturgemäß sehr verschieden. Es ist daher sehr schwierig, einen zutreffenden Maßstab für alle Gesellschaften zu finden. Grundsätzlich wird man aber von vornherein eine Ermäßigung der jeweiligen Sätze auf die Hälfte zugestehen und dem Reichsfinanzminister darüber hinaus die Befugnis einräumen müssen, die ermäßigten Sätze auf Antrag weiter auf 10 pCt. der Normalsätze herabzusetzen, wenn dies die besonderen Verhältnisse der betreffenden Gesellschaft, z. B. die Höhe der Auslandsbesteuerung, Schwierigkeiten in der Bauzeit etc. erheischen.

Sind Zinsüberforderungen Preistreiberei?

Von Dr. jur. **Paul Schulin**, Gerichtsassessor im Preuß. Justizministerium.

Die Frage, ob die Preistreiberei-Verordnung vom 13. Juli 1923 auf Zinsforderungen für Darlehn und darlehnsähnliche Geschäfte anzuwenden ist, eine insbesondere für die Banken wichtige Frage, wird verschieden beantwortet. Letzhin haben sich Kohlrausch in einem eingehenden Artikel im Bank-Archiv (1924 S. 193) und Alsberg in Nr. 247 der Vossischen Zeitung für die Verneinung der Frage ausgesprochen. Ihre Ausführungen geben jedoch zu mancherlei Bedenken Anlaß und sind nicht überzeugend.

1. Daß der Geldwucherparagraph des Strafgesetzbuchs (§ 302 a) gegebenenfalls anwendbar ist, ist unstreitig, aber von praktisch nicht sehr erheblicher Bedeutung; daß § 3 der Preistreiberei-Verordnung, welcher das Fordern und Nehmen von Ueberpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs unter Strafe stellt, nicht zutrifft, hat Kohlrausch zutreffend ausgeführt. Zwar, dem Wortlaut nach könnte man ihn vielleicht anwenden wollen, aber seinem Sinn und Zweck nach paßt er nicht: § 3 will verhindern, daß unmittelbar beim Umsatz der für das Leben notwendigen Sachwerte („Gegenstände") ein übermäßiger Gewinn erzielt wird; beim Geld ist aber nicht, wie z. B. bei Nahrungsmitteln, der Sachwert von Bedeutung, sondern seine Fähigkeit, als Wertmesser zu dienen; maßgebend ist also eine rein gedankliche Beziehung (den Gegensatz dazu bildet etwa der Metallwert von Münzen oder ihr Altertums- und Sammlerwert).

Somit handelt es sich nur darum, ob Zinsüberforderungen unter den neuen § 4 der Preistreiberei-Verordnung fallen, welcher lautet:

> „Wegen Leistungswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich (oder fahrlässig, § 13) für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt."

Es heißt dann weiter, daß zu den zu berücksichtigenden Verhältnissen insbesondere die Verschlechterung und Besserung der Kaufkraft des Geldes gehört, und daß Leistungswucher nicht vorliegt, wenn die von der zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Vergütung eingehalten wird oder wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt ist oder werden soll.

2. § 4 erweitert somit ganz erheblich das Anwendungsgebiet der bisherigen Preistreiberei-Verordnung. Jede „Leistung", die der Befriedigung des täglichen Bedarfs zu dienen bestimmt ist, ist der Nachprüfung unterworfen. Was ist eine „Leistung"? Einen juristischen terminus technicus kann man diesen Begriff nicht nennen; er wird in den bisherigen Gesetzen in dem Sinn der Umgangssprache gebraucht; sein Korrelat ist die Gegenleistung. Leistung ist das Gewähren eines Vorteils; für den Vorteil wird eine Gegenleistung gewährt. So kann die Hingabe eines Darlehns und ebenso die Gewährung einer Fristverlängerung zur Rückzahlung eine „Leistung" genannt werden und die Vorteile, die der Empfänger des Darlehns gewährt, eine „Gegenleistung". Das bestreitet auch Kohlrausch nicht. Diese Feststellung ist sehr wichtig, gerade für das Strafrecht und den § 2 StGB. Der Wortlaut des § 4 der Preistreiberei-Verordnung kann als Träger einer Auslegung angesehen werden, die behauptet, Kreditgeschäfte fielen unter diese Strafnorm. Ich bekenne nicht einzusehen, wie Kohlrausch unter anderem auch mit dem Satz: nulla poena sine lege operieren und von diesem Gesichtspunkt aus leugnen will, daß Kreditgeschäfte unter § 4 fallen könnten. Wenn ich sagen kann: Die Hingabe eines Darlehns stellt eine Leistung dar, und nicht zu sagen gezwungen bin: Diese Hingabe ist zwar keine Leistung, ist aber — vielleicht — ein einer Leistung ähnlicher Tatbestand, so ist das ein grundlegender, nach § 2 StGB. beachtlicher Unterschied: im ersten Fall kann ich (freilich muß ich aus diesem Grunde allein noch nicht) die Strafnorm auf den Tatbestand der Darlehnshingabe anwenden; im letzteren Fall darf ich es nicht, mögen auch noch soviele andere Gründe dafür sprechen, weil § 2 StGB.: nulla poena sine lege entgegensteht.

3. Ich kann, nicht muß ich die Strafnorm anwenden, d. h. die Auslegung nach dem Wortlaut allein entscheidet in Zweifelsfällen niemals darüber, ob ein Tatbestand strafbar sei; sie hat nur die negative Bedeutung, daß ein Tatbestand, der mit dem Wortlaut nicht zu vereinigen ist, nicht strafbar ist. Um ihn für strafbar zu erklären, müssen noch andere Gründe hinzukommen. Es sind das geschichtliche Gründe und vor allem Gründe der inneren Gleichheit des vorliegenden Tatbestands mit denjenigen Tatbeständen, auf die das Gesetz unstreitig zugeschnitten worden ist.

a) Kohlrausch hebt zutreffend die verschiedene historische Entwicklung der Geld- und Sachwucherstrafbestimmungen hervor; aber mehr als ein solcher entwicklungsgeschichtlicher Unterschied zwischen diesen beiden Normen läßt sich kaum finden, und auch Kohlrausch erkennt an, daß der Grundgedanke der „Ausbeutung" nicht beim Kreditwucher halt machen konnte, bei welchem freilich die Zinsmaxima früherer Zeiten ihrer Natur nach stehen bleiben mußten. Die Wuchertatbestände des StGB. (§ 302 a und 302 e) richten sich gegen den, der die wirtschaftliche Schwäche eines anderen ausbeutet, um sich auf dessen Kosten zu bereichern, und es ist nur ein äußerlicher Zufall, ein vielleicht auf ein noch nicht völliges Durchdenken dieses Grundgedankens im Anfang, vielleicht auf politische oder wirtschaftliche Gründe zurückzuführendes allmähliches Vorgehen, wenn die Wucherbestimmungen in zwei, mehrere Jahre auseinanderliegenden Gesetzen verwirklicht wurden. Die Tatbestände ließen sich sehr wohl in einer einzigen Norm zusammenfassen: „Wer unter Ausbeutung der Notlage usw. sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die nach den Umständen des Falles in einem auffälligen Mißverhältnis zu der eigenen Leistung stehen, wird . . . . bestraft" (vgl. § 138 Abs. 2 BGB.). Die feinen Unterschiede, die das Gesetz in der Bestrafung des Geldwuchers einerseits und des Sachwuchers andererseits macht, sind belanglos und werden in den Entwürfen von 1913 und 1919 durch andere, ebenso unwesentliche Unterschiede ersetzt. Es ist daher die Richtigkeit von Kohlrauschs Behauptung nicht einzusehen, die Gesetzgebung habe die Kreditverträge von je her in wucherischer Hinsicht anders behandelt als alle anderen Verträge.

Die Kriegsgesetzgebung kommt — umgekehrt wie die Wuchergesetzgebung, von der Ueberschreitung der Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs ausgehend — dazu, die Ausbeutung der all-

Digitized by Google

gemeinen Not unter Strafe zu stellen, und zwar zunächst die Erzielung eines übermäßigen Gewinns beim Umsatz von Bedarfsgegenständen. Die Verordnung vom 13. Juli 1923, eben der genannte § 4, erweitert diesen Kreis durch Einbeziehung des Leistungswuchers. Einen inneren Unterschied zwischen Kredit- und Sachpreistreiberei gibt es nun ebenso wenig wie zwischen Kredit- und Sachwucher; sollte das Gesetz, nachdem es die Unzulänglichkeit einer Teilregelung eingesehen hatte, nun wieder nur eine Teilregelung vorgenommen haben? Freilich, die amtliche Begründung ist nicht ganz klar, aber es darf zweierlei nicht übersehen werden: einmal das Hetztempo, in dem seit Kriegsbeginn neue Gesetze gemacht werden mußten, ein Uebelstand, der natürlich in verstärktem Maße in den Begründungen hervortritt, die zunächst nur für den internen Gebrauch der gesetzgebenden Faktoren bestimmt sind — das erkennt auch Kohlrausch an, wenn er von der Oberflächlichkeit der Begründung spricht; und dann, daß diese Begründungen ja nichts anderes darstellen als die dem Gesetzes-Entwurf beigegebenen Motive der Regierung, bevor er im Reichsrat durchberaten und Gesetz geworden ist. Bei den Beratungen im Reichsrat — die wichtiger sind als die Begründungen — haben die Regierungsvertreter ausdrücklich betont, daß zu den Leistungen auch die Kreditgeschäfte gehören (vgl. jetzt das u. a. in der Deutschen Allgemeinen Zeitung von 2. Mai 1924 abgedruckte Schreiben des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Justiz an eine Landeswucherabwehrstelle). Damit dürften die Gegenausführungen Kohlrauschs entfallen, der übrigens übersieht, daß § 4 selbst zwei streng umgrenzte Ausnahmen macht (Vorliegen behördlicher Preise einerseits und die Arbeitsverträge andererseits) und daß, wenn man die Kreditgeschäfte hätte ausnehmen wollen, nichts näher gelegen hätte, als sie wegen ihrer Wichtigkeit gleichfalls ausdrücklich auszunehmen.

b) Aus diesen Ausführungen ergibt sich bereits, daß das hier vertretene Ergebnis auch allein innerlich gerechtfertigt erscheint. Endzweck des Gesetzes ist es, der Ausbeutung der allgemeinen Not entgegenzuarbeiten und eine Ueberteuerung der Lebenshaltung der Bevölkerung zu vermeiden. Das Gesetz, das mit Aufnahme des Leistungswuchers ganze Arbeit machen wollte, hätte wiederum nur halbe Arbeit gemacht, wenn es die Kreditpreistreiberei nicht gefaßt hätte, die doch die Lebenshaltung der Bevölkerung zu verteuern ganz außerordentlich geeignet ist. Und es wäre geradezu absurd, wenn es zwar zulässig wäre, die Provisionsforderungen auf übermäßigen Gewinn nachzuprüfen, man aber vor den Zinsberechnungen halt machen müßte. Die Folge wäre natürlich, daß bei allen zweifelhaften Instituten — und solche gibt es doch eine ganze Anzahl — die Provisionsberechnungen sauber sind, in die Zinsen jedoch alles hineingepackt würde, was das Tageslicht zu scheuen hat. Hier müßte dann der Staat sagen: Ja freilich, sobald du diesen Posten „Zinsen" benennst, bist du ein ehrenwerter Mann. Der Erfolg einer Provisionswucherstrafnorm ist selbstverständlich gleich Null. Und ich kann auch nicht einsehen, daß es beim Kreditwucher plumper und bedenklicher wäre als beim sonstigen Leistungs- und Preiswucher, den übermäßigen Gewinn unter Strafe zu stellen, wie Kohlrausch und Alsberg meinen. Freilich, es mag schwieriger sein, ihn hier zu ermitteln; die Eigenart der Kreditgeschäfte, die Kohlrausch beleuchtet und die stets zu berücksichtigen ist, stellt manches neue Problem, aber unmöglich ist seine Lösung doch nicht, sonst wären nicht nur allgemeine Richtlinien für das Kreditgeschäft, sondern auch der Abschluß jedes einzelnen Kreditgeschäftes unmöglich. Der preußische Justizminister hat in seiner allgemeinen Verfügung vom 10. März 1924 (Justizministerialblatt S. 123) die Staatsanwaltschaften darauf hingewiesen, sich in geeigneten Fällen an den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin NW 7 um Auskunft, Gutachten oder Benennung von Sachverständigen zu wenden, so daß erwartet werden kann, daß einerseits wirklich vorliegende Straftaten der bezeichneten Art nachdrücklich geahndet, andererseits Fehlgriffe und Schädigungen der Beteiligten durch Weiterverfolgung unbegründeter Anzeigen möglichst vermieden werden.

Alsberg beachtet m. E. zu wenig, daß es sich bei der Preistreiberei nicht um die Bekämpfung der wucherischen Ausbeutung der Not des einzelnen handelt — hier greift das StGB. ein —, sondern der gewinnsüchtigen Ausbeutung der Not der Gesamtheit, mag auch der einzelne von sich aus einen Ueberpreis ohne Bedenken gewähren können. In Zeiten der Not wie den heutigen hat jede übermäßige Forderung auf dem Warenmarkt sowohl wie auf dem Geldmarkt die Tendenz in sich, zu allgemeiner Geltung zu kommen, und dieser Umstand zwang den Gesetzgeber zum Einschreiten. Andernfalls wäre er nicht nur auf dem Gebiete des Geldwuchers, wie Alsberg meint, sondern auch auf dem des Sachwuchers mit den alten Bestimmungen des StGB. ausgekommen (nur hätte er in § 302 e von der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit absehen müssen). In Zeiten der Not ist eben nicht nur der einzelne vor wucherischer Ausbeutung zu schützen, sondern auch die Gesamtheit hat einen Anspruch darauf, daß niemand, aus welchem Geschäft auch immer, vorausgesetzt nur, daß es lebenswichtig ist, übermäßigen Gewinn zieht. Zu diesen Geschäften gehören aber auch regelmäßig die Kreditgeschäfte, und das Gesetz gibt jetzt die Handhabe, gegebenenfalls einzugreifen.

4. Nicht alle Kreditgeschäfte fallen unter § 4 Preistreiberei-Verordnung; immer muß es sich um Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs handeln. In dem oben erwähnten Schreiben des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Justiz ist wohl zutreffend ausgeführt, daß jede Kredithingabe, die zur Förderung der Produktion und der Warenverteilung und damit der Belebung und Gesundung des Wirtschaftslebens dient — mag es sich auch um Luxusartikel handeln — als Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs anzusehen sein wird, nicht dagegen eine Kredithingabe, die dem Kreditnehmer eine über seine Verhältnisse hinausgehende Lebenshaltung ermöglichen soll (hier würde nur § 302 a des StGB. eingreifen).

* * *

Herr Professor Dr. Kohlrausch, den wir um Stellungnahme zu diesen Ausführungen ersucht haben, äußert sich zu denselben, wie folgt:

Die vorstehenden Darlegungen überzeugen mich nicht davon, daß § 4 PrTrVO. auf Geldkreditgeschäfte anwendbar ist.

Ich will nicht über § 2 StGB. streiten, auch nicht über die mir neue Unterscheidung von Strafnormen, die man anwenden „kann", aber nicht „muß". Ich behaupte, daß man hier, wie meistens, mit Wörterbuch und Grammatik nicht weiterkommt, daß erst Entstehungsgeschichte und Zweckbetrachtung uns lehren, ob man den § 4 überhaupt anwenden „kann". Schulin gibt zu, daß „Leistung" hier kein juristischer terminus technicus ist; damit ist die Unentbehrlichkeit dieses Auslegungsbehelfs gegeben.

Daß nun, entwicklungsgeschichtlich betrachtet, die Bestrafung des Kreditwuchers anderen Grundsätzen folgt, als die des Sach- und Leistungswuchers, habe ich dargetan und bestreitet auch Schulin nicht. Noch im StGEntw. 1919 sind sie in zwei verschiedenen Paragraphen untergebracht, und zwar in der angegebenen Gruppierung. Es kann also nicht richtig sein, daß es „einen inneren Unterschied zwischen Kredit- und Sachpreistreiberei ebensowenig gibt, wie zwischen Kredit- und Sachwucher". Sollte er aber von den bisherigen Gesetzgebern bis 1919 immer nur fälschlich angenommen worden sein, so durfte man erwarten, daß der Gesetzgeber von 1923, wenn er die falsche Bahn endlich verlassen wollte, dies deutlich gesagt hätte. Aber nicht einmal in der „Begründung" ist es geschehen, geschweige denn im Gesetz selber. Das „Hetztempo", von dem Schulin spricht, ist hier keine Entschuldigung, es sei denn, daß man eine schlechte Angewohnheit als Ent-

Digitized by Google

schuldigung gelten lassen wollte. Die Preistreibereiverordnungen waren seit Jahren in Kraft, Erfahrungen waren gesammelt, Judikatur und Literatur lagen in Fülle vor, die neue PrTrVO. konnte in aller Ruhe durchgearbeitet werden. Die „Begründung" — von der nun die überraschende Behauptung aufgestellt wird, daß sie „zunächst nur für den internen Gebrauch der gesetzgebenden Faktoren bestimmt" sei — ist auch redselig genug; einige weitere Worte hätten genügt, um diese wichtigste Frage zu klären. Sollte da wirklich eine andere Annahme gestattet sein, als die, daß man nur an Sach- und Leistungswucher i. S. des § 302e StGB. gedacht hat? Alle nachträglichen, mehr oder weniger amtlichen Auslassungen können an dieser Annahme, die eben in der Linie der ganzen Entwicklung liegt, nichts ändern. Und es kann sich nur fragen, ob sich nun der Ausleger an die Stelle des Gesetzgebers setzen soll, soweit es der Wortlaut nicht geradezu verbietet. Daß ich zur Bejahung dieser Frage keinen Grund sehe, im Gegenteil: nicht einmal an ein Versehen des Gesetzgebers glaube, sondern nur an nachträgliche, in der Zeit der Hochinflation geborene Wünsche, habe ich aus der inneren Verschiedenheit von Kredit- und von Leistungswucher darzutun versucht.

Es ist Schulin zuzugeben, daß diese Auslegung des § 4 zu Umgehungen führen kann: die Provision (die in der Tat nicht „übermäßig" sein darf) brauchte nur auf die Zinsen geschlagen zu werden, um dem § 4 entzogen zu sein. Allein erstens ist kein Gesetz gegen Umgehungen geschützt; Gesetze, die das Wirtschaftsleben fesseln wollen, sind es, wie sich doch zur Genüge gezeigt hat, am wenigsten und können von den „großen Dieben" stets umgangen werden, während man „die kleinen fängt". Zweitens würde der Nachweis der Umgehung natürlich zur Anwendung des § 4 führen. Drittens würde die Umrechnung der einmaligen Provision in dauernde „Zinsen" die Kreditgeschäfte wohl bald zum Schaden der Geldgeber unmöglich gemacht haben.

Daß, wenn man § 4 für anwendbar hält, die Feststellung der „Uebermäßigkeit" des Zinses schlechthin unmöglich wäre, will ich nicht behaupten. Aber bisher ist mir eine Richtlinie, nach der sie getroffen werden könnte, nicht bekannt geworden. Mit dem Hinweis, daß andernfalls „auch der Abschluß jedes einzelnen Kreditgeschäfts unmöglich wäre", ist es doch wohl nicht getan. Die Klugheit des aus dem Rathaus Kommenden kann nicht maßgebend sein, da doch gerade die a priori bestehende Unsicherheit der für die Zinsbestimmung maßgebende Faktor ist. Die reichsgerichtliche Formel von Gestehungskosten, Risikoprämie usw. würde bei Kreditgeschäften ebenso unanwendbar sein, wie die entgegenstehende Theorie vom Wiederbeschaffungspreis. Man müßte also irgendwie auf den bei Geschäftsabschluß üblichen Zins zurückgehen. Wonach aber sollte der bestimmt werden? Hat man den Großbanken den Vorwurf des Zinswuchers etwa weniger gemacht als den kleinen Bankiers?

Bei dieser Unsicherheit der Rechtslage ist es allerdings gestattet, unter Berufung auf § 2 StGB. die Forderung zu erheben, daß der Gesetzgeber klar sagen muß, was erlaubt und was verboten ist, und daß straflos zu bleiben hat, was nicht eindeutig verboten ist. Nicht zugunsten eines einzelnen Standes oder Wirtschaftskreises ist das zu verlangen, sondern im Interesse des Ansehens unserer Gesetze selber, das schon schwer genug gefährdet ist. Das jetzt gebotene Schauspiel, daß von allen möglichen „Stellen" her auf eine bestimmte Auslegung der Gesetze gedrückt wird, ist eine besonders unschöne Ergänzung zu dem wenig erfreulichen Bild, das unsere ganze Gesetzgebung seit dem Ermächtigungsgesetz bietet.

Gerade mit Rücksicht auf diese Unsicherheit und Bestrittenheit der Rechtslage sei aber endlich auf das Korrektiv verwiesen, das der Art. III der VO. vom 13. 7. 1923 (RGBl. S. 699) bietet: Nicht strafbar ist, wer „in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat".

Prof. Dr. Kohlrausch.

Zur Geschäftsaufsichtsverordnung.

Von Rechtsanwalt **Bernhard Wolff**, Berlin.

Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 ist durch Verordnung vom 8. Februar 1924 (RGBl. I S. 51) über die ursprünglichen Anwendungsfälle einer infolge des Krieges eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung ausgedehnt worden und gilt jetzt auch für den Fall, daß diese Umstände infolge der aus dem Krieg erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sind. Dies kann man mit einem Schein von Recht auch heute und vielleicht noch längere Zeit von fast jeder Zahlungseinstellung oder Ueberschuldung sagen. Jedenfalls wird in der Praxis diese Voraussetzung fast immer als gegeben angesehen. Nach § 66 Abs. 3 der neuen Verordnung ist die Geschäftsaufsicht u. a. aufzuheben, wenn ein Jahr seit der Anordnung verstrichen ist. Es sind bekanntlich Bestrebungen im Gange und werden Verhandlungen geführt über die Frage, ob gewisse Mißstände, die sich bei der Anwendung der Verordnung herausgestellt haben, durch bloße Dienstanweisungen behoben werden können, oder ob eine Abänderung der Verordnung erwünscht ist, oder endlich, ob das ganze Institut der Geschäftsaufsicht fallen soll. Bevor man an die Untersuchung dieser Fragen im einzelnen herangeht, wird man sich über folgende leitende Gesichtspunkte klar sein müssen. Die Ansichten darüber, wie weit die Gesetzgebung im Schutz der wirtschaftlich Schwächeren gehen soll, sind verschieden. Aber darüber besteht jedenfalls Einverständnis, daß Bestimmungen zum Schutz des Schwächeren nicht dazu führen dürfen, die Allgemeinheit und damit innerhalb dieser am meisten die wirtschaftlich Schwachen zu schädigen. Man muß sich ferner darüber klar sein, daß im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner der Schuldner durchaus nicht ohne weiteres immer der wirtschaftlich Schwächere ist.

Wird eine Schuldnerschutzgesetzgebung unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, so muß sie dann als unzweckmäßig erscheinen, wenn sie die Erlangung von Krediten gefährdet. Dies muß schon für ein Land gelten, das in der Kreditversorgung im wesentlichen auf eigenen Füßen steht. Aber die Abneigung zur Hergabe von Krediten wird besonders im Ausland gesteigert werden, und da wir auf die Kreditgewährung durch das Ausland sehr stark angewiesen sind, so müßte dieser Umstand allein eigentlich genügen, um zur Einsicht zu gelangen, daß die Geschäftsaufsichtsverordnung aufgehoben werden muß. Inländische und ausländische Gläubiger eines Landes, das schwere Krisen durchmacht, werden mit der Möglichkeit rechnen müssen, an dem einen oder dem anderen Geschäft Geld zu verlieren, aber doch nur dann, wenn entweder der Schuldner in Konkurs gerät und im Konkursverfahren alle die im internationalen Rechtsleben bekannten und bewährten Garantien für eine volle Erfassung und Verwertung seines Vermögens und eine gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger vorliegen, oder wenn der Gläubiger selbst zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Vermögenslage des Schuldners ein Vorgehen gegen ihn zwecklos macht und daher aus freiem Entschluß allein oder mit den anderen Gläubigern zusammen zu dem Ergebnis kommt, die Forderungen vorläufig zu stunden, sich auf Teilzahlungen einzulassen oder ähnliches. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht aber ist ein Eingriff in die Rechte des Gläubigers, der einerseits die gewünschten Garantien nicht bietet und andererseits dem Gläubiger die Möglichkeit, sich selbst eine Einsicht in die Vermögenslage des Schuldners zu verschaffen und danach das ihm vernünftig Erscheinende zu tun, nicht gewährt.

Diese letzteren Gedanken führen schon zu den Forderungen, die mindestens an eine Abänderung der Verordnung gestellt werden müssen, wenn schon die Verordnung selbst, entgegen der hier vertretenen und begründeten Meinung, bestehen bleiben soll. Es wird sich aber im Lauf der weiteren Untersuchung ergeben, daß die Erfüllung dieser

Digitized by Google

beiden Forderungen kaum in allen Punkten miteinander vereinbar ist. Ein Grund mehr für die Aufhebung der Verordnung im Ganzen.

Die Mitwirkung der Gläubiger muß bereits gefordert werden bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht vorliegen. Denn viele Schuldner sind geneigt, von der Wohltat der Verordnung Gebrauch zu machen, ohne daß ein Zwang vorliegt, um zunächst einmal vor ihren Gläubigern Ruhe zu haben und in der Weiterführung ihrer Geschäfte, im schlimmsten Falle mit der Verschleierung ihrer Vermögenslage und der Verschiebung von Vermögensobjekten ungehindert fortfahren zu können. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es dem richterlichen Ermessen vollkommen überlassen, auf welche Weise der Richter feststellen will, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht vorliegen, und ohne jeden Vorwurf für die Richter muß gesagt werden, daß der Richter allein zu einer Prüfung, jedenfalls bei einigermaßen komplizierten Verhältnissen, weder in der Lage sein, noch Zeit haben wird. Er kann sich bei dieser Prüfung entweder unterstützen lassen von Branchekundigen. Hiergegen ist mit Recht das Bedenken geltend gemacht worden, daß bei einer solchen Prüfung der Branchekundige gründliche Einsicht in das Geschäft seines Konkurrenten bekommt. Die Zuziehung der Industrie- und Handelskammer, so erwünscht sie sein mag, leidet einmal an demselben Fehler, denn die Industrie- und Handelskammer wird wieder nicht selbst entscheiden können, sondern die Ansicht von Branchekundigen hören müssen. Sie hat aber ferner den Fehler, daß, selbst schnellstes Arbeiten vorausgesetzt, eine solche Prüfung, wenn sie gründlich sein soll, so viel Zeit erfordert, daß damit unter Umständen der Zweck der Anordnung der Geschäftsaufsicht vereitelt werden kann. Es bleibt als dritte Möglichkeit die Zuziehung der Gläubiger. Wenn die Gläubiger hierbei eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Einsicht in das Geschäft ihres Schuldners bekommen, so ist das ein Nachteil, der dem Schuldner, wenn er Zahlungsaufschub begehrt, wird zugemutet werden können. Es entsteht aber eine andere Gefahr, nämlich die, daß die einzelnen Gläubiger versuchen können, noch vor Anordnung der Geschäftsaufsicht Sicherheiten aus dem Vermögen des Schuldners zu erlangen. Diejenigen Gläubiger, die im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen könnten, werden gemäß § 13 Ziff. 4 der Verordnung von dem Verfahren nicht betroffen. Diese Gefahr könnte dadurch beseitigt werden, daß die Bestellung von Sicherheiten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Eröffnung des Konkurses der Anfechtung unterworfen würde. Aber eine solche Bestimmung wäre sehr bedenklich, weil sie die Sicherheit des Kreditgebenden in einer nicht mehr erträglichen und letzten Endes für die Kreditsuchenden am schädlichsten werdenden Weise beeinträchtigen würde. Es läßt sich also ein befriedigender Vorschlag für die Mitwirkung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht überhaupt nicht machen.

Nun ist man auf den Gedanken gekommen, dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daß man die Anordnung der Geschäftsaufsicht ohne eine allzu genaue Prüfung zulassen und die eingehende Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt vertagen will. Die Verordnung soll nämlich, und das muß als Mindestes gefordert werden, eine Ergänzung dahin erfahren, daß entweder die Geschäftsaufsicht publiziert oder, was zweckmäßiger erscheint, sämtliche Gläubiger von der Anordnung der Geschäftsaufsicht offiziell benachrichtigt werden sollen. Die Gläubiger, denen bisher nur das Recht zusteht, die Bestellung aller oder weiterer Aufsichtspersonen zu beantragen (§ 22 Abs. 2), sollen dann das Recht haben, auch die Aufhebung der Geschäftsaufsicht zu beantragen. Das, was bei der Anordnung der Geschäftsaufsicht nicht geprüft worden ist, soll nun vor der Entscheidung über den Aufhebungsantrag untersucht werden. Auch diese Lösung scheint wenig befriedigend. Der Schuldner, ohne dessen freiwillige Mitwirkung die Prüfung außerordentlich erschwert ist, wird das größte Interesse daran haben, die Prüfung nach Möglichkeit zu verschleppen. Die Prüfung durch Richter allein oder durch Konkurrenzfirmen kommt aus den oben angegebenen Gründen nicht in Betracht; die Prüfung durch die Gläubiger könnte in diesem Stadium allerdings stattfinden, ohne daß zu befürchten ist, daß dem einzelnen Gläubiger besondere Sicherheiten gestellt werden. Wenn der Schuldner während der vielleicht sehr langwierigen Prüfung den Schutz der Geschäftsaufsicht genießt, so müßte jedenfalls vermieden werden, daß dieser Schutz auch während eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens fortdauert. Der Aufhebungsbeschluß müßte also mindestens eine ähnliche Wirkung wie die der vorläufigen Vollstreckbarkeit erlangen, d. h. von seinem Erlaß an müßte die Geschäftsaufsicht bis zur Entscheidung der höheren Instanz, die eventuell die Geschäftsaufsicht wieder anordnet, als aufgehoben gelten.

Auf die Bestellung geeigneter Persönlichkeiten zu aufsichtsführenden Personen wird auf gesetzgeberischem Wege zwar nicht hinzuwirken sein. Der Schutz der Gläubiger, der in dieser Beziehung verlangt werden kann, ist durch die erwähnte Bestimmung des § 22 Abs. 2 schon gegeben. Hier kommt es auf eine vernünftige Handhabung in der Praxis an, für die vielleicht allgemeine Richtlinien herausgegeben werden sollten.

Aber selbst der beste Aufsichtsführende kann den Schuldner nicht verhindern, seine Vermögenslage zu verschleiern und die Rechte der Gläubiger zu beeinträchtigen, solange der Schuldner in seiner Geschäftsführung nach außen vollkommen frei ist — und das ist er nach dem jetzigen Wortlaut der Verordnung. Hier müßte also dringend Abhilfe geschaffen werden. Wenn demgegenüber eingewandt wird, daß durch eine Beschränkung des Schuldners in der Verfügungsfähigkeit die Fortführung der Geschäfte wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, so ist das nur ein Beweis mehr für die praktische Unbrauchbarkeit dieses Rechtsinstituts. Jedenfalls wird durch die Geschäftsaufsicht, die den Schuldner nach außen nicht beschränkt, dem in bedrängte Vermögenslage geratenen Schuldner geradezu ein Freibrief auf unredliches Verhalten ausgestellt. Eine letzte Forderung dürfte ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein, nämlich die der zeitlichen Beschränkung der Geschäftsaufsicht weit unter das bisherige Maß.

Die vorstehenden Ausführungen dürften ergeben haben, daß die Beseitigung der Verordnung ein Gebot der Kreditfähigkeit des deutschen Kaufmanns außerhalb und innerhalb Deutschlands und der Wiederherstellung einer gesunden Geschäftsmoral ist, daß aber jedenfalls die Verordnung, wenn sie bestehen bleiben soll, sobald als möglich durchgreifende Veränderungen erfahren muß.

Die Durchführung der Umstellungsbeschlüsse.

Von Dr. jur. **Herbert von Breska**, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Die ersten Generalversammlungsbeschlüsse, in denen die Umstellung von Aktienkapitalien auf Gold genehmigt wurde, sind ergangen, und es wird damit die Frage akut, in welcher Weise sich bank- und börsentechnisch die Abstempelung und Umwandlung der Papiermarkaktien in Goldmarkaktien zu vollziehen hat.

Die in der Praxis in Zukunft auftauchenden Schwierigkeiten und Zweifel sollen an drei Beispielen, nämlich der Herabsetzung des Nominalbetrages einer Aktie auf 300, 250 und 2,50 Goldmark, behandelt werden. Der erste Fall liegt ohne Zweifel am einfachsten. Hier erhebt sich vor allem die Frage, ob die Umstellung auf den Aktienurkunden überhaupt äußerlich durch Abstempelung in Erscheinung treten muß. Nach dem Recht des Handelsgesetzbuches besteht bei Herabsetzung des Grundkapitals ohne Verminderung der Aktienzahl lediglich durch Ermäßigung des Nennbetrages ein Zwang zur Ein-

Digitized by Google

reichung der Aktien nicht, da bei Herabsetzung des Nennwertes mit dem Beschluß bzw. mit dessen Eintragung der Nennbetrag jeder Aktie entsprechend gemindert ist (Staub zu § 291 Anm. 11). Eine Stempelung der Aktien ist weder in der Goldbilanzierungsverordnung noch in den Durchführungsbestimmungen hierzu ausdrücklich vorgesehen. Man wird zu unterscheiden haben: Ist die Umstempelung rechtlich vorgeschrieben und ist sie praktisch geboten? Die erste Frage möchte ich, wenn auch nicht ohne einige Bedenken, in Anlehnung an Staub verneinen, die zweite bejahen für alle Fälle, in denen es sich um an deutschen Börsen eingeführte Aktien handelt. Bei Papieren, welche sich im Besitz des breiten Publikums befinden, muß für jedermann der Nennbetrag äußerlich erkennbar sein, solange an der Summenaktie festgehalten wird. Offen bleibt hier allerdings die Frage, was zu geschehen hat, wenn die Aktien von ihren Besitzern zur Stempelung nicht eingereicht werden. Ein genügender Druck dürfte dadurch ausgeübt werden können, daß die nicht abgestempelten Aktien börsenmäßig dann nicht mehr für lieferbar erklärt werden, wenn der Umstellungsaufdruck im allgemeinen bei der betreffenden Aktiengattung bewirkt ist. Irgendwelche besonderen speziellen Nachteile könnte ich mir aus dem Unterlassen der Umstempelung nicht vorstellen.

Bei bloßer Ermäßigung des Aktiennominalbetrages von 1000 Papiermark auf 300 Goldmark wird sich der Gang des Abstempelungsgeschäfts voraussichtlich in der Weise abspielen, daß die Gesellschaft zuerst eine Bekanntmachung erläßt, in welcher sie dazu auffordert, die Aktien bei den im Inserat bezeichneten Zahlstellen einzureichen. Letztere hätten alsdann die Stempelung der Mäntel und Bogen vorzunehmen. Hierzu werden sich die Banken, zum mindesten bei größeren Aktienpaketen, zweckmäßigerweise einer Maschine zu bedienen haben. Die Institute mit erheblicherem Emissionsgeschäft hätten zu prüfen, ob nicht die Stempelung mit eigenen Maschinen innerhalb ihrer Räume vorzunehmen wäre. Der Aufdruck würde zweckmäßig lauten: „Umgestellt auf 300 Goldmark laut Generalversammlungsbeschluß vom . . . ." Zweifellos werden nach Ablauf der Frist noch lange Zeit Nachzügler kommen. In diesen Fällen würde, wenn die Druckerei nicht in der Lage ist, den Satz stehenzulassen, der Umstellungsvermerk durch einen Gummistempel bewirkt werden müssen, der dem maschinenmäßigen Druck so sehr wie möglich anzugleichen wäre.

Der Börsenvorstand wird sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht — ähnlich wie im Bezugsgeschäft — nach Ablauf der Einreichungsfrist die börsenmäßige Notiz für einen oder mehrere Tage auszusetzen wäre. Mit dem Wiedereinsetzen der Notierung würden, wie schon oben hervorgehoben, nur die auf Gold abgestempelten Aktien börsenmäßig lieferbar sein.

Das Abstempelungsgeschäft würde sehr erleichtert werden, wenn man die greifbaren Großposten schon vorher mit dem Aufdruck versehen und bei einzelnen Zahlstellen bereits während des Fristlaufes eine Art von „Konsignationslager" gestempelter Aktien hinlegen könnte. In diesem Falle würden naturgemäß den Einreichern, denen die Goldaktien sofort auszuhändigen wären, nicht die gleichen Nummern zurückgegeben werden. Es wird daher die erwähnte Erleichterung nur dann möglich sein, wenn gewisse Voraussetzungen sorgfältigst geprüft sind. Einmal muß untersucht werden, ob die eingereichten Aktien zum Börsenhandel zugelassen sind, da sich unter keinen Umständen der Fall ereignen darf, daß für alte Aktien aus dem Konsignationslager junge und umgekehrt herausgegeben werden. Die Schwierigkeiten dürften sich noch dadurch vermehren, daß auch die Einführung der einzelnen Aktie an den Provinzbörsen geprüft werden muß. Reicht beispielsweise ein Hamburger Bankier bei der Berliner Zahlstelle Aktien einer in Hamburg notierten Gesellschaft ein, so wird es nicht genügen, wenn man in Berlin zugelassene Stücke dagegen aushändigt.

Eine Stempelung der Bogen erscheint nicht unbedingt notwendig; die Gesellschaften werden aber vielleicht überlegen, ob sich nicht ein Neudruck empfiehlt. Dagegen spricht naturgemäß die Kostenfrage. Immerhin kann man geltend machen, daß nach Wegfall der Talonsteuer die einzelnen Dividendenscheine nicht mehr mit einer Jahresnummer zu versehen sind, wodurch sich die Möglichkeit eröffnen würde, einen an sich zum Kupon bestimmten Abschnitt als Bezugsschein zu verwenden; hierdurch würde das lästige Hin- und Hersenden der Mäntel beim Bezugsgeschäft vermieden werden.

Untersuchen wir jetzt einen zweiten Fall, in dem das Aktiennominale auf 250 Goldmark ermäßigt wird (denkbar nur bei verschiedener Stückelung des Aktienkapitals § 35 der Durchführungsbestimmungen), so werden wir sehen, daß sich unglaubliche Unzuträglichkeiten ergeben, wenn nicht die industriellen Gesellschaften in weitestgehendem Maße bei der Bemessung ihres zukünftigen Aktienkapitals auf die technisch sich ergebenden Schwierigkeiten Rücksicht nehmen. Dabei werden diejenigen Firmen unter Umständen in eine besonders unangenehme Lage kommen, welche nicht lediglich auf 1000 M. lautende Aktie besitzen. Sind beispielsweise sowohl 600- als auch 1000-M.-Aktien vorhanden, so sind nur sehr wenige Zusammenlegungsquoten gegeben, bei denen die unangenehmen kleinen Teilspitzen, besonders die unter 20 M. lautenden, vermieden werden.

Die Frage, ob in unserem zweiten Beispiel die unbedingte Notwendigkeit einer Umstempelung und Einreichung der Papiermarkaktien gegeben ist, muß m. E. bejaht werden. Aus den Goldbilanzierungsverordnungen geht klar hervor, daß eine 250-M.-Aktie als gesetzlich nicht zulässig betrachtet wird. In § 35 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen ist ausdrücklich vorgesehen, daß für die 100 Goldmark übersteigenden Beträge 20-M.-Aktien zu gewähren sind. Die Ausreichung dieser bzw. der vorgesehenen Anteile und Genußscheine wird aber technisch nur dann möglich sein, wenn die alten Aktien zur Stempelung vorgelegt werden. Offen bleibt aber auch hier die Frage, was nun mit den Aktien geschieht, welche zu der bekanntgegebenen Umstempelung nicht eingereicht werden. M. E. sollte man auch für den besprochenen Fall die Möglichkeit einer Kraftloserklärung entsprechend § 290 HGB. vorsehen. Unmittelbar anwendbar sind in dem erwähnten Beispiel die dort gegebenen Vorschriften (vgl. § 17 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen) deshalb nicht, weil eine Verminderung der Zahl der Aktien nicht in Betracht kommt.

Wird die Ermäßigung von 1000 M. auf 250 M. vorgenommen, so würde der Einreicher zu erhalten haben: eine 200-M.-Aktie, zwei 20-M.-Aktien bzw., falls man dies für zulässig hält, eine 40-M.-Aktie sowie einen Anteil- oder Genußschein zu 10 M. Die Streitfrage, ob die Ausgabe einer 40-, 60- und 80-M.-Aktie möglich ist, soll an dieser Stelle unerörtert bleiben. Auf alle Fälle würde die Zulässigkeit lediglich der 20-M.-Aktie in allen denjenigen Fällen erhebliche Unannehmlichkeiten bereiten, in denen der Aktiennominalbetrag gerade auf die erwähnten Beträge herabgesetzt wird. Hält man die 80-M.-Aktie für erlaubt, so würde die Abstempelung auf diesen Betrag sich genau in der gleichen Weise vollziehen wie in dem erstgegebenen Beispiel. Hält man sie für unzulässig, so würde man voraussichtlich eine Globalaktie schaffen, die vier Nummern enthalten müßte. Alsdann würde das gleiche wie im Beispiel 2 zu gelten haben.

Die Aushändigung — um zu dem oben erwähnten Beispiel zurückzukehren — einer Doppelaktie von 40 M. und eines Anteilscheins über 10 M. würde die schon vorhandene Aktienpapierflut auf das Dreifache vermehren, wenn schematisch bei jeder eingereichten Aktie die doppelte Kleinaktie und der Anteilschein ausgereicht wird. Auf den ersten Blick erscheint eine gleichmäßige Behandlung sämtlicher Einreicher von Aktien allerdings wünschenswert, und zwar dies um so mehr, als erfahrungsgemäß die Banken eine Stückelung häufig nicht vorschreiben und es in vielen Fällen schwierig, wenn nicht unmöglich ist, die richtige Stückelung zu erfahren. Ein Praktiker hat sich infolgedessen auch dahin ausgesprochen, daß bei Abstempelung auf 250 M. am besten jedem Einreicher eine 200-M.-Aktie, eine Doppelaktie zu 40 M. und

Digitized by Google

ein Anteilschein übergeben werden sollte. Diese Auffassung unterliegt aber zunächst rechtlichen Bedenken, da niemand verpflichtet ist, sich mit der Aushändigung eines Anteilscheins zu begnügen, wenn er soviel Aktien einreicht, daß der Goldaktiennominalbetrag durch 20 teilbar ist (vgl. hierzu § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen). Zu prüfen wird die Frage sein, ob man etwa neue 200-M.-Aktien schafft und diese denjenigen Aktionären gibt, welche vier Aktien oder ein Vielfaches hiervon einreichen. Die verbleibenden Spitzen von je 50 M. würden eine neue Aktie zu 200 M. ergeben. Bei näherer Ueberlegung erscheint dieser Weg kaum gangbar. Es ist dringend wünschenswert, daß man sofort bei Beginn der Abstempelung genau weiß, welche Stückelung in Zukunft das gesamte Aktienkapital aufweist. Würde man die 200-M.-Aktie zulassen, so wäre zunächst absolut unklar, wieviel 200-M.-Aktien, wieviel 40-M.-Aktien und wieviel Anteilscheine benötigt werden. Man wird sich also voraussichtlich dafür entscheiden, eine größere Anzahl von Globalaktien über je 10 Stück, die naturgemäß mit 10 Nummern versehen sein müssen, als 200-M.-Aktie einzuführen. Ferner wird man, um die Papierflut — soweit angängig — einzudämmen, eine Globalaktie zu 40 M. und außerdem auch Einzelaktien zu 20 M. herstellen müssen. Es ist zuzugeben, daß man im einzelnen über die zweckmäßigste Art der Stückelung verschiedener Meinung sein kann. Ich bin indessen persönlich der Ansicht, daß unbedingt das Aktienkapital in möglichst wenigen Urkunden vereinigt werden muß und daß man auch momentane Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen hat, um nicht dauernd mit unglaublichen Papiermengen belastet zu sein. Selbstverständlich ist, daß man die 10 mal 20-M.-Aktien nur insoweit wird drucken können, als man gewiß ist, daß sie auch tatsächlich von den Besitzern alter Aktien angenommen werden. 2 mal 20-M.-Aktien hätte man, sofern 1000 alte Aktien vorhanden sind, in 1000 Exemplaren mit 2000 Nummern herzustellen. Abzuziehen wären die ausgefertigten 10 mal 20-M.-Aktien. Dazu würden noch fünfhundert 20-M.-Einzelaktien treten, von denen man vorher nicht genau weiß, inwieweit sie gleich bei der Umstempelung an die Einreicher auszuhändigen sind. Alle Aktionäre, welche in unserem Beispiel gerade Mengen von Aktien einreichen, erhalten keinen Anteilschein, während die ungerade Ziffern Präsentierenden die Spitze in einem Genußschein oder Anteilschein bekommen. Da innerhalb der nächsten drei Jahre auf alle Fälle der Umtausch der Anteil- und Genußscheine stattzufinden hat, wird von vornherein die erforderliche Zahl von 20-M.-Aktien zu drucken sein, welche bei der Gesellschaftskasse oder bei einer anderen geeigneten Stelle zu deponieren sind. Ueber die Ausstattung der Anteilscheine ist nicht viel zu sagen; sie wird jedenfalls eine denkbar einfache sein.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich dadurch, daß die Nummern der neu auszugebenden 20-M.-Aktien in dem erwähnten Beispiel an der Börse noch nicht zugelassen sind. Da schon bei Beginn der Einreichungsfrist genau feststeht, wieviel neue 20-M.-Aktien zu schaffen sind, werden die Emissionsbanken bereits rechtzeitig in der Lage sein, die nötigen Schritte zu unternehmen.

Wird das Grundkapital, um zu dem dritten angekündigten Beispiel überzugehen, auf 2,50 Goldmark ermäßigt, so ist § 17 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zu berücksichtigen. Nach der erwähnten Vorschrift finden auf die Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft die Bestimmungen des § 290 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 HGB. und, sofern nicht rechtzeitig die Aushändigung eines Genußscheins beantragt ist, auch die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2 daselbst Anwendung. § 290 lautet:

> „Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das gleiche gilt in Ansehung eingereichter Aktien, welche die zum Ersatze durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.
>
> Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des § 219 Abs. 2 bekanntgemacht ist; sie geschieht mittels Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.
>
> Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen."

Es ergibt sich aus den beiden angezogenen Paragraphen, daß für den Fall einer Zusammenlegung, welche das Ausmaß von 1 : 50 überschreiten, zweifelsfrei eine Umstempelung aus rechtlichen Gründen vorgenommen werden m u ß. Das Nebeneinander von Goldmarkaktien und nicht abgestempelten Papiermarkaktien ist hier — immer vorausgesetzt, daß man bei der Summenaktie bleibt — unmöglich.

Während im Beispiel 1 bestimmt, im Beispiel 2 wahrscheinlich eine Konzentrierung des Umstempelungsgeschäfts an einer Stelle kaum notwendig werden wird, läßt sich diese für den Fall einer Ermäßigung des Aktiennominalbetrages auf 2,50 Goldmark kaum vermeiden. Um die Kraftloserklärung der nicht eingereichten Aktien gemäß § 290 HGB. herbeizuführen, muß genau geprüft werden, welche Wertpapiere innerhalb der gesetzten Frist den Zahlstellen nicht vorgelegt wurden. Denkbar wäre es nun, daß die Zahlstellen der Konsortialführerin ein Nummernverzeichnis geben und daß die Hauptemissionsbank die nicht vorgekommenen Aktien alsdann ermittelt. Jeder Praktiker wird bestätigen, daß Nummernverzeichnisse, besonders umfangreiche, in den seltensten Fällen vollständig stimmen werden. Das stundenlange Niederschreiben von fünf- und sechsstelligen Zahlen ermüdet den arbeitenden Beamten auf die Dauer sehr stark und führt zu zahlreichen Fehlern. Auch die Ordnung der Nummern an Hand der verschiedenen eingereichten Verzeichnisse läßt weitere Unstimmigkeiten befürchten. Jeder bei den Zahlstellen oder der Konsortialführerin gemachte Fehler würde zur Folge haben, daß entweder der Gesellschaft falsche Nummern zwecks Kraftloserklärung mitgeteilt würden oder aber die Meldung trotz Nichteinreichung unterbliebe; beide Möglichkeiten sind gleich peinlich. Die Banken sind allerdings in der Lage, an Hand der drei öffentlichen Bekanntmachungen (vgl. den im § 290 zitierten § 219 HGB.) noch nachträglich Versehen zu berichtigen. Ein großer Teil der Aktien schwimmt aber ständig und entzieht sich infolgedessen einer wirksamen Nachprüfung. Wahrscheinlich wird es sich als am zweckmäßigsten herausstellen, wenn Bogen und Mäntel bei der Konsortialführerin eingereicht werden. Die Hauptemissionsbank müßte die fehlenden Nummern an Hand der O r i g i n a l m ä n t e l, die — am besten durch die Gesellschaft selbst — zu ordnen wären, feststellen. Die zahlreichen Nachzügler hätte die Emissionsbank jedesmal der Gesellschaft zu melden, damit in der zweiten und dritten Bekanntmachung die fraglichen Nummern fortgelassen werden. Nach Feststellung der nicht eingereichten Nummern müßte sofort die Stempelung vorgenommen werden, wenn man die Kosten der Neuausgabe für 20-M.-Aktien scheut. Letzere würde gerade in den besprochenen Fällen das Geschäft außerordentlich vereinfachen und beschleunigen. Die Zahlstellen könnten nämlich schon vor Beginn der Einlieferungsfrist einen Posten neu gedruckter Aktien gewissermaßen vorschußweise von der Konsortialführerin erhalten und den Einreichern Zug um Zug aushändigen. Andererseits könnte die Konsortialführerin in aller Ruhe ihre Nummern ordnen und wäre nicht gezwungen — um eine längere Stockung des ganzen Börsengeschäfts in dem betreffenden Papier

Digitized by Google

zu vermeiden —, in größter Eile die fehlenden Aktien festzustellen, die eingereichten Aktien auf Gold umzustempeln und den Zahlstellen die zusammengelegten Aktien zurückzugeben.

Auf alle Fälle wird es sich empfehlen, die alten Papiermarkaktien nicht in Anteilscheine umzustempeln, damit jede Verwechselungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Kunden und Zahlstellen einerseits sowie Konsortialmitglieder und -führerin andererseits hätten sich in der Weise zu verrechnen, daß auf 8 Papiermarkaktien eine 20-M.-Aktie bzw. auf 2 alte Aktien ein Anteil- oder Genußschein zurückzugeben wäre.

Während bei den Anteilscheinen von vornherein gesetzlich festgelegt ist, daß es sich bei denselben nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, ist die auf Drängen der Kleinaktionärverbände geschaffene 20-M.-Aktie — zunächst wenigstens — als Dauererscheinung gedacht. Es ist dringend zu wünschen, daß ähnliche Vorschriften, wie sie für die Anteilscheine schon bestehen, auch für die 20-M.-Aktie geschaffen werden und damit für die Zukunft das geringste Aktiennominale 100 Goldmark betragen wird.

Fast alle Schwierigkeiten der Umstellung würden vermieden werden, wenn man prinzipiell die Aktie mit festem Nennwert zugunsten der Quotenaktie aufgibt. Ueber diese wichtige und in der Presse schon vielfach erörterte Frage kann indessen im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes keine Stellung genommen werden.

Die neuen Devisenbestimmungen in Polen.

Eine Uebersicht von Rechtsanwalt **Dyckerhoff**, Berlin-Lankwitz.

Kurz vor der Einführung der neuen Währung in Polen hat die polnische Regierung eine Neuregelung der Devisenbestimmungen erlassen, die mancherlei Abweichungen von den früheren Verordnungen zeigt und im Ergebnis auf eine gewisse Milderung der bisherigen Devisenvorschriften hinausläuft. Die neue Devisenverordnung ist am 28. März 1924 veröffentlicht, die Durchführungsbestimmungen erst am 15. April 1924. Die Verordnung gliedert sich in 9 Abschnitte, deren Anordnung beibehalten ist.

I. An- und Verkauf von Auslands-Valuten sowie ihre Ueberweisung in das Ausland.

Innerhalb der Republik Polen ist der An- und Verkauf von ausländischen Noten und Devisen jetzt grundsätzlich gestattet, der Handel in Auslands-Valuten nur denjenigen Personen und Gesellschaften, die gemäß ihrer Statuten oder auf Grund einer besonderen Konzession hierzu berechtigt sind. Die bisherigen Beschränkungen, die für den An- und Verkauf von Devisen auf Grund der Devisenverordnung vom 27. Juli 1923 im Inlande bestanden, sind also fortgefallen. Lediglich die Polnische Landesdarlehns-Kasse (P. K. K. P.), an deren Stelle seit dem 28. April 1924 die Bank Polski getreten ist, und die Banken, denen ein solches Recht besonders verliehen ist (Devisen-Banken), können Ueberweisungen von Auslands-Valuten ins Ausland vornehmen. Unter diese Auslands-Ueberweisungen fallen auch die Uebertragung derartiger Valuten und Devisen in das Depot von Ausländern bzw. die Gutschriftserteilung von Auslands-Valuten auf das Konto von Ausländern und die Verfügung über diese Konten und Depots.

Die Devisen-Banken dürfen die Ueberweisungen nur auf Grund bestimmter geschäftlicher Vorfälle vornehmen und zwar zur Bezahlung von Import-Verpflichtungen und der mit der Einfuhr verbundenen Spesen (Transportkosten, Fracht, Zölle und dgl.), von wirtschaftlich begründeten Auslandsschulden nebst Zinsen, zur Auszahlung von Dividenden, Tantiemen und Versicherungszahlungen im Auslande, ferner zur Deckung von Unterhaltskosten bis zum Gegenwert von 1000 Złoty monatlich für die Familie. Wirtschaftlich begründete Zahlungen bis 1000 Złoty (polnische Gulden) können ohne weiteres geleistet werden.

In anderen wie den obengenannten Fällen muß der Ueberweisungsauftrag von der Aufsichtsbehörde, der zuständigen „Finanzkammer", genehmigt werden. Ausnahmen bezüglich der Ueberweisung von Auslands-Valuten kann der Finanzminister bewilligen.

Bei sämtlichen oben angeführten Ueberweisungsaufträgen sind den Devisen-Banken Urkunden, welche den Auftragszweck beweisen, im Original einzureichen, z. B. im Falle von Zahlungsaufträgen zum Ausgleich von Import-Verpflichtungen die Fakturen, Zollamts-Quittungen (bei Einfuhr aus Danzig Duplikats-Frachtbriefe), bei anderen Aufträgen etwa die Policen, Expeditionsrechnungen, Konsulatsbescheinigungen und dgl.

Bei einer etwaigen Rückgabe muß die Bank auf den Originalen den überwiesenen bzw. gutgeschriebenen Valutabetrag vermerken und Abschrift der Urkunden nebst den Vermerken zurückbehalten. Bei Fehlen der Unterlagen ist vom Auftraggeber eine schriftliche Verpflichtung zur Nachreichung binnen 6 Wochen abzugeben. Wird die Frist versäumt, so ist die Bank gegenüber der Finanzkammer anzeigepflichtig. Diese kann im übrigen jederzeit sämtliche Urkunden und Dokumente, auf Grund deren der Ueberweisungsauftrag erteilt ist, zur Kontrolle einfordern.

Bei Ueberweisungen zwecks Vorschußzahlung müssen die Unterlagen (Offerten, Fakturen, Korrespondenz) ebenfalls eingereicht werden. Außerdem ist der Auftraggeber binnen 6 Monaten verpflichtet, die Dokumente, welche den Wareneingang im Inland bestätigen, Zoll-Quittungen, Duplikat-Frachtbriefe u. a., nachzureichen. Im übrigen gelten die obenerwähnten Vorschriften.

Lediglich Handels- und Industrie-Unternehmungen, die Handelsbücher führen und zu den im Artikel 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 14. Mai 1923 bezeichneten gehören, sind von der Vorlegungspflicht der obenerwähnten Urkunden befreit, sofern sie eine genaue Erklärung nach gesetzlich bestimmtem Muster über den Inhalt des Auftrages in doppelter Ausfertigung abgeben, von dem ein Exemplar bei der beauftragten Devisen-Bank bleibt, das andere an die Steuerbehörde abgeführt wird. Der Kreis der bevorrechtigten Firmen ist für Polnisch-Oberschlesien bis zur Einführung des Gewerbesteuergesetzes entsprechend begrenzt. Die Devisen-Banken selbst sind diesen Vorschriften bei Ueberweisungsaufträgen für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Devisen-Banken nicht unterworfen.

Die Vorschriften bezüglich der Einreichung der Urkunden sind gegenüber den früheren Bestimmungen wenig verändert.

II. Ausfuhr von Geld, ausländischen Valuten und Devisen.

In das Ausland dürfen Devisen und Polenmark (Złoty), letztere nicht nur in Bargeld, sondern auch in Form von Schecks und Anweisungen, ohne besondere Genehmigung nur bis 1000 Złoty mitgenommen werden. Wird die Grenze mehrmals überschritten, so ist dies der Höchstbetrag für einen Monat. Bei einer Reise nach dem Freistaat Danzig ist die Mitnahme auf 250 Złoty beschränkt.

Im kleinen Grenzverkehr gelten besondere Bestimmungen.

Für die Ausfuhr höherer Beträge muß die Genehmigung der P. K. K. P. (jetzt Bank Polski) oder einer ihrer Filialen bis zum Betrage von 5000 Złoty, bei noch höheren die Erlaubnis der Finanzkammer eingeholt werden.

Entsprechende Bestimmungen waren bereits in der Abänderungsverordnung vom 30. Januar 1924 zur Devisenverordnung vom 27. Juli 1923 enthalten. Ursprünglich waren die Höchstbeträge auf Schweizer Franken gestellt.

Die Uebersendung von Wertpapieren ins Ausland sowie ihr Verkauf oder ihre Verpfändung an Ausländer ist ebenfalls an die Genehmigung der Finanzkammer gebunden. Generelle Genehmigungen für eine bestimmte Wertpapiergattung oder eine bestimmte Firma kann der Finanzminister erteilen.

Digitized by Google

III. und IV. Geldanlagen im Ausland und Incasso von Auslandsforderungen für exportierte Waren.

Falls Beträge, die aus ganz oder teilweise im Inland getätigten Geschäften herrühren, im Auslande angelegt werden, so bedarf es keiner behördlichen Genehmigung, sofern diese Anlagen kurzfristig, und zwar bis zu 30 Tagen erfolgen.

Der Incasso-Verkehr für Forderungen aus Exportwaren ist der P. K. K. P. (Bank Polski) und den Devisen-Banken mit Ausnahme der im kleinen Grenzverkehr ausgeführten Waren vorbehalten. Ueber die dem Exporteur von den Banken auszustellenden „Valuta-Bescheinigungen", die bei Ausfuhr der Waren dem Zollamt vorzulegen sind, enthalten die Durchführungsbestimmungen der Devisen-Verordnung ganz eingehende Vorschriften, die vorwiegend Bedeutung für den polnischen Export-Kaufmann haben. Wesentlich ist nur, daß Transit-Sendungen aus dem Ausland, auch wenn sie eine Zeitlang im Inland Polen lagern, bei Weitersendung keiner „Valuta-Bescheinigung" bedürfen; das Zollamt muß die Waren dann als Auslands-Waren kennzeichnen.

Es sind ferner noch Vorschriften erlassen, welche die Kontrolle des Eingangs der Export-Valuta sicherstellen. Für diese eingehenden Valuten haben die betreffenden Banken besondere Konten anzulegen.

Als Auslands-Valuta gilt auch die Polenmark, wenn ein Ausländer einen Scheck oder eine Anweisung auf eine polnische Bank zugunsten eines polnischen Exporteurs ausgestellt hat, ebenfalls wenn ihre Einfuhr aus dem Auslande durch das zuständige polnische Zollamt oder die Finanzkontrolle an der Danzig-polnischen Grenze bestätigt ist.

Die Verfügung über diese Sonderkonten ist zugunsten von Inländern unbeschränkt, zugunsten von Ausländern nur gemäß den unter I Abs. 2 ff. wiedergegebenen Grundsätzen zulässig.

Der Zwang, sich der P. K. K. P. (Bank Polski) oder der Devisen-Banken zum Einzug von Export-Forderungen zu bedienen, besteht nach den Durchführungsbestimmungen sowohl für Inländer wie für Ausländer.

V. Konten in ausländischer Währung, Krediterteilung sowie Auszahlung von Ueberweisungen in ausländischen Valuten.

Die Institute, die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1920 oder auf Grund ihrer Satzungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu führen, können Währungskonten einrichten, und zwar für Inländer und Ausländer. Verfügungen zugunsten von Inländern sind unbeschränkt, zugunsten von Ausländern nur nach Maßgabe der unter I Abs. 2 erwähnten Vorschriften zulässig. Der ausländische Eigentümer darf über sein Währungskonto dann unbegrenzt verfügen, wenn die Beträge auf diesem Konto unmittelbar vom Ausland eingegangen sind.

Die Kreditgewährung in fremder Währung an Inländer ist zulässig, die Rückzahlung muß in Auslands-Valuta erfolgen. Im Ausland auf Polen ausgestellte Anweisungen auf fremde Währung können in solcher zur Auszahlung gebracht werden.

Die früheren Beschränkungen, die bezüglich der Anlegung solcher Währungskonten — nur bei der P. K. K. P. und den Devisen-Banken — und bezüglich der Auszahlung zugunsten eines Inländers bestanden, sind somit fortgefallen.

VI. Der Verkehr in polnischer Mark (Złoty) mit dem Auslande.

Konten für im Auslande ansässige Personen oder Firmen in Polenmark (Złoty), sogenannte „Auslandskonten", können bei der P. K. K. P. (Bank Polski) oder bei den Devisen-Banken eröffnet werden. Den Ausländern werden gleichgestellt Inländer, die im Auslande ein Gewerbe-, Handels- oder sonstiges Unternehmen betreiben, sofern es sich um eine geschäftliche Transaktion dieser Unternehmungen handelt, ferner Verwaltungen ausländischer Unternehmungen, die Inländern gehören, und Auslandsfilialen von Inlandsfirmen. Dagegen werden den Inländern gleichgestellt Inlandsfilialen von Auslandsfirmen, selbständige Verwaltungen von inländischen Unternehmungen, die Eigentum von Ausländern sind.

Ueberziehungen von Auslandskonten sind unzulässig und werden als Kreditbewilligungen angesehen, zu deren Erteilung die Genehmigung der Finanzkammern erforderlich ist. Die Ausländer können Einzahlungen auf diesen Konten und Uebertragungen von anderen Auslandskonten unbegrenzt vornehmen, Inländer nur im Rahmen der unter I Abs. 2 ff. erwähnten Vorschriften. Auszahlungen sind in Höhe des Guthabens unbeschränkt gestattet. Desgleichen kann die Devisen-Bank Gutschriften auf Auslandskonto oder Auszahlung Polen gegen Ueberweisung fremder Währung erteilen bzw. zur Verfügung stellen.

Die Banken, welche Auslandskonten führen, sind zur Anlegung eines Registers verpflichtet, aus welchem sich die Transaktionen mit ausländischer Valuta, sowie die Umsätze auf Auslandskonten ergeben.

VII. bis IX. Durchführung der Verordnung, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Als Kontrollorgane für die Innehaltung der Bestimmungen der neuen Devisenverordnung sind im ganzen 9 Finanzkammern bestimmt, deren Tätigkeit sich über eine oder mehrere Wojewodschaften erstreckt. Ihre ziemlich weitgehenden Kontrollbefugnisse (Revisionen, Einsicht der Akten, Bücher, Korrespondenz usw.) sind eingehend geregelt, auch sind Strafbestimmungen vorgesehen. Gegen ihre Entscheidung ist die Berufung beim Finanzministerium zulässig. Bis die Finanzkammern ihre Tätigkeit beginnen, bleiben die Devisenkommissare im Amt. Die Rechte der Devisen-Banken können vom Finanzministerium jederzeit beschränkt und aufgehoben werden. Die früheren Devisenverordnungen sind für kraftlos erklärt worden.

Der Unterschied der neuen Verordnung gegenüber den früheren Regelungen des Devisenverkehrs besteht vornehmlich darin, daß das gesamte Devisengeschäft im Inlande freigegeben ist, an den Inländer auch Kredite in fremder Währung gewährt werden können unter Rückzahlungsverpflichtung in gleicher Valuta, und daß der Ausländer in der Lage ist, sich Währungs- und Polenmarkkonten bei allen Devisen-Banken anzulegen und im Rahmen der Guthaben darüber unbeschränkt zu verfügen. Hierdurch ist zweifellos in der Praxis eine wesentliche Erleichterung des ganzen Devisenverkehrs mit dem Auslande herbeigeführt worden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Währungsänderung durchgeführt worden. Die neue Staatsbank, die Bank Polski, hat am 28. April 1924 ihre Tätigkeit aufgenommen; mit dem gleichen Tage ist die Złoty-Währung im Bereich der Republik Polen eingeführt worden, die P. K. K. P. in Liquidation getreten. Alle Bestimmungen hinsichtlich der Polenmark gelten in gleicher Weise für den Złoty, der durch eine frühere Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Januar 1924 auf Gold-Frank-Basis gestellt ist.

Berichtigung.

In meinem Aufsatz über „Die Spruchstelle in Umstellungssachen" (Nr. 15, 1. Mai 1924, S. 198 ff.) habe ich angeführt, daß § 29 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen nicht den ganzen Absatz 4 des § 28, sondern nur dessen ersten Satz für anwendbar erklärt. Ich werde mit Recht darauf hingewiesen, daß die allein maßgebende Fassung des Reichsgesetzblattes S. 385 ff. tatsächlich den ganzen Absatz 4 für anwendbar erklärt. Hiermit entfallen natürlich die an den abweichenden Wortlaut geknüpften Folgerungen. Die von mir erwähnte Fassung entsprach dem letzten Entwurf. Sie ist aber auch von verschiedenen Seiten (z. B. D. A. Z., Richtlinien der Handelskammer Berlin, S. 66) als maßgebender Text abgedruckt worden, woraus sich mein Versehen erklärt. Flechtheim.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Wenn eine Bank den Auftrag erhält, einen auf ausländische Währung lautenden Wechsel einzuziehen und den „Gegenwert" dem Auftraggeber zuzuschreiben, so darf die Bank den erhaltenen Betrag nicht ohne weiteres in Reichsmark umwandeln. Der Auftraggeber ist nicht gezwungen, seinerseits die gegen seinen Willen erhaltenen Mark in die ursprüngliche ausländische Währung zu verwandeln, sondern kann ihn der Bank sofort zurücküberweisen und es dieser überlassen, die erforderlichen Schritte zu tun.

Urteil des OLG. Hamburg vom 4. Januar 1924.

Die Klägerin, die Firma St. G. D. in Hamburg, beauftragte die Beklagte durch Schreiben vom 7. April 1923, einen am 10. April 1923 fälligen Wechsel der Firma L. Cz. in Danzig über 3769,37 holländ. Gulden am Fälligkeitstage durch ihr Danziger Haus einzuziehen und „den Gegenwert auf das Konto Evangelos D., Larissa, bei der Deutschen Orientbank A.-G. in Hamburg zu überweisen". Der Wechselschuldner hat den Wechsel in holländischen Gulden eingelöst, und zwar, wie die Beklagte in der Berufungsverhandlung erklärt hat, durch Hingabe eines Guldenschecks. Die Beklagte hat, ohne sich darüber vorgängig mit der Klägerin in Verbindung zu setzen, die Gulden in Papiermark konvertiert und den sich danach ergebenden Markbetrag an die Deutsche Orientbank für Evangelos D. überwiesen. Dieser hat den Betrag sofort an die Beklagte zurücküberwiesen. Der Klägerin ist die Ueberweisung des Markbetrages von der Beklagten am 18. April mitgeteilt worden. Sie hat noch am selben Tage gegen den Verkauf der Gulden protestiert und um umgehende Ueberweisung des Guldenbetrages von 3769,37 Hfl. an das aufgegebene Konto ersucht. Die Beklagte hat das abgelehnt.

Die Klägerin klagt nunmehr auf Herausgabe des eingezogenen Guldenbetrages und Ersatz des ihr angeblich entstandenen Verzugsschadens.

Die Beklagte wendet ein, sie habe den ihr erteilten Auftrag wegen des Gebrauchs des Wortes „Gegenwert" nur dahin verstehen können, daß sie den eingezogenen Guldenbetrag in Mark umwechseln und den so erzielten Markbetrag an Evangelos D. überweisen solle. Das ergebe sich auch daraus, daß die Klägerin Ueberweisung an die Orientbank in Hamburg vorgeschrieben habe, ohne zu erwähnen, daß Evangelos D. dort ein Guldenkonto unterhalte, und daß ein regelrechter Ueberweisungsverkehr damals jedenfalls nur bei Markbeträgen möglich gewesen sei, während Devisen derzeit nur hätten zur Verfügung gestellt werden können. Im übrigen habe die Klägerin den ihr etwa entstandenen Schaden jedenfalls zum größeren Teile sich selbst zuzuschreiben; sie habe den überwiesenen Markbetrag zur Anschaffung von Gulden verwenden können und müssen.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Das OLG. IV verwarf am 4. Januar 1924 die Berufung der Beklagten.

Gründe:

Der Entscheidung und den Entscheidungsgründen des Vorderrichters ist beizutreten.

Der der Beklagten erteilte und von ihr angenommene Auftrag ging dahin, einen über 3769,37 holländische Gulden lautenden Wechsel in Danzig einziehen zu lassen und den Gegenwert an die Deutsche Orientbank in Hamburg auf das Konto Evangelos D., Larissa, zu überweisen. Das war, wie das Landgericht zutreffend annimmt, nur so gemeint und nur so zu verstehen, daß der bei Vorlegung des Wechsels zu zahlende Guldenbetrag Evangelos D. bei der Orientbank zur Verfügung gestellt werden mußte. Das Wort „Gegenwert" im Auftragsschreiben konnte sich nur auf den Wechsel beziehen. Gegenwert des Wechsels aber waren nur die gegen Hingabe der Wechselurkunde zu zahlenden holländischen Gulden.

Daß nach den Anschauungen der am Bankverkehr beteiligten Kreise der der Beklagten erteilte Auftrag anders zu verstehen gewesen sei oder daß die Beklagte, ohne sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit auszusetzen, jedenfalls in damaliger Zeit habe annehmen dürfen, sie solle den eingezogenen Guldenbetrag in Mark umwechseln und alsdann den sich ergebenden Markbetrag an das ihr aufgegebene Konto bei der Orientbank überweisen, hält auch das Berufungsgericht für ausgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß die Kammer für Handelssachen bei Abgabe ihrer Entscheidung mit zwei kaufmännischen Beisitzern besetzt war, die beide — der eine als Privatbankier, der andere als ein mit den Gepflogenheiten des internationalen Wechsel- und Devisenverkehrs vertrauter Importeur — gerade für die hier zur Erörterung stehende Frage als besonders sachverständig gelten dürfen.

Die Beklagte glaubt, zur Rechtfertigung der von ihr vertretenen Auslegung des ihr erteilten Auftrags besonderes Gewicht darauf legen zu dürfen, daß Ueberweisung des Gegenwerts auf ein bestimmtes Konto bei der Orientbank verlangt worden sei, ohne daß die Klägerin erwähnt hätte, es handelte sich um ein Konto in ausländischer Währung. Unter einem „Konto" bei einer deutschen Bank sei, jedenfalls noch im April 1923, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt wurde, nur ein gewöhnliches Markgirokonto zu verstehen gewesen. Auch diesen Ausführungen ist nicht beizutreten. Daß Währungskonten damals — ebenso wie jetzt — bei den Banken immerhin erheblich seltener waren als Markkonten, wird zuzugeben sein. Wenn aber im April 1923 unter einem „Konto" nach dem Sprachgebrauche des Bankverkehrs in Ermangelung einer anderweitigen besonderen Charakterisierung immer nur ein Markkonto verstanden worden wäre, so hätte das sicherlich auch den landgerichtlichen Beisitzern bekannt sein müssen; und das Landgericht wäre alsdann nicht in der Lage gewesen, über das diesbezügliche, schon in erster Instanz aufgestellte Vorbringen der Beklagten hinwegzugehen und den ihr erteilten Auftrag so aufzufassen, wie es das ausweislich der Entscheidungsgründe getan hat.

Nach alledem hält das Berufungsgericht es nicht für erforderlich, noch besondere Sachverständige zu hören, wie die Beklagte es eventuell beantragt hat. Der Inhalt des Auftrags gab zu Zweifeln keinen Anlaß. Es beruht auf Fahrlässigkeit, wenn er beklagtischerseits dahin mißverstanden ist, die eingezogenen Gulden sollten verkauft und erst der alsdann sich ergebende Markbetrag der Orientbank für das Konto Evangelos D. überwiesen werden.

Für die Folgen dieser Fahrlässigkeit hat die Beklagte der Klägerin aufzukommen. Dabei ist unerheblich, ob man, soweit es sich um den Anspruch auf die 3769,37 Hfl. handelt, von einem bisher nicht befriedigten Erfüllungsanspruch der Klägerin aus dem von ihr erteilten und von der Beklagten angenommenen Auftrag zu sprechen hat, oder ob auch insoweit eine auf vertragswidriges Verhalten der Beklagten gegründete Schadensersatzpflicht die rechtliche Grundlage des Anspruchs bildet. Beides führt zu dem Ergebnis, daß die Beklagte den eingezogenen Guldenbetrag an die Klägerin zahlen muß. Daß sie selbst die Gulden nicht in Noten, sondern — wie sie bei der Berufungsverhandlung auf Befragen erklärt hat — in einem Scheck ausbezahlt bekommen hat, ist ohne Bedeutung. Der unstreitig vollwertige Scheck ist einer Barzahlung gleichzuachten, und im übrigen stand ja nichts im Wege und war auch ausschließlich Sache der Beklagten, ihn erforderlichenfalls in Gulden umzutauschen, falls es auf andere Weise nicht möglich gewesen sein sollte, eine Gutschrift der Gulden bei dem aufgegebenen Konto von Evangelos D. zu erreichen.

In letzter Linie steht die Beklagte auf dem Standpunkt, daß die Klägerin jedenfalls einen erheblichen Teil des ihr erwachsenen Schadens um deswillen selbst tragen müsse, weil sie es unterlassen habe, alsbald nach Ueberweisung des Markbetrages zum mindesten in Höhe dieses Betrages sich in Gulden einzudecken. Ob sie hierzu in der Lage gewesen ist, kann dahingestellt bleiben; es mag sein, daß sie nach ihrer Stellung zu der Firma Evangelos D. über den dieser Firma zugeschriebenen Markbetrag hätte verfügen oder den Betrag an ihr eigenes Bankkonto hätte weiter überweisen lassen können. Von einer ihr nach dieser Richtung obliegenden Verpflichtung und einem aus der Unterlassung der Eindeckung herzuleitenden Verschulden kann indes nicht die Rede sein. Entscheidend ist, daß die Beklagte den zu Unrecht überwiesenen Markbetrag sofort zurückerhalten hat. Ihre Sache war es daher, wenn ihr wirklich an einer Verringerung des Schadens gelegen war, ihn in Gulden umzulegen. Wenn sie, wie im Berufungstermin auf gerichtliches Befragen erklärt ist, das lediglich deshalb nicht getan hat, weil der die hier fragliche Angelegenheit bearbeitende Angestellte überzeugt war, der von der Klägerin erteilte Auftrag sei so — wie geschehen — richtig ausgeführt worden, so ist das, genau betrachtet, nichts weiter als Rechthaberei, deren Folgen die Beklagte, da sie sachlich im Unrecht war, nunmehr auch allein tragen muß, ohne sie — auch nur teilweise — auf die Klägerin abwälzen zu können.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1924. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten.
Von Dr. Walter Eucken, Privatdozent an der Universität Berlin.

Die Entwicklung und Bedeutung der Deutschen Sparkassen unter Berücksichtigung des preußischen Ministerial-Erlasses vom 23. Mai 1924.
Von Dr. A. Koch, Jena.

Die Anfechtbarkeit der Goldmarkeröffnungsbilanz wegen stiller und offener Reserven.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebes der Banken.
Von Dipl.-Kaufm. Dr. Albert Hempelmann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigen-Gutachten.

Von Dr. **Walter Eucken**, Privatdozent an der Universität Berlin.

I.

Die heutige Währungslage und das Sachverständigen-Gutachten.

Die währungspolitischen Vorschläge der Sachverständigen sind nur verständlich, wenn man ihre Stellung zu der gegenwärtigen deutschen Währungslage kennt. Aeußerster Pessimismus bestimmt ihre Haltung. Von einer Stabilität der Währung könne überhaupt keine Rede sein, sondern richtiger von einem „labilen Gleichgewicht". Als Erklärungsgründe für dieses Gleichgewicht werden angeführt: psychologische Faktoren, insbesondere eine Wiederkehr des Vertrauens, das auf den Bemühungen der Regierung den Haushalt in Ordnung zu bringen und auf der Einberufung des Sachverständigen-Komitees fuße, ferner Sinken der Einfuhr und des inneren Verbrauchs. Jedenfalls seien die Elemente einer Währungsstabilität nicht vorhanden, denn die flüssige Deckung der Währung sei für ein dauerndes Währungssystem völlig ungenügend. Im übrigen habe die Rentenmark zur Aufrechterhaltung des Außenhandels nicht beigetragen. Die unmittelbare Folgerung aus einer solchen Argumentation ist die Forderung nach Beseitigung der Rentenmark und Schaffung einer neuen Währung.

Ist diese abfällige Beurteilung der Rentenmark richtig und trifft es zu, daß sie fallen muß, wenn unsere Währungsverhältnisse endgültig gesunden sollen? Wir glauben, diese Fragen verneinen zu müssen.

Vor Einführung der Rentenmark in Deutschland war es eine charakteristische Erscheinung, daß das deutsche Geld mit einer außerordentlichen Geschwindigkeit umlief; jeder Empfänger brachte es sofort wieder auf den Waren- oder Devisenmarkt. Diese gesteigerte Wirksamkeit (Umlaufsgeschwindigkeit) des Geldes hatte zur Folge, daß die Preise der Waren und Devisen unverhältnismäßig stark im Vergleich zur Geldvermehrung stiegen. Hatte anfänglich die Inflation zu unserer Währungskatastrophe geführt, so war weiterhin für deren Ausmaß die ungemein gesteigerte Umlaufsgeschwindigkeit verbunden mit dem Eindringen fremden Geldes verantwortlich. So wurde es möglich, daß in Gold umgerechnet an Bargeld aller Art Ende Oktober 1923 nur rund 300 Millionen Goldmark umliefen. Eine Wendung trat mit der Einführung der Rentenmark ein. Die Tatsache, daß die Rentenmark in Goldpfandbriefe eingetauscht werden konnte, schuf wieder Vertrauen und veranlaßte die Empfänger des neuen Zahlungsmittels die Kassenhaltung zu erhöhen; die Wirksamkeit des Geldes auf den Märkten ließ nach. Trotz Vermehrung der umlaufenden Bargeldmenge auf 2774 Millionen Goldmark Ende Dezember 1923 gelang es somit durch Herabdrückung der Umlaufsgeschwindigkeit eine Stabilität des Preisniveaus der Waren und Devisen zu erzielen. Die Abnahme der Umlaufsgeschwindigkeit war somit eine Grundlage für die Stabilisierung der Mark.

Allerdings hätte sie auf die Dauer nicht genügt; gleichzeitig mußte dafür gesorgt werden, daß dem Anwachsen der Geldmenge eine Grenze gesetzt wurde, sonst bestand die Gefahr, daß die abnehmende Umlaufsgeschwindigkeit die Vergrößerung der Geldmenge nicht mehr überkompensierte, daß also eine Steigerung von Warenpreisen und Devisenkursen einsetzte. Es erfolgte aber dieses Anwachsen der Geldmenge aus zweifachem Grunde: Zur Deckung des Defizits im Staatshaushalt und zur Befriedigung privater Kreditansprüche an die Reichsbank. Mit verschiedenem Erfolge hat man versucht, diese beiden Quellen der Inflation zu verstopfen. Die Reichsfinanzverwaltung hat es verstanden, das Defizit im Staatshaushalt bereits bis zur Jahreswende im wesentlichen zu beseitigen. Weit weniger glücklich war die Reichsbank in ihrer Kreditpolitik. Vor allem im Februar und März war die Ausdehnung der Privatkredite derart, daß die wachsende Geldmenge schließlich nicht mehr durch die abnehmende Umlaufsgeschwindigkeit überkompensiert wurde, daß die Preise im Inland stiegen; bei anschwellender Einfuhr mußte die Ausfuhr zurückgehen, eine Inlandhochkonjunktur wurde geschaffen mit heraufgehenden Warenpreisen und zunehmender Devisenknappheit. Erscheinungen der Art haben teilweise dazu geführt, die Einführung der Rentenmark überhaupt als einen Fehlschlag zu bezeichnen oder sie doch im ganzen zu unterschätzen[1]). Sehr zu unrecht; es war lediglich die zu liberale Kreditpolitik der Reichsbank, die die unnötige Konjunktur hervorrief, wie es ja auch die heutige Zeit mit restriktiver Kreditpolitik und daraufhin befestigten Wechselkursen zeigt. Bleibt der Staatshaushalt in Ordnung und wird auch weiterhin eine vorsichtige Kreditpolitik getrieben, bleibt also die nötige Knappheit der Geldmenge bestehen, so ist durchaus die Grundlage für eine weitere Stabilität unserer Währung gegeben.

Trotzdem wäre durchaus zu wünschen, daß „die flüssige Deckung der Währung" vergrößert würde. Ohne hier bereits auf die Frage der Goldwährung einzugehen, muß es doch als notwendig betrachtet werden, der Notenbank eine Barreserve zu schaffen, die über die jetzige hinausgeht. So erst erhält sie die Kraft, auch stärkere momentane Wechselkursschwankungen auszugleichen und vor allem erhöht sich ihre internationale Geltung. Aber warum soll die Stärkung dieser Reserve nicht auf der Basis der herrschenden Währung erfolgen, warum soll eine fast vollständige Beseitigung des bestehenden Geldes die Vorbedingung bilden? Wenn ferner die Rentenmark heute für den Ankauf von Devisen in Deutschland nicht un-

[1]) So z. B. Harms, Rentenmark und Sachverständigenbericht, Wirtschaftsdienst vom 18. April 1924 S. 449 ff.

Digitized by Google

mittelbar verwendet werden kann, so könnte das durch eine Aenderung der Bestimmungen sehr wohl anders werden. Die Rentenmark könnte sehr wohl in Kontakt mit den Devisen gebracht werden und damit den Charakter des „binnenländischen Zahlungsmittels" verlieren. So wäre es an sich durchaus möglich, den Erfolg der Rentenmark durch stetige Weiterentwicklung zu einem endgültigen zu machen. Und dieser Prozeß würde ein einfacher, schmerzloser und vor allem billiger sein.

Das Sachverständigen-Gutachten geht andere Wege. Es beurteilt die jüngste Währungsentwicklung seit Einführung der Rentenmark falsch, findet sich doch überhaupt keine Klarheit über die zentrale Bedeutung der Abnahme der Umlaufsgeschwindigkeit. So kommt es — leider unterstützt von zahlreichen deutschen Stimmen —, zur Unterschätzung unserer gegenwärtigen Währung und man glaubt, ein völlig neues Geld schaffen zu sollen. Das ist um so bedenklicher, als die Beseitigung des bestehenden Geldes, wie sich zeigen wird, durchaus nicht reibungslos erfolgen kann und außerordentlich teuer ist. Der Nachweis der Notwendigkeit des vorgeschlagenen Weges ist nirgends zu finden; aber es ist natürlich trotzdem unsere Aufgabe, diesen Nachweis als erbracht anzusehen und das Gutachten in die Einzelheiten herein zu verfolgen.

II.

Die voraussichtliche Entwicklung der deutschen Währung nach dem Plan der Sachverständigen.

Die Reichsbank, wie auch die anderen Zentral-Notenbanken haben im Grunde stets einem doppelten Zwecke gedient: sie sollten für die sogen. Währungsstabilität sorgen und sie sollten gleichzeitig als Bank der Banken die Grundlage des Systems für kurzfristige Kredite bilden. In doppelter Hinsicht nimmt die Zentralnotenbank somit eine entscheidende Stellung in der Volkswirtschaft ein und in dem Ausgleich der beiden Ziele liegt die Hauptschwierigkeit ihrer Politik. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus — vom währungspolitischen wie vom kreditpolitischen — muß auch der Plan der Sachverständigen in seiner etwaigen Auswirkung auf die deutsche wirtschaftliche Zukunft untersucht werden.

A. Die Stabilität der Währung.

Die eigentümliche Schwierigkeit, die die Sachverständigen bei Lösung dieser Frage zu überwinden hatten, lag darin, daß sie nicht bloß eine Währungsstabilität schaffen, sondern gleichzeitig auch dafür Sorge tragen mußten, daß erhebliche Reparationszahlungen möglich würden. Beide Ziele widerstreben offensichtlich einander. Die Lösung dieser Schwierigkeit suchen die Sachverständigen organisatorisch dadurch zu finden, daß zwei Organe geschaffen werden: die „Neue Bank" und der „Agent für Reparationszahlungen" mit dem beigegebenen Uebertragungskomitee.

Die Geldschaffung der Neuen Bank, deren Konstitution als bekannt vorausgesetzt ist, wird in Noten und Giro-Guthaben bestehen. Die Noten werden aller Voraussicht nach zunächst nicht einlösbar sein. Ihre Menge aber soll durch folgende Bestimmungen beschränkt werden:

1. Die Bank ist verpflichtet, den Markkurs möglichst nahe der Goldparität zu halten. Zwecks Erreichung dieses Zieles muß die Notenmenge beschränkt werden.
2. Für die umlaufenden Noten muß eine normale Reserve von 33⅓ pCt. vorhanden sein. Diese Reserve braucht nicht aus Gold zu bestehen, wie in der Regel fälschlich behauptet wird. Vielmehr setzt sich der überwiegende Teil der Reserve aus Depositen bei ersten ausländischen Banken zusammen. So heißt es im Bericht (Teil I, Abschnitt 6): „Die Reserve wird großenteils in der Form von Depositen bei ausländischen Banken gehalten werden." Die Größe der Reserve wird betragen: 800 Millionen als Erträgnis der Anleihe des Reiches, die das Reich bei der Bank einzahlt, 300 Millionen aus dem Verkauf der Aktien der Neuen Bank, dazu der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank. Nach Abzug der 210 Millionen, die als Deckung der Bürgschaft für die Dollarschatzanweisungen dienen (Näheres siehe Anlage I Abschn. 16), wären hier ca. 250 Millionen einzusetzen, so daß sich im ganzen etwa 1350 Millionen Goldmark ergeben, die natürlich für Noten und Giroguthaben als Reserve gelten.
3. Es bedarf die Notenausgabe regelmäßig der Zustimmung des Kommissars. Denn es heißt in Anlage I Abschn. 8 e: „Die mit der Aufrechterhaltung der Notenreserve betraute Stelle soll Noten nur mit Genehmigung des Kommissars herausgeben." Ob der Kommissar hierbei von sich aus die Notenausgabe verweigern kann, oder ob er nur die Innehaltung der gegebenen Bestimmungen überwachen soll, ist nicht klar.
4. Noten dürfen im wesentlichen nur auf Grund von Diskontierung von Dreimonatswechseln mit drei Unterschriften geschaffen werden, doch darf an Stelle der dritten Unterschrift die Hingabe einer Sicherheit treten. Das reine Lombardgeschäft ist nicht vorgesehen.

In der Schaffung von Giro-Guthaben wird die Neue Bank ähnlich beschränkt wie in der von Noten: auch hier muß sie Rücksicht auf die Erhaltung der Goldparität nehmen, eine Reserve von 12 pCt. halten. Auch Giro-Guthaben dürfen im wesentlichen nur durch Ankauf bester Wechsel geschaffen werden, nur greifen hier die Befugnisse des Kommissars nicht Platz.

Mit dieser Neuen Bank hoffen die Sachverständigen die Basis für eine Währungsstabilität geschaffen zu haben.

Um eine Gefährdung durch Reparationszahlungen zu vermeiden, ist ein scharfer Trennungsstrich zwischen der Aufbringung der Mittel in Deutschland und deren Uebertragung ans Ausland gezogen. Sämtliche Zahlungen Deutschlands (Zinsen und Tilgungsquoten der Eisenbahn- und Industrie-Obligationen, Transportsteuer und Haushaltüberschüsse) sind an den Agenten für Reparationszahlungen, und zwar auf dessen Konto bei der Neuen Bank vorzunehmen. Damit sind die Pflichten Deutschlands erschöpft. Die auf dem Bankkonto aufgelaufenen Summen sollen vom Agenten und dem ihm zugeordneten Uebertragungskomitee zur Zahlung von Sachlieferungen und zum Ankauf von Devisen verwandt werden. Die Uebertragung in jeder Form soll nur insoweit stattfinden, wie es der Devisenmarkt nach dem Ermessen des Komitees zuläßt, ohne daß die Stabilität der deutschen Währung bedroht wird. Kommt eine Uebertragung nicht in Frage, so sollen die eingezahlten Summen auflaufen, und zwar bis 2 Milliarden. „Ueber diesen Punkt hinaus wird das Komitee diese Gelder in Deutschland in Obligationen oder Anleihen zu den in der Anlage angegebenen Bedingungen anlegen; doch aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ist eine unbegrenzte Ansammlung in dieser Gestalt nicht beabsichtigt. Wir empfehlen eine Grenze von 5 Milliarden für alle Gelder, die sich in Händen der Reparationsgläubiger in Deutschland ansammeln. Ist diese Grenze erreicht, so müssen die Beiträge aus dem Haushalt unter die in unserem Plan festgesetzten Grundbeträge herabgesetzt werden, so daß sie die Abhebungen von dem Konto nicht übersteigen, und die Ansammlung nicht weiter zunimmt. In diesem Falle würden die Zahlungen Deutschlands aus dem Haushalt und die Beförderungssteuer so lange herabgesetzt werden, bis die Ueberweisungen an die Alliierten erhöht werden können und die Ansammlung unter den genannten Betrag zurückgegangen ist." (Teil I Abschnitt 13.)

Ist durch eine derartige Währungsorganisation die Stabilität der Währung gewährleistet, d. h. werden Schwankungen der Wechselkurse und Verschiebungen des Warenpreisniveaus von der Geldseite aus vermieden? Im allgemeinen ist zweifellos die hierzu notwendige Knappheit des Geldes durch die gegebenen Vorschriften erreicht. Zwar wird diese Knappheit nicht etwa durch die Deckungsvorschriften geschaffen oder durch die Bestimmung, Noten und Giro-Guthaben im wesentlichen nur bei Diskontierung bester Wechsel auszugeben. Aber die Vorschrift, den deutschen Wechselkurs an der Goldparität zu halten, zwingt zur Einschränkung der Geldmenge auch bei Nicht-

Digitized by Google

einlösbarkeit der Noten. Ganz große und plötzliche Störungen der Stabilität sind also bei Bestehen dieser Währung nicht zu erwarten. Trotzdem werden infolge Einführung der neuen Währung zwar kleinere aber höchst bedenkliche Schwankungen von Warenpreisniveau und Wechselkursen vorkommen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Gutachten sieht vor, daß auf Beschluß des Errichtungskomitees, des Verwaltungsrats und des Generalrats die Noteneinlösung vorläufig nicht stattfinden soll. Hiermit haben wir zunächst einmal zu rechnen. Genau wie jetzt werden wir eine Papierwährung haben, jedoch mit einem weit größeren Reservefonds. Die Bank soll sich aber nach dem Gutachten mit allen Kräften bemühen und alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel gebrauchen, um den Markkurs so nahe wie möglich an der Goldparität zu halten. Aber natürlich ist eine Abweichung der Devisenkurse über die Goldpunkte der Goldwährung hinaus nach beiden Seiten hin möglich.

2. Wenn aber die Einlösung aufgenommen wird? Auch dann haben wir keine Goldwährung. Denn die Bank kann bei Einlösung der Noten selbst wählen, ob sie in Gold oder Sichtanweisungen auf Golddepositen im Auslande zahlen will. Letzteres wird die Regel sein, denn die Reserve der Bank wird ja großenteils in der Form von Depositen bei ausländischen Banken gehalten werden. Der Goldbestand in Deutschland wird daher verhältnismäßig klein sein. In Wirklichkeit haben wir es also dann mit einer Gold-Devisen-Währung, nicht mit einer Goldwährung zu tun, was auch daraus hervorgeht, daß wohl die Noten, nicht aber die Goldmünzen, die die Regierung ausgibt, gesetzliche Zahlungsmittel sein werden. Der Unterschied beider Währungsarten ist an sich erheblich. Insbesondere ist bei der Golddevisenwährung, bei der ein starker Goldbestand im eigenen Besitz fehlt, die Abhängikeit vom Ausland weit stärker, als bei der Goldwährung. Ist doch auch gerade in abhängigen Ländern wie in den Philippinen, Indien oder Panama die Gold-Devisen-Währung in anderer Form eingeführt worden. Aber dies — wie auch der prinzipielle Unterschied beider Währungsarten — ist hier nicht näher zu erörtern. Jedenfalls gewährleistet die Gold-Devisen-Währung die Parität mit den Goldwährungsländern.

Eine völlige Stabilität der Wechselkurse und die Verhinderung von Störungen des Warenpreisniveaus von der Geldseite her ist hiermit aber auch noch nicht erreicht. Die Wechselkurse der Nichtgoldwährungsländer werden bis auf weiteres der Mark gegenüber mehr oder weniger schwanken, eine Tatsache, die allerdings nicht allzu bedenklich ist. Schlimmer steht es mit den Einflüssen, die vom Golde aus auf das Warenpreisniveau wirken werden. Nun läßt sich weder die zukünftige Goldproduktion noch die Nachfrage nach Gold, die weitgehend von der Währungspolitik der Welthandelsvölker bestimmt werden wird, übersehen. Sicher ist, daß zunächst einmal die Währungspolitik der Vereinigten Staaten das Austauschverhältnis zwischen Gold und Ware maßgeblich beeinflussen wird, daß somit unser Warenpreisniveau davon abhängig sein wird, wie hoch das Federal Reserve Board die Golddeckung der Noten und Giro-Guthaben bemißt. Auch wer prinzipiell die Vorzüge der Goldwährung anerkennt, wird diesen Zusammenhang, der heute für uns im Vordergrund steht, nicht leugnen können. Eine völlige Stabilität des Warenpreisniveaus können wir also vorläufig ebensowenig erwarten wie die anderen Goldwährungsländer.

3. Verschiebungen des Warenpreisniveaus in Deutschland werden ferner hervorgerufen werden durch das Eingreifen des Agenten für Reparationszahlungen und hiermit kommen wir zum vielleicht bedenklichsten Punkt. Der Agent empfängt sämtliche deutschen Zahlungen auf seinem Konto bei der Neuen Bank. Er muß den Transport dieser Zahlungen ins Ausland besorgen. In zwiefacher Form kann er ihn vornehmen: in Form von Devisenübereignungen oder Sachleistungen. Ist ersteres der Fall, so wird ein Teil des Gegenwerts der allgemeinen deutschen Ausfuhr nicht Deutschland zugeleitet, sondern verbleibt im Ausland. Der Agent befindet sich nun hinsichtlich der Devisenkäufe in folgender Lage: auf der einen Seite ist er verpflichtet, auf die Stabilität des deutschen Wechselkurses Rücksicht zu nehmen. Auf der andern Seite muß der Agent versuchen, möglichst hohe Zahlungen ins Ausland zu überführen. Das fordern schon die Interessen der Steuerzahler der Ententeländer. Führt er zu wenig ab, besteht im übrigen für ihn die Gefahr, daß die deutschen Zahlungen aus dem Haushalt und der Transportsteuer herabgesetzt werden. Um diesem Dilemma zu entgehen, gibt es nur einen Weg, das ist die Verknappung der Geldmenge in Deutschland, die Schaffung eines Deflationsdrucks. Denn durch Verstärkung der Knappheit des Geldes wird das Preisniveau in Deutschland gedrückt. Infolge davon steigt die Ausfuhr, und zwar nicht bloß der Verkauf von Fabrikaten ins Ausland, sondern auch von Grundstücken, Fabriken, Wertpapieren. Ebenso wächst der Reiseverkehr nach Deutschland. Das Angebot an Devisen muß steigen, während die normale Nachfrage — abgesehen von der des Agenten — sinkt. Denn die ausländischen Waren werden teurer und auch Waren, die in Deutschland aus ausländischen Rohstoffen hergestellt werden, wie z. B. Textilien, müssen infolge der gedrückten Preislage im Innern weitgehend exportiert werden. Unter dem Druck der Geldverknappung, die das Sinken des Warenpreisniveaus und die Mehrausfuhr erzwingt, kann der Agent die benötigten Devisen abschöpfen, ohne daß eine Erschütterung des deutschen Wechselkurses erfolgt.

Aber auch dann, wenn der Transport der Reparationsleistungen nicht durch Devisenankauf, sondern in Form von Sachleistungen erfolgt, hat der Agent ein Interesse daran, das Warenpreisniveau in Deutschland niedrig zu halten, denn so gelingt es ihm, die Lieferungen billig zu erwerben. Der Agent muß somit stets bestrebt sein, den deutschen Markt laufend unter einem ständigen Deflationsdruck zu halten.

Es ist von größter Bedeutung, daß das Gutachten dem Agenten bzw. dem Uebertragungskomitee tatsächlich auch die Macht gibt, diesen ständigen Deflationsdruck zu schaffen. Und zwar bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten dar: einmal kann der Agent auf die Kreditpolitik der Neuen Bank Einfluß nehmen und so insbesondere durch die Diskontschraube die in seinem Sinne notwendige Verknappung des Geldes herbeiführen. Diese Einflußnahme auf die Neue Bank kann nach dem Gutachten in doppelter Form erfolgen. Einerseits kann das Uebertragungskomitee eine entsprechende Einwirkung auf die Diskontpolitik auf Grund der Anlage 6 Abschnitt 7 versuchen, die lautet: „Die deutsche Regierung und die Bank sollen sich verpflichten, die Arbeit des Komitees bei der Uebertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität fremder Währungen dienen. Wenn das Komitee der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, soll es den Präsidenten der Bank davon unterrichten." Abgesehen hiervon kann der Agent durch Vermittlung des ausländischen Kommissars bei der Neuen Bank einen Einfluß ausüben. Dieser Kommissar untersteht — wie alle anderen Kommissare — dem Agenten insofern, als der Agent auch die Vermittlungsstelle zwischen den Kommissaren und der Reparationskommission bilden soll und Verfügungen für ordnungsgemäßes Zusammenarbeiten der Kommissare herausgeben kann. Nun hat aber der Kommissar bei der Neuen Bank nicht bloß das Genehmigungsrecht für die Ausgabe der vorhandenen Reserve an Banknoten, sondern für ihn gilt auch der letzte Absatz von Abschnitt 16 des Teils I, nach dem der Kommissar zwar grundsätzlich keine Verantwortung für die deutsche Verwaltung zu tragen hat, jedoch nur insoweit, als keine Verfehlung festgestellt wird. Dann kann der Kommissar also auch verantwortlich in die Verwaltung eingreifen. Es ist demnach der Agent zusammen mit dem Uebertragungskomitee in der Lage, teils unmittelbar, teils über den Bankkommissar die Kreditpolitik der Neuen Bank so zu beeinflussen, daß die erstrebte Knappheit des Geldes erreicht wird. Wenn es also in Anlage 1 Abschnitt 6

Digitized by Google

heißt, der deutsche Verwaltungsrat solle die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik leiten, so sind diese Befugnisse durch die Eingriffsmöglichkeiten des Agenten stark eingeschränkt.

Aber der Agent braucht unter Umständen gar nicht die Verknappung des Geldes durch die Neue Bank herbeizuführen, er kann meist auch von sich aus unmittelbar den gleichen Erfolg erzielen. Er erhält alle Reparationszahlungen auf sein Konto bei der Neuen Bank, wie bereits betont wurde. Vom gesamten deutschen Geldumlauf in jeder Form (insbesondere Banknoten und Bankguthaben, über die mittels Scheck verfügt wird) gelangt also laufend ein erheblicher Teil — im ersten Jahr 1 Milliarde, von da ab steigend bis 2,5 Milliarden — auf das Konto des Agenten. Nun bestehen für den Agenten zwei Möglichkeiten: entweder er gibt die einlaufenden Beträge für Begleichung von Sachleistungen oder für Devisenankäufe sofort wieder aus, verleiht sie kurzfristig oder kauft Obligationen und andere Anleihen. In allen diesen Fällen findet eine Beeinflussung des Knappheitsgrades des Geldes nicht statt. Er kann aber auch die einlaufenden Beträge bis zur Höhe von 2 Milliarden aufsammeln. Ein nicht unwichtiger Teil des deutschen Geldes wird hierdurch dem Markte entzogen. Infolgedessen macht sich eine größere Geldknappheit fühlbar; der Deflationsdruck kann also auch auf diese Weise erzeugt werden.

Somit kann der Agent die für seine Zwecke notwendige Geldknappheit, sei es durch die Neue Bank, sei es von sich aus, unmittelbar schaffen. Ein dauernder Druck auf das deutsche Warenpreisniveau ist zu erwarten. Und zwar in der Art, daß nach einer anfänglichen Uebergangszeit, während der die schlechte Lage des Binnenmarktes unter Schwierigkeiten die Exportsteigerung erzwingt und den Import drosselt, dieser Zustand — starker Export und geringer Eigenverbrauch Deutschlands — als Normalzustand aufrechterhalten bleibt. Die Weiterentwicklung wird insbesondere von der Zollpolitik des Auslandes, das sich eventuell gegen die billige deutsche Einfuhr schützen wird, abhängen.

Man wende gegen derartige Ueberlegungen nicht ein, sie seien lediglich Spekulationen, die Zukunft könne man nicht voraussehen. Demgegenüber ist festzustellen, daß die „Politik des Deflationsdrucks", wie man sie nennen könnte, für den Agenten das einzige aber wirkungsvolle Mittel ist, die notwendige Ausfuhr für Reparationszwecke ohne Erschütterung des Wechselkurses zu erzwingen, die erstrebte Devisenmenge zu erhalten und die Sachleistungen zu verbilligen.

4. Endlich kann eine Erschütterung der Stabilität des Warenpreisniveaus durch die Einziehung der Rentenmark erfolgen. Die Rentenmark glaubt man ja beseitigen zu sollen. Das bereitet bei den Beträgen, die an Private im Kreditwege ausgegeben sind, geringere Schwierigkeiten. Sie fließen relativ bald in Form von Rentenmark zurück. Die Neue Bank kann durch Ausdehnung ihrer Kredite die zurückgeflossene Geldmenge ersetzen. Schwieriger ist die Einziehung der 1100 Millionen Rentenmark, die dem Reiche vorgestreckt wurden; die Neue Bank soll sich verpflichten, sie binnen 10 Jahren einzulösen. Die Mittel zu dieser Einlösung soll die Rentenbank beschaffen, die ja Eingänge in den verschiedensten Geldarten aus Zinsen der Hypotheken und vom Staate erhält. Es findet also dann eine erhebliche Verringerung des Geldumlaufs statt, die durch eine Ausdehnung des neuen Geldes wettgemacht werden kann aber nicht braucht. Es kann hier eine neue Deflationsquelle liegen.

Das Gesamtresultat dieser Untersuchung ist: eine weitgehende Stabilität der Wechselkurse, insbesondere gegenüber den Goldwährungsländern wird erreicht werden. Erheblichen Verschiebungen wird jedoch das Warenpreisniveau ausgesetzt sein, und zwar vor allem infolge der Aenderungen auf dem Goldmarkte und des Deflationsdruckes des Agenten. Beide Momente können auch gegeneinander arbeiten und sich kompensieren. Z. B. kann durch Aenderung der Währungspolitik der Vereinigten Staaten eine Erhöhung des Warenpreisniveaus hervorgerufen werden, während gleichzeitig der Agent einen Druck auf die Warenpreise ausübt.

Eine vollständige Währungsstabilität haben wir also durchaus nicht zu erhoffen.

B. Die Neue Bank und die Kreditfrage.

Zur Beurteilung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Währungsorganisation ist es weiterhin wesentlich, festzustellen, wie weit kraft dieser neuen Währung die Versorgung der Wirtschaft mit kurzfristigen Krediten sichergestellt ist, und ob andererseits eine Behebung oder Erleichterung der bestehenden allgemeinen Kreditnot durch Gründung der Neuen Bank erwartet werden kann.

Zur ersteren Frage ist zu sagen, daß die neue Bank zweifellos grundsätzlich in der Lage ist, die Volkswirtschaft mit einer elastischen Geldmenge zu versorgen. Sie kann also — ebenso wie etwa die deutsche Reichsbank vor dem Kriege — zu Zeiten anschwellenden Handelsvolumens, wie in Erntezeiten, die Geldmenge ausdehnen und bei Einschränkung der Warenumsätze wieder zusammenziehen. Sie kann somit wieder als Bank der Banken die Grundstütze des Kreditgebäudes werden. Allerdings hätte dieses Ziel auch weit einfacher und billiger durch Weiterausbau der bestehenden Währung erreicht werden können, wie oben dargelegt wurde, und außerdem ist gerade in diesem Zusammenhang an das Eingreifen des Agenten zu denken. Drängt dieser, wie zu erwarten, auf eine restriktive Kreditpolitik, dann kann die Funktion der Neuen Bank als Basis des kurzfristigen Kreditsystems stark beeinträchtigt werden. Die ganze Lage der deutschen Wirtschaft, insonderheit auch des Arbeitsmarktes, wird hierdurch einem dauernden Druck unterworfen.

Wie steht es nun andererseits mit der Fähigkeit der Bank, die bestehende Kreditnot zu beseitigen? Gerade in dieser Beziehung verspricht sie scheinbar viel. Denn das Reich soll die Eingänge aus der ausländischen Anleihe von 800 Millionen Goldmark in der Bank deponieren und außerdem soll von den 400 Millionen Aktienkapital der Neuen Bank jedenfalls ein erheblicher Teil — schätzungsweise vielleicht 200 Millionen — im Auslande plaziert werden. So erhofft man gerade von der Neuen Bank eine Erleichterung in unserer Kreditnot durch Zuführung ausländischen Kapitals[2]).

Diese Ueberlegungen sind im wesentlichen unrichtig. Denn einmal geht es nicht an, die bestehende Kreditnot ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die Menge an ersparten Sachgütervorräten — an Realkapital — in Deutschland zusammengeschrumpft ist. Vielmehr ist die Kreditnot auch mit entstanden durch die Einschränkung in der Schaffung von Geld. Bekanntlich hat die Reichsbank in den drei ersten Monaten des Jahres die Geldvermehrung auf dem Wege über die Diskontierung von Privatwechseln aus nicht recht ersichtlichen Gründen fortgesetzt; die Folge war ein Ansteigen des Warenpreisniveaus und die starke Erschütterung unseres Wechselkurses. Hierdurch wurde die Reichsbank Anfang April veranlaßt, endlich die Vermehrung der Geldmenge einzustellen. Das Wechselkontingent wurde begrenzt und im Mai trotz Mehrausgabe von Münzen infolge der Einziehung von Notgeld und Goldanleihe sogar eine Verringerung der gesamten Geldmenge (einschließlich Giro-Guthaben) erzielt. Die Politik der Reichsbank, die Kredite nicht durch Zinserhöhungen zu verteuern, sondern scharf zu rationieren, hat weiter dazu beigetragen, auch die Kreditgewährung der Privatbanken stark zu beschneiden, da ihnen die sichere Rückgriffsmöglichkeit auf die Reichsbank fehlt. So ist die gegenwärtige Kreditnot bis zu einem gewissen Grade die Folge der aus währungspolitischen Gründen geschaffenen gesteigerten Geldknappheit. Sobald sich der notwendige Rückgang des Warenpreisniveaus durchsetzt, wird sich von selbst eine Entspannung zeigen. Denn wenn die mit Hilfe von Krediten gekauften Waren billiger werden, geht auch die Nachfrage nach Krediten zurück. In gewissem Um-

[2]) Siehe z. B. Frankfurter Zeitung (Handelsblatt) Nr. 395 und 417.

Digitized by Google

fange muß also eine Entspannung der Kreditnot schon von sich aus erfolgen.

Ein starker Mangel an ersparten Gütervorräten, eine erhebliche Knappheit an Realkapital würde jedoch bestehen bleiben, falls keine Zufuhr vom Ausland erfolgt. Können die mit der Gründung der Neuen Bank vorgesehenen Finanztransaktionen hier vielleicht helfen, indem sie fremdes Realkapital hereinbringen? Das ist entschieden zu verneinen. Weder die 800 Millionen Goldmark noch die 200 Millionen können eine Erleichterung bringen:

1. Die 800 Millionen ausländische Anleihe, deren Erträgnis das Reich erhält und bei der Neuen Bank auf das Konto des Agenten einzahlt, werden zum größten Teil in Guthaben bei ausländischen Banken, daneben vielleicht zum kleinen Teil in Gold bestehen. Auf der Grundlage dieser 800 Millionen können nach den Deckungsvorschriften ca. 2400 Millionen Mark Noten ausgegeben werden. So hofft man, den ausländischen Kredit besonders wirkungsvoll fruktifizieren zu können. In einem solchen Gedankengang liegt ein doppelter Fehler.

Wenn ein deutscher Kaufmann Rohstoffe im Auslande kauft und zwar gegen ein längeres Ziel, oder wenn er Kredit bei einer ausländischen Bank in Anspruch nimmt, um Wareneinfuhren zu bezahlen, dann findet eine wirkliche Zufuhr von ausländischem Realkapital statt. Derartige Kredite ermöglichen vielfach erst die Ingangsetzung oder Ausdehnung der deutschen Produktion. Anders bei den 800 Millionen. Sie stehen als Gutschriften bei den auswärtigen Banken oder liegen als Gold in den Tresors der Neuen Bank. Zur Finanzierung einer Wareneinfuhr dienen sie nicht, und sie dürfen als Reserve der Bank gar nicht in Anspruch genommen werden. Selbst wenn die Noten einlösbar gemacht werden, was anfänglich nicht zu erwarten steht, ändert sich hierin nichts wesentliches. Die Bank muß ja immer auf den Schutz ihrer Reserve bedacht bleiben; werden einmal zahlreiche Noten zur Einlösung in Gold oder hauptsächlich in Sichtanweisungen auf eine ausländische Bank präsentiert, soll also ein Teil der 800 Millionen etwa zur Bezahlung von Wareneinfuhren benutzt werden, so muß die Bank dies möglichst verhindern; sie wird es insbesondere durch Diskontheraufsetzung und damit verbundener Einschränkung der Notenmenge tun. Also für die Bezahlung einer Einfuhr von Realkapital, das wir so dringend brauchen, kommen die 800 Millionen nicht in Frage.

Auch die 2400 Millionen Mark Noten — und hiermit kommen wir zum zweiten Fehler — sind nicht als Zufuhr ausländischen Realkapitals zu betrachten. Denn einmal wird der volle dreifache Betrag der Reserve mit Rücksicht auf die Stabilität des Wechselkurses nicht annähernd ausgegeben werden können. Zweitens bedeutet der ausgegebene Notenbetrag nicht eine Zufuhr von Realkapital, sondern nur Schaffung von Geld. Gegen die populäre Verwechslung dieser beiden Erscheinungen haben schon die Klassiker ankämpfen müssen.

2. Die Zeichnung von ca. 200 Millionen Aktien der Neuen Bank im Ausland bedeutet ebenfalls keine Zufuhr von Realkapital. Denn sie werden auch zur Stärkung der Reserve verwandt; für sie gilt also das unter 1. Gesagte. Im übrigen wird durch Umtausch von 180 Millionen Reichsbankanteilen gegen 100 Millionen Aktien der Neuen Bank sowie Verkauf von etwa 200 Millionen neuer Aktien auf fremden Märkten dem Auslande ein Teil des Vermögens der Reichsbank ungemein billig in die Hand gespielt. Nehmen wir an, die neuen Aktien würden etwa zu pari begeben und der Umtausch gegen Reichsbankanteile fände im Verhältnis 18 : 10 statt. Berechnet man ferner den Wert der Gebäude der Reichsbank sowie ihren Goldbestand, einschließlich des Betrages, der für Einlösung der Dollarschatzanweisungen vom Reiche zurückzuerstatten ist, so ist die Summe, die dadurch Deutschland verloren geht, zu errechnen. Von einer Zufuhr von Realkapital kann also ganz und gar nicht die Rede sein.

Als Ergebnis vorstehender Ueberlegungen stellen wir fest: die Neue Bank wird ein Institut darstellen, das mit einer gewissen Elastizität den schwankenden Ansprüchen nach kurzfristigen Krediten entsprechen kann, obwohl sie unter dem Einfluß des Agenten stets sehr sparsam mit Krediten sein wird. Eine Zufuhr von Realkapital aus dem Auslande findet durch sie nicht statt. Wie weit etwa infolge der Schaffung der Neuen Bank mit ihrem großen Reservefonds das Ausland sich bereit finden wird, andere Kredite zu geben, wird insbesondere von der Konjunkturentwicklung des Auslands abhängen. Je günstiger die Konjunktur draußen ist, um so schwerer wird es sein, Kapital aufzunehmen. Je ungünstiger aber die Konjunktur im Ausland sich gestaltet, um so gewinnbringender muß es erscheinen, Deutschland Kredite zu gewähren.

III.

Ergebnis.

Grundsätzlich wurde festgestellt, daß der Weg der Sachverständigen, die jetzige deutsche Währung zu beseitigen und durch eine völlig neue zu ersetzen, nicht als richtig anerkannt werden kann. Ein Ausbau der bestehenden Währung wäre einfacher und billiger. Betritt man aber einmal den Weg der Sachverständigen, so muß für die Verhandlungen über das Gutachten insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen werden:

1. Es besteht die große Gefahr, daß durch den Agenten ein „Deflationsdruck" zur Erzwingung von Mehrausfuhren ausgeübt wird. Es muß daher erstrebt werden, den Einfluß des Agenten auf die Geldmenge möglichst zu beschränken; im einzelnen kann dies wie folgt geschehen:
   a) Es wäre zu Anlage 6 Abschnitt 7 eine Festlegung zu erstreben, nach der von der Bank eine Diskontpolitik nicht verlangt werden kann, die die deutsche Wirtschaft schädigt.
   b) Zu Anlage 1 Abschnitt 8 e wäre festzulegen, daß der Kommissar die Ausgabe von Noten nicht verweigern kann, wenn sie entsprechend den Statuten der Bank erfolgt.
      Zugleich wäre über Teil I Abschnitt 16 letzter Satz eine Klärung insofern herbeizuführen, was unter einer „Verfehlung" (default) zu verstehen ist.
   c) Zu Teil I Abschnitt 13 wäre unter Stützung auf den englischen Text festzulegen, daß der Agent verplichtet ist, die auf seinem Konto auflaufenden Beträge bis zu 2 Milliarden kurzfristig wieder auszuleihen.
2. Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die Gewährung der 800-Millionen-Anleihe wie auch die Zeichnung von etwa 200 Millionen für Anteile der Bank im Ausland keine Zufuhr von Realkapital nach Deutschland bedeutet. Durch sie wird nur eine sehr teuere, hochverzinsliche Reservebildung für unsere Währung geschaffen. Da die anderen im Gutachten vorgesehenen Wege für die Kreditgewährung des Auslandes (Eisenbahn-Vorzugs- und Stammaktien) voraussichtlich erst viel später beschritten werden und im übrigen die Unterbringung dieser Aktien durchaus nicht gesichert ist, wäre schon jetzt eventuell über die Gewährung weiterer Kredite Fühlung zu nehmen.

Die Entwicklung und Bedeutung der Deutschen Sparkassen unter Berücksichtigung des preussischen Ministerial-Erlasses vom 23. Mai 1924.

Von Dr. **A. Koch**, Jena.

Der deutsche Sparkassenverband legt in diesem Jahre einen eingehenden von Herrn Oberregierungsrat Dr. Höpker verfaßten Bericht über die Entwicklung und Bedeutung der deutschen Sparkassen vor. Obgleich das in dieser umfangreichen Schrift gegebene reichliche statistische Material größtenteils mit dem Jahre 1921 abschließt, die starken Inflationsjahre ziffernmäßig also nicht

Digitized by Google

berücksichtigt, und die textlichen Abhandlungen anscheinend größtenteils bereits in der ersten Hälfte 1923 verfaßt sind, somit also der Zeit der stärksten Geldentwertung und der der Stabilisierung nicht Rechnung tragen konnten und daher sachlich teilweise als überholt zu gelten haben, so kann dieser Bericht doch das größte allgemeine Interesse beanspruchen, weil er einmal die Entwicklung und die Politik der Sparkassen zeigt, zum andern aber auch die in den leitenden Sparkassenkreisen bestehenden verschiedenen Bestrebungen und Ansichten erkennen läßt.

Rein äußerlich zerfällt der über 200 Druckseiten umfassende Bericht in sechs Teile, welche sich dem Kern des Buches, einem Artikel des Verfassers über die Entwicklung und den heutigen Stand der Sparkassen, anschließen und diesen kommentieren, soweit sie nicht wie die beiden letzten Teile reine Sparkasseninterna: Buchhaltung, Zinssätze — die durch die Stabilisierung bereits wieder überholt sind —, Arbeitsteilung, Vorstands- und Beamtenfragen enthalten, welche hier unberücksichtigt bleiben können.

Zunächst werden wir an Hand einer eingehenden Statistik davon unterrichtet, welchen geradezu glänzenden Aufschwung die Sparkassen bis zum Jahre 1921 sowohl ihrer Zahl nach wie im Hinblick auf die Anzahl der bei ihnen geführten einzelnen Konten und deren ausgewiesenen Guthaben genommen haben; entfielen doch in einigen Staaten wie Bremen und Schaumburg-Lippe auf 100 Einwohner über 100 Sparbücher. Dies änderte sich naturgemäß, als mit zunehmender Inflation der Spartrieb zum Erliegen kommen mußte, und die eingelegten Goldmarkbeträge zu Pfennigbruchteilen herabsanken. So repräsentierten die Sparkasseneinlagen Ende 1922 noch einen Wert von 27 Goldmillionen gegen 20 Goldmilliarden im Jahre 1914. Mit dem Stillstand der eigentlichen Sparkassentätigkeit beginnen die erhöhten Anstrengungen der Sparkassen zu bankmäßiger Tätigkeit überzugehen. Das ist logisch begründet, nicht, wie in der Einleitung des Berichts irrtümlich angeführt wird, in dem Verlangen der alten Sparkassenkundschaft nach bankmäßigen Einrichtungen und der Ausführung bankmäßiger Geschäfte durch die Sparkassen — hier wird bewußt oder unbewußt Ursache und Wirkung verwechselt — sondern, wie Pröhl und Marquardt in Teil VI ganz richtig ausführen, durch die Inflation und das hierdurch veranlaßte Versagen der Spartätigkeit. Die ursprüngliche Sparkassentätigkeit hörte auf, der Leerlauf der Sparkassenbetriebe begann, und diese würden von den Kommunen dauernde Zuschüsse erfordert haben, sofern sie sich nicht umgestellt hätten, d. i. zu bankmäßiger Tätigkeit übergegangen wären. Erst nachdem sie in ausgedehntem Maße das bankmäßige Kontokorrentgeschäft aufgenommen und gänzlich neue Kreise durch günstigere Konditionen und weitestes Entgegenkommen zu sich hinübergezogen hatten, wurden sie durch diese neuen Kreise gezwungen, alle Zweige des reinen Bankgeschäfts aufzunehmen, sofern sie ihre neue Klientel nicht wieder verlieren wollten. Leider erfahren wir nichts darüber, aus welchen Kreisen sich die alte und neue Sparkassenkundschaft zusammensetzt, denn der Artikel, welcher sich seiner Ueberschrift nach angeblich mit diesem Thema befaßt, enthält nur eine wenig glückliche Polemik gegen die wiederholt bewiesene Behauptung, daß sich unter den Konten der Sparkassen — die Bezeichnung ob Spar- oder Depositenkonten tut selbstverständlich nichts zur Sache — eine große Reihe solcher befindet, die nicht mit dem ursprünglichen Zweck und Wesen der Sparkassen in Einklang zu bringen sind, was ja beispielsweise auch aus der Behauptung der Sparkassen hervorgeht, die in dem vorliegenden Bericht gleichfalls vertreten wird, ihre Kundschaft verlange den Abschluß von Devisengeschäften, also von Geschäften, die doch wohl vollkommen aus dem Rahmen der Sparkassen herausfallen.

Auf die Frage, wodurch der gewaltige Aufschwung der Sparkassen und ihre Erfolge auf bankmäßigem Gebiete begründet sind, gibt der Bericht in einem der letzten Abschnitte wichtige Hinweise. Die Sparkassen verfügen einmal über die ausgedehnteste Organisation, über ein Netz von Zahlstellen, wie es sämtlichen Großbanken zusammengenommen nicht zu Gebote steht. Bereits in den achtziger Jahren setzt die Zusammenschlußbewegung der Sparkassen ein, und zwar durch Gründung von Landes- und Provinzialsparkassenverbänden. Wir finden hier also dieselbe Bewegung wie dreißig Jahre später bei den Privatbankiers, welche sich auch in provinzielle Verbände und sodann in einen Gesamtverband zusammenschlossen, ohne hierdurch jedoch irgendwelchen Einfluß erlangt oder Erfolge erzielt zu haben. Der Unterschied bestand und besteht noch heute darin, daß die Sparkassen, deren einzelne Verbände wieder im Deutschen Sparkassenverband ihre Spitze finden, sich außer der Förderung gemeinsamer ideeller Interessen als Ziel besonders die praktische Zusammenarbeit gestellt haben, wozu sich die Privatbankiers noch nicht durchringen konnten, und wobei die Sparkassen durch die Girozentralen als Sammelbecken großer Gelder in hervorragendster Weise unterstützt werden. Vor den Großbanken haben die Sparkassen insofern einen Vorsprung, als infolge der größeren Selbständigkeit der lokalen Institute und deren Dezentralisation die bedeutenderen Geschäfte nicht alle durch eine Zentrale laufen und dadurch naturgemäß keine Verzögerung erleiden; hinsichtlich dieser Geschäfte wenden sich die Sparkassen an ihre zuständige provinzielle Kredit-Organisation (Landesbank oder Girozentrale), welche über das ganze Reich verteilt sind, wodurch eine schnellere und vielleicht auch entgegenkommendere Erledigung gewährleistet wird; andererseits kann diese Selbständigkeit der einzelnen Institute und ihrer nicht immer bankmäßig durchgebildeten Leiter namentlich im Hinblick auf die von mir weiter unten angeführte Stellungnahme der Sparkassen zum Kreditgeschäft zu nicht unerheblichen Verlusten führen. — Das Verbandsorgan „Die Sparkasse" besteht bereits seit dem Jahre 1881.

Einen weiteren nicht zu unterschätzenden Schritt zum Erfolg bedeutet zweifellos der bei den Sparkassen bestehende Korpsgeist, der den Privatbankiers vollkommen fehlt, und der bei den Leitern der Großbankfilialen auch oft viel zu wünschen übrig läßt; zu diesem Korpsgeist aber ermahnt auch der Sparkassenbericht nochmals ganz ausdrücklich. „Eine Sparkasse, welche ohne Not mit einer Bank arbeitet, verstößt gegen die gemeinsamen Sparkasseninteressen", das ist der Geist, der gemeinsam die Sparkassen, Kommunalbanken und Girozentralen beherrscht, welcher sie zum Erfolg geführt hat, und aus dem die Privatbankiers ebenso wie die Leiter der Aktienbanken lernen können und müssen, denn auch für die verschiedenen Aktienbanken ist eine umfassende Konzentration und ein viel intensiveres Zusammenarbeiten als bisher notwendig geworden.

Ein dritter Grund für den Erfolg der Sparkassen liegt in der erheblichen Unterstützung, die namentlich den Kommunalsparkassen und Banken seitens der Kommunen zuteil wurde. Letztere hatten als Garantieverbände, denen regelmäßig auch ein größerer oder kleinerer Anteil am Gewinn zustand, selbstverständlich ein Interesse an dem Aufbau und der Entwicklung „ihrer" Institute und suchten diese dadurch zu fördern, daß sie ihnen alle öffentlichen Gelder, insbesondere Steuereingänge zuwiesen, sie mit der Durchführung der kommunalen Geschäfte, die besonders auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung einen großen Umfang einnahmen, betrauten, und deren Kundenkreis auf alle denkbare Weise erweiterten, ja sogar soweit gingen, daß sie bei Vergebung öffentlicher Arbeiten nur solche Firma bzw. Unternehmer berücksichtigten, die ein Konto bei „ihrer" Sparkasse oder Kommunalbank unterhielten. Uebrigens wendet sich Dr. Hetzer im Bericht selbst gegen die „finanziell egoistischen Nebenzwecke" der Garantieverbände.

Von besonderem Interesse sind die Angaben des Berichtes über das Anlagegeschäft. Das Aktivgeschäft der Sparkassen gliedert sich bekanntlich in Anlagen, in städtischen und ländlichen Hypotneken, in Effekten und Gemeindedarlehn, neuerdings auch in Personalkrediten. Während sowohl die Anlagen in städtischen wie ländlichen

Digitized by Google

Hypotheken für den Zeitraum des Vorliegens der Statistik, d. i. bis 1920 ganz erheblich zurückgegangen sind, weisen die Gemeindedarlehn einen Zugang von 16 pCt. der Gesamt-Sparkasseneinlagen im Jahre 1915 auf 42 pCt. im Jahre 1920 auf. Die Anlage in Effekten betrug 1920 noch ca. 31 pCt. und dürften seitdem größtenteils entwertet sein. Nicht uninteressant ist ferner, daß die Personalkredite (gegen Schuldscheine mit und ohne Bürgschaft, gegen Faustpfand und Wechsel) im Jahre 1915 den niedrigsten Prozentsatz mit 2,34 pCt. der Gesamtanlage erreichten und sich seitdem nur auf 3,20 pCt. im Jahre 1920 gehoben haben. Inwieweit seitdem eine Aenderung durch die ministeriellen Verordnungen vom 15. April und 15. Dezember 1921, welche in dieser Zeitschrift XX Nr. 16 und XXI Nr. 10 gewürdigt wurden, eingetreten ist, entzieht sich noch jeder Vermutung; jedenfalls könnten die Sparkassenleiter, welche noch in dem Bericht eine gewisse Schwerfälligkeit der Sparkassen in der Gewährung von Personalkrediten beklagen zu müssen glaubten, unter den heutigen Geld- und Zahlungsverhältnissen froh sein, wenn sich dieser Prozentsatz nicht wesentlich erhöht hat.

Der Bericht zeigt, daß dessen Verfasser dem Personalkredit bei den Sparkassen überaus sympathisch gegenüberstehen, weil sie in ihm ein Mittel erblicken, die infolge der Inflation — wie eingangs gezeigt — ständig zurückgehenden Einnahmen der Sparkassen aufzufrischen und den Etat balanzieren zu helfen. Die augenblicklichen Verhältnisse werden allerdings auch den Verfasser des Artikels über den Personalkredit, den Grafen Reventlow, welcher sogar Blankokredite in die Sparkassenanlagen einbeziehen will, unschwer davon überzeugen, daß seine Ansicht, Darlehn gegen Schuldschein und Wechsel — namentlich, wenn sie mit 25 pCt. innerhalb 14 Tagen fällig sind —, gehörten zu den jederzeit liquiden Anlagen, durchaus auf einem Trugschluß beruht. Ebensowenig zutreffend ist die Behauptung, Personalkredite seien ebenso sicher wie Realkredite, denn die Erhebungen der Jahre 1908 und 1921 hätten dies bewiesen, überdies seien auch Immobilien Gefahren ausgesetzt, z. B. durch Erdbeben. Es muß demgegenüber ausgesprochen werden, daß Personalkredite sich in keiner Weise zur Anlage mündelsicherer Sparkassengelder eignen, da sie ganz wesentlich geringere Sicherheiten bieten als Realkredite und in den unausbleiblich wiederkehrenden Wirtschaftskrisen — denn auf diese kommt es an und nicht auf willkürlich herausgegriffene Jahreserhebungen — im Gegensatz zu Real-(Immobiliar)krediten zu ganz erheblichen Verlusten geführt haben und stets führen werden, denen Sparkassengelder aber keinesfalls ausgesetzt werden dürfen. Sehr beachtlich ist den Ausführungen Reventlows gegenüber die in Teil VI des Berichtes von Dr. Pröhl geäußerte Ansicht über den Personalkredit, welcher dessen dingliche Sicherstellung in jedem Falle fordert und anschließend sagt: „Kontokorrentkredite (Personalkredite) werden in den meisten Ländern nicht als liquide Anlagen angesehen. Die Kreditgewährung im Kontokorrent darf daher auch nur einen geringen Prozentsatz des Gesamtdepositenguthabens der Kunden ausmachen." Irrig ist ferner die Meinung Reventlows, die Gefahren des Personalkredites ließen sich durch kollegiale Vorstandsbeschlüsse, Begrenzung des einzelnen Personalkreditbetrages und der Summe der Personalkredite, Kreditrevisionen, Konsortialkredite etc. ausschalten. Ausschliessen kann man die Gefahren, welche der Personalkredit mit sich bringt, nie, man kann ihnen höchstens vorbeugen und auch dies nur in wirtschaftlich normalen Zeiten.

Es mögen hier noch einige Worte über den Reservefonds der Sparkassen Platz finden, da diesem der Bericht ganz besondere Aufmerksamkeit zuteil werden läßt. Die Sicherheitsrücklagen gingen nur in etwa der Hälfte der Landesteile und Staaten über 2 pCt. hinaus, waren also außerordentlich gering und mußten schon in Friedenszeiten im Hinblick auf die dauernd langsam nach unten gleitenden Kurse der Anlagepapiere als vollkommen unzureichend bezeichnet werden. Desto erstaunlicher und befremdender ist die hierzu geäußerte Ansicht Dr. Höpkers: „Da die Garantieverbände — in den meisten Fällen Kommunen — mit ihrem gesamten Vermögen und Einkommen für die Verbindlichkeiten der Sparkassen zu haften haben, so sind auch die Sicherheitsrücklagen von erheblich geringerer Bedeutung als bei irgendeinem Privatunternehmen. Weder früher noch später wird von ihrer Höhe irgendwie das berechtigte Vertrauen des Publikums zu den Sparkassen abhängig sein." Nicht allen Sparkassenkunden wird besonders wohl dabei sein, wenn sie hören, daß die Mündelsicherheit ihrer Einlagen allein auf der Kommune als rocher de bronce aufgebaut sein soll, aber auch nicht alle Sparkassenleute teilen diese Ansicht. So führt Dr. Marquardt einige Kapitel später bedeutend vorsichtiger aus: „Entscheidend für den Einleger ist die Mündelsicherheit, die in der Haftung des Garantieverbandes und in der mit strengen Sicherheitsvorschriften umzogenen Anlage der Spargelder begründet ist, und nicht das Ausmaß des Reservefonds", der aber doch die Anlage von Reservefonds empfiehlt in der richtigen Erkenntnis, daß „ein ausreichend dotierter Reservefonds den Sparkassen die Möglichkeit schafft, Verluste in sich ohne Rücksicht auf den" (wohl oft recht schwachen) „Garantieverband auszugleichen". Ebenso tritt der Generaldirektor der Landesbank der Rheinprovinz H. Bel für Anlegung eines gesetzlichen Reservefonds der Sparkassen ein, jedoch müsse dieser seiner Art und Umfang nach der Neuzeit angepaßt werden ohne Festlegung auf bestimmte Prozentsätze; in welcher Weise dies gedacht ist, wird leider nicht näher ausgeführt. Es braucht hier wohl nicht weiter klargelegt zu werden, daß Sicherheitsrücklagen für die Sparkassen unbedingt notwendig sind, notwendiger noch wie für jedes industrielle oder Bankunternehmen, damit die Mündelsicherheit nicht allein durch die Kräfte der Garantieverbände gewährleistet wird, und diese ihrerseits in den Reserven nach Möglichkeit eine Rückendeckung für ihre und ihrer Steuerzahler Haftbarkeit haben.

Wenn man sich die Forderungen der bankmäßig eingestellten Sparkassenleiter nach tunlichster Befreiung der Sparkassen von der Staatsaufsicht, Loslösung von den alten gesetzlichen und statutarischen Anlagevorschriften, Aufnahme sämtlicher Kreditgeschäfte einschließlich der Blankokredite, Anlagen der Sparkassengelder in Devisen und Auslandseffekten hochvalutarischer Länder, wobei dem Vorstand die Höhe dieser Anlagen überlassen bleiben soll, Zulassung zum Devisenhandel etc. vergegenwärtigt und dann in dem Bericht noch den schönen Satz liest: „Legt man den veralteten Begriff der Mündelsicherheit den Sparkassen als eine drückende Fessel an, so ertötet man ihre Bewegungsfreiheit", so fragt man sich, was bleibt denn dann von der Mündelsicherheit der Sparkassen noch übrig. Die Antwort wird nicht sehr zugunsten der Mündelsicherheit ausfallen, und das bedeutet wieder eine große Gefahr für die Weiterentwicklung der Sparkassen selbst, denn das Vertrauen zu den Sparkassen beruht allerdings nicht allein auf dem Reservefonds noch viel weniger aber auf der Haftung der Kommune, sofern es sich nicht gerade um einen erstklassigen Garantieverband handelt, den die Städte heute kaum noch repräsentieren, sondern auf der alteingefleischten und gewissermaßen vererbten Ueberzeugung, daß die Einlagegelder bei den Sparkassen in der allersolidesten Weise verwaltet und nur in „real in den Grenzen der Mündelsicherheit" gedeckten Darlehen bzw. in ersten Fonds angelegt werden. Dieses Vertrauen sollte man nicht leichtsinnig gefährden, denn es liegt heute hierzu nach Rückkehr stabiler Verhältnisse keinerlei Notwendigkeit mehr vor. Hauptaufgabe der Sparkassen ist Wiederbelebung der fast erloschenen Spartätigkeit! Diesen Kernsatz finden wir auf Seite 157 des Berichts selbst. Hier ist den Sparkassen ein weites Tätigkeitsfeld mit entsprechender zureichender Verdienstmöglichkeit gegeben. Nur die Inflationswelle hat die Sparkassen auf bankmäßiges Gebiet abtreiben wollen, weil der Sparsinn erloschen war, und die Anlagen entwerteten und damit die alten Einnahmequellen der Sparkassen versiegten. Nachdem sich diese Welle nunmehr verlaufen hat, und wir in unserer wirtschaftlichen Entwicklung um mehrere Jahr-

Digitized by Google

zehnte zurückgeworfen worden sind, ist es an der Zeit, daß sich die Sparkassen wieder auf ihre eigentlichen Aufgaben besinnen, ihre alten Statuten wieder hervorholen und sich davon überzeugen, daß die neuen Statuten veraltet und die alten Statuten modern und für unsere Zeit wie neu geschaffen sind. Die Forderung der Stunde für die Sparkassen lautet nicht mehr „Aufnahme der Banktätigkeit", sondern „Wiederaufnahme der alten Sparkassentätigkeit"; dies gilt sowohl für das Aktiv- wie für das Passivgeschäft der Sparkassen.

Wenige Tage nach Niederschrift dieser Zeilen erging die Verfügung des Ministers des Innern vom 23. Mai 1924 über die Wahrung der Liquidität der Sparkassen (abgedruckt in der Sparkasse Nr. 1158 vom 27. Mai 1924). Dieser Erlaß, geboren aus der Not der Zeit und der wachsenden Erkenntnis der eigentlichen Sparkassenpflichten, bringt zwar noch nicht die Rückkehr des Sparkassenwesens zu normalen Verhältnissen, bedeutet aber doch einen ernsten Schritt auf diesem Wege vorwärts und zeigt, daß man sich auch in Regierungskreisen über die schweren Gefahren klar zu werden beginnt, welche den Sparkassen aus dem uneingeschränkten Bankbetrieb, begünstigt durch die ministeriellen Verordnungen des Jahres 1921, erwachsen können und evtl. erwachsen werden; ein Mene Tekel in letzter Stunde. Die Verfügung begründet ihre Anordnungen mit der schweren wirtschaftlichen Lage und der Verarmung Deutschlands, und weist auf die Schwierigkeiten hin, welche jetzt und in Zukunft den Sparkassen hieraus drohen. Sie deckt sich in vielen Teilen beinahe wörtlich mit meinen obigen Ausführungen, so zum Beispiel, wenn es über den Zweck der Sparkassen heißt: „Die öffentlichen Sparkassen sollen ihrer geschichtlichen Bestimmung entsprechend in erster Linie Sammelbecken der Ersparnisse der minderbemittelten Bevölkerung bilden", oder hinsichtlich der Liquidität: „Das bedeutet, daß die öffentlichen Sparkassen vielfach, soweit sie diese Grundsätze nicht beachtet haben, eine Einschränkung ihrer augenblicklichen Geschäftstätigkeit werden vornehmen müssen" und endlich bezüglich der Personalkredite: „Unter diesen Gesichtspunkten ist es erforderlich, vor allem das Personalkreditgeschäft der Sparkassen sorgfältig zu prüfen, und die Sparkassenbehörden werden . . . . nötigenfalls den Geschäftsverkehr ihrer Sparkassen . . . . auf den einfachen Sparkassenverkehr zurückzuschrauben haben." Das sind Grundsätze, die bei allen Sparkassen ernsteste Beachtung und bei allen verständigen Finanzleuten vollste Billigung finden werden.

Im einzelnen stellt die Verfügung in 5 Punkten folgende Forderungen:

1. Verbot der Hereinnahme von täglichen oder kurzfristigen Geldern, sei es von Bankgeld oder privatem Geld, sowie die Hingabe solcher Gelder an fremde Sparkassen oder Kommunalbanken; erlaubt ist nur die gelegentliche Aushilfe unter benachbarten Sparkassen. Glaubte die Verordnung vom 15. April 1921 jede Schranke hinsichtlich der Höhe der Ein- und Auszahlungen, der Scheckentnahmen etc. fallen lassen zu müssen, so wird in der Verfügung vom 23. Mai 1924 eine neue ziffernmäßige Grenze für Spargelder festgesetzt; der Wichtigkeit halber zitiere ich deren Wortlaut:

„Die Unterscheidung zwischen eigentlichen Sparkassengeldern und etwa unzulässigen kurzfristigen Leihgeldern wird in der Praxis unschwer möglich sein. Es wird die Person des Geldgebers in Betracht zu ziehen sein, und ein besonderes Merkmal vielfach aus der Höhe des Betrages sich ergeben, wobei unter heutigen Verhältnissen Einzelsummen über 3000 Goldmark in der Regel nicht als eigentliche Spargelder angesehen werden können."

Ich sehe hierin einen Wiederaufbau auf dem Reglement vom 12. Dezember 1838, wo es in Nr. 12 hieß:

„Der Vorschlag wegen der Summe (Höchstbetrag der Spareinlagen) bleibt der Gemeinde überlassen, jedoch ist den Oberpräsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in barem Gelde zurückzuerhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen, und für die Gemeinden eine zu große Verwicklung herbeigeführt werde."

Wenn sich auch beide Bestimmungen dadurch unterscheiden, daß letztere von dem Gesamtbetrag der Spareinlagen, erstere von der Einzelsumme spricht, so ist doch eine Konnexität zwischen beiden gegeben, und es muß erwartet werden, daß im Interesse der Liquidität der Sparkassen und der Risikobeschränkung der Garantieverbände auch der Gesamtbetrag der Spareinlagen auf einem Konto seiner Höhe nach festgesetzt wird, wie dies in allen früheren Sparkassengesetzen und Statuten zum Nutzen der Sparkassen und ihrer Einleger der Fall war.

2. Verbot der Aufnahme ausländischer Kredite. Wer den Schwindel und Kettenhandel, sowie die Luftangebote in ausländischen Krediten während der letzten Wochen miterlebt hat, wird diese Bestimmung im Interesse des Ansehens und der Würde sowohl unserer Wirtschaft wie der öffentlichen Sparkassen begrüßen.

3. Beschränkung der Aktivgeschäfte in zeitlicher und lokaler Beziehung sowie ihrer Höhe nach; kurzfristigen Einlagegeldern dürfen keine langfristigen Engagements gegenüberstehen; Kredite dürfen lediglich innerhalb des Geschäftsbezirkes der betreffenden Sparkassen gewährt werden; soweit ein einzelner Kredit 1 pCt. des Einlagebestandes übersteigt, ist seine Bewilligung von einem Beschluß des Vorstands abhängig. Auch dieses sind grundlegende Bestimmungen, die uns aus früherer Zeit geläufig waren, und für die erst in der Inflationszeit die Sparkassenfreunde das Verständnis verloren hatten.

4. Gegen Schuldscheine und Wechsel dürfen Kredite nur auf Grund übereinstimmenden Beschlusses des Vorstands und insgesamt nur in der satzungsmäßig festgelegten Höhe bewilligt werden. Dies bedeutet eine Einschränkung der Bestimmung des Runderlasses vom 15. April 1921 Ziffer II Nr. 1 b, nach der den Sparkassen mit Depositen- und Kontokorrentverkehr der Ankauf und die Beleihung von Wechseln ohne Einschränkung gestattet war, die also eine recht gefährliche Errungenschaft der fortschrittlich gesinnten Sparkassen darstellte.

5. Unbedingte Liquidität und Hergabe von Geldern nur zu produktiven-Zwecken, d. h. Anlage der freien Sparkassengelder bei den provinziellen Kreditorganisationen (Girozentralen, Landesbanken), aber nicht bei den Kommunalbanken. Letztere Bestimmung ist sehr verständig und ohne weiteres dem verständlich, welcher das häufige Hinüberschieben von Geldern seitens der öffentlichen Sparkassen auf die öffentlichen aber Beschränkungen kaum unterliegende Kommunalbanken kennt, — ob sie aber Erfolg in dieser Form hat, darf mit Recht bezweifelt werden.

Als Schlußsatz normiert die Verfügung die Pflicht der Sparkassen, den Aufsichtsbehörden Vierteljahresausweise vorzulegen.

Wie bereits erwähnt, bedeutet die Verfügung zweifellos einen Schritt zur Gesundung des Sparkassenwesens, denn die bankmäßige Tätigkeit mündelsicherer Institute ist eben unbestreitbar heute wieder ebenso wie in der Vorkriegszeit ein ungesunder Zustand; aber es wird noch viel zu tun übrig bleiben, um die Sparkassen den Sparern zurückzugeben, und man muß hoffen, daß bis zur Durchführung dieser Umstellung die Exkursion der Sparkassen auf Bankgebiet keinerlei ernstliche volks- oder privatwirtschaftliche Nachteile zur Folge haben wird.

Digitized by Google

Die Anfechtbarkeit der Goldmarkeröffnungsbilanz wegen stiller und offener Reserven.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

Alsbald nach Publikation der GBV. wurde die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bildung stiller und offener Reserven erlaubt und wann sie anfechtbar sei, lebhaft erörtert[1]). Man vertrat nämlich einerseits die zutreffende Ansicht, daß die Bildung derartiger Reserven auch in der Eröffnungsbilanz gerade unter den jetzigen Zeitläuften wirtschaftlich unbedingt geboten sei, glaubte aber andererseits Anfechtungsprozesse mehr als bisher fürchten zu müssen. Denn während es sich bei der Jahresbilanz immer nur um den Ertrag eines Geschäftsjahres handelt, steht, wenn in der Eröffnungsbilanz hohe stille und offene Reserven gebildet werden, für den Aktionär unter Umständen sein Aktienrecht überhaupt auf dem Spiele.

Zur Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Anfechtung möglich ist, bedarf es zunächst einer Darstellung des Anfechtungsrechts gegenüber der Jahresbilanz. Alsdann ist weiter zu untersuchen, ob dieselben Grundsätze auch gegenüber der Goldmarkeröffnungsbilanz Platz greifen oder ob sie mit Rücksicht darauf zu modifizieren sind, daß die Eröffnungsbilanz einen anderen Charakter als die Jahresbilanz hat.

Die Eröffnungsbilanz hat nämlich im Verhältnis zur Jahresbilanz und Liquidationsbilanz eine Doppelnatur. Sie stellt zwar das Reinvermögen dar, mit dem ein Unternehmen am ersten Tage seines Bestehens beginnt und dient nicht zur unmittelbaren Grundlage einer Ertragsermittlung, dient aber dennoch dieser Ermittlung dadurch, daß sie eine Vergleichsgrundlage für die späteren Jahresbilanzen darstellt. Durch einen Vergleich des Vermögensstandes der Eröffnungsbilanz mit dem Vermögensstande der ersten Jahresbilanz ergibt sich der Ertrag des ersten Geschäftsjahres. Diese Doppelnatur hat auch die durch die GBV. vorgeschriebene Eröffnungsbilanz[2]).

I. Das Anfechtungsrecht gegenüber der Jahresbilanz.

Die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen dem Aktionär ein Anfechtungsrecht zusteht, wenn in der Jahresbilanz stille oder offene Reserven gebildet sind, ist unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch heute noch im wesentlichen nach den Grundsätzen zu beantworten, die ich bereits vor Jahren in meinen vielumkämpften Büchern: „Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften" (2. Aufl. 1917) und „Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges" (1918) dargelegt habe. Diese Grundsätze sind nach den von mir dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts sowie den neuesten Urteilen vom 7. 11. 1916[3]), vom 6. 12. 1918[4]), endlich dem Urteil vom 4. 1. 1924[5]) die folgenden:

Die gesetzlichen Vorschriften verlangen die Einsetzung der Vermögensgegenstände zum wahren Werte des Bilanzstichtages. Minderbewertungen der Aktiva oder Ueberbewertungen der Passiva (stille Reserven) sind nur statthaft, wenn die Satzung einer Gesellschaft das Recht hierzu ausdrücklich oder zum mindesten bei sinngemäßer Auslegung einräumt. Diese Befugnis ist auch dann gegeben, wenn das Statut einer A.-G. die Bestimmung enthält, daß der Rest des Gewinnes, sofern nicht etwa von der GV. etwas anderes beschlossen wird, als weitere Dividende verteilt wird. Sie kann alsdann über den ganzen vorhandenen Reingewinn, soweit darüber nicht schon in dem Statut beschlossen ist, verfügen, und zwar nicht nur durch Bildung offener, sondern auch stiller Reserven. (RG. v. 4. 1. 1924.)

Aber auch wenn das Statut eine derartige Befugnis nicht enthält, so kann die Bildung einer stillen Reserve nicht schon dann mit Erfolg angegriffen werden, wenn die GV. nach Ansicht des anfechtenden Aktionärs oder eines Sachverständigen zu einer andern Schätzung des fraglichen Vermögensgegenstandes hätte gelangen müssen. Denn jede Schätzung ist Meinungssache. Es muß daher der kaufmännischen Würdigung der Geschäftslage und der darauf beruhenden Kalkulation bei der Feststellung der Werte und der Aufmachung des ganzen Vermögensstandes ein gewisses freies Ermessen zugestanden werden. Vergreift sich die Generalversammlung lediglich in der Schätzung, so folgt daraus noch nicht ohne weiteres eine Verletzung des die Unterbewertung nicht gestattenden Statuts. Es liegt dann nur eine in Anerkennung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgenommene tatsächlich zu geringe Bewertung vor. Denn die Berechnung des Wertes hängt von der kaufmännischen Erfahrung und den tatsächlichen Umständen ab. Hat die Generalversammlung dergestalt eine Bilanz mit zu hohen Abschreibungen genehmigt, so verfährt sie zwar wirtschaftlich unrichtig, aber sie verletzt keine Rechtsgrundsätze und kein Gesetz, wenn sie etwa das Verhältnis der Abnutzung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis falsch beurteilt. Der Aktionär kann daher, nachdem die Generalversammlung die Abschreibung durch Mehrheitsbeschluß in geordnetem Verfahren festgestellt hat, nicht mit der bloßen Behauptung durchdringen, die Bewertung der Generalversammlung sei materiell unrichtig. Würde schon einem solchen Angriff Folge gegeben, so würde der Grundsatz des § 260 HGB. aufgehoben, wonach die Schätzung der Mehrheit eine maßgebende sein soll. Die Generalversammlung hat also weder Statut noch Gesetz verletzt, solange ihre Ansätze das Maß vernünftiger Erwägungen nicht überschreiten. Um mit der Anfechtungsklage durchzudringen, muß der Aktionär vielmehr nachweisen, daß er in seinem statutenmäßigen und gesetzmäßigen Anspruch auf Dividende entweder durch ein böswilliges oder durch ein willkürliches Verhalten der Generalversammlung geschädigt ist.[6])

Eine Willkür liegt nur dann vor, wenn die Bilanz-

---

[1]) Pinner, Die Verordnung über die Goldbilanzen, Juristische Wochenschrift 1924, 132. — Kahn (Otto), Aktionärschutz und Gesellschaftsschutz, Münchener Neueste Nachrichten v. 29. 1. 1924; Reservenaufdeckung und Gewinnausschüttung, Münchener Neueste Nachrichten v. 5. 2. 1924. — Jacobi, Aktionär- und Gesellschaftsschutz, Münchener Neueste Nachrichten v. 31. 1. 1924. — Haußmann, Die Bewertung des Unternehmens in der Goldbilanz, Bank-Archiv v. 25. 3. 1924. — Flechtheim, Die stillen und die offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz, Bank-Archiv v. 15. 4. 1924; Derselbe, Zur Bilanzverordnung im Bank-Archiv v. 20. 1. 1924; Derselbe, Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen. Abdruck eines im Verein zur Wahrung der Interessen der chem. Industrie Deutschlands am 28. 3. 1924 gehaltenen Vortrags, S. 6. — Köppel, Die Behandlung von Aktien bei der Goldbilanz unter 5: „Kann die GV. die Schaffung stiller und offener Reserven beschließen?" Bank-Archiv v. 15. 4. 1924, S. 173. — Breit, Die Anfechtbarkeit der Goldmark-Eröffnungsbilanz wegen willkürlicher Abschreibungen und Rückstellungen, im „Recht" v. 15. 5. 1924.

[2]) Vgl. im übrigen hierzu: Rosendorff: Die Goldmarkbilanz, Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen v. 28. 12. 1923 und Die Durchführungsbestimmungen v. 5. 2. und 28. 3. 1924 unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und aktienrechtlichen Fragen. S. 100 ff. Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin.

[3]) Zeitschr. f. Aktiengesellschaften Bd. 24 S. 139.

[4]) Bd. 94 S. 240.

[5]) Letzteres teilweise veröffentlicht in DJZ. 1924.

[6]) In meinem Buche: „Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften" habe ich auch die Frage untersucht, ob eine Bestimmung der Statuten, nach der die Höhe der Abschreibungen und Reserven vom Vorstand oder Aufsichtsrat allein mit bindender Kraft, also ohne Befugnis der Generalversammlung zur Aenderung festgesetzt werden kann und bin dort zu dem Ergebnis gelangt, daß eine derartige Delegation unzulässig ist. Diese Ausführungen haben Flechtheim (Bank-Archiv Nr. 20 von 1917) zu einer Entgegnung veranlaßt, in der er die entgegengesetzte Auffassung vertritt. Hieran hat sich alsdann eine weitere Polemik zwischen Pinner (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht vom 1. 11. 1917), der meinen Ausführungen beitrat, Flechtheim und mir geknüpft, hinsichtlich deren ich auf die Ausführungen in meinem Buche: „Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik während des Krieges" S. 56 ff. verweise. Vor kurzem hat die Frage auch die

Digitized by Google

bewertung „nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar als irrig erscheint" bzw. wenn die Bilanz „nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümlich und falsch ist". Endlich ist die Anfechtung mangels entsprechender statutarischer Bestimmung auch dann gegeben, wenn die Schätzung „bewußt" zu gering ist.

Was die Bildung offener Reserven anbetrifft, so ist auch sie ohne statutarische Ermächtigungsbefugnis anfechtbar, und zwar gleichviel, ob sie aus wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten oder aus sonstigen Gründen als geboten erscheint. Die Befugnis, offene Reserven zu bilden, ist auch dann gegeben, wenn das Statut auch nur die Bestimmung enthält, daß der Rest des Reingewinns je nach Beschluß der Generalversammlung zu weiteren Rücklagen verwendet, als weitere Dividende verteilt oder auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Eine Anfechtung, die darauf begründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß angeordnet seien, ist nach § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. nur zulässig, wenn die Anteile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

Gerichte beschäftigt. Da die Urteile noch nicht bekanntgeworden sind, so seien nachstehend die diesbezüglichen Ausführungen derselben veröffentlicht: Das Oberlandesgericht Celle führt im Urteil vom 28. Mai 1923 folgendes auf: „Nach § 24 der Satzung soll der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes darüber bestimmen, wieviel von dem Wert der Anlagen abzuschreiben und wieviel für Betriebszwecke zurückgestellt werden soll. Würde der Aufsichtsrat diese Entscheidung zu treffen haben, so würde er indirekt auch bis zu einem gewissen Grade darüber zu befinden haben, welcher Gewinn verteilt werden soll. Je nach dem Maße der Abschreibungen und Rückstellungen würde eine größere oder geringere Summe für die Verteilung vom Gewinn zur Verfügung stehen. In die Hand des Aufsichtsrats wäre es also gegeben, nach oben hin eine Grenze zu ziehen, welcher Gewinn verteilt werden darf. Diese Befugnis des Aufsichtsrats würde in Widerspruch stehen mit der Bestimmung des § 260 HGB. Nach dieser Vorschrift beschließt die Generalversammlung über die Verteilung des Reingewinns. Ein Beschluß der Generalversammlung ist also Voraussetzung für die Verteilung von Gewinn. Aber es darf nicht nur ohne Beschlußfassung der Generalversammlung keine Verteilung von Gewinn erfolgen. Die Generalversammlung hat auch Beschluß zu fassen, ob und welcher Gewinn zu verteilen ist. Sonst würde es nicht heißen können, die Generalversammlung beschließt über die Verteilung des Gewinns. Zur Beschlußfassung wäre aber wieder darum die Generalversammlung nicht in vollem Umfange imstande, wenn über einen Teil des Gewinns schon der Aufsichtsrat befunden hatte. Die Uebertragung der Befugnis auf die Verwaltung, über die Verwendung des Gewinns in irgendeiner Hinsicht Bestimmung zu treffen, steht demnach mit dem Gesetz in Widerspruch. Die Bestimmung des § 24 der Satzung ist deshalb für unwirksam zu erachten."

Das Reichsgericht hat im Urteil vom 4. 1. 1924 zu der Frage alsdann wie folgt Stellung genommen: „Soll die Vorschrift des § 24 der Satzung, die dem Aufsichtsrat, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, das Recht gewähren, das Maß der Abschreibungen frei zu bestimmen, wirklich eine für die Bewertung endgültig maßgebende sein und will man sie deshalb mit dem Berufungsgericht für ungültig erachten, so würde der Betrag der durch den Aufsichtsrat infolge Unterbewertung der Vermögensgegenstände gebildeten stillen Reserven dem Reingewinn hinzuzutreten haben, und über den sich so ergebenden Reingewinn würde nach Abzug der in § 25 der Satzung festgelegten Beträge die Generalversammlung in vollem Umfange frei verfügen können, und zwar auch durch Bildung nicht nur von offenen, sondern auch von stillen Reserven, da diese nicht nur allgemein üblich sind, sondern nach § 24 der Satzung im Hinblick auf die daselbst dem Aufsichtsrat verliehene allgemeine Befugnis in betreff des Maßes der Abschreibungen auch als gewollt anzusehen sind. Ist dagegen die Vorschrift des § 24 der Satzung, was näherliegt, dahin aufzufassen, daß das Bestimmungsrecht des Aufsichtsrats in betreff der Abschreibungen und Zurückstellungen kein endgültiges, sondern mehr ein Vorschlagsrecht für die Generalversammlung ist, der die endgültige Entscheidung verbleibt (§ 260 HGB.), so ist dieser angesichts der allgemeinen Fassung des § 24 der Satzung das endgültige Recht der Bildung stiller Reserven direkt satzungsmäßig eingeräumt worden."

II. Das Anfechtungsrecht gegenüber der Goldmark-Eröffnungsbilanz.

1. Die im Schrifttum vertretenen Ansichten.

Im Schrifttum[7]) wurden zunächst ganz allgemein auch auf die Anfechtung der Goldmark-Eröffnungsbilanz die Grundsätze der Jahresbilanz übertragen. Otto Kahn[8]) wirft hierbei aber die Frage auf, ob die Anfechtung auch darauf gestützt werden könne, daß gemäß § 4 GBV. von der Zulässigkeit des höheren Zeitwertes gegenüber dem niedrigeren Anschaffungswert kein Gebrauch gemacht werde. In der Begründung, mit der er diese Frage verneint, taucht zum ersten Male der Gedanke auf, der alsdann von denjenigen Schriftstellern, die sich später mit der Frage eingehender befaßt haben, an die Spitze ihrer Erörterung gestellt wird. Nachdem er ausgeführt hat, daß eine solche stille Rücklage über das nach dem Gesetz statthafte Maß nicht hinausgehe, weil sie durch § 261 HGB. gestattet und nach der GBV. weder verboten noch geboten sei, fährt er nämlich folgendermaßen fort: „§ 261 HGB. bezieht sich in der angegebenen Stelle auf eine Schlußbilanz, will einer willkürlichen Gewinnminderung durch die Verwaltung vorbeugen. Hier liegt eine Eröffnungsbilanz vor, die mit der Gewinnfeststellung nichts zu tun hat." Trotz dieser Feststellung untersucht er aber nicht die sich nunmehr doch ganz von selbst aufwerfende Frage, welche Konsequenzen sich gerade mit Rücksicht auf den von ihm hervorgehobenen Unterschied beider Bilanzen für die Frage des Anfechtungsrechts bei der Eröffnungsbilanz ergeben.

Diese Konsequenz hat erstmals Haußmann (Bank-Archiv 1924, 140) gezogen, indem er sich gegen die kritiklose Uebertragung der für die Anfechtung der Jahresbilanz geltenden Grundsätze auf die Eröffnungsbilanz wendet und eine selbständige Untersuchung des Inhalts des Anfechtungsrechts gegenüber den Bewertungen in der Eröffnungsbilanz fordert. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß auch hier § 271 Abs. 3 Satz 3 HGB. grundsätzlich anwendbar sei, daß aber eine willkürliche Unterbewertung nicht vorliege, wenn die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der nachhaltigen Rentabilität aufgestellt sei, weil eine Willkür erst dann vorliege, wenn Bewertungsgründe überhaupt nicht mehr erkennbar seien. Eine Anfechtbarkeit sei auch dann nicht gegeben, wenn die stillen Reserven in der Eröffnungsbilanz nicht neu gebildet, sondern in derselben nur in dem Umfang der früheren Bilanzen enthalten seien. Offenbar haben diese Ausführungen Haußmanns vom 25. 3. Flechtheim dazu veranlaßt, seinen früheren Standpunkt, den er erstmalig im Bank-Archiv vom 20. Januar und alsdann abermals in seinem am 28. März im Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gehaltenen Vortrag vertreten hatte, einer Nachprüfung und Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Nachprüfung hat er in seinem im Bank-Archiv vom 15. April veröffentlichten Aufsatz: „Die stillen und die offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz" niedergelegt. Er hebt eingangs dieses Aufsatzes hervor, bei der Durchdringung des neuen Rechtsstoffes ergebe sich, daß manche bei der ersten Bearbeitung aufgestellten Sätze nicht aufrechterhalten werden könnten, und daß insbesondere kein in der überkommenen Bilanzlehre anerkannter Satz auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz ohne sorgfältigste Prüfung und größte Skepsis übertragen werden dürfte. Er führt alsdann folgendes aus: Haußmann habe richtig den wunden Punkt der bisherigen Fragestellung erkannt, sei jedoch „auf halbem Wege stehengeblieben". Bei der Jahresbilanz beanstande der Aktionär einen zu niedrigen Wertansatz nur deshalb, weil hierdurch verteilbarer Gewinn zurückgehalten werde. Bei der Eröffnungs-

[7]) Byk, Kommentar § 1, Anm. 26. — Pinner, J.-W. 1924, 132. Flechtheim, Bank-Archiv 1924, 86 und in seinem Vortrag S. 6. — Fürnrohr, Kommentar 18. — Homburger, Die Bedeutung und Durchführung der GBV., 21.

[8]) Kahn, Syst. Darst. der GBV., 15.

Digitized by Google

bilanz handle es sich aber, wenn stille Reserven gebildet würden, „um Zurückhaltung von Vermögen von der Festlegung als Grundkapital". Das Anfechtungsrecht des Aktionärs gegenüber Unterbewertungen in der Jahresbilanz beruhe aber nicht etwa auf einer Verletzung der §§ 40 und 261 HGB. schlechthin, sondern nur auf einer Verletzung seines Dividendenrechts durch Vornahme unstatthafter Abschreibungen oder Rücklagen. Infolgedessen könne das Anfechtungsrecht des Aktionärs bei der Jahresbilanz nicht ohne weiteres auf die Eröffnungsbilanz übertragen werden. Bei der bloßen Denomination werde das Aktienrecht überhaupt nicht berührt, sondern nur bei der Zusammenlegung. Daraus ergebe sich, daß ein Sonderrecht des Aktionärs auf Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft verletzt würde, wenn infolge willkürlicher Unterbewertungen eine Zusammenlegung der Aktien erfolgt, die ohne diese Unterbewertung nicht stattzufinden braucht. Infolgedessen stehe dem hiervon betroffenen Aktionär das Anfechtungsrecht zu, ohne das 5 pCt. des Grundkapitals dazu erforderlich seien, weil auch letzere Bestimmung sich nur auf das Dividendenrecht bezöge.

Aehnliche Erwägungen stellt er auch bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Bildung von offenen Reserven an. Er gelangt schließlich zu folgendem Ergebnis: „Die Bewertung von Vermögensgegenständen in der Goldmarkeröffnungsbilanz, sowie die Bildung von stillen Reserven ist ausschließlich Sache der Generalversammlung. Eine Anfechtung durch den Einzelaktionär ist grundsätzlich ausgeschlossen. Anfechtbar sind nur willkürliche Unterbewertungen, wenn hierdurch eine Zusammenlegung der Aktien herbeigeführt oder eine ohnehin unvermeidliche Zusammenlegung verschärft wird. In diesem Falle steht die Anfechtung jedem Einzelaktionär zu . . . ." „Die Bildung von offenen Reserven in der Goldmark-Eröffnungsbilanz und bei der Umstellung ist unbeschränkt zulässig. Sie haben stets den Charakter eines gesetzlichen Reservefonds. Sie sind nur anfechtbar, wenn sie eine Zusammenlegung der Aktien herbeiführen oder verschärfen. Eine solche Anfechtung steht dem Einzelaktionär zu."

Die Auffassung Flechtheims wird von Breit (a. a. O.) grundsätzlich bekämpft. Letzterer legt dar, „es wäre nicht zu begrüßen, wenn die Gerichte sich die Flechtheimsche Auffassung zu eigen machen würden". Das praktische Ergebnis seiner Auffassung sei, daß an die Stelle der Anfechtung wegen willkürlicher Abschreibungen das Recht einer Anfechtung wegen willkürlicher Entziehung von Mitgliedschaftsrechten trete. Die Entziehung der Mitgliedschaftsrechte als solcher sei aber kein Grund zur Beanstandung des Beschlusses einer Generalversammlung, sofern nur alle Aktionäre paritätisch behandelt würden. Der Standpunkt Flechtheims sei aber, auch wenn man ihn grundsätzlich anerkennen wolle, nicht folgerichtig, denn er gewähre nur die Anfechtung, während sich die neue Rechtsprechung im Sinne der absoluten Nichtigkeit im Falle einer Verletzung von Mitgliedschaftsrechten ausgesprochen habe. Vor dieser tatsächlichen Rechtsprechung könne Flechtheim nicht die Augen schließen. Damit ergebe sich die Gefahr, daß noch nach Jahren die Nichtigkeit geltend gemacht werden könne. In seinen weiteren Untersuchungen gelangt Breit alsdann zu dem von sämtlichen Autoren abweichenden Ergebnisse, daß eine Anfechtung wegen Abschreibungen und Rückstellungen mangels einer ausdrücklichen Bestimmung der GBV. oder der DV. überhaupt nicht zulässig sei: „Wie über die gesamte Umstellung, so entscheidet auch über die Grundlage der Umstellung, das ist die Goldmark-Eröffnungsbilanz, und im Zusammenhange damit sowohl über die Bewertung der Aktiven wie über die Frage der Vornahme offener Reserven ausschließlich die Mehrheit der Generalversammlung. Eine Anfechtung der Genehmigung der Goldmark-Eröffnungsbilanz oder des Umstellungsbeschlusses wegen übermäßiger Abschreibungen oder Reservierungen ist nicht statthaft. Die Vorschrift in § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. ist auf die Goldmark-Eröffnungsbilanz auch nicht entsprechend übertragbar."

2. Eigene Stellungnahme zur Frage des Anfechtungsrechts.

Nachdem der seit jeher so lebhafte Meinungsaustausch über die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der stillen und offenen Reserven durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts immerhin zu einem gewissen Abschlusse gelangt war, zeigt der disharmonische Chorus selbst erster Stimmen nur eine Klarheit, nämlich die, daß man bisher zwar noch nicht zu einer restlosen Lösung des Problems gelangt ist, aber doch immerhin erkannt hat, daß die Problemstellung bei der Goldmark-Eröffnungsbilanz eine andere sein muß als bei der Jahresbilanz.

Was zunächst die grundsätzliche Frage anbetrifft, ob die von Breit verneinte Anfechtbarkeit stiller oder offener Reserven in der Eröffnungsbilanz überhaupt möglich ist, so ist auszugehen von § 3 GBV. Hier heißt es ausdrücklich, daß auf die in Goldmark aufzustellenden Bilanzen, also auch auf die Eröffnungsbilanz, „die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist". Der § 3 unterscheidet also zwischen Vorschriften der „Verordnung" und Vorschriften des „Gesetzes oder der Satzung". In der Verordnung, nämlich der GBV. und der DV., findet sich, abgesehen von den Vorschriften des § 3 DV. und § 4 GBV., keine Bestimmung, durch die das oben behandelte Problem berührt wird. Auf die von Kahn mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 Abs. 1 aufgeworfene Sonderfrage wird noch weiter unten zurückzukommen sein. Mit dem „Gesetz" sind, soweit die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Frage kommen, die handelsgesetzlichen Vorschriften, für die übrigen Gesellschaften das GmbHG. und die sonstigen handelsrechtlichen Nebengesetze gemeint. Alle Bestimmungen dieser Gesetze, welche sich auf Bilanzfragen beziehen, sind also durch die GBV. ausdrücklich für anwendbar erklärt worden. Hierzu gehören insbesondere die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Bewertungsgrundsätze, die sich sowohl auf die Jahresbilanzen, als auch auf die Eröffnungsbilanz beziehen. Es gehören ferner dazu alle handelsrechtlichen Bestimmungen, die Bilanzen für anfechtbar erklären, weil die gesetzlichen Vorschriften verletzt sind, also auch diejenigen Bestimmungen, die die Anfechtbarkeit von Abschreibungen oder Rücklagen aussprechen, soweit sie durch den Beschluß einer Generalversammlung über das nach dem Gesetz oder nach der Satzung statthafte Maß hinausgehen. Damit erweist sich die Ansicht von Breit, daß eine Anfechtnug der Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz wegen übermäßiger Abschreibungen oder Reserven mangels ausdrücklicher Bestimmungen der GBV. überhaupt nicht statthaft sei, als völlig unhaltbar. Es ist auch nicht zutreffend, daß „eine derartige Auslegung der GBV." — wie Breit sagt — „zu einer Auslegung führt, die mangels einer ausdrücklichen entsprechenden Bestimmung nicht hineininterpretiert werden darf." Der Gesetzgeber hat vielmehr diejenige gesetzliche Regelung, die Breit vermißt, mit dürren Worten in § 3 GBV. getroffen. Diese Bestimmung kann auch, wie von allen sonstigen Autoren anerkannt ist, gar nicht anders verstanden werden. Sollte trotzdem noch irgend ein Zweifel obwalten, so muß er angesichts der zweifelsfreien Interpretation, die der Gesetzgeber selbst den Bestimmungen der GBV. gegeben hat, vollends schwinden. Denn Schlegelberger, der Verfasser der GBV., sagt in der Einleitung zu seiner Textausgabe (16) ausdrücklich folgendes: „Auch für die Eröffnungsbilanzen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A. und Ges. m. b. H. gelten die Grundsätze des § 40 HGB.; für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A. bleiben ferner unberührt die Vorschriften, daß Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zum Börsen- oder Marktpreis des Bilanzstichtages angesetzt werden dürfen. Die Rechtslage ist hiernach folgende: Befreit von der Höchstgrenze der Anschaffungs- und Herstellungspreise sind Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz nach ihrem Wert

Digitized by Google

für das betreffende Geschäft, börsen- oder marktgängige Waren bis zur angegebenen Grenze in die Bilanz einzustellen. Diese Grenzen sind Höchstgrenzen. Die Untergrenze zieht das Gewissen des ehrbaren Kaufmanns. Willkürliche Unterbewertungen oder Abschreibungen sind unzulässig. Auf dieser Grundlage entscheidet sich auch das Schicksal der vorhandenen stillen Reserven. Die Gesellschaft ist infolge der Neubewertung berechtigt, die stillen Reserven zur Auffüllung der Aktivziffer heranzuziehen, und sie wird vielfach zur Hebung ihres Ansehens hiervon Gebrauch machen müsen. Daß sie andererseits bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz stille Reserven bilden, also auch bereits vorhandene im Rahmen zulässiger Abschreibungen beibehalten kann, ist zweifellos. In welchem Maße hiernach die stillen Reserven der Gesellschaften von der Neuordnung berührt werden, läßt sich nur nach Lage des Einzelfalls auf der Grundlage der altbewährten Bilanzgrundsätze des Handelsgesetzbuches beurteilen. Gegen die Verlockung zu niedriger Bewertung schützt die erwähnte Vorschrift, daß die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungspreise gelten. Die Eröffnungsgoldbilanz der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A und Ges. m. b. H. ist außerdem, wie näher auszuführen ist, abweichend von der gewöhnlichen Eröffnungsbilanz der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ins einzelne gehende Bewertungsvorschriften enthält die VO. nicht."

Ganz unverständlich ist es, wenn Breit aus der GBV. selbst ein Argument für die gegenteilige Auslegung entnehmen will. Er legt nämlich den § 5 Abs. 1 der V. dahin aus, daß die hier vorgesehene Reservierung des Ueberschusses des Reinvermögens über das Eigenkapital „still oder offen erfolgen könne, still durch nachträgliche entsprechende Abschreibung der Aktiven, offen durch Einsetzung eines entsprechenden gesetzlichen Reservefonds". Diese Auslegung ist aber mit dem Wortlaut weder des § 5 GBV. noch des § 12 DV. zu vereinigen. Denn es heißt dort ausdrücklich, daß der Ueberschuß „in der Bilanz als Reserve einzustellen ist", daß diese in die Bilanz eingestellte Reserve „nur zur Deckung von Bilanzverlusten eingestellt werden darf, und daß sie als Reservefonds im Sinne des § 262 HGB. gilt". Darüber, daß die Bildung eines derartigen Reservefonds als stille Reserve nach den handelsgesetzlichen Vorschriften unmöglich ist, besteht aber im gesamten Schrifttum kein Zweifel (vgl. Staub, Erläuterungen zu § 262).

Endlich meint Breit, es mache für den Aktionär auch wirtschaftlich keinen Unterschied, ob er minderzubewertende Aktien mit hohem Nennbetrage oder stattdessen Aktien mit niedrigerem Nennbetrage erhält, die in dem gleichen Verhältnis der Nennbeträge wertvoller sind.

Zur Widerlegung dieser wirtschaftlich unrichtigen Auffassung mag es genügen, auf die Begründung zum Entwurfe der Danziger Umstellungsverordnung hinzuweisen. Hier wird die Frage erörtert, ob es richtig sei, zu bestimmen, daß der gesamte Ueberschuß in den Reservefonds fließen solle. Es heißt alsdann: „Die Gesellschaft hat außer dem Interesse an Stärkung ihres Unternehmens, ihres Reservefonds, an einer Niedrighaltung des Grundkapitals und damit der Nennbeträge der einzelnen Aktien mit Rücksicht auf ihre Dividendenpolitik ein erhebliches Interesse. Dividenden, die einen ins Gewicht fallenden Hundertsatz des Nennbetrages der Aktien ausmachen, lassen sich naturgemäß leichter aus einem Unternehmen herauswirtschaften, wenn diese Nennbeträge niedrig gehalten werden. Das Bestreben der Gesellschaften, aus dem jetzigen Zustande heraus wieder zu einer vernünftigen Dividendenpolitik zu gelangen, ist berechtigt."

Dann heißt es aber weiter: „Diesem Bestreben steht aber das Interesse der Aktionäre entgegen, daß ihre Aktie möglichst denjenigen Nennbetrag erhält, welcher ihr nach ihrem Anteilswerte am vorhandenen Gesellschaftsvermögen entspricht. Ein hoher Reservefonds wird gewiß auch dem Kurse der Aktie zugute kommen. Regelmäßig wird das aber noch nicht in dem Maße der Fall sein, als wenn sich der Substanzwert bereits im Nennbetrage der Aktie selbst ausdrückt. Vor allem aber besteht die Gefahr, daß neue Aktien zu diesem niedrigen Nennbetrage ausgegeben werden. Damit würden sich neue Aktionäre billig in die Aktiengesellschaft einkaufen, gegen Zahlung eines zu geringen Entgelts Gleichstellung mit den alten Aktionären und damit deren teilweise Enteignung erzielen. Das gesetzliche Bezugsrecht allein vermag die Aktionäre nicht zu schützen, da es ausgeschlossen werden kann, der Aktionär auch zu seiner Ausübung jetzt, wo wieder wertbeständige Einzahlungen gefordert werden, nicht immer imstande ist. Wie eine solche Enteignung zustande kommt, dafür werden neuerdings in der Juristischen Wochenschrift 1923 S. 917 ff. wiederum Beispiele angeführt."

Dagegen ist Breit mit seiner Bekämpfung der Flechtheimschen Anschauung insofern durchaus zuzustimmen, als letzterer in Wahrheit die Anfechtbarkeit des Genehmigungsbeschlusses der Eröffnungsbilanz wegen unstatthafter stiller und offener Reserven völlig ausschaltet und es durch das ausschließliche Anfechtungsrecht der willkürlichen Entziehung des Mitgliedschaftsrechts ersetzt.

Die Flechtheimsche Auffassung muß m. E. schon daran scheitern, daß Genehmigung der Eröffnungsbilanz und Genehmigung des Umstellungsbeschlusses etwas von einander völlig getrenntes sind und beides keineswegs, wie Flechtheim dies tut, miteinander verquickt werden darf. Aus der Eröffnungsbilanz geht ja noch keineswegs hervor, welche Umstellungsmaßnahmen getroffen werden sollen. Tritt nun etwa der Fall ein, daß, wie es ja die bisherige Praxis der Gesellschaften fast täglich zeigt, zunächst lediglich die Eröffnungsbilanz vorgelegt und genehmigt, aber erst in einer späteren Generalversammlung über die Umstellung beschlossen wird, so ersieht der Aktionär erst aus letzterem Beschlusse, ob ihm sein Mitgliedsschaftsrecht infolge willkürlicher Reservestellungen genommen wird oder nicht. Will er sich also sein Recht erhalten, so muß er die Anfechtung des Beschlusses über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz zunächst auf alle Fälle erklären, also Protest einlegen und binnen der Präklusivfrist von einem Monat klagen. Er kann aber — immer unter Zugrundelegung der Flechtheimschen Ansicht — gar nicht wissen, ob diese Klage überhaupt einen Sinn hat, denn ein Anfechtungsrecht steht ihm ja nach Flechtheim in Wirklichkeit garnicht gegen die Genehmigung der Bilanz also solche, sondern nur unter der Voraussetzung zu, daß infolge von willkürlichen Unterbewertungen und Reservestellungen eine Zusammenlegung oder eine Verschärfung derselben über das sonst erforderlich gewesene Maß eintritt. M. E. muß man sich dieses Unterschiedes zunächst klar bewußt werden, um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß die Flechtheimsche Auffassung im Ergebnis logisch dazu führt, daß dem Aktionär in Wirklichkeit jedes Recht, die Bilanz anzufechten, völlig genommen wird. Das entspricht aber, wie wir oben dargelegt haben, weder dem klaren Wortlaute der GBV. noch dem Willen des Gesetzgebers.

Soweit nach unseren Eingangs dieses Abschnitts gemachten Ausführungen das Anfechtungsrecht nach Maßgabe der bisherigen handelsrechtlichen Bestimmungen auch gegenüber den Bewertungen der Eröffnungsbilanz grundsätzlich Platz greift, ist aber weiter zu untersuchen, inwiefern es sich nach Maßgabe des besonderen Charakters der Eröffnungsbilanz modifiziert.

Nach dieser Richtung hin hat Haußmann m. E. zutreffend die von Pinner vertretene Ansicht widerlegt, daß die Anfechtung schon dann ausgeschlossen sei, wenn nach der Satzung die Generalversammlung die freie Entscheidung über die Verteilung des Reingewinns hat; weil sie in diesem Falle Abschreibungen und Reserven nach ihrem freien Ermessen beschließen kann. Pinner meint

Digitized by Google

— so sagt Haußmann —, „daß man derartige Satzungsbestimmungen, wonach die Generalversammlung frei über den Gewinn verfügen kann, als Ausfluß eines allgemeinen Grundsatzes ansehen könne, der generell die Bewertung der Aktiven und Passiven, deren Differenz ja den Reingewinn ergäbe, in die Hand der Generalversammlung lege. Diese Ansicht verkennt den Grundgedanken der allgemeinen Anfechtung wegen Unterbewertung im Verhältnis zur Anfechtung der Goldbilanz. Die erstere hat zum Ziel, daß der Aktionär die Ausschüttung des Betrages verlangt, der zur Bildung der stillen Reserven oder zur Unterbewertung verwandt werden soll. Gegenüber diesem Verlangen auf Dividendenverteilung kann sich die Gesellschaft mit Recht auf eine Satzungsbestimmung berufen, nach welcher der Generalversammlung eine souveräne Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns eingeräumt ist. Das Verlangen eines Aktionärs auf Festsetzung eines höheren Goldwerts in der Bilanz hat aber mit der Verfügung über einen Reingewinn nichts zu tun. Der Aktionär wendet sich mit seiner Anfechtung materiell dagegen, daß sein Aktiennominale in zu großem Maße herabgesetzt wird. Es liegt weder in dem materiellen Inhalt, noch in dem Sinne von Satzungsbestimmungen der vorerwähnten Art, daß die allgemeine souveräne Verfügung der Generalversammlung über den Reingewinn zugleich auch die unumschränkte, von Anfechtungen nicht beeinflußbare Bestimmung der Höhe des Goldwertansatzes in sich schließe."

Der Erfolg der Anfechtung der Eröffnungsbilanz wegen stiller oder offener Reserven hängt also ganz allgemein davon ab, ob darin eine Gesetzesverletzung zu erblicken ist. Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine solche vorliegt, entscheiden im Uebrigen die obigen Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts.

Flechtheim folgert nun die Unanwendbarkeit dieser Rechtsgrundsätze daraus, daß er sagt, das Anfechtungsrecht des Aktionärs gegenüber Unterbewertungen in der Jahresbilanz beruhe überhaupt nicht auf einer Verletzung der Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches schlechthin. Denn diese Bestimmungen hätten nur den Charakter von Höchstwertvorschriften und würden durch eine Unterbewertung nicht verletzt. Ein Bilanzbeschluß sei vielmehr nur dann anfechtbar, wenn durch Vornahme von weder gesetzlich noch statutarisch vorgesehenen Abschreibungen oder Rücklagen das Dividendenrecht verletzt werde. Also nicht die Unterbewertung an sich, sondern nur als Mittel der Dividendenverkürzung sei anfechtbar. Darüber bestehe in Rechtsprechung und Rechtslehre keine Meinungsverschiedenheit. Diese Ausführungen Flechtheims leiden m. E. an zwei grundsätzlichen Fehlern, einmal soweit sie die Auslegung des Handelsgesetzbuches selbst betreffen und das andere Mal, soweit sie sich auf die GBV. beziehen.

Der Charakter der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften beruht keineswegs lediglich darauf, daß durch sie lediglich eine Verkürzung des Dividendenrechts der Aktionäre hintenangehalten werden soll. Dies wird schon dadurch bewiesen, daß sich der § 40 ja gar nicht allein auf Aktiengesellschaften, sondern auf jeden Kaufmann bezieht, also voraussetzt, daß eine Dividendenverteilung gar nicht in Frage kommt. Es folgt auch daraus, daß auch die gewöhnliche Eröffnungsbilanz nach § 40 aufzustellen ist. Die Bestimmungen des § 40 gewährleisten daher die Bewertung in der vorgeschriebenen gesetzlichen Höhe schlechthin, also dergestalt, daß jeder Gesellschafter und Aktionär einen Anspruch auf Bewertung der Vermögensgegenstände nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat, ohne daß ihre Geltung davon abhängig ist, ob etwa bei Verletzung dieser Bestimungen auch das Dividendenrecht tangiert wird oder nicht. Für die Richtigkeit seiner Anschauungen beruft Flechtheim sich, ohne eigene Gründe hierfür geltend zu machen, nur auf die Rechtslehre und die Rechtsprechung. Soweit er sich auf die Rechtslehre bezieht, kann ich nicht finden, daß die zitierten Stellen diese Annahme rechtfertigen. Soweit er die Rechtsprechung anführt, ist zu berücksichtigen, daß sich die von ihm zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts lediglich auf die Jahresbilanzen und damit auf Fälle beziehen, bei denen es sich um die Ansprüche der Aktionäre auf die Dividenden handelte. Allein durch die Anführung dieser Rechtsprechung wird auch nicht das Geringste für die Richtigkeit der Flechtheimschen Ansicht bewiesen. Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts konnte sich ja auf Fragen der Eröffnungsbilanz bisher gar nicht erstrecken, weil ja eine solche nach den bisherigen Bestimmungen der Genehmigung der Generalversammlung überhaupt nicht unterlag. Immerhin gibt aber auch die sonstige von Flechtheim nicht angeführte Rechtsprechung des RG. genügend Fingerzeige dafür, daß der § 271 HGB. auch auf Fälle anwendbar ist, in denen es sich um Bilanzfehler handelt, ohne daß diese im Endergebnis auch zu einer Schmälerung der Dividenden der Aktionäre zu führen brauchten. So hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß § 271 HGB. auch Anwendung zu finden habe, wenn ein Betrag statt in den gesetzlichen in einen freiwilligen Reservefonds eingestellt ist. In dem Urteile vom 9. Oktober 1913 (Bd. 83 S. 174) führt das Reichsgericht aus, daß es auch Fälle gebe, in denen die Einsetzung eines Aktivums unter falscher Bezeichnung einen Verstoß gegen § 261 HGB. enthalte. „Es läßt sich denken, daß die unrichtige Bezeichnung Zweifel wachrufen kann, ob die Bestimmungen über die Bewertung der Aktiven zutreffend angewendet sind. In einem solchen Falle greift der begangene Fehler über die bloße Unrichtigkeit des Ausdrucks hinaus und gewinnt sachliche Bedeutung, kraft deren er ebenso wie ein falscher Wertansatz behandelt werden muß." Aus diesen Ausführungen des RG. folgt klar, daß das Anfechtungsrecht immer und zwar auch dann gegeben ist, wenn es sich nur um die Verletzung von bewertungsrechtlichen Vorschriften handelt, auch wenn diese Verletzung nur zu einer Aenderung in der Bilanz führt, ohne damit im Ergebnis auch etwas an dem Dividendenanspruch des Aktionärs zu ändern.

Es kommt m. E. aber — und darin besteht der zweite Fehler der Flechtheimschen Argumentation — auf die Feststellung, welche Bedeutung der § 271 an und für sich hat, bei der Erörterung seiner Anwendbarkeit auf die Eröffnungsbilanz, überhaupt nicht an. Es ist vielmehr ganz gleichgültig, ob er im Sinne der Ausführungen von Flechtheim oder im Sinne obiger Ausführungen auszulegen ist. Denn der Gesetzgeber hat die Anwendbarkeit der handelsgesetzlichen Vorschriften über die Bilanzen auch für die Eröffnungsbilanz der GBV. ausdrücklich angeordnet. Selbst wenn der § 271 HGB. also den Sinn haben sollte, den ihm Flechtheim beilegt, so ist dies für die Frage seiner Anwendbarkeit auf den Genehmigungsbeschluß der Eröffnungsbilanz unerheblich. Denn dadurch, daß der Gesetzgeber die Anwendbarkeit aller gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzen, also sowohl hinsichtlich der Bewertung wie hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Bilanzgenehmigungsbeschlüssen unter Verletzung der gesetzlichen Bewertungsregeln ausdrücklich vorgeschrieben hat, wollte er auch die Anwendbarkeit des § 271 mit allen seinen Vorschriften im einzelnen, also auch bezüglich der Aktivlegitimation gewährleisten. Daraus folgt, daß es auf die Frage, von welchen Motiven der Verfasser des HGB. bei § 271 Abs. 2 Satz 3 ausgegangen ist, gar nicht ankommt. Auszugehen ist vielmehr lediglich von dem inneren Zweck, den der Verfasser der GBV. damit verfolgt hat, daß er in § 3 GBV. die Anwendung der „allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung geltenden Vorschriften" ausdrücklich vorgeschrieben hat. Denn hierdurch ist der § 271 HGB. seinem vollen Wortlaut nach in das System der GBV. aufgenommen worden. Die Auslegung dieses Wortlauts zwingt aber nicht zu der Flechtheimschen Auslegung. Mag vielleicht auch der Zweck des § 271 ursprünglich derjenige gewesen sein, den Flechtheim bei seiner Auslegung zugrundelegt, so hat doch nunmehr die Auslegung dieser Vorschrift im Rahmen der GBV., unabhängig von seiner sonstigen Zweckbestimmung, lediglich nach dem Zwecke zu erfolgen, den die GBV. mit der Aufnahme dieser Bestimmungen verfolgt hat. Dieser besteht

Digitized by Google

darin, daß der Aktionär von willkürlichen Abschreibungen und Reservestellungen in der Eröffnungsbilanz geschützt werden soll.

In einem in der Leipziger Zeitschrift 1918 S. 9 abgedruckten Aufsatz hat Flechtheim folgendes ausgeführt: „Das Recht ist so wenig ein Ewiges, wie die Wirtschaft und die Technik. Auch das Recht ist im steten Flusse. Nicht nur durch die Gesetzgebung. Auch die Auslegung und Handhabung des geschriebenen Gesetzes ist dem ständigen Wandel unterworfen. Bewußt und unbewußt suchen wir es mit den veränderten wirtschaftlichen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Wir fragen heute nicht mehr, was der Verfasser des § x sich vor Jahren oder Jahrzehnten bei der Formulierung der Rechtsform gedacht hat. Das einmal erlassene Gesetz führt fortan sein Eigenleben, bestimmt und beeinflußt von der wirtschaftlichen Umwelt. Ueber diese Tendenz der Rechtsentwicklung besteht heute wohl kaum noch grundsätzlicher Streit. Die Meinungsverschiedenheiten betreffen nur Zeit und Maß. Es würde sich verlohnen und voll Reizes sein, diese Bewegung gerade auf dem Gebiet des Aktienrechts im Gesamtbild zu schildern."

Flechtheim vertritt damit auf dem Gebiete des Aktienrechts die von Jellinek und Thöl begründete Lehre von dem „Zweckwandel der Rechtsinstitute", eine Erscheinung, die Wundt (System der Philosophie, I, 326, 329 Logik III 281) als das Gesetz von der „Heterogenie der Zwecke" bezeichnet hat (vgl. hierzu auch die Ausführungen in meiner Broschüre: „Steuersparung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung" Seite 41).

In seiner Einleitung in das Deutsche Privatrecht S. 150 sagt Thöl: „Daß das Gesetz durch die Publikation sich vom Gesetzgeber losreißt und nunmehr durch den systematischen Zusammenhang, in dem seine einzelnen Rechtssätze zueinander und zu dem bereits geltenden Recht aufzufassen sind, so selbständig als der publizierte Wille der gesetzgebenden Gewalt heraustritt, daß der Wille und die Einsicht der eigentlichen Verfasser des Gesetzes gleichgültig werden."

Will Flechtheim diese Auslegungsgrundsätze zugunsten eines „öden Materialienkultus", den er doch sonst (vgl. seinen Aufsatz im Bank-Archiv XX, 71) so sehr perhorresziert, bei der Auslegung der Goldbilanzverordnung verlassen?

Angewandt auf das Gebiet der GBV. bedeutet diese Methode für die Auslegung des § 271 HGB., daß der „systematische Zusammenhang" maßgebend ist, in dem diese Bestimmung zu den einzelnen Rechtssätzen der GBV. selbst steht. Es kommt also lediglich darauf an, ob und unter welchen Voraussetzungen in der Bildung stiller und offener Reserven eine Verletzung der Vorschriften der GBV. zu erblicken ist. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus Grundsätzen, die das Reichsgericht gemäß unserer obigen Darlegung mit Bezug auf die Jahresbilanz entwickelt hat, die lediglich insofern zu modifizieren sind, als sich eine solche Modifikation aus der besonderen Natur der Eröffnungsbilanz ergibt, wie dies das Fehlen einer Gewinnverteilung ist.

Gemäß dem von uns entwickelten eigenartigen Charakter der Eröffnungsbilanz beantwortet sich auch die Frage, wann die Bilanzbewertung eine willkürliche ist. Sie ist dies, wie wir gesehen haben, nach den Rechtsgrundsätzen des Reichsgerichts nur dann, wenn sie nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrig ist. Sie ist es nicht, wenn „in der Feststellung der Werte und der Aufmachung des ganzen Vermögensstandes der kaufmännischen Würdigung der Geschäftslage und der darauf beruhenden Kalkulation" Rechnung getragen ist. Ist also ein Vermögensgegenstand oder sind mehrere Vermögensgegenstände zwar unterbewertet, ist eine solche Unterbewertung aber unter kaufmännischer Würdigung der Geschäftslage gerechtfertigt, so kann also eine Anfechtung darauf selbst dann nicht gestützt werden, wenn das Statut der Gesellschaft die Befugnis zur Vornahme stiller oder offener Reserven nicht enthält.

Würde der Gesetzgeber beabsichtigt haben, die Bestimmungen des Handelsrechts mit Rücksicht auf die besondere Natur der Goldmark-Eröffnungsbilanz zu ändern, so würde er dies zweifellos in § 3 GBV. zum Ausdruck gebracht haben. Er würde dies auch getan haben, wenn er etwa beabsichtigt hätte, die Einschränkung des Anfechtungsrechtes, wie sie der 2. Satz des 3. Absatzes des § 271 vorschreibt, aufzuheben. Er hätte dann nur nach Analogie des § 294 HGB. zu verfahren brauchen, in dessen 2. Absatz bestimmt ist, daß bis zur Beendigung der Liquidation die handelsgesetzlichen Vorschriften nur zur Anwendung kommen, soweit sich nicht aus diesem Titel oder aus dem Zweck der Liquidation ein anderes ergibt. Aus letzterer Vorschrift folgert Rehm, daß der 2. Satz des 3. Absatzes des § 271 HGB. auf Liquidationsbilanzen keine Anwendung findet, denn da diese Bestimmung die Einschränkung des allgemeinen, jedem einzelnen Aktionär gegebenen Anfechtungsrechtes nur vorsieht, um dem Einzelaktionär das Recht auf Auszahlung höherer Dividenden zu beschneiden, es sich bei der Liquidation aber um keine Dividendenzahlung handelt, so folgt daraus, das Beschlüsse der Generalversammlung im Liquidationsstadium, auch wenn sie Bewertungsvorschriften verletzen, von jedem Einzelaktionär angefochten werden können. Es ergibt sich alsdann eben aus dem Zweck der Liquidation „ein anderes", als den Bestimmungen des § 271 entspricht. Der Gesetzgeber hat aber bei der GBV. Bestimmungen, die dem § 294 Abs. 2 HGB. analog wären, nicht getroffen, und daraus ergibt sich wiederum auch die restlose Anwendbarkeit des § 271 HGB. in allen seinen einzelnen Bestimmungen.

Nach Haußmann sollen nur die Neubildung stiller Reserven, nicht aber auch die Erhaltung alter Reserven anfechtbar sein. Damit verkennt er, daß der Grundsatz der Bilanzkontinuität für die Eröffnungsbilanz nicht gilt. Auch das Reichsgericht (Bd. 98, 114) hat den Grundsatz ausgesprochen, daß der Genehmigung einer früheren Bilanz „nicht die Bedeutung einer rechtskräftigen Entscheidung innewohnt".

Mag der Aktionär auch früher die Bildung stiller Reserven in den Jahresbilanzen hingenommen haben, so folgt daraus doch nichts für die Frage ihrer Genehmigung auch für die Goldmark-Eröffnungsbilanz, die auf Grund völlig neuer Grundsätze stattfindet und den Ausgangspunkt der Bewertung für die Zukunft bildet. Die Ansicht Haußmanns, daß die Erhaltung alter stiller Reserven nicht anfechtbar sei, überträgt also den Grundsatz der Kontinuität der Jahresbilanzen auf die Kontinuität zwischen der letzten Abschlußbilanz und der Eröffnungsbilanz, die, worüber kein Zweifel obwaltet, für die Eröffnungsbilanz ausdrücklich unterbrochen ist.

Es erübrigt sich endlich noch auf die von Kahn aufgeworfene Frage einzugehen, ob eine Anfechtung auch dann möglich ist, wenn eine Gesellschaft nicht davon Gebrauch macht, den höheren Zeitwert gegenüber dem niedrigeren Anschaffungswert einzusetzen. Eine sich hierauf gründende Anfechtung halte ich schon deshalb für ausgeschlossen, weil die Bewertung nach dem Anschaffungspreise niemals willkürlich ist, und ihre Begründung nicht nur in der Handelssitte, sondern auch in § 261 HGB. findet. Mag auch der § 4 GBV. die Bewertung nach dem Zeitwert erlauben, so schreibt er eine solche Bewertung doch keineswegs zwingend vor, sondern stellt sie in das Ermessen der Gesellschaften. Es bleibt also dem freien Ermessen der Generalversammlung vorbehalten, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will oder nicht, ohne daß, sofern von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, eine Anfechtung Platz greifen kann. Die gegenteilige Auffassung, die von Jacobi (a. a. O.) vertreten wird, würde in der Tat zu dem wirtschaftlich abzulehnenden Ergebnisse führen können, daß diese Differenz und damit diejenigen stillen Reserven, die sonst gesetzlich vorgeschrieben waren, zu einer Gewinnausschüttung verwendet werden könnten, die, da es sich in Wirklichkeit ja nicht um einen Ertrag handelt, nur dazu führen würde, die Gesellschaft zu schädigen, ohne jemandem zu nützen.

Digitized by Google

Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebes der Banken.

Von Dipl.-Kaufm. Dr. **Albert Hempelmann**, Berlin.

Die in den letzten Jahren vorgenommene Neuorganisation des inneren Bankbetriebes ist durch die starke Ueberlastung der Bankapparate mit mechanischen Arbeiten hervorgerufen worden und kennzeichnet sich im wesentlichen durch die Anwendung neuer maschineller Hilfsmittel. Vor der Inflationszeit machte sich weder von innen aus dem Betriebe heraus die Notwendigkeit großer Organisationsänderungen bemerkbar, noch boten sich von außen her bedeutende technische Neuerungen an. Für die Umgestaltung der Betriebseinrichtungen trafen also jetzt zwei Voraussetzungen zu, die früher nicht gegeben waren und auch künftig kaum wieder so günstig zusammentreffen werden.

Es wäre falsch, anzunehmen, daß früher auf dem Gebiete der Innenorganisation des Bankbetriebes Bedeutendes nicht geleistet worden sei. Ehre unseren Buchhaltungsingenieuren alten Stils! Sie haben vornehmlich beim Aufbau der Organisationen unserer Riesenbetriebe, die immer weitere Arbeitszerlegung und immer kompliziertere Kontrollen erforderlich machten, Großes geleistet. Aber bei allen ihren buchhalterischen Einrichtungen waren sie technisch an die Methode der handschriftlichen Einzeleintragung in die Formulare und Bücher gebunden.

Die Inflationszeit brachte die Banken unvorhergesehen in Geschäftsverhältnisse hinein, mit denen kein Organisator gerechnet hatte und rechnen konnte. Die Zahl der den Banken zuströmenden Geschäfte nahm in rasendem Tempo zu und spannte die Kraft der Betriebe in ungeheurer Weise an.

Zunächst suchte man der hereinbrechenden Geschäftsflut durch Vermehrung des Personals zu begegnen, aber hierdurch konnte nur in beschränktem Maße Abhilfe geschaffen werden. Schon vorher hatten die Banken keinen Ueberfluß an gut geschultem Personal; was sie aber jetzt in der Zeit allgemeiner starker Nachfrage nach Arbeitskräften an sich zu ziehen vermochten, entsprach den Anforderungen, welche die alte Organisation des Betriebes an das Personal stellte, in äußerst geringem Maße. Doch auch solche gering qualifizierten Arbeitskräfte konnte man des geringen Angebots und des Platzmangels wegen meist nicht schnell genug und nicht in gewünschter Anzahl einstellen.

Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Die Bankapparate, die so exakt und sicher gearbeitet hatten, kamen bald in einen Zustand, den man früher für ganz unmöglich gehalten hatte. Man zog die dringenden Arbeiten denen vor, die weniger auf den Fingernägeln brannten, wodurch die rückwärtigen Kontrollen und Abstimmungen häufig so in Rückstand und Unordnung kamen, daß man fürchten mußte, Uebersicht und Gewalt über den Betrieb zu verlieren.

Man mußte dringend nach Abhilfe suchen. Der Mangel an Arbeitskräften und die durchschnittlich sehr geringe Qualität des vorhandenen Personals wirkten richtunggebend. Gewiß nötigten auch das aufgeblähte Devisengeschäft und die neuen gesetzlichen Maßnahmen zu Aenderungen und Ergänzungen der alten Organisation, aber an sich entstanden hierdurch doch nur geringe Organisationsschwierigkeiten. Die Aufgabe, die der Organisation in der Hauptsache gestellt wurde, war die Lösung der Personalfrage.

In den größeren Instituten übertrug man nun diese Aufgaben besonderen Organisationsbüros. Verhältnismäßig spät sind diese Organe geschaffen worden, nachdem man zunächst dilatorisch zu kurieren versucht hatte und der Karren schon ziemlich tief in den Dreck geraten war. Aber das ist zu entschuldigen. Man mochte an den alten, früher so bewährten Einrichtungen nicht gern große Aenderungen vornehmen und scheute sich vor allem Experimentieren, durch das unter Umständen leicht noch mehr verdorben werden konnte. Die neuen Organisatoren konnten denn auch nicht gleich die alten Einrichtungen über den Haufen werfen, sondern mußten eng an das Bestehende anknüpfen.

Zunächst mußte man eine weitergehende Zerlegung der Arbeiten in einfache, möglichst mechanische Teilfunktionen vornehmen. Die Inflationszeit hatte ungeheure Massen gleichartig zu manipulierender Geschäfte gebracht, so daß große Teile des Bankapparates auf mechanischen Massenbetrieb eingestellt werden konnten.

Es liegt aber im Wesen des Bankbetriebes, daß alle Teilfunktionen durch organische, zwangsläufig ineinander greifende Kontrollen miteinander verbunden werden müssen. An sich sind diese Kontrollen ein notwendiges Uebel, und als solches machten sie sich ganz besonders in der Zeit großen Mangels an geeigneten Arbeitskräften bemerkbar. Man mußte darauf sinnen, dieses Uebel auf das praktisch mögliche Mindestmaß zu beschränken und konnte auch wesentliche Vereinfachungen erreichen. Hier und dort ließ man Zwischenkontrollen wegfallen und ging zuweilen von der mehrfachen Betriebssicherheit zur einfachen, vielleicht auch noch doppelten, über.

Doch auch manche positiven Verbesserungen kamen in der Not der Zeit auf diesem Gebiete zustande. Man teilte z. B. die Fehlerfelder besser auf und ermöglichte mit einfachen Mitteln, wie dem Aufstrippen des zu kontrollierenden Zahlenkomplexes mit der Additionsmaschine ein leichtes und schnelles Abstimmen. Solch eine Additionsstrippe macht nicht den gleich soliden, sorgfältigen Eindruck wie sorgsam handschriftlich in einem gebundenen Buche zusammengestellte Zahlen, aber sie tut dieselben Dienste und ist viel schneller und mit einem quantitativ und qualitativ weit geringeren Maß von Arbeitskraft herzustellen.

Hiermit sind wir schon auf das Gebiet der Anwendung von Maschinen gekommen. Wo solche aber in einem Bankbetriebe eingeführt wurden, hatte dieses besonders jene organisatorischen Maßnahmen zur Folge, die man als „Zusamenlegung bisher getrennter Arbeitsgänge in einen Arbeitsgang" bezeichnen kann. Hier treffen wir auf das eigentliche Geheimnis der in den letzten Jahren vorgenommenen großen Neuorganisation des inneren Bankbetriebes.

Nach der alten Organisation sind immer eine ganze Reihe einzelner handschriftlicher Eintragungen erforderlich, bis ein Geschäftsvorfall überall durchgelaufen ist. Dieselben Zahlen und zum Teil auch derselbe Text müssen wohl ein halbes Dutzend mal, in komplizierteren Fällen noch öfter, in Korrespondenz, Saldenbuch, Grundbuch, Kontokorrent, Kontrollskontro, Hauptbuchjournal usw. niedergeschrieben werden. Bei jeder Eintragung sind Fehlermöglichkeiten vorhanden, denen man mit Kontrolle und Abstimmung begegnen muß.

Möglichst viele der erforderlichen Zahlen- und Texteintragungen in einem Arbeitsgange herzustellen und so Arbeit zu sparen und die Fehlermöglichkeiten herabzumindern, das ist im wesentlichen Zweck und Ziel der Maschinenanwendung in Verbindung mit dem Durchschlagsverfahren. Auch handschriftlich und mit der gewöhnlichen Schreibmaschine kann man durchschreiben, aber die modernen Büromaschinen bringen doch für die Herstellung von Durchschriften viele Vervollkommnungen. Es sei hier nur erwähnt, daß man in diese Maschinen eine besonders große Durchschlagskraft legen kann[1]), daß gegen das Verschieben der Formulare besondere Vorkehrungen getroffen sind, und daß man den Wagen automatisch auf bestimmte Text- und Zahlenstellen springen lassen kann.

Es kostete natürlich nicht unerhebliche innere Ueberwindung, sich auch für die fortlaufende Buchführung vom gebundenen Buch loszumachen. Allerlei Bedenken tauchten auf. Man fürchtete, daß leicht Material verloren-

[1]) Mit der Smith-Premier-Maschine z. B. sollen sich bei einigermaßen kräftigem Anschlag und bei Anwendung von geeignetem Papier ca. 15 gut lesbare Durchschläge herstellen lassen.

Digitized by Google

gehen könne und daß beim Sammeln und Registrieren ungeheuere Schwierigkeiten entstehen würden. Wir wissen aber bereits heute aus der Erfahrung, daß alle derartigen Schwierigkeiten, wenn sie wirklich entstehen sollten, verhältnismäßig leicht zu beseitigen sind. Vor allem kann man aus den losen, beschriebenen Formularen jederzeit gebundene Bücher herstellen.

Aber gerade die Beweglichkeit der losen Formulare bietet große Vorteile. Man kann z. B. die Arbeitspensen leicht ändern, kann Formulare von verschiedener Papierfarbe beliebig zusammenbringen und auch durch Anbringung von Klebezetteln, Reitern und dergleichen äußerliche Markierungen vornehmen. Hinzu kommt noch, daß die mit der Maschine geschriebenen Formulare sich durch sauberes, einheitliches Aussehen und deutliche Schrift auszeichnen.

Wenn die Anwendung der modernen Büromaschinen so schon rein äußerlich große Vorteile bietet, so besteht ihr eigentlicher Vorzug doch darin, daß sie eine Kombination von Schreib- und Rechenmaschinen sind. Im Zusammenhange mit der Schreibarbeit kann man die Zahlen mehrerer Vertikalspalten vertikal und horizontal addieren, subtrahieren und saldieren, kann die Rechenergebnisse niederschreiben, aus den Zählwerken löschen oder auch in ihnen aufsammeln.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, die Einrichtungen und Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen Büromaschinen zu beschreiben. Das muß Sonderarbeiten[2]) und den Prospekten der Verkäufer überlassen bleiben. Die Prospekte sind jedoch mit großer Vorsicht zu verwenden. Sie bringen natürlich keinen objektiven, kritischen Vergleich der Maschinen, sondern heben einseitig und übertrieben die Vorzüge ihrer Fabrikate hervor. Eine vorzügliche Maschine, mit der man die kompliziertesten Schreib- und Rechenarbeiten ausführen kann, ist für den besonderen Betriebsteil, in dem sie angewandt werden soll, doch oft praktisch ungeeignet. Im allgemeinen gilt die Regel, daß man mit einer Maschine um so schneller arbeiten kann, je einfacher sie eingerichtet ist, d. h. je weniger Funktionen sie ausführen kann. Es ist daher immer falsch, wenn man sich in einem größeren Betriebe auf ein bestimmtes Fabrikat einrichtet und auch die einfachen Schreib- und Rechenarbeiten mit den komplizierten, verhältnismäßig schwerfällig arbeitenden Maschinen ausführt.

Andererseits wird man, wenn man Maschinen anwenden will, diesen auch die innere Anordnung der Arbeiten und vor allem die Einrichtung der Formulare anpassen müssen. Hierzu ist oft rechte Organisationskunst erforderlich. Für die Formulare muß man zunächst rein äußerlich die Zeilenstellung, die Typenbreite und die Walzenlänge der Maschine beachten, und die Anordnung des Textes und der Zahlen auf dem obersten Formular muß auch den Zwecken der verschiedenen Durchschriften gerecht werden.

Die gleichzeitig zu beschreibenden Formulare erhalten natürlich meist nach ihren besonderen Bestimmungen verschiedene Vordrucke. Man braucht allerdings die von der Maschine zu schreibenden Buchstaben und Ziffern nicht notwendig auf allen Formularen gleich vollständig erscheinen zu lassen. Mittels eines besonderen Durchschlagsverfahrens (des sogenannten Karbonisierens) kann man die einzelnen Schreibzeilen oder auch Teile von solchen beliebig wiederholen oder weglassen. Die Formulare müssen auch nicht gleich lang und gleich breit sein, was ebenfalls das Beschreiben verschiedener Horizontal- oder Vertikalspalten ermöglicht. In diesem Zusammenhange muß ferner das sogenannte Vorsteckverfahren erwähnt werden, bei welchem untere, fortlaufend zu beschreibende Formulare in der Maschine bleiben, während neue Formulare für den Einzelvorfall vorgesteckt werden.

Mit allen Schreibarbeiten können die verschiedensten einzelnen und zusammenfassenden Rechenoperationen kombiniert werden, und auf allen Formularen und in allen Spalten kann gleich der Zahleninhalt fixiert und in kontrollmäßigen Zusammenhang gebracht werden. Es ist hiermit nicht gesagt, daß Schreib- und Rechenfehler praktisch überhaupt nicht mehr möglich seien, aber die Fehlermöglichkeiten sind doch auf ein wesentlich geringeres Maß beschränkt. Vor allem werden die Rechenfehler schneller und zwangsläufig nachgewiesen.

Im Rahmen dieser Arbeit können nicht einzelne technische Einrichtungen beschrieben werden. Das muß Spezialarbeiten, die im Interesse von Praxis und Wissenschaft sehr zu wünschen sind, vorbehalten bleiben. Uebrigens ist die Neuorganisation zur Zeit noch in der Entwickelung, so daß Feststehendes und Allgemeingültiges vielfach noch nicht gesagt werden kann. Manche Neueinrichtungen müssen noch erst längere Zeit, vielleicht noch Jahre, erprobt werden, ehe man ein wirklich zuverlässiges Urteil über sie abgeben kann.

Nichtsdestoweniger kann doch auch heute schon manches als praktisch außerordentlich wertvoller Erfolg anerkannt werden. Wenn man hört, daß die eine oder andere Arbeit heute vielleicht mit der Hälfte des Personals durchgeführt wird, so müssen solche Angaben keineswegs übertrieben sein. Vor allem tritt bei den meisten Neueinrichtungen zu der Personalersparnis als weiterer Vorteil noch das glatte, schnelle Abstimmen der Zahlen, wodurch die Sicherheit des Betriebes wesentlich erhöht worden ist. Um allgemein das Ziel der durchgehenden, täglichen Abstimmung zu erreichen, hat man die Maschinenarbeit häufig auch in solchen Betriebsteilen eingeführt, wo keine Herstellung von Durchschlägen in Frage kommt, wo aber fortlaufende, zusammenhängende Rechenarbeit zu leisten ist. Auch wo die Möglichkeit der Zusammenlegung von Arbeitsgängen entfällt, kann die Maschinenarbeit oft noch ganz erhebliche Vorteile bieten.

Doch nicht überall im Betriebe lassen sich die neuen Organisationsgrundsätze mit gleicher Leichtigkeit und gleichem Vorteil anwenden. Der Weg des praktischen Organisators ist zuweilen recht mühevoll und undankbar und erfordert große Betriebskenntnis, viel Geschick und weise Vorsicht. Oft sind die kompliziertesten Zusammenhänge zu berücksichtigen, damit die Neuerungen nicht störend in den Betrieb eingreifen. Aber dennoch ist man fortwährend bemüht, die Vereinfachung, Mechanisierung und Maschinisierung bei weiteren Teilen des Betriebes anzuwenden. Immer kunstvoller werden die Kombinationen, wie sich das besonders in der Zusammenstellung der verschiedenen, gleichzeitig zu beschreibenden Formulare zeigt. Von der Neuorganisation der Einrichtungen für den Zahlungsverkehr ging man weiter zu denjenigen für den Wecksel- und sogar den Effektenverkehr. Ueberall sind Arbeitsgänge zusammengelegt, Kontrollen vereinfacht und Abstimmungen verbessert worden.

Inzwischen sind nun die Banken mit der Stabilisierung unserer Währung wieder in neue, veränderte Verhältnisse hineingekommen. Statt über zu viele Geschäfte haben sie heute über zu wenige zu klagen. Verhältnismäßig plötzlich stand die Organisation da vor der Aufgabe, einen möglichst starken und schnellen Abbau des Personals in die Wege zu leiten. Man hatte sich jetzt der Inflationszeit gegenüber zum Teil wieder neu einzustellen. Arbeitszerlegungen mußten rückgängig gemacht werden, Abteilungen wurden zusammengelegt und dgl. Aber im großen und ganzen konnten die Wege der Organisation während der Inflationszeit auch für die Abbauzeit innegehalten werden. Heute ist wie damals zu erstreben, daß die Arbeiten mit einem möglichst geringen Personalbestande durchgeführt werden. Es wird nun bei den Banken immer ein weites Gebiet für qualifizierte menschliche Arbeit offenbleiben, aber wenn die „gelernten Beamten" wieder überwiegen, wird doch stärker als bisher gefühlt werden, daß die Mechanisierung der Arbeiten Proletarisierung der Arbeitskräfte bedeutet.

Das wird aber die neuen Organisationsideen nicht hindern, sich immer weiter Bahn zu brechen. Die mit ihnen verbundenen privatwirtschaftlichen Vorteile verleihen ihnen unwiderstehliche Kraft. Zwischen Groß-

[2]) Eine allerdings der heutigen Praxis bei weitem nicht mehr gerecht werdende Arbeit über dieses Gebiet ist: Dr. Diedrichs, „Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetriebe", Berlin 1923. (Diese Abhandlung berücksichtigt nur die Entwickelung bis Mitte 1921.)

Digitized by Google

betrieb und Kleinbetrieb werden sich hinsichtlich der technischen Erledigung der Arbeiten größere Unterschiede herausbilden, denn für den kleinen Betrieb kann die Maschinenausstattung natürlich nur viel weniger rationell sein, wenn sie überhaupt nicht schon der Kostenfrage wegen in Fortfall kommen muß.

Der innere Bankbetrieb wird voraussichtlich noch Jahre hindurch im Zeichen intensiver Neuorganisation stehen[3]). Schließlich wird dann allerdings auch wieder eine Zeit kommen, wo die neuen Organisationsgrundsätze überall, wo es nur möglich war, angewandt sind. Die Betriebe werden dann wieder zur Ruhe kommen und den Organisatoren wird im wesentlichen nur noch die Aufgabe verbleiben, das Funktionieren des Betriebes zu überwachen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu §§ 355, 396 HGB., §§ 242, 248 BGB.

Inwieweit war eine Bankfirma im November und Dezember 1923 berechtigt, einen in Verzug befindlichen Kunden Zinseszinsen zu belasten?

Urteil des Kammergerichts, VI. Ziv.-Sen., vom 24. April 1924 — 6. U 2658. 24 —.

Die Antragsgegnerin ist eine Bankfirma, bei welcher der Antragsteller ein laufendes Konto hat. Er hat des öfteren durch ihre Vermittelung Wertpapiere gekauft und verkauft. Am 14. November 1923 hatte er bei der Antragsgegnerin einen Debetsaldo, um dessen Abdeckung die Antragsgegnerin ihn ersuchte. Der Antragsteller beauftragte darauf die Antragsgegnerin, von seinen Wertpapieren 18 Stück Vogeldraht-Aktien zu verkaufen und dafür 18 Stück Lorenz-Aktien anzuschaffen, in der Erwartung, daß sein Debetsaldo hierdurch ausgeglichen würde. Indes ergab sich aus diesem Geschäfte für ihn eine Schuld von rund 200 Billionen Mark ohne Zinsen. Die Antragsgegnerin rechnete nunmehr unter täglicher Saldierung des Kontos tägliche Zinsen und Zinseszinsen. Bis zum 5. Dezember 1923 ergab sich daraus für den Antragsteller eine Schuld von rund 1663 Billionen Mark. Da der Antragsteller diesen Saldo trotz Aufforderung der Antragsgegnerin nicht abdeckte, drohte die Antragsgegnerin ihm mit Zwangsverkauf seiner Papiere. Durch einstweilige Verfügung des Landgerichts I Berlin wurde der Antragsgegnerin aufgegeben, sich ohne ausdrückliche Genehmigung des Antragstellers jeder Verfügung über den bei ihr ruhenden Effektenbesitz zu enthalten, insbesondere keine Zwangsverkäufe von Effekten vorzunehmen. Auf Widerspruch der Antragsgegnerin wurde jedoch diese einstweilige Verfügung aufgehoben. Gegen dieses Urteil hat der Antragsteller mit Efrolg Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verlangt Schutz gegen die von der Antragsgegnerin ihm angedrohte zwangsweise Veräußerung der ihm unstreitig gehörenden Wertpapiere, indem er der Antragsgegnerin das Recht zur Exekution wegen des von ihr ihm zur Last gelegten Schuldsaldos bestreitet. Dieser Schuldsaldo ist im wesentlichen, was nicht zweifelhaft ist, durch eine tägliche Saldierung des Kontos des Antragstellers entstanden. Er hält eine solche Saldierung für unberechtigt. Dies trifft auch zu.

Die Parteien standen gemäß § 355 HGB. im Kontokorrentverkehr, wie der Vorderrichter bereits zutreffend ausgeführt hat. Für diesen Kontokorrentverkehr waren die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen maßgebend. Nach diesen erfolgte im Geschäftsverkehr der Parteien an sich der Abschluß laufender Rechnungen halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres. Das Konto war jederzeit kündbar, und die Antragsgegnerin konnte mithin jederzeit sofortige Begleichung fordern. Die Zinsen waren die banküblichen.

Hiernach konnte die Antragsgegnerin Zinseszinsen nur von dem Halbjahres-Saldo fordern, soweit darin Zinsen enthalten sind. Im übrigen hatte sie nur Anspruch auf die einfachen Zinsen (§ 355 HGB.). Eine Aenderung dieser Rechtslage kann nur eingetreten sein entweder durch eine Vereinbarung, die nicht ausdrücklich zu sein brauchte, oder durch Auflösung des Kontokorrentverhältnisses.

Der Vorderrichter hat angenommen, daß das Zustandekommen einer Vereinbarung unter den Parteien auf tägliche Saldierung, mithin auf eine tägliche Zinseszinsberechnung glaubhaft gemacht worden sei. Dies ist indessen nicht der Fall. Die bloße Uebersendung täglicher Kontoauszüge läßt eine solche Vereinbarung auch dann nicht zustande kommen, wenn der Bankkunde auf diese Uebersendung gewisse Zeit schweigt, da nicht anzunehmen ist, daß er mit einer derartig hohen Zinsberechnung einverstanden sein würde. Wenn also der Antragsteller zunächst nicht sofort auf die Zusendung der täglichen Saldoauszüge geantwortet hat, so ist daraus sein Einverständnis noch nicht ohne weiteres herzuleiten. In der letzten mündlichen Verhandlung ist aber überdies unstreitig geworden, daß der Antragsteller jedenfalls schon kurze Zeit nach der Uebersendung dieser Auszüge täglicher Saldierungsberechnung von Zinseszinsen Widerspruch erhoben hat. Der Widerspruch gegen die Zinseszinsberechnung und damit gegen die tägliche Saldierung hindern aber die Antragsgegnerin, einseitig eine tägliche Saldierung entgegen der bestehenden Vereinbarung auf halbjährliche Saldierung einzuführen. Ihre Zinseszinsberechnung ist demnach unbegründet.

Unstreitig hat nun aber die Antragsgegnerin den Antragsteller zur Abdeckung des Saldos vom 14. November 1923 aufgefordert und ihm wegen Nicht-Abdeckung die täglichen Saldierungsrechnungen zugeschickt. Damit hat sie zu erkennen gegeben, daß sie das Kontokorrentverhältnis nur dann fortsetzen wolle, wenn der Antragsteller sich mit der täglichen Saldierung einverstanden erklären würde. Damit hat sie also eine Kündigung des Kontokorrents, zu welcher sie jederzeit nach Ziffer 2 der Bedingungen berechtigt war, ausgesprochen und damit das neue Angebot auf Fortsetzung des Kontokorrents bei täglicher Saldierung verbunden. Dieses neue Angebot hat der Antragsteller durch den erwähnten Widerspruch abgelehnt. Es verblieb mithin bei der einseitigen Kündigung der Antragsgegnerin, denn diese bedurfte einer Annahme nicht. Der Antragsteller mußte demgemäß auf Grund der Kündigung das Schuldensaldo bezahlen. Von diesem Saldo konnte die Antragsgegnerin auch einfache Zinsen verlangen. Der Antragsteller kam durch Nichtbezahlung seines Saldos in Verzug und hat deshalb Schadensersatz zu leisten. Demgemäß ist er auch zur Aufwertung des Schuldbetrages verpflichtet. Hierzu würde er auch dann verpflichtet sein, wenn ihn ein Verzug nicht träfe (§ 242 BGB.).

Die Antragsgegnerin hatte also mithin gegen den Antragsteller einen Anspruch auf Zahlung seines Debetsaldos mit den einfachen Zinsen davon in aufgewertetem Betrage. Nun ist es an sich nicht wesentlich, ob die Antragsgegnerin den Aufwertungsanspruch in Zins- oder Zinseszinsform gekleidet hat, wenn man nur festhält, daß sie einen Anspruch auf Zins- und Zinseszins an sich nicht hatte, sondern nur einen Aufwertungsanspruch. In der Berechnung der Zinseszinsen und der täglichen Saldierung kamen jedenfalls der Wille zur Aufwertung zum Ausdruck und der Hinweis auf die Höhe des Schadens, den der Antragsteller infolge Nicht-Abdeckung seines Saldos der Antragsgegnerin zu ersetzen haben würde (§ 254 BGB.). Diese Höhe ist also der eigentliche Kernpunkt des Streites.

Legt man nun der Aufwertung die Goldmark zu Grunde, welche die der Antragsgegnerin günstigste Berechnung ist, so stellt sich das Konto unter Abstandnahme von allen Zinsberechnungen ungefähr folgendermaßen:

Dbt. Saldo 13/11	65 Md.	(GM. 200)	=	0,35 GM.
Eff. 14/11	911 Bill.	(GM. 300)	=	3036,00 GM.
				3036,35 GM.
Crdt. Eff. 14/11	714 Bill.	(GM. 300)	Cr.	2580,00 GM.
			Db.	456,35 GM.
Db. Vorm. G. 20/11	200 Md.	(GM. 1 B.)	Db.	0,20 GM.
			Db.	456,55 GM.
Crdt. Eff. 26/11	1134 Bill.	(GM. 1 B.)	Cr.	1134,00 GM.
				677,55 GM.
Db. Eff. 27/11	650 Md.	(GM. 1 B.)	Db.	0,65 GM.
			Cr.	676,90 GM.
Db. Eff. 30/11	461,49 Bill.	(GM. 1 B.)	Db.	461,49 GM.
				215,41 GM.
Db. Eff. 30/11	907,68 Bill.	(GM. 1 B.)	Db.	907,68 GM.
			Db.	692,27 GM.
Db. Vorm. G. 30/11	5,40 Bill.	(GM. 1 B.)	Db.	5,40 GM.
			Db.	697,67 GM.
Crdt. Eff. 1/12	908,68 Bill.	(GM. 1 B.)	Cr.	908,68 GM.
			Cr.	211,01 GM.

Hiernach hatte der Antragsteller am 4. Dezember 1923, als die Antragsgegnerin wegen eines mit Zins und Zinseszinsen berechneten Debetsaldos wegen 1663 Billionen gleich 1663 Goldmark mit Zwangsverkäufen drohte, nach Gold-

[3]) Es ist m. E. nicht daran zu zweifeln, daß auch die innere Organisation der größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen in absehbarer Zeit eine ähnliche Umgestaltung erfahren wird. Es bestand hier jedoch bisher für die Neuorganisation nicht ein solcher innerer Zwang wie bei den Banken in der Inflations- und der Abbauzeit.

Digitized by Google

mark berechnet ein Guthaben von 211 Goldmark. Berücksichtigt man zu Gunsten der Antragsgegnerin noch kleine Differenzen in den Umrechnungskursen und belastet man den Antragsteller auf die einzelnen Posten nach Goldmark noch mit sehr hohen einfachen Goldmarkzinsen und Provisionen, so würde der Antragsteller, wenn überhaupt, jedenfalls nur einen ganz geringfügigen Debetsaldo gehabt haben. Demgegenüber ist also die Forderung von 1663 Goldmark völlig ungerechtfertigt. Trotzdem nun keine belastenden Geschäfte für den Antragsteller mehr folgten, und auch die Geldentwertung längst aufgehört hatte, erhöhte die Antragsgegnerin durch die Zinseszinsberechnung den Debetsaldo des Antragstellers per 31. Dezember 1923 auf 2579 Goldmark. Es bedarf keiner Erörterung, daß derartige Aufwertungsansprüche durchaus abzulehnen sind.

Wie hoch im einzelnen der Anspruch der Antragsgegnerin ist, bedarf in diesem Verfahren keiner Erörterung. Denn daß die Exekutionsandrohung selbst bei dem weitesten Entgegenkommen in der Aufwertung weder am 4. Dezember 1663 noch am 1. Januar 2579 Goldmark betragen konnte, ja auch nicht annähernd überhaupt einen dementsprechenden Betrage gleichkommen konnte, steht ohne weiteres fest. (!) Bei der Aufmachung des Gerichts ist bereits eine der Antragsgegnerin sehr günstige Aufwertungsgrundlage nach vollen Goldmark zu Grunde gelegt worden. Indessen ist bei der Aufwertung nicht bloß die Lage des Gläubigers, sondern auch die Lage des Schuldners zu berücksichtigen. Auch ist zu berücksichtigen, daß, wenn die Antragsgegnerin nur währungsbeständige Kredite geben wollte, sie ein währungsbeständiges Konto hätte vereinbaren müssen.

Nach alledem kann es sich bei einem Schuldkonto des Antragstellers nur um einen verhältnismäßig geringfügigen Betrag handeln, den er bei richtiger Berechnung der Antragsgegnerin leicht hätte abdecken können. Eine so über die Maßen gesteigerte Forderung, wie sie die Antragsgegnerin berechnet hat, brauchte der Antragsteller nicht zu bezahlen. Die Androhung eines Zwangsverkaufs wegen dieser Forderung ist daher unbegründet. Selbstverständlich bleibt der Antragsgegnerin das Recht, bei Nichtzahlung einer in angemessener Höhe berechneten Forderung zu Zwangsverkäufen zu schreiten, weiterhin vorbehalten.

Die Antragsgegnerin hat noch geltend gemacht, daß sie die von ihr in Anspruch genommenen Beträge als Kommissionärin nämlich als Auslagen fordern dürfe. Dies ist indessen unrichtig. Eine konkrete Berechnung der Auslagen für das hier in Rede stehende Geschäft liegt nicht vor. Die Zinsen ihres Betriebskapitals bei den Banken kann aber die Antragsgegnerin nicht als Aufwendung dieses hier in Rede stehenden Einzelgeschäfts (§ 396 HGB.) teilweise verrechnen so wenig wie andere allgemeine Geschäftsunkosten an Gehältern, Drucksachen, Miete, Beleuchtung, Steuern und dergleichen. Für solche Kosten sind eben die Zinsen und die Provisionen etc. im Bankgeschäfte üblich. In jedem Falle gilt aber auch hier, daß es völlig ausgeschlossen ist, daß die Antragsgegnerin derartige Auslagen in der von ihr berechneten Höhe für das Geschäft gehabt hat oder als Kommissionärin hätte machen dürfen. Auch die Notwendigkeit der einstweiligen Verfügung ist gegeben. Der Vorderrichter ist der Meinung, daß diese deshalb nicht vorliege, weil der Antragsteller nach dem Verkaufe seiner Wertpapiere den schuldrechtlichen Anspruch auf Wiederbeschaffung von Ersatzpapieren behalten habe, und die Antragsgegnerin, wenn auch als kleines Bankhaus, so doch durchaus zahlungsfähig sei. Diese Begründung reicht nicht aus, um die Notwendigkeit der einstweiligen Verfügung zu verneinen. (Wird näher ausgeführt.)

Nachschrift der Schriftleitung:

Die vorstehende Entscheidung kann in der vielumstrittenen Frage der Zinseszinsberechnung der Banken eine grundlegende Bedeutung schon um deswillen nicht beanspruchen, weil sie in einem Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne erschöpfende Klärung des gesamten Prozeßstoffes ergangen ist. Leider sind aber infolge des summarischen Charakters des Verfahrens auch die allgemeinen für die Entscheidung in Betracht kommenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht in so gründlicher und ausgiebiger Weise gewürdigt worden, wie es im Interesse einer restlosen Klärung der auch in der öffentlichen Erörterung zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten zu wünschen gewesen wäre. Die Frage, ob im konkreten Falle eine Willensübereinstimmung der Parteien über die Abkürzung der Kontokorrentperiode auf einen Tag zustande gekommen ist, ist rein tatsächlicher Natur und somit die Stellungnahme des Kammergerichts zu ihr ohne eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung. Durchaus abwegig erscheint dagegen die Beurteilung, welche das Kammergericht dem Zinseszinsanspruch der Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadensersatzes hat zuteil werden lassen. Nach § 286 Abs. 1 BGB. in Verbindung mit § 288 Abs. 2 und § 289 Satz 2 hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden in voller Höhe zu ersetzen, dieses Recht des Gläubigers wird kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 289 Satz 2 auch durch den Grundsatz des § 289 Satz 1, daß von Zinsen Verzugszinsen nicht zu entrichten sind, unberührt gelassen. Wie unsererseits im Bank-Archiv vom 5. Januar 1924 Seite 73 bereits betont worden ist, leitete sich die Berechtigung des Kommissionärs, unter den außergewöhnlichen Umständen der in Betracht kommenden Zeit bei dem zahlungssäumigen Kommittenten eine tägliche Zinsenberechnung eintreten zu lassen, nicht ausschließlich und nicht in erster Linie aus dem Gesichtspunkt der Geldentwertung, sondern vor allem aus der Notwendigkeit her, das dem Kunden vorgeschossene Geld an der Börse zu den dort berechneten täglichen Zinsen zu entleihen, deren Höhe einerseits durch die allgemeine Geldknappheit, andererseits durch die auch nach dem 20. November 1923 noch fortbestehende Gefahr einer weiteren Geldentwertung bedingt war.

In einem in anderer Sache erstatteten Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin wurde in dieser Hinsicht zutreffend ausgeführt, was folgt:

> „Börsenkommissionsfirmen sind nicht in der Lage, mit größeren Summen aus eigenen Mitteln für ihre Kundschaft in Vorlage zu treten. Wenn sie durch Kaufaufträge ihrer Kundschaft ohne gleichzeitige Einzahlung oder Remittierung des Gegenwertes gezwungen werden, in Vorlage zu treten, so sind sie genötigt, sich die erforderlichen Mittel in Form von täglichem Geld an der Börse zu beschaffen. In normalen Zeiten, in denen kein großer Unterschied zwischen täglichem Geld und Bankdiskont bzw. Lombardsatz besteht, kann die Kommissionsfirma von einer besonderen Zinsberechnung außerhalb des Kontokorrents absehen. Wenn sie aber durch die Verfügung ihrer Auftraggeber gezwungen wird, Geld zu den ungewöhnlichen Sätzen der letzten Monate aufzunehmen, so muß sie auch die selbst gezahlten Zinsen ihrer Kundschaft weiterbelasten. Da sie selbst Börsengeld einschließlich Zinsen zurückzahlen und neu aufnehmen muß, ergibt sich auch in ihrem Verhältnis zur Kundschaft eine Zinseszinsberechnung."

Daß das Kammergericht an diesen wesentlichen Gesichtspunkten völlig vorbeigegangen ist und den Verzugsschadensanspruch der Antragsgegnerin in Widerspruch mit § 286 Abs. 1 BGB. auf die Aufwertung zuzüglich der gewöhnlichen Zinsen begrenzt hat, ist um so befremdender, als der erste Richter in seiner Entscheidung diese wirtschaftlichen Zusammenhänge richtig gewürdigt und die Antragstellerin in erster Instanz durch Vorlegung von Urkunden glaubhaft gemacht hatte, daß sie sich tatsächlich in der maßgebenden Zeit an der Börse tägliches Geld von anderen Geldgebern hatte verschaffen müssen. Der Pflicht, sich mit diesem unseres Erachtens entscheidenden Gesichtspunkt mindestens auseinanderzusetzen, hat das Kammergericht auch nicht durch die in anderem Zusammenhang — bei Würdigung des Gesichtspunkts der Auslagenerstattung — gemachte Ausführung genügt, daß die Antragsgegnerin „die Zinsen ihres Betriebskapitals bei den Banken" nicht als Aufwendung des hier in Rede stehenden Einzelgeschäfts teilweise verrechnen dürfe, so wenig wie andere allgemeine Geschäftsunkosten an Gehältern, Drucksachen, Miete, Steuern und dergleichen; für solche Kosten seien eben die Zinsen, Provisionen etc. im Bankgeschäfte üblich. Sollte das Kammergericht der Ansicht sein, daß durch diese Erwägung der Anspruch des Kommissionärs auf Ersatz der an dritte Geldgeber gezahlten Zinseszinsen auch insoweit beseitigt wird, als er unter dem Gesichtspunkte des Verzugsschadensersatzes erhoben ist, daß also der außergewöhnliche Schaden, den die Säumnis des Schuldners dem Gläubiger durch den Zwang zur Inanspruchnahme teuren Kredits in außergewöhnlicher Zeit verursacht hat, von dem Gläubiger auf allgemeine Geschäftsunkosten zu verrechnen ist, so würde damit ein Grundsatz von äußerster wirtschaftlicher Immoralität aufgestellt. Es hieße dies nichts anderes, als dem säumigen Kreditnehmer die Freiheit zu gewähren, sich zum Nachteile zunächst des Kreditgebers, mittelbar aber zum Nachteile der übrigen, nicht säumigen, Kreditnehmer desselben von den besonderen Folgen der eigenen Säumnis zu entlasten. Die Tatsache, daß ein solcher sachlich nicht gerechtfertigter Schutz des säumigen Schuldners kredit- und preisverteuernd wirkt und ihm daher auf Kosten nicht nur des pünktlich zahlenden Schuldners, sondern vor allem der Allgemeinheit gewährt wird, ist leider hier, wie so oft, völlig übersehen worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juli 1924.** **Nummer 19.**

Inhalts-Verzeichnis.

Paul Mankiewitz.
Rede von Geh. Kommerzienrat Max Steinthal.
Wilhelm Kopetzky.
Persönliche Erinnerungen von Prof. Dr. Heinrich Göppert, Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat.
Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis.
Von Dr. Oskar Mohrus, Berlin.
Feste Gelder und die 3. Steuernotverordnung.
Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.
Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung.
Von Justizrat Julius Grünschild, Berlin.
Hierzu eine Nachschrift des Schriftleiters.
Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate.
Von Dr. Max Horn, Köln.
Das Urteil in den Probefällen betreffend die Beschlagnahme von Zertifikaten amerikanischer Shares in England.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Paul Mankiewitz.

Rede,
gehalten bei der Trauerfeier in der Deutschen Bank
am 25. Juni 1924
von Geh. Kommerzienrat **Max Steinthal**[1]).

Hochverehrte Trauerversammlung.

Der Mann, an dessen Bahre wir trauernd stehen, war einstmals mein Schüler, mein Adlatus, mein Kollege und später — mein Meister. Paul Mankiewitz war im Jahre 1879 in die Deutsche Bank eingetreten, nachdem er seine Lehrzeit in Mülheim-Ruhr absolviert hatte, dann bei der Vereinsbank in Mühlhausen i. Th., in einer Bank in Hamburg und darauf kurze Zeit in einer hiesigen großen Industriegesellschaft tätig gewesen war. Er wurde anfänglich in den laufenden Abteilungen der Bank beschäftigt und tat seine Schuldigkeit, ohne besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Erst ein persönlicher Konflikt, den er zufällig hatte, ließ es wünschenswert erscheinen, ihn in ein anderes Büro zu versetzen, und da er durch seine Mutter von der mir wohl bekannten alten westfälischen Bankierfamilie Paderstein abstammte, meinte ich selbst, man könnte es wohl einmal mit ihm an der Börse versuchen. Dort errang er sich, wenn auch zunächst an kleiner Stelle, Beachtung. Seine Auffassung war schneller, sein Interesse größer, der ganze Mensch war konzentrierter als andere und mit Hirn und Nerven ganz bei der Sache.

Damals spielte die internationale Arbitrage eine große Rolle im Bankgeschäft. Freizügig konnten die Wertpapiere von einer Börse zur anderen ziehen, ungehindert von hohen Stempelkosten und von der Beschränkung des Umlaufes einzelner Teile der gleichen Anleihe auf bestimmte Länder. Diese Geschäfte hingen mit dem Bestreben Berlins zusammen, sich aus einer Lokalbörse in einen großen internationalen Platz zu verwandeln. Sie lagen seiner Begabung ganz besonders. Rechnerisch beherrschte er sie von vornherein absolut und allmählich bildete sich bei ihm der Instinkt aus: „Das Gefühl in den Fingerspitzen für die Tendenz", wie er es selbst häufig nannte. Ein Hauptgebiet, das er beackerte, war der Verkehr mit Rußland, das er auch öfters bereiste. Die nicht mehr zahlreichen Börsenbesucher, die diese Periode miterlebt haben, werden sich des maßgeblichen Einflusses erinnern, den er in jungen Jahren auf das Geschäft in russischer Valuta und russischen Anleihen ausübte.

In dieser Zeit legte er die Grundlage für seine spätere Entwicklung. Seine Fähigkeit zu raschen Entschlüssen und zur Anpassung seiner Meinung an neue Vorgänge ist ihm geblieben, als er längst nicht mehr Spezialist für eine bestimmte Börsenbranche war und nur noch die Anordnungen für die Börse traf, sie ist ihm auch später geblieben, als er sich zu dem in allen Ressorts der Deutschen Bank einflußreichen und wegweisenden Vorstandsmitglied entwickelt hatte. Er hatte bereits im Jahre 1885 Prokura erhalten, war 1891 stellvertretender Direktor und 1898 Vorstandsmitglied der Deutschen Bank geworden. Es wäre ein vergebliches Bemühen, wollte ich des Näheren die Unzahl finanzieller und bankgeschäftlicher Agenden aufführen, die durch seine Hände liefen, aber es muß hervorgehoben werden, daß es ihn zog, seine Kraft für die Deutsche Bank immer da einzusetzen, wo die größten Schwierigkeiten und die meisten persönlichen Unbequemlichkeiten lagen. Dabei kümmerte es ihn wenig, ob er dadurch seiner persönlichen Beliebtheit Abbruch tat. Es hing dies mit seinem starken Verantwortlichkeitsgefühl zusammen, mit der Empfindung, daß er persönlich verantwortlich sei für jedes Geschäft, das in der Bank vor sich ging. Bei seiner schnellen Auffassungskraft, seinem Bienenfleiß und seinem glänzenden Gedächtnis beherrschte er sie alle, er war nicht der Börsenvertreter geblieben, in dessen Beruf nur der Absatz der im Betriebe der Bank entstandenen Werte liegt. Er wirkte bei der Entstehung der Geschäfte mit und hatte das feinste Gefühl für das, was man machen, und für das, wovon man sich fernhalten sollte. Georg von Siemens nannte unseren alten Wallich öfters das Gewissen der Deutschen Bank. Ein gut Teil dieser Funktion war auf Mankiewitz übergegangen.

[1]) Herausgeber und Schriftleitung des Bank-Archivs glauben, das Andenken des hervorragenden Bankmannes, dessen Verlust mit der Deutschen Bank der gesamte Berufsstand beklagt, nicht besser ehren zu können als durch die ihnen auf ihre Bitte freundlicherweise gestattete Veröffentlichung der dem Dahingegangenen von dem berufensten Beurteiler seines Wesens und Wirkens gewidmeten Gedächtnisrede. So, wie Paul Mankiewitz hier als Bankleiter, als Mensch und Patriot geschildert wird, wird er in der Erinnerung aller derer, die ihn kannten und verehrten, dauernd fortleben.

Digitized by Google

Dabei kann man nicht einmal sagen, daß in der Diskussion seine Argumentation besonders glänzend war. Zwar hatte er sich, ursprünglich ohne besondere Rednergabe, in späteren Jahren vermittels seines starken Willens auch diese angeeignet, weil ihm das eben für den Sprecher der Deutschen Bank notwendig schien. Aber man konnte sicher sein, daß die Punkte, auf die er losging, stets das Wesentliche der Sache darstellten. Ab und zu konnte man sogar beobachten, daß seine Argumentation schwach und sein Ziel doch das Richtige war. Nicht auf seinen rednerischen Fähigkeiten, sondern auf der Wucht seiner Persönlichkeit und dem Ungestüm seiner Ueberzeugung, auf der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit seines Charakters, auf dem gesunden Menschenverstand, der allen seinen Aeußerungen innewohnte, auf seinem praktischen Blick, auf seinem untrüglichen Instinkt für Menschen und auch darauf, daß er allen persönlichen Gesichtspunkten fremd, immer nur im Dienste der Sache stand, beruhte sein Einfluß. Wie oft hat er mir gesagt: „Das Hauptaktivum der Deutschen Bank ist das Vertrauen, das man zu ihr hat, und unsere vornehmste Aufgabe muß es sein, es ihr zu erhalten". Er hat in hervorragender Weise dazu beigetragen, im Inlande und im Auslande, obwohl ihm, den sein Werdegang niemals für längere Zeit in andere Länder geführt hatte, Verhandlungen in fremden Sprachen nicht leicht wurden.

Lebhaft, wie er war, und sprunghaft, wie sich seine Gedanken häufig jagten, war er in der Diskussion gar nicht immer bequem. Bei seinem überschäumenden Temperament konnte er auch einmal aufbrausen, man verzieh ihm das, weil man wußte, daß es nicht böse gemeint war — wurde er dessen doch kaum gewahr —, wenige Minuten später konnte er schon wieder lachen und scherzen.

Er war von Grund auf ein fröhlicher Mensch. Noch in seinen späteren Jahren, besonders, wenn er in den Ferien von dem gewaltigen Druck der auf ihm lastenden Geschäfte entlastet war, konnte er mit jungen Mädchen Lieder singen und scherzen, er trug ihnen Gedichte vor, die er in seiner Jugend in sich aufgenommen und die ihm sein Gedächtnis treu bewahrt hatte. Die Frohnatur hatte er von seinem Vater ererbt, einem sehr angesehenen Arzt in Mühlhausen, der ideal und poetisch veranlagt war und dessen Gedichte viele Bewohner seiner Vaterstadt kannten.

Paul Mankiewitz war ein grundgütiger Mensch von einer nie ermüdenden und häufig sehr tatkräftigen Gefälligkeit gegenüber seinen Freunden und von einer steten Hilfsbereitschaft gegen alle die, welche sich ihm mit einem Anliegen nahten. Beamte der Deutschen Bank, die ihn aufsuchten, gingen getröstet und frohen Mutes aus seinem Zimmer, selbst, wenn er Wünsche nicht hatte befriedigen können. Hilfsbedürftigen gegenüber hatte er eine leichte Hand im Geben. Manche Börsenbesucher, die in vorübergehende Verlegenheit oder gar in Not geraten waren, wandten sich an ihn; sie konnten sicher sein, bei ihm ein geneigtes Ohr und eine hilfreiche Hand zu finden, besonders, wenn er sie in seinen Anfängen gekannt hatte. Seine Neigung, immer an unbequemen Stellen einzuspringen, von der ich schon sprach, und sein Drang, anderen zu helfen und sie zu stützen, hatte auch zur Folge, daß er häufig die Initiative ergriff, um gemeinschaftlich mit anderen großen Instituten und Firmen, je nach dem Fall aber auch allein für die Deutsche Bank Stützungen und Interventionen vorzunehmen, immer nur im Interesse des Berliner Platzes.

Nach Kriegsausbruch kamen die in Deutschland befindlichen Ausländer, in erster Linie Russen, in größte Verlegenheit, weil die Banken und Bankfirmen Zahlungen auf ihre Kreditbriefe nicht mehr leisten konnten. Vielfach noch in deutschen Bädern festsitzend, flehten sie darum, wieder in ihre Heimat zurückbefördert zu werden. Paul Mankiewitz übernahm die Verantwortung, Mittel der Deutschen Bank im großen Stile einzusetzen, um diesen Leuten in ihrer schwierigen Lage zu helfen. Mehr als 2½ Millionen Mark wurden an Unterstützungen und Reisebeihilfen aufgewandt und mindestens 10 000 Personen wieder an ihre Heimstätten geführt. Sein unverwüstlicher Optimismus, sein Glaube an die Menschheit wurden dadurch belohnt, daß der Deutschen Bank alle Auslagen von den interessierten Regierungen zurückvergütet wurden.

In ganz besonders großzügigem Maßstabe betätigte er sich durch seinen Anteil an der Fürsorgearbeit für hunderttausende von deutschen Internierten und Kriegsgefangenen, die in den Ländern unserer Feinde schmachteten. Er schuf mit dem Stabe ihm treu ergebener Beamten der Deutschen Bank eine Organisation, die es ermöglichte, die Gelder, die von Verwandten, vom Roten Kreuz und anderen Wohlfahrtsverbänden den deutschen Gefangenen zugedacht waren, auch wirklich in ihre Hände zu bringen. Um einen Begriff von der Bedeutung dieser Aufgabe zu geben, möchte ich erwähnen, daß nach England 390 000 Zahlungen im Werte von 756 000 £, nach Frankreich 780 000 Zahlungen im Werte von 14 Millionen Franken, nach Rußland 731 000 Zahlungen im Werte von 14 Millionen Rubeln geleistet wurden. So vortrefflich funktionierte dieser Dienst, daß von den Zahlungen nach England fast alles, nach Frankreich drei Viertel, nach Rußland und den entlegensten Gebieten in Sibirien über die Hälfte in die richtigen Hände gelangte.

Nach Friedensschluß begann der Rückstrom der Deutschen, die aus den uns feindlichen Ländern vertrieben wurden. Mittellos kamen sie hier an. Das Reich konnte erst nach Prüfung der einzelnen Fälle eine Entschädigung gewähren. Da regte er bei den großen Berliner Banken die Schaffung eines Fonds an, der diese Unglücklichen in den Stand setzte, sich wieder eine neue Existenz zu gründen. Nachdem auch das Reich in diese Darlehnskassen eingetreten war, gewährten sie in immer steigendem Umfange Mittel; ihre Höhe belief sich schließlich bis auf nahe 800 Millionen Mark, eine stattliche Summe, selbst unter Berücksichtigung der allmählich beginnenden Markentwertung.

Seine letzte Tat auf dem Gebiete werktätiger Hilfe war die Schaffung der deutschen Studentenhilfe, die mittellosen Studierenden der Universität und der Technischen Hochschule zur Vollendung ihrer Studien die Mittel gewähren sollte. Seine Verdienste wurden durch die Ernennung zum Ehrenbürger dieser Hochschulen belohnt. —

Paul Mankiewitz war ein glücklicher Mensch. Alles, was er erreichte, hatte er aus eigener Kraft erreicht und an allem hatte er Freude. Er freute sich seiner Stellung und seines Ansehens, des behaglichen Wohlstandes, in dem er sein Leben führte, seiner Freunde und seines Hauses. Vor zwei Jahrzehnten schon hatte er ein Gut in der Mark ge-

Digitized by Google

kauft, das ein Stahlbad für seine Gesundheit und ein Zufluchtsort für sein Alter sein sollte. Merkwürdig schnell fügte er sich in die neue Umgebung und den ländlichen Beruf. In seiner untersetzten und breitschulterigen Figur machte er den Eindruck, als wenn er auf dem Lande aufgewachsen wäre. An jedem Baum und an jeder Pflanze, an jedem Pferd, an jeder Kuh hatte er seine Freude.

Er war ein glücklicher Gatte und Vater. In seiner Gattin verehrte er die Krone seines Hauses. So starkwillig und entschlossen er in Geschäften aufzutreten pflegte, im Hause überließ er ihr die Zügel. Sie hat es ihm bis in die letzten Tage mit rührender Liebe und Zärtlichkeit gedankt. Innig verbunden war er mit seinen vier Söhnen, die er sich stets zu behüten und zu fördern bestrebte und für die ihm kein Opfer zu groß war.

Da brach der unglückselige Krieg aus, der mit einer Nervenanspannung sondergleichen für das Bank- und Börsengeschäft begann. Paul Mankiewitz war einer der ersten, der den lähmenden Bann brach und in Uebereinstimmung mit seinen Kollegen Kredite bewilligte, um Stockungen in Handel und Gewerbe zu verhüten. Ich sah ihn im Börsenvorstand immer bemüht, sich der Gesamtheit der Berufsgenossen nützlich zu machen, und durch die von ihm bei den ihm zugänglichen Stellen im Auslande eingeholten Informationen, auch durch Richtigstellung falscher Nachrichten, Beruhigung und Erleichterung um sich zu verbreiten, immer auf der Warte, um an den Maßnahmen mitzuarbeiten, die notwendig wurden, um Handel und Verkehr die den Ereignissen anzupassende Richtung zu geben.

Sein Optimismus blieb unerschütterlich, er wollte an keinen unglücklichen Ausgang glauben, aber das Schicksal hatte ihm eine schwere Prüfung zugedacht. Drei seiner Söhne waren in den Krieg gezogen, der jüngste direkt von der Schule. Er sollte ihn nicht wiedersehen; dieser jüngste fiel am 22. März 1918 bei Péronne und hinterließ einen Brief für seine Eltern, der von demselben Idealismus und der gleichen Hingabe erfüllt war, die seinen Vater beseelten. Wie sein Vater sah der junge Mensch das Glück nur darin, anderen Nützliches leisten zu können, da er nicht vielen etwas leisten könne, wolle er sein Leben dem ganzen Deutschland weihen. Man möge nicht über seinen Tod klagen. „Indem ich, geliebte Eltern", so schrieb er, „im Kampfe um Deutschlands Existenz mein Leben dahingegeben habe, so seid überzeugt, daß nicht ein ungewisser verzweifelter Mensch dahin ist, sondern daß ich mein Lebensziel voll und ganz erreicht habe."

Und dann kam das Ende; die furchtbaren Waffenstillstands- und Friedensbedingungen haben Paul Mankiewitz tief erschüttert. Es begann der schreckliche Kampf um den Wert der Mark. Er fühlte und sah das Unglück kommen, er war einer der ersten, der zum damaligen Finanzminister Erzberger sagte: „Sie werden noch solange machen, bis die Mark nur noch zehn Pfennige wert ist". Aber er wollte nicht an die Möglichkeit der furchtbaren Entwertung glauben, die wir alle mit Entsetzen erlebt haben, und litt unendlich unter dem ständig lawinenartig anschwellenden, alle bewährten Bankprinzipien über den Haufen werfenden Markrückgang. Seine verheerenden Folgen beängstigten ihn um so mehr, als das Unglück sich an ihn, der das Devisengeschäft, seine alte Domäne bis zum letzten Moment seiner Tätigkeit in der Hand behalten hatte, in erster Linie herandrängte. Die Ermordung Walther Rathenaus und der Ruhreinfall führten die Katastrophe herbei. Die Mark brach zusammen und Paul Mankiewitz mit ihr. Sein erster schwerer Anfall trat am 6. Februar 1923 ein. Was treue Pflege und zärtlichste Sorgfalt tun konnten, um ihn wiederherzustellen, das ist geschehen. Langsam besserten sich die Lähmungserscheinungen, die ihn befallen hatten, er konnte wieder ohne Hilfe gehen und hier und da machte er uns auf der Bank die Freude, uns zu besuchen. Unverwüstlicher Optimist, der er bis zu seinem Ende geblieben ist, hat er noch die bestimmte Hoffnung geäußert, in der Aufsichtsratssitzung und Generalversammlung[2]) der Deutschen Bank zu erscheinen.

In diesem Saale, in dem er daran teilnehmen sollte, nehmen wir heute den letzten Abschied von ihm. Ein glühender Patriot, ein guter Mensch, der treueste Diener der Deutschen Bank und mir ein lieber Freund ist dahingegangen. Alle seine Kräfte hat er hingegeben für sein Vaterland und die Deutsche Bank, in der und mit der er seinem Vaterlande diente, beide hatten sich bei ihm in einen einzigen Begriff verschmolzen. Bismarcks Wahlspruch: „patriae in serviendo consumor" — im Dienste des Vaterlandes habe ich mich verbraucht, darf auch von ihm gesagt werden. In tiefster Dankbarkeit wird die Deutsche Bank allzeit des Mannes gedenken, der solange für sie gelebt und so Großes für sie gewirkt hat.

Wilhelm Kopetzky.

Persönliche Erinnerungen von Prof. Dr. **Heinrich Göppert**, Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat.

Mit Wilhelm Kopetzky verliert die Berliner Kaufmannschaft eine ihrer markantesten Persönlichkeiten aus der alten Zeit, die wir noch jetzt zum mindesten vom Standpunkt des Wirtschaftslebens aus mit Fug und Recht die „gute alte Zeit" nennen dürfen, die „gute alte Zeit" auch im Hinblick auf die Männer, die sie uns gegeben hat, in denen sich ein Stück vornehmer alter Tradition verkörperte. Es wird dem in der Ferne Lebenden schwer, sich die Berliner Börse vorzustellen ohne die schlanke, stets peinlich korrekt gekleidete Erscheinung Kopetzkys, wie er mit unbewußtem, meist etwas melancholischem Gesicht durch die Menge schritt, anscheinend unberührt von gutem oder schlechtem Börsenwetter, hier und da ein paar ruhige Worte wechselnd, um sich dann eilig zu irgendeiner Sitzung zu begeben, die den unermüdlich Tätigen, Unentbehrlichen eigentlich stets erwartete.

Wilhelm Kopetzky und der rastlos im größten Stil für die Deutsche Bank schaffende Paul Mankiewitz, dessen fast gleichzeitigen Tod wir beklagen, waren Männer aus zwei verschiedenen Welten; jeder eine Nummer für sich, die auf keinen gemeinschaftlichen Nenner zu bringen sind. Eine Gegenüberstellung würde dem Wesen beider Männer nicht gerecht werden. Kopetzky fehlte die Freude am Erwerb und der Trieb zum Erwerb. Ein Geschäftsmann ist er wohl nie gewesen. Als ich ihm näher trat, hatte er seine geschäftliche Tätigkeit längst auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt, die ihm gestattete, ein Leben wie es seiner Sinnes- und Geistesrichtung entsprach, zu führen, in

[2]) Am 28. Juni d. J.

Digitized by Google

seiner behaglichen Villa in der Sigismundstraße eine geschmackvolle Geselligkeit zu pflegen, sich mit erlesenen Kunstwerken zu umgeben, seinem guten mildtätigen Herzen, das nie vergaß, daß auch er nicht immer in Wohlstand und Behagen gelebt hatte, keine Beschränkungen aufzuerlegen, und sich dem zu widmen, wozu es ihn trieb, dem Dienst der Allgemeinheit, die mehr und mehr seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nahm. Auch hier strebte er nicht ins Weite, sondern hielt sich in den Grenzen, innerhalb deren er sich mit voller Sachkunde und Beherrschung des Gegenstandes sicher zu bewegen, wirklich Vollkommenes zu leisten, sich als Meister zu zeigen vermochte. Sein Beruf hatte ihn mit der Börse verknüpft. Ihr hat er vor allem gedient, in guten und schlechten Tagen bis zuletzt, auch als die Entwicklung ihn mit immer größerem Widerstreben erfüllte.

Er hatte es schon miterlebt, wie die Berliner Börse, die jüngste unter den großen Börsen des Kontinents, sich in dem jungen deutschen Reich, dank dem mächtig emporblühenden Bankwesen, dank auch ihrer starken Kulisse und dem Vertrauen, das ihre zuverlässige Kursfeststellung erweckte, zur größten deutschen Börse erhob, die ältere Frankfurter Börse hinter sich lassend, und sich zur Stätte eines großen internationalen Geschäfts entwickelte. Es war die sogenannte große Zeit der Berliner Börse, die Umsätze in internationalen Anleihen sah, die uns, ehe unsere Begriffe durch die astronomischen und doch in Wahrheit so erbärmlich wenig besagenden Ziffern der Inflationszeit verwirrt wurden, fast märchenhaft hoch erschienen. In dieser Zeit hat sich Kopetzky in der besten Schule, die es für einen Börsenmann geben kann, der internationalen Arbitrage diese vollkommene Kenntnis des Börsengeschäfts und der Börsentechnik angeeignet, durch die er der Börse dann so große Dienste leisten konnte. Die zunehmende Konsolidierung der Finanzverhältnisse der Staaten ließ dann das Geschäft in den uninteressant gewordenen Anleihen abflauen, dafür trat die Industrieaktie in den Vordergrund und brachte der Börse neues Geschäft, aber auch immer wachsende Anfeindung, die schließlich zu der so verhängnisvoll verlaufenen Börsenenquete führte. Für das Ansehen, dessen er sich schon damals erfreute, ist bezeichnend, daß der erste Sachverständige, den die Enquetekommission vernahm, das Mitglied des Börsenvorstandes und der Sachverständigenkommission der Berliner Börse (der späteren Zulassungsstelle für Wertpapiere) Bankier Kopetzky, in Firma Kopetzky & Comp. war. Die fünf ersten Verhandlungstage waren hauptsächlich ihm gewidmet. Wer die Verhandlungsberichte, die noch heute von großem Interesse sind, liest, wird sich über das freimütige und sichere Auftreten Kopetzkys freuen. Während der polemische Ton einiger Mitglieder der Kommission manchen Sachverständigen zu großer Zurückhaltung veranlaßte, hat Kopetzky sich keiner Frage versagt, in der Erkenntnis, daß Sachkunde nur dann Sachunkundige zu überzeugen, Vorurteile zu zerstreuen vermag, wenn sie sich in voller Offenheit äußert und sich auch nicht scheut, Mißstände zuzugeben. Er wollte nicht zu einem der Stimmung der Börsenkreise bequemen, sondern zu einem guten und richtigen Ergebnis mitwirken, weil die Börse nicht um ihrer selbst willen, sondern als wichtigstes Zentralorgan des Wirtschaftslebens für dieses da ist. In der klassischen Darstellung der Ergebnisse der Börsen-Enquetekommission von Max Weber prägt sich der Eindruck, den diese eminent sachkundige und objektive Aussage gemacht hat, deutlich aus. Es hat nicht an Kopetzky gelegen, daß dann die Kommission und mehr noch der Regierungsentwurf eines Börsengesetzes und am meisten der Reichstag so schlimm entgleisten.

Die Gesinnung und die Sachkunde, die sich in seiner Sachverständigenäußerung ausprägten, die ruhige und besonnene Art, mit der er jeder Lage gegenübertrat, gepaart mit großer persönlicher Liebenswürdigkeit haben ihn dann befähigt, seinem Berufsstande unvergeßliche Dienste zu leisten, und machten ihn auch für die Regierung auf dem Gebiete der Verwaltung und Gesetzgebung zum berufenen, viel in Anspruch genommenen Berater. Er hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß seine Anschauungen im wirtschaftlichen Liberalismus wurzelten und daß ihm der staatssozialistische Zug, der namentlich durch das Börsengesetz auch nach der Aenderung ging, unerfreulich und verdächtig war. Aber da er nicht Politiker, sondern nur Praktiker war, so versagte er sich nicht, sondern suchte aus der einmal gegebenen Lage das Beste zu machen.

Sein Lebenselement aber wurde mehr und mehr die Betätigung in der Selbstverwaltung seines Berufsstandes. Als zweiter Vorsitzender der Berliner Handelskammer, als Vorsitzender des Berliner Börsenvorstandes und als Vorsitzender des jetzt leider ganz vergessenen Börsenausschusses kam er zu immer größerer Geltung. Das Amt aber, an dem er am meisten hing und mit dem er ganz verwuchs, war die Leitung der Zulassungsstelle für Wertpapiere. Es ist mir unvergeßlich, wie er mich eines Tages aufsuchte, um die Frage zu besprechen, ob bei den immer größer werdenden Emissionsinteressen der Deutschen Bank seine Stellung in deren Aufsichtsrat noch mit der Leitung der Zulassungsstelle zu vereinigen sei, und wie er am Schlusse des von meiner Seite, der ich einen anderen Ausgang fürchtete, mit recht beklommenen Gefühlen geführten Gesprächs, ohne mit der Wimper zu zucken, erklärte, daß er aus dem Aufsichtsrat ausscheiden würde. In seiner Person verkörperte sich die unerschütterliche Objektivität, die Sachkunde, der zähe eindringende Fleiß, der seiner Zulassungsstelle die absolute Autorität in ganz Deutschland sicherte. Dabei verstand er es vorzüglich, die geeignetsten Mitarbeiter heranzuziehen und so das Kollegium auf einer bemerkenswerten Höhe zu halten. Es wurde mit Lust und Liebe unter seiner Leitung gearbeitet, nicht immer gerade zum besonderen Wohlgefallen, vielleicht manchmal zur gelinden Verzweiflung der Emissionshäuser, deren Beifall zu erwerben schließlich nicht die besondere Aufgabe der Zulassungsstelle ist. Dabei zeigte sich auch, wie ihm nie der Maßstab der Dinge verlorenging. Mit großer Klugheit hat er es vermieden, die Befugnisse der Zulassungsstelle ausdehnend zu handhaben. Denn er erkannte wohl, daß jeder Schritt über die gesetzlich gezogene Grenze die Zulassungsstelle früher oder später mit einer für sie untragbaren Verantwortung belasten mußte. Er hat sich auf so viel verantwortliche Posten stellen lassen, daß man von Verantwortungsscheu bei ihm nicht sprechen kann. Aber er hatte ein zu starkes Verantwortlichkeitsgefühl, um nicht die Grenze streng innezuhalten, an der Verantwortungsfreudigkeit in Leichtsinn übergeht. So hat er in seiner Zulassungsstelle eine feste Tradition geschaffen, die ihn überdauern wird. Solange das

Digitized by Google

Kollegium in seinem Geiste weiter arbeitet, wird es auf der Höhe seiner Aufgaben stehen.

Ich kann in diesen eilig niedergeschriebenen Zeilen nur Eindrücke aus jahrelanger Zusammenarbeit auf dem Gebiet der staatlichen Börsenpolitik wiedergeben. Fern von der Stätte seiner Wirksamkeit fehlt mir die Möglichkeit, ein vollständiges Bild seiner weitverzweigten Tätigkeit zu geben.

Kopetzky, der den ganzen Aufstieg unseres Wirtschaftslebens miterlebt hatte, hat unter dem Zusammenbruch mit seinen erschütternden Begleiterscheinungen schwerer gelitten als mancher andere, der in der Hast des Schaffens oder, was er für Schaffen hielt, nicht die Zeit fand, um sich zu sehen. Er war nicht das, was man als Optimist bezeichnet, d. h. nicht geneigt, sich etwas vorzumachen, sondern sah die Dinge, wie sie waren und wie sie in ihrer unerbittlichen Logik werden mußten. Der Blick für die Wirklichkeit macht nicht glücklich, sondern wird in schwerer Zeit zu schwerer Belastung. Dazu kam persönlicher Kummer, vor einigen Jahren der Verlust seiner treuen Lebensgefährtin. Aber ihm ist das Glück geworden, bis in ein hohes Alter im Dienste der Allgemeinheit eine ihm liebe große Tätigkeit ausüben zu dürfen, im Bewußtsein, unentbehrlich zu sein. Das besagt viel und nur wenigen wird es gegeben.

Kreditpolitik und Wirtschaftskrisis.

Von Dr. **Oskar Mohrus**, Berlin.

Bezeichnend für den widerspruchsvollen Charakter der augenblicklichen Wirtschaftskrisis sind die heterogenen Ansichten der Fachleute über ihre Natur und dementsprechend über die Mittel zu ihrer Heilung. Man spricht einerseits von einer Stabilisierungs- und Absatzkrisis, die nur durch systematische Herabdrückung des Preisniveaus mittels Abstoßung des Warenbestandes, durch eine Anpassung der Preise an das tatsächliche Verhältnis zwischen vorhandenen Waren und vorhandenem Geld behoben werden kann; eine andere Gruppe von Sachverständigen spricht dagegen von einer Produktionskrisis, die in der Güterarmut wurzelt, und die nur durch entsprechende Verbreiterung der Produktivgüterbasis überwunden werden kann.

Je nach der Verschiedenheit der Diagnose ist auch die Stellung der beiden Gruppen zu der bisher eingeschlagenen Sanierungspolitik, insbesondere zur Geld- und Kreditpolitik der Reichsbank und der Großbanken, eine verschiedene. Um die augenblickliche Situation richtig zu begreifen, muß man sich den Ablauf der Krise kurz vergegenwärtigen.

Die Stagnation, die die deutsche Wirtschaft beherrscht, pflegt, wie das österreichische Beispiel lehrt, im Verfolg einer jeden Stabilisierung aufzutreten. Wenn die krisenhaften Zustände in Deutschland in der ersten Zeit der Stabilisierung vermieden worden sind, so beruht das zum großen Teil darauf, daß im Gegensatz zu den österreichischen Verhältnissen die deutsche Währung zur Zeit der Inflation einen derartigen Tiefstand erreicht hatte, daß die stimulierenden Einflüsse einer Währungs-Deroute ihre Wirkungen verlieren und einer gegenteiligen Entwicklung, der wirtschaftlichen Stagnation, Platz machen mußten. Eine Währungsbefestigung konnte hier also keine weitere Verschlechterung bringen, sondern im Gegenteil die Stagnation der Wirtschaft soweit mildern, als sie auf der Instabilität der Währung beruhte, die eine völlige Auflösung des Zahlungs- und Kreditverkehrs sowie die Unmöglichkeit einer richtigen Kalkulation in der Wirtschaft mit sich gebracht hatte. Ein weiterer Grund dafür, daß die krisenhaften Erscheinungen nicht sofort in Verfolg der Stabilisierung eingetreten sind, ist die Einführung der Rentenmark gewesen. Als nämlich nach Eintritt stabilerer Geldverhältnisse die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes abnahm, mußte die Wirtschaft mit einer Notenmenge von nur 400 Millionen Goldmark auskommen, die nunmehr einen erheblich geringeren Geldumlauf repräsentierte, als zur Zeit der Inflation. Daraus ergab sich eine außerordentliche Geldknappheit; die Lücke zwischen dem tatsächlichen und notwendigen Geldumlauf mußte aufgefüllt werden, und das geschah durch Einführung von 1200 Millionen Rentenmark, die die Rentenbank dem Staat zur Verfügung gestellt hatte. Zweifellos bedeutete die Einführung dieser Geldmengen in die Wirtschaft die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft zu Gunsten des Staates. Die inflationistischen Wirkungen brauchten aber nicht einzutreten, weil nach der endgültigen Absorption eine Gütermenge in Höhe von 1200 Millionen durch die Einführung des Geldes gleichzeitig einem geldtechnischen Bedürfnis abgeholfen und der Geldumlauf nur dem tatsächlichen Verarmungsgrad der Wirtschaft angepaßt wurde. Die preissteigernde Wirkung trat erst im Verlauf der weiteren Inanspruchnahme des Noteninstituts durch die Wirtschaft ein. Hier hat die Geldschöpfung die Kaufkraft der Bevölkerung nominell erhöht und eine starke Nachfrage nach Waren geschaffen, der zunächst in Deutschland selbst kein Plus an realem Produktivkapital gegenüberstand. Als Folge mußte allenthalben eine Erhöhung des Preisniveaus eintreten, die eine Importförderung und eine Exporthemmung zur Folge hatte.

Diese Inkongruenz zwischen dem Kapital und dem Geldvorrat mußte also nach vorübergehender Geldflüssigkeit wieder zu einer Verknappung des Geldmarktes führen. Die Reichsbank hat nun im richtigen Augenblick die Situation erkannt und ist zu Kreditrestriktionen übergegangen, die auch entsprechende Auswirkungen auf die Wirtschaft gezeitigt haben.

Wie ist nun also diese Krisis zu erklären?

Sie erklärt sich — wie es sich bereits aus der Entwicklung der Dinge gezeigt hat — in erster Linie und in der Hauptsache als Kapitalskrisis. Die Substanzsicherungspolitik während der Inflationszeit hat an sich bereits ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen Anlage- und Betriebskapital geschaffen. Die Micum-Verträge tun ein übriges, um die deutsche Wirtschaft des so dringend benötigten Kapitals zu entblößen. Berücksichtigt man nun diese Knappheit an mobilen Produktionsmitteln und an Kapital, und bedenkt man, daß bei der verringerten Produktionsfähigkeit der Werke die durch den aufgeblähten Produktionsapparat bedingten Unkostenaufschläge auf die Produkte entsprechend größer sein müssen, so wird man den augenblicklichen Preisstand zum Teil sehr wohl erklären können. Der Umstand, daß die allgemeine Konsumfähigkeit, wie sie sich in der verringerten Kaufkraft des Geldes ausdrückt, außerordentlich geschwächt ist, ist ebenfalls ein Zeichen für den produktionstechnischen Mangel an Konsummöglichkeit, der in der Güterarmut wurzelt.

Deutschland leidet also nicht so sehr an einem Güterüberfluß, der nicht zu den hohen Preisen der Produktionsperiode abgesetzt werden kann, obwohl die jetzige Situation an diesen typischen Ablauf der konjunkturellen Krisen erinnert, sondern an dem Fehlen billiger Produktionsmittel und Produktionsmethoden. Nur so ist letzten Endes auch der Preisstand zu erklären, der sich trotz strengster Kreditrestriktionen ziemlich unverändert erhalten hat. Nie wäre es auch zu einer derartigen Börsen-Deroute gekommen, wenn man die Möglichkeit gehabt hätte, durch Preisnachlaß im Wege des Warenverkaufs mit Aussicht auf billigere Wiedergestehungskosten sich das Geld zu verschaffen, das man nur durch enorme Verluste von der Börse erhalten konnte. Es zeigt sich derselbe Vorgang wie in Oesterreich, wo der hohe Zinsfuß infolge der fehlenden güterwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht in der Lage gewesen ist, sich konstitutiv, d. h. preisverbilligend durchzusetzen, sondern wo er sich nur deklaratorisch ausgewirkt hat, d. h. als

Digitized by Google

Barometer für den tatsächlichen Stand der Güter- und Kapitalsarmut. Dem Umstand, daß die deutsche Wirtschaft als Ganzes stark verarmt ist, widerspricht es nicht, wenn sich bei einer Reihe von Werken ganz erhebliche Warenbestände aufgestapelt haben. Soweit man mit einer derartigen Zurückhaltung von Waren hat rechnen können, hat auch die Kreditpolitik der Reichsbank und der Großbanken entsprechend eingegriffen. Als Ziel verfolgen die Banken hierbei neben der Schaffung einer größeren Liquidität der Geldinstitute und der Wirtschaft, die in Frage kommenden Kreise zu einer Abstoßung überflüssiger Waren- und Devisenbestände zu veranlassen. Letzteres ist ihnen auch vollkommen gelungen. Denn augenblicklich werden sämtliche Devisen an der Berliner Börse voll zugeteilt, und es ist bemerkenswert, daß die Mark letzthin im Ausland im Verhältnis zur Berliner Parität eine höhere Notierung aufgewiesen hat. Die Tendenz der deutschen Reichsbank- und Bankenpolitik besteht also darin, es zu verhüten, daß man sich durch Geldemission über die tatsächlich vorhandene Güterknappheit hinwegtäuscht.

In diesem Zusammenhang erscheint es aber auch notwendig, auf die Kritik einzugehen, die an der bisherigen Kredit- und Zinspolitik der Reichsbank und der Banken gerade in der letzten Zeit geübt worden ist. Im Vordergrund der Diskussion steht die Zinsfrage. Bei der Behandlung dieses Problems hat sich offenbar eine ganz falsche Fragestellung ergeben. Entweder man steht auf dem Standpunkt, daß unsere Wirtschaft mit Geldzeichen vollkommen gesättigt ist und tatsächlich eine Inkongruenz zwischen Kapital und Geldmarkt besteht, wie das in erster Linie der Staatssekretär Professor Hirsch des öfteren betont hat; dann muß man für unbedingte Kreditrestriktion und gerade für eine Rationierung der vorhandenen Geldmittel eintreten. Es kommt ja dann kaum darauf an, ob das Geld zu niedrigerem oder höherem Zinsfuß in den Verkehr gelangt, sondern es besteht dann doch unzweifelhaft die Tatsache, daß es zu erhöhtem Zinsfuß unter Umständen in größerem Umfang in den Verkehr kommt, — und damit würde die Inkongruenz zwischen vorhandenem Realkapital und den Geldzeichen wahrlich nicht verringert werden. Man kann aber die Angelegenheit auch von der güterwirtschaftlichen Seite betrachten und den Schwerpunkt mehr auf die Tatsache legen, daß wir zu wenig Realkapital haben. Auch dieses wird durch eine Diskonterhöhung nicht vergrößert, sondern nur durch Rationalisierung der Produktion und durch Zuführung ausländischer Kredite. Nun wird aber behauptet, daß durch eine Diskonterhöhung die Spartätigkeit besonders angeregt werden könnte, und daß auf diesem Wege das Mißverhältnis zwischen Betriebs- und Anlagekapital, zwischen Konsum- und Produktivkapital beseitigt werden könnte. Selbstverständlich ist eine Intensivierung der Spartätigkeit unter allen Umständen zu erstreben. Man vergegenwärtige sich doch aber, daß eine Spartätigkeit, falls sie wirklich auf eine Diskonterhöhung reagieren soll, nur allmählich und im Laufe der Jahre der Wirtschaft neue Mittel zuführen könnte, und daß uns damit in unserer jetzigen Situation, in der es uns auf eine möglichst schnelle Coupierung der Krisis ankommt, nicht viel geholfen wäre. Auch in Oesterreich nehmen die Spareinlagen von Monat zu Monat außerordentlich zu, ohne daß damit die Wirtschaft auf ausländische Kredite verzichten könnte, und ohne daß die Kreditnot also solche nicht dauernd akut wäre. Jedenfalls läßt sich ein mit dem Zunehmen der Spareinlagen paralleles Abklingen der Krise in Oesterreich nicht feststellen. Im Vorbeigehen sei noch bemerkt, daß in Oesterreich, das zweifellos an derselben Kapitalsarmut von dem Augenblick seiner Stabilisierung an gelitten hat wie wir, seit dem November 1922 bis vor kurzem der Diskontsatz unverändert 9 pCt. geblieben ist, und daß dabei die Spareinlagen ständig zugenommen haben. Bei uns beträgt der Diskontsatz 10 pCt. Die Großbanken gewähren für tägliches Geld 8 pCt., für Geldeinlagen bei 14tägiger Kündigung 14—15 pCt. und bei Einlagen mit längeren Kündigungsterminen sogar bis zu 24 pCt. Wie man da noch von geringen Zinsfüßen reden kann, ist tatsächlich unerfindlich, und wenn trotz dieser Zinsen und trotz des 10proz. Diskonts die Spareinlagen nicht in dem Maße zunehmen, wie es wünschenswert wäre, so kann man dafür nicht die Zins- und Diskontpolitik verantwortlich machen, sondern muß sich sagen, daß der Grund für die geringe Zunahme der Spartätigkeit auf ganz andere Ursachen zurückzuführen ist. Warum vergegenwärtigt man sich nicht, daß bei unserem ungeheuer ausgebauten Produktionsapparat es tatsächlich ein Unding wäre, zu verlangen, daß eine bis vor einem halben Jahr ganz aus den Fugen geratene Wirtschaft imstande sein soll, im Laufe von 6 Monaten die Bedürfnisse der Produktionskreise nach Betriebskapital auch nur annähernd zu befriedigen? Weshalb erhofft man von einer Erhöhung der Nominallöhne und -einkommen eine intensivere Spartätigkeit und Vermehrung des Realkapitals, anstatt eine Drosselung des unnützen Massenluxuskonsums zu erstreben? — In diesem Zusammenhang fällt mir bei den außerordentlich interessanten Darlegungen von Herrn Professor Hirsch in der „Vossischen Zeitung" ein gewisser Widerspruch auf in seiner Stellungnahme zu der Frage der Wirkung einer Zinserhöhung auf die Preisbildung. Er behauptet einerseits, daß von den meisten Sachverständigen die Frage dieser Wirkung außerordentlich überschätzt wird. Andererseits meint er sehr richtig, daß eine Diskonterhöhung eine Preisabsenkung und umgekehrt eine Diskontherabsetzung eine Preiserhöhung hervorzurufen geeignet sei. Hier liegt doch offenbar ein Widerspruch vor. Nimmt man an, daß eine Diskonterhöhung auf die Preisbildung in dieser Weise konstitutiv einwirkt, dann ist doch auch damit die dominierende Stellung des Kapitals im Ablaufe des Produktionsprozesses genügend bewiesen. Tatsächlich sind auch letzten Endes alle Produktionskosten auf das Kapital zurückzuführen, und demgemäß muß sich eine Diskonterhöhung in den Kosten des ganzen Produktionsprozesses auswirken, also eine Diskonterhöhung von 10 auf 20 pCt. eben eine Verteuerung des ganzen Produktes um 10 pCt. bringen. Offenbar liegt also eine Ueberschätzung der Zinsfrage hinsichtlich der Preisbildung durch die Fachwissenschaft nicht vor. Was nun die Auswirkungen einer Diskonterhöhung auf die Wirtschaft betrifft, so glaube ich nicht, daß eine weitere Preisverbilligung die Folge sein wird. Herr Professor Hirsch betont ja selbst in seinem Aufsatz, daß der zur Verfügung stehende Kredit wirklich benutzenden Kreisen infolge des Kettenhandels bereits jetzt sehr teuer zu stehen kommt[1]). Trotzdem ist, wie wir bereits oben erwähnt haben, bisher eine Preissenkung nicht in einem entsprechenden Ausmaß erzielt worden, und diese Tatsache ist, wie in demselben Zusammenhang dargelegt worden ist, nur auf das Fehlen der güterwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine derartige allgemeine Auswirkung einer Diskonterhöhung zurückzuführen. —

Es ist also, wie man sieht, gerade im Hinblick auf die produktionstechnischen und güterwirtschaftlichen Faktoren an der Zeit, auch die andere Seite des Problems zu beachten. Eine wirkliche Sanierung kann eben nur erfolgen, wenn neben einer vorsichtigen Geldemissionspolitik im Innern die produktionsverbilligenden und -vermehrenden Faktoren besonders gefördert werden. Hier gewinnt neben der Frage der Verbilligung der Produktion

[1]) Den Vorwurf der zu hohen Zinsberechnung durch die Großbanken weist die Diskontogesellschaft in ihrem Geschäftsbericht von 1923 auf folgenden Ausführungen zurück:

„Der Mangel an Kapital und die gewaltige Steigerung der Zinssätze auch für kurzfristige Gelder führten zu einer völligen Desorganisation des Geldmarktes. Diese wurde noch dadurch gefördert, daß die Staatsaufsicht über die staatlichen und kommunalen Geldinstitute völlig versagte und diesen gestattete, ihre Mittel nicht ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zuzuführen, sondern ohne Rücksicht auf das damit verbundene Risiko zu möglichst hohen Zinssätzen im offenen Markte auszuleihen, im wilden Wettlauf den Kettenhandel mit Geld zu fördern und die Zinssätze für den Verbraucher in ungerechtfertigter Weise zu steigern. Die oft bemängelte Höhe der von den Banken geforderten Zinssätze findet neben dem Anwachsen der Unkosten in diesen Mißständen ihre Begründung".

Digitized by Google

durch Umorganisation der Konzerne, Rationalisierung der Betriebe und Stillegung der unrationellen Betriebe die Gewährung reiner Produktionskredite (es kommt in erster Linie auf die Art der Kreditgewährung an!), die Heranziehung von Auslandskrediten sowie eine sorgfältige sachgemäße Verwendung derselben zur Steigerung der Produktion und zur Ausbalanzierung der Handelsbilanz durch Export außerordentliche Bedeutung. Natürlich setzt eine derartige Kreditpolitik eine entsprechende Absenkung der Preise der Produktionsmittel sowie eine Verbilligung des Produktionsprozesses voraus. Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann dürfte auf der Basis einer verbilligten Mehrproduktion die Preisabsenkung der Waren automatisch von zwei Seiten her einsetzen: Von der Seite der Produktionskosten und von Seite des Angebots! Dagegen wäre der unmittelbare und primäre Druck auf die Waren in seinen Auswirkungen nicht sehr hoch zu veranschlagen. Man muß sich eben endlich darüber klar werden, daß die Gesundung der Wirtschaft nicht durch künstliche und geldtechnische Mittel, sondern letzten Endes nur durch Mehrproduktion und verbilligte Produktion erreicht werden kann.

Feste Gelder und die 3. Steuernotverordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. **v. Karger**, Berlin.

Die 3. Steuernotverordnung hat das Aufwertungsproblem bekanntlich nicht restlos gelöst, sondern nur für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten, als Vermögensanlage bezeichneten Ansprüche feste Regeln gegeben. Darüber, wie sonstige Vermögensanlagen aufzuwerten sind, schweigt die 3. Steuernotverordnung; § 12 Abs. 1 begrenzt lediglich eine unter Umständen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für Vermögensanlagen anderer als der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art in Frage kommende Aufwertung nach oben auf 15 pCt.

Zu den Ansprüchen, deren Aufwertung nach wie vor zweifelhaft ist, gehören auch die den Banken gegebenen sogenannten festen Gelder, d. h. Darlehen, die der Bank für eine bestimmte Zeit fest oder auf unbestimmte Zeit unter Vereinbarung einer Kündigungsfrist gewährt worden sind. Es mag zweifelhaft sein, ob diese festen Gelder überhaupt als Vermögensanlagen anzusprechen sind; diese Zweifel bestehen insbesondere dann, wenn die Festlegung auf eine verhältnismäßig kurze Zeit oder mit verhältnismäßig kurzer Kündigungsfrist erfolgte. Immerhin wird man aber den Begriff der Vermögensanlage im Sinne des § 12 Abs. 1 nicht zu eng fassen dürfen; dies gilt um so mehr, als er ja eine Pflicht zur Aufwertung der Vermögensanlagen, soweit sie nicht in § 1 Abs. 2 aufgeführt sind, nicht begründet, sondern die Entscheidung sowohl dieser Frage wie auch der Frage nach der Höhe einer etwaigen Aufwertung innerhalb des gesetzten Rahmens offen läßt. Mit Rücksicht hierauf wird es keinen Bedenken unterliegen, auch die festen Gelder um deswillen als Vermögensanlage zu betrachten, weil der Zweck ihrer Hingabe in der nutzbringenden Anlage eines bestimmten Geldbetrages für eine kürzere oder längere Zeit besteht.

Die Erkenntnis, daß die festen Gelder als Vermögensanlage anzusprechen sind, fördert die Frage ihrer Aufwertung noch nicht, da, wie schon gesagt, die 3. Steuernotverordnung die Frage, ob und wie Vermögensanlagen anderer als der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art aufzuwerten sind, nicht regelt, sondern sich darauf beschränkt, für den Fall des Bestehens einer Aufwertungspflicht eine Grenze nach oben zu ziehen. Eine Beantwortung der Frage nach der Aufwertungspflicht kann sich demnach nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst mit allem Nachdruck zu betonen, daß eine generelle Aufwertungspflicht weder durch Gesetz noch auch durch die Rechtsprechung bisher anerkannt worden ist. Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 (RGE. 107, 78), das in der Frage der Aufwertung am weitesten geht, übt doch eine kluge Zurückhaltung und erkennt keine generelle Aufwertungspflicht, sondern nur eine solche des Einzelfalls an, sofern besondere Gründe sie rechtfertigen. Daraus ergibt sich zunächst, daß sowohl diejenigen, die eine Aufwertung der festen Gelder begehren, wie auch die Gerichte die Pflicht haben, eingehend darzulegen, warum eine solche Aufwertungspflicht gerade in dem zur Entscheidung stehenden Einzelfall der Billigkeit entspricht. Die in Urteilen unterer und mittlerer Gerichte beliebt gewordene allgemeine Redewendung, daß eine Verneinung der Aufwertungspflicht wider Treu und Glauben verstößt, besagt gar nichts und beweist nur, daß das betreffende Gericht sich der Verantwortung seiner Entscheidung in keiner Weise bewußt geworden ist.

Prüft man nun die Gründe des reichsgerichtlichen Urteils vom 28. November 1923 daraufhin nach, ob sich aus ihnen auch eine Aufwertung der festen Gelder rechtfertigen läßt, so muß man unbedingt zu einer Verneinung dieser Frage kommen. Wenn das Reichsgericht auf § 607 BGB. verweist, der bestimmt, daß bei einem Darlehn Sachen gleicher Güte zurückzugewähren sind, so wird man annehmen dürfen, daß es sich bei nochmaliger Prüfung der Frage der Unhaltbarkeit dieses Satzes bewußt werden wird, da, wenn er auf den Fall der Geldentwertung anwendbar wäre, die logische und unabweisbare Folgerung eine volle Aufwertung nach Maßgabe der Kaufkraft sein würde, eine Folgerung, die das Reichsgericht selbst nicht zu ziehen wagt. Die Güte einer Sache und ihre Kaufkraft sind Begriffe, die sich nicht decken; dies erhellt sofort, wenn man den Fall annimmt, daß ein Roggendarlehn bei einem Roggenpreis von 10 M. gegeben und bei einem solchen von 7 M. zurückgewährt wird. Es wird niemandem einfallen, den Roggen nur um deswillen als weniger gut anzusehen, weil der mit ihm im Tauschverkehr zu erzielende Gegenwert geringer geworden ist.

Auch die Berufung des Reichsgerichts auf die Gesetzgebung der Inflationszeit, die mehr und mehr von dem Grundsatz „Mark = Mark" abwich, spricht mehr gegen als — wie das Reichsgericht annimmt — für die Aufwertung. Das gleiche gilt von dem Entwicklungsgang, den die Rechtsprechung des Reichsgerichts genommen hat und auf den sich dies voll Stolz beruft, ohne zu beachten, daß es jahrelang den durch die Entwertung geschaffenen Zuständen teilnahmslos gegenübergestanden und z. B. bei Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges an den Beweispflichtigen Anforderungen gestellt hat, die nur mit gänzlicher Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zu erklären sind.

Sieht man von dem bisher erwähnten Teil der Gründe ab, dann bleibt als besonders beachtenswert nur der Satz der Urteilsbegründung übrig, daß für die Möglichkeit einer Aufwertung gerade bei Hypothekenforderungen die Tatsache in Betracht kommt, daß der Schuldner in dem erheblich gestiegenen Papiermarkwert des Grundstücks einen entsprechenden Ausgleich erhalten hat. Von Bedeutung sind ferner noch die Ausführungen über die Höhe der Aufwertung, die auf den gesteigerten Papiermarkwert des Grundstücks, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners und andere Tatsachen verweisen, welch letztere, da sie nur bei Hypothekenforderungen praktisch werden können, im Rahmen dieser Erörterung nicht zu beachten sind. Es ist dabei ohne weiteres zuzugeben, daß die Beschränkung der Aufwertung auf Hypothekenforderungen, wie sie in dem reichsgerichtlichen Urteil zum Ausdruck kommt, auf die Dauer nicht haltbar ist, sondern notwendigerweise auch zur Aufwertung anderer Forderungen im Wege der Rechtsprechung führen muß.

Forscht man nun nach dem Grundgedanken des reichsgerichtlichen Urteils, dann wird man als solchen den Satz erkennen können, daß ein Schuldner dann nicht seinen Gläubiger in Papiermark abfinden darf, wenn er sich auf dessen Kosten Sachwerte beschafft oder erhalten

Digitized by Google

hat und in diesen einen Gegenwert für die Aufwertungspflicht besitzt, wobei für die Höhe der Aufwertung seine Leistungsfähigkeit billigerweise zu berücksichtigen ist.

Wie steht es nun mit dem Gegenwert für eine etwaige Aufwertungspflicht bei den Banken? Für die letzteren war das Geld die Ware, mit der sie zu arbeiten hatten, sie konnten also nicht während der Inflationszeit, so wie es der Warenkaufmann tat, aus der Mark in die Sachware flüchten und dadurch Substanzverlusten vorbeugen. Im Gegenteil, die Banken waren entsprechend der Eigenart ihres Geschäfts verpflichtet, ständig große Markbeträge teils in bar in ihren Kassen, teils als Guthaben bei den Banken, mit denen sie in ständiger Geschäftsverbindung standen, zu unterhalten, um den Anforderungen ihrer Kundschaft gerecht werden zu können. Alle diese Guthaben und Barbeträge haben voll an der Entwertung teilgenommen; die Banken waren gar nicht in der Lage, sich gegen die aus der Entwertung ergebenden Schädigungen zu schützen, sofern sie überhaupt noch Wert darauf legten, den Aufgaben gerecht zu werden, die ihnen ihre Stellung im Wirtschaftsleben zuweist. Eine weitere Aufgabe der Banken ist es, die überschüssigen Gelder der Wirtschaft in Form von Krediten zur Verfügung zu stellen. Es ist bekannt, daß diese Kredite den Banken in entwerteter Mark zurückgezahlt worden sind, daß also die Banken auch hier schwerste Substanzverluste erlitten haben. Eine Valorisierung war, abgesehen von den letzten Wochen der Inflationszeit, nicht üblich. Man mag darüber streiten können, ob es nicht richtiger gewesen wäre, wenn die Banken schon früher zur Gewährung wertgesicherter Kredite übergegangen wären; im Interesse der Erhaltung ihrer Substanz wäre ein solches Vorgehen zweifellos geboten gewesen, ob es aber unter den Verhältnissen des Jahres 1923 im allgemeinen Interesse gelegen hätte, kann immerhin zweifelhaft sein, da dadurch der Marksturz möglicherweise noch beschleunigt worden wäre. Im übrigen pflegen die Banken Gelder, die sie im Augenblick für keine der vorbezeichneten Zwecke benötigen, in kurzfristigen Reichsschatzwechseln anzulegen, die während der Inflationszeit gleichfalls der Entwertung unterlagen. Es ist selbstverständlich, daß die Banken bei der Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Gelder keinen Unterschied machen, ob es sich um Guthaben, die in laufender Rechnung bei ihnen unterhalten werden, oder um sogenannte feste Gelder handelt. Letztere geben den Banken eine größere Bewegungsmöglichkeit, ein Vorteil, der sich in der Gewährung höherer Zinsen auswirkt; im übrigen werden sie aber ebenso wie die täglich fälligen Depositeneinlagen behandelt.

Die Banken waren demnach nicht in der Lage, die ihnen anvertrauten Gelder in irgendeiner Form vor der Entwertung zu schützen; diese wurden durch die letztere voll betroffen und die schwersten Substanzverluste, die die Banken selbst erlitten haben, rechtfertigen grundsätzlich eine Ablehnung jeder Aufwertungspflicht, da es an den Voraussetzungen einer solchen, wie sie vom Reichsgericht aufgestellt worden sind, nämlich an dem Vorhandensein eines entsprechenden Gegenwertes, fehlt.

In den Verhandlungen, die über die Aufwertung fester Gelder in letzter Zeit von den Gerichten gepflogen sind — Entscheidungen liegen meines Wissens bisher noch nicht vor —, wird nun vielfach auf die ungeheuren Gewinne der Banken und auf die von ihnen genommenen hohen Zinsen verwiesen. Beide Argumente sind nicht stichhaltig. Den gesteigerten Gewinnen der Banken standen auch gesteigerte Handlungsunkosten gegenüber. Im übrigen wurden aber die Gewinne, ebenso wie die Substanz, von der Entwertung erfaßt. Was man von den Gewinnen halten kann, ergibt ein Blick in die in letzter Zeit bekanntgewordenen Bilanzen führender Großbanken; von denen einige sogar darauf verzichtet haben, überhaupt einen Gewinn auszuweisen, da die Ueberschüsse des Geschäfts bei weitem nicht hinreichten, um die entstandenen Substanzverluste zu decken. Bei der Berufung auf die hohen Zinsen übersehen aber die Aufwertungsfreunde, daß auch die höchsten Zinsen bei täglicher Belastung nicht in der Lage waren, auch nur annähernd einen Ausgleich für die Geldentwertung zu schaffen. Die in Nr. 9 des „Bank-Archiv" vom 9. Februar 1924 Seite 98 ff. enthaltenen Ausführungen und Tabellen sprechen in dieser Beziehung Bände.

Es ist somit festzustellen, daß eine Aufwertungspflicht bezüglich der festen Gelder schon um deswillen nicht in Betracht kommt, weil keine der Voraussetzungen, von denen das Reichsgericht die Aufwertungspflicht abhängig macht, gegeben sind. Davon abgesehen, sprechen aber auch noch folgende Gesichtspunkte gegen eine Aufwertungspflicht:

In der Regel wird es sich bei den festen Geldern um mehr oder minder kurzfristige Vermögensanlagen handeln. Die meisten von ihnen werden in einer Zeit gegeben sein, als die Mark bereits einen Teil ihres ursprünglichen Wertes eingebüßt hatte und ein weiteres Abgleiten durchaus im Bereich des Möglichen lag, wenn auch niemand mit dem Ausmaße der Entwertung hat rechnen können, das im Jahre 1923 Tatsache geworden ist. Die Festlegung von Geldern in Zeiten einer schwankenden Währung bedeutet aber stets die Uebernahme eines Risikos. Dem aus einer immerhin möglichen Entwertung drohenden Nachteil standen die Vorteile einer Besserung der Währung sowie die Gewährung eines höheren Zinssatzes gegenüber. Dem Risikocharakter wurde insbesondere dadurch Rechnung getragen, daß die Zinsen über den in normalen Zeiten üblichen Zinssatz hinausgingen. Es ist nun aber nicht angängig, daß jemand, der ein Risiko übernommen hat, nachträglich versucht, die ihm hieraus entstandenen Nachteile auf den anderen Vertragsteil abzuwälzen; auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. Januar 1923 (RGE. 106, 8) anerkannt, daß eine Aufwertung dann nicht in Frage kommt, wenn es sich um Geschäfte spekulativen Einschlages handelt. War das Geld nur auf eine mehr oder minder kurze Zeit fest gegeben und wurde die Festlegung immer wieder verlängert oder war es auf unbestimmte Zeit gegeben und haben die Gläubiger von dem ihnen zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht, dann ist ihnen überdies der Vorwurf zu machen, daß sie, als sie das weitere Abgleiten der Mark sahen, nicht die entsprechenden Maßnahmen getroffen haben, um ihr Guthaben vor der weiteren Entwertung zu schützen. Dadurch, daß sie es stets erneut festlegten oder von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machten, nahmen sie immer erneut das Risiko auf sich und dies um so mehr, als in jener Zeit kein Mensch — auch das Reichsgericht nicht — mit einer Aufwertung derartiger Forderungen gerechnet hat. Man darf hier nicht übersehen, daß der Aufwertungsgedanke für Darlehen sich erst im Sommer und Herbst des Jahres 1923 langsam durchgesetzt hat, wobei eigentlich nur die hypothekarisch gesicherten Forderungen Gegenstand der Erörterung waren, bei denen die Existenz des belasteten Grundstücks die durch die Entwertung eingetretene Vermögensverschiebung besonders sinnfällig machte. Die Gewährung einer Aufwertung in einem solchen Falle würde also nichts anderes bedeuten, als daß ein Vertragsteil von den nachteiligen Auswirkungen eines Risikos, das er bewußt übernommen hat, befreit wird und daß diese Nachteile der anderen Vertragsseite auferlegt werden. Ein solches Ergebnis würde aber nicht nur nicht Treu und Glauben entsprechen, sondern in schärfster Weise gegen jede Verkehrssicherheit und gegen Treu und Glauben verstoßen. Wie wäre übrigens die Rechtslage, wenn die Mark sich nicht verschlechtert sondern gebessert hätte? Würde auch nur ein einziger von all denen, die jetzt eine Aufwertung ihrer festen Gelder beanspruchen, damit einverstanden gewesen sein, wenn ihm ein entsprechend geringerer Papiermarkbetrag zurückgezahlt worden wäre? Die Frage stellen heißt sie verneinen. Der Pflicht der Bank, im Falle der Markbesserung denselben Markbetrag ohne Rücksicht auf seine Wertsteigerung zurückzuzahlen, entspricht aber ein gleiches Recht der Bank für den Fall der Markverschlechterung.

Beachtenswert für die Entscheidung der Frage ist

Digitized by Google

auch die Tatsache, daß der erste Entwurf der III. StNV. die Aufwertung von Darlehen, die auf mindestens 6 Monate fest oder mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist hingegeben waren, vorsah. Gegen diese Bestimmung sind lediglich seitens der Banken Bedenken geltend gemacht worden, die sich im wesentlichen auf die oben wiedergegebenen Gründe stützten. Die Tatsache, daß in der endgültigen Fassung der III. StNV. die Aufwertung dieser Darlehen fortgelassen worden ist, zwingt zu der Annahme, daß die Regierung sich der Berechtigung der geltendgemachten Bedenken nicht hat verschließen können und daß sie durch die Fassung, die sie der III. StNV. gegeben hat, anerkannt hat, daß eine Aufwertungspflicht bei festen Geldern nicht in Frage kommt.

In den Entscheidungsgründen des reichsgerichtlichen Urteils vom 28. November 1923 wird auch mit der ergänzenden Vertragsauslegung operiert. Das Reichsgericht geht hier davon aus, daß das Gericht festzustellen hätte, was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszweckes vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei dem Gebot von Treu und Glauben gefolgt wären. Mit der ergänzenden Vertragsauslegung ist es nun aber eine eigene Sache. Es macht vielleicht keine Schwierigkeit, nachträglich festzustellen, daß die Parteien, wenn sie die Entwicklung der Verhältnisse vorausgesehen hätten, eine Regelung in dem Sinne, wie es tatsächlich geschehen ist, nicht getroffen haben würden. Um so schwieriger ist es aber, nachträglich festzustellen, was die Parteien an Stelle ihrer tatsächlich getroffenen Vereinbarungen positiv vereinbart haben würden, wenn sie den Gang der Dinge geahnt hätten. Ohne Uebertreibung wird man sagen dürfen, daß in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle eine solche Feststellung eine Unmöglichkeit ist und man wird mit gutem Grunde sagen können, daß sie jedenfalls das nicht vereinbart haben würden, was das Reichsgericht in Bejahung der Aufwertungspflicht als mutmaßlichen Parteiwillen unterstellt. Gerade der Fall der festen Gelder zeigt die Unmöglichkeit der Ergänzung des Parteiwillens, denn keine verantwortungsbewußte Bankleitung würde das Risiko einer Geldentwertung auf sich genommen haben, solange nicht die Möglichkeit bestand, durch entsprechende Deckungsgeschäfte dieses Risiko auszugleichen. Es ist sicherlich richtig, daß niemand das Geld festgelegt hätte, wenn er das Ausmaß der Markentwertung vorausgesehen hätte; diese Feststellung nutzt aber nichts, denn aus ihr folgt noch nicht, daß die Bank die Beträge wertgesichert übernommen haben würde. Eine einfache Ueberlegung zwingt vielmehr zu dem Schluß, daß die Banken unter den damaligen Verhältnissen auf die Einlagen lieber überhaupt verzichtet hätten, sofern sich für sie nicht die Möglichkeit bot, diese Beträge anderweit in gleicher Form wertgesichert auszuleihen.

Was die Zuständigkeit für die Entscheidung der Aufwertungsfrage anbelangt, so bestehen Zweifel darüber, ob die ordentlichen Gerichte oder die Aufwertungsstellen zur Entscheidung berufen sind. Eine sich an den Wortlaut der III. StNV. haltenden Auslegung wird die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zuweisen, da die Zuständigkeit der Aufwertungsstellen nur für den Fall begründet ist, daß Streit über die Höhe des nach den Vorschriften der §§ 1—8 der III. StNV. zu berechnenden Aufwertungsbetrages besteht, die Frage nach der Aufwertung der festen Gelder aber nicht aus der III. StNV., sondern aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen heraus zu beantworten ist. Berücksichtigt man dagegen — und dies wird das Richtige sein — den Sinn und Zweck der III. StNV., die die Frage nach der Höhe der Aufwertung dem umständlichen Instanzenzug der ordentlichen Gerichte entziehen und dem vereinfachten Verfahren der Aufwertungsstellen zuweisen wollte, dann wird man letztere auch für die Entscheidung der Frage nach der Aufwertung anderer als der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vermögensanlagen als zuständig ansehen müssen. Es wäre letzten Endes auch unverständlich, die Entscheidung der Frage, ob ein Darlehn aufzuwerten ist, verschiedenen Stellen zuzuweisen, je nachdem, ob dieses Darlehn hypothekarisch gesichert ist oder nicht.

Sofern man entgegen den oben gemachten Ausführungen zu einer Bejahung der Aufwertungspflicht kommt, ist weiter zweifelhaft, ob die Stundungs- und Zinsvorschrift des § 5 zur Anwendung gelangt. Warneyer-Koppe § 12 Anm. 1, Mügel § 12 Anm. 2 und Schlegelberger § 12 Anm. 1 c halten den § 5 für die Fälle des § 12 Abs. 1 nicht für anwendbar. Während für Warneyer-Koppe und Schlegelberger der Wortlaut entscheidend ist, weist Mügel noch darauf hin, daß man als Willen des Gesetzgebers nicht eine Stundung auf 8 Jahre annehmen könne, ohne daß dem Gläubiger nicht ähnliche Sicherheiten geboten wären, wie sie bei hypothekarisch gesicherten Forderungen die Haftung des Grundstückes gewährt. Er übersieht hierbei, daß der Gläubiger auch bisher keine Sicherheiten besessen hat und, da eine Aufwertung, wenn überhaupt, grundsätzlich nur für langfristigere Vermögensanlagen in Frage kommen kann, er seinen Schuldner für sicher genug gehalten hat, um ihm das Geld ohne die Stellung besonderer Sicherheiten auf lange Zeit anzuvertrauen. Im übrigen müssen sich auch die Inhaber hypothekarisch nicht gesicherter Obligationen mit der Stundung bis zum 1. 1. 1932 abfinden, ohne daß ihre Forderung irgendwie sichergestellt wird. Zutreffend dürfte sein, was Lehmann „Die Aufwertung der Markforderungen" Seite 34 ausführt, daß das Ergebnis, zu dem die oben genannten Kommentatoren vertrauen. Zutreffend dürfte sein, was Lehmann „Die Aufwertung der Markforderungen" Seite 34 ausführt, daß das Ergebnis, zu dem die oben genannten Kommentatoren der III. StNV. kommen, derartig widersinnig sei, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann. Lehmann nimmt an, daß die Anwendbarkeit des § 5 in den Fällen des § 12 Abs. 1 nur versehentlich nicht ausgesprochen worden ist, „ein Tatbestand, den man auch höflicher dahin formulieren kann, daß der Gesetzgeber die in § 5 vorgeschriebene Zahlungsmodalität als einen integrierenden Bestandteil des § 2 angesehen hat". Letzteres erscheint mir zutreffend, denn das in § 2 vorgesehene Ausmaß der Aufwertung wird durch den Zeitpunkt der Zahlung selbstverständlich wesentlich beeinflußt, da es etwas ganz anderes ist, ob ich mein Geld sofort oder erst nach 7—8 Jahren erhalte, ohne daß mir in der Zwischenzeit eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verzinsung gewährt wird. Selbst wenn man aber § 5 nicht für anwendbar halten will, so ist es doch, worauf Schlegelberger mit Recht hinweist, Pflicht des Gerichts bzw. der Aufwertungsstellen, die Fälligkeit bei Festsetzung des Aufwertungssatzes zu berücksichtigen. Eine Aufwertung auf den Höchstbetrag von 15 pCt. wird also in den Fällen des § 12 Abs. 1, sofern man § 5 nicht für anwendbar hält, nie in Frage kommen, da das Gericht, von allem anderen abgesehen, stets einen Abschlag für den Vorteil machen muß, den der Aufwertungsberechtigte dadurch hat, daß er das Geld schon jetzt und nicht erst am 1. Januar 1932 erhält.

Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung.

Von Justizrat **Julius Grünschild**, Berlin.

v. Karger[1]), Otto Bernstein[2]) und jetzt auch Müller[3]) halten die Kartellverordnung (KV.) vom 2. November 1923, nachdem schon Curtius[4]) Zweifel an ihrer Gültigkeit geäußert hatte, — entgegen der Auffassung des Kartellgerichts selbst (KG.)[5]) — für rechtsun-

[1]) Deutsche Allgem. Ztg. (DAZ.) vom 26. März 1924.
[2]) Bank-Archiv 1924, 156 ff.
[3]) Berliner Börsen-Ztg. vom 22. Mai 1924.
[4]) Industrie- und Handelszeitung vom 5. März 1924.
[5]) Sammlung von Entsch. d. KG., Heft 1 Nr. 1

Digitized by Google

gültig, weil die KV. erst nach dem Außerkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes (ErmG.) vom 13. Oktober 1923, auf dem sie beruht, publiziert worden sei. Dieses Gesetz bestimmt nämlich in seinem § 2 Satz 2, daß es „mit dem Wechsel der derzeitigen Reichsregierung oder ihrer parteipolitischen Zusammensetzung" außer Kraft tritt. Nun hat die Regierung unbestritten in unveränderter Zusammensetzung die KV. am 2. November 1923 beschlossen. Der sozialdemokratische Teil der Minister hat aber ihr Amt noch am 2. November 1923 niedergelegt, während die KV. erst am 3. November 1923 publiziert worden ist. v. Karger und Bernstein sind der Ansicht, daß bereits mit der Amtsniederlegung der sozialdemokratischen Minister das ErmG. außer Kraft getreten ist, und daß die KV. später nicht mehr rechtswirksam publiziert werden konnte. Bernstein hält es überdies nicht für erwiesen, daß die Ausfertigung der KV. vor dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister geschehen sei und beanstandet auch aus diesem Grunde die Gültigkeit der KV. Aus ähnlichen Gründen verneinen v. Karger und Bernstein die Rechtswirksamkeit der vom Reichswirtschaftsminister gezeichneten Berichtigung der KV. vom 5. November 1923 (RGBl. I, 1900), durch welche einige Textfehler untergeordneter, jedenfalls nicht grundlegender Art richtiggestellt worden sind.

Lammers[6]) teilt zwar auch die staatsrechtliche Auffassung, daß die unter Mitwirkung der sozialdemokratischen Minister ordnungsmäßig zustande gekommene KV. nach dem Ausscheiden derselben nicht mehr rechtswirksam publiziert werden konnte. Er weist aber — ebenso wie schon vorher Wittgensteiner[7]) — darauf hin, daß nach Artikel 53 RV. der Reichspräsident die Reichsminister entläßt und deshalb die sozialdemokratischen Minister bis zur Annahme ihrer Rücktrittserklärung durch den Reichspräsidenten und ihrer formellen Entlassung durch Aushändigung der vom letzteren gezeichneten und vom Reichskanzler oder einem Reichsminister gegengezeichneten Entlassungsurkunde im Amte geblieben sind. So lange sei daher auch das ErmG. in Kraft gewesen. Da nun die Aushändigung der Entlassungsurkunde sicher erst nach dem 3. November 1923, dem Publikationstage der KV., erfolgt ist — nach nichtamtlichen Mitteilungen soll dies sogar erheblich später geschehen sein —, so sind die beiden letzten Schriftsteller der Auffassung, daß die KV. noch während der Geltungsdauer des ErmG. publiziert und deshalb rechtsgültig ist.

Müller meint ebenfalls, daß die Befugnis der Reichsregierung zur Publikation der KV. mit dem Ausscheiden der sozialdemokratischen Minister erlosch, und daß dieses Ausscheiden der Annahme durch den Reichspräsidenten bedurfte, die jedoch noch am Abend des 2. November 1923, also noch vor der Publikation erfolgt sei. Dagegen hält er eine formelle Entlassungsurkunde, die vielmehr nur die Bedeutung einer Beweisurkunde habe, unter Hinweis auf § 35 Reichsbeamtengesetz nicht für erforderlich. Zum Schlusse seiner Ausführungen kommt ihm das Bedenken, ob das ErmG. nicht sogar schon mit der bloßen Rücktrittserklärung der sozialdemokratischen Minister außer Kraft getreten sei. Jedenfalls erscheint ihm die Ungültigkeit der KV. nicht zweifelhaft.

Ich selbst halte die Publikation der KV. am 3. November 1923 und damit diese selbst für gültig. Es sind zwei Fragen auseinanderzuhalten. Die erste Frage ist: Wann erlosch die Delegation, auf Grund deren das „derzeitige" Reichsministerium zum Erlasse von Rechtsverordnungen ermächtigt worden ist? Die zweite Frage ist: Welche Bedeutung hat die Publikation von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach der RV. vom 11 August 1909 und nach dem ErmG?

Die Antwort auf die erste Frage liegt nicht auf staatsrechtlichem Gebiete, sondern kann nur aus dem Zwecke des § 2 Satz 2 cit. entnommen werden, durch welchen die Delegation begrenzt worden ist Die dem Reichsministerium beigelegten außerordentlichen Befugnisse sollten an die damalige und insbesondere an die damalige parteipolitische Zusammensetzung des Ministeriums gebunden sein. Um den Zweck und die Bedeutung dieser Beschränkung zu erkennen, ist daran zu erinnern, daß das ErmG. ein verfassungsänderndes Gesetz ist und deshalb die im Artikel 73 RV. vorgeschriebene Mehrheit erforderte. Da hierzu die Stimmen der von der Deutschen Volkspartei bis zur Sozialdemokratie reichenden, innerpolitisch z. T. recht verschieden eingestellten Parteien nicht entbehrt werden konnten, machten die einzelnen Parteien, vor allem die sozialdemokratische Partei ihre Zustimmung zum ErmG. davon abhängig, daß die Delegation längstens nur für die Dauer der Koalition dieser Parteien in der Reichsregierung gelten sollte. Der § 2 Satz 2 cit., durch den diesem Verlangen entsprochen worden ist, kann nun nicht wörtlich, sondern muß — da jedes Gesetz einen Willensakt des Gesetzgebers darstellt — nach dessen vernünftigen Willen dahin ausgelegt werden, daß die Delegation in dem Zeitpunkte erlöschen sollte, wo einzelne Minister die fernere Zusammenarbeit mit den übrigen Ministern ablehnen und zu diesem Zwecke tatsächlich zurücktreten würden. Sonst hätte man den nicht zurücktretenden Ministern die Möglichkeit gegeben, die Dauer der Delegation über diesen Zeitpunkt hinaus durch ungewollte oder vielleicht auch gewollte Verzögerungen der Annahme des Rücktritts zu verlängern und inzwischen weitere Rechtsverordnungen, wenn auch unter passiver Resistenz der zurückgetretenen Minister, zu erlassen. Mit dieser Möglichkeit ist der Sinn und Zweck der Delegationsbeschränkung unvereinbar. Es ist daher für die Grenzen der Delegation unerheblich, ob die Minister, denen ja jederzeit ein freies Rücktrittsrecht zusteht[8]), bis zur formellen Erteilung der Entlassung noch im Amte bleiben. Entscheidend ist vielmehr allein, daß nach dem vernünftigen Willen des Gesetzgebers die Delegation schon mit dem tatsächlichen Rücktritt der sozialdemokratischen Minister erlöschen mußte, wenn man nicht zu ungewollten und unhaltbaren Konsequenzen kommen sollte.

Unabhängig hiervon ist die zweite Frage nach der Bedeutung der Publikation zu beantworten.

Die Bedeutung der Publikation für die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen richtet sich nach dem Gesetze, auf dem diese Befugnis beruht. Es kann der Wille des Gesetzes dahin gehen, daß die Befugnis noch zur Zeit der Publikation bestehen muß. So hat das Kammergericht in seinem Urteil vom 24. November 1890[9]), worauf Müller hinweist, die Gültigkeit einer von einer Provinzialregierung erlassenen Polizeiverordnung verneint, weil die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeiverordnungen zur Zeit des Beschlusses der Verordnung bestand, zur Zeit der Publikation aber inzwischen fortgefallen war. Aber aus dem Wesen der Publikation folgt dies nicht. Vielmehr läßt sich bei einer Ueberlegung, die von positiven Bestimmungen der Verfassungen und Ermächtigungsgesetze absieht, der Standpunkt nicht vertreten, daß es die Publikation eines Gesetzes ist, welches seine Allgemeinunverbindlichkeit erzeugt. Die Publikation hat an sich lediglich die Aufgabe, der Allgemeinheit die Möglichkeit zu geben, sich von dem Gesetz eine authentische Kenntnis zu verschaffen[10]). Nach dem Wortlaut des Artikels 2 der früheren RV., wonach „die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen erhalten", konnte man zweifelhaft sein, ob nicht die „Verkündigung" ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens in dem Sinne ist, daß das Gesetz erst mit ihr fertig wird. Aber herrschend war diese Ansicht nicht. Insbesondere

[6]) DAZ. vom 7. Mai 1924.
[7]) Berliner Tagebl. vom 12. April 1924.
[8]) § 35 Reichsbeamtengesetz und Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., 1911 Bd. I S. 529.
[9]) Johow, Bd. XI S. 185 f.
[10]) Vgl. hierzu Schack, Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen 1918 S. 204 ff.

Digitized by Google

hat bekanntlich Laband[11]) in der der Publikation voraufgehenden Ausfertigung des Gesetzes durch den Kaiser die „formell unanfechtbare und rechtswirksame Konstatierung" erblickt, daß „das Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist". Nach der neuen RV. kann in dieser Hinsicht ein Zweifel nicht mehr obwalten. Nach Artikel 68 Abs. 2 werden „die Reichsgesetze vom Reichstag beschlossen". Nach Artikel 70 „hat der Reichspräsident die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden". Die Publikation hat hiernach bestimmt nicht eine gesetzschaffende Funktion. Sie soll nur die Kenntnis des Gesetzes durch einen authentischen Text vermitteln. Sie ist — wie Finger gerade an der von Bernstein zitierten Stelle sagt — „lediglich ein formales Element". Sie ist zwar eine Vorbedingung für die Allgemeinverbindlichkeit des Gesetzes; aber sie hat zur Voraussetzung, daß das Gesetz bereits zustande gekommen ist. Sie ist also kein Teil des gesetzgeberischen Aktes selbst. 'Oder wie sich Finger ausdrückt: „Die Wirksamkeit des Gesetzes ist nur mehr zeitlich bedingt." Alles dieses gilt natürlich auch für die Publikation von Rechtsverordnungen, die — im Gegensatz von bloßen Verwaltungsvorschriften — ja Gesetze im materiellen Sinne sind[12]).

Bei dieser Rechtslage wird die Bedeutung der Publikation weit überspannt, wenn man die Forderung aufstellt, daß die während der Geltungsdauer des ErmG. ordnungsmäßig beschlossenen Gesetze von der Reichsregierung nur in unveränderter Zusammensetzung publiziert werden mußten. Auch in dem ErmG. selbst ist eine solche Bestimmung nicht enthalten. Es ist deshalb schlechterdings nicht abzusehen, warum die Formalität der Publikation von der Reichsregierung nicht auch in anderer Zusammensetzung erfolgen durfte. Man wird vielmehr sagen dürfen: Ebenso wie es dem vernünftigen Willen des Gesetzgebers entsprochen hat, daß das Ministerium nur bis zum tatsächlichen Rücktritt der sozialdemokratischen Minister Rechtsverordnungen beschließen durfte, muß auch angenommen werden, daß nach dem vernünftigen Willen des Gesetzgebers die bis zum Rücktritt beschlossenen Rechtsverordnungen in Kraft treten sollten und darum auch noch nach dem Rücktritt publiziert werden durften. Wären doch auch sonst einzelne Minister durch ihren Rücktritt in der Lage gewesen, die Publikation und damit das Inkrafttreten ordnungsmäßig beschlossener Gesetze zu vereiteln. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß die sozialdemokratischen Minister sich bei ihrem Rücktritt von solchen Absichten leiten ließen. Ihnen lag im Gegenteil das schnellste Inkrafttreten gerade der KV. am Herzen, und sie sind sicherlich erstaunt, daß ihr Rücktritt dasselbe verhindert haben sollte.

Nach alledem komme ich zu dem Ergebnis, daß das der Reichsregierung durch das ErmG. delegierte Gesetzgebungsrecht in dem Augenblick erlosch, wo sich die Zusammensetzung der Regierung durch den tatsächlichen Rücktritt einzelner Minister änderte — ich stimme also insoweit v. Karger und Bernstein zu —; daß aber die in unveränderter Zusammensetzung beschlossenen Rechtsverordnungen, weil die Publikation kein Bestandteil des gesetzgeberischen Aktes selbst ist, von der Regierung auch in anderer Zusammensetzung rechtswirksam publiziert werden konnten. Hiernach hat das Kartellgericht mit der annähernd gleichen, wenn auch in lapidarer Kürze gegebenen Begründung, m. E. das richtige getroffen. Die Besorgnis von Lammers, daß die Regierung in anderer Zusammensetzung die Publikation willkürlich hinauszögern könnte, dürfte sich damit erledigen, daß nunmehr auch für die Verkündung von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I, 959)[13]), das am 1. November 1923, also zwei Tage vor der KV. in Kraft getreten ist, eine Publikationspflicht besteht. Die Publikation muß m. E. mangels anderweiter Bestimmungen sofort, längstens aber in analoger Anwendung des Artikels 70 RV. binnen einem Monat geschehen. Das Bedenken von Bernstein endlich, daß die Ausfertigung der KV. vor dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister noch nicht erwiesen sei, erscheint deshalb nicht beachtlich, weil die KV. vom 2. November 1923 datiert und in ihr ausdrücklich bezeugt wird, daß sie „auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923" erlassen werde. Damit wird nach der herrschenden Auffassung[14]) eine praesumtio juris et de jure dafür geschaffen, daß die KV. ordnungsmäßig zustande gekommen, insbesondere auch die Ausfertigung der KV. ordnungsmäßig erfolgt ist.

Damit erledigen sich zugleich die Einwendungen gegen die Gültigkeit der Berichtigung vom 5. November 1923. Denn steht in unanfechtbarer Weise fest, daß die KV. ordnungsmäßig zustande gekommen ist, so kann die Berichtigung nur dann ungültig sein, wenn der von der Reichsregierung beschlossene Text nachträglich willkürlich ohne Zustimmung der zurückgetretenen Minister geändert worden wäre. Dafür fehlt es aber an jedem tatsächlichen Anhalt. Insbesondere läßt sich dies — wie v. Karger meint — nicht schon daraus entnehmen, daß die Berichtigung nicht formlos erfolgt ist, sondern die Unterschrift des Reichswirtschaftsministers trägt.

Nachschrift des Schriftleiters.

Die vorstehenden Ausführungen treten für die Rechtsgiltigkeit der Kartellverordnung ein. Nichtsdestoweniger kann die Schwäche des Rechtsbodens, auf welchem die Kartellverordnung beruht, nicht klarer dargetan werden, als durch den diametralen Gegensatz, in welchem die Begründungen stehen, mit denen die Verfechter der Rechtsgiltigkeit der Verordnung diese zu beweisen suchen. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes widerlegt zutreffend die Meinung, daß das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 auch nach dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister seine Geltung behalten habe, solange deren Entlassungsgesuch vom Reichspräsidenten nicht genehmigt war. Was die Entgegnung des Verfassers auf meine Ausführungen im Bank-Archiv betrifft, so wird darin bedauerlicherweise das Moment nicht berührt, welches mir das allerwesentlichste zu sein scheint. Nach der Weimarer Verfassung ist die Gesetzesverkündung kein reiner Formalakt mehr, sondern im Hinblick auf die in den Artikeln 72, 73 enthaltenen aufschiebenden Vetorechte, die erst im Verkündungsstadium Platz greifen, ein wesentlicher materieller Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Die genannten Artikel enthalten bedeutsame Ausnahmen von dem Artikel 70, auf dessen Zitierung der Verfasser sich beschränkt; insbesondere folgt aus Artikel 73, daß die Verkündung eines Gesetzes durch den Reichspräsidenten nicht blos die Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 70 zur Verkündung enthält, sondern auch eine Willenserklärung dahingehend, daß er von dem aufschiebenden Vetorecht des Artikel 73 keinen Gebrauch machen wolle. Angesichts dieses grundsätzlichen Unterschiedes zwischen der neuen und der alten Reichsverfassung scheint es mir auch nicht zulässig, die im übrigen bestrittene Ansicht Labands zugunsten des Standpunkts des Verfassers heranzuziehen. Mit dem Ablauf des Ermächtigungsgesetzes traten die verfassungsmäßigen Rechte der Reichstagsminderheit und des Reichspräsidenten aus Artikel 72, 73 der Reichsverfassung wieder in Kraft und die Inanspruchnahme des

[11]) a. a. O. Bd. II S. 44.

[12]) Laband a. a. O. Bd. II S. 87.

[13]) Der § 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 bestimmt, daß für die Zukunft, d. h. ab 1. November 1924, die Rechtswirksamkeit der Verkündung von Rechtsverordnungen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes geschehen sind, nicht in Frage gestellt werden kann. Obwohl die KV. ordnungsmäßig im Sinne dieses Gesetzes publiziert ist, kann doch der § 3 unsere Streitfrage nicht entscheiden, weil das Gesetz — abgesehen von der Publikationspflicht — nur die Art der Verkündung von Rechtsverordnungen normieren will.

[14]) Schack a. a. O. S. 236/7 und Laband a. a. O. Bd. II S. 105.

Digitized by Google

Rechtes zur Verkündung gesetzlicher Normen nach Ablauf des Ermächtigungsgesetzes durch die Reichsregierung unter Ausschaltung eben dieser Rechte bedeutete demgemäß eine Verfassungsverletzung.

Ich habe in meinem angezogenen Aufsatz bereits darauf hingewiesen, daß an der Aufrechterhaltung der Kartellverordnung keinerlei höheres wirtschaftliches Interesse besteht, da sie praktisch bisher im wesentlichen nur dazu gedient hat, Kartellmitgliedern die Aufkündigung getroffener Vereinbarungen aus Gründen zu ermöglichen, die mit dem öffentlichen Interesse nichts zu tun haben. Auch diejenigen Bestimmungen der Verordnung, die den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, sind insoweit in hohem Maße anfechtbar und bedenklich, als sie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Entscheidung über die Gemeinschädlichkeit einer Vereinigung im Sinne des § 1 in die Hände des Reichswirtschaftsministers legen und die Möglichkeit einer Anfechtung dieser Entscheidung durch Anrufung des Kartellgerichts nicht vorsehen. Während auf allen sonstigen Rechtsgebieten gegen die Entscheidung richterlicher Instanzen in Fragen von wesentlich geringerer Bedeutung ein weitgehender Rechtsmittelschutz gewährt ist, wird es vorliegend einer politischen Behörde, die sich in ihren Entschließungen von der Rücksichtnahme auf parteipolitische Stimmungen und Strömungen nicht gut freimachen kann, gestattet, irgendeine wirtschaftliche Berufsvereinigung durch einen Spruch, gegen den es keine Berufung gibt, als gemeinschädlich zu brandmarken. Eine wie große Gefahr in diesen Bestimmungen für alle Berufsvereinigungen irgendeines Wirtschaftszweiges zu erblicken ist, kommt demjenigen, der sich unsere Parteiverhältnisse und die aus ihnen sich ergebenden Möglichkeiten einer künftigen Besetzung des Reichswirtschaftsministeriums vergegenwärtigt, aufs deutlichste zum Bewußtsein.

Reichsausgleichsgesetz und südafrikanische Anleihezertifikate.

Von Dr. **Max Horn**, Köln.

Unter der Masse der bekanntlich nicht gerade auf Rosen gebetteten Besitzer von Vorkriegseigentum im vormals feindlichen Auslande zeichnen sich die ehemaligen Besitzer südafrikanischer Werte durch eine verhältnismäßig günstige Regelung ihrer Entschädigungsansprüche aus. Während fast sämtliche übrigen Geschädigten, soweit sich ihr Auslandsvermögen nicht gerade in den Vereinigten Staaten von Amerika befunden hat, vom Deutschen Reiche mit 2 ‰ des Friedenswertes ihres liquidierten Eigentums abgefunden werden, erhalten diejenigen, deren Besitz von der südafrikanischen Union liquidiert worden ist, die Entschädigung direkt durch die südafrikanische Regierung, indem ihnen in Höhe des Wertes des Liquidationserlöses abzüglich 10 pCt., die zur Deckung deutscher Schulden einbehalten werden, und 1 pCt. Gebühren für den südafrikanischen Custos die bekannten südafrikanischen Anleihezertifikate ausgestellt werden. Wer also z. B. von einem englischen Schuldner £ 1000,— zu fordern hatte, erhält hierfür vom Reiche 40 Goldmark als Entschädigung; richtet sich die Forderung indessen gegen einen Bürger der südafrikanischen Union, so erhält der deutsche Gläubiger Anleihezertifikate im Werte von £ 890,—, die bei einer Bewertung der Zertifikate mit etwa 75 pCt. des Nominalbetrages einen baren Wert von rund £ 670,— = Goldmark 13 400,— darstellen. Es war vorauszusehen und ist bis zu einem gewissen Grade auch zu billigen, daß das unter den finanziellen Lasten des Versailler Vertrages seufzende Reich dazu übergehen würde, in den Fällen, in denen es auf Grund der Ausgleichsgesetzgebung für die infolge der südafrikanischen Regelung verhältnismäßig günstig gestellten Geschädigten erhebliche geldliche Zuschüsse zu ihren Ausgleichsschulden geleistet hatte, die Vorteile, welche diese Geschädigten durch die südafrikanischen Anleihezertifikate erhalten hatten, für sich nutzbar zu machen. Die Handhabe hierfür bot ihm die durch die Verordnung vom 28. Oktober 1923 getroffene Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes, dessen einschlägige Bestimmung sich jetzt im § 26 RAG. in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1923 findet. (Daß diese Verordnung von vielen Seiten als gegen die Reichsverfassung verstoßend und darum rechtsungültig bekämpft wird, soll hier nur nebenbei erwähnt werden.)

Die Heranziehung des Liquidationserlöses aus dem deutschen Eigentum in Südafrika zu den geldlichen Lasten des Reiches geschieht hiernach auf folgende Weise:

Der deutsche Schuldner, dessen Vorkriegsverbindlichkeiten nach den Bestimmungen des VV. durch Vermittelung der Ausgleichsämter geregelt werden, hat nach der jetzigen Fassung des Reichsausgleichsgesetzes von seinen Schulden nur 5 ‰ selbst zu zahlen, während die übrigen 995 ‰ das Reich trägt. Nach § 26 RAG. erhöht sich indessen der von ihm zu zahlende Betrag von 5 ‰ bis zum Goldwerte des ihm in einem ehemals feindlichen Staate freigegebenen Vermögens. Da nun nach Ziffer 2 a. a. O. als freigegebenes Vermögen im Sinne dieser Vorschrift auch die südafrikanischen Liquidationserlöse und die hierfür von der südafrikanischen Regierung zur Verfügung gestellten Anleihezertifikate anzusehen sind, hat derjenige Schuldner ausgleichspflichtiger Verbindlichkeiten, welcher gleichzeitig in der südafrikanischen Union Vermögen besaß und dafür durch Anleihezertifikate entschädigt worden ist, außer den erwähnten 5 ‰ soviel an das Reich abzuführen, als der Goldwert der Anleihezertifikate und seine ausgleichspflichtigen Schulden nach Abzug dieser 5 ‰ einander gleichkommen, unter Umständen also letztere voll zu bezahlen. Wenn gegen diese Regelung auch nichts einzuwenden ist, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß viele Empfänger der Zertifikate diese gleich nach Empfang, in den meisten Fällen schon vor Inkrafttreten der Verordnung vom 28. Oktober 1923 und in völliger Unkenntnis einer späteren Abänderung des damaligen Reichsausgleichsgesetzes, in welchem eine dem § 26 gleichlautende Bestimmung noch nicht enthalten war, verkauft und den Erlös in Reichsmark angelegt haben. In solchen Fällen dürfte eine Erhöhung der auf die Ausgleichsschulden zu zahlenden Beträge bis zur Höhe des bei dem Verkaufe erzielten Goldmarkbetrages nicht in Frage kommen, da es wohl niemanden gelungen sein dürfte, den Verkaufserlös vor der Geldentwertung zu schützen. Der Goldwert des freigegebenen Vermögens besteht daher zur Zeit der von den Ausgleichsämtern verlangten Aufhöhung, das heißt meistens jetzt, nur in dem Goldwerte des Verkaufserlöses vermindert um die Entwertung, der er anheimgefallen ist.

Die bis hierher vom Gesetze getroffene Regelung würde indessen dann nicht der Billigkeit entsprechen, wenn derselbe Schuldner, von dem die Erhöhung der von ihm im Ausgleichsverfahren zu zahlenden Beträge verlangt wird, gleichzeitig Forderungen im Ausgleichsverfahren oder Liquidationsentschädigungsansprüche hat. Steht nämlich seiner Ausgleichsschuld von beispielsweise £ 1000,— eine Forderung in gleicher Höhe gegenüber, so erhält er für die letztere ebenfalls nur 5 ‰, während die übrigen 995 ‰ das Reich behält, somit also für den bei der Schuld erlittenen Währungsverlust voll gedeckt ist. Noch ungünstiger steht der Schuldner, wenn seine Forderung nicht in das Ausgleichs-, sondern in das Liquidationsverfahren gehört, in welchem er hierfür nur 2 ‰ als Entschädigung erhält. Aus diesen Gründen bestimmt daher der § 26 weiter, daß die Erhöhung der im Ausgleichsverfahren zu zahlenden Beträge insoweit zu unterbleiben hat, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei seinen Ausgleichsforderungen und bei der Liquidationsentschädigung erleidet, der Billigkeit widersprechen würde. Oberster Grundsatz ist also, daß die Erhöhung dann nicht eintritt, wenn sie nicht der Billigkeit entspricht; daß die Unbilligkeit nur mit Rücksicht auf Verluste im Ausgleichs- und Liquidationsentschädigungsverfahren zutage treten darf, ist nicht gesagt,

Digitized by Google

vielmehr sind diese beiden Momente lediglich als besonders hervorstechende Beispiele aufgeführt.

Während es nun vollkommen klar sein dürfte, was unter einer Einbuße bei einer Ausgleichsforderung zu verstehen ist, nämlich die Differenz zwischen dem Werte der Forderung und dem dafür im Ausgleichsverfahren empfangenen Betrage, scheinen die Verluste bei der Liquidationsentschädigung zu mancherlei Zweifeln Anlaß zu geben. Zunächst fallen hierunter selbstverständlich, aber bei weitem nicht ausschließlich, die Verluste aller derjenigen, die ihr Eigentum durch Liquidation auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages verloren haben und dafür auf den Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich angewiesen sind, somit als nur 2 ‰ des Goldwertes ihres Eigentums als Entschädigung erhalten. Weiter aber auch die nicht unerheblichen Verluste der Besitzer von Vorkriegseigentum in den sogenannten neuen Staaten, welche zufolge Artikel 297 h Abs. 2 VV. zwar zur Liquidation dieses Eigentums berechtigt, aber zur Auszahlung des Liquidationserlöses an den deutschen Eigentümer verpflichtet sind. Bekanntlich ist in diesen Staaten, insbesondere z. B. in Polen, das deutsche Eigentum teilweise geradezu verschleudert worden und macht sogar die Auszahlung des geringen Liquidationserlöses an den ehemaligen deutschen Eigentümer die größten Schwierigkeiten. Auch die hierbei erlittenen Verluste gehören zu den Einbußen bei der Liquidationsentschädigung. Dies ergibt sich folgerichtig auch aus § 43 Abs. 2 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1923, in welchem der etwa hinter dem Werte der Reichsentschädigung zurückbleibende Liquidationserlös im Falle seiner Auszahlung an den Berechtigten durch die feindliche Regierung als Teil der Gesamtentschädigung betrachtet wird. Auch die Verluste bei der Liquidation in Südafrika gehören hierher, da der Liquidationserlös zunächst schon um den 11 prozentigen Abzug, dann aber auch vielfach durch Verkauf des deutschen Eigentums unter seinem wahren Werte vermindert ist. Häufig genug mag es gerade in Südafrika auch vorgekommen sein, daß der Custos deutsche Forderungen durch Vereinbarung mit dem südafrikanischen Schuldner eigenmächtig herabgesetzt und nur den nach der Herabsetzung verbleibenden Teil liquidiert hat. Eine derartige Herabsetzung wird gleichfalls als eine Einbuße bei der Liquidationsentschädigung zu erachten sein, da sie sich zwangslos unter die in § 3 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 297 VV. aufgezählten „Uebertragungsanordnungen", wozu auch die Liquidationsmaßnahmen gehören, bringen läßt. Endlich sind auch die Liquidationsschäden in Rußland nicht zu vergessen; der Umstand, daß nach § 36 des Auslandsschädengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 für andere als Sachschäden im Gebiete des ehemaligen russischen Kaiserreichs ein Ersatz nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, in den weitaus meisten Fällen gar nicht, gewährt wird, darf nicht etwa dazu führen, die Berücksichtigung der an russischem Vorkriegsvermögen erlittenen Einbußen aus dem Grunde zu versagen, weil der Geschädigte einen Liquidationsentschädigungsanspruch überhaupt nicht habe. Der Liquidationsschaden ist in diesem Falle eben die Versagung des Ersatzanspruchs gegen das Reich.

Ist so durch Gegenüberstellung des Wertes von Ausgleichsforderungen und des liquidierten Vorkriegseigentums mit der dafür vom Reiche oder dem feindlichen Staate empfangenen Entschädigung der Verlust des Betroffenen festgestellt, so wird er mit den Währungszuschüssen des Reichs auf die Ausgleichsschulden und auf etwaige unter den ehemaligen Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes alter Fassung fallende ausgleichsähnliche Verbindlichkeiten gegenüber solchen in einem ehemals feindlichen Staate ansässigen Gläubigern, die aus irgendwelchen Gründen nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen (deutsche Bankfilialen in London!), zu vergleichen sein. Der Verlust wird dann entweder die Zuschüsse übersteigen oder umgekehrt. Ersterenfalls würde eine Erhöhung der im Ausgleichsverfahren zu zahlenden Beträge ohne weiteres der Billigkeit widersprechen und hat somit zu unterbleiben! Daraus ist indessen nun nicht zu folgern, daß im anderen Falle, wenn also die Zuschüsse des Reiches größer sind als der Verlust, der Betrag, um den letzterer hinter den Zuschüssen zurückbleibt, bis zum Werte der empfangenen Zertifikate bzw. des entsprechend verminderten Markerlöses (s. o.) der Aufhöhung gemäß § 26 unterliegt und somit zu den bisher auf die Ausgleichsschulden gezahlten 5 ‰ hinzuzuzahlen ist; denn, wie oben bereits angedeutet, ist die Berücksichtigung der Einbußen bei Ausgleichsforderungen und Liquidationsentschädigungsansprüchen vom Gesetze nur beispielsweise verlangt; darüber hinaus ist die gesamte Lage des betreffenden Schuldners zu berücksichtigen und zu prüfen, ob nicht trotz einer für den Schuldner, rein zahlenmäßig betrachtet, ungünstigen Gegenüberstellung seiner Verluste mit den Währungszuschüssen eine Erhöhung der von ihm auf seine Ausgleichsschulden zu zahlenden Beträge der Billigkeit widersprechen würde.

Letzteres würde ganz besonders dann der Fall sein, wenn der Schuldner erst durch die Einbeziehung von Markforderungen und -schulden in die Gegenüberstellung dem Reiche gegenüber passiv werden würde. Bekanntlich hat nämlich das Reich auch die Reichsmarkschulden seiner Staatsangehörigen zum Vorkriegskurse in der Währung des betreffenden a. und a. Staates zu bezahlen, während es andererseits die Reichsmarkforderungen in gleicher Weise einziehen kann. Es liegt nahe, daß die Ausgleichsämter versuchen werden, wie dies auch in einem mir bekannten Falle bereits geschehen ist, solche Schuldner, deren Verluste den Währungszuschuß des Reiches auf ihre Währungsschulden übersteigen, dadurch dem Reiche gegenüber ins Debet zu bringen, daß sie den auf ihre Markschulden geleisteten Währungszuschuß einbeziehen. Es würde indessen in solchen Fällen unbillig sein, von dem Schuldner die Aufhöhung gemäß § 26 zu verlangen. Ebenso wie nämlich ohne den Versailler Vertrag der am Ausgleichsverfahren beteiligte Deutsche seine Währungsforderungen in der betreffenden Währung hereinbekommen und seine Währungsschulden in der gleichen Weise hätte bezahlen müssen, so hätte er auch seine Markforderungen und -schulden in Reichsmark, allenfalls umgerechnet in ausländische Währung zu dem zur Zeit der Zahlung geltenden Kurse, niemals aber zum Vorkriegskurse, wie es der Versailler Vertrag vorschreibt, geregelt. Gewinn und Schaden, den das Reich lediglich infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages bei der Bezahlung der Markposten im Ausgleichsverfahren hat, kommen der Allgemeinheit, also dem Reiche zugute, bzw. sind von ihm zu tragen. Das Reich hat die Zahlungsverbote erlassen und durch die Annahme des schwerfälligen Ausgleichsverfahrens es sich selbst zuzuschreiben, daß ihm die Abdeckung der Markschulden erst zu einem Zeitpunkt möglich war, als es bei der Umrechnung in die fremde Währung erhebliche Zuschüsse leisten mußte, weshalb es unbillig wäre, diese Zuschüsse dem Besitzer südafrikanischer Anleihezertifikate, nur weil er zufällig einen Teil seines Vorkriegsvermögens sich erhalten hat, zur Last zu legen. Der Zuschuß aber, den das Reich auf seine Währungsschulden geleistet hat, wird in solchen Fällen durch seine Verluste bei seinen Währungsforderungen und bei der Liquidation seiner ausländischen Guthaben und sonstigen vermögenswerten Gegenstände ausgeglichen.

Bietet sonach die Heranziehung der südafrikanischen Anleihezertifikate bzw. ihres Wertes auf Grund des § 26 RAG. mit den eben dargelegten Einschränkungen zu Beanstandungen keinen Anlaß, so ist dies doch um so mehr der Fall mit den neuerlichen Versuchen der Ausgleichsämter auf Grund des an den Zertifikaten erzielten sogenannten Währungsgewinnes die Zurückzahlung etwaiger dem Zertifikatsempfänger auf ausgleichsähnliche Verbindlichkeiten im Sinne des Abschnittes III des alten RAG. gewährter Vorschüsse zu verlangen. Artikel V Abs. 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1923 bestimmt nämlich, daß Vorschüsse, welche ein deutscher Schuldner auf Grund der Bestimmungen der §§ 44 ff. RAG. alter Fassung empfangen hat, auf Anordnung des Reichsausgleichsamtes

Digitized by Google

zurückzuzahlen sind, wenn dies zur Vermeidung einer offenbaren Unbilligkeit geboten erscheint und die Zurückzahlung auch bei Anwendung der zur Zeit der Gewährung des Vorschusses geltenden Vorschriften erfolgen müßte. Diese Vorschrift findet indessen nur Anwendung auf Verfahren, welche noch nicht rechtskräftig erledigt sind. Soweit also durch Beschluß der ehemaligen Spruchstelle der dem Schuldner auf seine Verbindlichkeit zu gewährende Zuschuß bereits rechtskräftig festgesetzt worden ist, kann eine Zurückzahlung nicht verlangt werden; soweit das Verfahren indessen bei Inkrafttreten der Verordnung vom 28. Oktober 1923 nur bis zur Gewährung eines Vorschusses auf den erst noch endgültig festzusetzenden Gesamtzuschuß gediehen war, stehen die Ausgleichsämter bei den vor dem Inkrafttreten des Vorbereitungsgesetzes vom 26. März 1923 (Reichsgesetzblatt S. 213) gewährten Währungsbeihilfen auf dem Standpunkte, daß zur Zeit der Gewährung noch das alte Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920 in Kraft gewesen sei, nach dessen Vorschriften der Schuldner sich einen etwa erzielten Währungsgewinn auf den ihm nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu erstattenden Währungszuschuß anrechnen zu lassen habe. Die Folge dieses Standpunktes ist natürlich, daß der Schuldner, der nachträglich in den Besitz südafrikanischer Anleihezertifikate gelangt ist und sich des daran erzielten „Währungsgewinnes" erfreut hat, nunmehr diesen, das bedeutet praktisch natürlich den ganzen Wert der Zertifikate, bis zur Höhe des einstmals empfangenen Vorschusses an das Reich herausgeben muß.

Hierzu ist indessen folgendes zu bemerken: Zunächst einmal enthält auch Artikel V Abs. 2 die Billigkeitsklausel: Die Zurückforderung hat zu unterbleiben, wenn dies zur Vermeidung einer offenbaren Unbilligkeit geboten erscheint. Der Schuldner wird daher auch hier seine Verluste in derselben Weise wie im Falle des § 26 RAG. zu berechnen haben, wobei darauf aufmerksam gemacht sei, daß er, wenn gegen ihn gleichzeitig ein Verfahren aus § 26 auf Aufwertung der Ausgleichsschulden und aus Artikel V auf Zurückzahlung eines Vorschusses anhängig gemacht ist, von dem für das Verfahren nach § 26 berechneten Währungszuschusse des Reiches den empfangenen Vorschuß abzuziehen hat, da dieser ja nunmehr in einem besonderen Verfahren seinen Verlusten gegenübergestellt wird. Uebersteigen bei dieser Gegenüberstellung die letzteren den Vorschuß des Reiches, so würde die Rückforderung unbillig sein, da der Schuldner ohne die Bestimmungen des Versailler Vertrages und der deutschen Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzgebung ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, seine Schuld aus seinem Vorkriegsvermögen zu decken.

Wie ist es aber, wenn der Vorschuß größer ist als die Verluste, wenn also das gesamte Vorkriegsvermögen, auch wenn es dem Schuldner ungeschmälert erhalten geblieben wäre, zur Abdeckung der bevorschußten Schuld nicht ausgereicht haben würde? Muß sich dann der Schuldner die Heranziehung des ihm zum großen Teile erhalten gebliebenen Wertes seines südafrikanischen Eigentums bis zur Höhe des Vorschusses gefallen lassen? Nach meinem Dafürhalten nein. Dies ergibt sich aus der ganzen Geschichte des Abschnittes III des Reichsausgleichsgesetzes, welcher ursprünglich den deutschen Schuldnern der darunter fallenden Verbindlichkeiten den vollen Ersatz des Währungsunterschiedes zwischen Vorkriegs- und Tageskurs der Verbindlichkeit zusicherte. Nachdem sich indessen herausgestellt hatte, daß das Reich die hiermit übernommenen finanziellen Lasten nicht mehr tragen konnte, wurden die von den deutschen Schuldnern auf Grund des Abschnitts III anhängig gemachten Verfahren durch das Ausgleichszwischengesetz vom 18. Dezember 1922 mit der Maßgabe eingestellt, daß dem Schuldner jeweils nur ⅓ des ihm zugesprochenen Betrages ausgezahlt werden durfte. Eine weitere Einschränkung erfolgte durch das Gesetz zur Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung vom 26. März 1923, durch welches sämtliche anhängigen Verfahren auf Grund des Abschnitts III überhaupt eingestellt wurden. Nachdem sich das Reich auf Grund der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Anmeldung der unter Abschnitt III fallenden Valutaverbindlichkeiten über die Höhe der sich hieraus ergebenden geldlichen Verpflichtungen klar geworden war, erfolgte endlich im Reichsentlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt S. 324) die endgültige Regelung, welche die Zuschußpflicht des Reiches für die Zukunft erheblich einschränkte, gleichzeitig aber die sogenannten Saldierungsvorschriften des alten Reichsausgleichsgesetzes, das heißt die Anrechnung eines Währungsgewinnes auf Ausgleichsschulden und auf die unter Abschnitt III fallenden Verbindlichkeiten, beseitigte. Die Verordnung vom 28. Oktober 1923 zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes hob schließlich den Abschnitt III völlig auf und beseitigte damit jede Zuschußpflicht des Reiches für die ausgleichsähnlichen Verbindlichkeiten überhaupt.

Aus dieser Geschichte des Abschnitts III RAG. ergibt sich zunächst, daß die n a c h Inkrafttreten des Reichsentlastungsgesetzes gezahlten Vorschüsse einer Rückforderung wegen eines nachträglich erzielten Währungsgewinnes nicht unterliegen, da die Vorschriften über die Anrechnung des Währungsgewinnes zur Zeit der Zahlung unzweifelhaft nicht mehr galten. Dasselbe wird indessen zu sagen sein von den Vorschüssen, welche v o r diesem Zeitpunkte geleistet worden sind. Das Reichsentlastungsgesetz bestimmte nämlich im § 8 Abs. 3, daß die vor dem 1. April 1923, das heißt vor Inkrafttreten des Vorbereitungsgesetzes, gezahlten Vorschüsse nicht auf Grund der Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes in der ihm durch das Reichsentlastungsgesetz gegebenen Fassung zurückgefordert werden dürften. Mit dieser Bestimmung sollte ein Kompromiß geschlossen werden zwischen den geldlichen Bedürfnissen des Reiches und den Wünschen von Handel und Industrie, welche durch eine plötzlich verlangte Zurückzahlung der längst empfangenen und verrechneten Vorschüsse in die schwierigste Lage gekommen wären. Gleichzeitig aber sollte diese Regelung e n d g ü l t i g sein. Es würde mehr als Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, sondern geradezu eine Gesetzwidrigkeit bedeuten, wenn jetzt auf Grund der längst durch das Reichsentlastungsgesetz r ü c k w i r k e n d aufgehobenen Bestimmungen über die Anrechnung des Währungsgewinnes die Zurückzahlung empfangener Vorschüsse mit der Begründung verlangt werden wollte, daß der Schuldner an irgendeiner Stelle nachträglich einen Währungsgewinn erzielt habe. An dieser Rechtslage wird auch nichts durch den in den meisten Beschlüssen der Spruchstellen enthaltenen V o r b e h a l t einer Anrechnung des Währungsgewinnes geändert, da dieser Vorbehalt eben nur auf Grund von Gesetzesvorschriften zulässig war, welche längst aufgehoben und im rechtlichen Sinne niemals in Kraft gewesen sind. Drei Gründe sind es sonach, welche die Rückforderung als unzulässig erscheinen lassen: Einmal weil § 8 Abs. 3 Reichsentlastungsgesetz die Rückforderung bereits auf Grund der Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes in der ihm durch das Reichsentlastungsgesetz gegebenen für den Schuldner gegenüber dem früheren Rechtszustande wesentlich verschlechterten Fassung ausschloß und damit erst recht natürlich die Rückforderung auf Grund von Vorschriften des alten für ihn erheblich günstigeren Reichsausgleichsgesetzes, weil ferner diese letzteren, soweit sie die Anrechnung des Währungsgewinnes betrafen, durch das Reichsentlastungsgesetz mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden sind, und weil schließlich der § 8 Abs. 3 die Frage der Rückzahlung endgültig und abschließend regeln wollte.

Endlich sei noch auf die dritte Möglichkeit hingewiesen, welche den glücklichen Besitzer der Anleihezertifikate in eine Meinungsverschiedenheit mit den Ausgleichsämtern bringen kann. Es ist oben schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß der südafrikanische Custos dem geschädigten deutschen Eigentümer nicht für den ganzen Erlös des liquidierten Eigentums Anleihezertifikate ausstellt, sondern hiervon 10 pCt. zur Deckung deutscher Schulden vorweg einbehält. Aus dem durch den Abzug dieser 10 pCt. gebildeten Fonds werden sämtliche südafrikanischen Gläubiger befriedigt, die eine Forderung gegen einen deutschen Reichsangehörigen

Digitized by Google

haben, ganz gleich, ob dieser Vermögen in der südafrikanischen Union besessen hat, das zur Bildung des Fonds mit herangezogen werden konnte, oder nicht. Die Ausgleichsämter berufen sich nun darauf, daß nach § 44 RAG. in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1923 die gegen den deutschen Schuldner gerichtete südafrikanische Forderung, die aus dem durch den 10 prozentigen Abzug gebildeten Fonds bezahlt worden ist, auf das Deutsche Reich übergegangen sei, welches sie durch Vermittelung der Ausgleichsämter von dem Schuldner einziehen könne. Dieser Standpunkt ist unbedenklich für diejenigen, welche keine Vorkriegsaktiven besitzen, also auch nicht in die Lage kommen werden, südafrikanische Anleihezertifikate zu erhalten, da die südafrikanischen Verbindlichkeiten in der Regel unter Artikel 296 Ziffer 1—4 des VV. fallen werden und somit die Einziehung dieser Verbindlichkeiten durch die Ausgleichsämter nach § 46 RAG. nur mit 5 ‰ ihres wirklichen Wertes erfolgt. Anders liegt die Sache indessen für die Besitzer südafrikanischer Vermögenswerte, da in dem § 46 der § 26 RAG. für anwendbar erklärt ist, was zur Folge hat, daß diese den Betrag ihrer Schuld bis zur Höhe des Goldwertes der für den Liquidationserlös ihres Vermögens empfangenen Anleihezertifikate aufzuwerten haben. Das Ergebnis dieses Standpunktes der Ausgleichsämter erscheint auf den ersten Blick nicht unbillig: Es soll niemand seine Vorkriegsschuld mit fremdem Vermögen tilgen, wenn ihm eigenes Vorkriegsvermögen erhalten geblieben ist. In Wahrheit ist indessen das Ergebnis ein anderes.

Es würde nämlich nur dann der Billigkeit entsprechen, wenn das Reich die von den deutschen Schuldnern auf Grund der §§ 44 ff. in Verbindung mit § 26 RAG. eingezogenen Beträge an diejenigen abführen würde, deren Vermögen zur Tilgung der auf das Reich übergegangenen deutschen Schuld verwandt worden ist. Wenn also der südafrikanische Custos 10 pCt. des Liquidationserlöses des A gehörigen Eigentums dazu verwandt hat, um eine südafrikanische Schuld des B zu bezahlen, so wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die Ausgleichsämter diese Schuld nunmehr von B einziehen und den Betrag an A überweisen. Dies geschieht indessen nicht; vielmehr behält das Reich den von dem Schuldner B eingezogenen Betrag für sich und zahlt dem Gläubiger A nicht einmal die gesetzliche Entschädigungsrate, da nach § 43 Abs. 2 des Liquidationsschädengesetzes die Besitzer von Vorkriegseigentum in der südafrikanischen Union von der Reichsentschädigung praktisch ausgeschlossen sind. Das Ergebnis dieser Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist also, daß an die Stelle der Bereicherung des B auf Kosten des A eine solche des deutschen Reiches tritt.

Der Widersinn dieser Regelung hat seine Ursache auch hier wieder in der Aufhebung des ehemaligen Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes. Die Bestimmung der jetzigen §§ 44 ff. fand sich in dem alten Reichsausgleichsgesetze vom 4. Juni 1923 in den §§ 50 b ff. Auch dort war bestimmt, daß die von der Regierung eines a. oder a. Staates aus fremdem deutschen Vermögen befriedigte deutsche Schuld auf das Reich übergehe; fiel diese Schuld aber — und das war bei den südafrikanischen Verbindlichkeiten regelmäßig der Fall — unter den ehemaligen Abschnitt III RAG., so hatte das Reich mit dem Schuldner, auch wenn dieser Vorkriegsvermögen besessen hatte, dessen Liquidationserlös ihm von der ehemals feindlichen Regierung freigegeben worden war, nicht wie jetzt zum Tageskurse, sondern zum zehnfachen Vorkriegskurse des Nennbetrages der Schuld abzurechnen. Damals hatte diese Regelung, wie sich aus der Begründung zu Abschnitt III a des Reichsentlastungsgesetzes (Entwurf des Deutschen Reichtags 1922 Nr. 73 S. 61) zweifelsfrei ergibt, ihren guten Grund darin, daß das Reich denselben Betrag, den es von dem Schuldner einzog, an denjenigen, dessen Vermögen zur Tilgung der Schuld herangezogen worden war, als Entschädigung zu zahlen hatte, denn eine dem § 43 Abs. 2 des jetzigen Liquidationsschädengesetzes entsprechende Bestimmung war in dem alten Liquidationsschädengesetze nicht enthalten; nur § 22 daselbst sah die Möglichkeit einer Aussetzung des Entschädigungsverfahrens vor, wenn zu erwarten war, daß der Liquidationserlös dem Geschädigten unmittelbar von der ehemals feindlichen Regierung zur Verfügung gestellt würde. Das Reich nahm sich also auf der einen Seite nur das, was es auf der anderen Seite zu zahlen hatte, ohne wie jetzt, den Versuch zu machen, sich auf Kosten anderer zu bereichern. Nachdem indessen der Abschnitt III RAG. fortgefallen ist, stellt sich die Beibehaltung der ehemaligen §§ 50 b ff. in der Fassung der jetzigen §§ 44 ff. als eine höchst unmoralische und vom Gesetzgeber in ihren Folgen wahrscheinlich nicht überdachte Regelung dar. Denn obwohl die Entschädigungsgesetzgebung des Reiches im Laufe der Jahre uns schon allerhand Ueberraschungen beschert hat, kann doch nicht angenommen werden, daß sie mit Absicht so weit habe gehen wollen, die in der Tat vorhandene ungerechtfertigte Bereicherung des Schuldners gegenüber dem zur Tilgung der Schuld in Anspruch genommenen Besitzer südafrikanischen Eigentums dem Schuldner zu nehmen und sie dem Reiche zuzuweisen. Die richtige Lösung dieser Frage ist auf rein zivilrechtlichem Gebiete zu suchen, indem der durch die Bezahlung der Schuld mit seinem Vermögen Geschädigte in die Lage versetzt werden muß, seinen Bereicherungsanspruch gegen den deutschen Schuldner vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Hierbei soll allerdings nicht verkannt werden, daß es praktisch für den Kläger zu Schwierigkeiten führen kann, gerade denjenigen Schuldner ausfindig zu machen, dessen Schuld mit seinem Vermögen getilgt worden ist. Auch hierfür würde sich indessen bei gutem Willen ein Weg finden lassen.

Zuzugeben ist allerdings, daß der W o r t l a u t des Gesetzes für die Auffassung der Ausgleichsämter spricht, ob diese aber dem S i n n e des Gesetzes nahe kommt, erscheint nach dem Gesagten mehr als zweifelhaft, und es kann nur gehofft werden, daß das letzten Endes zur Entscheidung über diese Frage berufene Reichswirtschaftsgericht hierzu in einer den ohnehin schwer genug geschädigten Besitzern von Auslandsvermögen möglichst gerecht werdenden Weise Stellung nimmt.

Die gesetzliche Möglichkeit hierzu ist gegeben. Denn, da der § 46 sich ausdrücklich auf § 26 beruft, hat, wie oben schon dargelegt, das Reichswirtschaftsgericht bei seiner Entscheidung nicht nur zu prüfen, ob die Einziehung der südafrikanischen Schuld des Zertifikatsbesitzers in ihrem vollen Betrage bis zur Höhe des Goldwertes der Zertifikate mit Rücksicht auf die Einbußen des Schuldners bei seinen Ausgleichsforderungen und bei der Liquidationsentschädigung der Billigkeit widerspricht, sondern darüber hinaus auch allgemeine Billigkeitserwägnungen obwalten zu lassen. Der in ein solches Verfahren Hineingezogene wird daher in erster Linie festzustellen haben, ob seine südafrikanische Schuld 10 pCt. des Liquidationserlöses seines von dem südafrikanischen Custos liquidierten Eigentums übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so kann er sich darauf berufen, daß zur Tilgung seiner Schuld, die auch von s e i n e m Vermögen von dem Custos einbehaltenen 10 pCt. verwandt worden seien und daß es sich sonach nicht um die Bezahlung einer Schuld mit fremdem Vermögen, sondern mit seinem eigenen Vermögen handle. Es fehlt dann die grundlegende Voraussetzung der §§ 44 ff. Ist die Schuld indessen größer als 10 pCt. des Liquidationserlöses, so ist der Wert dieser 10 pCt. zuänchst von der Schuld abzuziehen. Für den verbleibenden Rest wird eine Einziehung durch das Ausgleichsamt über den für Ausgleichsschulden vorgesehenen Betrag von 5 ‰ hinaus dann nicht in Betracht kommen, solange per saldo Verluste des Schuldners bei den Ausgleichsforderungen und bei der Liquidationsentschädigung vorhanden sind. Erst wenn der Schuldner an seinem Vorkriegsvermögen im Endergebnisse keine Einbußen erlitten hat (dies wird vorzugsweise dann der Fall sein, wenn er nur südafrikanisches Vermögen hatte), wird eine Aufwertung der von ihm auf seine Schuld vom Ausgleichsamte einzuziehenden Beträge in Frage kommen. Auch dann aber noch kann er sich auf die a l l g e m e i n e Billigkeitsklausel des § 26 berufen, also die Berücksichtigung seiner gesamten geldlichen Lage verlangen,

Digitized by Google

wobei das Reichswirtschaftsgericht die Möglichkeit der Prüfung hat, ob es der Billigkeit entspricht, daß das Reich auf dem oben geschilderten zweifelhaften Wege noch mehr Vorkriegseigentum seiner Bürger an sich zieht als dies bereits geschehen ist.

Das Urteil in den Probefällen betreffend die Beschlagnahme von Zertifikaten amerikanischer Shares in England.

Schluß-Verhandlung in zwei Klagen von dem Billigkeitsgericht auf Grund festgelegten Tatbestandes. Beide Klagen waren erhoben, um klägerischen Rechtstitel auf 100 Shares des Kapitals der United States Steel Corporation herzustellen, den diese Gesellschaft anzuerkennen sich geweigert hatte wegen des Anspruchs des zweiten Beklagten, des Public Trustee für England und Wales. Gewisse andere Parteien, die den Termin versäumt haben, waren mitverklagt lediglich, um etwaige Rechte auszuschließen.

Die Fälle liegen wie folgt: Die Kläger sind zwei deutsche juristische Personen, von welchen die eine eine ständige Zweigniederlassung in London unterhielt, und bei Ausbruch des Großen Krieges war jede Eigentümer von Zertifikaten über 100 Shares der United States Steel Corporation, einer New Jerseyer juristischen Person. In allen Fällen hatten die eingetragenen Eigentümer der Shares, wie sie in den Büchern der Steel Corporation und auf den ausgegebenen Zertifikaten erschienen, Wohnsitz und Aufenthalt in England und waren britische Untertanen; sie waren Makler oder dgl., auf deren Namen die Shares, die durch Uebergabe von Hand zu Hand gehen sollen, einzutragen es dort wie in den Vereinigten Staaten Praxis ist. Jedes Zertifikat war in blanko indossiert; das heißt die Vollmacht zur Uebertragung der Shares auf der Rückseite des Zertifikats war von dem eingetragenen Inhaber unterzeichnet, ohne daß ein Name als Bevollmächtigter in den hierfür bestimmten freien Raum eingefügt war. Die Kläger hatten die Zertifikate unmittelbar erworben, und die klägerische Disconto-Gesellschaft verwahrte sie weiterhin in ihrer Londoner Zweigniederlassung. Die klägerische Bank für Handel hatte die ihr gehörigen bei einem englischen Bankhause in laufender Rechnung verpfändet.

Kurz nach Kriegsanfang erließ das Parlament ein Gesetz mit der Bezeichnung „Gesetz über den Handel mit dem Feinde", welches u. a. anordnete, daß eine bestehende öffentlich-rechtliche juristische Person, bekannt unter der Bezeichnung „Public Trustee" — der hier Beklagte —, ermächtigt sein sollte, das Eigentum aller feindlichen Ausländer innerhalb des Königreichs zu beschlagnahmen und den Rechtstitel daran zu erwerben. Weder die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ergänzungen noch daraufhin ergangene Maßnahmen des Public Trustee brauchen einzeln dargelegt zu werden, mit Ausnahme dessen, daß er in Ausübung der ihm so übertragenen Befugnisse und gewisser Erlasse des Handelsamts die Zertifikate in seinen Besitz genommen hat unter Beobachtung aller etwa notwendiger Formen, um seinen Rechtstitel in Gemäßheit der Rechtsgrundsätze Englands vollständig zu gestalten.

Es ist sein so hergestellter Rechtstitel, den er jetzt behauptet, und der der Grund für die Weigerung der United States Steel Corporation ist, die Shares auf die Namen der Kläger einzutragen. Die Frage ist daher, ob der durch Wegnahme geschaffene Rechtstitel des Public Trustee wirksam ist gegen feindliche Eigentümer, wenn das Eigentum in Shares an einer New Jerseyer juristischen Person besteht, wenn die eingetragenen Sharesinhaber britische Untertanen waren und die Zertifikate in blanko indossiert hatten, und wenn die Zertifikate im Vereinigten Königreich vom Public Trustee körperlich in Besitz genommen waren.

Learned Hand, Bezirksrichter: Ich muß sorgfältig beachten, was nicht Gegenstand der Klagen ist. Ich habe nichts darüber zu entscheiden, ob die Beschlagnahme eines nicht indossierten Zertifikates wirksam ist, das auf den Namen eines eingetragenen Shareinhabers lautet, der nicht nur deutscher Untertan, sondern auch in Deutschland aufhaltsam war, über den der König von Groß-Britannien keine Personaljurisdiktion hatte und der ihm keine Treue schuldig war. Ebensowenig habe ich nichts mit der Befugnis der Vereinigten Staaten zu tun, diese Shares trotz einer vorhergehenden Beschlagnahme in England zu beschlagnahmen, das heißt, ich muß nicht mich äußern, ob die örtliche Staatsgewalt, wenn sie ihre Hand auf die juristische Person legt, sich durchsetzt gegenüber ähnlichen Maßnahmen, die wo anders gegen den Shareinhaber ergriffen sind. — Fall Miller gegen Kaliwerke etc. 283 Fed. Rep. 746 (C. Ca. 2). — Vielleicht ist dies immer eine politische Frage, jedenfalls ist sie nicht in diesen Prozessen aufgetaucht. Alle Rechte der Vereinigten Staaten zur Beschlagnahme beruhten auf dem Kriegszustand und haben mit dem 2. Juli 1921 aufgehört, wenn bis dahin keine Beschlagnahme versucht worden war.

An dieser Stelle mag auch der von der United States Steel Corporation vorgebrachte Gesichtspunkt erörtert werden, ob die Vereinigten Staaten nicht als vermeintlicher Beschlagnahmeberechtigter, sondern als Rechtserwerber nach dem Berliner Vertrage dieselben Shares nach Beendigung dieser Prozesse verlangen könnten, weil kein Beschluß im vorliegenden Prozesse sie ausschließen könnte. Nun ist es zwar durchaus richtig, daß die United States Steel Corporation gegen ein solches Verlangen nicht geschützt ist, aber ich halte das Risiko für die Gesellschaft nicht für ernstlich genug, um eine Ablehnung zu rechtfertigen, die tatsächlich angebrachten Streitfragen zu entscheiden. Die Vereinigten Staaten müßten in dem unterstellten Falle auf den Staatsvertrag den Anspruch gründen und ihre Rechte würden sich von denen der Kläger ableiten. Wenn, wie ich überzeugt bin, diese Rechte bereits vor Abschluß des Staatsvertrages ihr Ende erreicht haben, so ist es schwierig einzusehen, wie die Vereinigten Staaten, die nicht als Beschlagnahmeberechtigter auftreten können, als Rechtsnachfolger Erfolg haben sollten. Außerdem könnte, obwohl der Kongreß offensichtlich in dieser Angelegenheit nicht tätig zu werden beabsichtigt, trotzdem, weil kein Zeitablauf seine Rechte beeinträchtigt, die Streitfrage aller Voraussicht nach nie entschieden werden, wenn die Vereinigten Staaten notwendige Partei sind. Die Entscheidung müßte für immer ausgesetzt werden ohne Regelung gegenüber der bis in alle Ewigkeit möglichen Geltendmachung eines Anspruchs durch die Vereinigten Staaten, der sich lediglich von den Rechten der Kläger ableitet, und den sie offenbar niemals geltend machen wollen. Gegenüber diesem sehr praktischen Dilemma scheint mir, daß ich zutreffend sagen kann, daß die Vereinigten Staaten zwar eine geeignete Prozeßpartei sein würden, daß sie aber nicht eine notwendige Partei sind, und daß der Prozeß seinen Fortgang haben kann. Auch scheint mir das Risiko der Gesellschaft nicht wesentlich genug, um wie vorgeschlagen zu verlangen, daß die neuen Zertifikate einen Vermerk tragen sollen, der ihre Umlaufsfähigkeit sehr ernstlich beeinträchtigen könnte.

Wenn ich nun an die tatsächliche Rechtsfrage herangehe, so habe ich zu entscheiden, welche Person die Gesellschaft als Shareinhaber anerkennen muß. Bei Entscheidung dieser Frage kann ich nur dem Rechte des Ortes folgen, wo ich sitze. Es wird in der Tat gemeinhin gesagt, daß ein Gericht, wenn es die Rechtswirkung von wo anders eingetretenen Ereignissen beurteilen muß, fremdes Recht durchführt. Das ist nach meiner Auffassung ein zu knapper Satz, der gelegentlich zweckmäßig zu erweitern ist. Notwendigerweise kann kein Gericht das Recht eines anderen Orts durchsetzen. Jedoch ist es gleichmäßiges Recht aller zivilisierten Völker, daß die Gerichte bei Behandlung der Rechte der Prozeßparteien diesen Rechte und Verpflichtungen zuerkennen ähnlich denen, die dort sich ergaben, wo die in Betracht kommenden Rechtshandlungen geschehen waren. Fall Hilton gegen Guyot, 159 U. S. 113, 163. Fall Guinness gegen Miller, 291 Fed. Rep. 769. Während ich also, um die Verpflichtungen der United States Steel Corporation festzustellen, zunächst das Recht des Staates New York beachten muß, so wird dieser Staat doch Verpflichtungen auferlegen, die ähnlich sind denen am Sitz der juristischen Person — New Jersey —. Zur Zeit als die Zertifikate ausgegeben wurden (Januar 1913 und Februar 1916), war das „Uebereinstimmende Gesetz über Wertpapierübertragung" in New Jersey noch nicht angenommen (es wurde erst im März 1916 erlassen), und nach § 23 dieses Gesetzes ist es nicht anwendbar auf Zertifikate, die vor seinem Erlaß ausgegeben sind. Demgemäß ist die Frage, wer als Shareinhaber angesehen werden muß, nach dem Gemeinen Recht von New Jersey zu bestimmen. Jedoch besteht kein Unterschied zwischen dem Gemeinen Recht — Fall Johnston gegen Laflin, 103 U. S. 800 — und dem Recht dieses Staates (New York) — Fall Broadway Bank gegen McElrath, 13 N. J. Eq. 24 —; d. h. Blankoindossament und Uebergabe des Zertifikats übertragen den Besitztitel an den Shares. Keine Meinungsverschiedenheit kann entstehen bezüglich der ersten dieser beiden Bedingungen; weil sowohl nach dem Recht von New Jersey als auch nach dem Recht von England die Unterzeichnung der Vollmacht durch den eingetragenen Inhaber ohne Ausfüllung des Namens ein Blankoindossament war. Eine Meinungsverschiedenheit kann entstehen und liegt vor bezüglich der Frage der Uebergabe, und der festgelegte Tatbestand sagt lediglich, daß der Public Trustee die Zertifikate „körperlich ergriffen, daran Besitz ge-

Digitized by Google

nommen und zurückgehalten hat". Die „Einweisungsbeschlüsse" (Vesting Orders) sehen vor, daß die Wertpapiere in ihm „vestieren", zusammen mit dem Recht, die Urkunden in Besitz zu nehmen.

Es ist natürlich möglich, daß im Falle der Disconto-Gesellschaft der örtliche Vertreter des Klägers die Zertifikate auf Verlangen aushändigte, und daß in dem Falle der Bank für Handel der Pfandgläubiger dasselbe tat. Wäre dies zugegeben, so wäre der Fall sofort klar, weil eine solche Aushändigung eine Uebergabe im Sinne des Gemeinen Rechts von New Jersey sein würde. Der Umstand, daß die Uebergabe durch die Anordnungen des englischen Gesetzes erzwungen war, würde unerheblich sein. Jede überlegte Handlung der Staatsgewalt innerhalb ihres eigenen Gebiets ist notwendigerweise rechtmäßig — Fall American Banana Company gegen United Fruit Company, 213 U. S. 347, 356 —. Kein ausländisches Gericht würde sie anders behandeln, es sei denn, sie verstößt gegen die guten Sitten des eigenen Volkes; eine kaum haltbare Behauptung in einem Lande, das bei ähnlicher, sogar weniger dringlicher Herausforderung genau dasselbe getan hat.

Immerhin gestattet der festgelegte Tatbestand hier nicht diese leichte Erledigung der Prozesse, weil es mit ihnen vereinbar ist, daß der Public Trustee gewaltsam die Zertifikate ergriffen haben kann, und ein derartiger Besitzwechsel auch bei weitester Auslegung nicht unter den Begriff „Uebergabe" fallen würde, wie Kläger auch tatsächlich ausführen. Da das englische Gesetz keinen Bestandteil des Rechtes von New Jersey bildete, ist es nötig, festzustellen, ob die Uebertragung des Besitztitels an den Shares durch das Recht von New Jersey oder durch das Recht von England beherrscht wird. Nun ist tatsächlich manchmal gesagt worden, daß die Uebertragung von Shares durch das Recht des Gesellschaftssitzes beherrscht wird, aber ich glaube, daß die Entscheidungen nicht so weit gehen. Im Fall Hammond gegen Hastings, 134 U. S. 401, war die Frage nur, ob der, auf den der Share übertragen war, sich dem Pfandrecht der juristischen Person unterworfen hatte; im Falle Shaw gegen Goebel Brewing Co., 202 Fed. Rep. 408 (C. C. A. 6), ob die den Shares anhängenden Bedingungen gegenüber dem Assignatar wirksam waren. Der Fall Black gegen Zacharie, 3 How. 483, erkennt tatsächlich an, daß die Uebertragung eines „Besitztitels aus Billigkeit" durch die lex loci beherrscht wird und in dem „Besitztitel aus Billigkeit" begreift Justice Story sicher alles ein, was wir hier erörtern. Nach dem Recht von England wird die Uebertragung des Besitztitels durch die lex loci bestimmt — Fall Williams gegen Colonial Bank, L. R. 38 Ch. Div. 388 (C. A.) —. Dies muß gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Shares mit den Zertifikaten qua Urkunden identifiziert, oder ob die Rechte des Erwerbers als Vollmacht für den eingetragenen Inhaber dargestellt werden.

Es ist kaum nötig zu sagen, daß die Shares, wenn sie mit den Zertifikaten identifiziert werden, als körperliche Sachen gelten, und daß das Recht des Ortes der Uebertragung Anwendung findet, sicherlich dann, wenn dort ein maßgebliches örtliches Gesetz besteht — Fall Greem gegen van Buskirk, 5 Vall, 307 —. Viele Entscheidungen identifizieren sie derart und folgende genügen wohl: Yazoo etc. Co. gegen Clarksdale, 257 U. S. 10, Simpson gegen N. J. Cont. Co., 165 N. Y. 193, Beal gegen Carpenter, 235 Fed. Rep. 273 (C. C. A. 8), Merritt gegen Amer. Steel Barge Co., 79 Fed. Rep. 228 (C. C. A. 6) —.

Indessen führt zu demselben Ergebnis eine Untersuchung, die mir, wie ich anerkennen muß, genauer scheint. Wenn der eingetragene Inhaber die Vollmachten auf der Rückseite der Zertifikate vollzogen hat, so bewirkte er Rechtsübertragungen in England, die nach englischem Recht auszulegen sein sollten — Fall Williams gegen Colonial Bank, L. R. 38 Ch. Div. 388 (C. A.) —. Das bedeutet, daß die Vollmachtserwerber müssen ermittelt werden unter Benutzung englischer Entscheidungen. Nach diesem Recht hat er jedem Inhaber der Zertifikate die Vollmacht erteilt, dessen Namen einzusetzen und dadurch der Erwerber zu werden — Fall Colonial Bank gegen Hapworth, L. R. 36 Ch. Div. 36, 53, 54 —. Der Begriff „Inhaber" kann offenbar umfassen: 1. Jeden, der in tatsächlichem Besitz ist, 2. jeden, der in rechtmäßigem Besitz ist oder 3. jeden, der den Besitztitel hat. § 5 des „Uebereinstimmenden Gesetzes über Wertpapierübertragung" umschließt den Erstgenannten, aber soweit brauche ich nicht zu gehen. Ich brauche nur zu sagen, daß der Inhaber des Rechtstitels einbegriffen ist.

Ich fasse es dahin auf, daß die Kläger bestreiten und im Gegenteil behaupten, daß es bei Erteilung der Vollmacht beabsichtigt sei, nur diejenigen Inhaber einzubegreifen, welche den Rechtstitel auf die Zertifikate durch freiwillige Uebertragung erworben haben. Es ist klar, daß dies nicht richtig ist; sonst würde jeder Verkauf derartiger Zertifikate im Wege des Pfändungsbeschlusses oder der Zwangsvollstreckung etwas anderes als die bloßen Urkunden übertragen, und das ist gerade das Gegenteil zu den Entscheidungen, die ich soeben angeführt habe. Auch grundsätzlich kann diese Behauptung nicht aufrechterhalten werden. Das Indossament soll gerade der Urkunde Umlauffähigkeit geben, sie zu mehr machen als einem überflüssigen Beweisbrocken für ein Recht, das in den Händen des Uebertragenden verbleibt. Wenn man von ihm annehmen wollte, sein Vorsatz umfasse die Möglichkeit, daß der Vollmachtserwerber ein anderer sein könnte als der Eigentümer des Zertifikats, so heißt das, anzunehmen, daß er gerade die Wirkung im Auge hat, welche sein Indossament zu verhindern beabsichtigte. Das Zertifikat wird in der Wirkung ein Inhaberpapier, und die Vollmacht muß mit dem Eigentum an dem Dokument übergehen, da dieses, praktisch gesehen, von ihr nur abhängig ist. Deshalb kann ich unter diesem Gesichtspunkt genau wie vorher nur ausfindig machen, ob der Rechtstitel an den Zertifikaten auf den Public Trustee übergegangen ist. Diese Frage habe ich beantwortet, und aus Gründen, die ich bereits angeführt habe.

Die von den Klägern angeführten Entscheidungen führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Fall Jellenik gegen Huron Copper Co., 177 U. S. 1, wird oft angeführt zum Beweis dafür, daß Shares einer Gesellschaft nur am Sitz der Gesellschaft „situs" haben können. Davon steht aber nichts darin, sondern nur, daß sie dort „situs" haben, was etwas ganz anderes ist. In Wirklichkeit haben Shares von juristischen Personen an beiden Stellen „situs", sofern wir dabei bleiben, auf sie ein Wort anzuwenden, das aus dem Recht der unbeweglichen und beweglichen Sachen genommen ist, die zu einem Zeitpunkt nur an einer Stelle sein können. Dagegen ist ein Share, wenn wir ihn schon nicht „chose in action" bezeichnen wollen, mindestens eine Rechtsbeziehung, und er kann einen räumlichen Charakter haben nur vermöge der Parteien zu der Rechtsbeziehung. Wo immer sich eine Partei aufhält, dort befindet sich das Eigentum bezüglich derjenigen Teile der Rechtsbeziehung, welche die Partei betreffen. Wo die juristische Person sich befindet, dort werden die Dividenden bezahlt und alle anderen Verpflichtungen erfüllt werden, auf die der Shareinhaber Anspruch hat. Auch kann die Staatsgewalt bestimmen, wer Shareinhaber sein soll. Handlungen, die von der juristischen Person als Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangt werden, werden normalerweise auch wo anders als Erfüllung behandelt werden. Entsprechend kann der Share dort, wo der Shareinhaber ist, zwangsweise übertragen werden, und etwa, da er ja Zwangsmaßnahmen unterliegt, durch gerichtlichen Herausgabebeschluß, wenn der Inhaber nicht Folge leistet. In all dem liegt kein Widerspruch, es sei denn, man nimmt an, daß der Share, weil er sich an einer Stelle befindet, sich nicht an einer anderen befinden kann. Die oben erwähnte Entscheidung Jellenik gegen Huron Copper Co. enthält nichts in dieser Beziehung.

Ebenso hat die oben erwähnte Entscheidung Miller gegen Kaliwerke etc., 283 Fed. Rep. 746 (C. C. A. 2), nichts mit dem vorliegenden Tatbestand zu tun. Sie beruht auf einem Antrag aus unserem Gesetz über den Handel mit dem Feinde, der abhängt von den gesetzlichen Befugnissen des Kustos, Eigentum seinem Besitz zu unterwerfen. Kein juristischer Anspruch war demgegenüber wirksam; was geschehen muß, hat nach § 9 dieses Gesetzes zu erfolgen, nachdem der Kustos den Besitz an der Sache erlangt hat. Aus diesem Grunde enthielt sich das Gericht ausdrücklich der Entscheidung aller juristischen Fragen, und die Entscheidung geht nur dahin, daß dort, wo die juristische Person ist, auch die Shares sind, was tatsächlich nichts zur oben erwähnten Entscheidung i. S. Jellenik gegen Huron Copper Co. hinzufügt. Uebrigens wäre es nicht erheblich, selbst wenn das Gericht es übernommen hätte, die entsprechenden Rechte der Vereinigten Staaten als Beschlagnahmebehörde am Sitze und des Vereinigten Königreichs als Beschlagnahmebehörde der in blanko indossierten Zertifikate hätte feststellen wollen. Solche Entscheidung würde davon abhängen, ob der Public Trustee als Rechtsnachfolger des deutschen Shareinhabers gegenüber den Vereinigten Staaten durchdringen würde, welche für die juristische Person selbst zuständig sind. Ohne zur Beantwortung dieser Frage Stellung zu nehmen, genügt es, auszuführen, daß sie nichts mit einem Sachverhalt zu tun hat, wo der Public Trustee nur mit dem deutschen Shareinhaber in Konflikt geraten ist.

Im wesentlichen dasselbe gilt von dem Urteil i. S. Randfontein etc. Ltd. gegen Custodian of Enemy Property, das in der Berufungsabteilung des südafrikanischen Höchsten Gerichtshofs ergangen ist. Dort betraf die Frage Shares südafrikanischer Gesellschaften, die der Kustos auf Grund des Versailler Vertrages anforderte, der auf die Südafrikanische Union alles Eigentum innerhalb dieses Staates übertragen hatte. Das Gericht entschied, daß die Shares sich in der Union befanden und beschlagnahmt werden konnten. Wenn die Zertifikate wo anders beschlagnahmt worden wären und die

Digitized by Google

Beschlagnahmebehörde sie zum Zwecke der Umschreibung vorgelegt hätte, dann würde sich dieselbe Frage erhoben haben, wie in der oben erwähnten Entscheidung Miller gegen Kaliwerke, sofern der Public Trustee einen Antrag nach § 9 unseres Gesetzes über den Handel mit dem Feinde gestellt hätte. So wie der Fall liegt, hat er mit dem anhängigen nichts zu schaffen.

Schließlich machen die Kläger geltend, daß wir Beschlagnahmen im Vereinigten Königreich nicht anerkennen sollten, bevor feststeht, daß dieses Land die hier erfolgten Beschlagnahmen ebenso anerkennt. Dieser Gesichtspunkt beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Tragweite der oben erwähnten Entscheidung Hilton gegen Guyot (159 U. S. 113). Man mag diese Entscheidung auffassen wie man will, sicher wollte das Gericht nicht die Auffassung vertreten, daß ein amerikanisches Gericht keine wo anders entstandenen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen anerkennen dürfe, bevor dargetan sei, daß die örtliche Staatsgewalt ähnliche hier bestehende Verpflichtungen im Wege der Gegenseitigkeit anerkannt hat. Ich darf mit Befriedigung sehen, daß solcher Lehrsatz in der amerikanischen Rechtslehre nicht gilt. Tatsächlich begründet ein Urteil eine Geldschuld und ist somit ein Beispiel der allgemeinen Regel. Aber es ist doch ein ganz besonderes Beispiel und keine Verallgemeinerungen können daraus hergeleitet werden. Ein Urteil schließt in sich das direkte Vorgehen eines Gerichts gegen Private und entschuldigt eher nationale Eifersüchteleien, als wenn die Verbindlichkeit auf allgemeiner Rechtsanwendung beruht. Soweit ich die Lehre von der Gegenseitigkeit kenne, ist sie ausschließlich auf ausländische Urteile beschränkt und nicht anwendbar auf Sachverhalte der vorliegenden Art. Außerdem ist es eine Lehre bezüglich angeblichen Schutzes der eigenen Staatsangehörigen im Gerichtsstand. Aus welchem Gesichtspunkt sich Bürger eines ausländischen Staates darauf berufen können, kann ich nicht verstehen. Die Kläger sind hier deutsche Staatsangehörige und sie hätten wohl kaum einen Beschwerdegrund, selbst wenn dies positiv dargetan wäre, daß die englischen Gerichte ähnliche nach unseren Gesetzen erfolgte Beschlagnahmen von Aktien nicht anerkennen würden. Noch weniger braucht bewiesen zu werden, daß sie sie anerkennen würden.

Der Public Trustee möge einen Beschluß erhalten des Inhalts, daß die Kläger keinen Anspruch haben auf die der Entscheidung unterliegenden Shares, noch darauf, daß sie als Shareinhaber einzutragen sind, und daß die United States Steel Corporation angewiesen wird, gegen Aushändigung der betreffenden Zertifikate ihn als Shareinhaber einzutragen und ihm zum Nachweis dessen entsprechende Zertifikate auszufolgen.

Die Kosten fallen den Klägern zur Last.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu §§ 271 (226, 282) HGB.

Anfechtung von Kapitalerhöhungsbeschlüssen.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1924 — II 263/23 —*). *T.*

Die Generalversammlung der bekl. Aktiengesellschaft hatte, gegen den Widerspruch des Klägers, beschlossen, ihr Kapital zu erhöhen. Nach Punkt 1 des Beschlusses sollten begeben werden: .... 3. 35000000 M. junge Aktien, mit der Verpflichtung an den Uebernehmer, sie zur Verfügung der Gesellschaft zu halten. Der Kläger hat diesen Beschluß gemäß § 271 HGB. angefochten. Vom OLG. abgewiesen, erzielte er mit der Revision in der Hauptsache Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat geltend gemacht, daß der zu Punkt 1 Nr. 3 der Tagesordnung gefaßte Beschluß . . . . . wegen Verstoßes gegen aktienrechtliche Normen und gegen die guten Sitten das Gesetz verletze; dabei geht er von der unbestrittenen Tatsache aus, daß die Kuxe der Gewerkschaften Neu-St. und Neu-St. II bis auf einen geringen Rest der Beklagten gehören, und daß der Vorstand des Aufsichtsrats der Beklagten in der Generalversammlung mitgeteilt hat, die in Nr. 3 erwähnten 35 000 000 M. Aktien sollten von diesen beiden Gewerkschaften übernommen werden. Die Beklagte ist dieser Auffassung entgegengetreten; sie behauptet, es handle sich um eine einwandfreie Kapitalerhöhung auf Vorrat, die sie vorgenommen habe, um Mittel für eine künftige Ausdehnung ihres Konzerns bereitzustellen; an die beiden Gewerkschaften hätten die Aktien nicht zum dauernden Besitz begeben werden sollen, deren Stellung sei vielmehr die gleiche wie die einer Bank, die Aktien übernehme, um sie zur Verfügung des Vorstands zu halten; die Begebung an eine befreundete Gesellschaft statt an eine Bank entspreche einer in neuerer Zeit entstandenen, auf Sparsamkeitsrücksichten beruhenden Uebung.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der vom Kläger erhobene Vorwurf ungerechtfertigt sei, konnte nicht gebilligt werden. Von grundlegender Bedeutung ist der Umstand, daß die Kuxe der Gewerkschaften Neu-St. und Neu-St. II sich fast vollständig im Besitze der Beklagten befinden. Das hat zunächst zur Folge, daß zwar nicht unmittelbar, aber doch der Sache nach ein mit der Vorschrift des § 226 Abs. 2 Satz 2 HGB. in Widerspruch stehender Erwerb eigener, nicht vollbezahlter Aktien vorliegt. Denn wenn auch die beiden Gewerkschaften äußerlich selbständige Rechtspersönlichkeiten sind, so ist ihr Vermögen doch in Wahrheit Vermögen der Beklagten, so daß Zahlungen auf die — zur Verfügung der Beklagten stehenden — Aktien in Wahrheit aus Mitteln der Beklagten geleistet werden. Weiter ergibt sich aus diesem Verhältnis der Beklagten zu den beiden Gewerkschaften, daß eine Erhöhung des Grundkapitals, wie sie das Gesetz im Auge hat, überhaupt nur dem Namen nach stattgefunden hat. Zur Kapitalerhöhung gehört, daß durch die Ausgabe der Aktien neue Aktiven der Gesellschaft zugeführt werden. Daran fehlt es hier, weil das Vermögen der Uebernehmer der Aktien wirtschaftlich mit dem der Beklagten zusammenfällt. Sodann ist ein Verstoß gegen das Gesetz auch darin zu finden, daß das Bezugsrecht des § 282 Abs. 1 HGB. unter Verletzung der Rechte der Minderheit ausgeschlossen wurde. Die Aktien sollten nicht nur zur Verfügung des Vorstands, d. h. der hinter ihm stehenden Mehrheit gehalten werden, sondern sie sollten auch, obwohl ihr Kurswert weit höher war, zu pari an die bevorzugte Gruppe abgegeben werden, ohne daß diese Gruppe, da durch Heranziehung der beiden Gewerkschaften mit Mitteln der Beklagten bezahlt werden sollte, überhaupt irgendwelche eigenen Aufwendungen machte. Das verstößt gegen das Gebot einer billigen und gerechten Behandlung der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien. Diese gegen den angefochtenen Beschluß bestehenden Bedenken können auch nicht dadurch beseitigt werden, daß es sich, wie die Beklagte behauptet, bei der beanstandeten Maßnahme nicht um die Schaffung eines Dauerzustandes handelte, sondern daß sie dazu dienen sollte, bereite Mittel für eine künftige Erweiterung ihres Konzerns zu gewinnen. Denn einmal rechtfertigte dieser an sich erlaubte Zweck nicht die Wahl eines gesetzlich unzulässigen Weges, und außerdem stand vorläufig ganz dahin, wann und wie jene Erweiterungsabsichten verwirklicht werden würden. — Da hiernach der beanstandete Beschluß in mehrfacher Richtung aktienrechtliche Grundsätze verletzt, hat der erste Richter mit Recht der Anfechtungsklage stattgegeben. . . . . "

*) Wir behalten uns eine kritische Besprechung dieser Entscheidung, die in den Fachkreisen berechtigte Bedenken hervorgerufen hat, vor.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Berliner Ausschuß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten beim Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche die Kupons der Chines. Hukuang Anleihe ab 15. Dezember 1917 und die der Reorgan China Anleihe ab 1. Januar 1918 für lieferbar erklärt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1924.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Reform des Aktienrechts.
Von Dr. Gustaf Ratjen, Berlin.
Aus der Praxis der Goldbilanzen.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin-Grunewald.
Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold.
Von Dr. Walter Hartmann, Berlin.
Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft bei den Verkehrssteuern.
Von Reichsfinanzrat Ott, München.
Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen.
Von Dipl.-Kaufmann Dr. Albert Hempelmann, Berlin.
Bücherbesprechungen.

Reform des Aktienrechts.

Von Dr. **Gustaf Ratjen**, Berlin.

Die Form der Aktiengesellschaft bietet für Unternehmungen den Vorteil, daß sie die Heranziehung fremden Kapitals zum Eigenkapital der Gesellschaft im weitesten Umfange von allen Gesellschaftsformen ermöglicht. Das deutsche Aktienrecht verfolgt den Zweck, einen Mißbrauch dieser Möglichkeit zu verhindern. Seine Bestimmungen sind in doppelter Hinsicht reformbedürftig. Einmal erfüllen sie ihren Zweck, Mißbräuchen entgegenzutreten, nicht mehr, dann erschweren sie dadurch, daß sie den Gepflogenheiten des Auslandes zuwiderlaufen, die Unterbringung von Aktienemissionen im Ausland. Es ist aber bei der derzeitigen Wirtschaftslage unerläßlich, Kapital in dieser Form zu beschaffen; es wäre überaus gefährlich, den ganzen Geldbedarf der deutschen Wirtschaft im Wege des kurzfristigen Kredits zu decken.

In der Zeit der Inflation hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Aktienrechts versagt. Sie hat durch ihr allzulanges Festhalten an dem Grundsatz Mark gleich Mark die Aktiengesellschaften zu Unterpari-Emissionen genötigt, die praktisch zuletzt bis zur Ausgabe von Gratisaktien gingen, ohne daß dies den Aktionären zum Bewußtsein kam. Sie ist auch den Mißbräuchen, die mit mehrstimmigen Vorzugsaktien vereinzelt getrieben worden sind, nicht entgegengetreten. Es ist zu hoffen, daß der Gesetzgeber sich jetzt in der Zeit der Sanierungskrise nicht neuer Unterlassungssünden schuldig macht.

Es handelt sich um zweierlei, einmal um die Erleichterung der Heranziehung fremden, insbesondere ausländischen Kapitals in fundierter Form, zweitens um die Verhinderung von Mißbräuchen in wirksamerer Weise als bisher. Was den ersten Punkt angeht, so muß mehr als bisher auf die Gewohnheiten des Auslandes Rücksicht genommen werden. Es ist unbedingt nötig, dem ausländischen Kapital in Deutschland dieselben Vorteile zu bieten, die es im eigenen Lande findet. Insbesondere gilt dies für die Form der Vorzugsaktien, da es zur Heranziehung ausländischen Kapitals voraussichtlich erforderlich sein wird, den neuen Aktien eine Vorzugsdividende zuzugestehen. Hier ist es unbedingt nötig, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Vorzugsaktien zu regelmäßigen halbjährlichen Terminen Dividenden bezahlen, wie dies im Auslande üblich ist. Bisher ist nach deutschem Recht die Zahlung der Vorzugsdividende nur einmal im Jahre beim Bilanzabschluß möglich, und es bedarf eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung. Ferner ist es dringend erforderlich, die Möglichkeit zu geben, in Stammaktien umwandelbare Vorzugsaktien und Schuldverschreibungen zu schaffen. Bekanntlich ist gerade diese Form der Kapitalbeschaffung in den Ländern, die für uns in erster Linie in Frage kommen, besonders beliebt. Unser Aktienrecht gibt aber keine Möglichkeit, solche Rechte zu schaffen, da der Entscheidung der Generalversammlung zur Zeit der Umwandlung nicht vorgegriffen werden kann. Endlich muß es überhaupt gestattet sein, der Verwaltung Vollmachten zu geben, um über spätere Aktienemissionen Vereinbarungen zu treffen, ohne daß sie, wie jetzt, zur Zeit der Emissionen einen neuen Generalversammlungsbeschluß herbeiführen muß.

In derselben Richtung einer Ausgestaltung der Stellung der Verwaltung wären auch die Kontrollvorschriften des Aktienrechts zu verbessern. Jetzt sucht das Gesetz Mißbräuchen dadurch entgegenzutreten, daß es der Generalversammlung die Entscheidung über die wichtigsten Fragen vorbehält. Dieses Mittel reicht nicht aus. Die der Verwaltung fernstehenden Aktionäre pflegen an den Generalversammlungen nicht teilzunehmen; die Großaktionäre und die der Verwaltung nahestehenden Banken, die die Aktien ihrer Kundschaft vertreten können, ohne dazu, wie in anderen Ländern, einer besonderen Vollmacht zu bedürfen, sind praktisch allein maßgebend. Es ist eine Fiktion, wenn die Generalversammlung als oberstes Organ der Aktiengesellschaft behandelt wird. In Wirklichkeit liegt die oberste Entscheidung im allgemeinen bei einem kleinen Kreise von Verwaltungsmitgliedern, dem nicht einmal alle Mitglieder des Aufsichtsrates angehören. Oft wird die Form eines Ausschusses aus dem Aufsichtsrat gewählt. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, darüber zu entscheiden, ob diese Entwicklung erwünscht ist oder nicht. Er hat daraus die Folgerungen auf seinem Gebiet zu ziehen. Sie können nur in einer Ausgestaltung der Rechte und der Verantwortlichkeit der maßgebenden Mitglieder der Verwaltung bestehen. Dem stehen um so weniger Bedenken entgegen, als im Auslande, und gerade in den kapitalistisch entwickeltsten Ländern, solche Vorschriften schon bestehen und sich bewährt haben. Die maßgebenden Aufsichtsratsmitglieder müssen zusammen mit der Direktion zu einem nach Art des englischen board oder des französischen conseil d'administration zu bildenden selbständigen Verwaltungskörper zusammengefaßt werden, dessen Verantwortlichkeit einen wirksameren Schutz gegen Mißbräuche bieten wird, als die bisherige Beschränkung der Vollmachten der Verwaltung gegenüber der Generalversammlung. Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, auf die Frage im einzelnen einzugehen. Es sollen nur die allgemeinen Richtlinien gezeigt werden, auf Grund deren die Gesetzgebung ihre Arbeit mit möglichster Beschleunigung in Angriff nehmen sollte.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Stempel- und Steuerabgaben für die Ausgabe von Aktien und Obligationen dringend einer Ermäßigung bedürfen. Die derzeitigen Sätze sind in der Inflationszeit festgesetzt und entspringen dem Wunsche des Staates, aus der damaligen Gepflogenheit der verschleierten Unter-

Digitized by Google

pari-Emissionen seinerseits Nutzen zu ziehen, während es besser gewesen wäre, ihnen die gesetzliche Grundlage zu nehmen. Jetzt handelt es sich bei Kapitalserhöhungen und Obligationsausgaben wieder um regelrechte Kapitalbeschaffung, die uns bei unserer jetzigen Wirtschaftslage so nottut, daß sie nicht durch Abgaben erschwert werden darf, die prohibitiv wirken.

Aus der Praxis der Goldbilanzen.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin-Grunewald.

Nulla dies sine linea! Kein Tag ohne einen neuen Kommentar über die Goldbilanz! Und jedes Buch bringt neue Zweifels- und Streitfragen. Die Praxis aber verlangt einfache und klare Verhältnisse. Meine bereits früher geäußerten Befürchtungen (Bank-Archiv Bd. 23 S. 79), daß zu eingehende Ausführungsvorschriften mehr schaden als nützen würden, scheint sich leider zu bestätigen. Die Durchführungsbestimmungen haben einzelne Zweifelsfragen, die die Bilanzverordnung selbst offen ließ, gelöst, dafür aber zehnmal mehr neue entstehen lassen. So kommt zu der Unsicherheit der ganzen wirtschaftlichen und politischen Lage die Unsicherheit des Rechtsbodens recht überflüssig hinzu. Kein Wunder, daß die Verwaltungen mit der Vorlage der Goldbilanzen so lange als möglich warten, was aus allgemeinen Gründen zweifellos sehr zu bedauern ist. Erst im Herbst wird der große Strom der Goldbilanzen, vor allem der auf dem Kurszettel führenden Gesellschaften einsetzen. Bis jetzt sind hauptsächlich Goldbilanzen nicht börsengängiger Aktiengesellschaften erschienen. Sie sind infolgedessen wenig beachtet worden. Ihre Zahl beläuft sich immerhin auf mehrere Hundert. Sie sind aus dem Reichsanzeiger ersichtlich. Es ist nicht ohne Reiz und Nutzen, sie durchzusehen. Man erkennt doch gewisse Tendenzen der Praxis. Dem aufmerksamen Beobachter wird schon aus diesen Anfängen erkennbar, daß auch hier Theorie und Praxis ihre besonderen Wege zu gehen beginnen. Nicht überall wird man hierbei den Wegen der Praxis zustimmen können. Aber gerade auf dem Gebiete des Bilanzwesens muß zum mindesten jede theoretische Lehre, der die Praxis unwillig oder überhaupt nicht folgt, mit größter Skepsis behandelt werden.

Die Goldmarkeröffnungsbilanzen sind nach § 2 Abs. 2 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 265 Abs. 1 HGB. im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Dagegen ist aus dem Reichsanzeiger nicht auch schlechthin zu ersehen, welche Umstellungsbeschlüsse die Gesellschaft gefaßt hat. Doch lassen sich diese zuweilen aus anderen Quellen, insbesondere aus den vielfach gleichzeitig mitveröffentlichten Papiermarkschlußbilanzen erkennen. Immerhin werden sich die nachstehenden Beobachtungen mehr auf die Eröffnungsbilanz als auf die Umstellungsmaßnahmen beziehen.

I. Aeußere Form der Goldmarkbilanz.

Die Ueberleitung der Aktiengesellschaft auf Goldmark vollzieht sich in zwei deutlich getrennten Phasen:

Aufstellung der Eröffnungsbilanz und
Beschluß über die Umstellung.

Diese können zeitlich auseinanderfallen. Die Umstellung stellt durch die Aenderung der Kapitalsziffer, aber auch bereits durch die Aenderung der Währung (Goldmark statt Mark) eine Satzungsänderung dar, die erst mit der Eintragung wirksam wird (§ 277 Abs. 3 HGB.). Quassowski-Susat, Goldbilanzen, § 5 Anm. V D S. 87, folgern hieraus, „daß die Umstellung also in der Eröffnungsbilanz, die für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt aufgestellt wird, nicht in Erscheinung tritt". In der Eröffnungsbilanz erscheint vielmehr noch das alte Papiermarkkapital und ein Ausgleichsposten, der im Falle des § 5 Abs. 1 als Ueberschuß des Reinvermögens über das Eigenkapital unter den Passiven und im Falle des Absatz 2 als Ueberschuß des Eigenkapitals über das Reinvermögen unter den Aktiven erscheint (vergl. Quassowski-Susat S. 77 und 81). Die Auswirkungen der Umstellungsbeschlüsse, also insbesondere die Ermäßigung des Grundkapitals, sollen sich erst in der nächsten Jahresbilanz zeigen (vergl. Quassowski-Susat S. 77 ff.). Gegen diese Deduktion ist vom rein formal-logischen Standpunkt aus nichts einzuwenden (vergl. im wesentlichen ebenso Abraham, Der Uebergang zur Golmarkbilanz, 2. Aufl. S. 121, Byk, § 5 Anm. 7 ff. S. 55). Byk schlägt allerdings vor, neben der gesetzlichen Goldmarkeröffnungsbilanz eine Goldmark zwischenbilanz aufzustellen, „die die Rechtslage nach durchgeführter Umstellung erkennen läßt". (Vergl. seine im Anhang mitgeteilten Beispiele; ihm zustimmend, Abraham S. 121, Quassowski S. 88.) Diese soll also nicht das Vermögen für den Stichtag der Eröffnungsbilanz, sondern für den Zeitpunkt der durchgeführten Umstellung wiedergeben. (Byk S. 164, Anm.) Mit einer solchen Zwischenbilanz für einen Zufallstag läßt sich in der Praxis nichts anfangen. Auf der anderen Seite besteht das Bedürfnis, mit der Einsetzung des neuen Kapitals nicht zu warten bis zur nächsten Jahresbilanz. Es liegt daher nahe, das neue Kapital bereits in der Goldmarkeröffnungsbilanz einzusetzen, also die Umstellung hier bereits vorwegzunehmen. In der Goldmarkeröffnungsbilanz wird also der Unterschied zwischen dem vorhandenen Goldmarkreinvermögen und dem alten Eigenkapital überhaupt nicht mehr ausgewiesen, sondern durch die Einsetzung des neuen Grundkapitals bereits bilanzmäßig beseitigt. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bilanz den Aktionären Sinn und Wesen der Umstellung klarer vor Augen führt als eine juristisch korrekte Eröffnungsbilanz. Das ist offenbar auch das Gefühl der Praxis. Jedenfalls habe ich unter den mehr als 200 veröffentlichten Goldbilanzen nur 5 gefunden, die unter den Passiven das alte Papiermarkkapital und unter den Aktiven einen „Eigenkapital-Ueberschuß" ausweisen (Reichsanzeiger Veröffentlichung Nr. 17523 vom 6. 6. 1924, Nr. 21618 vom 14. 6., Nr. 22614 vom 17. 6., Nr. 27479 vom 5. 7. und Nr. 28225 vom 7. 7. 1924). In allen übrigen Bilanzen ist bereits das Aktienkapital revidiert. Sollen nun etwa alle diese Beschlüsse ungültig sein? Oder soll man auch nur die Gesellschaften künftighin vor dieser Form der Beschlußfassung warnen? Mir scheint die von der Praxis instinktiv befolgte Methode durchaus zulässig, vorausgesetzt, daß die Generalversammlung gleichzeitig über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschlossen hat und daß diese Beschlüsse als einheitlich gefaßt sind, daß also der eine nicht ohne den anderen wirksam sein soll. Da der Umstellung nicht der Vermögensstand zur Zeit dieser Maßnahme, sondern der durch die Eröffnungsbilanz nachgewiesene Vermögensstand zugrunde liegt, erscheint eine Rückbeziehung der eingetragenen, also rechtsgültig gewordenen Umstellung auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz als eine dem natürlichen Empfinden entsprechende Auffassung. Die Durchführungsbestimmungen selbst sind wiederholt genötigt, für die Umstellung wesentliche Vorgänge, die sich nach dem Bilanzstichtag ergeben, zurückzudatieren. (§ 7, § 30 Abs. 6, § 31 Abs. 3.)

Recht zweckmäßig erscheint die allerdings nur vereinzelt (vergl. z. B. Nr. 26151 vom 2. 7.) geübte Praxis, in die Eröffnungsbilanz zwar das neue Goldkapital einzusetzen, vor dem Strich aber das alte Papiermarkkapital anzugeben.

Unzulässig ist es dagegen unter allen Umständen, wenn die Goldmarkeröffnungsbilanz überhaupt kein Aktienkapital, weder das alte noch das neue, sondern lediglich das Reinvermögen aufweist (so RA. Nr. 17488 vom 31. 5.). Bei solcher Art der Bilanzaufstellung ist der Unterschied zwischen dem alten Kapital und dem Reinvermögen nur durch Zurückgehen auf andere Erkenntnisquellen (Papiermarkbilanz, Satzung usw.) festzustellen. Nicht zulässig ist auch eine bloße Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven ohne Saldierung (RA. Nr. 24286 vom 21. 6. 1924; diese Gesellschaft bekommt es sogar fertig, das Aktienkapital in die Aktiven zu setzen!).

II.

Zahlreiche veröffentlichte Bilanzen zeigen, daß der Grundgedanke der Bilanzverordnung, Beseitigung der Bi-

Digitized by Google

lanz-Kontinuität, nicht überall verstanden worden ist. Man findet heute häufig Generalversammlungsbeschlüsse, wonach der durch die Papiermarkschlußbilanz ausgewiesene Gewinn (der in der Regel nur ein Scheingewinn ist) „auf die Goldmarkeröffnungsbilanz vorzutragen" ist. Dementsprechend sind denn auch schon Goldmarkbilanzen veröffentlicht, die in den Passiven ausdrücklich einen „Vortrag aus 1923" ausweisen (vergl. z. B. RA. Nr. 21498 vom 14., Nr. 25139 vom 24. und Nr. 25383 vom 26. 6. 1924). Wie im Einzelfall buchtechnisch der Papiermarkgewinn in einen Goldmarkvortrag umgerechnet ist, läßt sich aus den Bilanzen selbst nicht erkennen. Aber in jedem Fall ist dieser Posten ein Fremdkörper in der Eröffnungsbilanz, denn diese soll den Vermögensstand am 1. 1. 1924 wiedergeben. Für diesen ist es aber offensichtlich gleichgültig, woher die vorhandenen Vermögensgegenstände stammen, insbesondere, ob sie aus Gewinnen des letzten Jahres herrühren.

Auf einem ähnlichen Mißverstehen des Wesens der Eröffnungsbilanz beruht es, wenn Gesellschaften unter den Aktiven den Verlust des Vorjahres aufführen. Eine Gesellschaft (RA. Nr. 28398 vom 7. 7. 1924) führt unter den Aktiven auf:

„Gewinn- und Verlustrechnung,
Verlust aus früheren Jahren, ...
Verlust aus 1923." . . . . . .

Möglicherweise soll das ein Kapitalentwertungskonto sein. Eine andere Gesellschaft (RA. Nr. 27160 vom 3. 7. 1924) hat es sogar fertig gebracht, ein „Betriebs-Defizit 1923" auf der Passivseite auszuweisen!

Auf einer Verkennung der Natur der Eröffnungsbilanz beruht es auch, wenn viele Bilanzen auf der Passivseite Posten wie: „Gewinn-Vortrag" (vergl. z. B. die Bilanzen des Ritzau-Versicherungs-Konzerns vom 12., 15., 19. und 22. April), oder „Reingewinn" (RA. Nr. 12767 vom 15. 5., Nr. 14606 vom 22. 5. 1924) oder „Gewinn- und Verlust-Konto" (vergl. z. B. RA. Nr. 9822 vom 8. 5., Nr. 14589 vom 21. 5. 1924) enthalten. Die Golderöffnungsbilanz ist eben stets nur Vermögensbilanz und niemals Gewinnermittelungsbilanz. Sie hat kein Gewinn- und Verlust-Konto und kann keinen Gewinn ausweisen. Seinem Wesen nach ist dieser fälschlich als Gewinn bezeichnete Posten nichts anderes als eine offene Reserve. Vielfach handelt es sich hierbei ganz oder teilweise um den Spitzenbetrag, der nach § 35 der Durchführungsbestimmungen in Reserve zu stellen ist. Das gleiche gilt von dem noch häufiger anzutreffenden Posten unter den farbloseren Bezeichnungen „Vortrag" oder „Saldo" (vergl. z. B. RA. Nr. 13201 vom 17. 5., Nr. 27160 vom 3. 7. 1924).

III.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Bilanzverordnung über den Ausweis des Unterschiedes zwischen Anschaffungspreis und Bilanzwert ist durch § 4 der Durchführungsbestimmungen praktisch so gut wie beseitigt worden (vergl. hierzu meine Ausführungen im BA. Bd. 23 S. 83 und Ausführungsbestimmungen über Goldbilanzen, S. 7 ff.). Das zeigen auch die bisher veröffentlichten Bilanzen. Nur in 8 Fällen ist ein solcher Wertunterschied in der Bilanz nachgewiesen. In einem Fall übersteigt allerdings diese „Aufwertung" das ganze neue Aktienkapital. Ueberhaupt sind die hierbei zutage tretenden Wertunterschiede durchweg sehr bedeutend (z. B. Immobilien-Anschaffungswert 6400 aufgewertet auf 82 000, RA. Nr. 17538 vom 5. 6. 1924, Grundstücke: von 167 550 auf 682 000, RA. Nr. 21618 vom 14. 6. 1924, Maschinen und Mobilien: von 62 Goldmark „Einbringungswert" auf 33 000 M.). Besonders bei Grundstücks-Gesellschaften zeigt sich, wie billig die Grundstücke, in Goldmark umgerechnet, erworben worden sind.

IV.

Ueber die Grundsätze, die bei der Einzelbewertung von Aktiven und Passiven obgewaltet haben, läßt sich aus den Bilanzen allein naturgemäß wenig erkennen. Immerhin zeigen die nicht seltenen reinen Erinnerungsposten von einer Goldmark (oder gar einem Goldpfennig), daß von dem Recht der Bildung stiller Reserven ausgiebig Gebrauch gemacht wird.

Viel aufschlußreicher sind dagegen die veröffentlichten Bilanzen hinsichtlich der offenen Reserven. In etwa 20 pCt. der veröffentlichten Bilanzen findet man einen als solchen bezeichneten „gesetzlichen Reservefonds". In mehr als der Hälfte aller veröffentlichten Bilanzen findet man außerdem noch Reservefonds, die nicht ausdrücklich als gesetzliche bezeichnet sind, sondern teils als allgemeine Reservefonds, teils auch als Spezialreservefonds gekennzeichnet sind. Die Erscheinung ist an sich erklärlich. Daß neben den stillen Reserven auch die offenen Reserven für die Goldmarkbilanzen große Bedeutung haben würden, war allen mit der Wirtschaft in Berührung stehenden Schriftstellern klar (vergl. auch meinen Aufsatz im BA. Bd. 23 S. 83). Die offenen Reserven in der Goldmarkeröffnungsbilanz verdanken ihre Entstehung zwei ganz verschiedenen Tendenzen. Sie werden einmal lediglich als Spitzenausgleich benutzt, um für das Aktienkapital zu runden Zahlen zu kommen. Hier hat die offene Reserve eine mehr technische Funktion. Wichtiger ist ihre andere Aufgabe. Die offene Reserve gibt den Gesellschaften die Möglichkeit, auf der einen Seite das vorhandene Goldreinvermögen in größerem Maße aufzuweisen, die Dividendenpflicht aber auf das Grundkapital zu beschränken. Die offene Reserve ist also Kreditgrundlage und zinslos arbeitendes Betriebskapital. Die Neigung zur Bildung offener Reserven in der Eröffnungsbilanz findet weiter eine Erklärung in dem Bestreben der Gesellschaften, ihren Bilanzen von vornherein wieder das Aussehen zu geben, das sie vor der Inflation hatten. Damals zeigten die Bilanzen neben dem Grundkapital gesetzliche und freiwillige Reservestellungen von entsprechendem Umfange. Kann nun diese Praxis der offenen Reserven vor der Theorie bestehen? Ich habe selbst im BA. Bd. 23 S. 83 anfänglich die Bildung offener Reserven als eine reine Zweckmäßigkeitsfrage bezeichnet, bei deren Entscheidung die Gesellschaft durch rechtliche Vorschriften nicht beengt ist. Ich habe mich später mit der Frage eingehender befaßt (BA., S. 169 ff.) und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bildung von offenen Reserven sowohl bei der Goldmarkeröffnungsbilanz wie bei der Umstellung selbst mit Zustimmung der Aktionäre unbeschränkt zulässig ist. Die offenen Reserven haben aber nach meiner dort näher begründeten Auffassung stets den Charakter eines gesetzlichen Reservefonds. Sie dürfen also weder unmittelbar noch mittelbar zur Ausschüttung von Dividenden benutzt werden. Alle in der Eröffnungsbilanz enthaltenen oder bei der Umstellung gebildeten offenen Reserven haben den Charakter eines gesetzlichen Reservefonds, gleichviel welche Bezeichnung sie tragen. Diese Lehre wird auf das entschiedenste von Quassowski-Susat (S. 93 ff.) bekämpft. Er will nur die in § 5 Abs. 1 der Bilanzverordnung und § 35 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehenen offenen Reserven im Rahmen der Umstellung zulassen. Der bilanzmäßige Ausgleich sonstiger offener Reserven könne vielmehr nur mit Hilfe der gewöhnlichen Maßnahmen zur Ausgleichung einer Unterbilanz vorgenommen werden, also namentlich im Wege der Kapitalsherabsetzung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Schutzvorschriften zu Gunsten der Gläubiger (ebenso schon früher Abraham, S. 76). Wollten die Gesellschaften dies vermeiden, so seien sie auf die Bildung stiller Reserven angewiesen. Es ist jedenfalls zunächst ein etwas merkwürdiges Ergebnis, daß, nachdem gerade in den letzten Jahren der Wirtschaft immer wieder der Vorzug offener Reserven vor den stillen Reserven gepredigt worden ist, nun auf einmal die Gesellschaften gesetzlich gerade an der Bildung offener Reserven verhindert sein sollen. Daß stille und offene Reserven wirtschaftlich wesentlich verschiedenartige Aufgaben zu erfüllen haben, bedarf hier keiner näheren Ausführung. Die Aufstellung von Goldmarkbilanzen ist doch nicht Selbstzweck. Es geht nicht an, daß nur aus juristisch-

Digitized by Google

technischen Gründen wirtschaftliche Bedürfnisse zurücktreten müssen. Aber auch die juristische Argumentation meiner Gegner ist nicht überzeugend. Die Verordnung selbst spricht nicht ausdrücklich die Zulassung offener Reserven aus, aber sie verbietet sie auch nicht. An zwei Stellen werden sie ausdrücklich vorgeschrieben. Ich hatte darauf hingewiesen, daß die Gesellschaften es in der Hand haben, die Höhe der im § 35, Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgeschriebenen offenen Reserven nach Belieben zu bestimmen. Das wird von Quassowski-Susat bestritten: „Die Höhe der Spitzenbeträge ist durch die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz und die Stückelung der Aktien bedingt. Nach beiden Richtungen sind bestimmte gesetzliche Vorschriften einzuhalten." Das ist offensichtlich falsch. Auch Quassowski-Susat geben im Falle der Unterbewertung lediglich den Aktionären das Anfechtungsrecht. Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts haben sie gegen eine solche Unterbewertung nichts einzuwenden. Nur mit dieser Frage aber haben wir es hier zu tun. Es handelt sich nicht darum, ob offene Reserven von den Aktionären angefochten werden können, sondern nur darum, ob, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung sie mit Zustimmung der Aktionäre gebildet werden können. Ist aber die Gesellschaft in der Bewertung der Aktiven bis zur Grenze des Tageswertes vollkommen frei, so hat es eben die Gesellschaft tatsächlich durch diesen Wertansatz in der Hand, den nach § 35 sich bildenden Spitzenbetrag größer oder geringer zu machen. Quassowski-Susat scheinen gar nicht zu sehen, in welchen Widerspruch sie sich verwickeln, indem sie gerade die Gesellschaften auf die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven verweisen. Das liegt vielleicht daran, daß sich die Verfasser den ganzen Umstellungsvorgang rein juristisch-technisch, aber nicht wirtschaftlich vorstellen. Also etwa folgendermaßen:

Zunächst Bewertung der Aktiven und Passiven und Feststellung des Goldmarkreinvermögens (Vergleichung mit dem Eigenkapital); hiernach Bestimmung des neuen Goldmarkaktienkapitals und Festsetzung der Stückelung. Dann ergibt sich allerdings die Größe des Spitzenbetrages zwangsläufig. In der Praxis wird aber anders verfahren:

Nachdem man einen Ueberblick über das vorhandene Goldmarkvermögen gewonnen hat, entscheidet man sich für das neue Aktienkapital und dessen Stückelung. Sodann erst fragt man sich, wieviel von dem vorhandenen Goldvermögen durch Aktienkapital und offene Reserven ausgewiesen werden soll. Dieser Betrag wird dann unter Bildung stiller Reserven auf die vorhandenen Vermögensgegenstände verteilt. — Uebrigens läßt auch die Stückelung der Aktien der Gesellschaft Spielraum genug, um die Höhe des nach § 35 Abs. 1 Satz 2 zu bildenden Reservefonds zu beeinflussen. Es steht im freien Belieben der Gesellschaft, ob sie neben einer 100-Mark-Aktie noch eine 20-Mark-Aktie bilden will oder nicht (vergl. Quassowski-Susat S. 273). Tatsächlich läßt also § 35 — immer nur vom Standpunkt des öffentlichen Rechts und nicht vom Standpunkt des Anfechtungsrechts der Aktionäre aus gesehen — der Gesellschaft bei Bildung offener Reserven weiten Spielraum, und es spricht gerade dies dafür, daß der Gesetzgeber die Bildung offener Reserven weder hat verhüten noch einschränken wollen. Vielleicht ist aber auch hier, wie glücklicherweise nicht selten, das Gesetz klüger gewesen als der Gesetzgeber. Jedenfalls zeigt die Durchsicht der veröffentlichten Bilanzen, daß die Praxis der Gesellschaften sich durch die theoretischen Bedenken nicht hat stören lassen. Aber, wie ich höre, sollen bereits einzelne Gerichte die Eintragung von Umstellungen unter Berufung auf die Ausführungen von Abraham und Quassowski-Susat abgelehnt haben. Dann wären also alle Bilanzen, die offene Reserven ausweisen, d. h. über die Hälfte aller bisher veröffentlichten Bilanzen ungültig. Und da es sich hierbei um zwingende Vorschriften zum Schutze der Gläubiger-Interessen handelt, wären sie nicht nur anfechtbar, sondern nichtig. Die Vorschriften des § 288 HGB. werden ja nur in den seltensten Fällen erfüllt sein. Bisher sind auch die Gläubiger nicht zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden. Ich glaube auch nicht, daß die Praxis künftighin so verfahren wird. Ich habe keinen Zweifel, daß auch die Rechtsprechung, unbeirrt durch rein theoretische Bedenken, das anerkennen wird, was das praktische Bedürfnis gebieterisch erheischt.

V.

Unter den Aktiven sind einzelne Posten wegen ihres Zusammenhanges mit der Umstellung besonders erwähnenswert:

Nur selten sind auf der Aktivseite die noch zur Verfügung der Gesellschaft stehenden „Vorrats-Aktien" aufgeführt (RA. Nr. 27509 vom 1. 7. und Nr. 25951 vom 2. 7. 1924. Nach welchen Grundsätzen hierbei die Vorrats-Aktien bewertet worden sind, ist aus den Bilanzen nicht zu ersehen. In einem Fall (RA. Nr. 27089 vom 4. 7. 1924) findet sich unter den Aktiven ein Posten „Einzahlung der Vorzugsaktionäre gemäß § 29 der Durchführungsbestimmung". Es sind also auch diese Einzahlungen in Form eines fiktiven Debitoren-Postens auf den Stichtag der Bilanz zurückdatiert, was nach meiner Ansicht unbedenklich zulässig ist (vergl. § 7 der Durchführungsbestimmungen) und jedenfalls die Anschaulichkeit fördert.

Sehr interessant ist es zu beobachten, wie sich die Gesellschaften mit dem sehr schwierigen Problem der rückständigen Einlagen abgefunden haben. In einigen Fällen sind diese offenbar mit Rücksicht auf die zweifelhafte Aufwertungsfrage überhaupt nicht aktiviert worden. In anderen Fällen ist nicht zu erkennen, nach welchen Grundsätzen die Aufwertung erfolgt ist. In einem Fall (RA. Nr. 22037 vom 14. 6. 1924) wird unter den Aktiven bei einem Aktienkapital von 5000 Goldmark ein Aktieneinzahlungskonto von 17 211,67 G.-M. geführt. Ein gewisses Schema hat sich bei den Versicherungsgesellschaften herausgebildet (vergl. die Bilanzen des Ritzau-Konzerns vom 12., 15., 19. und 22. 4. 1924, Bayerische Versicherungs-Bank vom 17. 6., Bayerische Lebens- und Unfall-Versicherungs-Bank vom 19. 6. 1924 usw.). Hier wird das nicht eingeforderte Kapital durchweg in Höhe von ¾ des neuen Goldmarkkapitals angesetzt (vergl. hierzu Abraham S. 91 ff.). Diese Art der Aufwertung hat bei den Versicherungsgesellschaften wegen des besonderen Charakters des rückständigen Aktienkapitals als Garantiekapital (vergl. hierzu § 278 Abs. 1 Satz 2 HGB.) wohl eine gewisse Berechtigung. Die gleiche Praxis findet sich vielfach bei Revisions- und Treuhand-Gesellschaften (vergl. RA. Nr. 16247 vom 28. 5. 1924).

Gerade bei der Behandlung des noch ausstehenden Aktienkapitals finden sich aber auch allerhand Unbegreiflichkeiten. So lautet die ganze Goldmarkeröffnungsbilanz einer Gesellschaft (eines „Bankvereins"!) vom 7. 7. 1924:

Soll.

An Aktieneinzahlungskonto 1250,— M.

Haben.

Per Aktienkapital 5000,— M.
davon eingezahlt 25 pCt. = 1250,— M.

Daß bei einer solchen Bilanzierung die Mindestvorschrift des § 10 Abs. 1 nicht eingehalten ist, liegt auf der Hand. Rätselhaft ist auch die Bilanz einer führenden Revisions- und Treuhand-Gesellschaft, die bei einem neuen Aktienkapital von 200 000 Goldmark unter den Aktiven die beiden Posten führt:

Uneingefordertes Kapital 150 000 Goldmark,
Eingefordertes (!) Kapital 50 000 Goldmark.

Daneben befinden sich unter den Aktiven noch die Konten Debitoren und Kassenbestand.

VI.

Verfolgt man, soweit dies möglich ist, die Aenderungen der Grundkapitalsziffer, so fällt auf, daß doch weit häufiger als erwartet wurde, das alte Papiermarkkapital (durchweg das Friedenskapital) als Goldkapital weitergeführt wird (über 20 Bilanzen). Bekannte Fälle sind:

Digitized by Google

Aktienverein des Zoologischen Gartens zu Berlin (vom 25. 4. 1924), Kraftübertragungswerke Rheinfelden (vom 10. 5. 1924), Bremer Wollkämmerei (vom 14. 5. 1924). Vor allem sind es aber Verkehrs-Unternehmen, insbesondere Eisenbahnen, Immobilien-Gesellschaften und Zuckerfabriken.

In fast allen diesen Fällen bestand ein Ueberschuß der Aktiven über das alte Nennkapital. Dieser war nach § 12 der Durchführungsbestimmungen als gesetzliche Reserve einzustellen. Tatsächlich haben die meisten Gesellschaften den Ueberschuß ganz oder teilweise als freiwillige Reserve behandelt.

In den weitaus meisten Fällen ist es zu einer Ermäßigung des Grundkapitals gekommen. Das Ausmaß dieser Herabsetzung ist außerordentlich verschieden. Bei den erst in der Inflationszeit gegründeten Gesellschaften finden sich entsprechend hohe Quoten. So z. B. Nr. 15487 vom 27. 5. 1924: 100 000 : 1, Nr. 18289 vom 3. 6. 1924: 250 000 : 1 und in einem Fall anscheinend sogar 1 Billion : 1.

VII.

Von dem dilatorischen Mittel der Einstellung eines Kapitalentwertungskontos ist bisher weitaus stärker Gebrauch gemacht worden, als allgemein erwartet wurde (mehr als 20 Fälle). Bezeichnend ist allerdings, daß dies fast ausschließlich Gesellschaften sind, die des allgemeinen Interesse entbehren, deren Aktien insbesondere nicht zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Gesellschaft (RA. Nr. 27132 vom 30. 6. 1924) setzt unter die Aktiven einen Posten „Inflationsverlust", der nicht erkennen läßt, ob er lediglich den Ueberschuß des Eigenkapitals über das Reinvermögen oder die Einstellung eines Kapitalentwertungskontos bedeuten soll. Solche Unklarheiten sind zu vermeiden. In einem Fall (RA. Nr. 11050 vom 12. 5. 1924) ist entgegen der klaren Vorschrift des § 6 Satz 1 der Bilanzverordnung das Kapitalentwertungskonto in voller Höhe des neuen Aktienkapitals eingesetzt. In vielen Fällen sind in der Bilanz trotz Bildung eines Kapitalentwertungskontos offene Rücklagen enthalten. Quassowski-Susat § 6, IV, 2, S. 101 sind der Ansicht, daß die Beibehaltnug eines Reservefonds bei Bestehen eines Kapitalentwertungskontos zwingend untersagt ist. Das nämlich soll der Sinn der sehr dunklen und viel umstrittenen Vorschrift sein, daß zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos der „vorhandene Reservefonds" usw. zu verwenden ist. (Vergl. hierzu auch Rosendorff VI, 7, S. 203, Byk § 6 Anm. 10 S. 77.) Die Ansicht von Quassowski findet in dem Wortlaut keine Bestätigung. Dieser spricht nur von der Tilgung des gültig gebildeten Kapitalentwertungskontos und gibt hierzu die Frist von drei Jahren. Ich sehe nicht ein, warum eine Gesellschaft nicht trotz Bildung eines Kapitalentwertungskontos, solange sich dies in den durch § 6 Satz 1 vorgeschriebenen Grenzen hält, offene Reserven bilden dürfte. Sie kann ja die Hoffnung haben, daß das Kapitalentwertungskonto aus den Gewinnen der nächsten 3 Jahre zu tilgen ist. Gelingt dies nicht, so müssen eben nach der zwingenden Vorschrift des § 6 die vorhandenen Reservefonds zur Tilgung verwendet werden. Jedenfalls spricht der Wortlaut mehr für diese Auffassung der Praxis.

Daß das Wesen des Kapitalentwertungskontos vielfach nicht verstanden wird, zeigen einige Bilanzen. So RA. Nr. 20958 vom 14. 6. 1924: Von der Gesellschaft wird gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Goldmarkeröffnungsbilanz mitgeteilt, daß das Kapitalentwertungskonto getilgt ist. Unter Nr. 27519 vom 5. 7. 1924 wird der Beschluß der Generalversammlung veröffentlicht, das Aktienkapital von 12 Millionen auf 3,6 Millionen herabzusetzen. In der gleichzeitig mitgeteilten Eröffnungsbilanz wird unter den Passiven das Aktienkapital noch mit 12 Millionen angeführt, auf der Aktivseite ein Kapitalentwertungskonto von 8 400 000 M. Offenbar wird in der Praxis vielfach der Begriff des Eigenkapital-Ueberschusses mit dem Kapitalentwertungskonto schlechthin identifiziert.

Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien auf Gold.

Von Dr. **Walter Hartmann**, Berlin.

Eines der schwierigsten Probleme des an sich schon reichlich verwickelten Umstellungsrechts betrifft die Umstellung nicht voll eingezahlter Aktien. Der Gesetzgeber hat das Problem mit der Vorschrift des § 26 der II. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung (DV.)

> „Aktien, auf die die Einzahlungen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt unberührt."

nicht gelöst. Wie sich aus den Begleitworten Schlegelbergers zur Textausgabe des Gesetzes Seite 25 ergibt, hat der Gesetzgeber die Lösung absichtlich nicht versucht, offenbar, weil er der Auffassung war, daß das Problem in das Gebiet der Aufwertung schlage und sich daher einer für alle Fälle gleichmäßigen gesetzlichen Regelung entziehe. Auch das juristische Schrifttum hat noch keinen befriedigenden Ausweg gefunden. Meist wird die Frage unter dem Gesichtspunkte der Aufwertung erörtert[1]). Die Mehrzahl der Schriftsteller folgt hierin den Spuren Flechtheims, der schon in seinem ersten grundlegenden Aufsatze zur Goldbilanzverordnung (Bank-Archiv Bd. 23 S. 87) erklärt:

> „Durch die Umstellung auf Goldmark wird keineswegs die rückständige Einlage gleichfalls automatisch auf Goldmark umgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Einlage ist eine Papiermarkverpflichtung und ändert im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner diesen Charakter auch nicht. Nur ist, wie jede Papiermarkforderung, auch diese in der Bilanz der Gesellschaft in Goldmark nach dem Dollarschlüssel vom 1. Januar 1924 umzurechnen. Hierbei entsteht nur die Frage, ob für die Umrechnung der Nennwert der rückständigen Einlage maßgebend ist, oder ob dieser mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu erhöhen ist, also eine Aufwertung stattzufinden hat. Dieses ist eine Frage, die an sich von der Einführung der Goldmarkbilanz gänzlich unabhängig ist. M. E. ist im allgemeinen die Aufwertung hier zu verneinen. Wenigstens dann, wenn die Gesellschaft es in der Hand hatte, den Betrag einzufordern. Der sich hiernach ergebende Wert (oder Unwert) der rückständigen Einlage ist hiernach bereits bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, so daß nach erfolgter Umstellung eine Unstimmigkeit zwischen Aktiv- und Passiv-Seite aus diesem Grunde nicht vorliegen kann."

Gleich Flechtheim lehnt Fürnrohr[2]) die Aufwertung völlig ab, will aber gleichwohl die nicht voll eingezahlten Aktien auch nach der Umstellung als nicht voll gezahlt behandeln, so daß er z. B. bei einer Denominierung der mit 25 pCt. eingezahlten 1000-M.-Aktie im Verhältnis von 10 : 1 zur 100-G.-M.-Aktie gelangt, die mit 25 Goldmark eingezahlt ist und auf der eine nicht aufzuwertende Nachzahlungsverpflichtung von 750 Papiermark ruht; eine in sich widerspruchsvolle und aktienrechtlich unmögliche Lösung! Der Standpunkt der übrigen Schriftsteller, die dem Aufwertungsgedanken Flechtheims folgen, im Gegensatz zu ihm aber die Aufwertungspflicht des Aktionärs aus dem reichsgerichtlichen Gesichtspunkt der durch Treu und Glauben erforderten Aequivalenz von Leistung (Einzahlung) und Gegenleistung (Ueberlassung des Mitgliedschaftsrechts) bejahen[3]), bringt gleichfalls keine Lösung des Problems der Umstellung nicht voll eingezahlter Aktien. Die eigentliche Schwierigkeit beginnt hier bei der Frage, in welchem Ausmaße die grundsätzlich

[1]) Vgl. Schlegelberger „Die Aufwertung" S. 89.
[2]) Kommentar 2. Auflage S. 78.
[3]) Vgl. Koeppel, Bank-Archiv 1924 S. 171, Byk S. 23, Feilchenfeld „Richtlinien" S. 29.

Digitized by Google

bejahte Aufwertung stattzufinden habe. Ist dabei von dem Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungspflicht auszugehen? Die Bejahung dieser Frage würde zu dem praktisch unmöglichen Ergebnis führen, daß nicht voll eingezahlte Aktien verschiedener Emissionen, wie sie bei Versicherungsgesellschaften nach § 278 Abs. 1 Satz 2 HGB. nebeneinander im Umlauf sein können, nach der Umstellung mit ganz verschiedenen Einzahlungspflichten behaftet wären, je nachdem sie aus einer Emission der Friedens- oder Inflationszeit stammen. Die Käufer solcher Aktien, die in den seltensten Fällen wissen werden, welche Emission ihnen seinerzeit geliefert worden ist, werden die Belastung mit verschiedenen Einlagepflichten einfach nicht verstehen. Der Gedanke, auf den Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungspflicht zurückzugehen, ist mithin abzulehnen. Das gleiche gilt von dem Gedanken der vollen Aufwertung des Nennbetrages der rückständigen Einlage auf Gold. Dieses Aufwertungsmaß würde zwar den Mangel der Ungleichmäßigkeit der Belastung der einzelnen Aktien vermeiden, würde aber zum mindesten bei allen Aktien, die denominiert werden — und das sind fast alle deutschen Aktien —, zu einer nicht zumutbaren Belastung der Aktionäre führen, die z. B. bei einer Denominierung von 10 : 1 ein Aktienrecht im Nennbetrage von 100 Goldmark, dagegen eine Nachzahlungspflicht von 750 Goldmark je Aktie aufgebürdet erhalten würden. Auch dieses Ergebnis wäre aktienrechtlich widersinnig. Abraham stellt die Aufwertung daher auf den „Gegenwartswert" der Aktien ab, will also, um bei vorstehendem Beispiel zu bleiben, die mit 25 pCt. eingezahlten, von 1000 Mark auf 100 Goldmark umgestellten Aktien mit einer Nachzahlungspflicht von 75 Goldmark belasten. Im Gegensatz zur ersten Auflage seiner Schrift über den „Uebergang zur Goldmarkbilanz in seiner Auswirkung auf Rechtsform und Rechtsleben" (Seite 52) hat er diesen Grundsatz in der 2. Auflage (Seite 92) dahin eingeschränkt, daß „selbstverständlich über den ursprünglichen Goldmarkwert hinaus niemals eine Verpflichtung des Aktionärs zur Einzahlung angenommen werden" könne. Abraham will hiermit offenbar dem Grundgedanken der Aufwertungslehre Rechnung tragen, der dahin geht, stets den Zeitpunkt der Entstehung einer aufzuwertenden Verbindlichkeit bei der Bemessung der Höhe der Aufwertung maßgeblich zu berücksichtigen. Mit dieser konstruktiven „Verbesserung" seiner Theorie gerät Abraham aber in die gleichen praktischen Schwierigkeiten wie die Verfechter der Ansicht, daß die Höhe der Aufwertung der rückständigen Einlagen auf den Goldmarkwert der ursprünglichen Einzahlungsverpflichtung abzustellen sei. Denn in allen Fällen, in welchen, z. B. bei Versicherungsgesellschaften, mit 25 pCt. eingezahlte Aktien aus Emissionen der Inflationszeit mit mehr oder weniger geringem Goldmarkwert der 25prozentigen Einzahlung und einem entsprechend geringen Goldmarkwert der rückständigen Einlagen von 75 pCt. nebeneinander umlaufen, würden bei einem diesen Goldmarkwert übersteigenden Nennbetrage der umgestellten Aktien zwei oder mehrere Gruppen auf denselben Nennbetrag lautender Aktien mit verschiedener Goldmarknachzahlungsverpflichtung bestehen.

Der wundeste Punkt der Anwendung der Aufwertungslehre auf die rückständigen Einlagen des Aktionärs liegt aber in der Erwägung, daß eine Aufwertung, die sich nicht auf einen zwingenden Rechtssatz der III. Steuernotverordnung, sondern auf die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben stützt, naturnotwendig die Tatumstände des einzelnen Falles berücksichtigen und damit zu einer Verschiedenheit des Aufwertungsmaßes je nach Lagerung der einzelnen Fälle führen muß. Dies gilt auch für die Einzahlungspflicht des Aktionärs, die sich als eine Verbindlichkeit aus einem Gesellschaftsverhältnisse darstellt und daher, sofern sie überhaupt aufzuwerten ist, nur nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben aufgewertet werden kann, wie sie in dem bekannten Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 festgelegt sind (§ 12 III. Steuernotverordnung). Das Ausmaß der Aufwertung der Einzahlungspflicht müßte daher nicht nur bei den einzelnen Gesellschaften je nach der verbliebenen Goldsubstanz — dem „Gegenwartswert der Aktien" Abrahams — verschieden ausfallen, sondern auch innerhalb jeder Gesellschaft bei den einzelnen Aktionären, je nachdem, wann und wie (durch Kauf oder durch Zeichnung) sie ihre Aktien erworben haben, und in welcher Vermögenslage sie sich im Zeitpunkt der Fälligkeit der Einzahlungspflicht befinden. Rosendorff, der sich der praktischen Unmöglichkeit einer ungleichmäßigen Aufwertung der rückständigen Einlagen bei den einzelnen Aktionären wohl bewußt ist, räumt dieses Bedenken kurzerhand mit der Erklärung aus dem Wege, daß „eine Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Aktionäre, wie sie den allgemeinen Grundsätzen entsprechen würde, gegenüber dem allgemein herrschenden Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Aktien nicht in Frage komme"[4]). Diese Begründung ist aber keine Begründung, sondern eine Verneinung der Ansicht, daß sich das Schicksal der Einzahlungsverpflichtung nach Aufwertungsgesichtspunkten regeln müsse, denn sie besagt nichts anderes, als daß der Aufwertungsgedanke mit einem der maßgeblichsten Grundsätze des Aktienrechtes, dem der gleichen Rechtsstellung aller Aktionäre, in unlöslichem Widerspruch steht. Auch Abraham ist ehrlich genug, zuzugestehen, daß sein Aufwertungsvorschlag das Problem der Umstellung nicht voll gezahlter Aktien nicht zu lösen vermag. Er sagt[5]):

> „Es ist leider in der Durchführungsverordnung unterlassen worden, ausdrücklich zu bestimmen, daß über Grund und Höhe der etwa bestehenden Einzahlungspflicht unter billiger Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten einheitlich eine von der Reichsregierung zu bestimmende Stelle evtl. auch eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter entscheidet. Eine derartige Bestimmung war unbedingt geboten; denn jetzt fehlt für die Durchführung der Goldbilanzverordnung insofern die unbedingt notwendige einheitliche Regelung. Nachdem für das Recht der Hypotheken und Industrieobligationen gesetzliche Richtlinien bestimmt sind, nachdem insbesondere Gewähr dafür geschaffen ist, daß das Maß der Aufwertung bei Schuldverschreibungen einheitlich bestimmt wird, kann es unmöglich bei einem Rechtszustande verbleiben, bei dem es praktisch und theoretisch denkbar wäre, daß dem einen Aktionär gegenüber anders entschieden würde, als gegenüber den übrigen Mitberechtigten."

Auch diese Sätze enthalten schlechterdings nichts anderes als eine Verneinung der Anwendbarkeit des Aufwertungsgedankens auf die rückständige Einlage des Aktionärs nach Umstellung der Aktie auf Gold.

Angesichts dieses Ueberblicks über die bisherige Literatur zur Frage der Umstellung nicht voll gezahlter Aktien dürfte es nicht zuviel gesagt sein, wenn eingangs behauptet wurde, daß die Wissenschaft ebensowenig wie der Gesetzgeber einen gangbaren Weg zur Lösung der Frage gewiesen hat. Um so höheres Interesse dürfen die Versuche der Praxis, die Frage bei den bevorstehenden Umstellungen zu meistern, für sich beanspruchen. Solche Versuche liegen vor allem bei den Versicherungsgesellschaften vor, deren Aktienkapital aus nicht voll gezahlten Aktien zu bestehen pflegt. Für sie ist die Lösung des Problems von größter praktischer Bedeutung, weil sie Wert darauf legen müssen, in Uebereinstimmung mit den internationalen Gebräuchen auch nach der Umstellung Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre auszuweisen. Abgesehen von den Versicherungsgesellschaften sind mit 25 pCt. eingezahlte Aktien hauptsächlich nur bei den in der Inflationszeit zum Schutze gegen Ueberfremdung geschaffenen Stimmaktien üblich gewesen. Bei ihnen ist das Interesse an der Lösung des Problems jedoch nicht sehr groß, da auf sie meist kurz vor oder nach dem Erscheinen der Goldbilanzverordnung die Rest-

[4]) Kommentar der Handelskammer zur Goldbilanzverordnung S. 216.

[5]) Der Uebergang zur Goldmarkbilanz S. 93.

Digitized by Google

zahlung eingerufen worden ist oder, soweit dies nicht geschehen ist, der in den Sondervorschriften der §§ 28—31 DV. enthaltene Grundsatz des Zurückgehens auf den Goldmarkwert der Einlagen, also auf den Wert der 25prozentigen Einzahlung, alle Schwierigkeiten beseitigt. Denn durch die Umstellung auf den Goldmarkwert der 25prozentigen Einzahlung wird statt der bisherigen, mit 25 pCt. eingezahlten Papiermarkaktie eine Vollaktie geschaffen[6]). Es soll sich daher die folgende Untersuchung (zunächst) lediglich mit dem vornehmlich praktisch werdenden Problem der Umstellung nicht voll eingezahlter Versicherungsaktien befassen.

Von den bislang vorliegenden Goldmarkbilanzentwürfen von Versicherungsgesellschaften stellt eine Minderheit die nicht voll eingezahlten Papiermarkaktien auf voll gezahlte Goldmarkaktien um, wobei sie das Gesamtkapital auf die Ziffer des ausgewiesenen Goldmarkreinvermögens stellt, ohne daß in die Aktiven ein Posten für die rückständigen Einlagen in ihrem ursprünglichen Nennbetrage oder einem aufgewerteten Betrage eingesetzt wird. Diese Entwürfe ignorieren also sowohl die Einzahlungspflicht als auch eine etwaige Aufwertungspflicht und folgen damit anscheinend den Stimmen derjenigen Schriftsteller, welche die Aufwertung verneinen, weil die Gesellschaft jederzeit in der Lage gewesen sei, die rückständige Einlage einzuziehen. Ein Generalversammlungsbeschluß, der eine Umstellung solcher Art beschließt, würde m. D. nichtig sein, weil er einen Verzicht auf die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung der rückständigen Einlage (§ 211 HGB.) und damit eine Verletzung der zwingenden Vorschrift des § 221 HGB. enthält, welcher die Unverzichtbarkeit der Einzahlungspflicht des Aktionärs statuiert. Da es sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Gläubiger der Gesellschaft, also bei Versicherungsgesellschaften in erster Linie zugunsten der Versicherten handelt, wäre der Registerrichter gezwungen, die Eintragung des Umstellungsbeschlusses abzulehnen oder die versehentlich vorgenommene Eintragung von Amts wegen wieder zu löschen. Auch könnte jeder Gläubiger der Gesellschaft den trotz des Beschlusses fortbestehenden Anspruch auf die rückständige Einlage (mit oder ohne Aufwertung) pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen (vgl. Staub, Kommentar Anm. 6 zu § 221).

Die überwiegende Mehrheit der Versicherungsgesellschaften, welche Goldmarkbilanzen oder Entwürfe zu solchen veröffentlicht haben, stellen ihr Aktienkapital jedoch in der Weise um, daß die Goldmarkaktien nur zu dem Prozentsatz als eingezahlt gelten, zu dem die bisherigen Papiermarkaktien eingezahlt waren. Für den nicht eingezahlten Betrag setzen sie einen Aktivposten in der Höhe des an dem vollen Nennbetrag fehlenden Goldmarkbetrages ein. Ergibt z. B. das ausgewiesene Goldmarkreinvermögen einen Betrag von 1 Million M., so stellen diese Gesellschaften das Grundkapital mit einer Ziffer von 4 Millionen Goldmark in die Passiven und unter die Aktiven einen Posten „Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre" mit 3 Millionen Goldmark ein. Die einzelne Aktie von 1000 Papiermark stellen sie demzufolge auf 100 Goldmark um, wovon 25 pCt. als eingezahlt und 75 pCt. = 75 Goldmark als Nachzahlungsverpflichtung des Aktionärs gelten. Die Versicherungsgesellschaften folgen damit einer ihnen vom Reichsverbande für Privatversicherung gegebenen Empfehlung, deren Wortlaut bei Rosendorff „Die Goldmarkbilanz" S. 349 abgedruckt ist.

Ist dieser Umstellungsvorschlag des Reichsverbandes für Privatversicherung rechtlich haltbar?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines Eingehens auf die wirtschaftliche Natur der Einzahlungsverpflichtung der rückständigen Einlagen bei Versicherungsaktien.

Im Gegensatz zu anderen Aktiengesellschaften ist das Grundkapital der Versicherungsgesellschaften nicht unmittelbar Betriebskapital, mit dem die Gesellschaft arbeitet, aus dem sie ihre Gebäude, Maschinen, Beteiligungen usw. bestreitet, sondern dient als Garantiekapital für die Ansprüche ihrer Gläubiger, insbesondere also der Versicherten. Der ganze Betrieb, die Abwickelung der Verbindlichkeiten usw. wird aus den aus Prämienbeträgen angesammelten Kapitalien, Prämienreserven, Prämienüberträgen und Schadenreserven bestritten. Hat schon das eingezahlte Grundkapital in der Hauptsache diese Garantiefunktion, so in noch höherem Maße die rückständige Einlage, die lediglich als eine Reserve dient, auf die nur im äußersten Notfall zurückgegriffen wird, d. h. dann, wenn Schäden in einem Umfange entstehen, mit welchen bei aller Voraussicht nicht gerechnet werden konnte. Diesen besonderen Charakter der rückständigen Kapitaleinlage bei Versicherungsaktien hat auch das Handelsgesetzbuch anerkannt, indem es die Versicherungsgesellschaften von der Vorschrift des § 278 Abs. 1 ausnahm, daß eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen dürfe[7]). Das Gesetz erkennt hiermit die Tatsache an, daß die Stundung der Resteinzahlung auf Versicherungsaktien nicht wie bei anderen Aktien eine vorübergehende Erscheinung, sondern der Normalzustand ist, daß die Versicherungsgesellschaften mithin dauernd auf eine verhältnismäßig geringe bare Erstzahlung und eine ständige Schuldverpflichtung der Aktionäre in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrages der Aktie angelegt sind. Mit anderen Worten: Die Leistung des Aktionärs, die sich rechtlich und äußerlich als eine einheitliche Leistung, nämlich als Zahlung eines Kaufpreises unter Stundung eines Teiles der Kaufsumme darstellt, zerfällt wirtschaftlich in zwei Leistungen: die bare Leistung und die Uebernahme einer Zubußeverpflichtung für den Bedarfsfall; für beides zusammen erhält der Aktionär als Gegenleistung ein volles Aktienrecht.

Für die Frage des Ausmaßes dieser Zubußeverpflichtung ist entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß sie durch einen Prozentsatz vom Nennbetrage des Aktienrechtes ausgedrückt wird. Das Aktienrecht ist aber kein Anspruch des Aktionärs gegen die Aktiengesellschaft auf Zahlung einer dem Nennbetrage seiner Aktie entsprechenden Summe von Papiermark, sondern ein Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftgewinn. Der Nennbetrag hat nur die Bedeutung, daß er das Verhältnis anzeigt, in dem der Aktieninhaber am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist; dieses Verhältnis wird durch einen Bruch dargestellt, dessen Zähler der Nennbetrag der Aktie und dessen Nenner die Ziffer des gesamten Grundkapitals bildet. Demzufolge muß auch die in einer Prozentziffer des Nennbetrages der Aktie ausgedrückte Haftpflicht des Versicherungsaktionärs eine Quotenhaftung sein. Der Aktionär haftet in Höhe des Prozentsatzes des Wertes des Aktienrechts, mit dem dieses nicht voll gezahlt ist. Wird durch die Umstellung ein mit 25 pCt. eingezahltes, auf einen Nennbetrag von 1000 M. lautendes Aktienrecht in ein solches von 100 Goldmark umbenannt, das gleichfalls als mit 25 pCt. eingezahlt gilt, so ändert sich an der Verhältniszahl und damit an dem Ausmaße des Anteilsrechts des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsgewinn nicht das mindeste; ebenso muß aber auch die dem Rechte des Aktionärs korrespektive Verpflichtung des Aktionärs nach der Umstellung im gleichen Verhältnisse zu dem Nennbetrage des Rechtes stehen wie bisher, d. h. sie muß bei der von 1000 M. auf 100 Goldmark umgestellten Aktie auf einen Nennbetrag von 75 Goldmark lauten, wenn nicht das Verhältnis von Recht und Verpflichtung zueinander durch die Umstellung geändert und damit der das ganze Umstellungsrecht beherrschende Grundsatz der Nichtantastung der materiellen Rechtslage des Aktionärs verletzt werden soll. Das von der Praxis eingeschlagene Verfahren steht also sowohl mit dem Sinne des § 211 HGB. als auch mit den Grundsätzen der GBV. im Einklang, während die auf dem Aufwertungsgeleise sich be-

[6]) Quassowski-Susat S. 242.

[7]) Vgl. auch Allg. Begr. z. Entw. eines Ges. betr. Aktien-Ges. S. 132.

Digitized by Google

wegenden Versuche zur Lösung des Problems sämtlich zu Ergebnissen führen, die das Verhältnis von Recht und Verpflichtung aus nicht voll gezahlten Aktien zueinander verschieben, mithin in die bestehende Rechtslage materiell eingreifen.

Rein juristisch betrachtet, erscheint es fraglich, ob der vorstehend dargelegte Gedankengang gegenüber dem § 211 HGB. standhält, der „die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt". Wer den Gedanken „Quotal das Recht, quotal auch die Haftung" ablehnt, und die Nachzahlungspflicht des Versicherungsaktionärs in wörtlicher Auslegung des § 211 als eine reine Papiermarkschuld ansieht, wird, um bei unserem Beispiel zu bleiben, nicht umhin können, in einer Nachzahlungspflicht von 75 Goldmark nach vollzogener Umstellung ein Mehr gegenüber der ursprünglichen Nachzahlungsverpflichtung von 750 Papiermark zu erblicken. Tatsächlich sind aber die Mark des Handelsgesetzbuches und die Rechnungseinheit der GBV. keine kommensurablen Größen, so daß man nicht ohne weiteres davon sprechen kann, daß dem Aktionär durch die Nachzahlungspflicht von 75 Goldmark eine nach § 211 unzulässige Mehrleistung zugemutet werde. Nicht ein plus, sondern ein aliud hat er zu leisten. Wenn der Wert dieses aliud in dem gleichen Verhältnis zu dem aus der Umstellung für ihn hervorgehenden Rechte steht, so ist die Leistungspflicht des Aktionärs relativ die gleiche wie vor der Umstellung und hält sich somit im Sinne des § 211 HGB. „in den Grenzen des Nennbetrages der Aktie". Im übrigen ist ganz allgemein zu sagen, daß die Anwendbarkeit aller Vorschriften des Handelsgesetzbuches, welche den ziffernmäßigen Nennbetrag der Aktien betreffen, für das Umstellungsgebiet mit äußerster Vorsicht zu prüfen ist. Da die GBV. gerade die Anpassung dieser Ziffern an die neue Rechnungseinheit bezweckt, wird man diese Ziffern betreffende Vorschriften des HGB., die der Durchführung einer den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werdenden Umstellung entgegenstehen, als durch die GBV. aufgehoben erachten müssen.

Wirtschaftlich und praktisch betrachtet, ist die hier vertretene Lösung derart allein möglich, daß sie, wenn die Rechtsprechung sie im Gegensatz zu vorstehenden Ausführungen als mit § 211 HGB. unvereinbar erachten sollte[8]), unter Aufhebung dieses Paragraphen gesetzlich sanktioniert werden müßte.

Vom Standpunkte der Versicherungsgesellschaften aus betrachtet, erheischen wirtschaftliche Erwägungen, der Blick ins Ausland und der Blick in die Vergangenheit gebieterisch ein Festhalten an der bisherigen Praxis der Nichtvollzahlung des Grundkapitals. Das Publikum, insbesondere der deutsche Versicherungsnehmer, ist daran gewöhnt, nach dem Grundkapital einer Versicherungsgesellschaft zu fragen, um die ausgewiesenen Reserven und die Bonität der Gesellschaft nach diesem Kapital zu beurteilen; er ist aber auch daran gewöhnt, daß das Kapital nur zum Teil in bar, zum anderen Teil durch die Nachschußpflicht belegt ist. Würden die deutschen Gesellschaften durch die GBV. gezwungen sein, zum voll gezahlten Kapital überzugehen, so würde ihr Grundkapital, von der Verminderung der Goldsubstanz und der dadurch bedingten Ermäßigung ganz abgesehen, bei 25prozentiger Einzahlung an sich schon auf den vierten Teil der früheren Ziffer zusammenschrumpfen, ein Vorgang, der dem Ansehen der deutschen Versicherungsgesellschaften und ihrer Wettbewerbsfähigkeit mit den in Deutschland arbeitenden ausländischen Gesellschaften, die fast durchweg hohe Grundkapitalsziffern bei nicht voller Einzahlung ausweisen, abträglich sein würde. Um den Konkurrenzkampf bestehen zu können, würden die deutschen Gesellschaften dazu übergehen müssen, entweder ihre Aktiven unter Verletzung der Grundsätze kaufmännischer Vorsicht und Solidität hoch zu bewerten, um eine einigermaßen angemessene Grundkapitalsziffer zu erzielen, oder sich neues Kapital durch Kapitalerhöhungen zu beschaffen. Die erstere Methode würde auf die Rentabilität und damit auf das Ansehen der Gesellschaften nachteilig wirken. Die letztere Methode würde, falls der Appell an den Kapitalmarkt überhaupt Erfolg hat, der deutschen Wirtschaft unnützerweise Kapital entziehen, das für andere Zwecke dringender gebraucht wird, als für die Versicherungsgesellschaften, die, wie oben dargelegt, im allgemeinen kein Betriebskapital, sondern nur Garantiekapital brauchen.

Aber auch die Interessen der Aktionäre stehen mit dem von den Gesellschaften eingeschlagenen Umstellungsverfahren nicht in Widerspruch. Der Aktionär, der seine mit 25 pCt. eingezahlten Versicherungsaktien über 1000 M. vor der Inflationszeit durch Zeichnung oder Kauf erworben hat, war sich wohl bewußt, daß er neben der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises eine Goldverpflichtung in Höhe von 750 M., also in Höhe etwa des Dreifachen seines Aktienrechtes, übernahm. Wenn ihm nach der Umstellung seiner Aktien von 1000 M. auf 100 Goldmark nunmehr eine Goldverpflichtung von 75 Goldmark auferlegt wird, so wird er diese Normierung seiner Verpflichtung als gerecht und billig empfinden, da er, wenn er bei Eingehung seiner Garantieverpflichtung überhaupt an die Möglichkeit einer Geldentwertung und einer durch sie bedingten Ermäßigung des Grundkapitals und des Nennbetrages seiner Aktie gedacht hätte, zweifellos nicht willens gewesen wäre, den auf die Goldaktie von 250 M. zugesagten Nachschuß von 750 Goldmark auch auf die Goldaktie von 25 Goldmark nachzuschießen. Es entspricht also nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem aus dem mutmaßlichen Willen des Aktionärs zu schöpfenden Rechte, daß der Aktionär nur den prozentualen Bruchteil der neuen Goldaktie als Nachschußverbindlichkeit schuldet, den er von der alten Aktie schuldete. Nichts anderes aber kann für den Aktionär gelten, der seine Aktie in der Inflationszeit gezeichnet oder gekauft hat. Der Erwerber der neuen Stücke wollte Aktionär gleich demjenigen werden, der alte Aktien besaß. Der Aktienhandel zieht daraus die Folgerung, daß gleichgestellte Aktien verschiedener Emissionen unterschiedslos geliefert werden. Die gleiche Folgerung zieht die Goldbilanzverordnung, welche die Aktien verschiedener Emissionen ungeachtet des ganz verschiedenen Goldmarkwertes der auf sie seinerzeit geleisteten Einzahlungen nach dem Nennbetrage, d. h. gleichmäßig umstellt. Der Zeichner der neuen Aktie weiß, daß für dergleichen Aktien von Versicherungsgesellschaften eine bestimmte Nachschußpflicht besteht. Er kann, wenn er das volle, für die alte Aktie bestehende Anteilsrecht erlangen will, dies nur in dem Sinne wollen, daß er die auf den alten Aktien lastende Nachschußpflicht auch für die neuen Aktien gelten läßt. Der Vorteil besteht darin, daß er die Ersteinzahlung mit schlechtem Gelde leisten darf. Er und der ihm gleichstehende spätere Erwerber können nicht etwa vorschützen, daß die Verpflichtung nur auf einen bestimmten Hundertsatz des Goldmarkwertes der Ersteinzahlung gegangen sei. Dies würde zu der unmöglichen Folgerung führen, daß bei einer Besserung der Papiermark der Aktionär nicht einmal zur Leistung des übernommenen Papiermarkbetrages der neuen Aktie verpflichtet wäre. Ebenso wie der Zeichner des Jahres 1923 es sich hätte gefallen lassen müssen, daß sich der Wert und damit die Last seiner Nachschußpflicht durch eine Markbesserung erhöhte, muß er sich es gefallen lassen, wenn das gleiche Ergebnis für ihn durch die Umstellung gezeitigt wird. Erhöht sich durch sie für ihn die Last, so tritt ja andererseits dadurch auch nunmehr der Vorteil, den er durch den Erwerb eines vollen Aktienrechtes mittels einer Einzahlung von winzigem Goldmarkwert gehabt hat, in dem neuen Goldmarknennbetrage der umgestellten Aktie in Erscheinung. Der Genuß dieses Vorteils, ein wertvolles Anteilsrecht mit einem hinter diesem Wert weit zurückbleibenden Preise erworben zu haben, verbleibt ihm und wird durch die Umstellung gewissermaßen legalisiert; erhöht sich damit automatisch auch seine Nach-

[8]) Das Reichsoberhandelsgericht hat ein Zwangsrecht gegen den einzelnen Aktionär auf Nachzahlung behufs Umwandlung der Aktien in Reichswährung verneint. (ROHG. 23, 297.)

Digitized by Google

schußpflicht auf einen Betrag, der größer ist als der Goldmarkwert seiner ursprünglichen, sich in einem Prozentsatze des Papiermarknennbetrages ausdrückenden Verpflichtung, so wird dadurch nicht an ihm ein Unrecht begangen, sondern ein früher zu seinen Gunsten an den alten Aktionären begangenes Unrecht teilweise wieder gutgemacht. Im übrigen ist der Aktionär, dessen Vermögenslage die Tragung des Risikos der Goldnachschußpflicht nicht gestattet, in der Lage, sich von der Nachschußpflicht durch Abstoßung eines Teils seiner Aktien zu befreien; ist dies nur unter Kursdruck möglich, so wird der Verkauf für die meisten Erwerber von Versicherungsaktien aus Emissionen der späteren Inflationszeit absolut doch immer noch ein gewinnbringendes Geschäft sein.

Die Tatsache, daß die Umstellung von Versicherungsgesellschaften, die ihr Kapital in der Inflationszeit stark verwässert haben und bei denen große Aktienpakete aus diesen Emissionen in wenigen Händen sind, für letztere trotz starker Denominierung der Aktien untragbare Nachschußverpflichtungen zur Folge haben können, drängt die Frage auf, ob die Einstellung des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft mit seinem vollen Nennbetrage in Gold in die Aktiven von der Verwaltung verantwortet werden kann. Die Umstellung vollzieht sich nach dem hier vertretenen Verfahren derart, daß das neue Grundkapital nicht etwa nur auf den Betrag des ermittelten und ausgewiesenen Goldmarkreinvermögens abgestellt wird; zu diesem Vermögen tritt vielmehr derjenige Betrag hinzu, mit dem der als eingezahlt geltende Teil des neuen Grundkapitals hinter dem Gesamtnennbetrag desselben zurückbleibt; dieser Betrag, den die Aktionäre der Gesellschaft schulden, gehört deswegen in die Bilanzaktiven als Forderung der Gesellschaft. Hat eine Versicherungsgesellschaft also ein Grundkapital von 10 Millionen M. gehabt, und weist sie in der Goldmarkeröffnungsbilanz ein Goldmarkreinvermögen von 1 Million M. aus, so wird das neue Eigenkapital, wenn die Aktien bisher mit 25 pCt. oder 50 pCt. eingezahlt waren, nicht auf 1 Million M., sondern auf 4 bzw. 2 Millionen Goldmark gestellt und in die Aktiven außer der Goldsubstanz von 1 Million M. noch die Restforderung an die Aktionäre mit 3 bzw. 1 Million Goldmark eingesetzt. Die Verantwortung für die Einstellung dieser Forderung mit ihrem vollen Nennbetrage wird m. D. von den Verwaltungen getragen werden können. Denn einmal ist der Einzahlungszeitpunkt völlig ungewiß und meist noch in weiter Ferne, so daß ein gegenwärtig ungünstiges Placement der Aktien in kapitalschwachen Händen sich bis dahin längst zugunsten der Gesellschaft geändert haben kann, zumal das eigene Interesse der Aktionäre ihnen eine Reduzierung ihrer Nachschußverpflichtungen durch Abstoßung eines Teiles ihres Besitzes nahelegt; schon dadurch wird die Bonität des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft automatisch in seine Vollbewertung hineinwachsen. Sodann sind die vielfältigen Rechte in Rechnung zu ziehen, welche der Gesellschaft im Falle der Säumnis des Aktionärs zustehen, wie die Befugnis zur Ausschließung des letzten Aktionärs, die Ausfallsforderung gegen den Ausgeschlossenen, der Rückgriffsanspruch an dessen Rechtsvorgänger und das endliche Recht zur Veräußerung der Aktie (§§ 219, 220 HGB.), Rechte, welche sämtlich auf die Vollbefriedigung des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft hinzuwirken bestimmt und geeignet sind. Dies gilt vor allem von dem Rechte zur Veräußerung der Aktie des säumigen Aktionärs; ist die Gesellschaft in guter Vermögenslage, ihre Aktie mithin pari oder mehr als pari wert, so ist mit Gewißheit darauf zu rechnen, daß bei dem zwangsweisen Verkauf der Aktien eines säumigen Aktionärs zum mindesten der Betrag der fehlenden Einzahlung erlöst werden wird. Bei gutfundierten Gesellschaften können daher die fehlenden Einzahlungen selbst solcher Aktionäre, welche sich in schlechtesten Vermögensverhältnissen befinden, voll aufgenommen werden[9]), ohne daß dagegen vom Standpunkt des streng solid bilanzierenden Kaufmanns aus irgendwelche Bedenken bestünden.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Frage, ob und inwieweit ein Generalversammlungsbeschluß angefochten werden kann, der das nicht voll eingezahlte Grundkapital einer Versicherungsgesellschaft nach dem hier vertretenen Vorschlage umstellt. Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Goldmarkeröffnungsbilanz und die Umstellung des Grundkapitals betreffen, unterliegen gleich allen anderen Generalversammlungsbeschlüssen der Anfechtung, wenn sie das Gesetz oder die Satzungen verletzen (§ 271 HGB.). Daß bei einer Verminderung der Goldsubstanz von 10 auf 1 in der Denominierung einer mit 25 pCt. eingezahlten 1000-M.-Aktie auf eine gleichfalls mit 25 pCt. eingezahlte 100-Goldmark-Aktie im Hinblick auf die damit deklarierte Goldmarknachschußpflicht an sich keine Verletzung des Gesetzes, insbesondere des § 211 HGB. liegt, ist oben (Seite 276) dargetan. Entsprechend der hier vertretenen Auffassung, daß die Nachschußpflicht von 75 Goldmark nicht ein plus, sondern ein aliud gegenüber der bisherigen Nachschußpflicht von 750 Papiermark darstellt und die unveränderte Quotalhaftung des Aktionärs nur in einer Neubenennung zum Ausdruck gebracht wird, ist zu sagen, daß der Generalversammlungsbeschluß insoweit nicht konstitutiven, sondern lediglich deklaratorischen Charakter hat. Eine unzulässige Erweiterung der Verpflichtung des Aktionärs kann aber dann vorliegen, wenn das Goldmarkreinvermögen, z. B. durch übermäßige Bewertung der Gebäude der Gesellschaft, mit einer seinen wirklichen Wert (§ 40 HGB.) übersteigenden Ziffer in die Goldmarkeröffnungsbilanz eingestellt wird, so daß dadurch dem Aktionär auch eine dem inneren Wert seiner neuen Goldmarkaktie nicht entsprechende höhere Nachschußpflicht aufgebürdet wird. In diesem Falle kann der Aktionär die übermäßige Bewertung der Aktiven, die eine nach § 211 unzulässige Erweiterung seiner Nachschußpflichten zur Folge hat, nicht nur gemäß § 271 HGB. anfechten, sondern jederzeit, nicht nur innerhalb der Frist des § 271 Abs. 2 HGB., die Nichtigkeit eines solchen Generalversammlungsbeschlusses geltend machen, der eine Verletzung der zwingenden Bewertungsvorschriften der §§ 40 HGB., 4 GBV. enthält[10]).

[9]) Vgl. Veit-Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, II. Aufl., S. 208.

Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft bei den Verkehrssteuern.

Von Reichsfinanzrat **Ott**, München.

A. Grundsätzliches Wesen der off. HG. nach dem allgemeinen Bürgerlichen Recht.

1. In RFH. 5, 182 wird der Wechsel im Personenstand einer Gesamthandsgemeinschaft für grunderwerbsteuerpflichtig erklärt und dabei der Grundsatz aufgestellt, daß nach § 80 Abs. 2 AO. für die Entstehung des Steueranspruchs das Eigentum zur gesamten Hand wie Bruchteilsmiteigentum zu behandeln sei, vgl. Ott (2. Aufl.) Anm. 22 ff. zu § 1 GrunderwStG. Bei dieser Auffassung war für die steuerliche Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft kein Raum. Nunmehr hat das Urt. des großen Senats v. 9. 4. 23, Gr. S. 4/22 RFH. 12, 79 die Bedeutung des § 80 Abs. 2 AO. wesentlich eingeschränkt: Ob eine Steuer zu erheben ist und von wem sie geschuldet wird, ist nur nach dem maßgebenden besonderen Steuergesetz zu entscheiden. Es kann die Gesamthandsgemeinschaft trotz der fehlenden bürgerlichen Rechtsfähigkeit als solche für steuerpflichtig erklären, §§ 86 Abs. 1, 302 AO., es kann aber auch den Gesamthändern die Steuerpflicht persönlich auferlegen. Nur im letzteren Fall wird § 80 Abs. 2 AO. anwendbar.

[10]) Zu einem ähnlichen Ergebnis, wie der Verfasser, wenn auch mit anderer Begründung, ist auch das Ständige Schiedsgericht für Goldbilanzstreitfragen bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in einem unlängst über einen Einzelfall abgegebenen Gutachten gelangt.

Digitized by Google

2. Die off. HG. ist nach § 105 Abs. 2 HGB., §§ 705 ff. BGB. grundsätzlich eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Träger des vom persönlichen Vermögen der Gesellschafter streng gesonderten Gesellschaftsvermögens sind die Gesellschafter in ihrer Vereinigung. Die off. HG. kann aber unter ihrer Firma Rechte, insbesondere Grundeigentum erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden, § 124 Abs. 1 HGB. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen bedarf es eines gegen die Gesellschaft gerichteten Schuldtitels, § 124 Abs. 2 HGB. Ueber das Gesellschaftsvermögen wird bei Zahlungsunfähigkeit ein besonderes Konkursverfahren eröffnet, § 209 KO., § 131 Nr. 3 HGB: Wenn die off. HG. auch keine Rechtspersönlichkeit ist, so wird sie doch in den genannten Beziehungen wie eine solche behandelt und kann daher schon auf Grund der ihr im Bürgerlichen Recht eingeräumten Verkehrsfähigkeit auch für die Verkehrssteuern grundsätzlich als rechtsfähig gelten, vgl. dazu Dernburg, Das Bürgerl. Recht II, 2 S. 681; Gaupp-Stein, Anm. II, 4 zu § 50 ZPO.; aber auch Düringer-Hachenburg, Anm. 3 zu § 105 HGB., und Staub, Anm. 8 zu § 105, die m. E. zu sehr den Gesamthandscharakter der off. HG. unter allen Umständen wahren wollen und sich dabei allerdings auf Erkenntnisse des RG. berufen können, vgl. insbes. RG. JW. 1901, 226 und 654; 1916, 149, und LeipzZ. 1910, 150; andererseits aber auch RGZ. 54, 278; 56, 209 und 432; 86, 70 und RG. JW. 1912, 755.

B. Die offene Handelsgesellschaft und die einzelnen Verkehrssteuern.

I. Erbschaftssteuer.

Die offene Handelsgesellschaft kann Testamentserbin sein. Sie selbst kann schenken und beschenkt werden. Ob die off. HG. selbst oder ihre einzelnen Gesellschafter schenken wollten, ob die off. HG. selbst oder die einzelnen Gesellschafter persönlich bereichert werden sollten, ist die in jedem Fall zunächst zu klärende Vorfrage. Handelt es sich um eine Zuwendung von oder an eine off. HG., so beurteilt sich die Steuerpflicht nur nach dem Verhältnis der off. HG. als solcher und dem Beschenkten oder dem Schenker oder Erblasser. Daß die Teilhaber der off. HG. mit dem Schenker oder dem Beschenkten verwandt sind, ist bedeutungslos und kann insbesondere nicht zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen; RFH. 2, 197 und 7, 196. Schenkt eine offene Handelsgesellschaft einen Geldbetrag, so kann nicht verlangt werden, daß jeweils für jeden ihrer Teilhaber 500 M. nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 ErbschStG. freibleiben. § 80 Abs. 2 AO. ist nicht anwendbar, RFH. 27. 9. 22 A 184/21 StuW. I Nr. 1055; ebenso für den umgekehrten Fall der Zuwendung an einen nicht rechtsfähigen Verein (§ 54 BGB.), RG. 30. 9. 1910 VII 552/09 BadMittNotNr. St. 68 Ziff. 3: Die Zuwendung ist vom Verein selbst, nicht von seinen Mitgliedern erworben, so daß keine Steuerfreiheit eintritt, auch wenn bei Verteilung des Betrags auf jedes Mitglied nicht mehr als 500 M. entfällt.

Im Schrifttum stehen Finger, Anm. 2a zu § 3, Wunsch, Anm. 5 zu § 26 und 28 zu § 40 ErbschStG., und jetzt auch Mirre, Nachtr. zum ErbschStG. 22 S. 17 im Gegensatz zu Anm. 15 zu § 9 ErbschStG. 22 im wesentlichen auf dem hier vertretenen Standpunkt, während Breit, ErbschStG. S. 159 — m. E. nicht folgerichtig — die verwandtschaftlichen Beziehungen nur dann ausgeschaltet wissen will, wenn nur einzelne Teilhaber mit dem Erblasser verwandt sind, nicht aber dann, wenn sie alle verwandt sind. Berolzheimer, Anm. 16 zu § 3 ErbschStG. in der Fassung der II. und III. StNotVO. steht noch auf dem durch RFH. 12, 79 — vgl. A 1 — überholten Standpunkt, daß die Gesamthandsgemeinschaften nach § 80 Abs. 2 AO. als Bruchteilsgemeinschaften zu gelten hätten, und nimmt deshalb zu Unrecht an, daß in allen Fällen der einzelne Gesellschafter der Schenker oder der Beschenkte sei.

II. Umsatzsteuer.

Umsätze der off. HG. sind nicht lediglich Umsätze der an der Gesellschaft beteiligten Personen. Veräußert die off. HG. an Dritte, so liegt steuerrechtlich nur ein Umsatz der Gesellschaft an Dritte vor. Eine Umsatzsteuerpflicht der Gesellschafter besteht überhaupt nicht, sondern nach § 86 Abs. 1 AO. nur eine Verpflichtung des geschäftsführenden Gesellschafters, für die Erfüllung der die Gesellschaft treffenden Steuerpflicht zu sorgen, eine Verpflichtung, die unter Umständen nach § 90 AO. zu einer persönlichen Haftung des geschäftsführenden, aber nicht auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter führt. Daß die Gesellschafter für die Steuer als Gesamtschuldner wie für jede andere Gesellschaftsschuld haften, beruht auf § 128 HGB. und § 93 AO. Infolge ihrer steuerlichen Rechtsfähigkeit tritt die off. HG. wie eine Rechtspersönlichkeit mit ihren Mitgliedern in Beziehungen. Es sind daher nicht nur Umsätze zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern, und zwar auch nach Eintritt der Gesellschaft in den Liquidationszustand, sondern auch sonst zwischen zwei aus denselben Personen bestehenden off. HG. möglich und umsatzsteuerpflichtig; so RFH. 7, 202 und 10, 101, ersteres mit dem wichtigen, in seiner allgemeinen Bedeutung gerade für off. HG. auch schon in RGZ. 84, 118 anerkannten Grundsatz: Wer aus irgendwelchen Gründen, insbesondere zur Ausnutzung und Verbesserung seines Vermögens, zwischen sich und den Rechtsverkehr einen neuen selbständigen Rechtsträger einschiebt, den er mit Vermögen ausstattet, oder wer das Weiterbestehen eines solchen von ihm wirtschaftlich aufgesogenen Rechtsträgers zuläßt, muß auch steuerrechtlich die aus dieser Gestaltung entspringenden nachteiligen Folgen tragen, wie ihm andererseits auch die steuerrechtlichen Vorteile zugute kommen.

Das Schrifttum ist einheitlich für steuerliche Rechtsfähigkeit, vgl. Becher (2. Aufl.) S. 15, Kloß S. 61, Lindemann S. 84, Popitz (2. Aufl.) Bd. I, S. 143 und Scholz Bd. I, S. 295.

III. Grunderwerbsteuer.

1. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GrunderwStG. wird von den Grundstücken in der Hand von Personenvereinigungen aller Art eine wiederkehrende Abgabe als Ersatz für die Grunderwerbsteuer erhoben, weil diese Grundstücke den Eigentümer selten wechseln. Zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen wird nicht unterschieden. Darin sah RFH. 12, 79 hauptsächlich einen Beweisgrund dafür, daß bei den Gesamthandsgesellschaften nicht außerdem auch noch der Wechsel im Personenstand einer Gesamthandsgesellschaft nach §§ 1 und 4 grunderwerbsteuerpflichtig sein könne. Ist aber die off. HG. für die Besitzabgabe eine Einheit, so muß sie auch für die im selben Gesetz geregelte eigentliche Grunderwerbsteuer als Einheit gelten. Dies um so mehr, als sich die Selbständigkeit der off. HG. im Grundstücksverkehr dadurch besonders scharf ausdrückt, daß im Grundbuch als Eigentümer die Firma mit ihrem Sitz eingetragen wird, KGJ. 39 A 218. RFH. 5, 182 und die ihm folgenden RFH. 6, 113, 8, 297 und 10, 311, die im Erwerb oder der Veräußerung seitens einer off. HG. die Uebertragung von Grundstücksbruchteilen sahen, sind insoweit durch RFH. 12, 79 beseitigt. Die off. HG. ist für ihren Erwerb oder ihre Veräußerung selbst unter Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Gesellschafter steuerpflichtig. Wegen der Haftung der Gesellschafter aus § 128 HGB. vgl. II.

2. Dieselben Personen können zum Betrieb verschiedener Handelsgewerbe mehrere off. HG. gründen. Diese sind nicht nur gegenüber dem persönlichen Vermögen ihrer Gesellschafter, sondern auch im Verhältnis zueinander im Sinne von § 124 HGB., § 209 KO. selbständig, vgl. A 2. Sie können insbesondere auch mit-

Digitized by Google

einander Verträge schließen; RGZ. 16, 17; 32, 34; 43, 81 und 47, 157; KGJ. 15 A 14 und 28 A 253; Staub Anm. 39 zu § 105 HGB. und Düringer-Hachenburg Anm. 10 zu § 105 HGB. Aus der Möglichkeit eines gegenseitigen Rechtsverkehrs folgt das die Uebertragung eines Grundstücks von der einen off. HG. auf die andere einen steuerpflichtigen Eigentumswechsel bedeutet. Wenn RG. JW. 1899, 320 die Notwendigkeit der Auflassung — ihm folgen u. a. Güthe Anm. 19 zu § 20 GBO., Staub Anm. 31 zu § 105 HGB. und RFH. 6, 27 — und die Stempelpflicht für den Pr. Landesstempel verneint hat, weil die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit dieselben seien und weil sich nur die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks ändere, so wird dabei vor allem verkannt, daß das Grundstück infolge der Uebertragung künftig nicht mehr den Gläubigern der veräußernden, sondern nur noch jenen der erwerbenden Gesellschaft haftet. Die Nämlichkeit der Personen ist eben dadurch, daß sich dazwischen die selbständigen Rechtsgebilde zweier offenen Handelsgesellschaften eingeschoben haben, bedeutungslos geworden. Infolge der Einheit der off. HG. ist auch die Vergünstigung des § 15 GrunderwStG. nicht anwendbar, wenn ein Grundstück von einer off. HG. auf eine andere off. HG. übertragen wird, die mit der veräußernden einzelne Teilhaber gemeinsam hat. § 15 paßt auch nach seinem Wortlaut nicht auf diese Fälle.

Im Schrifttum sind Ott (2. Aufl.) Anm. 31 zu § 1, 7 zu § 15 und 13 zu § 20 sowie DStBl. VII 19, und Kaufmann, JW. 1921, 690 für die Rechtsfähigkeit. Dagegen Boethke-Bergschmidt S. 100, Hagelberg S. 106, Lion S. 124 und Rohde (2. Aufl.) S. 140 für Bruchteilsübergänge im Sinne von § 80 Abs. 2 AO. Berolzheimer S. 40 und Lindemann S. 90 wollen die einzelnen Gesellschafter ohne weiteres für die Steuer als Gesamtschuldner haften lassen.

IV. Kapitalverkehrsteuer.

1. Wenn die off. HG. für den Grundstücksverkehr als selbständige Einheit gilt, kann sie für die KapVSt. erst recht nicht anders behandelt werden. Wenn ein Kommanditist seinen Anteil einer off. HG. überläßt, an der er zur Hälfte beteiligt ist, muß darum die Gesellschaftssteuer nach § 17d KapVStG. aus dem ganzen Wert des Anteils erhoben werden, nicht nur aus der Hälfte, wie das noch unter dem Eindruck von RFH. 5, 182 ergangene Urteil in RFH. 9, 64 zur entsprechenden TNr. 1 Ae 1β unter Berufung auf § 80 Abs. 2 AO. entschieden hat. Auch ist z. B. die Befr. Vorschr. in § 18b KapVStG. nicht anwendbar bei der Ueberlassung von Gesellschaftsrechten an eine off. HG., deren Gesellschafter die Söhne des Ueberlassenden sind.

2. Das KapVStG. kennt keine dem § 15 GrunderwStG. entsprechende Vergünstigung. Darum sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen auf der einen Seite eine off. HG. und auf der andern Seite Teilhaber an ihr beteiligt sind, in der vollen Höhe des Entgelts zur Börsenumsatzsteuer nach § 35 KapVStG. heranzuziehen. Dasselbe gilt für Anschaffungsgeschäfte zwischen zwei off. HG., die aus denselben Teilhabern bestehen oder sie zum Teil gemeinsam haben.

Der Vertrag, durch die Miterben Nachlaßwertpapiere in eine aus ihnen ausschließlich gebildete off. HG. einbringen, ist wegen der Wesensverschiedenheit der Erbengemeinschaft von der als Einheit im Verkehr auftretenden off. HG. auf eine Eigentumsübertragung gerichtet und deshalb ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft; vgl. KGJ. 45, 231 und 51, 18 und RGRKomm. 2 zu § 295 BGB. (Eigentumswechsel bejahend) dagegen (verneinend) RFH. 6, 27 und unter Berufung darauf Mirre im Handbuch des Reichssteuerrechts von Strutz S. 718; Güthe, Anm. 19 zu § 19 GBO. Da der Wechsel im Personenstand einer off. HG. keine bruchteilmäßige Uebertragung der Gesellschaftsgegenstände bedeutet, kommt er als Anschaffungsgeschäft nicht in Frage.

Im Schrifttum vertritt Greiff (2. Aufl.) S. 86, 3a unter Berufung auf RGZ. 56, 430 die Ansicht, daß der Anschaffungsstempel in voller Höhe zu erheben sei, wenn eine off. HG. bei der Auseinandersetzung Wertpapiere ihren Teilhabern zuteilt, ähnlich Kloß-Schwarz, Anm. 3c zu § 35 KapVStG. unter Hinweis auf RGZ. 56, 206. Hier finden sich also bereits Ansätze zur Anerkennung der steuerlichen Rechtsfähigkeit der off. HG. Dagegen treten die Schriftleitung des Bank-Archiv XXI, 156, Boethke, Bank-Archiv XXI, 193, Koeppel, Die neuen Börsensteuern, S. 57 ff., Eckstein, Die neuen Börsen-, Gesellschafts- und Geldumsatzsteuern, S. 215, Weinbach, Anm. 17 zu § 35 KapVStG. und Keßler, Anm. 5 zu § 35 KapVStG. für die Anwendung von § 80 Abs. 2 AO. ein. Da alle diese Stellungnahmen vor RFH. 12, 79 liegen, möchte ich annehmen, daß sie in Kenntnis dieser Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden. Für Weinbach trifft das allerdings nicht zu, da er in seiner Neuregelung der Kapitalverkehrssteuer S. 98 zu § 35 KapVStG. aus RFH. 12, 79 lediglich die eine Folgerung zieht, daß beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine off. HG, nicht etwa hinsichtlich der bereits zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Wertpapiere eine Steuerpflicht entsteht, was übrigens von den Erläuterern nur auf Grund von § 80 Abs. 2 AO. Keßler (Anm. 5 zu § 35 KapVStG.) angenommen hat.

Wenn Mirre im RStR. S. 718 die Anwendung von § 80 Abs. 2 AO. für die KapVSt. auf Grund von RFH. 9, 64 gegenüber dem für die UmsSt. ergangenen RFH. 10, 101 — vgl. oben II — vertritt, so wird dabei nicht gewürdigt, daß in RFH. 9, 64 die Gleichstellung des Gesamthandeigentums mit dem Bruchteilseigentum für die Verkehrsteuern ausschließlich und lediglich auf RFH. 5, 182 gegründet wird, daß dieser Standpunkt aber in RFH. 12, 76 grundsätzlich aufgegeben worden ist.

Die Grundbuchungen im Bankbetriebe bei Verwendung moderner Büromaschinen.

Von Dipl.-Kaufmann Dr. **Albert Hempelmann**, Berlin.

In meiner Arbeit „Die Grundzüge der Neuorganisation des Innenbetriebes der Banken"[1]) suchte ich in großen Umrissen die gewaltige Umgestaltung darzulegen, die sich neuerdings im inneren Bankbetriebe durch die Einführung der modernen Büromaschinen vollzieht. Ich führte dort aus, daß sowohl der Zusammenhang der verschiedenen Arbeiten wie auch die äußere Form derselben der maschinenmäßigen Erledigung angepaßt werden, und möchte dies im folgenden für die Grundbuchungen und die mit diesen in näherem Zusammenhange stehenden Einrichtungen erläutern.

Mit der Anwendung der modernen Büromaschinen ist als wichtigstes Organisationsprinzip verbunden, mehrere bisher getrennte Arbeitsgänge in einen Arbeitsgang zusammenzulegen. Da nun fast jeder Geschäftsvorfall zunächst eine korrespondenzmäßige Bearbeitung erfahren muß, liegt der Gedanke nahe, die Maschinen in die Korrespondenz-Abteilungen zu bringen und hier mit Belastungs- und Gutschrifts-Aufgaben andere Arbeitsgänge, vornehmlich die Herstellung der Grundbuchungen, zu vereinigen. Einer allgemeinen Durchführung dieses Prinzips treten jedoch dadurch Schwierigkeiten entgegen, daß die maschinenmäßige Erledigung der Arbeiten eine weitgehende Spezialisierung derselben notwendig macht. Die Maschinen müssen, wenn ihre Anwendung praktisch rationell sein soll, auf ein bestimmtes Springen des Wagens, auf bestimmte Rechenoperationen, auf bestimmte Formularformate und dgl. eingerichtet sein, können also nur dort erfolgreich angewandt werden, wo gleichartige Arbeiten massenweise zu erledigen sind. Die Maschinenarbeit ist daher naturgemäß zuerst in den Spezialabteilungen der großen Betriebe eingeführt worden.

Während einerseits der Mechanismus der Maschinen für bestimmte Arbeiten eingerichtet werden muß, ist auch

[1]) Bank-Archiv 1924 Nr. 18.

Digitized by Google

andererseits eine Anpassung der letzteren an die Maschinen notwendig. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich des in die Maschinen zu bringenden Arbeitsmaterials, der Formulare. Diese haben denn auch den früher gebräuchlichen gegenüber meist ein wesentlich verändertes Aussehen. Charakteristisch ist für sie vornehmlich, daß die zu addierenden oder subtrahierenden Zahlen nicht wie früher vertikal, sondern der Anordnung der Zählwerke auf der Maschine entsprechend horizontal aneinander gereiht werden. Zusammengehörige Zahlen, die von demselben Zählwerk aufgenommen werden sollen, müssen natürlich vertikal untereinander geschrieben werden.

Zur Erläuterung seien hier nun zunächst einige von der Remington-Schreibmaschinen-Gesellschaft für ein Effekten-Geschäft entworfene Formulare (Form. 1—4)[2]) wiedergegeben und kritisch erläutert. Es sei an dieser Stelle noch einmal dringend vor einer kritiklosen Uebernahme bestimmter Einrichtungen, die den eigenen Betriebsverhältnissen nicht besonders Rechnung tragen, gewarnt.

Bei dem angeführten Formularbeispiel springt als Vorteil in die Augen, daß in einem Arbeitsgange eine Gutschriftsaufgabe an den Kunden, eine Durchschrift derselben, ein allgemeines Grundbuchungs-Journal und ein besonderes Depot-Journal hergestellt werden. Die Kon-

[2]) Die Maschinenschrift ist auf den Formularen durch Kursiv-Druck wiedergegeben.

Form. 1.

Internationale Handelsbank A.-G.

Geschäft in Kommission
.....M. .....Pf. Reichsstempelabgabe im Abrechnungsverfahren heute verrechnet.

Für verkaufte Effekten laut untenstehender Abrechnung buchen wir in Ihr HABEN.
Stücke zu Lasten Ihres Depot-Kontos.

X-Stadt, den *3. 10. 1922*

Internationale Handelsbank A.-G.

HABEN

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Ausführungs-Gebühr	insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank Stralsund	*10 000,00*	*Elektr. Licht & Kraft*	*685,00*	*68 500,00*	*225,00*	*200,00*	*68 075,00*	*1/X.*

Form. 2.

Internationale Handelsbank A.-G.

Kopie

Geschäft in Kommission
.....M. .....Pf. Reichsstempelabgabe im Abrechnungsverfahren heute verrechnet.

Für verkaufte Effekten laut untenstehender Abrechnung buchen wir in Ihr HABEN.
Stücke zu Lasten Ihres Depot-Kontos.

X-Stadt, den *3. 10. 1922*

Internationale Handelsbank A.-G.

HABEN

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Ausführungs-Gebühr	insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank Stralsund	*10 000,00*	*Elektr. Licht & Kraft*	*685,00*	*68 500,00*	*225,00*	*200,00*	*68 075,00*	*1/X.*

Form. 3.

Fol. **Effekten-Eingang** Loro-Haben

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Ausführungs-Gebühr	Loro-Haben	Wert	Konto-Korrent-Folio	Steuersatz	Steuerbetrag	Steuer-Nr.
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank Stralsund .	*10 000,00*	*Elektr. Licht & Kraft*	*685,00*	*68 500,00*	*225,00*	*200,00*	*68 075,00*	*1/X.*			*25,50*	
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank Stralsund .	*5 000,00*	*A.G. für Verkehrswesen*	*2200,00*	*110 000,00*	*350,00*	*300,00*	*109 350,00*	*1/X.*			*40,00*	
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank Stralsund .	*8 000,00*	*Schwartau Honig*	*1500,00*	*120 000,00*	*385,00*	*330,00*	*119 285,00*	*1/X.*			*42,50*	
Coblenzer Volksbank Coblenz . .	*15 000,00*	*Sarotti Aktien*	*1075,00*	*161 250,00*	*435,00*	*410,00*	*160 405,00*	*1/X.*			*53,80*	
Friedrich Herrmann & Co. Magdeburg	*15 000,00*	*Sarotti Aktien*	*1075,00*	*161 250,00*	*435,00*	*410,00*	*160 405,00*	*6/X.*			*53,80*	
Dresdner Bank München	*5 000,00*	*A. E. G.*	*950,00*	*47 500,00*	*150,00*	*145,00*	*47 205,00*	*6/X.*			*18,00*	
Commerz & Privatbank Hannover .	*20 000,00*	*Bad. Anilin- & Sodafabr.*	*1225,00*	*245 000,00*	*745,00*	*681,00*	*243 574,00*	*6/X.*			*104,30*	
Fleckenberg & Co. Hannover	*8 000,00*	*Deutsche Bank*	*725,00*	*58 000,00*	*215,00*	*195,00*	*57 590,00*	*6/X.*			*23,00*	
Bankhaus Walden Stettin	*7 000,00*	*Gelsenberg Aktien*	*850,00*	*59 500,00*	*202,00*	*160,00*	*59 138,00*	*6/X.*			*21,60*	
		Transport:		*4 352 750,00*	*13 529,00*	*12 289,00*	*4 326 932,00*				*1621,70*	

Digitized by Google

Form. 4.

Fol. **Depot-Journal-Ausgang** Loro

Konto	Nennwert	Wertpapier	totes Depot-Buch Folio	Stücke-Bestand	lebendes Depot-Buch Folio	Nostro-Depot Folio	Bemerkung
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	*10 000,00*	*Elektr. Licht & Kraft*					
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	*5 000,00*	*A. G. f. Verkehrswesen*					
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	*8 000,00*	*Schwartau Honig*					
Coblenzer Volksbank, Coblenz	*15 000,00*	*Sarotti Aktien*					
Coblenzer Volksbank, Coblenz	*6 000,00*	*Gelsenberg Aktien*					
Volksbank e. G. m. b. H., Bad Nauheim	*20 000,00*	*Norddeutscher Lloyd*					
Friedrich Herrmann & Co., Magdeburg	*15 000,00*	*Sarotti Aktien*					
Dresdner Bank, München	*5 000,00*	*A. E. G.*					
Commerz & Privatbank, Hannover	*20 000,00*	*Badische Anilin- & Sodafabrik*					
Fleckenberg & Co., Hannover	*8 000,00*	*Deutsche Bank*					
Bankhaus Walden, Stettin	*7 000,00*	*Gelsenberg Aktien*					

trolle der Grundbuchungen mit der Korrespondenzaufgabe kann fortfallen, und die Depot-Abteilung muß nun nicht mehr warten, bis das Grundbuchungs-Journal, nachdem es bei den Skontren für die lebenden und toten Konten zur Uebertragung der Grundposten durchgelaufen ist, endlich auch zu ihr gelangt.

Unser Grundbuchungs-Journal (Form. 3), dem die Formulare für die einzelnen Kundenaufgaben als sogen. Schnitzel vorgesteckt werden, das aber selbst anscheinend alle an einem Tage vorzunehmenden Gutschriften für die Loro-Konten zu Lasten des Effekten-Kontos zusammenfassen soll, hat aber in einem größeren Betriebe immer noch einen sehr weiten Weg zu machen. Es ist daher in solcher Form nur für einen kleineren Betrieb geeignet, in dem es nur von ganz wenigen Kontoführern für Uebertragungen benutzt werden muß.

Dem Uebelstand, daß ein Grundbuchungsbogen in der Loro-Buchhaltung durch mehrere Hände laufen muß, kann aber in einfacher Weise dadurch abgeholfen werden, daß man die Grundbuchungen für diese Abteilung ebenso wie die Aufgaben an die Kunden einzeln auf Schnitzel setzt. Unser Formularbeispiel wäre dann also darin zu berichtigen, daß mit den Schnitzeln für die Aufgabe an den Kunden (Form. 1) und der Durchschrift[3]) derselben (Form. 2) als drittes Formular zunächst ein Grundbuchungsschnitzel ausgeschrieben würde, der etwa folgendes Aussehen haben kann (Form. 5).

Jede Grundbuchung berührt nun aber, wenn wir interne Ueberträge zunächst einmal außer acht lassen, zwei Hauptbuchkonten, und grundsätzlich muß der Inhalt jedes Hauptbuchkontos analysiert oder, wie die Praxis sich ausdrückt, skontriert werden. In dem oben angeführten Beispiel müssen also die Grundposten nicht nur auf die lebenden Konten übertragen, sondern auch in das Skontro für das Effekten-Konto gebracht werden. Als Unterlage könnten der Effekten-Skontro-Abteilung nun natürlich die Grundbuchungsschnitzel aus der Kontokorrent-Abteilung zugestellt werden. Es wäre dann jedoch wieder ein Sammeln der Belege erforderlich und eine Abteilung müßte auf die andere warten. Wenn aber an Zeit und Mühe reichlich zu ersparen ist, was der Mehrverbrauch an Formularen kostet, so ist kein Grund vorhanden, für die Effekten-Skontro-Abteilung nicht besondere Grundbuchungsschnitzel zu schaffen. Warum soll man, wenn es technisch möglich ist, die Grundbuchungen nicht gleich in mehrfacher Ausfertigung herstellen? Natürlich muß man dann aber Vorkehrungen treffen, die eine Verwechselung der Formulare verhindern. Die Rücksicht auf Schönheit der Formulare hört auf; wenn sie schier reklameartig bedruckt werden, entsprechen sie den Bedürfnissen des Betriebes am meisten.

In größeren Betrieben benutzt man zu den Grundbuchungen für das Effekten-Skontro am besten auch Schnitzel, damit ebenso wie in der Kontokorrent-Abteilung jedem Beamten gleich sein gesamtes Unterlagenmaterial zugeteilt werden kann. Der Schnitzel für die Effekten-Skontro-Abteilung, der also das vierte der zusammen in die Maschine gebrachten Formulare sein würde, kann folgendes Aussehen haben (Form. 6).

Weiter muß auch noch die Depot-Abteilung von der Grundbuchung eine Ausfertigung erhalten, die allerdings nur die nackte Effekten-Bewegung anzuzeigen braucht. Man kann nun, wenn man die in dieser Beziehung gegebenen Möglichkeiten recht weitgehend ausnutzen will, je

Form. 5.

Grundbuchung nur für das Loro-Kontokorrent

X-Stadt, den *3. 10. 1922.*

Per Effekten-Konto
An Kontokorrent-Konto Loro

Haben

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Ausführungs-Gebühr	insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	*5 000,00*	*A. G. f. Verkehrswesen*	*2 200,00*	*110 000,00*	*350,00*	*300,00*	*109 350,00*	*1/X.*

Solche Schnitzel können in der Loro-Buchhaltung beliebig aufgeteilt werden, so daß jeder Kontoführer gleich sein gesamtes Arbeitsmaterial erhalten kann. Wieviel Zeit und Mühe aber erspart wird, wenn die Kontoführer die von ihnen zu übertragenden Posten nicht mehr mühsam zusammensuchen müssen, wird jeder Praktiker zu schätzen wissen.

[3]) Die Anfertigung der Durchschrift erübrigt sich, wenn man die Originalaufgabe kopiert.

Digitized by Google

Form. 6.

Grundbuchung nur für das Effekten-Skontro

X-Stadt, den *3. 10. 1922.*

Per Effekten-Konto
An Kontokorrent-Konto Loro

Soll

Konto	Nennwert	Wertpapier	Kurs	Kurswert und Zinsen	Courtage und Stempel	Provision und Ausführungs-Gebühr	insgesamt	Wert
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	*8 000,00*	*Schwartau Honig*	*1500,00*	*120 000,00*	*385,00*	*330,00*	*119 285,00*	*1/X.*

einen Schnitzel für das lebende und für das tote Depot herstellen, doch wird man praktisch hier auch wohl mit einer Unterlage auskommen können, die etwa folgendermaßen aufzumachen ist (Form. 7).

Form. 7.

X-Stadt, den *3. 10. 1922.*

Depot-Ausgang (Loro)

Konto	Nennwert	Wertpapier	totes Depot-Buch Folio	Stücke-Bestand	lebendes Depot-Buch Folio	Nostro-Depot Folio	Bemerkung
Neuvorpommersche Spar- & Kreditbank, Stralsund	*10 000,00*	*Elektr. Licht & Kraft*					

Dieses Formular würde also dann der fünfte der eingespannten Schnitzel sein, deren oberen Rand man, um ein Verschieben zu verhindern, gewöhnlich zusammenleimt. Indem man ein schmaleres Pausblatt einlegt, erreicht man, daß auf das fünfte Formular nur die für die Depot-Abteilung notwendigen Angaben durchgeschrieben werden.

In unserem Beispiel muß von dem Geschäftsvorfall endlich noch die Steuerabteilung benachrichtigt werden. Natürlich könnte sie als Unterlage auch die Grundbuchungsschnitzel einer anderen Abteilung, z. B. der Effekten-Skontro-Abteilung benutzen, aber praktisch wird es sich doch empfehlen, statt dessen noch ein weiteres, sechstes Formular einzuspannen.

Die Steuer-Abteilung hat nicht wie Kontokorrent-, Effekten-Skontro- und Depot-Abteilung eine Sondierung der Geschäftsvorfälle vorzunehmen. Schnitzel würden also hier durch ihre Beweglichkeit keine Vorteile bieten. Für die Steuer-Abteilung stellt man also am besten einen fortlaufend beschriebenen Buchungsbogen (Form. 3) her, auf dem dann auch die in den Zählwerken der Maschine gesammelten Additionen für die verschiedenen Buchungsspalten festgelegt werden.

In unserem Beispiel ist angenommen, daß die dem Kunden für Courtage, Stempel, Provision und Ausführungsgebühr in Anrechnung gebrachten Beträge dem Effekten-Konto gutgebracht, also im Effekten-Skontro auf Unterkonten des Effekten-Kontos übertragen werden. Bucht man solche Beträge aber direkt auf verschiedene Hauptbuchkonten, so müssen natürlich diese Konten über die entsprechenden Zahlenspalten gedruckt werden. Für die skontromäßige Bearbeitung der Beträge wird dies praktisch kaum von Bedeutung sein, wohl dagegen für die Zusammenfassung der Grundposten für das Hauptbuch, auf die wir jedoch in dieser Arbeit nicht näher eingehen können.

Nach der obigen Ausgestaltung des Beispiels würde also der letzte Bogen (Form. 3) fortlaufend beschrieben werden, während ihm die übrigen Formulare (Form. 1, 2, 5, 6 und 7) für den einzelnen Geschäftsvorfall neu vorgesteckt werden. Sind für die fortlaufende Aufnahme der Buchungen mehrere Bogen erforderlich, so können die Unteradditionen von Bogen zu Bogen transportiert werden, so daß der letzte das Gesamtergebnis zeigt.

Es ist klar, daß die fortlaufenden Buchungsbogen den Abteilungen, die nach Schnitzel übertragen, beim Kontrollieren und Abstimmen sehr dienlich sein können. Man sammelt denn auch in der Praxis die einzeln auf Schnitzel vorgenommenen Grundbuchungen fast stest auf solchen Kontrollbogen, die man, wenn noch weitere gute Durchschriften gewonnen werden können[4]), gleich in mehreren Austertigungen herstellt, um mehrere Abteilungen selbständig versorgen zu können. Gleich hier sei aber erwähnt, daß durch diese Kontrollbogen grundsätzlich nicht das direkte Abstimmen mit dem Hauptbuche überflüssig wird. Nur das Hauptbuch kann als systematisch geschlossene Zusammenfassung aller Grundbuchungen gelten. Die einzelnen Kontrollbogen zeigen nur mehr oder weniger isolierte Ausschnitte aus der Gesamtheit der Buchungen und können daher nur als Hilfsmittel beim Abstimmen und Fehlersuchen dienen.

Dem Vorteil, den die Schnitzel mit einzelnen Grundbuchungen durch ihre Beweglichkeit bieten, steht eben doch als Nachteil gegenüber, daß das Abstimmen sich schwieriger gestaltet und meist besondere Zusammenstellungen der von den Schnitzeln übertragenen Posten erforderlich macht. Da man hiermit aber gleich eine systematisch geschlossene Kontrolle der Uebertragungen ausübt und die Zusammenstellungen mit der schreibenden Additionsmaschine leicht herzustellen sind, fällt der Nachteil meist dem großen Vorteil gegenüber praktisch nicht ins Gewicht. Wo aber die Grundbuchungen nicht aufzuteilen sind, darf man natürlich nicht Einzelschnitzel verwenden. Fortlaufende Buchungsbogen kommen also besonders dort in Frage, wo im Skontro nur die einzelnen Eingangsposten gegen die entsprechenden Ausgangsposten abzuhaken sind. Hier sind die Buchungsbogen gleich das Skontro; die Uebertragung der Grundposten fällt also ganz fort.

So möge z. B. eine Bank beim Eingang von Scheckavisierungen die Kunden auf Loro-Konto belasten, dagegen das Konto für avisierte Schecks erkennen. Beim Vorkommen der Schecks wird dann das Konto für avisierte Schecks belastet und z. B. Kassa-Konto erkannt. Die Belastungsaufgabe für die Kunden und die Grundbuchungen für die Loro-Konten wird man in diesem Beispiel auf Schnitzel schreiben, dagegen die Belastungen und Gutschriften für das Konto für avisierte Schecks sowie die Gutschriften für das Kassa-Konto auf fortlaufende Buchungsbogen. Die für das Konto für avisierte Schecks zu leistenden Skontrierungsarbeiten bestehen nun ein-

[4]) Nach dem heutigen Stande der Praxis lassen sich mit den im allgemeinen verwandten Papiersorten und den in Frage kommenden Maschinen nur etwa sechs gut lesbare Durchschriften herstellen. Braucht man mehr Durchschriften, so muß man schon besonders geeignetes Papier wählen.

Digitized by Google

fach in einem Abstimmen der Eingangs- gegen die Ausgangsposten nach den fortlaufenden Buchungsbogen.

In kleineren Betrieben wird man in obigem Beispiel auch die Grundbuchungen für die Loro-Konten auf fortlaufende Buchungsbogen setzen; Schnitzel sind erst zu empfehlen, wenn deren Verteilung auf vielleicht sechs oder mehr Kontoführer in Frage kommt. Die Aufgaben an die Kunden müssen natürlich in jedem Falle auf vorgesteckte Schnitzel geschrieben werden.

In allen Betrieben wird man Schnitzel für solche Grundbuchungen verwenden müssen, die nicht massenweise vorkommen, sondern mehr Einzelcharakter haben. Es geht nicht an, solche Grundbuchungen abweichend von den übrigen vielleicht in ein gebundenes Buch zu schreiben. Das würde nicht in die Kontroll- und Abstimmungseinrichtungen hineinpassen. Man kann natürlich z. B. für Geschäftsvorfälle, die geheim bleiben sollen, neutrale Grundbuchungsbelege in den Betrieb herausgeben, aber der Form nach müssen diese sich den übrigen Unterlagen anpassen.

Aus dem großen Rahmen der oben behandelten Grundbuchungen, die massenweise im Betriebe vorkommen und zwei verschiedene, verkehrsreiche Hauptbuchkonten berühren, fallen natürlich sehr viele Sonderfälle heraus. So müssen wir uns besonders noch mit den Ueberträgen innerhalb desselben Hauptbuchkontos beschäftigen. Verhältnismäßig häufig sind in jedem Bankbetriebe Ueberträge zwischen zwei Loro-Konten zu verbuchen. Denkbar ist daher auch, daß man diese Grundbuchungen an einer Stelle sammelt und auf fortlaufende Buchungsbogen setzt. Wenn man aber die anderen Grundbuchungen für die Loro-Konten auf Schnitzel schreibt, muß man sie auch für die Loro-Ueberträge verwenden. Dem Inhalte nach würde hier ein Schnitzel genügen, auf dem das zu belastende wie auch das zu erkennende Konto genannt sind, aber der Form nach würde er keineswegs zu den übrigen passen. Er müßte in der Kontokorrent-Abteilung in den meisten Fällen zwei verschiedenen Kontoführern als Unterlage für Uebertragung, Kontrolle und Abstimmung dienen und würde hierdurch diese Arbeiten wesentlich komplizieren. Die Schwierigkeiten werden aber in einfacher Weise beseitigt, wenn man den Uebertrag zwischen zwei Loro-Konten nicht direkt vornimmt, sondern ein für diesen Zweck eingerichtetes totes Uebertrags-Konto zwischenschaltet. Man kann dann in einem Arbeitsgange (zusammen mit den Aufgaben an die Kunden) für den Kontoübertrag zwei Grundbuchungsbelege ausschreiben, die etwa folgende Aufmachung haben mögen (Form. 8 und 9).

Jetzt hat jeder Kontoführer eine eigene Unterlage. Das Uebertrags-Konto Loro muß sich täglich ausgleichen. Eine fortlaufende Skontrierung des Kontos wird sich aber praktisch erübrigen, da der Ausgleich durch das Hauptbuch nachgewiesen wird.

Welche Mittel wendet die Formulartechnik nun an, um auf Formularen, die mit gleichem Text und gleichen Zahlen beschrieben werden, Grundbuchungen verschiedenen Inhalts zu erhalten? — Zunächst ist charakteristisch, daß zu den Zeilen, die den Kontenanruf enthalten, neutrale Zeilensätze gemischt sind. Die alten Buchungsvorzeichen Per und An werden durch neutrale Vorzeichen ergänzt. Aus der verschiedenen Reihenfolge der auf den Formularen vorgedruckten Vorzeichen ergibt sich die Verschiedenheit des Buchungsinhaltes.

Diese Methode ist aber in der Praxis noch auf mancherlei Weise verfeinert und vereinfacht worden. Man druckt z. B. auf den Formularen nicht nur die Buchungsvorzeichen, sondern auch einen Teil des Buchungstextes vor, um die Schreibarbeit auf das Mindestmaß zu beschränken und den Inhalt der Grundbuchung sinnfälliger darzustellen. Die Druckzeilen sucht man auf den Formularen so anzuordnen, daß die Buchung möglichst einfach und klar zu lesen ist.

Als Erläuterungsbeispiel seien hier noch zwei in einem Arbeitsgange hergestellte Grundbuchungsschnitzel für einen Uebertrag zwischen zwei buchhalterisch vollständig getrennten Abteilungen einer Bank, der Inlands- und der Auslands-Abteilung, wiedergegeben (Form. 10 und 11).

Form. 8.

Grundbuchung für das Kontokorrent Loro

Soll

wegen *Central Darlehnskasse Köln*

Per *Coblenzer Volksban Coblenz*

An Uebertrags-Konto Loro

X-Stadt, den *3. 10. 1922.* M. *130 000,00* Wert: *I/X.*

Form. 9.

Grundbuchung für das Kontokorrent Loro

Haben

Per Uebertrags-Konto Loro

An *Central Darlehnskasse Köln*

wegen *Coblenzer Volksbank Coblenz*

X-Stadt, den *3. 10. 1922.* M. *130 000,00* Wert: *I/X.*

Form. 10.

Grundbuchung für das Kontokorrent der Inlands-Abtlg.

Soll

Per *Handelsbank, Berlin*

wegen *Société Banque, Paris*

An Verrechnungs-Konto Auslands-Abtlg.

X-Stadt, den *3. 10. 1922.* M. *6000,00* Wert: *I/X.*

Form. 11.

Grundbuchung für das Kontokorrent der Auslands-Abtlg.

Haben

Per Verrechnungs-Konto Inlands-Abtlg.

im Auftrage *Handelsbank, Berlin*

An *Société Banque, Paris*

X-Stadt, den *3. 10. 1922.* M. *6000,00* Wert: *I/X.*

Hier leistet also ein Kunde der Inlands-Abteilung eine Vergütung an einen Kunden der Auslands-Abteilung. Das Beispiel weicht von dem für den Loro-Uebertrag gegebenen (Form. 8 u. 9) insofern ab, als dort auf den beiden Schnitzeln drei, hier aber vier verschiedene Konten angerufen werden und zwei Hauptbuchkonten, die verschiedenen, buchhalterisch selbständigen Abteilungen der Bank angehören, auf den Ausgleich zu kontrollieren sind.

Digitized by Google

Wir müssen uns im Rahmen dieser Arbeit versagen, hinsichtlich der äußeren Ausgestaltung der Formulare auf Einzelheiten einzugehen. Es handelt sich da um ein sehr weites Gebiet. Verschiedenheit der Papier- und Druck-Farbe, der Aufdruckzeichen und des Formularformats gestatten weitgehende Anpassung an die Bedürfnisse des Betriebes.

Hervorgehoben sei hier nur, daß die Grundbuchungsformulare ganz deutlich als solche zu kennzeichnen sind. Vornehmlich müssen sie von den Korrespondenz-Formularen, mit denen sie gleiches Format haben, zu unterscheiden sein. Man kann z. B. auf alle Grundbuchungsformulare ein bestimmtes Zeichen groß in die rechte obere Ecke drucken. Stellt man gleichzeitig mehrere Ausfertigungen für verschiedene Abteilungen her, so muß dies natürlich durch Aufdruck auf den verschiedenen Formularen deutlich hervorgehoben werden. Es empfiehlt sich auch, die Formulare für die verschiedenen Geschäftsarten (z. B. Barabhebungen, Devisengeschäfte usw.) durch Papierfarbe und Größe äußerlich kenntlich zu machen. Vor allen Dingen muß man aber der Verwechselung von Debet und Kredit durch äußerliche Unterscheidungsmerkmale vorzubeugen suchen. Dies kann z. B. dadurch geschehen, daß man alle Formulare, nach denen Uebertragungen ins Debet vorzunehmen sind, grundsätzlich schwarz, diejenigen fürs Kredit dagegen rot bedruckt.

Große Sorgfalt muß natürlich auf die Registratur der Grundbuchungsformulare nach der Verarbeitung verwandt werden. Am zweckmäßigsten ist es wohl, die Formulare nach Abteilungen und Konten geordnet täglich oder monatlich in Buchform zusammenzubringen.

Bücherbesprechungen.

Der Uebergang zur Goldbilanz von Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz Abraham. Zweite völlig umgearbeitete Auflage mit Formularbuch. Hermann Sack, Berlin.

So schnell auch Gesetze und Verordnungen jetzt alle Stadien der Vorbereitung durchlaufen, noch schneller erscheinen die Kommentare. In den letzten Dezembertagen des Jahres 1923 ist die Verordnung über die Goldbilanzen erschienen; schon im Januar konnte man sich an einzelnen Kommentaren erfreuen; andere haben ihr demnächstiges Erscheinen angekündigt; kaum erschienen, waren sie veraltet, weil die Durchführungsverordnung, die ja eigentlich erst den gesetzlichen Inhalt gab, noch nicht erschienen und daher berücksichtigt war.

Die wissenschaftliche Kritik hatte wenig Veranlassung, sich diesen Kindern des Augenblicks zu widmen. Ganz anders hat man sich zu der Schrift von Abraham zu stellen. Er, der einer der ersten Rufer im Streit gegen die Rechtslüge: Mark = Mark gewesen ist, hat seit langem das Aufwertungsproblem, das ja von dem Problem der Goldbilanz nicht zu trennen ist, durchdacht und in Vorträgen und Aufsätzen behandelt; das Erscheinen der Verordnung ist ihm daher ein willkommener Anlaß gewesen, die praktische Auswirkung der Theorie zu durchdenken und darzustellen. Ein großer Teil seiner Schrift, die eine systematische Darstellung der Verordnung gibt, beschäftigt sich schon in der ersten Auflage mit der Bilanzierung und Bewertung und gibt stets in Verbindung mit Aufwertungsfragen Richtlinien für die Einzelbewertung, die dem Kaufmann Zweifelsfragen bei der Anwendung der Verordnung lösen. Wenn auch gerade dieser Teil des Buches, der in der zweiten Auflage eine weitere Durcharbeitung und Vertiefung gefunden hat, sich durch feine und scharfsinnige Untersuchung auszeichnet und wenn hier gerade verschiedene Punkte, wie z. B. die vom Verfasser bejahte Aufwertungspflicht rückständiger Einzahlungen auf Aktien zu weiteren Erwägungen und zum Teil auch zu Widerspruch reizen, so ist doch die Bilanzierungsfrage für die Wirkung, die die Verordnung auf das Wirtschaftsleben haben wird, nicht von absolut grundlegender Bedeutung, denn schließlich beruhen alle Bilanzen auf Schätzungen, und die Frage, wie die Goldmarkbilanz aufgestellt wird — die ja, wie der Verfasser mit Recht ausführt, nichts mit einer Steuerbilanz zu tun hat —, tritt für die Praxis anderen Fragen gegenüber in den Hintergrund. Für die Anwendung und Auswirkung des Gesetzes kommt neben den Vorschriften des Gesetzes, wie die Umstellung formell vor sich geht, vor allem die Frage des Rechtsganges und Rechtsschutzes in Betracht. Auch diese wird eingehend behandelt. Eine der wichtigsten Fragen ist hier die, ob Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit zur Folge hat. Daß, wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, Nichtigkeit eintritt, ist nicht zu bezweifeln; daß aber, wie Abraham annimmt, auch Entziehung der mitgliedschaftlichen Sonderrechte und Nichtbeachtung der Gleichberechtigung zur Nichtigkeit führt, kann nicht zugegeben werden. Wohin käme man, wenn nach 10 oder mehr Jahren ein Aktionär das Recht haben sollte, die Umstellung für nichtig zu erklären, weil z. B. der Goldwert der Vorzugsaktien nicht richtig berechnet war, oder weil die Vorschrift, das Verhältnis des Stimmrechts der einzelnen Gattungen zueinander nicht zu ändern, nicht beachtet wurde? Eine derartige Rechtsunsicherheit wäre unerträglich. Die Frage ist bereits früher bei den Sonderrechten behandelt worden. Auch hier ging man lange davon aus, daß eine Nichtbeachtung von Sonderrechten zur Nichtigkeit führe. Es mag hier genügen, auf Anmerkung 18 zu § 273 Staub Handelsgesetzbuch zu verweisen, wo ausgeführt wird, daß Eingriffe in die Sonderrechte zwar anfechtbar sind, daß aber auf die Anfechtung verzichtet werden kann und sie bei Nichtausübung der Frist des § 271 erlischt. Dieselben Grundsätze müssen hier gelten, wenn man nicht das ganze Gesetzgebungswerk jeder Rechtssicherheit berauben will.

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage, ob von den Vorschriften der Goldbilanzverordnung und der Durchführungsverordnung durch Einheitsbeschlüsse der Aktionäre oder sogar durch Mehrheitsbeschlüsse abgewichen werden kann. Soweit zwingende Vorschriften im öffentlichen Interesse vorliegen, ist dies natürlich unmöglich.

Die Generalversammlung kann selbstverständlich nicht beschließen, daß etwa statt der Goldbilanz eine Papiermarkbilanz gemacht wird, oder z. B., daß die Vorschriften über das Kapitalentwertungskonto nicht beachtet werden. Sie kann aber meiner Ansicht nach beschließen, und zwar auch durch Mehrheit, daß z. B. eine Zusammenlegung erfolgt, ohne daß erst die Denomination auf 20 Mark erschöpft ist, oder daß das Stimmrecht der Aktionäre anders geordnet wird, als in der Verordnung vorgeschrieben ist. Diese Beschlüsse sind anfechtbar. Sie werden aber mangels rechtzeitiger Anfechtung gültig. Der Registerrichter kann auf derartige Beschlüsse die Eintragung auf einen Monat aussetzen und den Nachweis verlangen, daß nicht geklagt ist. Er kann aber nicht, wenn eine Klage nicht eingegangen ist, die Eintragung verweigern.

Mit Recht führt Abraham aus, daß der § 271 HGB. im vollem Umfange auch auf die Goldbilanz anwendbar ist, also auch die Vorschrift, daß zur Anfechtung wegen zu hoher Abschreibungen und Rücklagen eine Minderheit von 5 pCt. des Grundkapitals notwendig ist. Die Verordnung wollte — dies ist ihr Grundprinzip — das Handelsgesetzbuch nur insoweit ändern, als es für die Zwecke der Errichtung der Goldbilanz nötig ist. § 3 der Verordnung hält im übrigen die Vorschriften der Gesetze aufrecht. Es ist kein Grund, aus dem Gesetze zu entnehmen, daß das Anfechtungsrecht anders geordnet ist, als nach dem HGB. Demnach folgen die Anfechtungen der Beschlüsse über Goldmarkbilanz und Umstellung diesen Vorschriften, soweit nicht ausdrückliche Abweichungen vorgeschrieben sind. Auch die Anfechtung bleibt daher, da im betreff des § 271 HGB. eine abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, genau so, wie sie im Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist. Es ist nicht möglich, zu den vielen interessanten Fragen, zu denen Abraham anregt, hier im Rahmen einer Kritik Stellung zu nehmen; alle Streitfragen sind, soweit man dies bisher übersehen kann — denn täglich tauchen neue Zweifelsfragen auf —, eingehend behandelt.

In einem Anhang ist als willkommene Gabe für die Notare ein Formularbuch gegeben. Ich finde dort einige Unstimmigkeiten. Die mehrfach wiederkehrende Bemerkung: „Die Ermäßigung erfolgt zum Ausgleich" etc. erscheint nicht nötig. Zwar schreibt § 288 HGB. bei der Kapitalsherabsetzung vor, daß der Beschluß festsetzen müsse, zu welchem Zweck die Herabsetzung erfolgt. Die Ermäßigung ist aber keine Kapitalsherabsetzung. § 217 der Durchführungsverordnung bestimmt auch ausdrücklich, daß § 288 nicht gilt. Seite 153 ist ferner wegen des Stimmrechts bestimmt, daß zwei Aktien à 20 Mark dasselbe Stimmrecht wie eine Aktie à 100 Mark haben. Dies dürfte wegen der Vorschrift des § 252 Abs. 1 HGB., daß jede Aktie 1 Stimme haben muß, unzulässig sein. Diese kleinen Bedenken können den Genuß, den man an der von großen Gesichtspunkten ausgehenden inhaltvollen Schrift hat, nicht beeinträchtigen.

Justizrat Albert Pinner.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1924.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Betrachtungen über die nordischen Valuten.
Von Prof. Dr. h. c. R. Liefmann, Freiburg.

Argentinische Währungsreform.
Von Dr. R. Arzet, Berlin.

Sind noch mehr Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung nötig?
Vom Geheimen Justizrat Dr. Junck, Leipzig.

Die Kapitalkonten der offenen Handelsgesellschaft in der Goldmarkeröffnungsbilanz.
Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

Spezialbanken.
Von Hans Hirschstein, Berlin.

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse.
Von Dr. Erich Dahl, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Betrachtungen über die nordischen Valuten.

Von Prof. Dr. h. c. **R. Liefmann**, Freiburg.

I.

Der Kurs der dänischen und norwegischen Valuta spiegelt den Stand des europäischen Wirtschaftslebens wieder, in den es durch die Friedensdiktate 5 Jahre nach dem Weltkriege versetzt ist. Aber auf der andern Seite zeigt die schwedische Valuta, die als einzige europäische die Parität mit dem Dollar aufrechterhalten konnte, daß trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein so weitgehendes Herabgleiten der beiden anderen skandinavischen Währungen doch keine Notwendigkeit war; denn man wird nicht behaupten können, daß es Schweden durch seine wirtschaftlichen Verhältnisse leichter gehabt habe, seine Währung stabil zu halten als gerade Dänemark. Im Gegenteil war ein überwiegender Agrarstaat in einer Zeit verbreiteter Lebensmittelknappheit am ersten in der Lage, seine Valuta aufrechtzuerhalten. Aber man hat jetzt vielfach die Erfahrung gemacht, daß gerade die Landwirtschaft, wenigstens eine Zeit lang, das geringste Interesse besitzt, ein Sinken der Währung zu verhindern. Sie ist derjenige Erwerbszweig, der immerhin auf längere Dauer von einem Währungsverfall profitiert, da bei einem Sinken der Valuta die Lebensmittel am schnellsten im Preise steigen, die Landwirtschaft aber gleichzeitig ihre Schuldenlast vermindert. Wenn eine überwiegend agrarisch eingestellte Regierung daher leicht geneigt sein könnte, den Wert einer stabilen Währung zu unterschätzen, so liegt andererseits bei einer sozialistischen Regierung die Gefahr nahe, die Staatstätigkeiten zu übertreiben und durch Ausdehnung der Staatsausgaben auf Leistungen, die tatsächlich unproduktiv sind, oder durch Uebernahme in Staatsbetrieb unproduktiv werden, ebenfalls die Währung zu gefährden. Beides braucht natürlich nicht der Fall zu sein, wofür gerade Schweden wiederum ein Beispiel liefert. Dieses Land zeigt, daß insbesondere durch eine gute Kredit- und Notenbankpolitik auch für die Währung ungünstige politische und wirtschaftliche Verhältnisse überwunden werden können.

Wenn nun trotzdem die Bewegung der nordischen Valuten eine so verschiedenartige gewesen ist, daß die dänische Krone etwa 40 pCt. und die norwegische etwa 50 pCt. unter der schwedischen stand, so ist dafür in erster Linie eben die Geld- und Kreditpolitik entscheidend. Daneben sind natürlich noch besondere Verhältnisse maßgebend, unter denen wohl in Norwegen die ganz ungesunden Gründungen von Unternehmungen in der Kriegszeit und übermäßige Einfuhr, in Dänemark wohl durch unsolide Kreditgewährung und Spekulation entstandene Erschütterungen die Hauptrolle spielen werden. Ich brauche darauf an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Nur das sei gesagt, daß die Banknotenvermehrung wohl keine irgendwie nennenswerte Bedeutung für den Valutastand Dänemarks und Norwegens, wie überhaupt aller neutralen Staaten, hat. Und erst recht natürlich nicht das Deckungsverhältnis der Banknoten.

In beiderlei Hinsicht unterscheidet sich Schweden kaum von den anderen nordischen Staaten. In allen dreien hat sich der Banknotenumlauf gegenüber dem Sommer 1914 ungefähr verdoppelt bis verdreifacht. Schweden 1914 228 Millionen Kronen, Anfang 1924 528 Millionen Kronen, Dänemark 1914 160 Millionen Kronen, 1924 470 Millionen Kronen, Norwegen 1914 123 Millionen Kronen, 1924 383 Millionen Kronen. Ebenso stark wie in Norwegen war aber auch in Holland der Notenumlauf gestiegen: von 310 auf über 1000 Millionen fl., während die Valuta nur um etwa 10 pCt. gefallen ist. Daß der Goldbestand bzw. die Golddeckung nichts mit den verschiedenen Kursen der Valuten in den drei nordischen Ländern zu tun hat, bedarf wohl keiner Begründung.

Ueberhaupt wird noch überall die Bedeutung des Umlaufs an realen Zahlungsmitteln und des Bedarfs des Kleinverkehrs an solchen überschätzt gegenüber der Bedeutung der Kreditzahlungen und der „Kreditinflation" durch zu starke Anspannung des öffentlichen und privaten Kredits. In allen neutralen Staaten kann man behaupten, daß die Vermehrung der Zahlungsmittel erst die Folge der Preissteigerungen war, wie sie der Weltkrieg mit sich brachte, und dann die Folge starker Kreditanspannungen. Aber ich glaube, daß der so verschiedene Stand der nordischen Valuten nicht in erster Linie von der inländischen Kreditinanspruchnahme abhängt, auch nicht von Verschiedenheiten der Zahlungsbilanz, sondern in erster Linie von dem Vertrauensmoment. Das Vertrauen war eben in Norwegen und Dänemark durch eine falsche Geld- und Kreditpolitik erschüttert worden und das wirkt bis heute nach. An solche psychologische Momente knüpft ja auch die Spekulation hauptsächlich an. Dabei denke ich natürlich nicht nur an die direkte Valutaspekulation, sondern an die spekulativen Tendenzen in dem betreffenden Lande überhaupt. Die nordischen Valuten sind m. E. ein Beispiel für die große Bedeutung dieses Faktors, der, solange sich ein Valutarückgang in mäßigen Grenzen hält, die Quellen einer eigentlichen Inflation an Bedeutung übertreffen kann. Sobald eine Währung sich einmal im Sinken befindet und das Eingreifen einer energischen Geld- und Kreditpolitik fehlt, ist der Spekulation Tür und Tor geöffnet. Indem Schweden von Kriegsbeginn an eine zielbewußte Politik der Währungsstabilisierung führte, gab es der Speku-

Digitized by Google

lation keine großen Betätigungs- und Angriffsmöglichkeiten; in den beiden andern Ländern hat man das versäumt, und so ist das langsam wachsende Auseinandergehen ihrer Währungskurven gegenüber der schwedischen zu erklären.

II.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber auch, daß es vor allem Dänemark, aber auch Norwegen nicht schwer fallen könnte, seine Valuta wieder zu heben. Eine solche Absicht könnte sich ebenfalls die schon betonten psychologischen Momente nutzbar machen. Schon die bloße Erörterung energischer Maßregeln zur Hebung in der Presse und im Parlament würde eine sehr erhebliche Wirkung haben, wie das anfangs März in Dänemark der Fall war, als die Regierung eine Einschränkung der Kreditgewährung bei den Banken und Sparkassen anregte. Ebenso Ende März, als das Gesetz betr. Errichtung einer Devisenzentrale in Kraft getreten war. Das gleiche war in Schweden bei der bloßen Ankündigung zu konstatieren, daß die Regierung die Wiederaufnahme der Einlösungspflicht der Banknoten vorbereite (s. unten). Der dänischen Nationalbank ist dann aber, wie es scheint, der Fall der ausländischen Valuten zu stark erschienen und sie hat durch Devisenankäufe gebremst. Ohne über die besonderen Verhältnisse in diesem Fall urteilen zu wollen, weil auch politische Gesichtspunkte hineinspielen, glaube ich doch, daß wirtschaftlich ein solches Verfahren verfehlt ist. Eine Regierung muß sich ganz klar darüber sein, ob sie Stabilisierung oder Hebung ihrer Währung will. Wenn aber eine Hebung beabsichtigt ist, so muß sie unbedingt möglichst schnell erfolgen, in einem Zuge bis zu dem beabsichtigten Stande.

Valutahebungen größeren Umfangs hat bisher nur die Tschechoslowakei und in gewissem Umfange neuestens Frankreich durchgeführt. Sonst ist man meistens davor zurückgeschreckt wegen der Schädigungen, die damit für das Wirtschaftsleben zeitweise verbunden sind. Diese sind aber umso geringer und werden umso schneller überwunden, je schneller die Hebung sich vollzieht. Dabei kommt es, wenn die Währung nicht enorm gesunken ist, auf den Grad der Hebung viel weniger an. Nur muß dafür gesorgt werden, daß das gesamte Preissystem sich möglichst schnell der Hebung anpaßt, also entsprechend dem steigenden Valutastande sinkt. In der Tschechoslowakei hat man das versäumt und infolgedessen hat sich eine, aber auch nicht sehr lange dauernde Krisis entwickelt. In Dänemark und Norwegen wären die Möglichkeiten für eine Radikalhebung der Krone bis zur Parität sehr viel günstiger. Die Regierung muß nur die Macht haben, zeitweise die wichtigsten Preise und Löhne entsprechend der Steigerung der Valuta herabzusetzen, und zwar müssen die Preisermäßigungen bei der Landwirtschaft anfangen, die ja auch vom Währungsrückgang am meisten profitiert hat. Es müsen aber alsbald die industriellen Preise und Löhne folgen.

Die Schwierigkeiten der Hebung sind also in den neutralen Ländern wesentlich politischer Art, und sie sind unzweifelhaft viel größer als die, ein Sinken der Valuta zu verhindern. Rein wirtschaftlich betrachtet ist die Aufgabe in Dänemark aber verhältnismäßig einfach, weil es wesentlich Agrarexportland und Freihandelsland ist, die wichtigsten Preise also nicht über die Weltmarktpreise steigen können.

Sicherlich ist die Meinung verkehrt, daß die Arbeiter und die Landwirtschaft kein Interesse an der Hebung hätten, weil die Arbeiter sich doch höhere Löhne entsprechend dem Valutastande ausbedingen können und die Landwirtschaft ihre Schulden vermindert. Die Verhältnisse in Deutschland haben aber gezeigt, wie außerordentlich auch die Arbeiter unter dem Kapitalmangel zu leiden haben, der die Folge der Währungszerrüttung ist. Und ganz dasselbe gilt auch für die Landwirtschaft. Ihr fehlt der kaufkräftige Handel, und die Beschaffung neuer Kredite ist so gut wie unmöglich. Die Arbeiter aber beginnen einzusehen, daß sie auch nicht entlohnt werden können, wenn die Industrie kein Kapital zur Verfügung hat. Sind auch die Verhältnisse in Dänemark und Norwegen mit den deutschen nicht zu vergleichen, so spielt doch auch da der Kapitalmangel heute eine erhebliche Rolle. Man darf die Vernichtung des mobilen Kapitals durch Währungsverfall nicht unterschätzen.

Auf die Mittel der Hebung sei nur mit wenigen Worten eingegangen. Der psychologische Faktor bei einer entschiedenen Währungspolitik kann, wie gesagt, nicht hoch genug angeschlagen werden. Es wird auch viel ausländisches Kapital herangezogen werden, bzw. Kapitalanlagen des Inlands in anderen Ländern zurückgezogen werden, weil bei einer energischen Hebung natürlich große Gewinne zu erzielen sind. Daneben kommen Einschränkung der Luxuseinfuhr, Steigerung der Produktion und Einschränkung der Kredite bzw. Diskonterhöhungen in Betracht, unter Umständen natürlich auch Goldausfuhr. Dagegen ist eine direkte Einwirkung auf den inländischen Zahlungsmittelumlauf m. E. unnötig; er regelt sich von selbst. Auslandsanleihen sollte man nach Möglichkeit vermeiden; sie können wohl vorübergehend viel zur Hebung der Valuta beitragen, belasten aber die Volkswirtschaft für die Zukunft. Bei den Verhältnissen in Dänemark und Norweden dürfte Goldexport das zweckmäßigste Mittel sein, fraglich allerdings, wie lange seine Anwendbarkeit noch möglich ist. Immerhin hat Holland m. E. mit Recht in der letzten Zeit diesem Mittel den Vorzug gegeben, außerdem eine innere 6proz. Anleihe aufgenommen.

Ich bin der Meinung, daß es für die dänische und norwegische Volkswirtschaft nicht schwierig und sehr erwünscht wäre, durch eine möglichst rasche und energische Aktion ihre Valuta wieder auf die frühere Parität zu bringen. Das empfiehlt sich, weil damit im großen und ganzen doch auch das frühere Preissystem wiederhergestellt wird, wenn auch allerdings viele Preise gegenüber denen von 1914 eine Erhöhung erfahren haben, oder anders ausgedrückt, der Wert des Goldes im großen und ganzen gesunken ist. Wenn aber eine völlige Hebung nicht möglich oder nicht erwünscht erscheint, sollte doch die Parität bekanntgegeben werden, an der die Regierung festzuhalten gewillt ist. Denn eine solche Festlegung irgendeiner Parität bedeutet eine derartige Sicherung des ganzen Geschäftslebens und damit Verbilligung des Kredits sowohl im Inlande als auch im Auslande, daß nicht einzusehen ist, weshalb die Staaten, die dazu in der Lage sind, darauf verzichten.

III.

Die Rückkehr zur alten Parität stellt natürlich noch in keiner Weise eine Wiederherstellung der Goldwährung dar. Zu einer solchen, d. h. zu ihrem einen Hauptteil, der Einlösungspflicht der Banknoten, könnten wohl alle neutralen Staaten übergehen, sei es nach Hebung auf die frühere Parität, sei es auf Grund einer Währungsänderung durch Anpassung an den gegenwärtigen Valutastand. Denn in allen diesen Ländern ist selbst der gegenwärtige zum Teil etwas inflatierte Banknotenumlauf mindestens zu einem Drittel, zumeist sogar zur Hälfte mit Gold gedeckt.

Aber es ist fraglich, ob die Länder von einer Wiederherstellung der Einlösungspflicht der Banknoten einen dauernden Vorteil haben würden. Zunächst freilich zeigte das Beispiel Schwedens, daß allein schon die Ankündigung, daß die Wiederaufnahme der Einlösungspflicht beabsichtigt sei, eine Hebung der Valuta herbeiführte. Denn als die betreffende Verordnung in Stockholm angenommen wurde, am 29. März, stieg die schwedische Krone auf den oberen Goldpunkt, während sie bis dahin Neigung gezeigt hatte, unter den unteren Goldpunkt herabzusinken. Aber diese Verhältnisse lassen sich nicht verallgemeinern, weil das Disagio der schwedischen Krone gegenüber dem Dollar immer ganz unbedeutend war, und in den anderen Ländern es zu-

Digitized by Google

nächst einmal darauf ankommt, die Währung überhaupt in die Nähe der Parität zu bringen.

Trotzdem also Schweden am ersten dazu imstande war, die Goldeinlösung wieder einzuführen, und tatsächlich das einzige Land ist, welches dazu übergegangen ist, hat diese Maßregel erstaunt, und wie sich jetzt zeigt, mit Recht. Denn nachdem das psychologische Moment eine kurze Zeitlang die schwedische Krone auf den oberen Goldpunkt getrieben hatte, hat es, wie zu erwarten war, versagt, und die wirtschaftlichen Faktoren haben sich wieder geltend gemacht. Infolge erheblichen Einfuhrbedarfs ging der Devisenbestand der schwedischen Reichsbank um etwa ein Drittel zurück von 100 auf 69 Millionen Kronen, und zugleich war die Bank gezwungen, 23,7 Millionen Gold abzugeben. Die Bank, die schon früher etwa 38 Millionen Kronen Kredite in New-York aufgenommen hatte, nahm Anfang Juni nochmals 25 Millionen Kronen Kredit in Anspruch. Trotzdem ist der Stand der schwedischen Krone im Verhältnis zum Dollar jetzt nicht mehr nahe beim oberen, sondern beim unteren Goldpunkt, dem Goldausfuhrpunkt. Es ist wohl anzunehmen, daß gesteigerte Ausfuhr es ermöglicht, die Goldeinlösung beizubehalten. Aber wo liegt denn der Vorteil davon? Denn wenn das Gold einmal in Publikum umläuft, wird es sehr schwer sein, es wiederum in die Notenbank zurückzuholen, wenn solches erforderlich erscheinen sollte. Aber Schweden hat allerdings durch Ausfuhrverbote bzw. Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten die Ausfuhr verhindert, und es scheint in der Tat die Gefahr nicht groß zu sein, mindestens so lange in Europa der Friede erhalten bleibt, daß von dem Einlösungsrecht in allzu großem Umfange Gebrauch gemacht werden könnte.

Andererseits hat Schweden das Einfuhrverbot auf Gold aufrecht erhalten und damit die Maßregel, die es schon 1916 anwandte, um sich vor einer Ueberschwemmung mit Gold aus Amerika zu schützen, beibehalten. Es ist kein Zweifel, daß dieser Einstellung der „freien Prägung" zu einem Teile auch der hohe Stand der schwedischen Valuta zuzuschreiben ist, während andererseits die Ueberschwemmung mit Gold z. B. in Spanien, wo 1917 nicht weniger als $^2/_5$ der ganzen Einfuhr in Gold bestand, das Sinken der Valuta nicht gehindert hat.

Ich habe schon 1916 in meinem Buche „Geld und Gold" die Vermutung ausgesprochen, daß diese Seite der Goldwährung, die freie Prägung, nach dem Kriege sobald nicht wieder eingeführt werden würde. Tatsächlich hat Amerika jetzt einen so großen Teil der Goldvorräte im Besitz, daß die Wiedereinführung der freien Prägung die Währungen der betr. Länder völlig von Amerika abhängig machen würde. Denn während die Einlösungspflicht der Banknoten die Kaufkraft derselben nach unten begrenzt, begrenzt das Recht der freien Prägung die Kaufkraft der Banknoten nach oben, bewirkt, daß sie nicht über den Preis des Goldes steigen kann. Nach dieser Richtung seine Währung mit dem Golde zu verknüpfen, hat aber tatsächlich kein Land ein Interesse, denn die Aussichten auf eine Stabilität des Goldpreises sind sehr gering, und wenn die europäischen Staaten sich sträuben, die freie Prägung wieder einzuführen, wird es für England und Amerika sehr schwer sein, ihre großen Goldvorräte und die immer noch große, wenn auch schon erheblich gesunkene, Neuproduktion in Gold abzusetzen. Amerika wäre offenbar schon jetzt sehr froh, wenn es einen Teil seines Goldbestandes abgeben und in gute zinsentragende Anleihen verwandeln könnte. Seine Bereitwilligkeit, bei der Lösung der Reparationsfrage mitzuwirken, ist wohl zu einem großen Teile auch darauf zurückzuführen.

Die neutralen Länder aber haben nicht die geringste Veranlassung, sich noch mehr Gold zuführen zu lassen, als sie schon besitzen. Die meisten haben ja ihren Goldbestand gegenüber der Zeit vor dem Kriege nicht unerheblich vergrößert. Daher werden sie an die Rückkehr zu dieser Seite der Goldwährung, der freien Prägung, nicht denken. Ich halte es daher, wie gesagt, auch für sehr berechtigt, daß Holland zur Stabilisierung seiner Devisen in New-York in der letzten Zeit mehrfach Goldversendungen vorgenommen hat. Es ist dies unbedingt unter den heutigen Verhältnissen das zweckentsprechendere Mittel, als Anleihen in Amerika aufzunehmen, zumal ja alle neutralen Staaten schon erheblich dort verschuldet sind. Aber man kann nicht wissen, wie lange überhaupt die Goldausfuhr nach Amerika noch möglich ist, und dieses nicht auch Maßregeln gegen die Ueberschwemmung mit Gold ergreift. Man erkennt daraus, daß die Rückkehr zur freien Prägung heute jedenfalls eine falsche währungspolitische Maßregel wäre.

Es sei noch erwähnt, daß es natürlich nicht richtig ist, wenn vielfach in der Presse der heutige schwedische Währungszustand als „hinkende Goldwährung" bezeichnet wird. Darunter versteht man vielmehr einen Währungszustand, bei dem neben Gold auch noch gewisse Silbermünzen, in Deutschland bis 1906 die Taler, in der lateinischen Münzunion die 5-Frankstücke gesetzliches Zahlungsmittel sind. Wenn man Einlösungspflicht und freie Prägung als die beiden Beine der Goldwährung bezeichnen wollte, so könnte man von dem schwedischen Währungszustand allenfalls als von einer „einbeinigen Goldwährung" sprechen, die die Schwankungen des Papiergeldes nur nach unten begrenzt. Solange die Gefahr einer Inflation vorliegt, ist das natürlich das wichtigere. Die andere Seite der Goldwährung, die Währung eines Landes auch nach oben hin an das Gold zu binden, ist aber, wie gezeigt, heute gar nicht erwünscht.

Die Stabilisierung der neutralen Währungen, am besten auf der früheren Parität, könnte zwar viel zur Beruhigung des europäischen Wirtschaftslebens beitragen, weil sie die so ungünstig wirkende Spekulation vermindert und dem Handel eine sichere Kalkulationsgrundlage schafft. Aber eine wirkliche Hebung ist doch nur dann zu erwarten, wenn das sog. Reparationsproblem in ganz anderer Weise behandelt wird als bisher. Denn abgesehen davon, daß die übrigen Staaten durch die verminderte Kauffähigkeit Deutschlands Nachteil haben, werden auch gerade die neutralen Länder dadurch betroffen, daß nach dem Urteil aller Sachverständigen wirkliche Reparationsleistungen Deutschlands nur aus einem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr zu bezahlen sind. Da diese erzwungene Ausfuhr — man kann hier von Reparationsdumping sprechen — auch vor allen Dingen in den neutralen Staaten Absatz suchen wird, werden sie offenbar alle auch zur Bezahlung der Reparationsleistungen herangezogen. Es ist erstaunlich, daß sie das noch immer nicht zu merken scheinen und nicht gegen die aus bloßer Habgier entspringenden und alle wirtschaftlichen Gesetze verkennenden Ententeforderungen Widerspruch erheben.

Argentinische Währungsreform.

Von Dr. **R. Arzet**, Berlin.

Mitte Juni d. J. sind Einzelheiten eines von der argentinischen Regierung vorbereiteten Gesetzes bekanntgeworden, das eine grundlegende Umstellung der argentinischen Währung vorsieht und gleichzeitig als Kernstück einer einschneidenden Reform des Privatbankwesens gedacht ist. Die Ankündigungen haben vielfach Ueberraschung hervorgerufen, da von einer dringenden Notwendigkeit einer Währungssanierung — denn um eine solche wird es sich schließlich handeln — in der letzten Zeit nichts bekanntgeworden ist. Wer jedoch die Entwicklung der argentinischen Währungsverhältnisse mit einiger Aufmerksamkeit verfolgte, sah eine Reform über kurz oder lang fällig werden. Es hatten sich im Lauf der letzten Jahre gewisse Abweichungen der geltenden Währungsnormen herausgebildet, die eine Legalisierung erforderten. Nun gehen aber die Vorschläge des Regierungsentwurfs weit über das hinaus, was als eine Abänderung des Systems in der Praxis bereits angedeutet war und was man als eine organische Ueberleitung in eine höhere Währungsform hätte bezeichnen können. Es handelt sich in Wirklichkeit um einen gänzlich neuen Abschnitt in der an Etappen reichen Währungsgeschichte

Digitized by Google

dieses Landes. Es ist jetzt gerade ein Vierteljahrhundert her, seitdem die große Reform, der die Ideen des Bankiers Tornquist zugrunde lagen, infolge der Neuartigkeit der darin vertretenen Grundsätze in die vorderste Reihe der klassischen Valuta-Stabilisierungen gerückt ist. Außer dem argentinischen Währungsbeispiel sind es in der Hauptsache nur noch die indischen, japanischen und russischen Währungsreformen in dem an Währungsexperimenten reichen Zeitraum 1880—1900, welche die praktische Nationalökonomie stets zu nennen pflegt, und auch bei den bevorstehenden Reformen in Europa wird man an diesen Beispielen nicht vorbeigehen können. In den ersten Nachkriegsjahren hat es nicht an Vorschlägen gefehlt, nach Analogie der doppelten Rechnungseinheit in Argentinien auch in Deutschland eine Art Doppelwährung zu schaffen. Dieser Hinweis mag schon zur Rechtfertigung einer kurzen Besprechung der argentinischen Pläne genügen, auch wenn diese sich erst in statu nascendi befinden.

Das Wesen der argentinischen Reform von 1899 bestand darin, daß die Staatsbank, der Banco de la Nacion, völlig von der Währungspolitik gelöst wurde. Die Konversionskasse gab Noten heraus, und zwar stets im Verhältnis von 2.27 Pesos Papier für jeden Peso Gold, dessen Goldgegenwert dem Konversionsfonds zufloß, welcher bis zu einem Höchstbetrag von 30 Millionen Goldpesos aus bestimmten Goldzöllen, sowie den Ueberschüssen der Banco de la Nacion gespeist wird. Je mehr Gold also ins Land kam, desto größer wurde der Papierpeso-Umlauf, immer mit der Maßgabe, daß jeder Papierpeso nach der erwähnten Relation zu 100 pCt. gedeckt war. Wenn man den Papiergeldumlauf berücksichtigt, der bei der Reform übernommen werden mußte — ca. 293 Mill. Papierpesos — so stellte sich bei Kriegsausbruch die Deckung bei aufgefülltem Konversionsfonds auf ca. 80 pCt. Der Krieg brachte insofern eine Aenderung in der Währungspolitik, als der Banco de la Nacion ermächtigt wurde, den Konversionsfonds für Rediskontierungszwecke in Anspruch zu nehmen. Das Rediskontierungsprivileg erfuhr fernerhin eine Erweiterung in der Weise, daß auch die Zirkulationsreserve der Konversionskasse gegen Deckung durch Bankwechsel für das Rediskontierungsgeschäft nutzbar gemacht werden konnte, allerdings unter der einen Voraussetzung, daß das Deckungsverhältnis zwischen Gold und Papier nie unter 40 pCt. sank. Während der Konversionsfonds auf Grund dieser Ermächtigung völlig mobilisiert worden ist — 20 Mill. Pesos für Rediskonte, 10 Mill. Pesos nach New York verschifft — hat man von der Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Zirkulationsreserve keinen Gebrauch gemacht; sie erreichte anfangs Mai den hohen Betrag von 470 Mill. Goldpesos bei einem Notenumlauf von ungefähr 1,36 Milliarden Papierpesos. Bei diesem Punkt lohnt es sich, kurz auf den Kampf einzugehen, der jahrelang zwischen den Kritikern der argentinischen Währungsreform im Gange war. Professor Wolff, dem wir die erste und für die damalige Zeit gründlichste wissenschaftliche Bearbeitung der Reform von 1899 verdanken, vertrat die Auffassung, daß die Festlegung eines unabänderlichen Konvertierungssatzes eine zu radikale Sanierung bedeutete und keinerlei Aussicht auf eine wirkliche und nachhaltige Sanierung der Valuta bieten konnte. In der Tat handelte es sich um eine Devalvation, die ohne formelle Aufhebung des Konvertierungsverhältnisses zwischen Papier- und Goldpeso keine Besserung der Währung gestattete. Als Wolff unter diesem Gesichtspunkt sich ungünstig über die Reform äußerte (1905), waren allerdings die Begleiterscheinungen der Reform noch nicht derart, daß eine andere Auffassung angebracht gewesen wäre. Der Schlüssel zu einer endgültigen Reform liegt in Wirklichkeit aber nicht in dem Konvertierungssatz, sondern in der nach oben hin nicht begrenzten Konversionskasse. Es war von vornherein beabsichtigt, auf eine Besserung der Währung selbst zu verzichten, dafür hat man aber in der Konversionskasse ein Instrument geschaffen, das bei aktiver Zahlungsbilanz eine interne Besserungsmöglichkeit zuließ, und die Entwicklung der letzten Jahre hat C. A. Schaefer, der in seinem vielgenannten Buch „Klassische Valuta-Stabilisierungen" gegen Wolff Stellung nahm, in eindrucksvoller Weise recht gegeben. Die Resorption des Goldes durch die Konversionskasse hat verhindert, daß sich (nach Schaefer) „der Goldzustrom in einer weiteren krisenerregenden Valutaverbesserung ausdrückte", d. h. dadurch, daß man auf eine latente Besserung der Valuta über die Konversionskasse bedacht war, vermied man schwere Erschütterungen des Wirtschaftslebens und ermöglichte eine unauffällige Vorbereitung der endgültigen Währungsreform. Diese Feststellung ist für das Verständnis der neuen Gesetzgebung wichtig.

Die ersten Anzeichen eines grundsätzlichen Umschwungs in der Währungspolitik machten sich Ende Mai bemerkbar. Zur Durchführung des Zinsen- und Amortisationsdienstes auf die äußere Schuld ließ sich die Regierung durch ein Dekret, das auf dem diesjährigen Budgetgesetz fußte, die Ermächtigung erteilen, aus der Konversionskasse 4 Millionen Goldpesos herauszunehmen, welche nach New York gesandt wurden. Einige Tage später erschien ein halbamtliches Communiqué über den Inhalt der bevorstehenden Ansprache des Präsidenten an den Kongreß mit unzweideutigen Hinweisen auf eine beabsichtigte Bankreform. Bildeten die oben erwähnten Kriegsgesetze über die Verwendung der Mittel der Konversionskasse die erste, zunächst praktisch nicht in die Erscheinung tretende Durchbrechung der alten Währungsgrundsätze, so ist die Ueberführung eines Teils der Konversionskassen-Bestände nach dem Ausland für nicht unmittelbar erkennbare Währungszwecke der zweite Schritt auf dem Wege der grundsätzlichen Währungsumstellung, die nach dem bisher Gesagten nur in einer Annäherung der Konversionskasse an den Banco de la Nacion, d. h. in der Schaffung einer elastischen bankmäßigen Deckung des Notenumlaufs bestehen kann. Die inzwischen veröffentlichten Einzelheiten der Regierungsentwürfe bestätigen diesen Gedankengang. Es ist eine völlige Verschmelzung der Caja de Conversion mit dem Banco de la Nacion beabsichtigt, welche die Funktionen der Caja in Form des „Issue Department" der Bank von England übernehmen soll, mit andern Worten handelt es sich um eine Modifikation des „Currency principle" durch das „Banking principle". Die Vereinheitlichung der Währung durch Wegräumung der dualistischen Währungsform ergibt sich in diesem Zusammenhang zwangsläufig. Vorgesehen ist die Schaffung einer neuen Währungseinheit unter der Bezeichnung „Nacional", dessen Struktur aus folgender Gegenüberstellung mit Gold- und Papierpeso erhellt:

1 Nacional = 20 centavos Gold = 0,32258 g 900/1000 fein
1 Goldpeso = 1,6129 g 900/1000 fein
100 centavos Gold = 227,27 centavos Papier
1 Nacional = 45,45 centavos Papier
100 centavos Papier = 2,2 Nacionales.

(Der Feingehalt des bisherigen Goldpeso entspricht demjenigen des Fünf-Frankenstücks; der „Nacional" würde also dem Ein-Frankenstück der lateinischen Münzunion gleichkommen.)

Der Gesamtbetrag der Umlaufsmittel soll nach der Konversion 2 243 000 000 Nacionales nicht überschreiten. Die Reserve für die künftige Notenausgabe soll 80 pCt. betragen, und zwar bestehend aus 50 pCt. Gold, 15 pCt. Staatsanleihen und zu 15 pCt. aus erstklassigen Warenwechseln, die von den Privatbanken beim Banco de la Nacion rediskontiert werden.

Mit der Währungsreform soll, wie bereits erwähnt, eine Reform des gesamten Bankwesens Hand in Hand gehen. Für die Geschäftsgebarung der Privatbanken sind einheitliche Richtlinien vorgesehen. Zur Sicherung der Währung sollen die Devisenoperationen der Banken in Zukunft der behördlichen Kontrolle unterliegen. Auch hinsichtlich der Verwendung der verfügbaren Mittel, der Schaffung von Reserven und der Ausgestaltung des Filialnetzes trifft der Gesetzentwurf einschneidende Bestimmungen. Als oberste Kontrolle soll ein nach Art des Federal Reserve Board gebildetes Büro unter der Leitung

Digitized by Google

eines unmittelbar von der Regierung ernannten Beamten eingerichtet werden.

Wenn man sich über die unmittelbaren Wirkungen der Währungsreform jetzt schon ein Bild zu machen versucht, so möchte man zunächst annehmen, daß die Wiederherstellung des freien Goldmarktes, die durch die freie Verschiffung von Gold vorerst nur angedeutet ist, zu einer Stabilisierung der Währung beitragen müßte. Im übrigen aber hängt letzten Endes die Frage, ob Argentinien genügend Gold für die Sicherung der Währung zur Verfügung haben wird, von der Handels- und Zahlungsbilanz des Landes ab. Argentinien ist durch die Entwicklung der letzten Jahre zweifellos zur Inangriffnahme einer endgültigen Währungssanierung auf der Goldbasis ermuntert worden. Ob die Zahlungsbilanz auch in Zukunft aktiv genug bleiben wird, um per Saldo einen Goldzufluß zu gewährleisten, bleibt im Hinblick auf die Unsicherheit der gesamten Weltwirtschaftslage ungewiß. Die interne Auswirkung einer niedrigeren Währungseinheit dürfte in der Richtung einer Verbilligung der Lebenshaltung liegen. Indirekt ist dieser Faktor mitbestimmend für die Höhe der Produktionskosten und damit auch für die Wettbewerbsfähigkeit der argentinischen Ausfuhrindustrien auf dem Weltmarkt. Faßt man alle Momente zusammen, so läßt sich wohl heute schon sagen, daß die beabsichtigte Reform das weltwirtschaftliche Prestige Argentiniens heben würde. Darüber hinaus aber würde das argentinische Beispiel zweifellos andere lateinamerikanische Staaten zu Währungsreformen anregen, die in vielen Fällen höchst dringlich geworden sind. Ob sich eine „Kodifizierung" der Währungen, wie sie vor Jahren durch die „Pan-Amerikanische Union" angestrebt worden ist, schließlich wird durchführen lassen, erscheint jedoch bei der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Länder vorläufig noch recht fraglich.

Sind noch mehr Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung nötig?

Vom Geheimen Justizrat Dr. **Junck**, Leipzig.

In der Nummer 20 des Bank-Archivs finde ich folgende Bemerkung Dr. Hartmanns: die Anwendung aller Vorschriften des Handelsgesetzbuches, welche den ziffermäßigen Nennbetrag der Aktien betreffen, seien für das Umstellungsgebiet mit äußerster Vorsicht zu prüfen; da die GBV (Goldbilanzverordnung) gerade die Anpassung dieser Ziffern an die neue Rechnungseinheit bezwecke, werde man die diese Ziffern betreffenden Vorschriften des HGB, die der Durchführung einer den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werdenden Umstellung entgegenstehen, als durch die GBV aufgehoben erachten müssen.

Diese Bemerkung ist an sich durchaus richtig. Als ein Beispiel verweise ich auf HGB § 222 Abs. 4. (Ob hierüber im Schrifttum schon die Rede gewesen ist, vermag ich bei der Fülle des Stoffes nicht zu übersehen; die Auseinandersetzungen über die GBV schießen wie Pilze aus der Erde.) Dort ist gesagt, daß zur Uebertragung von gebundenen Namensaktien, die auf weniger als 1000 M. lauten, die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich ist. Also nicht nur die, durch den Vorstand zu erklärende, Zustimmung der Gesellschaft! Außerdem muß nach § 222 Abs. 4 die Uebertragungserklärung gerichtlich oder notariell beglaubigt sein und die Person des Erwerbers bezeichnen. Der Zweck dieser Bestimmung, die aus dem Aktiengesetz von 1884 herrührt, liegt auf der Hand. Von vornherein hatte der Gesetzgeber die Gefahren erwogen, die entstehen könnten, wenn durch Zulassung von Aktien über einen geringen Wertbetrag Unbemittelte zur Teilnahme an gewagten Geschäften herangezogen würden. Aktien über einen Betrag von weniger als 1000 M. wurden daher nur ausnahmsweise erlaubt. Insbesondere bei gebundenen Namensaktien sollte der weiteren Gefahr vorgebeugt werden, daß die Aktien durch Blankozessionen in Umlauf gesetzt würden, und ein Wechsel im Personalbestande der Aktionäre gegen die Belange der Gesellschaft stattfände. Daher jene doppelte Beschränkung, wie sie sich aus Art. 182 Abs. 2, jetzt § 222 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs ergibt.

Es ist klar, daß solche Erwägungen jetzt nicht mehr gelten können. Die Gesellschaften sind — von den wenigen glücklichen abgesehen — gezwungen, erheblich unter den Nennbetrag von 1000 M. herabzugehen. Die GBV hat, wie Hartmann treffend bemerkt, gerade den Zweck, die Anpassung der alten Ziffern an die neue Rechnungseinheit (die Goldmark) zu ermöglichen und vorzuschreiben. Da wäre es widersinnig, die Gesellschaften an diejenigen erschwerenden Bestimmungen zu binden, die unter ganz anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen und bei ganz anderer Gesetzeslage getroffen wurden. Das Gesetz kann nicht wollen, daß die Gesellschaften durch den Zwang, ihre Aktien auf Nennbeträge unter 1000 M. zu stellen, in eine Lage hineingetrieben werden, in der die Aktien — wie unten auszuführen sein wird — nahezu verkehrsunfähig sein würden. Die Gesellschaften könnten dann von sich sagen: incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim!

Daß § 222 Abs. 4 HGB den Verkehr mit derlei Aktien auf das schwerste hindert, wenn nicht unmöglich macht, ergibt sich daraus, daß Uebertragungen, bei der auch nur eine jener Vorschriften nicht eingehalten ist, ungültig sind. Ungültig nicht nur der Gesellschaft gegenüber, sondern auch unter den Parteien. Auf Blankozessionen könnte der Verkehr am ehesten verzichten. Aber schon die Belastung mit den Kosten einer notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung würde den Verkehr mit Aktien von etwa 20 M. übermäßig belasten. Und wer würde überhaupt geneigt sein, eine Aktie mittels eines Geschäftes zu erwerben, das am Ende unheilbar ungültig wäre? Wie das Reichsgericht Bd. 41 Seite 5 aussprach, ist § 222 Abs. 4 (früher Art. 182 Abs. 2) zwingenden Rechts. Erleichternde Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage sind also nicht möglich.

Natürlich könnten jetzt die Gesellschaften, wie es auch mehrfach geschieht, ihren Aktionären anbieten, die entsprechende Zahl umgestellter Aktien gegen eine Aktie von 1000 M. (oder mehr) einzutauschen; z. B. zehn Aktien über 100 M. gegen eine Aktie über 1000 M. Der Aktionär, der hierzu in der Lage wäre, könnte so wieder den sicheren Hafen erreichen, wo er gegen § 222 Abs. 4 geschützt wäre. Aber wo bleibt der „kleine" Aktionär, der nur eine oder zwei Aktien bekommt, die wegen ihres geringen Nennbetrages so gut wie unverkäuflich wären?

Kann man sich unter solchen Umständen auf die Richtigkeit der Folgerung verlassen, daß § 222 Abs. 4 „als durch die GBV aufgehoben erachtet" werden müsse? Kann sich insbesondere der Verkehr darauf verlassen? Wie, wenn plötzlich von „angesehener Seite" im Schrifttum die Meinung aufgestellt würde, § 222 Abs. 4 bestehe nach wie vor in seiner vollen Schärfe?

Ich bin darum der Ansicht: Es ist Pflicht des Gesetzgebers hier einzugreifen, und zwar durch eine entsprechende Durchführungsbestimmung zur GBV. Man wird einwenden, daß Durchführungsbestimmungen schon reichlich vorhanden seien, und daß, worauf Flechtheim mehrfach hinwies (zuletzt im Bank-Archiv Nr. 20) gerade die Reichhaltigkeit der Durchführungsbestimmungen mehr geschadet als genützt zu haben scheint. In der Tat, die Durchführungsbestimmungen sind ein fruchtbarer Boden für alle möglichen Streitfragen gewesen. Eine höchst unerfreuliche Erscheinung, die von niemand mehr beklagt werden sollte (und beklagt wird) als von dem Juristen. Wie soll sich der Verkehr zurechtfinden, wenn „Herr Gajus dies behauptet und Herr Ulpianus jenes". Und die Zeit, bis zu der die Goldbilanzen zur Welt gebracht sein müssen, wird immer kürzer. Bald wird es nicht mehr möglich sein, zunächst einmal dem Nebenmanne zu überlassen, wie er sich mit dem Registerrichter abfinde.

Aber der Gesetzgeber hat nun einmal sich nicht auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränkt. Er ist dazu

Digitized by Google

verschritten, den Rahmen der GBV durch Einzelbestimmungen auszufüllen und kann auf diesem Wege nicht Halt machen. Daher ist eine dritte Auflage der Durchführungsbestimmungen bitter nötig. Ueber die staatsrechtliche Form sei an dieser Stelle nichts gesagt. Die vorstehenden kurzen Bemerkungen sollten nur an einem sich aufdrängenden Beispiele zeigen, daß, wie die Dinge sich nun einmal gestaltet haben, der Verkehr ohne einen nochmaligen Ausspruch des Gesetzgebers nicht auskommt. Was insbesondere den § 222 Abs. 4 anlangt, so würde es übrigens kaum genügen, diese Bestimmung des HGB (natürlich nur für umgestellte Aktien) ihrer Eigenart als eines zwingenden Rechtssatzes zu entkleiden und die Erleichterung der Uebertragbarkeit dem Gesellschaftsvertrage zu überlassen. Das könnte, wie hier nur angedeutet sein mag, zu einer Gefährdung des „kleinen" Aktionärs führen, den der Gesetzgeber doch gerade schützen will.

Als weitere Beispiele von Zweifeln, die nach einer gesetzlichen eindeutigen Regelung schreien, seien aus eigener Erfahrung angeführt: Das Verhältnis zwischen § 29 Abs. 2 und 28 der Durchführungsbestimmungen; bezieht sich § 29 Abs. 2 auch auf solche Mehrstimmaktien, die zugleich obligationsähnlich sind? Ferner: Sind offene Reserven außer dem gesetzlichen Reservefonds zulässig? Wie sind die rückständigen Einzahlungen auf die Viertelaktien in der Goldbilanz zu bewerten, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften? Können die Mehrstimmaktien auch in der Goldbilanz als Viertelaktien weiterbestehen? Usw.

Die Kapitalkonten der offenen Handelsgesellschaft in der Goldmarkeröffnungsbilanz.

Von Rechtsanwalt Dr. **Delbrück**, Stettin.

I. Die Problemstellung.

Die Oeffentlichkeit hat sich im Zusammenhang mit der Goldmarkumstellung hauptsächlich für die Bilanzierung der Aktiengesellschaften interessiert, und fast nur diese Frage wird in der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt, während die Frage, in welcher Weise sich die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft auseinanderzusetzen haben, in der Tages- und Fachpresse erst an zweiter Stelle steht und gesetzlich überhaupt nicht geregelt ist.

Der Grund dieser Erscheinung dürfte darin zu suchen sein, daß man allgemein angenommen hat, „die Sache würde sich von selbst regeln"; daß dies aber doch nicht der Fall ist, beweisen die täglich sich mehrenden praktischen Schwierigkeiten und die deshalb erfolgte Einrichtung eines Schiedsgerichts bei der Handelskammer in Berlin. Gewiß wird in vielen Fällen dies Schiedsgericht mit Erfolg angerufen werden, aber manche Fälle werden auch zur Entscheidung durch ein ordentliches Gericht gebracht werden müssen, weil ein Schiedsvertrag nicht zustande kommt. In anderen Fällen werden die Teilhaber sich gern untereinander verständigen wollen, wenn ihnen nur ein gangbarer Weg dafür gezeigt wird.

Zunächst ist ein Irrtum richtigzustellen, den man nicht nur häufig in der Praxis, sondern auch in theoretischen Ausführungen gelegentlich trifft, daß nämlich die Frage der Aufwertung irgend etwas mit der hier erörterten Frage zu tun hätte (z. B. Marcuse in JW. 1924 S. 133 ff., auch Warneyer-Koppe zitieren zu § 12 Anm. f ein nicht hierher gehöriges Urteil des RG. Bd. 103 S. 329, das von der Aufwertung spricht). Eine Aufwertung ist begrifflich nur möglich bei Ansprüchen, die auf Leistung einer Geldsumme gerichtet sind, ein solcher Anspruch steht aber dem Teilhaber weder gegen die Gesellschaft noch gegen seine Teilhaber zu, soweit es sich nicht um die nicht hierher gehörigen Fälle der Leistung bedungener Einlagen oder der Erstattung von Auslagen (§§ 110, 111 HGB.) handelt. § 121 handelt nur von der Verteilung des Jahresgewinnes, § 122 nur von dem Recht des Gesellschafters zu Entnahmen „zu seinen Lasten". Deshalb kommt die Frage der Aufwertung hier überhaupt nicht in Betracht, auch § 12 Abs. 2 der III. Steuernotverordnung kann weder für noch gegen die Aufwertung herangezogen werden.

Die Ursache zu allen Schwierigkeiten liegt auch hier nicht so sehr in der Tatsache der Geldentwertung, als vielmehr daran, daß man diese Geldentwertung nicht als solche erkannt hat, daß man der Fiktion „Mark = Mark" zuliebe unvergleichbares als gleich behandelte und die Tatsache verkannte, daß die Summe der Kapitalkonten nicht nur zahlenmäßig, sondern auch wirtschaftlich gleich dem Nettovermögen der Gesellschaft sein muß. Dieses Ziel läßt sich natürlich nur dann erreichen, wenn man für die Bezeichnung des Nettovermögens und der Kapitalkonten einen einheitlichen Wertmesser zugrunde legt.

In der Praxis gibt es aber weder reine Papiermarkvermögen noch reine Goldmarkvermögen, und auch die Fälle werden selten sein, wo man wenigstens den Versuch gemacht — mit mehr oder weniger Erfolg —, alle Werte auf einen einheitlichen Nenner zu bringen, sei es auf Papiermark zum Tageskurse oder auf Goldmark oder auf Papiermark zu einem Durchschnittskurse.

Vor reinen Papiermarkbilanzen hat man sich aus steuerlichen Gründen gescheut — für Aktiengesellschaften waren sie unter der Geltung des Satzes Mark = Mark nach § 261 HGB. unzulässig —. Vereinzelte Fälle sind bekanntgeworden, wo man einzelne Gegenstände des Betriebskapitals (Vorräte, Waren, Außenstände und Schulden in Auslandswährung) zum Tageswerte in ausländischer Währung bewertete und diese dann zu einem früheren Kurse in Papiermark umrechnete (z. B. für 1922 ein engl. Pfund mit 3000 Mark). Nur selten war man sich dabei darüber klar, daß dies nur eine Teilreform war, denn daneben standen Markforderungen und -schulden in Papiermark zum Tageskurse (der im vorliegenden Beispiel 11mal so hoch war) und Anlagegegenstände zum größten Teil in Goldmark, also mit einem um das 150fache geringeren Kurse, so daß immer noch wenigstens drei grundverschiedene Wertmesser vorhanden blieben und eine Feststellung des Vermögens nach einem wirklich einheitlichen Wertmesser ausgeschlossen blieb.

In weitaus den meisten Fällen enthalten die Bilanzen aber noch weitaus mehr verschiedene Wertmesser, da jeder einzelne Buchungsposten Papiermark zum jeweiligen Kurse des Buchungstages bedeutete und mit diesem Kurse nach mehr oder weniger hoher „Abschreibung" in die Bilanz überging. Diese Mischmaschbewertung bei der Feststellung des Vermögens führte zu demselben Mischmasch auf der anderen Seite der Bilanz bei den Kapitalkonten, so daß diese bald nur noch aus den „Gewinnen" bestanden und die aus der Vorkriegszeit stammenden Verschiedenheiten der Konten ganz verschwanden. Dieses Ergebnis muß der Ausgangspunkt zahlreicher Streitigkeiten werden, denn wer durch diese Auswirkung begünstigt wird, wird sie aufrechterhalten wollen, der andere Teil wird mit größerem oder geringerem Nachdruck eine Revision dieses Ergebnisses fordern. Zu lösen ist also die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Revision geboten ist, wovon sie auszugehen hat und welche Bedeutung dafür den für die Inflationsjahre aufgestellten Bilanzen beizumessen ist.

II. Der Ausgangspunkt.

Die Lösungen, die von verschiedenen Seiten (vgl. die Zusammenstellung bei Rosendorff, Goldbilanzierungsgesetz 2. Aufl. S. 32) gegeben werden, schwanken

Digitized by Google

zwischen der unveränderten Uebernahme der Zahlen aus der Abschlußbilanz vom 31. Dezember 1923 unter Fortlassung von 12 Nullen einerseits und der völligen Außerachtlassung aller in der Inflationszeit aufgestellten Bilanzen andererseits. Fast überall wird schließlich festgestellt, daß in besonderen Fällen Abweichungen von dem aufgestellten Regelverfahren zugelassen werden müssen, und diese selbstverständliche Einschränkung nimmt jeder Lösung ein gut Teil ihres praktischen Wertes, da jeder Teilhaber, der bei einer Lösung nach seiner Ansicht zu kurz kommt, leicht einen solchen Sonderfall wird behaupten können.

Man wird, um zu einer richtigen Lösung zu kommen, m. E. gerade von diesen „Sonderfällen" ausgehen müssen, denn sie sind doch nichts anderes als bestimmte Vereinbarungen, aus denen sich gewisse Schlüsse ziehen lassen. Das Verhältnis zwischen den Teilhabern richtet sich nach dem Handelsrecht, welches von den beiden großen Grundsätzen der Vertragsfreiheit und der Formfreiheit beherrscht wird. Es kann also jede beliebige Vereinbarung in jeder beliebigen Form getroffen werden, soweit nicht ausdrücklich zwingende Gesetzesvorschriften in Ausnahmefällen entgegenstehen. Alle, auch die weittragendsten Verabredungen über Begründung, Weiterführung, Auflösung der Gesellschaft, über Aenderung der Beteiligung am Gewinn und Verlust oder an der Substanz können mündlich und sogar stillschweigend getroffen werden. Falls in einem Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, daß Aenderungen der Schriftform bedürfen sollen, so bedeutet dies nach § 127 BGB. „im Zweifel", daß alle nicht schriftlich vereinbarten Ergänzungen und Aenderungen nichtig sein sollen, jedoch gilt auch diese Vorschrift nur dann, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Bei sämtlichen Vereinbarungen, vor allem bei mündlich oder stillschweigend getroffenen, macht natürlich nicht nur der Nachweis der Vereinbarung häufig Schwierigkeiten, sondern fast noch mehr die Auslegung, selbst wenn man dabei die §§ 133, 157 BGB. im Auge behält, wonach der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist und Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern; gerade die Erforschung des wirklichen Willens und die Feststellung der „Verkehrssitte" führt häufig zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. Viel zu wenig scheint mir bisher die Vorschrift des § 779 BGB. beachtet worden zu sein, wonach ein Vergleich unwirksam ist, wenn der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Hält man dies fest, so wird man keine der vorgeschlagenen Lösungen für „richtig" und keine für unbedingt falsch erklären können, es ist vielmehr in jedem Falle notwendig, festzustellen, welche Vereinbarungen getroffen sind und inwieweit sie wirksam sind.

Aus diesen Vereinbarungen und ihrer Auslegung muß geschlossen werden:

1. Von welchem Zeitpunkt an eine Revision zu erfolgen hat (Ausgangszeitpunkt),
2. welche Gewinne den Teilhabern gutzuschreiben sind,
3. wie die Entnahmen festzustellen sind,
4. wie der Unterschied zwischen der Summe der Kapitalkonten und dem vorhandenen Goldmarkvermögen zu behandeln ist (Ausgleichung).

Zu den in Frage kommenden Vereinbarungen der Parteien gehört neben dem Gesellschaftsvertrag (IV) und dessen Aenderungen vor allem die Tatsache der Aufstellung der Jahresbilanzen in der Inflationszeit. Die Frage, ob und inwieweit derartige Bilanzen als bindende Abmachungen der Parteien zu gelten haben, und welche Wirkung sie auslösen, steht so sehr im Vordergrund, daß sie einer besonders eingehenden Prüfung bedarf.

III. Die Bilanzen der Inflationszeit.

1. Die Bilanz als Vertrag.

Die Bilanz ist zunächst weiter nichts als die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen und Schulden, sie ist weder ein Vertrag noch ein Rechtsgeschäft. Wenn aber der Kaufmann seine Bilanz aufstellt, so erklärt er damit, daß sein Vermögen die darin angegebene Höhe hat, und wenn mehrere Teilhaber gemeinsam die Bilanz aufstellen, so geben sie diese Erklärung übereinstimmend ab; sie sind sich also darüber einig, daß das Gesellschaftsvermögen an dem fraglichen Zeitpunkt den angegebenen Wert hat und daß sie daran jeder zur Höhe seines Kapitalkontos beteiligt sind. Grundsätzlich bindet die Aufstellung und Unterschrift der Bilanz die Parteien in dem Sinne, daß keiner von beiden später behaupten kann, die Bilanz sei in irgendeinem Punkte unrichtig aufgestellt gewesen (Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1902, JW. 1903 S. 28). Insofern steht die Bilanz dem Kontokorrentsaldo nahe, und hier ebenso wie dort ist eine Klage auf Anerkennung gegeben, falls nicht begründete Einwendungen erhoben werden.

2. Der Inhalt des Bilanzvertrages.

Der Inhalt der auf eine solche Weise aus der Bilanzaufstellung abgeleiteten Vereinbarung kann ein durchaus verschiedener sein: es kann eine Vereinbarung lediglich über die Feststellung und Verteilung des Gewinnes im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeint sein oder eine Vereinbarung über das gegenseitige Verhältnis der Kapitalkonten, schließlich können beide Arten der Vereinbarung auch mit Wirkung für künftige Jahre getroffen sein. Es ist Auslegungsfrage, welchen Inhalt man der Vereinbarung beimessen will, jedenfalls wird aber jede über das Mindestmaß — nämlich die Gewinnverteilung — hinausgehende Auslegung eines besonderen Nachweises bedürfen, denn man wird nur in Ausnahmefällen annehmen können, daß die Parteien auch ihre Kapitalkonten im Verhältnis zueinander festlegen wollten (obwohl auch solche Fälle vorkommen können, z. B. wenn bei der Bilanz 1920 oder 1921 etwa der Buchwert einzelner Aktivposten erhöht und der Unterschiedsbetrag nur dem Konto eines der Teilhaber gutgebracht wurde).

Die praktische Auswirkung mag folgendes Beispiel zeigen:

Nach dem Vertrage erhalten die Gesellschafter 4 pCt. Zinsen, sodann werden die ersten 10 000 M. des Gewinnes je zur Hälfte geteilt, ebenso der Verlust, von einem weiteren Ueberschuß erhält A. 60 pCt., B. 40 pCt. Die Anfangsbilanz des Jahres zeigt ein Vermögen von 500 000 Papiermark = 5000 „Indexmark", woran A. mit 200 000 Papiermark = 2000 „Indexmark", B. mit 300 000 Papiermark = 3000 „Indexmark" beteiligt ist; Entnahmen erfolgen nicht, am Schlusse des Jahres weist die Bilanz 5 Millionen Papiermark aus, mit Rücksicht auf die „Teuerung" wird der „Gewinn" von 4,5 Millionen Papiermark unter Erhöhung der zur Hälfte zu teilenden 10 000 Mark auf 1 Million Mark, folgendermaßen verteilt:

A. erhält 4 pCt. Zinsen von 200 000 M. = 8000 M., ferner die Hälfte von 1 Million M. = 500 000 M. und 60 pCt. des Ueberschusses von (4,5 Millionen M. — 1 Million M. — 20 000 Mark [Zinsen] =) 3 480 000 M. = 2 088 000 M., insgesamt 2 596 000 M., B. erhält 12 000 M. Zinsen und 500 000 M. + (40 pCt. von 3 480 000 M. =) 1 392 000 M. Gewinnanteil, insgesamt 1 904 000 M., so daß A. jetzt 2 796 000 M., B. 2 204 000 M besitzt. Das Endvermögen von 5 Millionen Papiermark entspricht aber nur einem Wert von 4000 Indexmark. Das weitere hängt von der Gültigkeit und dem Inhalt des „Bilanzvertrages" ab; bleibt er ganz unberücksichtigt, so wird der wirkliche Ver-

Digitized by Google

lust von 1000 Indexmark jedem zur Hälfte belastet, so daß A. 1500 Indexmark, B. 2500 Indexmark besitzt. Soll der Bilanzvertrag sich auf die Gewinnverteilung beschränken, so erhält A. rund 2,6 Millionen Papiermark = rund 2080 Indexmark Gewinnanteil, B. rund 1,9 Millionen Papiermark = rund 1520 Indexmark Gewinnanteil, zusammen 3600 Indexmark. Da 1000 Indexmark verloren sind, so trägt jeder die Hälfte von 3600 + 1000, also 2300 Indexmark. A. besitzt jetzt 2000 + 2080 — 2300 = 1780 Indexmark, B. 3000 + 1520 — 2300 = 2220 Indexmark. Wird die Bilanz auch für die Höhe der Kapitalkonten als maßgebend betrachtet, so sind die Papiermarkkonten für A. mit 2200, für B. mit 1800 Indexmark umzurechnen.

3. Die Wirksamkeit des „Bilanzvertrages".

Das Schiedsgericht für Goldbilanzstreitfragen bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat sich in seinem ersten Gutachten über die Wirksamkeit der Inflationsbilanzen wie folgt geäußert (Berliner Börsen-Courier Nr. 267 vom 8. Juni 1924):

„Es steht eine Neuordnung von Verhältnissen in Frage, für welche die Bilanzen der Inflationszeit keine maßgebenden Unterlagen bieten. Es ist deshalb gleichgültig, ob die Teilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft die Bilanzen der Inflationszeit unterschrieben und anerkannt haben. Der Vertragscharakter, der unter normalen Verhältnissen einer geprüften, richtig befundenen und anerkannten Bilanz für das gegenseitige Verhältnis der Teilhaber beiwohnt, kommt hier, wo es sich bewußtermaßen um eine gesetzliche Neuordnung auch dieser Verhältnisse auf der — verloren gewesenen — Grundlage der Wirklichkeit und der Billigkeit handelt, überhaupt nicht in Betracht. Auch deshalb nicht, weil den Teilnehmern gegenüber der formell richtigen Papierbilanz in der Inflationszeit gar nichts anderes übrig blieb, als zuzustimmen, da diese Zustimmung sonst gegen sie im Klagewege erstritten worden wäre. Das erste Erfordernis eines Vertrages, die Vertragsfreiheit, mangelte also von vornherein, und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 11. 1902 ..... kann daher keineswegs für die Meinung derer herangezogen werden, welche genehmigte Papiermarkbilanzen der Inflationsjahre als für jeden Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft rechtsverbindliche Unterlagen bei der Feststellung der Kapitalkonten angesehen wissen wollen."

Was hier zunächst die Frage der Vertragsfreiheit betrifft, so mag es zwar richtig sein, daß ein vollständiger Ausschluß jeder eigenen Entschließung der Partei vielleicht die Gültigkeit des Vertrages erschüttern könnte, keinesfalls macht aber ein derartiger Zwang den Vertrag ohne weiteres nichtig; gewisse unter gesetzlichem Zwang abgeschlossene Verträge sind ohne weiteres gültig (z. B. Zwangsmietverträge oder Ablieferungen während der sonstigen Zwangswirtschaft), wirtschaftlicher Zwang (Zwangsvergleich) hindert den gültigen Vertrag gleichfalls nicht, und nur unter besonderen Voraussetzungen gibt das BGB. die Möglichkeit einer Anfechtung. Ein allgemeiner Grundsatz, daß Vertragsfreiheit Voraussetzung für einen gültigen Vertrag wäre, besteht hiernach nicht, nur darf der Vertrag nicht gerade gesetzlich verboten sein (§ 134 BGB.). Selbst wenn aber ein derartiger Grundsatz bestehen würde, so läßt sich doch nicht allgemein behaupten, daß die Vertragsfreiheit bei der Bilanzaufstellung nicht bestanden hätte. Es steht keineswegs so unbedingt fest, wie das Reichsgericht in einem solchen Falle entschieden haben würde. Wenn also die Teilhaber die Bilanz anerkannt haben, so geschah dies häufig nicht unter einem Zwange, sondern weil sie es für selbstverständlich hielten. Es kommt noch hinzu, daß in zahlreichen Fällen die Bilanz gerade von demjenigen Gesellschafter aufgestellt worden ist, der an der Substanz stärker beteiligt war, der also bei einer auf Goldmark abgestellten Bilanz wesentlich günstiger abgeschnitten hätte. Es ist, soweit bekannt geworden ist, kaum jemals auch nur der Versuch gemacht worden, die Anerkennung der Bilanz zu verweigern, der Beweis für die fehlende Vertragsfreiheit fehlt also vollständig.

Ebensowenig kann es als richtig anerkannt werden, daß das Gesetz unter Ausschluß aller in der Inflationszeit abgeschlossenen Verträge die Verhältnisse zwischen den Parteien nur nach dem Grundsatz der Billigkeit neu regeln wollte. Das Gesetz erwähnt diese Frage überhaupt nicht, und es ist nur eine Begleiterscheinung, nicht aber der Zweck der Umstellung, daß auch die Passivseite der Bilanz neu geregelt werden muß. Wie dies zu geschehen hat, darüber schweigt das Gesetz völlig, es trifft weder allgemeine noch besondere Vorschriften, daher müssen hier allgemeine Grundsätze des Handelsrechts, d. h. die nach Treu und Glauben ausgelegten Parteivereinbarungen gelten.

Wenn so nachgewiesen ist, daß die aufgestellten Bilanzen nicht schlechthin bedeutungslos sind, so ist damit doch noch nicht positiv ihre Bedeutung festgelegt; diese darf ebensowenig überschätzt, wie unterschätzt werden.

Damit aus der Bilanzaufstellung irgendwelche Folgerungen gezogen werden können, müssen zunächst die Umstände untersucht werden, unter denen die Aufstellung erfolgt ist. Die Anforderungen an den Vertragscharakter der Bilanz müssen während der Inflationszeit höher gestellt werden als in normalen Zeiten; wenn auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1902 nicht ganz als gegenstandslos betrachtet werden kann, so ist doch ihre Anwendbarkeit mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Es genügt keinesfalls die Feststellung, daß die Bilanz von allen Beteiligten unterschrieben ist, sondern es muß die positive Uebereinstimmung festgestellt werden, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien nach bestimmten Grundsätzen geregelt werden sollten.

Auch wenn der „Bilanzvertrag" nach obigen Grundsätzen ordnungsmäßig abgeschlossen und sachgemäß auszulegen ist, bleibt weiter noch die Frage zu prüfen, ob der so abgeschlossene Vertrag aus irgendeinem sonstigen Grunde angreifbar ist. Ein solcher Angriff gegen die Wirksamkeit des „Bilanzvertrages" kann aus der Vergleichsnatur dieses Vertrages hergeleitet werden.

Der irrtümlich als feststehend zugelegte Sachverhalt kann gefunden werden in der Tatsache, daß in dem fraglichen Jahre ein Gewinn von bestimmter Höhe im Geschäft erzielt worden ist, d. h. daß die Summe wirtschaftlicher Werte, die man als „Geschäftsvermögen" zu bezeichnen sich gewöhnt hat, im laufenden Jahr größer geworden sei. Dieser Sachverhalt ist unrichtig, er ist deshalb unrichtig, weil die Fiktion, auf der die ganze Wirtschaft beruhte, nicht stimmt. Unerheblich ist es, wie die Parteien zu der Zugrundelegung dieses falschen Sachverhaltes gekommen sind, es genügt die Feststellung, daß sie von diesem Sachverhalt ausgegangen sind, auf die Frage des entschuldbaren oder nicht entschuldbaren Irrtums, der Täuschung usw. kommt es dabei nicht an. Um nach § 779 BGB. zu einer Unwirksamkeit kommen zu können, bleibt aber weiter noch zu prüfen, was die Parteien getan haben würden, wenn sie die Unrichtigkeit dieses Sachverhaltes gekannt hätten, d. h. wenn sie gewußt hätten, daß die Papiermarkzahlen in ihrer Bilanz kein richtiges Bild für die Feststellung des wirklichen Ergebnisses liefern können. Bei dieser Fragestellung ist Vorsicht geboten, und man darf sich nicht dazu verleiten lassen, an Stelle des tatsächlich abgeschlossenen Vergleiches etwa einen solchen Vergleich zu setzen, wie die Parteien ihn bei Kenntnis des richtigen Sachverhaltes wahrscheinlich als verständige Menschen geschlossen haben würden. Der Vergleich wird nur dann unwirksam (dann aber ohne durch einen anderen ersetzt zu werden), wenn feststeht, daß die Parteien bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes überhaupt keine Veranlassung gehabt haben würden, einen Vergleich zu schließen, weil dann der Streit oder die Ungewißheit nicht entstanden wäre.

Praktisch hängt also die Wirksamkeit des Bilanzvertrages davon ab, ob die Parteien genau nach ihrem alten Gesell-

Digitized by Google

schaftsvertrag verfahren wären, wenn sie gewußt hätten, daß in Goldmark entweder gar nichts oder doch jedenfalls sehr viel weniger verdient worden ist, als sich aus der Papiermarkbilanz ergibt. Diese entscheidende Frage läßt sich nur für den einzelnen Fall beantworten; die Antwort wird auch vielfach verschieden ausfallen, je nach dem Inhalt, den man dem Bilanzvertrage gibt.

Soweit die Parteien in der Bilanz mit Bewußtsein ihre Kapitalkonten in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt haben, wird man in vielen Fällen annehmen können, daß sie dies auch getan haben würden, wenn sie die wahre Bedeutung der Inflation kannten, und deswegen die in der Bilanz stehenden Papiermarkzahlen für unbrauchbar hielten. Eine derartige Bilanz wird also als „Ausgangszeitpunkt" aufrechtzuerhalten sein; es ist aber daraus nicht etwa zu folgern, daß auch alle späteren Bilanzen der gleichen Gesellschaft ohne weiteres anzuerkennen sind; soweit später reine Papierbilanzen aufgestellt sind, die nach den angeführten Grundsätzen als Bilanzverträge nicht wirksam sind, bleiben diese späteren Bilanzen unbeachtet.

Weiterhin wird man in einer Reihe von Fällen annehmen können, daß der „Bilanzvertrag" über die Verteilung des Gewinnes eines bestimmten Jahres trotz § 779 BGB. wirksam bleibt, da die Gesellschafter auch dann die zahlenmäßigen Veränderungen vorgenommen haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß der Gewinn nur ein Scheingewinn ist — selbstverständlich gibt es aber auch hier erhebliche Unterschiede im einzelnen Fall. Das erwähnte Gutachten des Berliner Schiedsgerichts will insofern, d. h. für die Gewinnermittelung, die Bilanzen stets aufrechterhalten.

4. Die Umrechnung.

Bei diesen Gewinnen ist weiter festzustellen, nach welchem Kurse die in Papiermark gutgeschriebenen Beträge umzurechnen sind. Hierfür ist davon auszugehen, daß diese Gewinne den Gesellschaftern tatsächlich nicht erst am Schlusse des Geschäftsjahres zugeflossen sind, sondern laufend, wie Beträge aus dem Geschäft entnommen worden sind. Deshalb erscheint es nicht angemessen, die Gewinngutschriften allgemein nach dem Kurse des Jahresschlußtages umzurechnen, weil dadurch auch in solchen Fällen, wo nur die wirklich verdienten Beträge aus der Kasse entnommen sind, für die Gesellschafter eine zu große Entnahme ausgewiesen werden würde. Wenn man Bedenken hat, auf den ganzen Gewinn den Jahresdurchschnittskurs anzuwenden, würde man so vorgehen können, daß zunächst in Papiermark sämtliche Entnahmen vom Gewinn abgezogen werden und der entsprechende Betrag gegeneinander aufgehoben wird, der verbleibende Rest der Entnahmen mag dann zum Durchschnittskurse, ein verbleibender Gewinn zum Kurse des letzten Tages oder Monats des Geschäftsjahres umgerechnet werden.

IV. Der Gesellschaftsvertrag.

1. Allgemeines.

Der „Bilanzvertrag" kann nach den vorstehenden Ausführungen die Bedeutung einer Festlegung des „Ausgangszeitpunktes" haben, er kann sich auch auf die Feststellung der Gewinnverteilung für einzelne Jahre beschränken. Zur Ergänzung ist aber in jedem Falle ein Zurückgehen auf den Gesellschaftsvertrag erforderlich, der das „Grundgesetz der Gesellschaft" enthält. Die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages müssen aufrechterhalten bleiben, soweit es die selbstverständliche Grundlage des Vertrages zuläßt. Sämtliche Vereinbarungen des Vertrages beruhen auf der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Berechnungsgrundlagen die gleichen bleiben, daß ein ausgerechneter Gewinn auch wirklich ein Gewinn ist, daß alle gleich hohen Zahlen der Bilanz den gleichen Wert haben. Sobald diese „Vertragsgrundlage" fortfällt, wird damit nicht etwa der Vertrag, wie man früher annahm, nichtig, anfechtbar oder unmöglich, sondern es müssen alle einzelnen Vertragsbestimmungen so ausgelegt werden, wie es die veränderte Vertragsgrundlage erfordert. Ob man hier unter der Vertragsgrundlage die gleichbleibende Währung, die innere oder äußere Kaufkraft usw. versteht, braucht im einzelnen nicht erörtert zu werden, wenn man berücksichtigt, daß z. B. betragen haben

im Jahresdurchschnitt	der Dollarindex	der Großhandelsindex
1914	1.05	1.06
1915	1.17	1.42
1916	1.3	1.53
1917	1.5	1.79
1918	1.4	2.17
1919	4.7	4.15

Bis Ende 1918 bestand also eine echte Teuerung (in Goldmark), die im Jahre 1918 den Stand von 50 pCt. erreichte; der Dollarindex gegenüber der Papiermark hat den Stand von 100 pCt. erst im Dezember 1918 erreicht. Es ist daher völlig unbedenklich, bis Ende 1917 die Vertragsgrundlage als unverändert zu betrachten, also mit einer Umbewertung erst vom 1. Januar 1918 anzufangen; in vielen Fällen wird es (falls nicht im Jahre 1918 besonders große zahlenmäßige Veränderungen vorgekommen sind) ausreichen, wenn vom 1. Januar 1919 an begonnen wird.

2. Der Ausgangsstand der Konten.

Als Ausgangsstand kann nach den vorstehenden Ausführungen eine bestimmte Bilanz oder auch, falls ein Bilanzvertrag nicht vorliegt, der 1. Januar 1918 oder 1919 in Frage kommen.

Bei dem so als Ausgangspunkt gewählten Stande der Kapitalkonten kann die Frage der Umrechnung in Goldmark für das Endergebnis eine sehr erhebliche Rolle spielen, deshalb ist hier im Einzelfall festzustellen, welchen Goldmarkwert das Gesellschaftsvermögen an dem Anfangsstichtage hatte. Die Annahme, daß man noch am 1. Januar 1918 unbedenklich die Papiermark der Goldmark gleichsetzen konnte, kann in dieser Allgemeinheit nicht für richtig gehalten werden; es muß ein gewisser Abschlag gemacht werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß ein Teil der Vermögenswerte damals noch fast reine Goldwerte waren und nur Kasse und Außenstände reine Papiermark. Im Durchschnitt der Fälle dürfte man nicht fehl gehen, wenn man nach dem Stande vom 1. Januar 1918 etwa 10—15 pCt. von dem Nennwert der Kapitalkonten abzieht, um den „Goldmarkwert" zu erhalten, so daß 1 Goldmark = 1,10—1,20 Papiermark ist. Wenn noch spätere Bilanzen als Ausgangspunkt genommen werden müssen, so hängt es ganz von den Umständen ab, zu welchem Kurse die Umrechnung erfolgen muß. Da hier vielfach auf die Geldentwertung in mehr oder weniger weitem Umfange Rücksicht genommen ist, so kann der Umrechnungsfaktor dem Index des Bilanzstichtages nahekommen; eine vollständige Umrechnung zum Index dieses Stichtages erscheint nicht gerechtfertigt, weil man auch bei der Aufstellung der Bilanz selbst meist „Reserven" geschaffen hat. Unter voller Berücksichtigung der Schwierigkeit, allgemeingültige Zahlen aufzustellen, kann doch versucht werden, mit folgenden Werten der Goldmark auszukommen:

Bilanz 31. Dezember	1918	1.20 — 1.50	Papiermark
30. Juni	1919	1.60 — 2.00	„
31. Dezember	1919	2.10 — 2.50	„
30. Juni	1920	3.00 — 6.00	„
31. Dezember	1920	4.00 — 7.00	„
30. Juni	1921	5.00 — 10.00	„
31. Dezember	1921	6.00 — 13.00	„
30. Juni	1922	10.00 — 25.00	„

Digitized by Google

Spätere „Ausgangszeitpunkte" dürften nicht vorkommen.

Eine erhebliche Schwierigkeit, die in wenigen Fällen erkannt worden ist, liegt in der richtigen Bemessung der einzelnen Kapitalkonten bei der Aufnahme eines neuen Gesellschafters. Da die Konten der bisherigen Inhaber nicht in Papiermark ausgedrückt waren, so hätte der neue Teilhaber, der nur den Nennwert der Kapitalkonten einzahlte, dadurch einen erheblichen Vermögensvorteil erlangt, da er gegen Zahlung eines geringen Papiermarkbetrages Vermögenswerte in Goldmark von erheblich höherem Werte erhielt. Dieser Folgerung hat man vielfach hilflos gegenübergestanden, man hat geglaubt, sie in Kauf nehmen zu müssen. In anderen Fällen hat man eine solche Zuwendung beabsichtigt, z. B. wenn Ehefrau oder Kinder in die Gesellschaft aufgenommen worden sind (hier hat der Reichsfinanzhof aus diesem Grunde auch die Möglichkeit einer Schenkungssteuer anerkannt!); in wieder anderen Fällen hat man dadurch einen Ausweg gesucht, daß man von dem neuen Teilhaber bare Zahlungen an die alten Gesellschafter oder in einen „Reservefonds" verlangte, vereinzelt ist auch das Kapitalkonto der alten Gesellschafter auf den Papiermarktageswert erhöht worden.

Es fragt sich, inwieweit derartige Bestimmungen des alten Vertrages aufrechterhalten werden können, inwieweit die „Vertragsgrundlage" dafür noch besteht und inwieweit eine Aenderung erforderlich wird. Die Umstände des Einzelfalles sind hier so verschieden, daß eine auch nur einigermaßen für alle Fälle passende Entscheidung sich kaum geben läßt. Wenn in irgendeiner Weise auf die verminderte Geltung der Mark Rücksicht genommen worden ist, so ist eine Aenderung nicht erforderlich. Diese Rücksichtnahme braucht nicht in Form einer baren Zahlung an die Gesellschaft oder die Gesellschafter erfolgt zu sein, sie kann z. B. auch in einer Abfindung an einen gleichzeitig ausscheidenden Gesellschafter bestanden haben, oder es kann darauf durch besondere Gestaltung der Gewinnbeteiligung Rücksicht genommen sein, es kann auch der Minderwert der Bareinlagen des neuen Teilhabers dadurch ausgeglichen sein, daß er der Gesellschaft besonders gute Beziehungen, Erfindungen usw. zur Verfügung gestellt hat.

Wenn man dazu kommen muß, die tatsächliche Einlage des neuen Teilhabers nach ihrem wirklichen Wert in Indexmark umzurechnen, so ist dabei weiter noch zu prüfen, ob er etwa schon von seinem Eintritt als Gesellschafter bei der Firma ein dauerndes Guthaben gehabt hat. Hier kann es angemessen sein, als Wert der Einlage denjenigen Wert zu betrachten, den das Guthaben am Tage seiner Entstehung hatte. Wenn der neue Teilhaber Erbe eines verstorbenen Teilhabers oder Gläubigers ist, so wird man meist den Wert der Einlage oder des Guthabens des Erblassers als Wert der Einlage des Erben ansehen können.

3. Berechnung und Verteilung des Gewinnes.

a) Der Gewinn wird in der Regel durch Vergleichung des am Schluß und am Anfang des Jahres vorhandenen Gesellschaftsvermögens ermittelt; hinzugerechnet werden die Entnahmen, abgerechnet werden die Einzahlungen der Teilhaber. Selten finden sich ausdrückliche Vorschriften über die Berechnung des Vermögens oder über die Bewertung einzelner Gegenstände, außer der überall als selbstverständlich anerkannten Vorschrift, daß bei der Bewertung niemals über den Anschaffungspreis hinausgegangen wird.

Im übrigen können für die Verteilung des Gewinnes verschiedene Erwägungen maßgebend gewesen sein, nämlich einmal die Kapitalbeteiligung, sodann die mehr oder weniger erhebliche Arbeitsleistung oder beides nebeneinander. Das Gesetz selbst sieht — falls nichts ausdrücklich vereinbart ist — zunächst eine Kapitaldividende von höchstens 4 pCt. vor, sodann eine Verteilung des Restes nach Kopfteilen. Darüber hinaus kann mit Rücksicht auf die Kapitalbeteiligung eine noch höhere Verzinsung oder auch die Nachzahlung eines in einem Jahre nicht verdienten Zinsbetrages aus dem Gewinn des nächsten Jahres, oder gar sofort aus dem Vermögen der Teilhaber vereinbart sein. Auf die Arbeitsleistung wird häufig in der Weise Rücksicht genommen, daß aus dem Gewinn oder vor Ermittelung des Gewinnes einem Teilhaber ein irgendwie bestimmter Betrag gutgeschrieben oder ausgezahlt wird. Dies sind aber keineswegs die einzigen Wege für die Ausgleichung der Kapitalbeteiligung oder der Arbeit, vielmehr wird beides auch häufig nur durch das Verhältnis der Gewinnbeteiligung ausgedrückt, die aber auch noch ganz andere Bedeutungen haben kann, z. B. die einer Entschädigung für die pachtweise Ueberlassung von Betriebsgegenständen oder für den billigen Verkauf solcher Gegenstände an die Gesellschaft.

b) Für die Gewinnermittelung wird man bei richtiger Auslegung des Gesellschaftsvertrages als mindestens stillschweigend vereinbart annehmen können, daß ein Gewinn dann und insoweit vorhanden ist, wenn von dem am Jahresschluß vorhandenen Vermögen eine größere Menge Ware angeschafft werden kann als am Jahresbeginn, unter Hinzurechnung der Entnahmen („Gewerbeindex").

Infolgedessen sind die in den Inflationsbilanzen festgestellten „Gewinne" tatsächlich nicht oder doch nicht in der angenommenen Höhe vorhanden, es ist also hier (soweit nicht der „Bilanzvertrag" eingreift) eine Revision schon durch den Gesellschaftsvertrag geboten.

aa) Es kann für jedes Jahr das Anfangs- und Schlußvermögen nach dem „Gewerbeindex" festgestellt werden, dann wäre die nach dem Durchschnittskurs umgerechnete Entnahme hinzuzurechnen und so der Gewinn jeden Jahres festzustellen.

bb) Es kann auf die Berechnung im einzelnen Jahr verzichtet und ein längerer Zeitraum, evtl. die ganze Zeit von dem Ausgangszeitpunkt bis zum 31. Dezember 1923 als ein einziges Geschäftsjahr betrachtet werden, dessen Gewinn und Verlust im ganzen festgestellt und verteilt wird. So bestechend dieses Verfahren zunächst erscheint, so darf doch dabei nicht verkannt werden, daß es sehr roh ist und außerdem jede Berechnung von Zinsen usw. praktisch unmöglich macht. Es wird Fälle geben, in denen das Verfahren mangels anderer Möglichkeiten angewendet werden muß, aber es gibt ebenso zahlreiche Fälle, in denen es nicht angewendet werden kann, weil die Beteiligung am Gewinn und Verlust im Laufe der Jahre gewechselt hat.

c) Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen oder nach dem „Bilanzvertrag" ein Gewinn erzielt ist, gelten für seine Verteilung die Regeln des Gesellschaftsvertrages; es wird aber dabei zu prüfen sein, inwieweit etwa diese Regeln durch die Veränderung der Vertragsgrundlage betroffen werden. Der Vertrag setzt normalerweise voraus, daß regelmäßig ein, wenn auch in der Höhe ungewisser und stark schwankender, gelegentlich auch ganz ausbleibender Gewinn erzielt wird. Die Tatsache allein, daß ein solcher Gewinn auch mehrere Jahre fortfällt, würde die Regelung noch nicht ändern, aber wenn einmal die Vertragsgrundlage geändert ist, so muß festgestellt werden, was die Parteien verständigerweise für den Fall verabredet haben würden, daß sie einen solchen Fall als möglich betrachtet hätten. Die Antwort hierauf und damit auch die Gestaltung der Goldbilanz hängt ganz von den erkennbaren Gründen ab, von denen sich die Parteien bei der ersten Vereinbarung leiten ließen. Wenn sich erkennen läßt, daß einer der Beteiligten auf jeden Fall einen angemessenen Lebensunterhalt haben sollte, so muß angenommen werden, daß dieser Unterhalt, wenn der Gewinn nicht ausreicht, aus der Substanz, d. h. zu Lasten der Kapitalkonten aller Beteiligten, bestritten

Digitized by Google

werden soll. Läßt sich umgekehrt feststellen, daß eine feste Verzinsung des Kapitals gewährt werden sollte, so wird man weniger weit gehen können, sondern prüfen müssen, wieweit diese Verzinsung auch im Falle dauernder Verluste beabsichtigt ist; die Bestimmung, daß die Verzinsung „ohne Rücksicht auf den Gewinn" erfolgen soll, ist mit einer solchen Absicht nicht gleichbedeutend; sobald die Verzinsung „aus dem Gewinn" erfolgt — mag eine Nachzahlung aus dem Gewinn späterer Jahre vorgesehen sein oder nicht —, ist daraus noch nicht unbedingt zu folgern, daß nicht bei dauernden Verlusten auch eine Verzinsung ohne Gewinn schließlich einmal eintreten sollte, selbst wenn der Vertrag nichts ausdrücklich darüber sagt.

d) Wenn die vertragsmäßige Gewinnbeteiligung im Laufe der Zeit geändert worden ist, so muß zunächst geprüft werden, inwieweit diese Aenderung (z. B. Erhöhung von Gehältern oder von Zinssätzen) ausschließlich durch die Inflation bedingt worden und mit der jetzt erfolgenden Ausschaltung ihrer Folgen gegenstandslos geworden ist. Vielfach werden diese Vertragsänderungen auch nur als Anhaltspunkte für die Auslegung des Vertrages verwendet werden können (vgl. zu c). Wenn aber aus Gründen, die nicht mit der Inflation zusammenhängen, eine solche Aenderung eingetreten ist, so muß diese Aenderung von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, wo sie nach dem Willen der Parteien wirksam werden sollte.

4. Die Entnahmen.

Hier bieten sich verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten, denn es kann ohne weiteres als Sinn des Gesellschaftsvertrages unterstellt werden, daß die von den Gesellschaftern entnommenen Beträge ihrem Kapitalkonto unter völliger Berücksichtigung der jeweils erfolgten Veränderung der Vertragsgrundlage belastet werden müssen. Es ist weiter in der Regel davon auszugehen, daß als Vertragsgrundlage hier die Höhe der allgemeinen Lebenshaltungskosten, d. h. der Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts, anzunehmen ist.

Es folgt hieraus, daß grundsätzlich jeder entnommene sowie auch jeder eingezahlte Betrag durch den am Zahlungstage geltenden Lebenshaltungsindex zu dividieren und so in Indexmark umzurechnen ist. Hierbei werden geringfügige Abweichungen unberücksichtigt bleiben können, und man kann deshalb jedenfalls für die Jahre 1919, 1920 und 1921 mit Jahresdurchschnittszahlen, für 1922 und das erste Halbjahr 1923 mit monatlichen Durchschnittszahlen rechnen; erst im zweiten Halbjahr 1923 ist der Uebergang zu kürzeren Zeiträumen erforderlich. Da weiterhin die Anwendung abgerundeter Zahlen für die Praxis erforderlich ist, so seien folgende, dem Lebenshaltungsindex einschließlich Bekleidung ungefähr angepaßte Zahlen empfohlen:

	1919: 4	September	1922: 133
	1920: 10	Oktober	1922: 220
	1921: 13	November	1922: 470
Januar	1922: 20	Dezember	1922: 680
Februar	1922: 25	Jahresdurchschnitt	1922: 150
März	1922: 29	Januar	1923: 1100
April	1922: 35	Februar	1923: 2600
Mai	1922: 38	März	1923: 2800
Juni	1922: 41	April	1923: 3000
Juli	1922: 54	Mai	1923: 3800
August	1922: 77	Juni	1923: 7500

Notfalls könnten die Jahre 1919 bis 1921 in Halbjahre zerlegt werden mit den Durchschnittszahlen: I/1919: 2.5; II/1919: 5.5; I/1920: 9.5; II/1920: 10.5; I/1921: 11.5; II/1921: 14.5.

Wegen der Verrechnung der Entnahmen mit den Gewinngutschriften vgl. Abschnitt III, 4.

V. Die Ausgleichung.

Durch die Hinzurechnung der Gewinne und die Abrechnung der Entnahmen von dem Kapitalkontenstand in der Anfangsbilanz ergibt sich ein Betrag, der den fortgeschriebenen Stand am 1. Januar 1924 darstellt, aber nicht den wirklichen Wert der Beteiligung, da wohl in keinem Falle die Summe dieser Kapitalkonten dem wirklichen Goldmarkvermögen entspricht.

Eine solche Abweichung ist sowohl nach unten wie auch nach oben möglich, das Goldmarkvermögen kann höher oder niedriger sein als die Summe der Kapitalkonten, die Abweichung kann verschiedene Gründe haben:

1. Vermögen höher als Kapitalkonten.
   a) Die Ausgangsbilanz enthält offene oder stille Reserven, die jetzt aufgelöst sind,
   b) es ist durch die Inflation ein größerer Schuldposten entwertet und verschwunden,
   c) durch die Durchschnittsberechnung sind die Entnahmen mit einem zu hohen Goldmarkkurse belastet,
   d) die Gewinne sind zum Jahresschlußkurse, also mit einem zu geringen Goldmarkwert gutgeschrieben, während sie tatsächlich wertbeständig angelegt waren.

2. Vermögen niedriger als Kapitalkonten.
   a) Die Goldbilanz enthält offene oder stille Reserven, die früher nicht vorhanden waren,
   b) es sind größere Inflationsverluste entstanden, die in den Papiermarkabschlüssen nicht erschienen sind,
   c) die übernommenen Inflationsbilanzen weisen Gewinne aus, die nicht vorhanden waren,
   d) die Abweichung kann in der Anwendung der Durchschnittskurse liegen; Entnahmen sind zu gering belastet, Gewinne zu hoch gutgebracht.

Es wird nicht möglich sein, im Einzelfall festzustellen, welche dieser Fehlerquellen vorliegt, denn sonst wäre es möglich, sie als solche auszuschalten; es wird auch vorkommen, daß sich mehrere in entgegengesetzter Richtung wirkende Fehler gegenseitig aufheben. Deshalb muß ein einheitlicher Schlüssel gefunden werden, nach welchem die Differenz zu verteilen ist.

Wenn man daran festhält, daß die Bildung von Reserven in der Goldbilanz keineswegs verboten ist, so liegt es zunächst auf der Hand, daß alle jetzt vorhandenen stillen Reserven später einmal den Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Gewinnanteile zugute kommen; deshalb bestehen keine Bedenken, diese Reserven jetzt auch den Gesellschaftern nach dem gleichen Verhältnis zu belasten; das gleiche gilt auch von dem Unterschied, der durch die Verteilung tatsächlich nicht vorhandener Gewinne herbeigeführt ist, und für die Inflationsverluste. Die durch die Abrundung entstandenen Unterschiede können außer Ansatz bleiben, so daß der Satz aufgestellt werden kann: Wenn die Summe der berechneten Kapitalkonten höher ist als das durch die Goldbilanz ausgewiesene Reinvermögen, so sind alle Kapitalkonten im Verhältnis der Gewinnbeteiligung zu kürzen.

Auch für den umgekehrten Fall kann man zu dem gleichen Ergebnis kommen. Da auch hier die früher vorhandenen Reserven auf Kosten der Gewinnbeteiligung gebildet worden sind und die Inflationsgewinne durch Fortfall von Schulden tatsächlich Gewinn darstellen, ergibt sich also folgender Satz:

Wenn die Summe der berechneten Kapitalkonten kleiner ist als das durch die Goldbilanz ausgewiesene Reinvermögen, so sind alle Kapitalkonten im Verhältnis der Gewinnbeteiligung zu erhöhen.

Unrichtig wäre es also, wenn man die fortgeschriebenen Kapitalkonten einfach als Verhältniszahlen

Digitized by Google

betrachten wollte für die Beteiligung an dem Vermögen der Gesellschaft, denn dann würde ein zufälliger Umstand, eine irgendwann erfolgte größere oder geringere Entnahme eines Teilhabers Wirkungen haben können, die nicht gerechtfertigt sind.

In solchen Fällen, wo die Gewinnbeteiligung im Laufe der Jahre gewechselt hat oder in Zukunft wechseln wird, kann dies Verfahren allerdings nicht schematisch durchgeführt werden. Hier wird ein angemessener Ausgleich gesucht werden müssen.

Nachschrift.

Erst nach Abschluß des vorstehenden Aufsatzes ist mir Rosendorffs „Goldmarkbilanz" (Kommentar der Industrie- und Handelskammer zu Berlin) bekannt geworden. In dem wesentlichen Punkte, daß die Zahlen der Papiermarkbilanzen weder unbedingt verworfen noch unbedingt übernommen werden dürfen, besteht Uebereinstimmung, in einer Reihe von Nebenpunkten sind dagegen Abweichungen festzustellen, besonders für den Umrechnungsindex. R. will (S. 140) grundsätzlich die (Dollar-) Goldmark wählen, während hier der Lebenshaltungsindex vorgeschlagen wird. Die Gründe, mit denen R. die Goldmark verteidigt, vermögen mich nicht zu überzeugen, denn da auch nach R.s Meinung die „Ausgleichung" nach dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung erfolgt, so kommt es im Endergebnis nicht auf das „Verhältnis", sondern auf die absolute Höhe der Kapitalkonten an, und diese wird bei verschieden hohen Entnahmen wesentlich durch den Umrechnungsfaktor beeinflußt. Es würde zu weit führen, diese Frage hier ausführlich zu erörtern, sie wird ebenso wie manch anderer Zweifel hoffentlich recht bald geklärt werden, damit endlich wieder klare Verhältnisse geschaffen werden. Dazu soll der vorstehende Aufsatz beitragen.

Der Verfasser.

Spezialbanken.

Von **Hans Hirschstein**, Berlin.

Innerhalb jeder Volkswirtschaft entwickeln sich die Banken anders, wie das ja auch von den meisten sonstigen Arten von Unternehmungen gilt. Die Vorkriegsliteratur Deutschlands beschäftigte sich meist mit der englischen und der deutschen Form (nach der Weberschen Terminologie Depositen- und Spekulationsbank); aber die Unterschiede auch gegenüber etwa den französischen oder amerikanischen Banken beschränken sich keineswegs auf Aeußerlichkeiten. Immerhin wird man trotz aller tiefgehenden Verschiedenheiten wohl bis zum Krieg bei den wirklichen Banken aller Länder einen gemeinsamen Geschäftsgrundsatz feststellen können; er läßt sich am besten an dem Beispiel der Versicherung kennzeichnen, die von guter oder schlechter Risikoverteilung spricht. Die Fälle, in denen ein tollkühner oder verbrecherischer Bankleiter etwa große Teile der ihm anvertrauten Gelder bei einem einzelnen Unternehmen festgelegt hat, scheiden dabei selbstverständlich aus; das sind — glücklicherweise seltene — Vorkommnisse, in denen man von Risikoverteilung überhaupt nicht mehr reden kann. Es gehörte aber auch stets zu den besonderer Rechtfertigung bedürftigen Ausnahmen, wenn eine Bank sich auf Gedeih und Verderb mit einem bestimmten Geschäftszweig verband; die Eisenbahnbanken wie die Viehmarktsbanken, wohl die bekanntesten dieser Sonderfälle, verdankten besonderen Umständen ihre Entstehung und ihr Gedeihen. Jene gehören mehr zu den Hypothekenbanken — das Wort im weitesten Sinne genommen —, diese aber fanden ihre Lebensberechtigung vor allem in der Vermittelung von Zahlungen innerhalb eines Kreises von Fachgenossen, der zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten ziemlich genau vorher zu bestimmende Beträge in sich auszugleichen hatte. Im übrigen aber herrschte in Deutschland bis zum Kriege ganz unbestritten die „Spekulationsbank". Die Auffassungen über ihre Vorzüge und Fehler hatten sich zwar in dem halben Jahrhundert ihres Bestehens nicht völlig geklärt, ihr Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands aber war unbestritten und veranlaßte hie und da im Ausland sogar zu Nachahmungen.

Diese ziemlich gerade Entwicklungslinie, deren oft gewünschte Richtungsänderung nach der Seite der reinen Depositenbank hin durch den Krieg und seine Folgen fürs erste unmöglich gemacht sein dürfte, weist nun in den letzten Jahren stärkerer und stärkster Inflation bemerkenswerte Ausbuchtungen auf. Es entstanden in immer wachsender Zahl Unternehmungen, deren Wesensgrundlage von der „Spekulationsbank" verschieden war, wenn sie auch im Gegensatz etwa zur „Depositenbank" dem gleichen Endzweck der Industrie- und Handelsfinanzierung gewidmet waren. Sie lassen sich in zwei Gruppen gliedern, in die „Eingewerbebanken" und die „Hausbanken". Beide sind nicht eigentlich neu, haben aber früher nie und nirgends wirkliche Bedeutung gewinnen können. Die ältere der beiden ist wohl die „Eingewerbebank", die in einer durchaus lebenskräftigen Form auch in Deutschland ziemlich alt ist, in der der oben erwähnten Viehmarktsbank. Frühere Versuche, ähnliche Spezialbanken für andere Geschäftszweige zu errichten, haben stets mit Mißerfolgen geendet. Das gilt nicht etwa nur von Deutschland, man kann vielmehr einige recht bemerkenswerte Beispiele dafür z. B. auch aus Amerika anführen. Dort gibt es eine über hundert Jahre alte „Mechanics and Metals National-Bank" in New York, deren Name deutlich erkennen läßt, daß sie ursprünglich von und für einen bestimmten Kreis gegründet worden war; sie ist heute eins der bedeutendsten in New York ein allgemeines Bankgeschäft betreibenden Unternehmungen. Auch die Corn-Exchange-Banken in New York, Chicago und Philadelphia denken gar nicht daran, ihr Geschäft auf den Kreis zu beschränken, den der Name andeutet; beiläufig bemerkt, eine Getreidebörse im eigentlichen Sinne hat Philadelphia nicht, es scheint sich also bei der Bank ursprünglich um eine Getreidemarktbank gehandelt zu haben, einen echten Vetter also unserer deutschen Viehmarktsbanken. Diese standen, wie gesagt, im deutschen Bankwesen vor 1920 in ihrer Art allein, in den Hochzeiten der Inflation aber drängte es einen Geschäftszweig nach dem anderen, sich eine oder mehrere Banken zu schaffen, wobei es nur fraglich war, ob der Wunsch vorwog, die Depositen zur Ausleihung oder jener, die Gewinne im eigenen Kreise zu behalten. Am bekanntesten sind die Getreidekreditbanken geworden, beiläufig die einzigen dieser Art, denen man eine gewisse wirtschaftliche ratio insofern zusprechen kann, als die Beträge, die der Getreidehandel umschlägt, tatsächlich ausreichen, um selbst mehreren bedeutenden Bankgeschäften in einem Lande Arbeit und Nahrung zu verschaffen; auf der anderen Seite der Medaille steht allerdings die mindestens ebensogut beweisbare Behauptung, daß die Beträge, um die es sich handelt, viel zu groß sind, um im engen Kreise eines Geschäftszweiges aufgebracht zu werden, selbst wenn man diesem Begriff die breiteste Auslegung gibt. Holz-, Zucker-, Mühlen- und andere Spezialbanken folgten. Ueber manche von ihnen, z. B. über solche für den Lederhandel und die Lederverarbeitung wurde solange beraten, bis die Zeiten sich grundlegend geändert hatten und man schon deshalb von der Errichtung Abstand nahm. Bei all diesen Banken war der Zweck deutlich ausgesprochen und schon aus dem Namen erkennbar. Sie sollten einem bestimmten Geschäftszweige zugute kommen und diesem die Mittel zuführen, deren er bedurfte, womöglich sie auch aus eigener Kraft sammeln und zusammenbringen. Kam man sich darüber ins klare, daß dieser die notwendigen Beträge aus sich heraus nicht aufbringen könne — immer ist das nicht der Fall gewesen —, dann war der nächste Gedanke der des Rückgriffs auf die „letzte Kreditquelle", die Reichsbank. Man kann über den volkswirtschaftlichen Nutzen, der Art, wie im Vorkriegs-Deutschland Spar- und De-

Digitized by Google

positen-Gelder verwendet wurden, sehr verschiedener Meinung sein, das eine läßt sich nicht leugnen, daß eigentlich alle Banken und Genossenschaften bemüht waren, den Kreisen, die sie für geldbedürftig und -würdig hielten, überschüssige Gelder aus jenen Kreisen zuzuführen, die ein anderes Betätigungsfeld hatten. Es liegt schließlich auch im inneren Zusammenhang der Dinge, daß der Getreideeinfuhrhandel zu anderer Zeit seinen Hauptgeldbedarf hat, wie die Spinnwareneinfuhr, die Landwirtschaft oder der Bergbau; die Höhepunkte mindestens trafen wohl nie zusammen und so war eine örtliche und zeitliche Verteilung der verfügbaren Gelder innerhalb weiter Grenzen möglich. Jetzt sind diese Gelder aufs äußerste zusammengeschmolzen. Die neuen Unternehmungen aber bestehen weiter, deren Geschäftszweck es ausgesprochenermaßen ist, der stoßweise auftretenden Darlehnsnachfrage bestimmter Kreise zu dienen. Man sieht, privatwirtschaftlich gesprochen, hier eigentlich nur zwei Möglichkeiten: entweder sie vermögen die notwendigen Beträge in sich nicht aufzubringen und arbeiten lediglich vermittelnd; dann stellen sie ein volkswirtschaftlich nicht notwendiges Glied unseres Geldmarktes dar; überdies stehen nicht wenige der Stellen, die dann als letzte Geldvergeber (nicht Geber, denn das ist der Sparer) in Frage kämen, auf dem Standpunkt, daß zuerst der unmittelbare Kunde befriedigt werden soll und dann erst der mittelbare. Oder sie vermögen es tatsächlich, die Beträge anzusaugen, die ihr Geschäftszweig in der Zeit stärksten Bedarfes braucht, dann würden sie gezwungen sein, ihren Geschäftszweck zu verleugnen; denn diese Gelder würden während großer Teile des Jahres unbeschäftigt bleiben, wenn sie nicht außerhalb des Kreises ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden. Für ein abschließendes Urteil über die ganze Gattung ist es noch etwas früh, aber die Zeichen scheinen doch darauf zu deuten, daß sie entweder den Weg der obenerwähnten amerikanischen Banken gehen oder verkümmern wird.

Die Hausbank ist vielleicht in noch stärkerem Maß ein Kind der allerjüngsten Entwicklung, in gewissem Grade allerdings bereits vorgebildet in dem Lande, das uns in der Entwicklung zum Mammut-Kapitalismus um einige Schritte voraus ist, in den Vereinigten Staaten. In dem bis vor wenigen Jahren durchaus individualistisch eingestellten englischen Großgewerbe konnte der Gedanke einfach nicht auftauchen, daß man sich zur Geldbeschaffung und zur Abwicklung der bankmäßigen Geschäfte seiner Unternehmungen, und seien sie noch so groß, eine eigene Hausbank zulegen könne. Man trat, wie das in Deutschland auch geschah, in den Aufsichtsrat einer oder mehrerer Banken ein (dort in den board) und hatte sich damit die Beziehungen zum Geldmarkt, die man brauchte, gesichert. (Für Aktien-Emissionen lagen die Dinge in England, wie übrigens auch in Amerika, etwas anders als in Deutschland; dabei wäre die Hausbank schon deshalb fehl am Ort gewesen, weil in solchen Fällen der promotor und das financing-house in Tätigkeit traten. Die Erörterung auch hierauf zu erstrecken, würde zu weit führen.) Etwas anders verlief die Entwicklung in Amerika. Für die großen, besonders Börsengeschäfte der Eisenbahnkönige aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und für die etwas später hochkommenden Trustmagnaten hatte es schon seinen Wert, eine Bank oder auch mehrere so vollständig zu beherrschen, daß man ihre Mittel ohne alle Förmlichkeiten für die eigenen Zwecke in Anspruch nehmen konnte. Sagt man doch heute noch z. B. den beiden größten New Yorker Banken, der National City Bank wie der Guaranty Trust Company, engste Beziehungen solcher Art nach. Und unter den Banken im Lande draußen gibt es recht viele, die offen oder versteckt von einem Mann oder einer Gruppe beherrscht werden; das ist mancher von ihnen auch schon zum Verderben geworden. Hier liegt der bedeutsamste Einwand, den man gegen die ganze Einrichtung bei uns machen kann, aber auch machen muß. Es sind bezeichnenderweise Inflationsgewinner großen und größten Stiles, die es versucht und oft auch verstanden haben, Banken völlig unter ihren Einfluß zu bringen. Die wichtigsten Beispiele hat allerdings nicht Deutschland, sondern Oesterreich geliefert, es braucht nur an die Namen Castiglioni, Kola und Bronner erinnert zu werden. Sachlich sind aber die deutschen Hausbanken z. B. der Herren Riebe (Rhönbank), um ein kleines, und Stinnes (Barmer Bankverein), um ein großes Beispiel zu nennen, nichts anderes. Die ungünstige Risikenverteilung, die bei den Eingewerbebanken hervorgehoben wurde, werden auch sie aufweisen, und jene haben vor ihnen sogar noch eines voraus: daß sie mit offener Flagge segeln. Wer mit einer Getreide-, Braunkohlen- oder Düngerkreditbank arbeitet, muß sich über den Hauptgeschäftszweig des Unternehmens klar sein, dem er seine Gelder und Aufträge anvertraut. Nicht so derjenige, der Kunde einer der gewöhnlichen Hausbanken wird. Es kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, daß, wer etwa mit der Filiale eines solchen Unternehmens arbeitet, stets auch Machthaber und Endzweck der Bank vor Augen hat. Eine Sonderstellung nehmen die filiallosen, womöglich nur im Ausland ansässigen Hausbanken ein. Neuen Auslandsgründungen solcher Art stand man nach dem Krieg mit berechtigten Zweifeln gegenüber, weil sich hier häufig steuerliche Bedenken in den Vordergrund drängten. Aber das erste große Beispiel einer Hausbank war ein Auslandsinstitut, die Elektrobank in Zürich — trotz ihres Namens allerdings eigentlich keine Bank, sondern ein Finanzhaus, das Mittel durch die Emission von Schuldverschreibungen aufbringt, womit der wirtschaftliche Zweck dieser Unterart ziemlich allgemein und genau eingegrenzt sein dürfte. Die zweite Unterart der filiallosen Hausbank, die inländische, kommt für die Heranziehung fremder Gelder in der Form der Depositenwerbung ebensowenig in Frage, wie das etwa das Beispiel der Deutschen Länderbank zeigt; sie und ihresgleichen sind in der Hauptsache verselbständigte Bankabteilungen der ihnen nahestehenden Industriegruppen oder -Magnaten. Es gibt gerade für diese Unterart noch einige Beispiele, die ebenso deutlich wie die Deutsche Länderbank zeigen, daß die Depositenwerbung gar nicht erst versucht werden soll und die dies, wie die Gebrüder Röchling-Bank, schon dadurch ausdrücken, daß sie den Namen des sie beherrschenden Unternehmers als Firma führen. Hier sind im Gegensatz zu Unternehmungen, wie etwa der Industriellen Bankgesellschaft in Düsseldorf, der Privatbank A.-G. in München oder der obenerwähnten Rhönbank Irrtümer des Anlage suchenden Publikums nicht wohl möglich und sie sind deshalb in ihrer Ungefährlichkeit nach dieser Richtung hin den Eingewerbebanken gleichzustellen. Die Entwicklung dieser echten Hausbank wird auch in Zukunft vom Schicksal ihres eigentlichen Machthabers abhängen. Das gilt in weitem Umfang ebenso von der anderen Unterart, der äußerlich neutralen, womöglich mit einem Filialen-Saugnetz arbeitenden Hausbank. Selbst diese wird wohl nur dann fähig sein, erhebliche Beträge von Spargeldern an sich zu ziehen, wenn es sich um alte bekannte Banken handelt, die erst später in eine Hand gegangen sind, — ein Fall, der in der letzten Zeit schlechten Geschäftsganges im Bankgewerbe gelegentlich vorkam und der auch in Amerika der wichtigere ist. An sich ist er hier selten. Weit kennzeichnender waren jene Vorkommnisse, in denen der „Mantel" irgendeiner kleinen unbedeutenden Provinzbank gereckt und gestreckt, gedreht und mit tönenden Namen bestickt wurde, in denen man ein fast stets äußeren Zufällen entstammendes Filialnetz „schuf", in der Hoffnung, damit sich auf die Dauer neben die alten eingesessenen Banken stellen und neben ihnen behaupten zu können. Es wird aber auch dieses Mal wohl ähnlich gehen wie den Jahren 1871/72, in denen 125 Banken in Deutschland neu entstanden, um in den Stürmen der dann folgenden Krise zum großen Teil wieder zu verschwinden. Daß sich dieses Schicksal auf Hausbanken beschränken wird, ist natürlich unwahrscheinlich. Aber diese sind infolge ihres ganzen Aufbaus in Zeiten wie den jetzigen wohl besonders wenig widerstands-

Digitized by Google

fähig, es sei denn, ihr „Patron" schneidet sie bis aufs äußerste zusammen und zieht sie organisatorisch an seine Gesamtunternehmung heran; dann verschwinden sie aber als Banken erst recht, ohne daß im übrigen ihre Abhängigkeit vom Schicksal dieses Einzelunternehmens irgendwie aufhörte.

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse.

Von Dr. **Erich Dahl**, Berlin.

Viele Banken haben in ihren Geschäftsbedingungen eine Bestimmung, wonach sie in den Fällen, in denen sie sich bei der Ausführung von Aufträgen ihrer Kundschaft der Mitwirkung dritter Personen bedienen, nur für deren sorgfältige Auswahl haften. Beauftragt z. B. ein Kunde seine Bank, bei einer anderen zugunsten eines Dritten ein Akkreditiv zu stellen, und gibt die Bank des Kunden diesen Auftrag an ihren Korrespondenten in Hamburg zwecks Erledigung weiter, so will sie nach der erwähnten Bestimmung der Geschäftsbedingungen nicht haften, wenn dem Korrespondenten bei der Abwicklung des ihm übertragenen Geschäfts ein Verschulden zur Last fällt. Das gleiche gilt für den Ueberweisungsverkehr, wenn die eine Bank sich zwecks Ausführung eines ihr erteilten Ueberweisungsauftrages der Mitwirkung einer zweiten Bank bedient und dieser bei der Abwickelung der Geschäftsbesorgung ein auf einem Verschulden beruhendes Versehen unterläuft.

Häufig erhebt sich die Frage, ob die Bank den ihrem Kunden nachweislich durch ein Verschulden der zweiten Bank entstandenen Schaden dieser gegenüber geltend machen kann. Vor deren Prüfung sei ausdrücklich hervorgehoben, daß unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen dem Kunden der ersten Bank und der bei der Ausführung des Auftrags mitwirkenden zweiten nicht bestehen. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn die erste Bank der zweiten mitteilt, sie bäte „im Auftrage" ihres Kunden um Erledigung des in Frage kommenden Auftrages (vergl. RG. im Bank-Archiv 1923 S. 261 (62). Die Erwähnung, in wessen Auftrag oder für wessen Rechnung ein Auftrag ausgeführt, eine Zahlung geleistet, ein Dokument aufgenommen werden soll, hat nur rein informatorische und deklaratorische Bedeutung für die zweite Bank. Das geltende Recht kennt nur Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Erstbeauftragten, also der Bank und ihrem Kunden einerseits, sowie zwischen dem Auftraggeber und dem Zweitbeauftragten, also der ersten und der zweiten Bank andererseits. Hingegen fehlt zwischen dem Kunden und der zweiten Bank jedes rechtliche Band, trotzdem beide die Hauptbeteiligten sind.

Da somit keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden der ersten und der den Auftrag abwickelnden zweiten Bank bestehen, so könnte diese einer Klage des geschädigten Kunden gegenüber einwenden: „tecum non contraxi, mit Dir verbinden mich keinerlei vertragliche Beziehungen." Aber auch der Klage der von dem Kunden beauftragten Bank könnte die zweite den Einwand entgegensetzen: „tua non interest, Dir ist kein Schade erwachsen und darum fehlt es Dir an jeglichem Rechtsschutzinteresse; denn wegen der in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmung kann gegen Dich kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden." Danach käme man zu dem Ergebnis, daß die zweite, den Auftrag abwickelnde Bank trotz eines ihr bei der Geschäftsbesorgung unterlaufenen Versehens nicht haftbar gemacht werden könnte, und der geschädigte Kunde den Schaden selbst zu tragen hätte.

Dies Resultat kann jedoch nicht befriedigen. Die in den Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung selbst hat ihren guten Grund. Die erste Bank, die die auf Grund des von ihrem Kunden erteilten Auftrages übernommene Geschäftsführungspflicht auch nur teilweise an den Mitwirkenden abgibt, verliert ihren Einfluß auf die Art und Weise der Geschäftsführung der zweiten Bank oft in weitem Umfange oder gar gänzlich. Da dennoch nach den Grundsätzen, die das RG. in der Entscheidung Bd. 78 S. 310 (12) entwickelt hat, ein Fall der Substitution nicht vorliegen würde, müßte an sich die Bank des Kunden jedes Verschulden der zweiten vertreten. Damit würde die erste Bank jedoch über Gebühr belastet werden. Es ist daher gerechtfertigt, wenn sie für den Mitwirkenden nur insoweit haften will, als wenn sie sich zulässigerweise bei der Ausführung des ihr erteilten Auftrages eines Substituten bedient hätte. Bei dieser Regelung wird auch die schwierige und bisher nicht geklärte Frage ausgeschaltet, wann bei Bankgeschäften, bei denen an der Ausführung zwei Banken beteiligt sind, die zweite als Erfüllungsgehilfin der ersten oder als Substitut anzusehen ist, in welchen beiden Fällen die Haftung im § 664 Abs. 1 BGB. verschieden geregelt ist.

Das alles rechtfertigt aber nicht, daß auch die ausführende Bank für ein ihr etwa unterlaufenes Verschulden nicht haften soll. Der Vertrag zwischen dem Kunden und seiner Bank, auf Grund dessen diese tätig wird, läßt sich als ein Dienst- oder Werkvertrag kennzeichnen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Geschäfte besorgen heißt Interessen wahrnehmen. Der Kunde, der der Bank einen Auftrag erteilt, will das Gefühl haben, daß seine Interessen von dieser besonders sorgfältig wahrgenommen werden; dieses erfordert, daß der Kunde seiner Bank vertraut. Gerade darin zeigt sich das Wesen der bankgeschäftlichen Geschäftsbesorgung als wirtschaftsrechtliches Vertrauensgeschäft. Auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrages ist die Bank ermächtigt, im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers mit der zweiten Bank den zur Abwickelung des Geschäfts erforderlichen Vertrag abzuschließen.

Im Interesse ihres Kunden, also im fremden Interesse, wendet sich dessen Bank an die zweite, die aus der Art, in der ihr die Ausführung des Auftrags übertragen wird, in der Regel sogleich zu erkennen vermag, daß es sich um die Geschäftsbesorgung für einen Dritten handelt. Für die Wahrnehmung fremder Interessen empfangen die beteiligten Banken die ihnen zustehenden Gebühren und Provisionen; in derartigen Fällen ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der Beauftragte, der im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung einen Vertrag abgeschlossen hat, von dem Vertragsgegner, der den Vertrag nicht erfüllt, Ersatz des Schadens verlangen kann, wie er nicht nur ihm, sondern wie er demjenigen, für dessen Rechnung er gehandelt hat, entstanden ist (vergl. S t a u b , § 383 Anm. 20; Rg. J. W. 1910 S. 1000, Nr. 5). Dieser Satz ergibt sich aus der allgemeinen Interessen-Wahrnehmungspflicht des Beauftragten und befriedigt ein dringendes Verkehrsbedürfnis, weil, wie erwähnt, nach geltendem Recht jedes Band zwischen den beiden Hauptbeteiligten fehlt, nämlich zwischen dem, der das Geschäft tatsächlich im wesentlichen ausführt, und dem, für dessen Rechnung es ausgeführt wird.

Es fragt sich, ob der erwähnte Grundsatz eine Einschränkung erleidet, wenn der Vertreter gegenüber dem Vertretenen seine Haftung ausgeschlossen hat, wie dies durch die oben erwähnte Bestimmung der Geschäftsbedingungen geschehen ist. In der Literatur ist diese Frage, soweit ich sehe, noch nicht behandelt. Gegen die Anwendung des Grundsatzes erhebt sich ein Bedenken, das auch vom Reichsgericht in der im 58. Band S. 38/43 enthaltenen Entscheidung hinsichtlich eines das Kommissionsverhältnis betreffenden Falles erwähnt ist, daß nämlich der Schade von dem Geschäftsführer nicht geltend gemacht werden könne, wenn „die Schadensleistung durch den Schuldner nicht dem Kommittenten zufließen, sondern lediglich eine Bereicherung des klagenden Kommissionärs bilden würde." Die Rechtsordnung kann es nicht zulassen, daß der Beauftragte sich auf Kosten des Auftraggebers ungerechtfertigt bereichert, indem er die Ersatzleistung des Schuldners, in unserem Falle der zweiten Bank, nicht an den Auftraggeber abführt. Vermag der

Digitized by Google

Vertreter jedoch den Nachweis zu führen, daß er hierzu verpflichtet ist, und dazu wird er auf Grund der zwischen ihm und dem Vertretenen bestehenden vertraglichen Beziehungen regelmäßig in der Lage sein, so kann er die Einwendung der zweiten Bank leicht aus dem Wege räumen, da er dann nur ein Fremdinteresse geltend macht und sich mit der Schadensleistung in keiner Weise ungerechtfertigt bereichert. Den Einwendungen der zweiten Bank kann die erste aber auch dadurch begegnen, daß sie schon in der Klageschrift behauptet und unter Beweis stellt, sie mache das Interesse des Dritten nur als „echten Durchgangsposten" (so Krückmann-Iherings Jb. Band 56, 245 f, 284) auf Grund des von vornherein im fremden Interesse abgeschlossenen Vertrages geltend. Sie will die Ersatzleistung nicht für sich behalten, sondern an ihren Kunden weitergeben, und nimmt daher ein eigenes Interesse nur an dem ordnungsmäßigen Durchgang und der zuverlässigen Abführung des zu Empfangenden an ihren Kunden. Die Haftungsausschließung wirkt somit nur zwischen den Parteien, die sie verabredet haben, also zwischen der Bank und ihrem Kunden; sie bleibt dagegen auf das Verhältnis zwischen diesem und der zweiten Bank ohne Einfluß. Wenngleich also der Kunde auf Grund der in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber seiner Bank erheben kann, so vermag diese dennoch die Ansprüche ihres Kunden gegenüber der zweiten Bank geltend zu machen.

Eine im Staubschen Kommentar in Akg. 20 zu § 383 enthaltene Bemerkung kann leicht in dieser Frage zu einer entgegengesetzten irrtümlichen Auffassung führen. Dort heißt es, nachdem der oben erwähnte, von der Rechtsprechung mit Bezug auf die Geltendmachung eines Fremdinteresses aufgestellte Grundsatz angeführt ist: „Dieser Rechtsgrundsatz unterliegt allerdings der Einschränkung, daß, wenn derjenige, für dessen Rechnung der Vertrag geschlossen ist, von seinem Geschäftsführer Schadensersatz nicht fordern kann oder will, die Geltendmachung des fremden Schadens durch den Geschäftsführer ausgeschlossen ist, da dieser sonst ungerechtfertigt bereichert würde." Diese offenbar in Anlehnung an die im Bd. 58 S. 43 veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidung niedergeschriebene Bemerkung läßt nicht klar erkennen, daß sie nur als eine Folgerung des in der Entscheidung vorhergehenden Satzes zu werten ist. In diesem ist ausgesprochen, daß dem Kläger bei Geltendmachung eines Fremdinteresses der Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung entgegengesetzt werden könne, wenn die Schadensleistung nicht dem Auftraggeber zufließen würde. Ist dies jedoch der Fall, wird die Schadensleistung nur als „echter Durchgangsposten" geltend gemacht und ergibt sich aus den zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten bestehenden vertraglichen Beziehungen die Verpflichtung, diese an den Vertretenen abzuführen, so geht der Einwand, wie er von dem Beklagten in dem erwähnten, vom Reichsgericht entschiedenen Fall mit Recht erhoben wurde, fehl. Man darf also aus der Bemerkung bei Staub nicht herauslesen, daß der Geschäftsführer den seinem Auftraggeber nachweislich entstandenen Schaden nicht geltend machen könne, wenn er selbst von seinem Kunden auf Grund einer besonderen dahin gehenden Abrede dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Vermag die erste Bank nicht sogleich den Nachweis zu führen, daß sie einen „echten Durchgangsposten" geltend mache, so kann sie Leistung an ihren Kunden fordern und dadurch die Einwendung der zweiten Bank ausräumen. Auch hierbei zeigt sich, daß der Kunde der allein materiell Interessierte ist. Wenn Kunze in seinem Buche über die „Haftung des Schuldners für den Schaden des Drittbeteiligten", S. 58, und v. Thur in seinem die gleiche Frage behandelnden Aufsatz in „Grünhuts Zeitschrift" Bd. 25 S. 567, davon ausgehen, daß der Geschäftsführer von Anfang an nur Leistung an den von ihm Vertretenen, also hier die erste Bank nur Leistung an ihren Kunden verlangen dürfe, so ist dem nicht zu folgen. Dabei werden die besonders gearteten, oben näher dargelegten vertraglichen Beziehungen, auf Grund deren die Bank für ihren Kunden tätig wird, nicht genügend berücksichtigt. Der ersten Bank werden nicht selten gegenüber ihrem Kunden aus der Geschäftsbesorgung irgendwelche Forderungen zustehen. Vermag sie nun die Ansprüche ihres Kunden gegenüber der zweiten Bank selbst geltend zu machen, so wird sie dadurch in die Lage versetzt, an der Schadensleistung, die sie von dieser empfängt, wegen der ihr gegenüber ihrem Kunden zustehenden Forderungen das Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies entspricht auch der Billigkeit, denn die erste Bank, die als Geschäftsführerin im eigenen Namen handelt, hat ein Anrecht darauf, das, was sie aus der Geschäftsführung erlangt, in erster Linie zur Befriedigung ihrer Forderungen gegenüber dem Auftraggeber verwenden zu dürfen. Dieser wird dadurch in keiner Weise benachteiligt, da er es in der Hand hat, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts seitens der Bank durch Sicherheitsleistung oder durch Erfüllung seiner Verpflichtung abzuwenden.

Wenn Regelsberger in seiner Abhandlung über „Die Ersatzpflicht aus Verträgen für den Schaden, den durch den Vertragsbruch ein Dritter erleidet" (Iherings Jb. Bd. 41 S. 280) ein Recht des Beauftragten, Leistung an den Auftraggeber zu fordern, ablehnt, weil dadurch die Interessen des Erst- und Zweitbeauftragten, also hier der beiden Banken, verletzt würden, so möchte ich dem nicht folgen. Die Belange der zweiten Bank würden nur dann betroffen, wenn die Schadensleistung an den Kunden der ersten Bank so erschwert wäre, daß sie ihr nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte nicht zugemutet werden könnte; dies wird jedoch in der Regel kaum der Fall sein. Eine Schädigung der Interessen der ersten Bank könnte nur insoweit in Frage kommen, als es ihr unmöglich wäre, wegen der ihr gegenüber ihrem Kunden zustehenden Forderungen das Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn nämlich die Schadensleistung seitens der zweiten Bank unmittelbar an den Kunden erfolgte. Allein dem kann die beauftragte Bank dadurch begegnen, daß sie davon absieht, den Rechtsstreit gegen die zweite zu beginnen. Eine Verpflichtung zur Prozeßführung trifft sie nicht. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, aus der eine so weitgehende Verpflichtung des Beauftragten, die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen, zu folgern wäre. Alsdann kann der Kunde von seiner Bank gemäß § 667 BGB. die Abtretung der Ansprüche, die dieser gegenüber der zweiten zustehen, verlangen (vergl. Staud. 2c vor § 249; Oertmann, 3./4. Aufl. S. 30; Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte, S. 300), denn für die Herausgabeverpflichtung des Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber ist es gleichgültig, ob der Erstgenannte das ihm aufgetragene Rechtsgeschäft im eigenen Namen oder auf den Namen des Geschäftsherrn abgeschlossen hat (vergl. RG. 54, 75/78; RG. Komm. § 667, 4). Macht der Kunde von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so ist seine Bank in der Lage, ihre Gegenrechte im Wege des Zurückbehaltungsrechts auszuüben und somit ihre Interessen in vollem Umfange zu wahren.

Wenngleich also der Kunde angesichts der in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel gegenüber seiner Bank keinerlei Schadensersatzansprüche mit Erfolg geltend machen kann, so bedeutet dies für ihn keine unbillige Härte; es bleibt ihm unbenommen, nach erfolgter Abtretung der Ansprüche, die der ersten Bank gegenüber der zweiten zustehen, seinerseits gegen diese vorzugehen. Die zweite Bank steht in einem gegebenenfalls von dem Kunden angestrengten Rechtsstreit einem Dritten gegenüber, mit dem sie keinerlei vertragliche Beziehungen verbinden. Auf die Klage wird die Beklagte deshalb häufig einwenden, daß sie nur den Schaden zu ersetzen habe, der ihrer Vertragsgegnerin, nicht aber den, der dem Kunden entstanden sei. Das Interesse als Maßstab für die Schadensberechnung hat stets etwas Subjektives. Der Einwand der zweiten Bank ist daher insoweit beachtlich, als sie nur dann für verpflichtet zu erachten ist, das Fremdinteresse zu ersetzen, wenn ihr bekannt war oder

Digitized by Google

bekannt sein mußte, daß an dem Geschäft, das sie im Auftrage der ersten Bank ausführte, ein Dritter beteiligt war. (Ebenso Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 89.)

Vor einer übermäßigen Inanspruchnahme wird die Beklagte durch die auch hier zur Anwendung zu bringende Bestimmung des § 254 BGB. geschützt. Nach der genannten Vorschrift soll es zwar von einem mitwirkenden Verschulden des Beschädigten abhängen, inwieweit der Schade zu verteilen ist. Sofern aus dem unterlassenen Hinweis auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens rechtliche Folgerungen hergeleitet werden, kann im vorliegenden Falle nicht die Person des Vertretenen, also des Kunden, sondern die des Vertreters in Betracht kommen. Das ergibt sich aus einer ausdehnenden Auslegung des § 166 BGB. Dabei soll nicht verkannt werden, daß nach der genannten Vorschrift an sich nur die vom Vertreter abgegebenen oder entgegengenommenen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen durch Kenntnis oder Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden (vergl. RG. Komm. § 166, 3 b β. Man wird aber mit Staud.-Riezler § 166, 4 den der Vorschrift zugrunde liegenden Gedanken über den Wortlaut hinausgehend insoweit zur Anwendung bringen dürfen, als es auf das Wissen der ersten Bank um die ungewöhnlich hohe Schadensgefahr ankommt. Danach haftet die zweite Bank für einen ungewöhnlich hohen Schaden nicht, wenn die erste es unterlassen hat, sie auf solche Gefahren, die diese weder kannte noch kennen mußte, aufmerksam zu machen, desgleichen nicht, wenn die erste nicht das ihrige getan hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 6 KapVerkStG.

Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist nicht steuerpflichtig. In der Verpflichtung, die über Zahlungen auf die Vorzugsaktien ausgestellten Interimsscheine an die Gesellschaft zurückzugeben, liegt keine Leistung im Sinne des § 6a. Die Verpflichtung, auf die umgewandelten Aktien Zuzahlungen zu leisten, löst auch keine Steuerpflicht aus § 6a, wohl aber aus § 6b aus.

Urteil des RFinH., II. Sen., vom 17. April 1923 — II A 59/23 —.

Das FA. stützt in der Rechtsbeschwerde seinen Anspruch auf Erhebung einer KapVerkSt. von einem Betrage von 1 500 000 M. auf § 6a des KapVerkStG. Es will in der Rückgabe der Zwischenscheine über die mit 25 pCt. eingezahlten 6 000 000 M. Vorzugsaktien eine Leistung im Werte von 1 500 000 M. sehen, durch die die Bezieher der 6 000 000 M. Stammaktien als erste Erwerber Gesellschaftsrechte, nämlich Stammaktienrechte, erworben haben. Denn, so führt es aus, ohne die Rückgabe der Zwischenscheine hätten die Bezieher allein auf Grund ihrer Zuzahlung von 130 pCt. die Stammaktien nicht erhalten.

Die Rechtsausführungen des FA. sind unverständlich. Das FA. verwechselt augenscheinlich den Anspruch auf Ausstellung der Aktienurkunde mit dem Erwerbe des Aktiengesellschaftsrechts. Nur der letztere Erwerb könnte eine Kapitalverkehrssteuerpflicht aus § 6a begründen. Ein solcher Erwerb liegt nicht vor. Die Zwischenscheininhaber wären bereits Aktionäre und haben nicht aufgehört es zu sein. Geändert hat sich nach dem festgestellten Tatbestand in gewissen Beziehungen nur der Inhalt ihres Aktienrechts, und zwar im Sinne einer Verschlechterung dieses Rechtes und das hatte die Folge, daß sie auf Grund des Zwischenscheins eine Aktienurkunde erhielten, die nicht mehr Vorzugsaktienrechte, sondern nur noch Stammaktienrechte verbriefte.

Es mag sein, daß der Rechtsvorgang an sich eigenartig erscheint. Denn es ist ungewöhnlich, daß der Inhaber eines Vorzugsaktienrechts, auf das 25 pCt. eingezahlt waren, auf diese Aktie den Rest von 75 pCt. und außerdem noch 55 pCt. zuzahlt und dafür nur eine Stammaktie ausgehändigt erhält. Es kommt dazu, daß nach der zwingenden Vorschrift des § 211 HGB. die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen durch den Nennbetrag oder den höheren Ausgabepreis der Aktie begrenzt ist, und dem Aktionär darüber hinaus selbst mit seiner Zustimmung keine anderen Leistungen auferlegt werden können, soweit nicht der hier nicht in Betracht kommende § 212 etwas anderes vorschreibt. Gleichwohl liegt nichts weiter vor als eine Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien, bei der übrigens auch § 275 Abs. 3 des HGB. beachtet worden ist, nicht aber die Neuausgabe von 6 000 000 M. Stammaktien. Eine solche wäre nur möglich gewesen durch eine ordnungsmäßig beschlossene Kapitalerhöhung, mit der, wenn das Aktienkapital seine bisherige Ziffer nicht überschreiten sollte, eine entsprechende Herabsetzung des Grundkapitals hätte Hand in Hand gehen müssen. Beides ist nach den Akten nicht geschehen. Der zur Beurteilung stehende Rechtsvorgang ist indes unschwer zu begreifen, wenn man davon ausgeht, daß die VGesellschaft zwar das Jahr zuvor die mit 25 pCt. eingezahlten 6 000 000 M. Vorzugsaktien formell übernommen hatte, sie aber weiterhin zur Verfügung der AktG. hielt, so daß diese sie bei den erheblichen Kapitalerweiterungen im Jahre 1922 in die Kapitaländerung mit einziehen konnte. Das Bankkonsortium, das die neugeschaffenen Stamm- und Vorzugsaktien übernahm, konnte auf die von der VGesellschaft gegen Vergütung der gezahlten 25 pCt. ihr übereigneten Vorzugsaktien auch bei deren Umwandlung in Stammaktien neben der Restzahlung von 75 pCt. gut 55 pCt. aufzahlen, da sie sie den alten Aktionären der AktG mit 175 pCt. anbieten durfte. Das alles aber ändert an der Tatsache nichts, daß das Bankkonsortium durch Erwerb von der VGesellschaft Inhaber der 6 000 000 M. Vorzugsaktienrechte geworden war und Inhaber dieser Aktienrechte auch nach der Verwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien blieb.

Hiernach war das Bankkonsortium nicht erster Erwerber der 6 000 000 M. umgewandelten Vorzugsaktien, denn der erste Erwerber der Aktienrechte war die VGesellschaft, und die von dieser an die AktG. gezahlten 25 pCt. fallen zeitlich nicht unter das KapVerkStG. Ihr Aktienrecht war durch die Zwischenscheine verbrieft und die Rückgabe der Zwischenscheine hatte keine andere Bedeutung als die einer Legitimation zum Bezuge der endgültigen Stücke, die jetzt nur infolge des inzwischen erfolgten Generalversammlungsbeschlusses v. 23. Jan. 1922 nicht als Vorzugs-, sondern als Stammaktien ausgegeben wurden. Die Rückgabe der Zwischenscheine stellte also in keiner Weise eine geldwerte Leistung i. S. des § 6a des KapVerkStG. dar. Damit ist die Rechtsbeschwerde des FA. hinsichtlich der Gesellschaftssteuer hinfällig.

Nach dem Gesagten fällt auch die Zuzahlung der 55 pCt. nicht unter § 6a. Denn der Inhaber der 6 000 000 M. Vorzugsaktien konnte gesellschaftsvertragsmäßig, wie ausgeführt, auch nicht durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung nachträglich zu einer höheren Leistung als dem Ausgabepreis der Aktien verpflichtet werden. Die übrigens nicht bestrittene Versteuerung der 55 pCt. ist aber aus § 6b aufrechtzuerhalten, insofern sie eine freiwillige Leistung an die AktG. darstellt, die geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen.

Hat die AktG. nicht neue Stammaktien ausgegeben, sondern nur bestehende Vorzugsaktienrechte ihres Vorrechts entkleidet, ohne das Aktienrecht selbst aufzuheben, so hat sie in der Rücknahme der Zwischenscheine auch nicht Vorzugsaktien von sich zurückerworben. Es ist also ausgeschlossen, in der Rücknahme der Zwischenscheine ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft zu sehen. Das FG. hat daher zu Recht eine Steuerpflicht aus TarNr. 4a des RStempG. verneint. Die Rechtsbeschwerde ist daher auch insoweit unbegründet.

Bücherbesprechungen.

Die Goldmarkbilanz in der Praxis. Von Amtsgerichtsrat Walter Michaelis und Dr. Herbert Schachian. Verlag Berliner Börsen-Courier, Berlin.

Der aufsichtsführende Registerrichter beim Amtsgericht Berlin-Mitte und ein in der Praxis der Aktiengesellschaften durchaus bewanderter Notar haben sich die Aufgabe gestellt, den Interessenten und ihren Beratern die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz und die Umstellung der Unternehmungen in Goldmark zu erleichtern. Zu diesem Zweck wollen sie auf wissenschaftlicher Grundlage, aber aus der Praxis heraus und für sie bestimmt die mit der Goldmarkeröffnungsbilanz und mit den Maßnahmen bei der Goldmarkumstellung verbundenen Fragen behandeln. Bisher liegt die erste Lieferung vor, welche eine einfache Frage der Goldmarkumstellung mit Anlagen enthält.

Die aufmerksame Lektüre dieses erst im Erscheinen begriffenen, außerordentlich eindringlich und mit guter Sachkenntnis und geübtem praktischen Blick geschriebenen Werkes kann nicht nur den Kaufleuten, sondern auch den Juristen zwecks Aufstellung einer einwandfreien Goldmarkeröffnungsbilanz durchaus empfohlen werden.

Dr. Koeppel, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1924.** **Nummer 22.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Streit um die Goldwährung.
Von Dr. rer. pol. Kleine-Natrop, Berlin.

Goldmarkbilanz und Steuerrecht.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz.
Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Der Streit um die Goldwährung.

Von Dr. rer pol. **Kleine-Natrop**, Berlin.

Seit Veröffentlichung der Schrift über Währungsreform von J. M. Keynes „A tract on monetary reform", London 1923, die auch in deutscher Uebersetzung im Verlage von Duncker & Humblot, München, erschienen ist, ist die Beurteilung des Problems der Wiederaufrichtung der zerrütteten europäischen Währungen bei Wissenschaftlern und Praktikern vielfach in ein Stadium größter Unklarheit und Unsicherheit gerückt. Das beweist die lebhafte Pressekampagne, die in der letzten Zeit im Für und Wider der Goldwährung geführt wird, ein Streit, an dem sich neuerdings auch Dr. Alfred Schmidt-Essen in der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" im Sinne einer absoluten Verneinung althergebrachter Goldwährungspolitik und der Bemühungen des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht beteiligt und vor Verwirklichung der auf die Goldnotenbank bezüglichen Pläne des Dawes-Gutachtens warnen zu müssen glaubt. Vor Stellungnahme zu den einzelnen von Alfred Schmidt erhobenen Bedenken kann es nicht erspart bleiben, zunächst ganz allgemein die Unhaltbarkeit der von den Anhängern der neuen Währungsrichtung vertretenen Ansichten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist festzustellen, daß die Keynesschen Pläne und Ziele in der Hauptsache auf die derzeitigen englischen Verhältnisse zugeschnitten sind und, wenngleich sie zwar selbst auch in der internationalen Tagespresse sowohl als von zünftigen Nationalökonomen, wie u. a. von Professor Gustav Cassel, in starkem Maße angegriffen werden, ihre eigentliche utopische Richtung doch erst in seiner Anhängerschaft erfahren haben. Diese stellt sich nun zu einem Teil auf den in jeder Weise absolut verallgemeinernden Standpunkt, daß es zur Aufrechterhaltung einer Währung der Goldbasis gar nicht bedürfe — Keynes selbst will bekanntlich für Auslandszahlungen wenigstens eine gewisse Goldreserve angesammelt wissen —, sondern daß vielmehr die Zentralnotenbank sich in ihrer Notenausgabe nur streng an den dem allgemeinen Warenpreisstand entsprechenden Zahlungsmittelbedarf zu halten brauche, um die Währungsstabilität zu wahren. Durch Ausdehnung und Kontraktion des Zahlungsmittelumlaufs allein verspricht man sich die Möglichkeit, den Wechsel der Preisveränderungen aufzuheben.

Wir begegnen hier Irrtümern, wie sie ähnlich auch von den Anhängern der allseits und allerorts bekämpften Freigeldlehre von Silvio Gesell begangen werden. Ein Unterschied in den Hauptanschauungen beiderseits besteht, abgesehen von dem hier nicht zu erörternden Schwundgeld Silvio Gesells, eigentlich nur darin, daß letzterer den durchschnittlichen Warenpreisstand einer letztvergangenen Periode als Maßstab für den Geldumlauf angelegt wissen will, während hier in der Anschauung, daß allein die laufende und zukünftige Entwicklung der Wirtschaft für den Geldbedarf ausschlaggebend sein kann, eben dieser als Maßstab für die Zahlungsmittelbereitstellung gelten soll. In den Argumenten auf beiden Seiten wird folgendes nicht genügend erkannt und berücksichtigt. Einmal stößt notorisch die Feststellung durchschnittlicher Warenpreis- oder Indexziffern immer und überall auf allerhand Fehlerquellen, dann aber läßt sich weder aus der Verganenheit noch für die Zukunft aus den Indexzahlen ein zuverlässiger Maßstab für den Geldbedarf gewinnen, weil von der Warenseite selbst her bekanntlich vielfach unvorhergesehene Momente plötzlich eintreten können, die den kalkulierten Geldbedarf je nachdem als viel zu hoch oder viel zu niedrig bemessen erweisen, so daß demzufolge Geldwertschwankungen unvermeidlich sind. Es braucht hier nur an Konjunkturwechsel infolge von Mißernten, technischen Neuerungen oder Erfindungen, infolge von sonstigen Veränderungen im Bedarf und in der Produktion, infolge von Streiks, Monopol-, oder Syndikats- und Trustbildungen, infolge Auslandskonkurrenzen usw. usw. erinnert werden, die spontan die allgemeine Preislage zu ändern vermögen. Werden aber diese Schwankungen, wie es die Vorkämpfer der neuen Richtung wollen, durch gewisse Kunstgriffe oder durch die Kredit- und Diskontpolitik (Erhöhung des Diskontsatzes) paralysiert, so beraubt man die Volkswirtschaft der größten ihr innewohnenden Triebfeder, nämlich des freien Spiels der Kräfte, so mancher Fortschrittsfaktoren, die in gesunder Konkurrenz, im Erfindungsgeist und in einer ökonomischen Betriebsführung liegen. Es würde so der in der Volkswirtschaft auf die Dauer einzig und allein vertretbare Liberalismus durch eine staatssozialistische Richtung ersetzt, die auf eine ständige behördliche Beobachtung und Regelung der Wirtschaft hinausliefe, wobei es jeweils gemäß der politischen Vormachtstellung möglich wäre, im Wege innerer Zwangswirtschaft oder nach außen durch ruinöse Zollpolitik oder Handelsverträge Einfluß auf die Warenpreise und demgemäß auf die Geld- und Währungspolitik der Zentralnotenbank zu gewinnen. Dadurch aber würde einem fortschrittlichen Zeitgeist geradezu ins Antlitz geschlagen. Ueberdies wäre eine so geartete Währung, in die Praxis umgesetzt, mit ungeahnten Umständlichkeiten und Schwerfälligkeiten verknüpft.

Die Wirkungen einer intakten Goldwährung dagegen sind größtenteils rein automatisch, also auch frei von menschlicher Willkür, und erstrecken sich außerdem ebenfalls und zwar leichter und besser auf die Erreichung aller der Ziele, die man von einer Index-Währungskonstruktion erhofft. Diese automatischen Wirkungen der Goldwährung auch nur einigermaßen erschöpfend zu schildern, würde hier viel zu weit führen; sie können außerdem in fast jedem die Goldwährung behandelnden Werk nachgelesen werden. Nur hinsichtlich des von

Digitized by Google

den Gegnern aufgestellten Hauptgrundsatzes, daß die Notenbank in erster Linie ein gleichmäßiges Preisniveau aufrechterhalten müsse, sei erwähnt, daß im Prinzip dieses Ziel von den Notenbanken immer vor Augen gehalten wurde. Die Bewegungen des Goldbestandes pflegen schon an und für sich von selbst bei einer intakten Goldwährung ein untrügliches Barometer für den Zustand der Wirtschaft abzugeben. Diese Tatsache ist im übrigen für Deutschland als Reparationsschuldner von weittragendster Bedeutung, da sie gleichzeitig jeweils den Reparationsforderungen, wenn der Geist des Dawes-Plans Geltung haben soll, einen zwingenden Halt gebietet. Dann aber hat auch die in Friedenszeiten geübte Kredit- und Diskontpolitik ihren Einfluß auf die Warenpreise und die Handels- und Zahlungsbilanz sowie auf die Wechselkurse zumeist nicht verfehlt; letztere insbesondere hielten sich auf Grund der Gold- und Diskontpolitik, die im internationalen Verkehr einen Zu- bzw. Abstrom von Gold auslöste, fast ausnahmlos innerhalb oder doch in der Nähe der durch die Goldpunkte gegebenen Grenzen. Ja selbst eine gegebenenfalls falsch gerichtete Geld- und Kreditpolitik mit ungesunder Auswirkung auf Produktion, Handel und Preisgestaltung erfuhr nicht selten ihre Korrektur gerade durch die automatischen Wirkungen der Goldwährung. Ein aufmerksames Studium der Währungsgeschichte zeigt denn auch deutlich, daß dank der gemeinsamen Währungsgrundlage — Gold — die europäischen Kulturvölker zu jener Blüte gelangt sind, die sie vor Beginn des Weltkrieges aufzuweisen hatten. Diese Tatsache war auch der Anlaß, daß im Laufe der Zeit nach und nach der Kreis der zur Goldwährung übergehenden Länder sich immer mehr vergrößerte. Freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Schwankungen in der Goldausbeute und in den Goldproduktionskosten zeitweilig eine Veränderung der Warenpreise im Gefolge gehabt haben, indes sind hierdurch unhaltbare Zustände nie eingetreten; im Gegenteil hat sich historisch bisher das Gold immer noch als wertbeständigste Währungsgrundlage erwiesen. Hiernach wäre es vermessen, jetzt beim Wiederaufbau der durch den Krieg zerrütteten europäischen Währungen und Wirtschaften, die in den letzten Jahren mangels eigener fester Währung ihren letzten Halt und ihre Orientierung in der allein übriggebliebenen Goldwährung Amerikas suchen mußten, das bewährte Goldwährungsprinzip vollends über den Haufen zu werfen und es mit einem allgemeinen Experimentieren, denn auf nichts weiter laufen die neuen Pläne hinaus, zu versuchen. Für eine auch nur einigermaßen beobachtete Vernunftpolitik liegt doch nichts näher, als zunächst einmal die bewährte Vorkriegseinrichtung wiederherzustellen. Sind später die internationalen Wirtschaftsverhältnisse wieder fest im Lot, dann kann man bestenfalls, wenn unbedingt Neuerungen geschaffen werden sollen, zu ganz anders gearteten Währungskonstruktionen überzugehen versuchen. Wahrscheinlich werden aber dann solche Gedanken ohne weiteres als utopisch beiseite gestellt werden. Daß bei allgemeiner Rückkehr zur Goldwährung angesichts der im letzten Jahrzehnt um etwa 20 bis 25 pCt. zurückgegangenen Goldproduktion der Goldvorrat nicht ausreichen könnte, braucht, wie auch Professor Cassel hervorhebt, auf Menschenalter hinaus wohl kaum befürchtet zu werden; naturgemäß würde aber auf der anderen Seite der weiteren Entwertung des Goldes, die jetzt infolge der inflationistisch wirkenden Akkumulation dieses Metalls in Amerika besteht, durch allmählichen Rückfluß aus diesem Lande vorgebeugt werden und so auch ein allmähliches Abebben der Warenpreise wahrscheinlich sein. Ein eklatantes Beispiel, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Goldwährung eine bestmögliche Lösung aus krisenhaften Erscheinungen gewährleistet, ist Schweden, wo die einfache Tatsache der am 1. April ds. Js. wiedereingeführten Goldeinlösung der Banknoten mit einem Schlage jegliche Valutaspekulation unterbunden hat. So wird dem Berliner Tageblatt (Nr. 344 vom 22. Juli ds. Js.) aus Stockholm berichtet: „Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die unglückseligen Folgen, die die Gegner der Goldwährung voraussagten, weder für die Bank noch für das Land und seine Bevölkerung eingetreten sind. Für Schweden ist nach den Erfahrungen der letzten 3 Monate die Goldwährung auch ohne Gesellschaft Englands das einzig Gegebene und es besteht keinerlei Anlaß, von dieser wieder abzuweichen."

Mag im übrigen eine Papierwährung — und eine solche stellt auch die Indexwährung dar —, an und für sich noch so geschickt gewählt sein, sie birgt doch immer in kritischen, politisch bewegten Zeiten die große Gefahr in sich, daß sie mangels eines international verwendbaren Geldstoffes, der als Gegenpol wirken kann, zum Spielball einer willkürlich entfachten Spekulation von Land zu Land wird, in Sonderheit der Spekulation der angrenzenden Länder. Hierfür bietet neben den im Kriege unterlegenen Ländern auch das im allgemeinen finanziell gefestigte Siegerland Frankreich ein deutliches Beispiel, das, wie allgemein erinnerlich, sich nur mit Hilfe fremden Kapitals gegen die übertriebene Baissespekulation in seiner Valuta hat wehren können. Ja selbst die neutralen Länder und England haben in der Nachkriegszeit durch Machtmittel des Staates, wie sie die Verfechter einer Indexwährung im Auge haben, starke Valutaschwankungen nicht ausschalten können. Die Wirrsale der Zeit, die allenthalben zu Tage tretenden verheerenden Störungen des Wirtschaftslebens sind vielmehr zu einem großen Teil dadurch herbeigeführt worden, daß infolge der immer wieder hintangehaltenen Revision des Versailler Vertrages die Wiedereinführung echter Währungsverhältnisse in unverantwortlicher Weise hinausgeschoben wurde, und es ist höchst an der Zeit, daß man unter Zurückstellung verzögernder Projektemacherei mit den bekannten Vorkriegsgrößen den internationalen Währungsaufbau unverzüglich beginnt.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die Ansicht, es könne letzten Endes ausschließlich mit Hilfe der Kreditpolitik (und nach Alfred Schmidt nebenher durch geschickte Devisenpolitik), selbst auf die Dauer, erfolgreiche Währungspolitik getrieben werden, durch die Erfolge der Deutschen Rentenbank wesentlich an Verbreitung gewonnen hat. Bei näherer Betrachtung der Dinge muß man jedoch zugeben, daß gerade die Tatsache, daß die Stabilerhaltung der Rentenmark nur durch entsprechende Handhabung der Kreditpolitik vor sich gehen konnte, als besonderer Nachteil zu empfinden ist, der, durch die Golddiskontbank zwar in etwas gemildert, zeigt, daß die Gründer der Rentenbank nur zu recht hatten, wenn sie vor vornherein die Einrichtung als ein aus der Not der Zeit geborenes Provisorium kennzeichneten, das sobald wie möglich durch eine spannkräftige Währung ersetzt werden müsse. Ueber die Auswirkungen der Rentenmark auf die Wirtschaft, insbesondere den Außenhandel, die hier im einzelnen nicht erörtert werden können, hat sich in z. T. sehr beachtenswerten Ausführungen neuerdings Dr. Pinner in der „Neuen Züricher Zeitung" (Nr. 1076 vom 20. Juli) unter dem Titel „Kreditpolitik und Außenhandel" ausführlich geäußert. In der Quintessenz weist Pinner nach, daß seit Errichtung der Rentenbank der Verlauf der Erscheinungen in der Wirtschaft und besonders im Außenhandelsverkehr grundlegend anders gewesen ist, als es nach den Deduktionen der Index-Währungstheoretiker hätte der Fall sein müssen. Im übrigen sei nur noch nebenbei erwähnt, daß die Stabilität der Rentenmark zu einem nicht geringen Teil psychologischen Einflüssen zu verdanken ist.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen zum Goldwährungsproblem kommen wir nunmehr auf die besonderen Ansichten von Dr. Alfred Schmidt zu sprechen. Schmidt vertritt in seinem Artikel „Goldwahn" (Nr. 166 der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom 17. Juli ds. Js.) einleitend die Anschauung, daß Deutschland als Land ohne eigene Golderzeugung eine Geldverfassung wählen solle, bei der es möglichst ohne Gold auskommt und den Zahlungsverkehr von Land zu Land, wie schon angedeutet, mit Hilfe geschickter Devisenpolitik regeln kann. Sehr einfach gesagt. Aber, ganz abgesehen davon, daß Deutschland auch nach dem dem Versailler Vertrage nachgeborenen Dawes-Plan sich aus einer gewissen Gebundenheit nicht eigenmächtig losmachen kann, geht es

Digitized by Google

doch bei einiger Vernunftpolitik nicht an, eigenbrödlerisch auf lange Sicht gegen den Strom zu schwimmen und angesichts der unverkennbaren Tatsache, daß fast ganz Europa seit der Genua-Konferenz die Rückkehr zur Goldwährung zielbewußt im Auge hat, in erster Linie auch England trotz der Anschauungen von Keynes, mit einer experimentalen Dauerregelung den Anfang zu machen. Insbesondere die Gemeinsamkeit der Währungsgrundlage ist bekanntlich für einen geregelten Güterproduktions- und Austauschverkehr benachbarter Kulturländer eine Hauptvorbedingung, und gerade Deutschland hat nach einem Jahrzehnt größten Währungselends in erster Linie Anlaß, die nächstliegende Lösung der allmählichen Rückkehr zur bewährten Vorkriegswährung zu ergreifen und gänzlich unerprobte und a priori in ihren Wirkungen äußerst zweifelhafte Experimente von der Hand zu weisen. Das hierzu der Dawes-Plan die Möglichkeit bietet, ist wohl mit sein Hauptvorteil. Im übrigen aber wird die Macht der Devisenpolitik, auf die, nebenbei bemerkt, die kommende Goldnotenbank ohnehin noch stark angewiesen bleibt — ob zum Vor- oder Nachteil bleibt abzuwarten — von Alfred Schmidt reichlich überschätzt. Einmal ist bekanntlich die Devisenquelle namentlich in Deutschland eine äußerst unzuverlässige; sie versickert sehr leicht. In normalen Zeiten selbst ist das Material an Devisen am deutschen Markt nur begrenzt und wird die Devisennachfrage im regulären Außenhandelsverkehr kaum von dem regulären Devisenaufkommen befriedigt werden können. Die gegenwärtig bei der Reichsbank angesammelten Devisenüberschüsse sind natürlich eine Folge der stagnierenden Wirtschaft und ihrem Charakter nach letzten Endes als aufgespeicherte Goldbeträge anzusprechen. Ferner trägt das Devisengeschäft, was jeder der darin auch nur einigermaßen Praxis hat, weiß, von allen Bankgeschäften wohl mit das größte Risiko in sich. Wer's nicht glaubt, der frage die Frankenspekulanten. Eine Notenbank mit großen Devisenbeständen setzt sich der nicht zu unterschätzenden Gefahr aus, von jeglicher Krise des Auslandes in starkem Maße direkt mit betroffen zu werden, zumal die Bonität der Devisenverpflichteten vom Inland aus in vielen Fällen sich nur ungenügend übersehen läßt. Treten gar ernsthafte politische oder kriegerische Verwicklungen auf, so kann unter Umständen die Devisenreserve vollends in Gefahr geraten. Aus diesem Grunde hat die Reichsbank sich schon in der Vorkriegszeit in ihrer Devisenpolitik eine gewisse Reserve auferlegt. Die Annahme von Schmidt, daß Devisen sich jederzeit zu Gold machen lassen und infolgedessen augenblicklich eine Umwandlung von verzinslichen Devisen in Gold unrationell und „blanker Unsinn" sei, ist eine ganz irrtümliche Voraussetzung, die den praktischen Erfahrungen, wenigstens in unsichern Zeiten wie auch den heutigen, in keiner Weise entspricht. Auf der anderen Seite aber haben sich die Goldreserven der Notenbanken jederzeit als ein sicherer, ruhender Pol erwiesen, von dem gleichzeitig auf die Wirtschaft der Goldwährungsländer eine ruhige und stetig gedeihliche Entwicklung ausging, und in vielen kritischen Zeiten hat sich das Gold als ein zuverlässig wirkendes Sicherheitventil gezeigt. Dies sind schlagende Tatsachen, die das rein formelle Brachliegen der Goldbestände um ein Vielfaches wettmachen. Zur Erhärtung dient auch die Stellungnahme, die Professor Cassel in einem Artikel „Rückkehr zur Goldwährung" (Berliner Börsen-Courier vom 20. April 1924) einnimmt mit den Worten: „Eine Rückkehr zur Goldwährung erfordert nicht, wie man sich manchmal vorzustellen scheint, einen besonderen Reichtum des betreffenden Landes und die Goldwährung ist in keiner Weise als ein Luxus aufzufassen, den sich nur die wohlhabendsten Länder gönnen können. Der Uebergang zur Goldwährung erfordert nur einen stabilen inneren Geldwert." In Erkenntnis dieser Dinge wäre es im Gegenteil ein unverantwortlicher, „blanker Unsinn", wenn ein vorausschauender Währungspolitiker und verantwortlicher Währungsfachmann lediglich der Zinsen wegen sich des effektiven Goldbestandes entblößen und so den jedem vorsichtigen Kaufmann heiligen Grundsatz der Risikoverteilung über Bord werfen wollte, zumal in einer Zeit, in der Europa auf die effektive Goldwährung steuert. Es gilt hier in außerordentlichem Maße der Spruch des Volksmundes „Was du hast, das hast du". Der Vorteil wirtschaftlicher Beruhigung geht in gleicher Weise auch von einem effektiven Goldumlauf aus, den Schmidt ebenfalls als schädlich verwirft. Ob späterhin der Goldmünzenumlauf wie auch die effektive Golddeckung stark reduziert werden können, wird von der Konsolidierung der Verhältnisse nach innen und nach außen sowohl auf wirtschaftlichem wie auch auf politischem Gebiet abhängig bleiben. Jedenfalls hat Deutschland keinen Anlaß, die ihm nach dem Dawes-Plan möglich gemachte Fundierung der Goldnotenbank, die schließlich der Reparationsleistung vorauszugehen hat, als entbehrlich beiseite zu stellen. Der Anschluß an ein Keynes sches Währungssystem würde, das unterliegt keinem Zweifel, überdies die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit und Gefahr für Deutschland ungleich verschärfen.

Wenn Alfred Schmidt insbesondere für seine Beweisführung das Beispiel der Tschechoslowakei und der Oesterreichisch-Ungarischen-Bank mit ihrer Devisenpolitik vor dem Kriege anführen zu können glaubt, so ist hierauf zu erwidern, daß diese Anschauung schon zur Zeit der Bank-Enquete (1910) als haltlos abgetan wurde. Die Erfolge der Devisenpolitik Oesterreichs sollen keineswegs abgeleugnet werden; aber einmal waren diese in der Hauptsache den kleinen übersichtlichen Außenhandelsverhältnissen zu verdanken. In Ländern, deren Handel und Industrie, wie z. B. in Deutschland, außerordentlich engmaschig ist und eine weit reichende internationale Bedeutung hat, in denen also viele Devisen entstehen, ist das Devisengeschäft in starkem Maße unübersichtlich und ungleichmäßig, so daß eine zentrale und einheitliche Beeinflussung der Wechselkurse durch die Notenbank auf große Schwierigkeiten stößt. Einen Beweis dafür bietet neben Deutschland u. a. auch Belgien, dem es in der Vorkriegszeit trotz großer Devisenbestände und trotz des Betreibens der Devisenpolitik in größtem Umfange vielfach nicht gelungen ist, die gewollten Wirkungen auf die Wechselkurse auszuüben. Von besonderem Interesse ist aber, daß auch Oesterreich in kritischen Perioden, wie z. B. zur Zeit der großen amerikanischen Krise (1907) und anläßlich der Marokko-Wirren (1911) bei aller devisenpolitischen Anstrengung erleben mußte, daß die wichtigsten Wechselkurse in Wien wiederholt und lange anhaltend den theoretischen Goldpunkt überstiegen, und zwar in einem stärkerem Ausmaße als in den barzahlenden Goldwährungsländern.

Zum Schluß sei noch der besonders befremdenden Kritik von Alfred Schmidt an der nach seiner Vermutung im Goldnotenbankprojekt vorgesehenen Geldzeichengrenze von 5 Milliarden Erwähnung getan. Soweit das amtliche Material über die neue Währungsbank nach und nach durchgesickert ist, kann von einer festen Kontingentierung der Umlaufsmittel in keiner Weise die Rede sein. Auf eine solche hätten sich die verantwortlichen Stellen wohl auch niemals eingelassen, da bekanntlich jegliche Fixierung der Notenausgabe sich schon in ruhigen Zeitläuften als völlig verfehlt erwiesen hat. Es hätte sich also erübrigt, in diesem Punkte von vornherein „die Pferde scheu" zu machen. Anscheinend ist Schmidt zu dieser Annahme bestimmt worden durch die neuerdings in der Tages- und Fachpresse wiederholt angestellten Ermittlungen des künftigen Geldumlaufs, wie sie sich nach dem allgemeinen Sachverständigengutachten auf Grund der Notenausgabe möglichkeiten der neuen Notenbank, auf Grund des einstweiligen Verbleibens von Rentenbankscheinen im Verkehr und der vorgesehenen Scheidemünzenausgabe seitens des Reichs ergeben. Diese Ermittlungen gehen indes einmal zum Teil von falschen Voraussetzungen aus, auf die hier zur Zeit noch nicht näher eingegangen werden kann, sodann aber haben sie bestenfalls nur rechnerischen Wert. Die Währungspraxis wird sich naturgemäß, wie das Vorgehen der Reichsbank seit dem 7. April zeigt, in der effektiven Ausgabe von Zahlungsmitteln nur nach dem

Digitized by Google

allmählich sich entwickelnden, volkswirtschaftlich gesunden Bedarf der Wirtschaft zu richten haben. Ferner kann mit Zuversicht erwartet werden, daß man die Frage des Renten- und Scheidegeldes den Rücksichten auf gesunde Währungspolitik unterordnen wird. Auf der anderen Seite darf man nicht aus dem Auge lassen, daß es für Deutschland in dem Bestreben, eine echte vollwertige Währung für die Dauer wiederaufzubauen, galt, von vornherein ein möglichst breites Fundament zu wählen, ähnlich wie wir es in der Vorkriegszeit hatten. Findet die deutsche Wirtschaft, wie zu hoffen steht, sich nach und nach zu der Intensität durch, die wir unbedingt brauchen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, und um zur Erhaltung und Verbesserung der Daseinsmöglichkeiten unseres Volkes die Schärten des Krieges und der Nachkriegszeit, einschließlich der Verluste an Natur-, Arbeits- und Kapitalkräften, auszuwetzen, dann werden wie auch dieses Währungsfundament brauchen. Ein in jeder Weise gefestigtes Geldwesen mit direktem Anschluß im Zahlungsverkehr von Land zu Land wird im übrigen, wie erfahrungsgemäß in der Vorkriegszeit, bedingen, daß ein Zahlungsmittelumlauf von nominell 5—6 Milliarden re vera sich als Kaufkraft vielleicht nur etwa bis zur Höhe von 4—5 Milliarden betätigt, während der Rest, so unwirtschaftlich es auch ist, sich im Versteck oder sonstwie in Unsichtbarkeit befindet.

Goldmarkbilanz und Steuerrecht.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin-Lichterfelde.

A. § 19 der Goldbilanzverordnung bestimmt:

> Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute sowie deren Gesellschafter gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht. Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer.
>
> Wird im Falle des § 5 Abs. 2 ein Kapitalentwertungskonto in die Bilanz eingestellt, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden; § 7 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes findet insoweit keine Anwendung.
>
> Wird im Falle des § 5 Abs. 2 das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Eigenkapitals vermehrt, so findet auf die zur Vermehrung bewirkten Zahlungen und Leistungen die Vergünstigung des § 13 zu b) des Kapitalverkehrssteuergesetzes keine Anwendung; das Gleiche gilt für Zahlungen und Leistungen, die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos bewirkt werden.
>
> Der Erwerb der im § 12 bezeichneten Genußscheine durch den ersten Erwerber ist von der Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes befreit.

In den Ausführungsbestimmungen sind Ergänzungen hierzu nicht getroffen.

Die zu behandelnde Frage lautet: Kann I. entweder für Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer oder II. für Kapitalverkehrssteuer vom Finanzamt für vergangene Zeiten eine Nachforderung erhoben werden, wenn die in der Goldmarkeröffnungsbilanz enthaltenen Werte größer sind als die in den früheren Steuererklärungen ausgewiesenen Beträge?

I. Im Folgenden soll zunächst die Frage für die Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer behandelt werden.

1. Vorweg ist zu bemerken, daß die etwa mögliche Neuveranlagung für die vergangenen Jahre dadurch eingeschränkt wird, daß nach Art. 19 § 4 der 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205/28) die Veranlagung und die Erhebung der folgenden Steuern eingestellt ist: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegssteuer 1916, Kriegsabgabe 1918, Kriegsabgabe 1919, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichsnotopfer, Abgabe nach § 37 des Vermögenssteuergesetzes, Einkommensteuer 1920 und 1921, Körperschaftssteuer 1920 und 1921. Außerdem ergibt sich aus § 12 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. 10. 1923 (RGBl. I S. 1939), daß die Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 eingestellt und die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe aufgehoben ist. Ob eine Neuveranlagung für diese Steuern für den Fall von Steuerhinterziehungen noch in Frage kommen kann, soll weiter unten erörtert werden. Im wesentlichen könnte also eine Neuveranlagung möglicherweise in Frage kommen bei der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 und bei der Körperschaftssteuer für die Geschäftsjahre 1921/22 und 1922 sowie für die Brotversorgungsabgabe (§ 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24 vom 23. 6. 1923, RGBl. I S. 410). Etwaige Neuveranlagungen müssen von sehr erheblicher Bedeutung sein, weil auf der Veranlagung des steuerbaren Einkommens für 1922 mehrere andere recht fühlbare Steuern beruhen, nämlich die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer pro 1923 (Art. I § 1 der 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923, RGBl. I S. 1205), die Abschlußzahlung auf die Körperschaftssteuer für das Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr 1923 oder 1922/23, die Körperschaftssteuerzahlung für den mit dem 31. 12. 1923 ablaufenden Teil des Wirtschaftsjahres 1923/24 (Art. I § 2 der 2. Steuernotverordnung), der erste, zweite und dritte Teilbetrag der Rhein-Ruhr-Abgabe (Gesetz vom 11. 8. 1923, RGBl. I S. 774, Verordnung vom 27. 9. 1923, RGBl. I S. 913, § 1 der Steuernotverordnung vom 7. 12. 1923, RGBl. I S. 1177).

2. Die hier zu behandelnde Frage ist von einer ganz außerordentlichen praktischen Bedeutung. Es ist heute für den Kaufmann bei der Unsicherheit aller Werte, den sehr starken Schwankungen am internationalen Warenmarkt und den starken Absatz- und Geldumlaufsstockungen schon ungewöhnlich schwer, auf den 1. 1. 1924 eine Goldmarkeröffnungsbilanz aufzumachen, zumal er heute in den meisten Fällen noch gar nicht weiß, mit welchen Belastungen und sonstigen das Erträgnis des Geschäfts mindernden Steuern und Abgaben er in Zukunft zu rechnen hat. In Zeiten der Deflation und wirtschaftlicher Depression, insbesondere aber beim Uebergang von der Inflation zu normaler Währung, ist der Wert kaufmännischer Unternehmungen weniger nach dem Herstellungspreis, der in den meisten Fällen als Dauerwert sich nur sehr schwer feststellen läßt, zu berechnen, sondern wesentlich nach dem Ertragswert; ein Gesichtspunkt, der nicht nur bei einer ganzen Reihe bisher aufgestellter Goldmarkeröffnungsbilanzen — sicherlich zum Schaden der Unternehmungen — außer Betracht gelassen wurde, sondern den auch das Reichsfinanzministerium in völliger Verkennung der Wirtschaftslage bei der Aufstellung der amtlichen Richtlinien für die Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 außer acht gelassen hat. Hier sei bemerkt, daß, wenn das Reichsfinanzministerium in diesen Richtlinien zur Vermögenssteuer vom Herstellungspreis und Wehrbeitragswert ausgeht, darin eine Verkennung der wirtschaftlichen Bewertungsgrundsätze im Interesse einer wirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigenden fiskalischen Steuerpolitik liegt. Hierauf wird bei der Neuordnung des Steuerwesens mit allem Nachdruck hinzuweisen sein. Hier kommt es darauf an, hervorzuheben, daß die Möglichkeit einer Nachveranlagung von Steuern von erheblicher Höhe bei der heutigen Schwierigkeit normaler Bewertungen und bei der ungeheuren Geld- und Kreditnot den Kaufmann — und zwar gerade den ehrbaren Kaufmann — infolge der in der Inflationszeit bei den Steuererklärungen zweifellos vor-

Digitized by Google

handen gewesenen Schwierigkeiten in eine außerordentlich prekäre Lage bringt. Wenn die Auslegung dieses Paragraphen wirklich zu der Annahme zwingen sollte, daß das Reichsfinanzministerium Nachveranlagungen vornehmen will, so würde darin wiederum, ähnlich wie bei der Aufstellung der Wertermittelungsgrundsätze für das vermögenssteuerpflichtige Vermögen per 31. 12. 1923, aus überspannten fiskalischen Interessen ein gewisser Willkürakt liegen. Früher erhob das Reich Steuern, indem es den Grundsatz: Mark = Mark bis zur Ueberspannung verfolgte, und zwar noch zu einer Zeit, in der das Schrifttum von diesem Grundsatz sich bereits abgewendet hatte. Es wurden doch noch im Jahre 1922 jegliche Veräußerungsgewinne als einkommensteuerpflichtig angesehen, und es wurde nicht gestattet, daß die Anlagewerte in der Bilanz, die aus Friedenszeiten stammten, entsprechend der Geldentwertung steuerfrei mit einem höheren Anschaffungswert eingesetzt wurden. Allen Beteiligten ist es noch in Erinnerung, welche ungeheuren Schwierigkeiten es nach der Ablehnung seitens des Reichsfinanzministeriums, solche Heraufschreibungen zuzulassen, machte, die Erneuerungskonten einzuführen und die in der Einkommensteuernovelle in §§ 33 a und 33 b enthaltenen Grundsätze in das Gesetz einzufügen. Wenn man jetzt nach der Aufstellung des Vermögensstandes in Goldmark ein größeres Vermögen sich berechnet, als man es bei früheren Steuererklärungen hatte, so will man jetzt den früheren Grundsatz umdrehen; jahrelang hat man versucht, aus dem Grundsatz Mark = Mark Nutzen zu ziehen; das ist jetzt nicht mehr möglich, und nun will man offenbar den früheren Grundsatz über Bord werfen, das frühere Goldvermögen berechnen und mit dem jetzigen Goldvermögen vergleichen. Eine Nachversteuerung wäre umso schlimmer, als sie nicht nur dem Fiskus eine Menge Arbeit macht, sondern in der Regel den Steuerpflichtigen zu Vergleichsverhandlungen zwingen wird; aber auch steuerpolitisch erscheint eine solche Nachveranlagung bedenklich, weil damit der Ertrag einer etwaigen späteren Vermögenszuwachssteuer verringert wird. Es liegt ja auf der Hand, daß es wirklich nicht viel ausmachen würde, auf jegliche Nachveranlagung zu verzichten, aber eine Vermögenszuwachssteuer zu erheben in den Fällen, in denen ein Vermögenszuwachs in der Goldmarkeröffnungsbilanz gegenüber dem Stande vom Wehrbeitrag festzustellen ist.

Aus allen diesen Gründen erscheint eine genaue Untersuchung über den Inhalt des § 19 der Goldbilanzverordnung unerläßlich.

3. § 19 besagt, daß die infolge der Aufstellung der Eröffnungbilanz sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Gesellschaftsvermögen gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten für die vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht begründen. Es erscheint eine verschiedene Auslegung nach dem Wortlaut möglich:

a) Eine lediglich zahlenmäßige Veränderung in dem Vermögen liegt nur dann vor, wenn sich das bisherige Vermögen mit dem in Goldmark umgerechneten Vermögen unter Zugrundelegung von 10/42 des amerikanischen Dollars als Gegenwert für die Goldmark deckt. Sobald also das bisherige Vermögen, in Gold berechnet, sich mit dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögen deckt, ist eine Steuerpflicht nicht gegeben.

b) Die für die Besteuerung maßgebenden Werte sind die für die Besteuerung als maßgebend vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung angegebenen und vom Finanzamt behandelten Werte. Infolgedessen will § 19 nur feststellen, daß die etwa in der Goldmarkeröffnungsbilanz berücksichtigten, aber erst in der Zeit nach dem Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz liegenden gewinnbringenden Vorgänge nicht der Steuer durch die Umstellung auf Goldmark entzogen werden.

c) Es wird nachgeprüft, ob die für die Besteuerung maßgebend gewesenen Werte vom Steuerpflichtigen richtig angegeben worden sind. Wenn diese für die Besteuerung maßgebenden Werte, wobei die amtlichen Richtlinien zu berücksichtigen sind, gegenüber den in die Goldmarkeröffnungsbilanz eingestellten Werten nur zahlenmäßig Veränderungen ergeben, so werden für die vergangenen Jahre keine Beträge für Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer erhoben.

d) § 19 Abs. 1 besagt, daß für die vergangenen Jahre Steuern nicht zu entrichten sind, wenn in der Eröffnungsbilanz oder bei der Umstellung solche Vermögensgegenstände, die in den Vorjahren bereits versteuert worden sind, mit einem höheren Goldwert bewertet werden als früher. Es würde in diesem Falle also darauf ankommen, ob der Steuerpflichtige sein gesamtes Vermögen früher angegeben hat, wobei es — im Unterschied zu der Auslegung zu c) — nicht darauf ankäme, ob das mengenmäßig richtig angegebene Vermögen nach den damals geltenden steuerlichen Bewertungsgrundsätzen richtig bewertet worden ist.

Von diesen nach dem Wortlaut möglichen Auslegungen scheint mir die Auslegung zu a) praktisch nicht dem Gesetz zu entsprechen, weil § 19 von „lediglich" zahlenmäßigen Veränderungen spricht; der Wortlaut des § 19 deutet also die Notwendigkeit einer beschränkenden Auslegung an. Der Gegensatz lediglich zahlenmäßiger Veränderungen sind mengenmäßige Veränderungen. Wenn man den § 19 infolgedessen nicht positiv, sondern negativ faßt, so würde er dann besagen: „Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden, nicht mengenmäßigen, sondern nur zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der Gesellschaften gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer usw. der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht." Eine solche beschränkende Auslegung erscheint um so mehr notwendig, als tatsächlich bei den allerdings unter Ausschluß der Wirtschaftskreise bei den Regierungsstellen stattgehabten Verhandlungen die steuerlichen Fragen wiederholt erörtert worden sind und das Reichsfinanzministerium die Auffassung vertreten hat, es bestehe keine Möglichkeit, allgemein auf Neuveranlagungen zu verzichten (Quassowski Seite 188). Aus diesem Grunde wird nicht nur die nach dem reinen Wortlaut vielleicht mögliche Auslegung zu a), sondern auch die Auslegung zu b) als nicht zutreffend anzusehen sein. Uebrigens scheint mir die Auslegung zu b) auch deshalb nicht richtig zu sein, weil von einer Steuerpflicht für voraufgegangene Steuerjahre gesprochen wird.

Dagegen würde die zu c) erwähnte Auslegung wohl eine zu weite Möglichkeit späterer Nachveranlagungen ergeben; denn dann müßte jedesmal nicht nur geprüft werden, ob überhaupt diese Vermögensbestandteile in den Steuererklärungen oder den diesen zugrunde liegenden Bilanzen erwähnt sind, sondern ob sie auch entsprechend den amtlichen Richtlinien zutreffend bewertet wurden. Praktisch gesprochen würde also nicht nur zu prüfen sein, ob die im Effektenkonto vorhandenen 100 Aktien der Harpener Bergbau-A. G. erwähnt worden sind, sondern auch ob sie richtig nach den Steuerkursen bewertet wurden. Der Unterschied der beiden Auffassungen tritt klar zutage bei folgendem Fall: Ein Unternehmen hat seinen Betrieb wesentlich erweitert und mit Ausnahme einer Lagerhalle sämtliche Erneuerungen über Betriebsunkostenkonto abgebucht. Das Finanzamt hat diese Berechnungsart des Gewinns auch nicht beanstandet. Infolge der Goldmarkeröffnungsbilanz ergibt sich jetzt beim Anlagekapital ein wesentlich größerer Bestand als in den Bilanzen, welche bisher aufgemacht worden sind. In solchen Fällen würde nach der oben zu d) erwähnten Ansicht die ausdrücklich nicht über Betriebskosten abgebuchte Lagerhalle nicht mehr nachversteuert werden; dagegen käme eine Nachversteuerung in Frage für alle diejenigen Erneuerungen, die über Betriebskostenkonto gelaufen sind.

Nach der Auffassung zu d) würde eine frühere zu hoch erfolgte Bewertung von Schulden keine Nachveranlagung rechtfertigen, wohl aber nach der Auffassung zu c).

Ob die Auffassung zu c) oder zu d) diejenige der Praxis werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht erkennen. Nach dem Wortlaut scheinen mir beide möglich

Digitized by Google

zu sein; denn die „für die Besteuerung maßgebenden Werte" können ebensogut die nach dem objektiven Recht, nach den Steuergesetzen und nach den amtlichen Richtlinien maßgebenden Werte sein, so daß also in allen Fällen eine Nachprüfung nötig ist, wie auch die im Einzelfall vom Steuerpflichtigen angegebenen mengenmäßigen Werte.

Daß eine Nachveranlagung überhaupt zulässig ist, ergibt sich im übrigen aus § 212 RAO. § 19 der Goldbilanzverordnung schließt diese Vorschrift nicht ausdrücklich aus, sondern engt sie eben nur in dem hier behandelten Sinne ein. Es ist nach § 212 RAO. ja die Nachforschung von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen. § 212 RAO. besagt:

> Wenn nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, sind Nachforderungen von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.
>
> Hat jedoch bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist (§ 121) mehr als ein Jahr beträgt, das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Veranlagungs-, Freistellungs- oder Feststellungsbescheid) erteilt, so ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Neuveranlagung nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen.
>
> Eine Neuveranlagung ist ferner zulässig, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt; dies gilt nicht bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ausschließlich der Erbschaftssteuer.
>
> Eine Neuveranlagung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Reichsfinanzhofs gegründet werden, in der die Steuerpflicht im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung bejaht wird.

Die Frage ist eben, ob als solche neuen Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 212 Abs. 2 RAO. anzusehen sind alle Differenzen in zahlenmäßigen Angaben früherer Steuererklärungen gegenüber den amtlichen Richtlinien oder nur mengenmäßige Differenzen der obenerwähnten Art. Das Finanzamt könnte innerhalb der Verjährungsfrist dann zu einer Neuveranlagung berechtigt sein. Diese Verjährungsfrist beträgt für die Einkommen- und Vermögenssteuer 5 Jahre, bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre.

Für die Praxis dürfte nach Lage der Sache von Bedeutung sein, daß in dem Kommentar von Quassowski-Susat zu § 19 hauptsächlich die hier unter d) erwähnte Auslegung vertreten wird. Es wird dort ausgeführt:

> Im Abs. 1 Satz 1 gelangt der Grundsatz zum Ausdruck, daß Steuern für die Vorjahre nicht mehr zu entrichten sind, wenn in der Eröffnungsbilanz oder bei der Umstellung in den Vorjahren bereits versteuerte Vermögensgegenstände mit einem höheren Goldwerte bewertet werden als früher, oder wenn in den Vorjahren steuerlich ordnungsmäßig berücksichtigte Schulden infolge der Umrechnung auf Goldmark niedriger ausgewiesen werden als bisher. Dagegen ist die Vorschrift nicht im Sinne der Gewährung einer allgemeinen Steuerfreiheit auch für solche bei der Eröffnungsbilanz oder Umstellung in die Erscheinung tretenden Fälle zu verstehen, in denen in dem Vorjahre aus dem gewerblichen Einkommen Aufwendungen zur Verbesserung oder Vermehrung des Betriebsvermögens oder zur Geschäftserweiterung gemacht worden sind, ohne daß die aufgewendeten Beträge als Einkommen des betreffenden Geschäftsjahres und als steuerbares Vermögen zur Steuer herangezogen worden sind. In derartigen Fällen wird vielmehr eine Neuveranlagung nach § 212 der RAO. Platz greifen.
>
> Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz oder bei der Umstellung, daß ein Steuerpflichtiger in den Vorjahren Aufwendungen zur Verbesserung oder Vermehrung des Betriebsvermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen und zur Schuldentilgung gemacht hat und die dafür aufgewendeten Beträge über ein Erfolgskonto oder Bestands-Erfolgskonto abgebucht sind, so daß diese Aufwendungen bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens nicht irgendwie berücksichtigt worden sind, so werden in der Regel neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von § 212 Abs. 2 RAO. als vorliegend zu erachten sein.

Die oben zu a) als nicht richtig gekennzeichnete Auslegung wird zwar von Rosendorff (Seite 306) als Zweck des § 19 dargelegt; es werden aber Folgerungen daraus gezogen, die eigentlich nur bei der Auffassung zu d) möglich sind. Byk befaßt sich mit den hier erörterten Fragen nicht. Fürnrohr § 19 hebt mit Recht hervor, daß das Gesetz eben die Nachveranlagung in den Fällen des § 212 Abs. 2 RAO. nicht verbiete. Die gegen ihn gerichtete Kritik von Quassowski (§ 19 S. 188) ist unzutreffend.

Die Praxis wird also damit rechnen müssen, daß die Finanzämter den § 19 dahin auslegen, daß der Gesetzgeber den Grundsatz aufstellt: Einmal besteuerte Vermögensgegenstände sollen anläßlich der Goldmarkeröffnungsbilanz nicht noch einmal besteuert werden, auch wenn der jetzt in der Bilanz erscheinende Goldwert höher ist als der frühere Goldwert oder der frühere Wert nach den damaligen Richtlinien nicht richtig angegeben worden ist, es sei denn, daß eine Steuerhinterziehung vorliegt. In den Fällen der Steuerhinterziehung, d. h. der absichtlichen rechtswidrigen Steuerverkürzung, erfolgt stets eine Nachveranlagung.

4. Diese Auslegung des Gesetzes, welche nach Quassowskis Angaben S. 188 im Einklang mit den Wünschen des Reichsfinanzministeriums steht, erscheint aber praktisch als starker Hemmschuh für die richtige Aufstellung von Goldmarkeröffnungsbilanzen. Es sei auf die am Eingang entwickelten Gründe hingewiesen. Mit Recht bemerkt Fürnrohr § 19: Wenn die Kaufleute und Gesellschaften gelegentlich dieser Goldmark-Inventarisierung zu all den heutigen enormen Steuerlasten auch noch damit rechnen müssen, daß diese Inventare steuerlich daraufhin durchsucht werden, inwieweit etwa z. B. jetzt Gegenstände erscheinen, die in den Inflationsjahren zur Herabminderung der Scheingewinne über Betrieb angeschafft wurden, dann ist zu befürchten, daß einer richtigen Inventarisierung ganz unsachgemäße Hemmungen entstehen. Und da eine wirklich allgemeine Durchprüfung der Inventarien und Bilanzen rein technisch ja doch unmöglich ist, sollte sich das Reichsfinanzministerium baldigst zu dem Entschluß durchringen, ganz allgemein derartige Nachholungen gelegentlich der Umstellung (abgesehen vielleicht von Fällen strafbarer Steuerhinterziehung) zu verbieten.

In einer solchen Ergänzung des § 19 würde nach meiner Ansicht nicht nur ein wesentlicher Fortschritt liegen, sondern es würde das Reichsfinanzministerium sich damit auch ganz bewußt auf den Standpunkt stellen, von jetzt ab nur Goldmarkgewinne zu besteuern. In den meisten Fällen hat es sich früher um Scheingewinne gehandelt; die Scheingewinne sollten vermieden werden, und deshalb buchte man vielfach auch Erweiterungen des Betriebes über Unkostenkonto ab. Früher ging man unter dem Eindruck der sogenannten Sachwerte, einem nur aus der Inflationszeit sich erklärenden Begriff, auch steuerlich davon aus, daß diese Sachwerte immer notwendigerweise eine bessere Vermögensanlage darstellten als vieles andere und daß jede Erweiterung des Betriebes auch eine Ver-

Digitized by Google

besserung der Substanz des Betriebes insgesamt darstelle. Heute muß gerade unter dem Eindruck der Gesamtbewertung (§ 137 RAO.) sehr genau geprüft werden, ob nicht diese früheren Grundsätze bei rückschauender Betrachtung nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Vergangenheit falsch waren; denn es hat sich ja ergeben, daß eine Erweiterung des Betriebes durchaus nicht immer eine Verbesserung des Vermögens darstellt. Der Fehler, welcher praktisch vom Reichsfinanzministerium begangen wird, liegt darin, daß in der Praxis der nachgeordneten Stellen regelmäßig nicht die Gesamtbewertung beurteilt wird, sondern daß man beginnen wird, seitens der Buchprüfer in einzelnen Konten der Bilanzen herumzustochern und daß man bei Betrieben, welche zweifelsfrei gegenüber den Vorkriegsverhältnissen enorme Substanzverluste gehabt haben und heute vielleicht nur noch ein Fünftel des früheren Vermögens besitzen, noch ganz unglaubliche Goldsteuern für die vergangenen Jahre berechnet. Im Jahre 1922 war es durchaus üblich, einen papiermäßig ausgedrückten Geschäftsgewinn steuerlich als wirklichen Gewinn zu betrachten, ohne daß es darauf ankam, ob das aus Friedenszeiten stammende Unternehmen etwa vier Fünftel seines in Gold berechneten Anlagekapitals verloren hatte. Derartige Betriebe haben dann vielfach aus Notwehr papiermäßig entstandene Veräußerungsgewinne über Unkosten abgebucht; die Goldmarkbilanz läßt erkennen, daß nur ein riesiger Substanzverlust vorliegt. Trotzdem würde der Fiskus, wie Vorgänge ergeben, in solchen Fällen noch eine Körperschaftssteuer erheben, ein praktisch ganz unverständlicher Vorgang. Die Nachversteuerung solcher Beträge ist absolut kein Akt steuerlicher Gerechtigkeit und gleichmäßiger Behandlung, abgesehen davon, daß eben in den meisten Fällen sehr wenig herauskommen wird, vor allem aber dadurch eine gleichmäßige Belastung der Steuerträger nicht erreicht werden kann. Es würde richtiger sein, das Vermögen der Gesellschaft nach dem Stande vom 31. 12. 1913 und 31. 12. 1924 zu vergleichen. Eine solche Veranlagung hätte den Vorteil, daß nur die wirklichen Gewinne erfaßt werden und daß es möglich ist, diese Gewinne mit verhältnismäßig einfachem Steuerapparat zu erfassen.

In denjenigen Fällen, in denen eine Steuerhinterziehung erfolgt ist, wird eine Nachveranlagung nicht zu umgehen sein. Durch Artikel 19 § 4 der 2. Steuernotverordnung vom 19 12. 1923 ist die Veranlagung und Erhebung der nachbezeichneten Steuern eingestellt: Wehrbeitrag, Besitzsteuer. Kriegssteuer 1916, Kriegsabgabe 1918, Kriegsabgabe 1919, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichnotopfer, Abgabe nach § 37 des Vermögensteuergesetzes, Einkommensteuer 1920/21, Körperschaftssteuer 1920/21.

Weiterhin ist durch § 12 der Verordnung vom 11. 10. 1923 (RGBl. S. 939) die Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 eingestellt und die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe aufgehoben. Da § 19 ausdrücklich anordnet, daß die Veranlagung und Erhebung dieser Steuern eingestellt wird, so wird eine Neuveranlagung dieser Steuern überhaupt nicht mehr in Frage kommen können. Trotzdem wird man annehmen müssen, daß in Fällen von Steuerhinterziehungen die Finanzämter auch bei diesen Steuern zur Verhängung von Strafen berechtigt sind. Von wesentlich größerer Bedeutung ist aber die Frage bei der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922, bei der Körperschaftssteuer für das Geschäftsjahr 1921/22 und 1922 und für die Brotversorgungsabgabe sowie für die Rhein-Ruhr-Abgabe. Für diese Steuern wurde in den vorhergehenden Ausführungen gefordert, daß eine Neuveranlagung nach § 212 RAO. nicht vorgenommen werden kann. Dagegen erscheint es mir notwendig, in Fällen nachweisbarer Steuerhinterziehung eine Veranlagung noch zuzulassen. Sonst würde die Goldmarkbilanz tatsächlich einen Generalpardon mit sich bringen.

Bei den bisherigen Verhandlungen im Reichsjustizministerium hat man ja das Wesen des sogenannten steuerlichen Generalpardons vollkommen verkannt. Der Generalpardon besteht darin, daß auch für Steuerhinterziehungen eine Amnestie gewährt wird. Dagegen besteht das Wesen des steuerlichen Pardons nicht darin, daß Nachveranlagungen verhindert werden in den Fällen, in welchen der Steuerpflichtige entschuldbar das Vermögen falsch bewertete. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Grenze zwischen der Steuerhinterziehung und der entschuldbar falschen Erklärung hier sehr schwer erkennbar ist, weil die Verhältnisse der Inflationszeit eben den ehrbaren Kaufmann dazu nötigten, vielfach Neuanschaffungen über Betriebskosten von vornherein abzubuchen. Uebrigens lag für derartige Buchungen vielfach ein durchaus berechtigter wirtschaftlicher Grund vor, weil der Kaufmann nicht wissen konnte, wie lange die Inflationszeit dauern würde und weil mit dem Ende der Inflationszeit diese Vermehrung des Betriebes keine Vergrößerung, im wirtschaftlichen Sinne keine Verbesserung darstellt, sondern vielfach eine Erschwerung. Auch dieser Gesichtspunkt ist vom Reichsfinanzminister bisher nicht gewürdigt worden. Deshalb wird nicht jede falsche mengenmäßige Angabe der Vorräte, nicht jedes Abbuchen von Betriebsvergrößerungen über Unkostenkonto in der Inflationszeit als Steuerhinterziehung angesehen werden können. Hinzu kommen die zahlreichen Unklarheiten, die vielfachen Zweifel an der Rechtsgültigkeit amtlicher Bewertungsrichtlinien, welche eigentlich dem ehrbaren Kaufmann es unmöglich machten, eine absolut richtige Steuererklärung aufzustellen. Aus allen diesen Gründen ist der § 359 RAO., in welchem der Tatbestand der Steuerhinterziehung geregelt ist, für die in der Inflationszeit liegenden Fälle möglichst eng auszulegen.

II. Die Bedeutung der Eröffnungsbilanz für die Kapitalverkehrssteuer.

Die auf Grund der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften, der sogenannten Kapitalgesellschaften, sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer. § 5 der Goldbilanzverordnung besagt:

> Uebersteigt bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das bei der Aufstellung der Eröffnungbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen den Betrag des Grundkapitals oder des Stammkapitals (Eigenkapital), so ist in der Bilanz entweder der Ueberschuß als Reserve einzustellen, oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
>
> Uebersteigt der Betrag des Eigenkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen, so ist entweder der Unterschied als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einzustellen, oder das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren, oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend zu ermäßigen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

Im § 5 Abs. 1 handelt es sich um die Reservierung des Ueberschusses des Reinvermögens über die Ziffer des Eigenkapitals oder die einzahlungsfreie Erhöhung des Eigenkapitals durch Ausgabe von Gratisaktien oder die unentgeltliche Erhöhung des Nennbetrages der bisherigen Anteile. Hier ist die Freiheit von der Gesellschaftssteuer des KVStG. ausdrücklich festgestellt. Das genügt aber nicht; denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist die Ausgabe von Gratisgesellschaftsanteilen eine Gewinnausschüttung, mithin körperschaftssteuerpflichtig (zutreffend Fürnrohr § 19 Anm. 2 Abs. 2; Quassowski S. 190). Bei den Besitzern von Gratisaktien wird außerdem der Wert der Aktien zur Einkommensteuer herangezogen (vgl. amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs Band 4 S. 222; Strutz, Einkommensteuergesetz, Aufl. 3 S. 57).

Wenn die Gesellschafter neue Einlagen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung machen, so ist hiervon eine Ge-

Digitized by Google

sellschaftssteuer von 7½ pCt. zu bezahlen, weil es sich dann nicht mehr um lediglich zahlenmäßige Veränderungen im Vermögen handelt. Auch die Vergünstigung des § 13 b des KVStG., wonach sich die Gesellschaftssteuer von 7½ pCt. auf 3 pCt. ermäßigt bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erforderlich sind, ist aufgehoben. Das Gleiche gilt für Zahlungen und Leistungen, die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos bewirkt werden.

Diese gleichmäßige Behandlung erscheint, worauf Fürnrohr S. 71 mit Recht hinweist, nicht richtig. Bei Gesellschaften mit verwässertem Kapital mag diese Behandlung hingehen; sie haben ja den durch die Ziffer des Eigenkapitals ausgedrückten Markbetrag niemals in Goldmark erhalten, und deshalb besagt die Differenz zwischen den beiden Zahlen gar nichts dafür, wie die Gesellschaft das ihr von den Gesellschaftern anvertraute Kapital verwaltet hat. Es muß aber eine Ausnahme für diejenigen Gesellschaften gemacht werden, bei denen die Differenz zwischen Goldmarkreinvermögen und Eigenkapitalsziffer nicht auf Kapitalverwässerung, sondern auf Substanzverlust zurückzuführen ist. Wenn z. B. eine in der Vorkriegszeit bestehende Gesellschaft ein Grundkapital von 2 000 000 M. hatte und infolge eines Verbrauchs der Substanz jetzt nur ein Kapital von 500 000 M. ausweisen könnte, aber durch neue Einzahlungen von 500 000 M. ein Kapital von 1 000 000 M. ausweisen kann, so müßte diese Zuzahlung von 500 000 M. nach § 13 b versteuert werden. In dieser Hinsicht wäre eine Aenderung des Gesetzes sehr erwünscht.

Eigentlich sind die steuerlichen Voraussetzungen des § 13 b KVStG. gerade in diesem Falle gegeben. Hier wird gesagt:

> „Die Steuer ermäßigt sich auf 3 pCt. des steuerpflichtigen Betrages bei Zahlungen und Leistungen an inländische Kapitalgesellschaften, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind."

Diese Steuerermäßigung tritt also ein, wenn die Kapitalerhöhung zur Sanierung, d. h. zur Deckung von Verlusten am Stammkapital, nicht in den Reserven oder Betriebsmitteln, dient und eine Herabsetzung des Grundkapitals vorausgegangen ist, aber nur soweit die Erhöhung zu Sanierungszwecken notwendig war. Der Steuerpflichtige, welcher die Ermäßigung genießen will, muß nachweisen, daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, und zwar durch Vorlage der Bilanzen und Verlustrechnungen und durch Darstellung der Wirkung der Sanierung. Als Sanierung gilt aber nicht nur die Beseitigung einer vorhandenen oder auch die Verhinderung einer erst drohenden Unterbilanz, sondern auch, sofern nur die Gefahr einer zukünftigen Unterbilanz als gegenwärtig nachweisbar ist. Sinn dieser Bestimmungen ist es von jeher, Kapitalzuführungen, die keine eigentliche Kapitalvermehrung, sondern nur einen Wiederersatz für verlorengegangenes Grundkapital bilden, zu begünstigen. Das hat der Reichsfinanzhof in dem bekannten Urteil vom 30. 6. 1920, abgedruckt in der amtlichen Sammlung Band 3 S. 151, klar ausgesprochen. Dort wird entwickelt, daß Voraussetzung der Vergünstigung ist

a) daß ein Verlust am Grundkapital oder eine Ueberschuldung eingetreten ist,
b) daß die hieraus sich ergebende oder drohende Unterbilanz durch eine Kapitalerhöhung beseitigt werden soll,
c) daß die Unterbilanz durch Herabsetzung des Grundkapitals beseitigt oder verhindert wird.

Der Reichsfinanzhof hat in einem anderen Urteil vom 6. 7. 1924 sich dahin ausgesprochen, daß eine Unterbilanz nicht schon durch Verlust an stillen Reserven, also nicht durch einen solchen Verlust entsteht, der durch Abschreibungen an Werten, die in der Bilanz gar nicht vorhanden sind, erfolgt, sondern daß als Unterbilanz im Sinne dieser Vorschrift des KVStG. eine materielle vermögensmindernde Unterbilanz gilt, die dazu führt, daß das Gesellschaftskapital ganz oder zum Teil verloren ist. Diese Voraussetzungen werden in zahlreichen Fällen jetzt unbedingt vorhanden sein. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß es rechtlich keinen Unterschied machen kann, ob das Kapital in Goldmark voll eingezahlt war oder ob, was namentlich bei den Kapitalerhöhungen in der letzten Epoche der Inflationszeit zutrifft, Papiermarkbeträge eingezahlt worden sind. Sofern nur eine materielle vermögensmindernde Unterbilanz, die dazu führt, daß das Gesellschaftskapital ganz oder zum Teil verloren ist, vorhanden ist, ist die erste Voraussetzung des § 13 b rechtlich vorhanden. Ob das Grundkapital in Papiermark oder Goldmark eingezahlt war, ist gleichgültig, sofern nur die Aktiven abzüglich der Schulden, beides in Goldmark berechnet, eine derartige Unterbilanz gegenüber dem Grundkapital ergeben.

Mit Recht bemerkt Rosendorff S. 307, daß die logische Fortführung des in § 13 b KVStG. enthaltenen Gedankens bei der Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Goldmark dazu hätte führen müssen, diese Vergünstigung für Kapitalgesellschaften, die verlorenes Grundkapital ersetzen wollen, nicht nur anzuwenden, sondern darüber hinaus diese Zuführungen völlig steuerfrei zu lassen. Wenn Krombach (Die Kapitalverkehrsteuer bei der Umstellung der Kapitalgesellschaften. Mitteilungen 1924 S. 18) die gesetzliche Regelung, also die Ablehnung der Vergünstigung des § 13 b damit begründen will, daß hier an sich kein Kapital verlorengegangen sei, sondern meist von vornherein das der Gesellschaft zugeführte unversteuerte Kapital nach seinem effektiven Goldwert unzureichend gewesen sei, so kann dieser Beweisführung nicht gefolgt werden. Die Goldbilanzverordnung hat ja gerade den Gedanken abgelehnt, auf die Höhe des eingezahlten Goldmarkgegenwertes für die Uebernahme neuer Aktien während der Inflationszeit nicht einzugehen, sondern der Gesetzgeber hat grundsätzlich die Goldmark der Papiermark, welche an die Gesellschaftskasse gegen Ausgabe von Aktien gezahlt worden sind, völlig gleichgestellt und lediglich bei obligationsmäßigen Vorzugsaktien in § 28 wegen der besonderen Verhältnisse eine abweichende Regelung getroffen. Krombach meint:

> „Die neuen Einlagen sind, da hier eine effektive Zuführung neuen Gesellschaftskapitals erfolgt, gesellschaftssteuerpflichtig. Das Gesetz hebt ausdrücklich die Ermäßigung auf, die sonst nach § 13 b KVStG. für Zahlungen und Leistungen vorgesehen ist, die zur Deckung einer Ueberschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind. Der Gedankengang ist offenbar der, daß der Sinn der Vorschrift des § 13 b ist, Kapitalzuführungen, die verlorengegangenes Grundkapital ersetzen sollen, steuerlich zu begünstigen, daß aber hier an sich kein Kapital verlorengegangen ist, sondern meist von vornherein das der Gesellschaft zugeführte unversteuerte Kapital nach seinem effektiven Goldwert unzureichend gewesen ist. Der Gesetzgeber hat es mit Recht abgelehnt, solche unzureichenden Gründungen zu previlegieren. Die neuen Einlagen sind deshalb nicht mit dem ermäßigten Steuersatz von 3 pCt., sondern mit dem vollen Satz von 7½ pCt. zu versteuern, und zwar gemäß der Neuregelung der Gesellschaftsteuer der 2. Steuernotverordnung nach dem Goldwert unter Berechnung des Wertes in Goldmark."

Krombach übersieht bei diesen Gedankengängen, abgesehen von dem oben Erwähnten, daß diese Ausschaltung des § 13 b eine ungeheure Härte für die weit größere Zahl aller Gesellschaften bedeuten muß. Es kann natürlich Firmen geben, welche während der Inflationszeit erst mit allzu geringen Mitteln gegründet

Digitized by Google

worden sind und bei denen nun erhebliches Kapital nachgezahlt werden muß. Diese Gesellschaften sind aber im allgemeinen geringer, wenigstens hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, als diejenigen alten Gesellschaften, welche mit erheblichen Mitteln schon früher arbeiteten.

Während der Inflationszeit wurde in Deutschland nicht nach Goldmark gerechnet, sondern man rechnete nach einer Indexmark. Die Papiermark hatte bekanntlich im Inlande eine größere Kaufkraft als im Auslande. Deshalb können die Papiermarkeinzahlungen trotz eines geringen Goldmarkgegenwertes einen erheblich höheren Wert gehabt haben, der je nach der Zeit der Einzahlung und vor allen Dingen je nach der Branche des betreffenden Wirtschaftszweiges von ganz verschiedener Größe sein konnte.

Deshalb bietet die Berechnung des eingezahlten Goldmarkgegenwertes absolut keine Gewähr dafür, ob die Gesellschaft mit ausreichenden Mitteln gegründet ist oder für die Kapitalerhöhung ausreichende Mittel hereingekommen sind.

Vor allem aber haben die Gesellschaften den größten Verlust in der Regel nicht unmittelbar während der Inflationszeit erlitten, sondern dadurch, daß sie infolge der Unmöglichkeit, wirkliches Geld, also Devisen zu erwerben, sich gezwungen sahen, ihre Betriebe zu erweitern, Aktienpakete oder dergl. anzuschaffen. In derartige Anlagen sind meistens die enormen Gelder hereingesteckt worden, welche heute zum größten Teil als verloren angesehen werden müssen. Die Berechnung des Wertes von Geschäftsanlagen, namentlich vom Anlagekapital, aber auch vom eisernen Bestand, erfolgte während der Inflationszeit naturnotwendig von ganz anderen Gesichtspunkten aus als in Zeiten der Deflation oder des normalen Wirtschaftslebens. Im Eingang des Aufsatzes ist betont, daß dieser Gesichtspunkt vom Reichsfinanzministerium bei der Aufstellung der amtlichen Richtlinien zur Vermögenssteuer per 31. 12. 1923 vollkommen übersehen worden ist. Die Ausschaltung des § 13b KVStG. in § 19 der Goldbilanzverordnung ist letzten Endes darauf zurückzuführen, daß man den amtlichen Stellen nicht mit der notwendigen Klarheit vor Augen hielt, daß die Bewertungsgrundsätze während der Inflationszeit ganz andere waren als in Zeiten der Deflation. Das läßt auf einen außerordentlich großen Mangel von unbedingt notwendigen volkswirtschaftlichen Kenntnissen an maßgebender Stelle schließen.

Alle diese Erwägungen führen dazu, daß § 13b in vollem Umfang wieder angewendet werden sollte. Schließlich darf an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, daß die Gesellschaftssteuer von 7½ pCt. sich nur aus den Verhältnissen der Inflationszeit erklärt und daß es höchste Zeit sein dürfte, daß die übermäßig hohe und absolut verkehrsfeinliche Steuer vom Reichsfinanzministerium schleunigst abgebaut wird.

Der Erwerb der im § 12 bezeichneten Genußscheine durch den Ersterwerber ist steuerfrei.

In denjenigen Fällen, in denen infolge der Erhöhung des Eigenkapitals Gratisaktien ausgegeben werden, kann auch eine Bezugsrechtssteuer nicht in Frage kommen, da eine nur zahlenmäßige Veränderung in dem Vermögen der betreffenden Gesellschaft vorliegt.

Wenn zum Ausgleich eines Kapitalverlustes ein Kapitalentwertungskonto gemäß § 5 Abs. 2 auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt wird, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abgezogen werden. Die Steuerpflicht bezieht sich natürlich nur auf die Teile des Einkommens der Gesellschaft, die schon an sich steuerpflichtig sind. Verwendet also eine Gesellschaft Teile steuerfreien Einkommens zur Tilgung dieses Kontos, z. B. das Emissionsagio oder Gewinne von Tochtergesellschaften im Sinne des § 12 des Körperschaftssteuergesetzes, so sind solche Beträge natürlich frei. Es sollte lediglich die sonst aus § 7 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes mögliche Forderung vermieden werden. Danach sind an sich vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen die zur Deckung von Unterbilanzen eingestellten Beträge. Man ging bei der Abfassung des Gesetzes von der Erwägung aus, daß es sich bei der Einsetzung des Kapitalentwertungskontos meistens nicht um einen Verlust an Goldmarkwerten des Grund- und Stammkapitals handelt, sondern um Beträge, die sich aus der Umrechnung der Papiermarkzahlen in Goldmark ergeben. Ob dieser Ausgangspunkt richtig war, kann dahingestellt bleiben. Es muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Gesetz nicht schlechthin jeden zur Verminderung des Kapitalentwertungskontos verwendeten Betrag für steuerpflichtig erklärt. In Uebereinstimmung mit der hier entwickelten Auffassung befinden sich die Erörterungen von Rosendorff § 19 Anm. 4, wogegen die Erörterungen von Quassowski § 19, IV mindestens lückenhaft sind. Mit Rücksicht darauf, daß diese Teile des Kommentars im Reichsfinanzministerium bearbeitet worden sind, ist dieser Mangel des Hinweises immerhin recht bedenklich; es ist eine Klarstellung darüber notwendig, daß das Reichsfinanzministerium keine von den vorstehenden Darlegungen abweichende Praxis beabsichtigt.

B. Kann das Finanzamt in denjenigen Fällen, in welchen eine Sachgründung während der Inflationszeit erfolgte und die Kapitalverkehrssteuer von einem verhältnismäßig geringen Goldwert damals gezahlt wurde, jetzt nach Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz eine neue Veranlagung vornehmen?

§ 19 Abs. 1 Satz 2 besagt:

„Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften — das sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung — sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer."

Es fällt ein Unterschied gegenüber dem § 19 Abs. 1 Satz 1 insofern auf, als dort die neue Veranlagung zur Einkommen- und Vermögenssteuer untersagt wird, wenn infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich lediglich zahlenmäßige Veränderungen in dem Vermögen „gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten ergeben". Dieser letzte Zusatz fehlt bei der die Veranlagung zur Kapitalverkehrssteuer regelnden Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 2. Damit ist nach meiner Ansicht noch klarer zum Ausdruck gebracht, daß eine Nachveranlagung zur Kapitalverkehrssteuer immer dann ausgeschlossen ist, wenn mengenmäßig das zur Zeit der Veranlagung der Kapitalverkehrssteuer während der Inflationszeit vorhandene Vermögen richtig intern zugrunde gelegt worden ist. Es ist aber nicht untersagt, daß die Goldmarkeröffnungsbilanz mittelbar herangezogen wird zu einer Nachprüfung der früher erfolgten Veranlagung zur Kapitalverkehrssteuer. Es kann z. B. sein, daß eine im Sommer 1923 im Wege der Sachgründung gegründete Aktiengesellschaft eine ganz auffallend geringe Kapitalverkehrssteuer entrichtet hat und eine Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. 1. 1924 mit erheblich höherem Goldvermögen ausweist. Die lediglich zahlenmäßigen Veränderungen des Vermögens begründen keine Möglichkeit der Nachveranlagung zur Kapitalverkehrssteuer. Es hat dies seinen guten Grund darin, daß während der Inflationszeit die Kapitalverkehrssteuer nicht nach dem Goldwert der Unternehmen erhoben wurde, sondern es erfolgte die Bewertung des gesellschaftssteuerpflichtigen Vermögens nach wesentlich anderen Grundsätzen.

Es wird aber darüber hinaus außerordentlich schwierig sein, die Goldmarkeröffnungsbilanz als mittelbaren Anhalt für eine Nachprüfung der früher entrichteten Kapitalverkehrssteuern zu benutzen; denn es können in der Zwischenzeit Verdienste, Gewinne, erzielt worden

Digitized by Google

sein, durch welche sich die mengenmäßigen Veränderungen erklären. Immerhin bleibt bei der jetzigen Fassung des § 19 Abs. 1 Satz 2 folgende Möglichkeit offen:

Es ist eine bisher in der Form der offenen Handelsgesellschaft betriebene Firma im Juli 1923 in eine Aktiengesellschaft umgegründet worden, und es wurde im August 1923 ein gewisser Steuerbetrag entrichtet. Bei der Firma fällt das Kalenderjahr mit dem Geschäftsjahr zusammen, und sie stellt infolgedessen im Juli 1924 ihre Goldmarkeröffnungsbilanz nach dem Stande vom 1. 1. 1924 auf. Die Firma war gegründet worden mit einem Papiermarkkapital von 300 Millionen Mark, welches mit einem Agio eingezahlt worden ist, und weist nach der Umstellung auf Goldmark ein Kapital von 1 Million Goldmark aus. In solchem Falle könnte ein Finanzamt nach der heutigen Fassung des § 19 versuchen, die Firma in eine Zwickmühle zu nehmen und entweder sich auf den Standpunkt stellen, daß die Firma nach der Gründung wesentlich verdient haben muß, um nun auf Grund dieser Golmarkeröffnungsbilanz eine ziemlich willkürliche Nachzahlung auf Körperschaftssteuer 1923 zu fordern, oder aber von der Nachforderung der Körperschaftssteuer abzusehen und eine Nachveranlagung zur Gesellschaftssteuer versuchen. Der jetzige Rechtszustand ist durchaus unbefriedigend, und es würde viel richtiger sein, die Nachveranlagung von Kapitalverkehrssteuern auch in solchen Fällen zu untersagen. Es genügt vollkommen, die Möglichkeit der Nachveranlagung offen zu lassen für diejenigen Fälle, in denen eine wirkliche Steuerhinterziehung vorgelegen hat.

Der Tatbestand der Steuerhinterziehung ist im § 359 RAO. geregelt; er ist sehr weit gefaßt:

Der Vorsatz muß auf Verkörperung der Steuereinnahme gerichtet sein. Der Vorsatz liegt nur vor, wenn der Täter weiß, daß Steuern geschuldet werden und daß sein Verhalten dazu führt, die Steuerbeträge gegen gesetzliche Bestimmungen mindern oder wegfallen zu lassen. Jeder Irrtum über die Steuerpflicht, auch der unentschuldbare, schließt den Vorsatz aus. Andererseits ist der Begriff des Vorsatzes kein anderer als im übrigen Strafrecht: Er ist gegeben mit dem Bewußtsein der Verwirklichung aller äußeren Tatumstände, durch der der strafrechtliche Tatbestand begründet wird.

Es sind hier die eingehenden Auseinandersetzungen von Becker § 359 Anm. 2 zu vergleichen.

De lege lata wird es aber Finanzämter geben, welche den Versuch der Nachveranlagung auch zur Kapitalverkehrssteuer machen werden. Es ist deshalb erforderlich, hier einmal darzulegen, welche Grundsätze während der Inflationszeit für die Bewertung des Vermögens zwecks Veranlagung zur Gesellschaftssteuer maßgebend waren.

Bekanntlich machte bei Sacheinlagen und auch Fusionen die Berechnung der Gesellschaftssteuer während der Inflationszeit praktisch außerordentlich große Schwierigkeiten. § 6a KVStG. besagt:

> „Der Steuer unterliegen Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erworben sind. . . ."

Hinsichtlich der Steuerschuld bestimmt § 9:

> „Die Steuerschuld ensteht, sobald die Zahlungen oder Leistungen fällig werden, spätestens, sobald sie verwirklicht werden."

Ueber die Steuerberechnung und Steuerhöhe bestimmt § 11:

> „Die Steuer beträgt 7½ pCt. des Wertes des Gegenstandes; der Wert des Gegenstandes wird berechnet: Soweit die Entstehung der Steuerschuld von nicht in Geld bestehenden Leistungen an die Gesellschaft abhängig ist, von dem Werte der Leistung zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld; kann dieser Wert nicht festgestellt oder berechnet werden und stehen der Schätzung unverhältnismäßige Schwierigkeiten entgegen, so ist die Steuer von dem Wert der Gesellschaftsrechte zu berechnen, die das Entgelt für die Leistung bilden."

Im Kommentar von Weinbach wird in der ersten Auflage auf S. 106 ff. die Auffassung vertreten, daß der § 139 Abs. 2 RAO. für die Wertermittelung bei der Kapitalverkehrssteuer ausscheidet, weil der Wert der Leistung nach den Grundsätzen der Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer zu berechnen wäre. Ebenso wie die Umsatzsteuer und Grunderwerbssteuer den Umsatzwert, also den Zeitwert, den fälligen Verkaufswert der Leistung ermitteln wollen, so müsse auch für die Gesellschaftssteuer des KVStG. der Verkaufswert des Unternehmens berechnet werden.

Es ist wichtig, sich heute nach der Stabilisierung der Währung ins Gedächtnis zurückzurufen, daß damals die Anlagewerte mit den alten Goldwerten in der Bilanz standen und daß der Satz Mark = Mark nach der RAO. durch § 139 Abs. 2 dann Geltung hatte. In ihm ist ja bestimmt:

> „Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich annehmbarer Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht."

Das Reichsgericht hat zwar in einem in der amtlichen Sammlung Band 11 Seite 9 abgedruckten Urteil für das Erbschaftssteuergesetz von 1919 sich dahin entschieden, daß § 139 Abs. 2 für das Erbschaftssteuergesetz keine Anwendung fände. Diese Grundsätze gelten aber nicht für die Entrichtung der Kapitalverkehrssteuer; denn der Reichsfinanzhof kommt zu dieser Folgerung nur aus dem ganz besonderen Wesen der Erbschaftssteuer, insbesondere deshalb, weil hier eine Bilanzaufstellung nicht erfolgt. Bei der Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfolgt aber keine Bilanzaufstellung.

Es ist auch unrichtig, daß die Grundsätze für die Berechnung des Wertes des Vermögens aus dem Gebiet der Umsatz- und Grunderwerbssteuer für die Kapitalverkehrssteuer schlechthin Anwendung zu finden hätten; denn die Gesellschaftssteuer ist in ihrem inneren Wesen etwas anderes als die Umsatz- und Grunderwerbssteuer.

In einem in der Deutschen Steuerzeitung 1923 Seite 126 ff. (Die Wertberechnung bei Sacheinlagen und Fusionen) veröffentlichten Aufsatz habe ich ausgeführt, daß das alte Reichsstempelgesetz zwischen der Gesellschaftssteuer und zwischen dem Einbringungsstempel in Tarif Nr. 1 A d unterschied; der Einbringungsstempel war ein richtiger Umsatzstempel, wie auch der Reichsfinanzhof in dem von Kloß in der Deutschen Steuerzeitung 1922 Seite 519 mitgeteilten Urteil anerkennt. Dieser Einbringungsstempel ist aber, wie die amtliche Begründung zum Kapitalverkehrssteuergesetz zweifelsfrei ergibt, fallen gelassen worden; man hatte ihn ausgebaut in der sogenannten Gewerbeanschaffungssteuer, welche aber bekanntlich vom Steuerauschuß des Reichstags wegen ihrer Unübersichtlichkeit gestrichen worden ist. Heute kennt das Kapitalverkehrssteuergesetz nur die Gesellschaftssteuer. Diese ist auf die Kapitalinvestition abgestellt, auf den Umstand, daß der Gesellschaft für dauernde Zwecke Vermögen zugeführt wird. Dies hat der Reichsfinanzhof in zahlreichen Urteilen, so z. B. in dem im Bankarchiv 1923 S. 137 abgedruckten Erkenntnis vom 12. 1. 23 ausgeführt (vgl. auch Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Band 8 S. 86).

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geht dahin, daß die Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes innerlich keine Umsatzsteuer ist, sondern eine Besteuerung der einmaligen Investition von Kapital für dauernde Gesellschaftszwecke, so daß es also nicht bei der Berechnung des Wertes von Sachleistungen auf den Verkaufswert zur Zeit der Gründung oder Kapitalerhöhung ankommen kann, sondern daß der Gebrauchswert maßgebend sein muß, da ja nur dieser für die

Digitized by Google

dauernden Zwecke der Gesellschaft entscheidend sein kann. Infolgedessen ist für die Berechnung des Wertes des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft nicht der Zeitwert, nicht der Verkaufswert maßgebend, sondern der dauernde Gebrauchswert, der Dauerwert, welche das Gesellschaftsvermögen für die Zwecke der aufzunehmenden Gesellschaft hat. Infolgedessen sind die §§ 137 bis 139 RAO. entscheidend, so daß insbesondere alte Anlagewerte zum Anschaffungswert bei der Berechnung der Steuer einzusetzen sind. § 139 Abs. 2 ist bekanntlich in den vergangenen Jahren in seiner Wirkung durch die amtlichen Richtlinien zu den verschiedenen Vermögenssteuern stark eingeengt worden; dem Reichsfinanzminister war diese Bestimmung von jeher ein Dorn im Auge, weil dadurch die restlose Erfassung aller stillen Reserven zu imaginären Steuerwerten verhindert worden ist. Das Reichsfinanzministerium hat immer den Versuch gemacht, entweder praktisch den § 139 Abs. 2 RAO. völlig auszuschließen, oder mindestens, nachdem der Reichstag regelmäßig die weitergehenden Versuche abgelehnt hatte, die RAO. irrigerweise dahin auszulegen, daß im Rahmen der Gesamtbewertung gemäß § 137 RAO. auch eine höhere Bewertung der Anlagewerte als zu dem Anschaffungswerte zulässig wäre, während umgekehrt natürlich gerade der § 137 RAO. durch den § 139 Abs. 2 dahingehend korrigiert wird, daß ein sogenanntes Agio auch im Wege der Gesamtbewertung eine Erhöhung nicht mit sich bringen kann, sofern diese Erhöhung von der Differenz zwischen dem Gegenwartswert des Unternehmens, in Papiermark ausgedrückt, und dem ziffernmässigen Betrag des Anschaffungswertes des Anlagekapitals herrührt. Es mag zugegeben werden, daß namentlich in Zeiten fortgeschrittener Währungszerrüttung die Anwendung des § 139 Abs. 2 RAO. infolge der Rechtslüge Mark gleich Mark Folgerungen mit sich bringt, welche teilweise absurd klingen; das Reichsfinanzministerium hatte aber in den vergangenen Jahren auf diesem Rechtsgrundsatz alle Steuergesetze aufgebaut und hat nur durch diese Gleichstellung von Mark = Mark überhaupt steuerpflichtige Geschäftsgewinne bei der Körperschaftssteuer herausrechnen können. Wenn es also hier diese Gleichstellung benutzte, um Vorteile für den Fiskus zu ziehen, so muß es sich auch auf der anderen Seite gefallen lassen, daß der Steuerpflichtige diesen Grundsatz mit aller Schärfe zur Anwendung bringt, wenn daraus für den Steuerpflichtigen ein erheblicher Vorteil entspringen kann. Es gelten auch alle Grundsätze für die Bewertung von Daueranlagen in Effekten; diese sind niemals zum Kurswert einzusetzen gewesen, sondern immer zum Anschaffungswert; auch für sie gilt § 139 Abs. 2 RAO. (vgl. die steuerliche Bewertung des Vermögens Verlag Spaeth & Linde S. 224 ff. und § 15 Abs. 4 Satz .5 Vermögenssteuer).

Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Friedländer im Bank-Archiv 1923 S. 143 ff. Auch er hebt hervor, daß es vollkommen falsch ist, die Grundsätze der früheren reichsgerichtlichen Rechtsprechung (Band 61 S. 308; 67 S. 330; 69 S. 199; 80 S. 118) auf die Versteuerung von Sacheinlagen nach dem KVStG. zu übertragen.

Diese Ausführungen ergeben ohne weiteres, wie außerordentlich schwierig es sein wird, eine Nachversteuerung jetzt noch vorzunehmen.

Gesetzlich verboten ist sie aber im Gegensatz zu der Nachveranlagung anderer Steuern nicht. Artikel XIX § 4 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205 ff., S. 1228) erwähnt unter denjenigen Steuern, deren Veranlagung und Erhebung eingestellt werden, rückständige Kapitalverkehrssteuern ausdrücklich nicht.

Infolgedessen gelten die Grundsätze der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. 10. 1923 (RGBl. S. 939) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 13. 10. 1923 (RGBl. S. 951). Da es sich hier um Nachveranlagungen auf Grund von neuen Tatsachen und Beweismitteln handelt, so ist eine Aufwertung in allen Fällen zuzulassen (vgl. § 8 der Durchführungsbestimmungen vom 13. 10. 1923).

Nimmt man hinzu, daß bei dieser Nachversteuerung dann noch die ganzen Fragen der Bewertung des eisernen Bestandes ausgerollt werden, welche ja beim Kapitalverkehrssteuergesetz den Reichsfinanzhof noch niemals beschäftigt haben und hinsichtlich deren bekanntlich im Steuerausschuß des Reichstags die langwierigsten Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Abgeordneten über Anwendung des § 139 Abs. 2 RAO. geführt worden sind, insbesondere anläßlich der Beratungen zu § 15 des Vermögenssteuergesetzes von 1923, so erhellt ohne weiteres, daß die Finanzämter mit einer ganz ungewöhnlichen und weiteste Kreise der Wirtschaft verärgernden Arbeit beauftragt werden, wenn heute auf Grund von Goldmarkeröffnungsbilanzen noch Nachveranlagungen zur Kapitalverkehrssteuer vorgenommen werden.

Außerdem sind die Gesellschaften heute finanziell durchgängig gar nicht mehr in der Lage, diese rückständigen Steuern zu entrichten. Wenn eine Firma in der Zeit der Währungszerrüttung im Wege der Sacheinlage gegründet worden ist, so konnte sie damals damit rechnen, daß die Steuern mit Reichsbankwechseln bezahlt wurden; sie konnte diese Beträge verhältnismäßig schnell wieder hereinbringen. Daraus erklärt sich doch nur diese sehr hohe Zahl von Umgründungen. Das ist heute grundsätzlich anders. Die Firmen können diese Steuern nur aus eigener Substanz zahlen; aber die Substanz ist in den meisten Fällen nur noch zu einem Bruchteil erhalten; jedenfalls ist sie illiquide, Einnahmen sind verhältnismäßig auch nicht vorhanden.

Alle diese allgemeinen Verhältnisse zwingen dazu, eine Nachveranlagung von Steuern lediglich im Anschluß an die Goldmarkeröffnungsbilanz in einem viel weiteren Rahmen zu untersagen als es nach der gegenwärtigen Fassung des § 19 oder wenigstens dessen Auslegung, welche ihm im Reichsfinanzministerium gegeben wird, zulässig ist.

In denjenigen Fällen, in welchen wirklich vorsätzlich rechtswidrig Steuerhinterziehungen vorgekommen sind, soll natürlich eine Nachveranlagung möglich sein. Diese Fälle lassen sich aber praktisch sehr gut scheiden von denjenigen Fällen, in welchen lediglich infolge eines tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums falsche Bewertungen vorgenommen worden sind.

Deshalb wird vorgeschlagen, den § 19 Abs. 1 zu ändern. Er hat jetzt folgende Fassung:

> „Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute sowie deren Gesellschafter gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht. Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer."

Er soll wie folgt gefaßt werden:

> „Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden Veränderungen in dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Kaufleute sowie deren Gesellschafter gegenüber den früheren Bilanzwerten begründen für die vorangegangenen Jahre keine Steuerpflicht; es hat auch keine Abschlußzahlung auf Körperschaftssteuer 1923 zu erfolgen. Liegt eine Steuerhinterziehung vor, so kann eine Nachveranlagung von Steuern erfolgen."

§ 19 Abs. 3 wäre zu streichen. Es ist oben auseinandergesetzt worden, daß es richtiger wäre, von der Vergünstigung der Ermäßigung der Kapitalverkehrssteuer in

Digitized by Google

den im § 13 b erwähnten Fällen auf 3 pCt. Gebrauch zu machen, wenn neue Einlagen von den Gesellschaftern gezahlt werden, um eine allzu scharfe Zusammenlegung infolge starken Substanzverlustes zu vermeiden.

C. In den bisherigen Erörterungen trat die Bedeutung der Goldmarkeröffnungsbilanz für zurückliegende Steuern hervor. Dabei ist insbesondere darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Goldmarkeröffnungsbilanz für die Vergangenheit von den Finanzämtern leider nach dem jetzigen Rechtszustand dazu benutzt werden kann, um schätzungsweise Nachveranlagungen auf frühere Körperschaftssteuerzahlungen zu fordern. Es ist bekannt, daß der Reichsfinanzhof es für zweckmäßig erachtet, daß derartige Nachforderungen beliebig oft im Schätzungswege gefordert werden können, ein Zustand, welcher nach der nun mehrere Monate anhaltenden Stabilität der Währung unmöglich aufrecht erhalten werden kann.

Darüber hinaus ist Byk der Auffassung, daß eine Aenderung des § 19 Goldbilanzverordnung allein nicht viel nützen kann, weil die nach der 2. Steuernotverordnung aufgestellte Goldmarkbilanz eine Steuerpflicht begründet. Die nach dieser Steuernotverordnung aufgestellten Goldmarkeröffnungsbilanzen schützen den Kaufmann überhaupt nicht, und zwar nach der Ansichts Byks wohl weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft; (vgl. Byk Kommentar zur Goldbilanzverordnung § 19 Anm. 2 Seite 129). Nachdem er erörtert hat, welche Bedeutung die Vorschrift des § 19 Abs. 1 hat, bemerkt er:

> „Insoweit aber die nach der 2. Steuernotverordnung aufgestellte Goldbilanz eine Steuerpflicht begründet, schützt der § 19 natürlich den Kaufmann nicht."

Diese Auslegung kann mißverstanden werden; denn das Verhältnis des § 19 zu § 34 der 2. Steuernotverordnung (RGBl. S. 1211) ist ziemlich klar: § 19 betont, welche steuerlichen Folgen für die Vergangenheit aus der Goldmarkeröffnungsbilanz gezogen werden können, und zwar ist § 19 insoweit ausschließlich maßgebend. § 34 der 2. Steuernotverornung will durch eine Steuer-Goldmarkeröffnungsbilanz eine Grundlage für die Zukunft schaffen. Es wird hier folgendes angeordnet:

> „Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, haben für steuerliche Zwecke auf den 1. 1. 1924 eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar) zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen. Steuerpflichtige, die regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit vom einschließlich 30. 6. bis einschließlich 31. 12. machen, sind berechtigt, für die Eröffnungsbilanz auf den 1. 1. 1924 das letzte vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Inventar zugrunde zulegen; auch bei Zugrundelegung eines solchen Inventars sind die Vermögensgegenstände für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit dem Werte vom 1. 1. 1924 einzusetzen. Die in der Eröffnungsbilanz angegebenen Werte gelten als Anschaffungswerte bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924; sie sind ferner bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 als Mindestbeträge anzusetzen, sofern nicht nach Artikel II dieser Verordnung für die Vermögenssteuer eine höhere Bewertung vorzunehmen ist."

Wollte man Nachforderungen von Steuern auf Grund des § 34 für die Vergangenheit zulassen, so würde der § 19 der Goldbilanzverordnung tatsächlich vollkommen ausschalten. Immerhin wäre es steuerlich zweckmäßig, wenn der Gesetzgeber dieses Verhältnis der beiden gesetzlichen Bestimmungen zueinander mit klaren Worten abgegrenzt hätte.

Geht man davon aus, daß die Vorschriften der Steuernotverordnung nur für die Zukunft Bedeutung haben, so ist diese rechtliche Festlegung insofern tatsächlich nur von einem zweifelhaften Wert, als die Finanzämter für die Vergangenheit möglicherweise doch bei den auf Grund einer Schätzung erhobenen Nachforderungen auf rückständige Körperschaftssteuerzahlungen Schlüsse ziehen. Gerade darin liegt der ungeheure Mißstand des gegenwärtigen Rechtszustandes, welcher nur durch eine ganz klare Gesetzesänderung beseitigt werden kann.

Es hat sich zwar der Reichsfinanzminister in den Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 30. 4. 1924 (RGBl. S. 429) damit einverstanden erklärt, daß von der Aufstellung eines Inventars abgesehen werden könne, wenn die Gesellschaft die handelsrechtliche Goldmarkeröffnungsbilanz einreicht. Dann würde dem Fiskus allerdings ein Inventar nicht zugängig gemacht werden können. Damit sind aber durchaus nicht alle Fälle beseitigt. Zwar hat der Reichsfinanzminister die ursprünglich nur bis 15. 8. 1924 vorgesehene Frist verlängert zunächst bis 30. 9. 1924. Nicht alle Gesellschaften werden bis zu diesem Zeitpunkt ihre Goldmarkeröffnungsbilanz aufstellen, und es wird, selbst wenn das Reichsfinanzministerium diese Frist noch einmal verlängert, eine große Reihe von Gesellschaften geben, welche erst nach Jahr und Tag infolge des Auseinanderfallens von Geschäftsjahr und Kalenderjahr ihre Goldmarkeröffnungsbilanz aufmachen. Dazu gehören meistens gerade sehr vermögende Gesellschaften, bei denen infolge der heutigen politischen Schwierigkeiten und der damit zusammenhängenden zahlreichen sonstigen Umstände die Bewertung außerordentlich schwierig ist. Wenn schon die Gesellschaft selbst nicht mit der nötigen Klarheit die Bewertung vornehmen kann, so kann es das Finanzamt auf Grund eines vorgelegten Inventars erst recht nicht. Das würde nur wieder zu den unmöglichen Ergebnissen führen, zu welchen die amtlichen Richtlinien des Reichsfinanzministeriums zur Vermögenssteuer geführt haben. Diese Inventare bieten überhaupt keine Grundlage dafür, um die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen für längere Jahre festzustellen, insbesondere nicht für das Jahr 1923, in welchem gerade Industrie und Bankwelt wie auch der Großhandel unter wesentlich anderen Verhältnissen arbeiteten als heute.

Aber auch für die Zukunft bieten die gesetzlichen Bestimmungen der 2. Steuernotverordnung und der erlassenen Durchführungsbestimmungen keine zweifelsfreie Rechtsgrundlage.

Der Reichsfinanzminister hat in den genannten Durchführungsbestimmungen angeordnet, daß zwecks Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Steuerpflichtige dem Finanzamt folgende Unterlagen einzureichen haben:

a) „Abschrift der Eröffnungsbilanz in Goldmark im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 (RGBl. S. 1253), sofern eine solche für einen Stichtag aufgestellt ist, der in die Zeit von einschließlich 1. 7. 1923 bis einschließlich 1. 1. 1924 fällt.

   Uebersteigen die in der Eröffnungsbilanz eingestellten Werte der Gegenstände des Betriebsvermögens ihren Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich angemessener Absetzung für Abnutzung, so ist dieser Wertunterschied entweder in der Bilanz oder in einer der Bilanz beizufügenden Erläuterung gesondert für die einzelnen Bilanzposten auszuweisen; der Ausweis ist nicht erforderlich für Vorräte und Waren aller Art, insbesondere Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsmaterialien sowie für Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel, soweit die Wertpapiere und ausländischen Zahlungsmittel einen Börsen- oder Marktpreis haben. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 3, 4 der 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 3. 1924 (RGBl. S. 385) zu berechnen.

b) Eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar im Sinne des Artikel I § 34 der 2. Steuernotverordnung) auf dem 1. 1. 1924, sofern eine Er-

Digitized by Google

öffnungsbilanz der unter a) bezeichneten Art nicht aufgestellt worden ist.

In dem Inventar dürfen Gegenstände des Betriebsvermögens von gleicher oder ähnlicher Gattung insoweit gruppenweise zusammengefaßt werden, als sie am 1. 1. 1924 annähernd gleiche Werte hatten.

Die Einstellung eines Wertes in das Inventar ist nicht erforderlich.

c) Das letzte vor dem 1. 1. 1924 aufgestellte Inventar, sofern regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit von einschließlich 30. 6. bis einschließlich 31. 12. gemacht werden und weder eine Eröffnungsbilanz der unter a) bezeichneten Art noch das unter b) vorgesehene Inventar auf den 1. 1. 1924 aufgestellt worden ist.

Die Bestimmungen unter b) Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die im Abs. 1 bezeichneten Unterlagen sind dem Finanzamt bis 15. 8. 1924 einzureichen; ist eine Eröffnungsbilanz in Goldmark der im Abs. 1 zu a) bezeichneten Art bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgestellt, so kann das Finanzamt die Frist auf Antrag angemessen verlängern oder die Einreichung des Inventars nach Abs. 1 zu b) oder c) verlangen."

Es erweckt den Anschein, als ob der Reichsfinanzminister bei der Veranlagung des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns zur Körperschaftssteuer für das Jahr 1924 schlechthin von der handelsrechtlichen Goldmarkeröffnungsbilanz ausgehen will. Das führt, wie ich in einem in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1924 S. 146 ff. veröffentlichten Aufsatz dargelegt habe, zu praktisch unannehmbaren Ergebnissen. Handelsrechtlich ist es nicht nur zulässig, sondern im Interesse der Solidität der Firma bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unbedingt notwendig, erhebliche stille Reserven zu stellen. Je größer nun die Bildung stiller Reserven ist, um so höher kann bei einer Veräußerung von Teilen des Geschäftsvermögens unter Umständen der steuerpflichtige Geschäftsgewinn sein, wenn der Fiskus als Anfangswert schlechthin von der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz ausgehen will. Will der Fiskus überhaupt einen Geschäftsgewinn versteuern, so kann er niemals die kaufmännische Schlußbilanz als Maßstab ansehen, sondern er wird nicht darauf verzichten können, bei einer Goldwährung genau festzustellen, welcher Erlös erzielt wurde, und was aus diesem Erlös geworden ist. Es würde nun vollkommen unrichtig sein, bei Feststellung dieses Erlöses von den in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz sich befindlichen Werten auszugehen, ohne die stillen Reserven zuzuschlagen. Der Steuerpflichtige befindet sich hier in einer außerordentlichen Zwickmühle. Wenn er nach dem jetzigen Rechtszustand dem Fiskus genau mitteilt, welche stillen Reserven er in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz enthalten hat, so kann er bei den wirtschaftlich als fast destruktiv anzusprechenden Tendenzen der amtlichen Wertermittelungsgrundsätze zur Vermögenssteuer 1922 nicht wissen, welche steuerlichen Konsequenzen für die vergangene und die zukünftige Zeit sich ergeben; gibt er diese stillen Reserven nicht an, so muß er mit der ziemlich großen Sicherheit rechnen, in der Zukunft ganz unmögliche Geschäftsgewinne als Einkommen zu versteuern.

In erster Linie muß deshalb eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, daß für die rückwärtige Zeit, abgesehen von den Fällen der Steuerhinterziehung, Nachveranlagungen nicht mehr vorkommen können. Alsdann würde eine weitere Klarstellung dahingehend erwünscht sein, daß der Fiskus auf Verlangen des Steuerpflichtigen verpflichtet ist, diese stillen Reserven den in der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Zahlen zuzuschlagen. Materiellrechtlich muß der Fiskus nach richtiger Ansicht dieses bereits jetzt tun. Ich habe das eingehend in dem erwähnten Aufsatz auseinandergesetzt.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Scheckgesetz.

Von Reichsgerichtsrat a. D. **Simonson**, Leipzig.

I.

Was hat der Scheckkunde bei Aufbewahrung und Benutzung von Scheck-Vordrucken zu beachten?

Welche Verantwortung trifft den Bezogenen bei der Vorlegung von Schecks zur Einlösung?

Fälschungen.

1. Im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenen trifft der durch eine infolge Fälschung oder Verfälschung eines Schecks geleistete Zahlung entstandene Schaden grundsätzlich den Bezogenen, es sei denn, daß den unter Umständen auch für fremdes Verschulden (§ 278 BGB.) haftenden Aussteller ein Verschulden oder mitwirkendes Verschulden trifft. Dies wird damit begründet, daß der Bezogene für Rechnung des Ausstellers nur so viel leisten dürfe, wie dessen Ermächtigung durch den Scheck reicht, d. h. nur solche Beträge, die der Aussteller wirklich im Scheck ausgeschrieben hat (RGZ. Bd. 92 S. 50, Bd. 100 S. 60). Als Gegengewicht gegen diese dem Bezogenen drohende Gefahr ist diesem die vertragliche Befugnis zuzubilligen, von dem Aussteller diejenige Sorgfalt zu verlangen, die im Scheckverkehr erforderlich ist, um mit dem Mißbrauche von Scheckvordrucken verbundene Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen. Dazu gehört die sorgsame Verwahrung des Scheckbuches (Bank-Archiv XXI S. 356). So wurde von einem Scheckkunden die Aufbewahrung, wenn auch nicht in einem eisernen Geldschranke, so doch in einem mit einem Kunstschlosse versehenen Behältnis verlangt, da in dem Zimmer, in dem der zur Aufbewahrung der Vordrucke dienende Schreibtisch stand, außer dem mit der Aufbewahrung der Vordrucke betrauten Angestellten noch andere Personen, insbesondere ein erst seit wenigen Monaten angenommener Hilfsschreiber beschäftigt war, der dann einen Vordruck entwendet und die Unterschrift gefälscht hatte. Auch darin wurde in diesem Falle ein den Aussteller treffender Mißbrauch gefunden, daß die Unterschrift auf einem Vordrucke durch einen Faksimilestempel hergestellt und dadurch bei dem Bezogenen der Glauben hervorgerufen wurde, es handle sich um eine Unterschrift (RGZ. Bd. 81 S. 255). Ebenso wurde es einem Aussteller als Verschulden angerechnet, daß er es dadurch, daß er den Betrag nur in Zahlen, nicht aber auch in Buchstaben ausfüllte, einer mit der Bearbeitung der Schecks betrauten Angestellten ermöglichte, unter Aenderung der von ihm hineingeschriebenen Summezahlen die so erhöhten Beträge in Worten an der von ihm offen gelassenen Stelle in einer Reihe von Schecks auszufüllen, welche Beträge sie dann einzog und für sich behielt. Dies wurde, obwohl § 6 die Angabe in Buchstaben und in Zahlen nicht erfordert, trotzdem angenommen, da bei Unstimmigkeit zwischen beiden nach § 6 die in Buchstaben ausgedrückte Summe gilt, daher die Nichtausfüllung des dafür bestimmten Raumes eine weitgehende Fahrlässigkeit enthalte, die einer mißbräuchlichen Benutzung der Schecks Tür und Tor öffne (RGZ. Bd. 92 S. 53).

Auch die Nichtbeachtung der in Scheckverträgen sich häufig findenden allgemeinen Bedingung: „Von der Zahlenreihe (rechts) sind diejenigen Zahlen vor der Ausgabe des Schecks abzutrennen, welche dessen Betrag übersteigen" (Reichsbank) kann für den Aussteller nachteilig werden (RGZ. Bd. 100 S. 55).

2. Wenn auch, wie bereits erwähnt, grundsätzlich den Bezogenen die Gefahr der Fälschung trifft, so liegt doch bei einem äußerlich unverdächtigen Scheck der Beweis der Fälschung demjenigen ob, der sich darauf beruft (J.-W. 1919 S. 36 Nr. 3).

In den Scheckverträgen findet sich meist eine allgemeine Bestimmung dahin, daß der Kunde alle Folgen und Nachteile mißbräuchlicher Verwendung oder des Ab-

Digitized by Google

handenkommens von Scheckvordrucken zu tragen hat. Wenn auch die vertragliche Abwälzung jener Gefahr auf den Kunden zulässig ist, so bedarf es doch dazu einer unzweideutigen Erklärung, wofür diese allgemein gehaltene Bestimmung nicht ausreicht (RGZ. Bd. 92 S. 54; J.-W. 1921 S. 395 Nr. 5). Eine Vereinbarung, die dem Bezogenen das Recht geben würde, auf Kosten des Kunden seine vertragsmäßigen Pflichten einfach zu vernachlässigen, würde, als gegen die guten Sitten verstoßend, unbeachtlich sein (J.-W. 1914 S. 204 Nr. 20). Aber auch eine solche allgemein gehaltene Bestimmung, wie oben erwähnt, entbindet den Bezogenen nicht von seiner Haftung für eigene Fahrlässigkeit und für Verschulden seiner Angestellten bei Bezahlung falscher Schecks, er hat vielmehr die Empfangsbefugnis des Vorzeigers mit der üblichen Sorgfalt zu prüfen, dabei auch die Interessen des Ausstellers wahrzunehmen und zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung von Schecks etwaige gegen deren Echtheit sprechende Verdachtsgründe nicht außer acht zu lassen. Dazu würde aber der Umstand, daß durch den vorgelegten gefälschten Scheck das Guthaben geringfügig überzogen wird, nicht gehören, während eine erhebliche Ueberziehung wohl Bedenken erregen müßte, ob es mit dem Scheck seine Richtigkeit habe. In diesem Falle kann Fernsprechanfrage bei dem Aussteller geboten sein (J.-W. 1919 S. 821 Nr. 3; RGZ. Bd. 100 S. 59; Bank-Archiv XXI S. 356).

Wenn auch die Nichtbeachtung der oben erwähnten allgemeinen Bedingung betr. der Zahlenreihe dem Aussteller nachteilig werden kann, so kann doch ein mitwirkendes Verschulden des Bezogenen (§ 254 BGB.) dann vorliegen, wenn durch sein oder seiner Angestellten dauerndes Verhalten bei der Einlösung von Schecks des Ausstellers in diesem der Glauben erweckt worden ist, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift kein Wert zu legen sei (RGZ. Bd. 100 S. 59).

Scheckgesetz § 1 Nr. 4.
Vordatierte Schecks.

Nach § 1 Nr. 4 SchG. ist die Angabe des Tages der Ausstellung wesentliches Erfordernis eines Schecks. Es entsteht daher die Frage, muß der im Scheck angegebene Ausstellungstag wahr sein? Obschon im Recht wie im Handelsverkehr alles Unwahre zu mißbilligen ist, kann es doch Fälle geben, in denen eine den Tatsachen nicht entsprechende Angabe des Ausstellungstags den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Der Käufer einer erst später zu liefernden Ware will dem Verkäufer, der für den Kaufpreis in gewisser Weise gesichert sein will, entgegenkommen. Beider Interessen ist gedient mit der Hingabe eines Schecks, dessen Ausstellungsdatum auf den Zeitpunkt der künftigen Lieferung gestellt ist. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 96 S. 190) hat denn auch die Frage der Zulässigkeit der Vordatierung eingehend geprüft und bejaht, obwohl es nicht verkennt, daß für den Scheck, der, im Gegensatz zum Wechsel kein Kreditpapier, sondern ein bare Zahlungen möglichst beseitigendes, zu schneller Befriedigung drängendes Zahlungsmittel ist, die Sache insofern anders als für den Wechsel liegt, als es für die Zwecke des Wechsels genügt, daß er ein mögliches, genaues Ausstellungsdatum trägt, während der Scheck eben zu schneller Befriedigung führen soll. Aus diesem Grunde beschränkt § 11 die Vorlegungsfrist für Inlandschecks auf 10 Tage und ordnet § 7 die Zahlbarkeit bei Sicht bei Strafe der Nichtigkeit an. Wenn das Reichsgericht trotzdem, übrigens in Uebereinstimmung mit fast dem gesamten Schrifttum, sich für die Zulässigkeit der Vordatierung ausgesprochen hat, so ist dies geschehen in Berücksichtigung des soeben erwähnten Verkehrsbedürfnisses aus Gründen der Verkehrssicherheit. Denn einem nach Eintritt des als Ausstellungstag im Scheck angegebenen Tages im Umlaufe befindlichen Scheck kann, zumal für ein etwaiges Indossament eine Datierung nicht vorgeschrieben ist, niemand die Vordatierung ansehen, der gutgläubige Nehmer daher empfindlich geschädigt werden, wenn seinem Papier, weil es vor dem Ausstellungstage in Umlauf gesetzt worden, die Rechtsstellung eines Schecks im Sinne des § 1 abgesprochen werden könnte. Auch hat § 29 die Zulässigkeit insofern anerkannt, als er vordatierte Schecks von der sonst Schecks gewährten Befreiung von der Wechselstempelsteuer ausdrücklich ausnimmt. Wegen dieser Unmöglichkeit, vordatierte Schecks nach Eintritt des Ausstellungstages von anderen zu unterscheiden, hat dieses Urteil des Reichsgerichts sich auch mit Recht dahin ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 13, wonach ein Widerruf erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam ist, sich auch auf die Zeit des Umlaufs bis zum Eintritte des Ausstellungstages bezieht, d. h. daß auch ein vordatierter Scheck wirksam erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist widerrufen werden kann. Dessenungeachtet steht ein solcher Scheck einem nicht vordatierten keineswegs in allen Beziehungen gleich. Da die Vorlegung zur Zahlung begrifflich nicht vor Eintritt des Ausstellungstages erfolgen kann, so kann auch der Inhaber vorher nicht vom Bezogenen Zahlung verlangen und nicht mangels Zahlung Regreß erheben, die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle (§ 12) ist vor diesem Zeitpunkt nicht zulässig und für die Bereicherungsklage aus § 21 ist kein Raum.

§ 3.

1. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 71 S. 119) hatte die Frage zu entscheiden, ob die Stempelfreiheit eines Schecks davon abhängt, daß ein wirkliches Guthaben des Ausstellers bei dem dessen Zahlungen besorgenden Bankhaus oder Geldinstitut (§ 24 Abs. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes v. 10. Juni 1869) besteht. Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Eine Firma im Bezirke des Landgerichts Bremen, die über einen Betrag von 180 000 M. in Berlin zu verfügen wünschte und ein entsprechendes Guthaben bei einem Hamburger Bankhause hatte, ersuchte dieses, ihr diesen Betrag bei einem Berliner Bankhaus anzuweisen. Das Hamburger Bankhaus beauftragte darauf die Preuß. Seehandlung, seinem Guthaben bei ihr den Betrag von 180 000 M. zur Verfügung der Firma zu halten und verständigte nach eingeholtem Einverständnis der Seehandlung die Klägerin davon. Ein unmittelbarer Erklärungsaustausch zwischen der Seehandlung und der Firma fand nicht statt, wohl aber löste erstere den von der letzteren auf sie gezogenen Scheck anstandslos ein. Den darauf von ihr erforderten Wechselstempel von 90 M. klagte die Firma gegen den Reichsfiskus ein. Während Landgericht und Oberlandesgericht die Klage abwiesen, gab das Reichsgericht der Revision der Klägerin statt. Obwohl man kaum in diesem Falle die Seehandlung als ein die „Zahlungen" der Firma „besorgendes Bankhaus oder Geldinstitut" wird bezeichnen können, und obwohl ebensowenig von einem zwischen dem Bezogenen „und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis" die Rede wird sein können, nach dem der Bezogene „Schecks einzulösen verpflichtet ist" (der § 3 sieht als Guthaben den Betrag an, bis zu dem diese Verpflichtung besteht) und obwohl es endlich zweifelhaft sein kann, ob man, streng genommen, von einem Guthaben der Firma bei der Seehandlung wird ausgehen können, erscheint die etwas weitherzig auslegende Entscheidung doch als der Sachlage gerecht werdend.

2. „Zur Gutschrift."

Der Inhaber eines Schecks hatte diesen mit seiner auf die Rückseite gesetzten Unterschrift (§ 15 Abs. 2) seiner Bank zur Gutschrift übersandt. Diese hatte, da der Aussteller den Scheck inzwischen gesperrt und die bezogene Bank deshalb die Einlösung abgelehnt hatte, gegen den Aussteller und gegen ihren Kunden auf Grund seiner Unterschrift auf Zahlung der Schecksumme geklagt. Während die Klage gegen den Kunden sich durch dessen Anerkenntnis erledigte, wies das Berufungsgericht die Klage gegen den Aussteller ab, weil die Klägerin von ihrem Kunden nur bevollmächtigt worden sei, den Betrag in dessen Interesse bei der Bezogenen zu erheben, sie daher, da sie eigene Rechte aus dem Scheck nicht ge-

Digitized by Google

wonnen habe, jetzt nur als vorgeschobene Person für diesen streite, um ihm die Schecksumme einzubringen, womit sie arglistig handle. Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 102 S. 328) hob das Urteil auf und wies die Sache an das Berufungsgericht zurück mit folgender Begründung: Die Uebertragung nur zur Einziehung könne nicht lediglich daraus entnommen werden, daß der Kunde den Scheck der Klägerin „zur Gutschrift" überschickt hat und dieser so auch von ihr angenommen worden ist. Aus den Worten „zur Gutschrift" folge als Regelfall ein einfacher Auftrag zur Besorgung der Einlösung nicht. Denn diese Worte könnten ebensogut eine Uebertragung zu Eigentum der Bank zwecks ihrer Befriedigung für eine eigene Forderung gegen ihren Kunden bedeuten. Mangels Feststellung einer Ueblichkeit im Handelsverkehr, diese Worte im ersteren Sinne zu verstehen, hätte das Berufungsgericht der Klägerin Gelegenheit geben müssen zur Aufdeckung der zwischen ihr und ihrem Kunden bestehenden Geschäftsbedingungen, wodurch vielleicht eine Aufklärung darüber ermöglicht worden wäre, ob die Uebersendung „zur Gutschrift" lediglich zur Einziehung oder zwecks Uebertragung des Forderungsrechts geschehen ist.

§ 7.

„Der Scheck ist bei Sicht zahlbar."

Die Käuferin von zwei auf eine finnische Bank in Helsingfors lautenden Schecks, zu deren Zahlung die bezogene Bank bei der Vorlegung auf Grund einer kurz zuvor erlassenen finnischen Devisenordnung sich nur bereit erklärt hatte, wenn der gezahlte Betrag nicht außerhalb Finnlands gelange, womit die Käuferin, die die Schecks an der Hamburger Börse gekauft hatte, nicht einverstanden war, hatte, als, nach Aufhebung der Devisenordnung, erheblich später die Zahlung erfolgt war, gegen den Verkäufer Klage auf Ersatz des ihr durch die Verzögerung der Einlösung verursachten Schadens erhoben. Sie hatte das damalige Bestehen einer Usance an der Hamburger Börse behauptet, wonach der Verkäufer eines Schecks, von scheckrechtlicher Haftung abgesehen, für dessen sofortige Einlösung bei Vorlage einzustehen habe. Das Berufungsgericht hatte das etwaige Bestehen dieser Usance für unerheblich erklärt, da der sofortigen Einlösung des Schecks nichts im Wege gestanden habe, sondern nur nicht zugelassen werden sollte, daß der auszuzahlende Betrag derart auf das Konto eines Ausländers überschrieben wurde, daß dieser das Geld ins Ausland zog. Das Reichsgericht (Bank-Archiv XXII S. 242) hob das Berufungsurteil auf, weil die Bedeutung der behaupteten Usance verkannt worden sei. Da der Scheck nach § 7 bei Sicht zahlbar ist, so bedürfe es keiner besonderen Börsenusancen, um den Verkäufer eines Schecks für dessen sofortige Einlösung haftbar zu machen. Wenn die Klägerin sich auf eine derartige Usance stütze, so behaupte sie daher eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Haftung dahin, daß der Verkäufer für eine sofortige Verwendungsmöglichkeit des Geldes für den Käufer einzustehen hatte.

§ 8.

Nach § 8 finden in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe des Schecks die Vorschriften des Art. 74 WO. entsprechende Anwendung, der bestimmt, daß der legitimierte Besitzer eines Wechsels nur dann zu dessen Herausgabe angehalten werden kann, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Klägerin, die einen von der Beklagten auf eine Bank gezogenen Verrechnungsscheck durch Bareinlösung an einen Dritten, der sich als Vertreter der Firma ausgegeben hatte, auf die oder deren Order der über einen erheblichen Betrag lautende Scheck ausgestellt war, erworben hatte, klagte gegen die Ausstellerin, da die bezogene Bank infolge Sperrung des Schecks durch die Ausstellerin die Einlösung abgelehnt hatte, auf Zahlung des Scheckbetrags. Die Beklagte machte der Klägerin grobe Fahrlässigkeit bei dem Erwerb des Schecks zum Vorwurfe. Die Klägerin entgegnete, daß böser Glaube bei ihr nicht vorgelegen habe, grobe Fahrlässigkeit aber nicht genüge, weil es sich nicht um einen „abhanden gekommenen" Scheck im Sinne von Art. 73, 74 WO. gehandelt habe. Alle drei Gerichte traten indessen der Beklagten bei, und zwar das Reichsgericht mit folgender Begründung: Wenn auch Art. 74 WO. der Gruppe XI des zweiten Abschnitts eingereiht ist, der die Ueberschrift „Abhanden gekommene Wechsel" trägt, so enthält doch Art. 74 im Gegensatz zu Art. 73 von dem Erfordernis des Abhandenkommens nichts. Er stellt vielmehr ganz allgemein den Grundsatz auf, daß der nach Art. 36 formell legitimierte Inhaber den Wechsel herausgeben muß, wenn er bei dessen Erwerb in bösem Glauben war oder grobfahrlässig handelte. Steht dem Aussteller aber ein Anspruch auf Herausgabe zu, so ist ihm auch eine die Klage entkräftende Einrede gegenüber dem auf die formale Legitimation gegründeten Regreßanspruch des Inhabers zuzubilligen (RGZ. Bd. 103 S. 89). Aus Gründen, die sich darauf stützen, daß es sich um einen Verrechnungsscheck handelt, ist dann die grobe Fahrlässigkeit festgestellt worden. Dieser Teil der Urteilsgründe wird bei § 14 (Verrechnungsscheck) zu besprechen sein.

§ 10.

„Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben."

Während der § 10 des deutschen Entwurfs von 1892 dem Scheckinhaber ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen ausdrücklich zuerkannt hatte, hat das Gesetz den umgekehrten Standpunkt eingenommen, indem es den Bezogenen lediglich zur Zahlstelle für den Aussteller macht. Er haftet daher aus dem dem Scheckzuge zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nur dem Aussteller, nicht aber dem Inhaber des Schecks (Urt. v. 27. 3. 1912. I. 187/11).

Der Bezogene, der auf die Rückseite des Schecks über 50 000 M., datiert und unterschrieben, den Vermerk gesetzt hatte: „Dieser Scheck wird bis zur Höhe von 50 000 M. eingelöst", wurde daraufhin von dem Inhaber auf Zahlung der Schecksumme in Anspruch genommen mit der Begründung, daß darin eine selbständige Verpflichtungserklärung liege. Diese vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, die zur Verurteilung des Beklagten führte, wurde vom Reichsgericht (RGZ. Bd. 105 S. 361) abgelehnt. Die Vorschrift des § 10 beruhe auf dem Gedanken, daß ein, den Bezogenen zu einem selbständigen Schuldner machendes Akzept mit der Natur des Schecks, die in dem Bezogenen lediglich ein Zahlungsorgan sehe, nicht verträglich sei. Denn gerade dadurch, daß bis zur Vorlegung des Schecks seine Einlösung unbestimmt bleibe, werde es erreicht, den Scheck seinem Endziele, der Einlösungsstelle, so schnell wie möglich zuzuführen. Diese Erwägungen müßten aber dazu führen, jede auf den Scheck gesetzte, seine Einlösung zusagende Erklärung des Bezogenen als unzulässige Annahmeerklärung aufzufassen, die nicht bloß der scheckrechtlichen, sondern überhaupt jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehre. Eine Unterscheidung zwischen gesetzlich ausdrücklich unzulässiger Annahmeerklärung und selbständiger Verpflichtungserklärung entbehre nicht nur jeglicher Unterlage, sondern sie würde auch der Vorschrift des § 10 jede praktische Bedeutung entziehen und ihrem Zwecke zuwiderlaufen. Das Urteil gibt noch eine weitere Begründung dahin, daß ein angenommener Inhaberscheck eine auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung sein würde, die gemäß § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung bedürfte. So unzweifelhaft zutreffend die Entscheidung wie auch die Art ihrer Begründung ist, so wäre doch vielleicht zu überlegen, ob nicht eine gesetzliche Aenderung ratsam wäre, die ein Akzept unter gewissen Umständen für zulässig erklärt. Doch wäre dann, um die Eigenart des Schecks als eines auf rasche Einlösung drängenden Zahlungsmittels zu wahren, die Haftpflicht des Bezogenen auf die Vorlegungsfrist zu beschränken, so daß es dann auch nicht nötig sein würde,

Digitized by Google

einen solchen Scheck als Sichtwechsel zu behandeln und mit der Wechselstempelsteuer zu belegen (s. Lessing, Scheckges. S. 92).

§ 13, Absatz 3.

„Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam."

Diese Bestimmung hat zu der Frage Anlaß gegeben, ob sie zwingendes Recht enthält, und weiter, ob der Bezogene verpflichtet oder doch berechtigt ist, einen Widerruf des Ausstellers vor Ablauf der Vorlegungsfrist zu beachten.

Das Reichsgericht (RGZ. Bd. 99 S. 75) hat zu diesen Fragen mit eingehender Begründung Stellung genommen. Es sieht in der Bestimmung kein zwingendes, d. h. kein Recht, das durch Vereinbarung zwischen den Parteien nicht abgeändert werden könnte. Die Bestimmung könne nur aus ihrer Entstehungsgeschichte verstanden werden. Da ursprünglich, wie bereits zu § 10 erwähnt ist, beabsichtigt war, dem Scheckinhaber ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen zu gewähren, so sollte als Gegenstück dazu, um zu verhindern, daß der Aussteller durch Widerruf die Ausübung dieses Rechtes vereitele, ihm das ihm an sich als Anweisenden gemäß § 790 BGB. zustehende Widerrufsrecht entzogen werden. Deshalb sprach der auf dem Boden des unmittelbaren Klagerechts des Inhabers gegen den Bezogenen stehende Entwurf von 1892 den Widerruf dem Aussteller uneingeschränkt ab. Als dann das unmittelbare Klagerecht aufgegeben wurde, beseitigte man das Verbot des Widerrufs nicht vollständig, sondern schränkte es nur in der Weise ein, daß ein Widerruf dem Bezogenen gegenüber erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam sein soll. Man bezweckte damit die Verstärkung der Eigenart des Schecks als eines auf schleunige Einziehung drängenden Ersatzes für Barzahlung, indem der Inhaber aus Besorgnis vor dem nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksamen Widerruf zur baldigen Vorlegung veranlaßt werden sollte. Der Nachdruck ist daher, wie das Urteil bemerkt, nicht mehr auf die Unwirksamkeit des Widerrufs während der Vorlegungsfrist, sondern auf dessen Zulässigkeit nach deren Ablauf zu legen. Es wird dann ausgeführt, daß mit der Vorschrift, selbst wenn man sie als zwingend ansehen wollte, für den Inhaber nicht viel gewonnen wäre. Dem Bezogenen gegenüber könne er ja überhaupt keine Rechte geltend machen. Aber auch der vom Inhaber in Anspruch genommene Aussteller könne sich selbstverständlich nicht an den Bezogenen halten, der ja nur dem Widerruf des Ausstellers Folge geleistet hat. Sei somit diese Bestimmung mit Rechtsfolgen nicht verbunden, so sei nicht einzusehen, inwiefern sie zwingendes Recht darstellen sollte. Es wird dann weiter dargetan, daß für den Bezogenen, den Umstände bekannt sind, die der Annahme einer Berechtigung des Inhabers entgegenstehen, keine Verpflichtung dem Aussteller gegenüber bestehe, die Zahlung zu verweigern. Vielmehr könne der Bezogene sich dem Aussteller gegenüber auf die gesetzliche Bestimmung des § 13 Abs. 3 berufen. Das Ergebnis sei daher, daß der Bezogene berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen vorzeitigen Widerspruch zu beachten, somit eine dahingehende Vereinbarung zulässig, aber auch erforderlich ist, um den Bezogenen an einen derartigen Widerspruch zu binden.

§ 14. Verrechnungsscheck.

1. Da durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung" die bare Bezahlung eines Schecks verboten werden kann mit der Folge, daß der Bezogene den Scheck dann nur durch Verrechnung einlösen darf, die als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes gilt, so tauchte die Frage auf, ob der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks seinen Rückgriff gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme richten darf. Diese Frage wurde vom Reichsgericht bejaht, da der Umfang der Regreßforderung sich gemäß § 17 SchG. nach Art. 50 WO. bestimmt und danach die Regreßansprüche des Wechselinhabers in erster Reihe auf die nicht bezahlte Wechselsumme gerichtet sind, für den Scheck aber das gleiche gelten müsse, da das Scheckgesetz bei der Regelung des Regreßanspruchs keinen Unterschied zwischen Zahlungs- und Verrechnungsscheck mache (RGZ. Bd. 95 S. 241; J.-W. 1921 S. 1365 Nr. 8).

2. Die Geschäftswelt hatte sich lange dem Glauben hingegeben, durch den Vermerk „nur zur Verrechnung" werde die denkbar größte Sicherheit gegen die Einziehung eines Schecks durch einen Unbefugten gewährt. Aus diesem Glauben wurde sie unsanft aufgerüttelt durch das bekannte Urteil des Feriensenats des Reichsgerichts vom 10. 8. 1921 (J.-W. 1921 S. 1365 Nr. 8), das den Regreß aus einem veruntreuten Verrechnungsscheck für zulässig erklärte. Ein Schuldner hatte einen von ihm auf seine Bank gezogenen Verrechnungsscheck zwecks Aushändigung an seinen Gläubiger einem Dritten übergeben, der den Scheck, anstatt den Auftrag auszuführen, einer anderen Bank überließ, die ihm den Scheckbetrag auszahlte. Da infolge Sperrung durch den Aussteller die bezogene Bank die Einlösung verweigerte, nahm die andere Bank erfolgreich, d. h. mit Billigung des Reichsgerichts, Rückgriff gegen den Aussteller. Gegenüber der Behauptung eines Gewohnheitsrechts dahin, daß der Gegenwert eines Verrechnungsschecks überhaupt nicht bar ausgezahlt werden dürfe, wurde das Vorhandensein eines derartigen Gewohnheitsrechts verneint und daher dabei verblieben, daß § 14 SchG. nur dem Bezogenen, nicht aber einem Dritten die bare Einlösung eines Verrechnungsschecks verbietet. In der Tages- wie in der Fachpresse machte sich die lebhafteste Beunruhigung über dieses Urteil geltend, die sich allmählich dann, vorwiegend wohl unter dem Einfluß eingehender, das Urteil billigender Ausführungen von Breit und Dove (J.-W. 1922 S. 362, 367) legte. Dazu kam, daß ein bald darauf, am 26. Oktober 1921, ergangenes Urteil (RGZ. Bd. 103 S. 87) wohl geeignet war, die wachgerufene Besorgnis stark abzuschwächen[1]). Dort wurde die Inhaberin eines Verrechnungsschecks, die ihn gegen Barzahlung von einem Betrüger erworben, aber von der bezogenen Bank infolge Sperrung keine Zahlung erhalten hatte, mit ihrer Klage gegen den Aussteller abgewiesen, da ihr der Verrechnungsscheck unter so verdächtigen Umständen angeboten worden sei, daß sie bei einiger Sorgfalt, durch Nachfrage bei dem Aussteller oder der bezogenen Bank, die mit ihr am gleichen Orte ansässig waren, hätte argwöhnisch werden müssen. In der Tat liegt kein Grund vor, dem Verrechnungsscheck die Verkehrsfähigkeit zu versagen, der wohl vom Empfänger, wenn auch nicht zum Inkasso, so doch als Gegenwert für ein mit einem Dritten abgeschlossenes Geschäft weitergegeben werden kann.

3. Die Uebertretung des nicht rücknehmbaren Verbots „macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich", und zwar jedem am Scheck Beteiligten gegenüber, der durch die verbotswidrige Bareinlösung einen Schaden erleidet, also nicht nur einem solchen gegenüber, mit dem der Bezogene in Vertragsbeziehungen steht. Wenn auch die dem Bezogenen zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung von Schecks zur Pflicht gemachte ganz besonders sorgsame Prüfung ihm zur Einlösung vorgelegter Schecks nur für vertragliche Verhältnisse, d. h. zugunsten des Ausstellers, anerkannt worden ist, so muß doch, da der Schadensersatzanspruch aus § 14 Abs. 2 SchG. jedem befugten Inhaber zusteht, dies notwendig zu der Forderung führen, daß der Bezogene auch diesem Inhaber gegenüber schadenersatzpflichtig ist, wenn er bei nicht fahrlässiger Handhabung hätte erkennen können, daß der ihm vorgelegte Scheck ein Verrechnungsscheck war und dieser Vermerk von unbefugter Seite entfernt worden ist (RGZ. Bd. 100 S. 33). In diesem Urteil ist auch ausgesprochen, daß ein den Text des Schecks überhaupt nicht berührender, d. h. außerhalb davon angebrachter Verrechnungsvermerk nicht als ein die Folgen aus § 14 Abs. 2 SchG. nach sich ziehender anzusehen sein würde.

[1]) Siehe auch Bank-Archiv XXI S. 125.

Digitized by Google

4. Protest beim Verrechnungsscheck.

Der Regreßklage des Inhabers eines mangels Zahlung protestierten Verrechnungsschecks hatte der in Anspruch genommene Aussteller die Ordnungswidrigkeit des Protestes entgegengehalten, da bei einem Verrechnungsscheck die Aufforderung des Protestbeamten nur auf Einlösung durch Verrechnung, nicht aber auf Zahlung gehen und der Protest daher nicht mangels Zahlung erhoben werden dürfe. Nachdem das Landgericht die Klage aus diesem Grunde abgewiesen hatte, verurteilte das Berufungsgericht, und das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück (RGZ. Bd. 104 S. 38). Wenn auch ein Protest, der nur die Aufforderung zur Einlösung durch Verrechnung enthält, bei einem Verrechnungsscheck für zulässig zu erachten sein möge, so könne doch gemäß § 16 Abs. 3, § 30 Abs. 2 SchG., Art. 88 WO., wonach in den Protest die Angabe aufzunehmen ist, „daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden", da die Verrechnung als Zahlung gilt und nur die Barzahlung des Verrechnungsschecks verboten ist, die Aufforderung zur Zahlung als die zur Vornahme der Verrechnung und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung als die mangels Vornahme der Verrechnung verstanden werden. Mag die Begründung auch ein klein wenig künstlich erscheinen, so ist das Ergebnis doch entschieden zu billigen.

§ 15. Regreß.

1. Daß der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks seinen Rückgriff gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme richten darf, ist bereits zu § 14 Nr. 1 dargelegt worden (RGZ. Bd. 95 S. 241).

2. Nach § 15 Abs. 1 haften der Aussteller und die Indossanten dem Inhaber für die Einlösung des Schecks. Da ein Scheck, wie es die Regel ist, neben der Angabe der Person oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Ueberbringer" oder einen gleichbedeutenden Zusatz enthält, wenn er nicht überhaupt einen Zahlungsempfänger nicht angibt, so gelten derartige Schecks gemäß § 4 Abs. 2 als Inhaberschecks, für die nach § 8 Abs. 1 die Uebertragbarkeit durch Indossament nicht gilt. Obschon nach § 15 Abs. 2 auch bei diesen Schecks jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung haftet, so steht dies doch der eigentlichen Indossierung nicht gleich, da eben das Gesetz eine solche für Inhaberschecks nicht kennt. Man kann daher einen Inhaberscheck nicht deshalb als mangelhaft zurückweisen, weil ihm das Indossament oder die Namensschrift des Verkäufers auf der Rückseite fehlt. Mag es nun auch üblich sein, daß Banken oder Bankiers einen von Kunden oder Nichtkunden am Schalter angebotenen Scheck ohne Namensschrift des Verkäufers auf der Rückseite nicht nehmen, so besteht doch kein Handelsgebrauch dahin, daß eine Bank, die einen Scheck durch Brief- oder Fernsprechverkehr gekauft hat ohne die Namensschrift ausdrücklich zu verlangen, den ihr ohne die Namensschrift des Verkäufers von diesem zugesandten Scheck dieserhalb zurückweisen dürfte. Selbstverständlich gilt das gleiche in einem solchen Falle, wenn der Verkäufer seine Namensschrift nur mit Bleistift auf die Rückseite gesetzt hat, während da, wo eine Namensschrift gefordert werden kann, diese nur mit Bleistift wohl kaum wird hergestellt werden dürfen (Urteil vom 4. 11. 1922 in Bank-Archiv XXII S. 274; J.-W. 1923 S. 604 Nr. 18).

§ 16. Ausübung des Regreßrechts.

1. Gemäß § 16 muß zu dieser Ausübung nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Die Klägerin hatte von den drei im Gesetze für diesen Nachweis zugelassenen Wegen den einer auf den Scheck gesetzten, von dem Bezogenen unterschriebenen Erklärung gewählt, die den Tag der Vorlegung enthalten muß. Diesen Tag überschritt die zehntägige Vorlegungsfrist des § 11 erheblich, was sich daraus erklärte, daß die Beamten der Bank, der die Klägerin den Scheck zur Einlösung übersandt hatte, sich in dieser Zeit im Streik befunden hatten. Die Klägerin berief sich demgegenüber auf eine Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stillegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919. Das Reichsgericht wies in Uebereinstimmung mit den beiden früheren Instanzen die Regreßklage ab, weil die Klägerin zur Wahrung ihrer Regreßrechte nicht benötigt gewesen war, sich der Hilfe der stillgelegten Bank zu bedienen (Urteil vom 2. 4. 1921 J.-W. 1921 S. 896 Nr. 8; Bank-Archiv XX S. 272).

2. Diese Erklärung muß „den Tag der Vorlegung" enthalten. Eine bestimmte Form ist für die Erklärung nicht vorgeschrieben, vielmehr genügt jeder deutliche Vermerk, der einwandfrei die vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgte Vorlegung und Nichteinlösung des Schecks dartut. Die Erklärung selbst braucht aber mangels einer dahingehenden gesetzlichen Vorschrift — im Gegensatz zum österreichischen Scheckgesetz — nicht innerhalb der Vorlegungsfrist ausgestellt zu werden. Da die Erklärung zwar das Datum der Vorlegung angeben muß, selbst aber nicht datiert zu sein braucht, so kann auch eine unrichtige Datierung nicht schädlich sein (RGZ. Bd. 100 S. 139). In einem weiteren Urteile (RGZ. Bd. 103 S. 45) hat dann das Reichsgericht ausgeführt, daß auch eine Erklärung genügt, die zwar den Tag der Vorlegung nicht angibt, aus deren Datierung selbst aber mit Sicherheit hervorgeht, daß, da sie innerhalb der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt ist, die Vorlegung notwendig innerhalb der Frist erfolgt sein muß.

3. Wer darf die Erklärung ausstellen? Das soeben erwähnte Urteil (Bd. 100 S. 139) behandelt auch diese Frage und beantwortet sie dahin, daß die Erklärung, unterschrieben allein von einem Angestellten der bezogenen Bank, nicht genüge, da dieser nur Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit anderen Vertretern hatte, seine Unterschrift allein aber der vom Gesetze verlangten des Bezogenen nicht gleichzustellen sei. Diese Auffassung ist von Bernstein gebilligt, von Breit bekämpft worden (J.-W. 1921 S. 29 und 518). Wenn auch die Ausführungen Breits viel Bestechendes für sich haben, so muß doch, da es sich um eine Erklärung handelt, von der die Zulässigkeit des Regresses abhängt, die Auffassung des Reichsgerichts für die richtigere gehalten werden.

4. Daß auch bei einem Verrechnungsscheck der Protest dahin gefaßt werden darf, daß zur Zahlung aufgefordert, solche aber nicht erfolgt sei, ist bereits zu § 14 (Nr. 4) erörtert worden.

§ 18 Absatz 2. Einwendungen gegen den Inhaber des Schecks.

„Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen."

Hinsichtlich der unmittelbar gegen den Inhaber zustehenden Einreden gilt durchaus dasselbe, was für die Einreden aus Artikel 82 VO. gilt. Dies hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 16. 10. 1918 (Warneyer Erg.-Bd. 1919 Nr. 17) ausgesprochen, in dem ausgeführt wird, daß an sich zur Begründung des Anspruchs die Berufung auf die Urkunde ausreichend und es Sache des aus ihr in Anspruch Genommenen ist, zu behaupten und zu beweisen, daß er aus der Urkunde nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Stützt sich der Aussteller auf eine der Hingabe des Schecks zugrunde liegende Vereinbarung, so muß er daher beweisen, daß der Gegner die Vereinbarung nicht erfüllt hat.

Die am häufigsten vorgebrachte Einrede ist die der Arglist. Hierzu sind eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts ergangen. Feststehender Rechtsgrundsatz ist bei ihnen, daß diese Einrede nur durchdringt, wenn

Digitized by Google

dem Inhaber nachgewiesen wird, er habe damit gerechnet, daß er sich durch Abschneiden berechtigter Einreden an einem unsauberen Geschäfte beteilige, während seine bloße Kenntnis vom Entgegenstehen von Einreden nicht genügt, die wohl dem ursprünglichen Nehmer des Papiers, nicht aber ihm selbst gegenüber erhoben werden können (RGZ. Bd. 96 S. 191).

So hat das Reichsgericht (Urteil vom 30. 6. 1920 Bank-Archiv XX S. 86) ein Urteil bestätigt, das den Scheckaussteller unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte klagegemäß verurteilt hat. Der Kläger, ein Oberkellner eines Hotels, in dem sich ein Spielklub befand, hatte nach seiner Behauptung den Scheck zur Bezahlung von Speisen und Getränken von der Kasse des Klubs erhalten. Der Beklagte hatte geltend gemacht, daß er, nachdem er seine Barschaft im Betrage von 30 000 M. im Spiele verloren habe, diesen Scheck zusammen mit zwei anderen gleich hohen der Klubkasse ausgestellt habe, um dafür Spielmarken zum Weiterspielen zu erhalten. Der Kläger habe bei Empfang des Schecks dies alles gewußt. Das Urteil führt aus, daß, auch wenn dies richtig und daraus zu entnehmen wäre, daß der Kläger auch von der aus dem Verstoße gegen die guten Sitten folgenden Nichtigkeit des der Ausstellung zugrunde liegenden Geschäfts unterrichtet war, doch daraus der Vorwurf der Arglist in dem oben erwähnten Sinne nicht zu folgern sein würde, wenn er nach seiner unwiderlegten Behauptung den Scheck als Gegenwert für gelieferte Speisen und Getränke und in der wohl berechtigten Annahme seiner Einlösung durch die bezogene Bank in Empfang genommen habe.

Auf demselben Grundsatze der Beweispflicht des Ausstellers beruht ein ferneres Urteil vom 1. 6. 1921 (J.-W. 1921 S. 1528 Nr. 5), das sich jedoch nach einer anderen Richtung bewegt. Der Kläger, der den Scheck auf den Kaufpreis einer dem Beklagten zu liefernden Ware von diesem erhalten und den dieser wegen angeblicher Vertragswidrigkeit der nicht abgenommenen Ware gesperrt hatte, verlangte nach fruchtlosem Ablauf einer zur Abnahme der Ware gestellten Frist Bezahlung der Schecksumme als Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der beklagte Aussteller machte dagegen geltend, daß der Kläger, da der Scheck zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung gegeben sei, die Erfüllung aber nach § 326 BGB. nicht mehr gefordert werden könne, Rechte aus dem Scheck nicht mehr herleiten dürfe. Seine Revision gegen das ihn unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren verurteilende Berufungsurteil blieb erfolglos. Wenn auch bei einer aus einem Erfüllungsanspruch hergeleiteten Schadensersatzforderung die Beweispflicht für die Vertragsmäßigkeit möglicherweise den Verkäufer treffen würde, so liege hier doch die Sache anders, da Regreßrechte aus einem Scheck geltend gemacht werden. Dann aber sei, wobei auf die Entscheidung bei Warneyer Erg.-Bd. 1919 Nr. 17 Bezug genommen wird, an sich zur Begründung des Anspruchs die Berufung auf die Urkunde ausreichend, und es sei Sache des in Anspruch Genommenen, zu behaupten und zu beweisen, daß er aus der Urkunde nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Da an Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Parteien gemäß § 326 BGB. der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung getreten sei, so müsse daher angenommen werden, daß der zur Sicherung der Vertragserfüllung hingegebene Scheck auch zur Sicherung dieses aus dem nämlichen Vertrag entsprungenen Anspruchs diene und es daher Sache des Beklagten sei, nachzuweisen, daß ein Schadensersatzanspruch nicht bestehe.

§ 23.

Die hierzu ergangenen Entscheidungen sind zu I behandelt.

§ 28.

In einer Sache, in der eine Regreßklage aus einem Scheck „im Wechselprozeß" erhoben worden war, hatte das Landgericht, den Ausführungen des Beklagten folgernd, die Klage, als in der gewählten Prozeßart unstatthaft, abgewiesen, weil die Klageschrift nicht die Erklärung enthalte, daß im Scheckprozesse geklagt werde. Das Berufungsgericht dagegen erkannte auf Feststellung des Klageanspruchs dem Grunde nach und wies die Sache an die erste Instanz zurück. Das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück mit der Begründung, daß es genüge, wenn der Wille, Regreßansprüche aus einem Scheck in einem Urkundenprozeß nach Maßgabe der den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. zu verfolgen, in der Klageschrift unzweideutig zum Ausdrucke gebracht worden sei. Dem sei aber Genüge geschehen durch die Bezeichnung „Klage im Wechselprozeß" im Eingange der Klage und durch die Begründung des Klageantrags, woraus deutlich der Wille des Klägers erhelle, seine Regreßansprüche aus dem Scheck in einem Verfahren durchzuführen, für welches die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften gelten. Dies müsse um so mehr genügen, als § 28 Abs. 3 SchG. nicht die Erklärung verlangt, daß im Scheckprozeß geklagt werde (RGZ. Bd. 96 S. 100).

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 347 HGB.

Haftung der Bank bei Ausübung eines Bezugsrechts.

Urteil des RG., III. Zivil.-Senat, vom 8. Januar 1924 — III 128/23 T —.

Die Klägerin hatte 3000 M. J. B. Aktien bei der beklagten Bank in Depot liegen. Im Februar 1920 beschloß die Generalversammlung der J. B. Aktiengesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe von 15 000 neuen Stammaktien zu 1000 M. zu erhöhen. Die Aktien sollten den derzeitigen Aktionären innerhalb einer bis zum 24. März laufenden Frist zum Bezug angeboten werden. Auf eine Stammaktie sollte eine junge Aktie zum Kurs von 110 bezogen werden können. Durch Rundschreiben vom 12. März gab die Bekl. der Klägerin hiervon Kenntnis mit dem Bemerken, daß, wenn die Kl. neue Aktien durch die Bekl. zu beziehen wünsche, ein entsprechender Auftrag bis zum 16. März erbeten werde; andernfalls werde die Bekl. das Bezugsrecht bestmöglich für die Kl. verkaufen. Am 14. März schrieb Kl. an die Bekl., sie wolle das Bezugsrecht ausüben. Infolge der durch den Kapp-Putsch hervorgerufenen Verkehrshindernisse kam der Brief erst am 27. März bei der Bekl. an. Diese hatte inzwischen mit Brief vom 22. März der MCrBank in Fr. die Mäntel der drei Aktien der Kl. zur Verwertung des Bezugsrechts übersandt. Nach Eingang des Briefes der Kl. fragte die Bekl. telephonisch bei der MCrBank an, ob der Verkauf des Bezugsrechts noch rückgängig gemacht werden könne. Sie erhielt eine verneinende Antwort. Hierbei hat sich die Bekl. beruhigt, auch als ihr spätestens am 29. März bekannt wurde, daß die J. B. Aktiengesellschaft die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts bis zum 6. April verlängert hatte. Am 9. April teilte die MCrBank der Bekl. mit, daß sie die 3000 M. J. B. Bezugsrechte als Selbstkontrahentin übernommen habe. — Kl. meint, daß die Nichtausübung des Bezugsrechts auf eine schuldhafte Vertragsverletzung der Bekl. zurückzuführen sei. Kl. habe bis dahin stets ihr Bezugsrecht auf neue J. B. Aktien ausgeübt. Als ein Auftrag, in gleicher Weise zu verfahren, diesmal bei der Bekl. innerhalb der von ihr in dem Rundschreiben gestellten Frist nicht eingegangen sei, habe Bekl. damit rechnen müssen, daß er nach Rückkehr geordneter Verkehrsverhältnisse noch eintreffen werde. Daß die J. B. Aktiengesellschaft die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts mit Rücksicht auf die Kapp-Unruhen verlängern werde, sei in Bankkreisen allgemein bekannt gewesen. Die Bekl. habe daher fahrlässig gehandelt, als sie schon am 23. März den Auftrag zur Verwertung des Bezugsrechts erteilte. Zum mindesten habe sie nach Eintreffen des Briefs der Kl. am 27. März den Auftrag rückgängig machen müssen, wozu sie rechtlich und tatsächlich durchaus in der Lage gewesen sei. Als Schadenersatz verlangt Kl. mit der Klage die Lieferung von 3 J. B. Aktien gegen Zahlung von 3300 M. Die Bekl. bestreitet jedes Verschulden. Das

Digitized by Google

Oberlandesgericht hatte der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Bekl. ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das OLG. zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter sieht ein Verschulden der Bekl. nicht darin, daß sie bereits am 22. März der MCrBank den Auftrag erteilt hat, das der Kl. zustehende Bezugsrecht zu verwerten, sondern hält sie deshalb für schadenersatzpflichtig, weil sie es nach dem am 27. März erfolgten Eintreffen des Briefs der Kl. vom 14. März verabsäumt habe, jenen Auftrag zu widerrufen und statt dessen den Auftrag zur Ausübung des Bezugsrechts zu erteilen. — Die Revision wendet dagegen ein, daß die Bekl. der MCrBank gegenüber zum Widerruf nicht berechtigt gewesen sei. Nachdem diese sich nicht freiwillig zur Rückgängigmachung des Geschäfts bereit erklärt habe, habe die Bekl. sie nicht zur Freigabe des Bezugsrechts zwingen können. Dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Die Bekl. hat das Bezugsrecht nicht schon am 23. März an die MCrBank verkauft, sondern diese nur mit seiner Verwertung betraut. In ihrem Brief vom 22. März gelangt das zum deutlichen Ausdruck. Es ist nicht ersichtlich, wie die Revision zu der Behauptung kommt, das Berufungsurteil gehe von einem Verkauf an die MCrBank aus. Es spricht im Gegenteil ausdrücklich aus, daß die Bekl. die MCrBank nur mit der Verwertung des Bezugsrechts beauftragt habe. Diesen Auftrag konnte die Bekl. widerrufen, bis der Auftrag ausgeführt war. Nach der von der Revision nicht angefochtenen Feststellung des Oberlandesgerichts hat die MCrBank das Bezugsrecht nicht an einen Dritten veräußert, sondern selbst übernommen. Dies ist nach der eigenen Angabe der Bekl. am 9. April erfolgt, nachdem die zur Ausübung des Bezugsrechts gesetzte Frist mit dem 6. April abgelaufen war. Die Bekl. konnte also noch innerhalb der vollen Frist durch Widerruf des Auftrags die Ausübung des Bezugsrechts ermöglichen.

Hierzu war sie der Kl. gegenüber verpflichtet, zwar nicht auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, wohl aber nach ihrem Rundschreiben vom 12. März, in dem sie sich erboten hatte, die neuen Aktien zu besorgen. Freilich erwartete sie solchen Auftrag längstens bis zum 18. März, und war daher berechtigt, nach diesem Tag den Auftrag zur Verwertung des Bezugsrechts zu erteilen. Nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte muß sie aber als verpflichtet erachtet werden, auch noch nach Ablauf der von ihr in dem Rundschreiben gesetzten Frist für die Kl. tätig zu werden und die Ausführung des zunächst erteilten Veräußerungsauftrags nach Möglichkeit zu verhindern, als sie am 27. März erfuhr, daß dieser Auftrag dem Willen der Kl. nicht entsprach, diese vielmehr das Bezugsrecht ausüben wolle. Es lag ja keine einfache Säumnis der Kl. vor. Kl. hatte schon am 14. März, also an sich durchaus rechtzeitig, geschrieben. Nur durch die politischen Wirren jener Tage war der Brief verspätet in die Hände der Bekl. gelangt. Dies ersah die Bekl. aus dem Datum des Briefs. Bei solcher Sachlage mußte sie sich nach Kräften bemühen, den Auftrag ihrer Kundin noch zu verwirklichen.

Diese Verpflichtung hat die Bekl. in den Vorinstanzen auch nicht eigentlich bestritten. Sie will ihr aber dadurch gerecht geworden sein, daß der Leiter ihrer Bezugsrechtsabteilung, B., noch am 27. März telephonisch bei der MCrBank angefragt hat, ob der Verkauf rückgängig gemacht werden könne. Sie glaubt, bei dem ablehnenden Bescheid der MCrBank habe sie sich beruhigen können. Sie rechtfertigt diese Auffassung jetzt nicht mehr damit, daß weitere Schritte wegen Ablaufs der Frist zur Ausübung des Bezugsrechts nutzlos gewesen seien. Dies ist freilich seinerzeit der Standpunkt des B. gewesen, der bei seinem Gespräch mit der MCrBank von der inzwischen erfolgten Verlängerung der Frist bis zum 6. April nichts gewußt haben will. Ob diese Unkenntnis der Bekl. als Verschulden anzurechnen ist, kann dahingestellt bleiben. B. sagt, daß er jedenfalls am 29. März von der Fristerstreckung Kenntnis erhalten hat. Eine Erklärung dafür, weshalb er nicht nun noch im Interesse der Kl. tätig geworden ist, gibt er nicht. Daß die Bekl. aber hierzu verpflichtet war, folgt aus dem schon Gesagten. Wenn sie jetzt das Unterlassen weiterer Versuche, den Auftrag der Kl. noch durchzuführen, damit rechtfertigt, daß sie auf das Entgegenkommen der MCrBank angewiesen gewesen sei und kein Mittel besessen habe, gegen den Willen der MCrBank die Veräußerung des Bezugsrechts rückgängig zu machen, so ist diese Ansicht bereits oben zurückgewiesen worden. Die Bekl. war zum Widerruf des der MCrBank erteilten Auftrags berechtigt. Wenn sie sich über diese Befugnis im Rechtsirrtum befand, so entschuldigt sie das nicht. Ein Institut von der Bedeutung der Bekl. muß sich darüber klar sein oder Klarheit verschaffen, welche Rechte es im Interesse seiner Kundschaft ausüben kann. Tatsächliche Schwierigkeiten, welche dem Widerruf des Verkaufsauftrags entgegengestanden hätten, hat die Bekl. in den Vorinstanzen nicht vorgetragen. Ein Anlaß, in dieser Hinsicht das richterliche Fragerecht auszuüben, war nicht gegeben. Auch sonst sind weitere Entschuldigungsgründe zugunsten der Bekl. nicht ersichtlich. Sie muß also dafür aufkommen, daß sie die Frist bis zum 6. April hat verstreichen lassen, ohne das Bezugsrecht der Kl. für diese auszuüben.

Ein Verschulden der Kl. hat das OLG. mit Recht verneint. Sie hatte keinen Anlaß, von sich aus weitere Schritte zu tun, als sie den Brief der Bekl. vom 27. März erhielt. Darin wurde ihr — unzutreffenderweise — mitgeteilt, das Bezugsrecht sei verkauft. Sie konnte danach nur annehmen, daß sie ihres Bezugsrechts bereits endgültig verlustig gegangen sei.

Ist insoweit dem Berufungsrichter beizupflichten, so hat er doch in einem Punkte rechtlich geirrt, bei Festsetzung der Höhe des der Kl. zustehenden Schadenersatzes. Der Kl. sind durch Verschulden der Bekl. drei J. B. Aktien entgangen, die ihr die Bekl. deshalb verschaffen muß. Die Kl. hätte aber auch bei Ausübung ihres Bezugsrechts die Aktien nicht umsonst erhalten, sondern für sie nach dem Kurs von 110 3300 M. zahlen müssen. Eine gleiche Vermögensminderung muß sie sich auch jetzt gefallen lassen. Das OLG. bemißt diese wiederum auf 3300 M. und macht von der Zahlung dieses Betrags die Lieferung der drei Aktien durch die Bekl. abhängig. Dabei hat es jedoch nicht beachtet, daß der Wert dieser 3300 M. gegenüber der Zeit der Bezugsrechtsausübung wesentlich geringer geworden ist. Zwar kommt die in den letzten Monaten eingetretene Markverschlechterung nicht in Betracht; maßgebend ist vielmehr die Sachlage, die der Berufungsrichter zu beurteilen hatte. Auszugehen ist also von den Verhältnissen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor ihm, die am 29. November 1922 stattgefunden hat. Aber auch damals war die Mark im Vergleich zu ihrem Werte Ende März/Anfang April 1920 schon so erheblich gesunken, daß eine Markleistung nicht mehr dieselbe war, wie 2½ Jahre vorher, daß also die Kl., wenn sie die Aktien gegen Zahlung von 3300 M. erhielt, für sie erheblich weniger aus ihrem Vermögen herauszugeben hätte, als wenn sie ihr Bezugsrecht seinerzeit zu den mit ihm verknüpften Bedingungen tatsächlich ausgeübt hätte. Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann nur verlangen, daß er wirtschaftlich so gestellt wird, wie er ohne Eintritt des schadenbringenden Ereignisses stehen würde. Diesen Rechtsbegriff des Schadenersatzes hat der Vorderrichten verkannt, wenn er, ohne in eine wirtschaftliche Abwägung einzutreten, formell Mark gleich Mark bewertete. Das war bei der Bemessung von Schadensersatz — die Erfüllung von auf Mark gerichteten Geldschulden steht hier nicht zur Erörterung — auch schon im November 1922 nicht mehr angängig.

Ein zweckentsprechender Ausgleich wird sich etwa auf dem Weg finden lassen, daß die Zahlung, die für die Kl. mit der Ausübung des Bezugsrechts verbunden gewesen wäre, nach dem damaligen Stand der Mark auf Goldmark zurückgeführt und von der Zahlung dieses Goldmarkbetrags die Lieferung der Aktien abhängig gemacht wird. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Parteien für die Bemessung der Gegenleistung der Kl. noch besondere Umstände anzuführen in der Lage sind. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die noch erforderlichen Feststellungen trifft.

Bücherbesprechungen.

Die Goldmarkbilanz, herausgegeben im Auftrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin von Dr. Richard Rosendorff. 1924, Verlag für Politik und Wirtschaft.

Goldbilanzierungsgesetz von Dr. Richard Rosendorff. 2. Auflage 1924, Industrie-Verlag Spaeth & Linde.

Verordnung über Goldbilanzen, erläutert von L. Quassowski, Ministerialrat im Reichsjustizministerium und W. Susat, Direktor im Statistischen Amt. 1924, Verlag J. Bensheimer.

Die Goldbilanzverordnung nebst Durchführungsverordnungen von Dr. Hans Rambke, Landgerichtsrat, und Dr. Alfred Keichel, Gerichtsassessor. 1924, Verlag Georg Stilke, Berlin.

An Kommentare der Nachkriegszeit darf ebensowenig wie an Gesetze dieser Zeit der Maßstab der Friedensarbeit angelegt werden. Wie die Gesetze vielfach unter dem Druck plötzlich eingetretener wirtschaftlicher oder politischer Notwendig-

Digitized by Google

keiten gleichsam wie Pilze über Nacht aus dem feuchtschwülen Boden der deutschen Nachkriegsverhältnisse emporgeschossen sind, ebenso hastig und überstürzt mußten ihnen die Kommentare folgen, sollten sie bei dem üblichen sofortigen Inkrafttreten dieser Gesetze von praktischem Nutzen sein. Auch die Kommentatoren der Goldbilanzverordnung (GBV.) und ihrer Durchführungsverordnungen (DV.) mußten an ihre Aufgabe unter dem Zwange des Mottos herantreten: „Bis dat qui cito dat". Soll die deutsche Wirtschaft zu ihrem überwiegenden Teile die Vorschriften dieser Verordnungen doch bereits bis zum 30. September 1924, also innerhalb eines halben Jahres seit Erscheinen der zweiten DV., praktisch zur Anwendung bringen! Schnelle Hilfe tat also not. Auf der anderen Seite mußten die Kommentatoren der GBV. und ihrer DV. der Tatsache Rechnung tragen, daß die Verordnungen nicht wie zahlreiche andere Eintagsgesetze der Nachkriegszeit, lediglich der Befriedigung von Augenblicksbedürfnissen dienen und nach kurzer Anwendung wieder in der Versenkung verschwinden, sondern nach dem Worte ihres Schöpfers die Grundlage für das „neue Leben" bilden sollten, das die deutsche Wirtschaft nach ihrem Wiederauftauchen aus dem Pfuhl der Inflation beginnen mußte. Die Art und Weise der Anwendung dieser Gesetze wird in der Tat für lange Zeit hinaus von ausschlaggebendem Einfluß auf Wohl und Wehe der meisten deutschen Firmen sein. Jeder Fehler in der Aufmachung der Goldmarkeröffnungsbilanz, jeder Mißgriff bei der Umstellung des Eigenkapitals wird sich bei der betroffenen Firma noch auf Jahre hinaus aufs Empfindlichste auswirken; ebensolange wird jede falsche Empfehlung oder Beratung dem Berater von der geschädigten Firma nachgetragen werden. Bei aller Eilbedürftigkeit ihrer Aufgabe galt es daher für die Kommentatoren der GBV. und DV., auch wissenschaftlich gründliche und wirtschaftlich haltbare Arbeit zu leisten.

Es ist den Verfassern der obengenannten Schriften, welche die ersten ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen der GBV. und DV. bieten, als ein hohes Verdienst anzurechnen, daß sie sich der gekennzeichneten schwierigen Aufgabe — als Männer der verantwortungsbewußten Praxis und Wissenschaft gewiß nicht ohne innere Hemmungen — unterzogen haben und binnen weniger Wochen nach Erscheinen der zweiten DV. mit Werken an die Oeffentlichkeit getreten sind, welche die Anwendung dieser schwierigen Verordnungen wesentlich zu erleichtern geeignet sind. Die Verfasser waren zu ihrer Aufgabe um deswillen besonders berufen, weil sie sämtlich an der Ausgestaltung der Verordnungen, sei es als Vertreter der Reichsregierung (Quassowski, Susat, Rambke, Keichel), sei es als zugezogene Wirtschafter und Sachverständige (Rosendorff und die als Mitarbeiter an dem Kommentar der Berliner Industrie- und Handelskammer genannten Syndici der Handelskammer Feilchenfeld und Michalke und der Spitzenverbände Basson, Reimer, Schroepffer und Singer) hervorragenden Anteil gehabt haben.

Als erste der obengenannten Schriften erschien alsbald nach Ostern die „systematische Darstellung" des Goldbilanzierungsgesetzes von Rosendorff in zweiter Auflage. Sie ist das Muster einer praktischen Einführung in eine verwickelte Rechtsmaterie, die sich von den zwei üblichen, einander entgegengesetzten Mängeln solcher für den Laien- und Juristengebrauch bestimmten Schriften gleichmäßig fernhält, einerseits zu lang und zu gelehrt zu sein, andererseits zu wenig vorauszusetzen und zu wenig zu bieten. Neben den verdienstlichen „Richtlinien" Feilchenfelds, aus denen weiteste Kreise ihre erste Kenntnis der GBV. geschöpft haben, wird sie als eine ausführlichere, hervorragend gemeinverständlich gefaßte und klar disponierte Einführung namentlich für den Kaufmann von dauerndem Werte sein.

Von den Kommentaren scheint der Kommentar von Rambke-Keichel als erster abgeschlossen zu sein, da er sich mit der in den Monaten April, Mai und Juni erschienenen Literatur nicht auseinandersetzt, sondern im Wesentlichen nur die gesetzgeberischen Erwägungen und eigenen Gedanken der Verfasser in gedrängter Kürze wiedergibt. Als willkommener Anhang sind dem Kommentar die Texte der einschlägigen Gesetze im Saargebiet, in Litauen und Danzig, Auszüge aus den Steuernotverordnungen und einige instruktive Musterbeispiele für Goldbilanzen und Umstellungsbeschlüsse beigegeben.

Reichhaltiger und wissenschaftlich und wirtschaftlich fester untermauert ist der Kommentar von Quassowski-Susat, der eine Fülle scharfsinniger juristischer Untersuchungen und verständnisvoller wirtschaftlicher Betrachtungen enthält. Die glückliche Verbindung juristischer und wirtschaftlicher Betrachtung zeigt sich insbesondere bei der Erörterung der bisher umstrittensten Frage der GBV., der Anfechtbarkeit von Unterbewertungen (stillen Reserven). Auf dem Fundament einer eingehenden Ueberlegung der wirtschaftlichen Bedeutung der Denominierung und der Zusammenlegung von Aktien für den Aktionär gelangen Quassowski-Susat hier im Gegensatz zu der in ihrer Beweisführung blendenden, die wirtschaftliche Bedeutung der Denominierung m. E. aber nicht zutreffend würdigenden Untersuchung Flechtheims im Bank-Archiv vom 15. 4. 1924 zu dem m. E. richtigen Ergebnis der Bejahung der Anfechtbarkeit willkürlicher oder böswilliger Unterbewertungen in der Goldmarkeröffnungsbilanz, auch wenn diese Bewertung keine Zusammenlegung, sondern nur eine schärfere Denominierung zur Folge hat, und zur Verneinung der Anwendbarkeit der die Anfechtung ausschaltenden Satzungsbestimmungen über die Freiheit der Generalversammlung in der Feststellung von Abschreibungen und Rücklagen in der Abschlußbilanz. In anderen Fällen hat freilich die juristisch-logische Deduktion den Sieg über die wirtschaftlichen Erwägungen davongetragen, so vor allem in der Frage der Zulässigkeit der Stellung offener Reserven in anderen Fällen als denen des § 5 Abs. 1 GBV. und des § 35 Abs. 1 Satz 2 DV. Quassowski verneint sie aus dem Begriff und Wesen der Umstellung heraus, eine Auffassung, die den Bedürfnissen und Interessen der deutschen Wirtschaft stracks zuwiderläuft und mit der auch von Quassowski anerkannten Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven in innerem Widerspruch steht. Nicht beigetreten werden kann auch dem auf Seite 252 eingenommenen, übrigens auch von Rosendorff in seinem Kommentar Seite 234 geteilten Standpunkt zu der Frage, ob § 29 Abs. 2 DV. lediglich auf die in § 29 Abs. 1 bezeichneten nicht schuldverschreibungsähnlichen Stimmrechtsaktien oder auf alle Mehrstimmenaktien anzuwenden ist. Wie der Unterzeichnete a. a. O.*) ausführlich dargelegt hat, entspricht nur letztere Auffassung der ratio legis und der Entstehungsgeschichte der §§ 28, 29 DV.

Die umfangreichste Arbeit ist der von Rosendorff und seinen obengenannten Mitarbeitern aus dem Kreise der Wirtschaft im Auftrage der Berliner Industrie- und Handelskammer Anfang Juni herausgegebene Kommentar. Er stellt ein wohl lückenloses Kompendium des gesamten bis zum Zeitpunkt seines Erscheinens veröffentlichten Schrifttums zur GBV. und DV. dar, wobei ich es als Vorzug empfinde, daß die Aeußerungen der anderen Schriftsteller größtenteils in wörtlichen Auszügen wiedergegeben sind, so daß sich ein Nachlesen der älteren Literatur erübrigt. Wo eine „eigene Stellungnahme" erfolgt, wird sie eingehend und wissenschaftlich begründet. Ein Kabinettstück juristischer Argumentation ist — wie bei dem Verfasser der „Stillen Reserven der Aktiengesellschaften" nicht anders zu erwarten — die Stellungnahme zur Frage der Anfechtbarkeit von Unterbewertungen, in der Rosendorff unter eingehender und treffender Widerlegung aller bisher zu dem Thema geäußerten Meinungen (Flechtheim, Breit, Haussmann, Pinner, Kahn) zu dem gleichen Ergebnis wie Quassowski-Susat gelangt. Aehnliche wertvolle Untersuchungen finden sich bei dem schwierigen, in der Verordnung nicht geregelten Problem der Verteilung des Goldmarkreinvermögens von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf die einzelnen Gesellschafter, sowie in den zahlreichen „Excursen" auf verwandte steuerrechtliche, wirtschafts- und finanzpolitische Gebiete; überall ist ein reiches Material aus der Praxis der Finanzierung der Gesellschaften zur Veranschaulichung der Rechtssätze und Auslegungsergebnisse in die Darstellung hineinverarbeitet. Daß auch der Rosendorffsche Kommentar Lücken aufweist und manche Zweifels- und Streitfrage nicht befriedigend löst, ist angesichts der Vielgestaltigkeit und Schwierigkeit der Materie und der Eilbedürftigkeit der Kommentierung unvermeidlich. Dies gilt u. a. für die Erörterung des vom Gesetzgeber der Wissenschaft überlassenen Problems der Behandlung der rückständigen Einlagen auf nicht vollgezahlte Aktien, das Rosendorff einigermaßen willkürlich durch den Vorschlag der Einstellung der restlichen 75 pCt. Einzahlung mit der Hälfte des ursprünglichen Goldmarkwertes der 25 pCt. Einzahlung löst oder vielmehr durchhaut (S. 215). Uebrigens versagen hier auch Quassowski-Susat. Als Kuriosum sei erwähnt, daß sie in einem Beispiel über die Umstellung einer mit 25 pCt. eingezahlten Aktie schließlich zu einer mit nur 20 pCt. eingezahlten Goldmarkaktie gelangen, ein Ergebnis, daß sowohl aktienrechtlich als auch vom Standpunkt des Aufwertungsrechtes aus als unhaltbar erscheint. Dergleichen Mängel und Unstimmigkeiten können aber dem hohen Werte der Arbeiten Rosendorffs und Quassowski-Susats keinen das Gesamturteil ändernden Abbruch tun.

Dr. Walter Hartmann, Berlin.

*) Börsen-Courier vom 9. 6. 1924.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 1. September 1924.** **Nummer 23.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Entscheidung.
Von Dr. Riesser.
Die Gesetze über die Industrie-Obligationen.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.
Die Durchführung der Aufwertung bei Hypotheken und Pfandbriefen der Hypothekenbanken.
Von Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Präsident der Preußischen Central-Bodencredit A. G., Berlin.
Bankenvereinigungen und Kartellverordnung.
Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken.
Gerichtliche Entscheidungen.
Verschiedenes.

Die Entscheidung.

Von **Dr. Riesser.**

Der Reichstag hat am 29. August 1924 die Londoner Abmachungen und alle die Gesetzentwürfe angenommen, welche ihm in Verbindung mit diesen Abmachungen vorgelegt wurden.

Die wesentlichsten dieser wohl inzwischen zu Gesetzen gewordenen Entwürfe werden in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigt werden[1]); in diesem Artikel sollen nur einige allgemeine Betrachtungen Platz finden.

Deutschlands Delegierte in London und fast durchweg, wenn nicht ausnahmslos, auch die Mitglieder des Reichstags haben sich nicht der geringsten Täuschung darüber hingegeben, daß das auf der Grundlage des Versailler Diktats ausgearbeitete Londoner Abkommen dem deutschen Volke überaus schwere und, falls nicht eine ganz besondere Besserung der heutigen Verhältnisse eintritt, vielfach bis zu völliger Unausführbarkeit gesteigerte Verpflichtungen auferlegt, die ohne die schon in Weimar nach Unterzeichnung des Versailler Diktats und jetzt wiederholt von der Reichsregierung öffentlich zurückgewiesene frivole Erfindung der Alleinschuld Deutschlands am Weltkriege den Besiegten von den Siegern niemals hätten zugemutet werden können.

Es handelt sich bei diesen Verpflichtungen und bei den zahllosen Eingriffen in die deutsche wirtschaftliche und finanzielle Souveränität, von der vielfach nur ein Fetzen übriggeblieben ist, um die im Versailler Diktat raffiniert durchgeführte brutale Ausnutzung der Gewalt des Siegers gegenüber einem wehrlosen, nach langer tapferer Gegenwehr durch das Uebergewicht der Feinde besiegten Volke.

Gewiß, die Sachverständigen, welche das sogenannte Dawes-Gutachten in Ausführung des Versailler Diktats verfaßten und veröffentlichten, haben vielfach freundlichere Worte gefunden und ohne Zweifel auch menschlichere Absichten gehabt, als sie die nur von unersättlichem Rachedurst erfüllten Clémenceau und Poincaré und ihre Parteigänger in den letzten Jahren ausnahmslos verfolgt und durchgesetzt haben. Aber die Verfasser jenes Gutachtens haben sich doch nach vielen Richtungen, so u. a. bei Vergleichung der deutschen Steuerbelastung mit derjenigen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten, auf Grund irriger Voraussetzungen und unsicherer oder unrichtiger Schätzungen zu übertrieben optimistischen Folgerungen hinreißen lassen. Sie haben u. a. die in dem gewaltigen Ausmaß von rund 56 Milliarden GM. auf Grund des Versailler Diktats gemachten deutschen Leistungen (davon auf Reparationskonto anrechenbar 41½, nicht anrechenbar 14½ Milliarden GM.) unberücksichtigt gelassen. Diese Frage muß noch den Gegenstand baldiger diplomatischer Verhandlungen bilden, die sich ferner u. a. zu erstrecken haben auf die Frage des endgültigen Endtermins für die deutschen Leistungen, weiter auf die Frage der früher als binnen 1 Jahr zu bewerkstelligenden Räumung des für die deutsche Leistungsfähigkeit besonders maßgebenden Ruhrgebiets und auf die Frage der Erweiterung der Zuständigkeit von Schiedsgerichten über die im Londoner Abkommen bereits bezeichneten Fälle hinaus.

Die Verfasser des Gutachtens haben aber auch Deutschland mit einer Reihe von Verpflichtungen belastet, die — ich erinnere an den Wohlstands-Index — noch über die Versailler Leistungspflichten hinausgehen. Sie haben sich auch offenbar die Frage gar nicht vorgelegt, ob insbesondere die auch der Höhe nach ungeheuerlichen französischen Angaben über Reparationsschäden begründet sind, was in zahlreichen Fällen selbst in der französischen Kammer und in einer Reihe französischer Kriminal- und Zivil-Urteile entschieden bestritten worden ist, und ob die „Verwüstungen" französischen Gebiets allein auf deutsche Kriegshandlungen zurückzuführen sind.

Sie sind auch von der auffallend falschen Ansicht ausgegangen, daß Deutschland „keine nennenswerten Verwüstungen" erlitten habe, obwohl die schweren Verwüstungen Ostpreußens durch Rußland bekannt genug sind und obwohl unter den Begriff von „Verwüstungen", worauf wiederholt mit Recht hingewiesen wurde, doch auch die entsetzlichen

[1]) Vgl. die Ausführungen von Dr. Sintenis über das Industriebelastungsgesetz auf S. 323 dieser Nummer. Die Bankgesetzgebung und das Reichsbahngesetz werden in einer folgenden Nummer der Zeitschrift eingehend behandelt werden.

Digitized by Google

und nicht reparablen Schäden rechnen, welche durch die — sogar nach dem Waffenstillstand noch fortgesetzte — Hungerblockade den deutschen Kindern und damit vermutlich auch der Lebens- und Arbeitsfähigkeit von Generationen zugefügt worden sind. Es kann auch kein Zweifel sein, daß zu den „Verwüstungen" auch die grausamen Schädigungen der deutschen Produktion und Produktionskraft, sowie des deutschen National-Vermögens und -Einkommens durch die Wegnahme der glänzend verwalteten deutschen Kolonien, der deutschen Handelsschiffe und Seekabel und durch die Wegnahme von etwa 13 pCt. des deutschen Vorkriegsgebiets und 10 pCt. seiner Vorkriegsbevölkerung, von etwa 30 pCt. seiner Steinkohlenproduktion, von über 74 pCt. seiner Eisenerz- und über 68 pCt. seiner Zinkerz-Produktion, von fast 16 pCt. seiner Weizen- und Roggen- und 18 pCt. seiner Kartoffel-Produktion, sowie durch die Wegnahme von deutschen Auslandsguthaben zu rechnen sind, deren Betrag von der Mc Kenna-Kommission, sicherlich nicht zu hoch, auf 28 Milliarden GM. geschätzt worden ist. Es ist aber kein Zweifel, daß die Stimmung der Welt, welche in der Fassung des Dawes-Gutachtens in äußerst geschickter Weise berücksichtigt und beeinflußt worden ist, sie aber auch wiederum selbst beeinflußt hat, dies Gutachten heute ebenso als ein Vorbild weitgehender Mäßigung und ausgleichender Gerechtigkeit betrachtet, wie s. Zt., dank einer überaus rührigen Weltpropaganda, den sogen. Versailler „Vertrag" und die darin enthaltene unwahre Behauptung der Alleinschuld Deutschlands am Kriegsausbruch.

Es muß aber andererseits zugegeben werden, daß das Dawes-Gutachten nach manchen Richtungen eine Besserung der bis dahin bestehenden Rechts- und Unrechtszustände enthält. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, daß die wirtschaftliche und fiskalische Einheit und „Souveränität" Deutschlands hergestellt werden muß, wenn anders die deutschen Leistungen erfüllt werden können. Dies gilt ferner für die Erklärung, daß, „wenn Reparationsleistungen durch die Einstellung eines Postens in den Haushalt aufgebracht werden können und müssen . . . , sie ans Ausland nur aus einem wirtschaftlichen Ueberschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden können" (S. 18). Dies gilt endlich von den Darlegungen (S. 33), daß die in der „Uebersicht über die Regelung der Zahlungen aus dem Vertrage" (S. 32/33) „angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Schäden umfassen, einschließlich Reparationen und Restitutionen, aller Kosten sämtlicher Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichsverfahrens, mit denen die deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Ueberwachungs-Kommissionen usw.", Bestimmungen, die vielleicht auch geeignet sind, etwas einschränkend auf längere Aufrechterhaltung starker Bestände in Besatzungen und Kontroll- und Ueberwachungs-Kommissionen zu wirken.

Es läßt sich ferner nicht in Abrede stellen, daß es der zähen und überaus verdienstlichen Arbeit unserer Delegierten in London gelungen ist, eine Reihe von Feststellungen durchzusetzen, welche Zweifel beseitigen oder Verbesserungen des Dawes-Gutachtens darstellen. So endet u. a. die heute noch vorhandene Kontrolle der Reichs-Ausgaben und derjenigen Einnahmen, die nicht aus den verpfändeten Steuern herrühren.

Es ist weiter klargestellt, daß auch zu unseren Gunsten das Dawes-Gutachten ein einheitliches Ganzes ist, so daß jede Verpflichtung daraus wegfällt, wenn es nicht gelingt, die 800 Mill. GM. Anleihe zu finanzieren.

Es ist unseren Delegierten gelungen, die Besprechung der Räumung des Ruhrgebiets, welche die Franzosen zu Anfang der Londoner Verhandlungen mit größter Hartnäckigkeit aus den Verhandlungen fernzuhalten suchten, und schließlich die feste Zusage der Räumung dieses Gebiets binnen einem Jahre durchzusetzen, während diese Räumung zugleich durch Vorlesung des bekannten Schreibens des Vorsitzenden in der Konferenz zu einem Teil des Inhalts der Verhandlungsprotokolle gemacht wurde.

Es ist vereinbart, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Londoner Abkommens durch den Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshof im Haag entschieden werden. (Anlage III Art. 10, Anlage IV Art. 4.)

Es ist ferner bei den meisten Differenzen hinsichtlich der Auslegung und Ausführung des Londoner Abkommens die Zuständigkeit von Schiedsgerichten in angemessener Zusammensetzung und ferner beschlossen worden, daß die Reparationskommission, deren Entscheidungen bisher fast durchweg gegen Deutschland ausgefallen waren, für eine Reihe von Fragen durch ein Mitglied verstärkt werden soll, welches nicht den in der Reparationskommission vertretenen Staaten angehört.

Es ist weiter außer Zweifel gestellt, daß Sanktionen, soweit sie überhaupt rechtlich zulässig sind, nur bei erheblichen und böslichen Verletzungen des Abkommens in Frage kommen. (Denkschrift S. 48.)

Und es ist endlich nach Maßgabe des Art. 7 Nr. 2, 3 des Abkommens zwischen den Alliierten Regierungen und Deutschland die Aufhebung der Verurteilungen und Strafen durchgesetzt worden, welche seit dem 11. Januar 1923 ausgesprochen worden sind, und ebenso aller seit diesem Tage ausgesprochenen Ausweisungen.

Auch durch diese Verbesserungen konnte das Gewissen mancher Abgeordneter noch nicht befriedigt werden, welche die furchtbar drückenden und in ihrer Durchführbarkeit zum mindesten höchst zweifelhaften Verpflichtungen sowie die Menge tief in unser ganzes Wirtschaftsleben eingreifender Kontrollen, Revisionen und Ueberwachungen und die Fülle von Einmischungsmöglichkeiten ausländischer Kontroll- und Ueberwachungsstellen als Ganzes betrachten.

Trotz alledem hatte sich, soweit ich sehen kann, fast mit jedem Tage mehr im deutschen Volke die Ansicht durchgerungen, daß die Londoner Abmachungen angenommen werden müßten.

Insbesondere hatte in den Kreisen der Mitglieder des Reichstages schließlich doch eine große Mehrheit, die bei der Abstimmung über den als Verfassungsänderung betrachteten Entwurf eines Reichsbahngesetzes sogar die vorgeschriebenen $^2/_3$-Mehrheiten überstieg, die Ueberzeugung gewonnen, daß man eine Ablehnung der Londoner Abmachung nicht verantworten könne.

Es erschien dieser Mehrheit unmöglich, die Be-

Digitized by Google

wohner des Ruhrgebiets um die Aussicht zu bringen, in der absehbaren Frist eines Jahres, oder, wie zu hoffen ist, binnen einer kürzeren Frist das Ruhrgebiet von der feindlichen Besetzung befreit zu sehen und damit ein Ende der durch die zahllosen Grausamkeiten und Rechtsverletzungen der Besatzungstruppen und Besatzungsbehörden verschärften unsagbaren Leiden zu erleben.

Es erschien undenkbar, der gewaltigen Zahl der in den Gefängnissen Schmachtenden und der Ausgewiesenen die Befreiung und die Rückkehr vorzuenthalten, und es mußte als unzulässig erscheinen, das Ruhrgebiet noch länger als Reparationsprovinz zu belassen, statt die ganze deutsche Bevölkerung für die Reparationsverpflichtungen eintreten zu lassen.

Auch die Wiedereinsetzung der abgesetzten und meist vertriebenen deutschen Behörden und die Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet sowie die vereinbarte Amnestie wegen eines angeblich feindlichen oder die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährdenden Verhaltens gegenüber den Besatzungsbehörden und ihren Befehlen, Ordonnanzen und Anordnungen durfte nicht aufgeschoben werden.

Von alledem abgesehen, mußte man sich sagen, daß eine Ablehnung der Londoner Abmachung aller menschlichen Voraussicht nach den abermaligen Verfall unserer Währung zur Folge haben müsse, an deren dauernde Stabilisierung und gründliche Reform heranzutreten die Londoner Abmachungen gestatten, und daß ein abermaliger Währungsverfall und eine erneute Inflationsperiode von unserem Volke nicht mehr ertragen werden könnte.

Bei Abwägung dieser Folgen einerseits und der Lasten und Bedrückungen andererseits, welche die Londoner Abmachungen leider auf lange Zeit unserem schon so schwer geprüften Volke auferlegen, wird man zum Ergebnis kommen, daß ein Ja immerhin noch ein Leiden mit sich bringt, welches durch Sparsamkeit, Einigkeit, Fähigkeit und zielbewußte Arbeit mindestens gemildert werden kann, ein Nein aber, soweit wir sehen können, — in Verbindung mit Währungsverfall, Inflation, Kredit-Restriktionen, Kapitalnot, Betriebseinstellungen und Arbeitslosigkeit — das Chaos, die Verzweiflung und den Untergang bedeutet.

Nicht tatenlose Resignation und stumpfe, fatalistische Ergebenheit in das Schicksal, nicht Parteigezänk und Klassenkampf bringen uns vorwärts. Nur der feste Glaube aller Schichten an eine bessere Zukunft des Vaterlandes, zusammen mit der zielbewußten Initiative und dem altbewährten Wagemut der Unternehmer, mit zäher Tätigkeit der Arbeiter und Angestellten, mit voller Einsetzung des alten deutschen Idealismus und dem einigen Zusammenstehen aller Klassen, Stände und Berufe im Interesse des Gemeinwohls, können die Bausteine liefern zum Wiederaufbau.

Mögen die heute zum Teil verkümmerten und verschütteten, aber nicht verlorenen besten Eigenschaften des deutschen Volkes, das sich schon so oft aus der Nacht zum Lichte emporgearbeitet hat, zusammenwirkend unsere Ketten sprengen und unserem geknechteten deutschen Volke, ungeachtet allen auswärtigen Druckes, zurückerobern, was es so lange ersehnt: die Freiheit!

Die Gesetze über die Industrie-Obligationen.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Unter den drückenden, ja aller Voraussicht nach erdrückenden Lasten, die das Londoner Abkommen dem Deutschen Reiche und Volke aufbürdet, nimmt die der deutschen Wirtschaft auferlegte Belastung in Höhe von 5 Milliarden Goldmark eine besonders hervorragende Stellung ein. Bekanntlich hat es das Dawes-Gutachten als angemessen bezeichnet, von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen eine Summe von 5 Milliarden Goldmark zu fordern. Diese Summe sollte in Gestalt von Obligationen aufgebracht werden, deren Verzinsung und Tilgung von der deutschen Industrie bestritten werden sollte. Zur Begründung dieser Forderung wurde in dem Gutachten vornehmlich darauf verwiesen, daß die deutsche Industrie vor dem Kriege mit Obligationsschulden von insgesamt mehr als 5 Milliarden Goldmark belastet gewesen, daß es ihr jedoch infolge der Inflation gelungen sei, sich dieser Last zu entledigen. Die deutsche Regierung sollte verpflichtet werden, die Zahlungen von Kapital, Zinsen und Tilgungsquote zu gewährleisten.

Um vorstehenden Plan im einzelnen auszugestalten, sah das Dawes-Gutachen die Errichtung eines zeitweiligen Organisationskomitees vor. Es ist bekannt, daß dieses Komitee nach der grundsätzlichen Annahme des Dawes-Gutachtens in der vorgesehenen Zusammensetzung von 2 deutschen und 2 von der Reparationskommission ernannten ausländischen Mitgliedern sowie einem neutralen Vorsitzenden zusammengetreten ist. Es ist weiter bekannt, daß die Arbeiten gerade dieses Komitees sich außergewöhnlich schwierig gestaltet haben, und daß ein Ergebnis erst nach langem Kämpfen und nach eingetretenem Wechsel in der Person eines der ausländischen Mitglieder zu erzielen war. Nachdem die deutsche Regierung in London mit den übrigen Teilen des Dawesplanes auch die Ausgabe der 5 Milliarden Goldmark Industrieobligationen zugestanden hat, sind nunmehr die von dem Organisationskomitee festgelegten Beschlüsse in Gesetzesform gegossen und nebst den sonstigen durch den Dawesplan erforderlich gewordenen gesetzgeberischen Vorlagen dem Reichstag unterbreitet worden. Inzwischen ist bereits die Annahme der Gesetze mit geringfügigen Aenderungen erfolgt.

Es handelt sich, soweit der hier erörterte Gegenstand in Frage kommt, um zwei Gesetze: das Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) und das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz). Aus dieser Zweiteilung ist ersichtlich, daß von dem ursprünglichen Gedanken des Dawes-Gutachtens, die Last der Verzinsung und Tilgung von 5 Milliarden Goldmark lediglich auf die deutsche Industrie zu legen, abgewichen worden ist. Hierfür war der m. E. durchaus zutreffende Gesichtspunkt maßgebend, daß die deutsche Industrie für sich allein, selbst unter Einschluß der Schiffahrtsbetriebe und Bahnunternehmungen, nicht in der Lage sein würde, eine derartige Belastung zu tragen. Es mußte eine teilweise Abwälzung eintreten, die nur dadurch zu erzielen war, daß die gesamte Last auf breitere Schultern verteilt wurde. Nach dem „Aufbringungsgesetz" sollen die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe einschließlich des Bergbaues, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs- und Gastgewerbes sowie des Handels die Last der Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden Goldmark anteilig aufbringen; lediglich die Land- und Forstwirtschaft nebst verwandten Betrieben ist befreit. Die Auferlegung dieser Aufbringungsverpflichtung würde nun an und für sich vollkommen genügt haben, um die Ansprüche der Reparationsgläubiger in Ansehung der fraglichen 5 Milliarden Goldmark zu befriedigen. Da sich indessen das Dawes-Gutachten sehr eingehend über 5 Milliarden Industrieobligationen verbreitet und sogar Einzelheiten über die Verwahrung und Behandlung

Digitized by Google

dieser Schuldverschreibungen erörtert hatte, so hat es sich nicht vermeiden lassen, neben der Haftung der gesamten deutschen Wirtschaft (ausgenommen der Landwirtschaft) für die Aufbringung des Zins- und Tilgungsdienstes der 5 Milliarden Goldmark auch noch die Verpflichtung der industriellen Betriebe als solche zur Ausstellung von Obligationen zu schaffen. Es sind hierdurch sehr verwickelte rechtliche Verhältnisse geschaffen worden, deren Lösung nicht immer leicht sein wird. Die gesetzlichen Bestimmungen, so wie sie vorliegen, wirken zunächst wie ein Vexierbild. Die materiell nebensächliche Ausstellung von Schuldverschreibungen seitens der industriellen Betriebe nimmt einen übermäßig breiten Raum ein, während die effektive Leistung in dem Aufbringungsgesetz knapp und klar geregelt ist. Um ein richtiges Bild zu gewinnen, empfiehlt es sich, zunächst die wirkliche Leistung ins Auge zu fassen und hieran die Darstellung der Belastung der Industrie mit Obligationen zu knüpfen.

I Effektive Leistungen.

Die tatsächlich aufzubringenden Leistungen betragen (§ 1 AufbrG. i. Verb. mit § 10 Abs. 4 Belastungsgesetzes):

im ersten Jahre, das mit dem von der Reichsregierung bestimmten Zeitpunkt beginnt, 0 Goldmark,
im zweiten Jahre 125 Millionen Goldmark,
im dritten Jahre 250 Millionen Goldmark,
im vierten und folgenden Jahre je 300 Millionen Goldmark,

bis zum Jahre 1963 oder 1964, je nachdem der Beginn des ersten Jahres in 1924 oder 1925 fällt.

Die Aufbringung dieser Leistungen hat, wie erwähnt, durch die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe zu erfolgen. Sachlich ist hiermit den beteiligten Kreisen, die, abgesehen von der Landwirtschaft, die gesamte deutsche Wirtschaft umfassen, eine Sondergewerbesteuer von noch nicht dagewesenem Außmaß auferlegt. Unter den Belasteten befinden sich insbesondere auch die Mitglieder des Bankgewerbes. Man hat es für richtig erachtet, auch diese in den Kreis der Aufbringungspflichtigen einzuziehen, obwohl die Begründung, die das Dawes-Gutachten für die Industriebelastung gegeben hat, auf sie in keiner Weise zutrifft. Die Banken und Bankiers sind nicht nur nicht in der Lage gewesen, Inflationsgewinne durch billige Abstoßung von fundierten Schulden zu erzielen, sondern sie haben im Gegenteil in der Nachkriegszeit den größten Teil ihrer Substanz verloren. Die erste Großbank, die mit ihrer Goldbilanz an die Oeffentlichkeit übrigen Bankunternehmungen liegen. Trotz dieser katastrophalen Entwicklung hat das deutsche Bankgewerbe sich nicht dagegen gesträubt, seinen Anteil an den zu bringenden Opfern zu übernehmen in der Erkenntnis, daß die Industrie allein unter der Last zusammenbrechen würde. Freilich wird erst die Zukunft erweisen müssen, ob bei der jetzt vorgesehenen Verteilung auf „breitere Schultern" die dem Wirtschaftsleben auferlegte Bürde sich in tragbaren Grenzen hält. So wie die Dinge gegenwärtig liegen, müssen die ernstesten Zweifel nach dieser Richtung ausgesprochen werden, denn Banken und Handel zusammengenommen machen nur einen bescheidenen Bruchteil der ganzen deutschen Industrie aus. Besser wäre es wohl gewesen, die Last der Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden auf das Volk in seiner Gesamtheit zu verteilen. Doch soll hierüber nicht gerechtet werden, da in der gegenwärtigen Lage nichts schädlicher für das deutsche Interesse sein kann als ein Hader wegen der Verteilung der von uns geforderten Opfer auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß die Kreise, die an der Aufbringung der Obligationslast mitzutragen haben, zukünftig von allen sonstigen Sonderlasten befreit bleiben müssen.

Einbegriffen in den Kreis der Aufbringungspflichtigen sind auch die werbenden Betriebe des Reiches, der Länder und der Gemeinden, desgleichen die Sparkassen, soweit sie sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Es ist dankbar zu begrüßen, daß diese Bestimmung, die bereits in der Regierungsvorlage enthalten war, trotz der durch den Reichsrat erfolgten Ablehnung in das endgültige Gesetz aufgenommen ist. In der Tat würde es ein unerträglicher Zustand gewesen sein, wenn die öffentlichen Betriebe von der Belastung frei geblieben wären und hierdurch den völlig unberechtigten Vorsprung, den sie auf steuerlichem Gebiete bisher noch genießen, in erheblichstem Ausmaße hätten erweitern dürfen. Hoffentlich bedeutet diese Vorschrift den Anfang zu einer völligen Gleichstellung der privaten und öffentlichen Betriebe auf dem Gebiete der gesamten öffentlichen Lasten. — Ausgenommen von der Aufbringungspflicht ist lediglich die Reichspost, was bei dem Monopolcharakter dieses Instituts nicht zu beanstanden ist. Ferner ist die Regierung ganz allgemein ermächtigt worden, Unternehmer bestimmter Arten von Betrieben zu befreien, jedoch nur, sofern diese Betriebe ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen oder beim Vorliegen zwingender Billigkeitsgründe.

Die Umlegung der aufzubringenden Beträge geschieht in folgender Weise: Für jeden aufbringungspflichtigen Unternehmer wird auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens ein Kapitalbetrag festgestellt. Von diesem Betrage hat der Pflichtige nach Ablauf des ersten — lastenfreien — Jahres zunächst 2½ pCt., im dritten Jahre 5 pCt., im vierten und jedem folgenden Jahre 6 pCt. zu zahlen. Bei jeder späteren Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt eine neue Umlegung, wobei aber nicht mehr der ursprüngliche Kapitalbetrag, sondern einfach die auf die einzelnen Unternehmer entfallenden Jahresbeträge neu ermittelt werden sollen. Durch die Vorschrift, daß bei den Umlegungen auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Betriebsvermögen Rücksicht genommen werden muß, ist der Reichsregierung ein sehr weitgehender Spielraum gegeben. Von dieser Vorschrift wird vor allem zu Gunsten der „Schachtelgesellschaften" Gebrauch zu machen sein. Denn es erscheint undenkbar, daß Gesellschaften, die sich ganz oder doch größtenteils im Besitze einer anderen Gesellschaft befinden, mit ihrem ganzen Vermögen für die Last herangezogen werden, während auch die Obergesellschaft für ihren Besitz an Aktien der Untergesellschaft voll belastet wird. — Weiter ist dafür Sorge getragen, daß künftig eröffnete Betriebe bereits vor der neuen Umlegung herangezogen werden, ebenso sind Kapitalserhöhungen, die zwischen zwei Zusammenlegungen erfolgen, zu berücksichtigen. Es wird hierdurch vermieden, daß sich Kapital in neue oder bereits bestehende Betriebe flüchtet, um der Belastung zu entgehen.

Der Charakter der Last als einer Art Gewerbesteuer wird im Gesetze selbst dadurch klargestellt, daß im allgemeinen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie auch gewisse Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung Anwendung finden. Dies gilt besonders für das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren, für die Rechtsmittel, die Erhebung und Beitreibung, die Stundung sowie die Erstattung. Sachlich zuständig sind die Finanzbehörden des Reiches. Es ist hieraus zu folgern, daß auch die Zahlungen an die Finanzkassen zu leisten sind. Allerdings ergeben sich, wie weiter unten darzulegen sein wird, gewisse Zweifel hierüber hinsichtlich der Industrieunternehmungen, die nach dem Belastungsgesetze Obligationen ausgestellt haben.

Zu den nach Vorstehendem geschuldeten Beträgen sollen noch Zuschläge von 10 pCt. entrichtet werden, um eine Rücklage bei der Bank für deutsche Industrieobligationen (s. unten) zu bilden. Sobald diese Rücklage einen Betrag von 150 Millionen Goldmark erreicht hat, vermindert sich der Zuschlag auf 5 pCt., und er kommt völlig in Wegfall, wenn die Rücklage auf 300 Millionen Goldmark angewachsen ist.

Digitized by Google

Bei dem Charakter der Last als einer Sondergewerbesteuer ergibt es sich von selbst, daß die Aufbringungspflichtigen sie weder mit dem Kapitalbetrage noch mit den Jahresleistungen, soweit sie nicht etwa rückständig sind, in die Bilanz einstellen werden. Dies gilt unbedingt von allen den Betrieben, die nicht mit Obligationen belastet sind. Ob und inwieweit die Ausstellung der Obligationen zu abweichenden Folgerungen zwingt, wird noch zu erörtern sein. Ausdrücklich ist im Gesetze bestimmt, daß im Konkursfalle nur die Ansprüche für die Rückstände und die laufenden sowie diejenigen künftigen Leistungen, die bis zum Ende des nächsten Umlegungsjahres fällig werden, zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen genießen das Steuervorrecht der Konkursordnung, während die weiteren zukünftigen Jahresleistungen nicht berücksichtigt werden.

II. Die Obligationsbelastung der Industrie.

Neben der materiellen Last, die der gesamten deutschen Wirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft auferlegt ist, steht die durch dingliche Belastung gesicherte Verpflichtung der Industrie zur Ausstellung von 5 Milliarden Goldmark Obligationen. Diese Verpflichtung ist entsprechend dem Dawes-Gutachten ausgesprochen worden. Auch hat das Deutsche Reich gemäß der in dem Gutachten niedergelegten Forderung die Gewährleistung für Kapital, Zins und Tilgung der Obligationen übernommen (§ 68 BelGes.).

Die spezielle Belastung mit Obligationen kann einen doppelten Zweck verfolgen, nämlich:

a) Sie ermöglicht die Mobilisierung der sich auf 40 Jahre verteilenden Last, sofern es gelingen sollte, die Obligationen käuflich zu verwerten; alsdann würde die Reparationskasse sofort den Gesamtwert der Leistung in barem Gelde erhalten.

b) Sie dient zur Sicherung der übernommenen Last, indem die mit den Obligationen belasteten Unternehmungen bei einem etwaigen Versagen der Gesamtaufbringung direkt in Anspruch genommen werden können.

Dem inneren Wesen der Sache nach hat mithin nicht sowohl das Deutsche Reich die Garantie für die auszustellenden Obligationen übernommen, als vielmehr die Aussteller der Obligationen für die vom Reiche gemäß dem Aufbringungsgesetze einzutreibenden Jahresraten die Gewähr leisten. Die Ausstellung der Obligationen trägt insofern die Merkmale eines Avales an sich.

Der Kreis der Belasteten umfaßt alle industriellen und gewerblichen Betriebe einschließlich der bergbaulichen und der Verkehrsunternehmungen. Nicht verpflichtet zur Ausstellung der Obligationen sind dagegen Bank-, Versicherungs- und Handelsbetriebe sowie die öffentlichen Unternehmungen, welche lediglich an der internen Aufbringung der Last teilnehmen, ohne indessen nach außen eine Haftung zu tragen. Die Freigrenze ist hier höher als im Aufbringungsgesetz, nämlich auf 50 000 M. festgesetzt.

Die Höhe der Last wird wie im Aufbringungsgesetz auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt. Somit findet für jedes industrielle Unternehmen eine doppelte Veranlagung statt:

1. für die materiell aufzubringende Last,
2. für die Belastung mit Obligationen.

Der Betrag zu 2. muß stets größer sein als der zu 1., und zwar in dem Verhältnis, in welchem das Gesamtvermögen aller mit Obligationen belasteten Betriebe zu dem Gesamtvermögen aller Aufbringungpflichtigen steht. Wird beispielsweise ein industrielles Unternehmen mit einem Kapitalbetrage von 400 000 M. für die Aufbringung der inneren Last veranlagt und beträgt andererseits der Anteil aller mit Obligationen belasteten Unternehmungen $^4/_5$ der Gesamtlast von 5 Milliarden Goldmark, so wird das betreffende Unternehmen zur Ausstellung von nominal 500 000 Goldmark Obligationen zu veranlagen sein.

Für die Umlegung gelten im übrigen ähnliche Vorschriften wie bei der Umlegung der aufzubringenden Gesamtlast. Auch hier findet bei jeder Veranlagung zur späteren Vermögenssteuer eine neue Umlegung statt, desgleichen werden Unternehmer, die in der Zeit zwischen zwei Umlegungen einen Betrieb eröffnen oder ihr Kapital vergrößern, zu entsprechenden Leistungen herangezogen. Auf Wunsch des Auslandes ist ferner vorgeschrieben, daß bei jeder Umlegung auf

die Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahlerzeuger) .	mindestens	20 pCt.
die Maschinen- und elektrische Industrie einschließlich der Elektrizitätserzeuger . . .	„	20 pCt.
die chemiche Industrie	„	8 pCt.
die Textilindustrie	„	7 pCt.

der Gesamtbelastung entfallen sollen. Bei Abweichungen um mehr als ein Zehntel hat eine entsprechende Regulierung stattzufinden.

Der Inhalt der Belastung besteht in der Ausgabe von Einzelobligationen, die auf Goldmark lauten und in ihrer Gesamtsumme den Betrag von 5 Milliarden Goldmark ausmachen müssen. Der Zins und Tilgungsdienst der Obligationen stimmt genau mit den nach dem Aufbringungsgesetz tatsächlich zu bewirkenden Leistungen überein; er beträgt also im ersten Jahre 0, im zweiten Jahre 125, im dritten 250, im vierten und in jedem folgenden Jahre 300 Millionen Goldmark.

Alle Einzelobligationen lauten auf den Namen der zu gründenden „Bank für deutsche Industrieobligationen". Dieses Unternehmen soll mit einem Grundkapital von 10 Millionen Goldmark in Berlin errichtet werden. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Deutschen; dem Aufsichtsrat gehören 15 Mitglieder an, von denen 7 durch die Reichsregierung, die andern 7 teils von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank, teils von der Reparationskommission ernannt werden. An der Spitze des Aufsichtsrats steht der vom Aufsichtsrat mit mindestens 10 Stimmen zu wählende Präsident, der ein Deutscher sein muß. Der Bank für deutsche Industrieobligationen liegt die Verwahrung und Verwaltung der von der Industrie ausgegebenen Einzelobligationen ob; ferner hat sie die noch näher zu beschreibenden Industriebonds auszugeben und deren Zins- und Tilgungsdienst zu regeln.

Ueber den Zins- und Tilgungsdienst der von der Industrie ausgestellten Einzelobligationen ist folgendes bestimmt: Die Zins- und Tilgungsbeträge für alle Einzelobligationen sind von dem belasteten Unternehmer an die Bank zu entrichten (§ 22 Abs. 1 BelGes.). Soweit die Bank aber gemäß dem Aufbringungsgesetze Beträge von anderen mit Obligationen nicht belasteten Zweigen der deutschen Wirtschaft erhält, ist sie „befugt", von der Einhebung der ihr geschuldeten einzelnen Jahresleistungen Abstand zu nehmen (§ 24 Abs. 4 BelGes.). Es ist nicht klar ersichtlich, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu den Vorschriften des Aufbringungsgesetzes stehen. Wie wir oben sahen, ist dort vorgesehen, daß die effektiv aufzubringenden Beträge an die Finanzkassen abzuführen sind. In dem angeführten Beispiel, in welchem eine Industriegesellschaft mit einem Kapitalbetrage von 400 000 M. für die Aufbringung veranlagt ist, würden im vierten und im folgenden Jahre je 24 000 M. an die Finanzkasse zu entrichten sein. Andererseits hätte das Unternehmen nach dem Belastungsgesetze 30 000 Goldmark an die Bank zu zahlen. Nach der den Gesetzen beigegebenen amtlichen Begründung soll die Bank auf Grund der von der Finanzverwaltung beschafften Unterlage den im Aufbringungsgesetz vorgesehenen Belastungsausgleich vornehmen. Dieser Ausgleich könnte doch aber nur darin bestehen, daß dem fraglichen Unternehmen die gesamten 30 000 M. von der Bank wieder zur Verfügung zu stellen sind. Eine doppelte Zahlung, auch nur für eine vorübergehende Zeitspanne, kann unmöglich beabsichtigt sein. Eine Heranziehung über den Betrag von 24 000 M. hinaus könnte in dem angeführten Beispiel doch nur in Frage kommen, wenn die Gesamtaufbringung hinter dem

Digitized by Google

Betrage von jährlich 300 Millionen Goldmark zurückbliebe. Es erscheint notwendig, über diese Punkte in den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen völlige Klarheit zu schaffen, und es genügt nicht, daß die Bank befugt ist, von der Einhebung der vollen Jahresleistungen Abstand zu nehmen, vielmehr muß ihr auch eine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden. Es bedarf einer deutlichen Bestimmung, daß die industriellen Unternehmungen nur einmal an die zu bestimmende Stelle — sei es Finanzkasse oder Bank — zu zahlen haben, und daß diese Zahlung sich lediglich auf die im Aufbringungsgesetz vorgesehenen Leistungen zu erstrecken hat, falls nicht ein Fehlbetrag in der Gesamtaufbringung vorliegen sollte.

Man hat es auf Grund des Dawes-Gutachtens für erforderlich gehalten, eine dingliche Sicherung für die auszugebenden Industrieobligationen zu schaffen. Soweit nämlich zum Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmens inländische Liegenschaften gehören, ruht auf diesen zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen eine öffentliche Last. Auf diese Last finden die wesentlichsten Vorschriften des Hypothekenrechts Anwendung. Eine Eintragung der Last in das Grundbuch ist zu ihrer Entstehung nicht erforderlich, doch hat sie auf Antrag des Eigentümers, des „Inhabers des belasteten Rechts", der Bank oder des Treuhänders (siehe unten) zu erfolgen. Die öffentliche Last kann auf Antrag durch ein anderes Pfand oder durch eine Garantie ersetzt werden. Bei Ablehnung des Antrages entscheidet ein Schiedsgericht. Sehr erschwerend ist die Bestimmung, daß bei Veräußerung eines Grundstückes die Last auf den Erwerber übergeht. Nur bei verhältnismäßig unbedeutenden Veräußerungen kann der Uebergang auf den Erwerber vermieden werden.

Der belasteten Unternehmerin ist es freigestellt, die Einzelobligationen zurückzukaufen. Für den Rückkauf können Industriebonds zum Nennbetrage verwendet werden, wodurch man hofft, eine Nachfrage für diese Bonds zu beschaffen. Außerdem ist Zahlung in Gold, Devisen sowie in Reichswährung zugelassen, soweit diese Währung die Goldparität hat. Im Falle des Rückkaufes sämtlicher Einzelobligationen eines Unternehmens werden die haftenden Liegenschaften von der Last befreit. Rechte, die nach der Entstehung der Last an dem Grundstück entstanden sind, werden durch den Wegfall der Last nicht im Range verändert, doch kann der Eigentümer, wenn er Schuldner unveräußerlicher Obligationen war, den auf das Grundstück entfallenden Teil einer Jahresleistung als Eigentümergrundschuld eintragen lassen; diese Eigentümergrundschuld geht Rechten, die später als die Last entstanden sind, im Range vor. Im Falle veräußerlicher Obligationen (siehe unten) ist sogar die Eintragung einer Eigentümergrundschuld für einen der ganzen Kapitallast entsprechenden Teil zulässig. Es läßt sich bei der ersten flüchtigen Betrachtung nicht erkennen, ob wirklich zwingende Gründe für diese verwickelte und den Hypothekenverkehr beeinträchtigende Regelung vorhanden waren. Zu begrüßen ist dagegen die Bestimmung, daß bei vollständiger Ablösung der Belastung ein weiterer Vermögenszuwachs bei der nächsten Umlegung und unter Umständen auch bei der übernächsten Umlegung frei bleibt. Ferner bleibt der Zuwachs des Betriebsvermögens in Höhe von 15 pCt. des bei der letzten Umlegung vor dem Rückkauf festgestellten Betriebsvermögens außer Betracht (§ 65 BelGes.). Im Zusammenhang hiermit steht die Vorschrift des Aufbringungsgesetzes, wonach ein aufbringungspflichtiger Unternehmer, der die von ihm ausgestellten Einzelobligationen ganz oder teilweise zurückkauft, zukünftig an der jährlichen Aufbringung entsprechend geringer beteiligt ist. Da nun die von einem Unternehmer ausgestellten Obligationen, wie wir sahen, stets höher sind als der Kapitalbetrag der Aufbringungslast, so kann es vorkommen, daß der Unternehmer bei einem sehr weitgehenden Rückkauf der Obligationen mehr leistet, als er nach dem Aufbringungsgesetz überhaupt schuldig ist. Besonders wird dies bei einem etwaigen vollständigen Rückkauf der Obligationen der Fall sein. Alsdann hat ein Lastenausgleich durch die Bank stattzufinden, jedoch nicht im Wege der Barzahlung des zuviel geleisteten Kapitalbetrages, sondern in der Weise, daß die Bank dem Unternehmen an den künftigen Zahlungsterminen die Zins- und Tilgungsquote auf den zuviel gezahlten Kapitalbetrag vergütet.

Gläubigerin der gesamten Industrieobligationen wird, wie wir sahen, die Bank, die die Schuldverschreibungen in Empfang zu nehmen und zu verwahren hat. Auf Grund dieser Obligationen gibt die Bank Industriebonds in gleichem Nennbetrage von 5 Milliarden Goldmark aus, deren gesamter Zins- und Tilgungsdienst genau mit den Beträgen übereinstimmt, die von der deutschen Wirtschaft jährlich aufzubringen sind. Um indessen zu vermeiden, daß die Bonds während des zweiten Jahres nur 2½ pCt. Zinsen tragen, hat man die Gesamtzahl der Bonds in 2 Serien von je 2½ Milliarden Goldmark geteilt, deren eine bereits im ersten Jahre des Zinslaufes mit 5 pCt. zu verzinsen ist, während die zweite erst vom zweiten Jahre 5 pCt. Zinsen trägt. Die Tilgung beginnt bei beiden Serien vom dritten Jahre ab, und zwar mit jährlich 1 pCt. zuzüglich ersparter Zinsen.

Das Gros der in vorstehender Weise ausgestatteten Industriebonds ist dazu bestimmt, dem Treuhänder, der zur Durchführung des Gesetzes von der Reparationskommission ernannt werden soll, ausgehändigt zu werden. Der Treuhänder kann die ihm übergebenen Industriebonds mit Genehmigung der Reparationskommission und zu deren Gunsten verkaufen oder als Unterlage für neue Emissionen benutzen. Insoweit dies gelingen sollte, würde damit der obenerwähnte Mobilisierungszweck erfüllt werden. Die Bank hat in Ansehung dieser dem Treuhänder übergebenen und von ihm vielleicht veräußerten Bonds eine ähnliche Stellung wie die deutschen Hypothekenbanken: Sie hat auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen Obligationen ihrerseits Schuldtitel ausgegeben, deren Zins- und Tilgungsdienst sie mit den ihr zufließenden Einkünften aus den Industrieobligationen — in Wahrheit aus den Leistungen der Aufbringungsverpflichteten — bestreitet. Die getroffene Regelung würde in sich kongruent und lückenlos sein, wenn die Uebergabe an den Treuhänder sich auf die gesamten 5 Milliarden Industriebonds erstrecken würde. Leider ist es der Reichsregierung nicht gelungen, dieses von ihr erstrebte Ziel zu erreichen. Angeblich stand der Wortlaut des Dawes-Gutachtens im Wege. Die Gegenpartei hielt es auf Grund dieses Wortlautes für unbedingt erforderlich, daß wenigstens ein Teil der von der deutschen Industrie ausgegebenen Einzelobligationen nicht in den Tresors der Bank verbleiben dürfe, sondern dem Treuhänder zur unmittelbaren Verwertung übergeben werden müsse. Es blieb schließlich nichts anderes übrig, als dem sakrosankten Buchstaben des Dawes-Gutachtens das sacrificium intellectus zu bringen. Auf solche Weise ist der Begriff der „veräußerlichen Einzelobligationen" in das Gesetz hineingekommen, welche die Achillesferse der ganzen Regelung bildet. Während nämlich $^{6}/_{10}$ sämtlicher Industrieobligationen unveräußerlich bei der Bank verbleiben und lediglich als Deckung für die von dieser ausgegebenen Industriebonds dienen, ist der Treuhänder befugt, einen Betrag im Nennwerte von 500 Millionen Goldmark Einzelobligationen unmittelbar zu veräußern. Es handelt sich hierbei um die Obligationen der größten Unternehmer, deren Belastung zusammen den Betrag von 1,5 Milliarden Goldmark erreicht. Die Obligationen eines einzelnen Unternehmers dürfen nur bis zur Höhe der Hälfte der auf ihn entfallenden Belastung veräußert werden. Allerdings darf die Veräußerung erst nach der den Unternehmern für die Ausübung des Rückkaufes zustehende Frist von 6 Monaten erfolgen. Es ist ihnen auch unmittelbar vor der Veräußerung während einer weiteren Monatsfrist Gelegenheit zum Rückkauf zu geben. Kann aber das Rückkaufsrecht von dem Unternehmer nicht ausgeübt werden, so ist die Veräußerung statthaft. Der Treuhänder kann in solchem Falle die Ausstellung von Inhaber-Obligationen anstelle der auf den Namen der

Digitized by Google

Bank lautenden verlangen. — Hat der Treuhänder die gesamten 500 Millionen Goldmark Einzelobligationen veräußert, so gibt er die noch übrigen veräußerlichen Einzelobligationen an die Bank zurück; diese dienen alsdann als Sicherheit für einen entsprechenden Betrag von Industriebonds, der dem Treuhänder auszuhändigen ist.

Die Institution der veräußerlichen Einzelobligationen ist von weittragender wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung. Sie führt in mehreren wesentlichen Punkten zu einer verschiedenen Behandlung der unveräußerlichen und der veräußerlichen Obligationen. Die Ursache für diese verschiedene Behandlung liegt darin, daß die unveräußerlichen Obligationen ein für allemal bei der Bank verankert sind, während die veräußerlichen unter Umständen in den Verkehr gelangen und sich alsdann in unbekannten Händen befinden.

a) Ergeben sich bei einer Neuumlegung Veränderungen in der Höhe der Belastung, so werden die unveräußerlichen Einzelobligationen entsprechend berichtigt oder durch neue ersetzt. Dagegen findet eine Berichtigung der veräußerlichen Einzelobligationen nicht statt, vielmehr werden bei Veränderungen der Belastung der Unternehmungen, die derartige Obligationen ausgegeben haben, lediglich die nicht veräußerlichen, im Besitze der Bank verbliebenen Obligationen des Unternehmens berichtigt. Ist die Verminderung der Belastung so stark, daß sie nicht nur sämtliche unveräußerlichen Obligationen absorbiert, sondern noch darüber hinausgreift, so hat die Bank einen Ausgleich zu schaffen. Sie kann dem Unternehmer zu diesem Zwecke Industriebonds zur Verfügung stellen.

b) Die Zins- und Tilgungsbeträge der unveräußerlichen Obligationen verbleiben in den Händen der Bank, die damit für ihre Ansprüche aus den in ihrem Besitz befindlichen Obligationen befriedigt ist. Dagegen hat die Bank die Zins- und Tilgungsbeträge der veräußerlichen Einzelobligationen an den Treuhänder abzuführen, und zwar auf das Konto des Agenten für Reparationszahlungen (§ 22 Abs. 1 BelGes.). Der Treuhänder hat den Zins- und Tilgungsdienst der veräußerlichen Einzelobligationen aus den ihm zugeflossenen Jahresleistungen zu bestreiten (§ 54 Abs. 1). Die Tilgung der veräußerlichen Obligationen — und nur dieser — erfolgt im Wege der Auslosung. Der Unternehmer kann eine verstärkte Tilgung vornehmen, indem er solche Einzelobligationen im freien Markt ankauft und vernichtet. Vom 1. Januar 1937 ab kann er auch eine Gesamtkündigung der Anleihe — d. i. der von ihm ausgegebenen veräußerlichen Einzelobligationen — vornehmen (§ 13 Abs. 4 BelGes.).

c) Nach einer in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung soll das Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 Anwendung finden. Diese „entsprechende Anwendung", die wohl überhaupt besser unterblieben wäre, erstreckt sich selbstredend nicht auf die unveräußerlichen Einzelobligationen, da letztere stets in einer Hand, nämlich im Besitze der Bank, verbleiben. Dagegen gelten die fraglichen Bestimmungen für die veräußerlichen Einzelobligationen, sobald der Treuhänder von der Gesamtsumme derartiger Schuldverschreibungen eines Unternehmens ein Fünftel veräußert hat. Außerdem gelten die Vorschriften des angezogenen Gesetzes für die Industriebonds, wenn der Treuhänder von deren Gesamtsumme ein Zehntel veräußert hat.

d) Gerät ein belastetes Unternehmen in Konkurs, so greift das Konkursvorrecht der öffentlichen Lasten Platz. Dieses Vorrecht, welches besagt, daß die steuerlichen und ähnlichen Verpflichtungen unmittelbar nach den Lohnansprüchen des Personals zu befriedigen sind und vor allen anderen Konkursgläubigern den Vorrang haben, erstreckt sich bei den unveräußerlichen Einzelobligationen nur auf die rückständigen, die laufenden und solche künftigen Ansprüche, die bis zur nächsten Neuumlegung fällig werden. Eine Fälligkeit der übrigen künftigen Jahresleistungen tritt nicht ein. Dieser Satz ist entscheidend für die rechtliche Behandlung der dinglich gesicherten Obligationslast. Es ist damit klargestellt, daß eine Konkurrenz zwischen den Gläubigern des Unternehmens und der öffentlichen Last nur für einen ganz begrenzten Zeitraum, nämlich für die Zeit bis zum Ende des Jahres, in dem die nächste Umlegung erfolgt, stattfinden kann. Die Obligationslast ist also überhaupt keine Schuld im privatrechtlichen Sinne.

Eine andere Regelung ist leider für den Konkursfall solcher Unternehmungen getroffen, deren Einzelobligationen vom Treuhänder ganz oder teilweise veräußert sind. Alsdann besteht nämlich der vorgesehene Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung nicht nur für die rückständigen und die laufenden Beträge, sondern der Treuhänder kann unter gewissen näher umschriebenen Voraussetzungen das gleiche Vorrecht auch für die in Zukunft noch fällig werdenden Beträge geltend machen. Würde dieser Fall praktisch werden, so hätten die sonstigen Gläubiger des belasteten Unternehmens das Nachsehen. Es liegt hierin eine Durchbrechung des sonst in dem ganzen Gesetze aufrechterhaltenen Grundgedankens, die nur insofern gemildert ist, als der Treuhänder, wie erwähnt, an gewisse Voraussetzungen gebunden ist und sich gegebenenfalls dem Ausspruch eines Schiedsgerichts unterwerfen muß.

e) Beim Uebergang des belasteten Unternehmens im Ganzen haftet der Erwerber, soweit es sich um unveräußerliche Obligationen handelt, nur für Verpflichtungen aus rückständigen, aus laufenden Jahresleistungen und für die bis zur nächsten Neuumlegung fällig werdenden Beträge. In gleichem Umfange ist bei der Liquidation oder Auflösung eines belasteten Unternehmens Sicherheit zu leisten.

Tritt dagegen der Uebergang des Vermögens bei einem Unternehmen ein, dessen Einzelobligationen veräußerlich sind, so haftet der Erwerber auch für die später fällig werdenden Jahresleistungen; auch ist im Liquidationsfalle für diese Jahresleistungen Sicherstellung vorzunehmen.

f) Die vorstehenden Gesichtspunkte können Bedeutung erlangen für die Frage, ob die Belastung aus den Obligationen als Passivposten in die Bilanz einzustellen ist. Diese Frage ist für die unveräußerlichen Einzelobligationen unbedingt zu verneinen. Denn bei diesen handelt es sich lediglich um eine besondere Art der steuerlichen Belastung, die selbst im Liquidations- und sogar Konkursfalle nur für einen im voraus bestimmt begrenzten kurzen Zeitraum Rechtswirkungen ausübt. In Zukunft muß jeder Gläubiger und jeder Aktionär eines industriellen Unternehmens damit rechnen, daß das Unternehmen in dem erwähnten Umfange belastet ist, ebenso wie er die Einkommen- und Vermögensteuer sowie sonstige öffentliche Belastungen in Rücksicht zu ziehen hat. Es bedarf nicht der bilanzmäßigen Aufführung, ja die Einstellung eines Passivpostens würde geradezu unlogisch und daher unrichtig sein. Hiermit soll selbstredend nicht gesagt sein, daß die Gesellschaften die Höhe der Last verschweigen sollten. Man wird es im Gegenteil begrüßen, wenn sie in den Geschäftsberichten erwähnt wird. Auch sollte die Zulassungsstelle bei Neuemissionen die Angabe der Last im Prospekte verlangen.

Weniger einfach liegt die Sache bei den veräußerlichen Industrieobligationen, und zwar namentlich dann, wenn eine derartige Veräußerung tatsächlich stattgefunden hat. Denn alsdann greift die Belastung in den unter d) und e) besprochenen Fällen über eine laufende Steuerlast hinaus; sie erstreckt sich eintretendenfalls auf alle künftig fällig werdenden Jahresleistungen und bedroht somit im vollen Umfange die sonstigen Gläubiger des Unternehmens. Es wird insoweit schwer sein, eine ausreichende Begründung für die Unterlassung des bilanzmäßigen Ausweises zu geben. Da es indessen vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus undenkbar erscheint, die mit veräußerlichen Obligationen belasteten Unternehmungen bilanzmäßig schlechter zu stellen als die übrigen, so wird durch eine ergänzende gesetzgeberische Vorschrift (im Wege der Durchführungsbestimmungen) Klarheit darüber zu schaffen sein, daß die mit veräußerlichen Einzelobliga-

Digitized by Google

tionen belasteten Unternehmungen einen Rückgriff gegen das Reich haben, falls der Treuhänder das Vorrecht der Konkursordnung für sämtliche künftigen Jahresleistungen beanspruchen sollte. Wird ein derartiger Rückgriff für zulässig erklärt, so können die mit veräußerlichen Einzelobligationen belasteten Unternehmungen einen entsprechenden Gegenposten auf die Aktivseite der Bilanz setzen.

Ganz abseits von der Frage der bilanzmäßigen Behandlung bringt aber die Verpflichtung zur Ausstellung von veräußerlichen Einzelobligationen den davon betroffenen Unternehmungen die schwersten wirtschaftlichen Nachteile. Während nämlich die von den übrigen Unternehmungen ausgegebenen unveräußerlichen Obligationen in den Tresors der Bank verschwinden, treten die veräußerlichen Obligationen, sofern sie vom Treuhänder verkauft werden, in Zirkulation. Hierunter muß der Kredit der mit veräußerlichen Obligationen belasteten Unternehmungen auf das Empfindlichste leiden; die Ausgabe und Unterbringung neuer zu Kapitalbeschaffungszwecken dienender Anleihen wird unterbunden, da der Markt bereits mit den Reparationsobligationen gesättigt ist. Es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn gerade die größten und kräftigsten deutschen Unternehmungen auf solche Weise in ihrer organischen Entwicklung gehemmt und gegenüber ihren in- und ausländischen Konkurrenzunternehmungen in das Hintertreffen gedrängt werden sollten. Infolgedessen ist die dringliche Forderung zu erheben, daß die deutsche Regierung alles aufbietet, um noch nachträglich die Institution der veräußerlichen Industrieobligationen aus der Welt zu schaffen oder doch die tatsächliche Veräußerung solcher Obligationen zu verhindern.

Darüber hinaus ist zu der ganzen Obligationsbelastung wie zu dem Londoner Abkommen überhaupt fogendes zu sagen:

Wie schon in der amtlichen Begründung zutreffend ausgeführt ist, „stellt die vorgesehene Regelung eine Belastung der deutschen Wirtschaft dar, wie sie bisher noch niemals aufgelegt worden ist". „Wie diese Belastung auf das einzelne Unternehmen wirken und seine Produktions- und Wettbewerbfähigkeit beeinträchtigen wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen." Soviel erscheint aber schon jetzt sicher, daß die Lasten, wie sie der deutschen Wirtschaft durch die Obligationsgesetze und dem gesamten Deutschland durch die übrigen Bestimmungen des Londoner Planes auferlegt sind, nach der Ueberzeugung wohl aller deutschen Finanzsachverständigen auf die Dauer völlig untragbar sind. Man bedenke, daß ein dem Deutschen Reiche finanziell so ungeheuer überlegenes Land wie England sich veranlaßt gesehen hat, seine Schuld an Amerika derart zu verteilen, daß in den nächsten zehn Jahren ein Gesamtbetrag von ca. 675 Millionen Goldmark und später ein etwas größerer Betrag aufzubringen ist. Das ist ziemlich genau ein Viertel des Betrages, den Deutschland vom Jahre 1927 an ohne Gegenleistung Jahr für Jahr an die sogenannten Reparationsgläubiger zahlen soll. Mit Recht bemerkt die Times unter dem 22. August bei Betrachtung der obigen Ziffern: „Wir in unserem Lande wissen, was es bedeutet, beträchtliche Zahlungen an das Ausland zu leisten, wie im Falle der Anleihezahlungen an die Vereinigten Staaten", freilich nicht ohne mit einem Anflug von Sarkasmus hinzuzufügen: „Indessen sind die Deutschland auferlegten Leistungen solche, wie sie die Experten für durchführbar hielten." In Wahrheit sind auch die einsichtigen ausländischen Sachverständigen überzeugt, daß Deutschland zur Aufbringung der ihm zugemuteten Leistungen nicht entfernt in der Lage ist. Es sei denn, daß eine Epoche ungeahnter Prosperität für Deutschland anbräche, die die unentgeltliche Leistung derartiger riesiger Zahlungen an das Ausland ermöglichen würde. Da hieran ernstlich nicht gedacht werden kann, so bleibt nur zu hoffen, daß die Erkenntnis von der praktischen Undurchführbarkeit des Dawes-Berichts sich allmählich weiter Bahn bricht, und daß die gewonnene Einsicht dazu führen möge, die jetzt getroffenen unrealisierbaren Abmachungen durch vernünftige und tragbare zu ersetzen.

Die Durchführung der Aufwertung bei Hypotheken und Pfandbriefen der Hypothekenbanken.

Von Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Präsident der Preußischen Central-Bodenkredit A. G., Berlin.

Im heftigen Kampfe um den Aufwertungsabschnitt der III. Steuer-Notverordnung (kurz VO.) vergißt man leider allzusehr, wie heiß das Eisen war, das die Reichsregierung mit dieser Verordnung anfaßte. Gerade vor Jahresfrist standen sich das „Verbot der Aufwertung" und die Regelung der Aufwertung scharf gegenüber. Vergessen ist heute das Verdienst des Reichsjustizministeriums, in diesem Für und Wider, gekräftigt durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923, dem Prinzipe der Aufwertung im Rahmen des Möglichen zum Siege verholfen zu haben, — ein Verdienst, das nicht zum geringsten Teile dem früheren Reichsjustizminister Dr. Emminger gebührt, der mit hohem Gerechtigkeitsgefühl und beseelt von dem Wunsche, gerade den mittleren Schichten unseres Volkes wenigstens zu retten, was zu retten war, die Arbeiten des ihm anvertrauten Ministeriums unterstützte. Daß nicht alle Hoffnungen erfüllt werden konnten, war klar, das verbot der politische und wirtschaftliche Niederbruch. Aber die schwierige Aufgabe der Gesetzgebung wurde doch, mag auch noch soviel im Unklaren geblieben sein, der Lösung entgegengeführt. Schon das war viel, denn die Schwierigkeit des Problems, an dessen — Lösung möchte ich nicht sagen — Klärung man heranging, war enorm. Im Vordergrund stand die Hypothekenfrage, da die Staats-, Länder- und Gemeindefinanzen eine gleichzeitige Einbeziehung der öffentlichen Anleihen noch nicht zuließen. Der Ausgleich zwischen Schuldner, d. h. dem Grundstückseigentümer und dem Hypothekengläubiger mußte gefunden werden. Man mag über das Maß der Aufwertung denken wie man will, die Grundlage ist da, auf der sich Gläubiger und Schuldner zu verständigen begonnen haben. Wie hoch bei Erlaß der VO. der Bestand an Hypotheken noch war, wußte niemand, fehlte doch hierüber jede Statistik. Ein großer Umfang an hypothekarischer Belastung, die insgesamt auf 50 Milliarden geschätzt wurde, war von jeher in den Grundkreditanstalten vereinigt. Landschaften, öffentlichrechtliche Kreditanstalten, Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften besaßen vor dem Kriege rund 30 Milliarden Goldmarkhypotheken, davon allein die Hypothekenbanken 11½ Milliarden. Sie alle sind materiell nicht selbst Gläubiger, sondern nur Vertreter des in den Pfandbriefen und Prämienversicherungen aufgespeicherten Sparkapitals. Die Hypothekenbanken konnten also ihren Pfandbriefgläubigern die Hypotheken nur so erhalten, wie es das Sinken der Währung, der auch sie machtlos gegenüberstanden, zuließ. Solange der Schuldner in Papiermark zurückzahlen durfte, konnten sie wieder nur diese Papierwährung, dem Hypothekenbankgesetz entsprechend, als Ersatzdeckung anlegen. So mußte sich die Deckung der Pfandbriefe langsam verschlechtern. Es war deshalb eine logische Notwendigkeit, daß die VO. im § 6 für diese Anstalten den Grundsatz aufstellte, daß die Deckungsmaße den Pfandbriefgläubigern gehört, für diese verwaltet, liquidiert und der Erlös an die Pfandbriefgläubiger ausgezahlt wird. Formell haften die Hypothekenbanken allerdings auch über die Deckungsunterlagen hinaus in vollem Maße für die Pfandbriefe, aber das gilt doch nur für normale Verhältnisse insbesondere bei stabiler Währung. Die Uebersicherheit, welche Aktienkapital und Reserven gewähren sollen, ist nur

Digitized by Google

als Sicherheitsfonds für die Güte der Deckungsunterlagen gedacht, aber nicht als Garantie gegen Währungsverfall. Eine solche Garantie konnte keine Bank übernehmen, da sie ja selbst mit Aktienkapital und Reserven, denen wirtschaftliche Sachwerte nicht gegenüberstehen, dem Währungsverfall ausgesetzt war. Ganz besonders galt dies von Hypothekenbanken, die engen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Anlage ihres Betriebskapitals unterliegen und wirtschaftlich gezwungen sind, dieses fortlaufend in Hypotheken in der geltenden, bei uns also fallenden, Währung anzulegen. Es gab also keine andere Möglichkeit als das im § 6 der VO. bestätigte Liquidationsverfahren, bei dem die Grundsätze der Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923 — gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und Schuldner — voll zur Geltung kommen müssen.

Ob diese Lösung von Anfang an die notwendige Folge unseres Währungsverfalls hätte sein müssen, steht jetzt nicht mehr zur Erörterung. Bei rechtzeitigem Eingreifen der Reichsgesetzgebung wäre ein anderer Weg sicher der bessere gewesen. An Bemühungen, die Regierung auf einen solchen Weg zu führen, hat es nicht gefehlt. Schon Ende 1922 haben die Hypothekenbanken den vom Reichstagsabgeordneten Dr. Düringer als besten Weg erkannten Erlaß eines Sperrgesetzes eifrig unterstützt, weil sie sahen, in wie großem Umfange die Schuldner von dem formellen Rechte, die Hypothekenschulden in schlechter Währung zurückzuzahlen, Gebrauch machten. Daß es damals nicht gelang, den Weg für ein Sperrgesetz freizumachen, ist sehr zu bedauern. Hätten, als Dr. Düringer seinen Antrag im Reichstage einbrachte, nicht alle Instanzen — Reichskabinett, Reichstag und Reichswirtschaftsrat — versagt, so würden wir heute nicht zu einer so wenig befriedigenden Lösung, wie die VO. sie gebracht hat, gedrängt sein. Aber nachdem während des ganzen Jahres 1923 die Rückzahlung von Hypotheken nicht zu verhindern war — denn die Rechtsprechung vor dem bekannten Reichsgerichtsurteil gab den Gläubigern keine Möglichkeit, den Empfang der Gelder abzulehnen, wollten sie nicht zahllose Prozesse mit schwerwiegenden Folgeerscheinungen (Regreßpflicht) auf sich nehmen —, hat sich der innere Wert der Unterlagen gegenüber den von den Pfandbriefbesitzern nicht zur Einlösung vorgelegten gekündigten Pfandbriefen derart verschlechtert, daß ohne eine das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner ausgleichende Lösung nicht mehr auszukommen ist. Eine solche Regelung war bei der Eile, welche der Erlaß der VO. bedingte, nur in Form eines Rahmens möglich. Die Durchführung mußte weiterer Ausgestaltung überlassen werden. Volle 6 Monate waren notwendig, um diese schwierige, spröde Materie einigermaßen zu meistern. Jetzt liegt die Füllung jenes Rahmens vor. Die Durchführungs-Verordnung vom 15. August d. J. (kurz DV.). Schon ein Ueberfliegen derselben zeigt, wie vielseitig die Materie ist, wie verschiedenartige Fragen gelöst werden mußten. Daß der Erlaß eines solchen Spezialgesetzes nur in enger Fühlung mit den Hypothekenbankleitungen möglich war, ist selbstverständlich. Aber auch die Pfandbriefgläubiger hat die Reichsregierung gehört, soweit sich solche durch legitimierte Vertreter gemeldet hatten.

Ich will nicht sagen, was lange währt, wird gut. Das wäre zu viel. Aber es ist der Gedanke des § 6 der VO. sorgfältig durchgeführt und die Bahn für die Arbeit der Hypothekenbanken freigemacht. Die Arbeit, denn es wird eine unsagbare Arbeit werden, welche die Banken in den kommenden Jahren zu bewältigen haben. Was durch Jahrzehnte mühsam aufgebaut ist, soll bis zum 1. Januar 1932 abgewickelt werden. Eine große, für die Volkswirtschaft wichtige, für die Anstalten aber äußerst schmerzliche Aufgabe. Dieses Liquidationsverfahren im Einzelnen zu regeln, war der Zweck der DV., die nach § 64 der VO. mit Gesetzeskraft erlassen worden ist.

Die DV. zerfällt in drei Teile:

1. Bildung der Teilungsmasse §§ 1—11,
2. Feststellung der Ansprüche der Gläubiger, §§ 12—18,
3. Form und Durchführung der Verteilung, §§ 19—28.

Dann folgen Bestimmungen über die gleichartige Behandlung des Kommunaldarlehnsgeschäfts, § 29, und über andere den Hypothekenbanken ähnlich geartete Anstalten, §§ 30—31.

Die Teilungsmasse scheidet aus dem Vermögen der Bank — wenn auch nicht formell-rechtlich, so doch wirtschaftlich aus und wird den Pfandbriefgläubigern überwiesen, die bisher nach § 35 Reichshypothekenbankgesetzes an ihr ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse — also nunmehr auch hier im Liquidationsverfahren — haben. In die Goldbilanz gehören Papiermarkhypotheken und Papiermarkpfandbriefe nur ante lineam, wie etwa Aval-Verpflichtungen. Es muß nunmehr von den Hypotheken und deren Bewertung in Goldmark ausgegangen werden. Zur Teilungsmasse gehören alle Hypotheken und die diesen gleichstehenden Rechte in ihrem aufgewerteten Bestande, soweit sie als Deckung für Pfandbriefe bei Inkrafttreten der DV., also am 14. Februar 1924 noch bestanden, und im Hypothekenregister eingetragen waren. Ebenso gehören dazu als Ersatzdeckung diejenigen Wertpapiere oder Geldbestände, welche mangels neu zu beschaffender Hypotheken für zurückgezahlte Hypotheken dem Treuhänder übergeben worden sind. Daß diese Ersatzdeckungsmittel den Weg der Entwertung mitgemacht haben, ist eine Folge des Verfalls, den leider niemand vertreten kann. Damit ist die Grundlage dessen umschrieben, welches den Pfandbriefgläubigern unbedingt zusteht. Diese Masse bleibt natürlich nicht starr bestehen, sie muß verwaltet und liquidiert werden. Wie bekannt, hat die VO. nicht nur die Aufwertung festgelegt, und zwar in der Regel auf 15 pCt. des inneren Goldwertes, sondern dem Schuldner auch teilweise Zinserlaß und Zinsermäßigung sowie auch ein Moratorium bis 1. Januar 1932 gewährt (§ 5 VO.). Was sich hieraus ergibt, fließt in die Teilungsmasse (§ 3 DV.); es sind das einmal die Zinsen der Hypotheken, sodann die Kapitalbeträge, welche während der Verwaltung zurückfließen. Die Rückzahlung darf vor dem 1. Januar 1932 nicht gefordert werden, aber der Schuldner kann fällige Kapitalien auch schon vorher zurückzahlen und der Gläubiger — d. h. die Bank — muß sie nehmen. Die Wirtschaft wird nach ihrem Bedürfnis von diesem Rechte Gebrauch machen, soweit der Schuldner an der Befreiung seines Grundstücks von Hypothekenschulden ein Interesse hat. (Verkauf, Neubeleihung, Vererbung u. a. m.) Diese Kapitalbeträge sind einstweilen zinsbar anzulegen. Die Erträge gehen in die Teilungsmasse. Das Recht der Pfandbriefgläubiger auf abgesonderte Befriedigung aus der Deckung ist erhalten geblieben. An Stelle der Hypotheken haftet ihnen jetzt die Masse (§ 4 DV.). Diese ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Bank zu verwalten, was eine selbständige Buchführung einschließt. Es konnte zweifelhaft sein, ob es nicht richtig gewesen wäre, diese Masse den Pfandbriefgläubigern zur eigenen Verwaltung durch einen Treuhänder zu übergeben. Wirtschaftliche Erwägungen haben dazu geführt, die Verwaltung der Bank zu übertragen. Sie kennt die Unterlagen, die Leistungsfähigkeit von Pfandbriefobjekt und Schuldner, sie hat die große Erfahrung auf dem Gebiete des Grundkredites und hat den Verwaltungsapparat durch die Jahre hindurch erhalten, der von einem Treuhänder erst mühsam aufzubauen sein würde. Es war nicht falsch, anstatt eine neue Organisation zu schaffen, die vorhandene zu benutzen. Billigere und bessere Verwaltung kommt dem Pfandbriefbesitzer zugute, aus dessen Mitteln doch jede Liquidationsverwaltung gespeist werden muß.

Die Verwaltung erstreckt sich zunächst auf die Feststellung des Goldwertes der Hypotheken und berechnet daraus den Aufwertungsbetrag. Maßgebend ist hierfür nach der VO. § 2 der Tag des Erwerbes der Hypothek. Liegt dieser vor dem 1. Januar 1918, so ist Goldwert gleich Nennwert, liegt er nach diesem Tage, so ist der Goldwert nach dem Kurse des Dollars vom Tage des Erwerbes aus dem Nennwert zu errechnen. Da die ganze VO. auf eine möglichste Vereinfachung der Abwicklung abgestellt ist, war es zweckmäßig, auch die Frage, welcher

Digitized by Google

Tag bei einer Hypothek als Tag des Erwerbes gilt, so einfach wie möglich festzustellen, damit die Umschreibung der Hypothek auf den Goldmarkbetrag nach äußeren, der Oeffentlichkeit des Grundbuches zugänglichen Merkmalen erfolgen kann. Deshalb soll im Zweifel der Tag der Eintragung als Tag des Erwerbes gelten (§ 5 DV.). Wird die Aufwertungsstelle angerufen und setzt sie einen geringeren Aufwertungsbetrag fest, so wird dies auf Antrag eines der Beteiligten im Grundbuch ebenso wie die Herabsetzung der Hypothek auf 15 pCt. des Goldwertes, und zwar auf Kosten der Bank eingetragen. Die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann durch Vereinbarung zwischen Bank und Schuldner ersetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt. Daß eine solche Zustimmung nicht in jedem einzelnen Falle von der Aufsichtsbehörde selbst erteilt werden kann, ist klar; es werden darüber bestimmte Grundsätze aufgestellt werden und Einzelentscheidungen vielleicht dem Treuhänder übertragen werden müssen. Jedenfalls soll, wenn eine solche Vereinbarung getroffen wird, ein Schadensersatzanspruch der Pfandbriefgläubiger gegenüber der Bank ausgeschlossen sein. Diese Vorschrift war notwendig, wollte man nicht das ganze Verfahren mit einer aus der Besorgnis vor Regressen entstehenden Schwerfälligkeit belasten, deren Nachteile schließlich die Pfandbriefgläubiger selbst zu tragen haben würden. Sind die Hypotheken sämtlich so ab- oder aufgewertet, d. h. auf 15 pCt. oder auf einen geringeren Prozentsatz ihres Goldwertes gestellt, wobei 1 Goldmark = $^{10}/_{42}$ Dollar, so werden es die Banken nicht mehr mit den früheren stolzen Zahlen, sondern mit kleinen und kleinsten Beträgen zu tun haben. Bei einem Durchschnitt von rund 40 000 M. für die Beleihungen unserer Gesellschaft wird sich der Durchschnitt auf 6000 M. ermäßigen, sofern nicht eine häufige und starke Herabsetzung der 15 pCt. durch die Aufwertungsstelle vorgenommen wird. Diese Miniaturhypotheken, die bei dem Kleinbesitz Süddeutschlands dort besonders in die Erscheinung treten werden, in den Jahren 1925/26 mit 2 oder 3 pCt. in vierteljährlichen oder selbst halbjährlichen Raten zu verzinsen, hätte eine Arbeitslast für die Banken gegeben, die unwirtschaftlich wäre. Deshalb ist für diese Jahre einjährige Zinszahlung am 1. Juli und die obligationsmäßige Zinszahlung erst ab 4 pCt., d. h. vom Jahre 1927 ab, vorgeschrieben.

Ueber die Rückzahlung von Hypotheken sagt die DV. nichts. Hier entscheiden also allgemeine Grundsätze. Wie schon oben ausgeführt, kann der Schuldner, wenn sonst ihm dieses Recht zusteht, auch vor dem 1. Januar 1932 gegebenenfalls nach vorgenommener Kündigung zurückzahlen; er kann aber dazu nicht gezwungen werden. Macht er von seinem Rechte, vorher zurückzuzahlen, Gebrauch, so folgt daraus nicht, daß ihm gestattet ist, einen Diskont abzuziehen. Da der bei weitem größte Teil aller Hypotheken keine Tilgungshypotheken sind, sondern Hypotheken mit fester Rückzahlung oder Kündigungsfrist, da ferner derartige Hypotheken seit 1922 kaum verlängert oder in diesem Jahre mit 10jähriger Frist geschlossen sein werden, so würden alle nicht auf Amortisation abgestellte Hypotheken am 1. Januar 1932 fällig werden. Es bedarf keines Hervorhebens, daß eine solche Lösung weder möglich, noch — wenn sie es wäre — nützlich sein würde. Unsere Geldverhältnisse werden auch in den folgenden 10 Jahren so gespannte sein, daß es nicht denkbar ist, an einem Stichtage etwa 1 Milliarde Goldmark-Hypotheken — um diesen Betrag wird es sich bei den Hypothekenbanken etwa handeln — umzuschlagen. Ein guter Teil dieser Hypotheken wird sicher schon im Laufe der Jahre reguliert werden, zumal die Geringfügigkeit der Belastung viele Grundbesitzer zur früheren Rückzahlung anregen wird, wenn sie nicht das Bedürfnis nach neuem Kredit zu einer anderweitigen Regulierung gezwungen haben sollte. Soweit hierdurch die Rückzahlung bis 2. Januar 1932 nicht erfolgt sein sollte, wird es von der Entwicklung unserer Verhältnisse abhängen, ob und in welcher Weise eine Abwicklung für diesen einen Tag erleichtert werden kann.

Eine besondere Schwierigkeit bot die Ordnung der Tilgungshypotheken. Die DV. schiebt die Zahlung von Tilgungsbeiträgen bis 1. Januar 1928 hinaus (§ 5 Abs. 2). Sollte sie dann unverändert mit den geringen Tilgungssätzen — meist ½ pCt. — wieder einsetzen, so würde das eine Kleinarbeit der Banken bedingen, und die Ausschüttung der Teilungsmasse über den 2. Januar 1932 auf Jahrzehnte verzögern. Dem mußte vorgebeugt werden. Bei Tilgungshypotheken hat deshalb die Bank das Recht (§ 7 DV.), von der Aufwertungsstelle eine Aenderung des Rechtsverhältnisses zu verlangen, und zwar sind drei Möglichkeiten gegeben. Entweder der Tilgungssatz wird erhöht, z. B. statt ½ pCt. auf 3 oder 4 pCt. festgesetzt, ein Satz, der im Hinblick auf die starke Herabsetzung der Hypotheken in den meisten Fällen wird getragen werden können, oder die Hypothek wird in eine Abzahlungshypothek umgewandelt, d. h. also es sind nicht mehr Rückzahlungen in Prozentsätzen, wie bei den Tilgungshypotheken, zu leisten, sondern in festen Kapitalbeträgen, oder drittens die Hypothek wird in eine nicht mehr tilgbare am 1. Januar 1932 fällige umgewandelt. Welcher Weg zu gehen ist, wird in erster Linie Parteivereinbarung und erst, wenn solche nicht zu erreichen ist, die Aufwertungstelle entscheiden. Diese wird auch generell dahin Bestimmungen treffen können, daß ein bestimmter reichlich bemessener Prozentsatz der Tilgung einzusetzen hat. Dem Schuldner bleibt in allen Fällen das Recht, geltend zu machen, daß seine Leistungsfähigkeit oder die des belasteten Grundstückes eine andere Behandlung notwendig erscheinen lassen. Um aber in absehbarer Zeit auch bei den Tilgungshypotheken zu einem Ende zu kommen, kann ihre Rückzahlung in jedem Falle zum 1. Januar 1935 verlangt werden, sofern sie nicht durch regelmäßige Tilgung abgetragen sind. Es kann sich dann also nur noch um geringfügige Beträge handeln.

Allgemein mußte noch geregelt werden, wie es bei der Rückzahlung einer Hypothek zu halten sei, wenn solche nach der Bestimmung der Schuldurkunde in Pfandbriefen geleistet werden konnte. Dies ist natürlich im Liquidationsverfahren nicht mehr möglich, da sich der Wert der Hypothek und der des Pfandbriefes nicht mehr deckt, also eine Rückzahlung in Pfandbriefen die Inhaber der Pfandbriefe insgesamt schädigen würde. Den gedachten Bestimmungen ist in Zukunft die Rechtskraft versagt (§ 9 DV.).

Für die Bildung der Teilungsmasse war endlich von Wichtigkeit, wie im § 6 der VO. der „etwa" von der Bank aus ihrem sonstigen Vermögen zu leistende Beitrag festgesetzt werden soll. Daß von den Hypothekenbanken in dieser Hinsicht nicht viel zu erwarten ist, darüber war sich die Reichsregierung bei Erlaß der VO. klar. Die Entscheidung selbst kann aber nur von einer Stelle getroffen werden, welche über die Möglichkeit einer solchen Leistung ein Urteil zu fällen in der Lage ist, und das kann nur die Aufsichtsbehörde sein, welche die Lage der Bank, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Aufgabe übersieht (§ 11 DV.). In der Regel wird von einem solchen Beitrag nicht die Rede sein können, denn die Hypothekenbanken haben ihr Aktienkapital und Reserven mit der Währung dahinfließen sehen und nur ihre Geschäftsgrundstücke erhalten. Daß Geschäftsgrundstücke aber keine rentablen Vermögenswerte, aus denen man Beiträge zahlen kann, sondern notwendiges Uebel sind, weiß jedermann.

§§ 13 bis 18 DV. beschäftigen sich sodann mit den Pfandbriefgläubigern. Hier kam es auf 4 Punkte an; einmal festzustellen, welche Pfandbriefe nehmen an der Verteilung teil, zweitens auf das Verhältnis der Pfandbriefgläubiger unter sich, d. h. die Ermittelung des Goldwertes der Pfandbriefe, drittens auf die Durchführung der Verteilung und endlich auf die Rechte der Pfandbriefgläubiger als Ganzes, insbesondere die Wahrnehmung ihrer Rechte der Bank gegenüber.

An der Verteilung nehmen alle Papiermarkpfandbriefe teil, aber auch nur diese, da zu ihrer Deckung die Papiermarkhypotheken dienen. Also wertbeständige Pfandbriefe, die auf ein besonderes Deckungsregister ausgegeben sind, haben mit der ganzen Aufwertungsfrage nichts zu tun. Ob die Papiermarkpfandbriefe gekündigt, ausgelost oder ungekündigt sind, ist gleichgültig. Wie alle Hypo-

Digitized by Google

theken zwecks Liquidation rückzahlbar werden, selbst die Tilgungshypotheken, so müssen auch alle Pfandbriefe bei der Verteilung berücksichtigt werden. Natürlich nur die Pfandbriefe, welche noch als Rechtsträger der Inhaberpapierforderung bestehen. Es scheiden also Pfandbriefe aus, welche eine Bank ausgelost oder gekündigt und eingelöst hat, denn mit der Einlösung ist das Inhaberpapier erloschen, wenn es auch äußerlich, rein materiell betrachtet, noch existiert. Dieser Grundsatz ist logisch, denn die Bank hat die Einziehung der Pfandbriefe vorgenommen, weil Hypotheken zurückflossen und hat sie mit dem zurückgeflossenen Gelde dem Pfandbriefgläubiger zu pari, d. h. mindestens zum Nennwert ausgezahlt, um — darauf kommt es an — damit die sie selbst belastende Forderung zu tilgen. Sind diese Pfandbriefe noch vorhanden, also noch nicht vernichtet, so nimmt trotzdem die Bank mit ihnen an der Verteilung nicht teil (§§ 13, 18 DV.). Nimmt eine Bank zur Rückzahlung von Hypotheken Pfandbriefe entgegen, was sie zum Vorteil der Pfandbriefgläubiger dann tun wird, wenn sich dadurch das Verhältnis von Pfandbriefgläubigern zu Hypotheken gegenüber der baren Rückzahlung verbessert, so kann sie mit diesen Pfandbriefen an der Teilungsmasse nicht teilnehmen, da ja für die Pfandbriefe die entsprechende Deckung herausgegeben wird. Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz nur durch das Recht der Bank auf den nach § 12 festgesetzten Verwaltungskostenbeitrag, der ihr bei barer Rückzahlung zustehen würde, den sie deshalb auch in einem Teil der zurückerhaltenen Pfandbriefe geltend machen kann.

Das Verhältnis der Pfandbriefgläubiger unter sich war von Anfang an umstritten. Es lag nahe, zwischen denjenigen Pfandbriefgläubigern, welche sich im alten, auch ererbten Besitze der Pfandbriefe befinden, und denjenigen, welche Pfandbriefe in der Inflationszeit mit nicht mehr vollwertigem, zum Teil ganz wertlosem Gelde bezahlt hatten, zu unterscheiden, was an sich mit der Umrechnung in Gold nach dem Tage des Erwerbes nichts zu tun hat. Der an sich begründete Gedanke lag dem ersten Entwurf der VO., wie er im Reichswirtschaftsrat beraten wurde, zu Grunde — es sollte ununterbrochener Besitz seit 1. Januar 1919 nachgewiesen werden —, wurde dort aber abgelehnt und mußte aufgegeben werden, weil einmal alter Besitz nicht immer nachzuweisen ist und bei diesem Nachweise gerade die ältesten Inhaber mangels schlüssiger Beweismittel benachteiligt werden würden, weil zweitens durch eine solche Unterscheidung sämtliche Pfandbriefe bis zur Liquidation unverkäuflich geworden wären, da ja jeder Besitzwechsel das alte Recht zerstört hätte, weiter weil die Arbeit für die Hypothekenbanken wie für die vermittelnden Kreditbanken zu dem erhalten gebliebenen Goldwert der Pfandbriefe nicht im richtigen Verhältnis gestanden haben würde. Der Gedanke konnte auch aufgegeben werden, weil die Besorgnis, daß der Spekulation mit dem Erwerbe alter Pfandbriefe gegen geringwertiges Geld ein unberechtigter, die alten Pfandbriefinhaber schädigender Vorteil zufließen würde, doch überschätzt wird. Der Pfandbrief ist in seiner Masse im Besitz kleiner Kapitalisten, die in der bei weitem größten Mehrheit an diesem Besitze festgehalten haben. Der Uebergang an die Spekulation ist prozentual nur gering, da Ware im börsenmäßigen Handel immer nur in kleinen Mengen an den Markt gekommen ist. Es wird also in der DV. nicht unterschieden, vielmehr sind alle Pfandbriefe anteilsberechtigt. Unabhängig hiervon war natürlich die Frage zu lösen, wie für Pfandbriefe der Goldmarkinhalt festgestellt werden soll. Während bei Hypotheken aus der Zeit nach dem 1. Januar 1918, also der Zeit der nicht mehr vollgültigen Währung, der Tag des Erwerbes entscheidend ist (§ 2 VO.), mußte für Pfandbriefe ein anderer Tag gefunden werden, weil der Tag des Erwerbes zu denselben, eben geschilderten, Schwierigkeiten geführt haben würde. Es ist deshalb an die Stelle des Erwerbstages der bei der Bank objektiv feststellbare Ausgabetag getreten (§ 4 Abs. 2 VO.). Aber auch dieser kann nicht für jeden einzelnen Pfandbrief ermittelt werden. Es soll vielmehr für einheitliche Jahrgänge oder Serien auch ein einheitlicher Ausgabetag festgestellt werden, um den Handel der Papiere an der Börse zu ermöglichen. So ist denn als Ausgabetag derjenige Tag anzusehen, an welchem der Treuhänder zuerst Teile der betreffenden Serie oder des betreffenden Jahrganges gemäß § 30 Abs. 3 Hypothekenbankgesetzes ausgefertigt hat (§ 15 Abs. 1 DV.). Davon ausgehend, erhalten diejenigen Pfandbriefe, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkwert ihren Nennbetrag und diejenigen, die später ausgegeben sind, ihren inneren Goldwert nach dem Dollarkurse des Ausgabetages. Sind Pfandbrief-Serien oder Jahrgänge teils vor, teils nach dem 31. Dezember 1917 ausgegeben, so kann eine Durchschnittsberechnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 15 Abs. 2 DV.). Ein Unterschied zwischen Pfandbriefen verschiedener Verzinsung wird nicht gemacht, so daß also 3½ pCt. und 4 pCt. Vorkriegspfandbriefe gleich behandelt werden. Die Feststellung des Goldmarkwertes der verschiedenen Jahrgänge und Serien erfolgt durch die Hypothekenbank gleichsam von Amts wegen, und zwar wird dies deren erste Aufgabe sein. Eine Veröffentlichung der Feststellung ist selbstverständlich erforderlich und sollte nicht allzulange auf sich warten lassen. Es wird sich dann ergeben, daß auch die Börsennotierungen danach erfolgen und daß hiermit auch die gekündigten und ausgelosten Pfandbriefe, welche bislang gewohnheitsgemäß von der amtlichen Notierung ausgeschlossen wurden, wieder hierzu gelangen. Auch hierauf werden die Hypothekenbanken hinzuwirken gut tun. Besondere Rücksicht nimmt die DV. auf die Pfandbriefgläubiger, welche 1923 ihre alten Pfandbriefe gegen neue Papiermark-Pfandbriefe umgetauscht haben. Ihnen wird, wenn sie einen dahingehenden Antrag bis 31. Dezember 1924 bei der Bank stellen — aber auch nur dann —, für ihre in Umtausch erhaltenen, noch in ihrem Besitz befindlichen neuen Pfandbriefe der Goldmarkwert der in Umtausch gegebenen alten Pfandbriefe zugesichert (§ 16 Abs. 1 DV.). Sind Kommunal-Obligationen eingetauscht worden, so bieten die §§ 29 Abs. 3 und 16 Abs. 2 die Handhabe zu gleicher Rückdatierung. In diesem Falle kann die Aufsichtsbehörde einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Deckungsmassen vornehmen. Sind Pfandbriefe gegen Aktien oder wertbeständige Pfandbriefe umgetauscht oder mit einem Aufgeld zurückgezahlt, so sind diese Pfandbriefe endgültig abgefunden, da hierin Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner liegen, die nach § 13 VO. unberührt bleiben. Ein Zinsertrag konnte den Pfandbriefen während der Liquidation nicht zugestanden werden, da dies an der Unmöglichkeit praktischer Durchführung gescheitert wäre. Die Zinsen der Hypotheken kommen dem Pfandbriefbesitzer also erst mit der Schlußverteilung zugute. Zinsscheine werden nicht mehr eingelöst. Die Nachteile, die hierin für den Pfandbriefbesitzer liegen, sind nicht verkannt worden, konnten aber nicht überwunden werden, da es sich um viel zu kleine Beträge handeln würde. Um so zwingender wird die Notierung auch der gekündigten Pfandbriefe an der Börse.

Hat ein Pfandbriefbesitzer seine gekündigten oder ausgelosten Pfandbriefe nur mit Vorbehalt zur Einlösung vorgelegt, und die Bank — was wohl selten der Fall sein wird — trotzdem die Einlösung vorgenommen, so hat sich der Pfandbriefinhaber sein Recht auf Teilnahme an der Masse gemäß § 11 der VO. erhalten. Viel praktische Bedeutung wird diese Vorschrift nicht haben.

Die Bank nimmt selbst mit Pfandbriefen nur soweit an der Verteilung Anteil, als sie Pfandbriefe mit verfügbaren Mitteln angekauft hat oder noch erwirbt. Dies entspricht der Vorschrift des Hypothekenbankgesetzes, wonach die Bank freie Mittel in eigenen Pfandbriefen anlegen kann (§ 5 Abs. 2 DV.) und war auch anzuerkennen, damit die Bank den Pfandbriefen an der Börse einen Handel verschaffen kann, um den Besitzern die Verwertung ihrer Pfandbriefe an öffentlich kontrollierter Stelle zu ermöglichen. Daß diese Teilnahme der Bank von Erheblichkeit sein wird, ist ausgeschlossen, da ihr zum Aufkaufen ihrer Pfandbriefe die Mittel gefehlt haben und weiter fehlen werden; denn bei dem sehr reduzierten Kapital der Banken bedürfen sie dieses zum Betrieb des neuen Geschäftes unbedingt. Ueber den Anteil an der Teilungsmasse, welcher auf den Goldmarkinhalt eines

Digitized by Google

Pfandbriefes entfällt, läßt sich zur Zeit auch bei bestem Willen kein annähernd zuverlässiges Urteil abgeben, da dies abhängig ist von dem Goldmarkinhalt der Hypotheken und für diese die Höhe der Aufwertung nur im Prinzip auf 15 pCt. festgelegt worden ist, aber Herabsetzungen dieses Satzes durch die Aufwertungsstelle möglich sind. Auch wenn in der Goldbilanz eine Uebersicht über das Verhältnis von der Goldhypotheken- zur Goldpfandbriefmasse gegeben wird, muß mit der Verschlechterung dieses Verhältnisses gerechnet werden, bis die letzte Entscheidung der Aufwertungsstelle gefallen ist.

Die Durchführung der Befriedigung der Pfandbriefgläubiger regeln die §§ 19 bis 23 DV. Als Regel der Befriedigung gilt die bare Verteilung der Masse. Sie hat zu erfolgen, wenn nach Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichende Mittel vorhanden sind. Es sind also Abschlagszahlungen denkbar. Ob es dazu kommen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, erscheint aber mit Rücksicht auf die damit auch für den Pfandbriefinhaber verbundenen Kosten und Umstände immerhin zweifelhaft. Daneben sehen die §§ 20 bis 22 DV. die Möglichkeit einer vergleichsweisen Abfindung der Pfandbriefgläubiger vor, und zwar § 20 DV. in weitester Form durch Bargeld, man könnte auch an Genußscheine oder Aktien denken, § 21 DV., durch Gewährung neuer, mindestens mit 4 pCt. zu verzinsender Goldpfandbriefe, die auf Grund des aufgewerteten Hypothekenbestandes ausgegeben werden. Die letztere Möglichkeit ist wesentlich dadurch geschaffen worden, daß eine Vorbereitung des Hypothekenbestandes hierfür besonders erleichtert wird (§ 22 DV.). Die Durchführung der Masse-Ausschüttung oder Abfindung der Pfandbriefgläubiger ist durch ein Aufgebotsverfahren im § 23 DV. geregelt, an dessen Schluß der Bank die Möglichkeit der Hinterlegung gegeben ist, um säumige Pfandbriefgläubiger endgültig aus ihren Verpflichtungen ausscheiden zu können. Eine Abfindung der Pfandbriefgläubiger bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und kann bei Barzahlung durch 25 pCt., bei Abfindung mit Goldpfandbriefen durch 33⅓ pCt. der den in Betracht kommenden Goldwert der Pfandbriefe darstellenden Pfandbriefbesitzer abgelehnt werden.

Einer Anmeldung der Pfandbriefe bedarf es zur Wahrung ihrer Rechte, abgesehen von den in Umtausch gegebenen (§ 16 DV.), nicht. Erst wenn es zu einer Verteilung der Masse oder zu einer Abfindung durch ein Vergleichsangebot kommt, werden die Pfandbriefbesitzer zur Einreichung der Pfandbriefe aufgeboten werden.

Die Mitwirkung der Aufwertungsstelle ist selbstverständlich der VO. entsprechend gesichert, in gleicher Weise für Hypotheken wie für Pfandbriefe; bei letzteren wird nur hinsichtlich der Ermittelung des Goldmarkwertes Platz für deren Anrufung gegeben sein, in der Praxis bei der Art, wie Hypothekenbanken öffentlich und unter öffentlicher Kontrolle arbeiten, allerdings kaum in Frage kommen. Der Grundgedanke der VO., die Ausgleichung und Abwickelung möglichst einfach zu gestalten, mußte dahin führen, auch für alle die Hypotheken betreffenden Entscheidungen die Aufsichtsbehörde am Sitz der Bank für zuständig zu erklären. Es läßt sich nicht verkennen, daß hierin für die Hypothekenschuldner eine Erschwernis liegt, indessen wäre es ganz unmöglich gewesen, der Aufwertungsstelle am Orte des belegenen Grundstücks die Entscheidung zu überlassen, da den Hypothekenbanken die Wahrnehmung derartiger Verhandlungen zur Unmöglichkeit geworden wäre, auch die Entscheidungen der Aufwertungsstelle für Hypotheken und Pfandbriefe einheitlich getroffen werden müssen.

Eine nicht unerhebliche Schwierigkeit machte die Frage, in welcher Weise die Rechte der Pfandbriefgläubiger den Banken gegenüber geltend gemacht werden können, d. h. also: wie wird für den Schutz der Pfandbriefgläubiger gesorgt? Die DV. regelt das Liquidationsverfahren selbst weitgehendst bis in die Einzelheiten, so daß für Meinungsverschiedenheiten kaum Platz ist. Wo dennoch solche entstehen, ist die Aufwertungsstelle zur Entscheidung berufen. Alle während des Verfahrens notwendig werdenden wesentlichen Entschließungen der Bank, insbesondere Abweichungen von der ganz regulär verlaufenden Abwickelung, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welcher schon an sich nach dem Hypothekenbankgesetz umfassende Kontrollbefugnisse zustehen. In einer Reihe von Fällen hat die Aufsichtsbehörde das Recht, auch ohne Antrag der Bank von Amts wegen einzugreifen (DV. §§ 11, 16, 19, 27). Daß dieser auch die Aufsicht über die Verwaltung der Teilungsmasse zusteht, ist selbstverständlich. Hierdurch ist mehr wie bisher die Aufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Rechte der Pfandbriefgläubiger betraut worden. Wenn auch dem Treuhänder der Bank bisher formell-rechtlich eine Vertretung der Pfandbriefgläubiger nicht zusteht, gibt doch die DV. der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihn hierzu im Rahmen der Aufsicht selbst heranzuziehen (§ 27 DV.). Da es sich überdies nicht um eine durch Mißwirtschaft der Bank, sondern um eine mit den Verhältnissen unserer staatlichen Finanzwirtschaft notwendig gewordene Liquidation handelt, die Banken selbst auch schon zur Wahrung ihres Ansehens an einer für die Pfandbriefgläubiger möglichst günstigen Abwickelung interessiert sind, erschien es wohl begründet, das Verfahren nicht auch noch durch Heranziehung des Gesetzes betreffend das gemeinsame Recht der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899, dessen Anwendung erhebliche Kosten verursachen würde, die schließlich doch wieder die Pfandbriefbesitzer tragen müßten, zu belasten. Es ist deshalb für diesen Fall die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen worden (§ 25 DV.).

Daß die gesamte Regelung und deren Ergebnis sämtliche Parteien befriedigen wird, ist nicht zu erwarten. Dazu ist die ganze Aufwertungsfrage zu spät in die Hand genommen worden. Den Hypothekenbankleitungen gebührt aber schon heute das Verdienst, daß sie in unermüdlicher Tätigkeit die Rechte ihrer Pfandbriefgläubiger zu schützen bemüht waren und auf die endliche Inangriffnahme des Problems wesentlichen Einfluß ausgeübt haben. Sie haben mit zu den Kreisen von Wissenschaftlern und Praktikern gehört, die insbesondere das Verbot der Aufwertung, wie es ursprünglich von der Reichsfinanzverwaltung angestrebt wurde, verhindert haben. Sie werden auch nunmehr die Durchführung in schwieriger, ernster Arbeit in die Hand nehmen und für die Pfandbriefgläubiger die bestmöglichste Lösung zu suchen sich bemühen. Selbstverständlich ist ihre Tätigkeit, die hierbei zwischen Grundstücksschuldner und Pfandbriefgläubiger zu vermitteln hat, nicht nur mühsam, sondern auch kostspielig. Indem die Verordnung die Lasten dieser Abwicklung bis zu den Kosten gerichtlicher Eintragungen, die sonst von Rechts wegen den Schuldner treffen, und bis zu den Kosten der Ausschüttung an die Pfandbriefgläubiger ganz den Banken aufbürdet, mußte sie naturgemäß ihnen dafür auch einen Verwaltungskostenbeitrag zubilligen, der sie für diese enorme Leistung entschädigt. Wenn in Uebereinstimmung zwischen allen Instanzen der Länder und des Reiches dieser Beitrag nach sorgfältiger Prüfung auf 20 pCt. der Masse festgesetzt worden ist, so darf dabei nicht vergessen werden, daß der Umfang der Verwaltung durch die Herabsetzung der Vermögenswerte auf 15 pCt. Gold nicht verringert wird. Die Zahlen werden auf beiden Seiten kleiner, die Zahl der Geschäfte aber, welche abzuwickeln sind, bleibt dieselbe, die sachlichen und persönlichen Kosten demgemäß auch. Bemessen nach dem Papiermarkbetrage werden sie im ganzen 1½ pCt. in Gold betragen. Da sich die Abwickelung auf rund 10 Jahre erstrecken wird, heißt das einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 pro anno in Gold, ein Satz, der nicht zu hoch gegriffen sein dürfte.

Daß in gleicher Weise wie das Pfandbriefgeschäft auch das Kommunaldarlehnsgeschäft der Abwickelung unterliegt, ergibt sich aus § 29 DV.

Nach dem Erlaß der DV. ist nun der Aufwertungsausschuß des Reichstages in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob die III. Steuernotverordnung aufgehoben werden soll oder nicht. Er hat zunächst einem Unter-

Digitized by Google

ausschuß nachstehende 4 Fragen zur Erörterung überwiesen:

1. Ob eine Verzinsung der Reichs-, Staats- und öffentlichen Körperschafts-Anleihen möglich ist;
2. technisch, in welcher Höhe eine Aufwertung vorgenommen werden kann;
3. die Rückwirkung der Aufwertung und ihre Möglichkeiten;
4. wieweit eine gleichwertige Behandlung aller Anleihen durchzuführen ist.

Die gänzliche Aufhebung der Verordnung ist von Vertretern der Wirtschaft, die der Ausschuß vernommen hat, darunter auch von dem Verfasser, als nicht mehr tragbar bezeichnet worden. Unser Grundbuchsystem ist bereits jetzt derartig ins Wanken geraten, daß die Wirtschaft eine neue, Monate währende, Verhandlung über die anderweite Regelung der gesamten Aufwertungsfrage nicht ohne erhebliche Störungen vertragen würde, weil unser ganzes Kreditsystem im Realkredit eine der wesentlichsten Wurzeln findet. Unsere Wirtschaft bedarf endlich der Ruhe und Stetigkeit zur Wiedererstarkung. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht die Beantwortung der 4 Fragen nach einer oder der anderen Richtung hin eine Abänderung der VO. zur Folge haben dürfte. Nur die in Frage Nr. 3 angeregte Rückwirkung der Aufwertung auf vorbehaltlos abgewickelte Rechtsverhältnisse erscheint gänzlich unmöglich. Das hieße vollständige Auflösung unseres Grundbuchsystems, dessen Fundament der gute Glaube in den tatsächlichen Bestand des Grundbuches ist. Ein Rattenkönig von Prozessen und nicht die möglichst schnelle und klare Lösung der unter dem Aufwertungsgedanken fortbestehenden Kreditverhältnisse wäre die Folge.

Deshalb sollte der Reichstag seine Entscheidung baldigst fällen, da gegenwärtig der ganze Realkredit wegen der Aufwertungsfrage ins Stocken zu geraten droht.

Mag nun aber der Reichstag unter Verwertung des ihm vom Aufwertungsausschuß über obige Fragen zu erstattenden Berichtes eine Aenderung der III. Steuernotverordnung vornehmen oder nicht, die Verhältnisse der Hypothekenbanken zu ihren Pfandbriefgläubigern können grundsätzlich nicht anders geordnet werden, wie in der DV. vorgesehen ist.

Bei dem vielgestalteten Gebiete des Pfandbriefwesens werden trotz dieser eingehenden Durchführungsbestimmungen im Laufe der Zeit noch viele Zweifelsfragen auftauchen. Auch sie werden gelöst werden. Jedenfalls ist es eine schwierige Aufgabe, welche nunmehr den Leitern von Instituten, die ihre Existenzberechtigung zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft in mehr als 50jähriger erfolgreicher Arbeit erwiesen haben, gestellt ist. Sie muß im Sinne eines gerechten Ausgleichs zwischen allen Beteiligten durchgeführt werden, so daß bei dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft der städtische wie ländliche Realkredit durch die Hypothekenbanken zu seinem alten Ansehen gelangt.

Bankenvereinigungen und Kartellverordnung.

Das Kartellgericht hat am 28. Juni 1924 dem Reichswirtschaftsminister auf dessen Ersuchen das folgende Rechtsgutachten erstattet:

> 1. Die Satzungen der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr sind ein Kartellvertrag im Sinne des § 1 der Kartellverordnung.
>
> 2. Die Allgemeinen Abmachungen der Vereinigungen von Banken und Bankiers sind ein Kartellvertrag im Sinne des § 1 der Kartellverordnung,
>
> soweit nachweisbar ist, daß die beim Vertragsschluß beteiligten Vereinigungen auf Grund ihrer Statuten oder besonderer Vollmachten ihre Mitglieder mit Rechtszwang an die Allgemeinen Abmachungen gebunden haben.

Eine Bekanntgabe der Begründung des Gutachtens ist amtlicherseits bisher nicht in Aussicht genommen. Zum Verständnis der Sachlage, insbesondere auch der zu 2 des Gutachtens vom Kartellgericht vorgenommenen wesentlichen Einschränkung, werden im folgenden die Ausführungen wiedergegeben, mit denen der Unterzeichnete in der mündlichen Verhandlung vor dem Kartellgericht den Standpunkt der beteiligten Bankenvereinigungen dargelegt hat:

„Dem Wunsche des Herrn Präsidenten, die Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung nicht in die Erörterungen einzubeziehen, werde ich Rechnung tragen.

Wenn wir die rechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit der Kartellverordnung im vorbereitenden Verfahren geltend gemacht haben und uns nur unter Vorbehalt dieser Bedenken auf eine Verhandlung über den sachlichen Inhalt des Ersuchens des Herrn Reichswirtschaftsministers einlassen, so bitten wir, darin keinesfalls einen Zweifel an dem Sachverständnis und der Objektivität des Kartellgerichts erblicken zu wollen. Die Sachlage ist aber die, daß über die Rechtsfolgen, welche sich aus der Rechtsgültigkeit der Verordnung und aus der etwaigen Unterstellung der in Frage stehenden Vereinigungen unter die Kartellverordnung nicht ausschließlich das Kartellgericht zu befinden haben würde, sondern, insbesondere in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Verordnung, der jeweilige Reichswirtschaftsminister, also eine politische Behörde, deren Entschließungen durch Beweggründe parteipolitischer oder -taktischer Art und durch Rücksichten auf Stimmungen und Strömungen der öffentlichen Meinung nicht unbeeinflußt gelassen werden. Man braucht die materielle Tragweite der Anordnungen des Reichswirtschaftsministers gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht allzu hoch einzuschätzen; es genügt, an die Möglichkeit zu denken, daß ein Reichswirtschaftsminister von extremer politischer oder wirtschaftlicher Einstellung nach der Verordnung in der Lage ist, durch eine rechtserhebliche, keiner Anfechtung unterliegenden Feststellung Vereinigungen der hier zur Frage stehenden Art als gemeinschädlich zu brandmarken, um es begreiflich erscheinen zu lassen, daß wir in der Geltung dieser Verordnung eine Gefahr des Mißbrauchs politischer Machtstellungen erblicken, die nicht nur für uns, sondern für jede zur Wahrung berechtigter gewerblicher Interessen gebildete Berufsvereinigung besteht.

Was die Vereinigungen des Bankgewerbes betrifft, so glauben wir allerdings, daß sie bei richtiger Auslegung des § 1 der Verordnung durch deren Inhalt überhaupt nicht berührt wird. Zum Verständnis der Vorschrift muß man sich deren Zweck und deren Vorgeschichte in die Erinnerung zurückrufen. Der damalige Reichskanzler Dr. Stresemann hat in seiner Reichstagsrede vom 6. Oktober 1923 die Grundidee der zu erlassenden Kartellverordnung, wie folgt, entwickelt:

> „Wir brauchen einen Eingriff in die Preisbildung, die bei uns unerträgliche Formen angenommen hat. Wir brauchen Mittel gegen eine Monopolpreisbildung über den Weltmarktpreis hinaus. Es geht nicht an, durch Konventionen und Syndikate den Wettbewerb aus dem Wirtschaftsleben so auszuschalten, wie es jetzt geschehen ist. Wenn an die Stelle der Aufgaben, die sich in früherer Zeit die Wirtschaft stellte — durch technischen Fortschritt, durch höchste Qualität im Wettbewerb den Sieg davonzutragen —, nur die Aufgabe tritt, in Konventionssitzungen neue Preise festzusetzen, wenn der Zustand dauernd wird, daß der Produzent und der Handel für den Absatz der Ware nicht mehr zu sorgen braucht, dann ist das das Ende des technischen Fortschritts. Dann hört die Initiative auf, die Jahrzehnte hindurch der

Digitized by Google

Träger der deutschen Wirtschaft war. In einer Zeit, wo wir an die gesamte Arbeiterschaft und die Beamtenschaft mit der Forderung nach Mehrleistung herantreten müssen, brauchen wir Eingriffe in die Preispolitik, damit nicht der geforderten Mehrleistung die Ausbeutung durch unberechtigte Preise entgegentritt. Auf dieses Zusammenwirken sollen sich die Verordnungen beziehen, wegen deren wir von Ihnen eine Ermächtigung verlangen."

Ob mit diesen Ausführungen die wirtschaftliche Bedeutung der Kartelle und Preiskonventionen der Industrie und des Warenhandels zutreffend gewürdigt worden ist, kann dahingestellt bleiben; sicher ist jedenfalls, daß sie sich lediglich auf Kartelle und Konventionen zur Festsetzung von Preisen für Waren und industrielle Erzeugnisse bezogen haben. Es ist in diesen programmatischen Ausführungen ausschließlich die Rede von der Ware und dem hierfür geforderten Preis; an Vergütungen für Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen, für Kredite und sonstige bankmäßige Leistungen ist nicht im entferntesten gedacht. Diesem Gedankengang entspricht auch der Wortlaut des § 1 der Verordnung. Dort ist die Rede von Verträgen und Beschlüssen, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes einerseits und über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen andererseits enthalten, wenn hierzwischen auch noch „die Anwendung von Geschäftsbedingungen" eingekapselt ist, so ergibt sich aus der Art und Form dieser Erwähnung klar, daß es sich in diesem Zusammenhang lediglich um solche Geschäftsbedingungen handeln sollte und handeln konnte, die mit der Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes sowie der Art der Preisfestsetzung oder der Forderung von Preisen für Waren und Fabrikate in sachlicher Verbindung stehen; wäre an außerhalb dieses Rahmens stehende Geschäftsbedingungen gedacht worden, wäre insbesondere beabsichtigt gewesen, durch eine Art Generalklausel auch Verträge und Beschlüsse über gewerbliche Vergütungen anderer Art als Preise für Waren und Industrieprodukte in den § 1 der Verordnung einzuführen, so wären die Verfasser der Verordnung nicht gehindert gewesen, dies klar und unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen. So wie das Wort „Geschäftsbedingungen" hier gebraucht ist, bezieht es sich zweifellos nicht auf den gesamten Inhalt eines Vertrages über Lieferungen oder Leistungen einschließlich der Vergütung, sondern im Gegenteil lediglich auf Modalitäten für Leistung oder Gegenleistung, welche neben der Bestimmung der Ware und des Preises in typischer Form festgesetzt werden. An derartige Geschäftsbedingungen des Warenhandels ist hier gedacht. Ob etwa auch die sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Bankfirmen darunter fallen könnten, kann gleichgültig sein, da diese Geschäftsbedingungen niemals Gegenstand irgendeiner bindenden Vereinbarung innerhalb der in Frage stehenden Bankenvereinigungen gewesen sind.

Eine klare Bestätigung der Richtigkeit unserer Auslegung finden wir in dem Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers an das Kartellgericht vom 15. Februar 1924. Dort wird eingeräumt, daß die Frage, ob die Organisation im Bankgewerbe unter die Kartellverordnung falle, erst nach dem Ergehen der Kartellverordnung aufgetaucht sei, daß also der Gedanke ihrer Einbeziehung in die Verordnung bei den Ministerien jedenfalls zur Zeit ihrer Erlassung noch nicht bestanden habe; es wird ferner anerkannt, daß die Natur der Geschäftsbedingungen der Banken von Geschäftsbedingungen anderer Wirtschaftszweige durchaus verschieden ist und es wird schließlich, die Einbeziehung der bankmäßigen Vergütungen in den § 1 der Verordnung lediglich dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß, entgegen allem bisherigen Sprachgebrauch in Recht, Wirtschaft und Verkehr, die von den Banken belasteten Sollzinsen, ja sogar auch die von ihnen vergüteten Habenzinsen als „Preise" im Sinne der Verordnung bezeichnet werden.

Eine weitere Bestätigung unserer Auffassung finden wir im § 4 Abs. 2 der Verordnung. Dort sind eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl als gefährdet anzusehen ist, und zwar ausschließlich Tatbestände, welche beim Absatz von Waren und industriellen Erzeugnissen praktisch werden können: ein Zeichen, daß auch bei dieser Bestimmung, welche den eigentlichen Kernpunkt der Verordnung bildet, lediglich an Preiskonventionen der Industrie und des Warenhandels gedacht ist. Hierauf weist übrigens auch § 8 Abs. 2 der Verordnung hin.

Wenn bisher dargelegt worden ist, daß die in Rede stehenden Vereinigungen infolge des Gegenstandes und Inhalts der getroffenen Verabredungen nicht dem § 1 der Verordnung unterliegen können, so gelangt man zu dem gleichen negativen Ergebnis auch bei Berücksichtigung des rechtlichen Charakters der in Betracht kommenden Vereinbarungen.

Die Kartellverordnung setzt Verträge und Beschlüsse voraus, welche Verpflichtungen im Sinne einer rechtlichen Bindung der Beteiligten enthalten. Eine solche Bindung setzt voraus, daß ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung des Vertrages besteht und daß die Beteiligten nicht berechtigt sind, fristlos den Vertrag zu kündigen oder von dem Vertrage zurückzutreten. Würden auch Verträge und Beschlüsse, die eine Bindung in diesem Sinne nicht enthalten, der Verordnung unterliegen, so ergäbe sich die absurde Folge, daß die Maßnahmen, zu denen das Kartellgericht bzw. der Reichswirtschaftsminister durch die Verordnung ermächtigt werden, gewissermaßen in die leere Luft hinein getroffen würden; denn sei es, daß der Vertrag oder Beschluß für nichtig erklärt, sei es, daß den Beteiligten der fristlose Rücktritt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß § 8 gestattet wird, so würde damit nur eine Bindung zerstört werden, die ohnehin nicht besteht, mit anderen Worten: es würde etwas völlig Ueberflüssiges geschehen. Die Annahme, daß der Gesetzgeber Bestimmungen ohne praktischen Zweck nicht erlassen wollte, steht demnach einer solchen Auslegung entgegen.

In dem Ermittelungsverfahren vor dem Kartellgericht ist bereits der Nachweis erbracht worden, daß die Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (sogenannte Stempelvereinigung), auf welche sich die Anfrage des Herrn Reichswirtschaftsministers in erster Linie bezog, ihren Mitgliedern keine rechtlich bindende Verpflichtung zur Innehaltung der gefaßten Beschlüsse auferlegt und daß den Mitgliedern das Recht zum jederzeitigen Austritt aus dieser Vereinigung zusteht. Wir nehmen an, daß der Herr Reichswirtschaftsminister aus diesem Grunde den Antrag auf Begutachtung des Rechtscharakters der genannten Vereinigung zurückgezogen hat. Aber auch für den in den sogenannten Allgemeinen Abmachungen zum Ausdruck kommenden interurbanen Zusammenschluß sowie für die Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr liegen die Verhältnisse in dem entscheidenden Punkte nicht anders:

1. Die sogenannten Allgemeinen Abmachungen sind Festsetzungen über Zinsen und Provisionen im Bankverkehr, die eine größere Zahl örtlicher Bankenvereinigungen im geschäftlichen Verkehr ihrer Mitglieder mit ihren Kunden zugrunde legen. Der Beitritt zu diesen Abmachungen ist in formloser Weise ohne Festsetzung einer zeitlichen Bindung, ohne Ausbedingung von Vertragsstrafen und Rechtsfolgen sonstiger Art für den Fall der Nichtinnehaltung erfolgt.

Die einzelnen Bankenvereinigungen können zwar ihre Zugehörigkeit zu den Allgemeinen Abmachungen nur nach vorgängiger befristeter Kündigung aufgeben, den Einzelmitgliedern der örtlichen Vereinigungen steht dagegen jederzeit das Recht der Kündigung ohne Kündigungsfrist zu und mit ihrem Austritt aus der örtlichen Vereinigung gehen sie auch die Allgemeinen Abmachungen nichts mehr an.

2. Bei der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr handelt es sich um einen Zusammenschluß zwischen der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen (Gruppe A)

Digitized by Google

und der Stempelvereinigung (Gruppe B), welcher lediglich die Festsetzung von Mindestprovisionen für Kommissionsgeschäfte in Effekten und ausländischen Zahlungsmitteln zum Gegenstande hat. Irgendwelche Konventionalstrafen oder rechtliche Bindungen sind auch hier nicht festgesetzt. Ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung des Abkommens ist auch hier nicht gegeben; das Abkommen sieht lediglich vor, daß Beschwerden über Zuwiderhandlungen bei der Leitung der Gruppe anzubringen sind, der der Beschwerdeführer angehört. Im Falle der Einbringung einer solchen Beschwerde wird dieselbe der Leitung der Gruppe, der die Beschwerdegegnerin angehört, mitgeteilt, welche sich auf eine freundschaftliche Einwirkung zum Zwecke der Abstellung der Beschwerde beschränkt.

Jede der beiden Gruppen kann jederzeit die Auflösung der Gemeinschaft verlangen, die Leitung der Gruppe A muß die Auflösung verlangen, wenn die Mitgliederversammlung der Gruppe A dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Es handelt sich also auch hier um einen Zusammenschluß ohne eigentlich rechtliche Bindung, der von jeder der beteiligten Gruppen jederzeit gelöst werden kann und der sich inhaltlich nur auf ein Teilgebiet der Provisionen des Bankverkehrs, nämlich auf Effekten- und Devisenkommissionsgeschäfte beschränkt. Den Allgemeinen Abmachungen ist die Berliner Bedingungsgemeinschaft als Ganzes nicht angeschlossen; für die Mitglieder der Gruppe A haben dieselben keine Geltung.

Sowohl in der Ueberschrift der Verordnung, als auch in der Reichskanzlerrede vom 6. Oktober 1923 ist als Zweck der Verordnung die Bekämpfung eines Mißbrauches monopolartiger wirtschaftlicher Machtstellungen bezeichnet worden. Unter diesen Umständen erscheint die Frage berechtigt, ob von einer wirtschaftlichen Machtstellung in diesem Sinne bei Vereinigungen der hier in Betracht kommenden Art überhaupt die Rede sein kann. Eine Verneinung dieser Frage ergibt sich auf der einen Seite aus der Lockerheit des Zusammenschlusses und dem Fehlen rechtlicher Bindungen, auf der anderen Seite aber auch aus der großen Zahl der Außenseiter und aus dem Fehlen jedes auch nur mittelbaren Koalitionszwanges. Dies gilt insbesondere für die sogenannten Allgemeinen Abmachungen. Außerhalb derselben steht zunächst der ganze große Kreis der öffentlich-rechtlichen Banken, Staatsbanken, Kommunalbanken, Girozentralen, bankmäßig betriebener Sparkassen, ferner der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, also von ganzen Gruppen, deren Bedeutung in den letzten Jahren ebensosehr gewachsen ist, wie die Zahl der Einzelbetriebe, und die auch an den Börsenplätzen durch die Unterhaltung von Zentralinstituten ihre Verbindung besitzen, die sie von dem Zusammenschluß der Privatbanken völlig unabhängig macht. Außerhalb der Allgemeinen Abmachungen stehen in Berlin die Mitglieder der Gruppe A der Berliner Bedingungsgemeinschaft, das sind nicht nur die mittleren und kleinen Privatbankfirmen, sondern auch eine erhebliche Anzahl kapitalkräftiger Aktienbanken, die nicht der Stempelvereinigung angehören, sowie ferner alle außerhalb der BBW. stehenden Bankfirmen. Außerhalb Berlins sind an einer Reihe wichtiger Plätze, wie insbesondere in Hamburg und Frankfurt a. M., ähnlich wie in Berlin nur einige wenige führende Bankhäuser und Banken den Allgemeinen Abmachungen angeschlossen, während die überwiegende Mehrzahl der am Platze tätigen Firmen, darunter solche von altem Ansehen und hervorragendem Ruf, in der Geschäftswelt außerhalb des Zusammenschlusses steht; für verschiedene Wirtschaftsgebiete besteht überhaupt keine den Allgemeinen Abmachungen angeschlossene Vereinigung. Den Allgemeinen Abmachungen gehören endlich nicht an die in Deutschland sich recht lebhaft betätigenden ausländischen Banken und deren inländische Niederlassungen. Ein Organisationszwang besteht so wenig, daß die Aufnahme in die allgemeine Standesvertretung des Bankgewerbes, den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, von der Zugehörigkeit zu den Allgemeinen Abmachungen völlig unabhängig ist und daß sogar im Vorstand und im Ausschuß des genannten Verbands eine Reihe von Bankiers sitzen, deren Firmen außerhalb der Allgemeinen Abmachungen stehen. Aus allen diesen Gründen ist es durchaus zutreffend, wenn in einem Aufsatz: „Wirtschaftsbereinigung" in der Vossischen Zeitung vom 9. April 1924 unter denjenigen Berufszweigen, wo die Kartelle wenig bedeuten, mit an erster Stelle das Bankgewerbe genannt wird, und dieses Zeugnis ist umso wertvoller, als der Verfasser dieses Artikels der frühere Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Professor Dr. Hirsch ist, der gewiß niemandem als Freund des Bankgewerbes verdächtig erscheinen wird.

Diese Feststellung aber rechtfertigt die Frage nach dem Zwecke des Schrittes des Reichswirtschaftsministers, welcher die Veranlassung zu der heutigen Verhandlung gegeben hat. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in seinem Schreiben vom 15. Februar 1924 auf die erheblichen Klagen Bezug genommen, welche über Geschäftsbedingungen der Banken laut geworden sind, und es ist dann auch, anscheinend veranlaßt vom Reichswirtschaftsministerium, eine Pressenotiz erschienen, welche diesen Schritt des Ministeriums mit jenen Beschwerden in Zusammenhang bringt. Dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechend, werden wir in dieser Verhandlung nicht in eine Erörterung über den Inhalt und die Berechtigung der in Betracht kommenden Beschwerden eintreten, über welche der Professor der Nationalökonomie an der Universität München, Geh. Hofrat Dr. von Zwiedeneck-Südenhorst sich in einem Zeitungsartikel dahin geäußert hat, sie stünden auf derselben Höhe, wie der Vorwurf gegen die Aepfelfrau, daß sie die Aepfel teurer verkauft, wenn bei gesperrten Grenzen eine Aepfelmißernte eingetreten ist. Wohl aber muß gesagt werden, daß eine Irreführung der öffentlichen Meinung darin liegt, wenn der Anschein erweckt wird, als ob das Bestehen der in Betracht kommenden Bankenvereinigungen und deren Beschlüsse in ursächlichem Zusammenhang zu den lautgewordenen Beschwerden stünden. Es ist dies nicht richtig aus zwei Gründen: einmal richten sich die Beschwerden zum bei weitem größeren Teile gegen Zins- und Provisionsberechnungen von Unternehmungen, welche den hier in Betracht kommenden Bankenvereinigungen nicht angeschlossen sind, und zwar in besonders großem Maße gegen unter staatlicher Aufsicht stehende gemeinnützige Sparkassen und öffentliche Bankanstalten, und zweitens betreffen diese Beschwerden in der Hauptsache die Anwendung von Zins- und Provisionssätzen, welche die von den Bankenvereinigungen aufgestellten Mindestsätze übersteigen oder welche sich auf Geschäfte solcher Art beziehen, für welche von den Bankenvereinigungen überhaupt keine Festsetzungen getroffen sind. Bei den zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und den Vertretern der Bankenvereinigungen geführten Verhandlungen sind demnach von ersterem nicht so sehr die Mindestsätze der Vereinigungen beanstandet worden, als vielmehr gewünscht worden, daß von den Vereinigungen umgekehrt auch Höchstsätze festgesetzt würden, über deren Grenze die Mitglieder nicht hinausgehen dürften. Die Beschreitung dieses Weges erschien aus praktischen Gründen unzweckmäßig, einmal, weil solche Höchstsätze durch die Entwickelung schnell überholt werden und sodann, weil Höchstsätze erfahrungsgemäß stets auch zu Mindestsätzen werden und der erstrebte Zweck durch eine solche Maßnahme demnach nicht gefördert worden wäre. Aber, wie dem auch sei; es widerspricht der Logik, die Kartellverordnung gegen die betreffenden Vereinigungen wegen derjenigen Beschlüsse zur Anwendung zu bringen, die sie nach der Meinung des Reichswirtschaftsministeriums hätten fassen müssen und nicht gefaßt haben, und es widerspricht der Wahrheit und den Tatsachen, wenn Erscheinungen, die auf dem

Digitized by Google

Boden des freien Wettbewerbs zwischen organisierten und nicht organisierten, zwischen privaten und öffentlichen, zwischen inländischen und ausländischen Banken, ja sogar zwischen den organisierten selbst, zutage getreten sind, als eine Folge dieser nach dem Gesagten ebenso lockeren wie unvollständigen Organisation hingestellt werden.

Das Gutachten des Kartellgerichts wäre, wenn es in dem von dem Herrn Reichswirtschaftsminister beantragten Sinne ergeht, geeignet, der hier als falsch gekennzeichneten Auffassung als Bestätigung zu dienen und in der durch jene Pressenotizen bereits in solchem Sinne vorbereiteten Oeffentlichkeit politisch gegen die in Betracht kommenden Bankenvereinigungen ausgewertet zu werden. Es könnte sein, daß die hieran sich schließenden Unerfreulichkeiten oder die bereits oben angedeutete Möglichkeit einer nicht immer sachverständigen und objektiven Einmischung eines Ministeriums, dessen künftige Besetzung niemand kennen kann, eine völlige Auflösung des durch die Allgemeinen Abmachungen herbeigeführten ohnehin lockeren Zusammenhangs veranlassen. Dies aber wäre ein Ergebnis, mit welchem den Interessen des Reichs und der Gesamtwirtschaft nicht nur nicht gedient sein würde, sondern der schwerste Eintrag geschähe. Der in den Allgemeinen Abmachungen verkörperte Zusammenschluß hat, wie dies auch in der zu den Akten überreichten Ansprache des damaligen Reichsbankpräsidenten in der Versammlung vom 20. September 1916 bezeugt wird, sein wichtigstes Ziel nicht in erster Linie in der Förderung privatwirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder gesehen, sondern in der Gesunderhaltung des deutschen Bankgewerbes, in der Vermeidung von Gefahren, die mit dem Bankwesen auch die deutsche Wirtschaft bedrohen. Eine Reihe der getroffenen Festsetzungen, und gerade die an der Spitze der Abmachungen stehende, betreffen die Erhöhung der Liquidität, die Verstärkung der Kassensalden, die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie die Fernhaltung spekulativer Ausschreitungen durch Festsetzung hoher Mindestgrenzen für die Zulässigkeit von Effektenbeleihungen gegenüber der Nichtbankierkundschaft. Abgesehen von diesen in den Abmachungen ausdrücklich geregelten Punkten ist der Zusammenschluß in der Kriegszeit wie in der Nachkriegszeit stets die Grundlage gewesen, um einem Appell des Reichs an die Mitwirkung der führenden Kreise der deutschen Bankwelt zu finanziellen Aktionen im Reichsinteresse zu einem schnellen und wirksamen Erfolge zu verhelfen, so namentlich bei der Bildung der Reichsanleiheaktiengesellschaft, bei der Unterbringung der Dollarschatzanweisungen, bei der Errichtung der Golddiskontbank und in einer Reihe anderer Fälle.

Selbst insoweit aber, als die Beschlüsse der Vereinigungen der Allgemeinen Abmachungen sowie der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr auf dem Gebiete der Festsetzung von Mindestsätzen liegen, wäre ihr Verschwinden im öffentlichen Interesse zu bedauern. Die Gefahr einer Schleuderkonkurrenz auf dem Gebiete der bankgewerblichen Konditionen ist — und das wird jeder bezeugen, dessen Befassung mit diesen Dingen auf einen längeren Zeitraum zurückgeht, als auf die gegenwärtige abnorme Epoche — eine Gefahr auch für die Interessen des Gemeinwohls gewesen; denn die Unterbietung auf dem Konditionengebiet führte schwache Firmen stets in die Versuchung, durch unsolide Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung, durch unzureichende Bezahlungen und übermäßige Ausnutzung der Arbeitnehmer und schließlich auch durch unzulässigen und sogar strafbaren Mißbrauch des Vertrauens der Kundschaft die entstehenden Ausfälle wettzumachen und ihre Existenz zu fristen. Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt ist die Errichtung der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr, die sich übrigens auf Provisionsfestsetzungen für Effekten- und Devisengeschäfte beschränkt, allenthalben als eine wertvolle Bürgschaft für die Gesunderhaltung des Privatbankierstands an der Berliner Börse angesehen worden.

Die in Betracht kommenden Vereinigungen sind bereit, mit dem Reichswirtschaftsministerium zwecks Aufsuchung und Beschreitung geeigneter Wege zur Erleichterung der Kreditnot und Durchführung sonstiger öffentlicher Belange zusammenzuwirken. Um dieses Zusammenwirken zu ermöglichen, bedarf es der Unterstellung der Bankenvereinigungen unter die Kartellverordnung nicht, die wir bekämpfen, weil sie der rechtlichen Grundlage entbehrt und weil sie politischen Einflüssen und Strömungen den Eingang in ein Gebiet öffnet, welches bisher nur der sachlichen Arbeit zugänglich war und dies besser auch in der Folge bleiben sollte."

* * *

Ueber die Frage der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung, die in der vorliegenden Verhandlung nicht berührt worden ist, hat sich inzwischen der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts — und des Kartellgerichts — Herr Dr. Lucas in Nr. 30 der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 29. Juli 1924 geäußert. Vor ihm hat die Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung Verteidiger bereits in Lammers (Deutsche Allgemeine Zeitung vom 7. Mai 1924) und Grünschild (Bank-Archiv vom 1. Juli 1924) gefunden. Der Umstand, daß jeder dieser beiden Autoren die Begründung des anderen mit guten Gründen widerlegt hat, kann von den Verneinern der Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung als eine Bestätigung der Richtigkeit ihrer Auffassung angesehen werden. Lucas macht sich sowohl die von Grünschild bekämpfte Begründung von Lammers, als auch die von Lammers bekämpfte Begründung Grünschilds zu eigen; er ist mit Lammers und gegen Grünschild der Ansicht, daß der Wechsel der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung erst als erfolgt angesehen werden könne, wenn der oder die ausscheidenden Minister vom Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers förmlich entlassen worden sind, und er vertritt mit Grünschild und gegen Lammers die Meinung, daß die Reichsregierung auch nach Ablauf einer ihr zur Erlassung von Rechtsverordnungen erteilten Ermächtigung berechtigt ist, derartige Verordnungen zu verkünden, wenn nur die Beschlußfassung über die Rechtsverordnung im Kabinett vor Ablauf der Ermächtigung stattgefunden hat.

Die Annahme, daß das Ermächtigunggesetz vom 13. Oktober 1923 auch nach dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister bis zu ihrer formalen Entlassung seine Wirksamkeit behalten habe, widerspricht wohl der Auffassung sämtlicher Politiker, die an dem Beschluß über das Ermächtigungsgesetz beteiligt gewesen sind und nicht minder derjenigen der gesamten deutschen Oeffentlichkeit, die mit dem Augenblick, wo die sozialdemokratischen Minister am 2. November 1923 ihren Rücktritt erklärten, die Verordnungsgewalt der Reichsregierung auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 als beendigt ansah. Grünschild hat a. a. O. S. 260 mit Recht betont, daß die auflösende Bedingung, an welche die Ermächtigung geknüpft war, die Delegation zur Erlassung von Rechtsverordnungen von der Dauer der Koalition der bisherigen Regierungsparteien abhängig machen wollte und daß bei vernünftiger Auslegung die Delegation in dem Zeitpunkt erlöschen mußte, wo einzelne Minister die fernere Zusammenarbeit mit den Ministern der übrigen Parteien ablehnen und zu diesem Zwecke tatsächlich zurücktreten würden. Sonst hätte man den nicht zurücktretenden Ministern die Möglichkeit gegeben, die Dauer der Delegation über diesen Zeitpunkt

Digitized by Google

hinaus durch ungewollte oder vielleicht auch gewollte Verzögerungen der Annahme des Rücktritts zu verlängern und inzwischen weitere Rechtsverordnungen, wenn auch unter passiver Resistenz der zurückgetretenen Minister, zu erlassen. Diese Konsequenz bezeichnet Grünschild mit Recht als ungewollt und unhaltbar. Auch Lucas scheint eine besonders starke Stütze für die Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung nicht in diesem von ihm aufgenommenen Argument von Lammers zu erblicken; den Schwerpunkt seiner Beweisführung legt er demgemäß, ebenso wie Grünschild, in die Frage nach der Bedeutung der Publikation.

Wenn Lucas dabei betont, daß der Verkündung hinsichtlich der Rechtsverordnungen dieselbe Bedeutung beizulegen ist, die ihr für die formelle Gesetzgebung zukommt, so ist dem durchaus beizutreten. Damit konzentriert sich die Frage darauf, welche Bedeutung die Verkündung für die formelle Gesetzgebung hat. Lucas folgert aus der verfassungsmäßigen Pflicht des Reichspräsidenten zur Verkündung ordnungsmäßig zustandegekommener Gesetze, daß die Verkündung lediglich ein Formalakt sei, der die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes voraussetzte, aber nicht seinerseits Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit sei. Gegenüber dieser Beweisführung muß wieder und wieder darauf hingewiesen werden, daß nach Art. 73 Abs. 1 der Weimarer Verfassung die Verkündungspflicht des Reichspräsidenten keine unbedingte ist, daß vielmehr der Reichspräsident berechtigt ist, ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen. Jede Gesetzesverkündung durch den Reichspräsidenten ist hiernach nicht mehr die bloße Ausübung einer verfassungsmäßigen Pflicht, sondern ein Willensentscheid, dahingehend, daß der Reichspräsident sich nicht veranlaßt sieht, von dem Rechte zur Herbeiführung eines Volksentscheids Gebrauch zu machen. Wenn auch Art. 73 Abs. 1 der Weimarer Verfassung bisher noch nicht zu praktischer Anwendung gelangt ist, grundsätzlich ist seine Bedeutung eine außerordentlich große, weil er dem Präsidenten der Deutschen Republik ein Recht einräumt, das im alten Reich nicht einmal der Kaiser besaß, und weil er somit die Gesetzespublikation aus einem formalen zu einem materiellen Akt der Reichsgesetzgebung macht. Der Reichspräsident übt die Befugnis des Art. 73 nun aber, wie bereits S. 157 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift betont, nicht aus eigener Machtbefugnis, sondern als Treuhänder des Volkes aus. Mag dieses Volksrecht während der Dauer der Ermächtigung geruht haben, mit Ablauf der Ermächtigung tritt es wieder in Kraft; von diesem Zeitpunkt an ist niemand, als der Reichspräsident, befugt, Rechtsnormen materiellen Inhalts zu verkünden. Hierüber würde wahrscheinlich in sehr weiten Kreisen Einmütigkeit bestehen, wenn z. B. eine rechtsgerichtete Regierung für sich das Recht in Anspruch nehmen würde, eine von ihr während der Dauer einer befristeten oder bedingten Ermächtigung beschlossene, bei den Massen mißliebige Verordnung nach Ablauf der Ermächtigung gegen den Willen eines politisch linksstehenden Reichspräsidenten zu verkünden und damit in Kraft zu setzen.

So betrachtet, geht die Bedeutung der Frage über den vorliegenden Anlaß erheblich hinaus. Eine Untersuchung der Frage, inwieweit und mit welchen Rechtsfolgen der Grundcharakter der Gesetzesverkündung durch in der Weimarer Verfassung vorgesehenen aufschiebenden Vetorechte einer Reichstagsminderheit sowie des Reichspräsidenten im Vergleich zur früheren Reichsverfassung geändert worden ist, bleibt für die Staatsrechtswissenschaft eine nach dem hier Gesagten auch praktisch nicht unwichtige Aufgabe. Soweit als Vertreter großer Wirtschaftsverbände tätige Juristen sich in wissenschaftlichen Zeitschriften an der Erörterung solcher Fragen beteiligen, geben sie im übrigen, wie gegenüber einer Bemerkung im Aufsatze des Herrn Präsidenten Lucas betont werden muß, ihrer persönlichen Ueberzeugung Ausdruck, und diese wird durch die Tatsache, daß die behandelte Frage Belange ihrer Organisationen berührt, ebensowenig beeinflußt, wie sich für die beamteten Mitglieder des Kartellgerichts aus ihrer Amtsstellung eine Abhängigkeit ihres juristischen Urteils von den Wünschen und politischen Belangen der obersten Reichsbehörden ergibt.

Bernstein.

Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken.

Am 25. August 1924 hat in Stuttgart der Allgemeine Deutsche Sparkassen- und Kommunalbanken-Tag stattgefunden. Auf seiner Tagesordnung standen die folgenden Gegenstände:

1. Die Aufwertungsfrage,
2. Förderung und Anregung der Spartätigkeit,
3. Belebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
4. Die Liquidität der Sparkassen,
5. Die Sparkassen als Kreditquellen des Mittelstandes.

An dem Begrüßungsabend hat als Vertreter des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes das Vorstandsmitglied, Herr Geheimer Kommerzienrat Otto Fischer, Stuttgart, teilgenommen und in einer Ansprache zum Ausdruck gebracht, daß der Wettbewerb, in welchem Privatbanken und öffentliche Banken, sowie Sparkassen miteinander stehen, nicht notwendig Feindschaft bedeuten müsse, daß vielmehr Privatbanken, öffentliche Banken und Sparkassen doch auch eine Reihe sehr wichtiger gemeinschaftlicher Ziele haben, für deren Erreichung in gemeinsamer Arbeit gewirkt werden sollte.

Diesen Ausführungen kann nur beigetreten werden. Was insbesondere die Förderung und Anregung der Spartätigkeit und die Belebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs betrifft, so handelt es sich hier um Bestrebungen, deren Wichtigkeit nicht hoch genug veranschlagt werden kann, und in deren Unterstützung alle Organisationen des Kreditgewerbes, der Industrie und des Groß- und Kleinhandels einheitlich zusammenstehen sollten.

Gerade weil es der Wunsch aller bankgewerblichen Kreise ist, den Erfolg der hierhin gehenden Bestrebungen nicht durch gegenseitige Bekämpfung und Rivalitäten in Frage zu stellen, kann man nicht umhin, dem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß von Stellen, die den Kommunalbanken und Sparkassen nahestehen, immer und immer wieder versucht wird, die Propaganda für die Förderung des Spartriebes mit einer zu reinen Wettbewerbszwecken erfolgenden Herabsetzung der privaten Banken und Bankfirmen und einer übertriebenen Anpreisung der Vorzüge der eigenen Organisationsform zu verquicken, die den Tatsachen nicht standhält. Kennzeichnend für eine derart unschöne Betätigung auf dem Gebiete der Sparpropaganda ist ein in verschiedenen Provinzzeitungen unter der Ueberschrift „Oeffentliche Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken" veröffentlichter Artikel eines Bürgermeisters i. R. Quehl, in welchem sich neben anderen Ausfällen gegen die privaten Banken wörtlich die folgenden Sätze finden:

> „Die Geschäfts- und Wirtschaftslage der öffentlichen Sparkassen ist und bleibt eben eine wohlgefügte, befestigte, mit den Privatbanken auf Aktien und anderen Unterlagen gar nicht zu vergleichen. Schon jetzt zahlen die meisten Aktiengesellschaften ihren Geldgebern (Aktionären) keine Zinsen. Ob sie später ihren Bargeldgebern Zinsen gewähren, ist nach der Lage der Verhältnisse schwer zu beurteilen. Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind immer noch, im Verhältnis zu den Stadt- und

Digitized by Google

Kreissparkassen, sehr hoch. Die Stadt- und Kreisbanken gewähren die gleiche Sicherheit unter Bürgschaft des Stadt- und Kreisvermögens wie die Stadt- und Kreissparkassen, bestehen von diesen getrennt, arbeiten auf Grund besonderer Geschäftsanweisung und haben größere finanzielle und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit, mithin die Möglichkeit, bankmäßige Geschäfte zu betreiben, sind jedoch meist räumlich vereinigt, unterstehen der Stadt- oder Kreisverwaltung und der staatlichen Aufsicht. Sollten dennoch Kreis- und Stadtbanken durch Unvorsichtigkeit oder anderes mehr finanzielle Nachteile erwachsen, so bleiben hiervon die Sparkassen unberührt, die Interessen der Sparer gewahrt."

Für die geistige Einstellung derartiger „Vorkämpfer" der Sparkassen und öffentlichen Banken ist es kennzeichnend, wie hier durch eine nahezu bewußte Hervorrufung von Mißverständnissen bei den unkundigen Lesern aus der derzeitigen, im wesentlichen einer soliden und vorsichtigen Geschäftspolitik entsprechenden Dividendenlosigkeit der führenden Banken Bedenken gegen die Sicherheit der Einlagen und gegen die Fähigkeit, hierauf Zinsen zu zahlen, hergeleitet werden und wie ferner gewisse Bevorzugungen auf steuerlichem Gebiete, deren ungesäumter Abbau auch im Interesse der Reichsfinanzen dringend gefordert werden muß, dazu benutzt werden, sich niedrigerer Betriebs- und Verwaltungskosten zu berühmen. Als eine geradezu verhängnisvolle Irreführung muß es jedoch angesehen werden, wenn das Publikum durch Artikel solcher Art dazu verleitet wird, in der bei Stadtbanken, Kreisbanken und Sparkassen bestehenden staatlichen Aufsicht eine bessere Sicherheit für die Gläubiger des Unternehmens zu erblicken, als in der Betätigung solider kaufmännischer Geschäftsgrundsätze, durch welche sich die führenden Banken und Bankhäuser Deutschlands im Inland und in der Welt ein berechtigtes und von den hier angepriesenen öffentlich-rechtlichen Unternehmungen bisher nicht erreichtes Ansehen erworben haben.

In der Presse sind vor kurzem Mitteilungen über den Zusammenbruch der Stadtbank in Waldenburg in Schlesien veröffentlicht worden, welche den verhältnismäßig geringen Wert der staatlichen Aufsicht klar erkennen lassen. Die Bürgerliche Arbeitsgemeinschaft der dortigen Stadtverordnetenversammlung veröffentlicht über diesen Fall in Nr. 193 des Neuen Tageblatts in Waldenburg vom 18. August 1924 den nachstehenden Bericht:

„Die Stadtbank Waldenburg hat im Februar d. J. bei den Sparkassen Hamburg und Hannover durch Vermittelung eines Agenten kurzfristige Darlehen aufgenommen im Gesamtbetrage von 1½ Millionen Goldmark. Sie hat dann entgegen dem klaren Wortlaut der für die Geschäftsführung der Stadtbank zur Zeit des Geschäftsabschlusses gültigen Satzung ohne Befragen des Verwaltungsrates, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung das Geld als Darlehn weitergegeben, und zwar

an die Wirtschaftsbank Bayern, A.-G., in München 1 200 000 Goldmark,

an die Industrielle Bankgesellschaft m. b. H. in Düsseldorf 600 000 Goldmark.

Beide Schuldner sind bereits seit mehreren Monaten zahlungsunfähig. Das Geld ist, so weit sich bisher übersehen läßt, zum weitaus größten Teile verloren.

Dieses bedeutet für die Stadtgemeinde ein schweres Unglück. Es müßte ertragen werden, wenn die schweren Verluste der Stadtbank im Rahmen ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes bei dem Bestreben eingetreten wären, innerhalb der Stadtgemeinde in dieser Zeit ungeheuerlichster wirtschaftlicher Bedrängnisse schwer bedrohten Betrieben oder Gewerbetreibenden durch Kredit zu Hilfe zu kommen und so innerhalb der Stadtgemeinde Waldenburg die Gefahr umfangreicher Betriebseinschränkungen und Arbeitslosigkeit zu verhüten. Derartige Fälle liegen aber nicht vor. Das Unglück ist herbeigeführt worden durch eine Geschäftsgebarung, wie sie überhaupt gar nicht verstanden werden kann. Die näheren Umstände sind folgende:

Die Münchener Schuldnerin, die Wirtschaftsbank Bayern, A.-G., ist ein gänzlich unbedeutendes Unternehmen; sie hat keinerlei Grundbesitz, hat einen ganz geringen Geschäftsumfang, hat überhaupt keine Bankgeschäfte, sondern angeblich nur Immobiliengeschäfte gemacht und konnte mit ihrem Vermögen keinerlei Sicherheit geben. Das ihr gegebene Darlehn von 1 200 000 Mark ist denn auch tatsächlich ohne jede Sicherheit hingegeben worden. Es ist weder eine Sicherungshypothek bestellt, noch sind Pfandunterlagen gegeben, noch sind sichere Bürgen gestellt worden.

Höchst eigenartig ist auch die Art, wie die Wirtschaftsbank ihrerseits das Geld verwandt hat. Sie hat nämlich 900 000 Mark von dem ihr geliehenen Gelde sofort an die Hansabank in München weitergezahlt, und zwar als Kaufpreis für ein Grundstück, das sie erwerben wollte; sie hat aber nicht etwa die Auflassung dieses Grundstückes erhalten; der abgeschlossene Kaufvertrag war von der Generalversammlung der Wirtschaftsbank noch gar nicht einmal genehmigt worden. Trotzdem ist das Geld mit dem genannten Betrage sofort an diese Bank weitergezahlt worden, und zwar mit Wissen der Stadtbank, deren Direktor Rühle, wie sich herausgestellt hat, an den Verhandlungen zwischen der Wirtschaftsbank und der Hansabank nicht unbeteiligt war.

Dabei ist dieses Grundstück, das mit 900 000 Mark erworben werden sollte, nicht entfernt soviel wert; die Stadtbank Waldenburg hat sich deswegen neuerdings bemüht, zu erreichen, daß der Kaufvertrag über dieses Grundstück von der Generalversammlung der Wirtschaftsbank nicht genehmigt wird. Sie wollte damit erreichen, daß sie gegen die Hansabank den Anspruch der Wirtschaftsbank auf Rückgabe der 900 000 Mark geltend machen konnte. Die Stadtbank hat fast alle Vorteile, welche ein Prozeß und eine Zwangsvollstreckung, sowie der Besitz eines Blankowechsels ihr gegenüber der Wirtschaftsbank gab, in einem Vertrage mit dieser hingegeben, aber dafür nicht das Versprechen der Hansabank auf Rückzahlung des Kaufpreises eingetauscht. Sie verklagt zur Zeit die Hansabank, die anscheinend nicht bereit ist, die Zahlungsverpflichtung anzuerkennen und sicherlich hohe Schadensersatzansprüche zur Aufrechnung stellt. Es entsteht die Frage, aus welchem Beweggrunde die Stadtbank ein derartiges Geschäft gemacht hat, das nicht nur jeder Vorsicht eines ordentlichen Kaufmanns, sondern jeder vernünftigen Erwägung spottet und, wie man wohl sagen kann, an Wahnsinn grenzt. Die Stadtbank hätte, selbst wenn der Kredit an einen ganz sicheren Schuldner gegeben worden wäre, einen ungemein geringen Nutzen gehabt, denn der Unterschied zwischen dem Zinssatze, den sie erhielt, und dem Zinssatze, den sie zahlen mußte, war nicht der Rede wert und rechtfertigte das Geschäft selbst dann nicht, wenn es ganz sicher war.

Warum ist die Stadtbank aus ihrem natürlichen Wirkungskreis hinaus bis nach München gegangen, um dort einer unbekannten und zahlungsunfähigen angeblichen Bank eine so hohe Summe auf Kosten der Stadt zuzuführen? Es muß dabei in diesem Zusammenhange erwähnt werden, daß der Direktor der Stadtbank, Rühle, damals dem Aufsichtsrate der Wirtschaftsbank angehörte, und daß sowohl er wie der Leiter des Magistrats, Oberbürgermeister Dr. Erdmann, Aktien der Wirtschaftsbank im Besitz haben. Beide Herren machen geltend, daß ihr Aktienbesitz an dieser Bank gar nichts wert sei. Dies ändert an dem höchst ungehörigen Tatbestande gar nichts. Jedenfalls bleibt die Frage, aus welchem Beweggrunde ein derartig ungeheuerliches Geschäft zum Schaden der Stadt gemacht worden ist, vollständig ungeklärt, denn bei der Geschäftskunde der beteiligten Persönlichkeiten ist es ausgeschlossen, etwa Unreife des wirtschaftlichen Urteils als Grund anzunehmen.

Auch in dem Düsseldorfer Falle ist die Stadt ohne jeden irgendwie erkennbaren Anlaß und ohne irgendwie auf einen erheblichen und das Geschäft rechtfertigenden Nutzen rechnen zu können, über ihren natürlichen Wirkungskreis weit hinausgegangen. Sie hat einer Bank, welche von dem Becker-Stahlwerk-Konzern gegründet worden ist, aus Mitteln, die sie sich selbst erst kreditweise auf Kosten der Stadt besorgt hatte, einen ungeheuer großen Kredit eingeräumt in Höhe von 600 000 Goldmark, und zwar gleichfalls wieder ohne jede Sicherheit. Das ist zu einer Zeit geschehen, als Großbanken Kontokredite von etwa 30 bis 50 000 Mark selbst an alte bekannte Kunden nur zögernd und natürlich nur gegen Sicherungen gaben. Die Bank ist unter Geschäftsaufsicht geraten und hat ihre Zahlungen eingestellt.

Die Last, welche aus diesen Geschäften schon jetzt dauernd der Stadtgemeinde an Zinsen erwächst, wird am besten dadurch erläutert, daß der monatliche Zins-

Digitized by Google

betrag etwa 40 bis 50000 Goldmark ausmacht, und daß dieser Betrag das volle Aufkommen an Gewerbesteuern laut dem Etatsvoranschlag bedeutet.

In diesem Zusammenhange darf zur Kennzeichnung der ganzen Geschäftsführung auch nicht verschwiegen werden, daß die Stadtbank entgegen dem Bankbrauch sowohl den Stadtbankbeamten, wie auch städtischen Beamten, ja sogar auch dritten Personen, die nicht in der Stadt wohnen und zur Stadt keine Beziehungen haben, in dieser Zeit der schweren Kreditnot ungedeckte Kredite von einem Umfange gegeben hat, welcher in gar keiner Weise zu verantworten oder auch nur zu erklären ist. Wie weit hierdurch Verluste für die Stadtbank entstanden oder zu erwarten sind, wird noch zu untersuchen sein.

Nach den bisherigen Feststellungen muß Stadtbankdirektor Rühle unmittelbar als schuldig betrachtet werden, seine durch die Satzung der Stadtbank festgesetzten Befugnisse überschritten zu haben. Mitschuldig ist unzweifelhaft Oberbürgermeister Dr. Erdmann, der Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, von dem beanstandeten Kreditgeschäft nach seiner eigenen Angabe zum Teil nach Angabe des Stadtbankdirektors Rühle durchweg Kenntnis gehabt hat. Inwieweit auch der Prokurist der Stadtbank, Schlüter, eine Schuld trägt, muß die Untersuchung ergeben.

Es ist für die Stadt durchaus nicht tragbar, daß diejenigen Beamten, welche den Schaden angerichtet haben, noch weiter in der Lage sind, ihn zu vertuschen und in dem Bestreben, kein Aufsehen zu erregen, und die Größe des Schadens und ihrer Schuld nicht erkennen zu lassen, jede großzügige Hilfsmaßnahme verschieben oder unterlassen.

Wenn es sich um eine Privatbank, etwa um eine Aktiengesellschaft handelte, wären die verantwortlichen Beamten längst ihrer Stellen enthoben worden; es wären auch schon längst Schritte getan worden, um die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der schuldigen Beamten festzustellen, und in die Praxis umzusetzen. Es erscheint uns daher erforderlich, alle Schritte zu tun, um zu verhindern, daß unsere Stadt, eben weil sie eine Stadtgemeinde ist, schlechter beraten und vertreten wird als irgendeine Aktiengesellschaft. Da die Stadtverordnetenversammlung vom 13. d. M. es abgelehnt hat, zu unsern sachlichen und wohlbegründeten Anträgen Stellung zu nehmen, haben wir uns veranlaßt gesehen, bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen,

1. schleunige Disziplinaruntersuchung herbeizuführen zur Feststellung der die Verantwortung tragenden Beamten,
2. durch behördliche Untersuchung dafür zu sorgen, daß den verantwortlichen Beamten die Möglichkeit sofort genommen wird, auf dem fraglichen Verwaltungsgebiete noch weiter tätig zu sein,
3. eine behördliche Stelle damit zu beauftragen, die Rechte der Stadt hinsichtlich ihrer Ersatzansprüche gegen die schuldigen Stellen wahrzunehmen.

Wir zweifeln nicht, daß die Aufsichtsbehörde unserem Antrage unverzüglich Rechnung tragen wird und daß es uns möglich sein wird, binnen kurzem über das Ergebnis der behördlichen Maßnahmen zu berichten. Durch die vorstehende rückhaltlose Klarstellung des Sachverhaltes und des heutigen Standes der Dinge glauben wir einem berechtigten Verlangen der Bevölkerung nachgekommen zu sein und müssen der Oeffentlichkeit überlassen, sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, ob es unter den gegebenen Verhältnissen richtig war, zu handeln, wie es die Bürgerliche Arbeitsgemeinschaft getan hat, oder ob dem Interesse der Stadt und der steuerzahlenden Bevölkerung besser gedient wird durch eine Verschleppungs- und Verschleierungstaktik, wie sie die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung und die sozialdemokratische Parteipresse zu unterstützen für gut befunden hat.

Die von den leitenden Beamten der Stadtbank betriebene Verschleppungstaktik hat uns glücklich so weit gebracht, daß die Hamburger Sparkasse sich genötigt sah, einen Zahlungsbefehl gegen die Stadtbank zu erlassen, durch den der Stadtbank mehrere tausend Mark Kosten entstanden sind. Trotzdem die Münchener Wirtschaftsbank schon seit dem 25. März ihre Zahlungen an die Stadtbank eingestellt hat, haben die leitenden Personen — wahrscheinlich in der Hoffnung auf eine neue Inflation — mit verschränkten Armen zugesehen. Durch Aufnahme immer neuer Kredite haben sie zunächst die enormen Zinszahlungen an die Geldgeber der Stadtbank aufrechtzuerhalten gesucht, anstatt den Tatsachen ins Auge zu sehen und nach der Zahlungseinstellung der Münchener Wirtschaftsbank unverzüglich den städtischen Körperschaften die Lage bekanntzugeben und gemeinsam mit ihnen Mittel und Wege zu beraten, um die furchtbare Zinsenlast zu veringern.

Erst nach dem Eingreifen der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft haben die verantwortlichen Stellen mit teilweisem Erfolge Verhandlungen mit den Geldgebern der Stadtbank aufgenommen, um eine Ermäßigung des Zinsfußes für die rückständige Darlehnsschuld zu erlangen. Aber auch die ermäßigten Zinsen sind für die Stadt auf die Dauer nicht tragbar; es muß unter allen Umständen auf eine weitere Verringerung des Zinsendienstes und erträgliche Bedingungen für die Rückzahlung der enormen Darlehnsschulden hingearbeitet werden."

Wie wir weiter erfahren, ist eine staatliche Aufsicht über die Stadtbank niemals ausgeübt worden, sondern die Revision hat durch einen Treuhänder, den die städtischen Körperschaften bestellt haben, stattgefunden. Aber auch diese Revision ist in der Inflationszeit unterblieben. Eine Satzungsvorschrift, nach welcher bei außergewöhnlichen, über das Statut hinausgehenden Geschäften vorher der Verwaltungsrat, der Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat befragt werden sollten, ist im April d. J. durch Beschluß der sozialdemokratischen Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung gestrichen worden, nachdem das in Frage stehende Millionengeschäft bereits abgeschlossen war und ein Verlust aus diesem Geschäft bereits feststand.

Sollte demgegenüber etwa geltend gemacht werden, daß es nicht Aufgabe der staatlichen Aufsicht sein könne, den Geschäftsbetrieb öffentlicher Banken unter fortlaufender Ueberwachung zu halten, sondern lediglich Entscheidung über die Genehmigung der Satzungen zu treffen oder nach Bekanntwerden etwaiger Verfehlungen und eingetretener Schädigungen einzuschreiten, dann sollte in der öffentlichen Reklame das Bestehen einer staatlichen Aufsicht nicht so stark unterstrichen werden, wie es tatsächlich wieder und wieder geschieht: auch die staatlichen Aufsichtsbehörden würden eine solche Zurückhaltung ohne Zweifel dankbar zu schätzen wissen. Wenn man im übrigen anerkennt, daß sich die staatliche Aufsicht nur in dem hier bezeichneten begrenzten Rahmen betätigen kann, so bleibt doch für Preußen die geradezu unglaubliche Tatsache bestehen, daß eine Reihe kommunaler Banken Jahre hindurch mit Duldung der staatlichen Behörden einen ausgedehnten bankmäßigen Geschäftsbetrieb unterhalten haben, obwohl den behördlicherseits für die Genehmigung ihrer Satzungen gestellten Bedingungen nicht entsprochen und demnach eine staatliche Genehmigung ihrer Satzungen nicht erfolgt war.

Wenngleich Fälle, wie der Waldenburger, in letzter Zeit keineswegs vereinzelt dagestanden haben, so soll hier selbstverständlich einer Verallgemeinerung nicht das Wort geredet, im Interesse der Gesunderhaltung der Kreditwirtschaft vielmehr dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß es der Energie der zentralen Organisationen des Kommunalbank- und Sparkassenwesens gelingen möge, derartige Auswüchse zu beseitigen und namentlich Schutzwälle gegen die Gefahr einer Verquickung von Kreditpolitik mit Parteipolitik und sonstigen sachlichen und persönlichen kommunalpolitischen Beziehungen aufzurichten, welche für die Solidität des kommunalen Bankwesens eine beständige Bedrohung bildet. Nicht minder aber muß von der Energie der genannten Zentralorganisationen erwartet werden, daß sie im eigenen wohlverstandenen Interesse ihre Mitglieder, Anhänger und Freunde bei der geschäftlichen Werbetätigkeit in den Grenzen zu halten wissen wird, die den Grundsätzen und Empfindungen des ehrbaren Kaufmanns entsprechen und denen sich auch Behörden und Beamte, soweit sie sich auf kaufmännischem Gebiete betätigen, unterzuordnen verpflichtet sind.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 6 c, 7 KapVerkStG.

Die Anwendung des § 6c des KapVerkStG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Darlehen von einer Gesellschaft gewährt worden ist, an der einer der Gesellschafter der das Darlehen empfangenden Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. Mai 1924 — II. A. 81/24 —.

Es steht zur Entscheidung, ob die Gesellschaftssteuerpflicht unter den sonstigen Voraussetzungen des § 6 c des Kapitalverkehrsteuergesetzes auch dann gegeben ist, wenn nicht der Gesellschafter, sondern eine Gesellschaft, an der er gleichfalls als Gesellschafter beteiligt ist, das Darlehen gewährt hat. Die Vorinstanzen haben die Frage bejaht, die Rechtsbeschwerde verneint sie. Den Vorinstanzen ist beizutreten.

Gestützt wird die Steuerpflicht auf § 7. Daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, § 7 schon dem Wortlaut nach auf § 6 c nicht anwendbar wäre, weil er nur von Zahlungen und Leistungen spräche, solche aber nur im § 6 a, b, nicht im § 6 c der Steuerpflicht unterlägen, ist irrig. Der Sammelbegriff „Zahlungen und Leistungen" wird vom Kapitalverkehrsteuergesetz allgemein für die von ihm bei Besteuerung der Kapitalgesellschaften als steuerpflichtig bezeichneten Rechtsvorgänge gebraucht. Insbesondere würde, worauf das Erläuterungsbuch von Kessler S. 44 Anm. 2 zu § 6 mit Recht hinweist, bei Berechnung der Steuer nach § 11 eine Lücke im Gesetz vorhanden sein, wenn man nicht auch die Gewährung von Darlehen zu den Leistungen zählen wollte.

Dagegen ist richtig, daß Ausgangspunkt für die Aufnahme des § 7 ins Gesetz nach der Begründung des Regierungs-Entwurfs (S. 29) nur die Fälle des § 6 a gewesen sind. Denn es wird dort lediglich ausgeführt: „Häufig würden Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlich seien, nicht von denjenigen Personen bewirkt, die die Gesellschaftsrechte erwerben, sondern von Gesellschaften, an denen diese Personen als Gesellschafter beteiligt seien; insbesondere sei dies bei Fusionen der Fall. Die Steuerpflicht dieser Vorgänge ergäbe sich zwar schon aus § 6, doch sei sie durch eine ausdrückliche Bestimmung noch besonders hervorgehoben." Indessen die Fassung des § 7 ist weiter und wirtschaftlich liegt kein Grund vor, Rechtsvorgänge, die, wenn sie eine physische Person zum Träger haben, steuerpflichtig wären, nur deswegen von der Steuerpflicht auszuschließen, weil die physische Person durch eine Gesellschaft verschleiert ist. Denn für das Steuerrecht kommt es, und das ist der besondere Sinn des § 4 der Reichsabgabenordnung, darauf an, die Auswirkung wirtschaftlicher Kräfte steuerlich zu erfassen, nicht leere Rechtsformen zu treffen.

Allerdings macht § 7 für den von ihm umschriebenen Tatbestand alles von der Würdigung des Einzelfalls abhängig, da er für diesen die Steuerpflicht nicht schlechthin vorschreibt, sondern nur für nicht ausgeschlossen erklärt. Es ist also zu untersuchen, ob die Steuerpflicht aus § 6 c dritter Fall gegeben wäre, wenn der Gesellschafter, der zugleich Teilhaber der darlehngewährenden Gesellschaft ist, das Darlehen persönlich gegeben hätte, und es ist, wenn dies zu bejahen ist, zu prüfen, ob wirtschaftlich das von der Gesellschaft, der er angehört, gewährte Darlehen als von ihm gegeben angesehen werden kann.

Daß das Darlehen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns der Gesellschaft war, bestreitet zwar die Beschwerdeführerin, aber sie bescheidet sich, daß es sich hierbei um eine Würdigung von Tatsachen handelt, die in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Die Vorinstanz hat die Gründe, aus denen sie zur Bejahung jener Voraussetzung gelangt, eingehend dargelegt. Sie lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. So handelt es sich nur noch darum, ob sich die Darlehnsgewährung sachlich als Beteiligung des Doppelgesellschafters an der Gesellschaft darstellen würde. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 12. Mai 1923, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 125, trifft dies dann zu, wenn das Darlehen von dem Gesellschafter als solchem zur Förderung der Gesellschaftszwecke gegeben ist. Da es sich hier um eine Kapitalgesellschaft handelt, bei der die Kapitalbeteiligung werbende Zwecke verfolgt, ist jene Voraussetzung gegeben, wenn anzunehmen ist, daß der Gesellschafter hofft, vermöge seiner Gesellschafterstellung sein Kapital in gleicher Weise in der Gesellschaft arbeiten zu lassen, wie seine Stammkapitalbeteiligung. Diese Annahme wird aber regelmäßig gegeben sein, wenn das Darlehen wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung des Geschäfts ist, so daß die im § 6 c dritter Fall aufgeführten Tatbestandsmerkmale zusammenfallen werden, wenn nicht besondere Gründe, wie die Kurzfristigkeit des Darlehens, eine andere Schlußfolgerung gebieten. Die Vorinstanz hat daher mit Recht auch das Vorliegen der zweiten Voraussetzung bejaht.

Es fragt sich nur noch, ob die wirtschaftliche Beurteilung dadurch eine andere wird, daß nicht der Gesellschafter selbst, sondern eine Gesellschaft, der er als Gesellschafter angehört, das Darlehen gegeben hat. Das macht die Beschwerdeführerin geltend, indem sie darauf hinweist, daß der beiden Gesellschaften angehörende Gesellschafter an der darlehngewährenden Gesellschaft nur zu einem Viertel beteiligt sei, und daß sie das Darlehen gegen die Verpflichtung der es empfangenden Gesellschaft gewährt habe, ihr unter günstigen Bedingungen Lieferungen zu machen. Der letztere Umstand könnte insofern beachtlich erscheinen, als der Vorteil, der dem Doppel-Gesellschafter aus der Darlehnsgewährung erwächst, ihm im Gewinn der darlehngewährenden Gesellschaft, also bei dieser und nicht bei der darlehnempfangenden Gesellschaft zufließt. Aber das schließt keineswegs aus, daß das Darlehen für ihn auch als Gesellschafter der darlehnempfangenden Gesellschaft von ausschlaggebendem Nutzen war, wenn es dazu diente, den Beginn und die Fortführung dieser Gesellschaft zu ermöglichen. Ebensowenig ist es von Bedeutung, daß der Doppel-Gesellschafter an der darlehngewährenden Gesellschaft nur zu einem Viertel beteiligt ist. Denn das hat nur die Bedeutung, daß er sich bei dieser Gesellschaft in die Vorteile der Darlehnsgewährung mit den anderen Teilhabern dieser Gesellschaft teilen muß. Das liegt nicht anders, als wenn ein Gesellschafter persönlich seiner Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat, zu dem er sich das Geld teilweise von anderen geborgt hat, und es diesen anderen insoweit seinerseits verzinsen muß. Daß ihm das Darlehen der anderen Gesellschaft als ein von ihm gegebenes Darlehen im Sinne des § 6 c zugerechnet wird, liegt in der Tatsache, daß er vermöge seiner Doppelstellung in der Lage war, das Vermögen der anderen Gesellschaft zu seinem Vorteil für die darlehnempfangende Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eine andere Beurteilung wäre nur etwa möglich, wenn sich die darlehngewährende Gesellschaft gegen seinen Willen zur Hergabe des Darlehens entschlossen hätte. Davon kann im vorliegenden Falle aber keine Rede sein, da seine Doppelstellung gerade darin ihren Grund hat, die Verbindung zwischen beiden Gesellschaften herzustellen.

Die Vorentscheidung läßt hiernach keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Rechtsbeschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Börsenumsatzsteuer bei Geschäften der Makler.

Ueber obigen Gegenstand hat der Reichsminister der Finanzen folgendes bekanntgegeben:

Bei der Prüfungstätigkeit der Finanzbehörde ist an der Berliner Börse folgende Art von Geschäften (sogen. Kursstellungen) aufgegriffen worden.

Ein als Eigenhändler auftretender Makler zerlegt einen einheitlichen Börsenschluß (z. B. 30 000 Harpener), den er im ganzen zu verschiedenen Kursen gehandelt hat, in der Weise, daß für den (größeren) Teil der niedrigere gehandelte Kurs angegeben und der Kurs für den Rest des einheitlichen Schlusses so hoch gesetzt wird, daß die Kursdifferenz des ganzen Börsenschlusses auf diesem Teil des Geschäfts erscheint. Ich habe der Maklergemeinschaft (e. V.) Berlin mitgeteilt, daß ich derartige Zerlegungen von Geschäften für unzulässig halte und habe die Finanzämter angewiesen, ein derartiges Verfahren, falls es fernerhin vorkomme, als Steuerhinterziehung zu verfolgen.

Andererseits habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Geschäfte der Makler mit sogen. Plus- und Minusdifferenzen dann unter entsprechender Anwendung der für die Aufgabegeschäfte geltenden Vorschriften (§ 185 KVStAB.) versteuert werden, wenn die Hereinnahme und Herausgabe am gleichen Börsentage erfolgt. Es gilt demnach folgendes:

Gibt der als Vertragspartei auftretende Makler ein übernommenes Geschäft am gleichen Börsentage zu einem ihm günstigeren Kurse weiter, so ist eine Steuer sowohl für das Geschäft zu dem niedrigeren als auch für das Geschäft zu dem höheren Kurse zu entrichten. Uebersteigt in diesem Falle jedoch die Summe der Steuerbeträge für die beiden Geschäfte den Unterschied, der sich zu Gunsten des Maklers ergibt, so wird die Steuer aus Billigkeitsgründen auf den Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1924.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Adelbert Düringer †.

Vom alten zum neuen Bankgesetz.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
Vom Geheimen Regierungsrat Dr. Sarter (Reichsverkehrsministerium).

Zur Frage der Bilanzierung der Industrie-Obligationen.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. in Frankfurt am Main.
Von Dr. H. Voelcker, Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

Die interalliierten Schulden.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Für eine Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Adelbert Düringer †.

In tiefer Trauer gedenken Herausgeber und Schriftleitung des „Bank-Archiv“ des am 3. September 1924 erfolgten Ablebens des Reichstagsabgeordneten Dr. Adelbert Düringer, früheren badischen Justizministers, den unsere Zeitschrift zu ihren ständigen Mitarbeitern zu zählen die hohe Ehre hatte.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat versucht, am Grabe des zu früh Dahingegangenen die Verdienste, die sich Düringer als Gelehrter, als Beamter, als Richter und Parlamentarier erworben hat, zu würdigen. Wenn er hierbei den Verstorbenen einen Richter nannte, der das Recht nicht erst zu finden brauchte, weil es mit ihm geboren und verwachsen, der kategorische Imperativ seines Lebens war, so hat er damit diejenigen Eigenschaften Düringers bezeichnet, die sein Wirken auf allen Gebieten seiner Tätigkeit beherrschte. Innerhalb des Bankgewerbes wird mit besonderer Dankbarkeit der Tatsache gedacht werden, daß Düringer seiner Zeit zu denjenigen namhaften Rechtsgelehrten gehörte, die für eine Reform der Börsengesetzgebung im Sinne einer Wiederherstellung der Herrschaft von Treu und Glauben mit starken Gründen und ohne Rücksicht auf politische Stimmungen und Strömungen eingetreten sind. Nicht nur über diesen Gegenstand, sondern auch über andere wichtige Rechtsfragen auf dem Gebiete des Bankwesens hat Düringer in unserer Zeitschrift wertvolle Arbeiten veröffentlicht; der gemeinsam von ihm mit Hachenburg verfaßte Kommentar des Handelsgesetzbuchs ist für die Rechtspraxis auf dem Gebiete des Bank- und Börsenwesens in vielen Richtungen grundlegend geworden.

Auch vom Standpunkte der deutschen Wirtschaft und des deutschen Bankwesens aus kann man die Empfindungen, die der Hingang eines solchen Mannes erweckt, in dem ernsten und aufrichtigen Wunsche zusammenfassen, daß es der Wissenschaft und der Praxis des deutschen Rechts und ebenso den gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands künftig nie an Männern fehlen möge, die dem leuchtenden Vorbild nahekommen, das der Verstorbene durch sein Leben und Wirken aufgestellt hat.

Vom alten zum neuen Bankgesetz.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **Friedrich**,
Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

I.

Das im Rahmen der Londoner Abmachungen erlassene Bankgesetz vom 30. August 1924 stellt im Zusammenhang mit mehreren gleichzeitig erlassenen Gesetzen, dem Privatnotenbankgesetz, dem Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und dem Münzgesetz auf dem Währungsgebiet den Abschluß einer jahrelangen Entwickelung dar, die Deutschland bis zum Rand des Verderbens führte und gerade noch im letzen Augenblick vor dem endgültigen Absturz Halt machte.

Das Abgleiten unserer Währung, im Kriege von der Warenseite her begonnen, erhielt mit der Revolution einen entscheidenden Antrieb, mit der Zahlung der Goldmilliarde vom August 1921 ab einen neuen Impuls, um 1923 unter dem maßgebenden Einfluß der Ruhrbesetzung und ferner im Zusammenhang mit der Einführung der Goldrechnung in rasendem Tempo uns dahin zu bringen, wo uns der November 1923 sah. Die in diesem psychologischen Moment fast waghalsig in Angriff genommene, sofort wirkende Sanierung führte über einen kurzen Weg mit einigen scharf sich heraushebenden Etappen: die Gründung der Rentenbank samt Sperrung der Reichsbankkredite an das Reich und schärfster Anhaltung der Wechselkursentwickelung im November 1923, die Kreditrestriktionen der Reichsbank gegenüber der Privatwirtschaft in ihrer Steigerung bis zu der bekannten Maßnahme des 7. April 1924 und die Gründung der Golddiskontbank kurz danach. Die Gesetze vom 30. August 1924 werden, so kann man hoffen, im Zusammenhang mit der Auslandsgoldanleihe von 800 Millionen Mark wohl endlich dem deutschen Volke den endgültigen Zustand ruhiger und gesicherter Verfassung seines Geld- und Kreditwesens wiedergeben, den es so lange entbehren mußte, den es November 1923 wiederkehren und seitdem sich nur auf Grund weiterer schwerer und schmerzhafter Anstrengungen halten sah.

Das Wesen der Inflation zu definieren ist nicht Aufgabe dieser Zeilen. Mir scheint sie letzten Endes begründet zu sein in dem Mißverhältnis zwischen Einkommen und Verbrauch. Ein solches hat im Laufe der Entwickelung der letzten Jahre im ganzen deutschen Volke bestanden, in erster Linie beim Reich, das mit Hilfe der Banknotenausgabe gegen Schatzanweisungsdiskontierung eine Konsumtivkreditwirtschaft von immer steigendem Ausmaße betrieben hat. Verzehrkredite waren diese Kredite, da die durch sie erworbenen Mittel

Digitized by Google

ohne Gegenleistung auf Nimmerwiedersehen ausgegeben wurden zum Zwecke von Leistungen aller Art an und für die Entente, als Entschädigung an Deutsche für mancherlei im Inland wie im Ausland erlittene Schäden, als Gehälter und Löhne an die Unzahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern usw., ohne daß auch nur entfernt entsprechende, nicht auf Krediten beruhende, Einkommen darstellende Einnahmen zu erzielen gewesen wären.

Mit der damit gegebenen Entwickelung der Reichsfinanzen war die Reichsbank, wie die Dinge lagen, auf Gedeih und Verderb verbunden. Sie hat wohl immer wieder versucht, sich aus dieser Verbindung zu befreien, jedoch vergebens. Das Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922 machte ihr zwar rechtlich die Hände frei, damit wurde ihr aber nicht die Möglichkeit gegeben, sich tatsächlich aus der Verstrickung zu lösen. Die Verhältnisse lagen so, daß sie der Bankleitung die volle Ausnutzung der Autonomie einfach nicht gestatteten. Wohl hat sie sich dem Reiche in verschiedenen Fällen versagt und Gefährliches dadurch verhindert, zumeist war das aber nicht möglich, da sie bei der Prüfung der Frage: Was wird, wenn wir dem Reiche den Kredit einfach sperren? stets zu dem Ergebnis kam, daß die Versagung aller Wahrscheinlichkeit nach schlimmere, ja weit schlimmere Folgen auf politischem und allgemeinwirtschaftlichem Gebiete haben würde als die weitere Gewährung auf dem Gebiete des Geldwesens. Es wird leicht übersehen, daß die Bankleitung dauernd unter dem schwersten Druck politischer Momente von größter Tragweite stand. Rein bankmäßig wie auch vom Standpunkt des Geldwesens aus betrachtet, war die Frage des Kredites an das Reich höchst einfach zu beurteilen, über seine Gefährlichkeit und Unzulässigkeit rein unter diesen Gesichtspunkten bestand kein Zweifel; es wäre auch für die Bankleitung das weitaus bequemste und leichteste gewesen, zu irgendeinem Zeitpunkt dem Reich jeden weiteren Kredit kurzweg zu sperren. Das hätte aber unbedingt die allerschwersten Folgen gehabt, Folgen, für die sie an sich nicht verantwortlich war, für die sie aber faktisch, gleichgültig ob mit Recht oder Unrecht, von aller Welt verantwortlich gemacht worden wäre. Die Kritik, die der Bankleitung zu großes und zu langes Entgegenkommen gegenüber dem Reich vorwirft, hat an sich nicht unrecht. Sie trifft aber dennoch daneben, weil sie nicht berücksichtigt, nicht weiß, noch wissen konnte, wie gefährlich zumeist die Dinge lagen, deren Entscheidung durch die zuständigen Instanzen die Reichsbankleitung vorgegriffen hätte, wenn sie nach rein bankpolitischen Gesichtspunkten, ohne zu bedenken, was sonst noch kommen könnte, geurteilt und damit an dem Geldpunkte den ganzen Fragenkomplex selbst entschieden hätte. Außerdem aber hätte die Reichsregierung, um die von ihr als richtig anerkannte Politik nicht aufzugeben, sich auf andere Weise zu helfen suchen müssen und zu helfen gesucht. Es ist vielleicht müßig, zu erwägen, was sie getan hätte und was daraus gefolgt wäre. Sie hätte vielleicht das Autonomiegesetz aufheben können, dann war ihr die Reichsbank wieder in die Hände gegeben, und die Dinge wären um kein Haar anders gelaufen, da die Regierung die Diskontierung von Schatzanweisungen nun einfach angeordnet hätte. Das Reich hätte aber auch selbst Papiergeld ausgeben können und, da ihm sonst keinerlei Hilfsmittel mehr zu Gebote standen, ausgeben müssen. Auch damit wäre nichts besser, wahrscheinlich alles noch schlimmer geworden. Noch nicht einmal der Reichsbank selbst wäre damit gedient gewesen, der es, darüber waren sich alle Beteiligten keinen Augenblick im unklaren, gänzlich unmöglich gewesen wäre, sich der ruinösen Ueberflutung durch dieses Papiergeld zu erwehren. War es der Bank doch selbst noch Dezember 1923 und Anfang 1924, also nach der vorläufigen Sanierung, nur unter äußerster Anstrengung und unter schwersten Kämpfen, von denen die Außenstehenden schwerlich eine Ahnung haben, möglich, dem Ansturm des vielerlei Notgeldes, auch desjenigen, das von der Reichsbahn ausgegeben wurde, zu ihren Kassen Einhalt zu tun und es schließlich bei den Ausgabestellen wieder einzuziehen; und dabei handelte es sich nur um Notgeld, Reichspapiergeld hätte die Reichsbank noch viel weniger von sich fernzuhalten vermocht.

Als schließlich die Reichsbank in äußerster Notwehr im August 1923 dem Reiche den Kredit mit relativ kurzer Frist auf etwa Jahresschluß aufsagte, kam sie damit glücklicherweise in einem Augenblick, in dem die Entwickelung eine gewisse Reife erreicht hatte. Das seit der Revolution übliche System, daß Beamte, Angestellte, Arbeiter sozusagen ihren Lohn diktierten und das Maß ihrer Leistungen dazu (ein höchst wichtiges Inflationsmoment!), hatte sich im Herbst 1923 ziemlich totgelaufen. Der steigende Ernst der Lage hatte die Regierung zu größerer Energie gezwungen. Der Währungsverfall und der damit verbundene Geldwirrwarr (Notgeld) hatte das ganze Volk mit einem unendlichen Widerwillen erfüllt und in ihm eine tiefe Sehnsucht großgezogen, wieder in eine bessere reinere Atmosphäre zu gelangen. Der Zeitpunkt war günstig für so notwendige Maßnahmen wie Personalabbau und anderweite Regelung der Arbeitsleistung in den öffentlichen Betrieben, Maßnahmen, die wohl einige Monate früher auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen wären. Fast gleichzeitig tauchte, von Helfferich vorgetragen, von dem damaligen Reichsernährungsminister Dr. Luther in höchster Besorgnis um die Hervorholung der Erntevorräte eifrigst gefördert, von der Landwirtschaft, als der Inhaberin der „gefüllten Scheunen" begrüßt, ja verlangt, die Rentenmark auf, ein Gebilde, dem man in normalerer Zeit von fachmännischer Seite wohl mit allseitiger Ablehnung begegnet wäre, ein Gebilde, dessen große Unvollkommenheit sein Urheber selbst klar erkannte und offen ebenso betonte wie seinen Uebergangscharakter, ein Gebilde, dem Helfferich anfangs eine längere, später bei der großen Verzögerung der Einführung und der scharfen Verschlimmerung der Verhältnisse resigniert kaum noch eine Wirksamkeit oder nur eine von wenigen Monaten zusprach. In allerhöchster Not kam die, wie schon gesagt, unvollkommene Rentenmark und wurde zur Retterin der Lage, weil das Volk in seinem Elend an sie glaubte!

Die Rentenbank-Verordnung machte den Reichsbankkrediten an das Reich ein Ende. Der bis zur Ordnung der Reichsfinanzen weiter nötige Kredit war gleichfalls auf die Rentenbank und mit ihr in geordneter Weise, nicht mehr in der ungeordneten der inflationistischen Notenausgabe, auf das ganze Volk umgelegt, und nun zögerte die Reichsbank nicht, die vollsten Konsequenzen zu ziehen, die freilich noch nicht ganz ohne Schwierigkeiten eintraten. Noch nach Gründung der Rentenbank hatte die Reichsbank schwere Kämpfe auszufechten, um direkte und indirekte Kreditbegehren des Reichs (auch der Länder und Kommunen) abzuwehren, Kreditbegehren, die freilich, wenigstens seitens des Reichs, nicht mehr so sehr direkt auftraten als im Zusammenhang mit der Notgeldausgabe. Mit dem Augenblick, wo die Reichsbank nicht mehr die Stelle war, an die das Reich sich einzig und allein anklammern konnte, konnte die Leitung der Bank den Strich zwischen ihr und den Reichsfinanzen ziehen und hat ihn ohne Schwanken, und zwar endgültig, gezogen.

Der wichtige Grundsatz der Unabhängigkeit der Notenbank gegenüber dem Einfluß des Staates hatte im alten Bankgesetz nicht Platz gefunden. Die Reichsbank unterstand der Aufsicht und Leitung des Reiches, dessen Organe in weitem Umfange das Recht der Ernennung der Reichsbankbeamten einschließlich des Reichsbankdirektoriums hatten. Ausdrücklich war bestimmt, daß die Leitung der Bank, das Reichsbankdirektorium, bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten hatte. Der Einfluß der Reichsregierung auf die faktische Leitung der Geschäfte war um so größer, als das Reich zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren das bekannte Kündigungsrecht besaß. Geschäfte mit dem

Digitized by Google

Reich, auch Kreditgeschäfte, waren, wenn sie innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und des Statuts gemacht wurden, zulässig und nur dann etwas erschwert, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollten, eine Bestimmung, die natürlich unter dem hier erörterten Gesichtspunkt belanglos war. Ueberdies wurde jede aus dem Bankgesetz gegen übermäßige Ansprüche des Reichs sich ergebende Schranke durch das Gesetz, betreffend Aenderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914, beseitigt, indem Reichswechsel ankaufsfähig und als Notendeckung zugelassen wurden, auch wenn sie weitere Unterschriften nicht trugen und obendrein die Reichsschatzanweisungen mit nicht mehr als dreimonatiger Laufzeit den Wechseln als Notendeckung gleichgestellt wurden. In dieses System hat zwar das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 Bresche zu legen versucht; es hat aber an dem bestehenden Unheil und seiner bei der allgemeinen politischen Lage zwangsläufigen Weiterentwickelung im ganzen nichts zu ändern vermocht, vielmehr nur Einfluß gewinnen können und gewonnen, soweit und sobald es der Reichsbankleitung tatsächlich möglich war, sich vom Reich zurückzuziehen, ohne es rettungslos zu schädigen.

Das neue Bankgesetz führt den Grundsatz der Freiheit der Reichsbank konsequent durch; gleich im § 1 wird sie ausdrücklich als eine von der Reichsregierung unabhängige Bank bezeichnet; ihr Notenrecht, ja Notenmonopol ist unter Achtung des bestehenden Notenrechts der bayerischen, württembergischen, sächsischen und badischen Notenbank auf fünfzig Jahre gesichert. Auf die Ernennung der Bankleitung und der Bankbeamten hat das Reich entscheidenden Einfluß nicht mehr.

Ferner aber sind die bisherigen geschäftlichen Beziehungen zwischen Reichsbank und Reich, soweit es sich um Kredite, auch indirekte Kredite handelt, nicht mehr möglich. Die bei der Reichsbank noch bestehende schwebende Schuld des Reiches, insgesamt 235 Millionen Goldmark, wird auf die Weise abgelöst, daß 100 Millionen in ein dauerndes zu 2 pCt. verzinsliches nur bei Beendigung des Notenrechts rückzahlbares Darlehn umgewandelt werden, während 135 Millionen künftig eine 3prozentige Anleihe darstellen, rückzahbar innerhalb 15 Jahren in gleichen Raten. Reichsschatzanweisungen (und entsprechende Schuldverschreibungen deutscher Länder oder inländischer Kommunen oder Korporationen) darf die Reichsbank künftig nicht mehr diskontieren. Selbst die Beleihung von solchen Papieren ist künftig stark beschränkt; der § 21 Ziffer 3 c läßt Lombarddarlehen gegen Schuldverschreibungen des Reichs (ebenso der deutschen Länder und Kommunen) nur noch zu, wenn sie spätestens nach einem Jahr fällig sind und nur, wenn als zahlungsfähig bekannte Banken als Lombardschuldner in Frage kommen; die Beschränkung auf Papiere, die spätestens nach einem Jahre fällig sind, gilt nicht für Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche (oder von einem Lande) garantiert sind. Langfristige Schuldverschreibungen des Reichs (und nur des Reichs, nicht auch der Länder und Kommunen!) sind nur lombardfähig mit besonderer Ermächtigung des Generalrats und nur, wenn für das Darlehn neben dem Pfand zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine Bankfirma ist, die in Deutschland Geschäfte betreibt, und nur unter der Bedingung, daß solche Darlehen niemals den Betrag des eingezahlten Kapitals der Reichsbank und ihrer Reservefonds übersteigen. Man wird sagen müssen, daß diese Bestimmungen in der Einschränkung recht weit gehen, im allgemeinen den Lombardverkehr über Gebühr erschweren und den Reichs-, Staats- und Kommunalkredit schädigen können.

Der Erwerb von Schuldverschreibungen des Reiches (und ebenso der Länder und Kommunen) und von Schuldverschreibungen mit Zinsgarantie des Reiches (oder eines Landes) für eigene Rechnung durch die Reichsbank ist auch nur beschränkt zulässig, nämlich nur soweit es zur Aufrechterhaltung des laufenden Kundengeschäfts erforderlich ist. Da es sich zudem nur um Papiere mit einjähriger Laufzeit handelt, ist die der Reichsbank damit gegebene Ermächtigung ziemlich bedeutungslos; ein Besitz an Reichs-, Staats- und Kommunalpapieren kommt für die Reichsbank in nennenswertem Umfange nicht in Betracht. Die Frage ist indessen an sich von ganz untergeordneter Bedeutung.

In einem streng begrenzten Ausmaße ist allerdings der Reichsbank nach wie vor eine Kreditgabe an das Reich gestattet. Sie darf ihm Betriebskredite jeweils höchstens auf drei Monate gewähren und nur bis zu dem Höchstbetrage von 100 Millionen Reichsmark, am Ende des Geschäftsjahres darf aber keinerlei Verschuldung des Reiches bei der Reichsbank vorhanden sein. Aehnliche Betriebskredite darf die Reichsbank, ohne die eben erwähnten zeitlichen Beschränkungen, der Deutschen Reichspost und der Reichsbahn in angemessenem Umfange, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Mark für beide Unternehmen zusammen, erteilen. Abgesehen hiervon dürfen nach ausdrücklicher Vorschrift dem Reiche (aber auch den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie ausländischen Regierungen) weder mittelbar noch unmittelbar Kredite eingeräumt werden.

Die alte Verpflichtung der Reichsbank, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen, ist weggefallen. Sie hat für das Reich nur noch durch ihre hierzu geeigneten Niederlassungen auf Verlangen der Reichsbehörden Zahlungen anzunehmen oder zu leisten und den bargeldlosen Verkehr zwischen den Kassen des Reiches zu besorgen, und zwar kosten- und gebührenfrei. Ebenso erfolgt für die allgemeine Reichsverwaltung die Einlösung von Zinsscheinen und Anleihen des Reiches unentgeltlich. Das Reich seinerseits ist verpflichtet, seine die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte durch die Reichsbank besorgen zu lassen, welche grundsätzlich verpflichtet ist, diese Geschäfte auszuführen; lehnt die Reichsbank die Annahme eines Geschäftes ab, so ist das Reich befugt, die Geschäfte durch eine andere Stelle ausführen zu lassen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht auf Verlangen der Reichsbank auch auf seiten der Reichspost und der Reichsbahn, sofern sie von dem obenerwähnten Betriebskredit bei der Reichsbank Gebrauch machen. Die Freiheit desReiches bei der Auswahl der für die Placierung von Anleihen oder Schatzanweisungen geeigneten Wege soll gewahrt bleiben, jedoch sollen solche Anleihen und Schatzanweisungen in erster Linie durch die Reichsbank placiert werden; in jedem Falle soll das Reich seine Absichten über alle derartigen Angelegenheiten der Reichsbank rechtzeitig mitteilen. Die Reichsbank darf für diejenigen Bankgeschäfte des Reiches, die nicht nach dem Vorstehenden unentgeltlich zu besorgen sind, höchstens die für ihre übrigen Kunden geltenden Sätze berechnen.

Dieser ganzen Tendenz entsprechend wurden auch die Rechte des Reiches a n der Reichsbank erheblich beschränkt. Die Festlegung des Notenrechts der Reichsbank auf 50 Jahre ist schon erwähnt. Erst nach dem Fortfall dieses Notenrechts hat das Reich wieder das Recht, die Reichsbank — mit einjähriger Ankündigungsfrist — aufzuheben und ihre Grundstücke zu übernehmen zu Preisen, die in bestimmter, vom Gesetz vorgeschriebener Weise ermittelt werden. Das frühere Recht des Reiches, an Stelle der Aufhebung der Reichsbank deren sämtliche Anteile zum Nennwert zu übernehmen, und sein ferneres Anrecht auf die Hälfte des Reservefonds besteht nicht mehr.

In einer Beziehung hat sich die Stellung des Reiches zur Reichsbank allerdings grundsätzlich nicht geändert. Es bleibt nach wie vor am Gewinn des Institutes beteiligt, allerdings nur noch in vermindertem Grade. Wie bekannt, ging auf diesem Gebiete die Entwickelung bisher dahin, den Gewinnanteil des Reiches auf Kosten desjenigen der Anteilseigner ständig zu erhöhen. Das neue Bankgesetz enthält auch hier eine wesentliche Aenderung, indem es den Anteilseignern an Stelle der bisherigen Vordividende von 3½ pCt. einen Anspruch auf eine solche von 8 pCt. — n a c h Dotation des Reservefonds — gibt; diese Divi-

Digitized by Google

dende ist eine sogenannte Kumulativdividende; wird in einem Jahre der Satz von 8 pCt. nicht erreicht, so ist der daran fehlende Betrag aus dem nach Dotation des Reservefonds sich ergebenden Reingewinn der folgenden Jahre vorwegzunehmen, es sei denn, daß er einer vorhandenen Dividendenreserve entnommen werden kann. Erst nach Ausschüttung dieser Dividende von 8 pCt. ist das Reich am Gewinn beteiligt, und zwar erhält es von den ersten 50 Millionen Reichsmark des Restbetrages die Hälfte, von den nächsten 50 Millionen drei Viertel, von dem dann noch verbleibenden Restbetrag neun Zehntel.

Die Ausschaltung des Einflusses der Reichsregierung auf die Reichsbank und die starke Verminderung der unmittelbaren finanziellen Interessen des Reiches an der Bank ist auf 50 Jahre festgelegt, da durch die Verankerung des Bankgesetzes im Londoner Abkommen (vgl. Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 Reichsgbl. 289) die Aenderung des Bankgesetzes einseitig durch die Reichsgesetzgebung ausgeschlossen ist. Man wird diese Gestaltung der Dinge grundsätzlich wie auch in Ansehung mancher Einzelbestimmungen, die nicht als glücklich anzusehen sind, mit Recht bedauern; sie sind eine Konsequenz der gesamten politischen Entwickelung, die uns in vielen Dingen der Freiheit beraubt und uns die „Freiheit" der Reichsbank nur gebracht hat, nicht ohne sie der Mitkontrolle des Auslandes zu unterwerfen, von der in einem späteren Artikel noch weiter die Rede sein wird.

Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

Vom Geheimen Regierungsrat Dr. **Sarter** (Reichsverkehrsministerium).

I.

Die deutschen Staatsbahnen und nach deren Vereinheitlichung im Jahre 1920 die Deutsche Reichsbahn ist auf Grund des § 248 des Vertrages von Versailles für die Reparationsschuld des Deutschen Reiches unmittelbar verhaftet. Es war selbstverständlich, daß bei allen auf alliierter und deutscher Seite auftretenden Versuchen, durch fest begrenzte Annuitäten eine für Deutschland tragbare praktische Lösung der Reparationsfrage herbeizuführen, die Reichsbahn als das sowieso verhaftete und deshalb am ersten „greifbare" Objekt in vorderster Linie stand. Besonders, nachdem es dem Unternehmen gelungen war, sich aus den schweren Verlusten der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre herauszuarbeiten und das Jahr 1922 ohne Fehlbeträge abzuschließen. Seit dieser Zeit nimmt der Gedanke einer Verwendung der Reichsbahn für Reparationszwecke auf allen Seiten immer greifbarere Formen an. Das Memorandum der Reichsregierung vom 7. Juni 1923 bietet die Reichsbahn als Reparationsobjekt ausdrücklich an. 500 Millionen Goldmark sollen nach einer Karenzfrist von 3 Jahren aus den Erträgnissen des Unternehmens jährlich für Reparationszwecke gezahlt werden.

Der Dawes-Plan geht über diese Vorschläge weit hinaus. Das Sondergutachten der beiden Eisenbahnexperten Acworth und Leverve kommt auf Grund zweifellos irrtümlicher Ermittelungen über das Anlagekapital der Reichsbahn und über die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Tarife der Reichsbahn zu dem Ergebnis, daß ein Betrag von annähernd 1 Milliarde Mark jährlich aus den Eisenbahnen für Reparationszwecke herausgewirtschaftet werden könne, wovon jährlich 660 Millionen aus den Betriebsüberschüssen des Unternehmens und jährlich 290 Millionen Mark aus der zwar nicht die Reichsbahn, aber die Wirtschaft unmittelbar belastenden Beförderungssteuer zu entnehmen sind. Gleichzeitig fordert der Dawes-Plan die Umwandlung des Unternehmens in ein mit starkem ausländischem Einschlag durchsetztes und durch eine ausgedehnte ausländische Kontrolle eingeengtes Unternehmen. Ein im Dawes-Plan vorgesehenes Organisationskomitee der Reichsbahngesellschaft sollte die nötigen Gesetze ausarbeiten.

Nachdem die deutsche Regierung den Sachverständigenplan als geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen bezeichnet hatte, ging das Organisationskomitee, das aus den erwähnten beiden ausländischen Eisenbahnsachverständigen und zwei deutschen Finanz- und Eisenbahnsachverständigen bestand, an die Arbeit und gab den Bestimmungen des Dawes-Planes über die Eisenbahn die Fassung, die am 30. August d. J. vom Reichstag mit der verfassungsmäßig vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit (da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelte) übernommen wurde. Der Zuziehung des an sich vorgesehenen fünften neutralen Sachverständigen hatte es bei dem harmonischen Zusammenarbeiten der 4 Mitglieder des Komitees nicht bedurft.

Das Gesetz bildet mit den übrigen auf Grund des Dawes-Planes verabschiedeten Gesetzen eine bis dahin nicht dagewesene finanzielle Belastung der deutschen Wirtschaft und eine weitgehende Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf dem für die Volkswirtschaft lebensnotwendigen Gebiet der Verkehrspolitik. Wenn es gleichwohl von der Regierung zur Annahme empfohlen werden konnte, so war dafür einmal die Erwägung maßgebend, daß die Ablehnung des Gutachtens für Deutschland das Chaos bedeutet haben würde; sodann aber sprachen dafür die zweifellos durch das Londoner Abkommen erzielten Vorteile, namentlich hinsichtlich der Aufhebung der Ruhrbesetzung. Für die Eisenbahn brachte das Londoner Abkommen darüber hinaus die Wiederherstellung der seit der Ruhrbesetzung und der Einsetzung der französisch-belgischen Regie verlorengegangenen Verkehrseinheit, Vorteile von höchster wirtschaftlicher und ideeller Bedeutung, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Vom Standpunkt der deutschen Wirtschaft, von dem aus die Tragbarkeit der Verpflichtungen hier untersucht werden soll, ergeben sich zwei Fragen:

1. Ist die Deutsche Reichsbahn auch in Zukunft als ein vollwirksames Instrument der deutschen Wirtschaft anzusehen?
2. Sind die dem Unternehmen und damit der deutschen Wirtschaft auferlegten finanziellen Lasten zu tragen?

II.

Die größten Gefahren für die Deutsche Reichsbahn lagen in den Bestimmungen des Dawes-Gutachtens über die Organisation der Gesellschaft, über die Beschränkung des Aufsichtsrechts der Reichsregierung und über die starken, bis zur Veräußerungsbefugnis hinsichtlich des Unternehmens gesteigerten Befugnisse des ausländischen Kommissars. Man konnte mit einem gewissen Rechte bezweifeln, ob eine nach diesen Grundsätzen gebildete Gesellschaft noch als eine deutsche Gesellschaft anzusehen sein würde, zumal auch die Frage, inwieweit dem Reich noch das Eigentum an den Reichsbahnen verbleiben sollte, nicht zweifellos geklärt war. Das nunmehr zustande gekommene Reichsbahngesetz ist, wie vorweg bemerkt werden muß, vom allgemeinen deutschen Standpunkt keineswegs eine ideale oder auch nur befriedigende Lösung der bekanntlich in Deutschland selbst seit Jahren behandelten Eisenbahnfrage, aber es beseitigt doch die im allgemeinen durch den Dawes-Plan auf den erwähnten Gebieten geweckten Befürchtungen und bekräftigt die im Gutachten enthaltene Behauptung, daß „das Unternehmen deutsch sein werde" und „kein Eingriff in seine Leitung beabsichtigt sei".

Zunächst verbleibt das Eigentum an den Reichsbahnen beim Reich; die neue Gesellschaft ist lediglich eine Betriebsgesellschaft mit der ausdrücklichen Pflicht, den Betrieb sicher zu führen und die Anlagen und Betriebsmittel nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem jeweiligen Stand der Technik gut zu unterhalten und weiter zu entwickeln. Die im Gesetz festgelegte Reichsaufsicht hat für die Durchführung zu sorgen.

Digitized by Google

Sodann ist die Gesellschaft durchaus als deutsch zu bezeichnen. Sie sagt bereits in ihrer Firma ausdrücklich, daß sie eine deutsche Gesellschaft ist, und in ihren Organen ist der deutsche Einfluß durchaus vorherrschend und die Geschäftsführung nach den Erfordernissen der deutschen Interessen gegeben. Das gilt zunächst unbeschränkt vom Generaldirektor und den Direktoren, dem Vorstand der Gesellschaft. Sie müssen ebenso wie das gesamte Personal des neuen Unternehmens Deutsche sein. Aber auch im Verwaltungsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht, ist die deutsche Mehrheit gesichert. Zwar ist der Treuhänder, der 9 Mitglieder ernennt, an sich in der Auswahl der Persönlichkeit frei, doch bildet für ihn die Bestimmung, daß von den durch ihn zu ernennenden Mitgliedern fünf Deutsche sein können, ein starkes Hemmnis, das deutsche Element auf der Treuhänderseite zu schwächen. Die anderen neun Mitglieder ernennt zunächst die deutsche Regierung; sie verliert demnächst 4 Sitze an die Vertreter der Vorzugsaktionäre, die aber gleichfalls Deutsche sein müssen. Da satzungsgemäß der Präsident des Verwaltungsrats ein Deutscher sein muß und ferner der Präsident bei Abstimmungen eine Zusatzstimme hat, so ist dadurch die deutsche Mehrheit bei allen entscheidenden Abstimmungen gewährleistet. Wenn, was anzunehmen ist, auch auf der Treuhänderseite noch deutsche Mitglieder erscheinen, so ist damit eine noch größere Mehrheit der deutschen Stimmen gegeben. Es kommt noch hinzu, daß sich die Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsrats und eine Anzahl von Entscheidungen selbst in einem satzungsmäßig vorgesehenen Arbeitsausschuß des Verwaltungsrats abspielen wird, der aus 6 Mitgliedern besteht, von denen nur eins Ausländer sein muß. Hier ist also eine noch größere Sicherheit der Berücksichtigung der deutschen Interessen gegeben.

Diese Wahrung deutscher Interessen war allerdings auch unbedingt erforderlich, da der Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft weit größere Befugnisse als etwa der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft hat. Die neue Reichsbahngesellschaft ist überhaupt nicht unter eine der Gesellschaften des Handelsgesetzbuches zu subsumieren. Sie bildet eine eigene Gesellschaftsform privatrechtlicher Art mit starkem öffentlichen Einschlag. Ihr Verwaltungsrat vereinigt nicht nur die Befugnisse des Aufsichtsrats und der Generalversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in sich, sondern ist darüber hinaus entscheidendes Organ in allen grundsätzlichen, die Gesellschaft berührenden Fragen mit der Möglichkeit selbständiger Erweiterung seiner ihm durch die Satzung zugeteilten Befugnisse. Daß, was vom deutschen Standpunkt immerhin wichtig ist, die Initiative der gesamten Geschäftsführung trotzdem nicht beim Verwaltungsrat, sondern beim Generaldirektor liegt, ist eine gegenüber dem Dawes-Plan durchgesetzte Verbesserung. Als Vorteil für die Wirtschaft darf noch die Bestimmung gebucht werden, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein müssen, und daß sie nicht den Parlamenten angehören oder Minister sein dürfen. Damit ist die völlige Loslösung der Gesellschaft von parlamentarischem Einfluß in sinnfälligster Weise dokumentiert. Im übrigen dauert die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat 6 Jahre; sie ist keine ehrenamtliche, sondern gibt nach den Grundsätzen privater Gesellschaften einen Anspruch auf Vergütung.

Die zweite vom Gesetz glücklich umschiffte Klippe ist die starke Zurückdrängung der Reichsaufsicht, wie sie das Dawes-Gutachten vorsieht. Es ist nicht nur gelungen, dem Reiche die Möglichkeit der Beeinflussung aller für die Wirtschaft bedeutungsvollen Maßnahmen der Gesellschaft zu geben, sondern man hat auch erreicht, daß bei den unmittelbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und dem Reiche über Einzelfragen ein rein deutsches Schiedsgericht die erste Entscheidung fällt, und daß das im Dawes-Plan primär vorgesehene internationale Schiedsgericht an die zweite Stelle gerückt ist und jedenfalls für die Frage der Reichsaufsicht keine praktische Bedeutung erlangen wird. Das wichtigste Aufsichtsrecht des Reichs bezieht sich auf die Tarife. Sie ist unbeschränkt; denn nach § 33 des Gesetzes bedürfen alle Aenderungen der Normaltarife einschließlich der allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung und der Nebengebühren sowie der Einführung, Aenderung und Aufhebung von internationalen Tarifen und von Ausnahmetarifen sowie aller sonstigen Tarifbestimmungen der Genehmigung der Reichsregierung. Umgekehrt kann auch die Reichsregierung Ermäßigungen der Personen- und Gütertarife und sonstige Aenderungen der Tarifbestimmungen verlangen, die sie im Interesse der deutschen Volkswirtschaft für notwendig erachtet. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das erwähnte deutsche Schiedsgericht, das beim Reichsgericht gebildet wird und aus einem vom Reichsgerichtspräsidenten bestellten richterlichen Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die für jeden Streitfall vom Reichspräsidenten bestellt werden, und zwar der eine auf Vorschlag der Reichsregierung, der zweite auf Vorschlag der Gesellschaft.

Auch auf anderen Gebieten, so des Baues, der Fahrpläne, der internationalen Verträge und der Angliederung anders gearteter Betriebe an das Unternehmen hat die Reichsregierung ein durchaus wirksames Aufsichtsrecht. Nimmt man dazu, daß auch jede Auskunft finanzieller Art und innerhalb des Aufsichtsrechts jede Auskunft administrativer und technischer Art von der Gesellschaft zu geben ist, so kann man sagen, daß das Aufsichtsrecht der Reichsregierung dem in anderen Ländern üblichen Aufsichtsrecht der Regierung nicht nachsteht. Daß sich dieses Recht durch die tatsächliche Beherrschung eines großen Teiles des Aufsichtsrates noch verstärkt, sei hier nur angedeutet.

Der Eisenbahnkommissar endlich, der nach dem Dawes-Plan außerordentlich weitgehende Befugnisse haben sollte, ist durch das Gesetz in den Organismus der Gesellschaft in einer Weise eingegliedert, daß es für die Gesellschaft noch gerade erträglich ist. Dabei ist, wie bei der Durchführung der Gesetze überhaupt, eine loyale Handhabung der Kommissariatsrechte vorausgesetzt, und wie man annehmen darf, durch die voraussichtliche Wahl des ersten Eisenbahnkommissars — nach ausländischen Pressestimmen soll der Eisenbahnsachverständige Leverve in Frage kommen — durchaus gewährleistet. Verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen Generaldirektor und Kommissar werden aus dem uns aufgezwungenen Institut ein für die Gesellschaft unschädliches, vielleicht sogar auch nützliches Glied der Organisation machen können.

Die Rechte des Kommissars sind, solange der Zinsendienst nicht Not leidet, d. h. die Zahlung der Obligationszinsen und der Tilgungsbeträge pünktlich in halbjährlichen Zeitpunkten erfolgt, nur informatorischer Art. Dem Kommissar sind statistische Unterlagen der verschiedensten Art einzureichen, damit er sich ein genaues Bild über den Stand der Gesellschaft machen kann. Er wird zur Bearbeitung dieser Unterlagen eines gewissen Stabes von Mitarbeitern nicht entraten können; es ist aber zu hoffen, daß er von der Möglichkeit, auch bei den Außenstellen (Direktionen) Zweigstellen einzurichten, keinen Gebrauch macht, und daß überhaupt seine Tätigkeit nach außen hin nicht nennenswert in Erscheinung tritt. Sein Informationsrecht verstärkt sich zu einer Interventionspflicht beim Generaldirektor, wenn er glaubt, daß irgendeine Bau-, Tarif- oder Betriebsmaßnahme geeignet ist, den Zinsen- und Tilgungsdienst der Obligationen zu gefährden. Dann kann er, wenn er den Generaldirektor nicht zu einer Aenderung seiner Politik zu bewegen vermag, eine Entscheidung des Verwaltungsrates verlangen, dessen Entscheidung jedoch endgültig ist. Auch durch diese Befugnisse wird die Selbständigkeit der Gesellschaft nicht angetastet, wenngleich darin auch hin und wieder eine Art Mitverwaltung erblickt wird.

Die dem Eisenbahnkommissar für den Fall des Verzuges der Gesellschaft hinsichtlich der Reparationsverpflichtungen eingeräumten Ausnahmebefugnisse

Digitized by Google

sind — das muß offen ausgesprochen werden — mit den wirtschaftlichen Interessen des Reichs nicht mehr in Einklang zu bringen. Sie machen die Reichsbahngesellschaft zu einem reinen Finanzinstitut, das lediglich auf die Herauswirtschaftung der Reparationszinsen zu achten und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte, namentlich in seiner Tarifpolitik, nicht mehr zu beachten hat. Doch muß man dabei folgendes berücksichtigen. Entweder geht es der Reichsbahngesellschaft aus irgendeinem Grunde schlecht, während das Reich seine übrigen Reparationsverpflichtungen weiter erfüllen kann: dann wird die Reichsregierung — und ihre Gewährleistung für die Reparation ist vorgesehen — der Gesellschaft rechtzeitig beispringen und die Ausnahmebefugnisse des Kommissiars abwenden, oder die Gesellschaft wird zahlungsunfähig, weil die deutsche Wirtschaft unter der Gesamtheit der Reparationslast zusammenbricht: dann steht das Gesamtproblem der Reparation erneut auf der Tagesordnung internationaler Konferenzen und muß in anderer Weise erneut geregelt werden. Wesentlich ist für diesen Fall, daß es gelungen ist, den Verkauf der Deutschen Reichsbahn durch den Eisenbahnkommissar, wie dies das Gutachten vorsah, unter allen Umständen abzuwenden. Das Organisationskomitee hat sich bewußt insofern vom Plan entfernt, als das Reich auch im äußersten Fall eines Verzugs von 6 Monaten das Eigentum an den Reichseisenbahnen endgültig behält. Im übrigen sind auch die Ausnahmebefugnisse des Kommissars für den Fall eines solchen Verzuges der Gesellschaft vorsichtig abgestuft und mit starken Kautelen umgeben. Zunächst kann der Kommissar nur verlangen, daß die Ausgaben vermindert und die Tarife erhöht werden; auch eine Aenderung in der Leitung der Gesellschaft kann er beanspruchen. Nach weiteren 6 Monaten der Nichtzahlung kann er Gegenstände, die zum Betrieb nicht erforderlich sind, veräußern und selbst die Leitung der Gesellschaft in die Hand nehmen. Als letztes Mittel zur Sanierung der Gesellschaft gibt ihm die Satzung die Möglichkeit der Verpachtung der Gesellschaft, einer der amerikanischen Praxis entnommenen Form der Sanierung, die dort bei der Vielheit der Bahnnetze brauchbare Ergebnisse erzielen kann, indem etwa ein Nachbarnetz das kranke Glied vorübergehend durch einen Pachtvertrag mit dem seinen zusammenschließt, aber einem ebenso unbrauchbaren Mittel der Sanierung bei dem größten Eisenbahnunternehmen der Welt, das mit seinen 53 000 km alle anderen Nachbarnetze weit überragt. Schon der Gedanke, daß etwa die belgischen, französischen oder polnischen Bahnen die Deutsche Reichsbahngesellschaft sanieren sollten, wirkt grotesk! Da im übrigen der Kommissar von diesem Recht der Verpachtung nur Gebrauch machen kann, wenn ein internationales Schiedsgericht sowohl die Notwendigkeit der Verpachtung wie den voraussichtlichen Erfolg dieses Mittels festgestellt hat, so ist eine derartige Verpachtung des Betriebsrechts in die nebelhafte Ferne gerückt, in die es hingehört.

III.

Die deutsche Wirtschaft kann nach den vorherigen Ausführungen die Gewißheit haben, daß die neue Gesellschaft deutsch ist, daß der ausländische Einfluß nicht überwiegt und daß die fremde Kontrolle durch den Kommissar ihre Interessen nicht schädigen kann, solange überhaupt die übernommenen Reparationsverpflichtungen in ihrer Gesamtheit zu erfüllen sind. Es bleibt aber zu prüfen, ob die von der Gesellschaft übernommenen finanziellen Verpflichtungen nicht von vornherein solche sind, die zwar aus dem Unternehmen herauszupressen sind, aber eine Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen nicht mehr zulassen, m. a. W. die Gesellschaft von vornherein zu einem Finanzinstitut machen und ihm den Charakter als volkswirtschaftlich wirkendes Verkehrsinstitut mehr oder weniger nehmen. Denn darauf kommt es natürlich vom Standpunkt der deutschen Wirtschaft nicht an, ob die Gesellschaft in der Lage ist, ihre finanziellen Lasten zu tragen, sondern ob sie dabei den volkswirtschaftlichen Aufgaben, die das wichtigste deutsche Verkehrsinstitut auch nach seiner Umwandlung in eine Privatgesellschaft zu erfüllen hat, gerecht werden kann und wird.

Der finanzielle Aufbau der Gesellschaft geht von einem Anlagewert von 26 Milliarden aus. Danach sind ein Aktienkapital von 15 Milliarden Mark (davon 2 Milliarden Mark Vorschußaktien und 13 Milliarden Mark Stammaktien) sowie Reparationsschuldverschreibungen in Höhe von 11 Milliarden Mark vorgesehen. Letztere stellen die feste Belastung der Gesellschaft dar, die sich — nachdem in den drei ersten Jahren 200, 595 und 550 Millionen Mark abzuführen sind — auf jährlich 660 Millionen Mark belaufen. Die mit 7 pCt. anzusetzende Dividende der Vorzugsaktien wird die Gesellschaft mit jährlich 140 Milliarden Mark belasten, eine Belastung, die jedoch erst nach und nach fühlbar werden wird und gegenüber der Tatsache, daß die Gesellschaft an sich ohne weitere Zinsverpflichtungen ins Leben tritt, nicht allzu hoch zu veranschlagen sein wird. Sie stellt die Verzinsung der werbenden Anlagen dar, deren die Gesellschaft im Laufe der nächsten Jahrzehnte bedarf, und mit deren Hilfe sie ihre Erträgnisse zu steigern gedenkt. Da die Stammaktien gewissermaßen den Anspruch des Reichs auf den überschießenden Reingewinn symbolisieren, mit dem naturgemäß im Verlauf der nächsten Jahre nicht zu rechnen ist, so stellt sich die Gesamtbelastung — nach der Inanspruchnahme des gesamten Kredits aus den Vorzugsaktien — auf 800 Millionen Mark. Es hat sich in den letzten Monaten ein eifriger Streit der Meinungen ergeben, ob diese Summe aus der Reichsbahngesellschaft bei voller Wahrung der deutschen volkswirtschaftlichen Interessen herauszuwirtschaften sein wird oder nicht. Vor dem Kriege haben die deutschen Staatsbahnen rund 1 Milliarde jährlich herausgewirtschaftet, und es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei einer gutgehenden Wirtschaft auch in Zukunft nicht möglich sein sollte. Diese Voraussetzung aber gilt für die Durchführung der Dawes-Gesetze überhaupt, und es erscheint deshalb heute müßig, die Frage eines Rückganges des Verkehrs und damit der Verkehrseinnahmen theoretisch oder gar zahlenmäßig zu erörtern. Wer von vornherein Pessimist ist oder als solcher auftritt, kann den Dawes-Gesetzen und damit dem Reichsbahngesetz nicht unbefangen gegenüberstehen.

Vielfach werden den Belastungen der Reichsbahn durch das Reichbahngesetz auch die Summen zugerechnet, die auf Grund der geltenden Beförderungssteuer von der Gesellschaft weiter zu erheben sind, und die vom dritten Jahre ab sich auf jährlich 290 Millionen Mark belaufen. Natürlich stellen diese Beträge eine Belastung der deutschen Wirtschaft dar, die sich in einer Hochhaltung der Tarife über das für die Gesellschaft an sich nötige Maß hinaus ausdrücken. Es verdient beachtet zu werden, daß der englische Sachverständige Acworth in seiner Kritik der österreichischen Eisenbahnreform-Gesetzgebung vom Jahre 1923 die Beibehaltung der Beförderungssteuer stark getadelt hat, während ihre Beibehaltung im Dawes-Gutachten und im Reichsbahngesetz der Gesellschaft zur Pflicht gemacht wird. Daraus ergibt sich aber schon, daß diese Steuer als ein Teil der allgemeinen Reparationsverpflichtungen anzusehen ist, auf die nicht verzichtet werden kann, solange man auch auf den übrigen Gebieten die Steuerschraube in einer fast unerträglichen Weise anzieht, und man darf nicht übersehen, daß auch ohne die zwangsweise Regelung der Reparationsfrage durch den Dawes-Plan die deutsche Regierung auf diese Besteuerung des Verkehrs zweifellos nicht würde verzichtet haben. Es ist deshalb jedenfalls nicht richtig, sie der Reichsbahngesellschaft, in deren Büchern sie nur als durchlaufender Posten erscheint, auf das Konto zu setzen und von einer Belastung der Gesellschaft mit den sich aus der Steuer ergebenden Beträgen zu sprechen.

IV.

Die deutsche Wirtschaft hat ein erhebliches Interesse nicht nur daran, daß die Gesellschaft die finanzielle Kraft

Digitized by Google

zu volkswirtschaftlicher Einstellung, namentlich hinsichtlich ihrer Tarifpolitik hat, sondern, daß sie auch innerlich volkswirtschaftlich eingestellt ist. Denn es wäre an sich nicht ausgeschlossen, daß der „Erwerbssinn" sich in der neuen Gesellschaft so stark entwickeln würde, daß auch über die Reparationsverpflichtungen hinaus die Erzielung von Höchstgewinnen zum alleinigen leitenden Grundsatz erhoben würde. Das Spezialgutachten der Eisenbahnsachverständigen im Dawes-Gutachten gab solchen Befürchtungen Raum. Aus einer Schrift, die ich gelegentlich der Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen unter dem Titel „Die Reichseisenbahnen" 1920 verfaßt hatte, führten die Sachverständigen (Anlage 3 des Dawes-Planes) eine Stelle an, wonach Staatseisenbahnen in ihrer Tarifpolitik „in erster Linie für eine fortschreitende Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens zu sorgen hätten und erst in zweiter Linie die Erzielung von Ueberschüssen bezwecken". Auch nach den Belehrungen durch das Gutachten der Sachverständigen erlaube ich mir an diesem Grundsatz festzuhalten, den selbst die Länder mit reinem Privateisenbahnbetrieb, wie England und Frankreich, in ihrer Tarifpolitik in Wirklichkeit nie verleugnet haben. Es wird hierüber noch gelegentlich mehr zu sagen sein. Daß die deutschen Eisenbahnen, besonders die preußischen, über dieser volkswirtschaftlichen Einstellung auch die finanziellen Ueberschüsse nicht vergessen haben, zeigt schon die eine Tatsache, daß rund die Hälfte der preußischen Staatseinnahmen auf den Eisenbahneinnahmen beruhten. Und wenn die Sachverständigen aus der Tarifpolitik der Nachkriegszeit mit ihrer sich fortgesetzt steigernden Inflation Schlüsse auf ein unkaufmännisches Gebaren der Reichsbahn in ihrer Tarifpolitik ziehen, so sind diese Schlüsse durchaus unberechtigt, weil die Verhältnisse dieser Jahre, wie wir doch heute deutlich sehen, aus jeder Kalkulation von vornherein auszuscheiden haben.

Wichtiger für die deutsche Wirtschaft als dieser mehr theoretische Streit sind aber zwei Fragen: Einmal, ob der Grundsatz der starken Zurückdrängung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, der aus dem Gutachten deutlich hervorgeht, auch in das Reichsbahngesetz hineingelegt worden ist, und ferner, ob etwa das im Gutachten stipulierte Recht der alliierten Nationen durch das Gesetz anerkannt sein sollte, „zu verlangen, daß die Reineinnahmen der Deutschen Reichsbahn nicht gekürzt werden, um der deutschen Industrie einen unangemessenen Vorteil auf überseeischen Märkten zu verschaffen".

Nun besagt das Reichsbahngesetz in § 2 ausdrücklich, daß die Gesellschaft ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Damit sollte und ist der volkswirtschaftliche Gedanke zum Geschäftsprinzip der Gesellschaft gemacht, und alle maßgebenden Stellen werden und müssen sich dafür einsetzen, daß hiernach, besonders auf dem Tarifgebiete verfahren wird. Nun ist allerdings das Aufsichtsrecht der Reichsregierung auf dem Gebiet der Tarife erheblich eingeschränkt, da die Gesellschaft durch die Aufsicht nicht verhindert werden darf, die Einnahmen zu erzielen, die für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Schuldverschreibungen sowie für die Vorzugsdividende und die Einziehung der Vorzugsaktien erforderlich sind. Und da auch der Eisenbahnkommissar, wie ausgeführt, ein Interventionsrecht (bis zur Anrufung des internationalen Gerichts) bei einer vermeintlichen Gefährdung des Zinsen- und Tilgungsdienstes hat, so ist tatsächlich bei einer schlechten Finanzlage der Gesellschaft die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen unter Umständen stark gefährdet. Mit anderen Worten: Es wird der Gesellschaft nicht mehr möglich sein, einer schlecht gehenden deutschen Wirtschaft, die natürlich der Gesellschaft verhältnismäßig gekürzte Einnahmen bringen wird, durch Tarifermäßigungen oder Ausnahmetarife zu helfen, sofern dadurch nicht eine unmittelbare Belebung des Verkehrs und damit eine Steigerung der Einnahmen der Gesellschaft eintritt. Man darf aber nicht übersehen, daß auch der Reichsbetrieb dazu seit dem Aufhören der Inflation nicht mehr in der Lage war. Und die allzu starke Anspannung der Tarifschraube des letzten Halbjahres, die hauptsächlich als Folge der Abtrennung der Rhein-Ruhr-Bahn anzusehen ist, hat deutlich gezeigt, daß die Zeiten, in denen die Eisenbahn zugunsten der Wirtschaft vorübergehend unter den Selbstkosten arbeiten konnte, auch ohne die Umwandlung der Reichsbahn in die neue Gesellschaft unwiderruflich vorbei gewesen sein würden. Aber damit ist nicht etwa der Grundsatz der volkwirtschaftlichen Einstellung der Reichsbahngesellschaft als aufgegeben oder auch nur abgeschwächt anzusehen. Die Vorbelastung der Reichsbahngesellschaft durch die Reparation steht, bilanzmäßig gesprochen, über dem Strich, und was nach dieser Vorbelastung verbleibt, wird unter Berücksichtigung der nötigen Rücklagen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, so gering zu bemessen sein, daß Gewinne für die Gesellschaft nur herausspringen, wenn die Wirtschaft sie tragen kann.

Die im Gutachten als Aufgabe des Kommissars gedachte Verhinderung des „dumping" ist ihm durch das Gesetz nicht zugedacht. Im Gegenteil ist durch die ihm auferlegte Schweigepflicht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Vorsorge getroffen, daß eine solche Aufgabe des Kommissars nicht möglich ist. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob die von vielen Stellen in dieser Hinsicht gehegten Befürchtungen tatsächlich begründet sind.

V.

Das nötige reibungslose Arbeiten der neuen Gesellschaft wird zunächst nicht leicht sein. Sie arbeitet mit dem noch nicht eingespielten Verwaltungsrat, mit dem vor neuen Aufgaben stehenden Eisenbahnkommissar und muß sich mit einer bisher nicht gekannten starken Reichsaufsicht abfinden. Die Hemmungen, die in dieser Vielheit von Instanzen liegen, sind augenscheinlich. Sie können nur durch verständnisvolles Zusammenarbeiten vermieden werden und sie müssen es, weil es zum Wohl der deutschen Wirtschaft und damit wiederum zur Erfüllung der schweren Reparationslasten nötig ist.

Zur Frage der Bilanzierung der Industrie-Obligationen.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

In meinem Aufsatz „Die Gesetze über die Industrie-Obligationen" (Bank-Archiv vom 1. September 1924) habe ich mich dahin ausgesprochen, daß die Belastung aus den Obligationen jedenfalls insoweit nicht in die Bilanz aufgenommen zu werden braucht, als es sich um unveräußerliche Obligationen handelt. Bezüglich der veräußerlichen Obligationen habe ich Bedenken geäußert, die sich daraus ergeben könnten, daß die Belastung sich bei diesen Obligationen möglicherweise auf alle künftig fällig werdenden Jahresleistungen erstreckt und deshalb im vollen Umfange mit den sonstigen Gläubigern des Unternehmens konkurriert. Da andererseits eine Schlechterstellung der mit veräußerlichen Obligationen belasteten Unternehmungen hinsichtlich der bilanzmäßigen Behandlung eine schwere Unbilligkeit enthalten würde, so schien mir noch eine Klarstellung durch ergänzende Bestimmungen notwendig.

Bei näherer Betrachtung des „Vexierbildes", welches die sehr verwickelten Bestimmungen der beiden Gesetze über die Industrie-Obligationen darbieten, kommt man indessen zu dem Schlusse, daß es einer weiteren Klarstellung im gesetzgeberischen Wege nicht mehr bedürfen wird. Nach § 19 Abs. 2 des Obligationsbelastungs-Gesetzes ist nämlich den künftigen Veränderungen, die sich im Betriebsvermögen der mit veräußerlichen

Digitized by Google

Obligationen belasteten Unternehmungen ergeben, zunächst durch Berichtigung ihrer unveräußerlichen Obligationen Rechnung getragen. Reicht aber die Berichtigung der unveräußerlichen Obligationen nicht aus, um die eingetretene Vermögensverminderung genügend zu berücksichtigen, so hat die Bank für deutsche Industrie-Obligationen für den Mehrbetrag einen „Ausgleich zu schaffen". Hieraus würde sich für den Konkursfall folgendes ergeben: Da infolge des Uebersteigens der Verbindlichkeiten über die Vermögenswerte ein der Last unterworfenes Betriebsvermögen überhaupt nicht mehr vorhanden ist, so muß die Bank in Höhe sämtlicher von dem Unternehmen ausgestellten Obligationen einen Ausgleich schaffen. Sie muß also nicht nur die unveräußerlichen Obligationen zurückgeben, sondern auch in Höhe der veräußerlichen Obligationen für Deckung sorgen. Nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift kann sie dem notleidenden Unternehmen zu diesem Zwecke Industriebonds zur Verfügung stellen. Ob sie hiervon Gebrauch machen oder den Ausgleich in anderer Weise, insbesondere durch Barzahlung bewirken will, ist ihre Sache. Jedenfalls kann aber den sonstigen Gläubigern des Unternehmens durch die Konkurrenz der veräußerlichen und etwa tatsächlich veräußerten Obligationen kein Schaden erwachsen, da die Verpflichtung der Bank für Industrie-Obligationen zur Schaffung der Deckung als Aktivum gegenübersteht.

Hiernach liegt bei Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte die Bilanzfrage für die mit veräußerlichen und sogar eventuell veräußerten Obligationen belasteten Unternehmungen nicht anders wie für die übrigen. Auch sie brauchen daher die Obligationen nicht als Passivposten in die Bilanz aufzunehmen. Dagegen wird man im Publizitätsinteresse die Forderung erheben müssen, daß sie in den Geschäftsberichten nicht nur die Gesamtlast, sondern auch den Betrag der veräußerlichen und der etwa veräußerten Obligationen gesondert bekanntgeben. Sie können selbstredend diese Posten auch unter den Passivis einstellen, sind alsdann aber berechtigt, die Ausgleichsforderung gegen die Bank als Aktivum aufzuführen, so daß das Bilanzbild im ganzen keine Verschiebung erfährt. (Gleicher Ansicht bereits Flechtheim, Industrie- und Handelszeitung.)

Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. in Frankfurt am Main.

Von Dr. **H. Voelcker,** Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

Zu den ältesten heute noch bestehenden Bankhäusern Deutschlands gehört auch die Firma B. Metzler seel. Sohn & Co. in Frankfurt a. Main, welche am 30. August d. J. ihr 250jähriges Geschäftsjubiläum gefeiert hat. Es hat sich in der Geschäftswelt die schöne Gepflogenheit herausgebildet, solche Gelegenheiten wahrzunehmen, um einen Rückblick über die Entwickelung des Unternehmens zu geben. So haben z. B. von alten Bankfirmen Gebr. Bethmann, Schickler & Co., Eichborn & Co. und andere, eine Geschichte ihres Bankhauses veröffentlicht. Auch die Firma B. Metzler seel. Sohn & Co. hat jetzt aus Anlaß der Wiederkehr des Jahres, in dem sie vor 250 Jahren errichtet wurde, eine Geschichte des Bankhauses und der Familie Metzler herausgegeben. Beide stehen in untrennbarem Zusammenhang miteinander, denn das Bankhaus ist immer in den Händen der Familie Metzler geblieben und hat sich vom Stammvater und Gründer der Firma auf die Söhne und Enkel bis zum heutigen Tage fortgeerbt.

Die Erforschung der Geschäftstätigkeit einer einzelnen Bankfirma bietet mehr als nur ein lokales Interesse. Gerade bei den ältesten Bankhäusern gewährt sie einen genauen Einblick in die Entstehung des Bankwesens und deckt die Wege auf, welche es genommen hat. Zugleich offenbart aber die Geschichte eines einzelnen Bankhauses auch die Wesensart und die Charakterzüge der Persönlichkeiten, welchen die Leitung der Firmen oblag, und läßt vielmehr, als es eine allgemeine Geschichte des Bankwesens vermag, die Bedeutung der Persönlichkeit und ihren Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaft hervortreten. Indem endlich in der Geschichte einer einzelnen Firma auch die Lebensumstände der Firmeninhaber nicht nur im Hinblick auf ihre geschäftliche Tätigkeit, sondern im Zusammenhang mit den Zeitereignissen und ihrem Anteil an denselben vor Augen geführt werden, erhalten wir einen Einblick in die Kultur des Kaufmanns. Es wird ersichtlich, wie er an politischen, allgemein nützlichen, das öffentliche Wohl fördernden Angelegenheiten sich beteiligt, künstlerische und wissenschaftliche Bestrebungen fördert und so mitwirkt an der Hebung des gesamten Kulturstandes der Nation. Das Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. ist in seiner Entwickelung bedingt gewesen durch sein Domizil in Frankfurt a. Main. Wie alle dortigen aus älterer Zeit stammenden Bankhäuser, ist es aus dem Warenhandel hervorgegangen. Im Jahre 1674 errichtete Benjamin Metzler, der wenige Jahre zuvor aus seiner Heimat im sächsichen Erzgebirge nach Frankfurt a. M. übergesiedelt war, eine Tuchhandlung. Trotz der Ungunst der Zeit, infolge der französischen Raubkriege unter Ludwig dem XIV. gelang es ihm, seine Handlung zur Blüte zu bringen. Nach seinem Tode setzten seine Söhne die Handlung fort, wandten sich aber dem Spezereihandel zu, für den sich die örtliche Lage Frankfurts als besonders geeignet erwies. Der Spezereihandel umfaßte den Handel mit Gewürzen, Kolonialwaren, Südfrüchten, Fischen, Fettwaren, erstreckte sich aber auch noch auf andere Erzeugnisse, wie Farbwaren, Metalle, ausländische Hölzer, Weine usw. Der größere Teil der Ware wurde aus dem Auslande bezogen, zum Teil über niederländische Häfen, zum Teil aus Italien, Frankreich und der Schweiz. Die Zufuhr nach Frankfurt, von wo aus die Waren nach der weiteren Umgegend versandt oder zur Meßzeit an fremde Kaufleute abgelassen wurden, erfolgte auf dem Wasserwege wie auch auf Landstraßen. Die Organisation des Landverkehrs führte zu einem sich immer stärker ausbildenden Speditionswesen und dieses erforderte eine genaue Kenntnis der für die Hauptverkehrsstraßen bestehenden Vorschriften, der Zollverhältnisse und der verschiedenen Möglichkeiten zur Ausnutzung der billigsten Verfrachtung. Auch die zu jener Zeit so verschiedenartige Währung in den einzelnen deutschen Ländern und die ausländischen Währungen verlangten von dem Kaufmann eingehende Kenntnis der verschiedensten Münzsorten und ihres Verhältnisses zueinander. Der Händler übernahm auch zugleich den kommissionsweisen Verkauf von Waren zu Meßzeiten oder außerhalb derselben und er übernahm auch zugleich die Einräumung von Krediten, zunächst durch Verauslagung von Transportspesen und Zöllen. So kam es, daß alle Kaufleute, welche nicht nur den örtlichen Kleinhandel betrieben, sondern sich auch dem Großhandel zuwandten, als besonderen Geschäftszweig den Speditions- und Kommissionshandel pflegten, aus dem das Wechselgeschäft und schließlich das Bankgeschäft hervorging, das namentlich durch die Franfurter Messe eine große Förderung erhielt. Dies war auch der Weg, welchen die Metzlerische Handlung einschlug. Zustatten kam ihr hierbei, daß einer der Teilhaber der Firma, Wilh. Peter Metzler sich in Bordeaux niedergelassen hatte. Sein dortiges Geschäft nahm bald eine größere Ausdehnung an und die enge Verbindung mit dem Frankfurter Geschäfte, an dessen Spitze sein jüngerer Bruder Johann Albrecht, und nach dessen Tode seine tatkräftige und kluge Schwester Christina Barbara Metzler stand, hatte zur Folge, daß die Zahlungen der deutschen mit Bordeaux in Handelsbeziehungen stehenden Firmen vielfach durch Vermittelung des Frankfurter Hauses stattfanden, was zur weiteren Entwickelung des Wechselgeschäftes der Frankfurter Firma beitrug. Wechselgeschäfte der letzteren in größerem Umfange lassen sich seit 1728 feststellen. Die Wechsel wurden in Amsterdam, Rotterdam, Paris, Kopenhagen, Köln, Hamburg, Lübeck, Leipzig, Magdeburg und anderen Orten ausgestellt und

Digitized by Google

lassen einen Schluß auf die vielseitigen Geschäftsbeziehungen der Firma zu. Die Wechsel-, Kommissions- und Speditionsfirmen in Frankfurt a. M. beschafften sich ihre Gelder häufig in der Weise, daß sie von Geschäftsfreunden in der Stadt, von Verwandten und vermögenden Leuten Geld aufnahmen und es gegen höhere Zinsen wieder ausliehen oder es für ihre Speditionsauslagen verwandten. Gerade solche, bei der Rückerstattung dieser Beträge entstehenden Geschäfte führten dazu, daß die Speditionsgeschäfte sich mehr und mehr zu Bankgeschäften entwickelten und daß man bei ihnen Wechsel auf viele in- und ausländische Plätze erhalten konnte. Wie die meisten großen Frankfurter Bankhäuser wandten sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch B. Metzler seel. Sohn & Co. dem Anleihegeschäfte zu. Im Jahre 1779 übernahm sie eine Anleihe für Kurbayern, es folgten sodann solche für Kurtrier, für Lüttich, Aschaffenburg, Sachsen-Meiningen, den Schwäbischen Kreis. Seit 1771 lag die Leitung des Bankhauses in den Händen von Friedrich Metzler, dem Sohn des obengenannten Wilhelm Peter. Unter Fr. Metzler nahm das Bankgeschäft einen bedeutenden Aufschwung. Es beteiligte sich insbesondere an der Preußischen, sogenannten Hardenbergischen Anleihe, für deren erfolgreiche Emission Fr. Metzler zum preuß. Geheimen Kommerzienrat ernannt wurde. Auch waren ihm preußische Staatsgelder anvertraut worden, welche er später während der Besetzung Frankfurts durch die französischen Revolutionsheere nach Ansbach in Sicherheit brachte. Bis zum Jahre 1800 emittierte das Bankhaus Anleihen im Betrage von mehreren Millionen Gulden. Eine weitere preußische Anleihe, welche im Jahre 1812 emittiert werden sollte, konnte trotz der Bemühungen des Bankhauses, welches selbst einen namhaften Betrag beigesteuert hatte, nicht mehr herausgebracht werden, da der zwischen Frankreich und Rußland ausgebrochene Krieg, in welchem Preußen den Kaiser Napoleon Heeresfolge leisten mußte, den preußischen Kredit zu sehr erschüttert hatte. Neben dem Anleihegeschäft besorgte das Bankhaus zu jenen Zeiten auch die Geldgeschäfte verschiedener deutscher Fürstenhöfe und Reichsstände. Schon im Jahre 1790 hatte Friedrich Metzler das Projekt der Errichtung einer Bank in Frankfurt a. Main ausgearbeitet. Er wies darauf hin, daß in Frankfurt die Wechselgeschäfte, außer in Hamburg wohl die ansehnlichsten in Deutschland wären und daß sie sehr wohl weiterer Ausdehnung fähig seien, wenn die in Frankfurt übliche, beschwerliche Art zu zahlen erleichtert würde. Dies könne aber am ehesten durch einen Zusammenschluß der vielen Geschäfte bewirkt werden. Dem Privatmann, wie den zahlreichen in Frankfurt sich aufhaltenden fremden Kaufleuten werde es angenehm sein, ein Institut benutzen zu können, welches das öffentliche Vertrauen verdiene und dessen Noten oft willkommener seien als bares Geld. Er schlug deswegen vor, daß die größten Frankfurter Handelshäuser ein Kapital von einigen hunderttausend Gulden aufbringen sollten. Gegen seine Einlage sollte jeder Interessent entsprechende Billetts (Aktien) zu eintausend Gulden, an den Vorzeiger zahlbar erhalten, da diese Billetts voraussichtlich in größeren Umlauf kämen, so sollte zur Sicherheit des Publikums jeder Interessent für 200 000 fl. in dem Frankfurter Gebiet liegende Häuser oder Güter, welche frei von Schulden und Lasten sein müßten, als eine gerichtliche Hypothek eintragen und dergestalt verpfändet sein lassen, daß die Inhaber der Billetts hierdurch hinlänglich gesichert wären. Die Bank könne Kapitalien gegen Verzinsung annehmen und dagegen besondere Obligationen ausfertigen, ebenso können sie Depositengelder aufnehmen, Wechselbriefe auf Plätze, wo gleich Akzepte stattfinden, annehmen, Eskomptierungsgeschäfte und Lombardgeschäfte in ungemünztem Edelmetall sowie Inkasso-, Kontokorrent- und Geschäfte auf laufende Rechnung betreiben.

Infolge der Wirren der französischen Revolution, wodurch der Geldmarkt Frankfurts so sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde, unterblieb die Ausführung des Projektes; nach Beendigung der Freiheitskriege wurde es wieder angeregt, stieß aber diesmal auf heftigen Widerstand eines Teiles der Frankfurter Firmen. Erst durch die im Jahre 1854 erfolgte Gründung der Frankfurter Bank gelangten die von Friedrich Metzler gegebenen Anregungen zur Verwirklichung. Während der unruhigen Jahre von 1792 bis 1806 entfaltete das Bankhaus Metzler eine umfassende Tätigkeit im Interesse Frankfurts, es war mit an erster Stelle an der Aufbringung der der Stadt auferlegten Kontributionen beteiligt, deren Höhe den Wohlstand Frankfurts schwer erschütterte. Diese Kontributionen mußten aus den eigenen Mitteln der Bankhäuser und der größeren Firmen aufgebracht werden, da der Handel mit dem Feinde und die Aufnahmen von Anleihen, welche zur Zahlung von Leistungen an denselben dienten, durch Reichsgesetz verboten war. Verschiedene Mitglieder der Familie Metzler bemühten sich in diesen schweren Zeiten Erleichterungen für die Stadt zu erreichen, indem sie sowohl mit Preußen wegen Unterbringung einer Anleihe für Frankfurt in Verhandlung traten, als auch im Auftrage der Stadt nicht erfolglose Verhandlungen mit den französischen Machthabern führten. Nach dem Ende der Napoleonischen Epoche wurde das Bankgeschäft weiter ausgebaut. An Stelle des mehr zurücktretenden Anleihegeschäftes wurde der Kontokorrent- und Kreditverkehr gepflegt und unter den vier Söhnen Friedrich Metzlers, welche nach seinem 1825 erfolgten Tode die alte Firma gemeinsam weiterführten, wurde auch das Effekten- und Effektendepotgeschäft aufgenommen. Dank dem der Firma entgegengebrachten Vertrauen gelangten diese Geschäfte bald zu großer Ausdehnung. Von den in den folgenden Jahrzehnten einsetzenden Krisen, so namentlich denen der sogenannten Gründerperiode in den 70 er Jahren, blieb das Bankhaus vermöge der vorsichtigen, jeden waghalsigen Börsenspekulationen abholden Geschäftsleitung verschont. Nach dem Kriege 1870/71 wandte sich die Firma besonders dem Effektenkommissionsgeschäft zu. Es ist bei einem so alten Handlungshause, wie der Firma B. Metzler seel. Sohn & Co. erklärlich, daß sich bestimmte Geschäftstraditionen herausbildeten und indem diese von der nunmehr in der Hand von neun Generationen befindlichen Firma als ein von den Vorfahren überkommenes Vermächtnis festgehalten wurden, hat sich die Firma immer einen festen Stamm alter Kunden zu erhalten gewußt, welche zum Teil schon seit vielen Jahrzehnten mit ihr in Geschäftsbeziehungen stehen. Zu diesen althergebrachten Grundsätzen gehörte auch die sorgfältig individuelle Behandlung ihrer Kundschaft und die Kreditgewährung an junge aufstrebende Firmen.

Wenn die Leiter des Bankhauses es immer verstanden haben, durch alle kriegerische Zeiten, wie auch während der mannigfachen Wirtschaftskrisen die seit 250 Jahren Deutschland heimgesucht haben, in kluger Voraussicht die einmal erreichte Höhe ihres Hauses zu erhalten und dessen feste Grundlage zu sichern, so war dieses alte Kaufmannsgeschlecht auch bemüht, durch Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten und durch Unterstützung und Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen das Ansehen des deutschen Kaufmannes im In- und Auslande zu heben. Schon seit 1743 finden wir Mitglieder der Familie Metzler als Börsenvorsteher, seit mehr als 100 Jahren waren die Chefs der Firma Mitglieder der Frankfurter Handelskammer, sie saßen als Senatoren und Bürgermeister im Rate der freien Stadt und nahmen nach der Einverleibung Preußens als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates Anteil an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten. Durch die tatkräftige Unterstützung der die Reform des deutschen Theaters erstrebenden Neuberin sowie durch ihre nahen Beziehungen zu der Goetheschen Familie haben sie sich einen Platz in der deutschen Literaturgeschichte ebenso erworben, wie in der wissenschaftlichen Welt durch ihre Mitwirkung bei Errichtung der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft. Der Tonkunst und bildenden Kunst brachten sie reges Interesse entgegen. Der im Jahre 1904 verstorbene Wilhelm Peter Metzler gehörte zu den eifrigsten Kunstsammlern Deutschlands, er stand mit allen namhaften Künstlern Deutschlands in Beziehung und seiner Anregung ist mit die Gründung des

Digitized by Google

Frankfurter Kunstgewerbemuseums zu danken, dessen wertvollsten Bestandteil seine gesammelten Schätze bilden. Die heutigen Inhaber der Firma sind die Herren Hugo von Metzler, Moritz von Metzler und Albert von Metzler in Frankfurt am Main. Die lebhafte Teilnahme, welche die Stadt Frankfurt und die Handelskammer bezeigten, welch letztere dem Bankhause eine künstlerisch ausgestattete Adresse überreichte, sowie die zahlreichen Glückwünsche der Kundschaft und der Bankwelt erweisen das Ansehen, das sich die Firma während ihres 250jährigen Bestehens zu erringen gewußt hat.

Die interalliierten Schulden.

Von Dr. **Kurt A. Herrmann.**

1. Die Guthaben der Vereinigten Staaten.

Der weitaus größte Teil der Guthaben, über die die amerikanische Regierung heute gegenüber ausländischen Regierungen verfügt, ist aus den Kriegsvorschüssen erwachsen, die sie auf Grund des Liberty-Bond-Akt vom 24. 4. und 24. 9. 1917 den alliierten Regierungen gewährte. Bis zum März 1919, als die Vereinigten Staaten die Einstellung weiterer Vorschußgewährungen ankündigten, hatten sie bereits den Betrag von rd. 8,5 Milliarden $ erreicht. Infolge nachfolgender Zahlungen, die bis zum Jahre 1922 (Tschechoslowakei) reichten, stellt sich der Gesamtbetrag der Kriegsvorschüsse an die assoziierten Regierungen auf 9598,2 Mill. $. Sie verteilen sich auf folgende Jahre:

1917 = 885,0 Mill. $	1920 = 421,5 Mill. $
1918 = 4739,4 „ „	1921 = 73,9 „ „
1919 = 3477,8 „ „	1922 = 0,7 „ „

Zu diesen Barvorschüssen sind in den ersten Nachkriegsjahren die Guthaben aus

Verkauf überschüssigen Kriegsmaterials = 595,1 Mill. $
Lebensmittelversorgung (Relief) . . . = 84,1 „ „
Getreidelieferungen der Grain Corp. . = 56,9 „ „

Insgesamt haben damit die von der amerikanischen Regierung den ausländischen Regierungen erteilten Vorschüsse und Kredite den Betrag von 10334,3 Mill. $ erreicht, wovon auf außereuropäische Länder (Armenien, Nicaragua und Liberia) die geringfügige Summe von 12,2 Mill. $ entfällt.

Die Verteilung dieser Gesamtvorschüsse auf die einzelnen Länder ergibt sich aus nachstehender Uebersicht, die den Gesamtbetrag der bis 15. Dezember 1923 erteilten Vorschüsse zeigt.

Alle diese Forderungen sind mit drei geringfügigen Ausnahmen schon 1919 notleidend geworden, Verzinsung und Tilgung ist entweder gar nicht oder in kaum nennenswertem Umfang erfolgt, so daß die errechneten Zinsen als aufgelaufen dem Kapital zugeschlagen sind. Die drei Ausnahmen, auf die regelmäßig Verzinsung geleistet ist, sind die Forderungen aus

Kriegsvorschüssen an Cuba . .	10 000 000 $
Materialverkäufen an Frankreich	407 341 145 „
„ „ Belgien .	29 872 733 „
Sa.	447 213 878 $

Frankreich hat seine 5 % Zinsen bisher regelmäßig in halbjährigen Raten von etwas über 10 Mill. $ geleistet. Cuba hat außerdem — als erster der Schuldner Amerikas — seine Schuld restlos getilgt. Und zwar erfolgte die Tilgung

mit	975 000 $	im Jahre 1920,
„	878 500 „	„ 1. Vierteljahr 1922,
„	406 500 „	„ 3. „ 1922,
„	345 500 „	„ 1. „ 1923,
„	7 395 000 „	„ August 1923.

Ein Teilbetrag der Kriegsmaterialschuld Belgiens in Höhe von 2 284 151 $, der erst Anfang 1922 entstanden ist, ist gemäß besonderer Vereinbarung unverzinst geblieben.

Von den übrigen Forderungen, deren Betrag sich inzwischen durch das Hinzuschlagen der aufgelaufenen Zinsen beträchtlich erhöht hat, sind drei fundiert worden, nämlich die Guthaben aus

den Kriegsvorschüssen an England	4 277 000 000 $
Lebensmitteln an Finland . . .	8 281 926 „
Getreide an Ungarn	1 685 836 „
Sa.	4 286 967 762 $

Die Fundierung, die bei England[1]) und Finland mit dem 15. Dezember 1922, bei Ungarn mit dem 15. Dezember 1923 in Wirksamkeit trat, ist bei allen drei Forderungen nach dem gleichen Schema erfolgt.

Ein Teilbetrag der englischen Kriegsschuld ist bereits im Herbst 1920 fundiert worden. Es handelt sich um eine Forderung auf Grund des Silver Pittmann Act in Höhe von 122 017 634 $. Diese wurde auf den runden Betrag von 122 Mill. $ gekürzt. Die Tilgung ist

[1]) Vgl. Dr. R. Arzet: „Das englisch-amerikanische Schuldenabkommen.“ Bank-Archiv v. 20. 8. 1923.

Vorschüsse der amerikanischen Regierung in $.

an	Bar	überschüss. Kriegsmaterial	Lebensmittel	Getreide	Sa.
England	4 277 000 000	—	—	—	4 277 000 000
Frankreich	2 997 477 800	407 341 145	—	—	3 404 818 945
Italien	1 648 034 051	—	—	—	1 648 034 051
Belgien	349 214 468	29 872 733	—	—	379 087 201
Rußland	187 729 750	406 082	4 465 465	—	192 601 297
Polen	—	79 946 692	51 671 749	24 312 514	155 930 955
Tschechoslowakei	61 974 041	20 604 302	6 428 089	2 873 238	91 969 670
Jugoslavien	26 780 466	24 978 021	—	—	51 758 486
Rumänien	25 000 000	12 922 675	—	—	37 922 675
Oesterreich	—	—	—	24 055 709	24 055 709
Griechenland	15 000 000	—	—	—	15 000 000
Estland	—	12 213 378	1 785 768	—	13 999 146
Armenien	10 000 000	—	—	—	10 000 000
Cuba	—	—	8 281 926	—	8 281 926
Finnland	—	—	8 028 412	3 931 505	11 959 917
Lettland	—	2 521 869	2 610 418	—	5 132 287
Litauen	—	4 159 492	822 136	—	4 981 628
Ungarn	—	—	—	1 685 836	1 685 836
Nicaragua	—	175 590	—	—	175 590
Liberia	26 000	—	—	—	26 000
Sa.	9 598 236 575	595 141 980	84 093 964	56 858 802	10 334 331 322

Digitized by Google

in vier gleichen Jahresraten von 30,5 Mill. $ (davon 60 % = 18,3 Mill. $ am 15. April und 40 % = 12,2 Mill. $ am 15. Mai) 1921—1923 erfolgt. Die 1924 fällige Rate hat England bereits am 15. September 1923 vorausbezahlt. An Zinsen auf diese Forderung hat Amerika vom 15. April 1921 bis 15. September 1923 die Summe von 11 271 386 $ erhalten.

Auf den übrigen weitaus größten Teil der Kriegsvorschüsse hat England bis Mai 1919 an Kapitalrückzahlungen nur 80 164 008 $ und an Zinsen nur 242 507 186 $ geleistet. Somit ergibt sich folgender Betrag der auf den 15. Dezember 1922 berechneten Fundierungssumme:

Kapital	4 074 818 358,44 $
4¼ % aufgelaufene Zinsen .	629 836 106,99 „
zu fundieren	4 704 654 465,43 $
abzüglich Zahlung 16. 10. 1922	50 000 000,— „
„ „ 15. 11. 1922	50 000 000,— „
„ 4¼ % Zinsen 16. 10. bis 15. 12. 1922 . .	526 379,69 „
Rest	4 604 128 085,74 $
Abrundung (gezahlt 15.3.1923)	4 128 085,74 „
Fundierungssumme	4 600 000 000,— $

An Zahlungen hat England seitdem geleistet:

15. 6. 1923 = 69 000 000 $ Zinsen,
15. 12. 1923 = 69 000 000 „ „
15. 12. 1923 = 23 000 000 „ Kapital,
16. 6. 1924 = 68 655 000 „ Zinsen,
insgesamt = 229 655 000 $.

Die Gesamtzahlungen, die England bisher an die Vereinigten Staaten geleistet hat, belaufen sich also auf 789 743 300 $.

Die Fundierungssumme der finländischen Lebensmittelschuld, auf die bis 15. Dezember 1922 Zinsen und Amortisation überhaupt nicht gezahlt worden sind, berechnet sich wie folgt:

Kapital	8 281 926,17 $
4¼ % aufgelaufene Zinsen . . .	1 027 389,10 „
zu fundieren	9 309 315,27 $
Abschlagszahlung	300 000,— „
Abrundung (gezahlt 1. Mai 1923)	9 315,27 „
Fundierungssumme	9 000 000,— $

An Zahlungen hat Finland seitdem geleistet:

15. 6. 1923 = 135 000 $ Zinsen,
15. 12. 1923 = 135 000 „ „
15. 12. 1923 = 45 000 „ Kapital,
15. 6. 1924 = 134 325 „ Zinsen.

Die Gesamtzahlungen Finlands belaufen sich demnach auf 758 640 $.

Ueber die auf den 15. Dezember 1923 berechnete Fundierung der ungarischen Getreideschuld unterrichtet folgende Uebersicht:

Kapital	1 685 835,— $
4¼ % aufgelaufene Zinsen . . .	253 917,43 „
zu fundieren	1 939 752,43 $
Abrundung (gezahlt 25. 5. 1924)	752,43 „
Fundierungssumme	1 939 000,— $

Die erste Zinsrate hat Ungarn am 16. Juni 1924 mit 29 085 $ gezahlt, davon die Hälfte in ungarischen Schatzanweisungen.

Somit läßt sich über die sechs geregelten Forderungen folgende Uebersicht (Stand 31. Juli 1924) aufstellen:

Die geregelten Forderungen Amerikas in $.

an	Ursprüngliche Forderung	Kapitalrückzahlungen	Zinszahlungen	Heutige Forderungen
Frankreich.	407 341 145	—	81 632 000 [2]	407 341 145
Belgien . . .	29 872 733	53 971	6 931 000 [2]	29 818 761
Cuba	10 000 000	10 000 000	2 286 752	—
England . .	4 277 000 000	—	789 743 300	4 577 000 000
Finnland . .	8 281 926	—	758 640	8 955 000
Ungarn . . .	1 685 836	—	29 837	1 939 000
Sa.	4 734 181 640	10 053 971	881 381 529	5 025 053 907

Die übrigen Vorschüsse in Höhe von 5 599,9 Mill. $ sind heute noch vollkommen notleidend. Und zwar entfallen davon

auf Kriegsvorschüsse . . .	5 311,2 Mill. $
„ Kriegsmaterialverkäufe .	157,8 „ „
„ Lebensmittel	75,8 „ „
„ Getreide	55,2 „ „

Auf die Lebensmittel- und Getreidevorschüsse sind Amortisation und Zinsen überhaupt nicht gezahlt worden. Nur auf die an Rußland gelieferten Lebensmittel sind Zinsen in Höhe von 181 017 $ eingegangen (am 5. August 1922). Auf die Kriegsmaterialverkäufe sind an Zinsen bis 15. November 1922 von Lettland 126 266 $, von Polen 1 811 948 $, von Rußland 50 760 $, also insgesamt 1 988 974 $ eingegangen.

Auf die Kriegsschulden sind die Zinsen nur bis Mai 1919, später nur in ganz geringem Umfange von einzelnen Schuldnerstaaten gezahlt worden. Nur auf die Zinsen der Kriegsschuld Rußlands konnte am 3. August 1922 der Erlös aus dem Verkauf russischen Staatseigentums in Höhe von 2 143 601 $ gutgeschrieben werden. Auf das Kapital der Kriegsschuld haben einige Rückzahlungen stattgefunden, allerdings nicht in bar, sondern durch Verwendung für die Lebensmittelversorgung (American Relief Commission).

Tabelle 3.

Ungeregelte Kriegsschulden in $.

	Ursprüngliche Vorschüsse	Kapitalzahlungen bis 15. 12. 1923	Zinszahlungen bis 15. 11. 1923	Kapitalschuld am 15. 12. 1923
Frankreich . .	2 997 477 800	64 213 300	129 570 376	2 933 264 500
Italien	1 648 034 051	37 000	57 598 853	1 647 997 051
Belgien	349 214 468	2 003 659	10 907 282	347 210 809
Rußland . . .	187 729 750	—	7 525 715	187 729 750
Tschechoslowakei .	61 974 041	—	304 178	61 974 041
Serbien	26 780 465	720 600	636 059	26 059 865
Rumänien . .	25 000 000	1 794 180	263 314	23 205 820
Griechenland.	15 000 000	—	1 159 153	15 000 000
Liberia	26 000	—	861	26 000
Sa.	5 311 236 575	68 768 739	207 965 791	5 342 467 836

Die Tabelle 3 zeigt den Stand der ungeregelten Kriegsschulden am 15. Dezember 1923 im Vergleich mit dem Ausgangspunkt und den Betrag der erhaltenen Kapital- und Zinszahlungen.

Durch das Ausbleiben der Zinszahlungen haben sich die Forderungen Amerikas durch die aufgelaufenen Zinsen bis Ende 1923 um beträchtlich mehr als 1 Milliarde Dollar erhöht. Am 15. Dezember 1923 stellen sich die

[2]) Die nach dem 15. Dezember 1923 gezahlten Zinsen sind geschätzt.

Digitized by Google

Forderungen Amerikas einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf:

	Rück- und Zinszahlungen[3])	Kapital	Aufgelaufene Zinsen	Sa.
England . .	789 743 300	4 577 000 000	—	4 577 000 000
Frankreich .	275 415 676	3 340 605 644	650 051 229	3 990 656 873
Italien . . .	57 635 853	1 647 997 050	367 082 347	2 015 079 397
Belgien . .	19 895 912	377 029 570	77 433 603	454 463 173
Rußland . .	7 757 492	192 601 297	49 301 775	241 903 072
Polen . . .	1 811 948	155 930 956	26 540 348	182 471 304
Tschechoslowakei .	304 178	91 879 671	19 026 053	110 905 724
Jugoslavien	1 356 659	51 037 886	10 549 270	61 587 156
Rumänien .	2 057 494	36 128 495	7 670 529	43 799 024
Oesterreich .	—	24 055 709	4 330 028	28 385 737
Griechenland . . .	1 159 153	15 000 000	1 500 000	16 500 000
Estland . .	—	13 999 146	2 789 583	16 788 729
Armenien .	—	11 959 918	2 303 278	14 263 196
Cuba	12 286 752	—	—	—
Finnland . .	758 640	8 955 000	—	8 955 000
Lettland . .	126 266	5 132 287	900 191	6 032 478
Litauen . .	—	4 981 628	996 326	5 977 954
Ungarn . .	29 837	1 939 000	—	1 939 000
Nicaragua .	—	175 590	—	175 590
Liberia . . .	861	26 000	4 819	30 819
Sa.	1 170 340 021	10 556 234 847	1 220 479 379	11 776 914 226

2. Die Guthaben Englands.

England hat in der gleichen Weise wie Amerika den Alliierten Kriegsvorschüsse und den verarmten Ländern Mittel- und Osteuropas Vorschüsse für Lebensmittelankäufe und Wiederaufbau und durch Verkauf überschüssigen Kriegsmaterials gewährt. Hinzu kommen noch die Vorschüsse an die Dominions und Kolonien, zumeist für den Unterhalt der Truppenkontingente auf den europäischen Kriegsschauplätzen. Alle diese Vorschüsse haben bereits im Jahre 1915 eingesetzt. Ebenso wie bei Amerika sind fast sämtliche Guthaben notleidend, vor allem die Kriegsvorschüsse an die Alliierten. Nur die Dominions und Kolonien haben regelmäßig Zinsen gezahlt und auch bereits einen Teil ihrer Vorschüsse liquidiert. Ueberwiegend mußten aber die Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden, so daß sie die Schuldsumme auch in den letzten Jahren, obwohl seit 1921 neue Vorschüsse nicht mehr erteilt wurden, beträchtlich erhöht haben. Jeweils am 31. März belaufen sich die Guthaben Englands in Mill. £:

31. 3.	Dominions und Kolonien	Alliierte	Lebensmittel	Kriegsmaterial	Wiederaufbau	Sa.
1915	39,5	14,2	—	—	—	53,7
1916	91,2	288,5	—	—	—	379,6
1917	146,8	827,9	—	—	—	974,7
1918	194,4	1335,4	—	—	—	1529,9
1919	170,9	1570,3	—	—	—	1741,1
1920	119,6	1724,6	8,1	—	—	1852,2
1921	156,5	1787,3	16,7	2,8	—	1963,4
1922	150,4	1833,9	18,7	2,8	11,4	2017,2
1923	148,7	1914,0	19,9	1,7	11,5	2095,8
1924[4])	131,5	2000,9	30,5			2132,4

Damit belaufen sich die Gesamtguthaben Englands auf 42,9 Milliarden M. gegenüber 49,4 Milliarden M. Guthaben der Vereinigten Staaten.

Eine besondere Stellung nehmen die Guthaben gegenüber den Dominions und Kolonien ein. Sie haben in den Jahren seit Waffenstillstand mehrfach Veränderungen ihres Betrages erfahren. Sie belaufen sich nämlich in 1000 £ jeweilig am 31. März (vgl. untenstehende Tabelle):

Auf diese Guthaben hat England sowohl an Kapitalrückzahlungen wie an Zinsen recht beträchtliche Einnahmen verbuchen können. Denn es konnte vereinnahmen

in den Rechn.-Jahren 1919/20, 1921/22 = 34 111 409 £
im Rechnungsjahr 1922/23 . . . . . = 4 839 265 „
Sa. = 38 950 674 £

Dazu kommt noch ein nicht bekannter Betrag an Einnahmen vor dem 31. 3. 1919.

Die starke Abnahme der Guthaben gegenüber Canada ist nicht auf Barrückzahlungen, sondern darauf zurückzuführen, daß die wesentlich höheren Ansprüche der canadischen Regierung gegenüber England zum Teil aufgerechnet wurden, wobei England aus dem Valutaunterschied Nutzen zu ziehen verstand. Denn gegenüber Canada betrug — in 1000 £ — Englands

31. 3.	Schuld	Guthaben	Nettoschuld
1919	91 808	72 408	19 400
1920	37 296	19 360	17 936
1921	27 190	13 810	13 380
1922	25 360	13 810	11 550

Der weitaus größte Teil der englischen Guthaben entfällt auf die europäische Regierung. Sie haben sich fast sämtlich durch das Hinzuschlagen der aufgelaufenen

	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924[5])
Australien	48 582,1	49 082,1	51 582,1	96 414,3	91 453,3	90 388,6	89 271
Canada	103 003,5	72 408,0	19 359,7	13 809,7	13 809,7	13 809,7	—
Neuseeland	23 021,1	29 263,1	29 623,1	29 623,1	29 623,1	29 481,9	29 189
Südafrika	16 749,6	16 630,2	15 770,2	13 416,3	12 285,7	11 884,0	11 884
Neufundland	300,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	1 146
Brit.-Guiana	175,4	144,2	144,2	144,2	144,2	—	
Fiji	212,7	212,7	212,7	212,7	210,1	210,1	
Jamaica	66,1	66,1	66,1	66,1	66,1	66,1	
Trinidad	488,1	488,1	488,1	488,1	488,1	488,1	
Br.-S.-Afrika Cg.	1 185,8	1 835,8	1 950,8	1 950,8	1 950,8	1 989,6	—
Nyassaland	635,8	—	—	—	—	—	—
Uganda	47,1	—	—	—	—	—	—
Sa.	194 439,1	170 890,2	119 596,9	156 525,2	150 432,1	148 718,2	131 490

[3]) Rückzahlung und Zinszahlung der geregelten Schuld bis 15. 7. 1924. Zinszahlung der ungeregelten Schuld bis 15. 11. 1923.

[4]) Vorläufige Zahlen (Economist Reparations Suppl. v. 31. 5. 1924).

[5]) Vorläufige Zahlen.

Digitized by Google

Zinsen über ihren ursprünglichen Betrag hinaus erhöht und belaufen sich am 31. März 1923 auf 1947,1 Mill. £. Ihre Verteilung auf die einzelnen Schuldnerstaaten zeigt die nachstehende Uebersicht (in 1000 £):

	Krieg	Lebensmittel	Material	Wiederaufbau	Sa.
Frankreich	601 645,4	—	—	—	601 645,4
Rußland	688 199,4	—	—	—	688 199,4
Italien	527 865,0	—	—	—	527 865,0
Jugoslavien	26 194,3	2 135,0	—	—	28 329,3
Polen	89,7	4 156,0	—	—	4 245,7
Rumänien	23 548,9	2 321,8	—	—	25 870,7
Portugal	20 467,2	—	—	—	20 467,2
Griechenland	22 399,6	—	—	—	22 399,6
Belgien	—	—	—	9 000,0	9 000,0
Belg.-Congo	3 550,2	—	—	—	3 550,2
Oesterreich	—	10 258,4	—	2 546,5	12 804,9
Tschechoslowakei	—	478,8	901,1	—	1 379,9
Estland	—	251,0	—	—	251,0
Litauen	—	16,8	—	—	16,8
Lettland	—	20,2	—	—	20,2
Ungarn	—	128,8	—	—	128,8
Armenien	—	98,4	823,6	—	922,0
Sa.	1 913 959,7	19 865,3	1 724,7	11 546,5	1 947 096,1

Nach dem vorläufigen Ausweis vom 31. März 1924 belaufen sich die Kriegsvorschüsse (in 1000 £):

an Frankreich	auf	623 279
„ Rußland	„	722 546
„ Italien	„	553 300
„ Jugoslavien	„	28 481
„ Polen, Rumänien, Portugal, Griechenland, Belg.-Congo	„	73 322
Sa.	auf	2 000 928

Die Lebensmittelvorschüsse:

an Jugoslavien	auf	2 252
„ Polen	„	4 394
„ Rumänien	„	2 196
„ Oesterreich	„	10 794
„ Armenien	„	102
„ Tschechoslowakei, Estland, Litauen, Lettland, Ungarn	„	962
Sa.	auf	20 700

Der Wiederaufbaukredit an Belgien mit 9 Mill. £ und der Materialkredit an Armenien mit 860 000 £.

Die Eingänge, die England an Kapitalrückzahlungen oder Zinsen auf diese Guthaben erhalten hat, können kaum als bedeutend angesprochen werden. Sie belaufen sich

in den R.-J. 1919/20—1921/22	auf	43 926 591 £
im R.-J. 1922/23	„	2 439 093 „
Sa.	auf	46 366 684 £

Frankreich zahlte davon bis 1922 = 15,6 Mill. £, im R.-J. 1922/23 = 1,7 Mill. £.

Im Rechnungsjahre 1923/24 haben sich die Einnahmen Englands etwas erhöht. Der Wiederaufbauvorschuß an Oesterreich (2,5 Mill. £) ist zurückgezahlt, ebenso haben Rumänien und Tschechoslowakei Rückzahlungen vorgenommen. Die Gesamteingänge Englands belaufen sich

bis 31. 3. 1919	auf	13 875 784 £
1. 4. 1919 bis 31. 3. 1922	„	78 038 000 „
1. 4. 1922 „ 31. 3. 1923	„	7 278 358 „
1. 4. 1923 „ 31. 3. 1924	„	7 278 358[6]) „
dto. Rückzahlungen	„	5 563 220[6]) „
Sa.	auf	112 033 700 £

Somit hat England — zur Parität umgerechnet — bisher rd. 2290 Mill. Goldmark auf seine Guthaben vereinnahmt. In der gleichen Zeit hat England an Amerika rd. 3300 Mill. Goldmark gezahlt, Amerika auf seine Guthaben insgesamt rd. 4880 Mill. Goldmark vereinnahmt.

[6]) Schätzung.

3. Die Guthaben Frankreichs und Italiens.

Auch Frankreich und Italien haben den übrigen Alliierten Vorschüsse erteilt. Ueber ihren Umfang können nur folgende Angaben gemacht werden:

Schuldner	Frankreich Mill. Fr.	Italien Mill. Lire
Rußland	6040	36
Belgien	3684	—
Jugoslavien	1808	17
Rumänien	1176	169
Polen	1056	71
Griechenland	861	—
Italien	336	—
Oesterreich	—	324
Tschechoslowakei	574	180
Lettland	11,5	—
Estland	10,5	—
Litauen	6	—
Ungarn	1	—
Sa.	15 564	797

Nicht feststeht, ob oder inwieweit es sich bei diesen Ansprüchen um Gold- oder Papier-Frank bzw. Gold- oder Papier-Lire handelt.

4. Gesamtbild.

Ein Gesamtbild der interalliierten Verschuldung kann man nur gewinnen, wenn man die auf verschiedene Währungen lautenden Guthaben der vier Staaten, die heute über Guthaben gegenüber anderen Regierungen verfügen, auf eine einheitliche Währung umrechnet. In nachfolgendem ist dies dadurch geschehen, daß man die vier verschiedenen Währungen nach ihrer Goldparität auf Goldmark umrechnet. Danach beläuft sich der Gesamtbetrag der interalliierten Verschuldung auf 105,5 Milliarden Goldmark.

Von den 4 Gläubigern sind England, Frankreich und Italien gleichzeitig Schuldner. Dadurch wird Englands Gläubigerstellung auf die Hälfte reduziert, die Gläubigerstellung Frankreichs und Italiens aufgehoben. Denn es betragen in Mill. Goldmark:

bei	Brutto- Guthaben	Brutto- Schuld	Netto- Guthaben	Netto- Schuld
Amerika	49 439,5	—	49 439,5	—
England	42 817,2	19 214,2	23 603,0	—
Frankreich	12 606,9	29 044,4	—	16 437,5
Italien	645,6	19 515,8	—	18 870,2
übrige Welt	—	37 735,8	—	37 735 8
Sa.	105 509,2	105 509,2	73 042,5	73 042,5

Wesentlich ungünstiger wird die Stellung der drei europäischen Staaten, die zugleich Gläubiger- und Schuldnerstaaten sind, wenn man die augenblickliche Entwertung ihrer Valuten (£ = 92 %; Fr. = 29 %; Lira = 23 %) in Rechnung setzt. Dann belaufen sich in Mill. Goldmark:

bei	Brutto- Guthaben	Brutto- Schuld	Netto- Guthaben	Netto- Schuld
Amerika	49 439,5	—	49 439,5	—
England	39 391.8	19 214.2	20 177,6	—
Frankreich	4 540,0	28 061 1	—	23 521.1
Italien	148,5	18 459.8	—	18 311 3
übrige Welt	—	27 784,7	—	27 784,7
Sa.	93 519,8	93 519,8	69 617,1	69 617,1

Digitized by Google

Schulden in Mill. Goldmark.

Schuldner:	Gläubiger: Amerika	England	Frankreich	Italien	Summe
England	19 214,2	—	—	—	19 214,2
Frankreich	16 752,8	12 291,6	—	—	29 044,4
Italien	8 459,3	10 784,3	272,2	—	16 515,8
Belgien	1 907,8	183,9	2 984,0	—	5 075,7
Portugal	—	418,1	—	—	418,1
Sa. Entente Europa	46 334,1	23 677,9	3 256,2	—	73 268,2
Rußland	1 015,5	14 059,9	4 892,4	29,2	19 997,0
Finnland	37,6	—	—	—	37,6
Estland	70,5	5,1	8,5	—	84,1
Lettland	25,3	0,4	9,3	—	35,0
Litauen	25,1	0,3	4,9	—	30,3
Polen	766,0	86,7	855,4	57,5	1 765,6
Sa. Osteuropa . .	1 940,0	14 152,4	5 770,5	86,7	21 949,6
Tschechoslowakei .	465,6	28,2	464,9	145,8	1 104.5
Oesterreich . . .	119,2	261,6	—	262,4	643,2
Ungarn	8,1	2,6	0,8	—	11,5
Sa. Mitteleuropa . .	592,9	292,4	465,7	408,2	1 759,2
Rumänien	183,9	528,5	952,6	136,9	1 801,9
Jugoslavien . . .	258,5	578,8	1 464,5	13,8	2 315,6
Griechenland . . .	69,3	457,6	697,4	—	1 224,3
Sa. Balkan . . .	511,7	1 564,9	3 114,5	150,7	5 341,8
Sa. Europa . . .	49 378,7	39 687,6	12 606,9	645,6	102 318,8
Engl. Kolonien . .	—	3 038,3	—	—	3 038,3
Armenien , . . .	59,9	18,8	—	—	78,7
Belg.-Congo . . .	—	72,5	—	—	72,5
Nicaragua u. Liberia	0.9	—	—	—	0,9
Sa. Uebrige Welt .	60,8	3 129,6	—	—	3 190,4
Sa. Europa . . .	49 378,7	39 687,6	12 606,9	645,6	102 318,8
Gesamtsumme . .	49 439,5	42 817,2	12 606,9	645,6	105 509,2

Für eine Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat am 13. September 1924 an den Reichsminister der Finanzen die nachfolgende Eingabe gerichtet:

In einer am 13. September d. J. erschienenen halbamtlichen Veröffentlichung wird im Rahmen eines Programms des Preisabbaus eine Herabsetzung der Sätze der Gesellschaftssteuer und der Wertpapiersteuer im Wege einer Verordnung des Reichspräsidenten in Aussicht gestellt.

Wenngleich aus dieser Ankündigung nicht zu ersehen ist, ob die Herabsetzung der genannten Steuern in demjenigen Ausmaß erfolgen wird, welches im Interesse einer wirksamen Abhilfe gegenüber der Kapitalnot unserer Wirtschaft notwendig erscheint, so begrüßen wir den in Aussicht gestellten Schritt doch jedenfalls als grundsätzliche Anerkennung der Forderungen unseres Verbandes, wie sie von dessen Vertreter in der am 5. September d. J. dort stattgehabten Besprechung mit den wirtschaftlichen Spitzenverbänden zum Ausdruck gebracht worden sind. Im Anschluß an das damals von unserm Vertreter Ausgeführte möchten wir jedoch erneut mit größtem Nachdruck betonen, daß u. E. eine weitere Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für Geschäfte in Dividendenwerten für die Erleichterung der industriellen Kapitalbeschaffung von gleicher Wichtigkeit ist, wie eine Herabsetzung der Gesellschaftssteuer.

Der Reichsregierung ist durch § 62 des Kapitalverkehrssteuergesetzes die Ermächtigung erteilt, die Steuer nach § 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes bis auf die Hälfte ihres gesetzlichen Betrages zu ermäßigen, also bis auf 0,5 v. T. für Händlergeschäfte und 3 v. T. für Kundengeschäfte herabzusetzen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 62 ergibt, entspricht dieser Ermächtigung eine Verpflichtung der Reichsregierung zu einer entsprechenden Herabsetzung der Sätze des Gesetzes, sobald die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, sowie auf die Erfüllung der Funktionen des Börsenorganismus die normalen Sätze des Gesetzes als nicht mehr tragbar erscheinen läßt.

Dem Reichsfinanzministerium dürfte bekannt sein, daß Zahl und Umfang der Umsätze im Wertpapierverkehr in Verfolg der Währungsstabilisierung auf einen Tiefstand herabgesunken sind, der in der Geschichte der deutschen Börsen nicht seinesgleichen hat. Wenn jemals, so sind jetzt die Voraussetzungen eingetreten, unter denen der Gesetzgeber von 1922 eine Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vorgenommen sehen wollte. Statt dessen gelten, nach der völlig unzulänglichen Herabsetzung vom April d. J., auch heute noch Steuersätze, die bei Händlergeschäften das 4fache, bei Kundengeschäften das 2½fache des Normalsatzes des § 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes darstellen, deren Höhe jedoch im Vergleich mit der Besteuerung entsprechender Geschäfte im Auslande geradezu fantastisch ist. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß infolge dieses Mißverhältnisses zwischen der deutschen und der ausländischen Besteuerung der börsenmäßige Verkehr in führenden deutschen Industriewerten in steigendem Maße beginnt, sich auf Kosten der deutschen Börsen ausländischen Börsenplätzen zuzuwenden, eine Erscheinung, die neben großen wirtschaftlichen Nachteilen auch den fiskalischen Belangen erheblichen Eintrag tun dürfte.

Nach dem Wortlaut der schon erwähnten halbamtlichen Mitteilung hat es den Anschein, als ob die Börsenumsatzsteuer von der Regierung nicht zu denjenigen Teilen der Kapitalverkehrssteuern gerechnet wird, die mit der Kapitalbeschaffung für die Wirtschaft im Zusammenhang stehen. Sollte diese Auffassung bestehen, so würde damit allerdings die Bedeutung, welche die Umsatzmöglichkeit im börsenmäßigen Effektenverkehr für den Erfolg industrieller Wertpapieremissionen hat, in befremdlicher Weise verkannt werden.

Wir dürfen in dieser Hinsicht auf die Ausführungen Bezug nehmen, die wir in unserer Eingabe vom 25. Januar 1924 an das dortige Ministerium zugleich im Namen des Reichsverbands der Deutschen Industrie und des Zentralverbands des Deutschen Großhandels gemacht haben, und nicht minder auf die Erklärungen, welche von Vertretern der genannten Spitzenverbände gerade nach dieser Richtung hin in der in der Singakademie zu Berlin am 8. März 1924 stattgehabten Versammlung, in der auch das Reichsfinanzministerium vertreten war, gemacht worden sind. Wir glauben uns der Zustimmung nicht nur dieser Verbände, sondern auch aller derjenigen Wirtschaftskreise, denen die angekündigten Verordnungen des Reichspräsidenten zugute kommen sollen, gewiß, wenn wir mit allem Nachdruck erklären, daß ohne eine entsprechende Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte in Dividendenwerten und Industrieobligationen inländischer Unternehmungen die der deutschen Wirtschaft zugedachte Hilfe lückenhaft ist und in ihrem Erfolge in Frage gestellt wird. Wir können uns in dieser Beziehung auch auf die übereinstimmenden Beschlüsse berufen, die von einer so vielseitig zusammengesetzten Versammlung, wie dem kürzlich in Heidelberg zusammengetretenen Deutschen

Digitized by Google

Juristentag, unlängst zur Frage der Förderung der industriellen Kapitalbeschaffung durch gesetzliche Maßnahmen gefaßt worden sind und in denen nach dem Vorschlage zweier nicht dem Bankgewerbe angehörender Berichterstatter eine Herabsetzung nicht nur der Gesellschaftssteuer und Wertpapiersteuer, sondern auch der Börsenumsatzsteuer auf höchstens die vor dem Kriege geltenden Sätze für unerläßlich erklärt wurde.

Wie bereits in der Besprechung vom 5. September d. J. von unserem Vertreter betont wurde, hat die Börsenumsatzsteuer für ausländische Zahlungsmittel, die in ausländischen Staaten mit stabiler Währung unbekannt ist und auch in Deutschland nur im Zusammenhang mit den durch die Inflation hervorgebrachten spekulativen Valutabewegungen eingeführt wurde, nach der nunmehrigen Stabilisierung der inländischen Währung keine Berechtigung mehr, ist vielmehr aber geeignet, in den Augen des Auslands die Wertbeständigkeit der deutschen Währung in Frage zu stellen. Wenn in der halbamtlichen Bekanntmachung vom 13. September 1924 erfreulicherweise als Teil des Wirtschaftsprogramms der Regierung auch die Beseitigung der aus der Zeit der Zwangswirtschaft stammenden unproduktiven Arbeiten bei den Banken erwähnt und in diesem Zusammenhang namentlich auch ein Abbau der Devisengesetzgebung angekündigt wird, so möchten wir eine Beseitigung der Devisenumsatzsteuer auch unter dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkt befürworten. Die Erhebung dieser Steuer verursacht bei den Banken eine Fülle unproduktiver Arbeit, insbesondere wegen der zahlreichen Rechtsfragen, zu denen die Ausdehnung des Begriffs des Anschaffungsgeschäfts auf Vorgänge des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs wieder und wieder Veranlassung gibt.

Keinesfalls sind unter den heutigen Verhältnissen die erhöhten Steuersätze für Geschäfte in ausländischen Banknoten und Sorten (2 vom Tausend für Händlergeschäfte und 12 vom Tausend für Kundengeschäfte) noch tragbar, nachdem das Notengeschäft heute lediglich ein Hilfsgeschäft des legitimen Zahlungsverkehrs ist und mit Valutenspekulationen, Notenhamsterei und anderen gesetzlich oder wirtschaftlich verpönten Vorgängen nicht mehr in Verbindung gebracht werden kann. In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß die Verordnung über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold durch die darin vorgenommene Abänderung der Aufrundungsvorschriften noch zu einer wesentlichen Verschärfung der ohnehin nicht mehr tragbaren Steuersätze für Geschäfte in Noten und Sorten beigetragen hat.

Auf Grund vorstehender Ausführungen gestatten wir uns der Reichsregierung vorliegend den Antrag zu unterunterbreiten:

1. Bezüglich der unter § 53 des Kapitalverkehrssteuergesetzes fallenden Anschaffungsgeschäfte über Aktien, Genußscheine und Anteile sowie Bezugsrechte bitten wir, vorbehaltlich weitergehender Entschließungen auf gesetzgeberischem Wege, in Gemäßheit der Ermächtigung nach § 62 des genannten Gesetzes eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages, also auf 0,5 v. T. für Händlergeschäfte und 3 v. T. für Kundengeschäfte vorzunehmen.

2. Bezüglich der Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere anderer Art bitten wir eine Ermäßigung der Steuer gemäß § 62 des Gesetzes in dem Verhältnisse stattfinden zu lassen, welches sich aus der unter 1. beantragten Aenderung ergibt.

3. Die Steuer für die unter § 52 e und f fallenden Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln bitten wir in der Gemäßheit der Ermächtigung aus § 62 des Gesetzes völlig aufzuheben.

Berichtigung.

In dem in Nr. 23 des „Bank-Archiv" abgedruckten Aufsatz des Herrn Dr. Gustav Sintenis „Die Gesetze über die Industrie-Obligationen" sind auf S. 324 unter I Abs. 2 zwei Zeilen ausgefallen. Der fragliche Satz muß richtig heißen: „Die erste Großbank, die mit ihrer Goldbilanz an die Oeffentlichkeit tritt, sieht sich genötigt, $^4/_5$ ihres Kommanditkapitals zu streichen; nicht unähnlich werden die Verhältnisse bei den übrigen Bankunternehmungen liegen."

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen

Zu § 61 KapVerkStG.

Eine Besteuerung der Bezugsrechte greift auch Platz, wenn das gesetzliche Bezugsrecht der alten Aktionäre durch die Generalversammlung ausgeschlossen, dem Konsortium, das die neuen Aktien gezeichnet hat, aber die unmittelbare Rechte für die alten Aktionäre erzeugende Verpflichtung auferlegt worden ist, die Aktien diesen anzubieten.

Urteil des RFinH., II. Sen., vom 11. Januar 1924 — II A 208/23 —.

In seiner Entsch. v. 28. Dez. 1923 — II A 198/23 — hat der erkennende Senat dargelegt, daß unter die „Einräumung von Bezugsrechten" im Sinne des § 61 des KapVerkStG. vor allem die Begründung von Bezugsrechten im Sinne des § 282 Abs. 1 des HGB. fällt, gleichviel, ob das Bezugsrecht auf die auszugebenden jungen Aktien in dem die Kapitalerhöhung aussprechenden Generalversammlungsbeschluß zugunsten der alten Aktionäre besonders ausgesprochen worden ist oder nicht, ihnen letzterenfalls also unmittelbar auf Grund des Gesetzes zusteht. Hieran wird festgehalten.

Die Beschwerdeführerin im vorliegenden Falle bestreitet nicht, daß die Steuerpflicht in den Fällen des § 282 des HGB. gegeben sei. Sie glaubt sogar den Begriff des Bezugsrechts auf die Fälle des § 282 beschränken zu müssen und verneint deshalb die Anwendbarkeit des § 61 des KapVerkStG. in allen Fällen, in denen der Kapitalerhöhungsbeschluß der Generalversammlung das Bezugsrecht der alten Aktionäre ausschließt, und zwar auch dann, wenn einem Uebernahmekonsortium die jungen Aktien mit der Auflage überlassen worden sind, sie alle oder zum Teil den alten Aktionären anzubieten. Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, daß ein Bezugsrecht nur die Aktiengesellschaft einräumen könne, und daß die Ueberlassung von jungen Aktien an Dritte seitens des Uebernahmekonsortiums kein Aktienbezug, sondern ein Aktienkauf sei.

Im vorliegenden Streitfall war das gesetzliche Bezugsrecht der alten Aktionäre durch den Generalversammlungsbeschluß ausgeschlossen und der Vorstand der Gesellschaft zur Begebung der jungen Aktien ermächtigt worden mit der Anweisung, den ersten Uebernehmer von 20 000 Stück der jungen Aktien zu verpflichten, diese 20 000 Stück den bisherigen Aktionären, und zwar auf je zwei alte Aktien eine neue, anzubieten. Dies ist auch geschehen, und es sind 20 000 junge Aktien einer Bankgruppe gegen die Verpflichtung begeben worden, auf je 2000 M. alte Aktien 1000 M. neue Aktien zum Kurse von 150 pCt. zuzüglich Börsenumsatzsteuer und eines Pauschalbetrags von 1200 M. den bisherigen Aktionären anzubieten. Das Bezugsrecht ist im amtlichen Verkehr der Dresdener Börse mit durchschnittlich 3720 pCt. notiert worden. Nach der Behauptung der Beschwerdeführerin soll sich die Vereinbarung des Vorstands mit dem Uebernahmekonsortium nicht als ein Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich der alten Aktionäre, darstellen und sollte diesen ein unmittelbarer Anspruch gegen das Uebernahmekonsortium nicht zustehen.

Daß nur die Aktiengesellschaft, nicht auch ein Dritter, z. B. das Uebernahmekonsortium, ein Bezugsrecht auf ihre jungen Aktien begründen kann, ist zweifellos. Denn das Bezugsrecht ist ein Teil der Aktienbegebung. Das ist auch durchaus die Auffassung des KapVerkStG., das im § 61 Abs. 2 zur Steuerschuldnerin die Gesellschaft erklärt, „die das Bezugsrecht gewährt". Irrig ist aber die Annahme der Beschwerdeführerin, daß das Bezugsrecht dem Bezugsberechtigten von der Gesellschaft nicht auch mittelbar gewährt werden könne. Das Wesen des Aktienbezugsrechts liegt nicht auf der formalen Seite seiner Begründung, sondern auf der wirtschaftlichen Seite der freien Verfügung über die neu auszugebenden Aktien. Es stellt eine Mobilisierung des Aktienrechts dar, und gerade

Digitized by Google

hierin liegt der Grund für seine Besteuerung. Daß der Bezugsberechtigte die Hand über dem in der Entstehung begriffenen Aktienrechte hat, läßt dieses zu einem Spekulationsobjekt geeignet werden. Hierfür ist es aber gleichgültig, ob die Aktiengesellschaft den alten Aktionären das Recht unmittelbar einräumt oder ihnen ein Anrecht darauf dadurch gibt, daß sie ein Uebernahmekonsortium verpflichtet, die von diesem vorläufig gezeichneten Aktien den alten Aktionären in bestimmter Weise anzubieten.

Eins allerdings ist erforderlich: daß dem Bezugsberechtigten auch wirklich ein klagbares Recht auf den Bezug der Aktie zusteht. Denn der ganze Sinn der Bezugsrechtssteuer steht und fällt mit der freien Verfügbarkeit über die auszugebenden Aktienbezugsrechte. Eine bloße Auflage seitens der Aktiengesellschaft an das Uebernahmekonsortium, den alten Aktionären die jungen Aktien anzubieten, ohne daß diese durch die Vereinbarung der Gesellschaft oder ihres Vorstandes mit dem Konsortium ein unmittelbares Recht auf Ueberlassung der Aktien erwerben, genügt nicht. Die Verpflichtung des Uebernahmekonsortiums, die Aktien den alten Aktionären anzubieten, muß in der Tat ein Vertrag zugunsten eines Dritten der alten Aktionäre im Sinne von § 328 Abs. 1 des BGB. sein.

Gegenüber der Behauptung der Beschwerdeführerin, daß ein solcher Vertrag nicht vorliege, hätte das Berufungsgericht eine dahingehende Feststellung treffen müssen, wenn es zu einer Bejahung der Steuerpflicht kommen wollte. Die Vorentscheidung wäre daher, da dies nicht geschehen ist, an sich aufzuheben. Bei freier Beurteilung ist die Sache indessen gleichfalls im Sinne der Vorinstanz zu entscheiden. Das Bezugsrecht stellt sich seinem ganzen Sinne nach als ein klagbarer Anspruch auf den Bezug der Aktien dar. Es kann daher auch die mittelbare Einräumung des Bezugsrechts im Zweifel nicht anders als so gemeint sein, daß der Bezugsberechtigte den Bezug der Aktien unmittelbar vom Dritten soll fordern können, nachdem das Bezugsrecht unmittelbar von der Gesellschaft durch den Generalversammlungsbeschluß ausgeschlossen war. Die Beschwerdeführerin hat nicht die geringsten Tatsachen anführen können, daß der Vertrag mit dem Konsortium anders gemeint gewesen sei. Dafür, daß die Aktionäre einen klagbaren Anspruch hatten, spricht auch der Umstand, daß die Bezugsrechte an der Dresdener Börse zur amtlichen Notiz gebracht worden sind. Um unverbindliche Anwartschaften handelt man nicht.

Bücherbesprechungen.

Die Arbeitszeitfrage in Deutschland. Eine Denkschrift, verfaßt von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Verlagsbuchhandlung Fr. Zillessen (Heinrich Beenken), Berlin C 19.

Die 6. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die im Juni 1924 in Genf stattfand, hat sich erneut mit der internationalen Einführung des Achtstundentages beschäftigt. Die Verhandlungen führten schließlich zu einem konzentrischen Angriff der ausländischen Vertreter gegen Deutschland. Beim Lesen des Verhandlungsberichtes könnte man zu der Auffassung gelangen, daß in der gesamten übrigen Welt mit Ausnahme Deutschlands der Achtstundentag so gut wie restlos durchgeführt sei, und daß die Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens „betr. Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich" lediglich an der Haltung Deutschlands in der Arbeitszeitfrage scheitere. Die Dinge liegen in Wirklichkeit wesentlich anders. Während in Deutschland schon gleichzeitig mit dem Umsturz im Jahre 1918 der achtstündige Arbeitstag schematisch und restlos durchgeführt worden war, ist das Ausland bei der Einführung des Achtstundentages bisher außerordentlich vorsichtig und zurückhaltend vorgegangen. Die Gründe hierfür können nur darin gefunden werden, daß man auch dort die restlose Durchführung der Washingtoner Beschlüsse nicht für möglich hält, daß die Regierungen aber mit Rücksicht auf weite Kreise der Wählerschaft an einer klaren Stellungnahme gehindert sind. Jedenfalls ist die gegenwärtige Lage die, daß die für Deutschland ausschlaggebenden Industrieländer das Washingtoner Uebereinkommen noch nicht ratifiziert haben. England z. B. hat sich bisher überhaupt noch nicht entschließen können, eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit vorzunehmen. In den Vereinigten Staaten, die nicht einmal an der ersten Tagung des Internationalen Verbandes der Arbeit in Washington teilgenommen hatten und auch jetzt noch nicht Mitglied des Internationalen Arbeitsamtes geworden sind, besteht ebenfalls eine fast völlige Freiheit bei der Festsetzung der Arbeitszeit. In Frankreich sind für die einzelnen Gewerbe so viele Ausnahmen zulässig, daß von dem Achtstundentag nicht mehr allzuviel übriggeblieben ist. In dieser Situation kam in Deutschland unter dem rücksichtslosen Zwang der Verhältnisse, als auch in Arbeitnehmerkreisen die Erkenntnis zu dämmern schien, daß auf die Dauer nicht mehr verbraucht werden kann als produziert wird, zunächst die Nichtverlängerung der Demobilmachungsverordnungen über die Arbeitszeit, dann die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923. Diese Arbeitszeitverordnung wird von seiten der Arbeitgeber mit Recht auf das schärfste bekämpft, weil sie noch immer trotz aller Erfahrungen der vergangenen Jahre grundsätzlich am Achtstundentag festhält und die unbedingt erforderliche Mehrarbeit in erster Linie von der Zustimmung der Gewerkschaften oder auch staatlicher Genehmigung abhängig macht. Daß die vom Reichsarbeitsministerium auf die Haltung der Arbeitergewerkschaften in der Arbeitszeitfrage gesetzten Hoffnungen und Erwartungen völlig fehlgeschlagen sind, ist in der Zwischenzeit auch für den hoffnungsvollsten Optimisten offenkundig geworden. Trotzdem gab diese unzulängliche Verordnung für das Ausland das Signal, seinerseits die Nichtratifikation des Washingtoner Uebereinkommens damit zu begründen, daß die Ratifikation unmöglich sei, solange in Deutschland mit verlängerter Arbeitszeit gearbeitet werde.

Es ist außerordentlich wichtig, diese Dinge genau zu verfolgen, denn schon haben sich die deutschen Gewerkschaften und die deutsche Sozialdemokratie bereit gefunden, die Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens zu betreiben. In diesen Tagen bereits wird sich der Reichstag mit den Anträgen der Sozialdemokratischen Partei beschäftigen müssen, die die Ratifikation verlangt und gleichzeitig einen Volksentscheid hierüber herbeiführen will. Damit aber ist eine Frage angeschnitten, die zu den Lebensfragen der deutschen Wirtschaft und damit selbstverständlich des gesamten deutschen Volkes zählt. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände es übernommen hat, das gesamte Material über die Arbeitszeitfrage zusammenzustellen und der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Schrift berücksichtigt in übersichtlicher, kurzer und doch umfassender Darstellung sowohl die außenpolitische als auch die innerpolitische und die wirtschaftliche Seite der Frage. Aus dem ersten, den außenpolitischen Fragen gewidmeten Abschnitt ist besonders beachtlich, wie bei der Genfer Verhandlung versucht wurde, das Reparationsproblem mit der Arbeitszeitfrage zu verquicken. Zu diesem Zwecke wurde behauptet, das Sachverständigen-Gutachten habe die Erzeugungs- und Zahlungsfähigkeit Deutschlands auf der Grundlage des Achtstundentages errechnet, obwohl das Gutachten den Achtstundentag an keiner Stelle erwähnt. Der Bericht ist vielmehr — wir müssen sagen leider — auf der Vorkriegsleistung der deutschen Unternehmungen und Arbeiter aufgebaut, und überdies war zur Zeit der Anwesenheit der Sachverständigen-Kommission in Berlin ebenso wie bei Erstattung des Berichts die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 bereits in Kraft und Durchführung.

Von großem Interesse ist die im Anhang gegebene Zusammenstellung der im Ausland bestehenden Arbeitszeitgesetze. Man ersieht daraus, wie sehr man dort bestrebt war, eine Schematisierung zu vermeiden. Dringend erwünscht wäre es, wenn zur Vervollständigung des Bildes, das zunächst lediglich aus der Kenntnis der ausländischen Gesetzgebung gewonnen wird, auch Beobachtungen über die tatsächlichen Verhältnisse mitgeteilt werden könnten. So kann selbstverständlich der achtstündige Arbeitstag eine ganz andere Bedeutung gewinnen, wenn, wie kürzlich mitgeteilt wurde, zur Erhöhung der Intensität der Arbeit eine nicht anzurechnende mehrstündige Pause eingelegt werden muß; oder wenn, wie dies in den Fordschen Fabriken der Fall ist, der Arbeiter durch den bis ins letzte ausgeklügelten Arbeitsgang gezwungen ist, derart intensiv zu arbeiten, daß er nach höchstens 3—4 Jahren verbraucht ist. Die Sammlung derartiger Beobachtungen ist für eine richtige Beurteilung der ausländischen Verhältnisse geradezu unentbehrlich und sollte planmäßig durchgeführt werden. Für den Volkswirt enthält die Schrift ein besonders lehrreiches und umfangreiches Material über die Folgen, die die Arbeitszeitänderungen der letzten Jahre auf den Umfang der Produktion ausgeübt haben. Ein besonderer Abschnitt ist der Haltung der Gewerkschaften gewidmet, die zu der jetzigen Zuspitzung in der Arbeitszeitfrage geführt hat.

So beleuchtet die Schrift den gesamten Fragenkomplex von allen Seiten. Sie kann nicht nur denjenigen empfohlen werden, die berufen sind, an der künftigen Gesetzgebung mitzuarbeiten, sie wird vielmehr auch allen denjenigen, die den Folgen unserer Gesetzgebung in der Praxis begegnen, sehr wertvolle Aufschlüsse geben. Dr. Haeffner, Berlin.

Digitized by Google

Sonderbeilage des „Bank-Archiv“ Nr. 16 vom 19. Mai 1924.

Inhalt und Tragweite der von den Sachverständigen der Reparations-Kommission erstatteten Gutachten.

REFERAT

erstattet dem Vorstand und Ausschuß des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 10. Mai 1924 von

Dr. Georg Solmssen

Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft und Direktor des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G.

Das nachstehende, dem Vorstand und Ausschuß des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf dessen Wunsch am 10. Mai 1924 erstattete Referat über die Gutachten der von der Reparationskommission eingesetzten beiden Sachverständigen-Kommissionen diente dem Zweck, einem größeren Kreise von Berufsgenossen des Verfassers über die Probleme zu berichten, welche durch die Gutachten in Fluß gebracht worden sind. Diese Probleme umfassen politische und wirtschaftliche Fragen in engster Verknüpfung. Die Stellungnahme eines jeden, der sich ihrem Studium widmet, muß daher stark durch die Auffassung beeinflußt sein, die er den politischen Aufgaben der Gegenwart entgegenbringt. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist als wirtschaftliche Interessenvertretung des von ihm repräsentierten Berufsstandes nicht berufen, politische Meinungen zu äußern. Das vorliegende Referat enthält daher keine Stellungnahme der genannten Körperschaft, sondern gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Angesichts des brennenden Interesses, das die Erledigung der Reparationsangelegenheit für jeden Angehörigen unseres Volkes besitzt, erscheint es zweckmäßig, den Inhalt des Referates der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, um das Verständnis der großen Fragen zu erleichtern, deren Lösung unser und unserer Kinder Schicksal für ein Menschenalter in sich schließt.

Das von den Sachverständigen behandelte Gebiet ist so weitschichtig, daß eine volle Erfassung des gesamten Stoffs viel mehr Zeit beanspruchen würde, als dem Verfasser in der kurzen, seit Veröffentlichung der Gutachten verflossenen Frist zur Verfügung stand. Dementsprechend kann die nachfolgende Darstellung nach keiner Richtung Anspruch auf Vollständigkeit erheben; sie stellt vielmehr nur den Niederschlag der Gedanken dar, die sich bei der ersten Lektüre der Gutachten aufdrängen müssen und denen bis zu einem gewissen Grade nachgegangen werden konnte.

Allgemeine Würdigung der Sachverständigengutachten.

Die Gutachten der Sachverständigen versuchen zum ersten Male, seitdem die Reparationsfrage akut ist, ihrer, losgelöst vom politischen Antagonismus der Nationen, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten Herr zu werden und sie als eine die gesamte zivilisierte Menschheit angehende Angelegenheit zu behandeln. Dafür gebührt ihnen Dank. Wenn trotzdem gegen viele Schlüsse und Ausführungen der Sachverständigen vom deutschen Standpunkt aus mit allem Nachdruck Front gemacht werden muß, so bedeutet das keine Mißachtung der anerkennenswert großen Arbeit, welche die Sachverständigen-Ausschüsse geleistet haben. Niemand wird uns aber das Recht bestreiten können, einer Meinungsbildung, die im wesentlichen ohne unsere Mitwirkung entstanden ist, nachträglich unsere eigene Ansicht entgegenzusetzen und Irrtümer aufzudecken, die vermeidbar gewesen wären, wenn Deutschland als gleichberechtigte Verhandlungspartei und nicht als verurteilter Angeklagter vor dem Forum hätte erscheinen dürfen, das berufen worden war, um über seine Zukunft zu entscheiden. Diese Kritik ist um so berechtigter, als Hauptteil und Anlagen der Gutachten sich vielfach in merkwürdigen Widersprüchen bewegen und dadurch Unklarheiten über die letzten Absichten der Gutachten entstehen, die uns als Objekt derselben nach allen Erfahrungen, die wir mit der Auslegung des Versailler Vertrages gemacht haben, zu skeptischer Vorsicht veranlassen müssen.

Das von den Sachverständigen entwickelte System erkennt als unbedingt zu erfüllende Voraussetzung jedes Wiederaufbaues rückhaltslos an, daß die steuerliche und wirtschaftliche Einheit des Reiches wiederhergestellt, alle Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Tätigkeit Deutschlands durch andere fremde Organisationen als die in den Sachverständigenberichten vorgesehenen behindern oder beeinträchtigen, beseitigt werden müssen, und daß neben den durch die Sachverständigenberichte festgesetzten Verpflichtungen keine Leistungen irgendwelcher Art gefordert werden dürfen.

Die Sachverständigen kehren damit zum Versailler Vertrage zurück und stempeln, ohne es zu sagen, die unter Bruch desselben erfolgten Verletzungen der durch den Vertrag von Versailles übriggelassenen Reste unserer Souveränität, sowie die unter Berufung auf diesen Vertrag erfolgten willkürlichen Erpressungen von Leistungen aller Art, welche in dem Vertrage keinen Boden finden, als das, was sie sind, nämlich als flagrante Rechtsbrüche, die sich auf nichts gründen als auf brutale Gewalt.

Hiervon abgesehen, stehen die Sachverständigengutachten durchaus auf dem Boden des sogenannten Friedensvertrages und das vae victis, das uns aus

Digitized by Google

jeder Seite desselben entgegenschallt, ist auch das Kennzeichen ihrer Vorschläge. Darüber hinaus sind die Gutachten, Gott sei es geklagt, die Bescheinigung dafür, daß sich das deutsche Volk seit dem Waffenstillstand unfähig erwiesen hat, seine Geschicke zu ordnen.

Die auf dem deutschen Bankiertage vom Jahre 1920 von mir vorhergesagte Dette Publique wird nunmehr bittere Wahrheit und es wäre gänzlich verkehrt, wenn man versuchte, sich durch Umdeutung der Tatsachen an diesem traurigen Ergebnis vorbeizudrücken. Es muß rückhaltlos ausgesprochen werden, daß die Gutachten die brutale Quittung dafür sind, daß das deutsche Volk, anstatt seit dem Waffenstillstand alle Kräfte zusammenzufassen, um seine Wirtschaft in Ordnung zu bringen und als geschlossene Einheit den äußeren Gegnern gegenüberzutreten, die Zeit damit vertrödelt hat, sich in unfruchtbaren Wirtschaftsexperimenten auf dem Gebiete des Staatssozialismus zu tummeln und die geringe Widerstandskraft, die uns noch verblieben war, durch den Kampf Aller gegen Alle zu zertrümmern. Angesichts dieser Versäumnis ist es verständlich, wenn nunmehr die Alliierten die Regelung der Reparationsfrage durch Eingriff in unsere gesamte öffentliche und private Wirtschaft in die Hand nehmen und zu diesem Zwecke Garantien fordern, welche nur noch den Schein einer Staatshoheit übrig lassen.

Man müßte angesichts dieses Ergebnisses verzweifeln, wenn nicht die Gutachten als einzigen Hoffnungsstrahl für eine bessere Zukunft den Beginn der Erkenntnis durchschimmern ließen, daß bloße Gewaltpolitik nie zum Ziele führen kann und ohne wirtschaftliches Zusammenarbeiten von Siegern und Besiegten Europa verloren ist. In dieser Zusammenarbeit liegen Möglichkeiten einer zukünftigen Ausgestaltung der Gesamtlage zum Besseren, weil die immer klarer hervortretende gegenseitige Abhängigkeit der Kulturländer voneinander vielleicht dazu führen wird, den Ausgleich der politischen Spannung anzubahnen. Hinzu kommt, daß die Verständigung über das Reparationsproblem die unerläßliche Voraussetzung für die Regelung der interalliierten Schulden bildet und von solcher Regelung eine heilsame Rückwirkung auf die Erledigung dieses Problems erwartet werden darf.

Da die Sachverständigen auf einer Fülle volkswirtschaftlicher Daten fußen, die zum großen Teil quellenmäßig nicht nachprüfbar sind, muß verlangt werden, daß der deutschen Regierung Gelegenheit gegeben werde, zu den Daten der Sachverständigen Stellung zu nehmen und dieselben zu berichtigen, soweit sie in der Lage ist, Berichtigungen vorzubringen. Diese Möglichkeit ist in weitem Umfange vorhanden, wird doch, je mehr man sich in die Gutachten vertieft, immer klarer, wie stark das ursprünglich vorhanden gewesene Bestreben unparteiischer Feststellung dadurch beeinträchtigt worden ist, daß wiederum, wie schon so oft, nicht mit Deutschland verhandelt, sondern Deutschland hinter verschlossenen Türen abgeurteilt und der Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen der Alliierten durch Kompromisse erzielt worden ist, Kompromisse, die so weit gehen, daß es nicht einmal möglich war, Uebereinstimmung zwischen dem englischen und französischen Text des Gutachtens zu erzielen.

Bei der nachfolgenden Erörterung wird der Inhalt der Sachverständigen-Gutachten, die inzwischen nebst Anlagen in deutscher Uebersetzung erschienen sind, im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt. Die einzelnen Vorschläge sollen nur so weit in großen Zügen erörtert werden, als sie besonders in die Augen springende Folgen nach sich ziehen, zu denen die deutsche öffentliche Meinung Stellung nehmen muß. Alle, das Gesamtbild verwirrenden Einzelheiten sollen hierbei außer acht bleiben.

Die erste Sachverständigen-Kommission bezeichnet als Ziel ihres Berichtes, einen auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhenden Plan für die Einziehung der Deutschland obliegenden Schuldverpflichtung aufzustellen. Sie geht hierbei von folgenden Axiomen aus:

1. Die durch den Versailler Vertrag begründeten Verpflichtungen Deutschlands stellen eine außergewöhnliche Schuld dar, weil Deutschland
   a) auf Grund aller in Betracht kommenden Faktoren moralisch gebunden sei, die von ihm während des Krieges verursachten Schäden wiedergutzumachen,
   b) keine nennenswerten Verwüstungen erlitten habe.
2. Dem deutschen Volk müsse eine Steuerlast auferlegt werden, die mindestens ebenso schwer sei wie diejenige, welche von den Völkern der alliierten Länder getragen wird.

Jeder, der zu dem Inhalt der Gutachten Stellung zu nehmen hat, muß sich zunächst mit diesen allgemeinen Grundsätzen derselben auseinandersetzen. Dementsprechend muß darauf hingewiesen werden, daß Deutschland niemals aufhören wird, gegen die Schuldlüge anzugehen, welche die Basis des ihm unter Androhung des Hungertodes aufgezwungenen Versailler Vertrages bildet. Solange es ein göttliches Gesetz gibt, das die Geschicke der Menschen leitet, wird niemals Deutschlands Forderung verstummen, daß die Ursachen des Weltkrieges durch gemeinsame Arbeit der beteiligten Mächte bis zur völligen Feststellung der historischen Wahrheit offengelegt werden. Deutschland hat den Beginn mit der rückhaltlosen Oeffnung seiner Archive gemacht; mögen seine Gegner, die sich mit ihrer angeblichen Kriegsunschuld brüsten, den Mut finden, ihm hierin zu folgen! Wenn dieser Mut nicht aufgebracht wird, so darf sich niemand beklagen, wenn wir in seinem Fehlen den deutlichen Beweis eines bösen Gewissens erblicken.

Wenn vorstehende Forderung trotz ihrer Wichtigkeit und der Notwendigkeit, auf ihrer Erfüllung immer wieder mit aller Zähigkeit zu bestehen, im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nur als allgemeiner Vorbehalt geltend gemacht werden kann, muß dies doch mit allem Nachdruck geschehen und dem fraglichen Axiom der Sachverständigen entschieden widersprochen werden.

Schwächung der Leistungsfähigkeit Deutschlands durch den Krieg.

In gleicher Weise muß Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß die Sachverständigen behaupten, Deutschland habe „keine nennenswerten Ver-

Digitized by Google

wüstungen“ erlitten. Diese Verwahrung ist um so mehr erforderlich, als die in dieser Auffassung zutage tretende Verkennung der Lage Deutschlands zu weitgehender Ueberschätzung seiner Leistungsfähigkeit geführt hat.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Sachverständigen sich von der französischen Propaganda haben beeinflussen lassen, welche seit Jahren eifrig bemüht ist, die durch den Krieg — und zwar durch alle aktiven Teilnehmer desselben — verwüsteten Zonen Frankreichs möglichst lange in dem Zustande zu belassen, in welchem sie sich nach Beendigung der kriegerischen Maßnahmen befanden. Entsprechend heben die Sachverständigen bei der Betrachtung der Lage Deutschlands hervor, daß Deutschland keine derartigen Verwüstungen erlitten habe und ziehen aus dieser Tatsache schwerwiegende Schlußfolgerungen. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, einmal, daß Deutschland sehr erhebliche Verwüstungen in Ostpreußen erlitten hat, in dem Sinne, in dem offenbar die Sachverständigen das Wort „Verwüstungen“ auffassen, des weiteren aber, daß die Einbußen, welche Deutschland durch den Waffenstillstand und durch den Friedensvertrag auferlegt worden sind, sich als Verwüstungen seines Wirtschaftskörpers darstellen, die unbedingt in Betracht gezogen werden müssen, wenn man sich ein Urteil darüber bilden will, welche Leistungsfähigkeit ihm noch innewohnt.

Die von den Sachverständigen aufgestellte Fiktion, Deutschland habe keine nennenswerten Verwüstungen erfahren, wirkt um so gefährlicher, als sich auf ihr die Theorie einer latenten Leistungsfähigkeit Deutschlands aufbaut, welche näherer Untersuchung nicht standhält. Die einschlägigen Ausführungen der Sachverständigen berühren um so eigenartiger, als sie in vollem Widerspruch zu den Schilderungen stehen, welche die im Auftrage der Reichsregierung für die Sachverständigenausschüsse der Reparationskommission ausgearbeitete Schrift über „Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen“ unter teilweiser Wiederholung der Angaben der im Jahre 1923 von dem statistischen Reichsamt zusammengestellten Schrift über „Deutschlands Wirtschaftslage unter den Nachwirkungen des Weltkrieges“ von dem Zustand Deutschlands vor dem Kriege und nach dem Kriege gibt. Diese Darlegungen fallen um so schwerer ins Gewicht, weil sie von einer unabhängigen, den Sachverständigen keinesfalls unbekannten Stelle wissenschaftlich geprüft und voll bestätigt worden sind. Es ist dieses die alle anderen bisherigen gleichartigen Arbeiten an Gründlichkeit und Sorgfalt schlagende Veröffentlichung des von der Carnegie-Gesellschaft gegründeten „Institute of Economics“, die im Jahre 1923 von Harold G. Moulton and Constantine E. McGuire unter dem Titel „Germany's Capacity to Pay“ veröffentlicht worden ist.

Nach den Feststellungen der Reichsbehörden hat Deutschland, verglichen mit dem Friedensstande, verloren

an Fläche innerhalb Deutschlands . . .	13	pCt.
„ Bevölkerung	10	„
„ Steinkohlenproduktion	29,9	„
„ Eisenerzproduktion	74,5	„
„ Zinkerzproduktion	68,3	„
„ Weizen- und Roggenproduktion . . .	15,7	„
„ Kartoffelproduktion	18	„
vom Seekabelnetz	95	pCt.
„ Bruttoregistertonsinhalt seiner Flotte	89,4	„

Wenn man bedenkt, daß die von Deutschland abgetretene Fläche ohne die Kolonien an Rauminhalt und Bevölkerungszahl mehr beträgt als das Gesamtareal von Belgien, den Niederlanden und Luxemburg zusammen ausmacht, daß Deutschland seine besten landwirtschaftlichen Ueberschußgebiete verloren, ¼ bis ¾ der wichtigsten Rohstoffe eingebüßt hat und außer der gesamten Flotte auch seinen gesamten Kolonialbesitz hergeben mußte, so ist es wohl berechtigt zu sagen, daß die Behauptung, Deutschland habe „keine nennenswerten Verwüstungen“ erlitten, unter keinen Umständen aufrechterhalten werden kann, wenn sie als Beleg für eine errechnete Zahlungskapazität ins Feld geführt wird. Im Gegenteil, während die Sachschäden, welche den alliierten Nationen, insbesondere Frankreich durch den Krieg verursacht wurden, durchweg reparabel sind und ebenso wiederhergestellt werden können, wie dieses Deutschland bezüglich der durch den Russeneinfall verwüsteten Teile Ostpreußens im Gegensatz zu Frankreich längst getan hat, lassen sich die Schäden, welche durch die willkürlichen Bestimmungen des Waffenstillstandes und des Versailler Vertrages Deutschland materiell zugefügt worden sind, überhaupt nicht wieder ausgleichen. Durch den Friedensvertrag ist die gesamte wirtschaftliche Struktur des Landes zerrissen und aus einem wohlausbalanzierten Produktions- und Handelsstaat ein Torso gemacht worden, der nicht mehr ein organisch entstandenes System, sondern ein durch rohe und willkürliche Eingriffe jeder Art völlig durcheinander geworfenes Gebilde darstellt, dessen Einrichtungen für ganz andere Voraussetzungen getroffen waren, als sie nunmehr bestehen.

So hat, um nur einiges herauszugreifen, der Verlust Elsaß-Lothringens und des Saargebietes die deutsche Eisenerzproduktion um 21,2 Millionen Tonnen vermindert. Ferner ist Deutschland aus einem Kohlenausfuhrland ein Kohleneinfuhrland geworden. Wollte Deutschland seine industrielle Leistungsfähigkeit der Vorkriegszeit wiedergewinnen, so müßte es 57,5 Millionen Tonnen Kohlen gegenüber 10,5 Millionen Tonnen in der Vorkriegszeit einführen. Ganz besonders hat aber auch auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands der Verlust seiner sämtlichen Auslandsguthaben eingewirkt, die das Gutachten der unter dem Vorsitz von Mr. McKenna stehenden Sachverständigen-Kommission selbst auf 28 Milliarden Goldmark schätzt, wobei als Auslandsguthaben nur diejenigen angenommen wurden, welche deutschen, in Deutschland wohnenden Staaatsangehörigen gehörten, unter Außerachtlassung derjenigen, welche das Eigentum im Auslande wohnender deutscher Staatsangehöriger bildeten. Diese Guthaben, welche die wesentliche Grundlage der unsichtbaren Einfuhr bilden, sind verloren gegangen.

Das Sachverständigen-Gutachten geht an all diesen Ziffern achtlos vorüber und klammert sich daran, dem Wort „Verwüstungen“ den Sinn der Zerstörung materieller Anlagen zu geben, während zwecks Prüfung der Unterlagen der deutschen Volkswirtschaft und Gewinnung eines Gradmessers für ihre Leistungsfähigkeit doch unmöglich von diesen rein äußerlichen Merkmalen ausgegangen werden darf, sondern die Wirkung des Geschehens auf die innere Struktur der deutschen Volkswirtschaft in Betracht gezogen werden muß.

Digitized by Google

Deutschlands potentielle Leistungsfähigkeit.

Die Außerachtlassung dieser Tatsache ist um so schwerwiegender, als die Sachverständigen als Beweis für die zu erwartende Steigerung der künftigen Produktionsfähigkeit Deutschlands auf folgende, zugunsten Deutschlands sprechende Momente hinweisen:

1. seine wachsende und arbeitsame Bevölkerung,
2. deren technische Begabung,
3. die bedeutenden materiellen Hilfsquellen des Landes,
4. die Entwicklung der Landwirtschaft auf fortschrittlichen Bahnen,
5. den hervorragenden Platz, den die mit der Industrie zusammenhängenden Wissenschaften einnehmen.

Es läßt sich unschwer nachweisen, wie stark jeder dieser von den Sachverständigen als Begründung ihrer optimistischen Auffassung in den Vordergrund gerückten Faktoren, deren kraftvolle Bedeutung für die Vergangenheit durchaus zutreffend war, durch die Verwüstungen, welche der Waffenstillstand, der Friedensvertrag und der unter Bruch des Friedensvertrages erfolgte Einbruch in das Ruhrgebiet über unser Land gebracht haben, in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Der erwähnte Bericht des Carnegie-Institute of Economics liefert nach dieser Richtung außerordentlich instruktives Material. Die dort angezogene Schilderung Landon Mitchell's in seinem Artikel „Germany" in „The Atlantic Monthly" vom April 1923 über die Wirkungen der einschneidenden Verringerung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist nur zu wahr. Die deutschen Kinder sind in nicht wiedergutzumachender Weise mit Krankheitskeimen überschwemmt und es ist gänzlich ausgeschlossen zu erwarten, daß die heranwachsende Generation jemals der Schäden Herr werden kann, welche die Hungerblockade des Krieges und noch viel mehr die Blockade des Waffenstillstandes und die seit dem ohne Unterlaß erfolgte Mißhandlung unseres Volkskörpers hervorgerufen haben.

Die technische Begabung der Bevölkerung ist unzweifelhaft vorhanden. Den Sachverständigen scheint aber nicht bekannt zu sein, in welchem Zustande sich unsere Universitäten, wissenschaftlichen Institute, Laboratorien, Bibliotheken und Sammlungen befinden und welche unendlichen Entbehrungen grade die Träger der Wissenschaft, Kultur und Kunst zu erleiden haben. Es ist sicher, daß die Wirkungen der uns systematisch aufgezwungenen geistigen Verarmung in einem starken Rückgang der wissenschaftlichen und technischen Leistungen zutage treten werden.

Was die Sachverständigen unter „bedeutenden materiellen Hilfsquellen des Landes" verstehen, ist nicht klar. Deutschland hat durch die Verringerung seiner eignen Rohstoffquellen an sich bereits einen erheblichen Teil seiner Exportkraft eingebüßt und sieht sich in dieser des weiteren dadurch geschädigt, daß es mit am schärfsten von der Desorganisation des Welthandels betroffen ist, welche die verfehlten Maßnahmen des Friedensvertrages nach sich gezogen haben. Die materiellen Hilfsquellen eines Landes besitzen für die Bewertung der Leistungsfähigkeit desselben anderen Ländern gegenüber nur einen relativen Wert, dessen Höhe davon abhängig ist, welche Leistungen zugunsten anderer Länder mittels dieses Apparates erzielt werden können. Machen besondere Umstände es unmöglich, diesem Apparat die Tätigkeit zu geben, welche er zu verrichten vermag, so nimmt sein Wert entsprechend ab. Die systematische Auspressung, welcher Deutschland seit dem Waffenstillstand unterworfen wurde, hat seinen Wirtschaftskörper so blutleer gemacht, daß die Möglichkeit, unsere materiellen Hilfsquellen fruchtbringend, insbesondere für den Export, zu verwerten, außerordentlich zusammengeschrumpft ist.

Was endlich die Möglichkeiten der Entwicklung der Landwirtschaft betrifft, so sind diese außerordentlich beschränkt, da die Intensität der Produktion eines sich in viele Einzelbetriebe zersplitternden Gewerbes nicht beliebig gehoben werden kann, und es sehr fraglich ist, ob die Steigerung der Produktion, welche möglicherweise durch Verbesserung der Methoden und Zusammenfassung der Betriebe erzielbar wäre, nicht nachteilige Nebenwirkungen sozialer Natur im Gefolge haben würde, deren Schäden in keinem Verhältnis zu den eventuellen Vorteilen der Produktionssteigerung ständen. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß die amerikanischen Beurteiler unserer Lage sich stark durch den Vergleich mit ihren heimischen Verhältnissen haben beeinflussen lassen und dabei übersehen, daß es ein ganz anderes Ding ist, ein noch lange nicht in vollem Umfange erschlossenes landwirtschaftliches Gebiet, wie das der Vereinigten Staaten, im Großbetriebe zur höchsten Produktion zu bringen, oder landwirtschaftliche Betriebsformen eines so dicht bevölkerten Kultur- und Industrie-Staates, wie Deutschland es ist, grundlegend ändern zu wollen.

Hiervon abgesehen, ist aber auch auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Betätigung ein starker Rückgang wahrzunehmen. Die Wirkung der Verarmung des Landes tritt, wie allenthalben, auch hier zutage. Die Anbauflächen sind infolge der Knappheit künstlicher Düngemittel, hauptsächlich aber dadurch zurückgegangen, weil der heimische Verbrauch an wichtigsten vegetabilischen Nahrungsmitteln auf die Hälfte, teilweise auf noch mehr, gefallen ist.

Gleichwertige Besteuerung.

Was die an verschiedenen Stellen der Gutachten wiederkehrende Behauptung betrifft, daß die dem deutschen Volk bisher auferlegte Steuerlast in ihrer Höhe nicht dem Betrage entspreche, welcher von der Bevölkerung der Alliierten getragen werde, so ist die Richtigkeit dieser Behauptung durchaus anfechtbar. Man hat den Eindruck, als wenn die Sachverständigen zu stark durch die Tatsache beeinflußt worden sind, daß während der Dauer der Inflation das Aufkommen der ausgeschriebenen Steuern nicht der Ausschreibung entsprach und sich infolgedessen auch die Steuererhebung vielfach auf ungerechter Basis vollzog. Abgesehen von diesen mit dem Aufhören der Inflation zu seinem natürlichen Ende gekommenen Mangel, zeigt sich bei näherer Untersuchung, daß derjenige Anteil des Volkseinkommens, der in Deutschland für Steuern in Anspruch genommen wird, keineswegs hinter der entsprechenden Quote anderer Länder zurückbleibe. Die von dem Carnegie-Institute of Economics hierüber angestellten Berechnungen führen zu folgendem Ergebnis:

Legt man die Helfferichsche Schätzung eines deutschen Volksvermögens von insgesamt Goldmark 300 Milliarden und eines Bruttoeinkommens von

Digitized by Google

GM. 40 Milliarden für das Jahr 1913 zugrunde, Ziffern, die, wie erinnerlich, alsbald bei ihrer Bekanntgabe als wesentlich zu hoch angefochten wurden, und berücksichtigt man die Rückgänge, welche dieses Vermögen und Einkommen durch die Gebietsverluste, die während der Kriegszeit eingetretene Entwertung der industriellen Anlagen, den Russen-Einfall, den Verlust der Auslandsanlagen, durch die Erfüllung des Friedensvertrages und den Substanzverbrauch der Nachkriegszeit erlitten haben, so gelangt man zu einem Restbestand von GM. 165 Milliarden. Und zwar werden im einzelnen eingeschätzt in Milliarden:

der Verlust von $^1/_6$ der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten mit	GM.	50	Milliarden
die Entwertung der industriellen Anlagen mit	„	25	„
die durch den Russen-Einfall verursachten Schäden mit . . .	„	2	„
der Verlust von auswärtigen Anlagen infolge des Friedensvertrages mit	„	24	„
sonstige Verluste infolge des Friedensvertrages mit . . .	„	14	„
der Verlust an Waren und Vorratssubstanz mit	„	20	„
Summa	GM.	135	Milliarden.

Der nach Abzug dieser Verluste verbleibende Vermögensbestand von GM. 165 Milliarden kann jedoch nicht in dieser Höhe eingesetzt werden, weil die Summe von GM. 300 Milliarden der Vorkriegszeit sich auf Ertragswerte aufbaute, die in ihrer früheren Ertragsfähigkeit nicht mehr bestanden und deren Aussichten auf künftige Entwicklung ihrer Ertragsfähigkeit inzwischen erheblich zusammengeschrumpft waren. Bringt man diese Verminderung der Ertragsfähigkeit gebührend in Ansatz, so gelangt man zu einem Jetztwert des verbliebenen Vermögens von GM. 125 Milliarden und zu einem Bruttoeinkommen von GM. 17 Milliarden. Dabei betrug die Lebenshaltung im Jahre 1921 nicht $^3/_5$ derjenigen des Jahres 1913 und um diese Lebenshaltung zu ermöglichen, mußte aber bereits von der Substanz gelebt werden, weil die Einfuhr die Ausfuhr überstieg und unsichtbare Kredite, aus denen der Ueberschuß der Einfuhr hätte bezahlt werden können, nicht mehr zur Verfügung standen. Das Carnegie-Institute of Economics berechnet für das Jahr 1921 den Papiermarkwert dieser GM. 17 Milliarden auf GM. 485 Milliarden. Von dieser Summe nahmen die Reichsregierung, Länder und Gemeinden im Jahre 1921 als Steuern GM. 111 Milliarden, das sind 23 pCt. des Gesamtvolkseinkommens, für sich in Anspruch.

Das Carnegie-Institute of Economics vergleicht diesen Prozentsatz mit demjenigen anderer Länder und kommt zu folgendem Ergebnis, das sich mit Schätzungen deckt, welche der Völkerbund mit Hilfe ganz anderer Berechnungsmethoden erhalten hat. Hiernach betrugen Volkseinkommen und der Prozentsatz der Besteuerung im Jahre 1920

in Frankreich	GM.	1130	bzw. 18 pCt.
in Groß-Britannien . . .	„	1827	„ 30 „

Derselbe Prozentsatz belief sich gemäß eines von dem National Conference Board für die Vereinigten Staaten vorgenommenen Untersuchung dort auf $14^1/_3$ pCt.

Für das Jahr 1923 hat sich das Steueraufkommen Deutschlands nach den vorliegenden Schätzungen auf GM. 140 pro Kopf gehoben, was bei Einsetzung des inzwischen zweifellos gesunkenen Einkommens pro Kopf von GM. 409, wie es im Jahre 1921 bestand, einem Satze von beinahe 34 pCt. entspräche.

Es liegt auf der Hand, daß eine Abgabe von 23 pCt. bzw. 30 pCt. bei einem Einkommen von GM. 409 viel schwerer drückt, als eine solche von 30 pCt. bei einem Einkommen von GM. 1827, und man kann sich deshalb nur den Ausführungen des Carnegie-Institute of Economics anschließen, wenn es sagt:

„Wir haben diese Berechnung des Prozentsatzes des deutschen Volkseinkommens, das durch Steuern in Anspruch genommen wird, deshalb gemacht, weil sie ein Schlaglicht auf die so häufige Behauptung wirft, die deutsche Regierung habe keine wirkliche Anstrengung auf dem Gebiete der Besteuerung gemacht."

Wenn demgegenüber darauf hingewiesen werden sollte, daß infolge der Inflation ein erheblicher Teil des der deutschen Regierung gezahlten Geldes keine Beschränkung der Kaufkraft der Steuerzahler bedeutet habe, muß betont werden, daß die Inflation sich als eine in ihrem Umfange gar nicht abmeßbare Steuer darstellte, welche der Staat der Gesamtheit seinen Angehörigen auferlegte und welche einer Konfiskation erheblicher Teile des Volksvermögens gleichkam.

Die vorerwähnten Ziffern geben zu der Frage Anlaß, worauf sich die Behauptung der Sachverständigen gründet, daß die Gesamtsteuerbelastung Deutschlands nicht der Belastung der Bevölkerung in den Ländern der Alliierten entspricht. Die Sachverständigen stellen diese Behauptung als Tatsache hin, ohne dieselbe im einzelnen zu begründen. Das von ihnen angeführte Argument, Deutschland sei durch die Inflation seiner inneren Schulden ledig geworden und dadurch die Steuerlast, die der Verzinsung und Tilgung der inneren Anleihen entsprechen würden, verschwunden, enthält einen Trugschluß. Wenn der Staat durch die Inflation als Schuldner von seinen Verpflichtungen befreit worden ist, so hat andererseits die Masse seiner Steuerzahler in ihrer Eigenschaft als Gläubiger des Staates die entsprechenden Forderungen an diesen verloren. Der durch Schuldenausgleich entstandenen Vermögensvermehrung des Staates entspricht also eine ebenso große Vermögenseinbuße auf seiten der Steuerzahler, welcher kein Ausgleich irgendwelcher Art gegenübersteht. Die Steuerkraft des Landes hat sich also entsprechend vermindert.

Nach dem Gesagten dürfte es nicht als unbillige Forderung erscheinen, wenn eine Prüfung derjenigen Daten verlangt wird, auf welche sich die Behauptung der Sachverständigen gründet, daß Deutschlands Steuerlast minder schwer sei, als die der alliierten Staaten. Die vorgeführten Vergleichsziffern berechtigen dazu, in die Richtigkeit dieser Behauptung starke Zweifel zu setzen und vielmehr anzunehmen, daß Deutschland die in dem Vertrage von Versailles festgelegte Forderung erfüllt hat, wonach seine Steuerlast ebenso schwer sein müsse, wie die irgend eines der alliierten Länder.

Der in den Sachverständigen-Gutachten wiederholt wiederkehrende Hinweis, daß während der Inflationszeit in Deutschland vielfach zu wenig Steuern gezahlt worden seien, betont eine Selbstverständlichkeit, die keinem mit Inflation arbeitenden Lande bisher erspart worden ist, berechtigt aber nicht, der Zukunft Lasten aufzubürden, die jedes Leben ersticken müssen.

Digitized by Google

Sind die Deutschland auferlegten Lasten tragbar?

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß die beiden Voraussetzungen genereller Art, welche den Schätzungen der Sachverständigen zugrunde liegen, nämlich daß Deutschland keine nennenswerten Verwüstungen erlitten habe und keine derjenigen der alliierten Länder an Schwere verhältnismäßig gleiche Steuerlast trage, im Lichte eingehenderer Untersuchung keinen Bestand haben. Das gleiche ergibt sich, wenn man der Frage nähertritt, ob die seitens der Sachverständigen Deutschland zugemessenen Leistungen als tragbar bezeichnet werden können.

Bei Prüfung dieses Kernpunktes der Gutachten ist auf folgendes Bedacht zu nehmen: Die Sachverständigen akzeptieren den zuerst von dem Carnegie-Institute of Economics bei Prüfung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands aufgestellten Grundsatz, daß Zahlungen eines Staates an einen anderen nur in Höhe des seitens des zahlenden Staates erzielten Exportüberschusses möglich sind und bauen auf dieser Annahme das weiter unten zu erörternde System der Zahlungsüberweisung der Reparationsleistungen auf. Gleichzeitig verfechten die Sachverständigen aber den Standpunkt, den Maßstab der Leistungsfähigkeit Deutschlands in der Differenz zwischen seinen Höchsteinkünften und den Mindestausgaben für seine eigenen Bedürfnisse zu erblicken und auf Grund dieses Maßstabes Leistungen zu verlangen, deren Höhe unabhängig von der Möglichkeit ihrer Transferierbarkeit festgesetzt wird. Im Ausbau dieses Gedankens wird folgerichtig der Weg des Eingriffs in die private und staatliche Wirtschaft Deutschlands beschritten, um deren Leistungen für die Reparationszwecke abzufangen. Die diesem Zwecke dienenden Einrichtungen führen zu weitgehender Schmälerung unserer Staatshoheit und der Freiheit unserer Wirtschaft und bringen unser ganzes Dasein als selbständiges Volk in eine, in ihrer Tragweite gar nicht zu übersehende Abhängigkeit von fremder Willkür.

Es läßt sich deutlich verfolgen, wie in den Gutachten und ihren Ausführungsbestimmungen die beiden heterogenen Grundsätze: Zahlung mit Hilfe des Exportüberschusses, Belastung bis zur Grenze des Existenzminimums dauernd miteinander ringen. Man hat zwar begonnen einzusehen, daß man die Kuh, die man melken will, nicht schlachten darf, der widerstreitende französische Einfluß, der sich nur notgedrungen und unter stetem Aufbäumen gegen die Logik der Tatsachen zu irgendwelchem Abweichen von der wahren Herzensmeinung des „vingt millions de trop" bewegen läßt, hat aber dafür gesorgt, daß alles nur Erdenkliche vorgesehen worden ist, um zu verhindern, daß die Milchkuh soweit zu Kräften komme, daß sie einmal wieder — auch nur wirtschaftlich — stoßen könne.

Die Leistungen, die Deutschland vorgeschrieben werden, zerfallen in

1. Zahlungen aus dem Haushaltsüberschuß bis zum Betrage von jährlich GM. 1 250 000 000.
2. Verzinsung und Tilgung einer GM. 11 Milliarden betragenden Eisenbahnanleihe, die zu 5 pCt. verzinslich, mit 1 pCt. amortisierbar ist.
3. Ausschreibung einer Transportsteuer der Eisenbahn in Höhe von 7 pCt. auf die Roheinnahmen des gesamten Frachtverkehrs mit Ausnahme der Kohlenfrachten und von 10 bis 16 pCt. auf die Einnahmen des gesamten Personenverkehrs, zahlbar während der Dauer der Obligationenanleihe.
4. Ausgabe einer Anleihe von GM. 5 Milliarden seitens der deutschen Industrie, die hypothekarisch an erster Stelle sichergestellt wird und mit jährlich 5 pCt. verzinslich und mit 1 pCt. amortisierbar ist.
5. Ueberweisung der Abgaben auf Zölle, Tabak, Bier und Zucker, welche direkt von den Alliierten vereinnahmt werden sollen.
6. Sachlieferungen, deren Bezahlung durch Aufnahme einer äußeren Anleihe im Betrage von GM. 800 000 000 ermöglicht werden soll.

Das Gesamtbild der während der Zeit bis zum Normaljahr 1928/29 für die Reparationsleistungen zu verwendenden Erträge ergibt die nachfolgende Tabelle (in Millionen):

	Budget	Zahlungen aus Eisenbahn			Industr.-Obligat.-Zinsen	Außen-Anleihe	Summe
		Obligations-zinsen	Transport-Steuer	Vorz.-Akt.			
1. Jahr (1924/25)	—	200	—	—	—	800	1000
2. Jahr (1925/26)	—	465 130	250	250	125	—	1220
3. Jahr (1926/27)	110	550	290	—	250	—	1200
4. Jahr (1927/28)	500	660	290	—	300	—	1750
5. Jahr (1928/29)	1250	660	290	—	300	—	2500

Die Ziffern für 1926/27 und 1927/28 sind nach oben oder unten um $^1/_3$ veränderlich, je nach dem Aufkommen aus den verschiedenen Steuerquellen. Das Jahr 1928/29 wird als Normaljahr angesehen, in welchem die Summe von GM. 1 250 000 000 zu zahlen ist, die alsdann in allen weiteren Jahren ebenfalls aus dem Etat jährlich bestritten werden muß. Die Normalzahlung von GM. 1 250 000 000 ist aber von dem Etatsjahr 1930 ab entsprechend einem besonders berechneten Wohlfahrtsindex erhöhbar, dem die prozentuale Zunahme des Eisenbahnverkehrs, der Bevölkerung, des Außenhandels, des Verbrauchs an Tabak, der Budgetausgaben und des Kohlenverbrauchs in der Weise zugrunde gelegt werden sollen, daß der Durchschnitt aus diesen 6 Prozentsätzen während der Jahre 1926, 1927, 1928 und 1929 den Maßstab für den Vertragsleistungen zuzufügende Zuschläge bilden soll. Endlich ist vorgesehen, daß die Leistungen sich mindern oder steigern sollen entsprechend der allgemeinen Kaufkraft des Goldes, sobald nach der Entscheidung einer unparteiischen Stelle diese Kaufkraft sich um 10 pCt. erhöht oder erniedrigt, eine Bestimmung, die als außerordentlich bedenklich bezeichnet werden muß.

Dem Wohlfahrtsindex wird kein Armutsindex gegenübergestellt. Auch bei einer Minderung des Index müssen die Grundzahlungen weiter geleistet werden. Die einzige Erleichterung, die für diesen Fall zugestanden wird, ist, daß die Defizits früherer Jahre aus späteren Erholungen gedeckt werden müssen, bevor die Erhöhung erhoben wird.

Die Sachverständigen geben nicht an, wie sie zu der von ihnen festgesetzten Normal-Jahresleistung von insgesamt GM. 2 500 000 000 gelangt sind. Diese Ziffer lehnt sich offensichtlich an den Londoner Zahlungsplan vom Mai 1921 an, der eine Jahreszahlung von GM. 2 Milliarden zuzüglich 26 pCt. der Gesamtausfuhr vorsieht.

Digitized by Google

Es hat den Anschein, als ob die Sachverständigen bei Festsetzung der jetzt geforderten Leistungen in der Weise zu Werke gegangen sind, daß sie den aus den Abgaben auf Zölle, Tabak, Bier, Alkohol und Zucker zu bestreitenden Beträgen das aus diesen Quellen im letzten Friedensjahr 1913 erzielte Einkommen unter Umrechnung der Gesamtziffer desselben auf den jetzt gültigen Großhandelsindex zugrunde gelegt haben — ein sehr einfaches Verfahren, das aber die „Verwüstungen", welche Deutschland erlitten hat, völlig außer acht läßt.

Die Wahrscheinlichkeit dieses von mir vermuteten Gedankenganges und der darin liegende Fehlschluß werden durch die folgende Zusammenstellung vor Augen geführt.

Die Jahresleistung von GM. 2,5 Milliarden gliedert sich wie folgt:

	GM.
6 pCt. Annuität von GM. 11 Milliarden Eisenbahnanleihe	660
6 pCt. Annuität von GM. 5 Milliarden Industrie-Anleihe	300
Um die Gesamtleistung voll zu machen, müssen also die Abgaben auf Zölle, Tabak, Bier, Alkohol, Zucker, Transportsteuer jährlich erbringen mindestens .	1540
Summa	2500

Vergleicht man die Einnahmen aus den letztgenannten Titeln in der Friedenszeit mit der Gegenwart, so ergibt sich folgendes Bild:

Es erbrachten:	Millionen GM. 1913	Millionen GM. im 1. Quartal 1924
Alkohol:		
Branntweinsteuer .	195,4	17,0
Schaumweinsteuer	10,7	—
Weinsteuer . . .	—	15,8
Tabak	10,8	42,4
Zigaretten	36,5	—
Bier	124,8	26,7
Zucker	157,6	28,6
Zölle	721,5	43,4
Transportsteuer . .	—	13,3
	1257,3	187,2

Rechnet man, um diese Ziffern miteinander vergleichen zu können, das Aufkommen des Jahres 1913 auf einen Großhandelsindex von 125 pCt. um und legt das Aufkommen des ersten Quartals des Jahres 1924 dem gesamten Aufkommen dieses Jahres zugrunde, so erhält man als Vergleichsziffern

für 1913 . . GM. 1 570 000 000
und für 1924 . . GM. 749 000 000.

Das auf den Gegenwartswert umgerechnete Erträgnis der Einnahmen aus Alkohol, Tabak, Bier, Zucker und Zöllen deckt sich also mit dem Betrage, den diese Steuerquellen zu der Jahres-Reparationsleistung beisteuern sollen, und es gewinnt mithin den Anschein, als ob die Sachverständigen tatsächlich von den Ziffern des Jahres 1913 ausgegangen sind, ungeachtet der Verstümmelungen und Verwüstungen, die Deutschland seitdem erlitten hat und ungeachtet der Tatsache, daß, wie der Vergleich mit dem Jahre 1924 zeigt, gegenwärtig noch nicht 50 pCt. des Aufkommens dieser Quellen im Jahre 1913 erzielt werden können.

Zur Begründung ihrer Forderungen berufen sich die Sachverständigen darauf, daß die deutschen Behörden die Einnahmen aus den fraglichen Quellen ohne die Zölle für das Jahr 1928/29 auf GM. 1 700 000 000 schätzen und zu Rate gezogene technische Sachverständige sogar zu einer Schätzung von GM. 2 146 000 000 gelangen. Ein Nachweis der Schätzungsziffern der Sachverständigen ist nur hinsichtlich der Einnahmen aus dem Tabak gegeben, dessen Besteuerung auf völlig neue Grundlage gestellt wird. Im übrigen fehlt jeder Anhalt für das Zustandekommen dieser Zahlen. Es wäre sehr interessant zu erfahren, welche deutsche Behörde die obenerwähnte Schätzung für eine so weit abliegende und entwicklungsmäßig noch gar nicht übersehbare Zeit wie das Jahr 1928/29 vorgenommen und auf welche Unterlagen sie sich hierbei gestützt hat.

Eine traurige Tatsache ist, daß es erst fremden Zwanges bedarf, um die deutsche Regierung zu veranlassen, Alkohol und Tabak einer starken Besteuerung zu unterwerfen. Ich selber habe bereits in meinem dem Deutschen Bankiertag im Oktober 1920 über die damalige Lage des deutschen Finanzwesens erstatteten Referat und ebenso in meinem auf der Hauptausschußsitzung des Reichsverbandes der deutschen Industrie im Juni 1921 über die Wirkungen des Londoner Ultimatums gehaltenen Vortrage eindringlichst gefordert, daß dem übermäßigen, völlig unberechtigter Weise gesteigerten Konsum an Alkohol und Tabak ein Halt gesetzt und durch energische Steuerausschreibung zu Leibe gegangen werde, nicht nur um die Staatseinnahmen zu erhöhen, sondern auch um erziehlich zu wirken und der unter den Wirkungen des Krieges verwahrlosten Jugend den Zwang der Sparsamkeit aufzuerlegen. Mein Ruf ist verhallt. Keine der politischen Parteien wollte sich beim Kampf um die Gunst der Massen dem Odium aussetzen, den Konsum dieser beiden Genußmittel erschwert zu haben, und so ist es beim Schlendrian der Nachkriegszeit geblieben. Wir mußten einen anwidernden Ueberfluß kostspieliger Anpreisungen größten Formates von Likören und Zigaretten weiter über uns ergehen lassen und uns damit abfinden, daß das deutsche Volk angesichts des Mangels zielbewußter und fester Führung sich selbst nach innen und außen durch dieses bequeme laissez faire, laissez aller den größten Schaden zufügte: nach innen, weil es sich, ohne durch Klima oder wirkliches Bedürfnis dazu veranlaßt zu sein, beinahe krampfhaft den gedankenlosen Genuß von Reizmitteln angewöhnte, deren übermäßiger Konsum stets der Beweis der Rassendekadenz war; nach außen, weil es für jeden unbefangenen Beobachter schwer war, an die von uns behauptete Not zu glauben, wenn er die Spalten unserer Tageszeitungen mit Annoncen von Likör- und Zigarettenfabriken bedeckt sah und wahrnahm, in welchem Umfange besonders die halbwüchsige Jugend beiderlei Geschlechts das Geld für diese Erzeugnisse zum Fenster hinauswarf. Aber was half aller Ingrimm über diese Verirrung? Jetzt erleben wir die Schmach, daß fremde Kommissionen uns lehren werden, wie Erzeugung und Verbrauch der beiden Hauptzerstörer der Volkskraft staatlicherseits geregelt werden sollen!

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange noch, daß die Durchführung der Kontrolle der als Sicherheit für die Reparationsleistungen überwiesenen Einnahmen, welche einem ausländischen Kommissar und je einem Unterkommissar für die fünf kontrollierten Einnahmen und einem beratenden, mit Vertretern der alliierten Mächte besetzten Komitee

Digitized by Google

überwiesen wird, eine sehr weitgehende Einmischung in unsere wirtschaftliche Selbständigkeit mit sich bringt. Der Kommissar soll berechtigt sein, alle abgabepflichtigen Fabrikanlagen zu überwachen und über deren Verwaltung jede ihm erforderlich erscheinende Auskunft zu verlangen, technische Verbesserungen zu fordern und vor Erlaß von Verwaltungsmaßregeln Mitteilung zu beanspruchen. Insbesondere soll aber die deutsche Regierung nicht berechtigt sein, die Sätze der überwiesenen Einkünfte ohne Einwilligung des Kommissars herabzusetzen, die nur erteilt werden kann, wenn das beratende Komitee sie durch Mehrheitsbeschluß gebilligt hat.

Es wird nichts darüber gesagt, welche Garantien dafür bestehen sollen, daß die Fabrikgeheimnisse der überwachten Unternehmungen von dem Kommissar, den Unterkommissaren und den Mitgliedern des beratenden Komitees als Dienstgeheimnisse behandelt werden. Es besteht auch keine Garantie, daß das beratende Komitee nicht aus „sachverständigen" Personen zusammengesetzt sein wird, welche das Konkurrenz-Interesse haben, sich den durch ihre Tätigkeit gewonnenen Einblick in die deutsche Technik und die deutschen Handelsbeziehungen für ihre eigenen Betriebe nutzbar zu machen. Nach allem, was wir an Handelsspionage im besetzten Gebiete erlebt haben, ist größtes Mißtrauen nach dieser Richtung geboten.

Des weiteren könnte Deutschland aber durch die Vorschrift, ohne Einwilligung der Ueberwachungsorgane keine Herabsetzung der in Betracht kommenden Zölle vorzunehmen, vollkommen handelsvertragsunfähig gemacht werden. Die in einer solchen Bestimmung liegende Gefahr wäre außerordentlich groß. Das Ziel, die Reparationsleistungen auf großmöglichster Höhe zu halten, rechtfertigt allein nicht die durch ein solches Verbot erfolgende Beschneidung wichtiger Souveränitätsrechte und ließe sich auch durch andere Mittel erreichen. Es drängt sich die Frage auf, ob hier eine Knebelung Deutschlands auf außenpolitischem Gebiete gewollt ist, die seine Abhängigkeit von den Entente-Staaten festzulegen bestimmt ist und Folgen von gar nicht übersehbarer Tragweite in sich schließen würde.

Es soll nunmehr versucht werden, sich ein Urteil darüber zu bilden, welche Belastung die deutsche Wirtschaft überhaupt verträgt. Die einzige Möglichkeit, nach dieser Richtung verläßliche Daten zu gewinnen, ist, zu prüfen, in welchem Umfange die Möglichkeit besteht, Exportüberschüsse zu bilden, da sie allein gestattet, ohne Erschütterung der die Grundlage jedes Etatsgleichgewichts bildenden Stabilität der Währung, Zahlungen an das Ausland zu leisten. Es liegen über dieses Thema eingehende Untersuchungen in der bereits erwähnten Denkschrift des Carnegie-Institute of Economics vor. Deren Verfasser gehen hierbei derart zuwege, daß sie Deutschlands Zahlungskapazität vor und nach dem Kriege vergleichen. Sie gelangen hierdurch zu folgenden Ergebnissen:

Die deutsche Handelsbilanz war während der letzten 20 Jahre vor dem Kriege stets passiv. Ihr Minus betrug in den letzten 4 Jahrfünften vor dem Kriege durchschnittlich

Goldmark	87 000 000
„	145 000 000
„	248 000 000
„	195 000 000.

Diese sich als Einfuhrüberschuß ergebenden Beträge wurden ausgeglichen durch die Zinsen des im Auslande angelegten deutschen Kapitals, durch die Erträgnisse der Seeschiffahrt und des Binnenverkehrs und durch die Einnahmen aus dem Bank- und Versicherungswesen. Nähere Untersuchung zeigt, daß die Einnahmen aus dieser unsichtbaren Einfuhr die Passivität der Handelsbilanz in den letzten 20 Jahren vor dem Kriege zwar wettmachten, aber in dem Jahrzehnt vor dem Kriege, verglichen mit dem vorhergehenden Jahrzehnt, bereits einen Rückgang aufwiesen. Die Mehrzahl der diese Periode behandelnden Autoren ist darin einig, daß Deutschland in der Zeit vor dem Kriege in seinen Auslands-Anlagen seine dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bereits überschritten hatte und dementsprechend diese Anlagen jährlich verkleinern mußte.

Die Gesamtheit der deutschen Anlagen im Auslande im Jahre 1913 wird auf Grund verschiedener Schätzungen mit annähernd GM. 20 Milliarden, das jährliche Reineinkommen aus diesen Anlagen nach Vorkriegswerten berechnet, auf etwa GM. 400 Millionen beziffert.

Diese Summe von GM. 400 Millionen wäre aber nicht in voller Höhe für Zahlungen an das Ausland frei gewesen, denn aus ihr wurde der Zuwachs der Auslandsanlagen bestritten, die deren Bestand von GM. 12 Milliarden im Jahre 1893 auf die erwähnte Summe von GM. 20 Milliarden im Jahre 1913 erhöht haben. Hätte Deutschland während dieser Zeit stets seine gesamte Netto-Zahlungsbilanz zur Begleichung ausländischer Verpflichtungen verbraucht und keinen Teil dieses Einkommens zu Neuanlagen verwendet, so würde seine Fähigkeit zur Bezahlung ausländischer Verpflichtungen in der gedachten Höhe entsprechend gesunken sein.

Moulton und McGuire berechnen den Betrag, den Deutschland ohne Verbrauch der in den Auslandsanlagen ruhenden Substanz jährlich als Ueberschuß aus seinen Auslandsanlagen zu Zahlungen hätte verwenden können, auf GM. 200 Millionen, welcher Betrag bei Einsetzung der gegenwärtigen Goldpreise, die ungefähr 60 pCt. höher sind, als sie im Jahre 1913 waren, einem Gegenwartswert von GM. 400 Millionen entsprechen würde.

Die genannten Autoren legen diese Ziffern als Basis der Annahme zugrunde, daß es Deutschland überhaupt gelingen sollte, die wirtschaftliche Kraft wiederzugewinnen, welche es vor dem Kriege besaß und weisen nach, wie verfehlt und der Wirklichkeit ins Gesicht schlagend bereits die Festsetzung des Londoner Ultimatums war, wonach Deutschland jährlich GM. 2 Milliarden zuzüglich eines Betrages in Höhe von 26 pCt. des Wertes seiner Gesamtausfuhr aufbringen sollte. Der letztere Betrag würde sich unter Zugrundelegung der Ausfuhrzahlen für die 20 Jahre von 1893 bis 1913 durchschnittlich auf etwa GM. 1 500 000 000 belaufen haben, so daß also im ganzen auf Grundlage der Ausfuhrzahlen vor dem Kriege GM. 3 500 000 000 als durchschnittliche jährliche Zahlung nach dem Londoner Ultimatum zu leisten gewesen wäre. Der Vergleich dieser diktierten Zahlen, mit denen, wie sie ein in voller Kraft befindliches Deutschland zur Zeit seiner höchsten wirtschaftlichen Blüte hätte aufbringen können, zeigt, daß nur etwa 6 pCt. der phantastischen Diktatziffer des Londoner Ultimatums in Wirklichkeit hätten gezahlt werden können. Moulton und McGuire untersuchen in gründlichster Weise, ob etwa Deutsch-

Digitized by Google

land in der Lage gewesen wäre, in der Vorkriegszeit seine Zahlungsbilanz durch Beschränkung der Einfuhr zu erhöhen. Sie kommen nach sorgfältiger Prüfung dazu, festzustellen, daß, wenn Deutschland seine Einfuhr an Luxuswaren, Nahrungsmitteln, Fertigwaren und Rohstoffen auf das äußerste beschränkt haben würde, es in dem Rekordjahr 1913 seines Ausfuhrhandels, als es noch die hochproduktiven Gebiete Elsaß-Lothringen, Posen, Westpreußen und Oberschlesien besaß, im Vollbesitz seiner Kolonien und Flotte und seiner ausgedehnten, im Auslande in Jahrzehnten aufgebauten Anlagen war, einmal allerhöchstens die Hälfte der in dem Londoner Ultimatum festgesetzten Beträge hätte zahlen können, wohlgemerkt, unter Verzicht auf Beiseitestellung desjenigen Teils der Auslandseinnahmen, welche für die Erhaltung dieses reserviert werden müssen, um dauernd aus ihnen gleichlaufende Beträge zu erzielen, also bei rücksichtsloser Raubausbeutung der Substanz!

Moulton und McGuire gehen von dieser Grundlage aus in der Weise zu Werke, daß sie diese Ziffern der Vorkriegszahlungsbilanz mit denen der Nachkriegszahlungsbilanz vergleichen. Hierbei spielt naturgemäß die Frage eine große Rolle, welcher ausländische Besitz Deutschland geblieben ist, da dieser das Fundament der unsichtbaren Einfuhr zu bilden hat. Moulton und McGuire stellen fest, daß Deutschland bis Ende Dezember 1918 seinen ausländischen Besitz fast ganz verloren hatte und gelangen, übrigens in Uebereinstimmung mit Keynes, dazu, den ausländischen Besitz für die Zeit des Kriegsendes mit etwa 1 bis 2 Milliarden GM. anzusetzen. Die passive Zahlungsbilanz in den Jahren 1919 bis 1922 hat sich dahin entwickelt, daß die fehlenden Summen betrugen

im Jahre	1919	GM.	4,8	Milliarden
„ „	1920	„	1,9	„
„ „	1921	„	2,1	„
„ „	1922	„	2,2	„
in Summa		GM.	11,0	Milliarden.

Gegenüber diesen Beträgen werden die Posten der unsichtbaren Einfuhr aus verschiedenen Quellen auf höchstens GM. 1 Milliarde beziffert, so daß also die Zahlungsbilanz der Jahre 1919 bis 1922 ein Gesamtdefizit von GM. 11 Milliarden ergibt. Deutschland hat mittels heroischer Anstrengung trotz dieses Ausfuhrdefizits von GM. 10 Milliarden in der Zeit bis zum 31. Dezember 1922 die gewaltigsten Tributleistungen vollzogen, die überhaupt ein Volk jemals zustande gebracht hat und nach der von Lujo Brentano in seiner 1923 erschienenen Schrift: „Was Deutschland gezahlt hat“ angestellten Berechnungen an die Alliierten den ungeheuren Betrag von GM. 55 917 309 851 abgeführt. Diese Ziffer setzt sich wie folgt zusammen:

a) Es wurden auf Reparationskonto gemäß dem Friedensvertrage von Versailles geleistet:

1.	Barzahlungen	GM.	1 780 016 456
2.	Kohlen und Koks	„	2 424 400 000
3.	Kohlennebenprodukte . . .	„	43 000 000
4.	Farbstoffe und pharmazeutische Artikel	„	200 000 000
5.	Vieh	„	274 194 000
6.	Landwirtschaftl. Maschinen .	„	31 040 000
7.	Wiederaufbaulieferungen . .	„	290 686 794
8.	Wiederherstellung der Universität Löwen	„	13 758 585
		GM.	5 057 095 835

	Uebertrag	GM.	5 057 095 835
9.	See- und Binnenschiffe . .	„	4 753 441 068
10.	Eisenbahnmaterial	„	1 927 943 774
11.	Lastkraftwagen	„	115 673 853
12.	Verkauftes Kriegsmaterial (Schrotterlöse)	„	200 000 000
13.	Englische Reparationsabgabe	„	163 160 182
14.	Nichtmilitärischer Rücklaß an der Westfront	„	1 891 150 387
15.	Privatkabel	„	77 800 000
16.	Abgegebene Wertpapiere . .	„	392 642 671
17.	Saargruben	„	1 017 126 890
18.	Abgetretenes Reichs- und Staatseigentum	„	5 032 106 032
19.	Anteil an der Reichs- und Staatsschuld	„	644 414 415
20.	Abgetretene Forderungen . .	„	8 600 000 000
21.	Der Liquidation unterliegendes deutsches Privateigentum im Ausland	„	11 740 000 000
		GM.	41 612 555 107

b) Außerdem wurden folgende, nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages auf Reparationskonto nicht anrechnungsfähige Leistungen ausgeführt:

Staatskabel	GM.	1 609 744
Reichs- und Staatseigentum in Eupen, Malmedy	„	150 000 000
Restitutionen und Substitutionen	„	446 250 000
Innerere Besatzungskosten . . .	„	895 000 000
Kosten der interalliierten Kommissionen	„	94 000 000
Abgelieferte Kriegsschiffe . . .	„	1 417 000 000
Nichtmilitärischer Rücklaß an der Ostfront	„	1 050 000 000
Militärische und industrielle Abrüstung	„	8 950 000 000
Zahlungen im Ausgleichsverfahren	„	615 000 000
Verschiedenes	„	685 895 000
	GM.	14 304 754 744

in Summa:

a)	GM.	41 612 555 107
b)	„	14 304 754 744
	GM.	55 917 309 851

Es ist sehr sonderbar, daß die Sachverständigen in allen ihren Ausführungen dieser Leistungen mit keinem Worte gedenken, weder, indem sie prüfen, wieweit diese Leistungen die Zahlungsfähigkeit Deutschlands beeinflussen, noch, indem sie zu der Frage Stellung nehmen, in welcher Weise die Anrechnung dieser Leistungen auf die von ihnen selbst geforderten Zahlungen erfolgen soll. Auf den letzteren Punkt wird später eingegangen werden. An dieser Stelle soll nur erörtert werden, in welcher Weise die Ausführung dieser Zahlungen und Leistungen durchgeführt worden ist, weil nur diese Prüfung ermöglicht festzustellen, ob und in welchem Umfange Deutschland gegenwärtig die Kraft besitzt, überhaupt noch irgendwelche Leistungsüberschüsse an das Ausland abzuführen. Auch Moulton und McGuire widmen dieser Frage eingehende Untersuchungen. Der Einfachheit halber soll an dieser Stelle in keine Diskussion darüber eingetreten werden, ob die von deutscher Seite errechneten, oben angegebenen Ziffern der erfolgten Leistungen oder die von ausländischer Seite aufgestellte die richtige ist. Moulton und McGuire gelangen dazu, die Reparationszahlungen, Sachlieferungen und Vermögensübertragungen, welche

Digitized by Google

bis zum 30. Oktober 1923 stattgefunden haben, auf GM. 25,8 Milliarden zu schätzen, betonen aber ausdrücklich, daß diese Ziffern nur die Eigentumsverluste umfassen, welche Deutschland im Zusammenhang mit der Erfüllung der Reparationsbestimmungen des Versailler Vertrages erlitten hat, dagegen alle Gebietsübertragungen, sowie die Kosten der Wiedererstattung der militärischen Besatzung, des Ausgleichsverfahrens und der gesamten Friedensvertragsabwicklung nicht umfassen.

Jedenfalls sind diese gewaltigen Leistungen vollbracht worden, ohne daß ein Ueberschuß in der Zahlungsbilanz noch bestand und haben dazu geführt, daß alle nach dieser Richtung etwa noch bestehenden Möglichkeiten nunmehr völlig erschöpft sind.

Von den bis Ende 1922 aufgebrachten Reparationsleistungen entfallen auf Barzahlungen rund Goldmark 2,8 Milliarden, so daß also zuzüglich des Ausfuhrdefizits während dieser Zeit ein Betrag von rund GM. 12,8 Milliarden aufzubringen war. Derselbe ist nach Ermittlungen von Keynes im Betrage von GM. 11 Milliarden in folgender Weise beschafft worden:

Goldausfuhr	GM.	1,25	Milliarden
ins Ausland verkaufte Papiermark-Banknoten	„	3,5	„
ausländische Guthaben bei deutschen Banken	„	3,0	„
Anlagen in deutschen Schuldverschreibungen	„	1,5	„
Verkauf von deutschen Aktien und deutschem Grundbesitz	„	1,0	„
Deutschland gewährte kurzfristige Handelskredite . .	„	0,75	„
	GM.	11,00	Milliarden

so daß also noch GM. 1,8 Milliarden auf andere Weise gezahlt wurden.

Alle Möglichkeiten, solche Zahlungen des Ferneren zu leisten, sind nunmehr verbraucht. Die Liquidation der deutschen Anlagen im Auslande ist nahezu beendet, der Verkauf deutscher Aktien und deutschen Grundbesitzes an Ausländer läßt sich so gut wie gar nicht mehr durchführen und der Verkauf von Papiermark ist bereits einige Zeit vor Einführung der Rentenmark zum Erliegen gekommen.

In Verbindung mit dieser Untersuchung steht naturgemäß die Frage, ob und in welchem Umfange Guthaben Deutscher im Auslande vorhanden sind, die nunmehr dazu dienen könnten, eine unsichtbare Einfuhr zu stützen.

Der Bericht der Zweiten Sachverständigen-Kommission, der sogenannte McKenna-Bericht, gelangt dazu, diesen Betrag für Ende des Jahres 1923 mit nicht weniger als GM. 5,7 Milliarden und nicht mehr als GM. 7,8, also im Mittel mit GM. 6,75 Milliarden anzusetzen. Moulton und McGuire kommen demgegenüber dazu, die von McKenna bereits im Herbst 1922 aufgestellte Schätzung dieses Betrages von GM. 4 Milliarden für zu hoch anzusehen und vertreten die Auffassung, daß seit dem Ruhreinfall dieser Betrag sich noch erheblich verringert hat, weil er zur Bezahlung von Einfuhr verwendet werden mußte.

Die von der Zweiten Sachverständigen-Kommission zur Begründung ihrer Ziffern gegebenen Darlegungen sind sehr interessant, weil sie zeigen, wie gefährlich es ist, wenn Feststellungen von so ungeheurer Tragweite, wie sie diejenigen der Sachverständigen sind, ohne Vorlegung aller sie begründenden Unterlagen erfolgen. Die nähere Prüfung zeigt nämlich, daß der zweiten Sachverständigen-Kommission erhebliche Irrtümer unterlaufen sein müssen. Die McKenna-Kommission hält sich für berechtigt, aus den Markguthaben, welche Ausländer bei deutschen Banken unterhalten haben, zu schließen, wieviel Papiermark an Ausländer verkauft worden sind und wieviele Devisen dementsprechend in deutschen Besitz übergegangen sind. Das McKenna-Komitee vertritt den Standpunkt und Keynes folgt ihm darin in seinen in Heft 17 des Wirtschaftsdienstes vom 25. April 1924 erschienenen Veröffentlichung, daß Deutschland aus dem Verkauf von Markguthaben infolge der Entwertung der Mark einen Gewinn von GM. 7 bis 8 Milliarden und durch den Verkauf von Markbanknoten im Auslande einen solchen von GM. 600 bis 700 Millionen gezogen hat und gelangt dementsprechend dazu, als Ausgleichsposten für das Defizit der Zahlungsbilanz GM. 7,6 bis 8,7 Milliarden einzusetzen. Als weitere Ausgleichsposten werden angenommen je GM. 1,5 Milliarden für Verkauf von Gold und für Verkauf von deutschem Grundbesitz und deutschen Wertpapieren. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die diesen Schätzungen zugrunde liegende Rechnung, abgesehen von der Ziffer der Goldverkäufe, richtig ist.

Was zunächst die Guthaben betrifft, so scheint die Zweite Sachverständigen-Kommission den Fehler begangen zu haben, die auf ihr Ersuchen ihr seitens der Banken gelieferten Debet- und Kreditsalden, die auf den Konten von Ausländern in der Zeit von Ende 1918 bis Ende 1923 vorhanden waren, durchweg als Gegenwert von Devisenkäufen anzusehen, welche von deutscher Seite ausgeführt wurden. Es ist banklich vollkommen unmöglich, anzunehmen, daß diese fremden Gelder in ihrem ganzen Umfange den Gegenposten solcher Devisenkäufe darstellen. Der weitaus größte Teil aller Markgeschäfte hat sich im Ausland vollzogen und ist überhaupt nicht durch die Bücher der deutschen Banken gegangen. Ebensowenig haben aber die ausländischen Konteninhaber ihre Markguthaben angesichts der Entwertung der Mark ruhig stehenlassen und dementsprechend die behaupteten Verluste erlitten. Der weit überwiegende Betrag dieser Guthaben ist lediglich zu dem Zwecke unterhalten worden, um in Effektenkäufen Verwendung zu finden und die Schätzungen, welche das McKenna-Komitee bezüglich der Verluste zum Schaden der Ausländer anstellt, lassen die ungeheuren Gewinne ganz außer acht, welche durch die Anlage des Auslandsgeldes in deutschen Effekten erzielt worden sind. Ganz im Gegensatz zu der Annahme des McKenna-Komitees, daß Deutschland den Gegenposten der Markentwertung bei diesen Konten als Gewinn zu buchen habe, muß betont werden, daß, infolge des mit Hilfe dieser Konten ausgeführten Ankaufs deutscher Effekten unter ihren Goldsubstanzwerten, Deutschland es war, das durch diese Transaktion außerordentlich große Verluste zugunsten des Auslandes erlitten hat.

Da der Bericht des McKenna-Komitees nicht die Ziffern enthält, auf denen er seine Schlußfolgerungen aufbaut, ist es unmöglich, ihn an der Hand dieser Ziffern zu widerlegen. Immerhin kann man aber folgende Schätzungsrechnung anstellen, ohne sich zu weit von der Wahrscheinlichkeit zu entfernen.

Digitized by Google

Die Kreditoren von 8 Berliner Großbanken und von den größeren Provinzbanken betrugen bei Einsetzung des Durchschnittswertes der Papiermark

im Jahre 1919 . . . GM. 4,75 Milliarden
„ „ 1920 . . . „ 4,8 „

Bei den Berliner Großbanken, bei denen etwa 75 pCt. aller bei deutschen Banken überhaupt vorhandenen Ausländerkonten vereinigt waren, betrugen die Ausländerguthaben im Durchschnitt etwa 30 pCt. der Gesamtkreditoren. Man kommt hiernach für die Jahre 1919 und 1920 zu einer Schätzung der Ausländerguthaben bei den deutschen Banken im Betrage von etwa GM. 1,5 Milliarden und kann aus dieser Ziffer schließen, daß es unmöglich war, an diesen Kreditorenguthaben das 7- bis 8fache als Entwertungsgewinne zu erzielen. Es hat den Anschein, als ob die Sachverständigen des McKenna-Komitees ohne jede Unterscheidung des Zweckes der Anlagen der betreffenden Gelder alle fremden Auslandsgelder als Gegenwert von Devisenkäufen angesehen, des weiteren aber auch nicht unterschieden haben, bis zu welchem Grade die für Auslandskonten bei deutschen Banken geführten fremden Gelder tatsächlich Gelder von Ausländern und nicht Guthaben ausländischer Banken darstellten, welche sich als Anlagen bei ihnen geführter deutscher Konten charakterisierten. Es ist, wie Kuczynski in seinem soeben erscheinenden, hier bereits benutzten Artikel über dieses Thema in der von ihm herausgegebenen Deutsch-französischen Wirtschaftskorrespondenz hervorhebt, sehr bedauerlich, daß Keynes, der sich in Nr. 8 der Wirtschaftlichen Ergänzungsbände des Manchester Guardian vom 28. September 1922 bereits eingehend mit der Untersuchung der Höhe des Markverkaufs beschäftigt hatte und zu einer Höchstziffer von GM. 3,5 Milliarden und einer Gesamtzahl von etwa 300 000 Ausländerkonten gelangt war, offenbar eingeschüchtert durch die Bestimmtheit der Angaben der McKenna-Kommission, in seiner oben erwähnten jüngsten Veröffentlichung ohne weiteres klein beigibt und die Ziffern der Sachverständigen ohne weitere Kritik als richtig annimmt. Tatsächlich ist es aber ausgeschlossen, daß diese Ziffern zutreffen.

Ebenso abwegig ist die Schätzung des McKenna-Komitees bezüglich des Gegenwertes des an Ausländer verkauften deutschen Grundeigentums. Die bezüglich des Gegenwertes von Effektenverkäufen und Grundstücksverkäufen angeführte Ziffer von GM. 1,5 Milliarden ist ganz sicher falsch. Sind doch z. B. in Groß-Berlin allein für GM. 400 Millionen Häuser an Ausländer verkauft worden. Dementsprechend schätzen Moulton und McGuire auf Grund von ihnen vorgenommener genauer Berechnungen den Wert des städtischen Grundbesitzes, der an Ausländer übergegangen ist, allein auf GM. 4 Milliarden, den Wert von an Ausländer verkauftem ländlichen Besitz auf GM. 1 Milliarde und den Wert verkaufter Effekten auf GM. 3 Milliarden. Der Gegenwert dieser Verkäufe kann jedoch nicht der von Keynes geschätzten Verkaufssumme der 8 Milliarden Papiermark zugeschlagen werden, weil ein großer Teil dieser Käufe mit Papiermark ausgeführt wurde, die bereits früher auf Spekulation vom Ausland gekauft worden waren. Wenn man der Rechnung von Keynes folgt, wonach von der Gesamtsumme von 8 Milliarden Papiermark etwa 4,5 Milliarden Papiermark bei deutschen Banken für fremde Rechnung lagen oder in deutschen Schuldverschreibungen angelegt waren, so kann man mit Moulton und McGuire annehmen, daß die Hälfte der Gesamtanlagen in deutschem Grundbesitz und Effekten mittels Papiermark bezahlt worden ist.

Der Schluß aus diesen Darlegungen ergibt sich von selbst. Deutschland stehen in seiner heutigen Verfassung überhaupt keine Mittel mehr zur Verfügung, um aus Ausfuhrüberschüssen irgendwelche Zahlungen zu leisten, und es bleibt daher den Sachverständigen vorbehalten, ziffernmäßig und nicht nur mit allgemeinen Hinweisen auf eine glücklichere Zukunft den Beweis dafür anzutreten, daß Deutschland die von ihnen als Ueberschüsse geforderten Leistungen überhaupt aufzubringen vermag.

Moulton und McGuire gehen auch der Frage nach, wie es überhaupt möglich war, daß Deutschland die von den Sachverständigen vollkommen totgeschwiegenen Reparationszahlungen geleistet hat. Sie kommen auch bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis, daß Deutschland alle Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung erschöpft hat. Soll Deutschland überhaupt in die Lage kommen, seine wirtschaftliche Existenz fortzusetzen und außerdem noch Zahlungen für Reparationen aufzubringen, so muß es nach den Feststellungen von Moulton und McGuire mindestens eine jährliche Einfuhr im Werte von GM. 14 Milliarden erhalten und dementsprechend seine Ausfuhr auf einen solchen Mehrbetrag dieser Ziffer bringen, daß eine für Reparationszahlungen verfügbare Differenz übrigbleibt. Moulton und McGuire äußern erhebliche Zweifel, ob Deutschland imstande sein werde, überhaupt Märkte zu finden, welche ihm gestatten, diese Ausfuhrbeträge unterzubringen. Die Märkte Mittel-, Ost- und Südost-Europas sind ruiniert, diejenigen Westeuropas sehr stark beschnitten, Südamerika hat an Aufnahmefähigkeit durch die Verringerung des Absatzes seiner Produkte erheblich gelitten und die Vereinigten Staaten, die imstande wären, eine erhebliche Kaufkraft zu entfalten, haben sich auf eine Hochschutzzoll-Politik festgelegt, welche der Einfuhr aus Deutschland den Weg versperrt. Allenthalben trifft man auf das Bestreben, ein Wiederaufblühen des deutschen Außenhandels zu verhindern, und die Gutachten der Sachverständigen selbst lassen, wie noch gezeigt werden wird, das Bestreben erkennen, gegen eine Schädigung der überseeischen Märkte der Ententeländer durch Deutschland Vorkehrung zu treffen.

Wie angesichts dieses Zustandes seitens der Sachverständigen gefordert werden kann, daß Deutschland nach Erreichung seines angeblichen Normalzustandes jährlich GM. 2 500 000 000 an die Entente abführe, bleibt für jeden, der sich in das Zahlenwerk der Vergangenheit und Gegenwart vertieft, ein vollkommenes Rätsel. Anstatt daß die Gutachten Anhaltspunkte liefern, auf Grund deren eine Nachprüfung der Ziffern möglich ist, zu denen sie gelangen, stößt man immer wieder auf allgemein gehaltene Behauptungen über die Deutschland innewohnende latente Lebenskraft, denen aber jede tatsächliche Unterlage fehlt.

Was soll man z. B. zu Sätzen wie den folgenden sagen:

„Ohne unangebrachten Optimismus darf man also annehmen, daß Deutschland in seiner Produktion die Mittel finden wird, neben der Befriedigung seiner eignen Bedürfnisse auch die Summen aufzubringen, die in diesem Plan für die Reparationsverpflichtungen ins Auge gefaßt sind. Der Wiederaufbau seiner

Digitized by Google

Finanzen und seiner Währung, wie auch die Wiederherstellung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse in der Welt erscheinen uns als wesentliche aber ausreichende Bedingung, um dies Ergebnis zu erreichen. Wir glauben, daß nach einer kurzen Erholungsperiode Deutschlands finanzielle und wirtschaftliche Lage wieder normal sein wird."

Die Entwicklung, welche seit Abfassung der Sachverständigen-Gutachten eingesetzt hat, ist nicht geeignet, die Zuversicht in die in ihren kundgegebenen Prophezeiungen zu stärken. Jedenfalls nehmen sich dieselben innerhalb einer von politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen starrenden Welt sehr eigenartig aus, zumal, wenn sie aus dem Munde von Vertretern der Entente kommen, welche, wie die weiteren Darlegungen zeigen werden, ängstlich bemüht gewesen sind, bei der Regelung der die Angelpunkte der deutschen Wirtschaft bildenden Bestimmungen über die Behandlung der Währungs- und der Tarifpolitik ihren Machtgebern die uneingeschränkte Herrschaft über den Schuldnerstaat zu sichern. Wenn wirklich das Ziel des Sachverständigenplanes, um die Worte der Inhaltsübersicht des ersten Berichts zu gebrauchen, gewesen war, die Frage, „was kann Deutschland zahlen" aus dem Bereich der Theorie auf den Boden der Praxis zu versetzen, so hätte eine gründliche Untersuchung der Vorbedingungen des aufgestellten Zahlungsplanes unter Widerlegung aller auf eingehender Untersuchung beruhenden, vorstehend wiedergegebenen Bedenken gegen Festsetzungen nach Art des Londoner Ultimatums erfolgen müssen. Es ist daher wohl kein Zufall, wenn die Inhaltsübersicht des ersten Teils des Sachverständigenberichts, in der das Ziel gesteckt wird, das Problem der deutschen Zahlungsfähigkeit auf den Boden der Praxis zu setzen, ausdrücklich als eine nur zur Bequemlichkeit des Lesers erfolgte Zusammenstellung bezeichnet wird, welche nicht den Charakter einer amtlichen Feststellung besitze.

Man könnte sich schließlich mit der uns leider ja gewohnten Tatsache abfinden, daß wieder einmal, wie schon so oft die Vertreter der Entente unerfüllbare Forderungen aufstellen, wenn nicht auch dieses Mal, trotz aller Hinweise über das Anbrechen eines neuen Zeitalters allseitiger Gerechtigkeit und allseitigen Glückes und Gedeihens, hinter der Nichterfüllung des Nichterfüllbaren die Drohung neuer Sanktionen aufgepflanzt würde. Die Sachverständigen machen es sich nach dieser Richtung hin sehr leicht. Wenn sie sich geirrt und Forderungen gestellt haben, die sich als nicht erfüllbar erweisen, so ergibt sich daraus niemals ihr, stets aber ein Verschulden Deutschlands, aus dem dann flugs die Berechtigung zur Anwendung neuer Strafmaßnahmen hergeleitet wird. Man wird daher Deutschland nicht verargen, wenn es angesichts derartiger Drohungen jeglichem ohne seine Mitwirkung entstandenen Vorschlag einer Neuregelung mit dem größten Mißtrauen gegenübertritt und den optimistischen Prophezeihungen der Sachverständigen, deren Erkenntnisquellen wir uns mühsam nachkonstruieren müssen, nüchternen Skeptizismus entgegenbringt.

Dauer der Jahresleistungen.

Gänzlich unklar ist, wie lange die Jahresleistungen laufen sollen. Die Sachverständigen erklären, daß es nicht zu ihrer Zuständigkeit gehöre, die Anzahl der Jahresleistungen festzusetzen, die Deutschland aufbringen soll, da solches die Festsetzung einer neuen deutschen Kapitalschuld bedeuten würde. Soweit es sich um die GM. 16 Milliarden Obligationen handelt, ist deren Laufzeit durch den 36jährigen Tilgungsplan begrenzt. Bezüglich der Leistungen aus dem Etat ist nichts gesagt. Setzt man hier auch 36 Jahresleistungen ein, so ergibt sich ein Gesamtwert von rund GM. 40 Milliarden gegenüber demjenigen des Londoner Ultimatums von rund GM. 50 bis 65 Milliarden, je nachdem man die C-Obligationen einsetzt oder wegläßt. Man kann darüber streiten, ob es richtig wäre, sich jetzt auf Festsetzung einer bestimmten Summe zu versteifen. Fordert man sie, so kann dies nur unter der Bedingung geschehen, daß eine Neuregelung der interalliierten Schuldverhältnisse auch zu einer neuen Festsetzung der deutschen Verpflichtungen führt. Die Sachverständigen deuten diese Regelung zwar als entfernte Möglichkeit an, vermeiden es jedoch, zu ihr in bestimmter Weise Stellung zu nehmen. Deutscherseits muß aber darauf bestanden werden, daß eine Neuregelung der Alliierten auch eine Neuregelung der Reparationspflicht zur Folge hat.

Industrie-Obligationen.

Es muß noch ein Wort über die unter Bürgschaft der deutschen Regierung auszugebenden Industrie-Obligationen gesagt werden.

Die Gesamtverschuldung der deutschen Industrie betrug laut dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich am 31. Dezember 1912 GM. 4,6 Milliarden. Nach dem Plane der Gutachter soll diese infolge der Inflation verflogene Belastung durch eine solche ersetzt werden, die in den Dienst der Reparationsleistungen gestellt wird. Es wird verlangt, daß eine Obligationsschuld von GM. 5 Milliarden übernommen wird, die nach einem Schonjahr und einem Jahr mit auf 2½ pCt. festgesetzten Zins eine jährliche Annuität von 6 pCt. bringen soll. Die Annahme der Sachverständigen, daß dadurch die Industrie geringer belastet werde, als sie es vor dem Kriege war, ist irrig, denn zu den GM. 5 Milliarden Reparationshypothek einer territorial sehr verkleinerten Industrie gegenüber GM. 4,6 Milliarden der Vorkriegszeit treten noch 15 pCt. der alten Obligationsverpflichtungen und die Rentenbankhypotheken in Höhe von GM. 12 Milliarden. Außerdem war die Vorkriegsschuld mit durchschnittlich 4½ pCt. gegen jetzt 5 pCt. verzinslich, was zu einer Jahresauflage für das verkleinerte Gebiet von rund GM. 400 000 000 gegen früher GM. 200 000 000 führt.

Goldnotenbank, Transfer-Comité und Anleihe.

Der Verflechtung von Währungs- und Haushalts-Stabilisierung wird dadurch Rechnung getragen, daß als Grundlage einer stabilen Währung eine mit 50jährigem Privileg ausgestattete Goldnotenbank ins Leben gerufen werden soll, welche mit einem in Gold zu belegenden Kapital von GM. 400 000 000 ausgestattet wird und das alleinige Privileg der Ausgabe in Gold einlösbarer Noten erhält. Diese Noten sollen in der Regel zu einem Drittel gedeckt sein und zwar durch die Reserven der Bank, die, soweit sie in ständig verfügbaren Anlagen angelegt sind, bei geachteten Banken ausländischer Finanzmittelpunkte hinterlegt werden müssen. Metallbestand und Notendruckabteilung sollen in Deutschland bleiben, es sei denn, daß eine ¾ Mehrheit des Generalrates die Verbringung in ein neutrales Land beschließt. Bei

Digitized by Google

Unterdeckung wird die Bank in bestimmter Weise steuerpflichtig. Die Bank ist das Diskontinstitut des Landes. Die von ihr diskontierten Wechsel dürfen keine längere Laufzeit als drei Monate haben und müssen nicht weniger als drei anerkannt gute Unterschriften tragen.

Die Leitung der Bank liegt in deutschen Händen; der Präsident und das unter seinem Vorsitz stehende Direktorium sind Deutsche; ihnen liegt die Führung der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank ob. Neben dieses deutsche Direktorium tritt der ebenfalls unter dem Vorsitz des Präsidenten stehende Generalrat, der aus sieben Deutschen und sieben Ausländern besteht. Aus der Zahl der letzteren wird mit neunstimmigem — darunter sechs Ausländerstimmen — Mehrheitsbeschluß der ausländische Kommissar gewählt. Der Generalrat entscheidet mit zehnstimmiger Majorität, mit einfacher Mehrheit, wenn der Präsident und der Kommissar sich unter der Mehrheit befinden.

Dem Kommissar liegt die Ueberwachung der Notenausgabe ob.

Die Notenbank hat das Privileg der ausschließlichen Geschäftsführung für das Reich und seine Finanzverwaltung, ebenso für die Eisenbahn und die Post, falls diese von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, von der Bank Vorschüsse zu erhalten.

Desgleichen ist die Notenbank der Bankier des die Reparationszahlungen verwaltenden Komitees und empfängt dementsprechend auf dem Konto des Agenten für die Reparationszahlungen die auf Reparationskonto eingehenden Beträge aus den Haushaltsüberschüssen, den Steuern und Zöllen, dem Zinsen- und Tilgungsdienst der Eisenbahn und der Industrie-Obligationen. Die Konvertierung dieses Depots in ausländische Valuta soll nach Ermessen eines besonderen Konvertierungs- und Ueberweisungs-Komitees erfolgen, das in Fühlung mit dem Präsidenten und dem Kommissar der Bank arbeitet und unter dem Vorsitz des der Reparationskommission als Verbindungsbeamter unterstellten Agenten für die Reparationszahlungen steht.

Dieses Komitee besteht aus fünf sachkundigen Personen, welche die Vereinigten Staaten, Frankreich, England, Italien und Belgien mit je einem Mitgliede vertreten. Das Komitee soll die Durchführung des Programmes für die Sachleistungen und die Zahlungen derart regeln, daß Erschütterungen der Wechselkurse vermieden werden. Soweit keine Ueberweisungen durch Sachlieferungen oder Devisenkäufe erfolgen können, sollen die sich ansammelnden Guthaben bis zur Höhe von GM. 2 Milliarden bei der Bank verbleiben und bis zur Höhe von GM. 5 Milliarden in Deutschland selbst in der Form von Obligationen oder Anleihen angelegt werden. Ein Ueberschreiten der 5-GM.-Milliarden-Grenze hat eine Herabminderung der deutschen Leistungen zur Folge. Die Bank und die deutsche Regierung sollen die erforderlichen Ueberweisungen tunlichst erleichtern.

Es bedarf keiner besonderen Phantasie, um sich vorzustellen, daß der Agent für die Reparationszahlungen und das ihm unterstellte ausländische Ueberweisungs-Komitee dauernd die stärkste Finanzmacht in Deutschland bilden werden. Steht ihnen doch die Verfügung über die gewaltigen auf dem Reparationskonto zusammenfließenden Beträge zu. Niemand wird bestreiten können, daß eine große Gefahr für unsere gesamten wirtschaftlichen und politischen Zustände darin liegt, daß eine ausländische, Deutschland gegenüber unverantwortliche, lediglich auf Wahrnehmung der Interessen unserer Gegner bedachte Stelle innerhalb Deutschlands zum Verwalter der größten Kapitalansammlung bestellt wird, die je einem unterworfenen Volke als Tribut auferlegt wurde. Es bestehen keinerlei Garantien irgendwelcher Art dafür, daß diese gewaltigen in einer Hand befindlichen Beträge nicht zur völligen Ueberfremdung unserer Wirtschaft oder für spekulative Ausnutzung derselben, oder zur Schaffung von Konjunktur-Auf- und Niedergängen zum Nutzen unseres Volkes benutzt werden. Die Sachverständigen waren zwar besorgt, den Schutz des Komitees gegen angeblich mögliche, die Ueberweisung hindernde Maßnahmen der deutschen Regierung und deutschen Finanzgruppen vorzusehen. Sie scheuen sich sogar nicht, solche nach ihrer Ansicht möglichen Maßnahmen als etwaige „Finanzmanöver“ hinzustellen und durch diesen beleidigenden Ausdruck zu erkennen zu geben, welcher Machenschaften sie die deutsche Partei für fähig halten. Gegen diese Unterschiebung eventueller böser Absichten muß um so schärfer Widerspruch erhoben werden, als die Sachverständigen es nicht für nötig gehalten haben, irgendwelche Garantien gegen Mißbrauch der dem Ueberweisungskomitee eingeräumten Machtbefugnisse festzusetzen. Die deutsche Regierung umgekehrt auch gegen Finanzmanöver des Agenten zu schützen, haben sie dagegen versäumt. Das Ueberweisungskomitee erhält des weiteren aber auch maßgebenden Einfluß auf die Notenbank. Zwar ist bestimmt, daß deren aus nur deutschen Mitgliedern bestehendes Direktorium die Währungs-, Kredit- und Diskontpolitik der Bank leiten solle. Etwas verschämt und offenbar gewollt unklar ist aber das Verhältnis des Ueberweisungskomitees zu dem Direktorium dahin umschrieben, daß es den Präsidenten der Notenbank informieren solle, wenn es der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, wichtige Ueberweisungen vorzunehmen. Eine Diskontpolitik, welche die deutsche Währungs- und Kreditpolitik schützen will, läuft also Gefahr, in Konflikt mit den Tendenzen des Ueberweisungskomitees zu geraten, sobald die deutschen Interessen sich mit denen des Ueberweisungskomitees nicht decken.

Eine derartige Gefahr steht aber eigentlich dauernd vor der Tür. Eine auf Schutz der Währung gerichtete Diskontpolitik der Notenbank kann nur geführt werden in voller Unabhängigkeit von solchen Interessen, welche auf gegenwertslose Transferierung möglichst großer Markguthaben in das Ausland gerichtet sind; denn die Handhabung des Diskonts durch die Notenbank als Wächter der Währung soll dazu dienen, durch Verbilligung oder Verteuerung des Geldes Ueberspannungen der Konjunktur entgegen zu arbeiten und möglichste Stabilität der Währung zu gewährleisten. Diese Aufgabe zu erfüllen, ist für die Notenbank eines Landes, das, wie gezeigt, weder Auslandsguthaben, noch Exportüberschuß besitzt, an sich schon außerordentlich schwer; ihre Erfüllung wird aber zur Unmöglichkeit, wenn die Diskontpolitik jederzeit durch willkürliche Maßnahmen einer Stelle durchkreuzt werden kann, deren wesentliches Interesse darauf gerichtet sein muß, möglichst große Markbeträge in ausländische Währung umzuwandeln. Es kann nicht ausbleiben, daß Konflikte zwischen Ueberweisungskomitee und Notenbank-Präsident entstehen. In solchen wird

Digitized by Google

ersteres stets die stärkere Partei sein, weil sie in der Lage ist, ohne sich um die gegenteilige Ansicht des Notenbank-Präsidenten zu kümmern, die Markguthaben der Reparationskommission dem Markte zur Verfügung zu stellen oder einzuziehen und dadurch die Diskontpolitik der Notenbank nach Gefallen zu durchkreuzen.

Wenn an irgendeiner Stelle des Planes der Sachverständigen, so zeigt sich an dieser der Widerstreit der Erkenntnis, daß Zahlung von Staat zu Staat nur auf Grund von Exportüberschüssen möglich ist und des Verlangens, unter Nichtachtung dieses wirtschaftlichen Naturgesetzes möglichst große Zahlungen ohne Gegenleistungen und ohne Rücksicht darauf zu erhalten, ob Valutaguthaben bestehen, aus denen solche Zahlungen in Valuta geleistet werden können. Man hat wieder einmal nicht gewagt, die Konsequenzen der wirtschaftlichen Gesetze zu ziehen, und hat einen Kompromiß zwischen ihnen und willkürlich eingreifender Gewalt schließen wollen, indem man sich selbst darüber hinwegzutäuschen suchte, daß ein solches Kompromiß zunächst mit dem Siege der Gewalt endet, um alsdann durch die Folgen der Gewaltanwendung ad absurdum geführt zu werden. Denn wenn die durch Eingriffe des Ueberweisungs-Komitees unfehlbar hervorgerufene Störung der deutschen Währung eintritt, wird sofort der ganze Reparationsplan der Sachverständigen in Frage gestellt, da er nur durchführbar ist — im Rahmen des Möglichen —, solange das Gleichgewicht des Budgets nicht durch Schwankungen des Wertes der Mark erheblich gestört wird.

Daß der ganze Transferierungsplan auch dadurch stark beeinträchtigt werden wird, daß die Zinsen der von Deutschland auszugebenden Zwangsanleihen an das Ausland gezahlt werden müssen, sei nur in Paranthese erwähnt.

Als Stütze für die Notenbank soll eine äußere Anleihe im Betrage von GM. 800 000 000 dienen, die aber einen nicht ganz klaren Doppelcharakter erhält. Einmal soll ihr Gegenwert als Beitrag zu den Goldreserven der Notenbank bei dieser hinterlegt werden, sodann soll er dazu dienen, während der Jahre 1925/26 die trotz des sonstigen Moratoriums fortzusetzenden Sachlieferungen zu bezahlen. Die Annuität dieser Anleihe und ebenso jeder späteren Anleihe soll von den aufzubringenden Beträgen abgezogen werden.

Die Annahme der Sachverständigen, daß diese Anleihe gleichzeitig währungstechnisch zugunsten einer Stützung der neuen Währung wirken werde, ist irrig. Dieser Erfolg könnte nur eintreten, wenn der Erlös der Anleihe als Mittel zur Herbeiführung eines Exportüberschusses diente, um durch Schaffung von Auslandsguthaben die Annuität der Anleihe aufzubringen. Gerade dieser Erfolg kann aber nicht eintreten, weil der Erlös der Anleihe als Basis für die inflatorische Schaffung von Noten zur Bezahlung von Leistungen dienen soll, die das Ausland empfängt, aber nicht bezahlt. Es ist daher falsch, wenn die Sachverständigen von dieser Anleihe eine Stabilisierung der Währung erwarten. Diese Wirkung wird nicht währungstechnisch, sondern nur insofern eintreten, als der psychologische Effekt der Gewährung eines großen Auslandskredites für die Rückkehr des Vertrauens in eine größere Stabilität aller Verhältnisse von Bedeutung sein wird.

Darüber hinaus der Entwicklung der neuen Währung ein Prognostikon stellen zu wollen, ist angesichts der gleichzeitig mit ihrer Schaffung eintretenden völligen Umwälzung aller Verhältnisse unmöglich.

Im Zusammenhang hiermit sei noch darauf hingewiesen, daß die Sachverständigen für den Fall, daß die Balanzierung des Haushaltes für das Etatsjahr 1924/25 nicht gelingen sollte, auch die Aufnahme einer inneren Anleihe empfehlen. Dieser Rat zeigt völlige Verkennung unserer finanziellen Lage. Die Kapitalknappheit ist so über alle Maßen groß, daß es ein Unding ist, auf absehbare Zeit an den deutschen Kapitalmarkt zu appellieren. Die gegenteilige Auffassung der Sachverständigen ist ein erneuter Beweis dafür, wie verfehltem Optimismus sie sich über die tatsächlichen Verhältnisse hingeben.

Umwandlung der Reichsbahn.

Die Ausführungen der Sachverständigen über die Nutzbarmachung der Reichsbahn für Reparationszwecke gehen von Erwägungen aus, welche, rein kaufmännisch betrachtet, verständlich sind, die aber infolge der politischen und wirtschaftspolitischen Momente, welche bei der Behandlung des Verkehrsmonopols des Landes hineinspielen, einer sehr sorgfältigen Kritik unterworfen werden müssen. Es zeigt sich, daß die Sachverständigen teils von sehr anfechtbaren Voraussetzungen bei der Ermittlung ihrer Zahlenwerte ausgegangen sind, teils zu Widersprüchen in ihren Folgerungen kommen. Der bedeutsamste Punkt ihres Vorschlages ist der, daß die Annahme desselben nicht nur die Verwaltung dieses, das Rückgrat unserer gesamten Wirtschaft bildenden Instruments ausländischen Händen vollkommen ausliefern, sondern auch die gesamte Verkehrspolitik in den Dienst der Entente stellen würde. Während in dem Bericht der ersten Sachverständigenkommission gesagt wird: „Es liegt nicht in unserer Absicht, Deutschland der Verwaltung seiner Eisenbahnen zugunsten der Alliierten zu berauben", spricht die Anlage 4 dieses Berichtes, in welchem die Konzession zum Betriebe der deutschen Eisenbahngesellschaft erörtert wird, eine ganz andere Sprache. Es heißt dort: „Die deutsche Regierung wird insoweit eine Aufsicht über die Tarife und den Dienst der Eisenbahner haben, als es nötig sein mag, um jede unterschiedliche Behandlung zu verhindern und das Publikum zu schützen, aber diese Aufsicht soll nie so ausgeübt werden, daß sie die Fähigkeit der Eisenbahngesellschaft beeinträchtigt, aus ihrem Kapitalwert einen billigen und angemessenen Gewinn zu erzielen, der eine ausreichende Vorsorge für ihre Obligationen und Vorzugsaktien, einen Gewinn auf ihre gewöhnlichen Aktien und angemessene Rücklagen zu allen Zwecken, einschließlich der Kapitaltilgung, einschließt."

Wie die Entwicklung der Tarife gedacht ist, erhellt des weiteren aus der Darlegung der Rechte und Pflichten des die Rechte der Alliierten wahrnehmenden Eisenbahnkommissars, wo es heißt: „Es ist klar, daß die alliierten Nationen ein Anspruchsrecht darauf haben, daß die Reineinnahmen der deutschen Eisenbahnen nicht ermäßigt werden dürfen, um der deutschen Industrie einen unangemessenen Vorteil auf überseeischen Märkten zu verschaffen." Diese Ausführungen lassen deutlich erkennen, welches Ziel verfolgt wird. Man will sich über die Bestimmungen des Versailler Vertrages hinaus eine Einwirkung auf die Eisenbahntarifhoheit verschaffen, welche je nach Gefallen dem Zwecke dienen soll, um die deutsche

Digitized by Google

Industrie gegenüber derjenigen der Ententeländer zu benachteiligen. Die das Eisenbahnwesen behandelnden Artikel des Versailler Vertrages 365ff. sprechen nur von den Durchgangstarifen, lassen aber Deutschland in der Ausgestaltung der Tarife innerhalb dieser Grenzen vollkommen freie Hand. Wenn nunmehr von vornherein erklärt wird, daß beabsichtigt sei, mit der Begünstigung der Industrie durch die Eisenbahntarife aufzuräumen und das Recht der deutschen Regierung darauf zu beschränken, daß sie eine unterschiedliche Behandlung zugunsten einzelner verhindern könne, so wird die Axt an eine der Grundlagen unserer Volkswirtschaft gelegt, und wir werden rettungslos der Willkür der Gegner ausgeliefert.

Wie sehr zu beklagen ist, daß die deutsche Eisenbahnverwaltung nicht mit viel größerer Energie alsbald nach Abschluß des Friedensvertrages an die Reorganisation ihres Betriebes herangegangen ist und denselben aus der kameralistischen Buchführung in die Form einer im Wege der doppelten Buchführung kaufmännisch Rechenschaft legenden Betriebsverwaltung zu überführen, braucht an dieser Stelle nicht gesagt zu werden. Ich selbst habe auf dem Bankiertage im Jahre 1920 vernehmlich genug die Stimme erhoben, um die unabwendbare Notwendigkeit dieses Schrittes darzulegen, und es kann nicht genug bedauert werden, daß die Reichsregierung erst im Herbst 1923 durch die Verselbständigung des Reichsbahnhaushaltes und durch die Reichsbahnnotverordnung vom 12. Februar 1924 dazu geschritten ist, rein kaufmännische Erwerbsgrundsätze in ihrer Verwaltung zur Geltung zu bringen. Es bildet aber ein vollkommenes Novum, wenn diese selbständige Verwaltung nunmehr der Tarifhoheit wirtschaftlicher Gegner unterworfen werden soll, und es kann nicht nachdrücklich genug gegen diese Vergewaltigung Protest erhoben werden. Deutschland soll zahlen und es ist verständlich, wenn die Gläubiger verlangen, daß gewisse Produktionsmittel dieser Zahlungsverpflichtung besonders verhaftet werden. Es ist aber ein Unding, wenn gleichzeitig Zahlungen aus der gesamten Volkswirtschaft in einer überdies gar nicht erreichbaren Höhe gefordert werden und verlangt wird, daß die Verkehrseinrichtungen, welche das Hauptinstrument für die wirtschaftlich pflegliche Behandlung des Güteraustausches bilden, der Machtbefugnis des Schuldners, der seine gesamte Wirtschaft in den Dienst der Gläubiger stellen soll, entzogen werden, um die eigene Wirtschaft der Gläubiger dadurch zu heben. Auf diesem Wege machen sich die Gläubiger doppelt bezahlt; denn sie wollen sich außer den Zahlungen, zu denen sie Deutschland für verpflichtet ansehen, bei dieser Gelegenheit Vorteile für ihren Absatz auf dem Weltmarkt verschaffen, die ihnen auf Kosten Deutschlands zugeführt werden sollen. Eine derartige, durch nichts begründete Forderung widerspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit. Billigkeit und des wechselseitigen Interesses, auf denen die Kommissionen nach ihrer Angabe ihren Plan aufgebaut haben.

Dies vorausgeschickt, soll in folgendem zu einzelnen Punkten der Eisenbahnfrage Stellung genommen werden.

Die Sachverständigen gehen davon aus, daß der Kapitalwert der Eisenbahn GM. 26 Milliarden betrage, indem sie in sehr allgemeiner Weise die Behauptung aufstellen, daß pro Kilometer an Kapitalaufwendungen und Kapitalwert GM. 500 000 in Ansatz gebracht werden können. Ein Beweis für diese Behauptung ist nicht erbracht. Angesichts der Bedeutung, die für alle künftigen Maßnahmen, die die Eisenbahn betreffen, die Verzinsung des Kapitalwertes darstellt, muß aber gefordert werden, daß eine sorgfältige Untersuchung des wirklichen Kilometerwertes Platz greift und dieser fundamentalen Frage nicht nur eine beweislose Behauptung zugrunde gelegt werde. Nach der amtlichen Statistik für das Jahr 1919 betrugen die aufgewendeten Kapitalkosten für einen Kilometer in bereits entwertetem Gelde nur PM. 361 000. Es geht nicht an, diesen Daten gegenüber diktatorisch zu behaupten, daß der Kilometerwert jetzt GM. 500 000 betrage. Die Forderung einer Revision dieser Ziffer ist um so berechtigter, als die Sachverständigen ebenso wie allenthalben, auch bei Beurteilung der Verhältnisse der Eisenbahn, die gewaltigen Leistungen außer acht lassen, welche für Waffenstillstand und Friedensvertrag auf Kosten des Betriebes bereits aufgewendet worden sind. Diese Leistungen betrugen nämlich GM. 5 385 000 000. Sie sind auch die Erklärung dafür, daß die Eisenbahnverwaltung gezwungen war, nach dem Friedensschluß zu den großen Anschaffungen und Bauten zu schreiten, welche das Befremden der Sachverständigen in so hohem Maße erregen. Es galt nicht nur, das gesamte durch den Krieg vollkommen heruntergewirtschaftete, durch Einbau unzureichenden Materials teilweise überhaupt nicht mehr ordnungsmäßige Betriebsmaterial wieder in brauchbaren Zustand zu versetzen, sondern es mußten auch durch die infolge des Friedensvertrages erfolgte Zerreißung des deutschen Gebietes kostspielige Streckenbauten und Neuanlagen hergestellt werden, welche beim Fortbestand der früheren Verhältnisse nicht erforderlich gewesen wären.

Ebenso wie die Festsetzung des Kapitalwertes der Eisenbahn entbehrt auch die Festsetzung des zu erreichenden Betriebskoeffizienten der Begründung. Die Sachverständigen stellen sich auf den Standpunkt, daß der Betriebskoeffizient, der vor dem Kriege zirka 70% betrug, nach dem Kriege bis zum Ruhreinbruch auf rund 97% gestiegen und durch den Ruhreinbruch auf 474% hinaufgetrieben worden war, auf 80% heruntergedrückt werden müsse. Die Durchführung dieser Forderung würde bedeuten, daß Deutschland trotz seines nach allen Richtungen verstümmelten und geknebelten Zustandes einen Betriebskoeffizienten erreichen soll, der demjenigen freier Staaten entspricht. Ein Blick auf die nachfolgende Tabelle zeigt, daß selbst die reichsten Staaten der Welt, darunter auch solche, die direkt durch den Krieg überhaupt nicht berührt worden sind, eine Steigerung ihres Betriebskoeffizienten erfahren haben, welche mit der vor dem Ruhreinbruch eingetretenen Steigerung bei uns auf 97% durchaus übereinstimmt.

Land	1913			1921/22		
	Gesamt- Einnahmen	Gesamt- Ausgaben	Betriebskoeffizient	Gesamt- Einnahmen	Gesamt- Ausgaben	Betriebskoeffizient
	Mill.		pCt.	Mill.		pCt.
Ver. Staaten USA	$ 3125	2170	69,4	$ 5625	4658	80,3
England	£ 136	87	63,8	£ 308	256	83,1
Kanada	$ 257	182	70,8	$ 458	423	92,4
Schweiz	sfr 258	173	65,9	sfr 428	404	94,4
Japan	Y 120	98	80,9	Y 339	271	79,9

Was die Behandlung der Tariffrage in Deutschland betrifft, gegen die sich die Sachverständigen mit so viel Eifer wenden, indem sie fordern, daß die

Digitized by Google

Tarife auf der ganzen Linie erhöht werden, so sei darauf hingewiesen, daß die Einnahmen aus den deutschen Gütertarifen gegenwärtig pro Tonnenkilometer 165 pCt. gegenüber den gleichen Einnahmen im Frieden betragen. Diese Steigerung geht über die Steigerung der Großhandelspreise in England und den Vereinigten Staaten für den gleichen Zeitraum hinaus, und es läßt sich also bereits an diesem Beispiel erkennen, auf eine wie abschüssige Bahn man gerät, sobald man das Wort des Sachverständigenberichtes wahrmachen und die Tarife durch die Interessen der ausländischen Exportindustrie beeinflussen lassen will.

Daß es sich bei jenem oben zitierten Hinweis auf die Notwendigkeit eines die Interessen der alliierten Staaten berücksichtigenden Tarifpolitik, nicht etwa um eine für die Neuorganisation der Reichsbahn gar nicht ins Gewicht fallende Bemerkung handelt, erhellt mit erschreckender Klarheit, wenn man die Bestimmungen betrachtet, welche die Verwaltungsorgane der Eisenbahn regeln.

Das Kapital der GM. 26 Milliarden soll mit GM. 13 Milliarden Stammaktien, mit GM. 2 Milliarden Vorzugsaktien und GM. 11 Milliarden Schuldverschreibungen belegt werden, welche letzteren durch erststellige Hypotheken auf die Gesamtanlagen und durch die Bürgschaft des Reiches gesichert sind. Die Stammaktien werden zu pari der deutschen Regierung überlassen mit dem Anheimgeben, sie zu behalten oder sie nach ihrem Belieben zu verkaufen. Die GM. 2 Milliarden Vorzugsaktien werden dem internationalen Kapitalmarkt angeboten. Ihr Erlös soll zu ¼ der deutschen Regierung, zu ¾ der Eisenbahngesellschaft zufallen.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft soll aus Deutschen bestehen, der Generalgeschäftsführer muß ein Deutscher sein. Der aus 18 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat soll zur Hälfte von der deutschen Regierung, zur Hälfte von dem Treuhänder der Obligationäre, dem sogenannten Eisenbahnkommissar ernannt werden. Von den durch ihn ernannten 9 Mitgliedern k ö n n e n 5 Deutsche sein. Dieses „können" ist sehr problematisch, weil nach Verkauf der Vorzugsaktien von den 9 durch den Eisenbahnkommissar ernannten Mitgliedern 4 durch die Vorzugsaktieninhaber gewählt werden sollen. Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß angesichts der deutschen Kapitalnot die Vorzugsaktien zunächst ins Ausland gehen werden, bleiben von den anfänglich 9 deutschen Mitgliedern des Verwaltungsrats nur noch 5 übrig, während der Eisenbahnkommissar, insbesondere, wenn er die ihm ausdrücklich vorbehaltene Behandlung der Tarife im Interesse der Ententeländer zum Gegenstand seiner Obliegenheiten macht, gar nicht daran denken wird, von der Befugnis, 5 deutsche Mitglieder zu ernennen, Gebrauch zu machen, so daß also die 5 verbleibenden Mitglieder, welche von der deutschen Regierung ernannt sind, 13 fremdländischen Mitgliedern gegenübertreten würden. Die Durchführung dieser Bestimmungen liefert also trotz der Behauptung, daß die Sachverständigen nicht die Absicht hätten, Deutschland der Verwaltung seiner Eisenbahnen zugunsten der Alliierten zu berauben, den Alliierten die Möglichkeit, fußend auf den Bestimmungen der Anlage des Sachverständigenberichtes, das Gegenteil von dem zu tun, was die Sachverständigen als ihre Absicht deklarieren.

Die durch diese Konstruktion heraufbeschworenen Gefahren gehen aber noch weiter. Der Eisenbahnkommissar hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Treuhänder alle ihm gut scheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Rechtes, die Eisenbahn oder das Eigentum, auf dem die Hypothek oder die Belastung der Obligationen ruht, ganz oder teilweise in Betrieb zu nehmen, zu verpachten oder zu verkaufen, sobald in irgendeinem Jahr die Eisenbahn keine genügenden Einnahmen erzielen sollte, um die für den Zinsendienst der Obligationen erforderlichen Zahlungen zu leisten, gleichviel ob das Zurückbleiben der Leistungen hinter dem Leistungssoll ohne oder mit Verschulden der deutschen Verwaltung eingetreten ist. Diese Bestimmung ist um so ungeheuerlicher, als die deutsche Regierung die Zahlung und den Zinsendienst der Obligationen zu gewährleisten hat und die Obligationen dementsprechend nicht nur von der Eisenbahngesellschaft sondern auch vom Finanzminister im Namen der deutschen Regierung unterzeichnet werden sollen.

Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Forderung, daß die Eintreibungsmaßnahmen in Lauf gesetzt werden können, wenn das Pfandobjekt nicht die erforderlichen Einnahmen liefert, gleichviel ob der Bürge, zwecks Erhaltung seines Eigentums, an der Pfandsubstanz auf andere Weise die Mittel für den Schuldendienst bereitstellt. Zusammengenommen mit der oben dargelegten deutlich erkennbaren Absicht, die deutsche Eisenbahn zugunsten der Exportindustrie der Alliierten auszuschlachten, zeigt diese Bestimmung, die ihr Korrelat in den bereits besprochenen Uebertreibungen der Forderungen findet, welche an den Haushalt und die Steuerkraft des deutschen Volkes gestellt werden, wohin die Reise geht, und daß man nach so oft beliebter Methode sich wiederum Sanktionsmöglichkeiten sichert, die je nach Belieben in Lauf gesetzt werden können, ohne daß der zur Ohnmacht verurteilte Schuldner irgend etwas dagegen zu tun vermag. Der Eisenbahnkommissar braucht nur eine Tarif- und Verwaltungspolitik zu befolgen, welche den Zinsendienst gefährdet, um sich Rechte zuzuschanzen, die weit über diejenigen eines Pfandgläubigers hinausgehen. Da die Sachverständigen sich nicht die Mühe nehmen, diese mit ihren eigenen Worten nicht in Einklang zu bringenden Vorschriften irgendwie zu erläutern oder zu begründen, wird mancher geneigt sein, in ihnen absichtlich gelegte Fallstricke zu sehen.

Kontrollorgane.

Bei Durchführung der Vorschläge der Sachverständigen werden uns folgende ausländische Kontrollorgane beschert:

I. der zur Hälfte ausländische Generalrat und der ausländische Kommissar der Notenbank,

II. der in seiner Majorität ausländische Aufsichtsrat der Reichsbahn-Aktiengesellschaft, der ausländische Eisenbahnkommissar und der ausländische Obligationstreuhänder,

III. der ausländische Agent für Reparationszahlungen und das ausländische Konvertierungs- und Ueberweisungskomitee,

IV. der ausländische Oberkommissar und fünf ausländische Unterkommissare der Staatseinnahmen,

V. der ausländische Treuhänder der Industrie-Obligationen.

Digitized by Google

Unmöglichkeit grundsätzlicher Ablehnung.

Für ein stolzes und tapferes Volk ist es ein harter Entschluß, als Folge der Niederlage gegenüber vielfacher Uebermacht, für mehr als ein Menschenalter solche Sklavenketten tragen zu sollen.

Trotzdem muß nüchterne und klare Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände dazu führen, diesen Entschluß zu befürworten. Die harte Notwendigkeit zwingt dazu. Wir stehen einer geschlossenen Phalanx der Gläubigerstaaten gegenüber, die auf ihre durch keine noch so flammenden Reden zu beseitigende militärische Uebermacht pocht und Begleichung ihrer Forderungen verlangt. In der Lage, in der sich Deutschland befindet, bleibt uns nichts übrig, als nochmals den Versuch zu machen, uns mit unseren Gegnern zu verständigen. Rhein und Ruhr müssen befreit werden, wenn wir die Zukunft des Reiches sicherstellen wollen. Ferner muß an Stelle der als Provisorium gedachten, lediglich zur Bewegung der Ernte bestimmten Rentenmark, deren stärkste psychologische Stütze die Hoffnung auf eine endgültige Stabilisierung ist, eine neue Währung mit international gültiger Goldbasis treten. Eine solche Währung kann ohne Hilfe des Auslandes nicht geschaffen werden, weil unsere Goldreserven erschöpft sind und wir nicht bis zur Schaffung neuer Goldreserven warten können, die sich nur auf dem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr bilden könnten. Wir sind daher darauf angewiesen, die Unterlage unserer künftigen Währung vom Auslande zu erhalten. Da diese Hilfe des Auslandes einen wesentlichen Bestandteil des Sachverständigenplanes bildet, der ein unteilbares Ganzes darstellt, müssen wir, allein schon der Stabilisierung der Währung zuliebe, die Gutachten der Sachverständigen als Ausgangspunkt einer Regelung hinnehmen; hinzu kommt die unbedingte Notwendigkeit, der deutschen Industrie auf dem in dem Gutachten gezeigten Wege die Sorge um die Finanzierung der Micum-Lieferungen abzunehmen. Wir müssen sogar darauf drängen, daß eine rasche Durchführung des Planes erfolgt, weil die Entwicklung, welche seit Erstattung der Sachverständigen-Gutachten eingetreten ist, sich auf stark abschüssiger Bahn bewegt, der ohne Verzug Halt geboten werden muß, wenn nicht nie wiedergutzumachender Schaden eintreten soll. Dieser bitteren Erkenntnis kann sich niemand entziehen, der sich seiner Verantwortung bewußt ist und zu ermessen vermag, welches Unheil die Wiederholung der Inflationsperiode für unser Volk nach sich ziehen würde.

Und so kommen wir dazu, schweren Herzens, in vollem Bewußtsein all der Gefahren, welche uns drohen und in klarer Erkenntnis der mannigfachen Fallstricke, welche die von den Sachverständigen vorgeschlagene Regelung in sich schließt, zu empfehlen, sie als Grundlage einer Lösung der Reparationsfrage anzunehmen, deren Einzelheiten weitgehend zu verbessern unser ernstes Bemühen sein muß. Möge es unserer Regierung gelingen, die Aufgabe zu lösen, mit Zähigkeit, Energie und Gründlichkeit aller unmöglichen, unklaren und der Willkür Tür und Tor öffnenden Bestimmungen des Sachverständigenplanes Herr zu werden und mit Festigkeit gegen Unmögliches anzukämpfen. Mögen aber auch die Vertreter der Entente den Inhalt des Briefes zur Tat machen, mit welchem der Präsident der Sachverständigen-Ausschüsse deren Gutachten an die Reparations-Kommission weitergereicht hat. Mögen sie sich dessen Programm zu eigen machen und die von den Sachverständigen dem Weltgewissen gegenüber übernommene Verantwortung dadurch tragbar gestalten, daß sie die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des wechselseitigen Interesses, welche nach den Worten des Präsidenten der Sachverständigen die Träger ihres Planes sind, in die Tat umsetzen und Treu und Glauben als Richtschnur aller Bestimmungen gelten lassen, welche seiner Ausführung dienen. Nach den Darlegungen des vorstehenden Referates bleibt für die Vertreter der Entente ein weites Feld, zu beweisen, daß die bestechenden Prinzipien, von denen sich die Sachverständigen bei ihrer Arbeit haben leiten lassen, nicht nur leere Worte sein sollten, bestimmt den Blick zu blenden und von anders gearteten Absichten abzulenken. Erst die Zukunft kann zeigen, welche Tendenz den Gutachten innewohnt und ob sie wirklich von dem Geiste allseitig abwägender Gerechtigkeit und edelster Lauterkeit der Absichten beseelt sind, der allein ihren Verfassern das Recht geben kann, in einem Augenblick krisenhafter Verwirrung aller menschlichen Verhältnisse ein Evangelium für die Lösung der internationalen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verkünden.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstraße 29.

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Jährlich 24 Nummern. Gegen vierteljährliche Berechnung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten sowie die Verlagshandlung.

Inserate: Viergespaltene Petitzeile Grundpreis 50 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Straße 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Prof. Dr. H. Göppert, Wirkl. Geheim. Rat, Bonn; Geheim. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. Karl von Lumm, Planegg, O./B.; Professor Dr. Carl Mollwo, Tübingen; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geheim. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Rechtsanwalt Eugen Brink, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1924.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Adelbert Düringer †.

Vom alten zum neuen Bankgesetz.
Vom Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich, Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
Vom Geheimen Regierungsrat Dr. Sarter (Reichsverkehrsministerium).

Zur Frage der Bilanzierung der Industrie-Obligationen.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co. in Frankfurt am Main.
Von Dr. H. Voelcker, Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

Die interalliierten Schulden.
Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

Für eine Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Bankgeschäftliches

Formularbuch

Mit Unterstützung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.)

für dessen Mitglieder bearbeitet von

Dr. **Koch** und Rechtsanwalt **Schütz.**

Neu: Alphabetisches Sachregister.

Dritte Neuausgabe.

Berlin 1924.

Uebersichtliche

Tabelle für den Bürogebrauch

enthaltend die Sätze für

Provisionen, Berliner Courtage und Börsenumsatzsteuer

nach dem Stande

vom 7. April 1924

mit Nachtrag vom 15. September 1924.

Stück 0,20 M. exkl. Porto.

Erhältlich in der Geschäftsstelle des Centralverbands, Berlin NW 7, Dorotheenstrasse 4.

Digitized by Google

Neue Berliner Börsen-Berichte

Herausgeber: Korsunkelstein & Gurel

Berlin C. 2

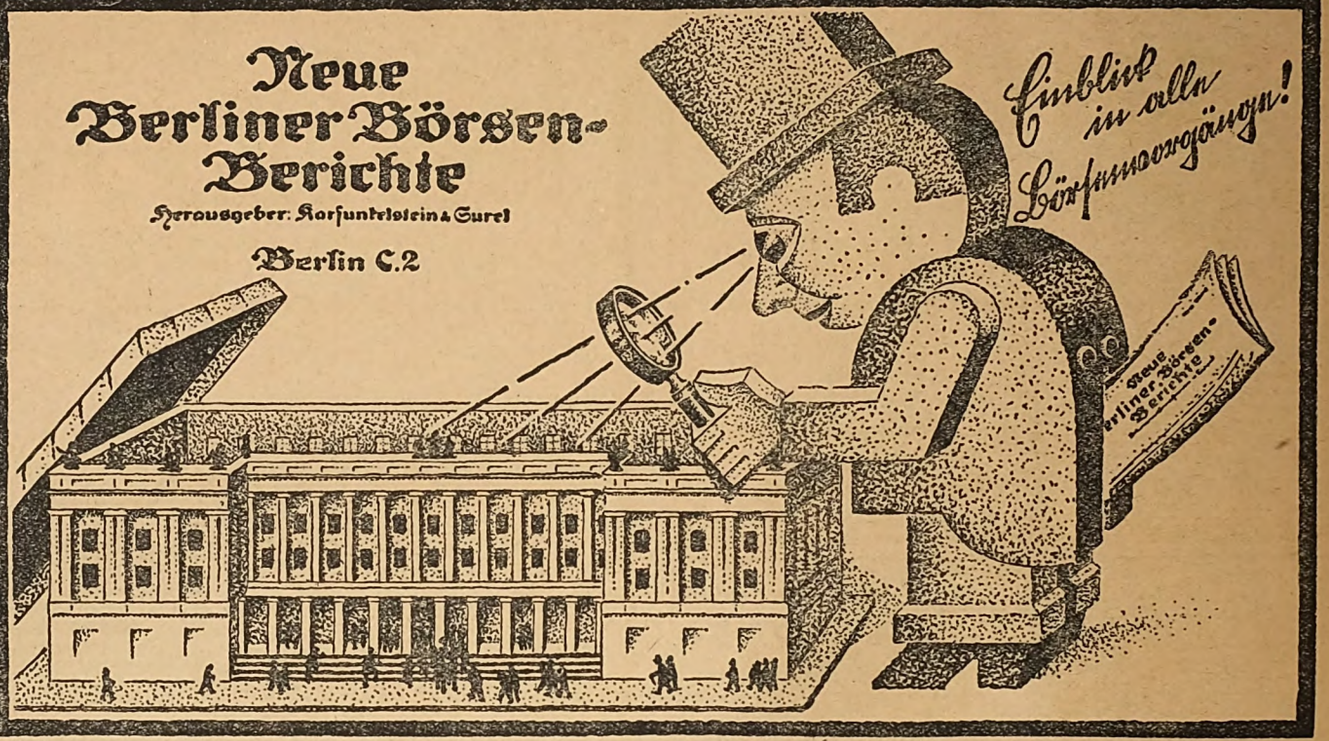

Einblick in alle Börsenvorgänge!

WALTER DE GRUYTER & Co.
Berlin W 10 und Leipzig

Die Konkursordnung

mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen
in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898.

Kommentar
von
Geh. Justizrat **Dr. Th. Wolff**
Kammergerichtsrat a. D. in Berlin

Zweite, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage

1921. Gr. 8°. Preis GM. 12,—, geb. GM. 13,50.

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 127.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

(Verordnung des Bundesrats vom 14. Dezember 1916.)

Erläutert von **Dr. Georg Klien,**
mit Einleitung über die Ordnung der Geschäftsaufsicht
von **Geh. Hofrat Dr. Ernst Jaeger.**

1917 und Nachtrag 1924.

Taschenformat. Gebunden Preis M. 1,20.

Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig.

Die Reichsfinanzen auf Grund der Reform von 1919/20.

Von **Dr. Erwin Respondek**
Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium.

1921. 277 Seiten. Preis 5 Goldmark.

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

GELDSCHRÄNKE

Effektenschränke

Mietfachanlagen

STAHLKAMMERN

Digitized by Google

Niederlausitzer Kohlenwerke.

Die für das Geschäftsjahr 1923/24 mit R.-M. **10.—** für jede **Stammaktie** festgesetzte Dividende gelangt **sofort** in **Berlin** bei der **Deutschen Bank,** bei dem Bankhause **Jacquier & Securius,** An der Stechbahn 3-4, bei der **Gesellschaftskasse,** Potsdamer Straße 127-128, zur Auszahlung.

Berlin, den 4. September 1924.

Der Vorstand.

Disconto- u. Effektenbank

Aktiengesellschaft

Berlin—Hamburg.

Kapital M. 1600000000.

Ausführung sämtlicher bankmäßigen Geschäfte.

Soeben erschien:

Das Recht der Gegenwart

im Reiche und in Preußen

auf Grundlage einer

Rechtsordnung

nach Lebenszwecken

Von

Reichsgerichtsrat Dr. Julius Ebbecke in Leipzig

1924. Groß-Oktav

Preis in Leinen geb. GM. 8.—, in Halbleder GM. 10.—

Die umfassenden Aenderungen der letzten Jahre auf dem Gebiete des Reichsrechts und des preußischen Rechts lassen es, da die jetzt in Gebrauch befindlichen Rechtsbücher zum großen Teil veraltet sind, als ein dringendes, sich immer mehr geltend machendes Bedürfnis erscheinen, eine Gesamtdarstellung des jetzt geltenden Rechts zu geben, die in zuverlässiger Weise alle diese Aenderungen berücksichtigt. Das vorliegende Werk will aber nicht nur ein Führer sein, der über die zur Anwendung kommenden Vorschriften sichere Auskunft gibt. Es will auch diese Vorschriften so zur Darstellung bringen, daß der Zweck und die Bedeutung der einzelnen Bestimmung klar zu Tage treten und damit diejenige Ordnung des Rechtsstoffes gewonnen wird, die — abweichend von der bisherigen, das Privatrecht bevorzugenden Betrachtungsweise — allein den Lebensverhältnissen gerecht wird und eine gesunde Fortentwicklung des Rechts ermöglicht. — Abgeschlossen ist die Arbeit mit dem Rechtsstande Ende 1923. Beabsichtigt ist, ein jedes Jahr zu sehr geringen Kosten einen die Aenderungen mitteilenden kurzen Nachtrag folgen zu lassen.

Walter de Gruyter & Co

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Berlin W 10 und Leipzig

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Frankfurt a. M. — Berlin

Errichtet 1856

.....

Zweigniederlassungen:

Augsburg	Königsberg i. Pr.
Baden-Baden	Lauterbach i. H.
Butzbach i. H.	Leipzig
Düsseldorf	Magdeburg
Essen	Mainz
Friedberg i. H.	Mannheim
Giessen	Marburg
Hamburg	München
Hanau	Neu-Isenburg i. H.
Hannover	Nürnberg
Höchst a. M.	Offenbach a. M.
Karlsruhe	Schotten i. H.
Köln	Wetzlar

Wiesbaden

Herbert Simmon

Oeffentl. angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk d. Handelskammer zu Berlin.

Aufarbeitung von Rückständen, Abschlüsse, Bilanzen. Nur für Bankgeschäfte u. Makler. Eigenes Personal.

Schnelle Hilfe in Tag- und Nachtschicht.

Berlin C 2, Burgstr. 29 II.

Zimmer 56/57. | Norden 922.

Verlangen Sie kostenlos

Verzeichnisse

handelsrechtlicher
juristischer
genossenschaftlicher
volkswirtschaftlicher

Literatur

Walter de Gruyter & Co.
Berlin W 10, Genthiner Str. 38

Aktien – Schecks
(Sicherheitsfond eig. Verfahrens)
Selmar Bayer, Bln. SO 36
Wertpapier-Abteilung, gegr. 1888
anerkannt schnell und zuverlässig

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Das deutsche Seeversicherungsrecht.

Kommentar
zum zehnten Abschnitt des vierten Buches
des Handelsgesetzbuches
bearbeitet von
Dr. Gustav Sieveking,
Rechtsanwalt in Hamburg.
1912. Lex. 8°. Preis GM. 5,—, geb. GM. 6,80.

Angestellten-Versicherungsgesetz

vom 28. Mai 1924

Preis geb. 2.— Gm. Taschenausgabe 131 u. X Seiten.
(Guttentag'sche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.)

Walter de Gruyter & Co.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38

DBZ

Die
Deutsche Bergwerks-Zeitung
(Haupt-Geschäftsstelle Essen)
ist zu bevorzugen für alle Anzeigen, die sich an die deutsche Industrie u. das deutsche u. internation. Kapital wenden.

Sammlung Göschen

Reih in deinen Bücherschrein
Göschenbände auch mit ein;
denn es nützt solch kleiner Band
mehr oft als ein Foliant

Jeder Band gebunden 1,25 M.

Ausführliche Verzeichnisse kostenlos in jeder Buchhandlung.

An dieser Stelle seien besonders genannt:

Finanzwissenschaft.

Von **R. van der Borght.** I. Allgemeine Abteilung. II. Besondere Abteilung (Steuerlehre). Sammlung Göschen Band 148; 391; 776.

Kredit- und Bankwesen.

Von **Wilhelm Lexis,** bearb. von **Karl Muhs.** Sammlung Göschen Band 733.

Kaufmännische Rechtskunde.

Von **Rudolf Mothes u. Adolf Backs.** I. Wechsel- und Scheckwesen. II. Der Handelsstand. Von **Bruno Springer.** Sammlung Göschen Band 103 und 545.

Politische Arithmetik

(Zinseszinsen-, Renten- und Anleiheberechnung). Von **Dr. Emil Foerster.** Mit 7 Fig. Sammlung Göschen Band 879.

Verlag Walter de Gruyter & Co. / Berlin u. Leipzig

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061850043